Landes-Verordnungen der Grafschaft Lippe.

Erster Band.

Lemgo, gedrukt mit Meyerschen Schriften, 1779.

L Z 66
4. Exemplar.

LANDES-BIBLIOTHEK
DETMOLD

Vorbericht.

Schon lange sind die alte, in der Grafschaft Lippe publicirte Landesgesetze und Ordnungen nur noch im Herrschaftlichen Archiv, bei den Gerichten aber nur unvolständig, und in den Händen der Unterthanen selten gewesen. Zum Nutzen derer, die darnach doch Recht geben, nehmen und sich verhalten sollen, ist also ein Abdruk aller, seit 1571 (denn ältere sind nicht mehr bekant) ergangenen Lippischen Landesgesetze und Ordnungen, unter Ober-Aufsicht

sicht Hochgräflicher Regierung, in chronologischer Ordnung und in zwei Bänden so veranstaltet worden, daß der erste die Gesetze und Ordnungen, welche vor der glorreichen Regierung Sr. Hochgräflichen Gnaden des jezt Regierenden Herrn Grafen Simon Augusts, und der zweite die, welche während derselben ergangen sind, enthalten, und dann diesem leztern ein Real-Register beigefüget werden sol.

Num. I.

Kirchenordnung, wie es mit der reinen Lehre göttliches Worts, und Austheilung der hochwürdigen Sacramenten, auch allerley christlichen Ceremonien, und zum heiligen Predigtamt nothwendigen Sachen in den Grafschaften Lippe, Spiegelberg und Pyrmont sol eindrächtiglich gehalten werden. *)

Vorrede.

Wir Herman Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe, Graf zu Spiegelberg und Pyrmont ꝛc. Und Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Gevettern, Entbieten den würdigen unsern lieben andächtigen und getreuen Pfarherrn, Predigern und Dienern

*) Gedruckt zu Lemgo, durch Bartholomäum Schlodt, und Paulum Schmidt. 1571. 4.

Dienern des heiligen göttlichen Worts, auch allen andern unsern Unterthanen und Angehörigen, weß Standes, Würden, Condition und Wesens dieselbige seyn mögen, in unsern Graf- und Herrschaften Lippe, Spiegelberg und Pyrmont, unsern geneigten Willen, und fügen euch hiemit zu wissen.

Nachdem durch besondere Gnade GOttes des Vaters unsers HErren JEsu Christi, nun etliche viele Jahre, in unsern Graf- und Herrschaften, die Lehre des heiligen Evangelii lauter, und von allen abergläubischen Misbräuchen, und nach Länge der Zeit in die Kirchen Gottes eingeschlichenen Irthümern, rein und unverfälscht gepredigt, die heiligen Sacramente vermöge der Stiftung und Einsetzung Christi gehandelt, und nach seinem Wort und Befehl ausgetheilet worden.

Und aber mitler Zeit allerlei Ungleichheit und Unordnung, aus Mangel, daß nicht eine beständige, durch den Druck verfertigte Ordnung allen unsern Kirchendienern auferlegt, eingerissen; hätten wir nicht liebers gesehen, denn daß mit einhelligem Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände unserer wahrhaftigen christlichen augspurgischen Confession durchaus, wie in der Lehre, eine einhellige christliche und in GOttes Wort wohlgegründete Confession begriffen und angenommen, also auch einerlei, und in allen Ceremonien gleichförmige Kirchenordnung verfasset und gehalten werden mögen.

Dieweil aber solches noch der Zeit aus allerhand vorgefallenen Verhinderniſſen, nicht in das Werk gesetzt, damit unterdes, daß eine solche algemeine Ordnung begriffen, wie denn viel Christen in großer Hofnung gestanden, und noch, unsre lieben und getreuen Unterthanen, durch Ungleichheit der Ceremonien nicht verärgert, sondern so viel immer möglich in guter Ordnung bei allen unsern Kirchendienern, in Verrichtung aller derselben Kirchenämter eine Gleichheit gehalten.

Haben wir auf vorgehabtem Rath unser Räthen und getreuen Ritter- und Landschaft dahin geschlossen, und etlichen unsern vornehmen

mein gottseligen und gelehrten Superintendenten und Lehrern auferlegt, mit einhelligem Rath, auf eine solche beständige Ordnung zu gedenken, und dieselbige in Schriften auf das kürzeste zu verfassen, dadurch bei den Kirchen unserer Graf- und Herrschaften keine ärgerliche Neuerung eingeführet, und mit den nächsten benachbarten Fürstenthümern und Kirchen, die sich in einhelligem gleichem Verstand, zu der christlichen augspurgischen Confession bekennen, so viel immer möglich und unserer Kirchen Gelegenheit erleiden mögen, durchaus Gleichheit und Einigkeit erhalten. Immaßen solches durch sie gehorsamlich verrichtet, und vermittelst göttlicher Gnaden also gestelt befunden, daß wir in keinen Zweifel setzen, da derselben in der Gemein GOttes unser Graf und Herrschaften, zu allen Theilen gehorsamlich, und wie sichs gebührt, nachgesetzt und gelebt, es werde nach der Lehre und Vermahnung St. Pauli alles in unsern Kirchen ordentlich und zierlich verrichtet, daran dem almächtigen GOtt ein Gefallen geschehen, und unsere lieben und getreuen Unterthanen an derselben Seelen Heil und Seligkeit aller Gebühr und Nothdurft nach, versorget werden.

Ist derhalben an euch alle Unser gnädig Gesinnen und ernstlich Befehl, daß ihr alle, so viel einen jeden viel ermelte Ordnung betreffen thut, derselben bis zu einhelliger Vergleichung aller Stände augspurgischer Confession, in alle Wege euch gehorsam verhalten, so lieb euch die Huld und Gnade GOttes, samt euer Seelen Seligkeit angelegen, auch unserer Ungnade ernstliche Strafe, so den muthwilligen Ueberfahrern und Lästerern wiederfahren sol, vermieden haben wollen. Daran geschieht beneben dem ernstlichen Befehl GOttes, auch unser gnädiger und zuverlässiger Wille und Meinung. Gegeben zu Detmold, Anno 1571 den 20 April.

Von der Lehre.

So schreibet der heilige Apostel Paulus, daß die Kirche GOttes erbauet sey auf den Grund der Apostel und Propheten, da Christus der Eckstein ist, und bezeuget mit ernstlichen Worten, so auch

er selbst, oder ein Engel vom Himmel würde das Evangelium predigen anders, denn das er samt andern Aposteln geprediget hat, der sol verflucht seyn.

Dadurch alle Lehrer und Diener der Kirchen erinnert werden, was ihre vornehmste Sorge sein sol, daß nemlich sie über der reinen und heilsamen Lehre der Propheten und Apostel halten, und sich nicht wägen noch wiegen lassen von allerlei Winde der Lehr durch Schalkheit der Menschen und Täuscherei, damit viel einfältiger Menschen erschlichen und verführet werden.

Demnach und daß unsere Unterthanen auf den einigen Eckstein und Grundfeste der Kirchen, den HErrn Christum, welcher der einige Weg und Thür ist zu dem ewigen Leben, als die lebendige Steine erbauet, und darauf wider alle Sturmwinde und Anfechtung erhalten werden mögen.

Sollen alle unsere Pfarrherrn und Kirchendiener die Schriften der heiligen Propheten und Apostel mit allem Fleis lesen, und nach derselben Anleitung, vermöge unsers einigen wahrhaftigen christlichen Glaubens, unsere Unterthanen und ihnen befohlenen Schäflein Christi mit reiner und in alle Wege unverfälscheter Lehre weiden, und ermelte Schriften der Propheten und Apostel die einige Regel und Richtschnur sein lassen, nach welchem alle ihr Predigen, Lehre, und Amt angestelt und verrichtet werden sollen.

Denn wie der Apostel zeuget, so ist alle Schrift von GOtt eingegeben, nütz zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Mensch GOttes sey volkommen, zu allem guten Werk geschikt. Denn wie St. Petrus 2 Petri 1. zeuget, es ist noch nie keine Weissagung aus menschlichem Willen herfür gebracht, sondern die heiligen Menschen haben geredet, getrieben von dem heiligen Geist, wie denn auch die Aposteln nicht den klugen Fabeln gefolget, die uns kund gethan haben, die Kraft und Zukunft unsers HErrn JEsu Christi, sondern sie haben seine Herrlichkeit selber gesehen.

Darum da sich die Lehrer und Zuhörer solcher Lehre in alwege treulich und beständig verhalten, so haben sie ein festes prophetisch und apostolisch Wort, und thun wohl, daß sie darauf achten, als auf ein Licht, das da scheinet in einem dunkeln Ort, bis der Tag anbricht, und der Morgenstern aufgehe in aller derselben Herzen.

Damit aber unsere Kirchen vor den alten verdamten Ketzereien in allewege durch GOttes Gnade verwahret, und die Lehre der Propheten und Aposteln nicht auf unrechten und widerwärtigen Verstand gezogen, so sollen sie, was unsern wahrhaftigen christlichen und allein seligmachenden Glauben anlanget, die heilige Schrift also erklären, daß derselben Auslegung in allen Stücken nach der Vermahnung St. Pauli in allen Artikeln ähnlich und gemäs sei. Und demnach dieselbige nach den dreien Symbolis, und runden einfältigen Bekäntnis des Glaubens der heiligen Aposteln, des Concilii zu Nicaea gehalten, und des heiligen Athanasii durchaus richten, und von denselben in keinem Weg abweichen, sondern durch GOttes Gnade standhaft darüber halten, und dabei bleiben.

Und nachdem zu diesen unsern Zeiten der almächtige GOtt sich seiner armen Kirchen erbarmet, und sein heilig Wort, so eine lange Zeit durch Menschensatzung, Abgötterei, Aberglauben, und vielerlei Misbrauch verdunkelt und verunreiniget, wiederum an das Licht gebracht, dessen Bekentnis in der christlichen augspurgischen Confession, so in GOttes Wort durchaus gegründet, Kaiser Carolo V. zu Augspurg Anno 1530 übergeben, kürzlich begriffen, und also zu dieser letzten Zeit unser Symbolum wider allen Irthum, vermeinten Gottesdienst und verworfenen Secten worden, sollen alle unsere Pfarrer, Caplane, Lehrer und Prediger derselben in allen und jeden Artikeln durchaus lehren, und derselben widerwärtigen Verstand und Lehr in die Kirchen unserer Graf- und Herrschaften nicht einführen; sondern sich vielermelter Confession in der Lehre, Ausspendung der hochwürdigen Sacramenten, und Verrichtung aller ihrer Kirchenämter gehorsamlich verhalten.

Damit aber unter vielgemelter augspurgischer Confession, zu welcher sich auch etliche Rottengeister anfangen zu bekennen, derselben nicht widerwärtigen Verstand einführen, und ihre schädliche Irthümer verdecken mögen, welche um sich fressen, wie der Krebs, und oft großen unwiederbringlichen Schaden thun, ehe man es gewahr wird.

So sollen alle unserer Graf- und Herrschaften Pfarherrn, Caplane, Lehrer und Prediger, so viel den eigentlichen wahrhaftigen gründlichen und beständigen Verstand ermelter augspurgischen Confession belanget, denselben anders nicht halten, noch in ihren Predigten bei den Pfarrkindern und Zuhörern fürtragen, denn wie derselbige in deren darauf erfolgter, und in GOttes Wort durchaus wohlgegründter Apologia ausführlich erkläret, mit unwidersprechlichen wahrhaftigen Zeugnissen der heiligen Schrift erwiesen, und in den schmalkaldischen Artikeln begriffen, welche in großer Versamlung und hoher Berathschlagung der vornehmsten Theologen (durch deren Rath und einhellige Vergleichung vielgedachte augspurgische Confession gestellet und übergeben) sind begriffen worden, auf daß nicht allein selbiger Zeit, sondern auch die Nachkommen wissen möchten, worauf die theuren Helden geschlossen, durch welcher Dienst der Sohn GOttes das Licht seines heiligen Worts, mit der Kraft des heiligen Geistes wiederum angezündet, und also auch sie Anleitung hätten, was sie um Friedens willen nachlassen, und worüber sie vermöge des ernstlichen Willen GOttes und seines ausgedrückten Worts standhaft und beständig halten sollen.

Wie denn leztlich solche Summe und Inhalt reiner heilsamer und unverfälschter Lehre für die gemeine Pfarherrn und derselben Pfarkindern D. Luther in seinem einfältigen Catechismo begriffen, damit nicht allein die in GOttes Wort Verständige, sondern auch die Albern, Einfältigen, Unverständigen, so die heilige Bibel, Altes und Neues Testaments, und vorermelte Schriften nicht selbst lesen können, der Gebote GOttes, der Artikel unsers heiligen, christlichen, catholischen und apostolischen Glaubens, vom Gebeht und wahrhaftiger Anrufung GOttes,

tes, von der heiligen Taufe, von dem hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi, von den Schlüsseln des Himmelreichs, damit ihnen die Thür zum Himmel, welche ist Christus JEsus, geöfnet, einen gründlichen wahrhaftigen und beständigen Bericht hätten, nach welchem sie sich beides im Leben und Sterben GOtt gefällig zu richten, und zu verhalten hätten.

Da nun unsere Pfarherrn und Kirchendiener, in ihren Predigten und Verrichtung ihres Amtes sich nach jezt ermelten Schriften, und denselben durchaus gemäs verhalten werden, wie denn deshalben alle Jahre zweimal, und mitler Zeit, so oft es die Nothdurft erfordern wird, eine ernstliche und fleißige Visitation, davon hernach weiter Bericht geschehen sol, halten wollen; damit solchem allen gehorsamlich gelebet werde, so stellen wir in keinen Zweifel, es sollen unsere lieben und getreuen Unterthanen, so viel derselben Heil und ewige Seligkeit belanget, nach aller Nothdurft versorget, und durch die Gnade GOttes für allen verworfenen und verdamten Irthum wohl verwahret bleiben.

Wie es mit den Ceremonien, Gesängen, Lectionen, Predigten und andern Actionen bei der Austheilung der heiligen hochwürdigen Sacramente in der Kirche sol gehalten werden.

Was man des Sonnabends, und auf andern heiligen Festabenden, in der Kirche verrichten sol.

Wiewol es fein, und zu Erbauung der einfältigen Christen nüzlich wäre, daß alles bei der gemeinen Versamlung in guter bekanter Sprache (wie St. Paulus 1 Cor. 14. mit angehängten Ursachen vermahnet) gebehten, gesungen, und gelesen würde, damit die schlechten Laien wissen oder verstehen, wovon gehandelt werde, auch mit ein-

einander singen, GOtt anrufen und danken können; sintemal ein gemein Gebeht und Lobpsalm, gemeine, klare, bekante Worte und gemeinen Verstand haben sol, und alles, was man in der Kirche handelt, sol aller Dinge dazu dienen, daß nicht allein die Personen, so die Sprache verstehen, sondern auch die ganze Versamlung mit Frucht und Besserung unterrichtet und vermahnet werde.

Dennoch, weil die Vesper über fast niemand vorhanden, denn allein die Prediger und Schulmeister mit den Schülern, so sollen in Städten, wenn zu gewöhnlicher Zeit Vesper gesungen wird, vieler ehehaften Ursachen halben, die Kirchendiener, neben den Præceptorn und Schulknaben, einen oder zween lateinische Psalm und die Antiphonas de Dominica aut Festo erstlich singen.

Darnach sol ein rein Hymnus nach der Zeit, und darauf das Magnificat, mit seinen gewöhnlichen Antiphen gesungen werden.

Darauf lese der Priester eine Collecten oder Gebeht, und beschließe der Chor mit dem Benedicamus domino.

Es sol aber hierinnen einer jeden Kirche ihre Freiheit gelassen und übergeben werden, ob sie zu Teutsch oder Latein solches singen wollen. Und wo es in lateinischer Sprache verrichtet wird, so sollen die Schulmeister in Städten, die Psalm und andere christliche Gesänge, so man in den Kirchen zu Latein singen pfleget, der Jugend fein auf gelegene Zeit und Stunde kürzlich explicirein, und mit richtigen, runden, gelehrten Glößlein, so in und auf GOttes Wort gegründet sein, auslegen; auf daß die zarten Gemüther und Herzen zu gottseliger Andacht angezündet, und fleißiger Betrachtung der Dinge, so in der Kirche gehandelt, erwekt, auch zum Text der Biblien, und Liebe der Psalmen gereizet und getrieben werden.

Nach Vollendung der Vesper sollen die Seelsorger den Leuten, so des folgenden Tages zur Communion des heiligen Nachtmahls gehen wollen, die Beichte hören, sie treulich aus GOttes Wort mit Lehren, Vermahnen, oder Trösten unterrichten, und alsdann den busfertigen

gen reuenden Sündern, die gnadenreiche Absolution, aus dem Befehl Christi mittheilen.

Dieweil aber an etlichen Oertern, in Flecken und Dörfern, die Privatbeicht und Absolution, entweder aus Faulheit der Prediger, nicht in den Gebrauch und Schwang gebracht ist, oder aus Unwissenheit des mannichfaltigen Nutzens, so daraus bei den gemeinen einfältigen Christen entstehet und herkomt, versäumet; so ist hochnöthig, daß alle und jede Seelsorger mit Fleis ihre befohlene Schäflein (wie in unsern Kirchen gebräuchlich) dahin ernstlich vermahnen, und mit allem Fleis gewöhnen, daß diejenigen, so zum Sacrament gehen wollen, solche heilsame Ordnung nicht verachten, sondern sich zu ihrem selbst eignen Trost derselben gebrauchen.

Wie man aber beichten sol, was beichten heiße, und wie mancherlei Weise dieselbige geschehen möge, auch was von der Absolution einem Christen zu wissen vonnöthen ist, und warum die Prädicanten eine jede Person insonderheit vor der Communion verhören und examiniren sollen, und warum wir die papistische Ohrenbeicht und Enumeration oder Erzählung aller Sünden, mit ihren Umständen, bei Verlust der Seligkeit, welches nicht allein unmöglich ist, Psalm 19. sondern auch kein ausdrüklich Gebot und Wort GOttes hat, billig verworfen haben, wird (GOtt Lob und Dank) in unsern Kirchen, oft und viel, aus der heiligen göttlichen Schrift gründlich gelehret, und mit allem ernstlichen Fleis getrieben.

Jedoch, weil bei vielen Prädicanten auf den Dörfern befunden, welcher Gestalt sie ihren Zuhörern keine gewisse, ordentliche, und fein kurze in GOttes Wort begriffene Form und Weise zu beichten vorhalten und lehren, auch wie man die Beichtkinder fürnemlich fragen sol in der Beicht, und was darauf den Beichtvätern zu antworten sei; so sollen derwegen ermelte Prädicanten den jungen einfältigen Leuten (denn die alten Verständigen mögen ihre Beicht thun nach Nothdurft und Beschwer ihres Gewissens) in der Beicht, auch in der Erklärung des heiligen Catechismi, oder wo es sonst die Gelegenheit und Zeit erfordern und geben wird, diese nachgesetzte Form, durch

D. Johannem Bugenhagen gestellet, vorlesen, und mit ernstem Fleis, so es die Noth erheischet, einbilden und lehren. Sonderlich aber sol der Pfarherr, oder Caplan, alle Kinder, so nach ihrem Alter zum erstenmal zur Communion gehen wollen, in diesen nachbeschriebenen Puncten, neben den Hauptstücken christlicher Lehre, zuvor und ehe sie zum heiligen Abendmal zugelassen werden, examiniren, und treulich verhören.

Was diejenigen, so beichten, die Absolution empfangen, und hernach zum Nachtmal des HErren gehen wollen, befraget sollen werden, und wie darauf kürzlich zu antworten sei; gestellet durch D. Johannem Bugenhagen Pomeranum, auf diese nachfolgende Form und Weise.

Was ist die Beicht?

Die Beicht begreift zwei Stück in sich. Eins, daß man die Sünde bekenne. Das ander, daß man die Absolution oder Vergebung vom Beichtvater empfahe, als von GOtt selbst, und ja nicht daran zweifele, sondern fest glaube, die Sünde sein dadurch vergeben vor GOtt im Himmel.

Welche Sünde sol man denn beichten?

Vor GOtt sol man aller Sünden sich schuldig geben, auch die wir nicht erkennen, wie wir im Vater Unser thun.

Aber vor dem Beichtvater sollen wir allein die Sünde bekennen, die wir wissen, und fühlen im Herzen.

Welche sind die?

Da siehe deinen Stand an, nach den zehen Geboten, ob du Vater, Mutter, Sohn, Tochter, HErr, Frau, Knecht oder Magd seist. Ob du ungehorsam, ungetreu, unfleißig gewesen seist. Ob du jemand leid gethan hast, mit Worten oder Werken. Ob du gestohlen, versäumet, verwahrlost, oder Schaden gethan hast.

Lieber! stelle mir eine kurze Weise zu beichten?

Antwort.

So solt du zum Beichtvater sprechen.

Würdiger lieber Herr, ich bit euch, wollet meine Beichte hören, und mir die Vergebung sprechen um GOttes willen.

Ja, sage her.

Ich armer Sünder, bekenne mich vor GOtt aller Sünden schuldig. Insonderheit bekenne ich vor euch, daß ich ein Knecht, Magd ꝛc. bin, aber ich diene leider untreulich meinem HErren, denn da und da hab ich nicht gethan was sie mich heißen, hab sie erzürnet, und zu fluchen beweget, versäumet, und Schaden lassen geschehen.

Bin auch in Worten und Werken schampar gewest, hab mit meines Gleichen gezürnet, wider meine Frauen gemurret und geflucht, ꝛc. Das alles ist mir leid. Und bitte um Gnade, ich wil mich bessern.

Ein Herr oder Frau sag also.

Insonderheit bekenne ich vor euch, daß ich meine Kinder, Gesinde und Weib nicht treulich gezogen habe zu GOttes Ehren. Ich habe geflucht, böse Exempel mit unzüchtigen Worten und Werken gegeben, meinem Nachbar Schaden gethan, übel nachgeredt, zu theur verkauft, falsche und nicht ganze Waar gegeben. Und was er mehr wider die Gebot GOttes und seinen Stand gethan hat.

Wenn aber jemand sich nicht befindet beschweret mit solchen oder größern Sünden, der sol nicht sorgen, oder weiter Sünde suchen, oder erdichten, und damit eine Marter aus der Beichte machen, sondern erzähle ein oder zwo, die du weist, also: Insonderheit bekenne ich, daß ich einmal geflucht, Item, einmal unhübsch mit Worten gewest, einmal dies N. versäumet habe, ꝛc. Also lasse es genug seyn.

Weißest du aber gar keine (welches doch nicht wohl solte möglich sein) so sage auch keine insonderheit, sondern nim die Verge-

bung auf die gemeine Beichte, so du vor GOtt thust gegen dem Beichtvater.

Wie der Seelsorger das Beichtkind vom Sacrament fragen sol.

Die erste Frage.

Warum nimst du das Sacrament?

Antwort?

Darum, daß ich ein Miterbe bin, und Gemeinschaft hab mit Christo, mit allen lieben Heiligen, und mit allen frommen Christen, samt mit ihnen zu leiden, zu sterben, und selig zu werden.

Die andre Frage.

Was gläubest du, oder was bekennest du, das in diesem Sacrament sei?

Antwort.

Unter dem Brod und Wein ist alda der Leib und das Blut Christi. Es ist aber nicht genug, daß ichs weis, sondern ich mus auch glauben, daß mir mein HErr Christus die zu einem gewissen Siegel, Zeichen und Testament gegeben hat.

Die dritte Frage.

Wie lauten die Worte dieses Testaments, welche der HErr Christus gebrauchet hat?

Antwort.

Also sagt der HErr Christus zu seinen Jüngern, da er ihnen das Brod gab, nehmets und essets, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Und da er ihnen den Kelch gab, sprach er. Trinket alle daraus, das ist mein Blut, des neuen Testaments, das für euch, und

für

für viel vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, das thut zu meinem Gedächtnis.

Die vierte Frage.

Warum nimst du das Zeichen, ist dir doch der Glaube genug?

Antwort.

Das Zeichen nehme ich darum, daß ich meinen Glauben stärke. Nicht, daß ich an dem Glauben zweifle, sondern, dieweil mir GOtt hat das Zeichen neben dem Wort gegeben, aus milder Gnad und Barmherzigkeit, wil ich dasselbige zu gebrauchen nicht verachten. Denn es ist mir nüz und heilsam, zu Verneuerung und zu gedenken des Bundes, den ich habe mit meinem HErrn JEsu Christo, in seinem Blut, wider alle meine Sünde, Noth und Anfechtung. Denn also hat Christus befohlen, daß wir solches thun sollen zu seinem Gedächtnis, das ist, wir sollen verkündigen seinen Tod, welcher ist unsere Seligkeit.

Die fünfte Frage.

Wie wilt du des Sacraments gebrauchen?

Antwort.

Ich wils essen und trinken, und seinen Worten Glauben geben, die er zu seinen Jüngern redet, da er ihnen dies Sacrament gab. Diese tröstliche Zusage müssen wir mit einem gläubigen Herzen empfahen.

Hierauf sol der Seelsorger zum Beichtkinde sagen.

GOtt sei dir gnädig, und stärke deinen Glauben, Amen.

Weiter sage er.

Gläubest du auch, daß meine Vergebung GOttes Vergebung sei?

Antwort.

Ja, lieber Herr.

Darauf spreche er.

Wie du gläubest, so geschehe dir. Und ich aus Befehl unsers HErrn JEsu Christi, vergebe dir deine Sünde, im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, Amen.

Gehe hin im Friede.

Diese oder dergleichen feine, kurze, und in GOttes Wort gegründete Frage und Antwort von der Beicht und heiligem Nachtmal des HErrn, sollen die Seelsorger den einfältigen und jungen Leuten in der Beicht, wo es die Nothdurft erfordern wird, darneben in der Erklärung der Hauptstücke unser christlichen Lehre mit aller Bescheidenheit vortragen, und fleißig einbläuen, auf daß sie der göttlichen Gnadenschätze und himlischen Reichthümer, so uns in der Absolution und Abendmal Christi geschenkt und übergeben, wahrhaftig genießen, recht fähig und theilhaftig werden.

Dieweil man auch aus der Erfahrung gelernet, daß die Beichtkinder in Städten und Dörfern den Sonnabend, ihrer Arbeit halben, selten oder gar nicht zur Beicht kommen, und derhalben den Sontag Morgens frühe, wenn das heilige Abendmal gehalten werden sol, den Prädicanten beschwerlich sein, dadurch die Prediger in ihrem Studiren verhindert, das priuatum Examen, und was mehr in der Beicht zu befragen, und die armen Gewissen in ihrem Anliegen zu beichten vonnöthen, allerdings verkürzet, oder die Mittagspredigt, neben dem GOttesdienst, bis auf zwölf oder ein Uhr verzogen, darüber dann den Leuten, zum Bier oder Brandewein zu gehen, oder die Predigt ganz und gar zu versäumen Ursach gegeben wird. Ist demnach unser ernstlicher Wille und Meinung, daß die Zuhörer fleißig von den Predigern exhortirt und angereizet werden, daß sie wollen den Sonnabend gerne und willigklich zur Beichte kommen und erscheinen, damit Aergernis, Unordnung und Verhinderung des göttlichen Worts, und alle Ursache oder Gelegenheit, die Predigt und heilige Sacrament zu versäumen, verhütet, abgethan, und aufgehoben möge werden.

Es sollen hie aber die Seelsorger treuliche Aufsicht, und fleißige Achtung auf ihre Pfarrkinder haben, daß dieselbige, welche jährlich einmal (wie an vielen Oertern gebräuchlich) aus Gewohnheit, auf etliche besondere Tage, und nicht aus herzlicher Begierde, oder ernstem gutem Willen zur Beicht, Absolution, und hernach des folgenden Tags zur Communion kommen, ernstlich vermahnet und gestrafet werden, damit sich die einfältige unverständige gemeine Leute zur Buße geschikt machen, und genugsam verstehen solcher hohen göttlichen Gnadenzeichen rechten Gebrauch, und wahre selige Nießung, auch an dem Leib und Blut Christi das Gerichte und Verdamnis nicht essen und trinken, weil sie mehr auf die gewöhnliche Zeit und Gebot der menschlichen Satzung, denn auf die Noth des Gewissens und Begierde zu Christo hinzugehen.

Nachdem sichs auch vielmals zuträgt, daß etliche Excommunicirte oder von der Communion abgewiesene Leute aus ihrer Pfarre in eine andere Gemein laufen, und dadurch dem Seelsorger abstehlen die Absolution, und empfahen mit andern gottesfürchtigen Christen (auf daß sie from und heilig von den Leuten geachtet mögen werden) das Sacrament des Altars, weil es in ihrer Pfarre, neben andern Kirchenrechten, ihnen, von wegen ihres gotlosen Lebens und Unbusfertigkeit geweigert und versagt ist. Dieses sol fürsichtiglich von den Predigern, als treuen Wächtern der Seelen, verhütet und unterlassen werden, damit niemand andern Pfarrhern in das Amt falle, und alle Ding unachtsam bei sich hingehen lasse, man bekehre sich oder nicht; daß auch mit allem Fleis ohne einige Leichtfertigkeit das Evangelium, welches Gnade und Vergebung der Sünden allen Busfertigen, und nicht den Unbusfertigen verkündigt, in seinem rechten Gebrauch möge erhalten werden; und die unwürdige, reulose, und ganz unbekante Leute, ohne vorgehende ordentliche Exploration, zur Absolution und zum heiligen Abendmal des HErren nicht zugelassen werden, daraus denn viel Gefährlichkeit der Seelen beiderseits zu besorgen, Zwietracht und Widerwille unter den Predigern entstehet, große Unordnung in den Kirchen erwächst, und die Uebung der Kirchenstrafe, neben ihrer

Autho-

Authorität und Gewalt verkleinert, oder ganz in Verachtung gebracht wird.

Desgleichen sollen die Kirchendiener, denen GOtt das Binden eben sowol befohlen und vertrauet hat, als das Auflösen, in alwege verhüten, daß erwiesene überzeugte Ketzer, und Verfolger, oder Verfälscher der Wahrheit, Item öffentliche berüchtige unbusfertige Wucherer, Ehebrecher, Hurer und Volsaufer, denn von unbekanten heimlichen Sündern heist es, de occultis non iudicat Ecclesia, Item, halsstarrige, muthwillige, frevelhaftige Hässer und Neider, so in Widerwärtigkeit und Unwillen mit ihrem Nächsten stecken, und gleichwol nicht wollen ihm verzeihen, nicht absolvirt, und zum Gebrauch des hochwürdigen Sacraments zugelassen werden, sondern es sollen die Seelsorger (weil sie oft väterlich gestrafet, und vernünftiglich vermahnet seyn worden, von ihren Sünden abzulassen, und doch keine ernstliche christliche Besserung gespürt oder vermerket wird) aus GOttes Wort solchen unbusfertigen Sündern in der Absolution verkündigen und ansagen, daß ihnen GOtt der Almächtige ihre Sünde gewislich vorbehalte, und sie als Unchristen und gotlose Heiden, zeitlich und ewiglich, wo sie nicht von Sünden abstehen, Buße thun, und ihr Leben bessern, strafen werde.

Denn Christus hat ernstlich befohlen, daß man das Heiligthum nicht den Hunden geben, und die Perle nicht für die Säu werfen wolle, Matth. 7. Die gnadenreiche Absolution, und das hochwürdige Abendmal des HErrn aber, sind ja wahrlich das Heiligthum, und die edelsten Perlen der Christenheit; darum sollen sie bei GOttes Ungnaden und ewigen Strafen, den epicurischen, unflätigen Hunden und Säuen, so in öffentlichen Lastern trotziglich und hartnäckisch verharren, und davon nicht abstehen und Besserung zusagen wollen, straks als Unwürdige, von der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, doch ordentlicher Weise, und auf vorgehende rechtmäßige Vermahnung abweisen, und schließen, bis sie Buße thun und sich bekehren. Und warum die Prediger solches mit ernstem Fleis thun sollen, davon mus oft und vielmal in den Predigten treuliche Vermahnung und Unterricht geschehen.

Wenn

Wenn aber der gefallene ärgerliche Sünder, durch Versagung der gnadenreichen Absolution, und nach vielfältiger väterlicher Strafe und Ermahnung, Vergebung seiner Sünden, und Versöhnung mit GOtt wahrhaftig begehrt, seine Uebelthat bekennet, Verzeihung derselben von Herzen bittet, Besserung zusagt, und wiederum ein Gliedmas Christi zu seyn verspricht und anlobet, alsdenn sol der Beichtvater solchen busfertigen Sünder von seinen Sünden, durch die Absolution lösen und entbinden, den Himmel aufschließen, ihm aus GOttes Wort, Gnade und Trost verkündigen, in die Gemein JEsu Christi annehmen, und folgends das Nachtmal des HErrn mittheilen, und ist weiter keine Kirchenstrafe mehr vonnöthen, denn man hat ihn gewonnen, wie Christus sagt, Matthäi 18.

Da aber ein muthwilliger verstokter Sünder sein würde, an dem nicht allein seines Pastors und folgends der Superintendenten Vermahnung, Lehr und Strafe verloren, und andere jezt gesezte vorgehende versuchte Kirchenstrafe nicht helfen, oder vergebens sein und bleiben, sondern achtets auch nicht, daß er von den hochwürdigen Sacramenten und Gemeinschaft der Gläubigen, als ein todtes Gliedmas abgeschnitten und ausgeschlossen ist, derselbige sol von dem Pfarrherrn und gottseligsten, erfahrnen, verständigsten Leuten, in einer jeden christlichen Versamlung, mit gutem Rath und Wohlmeinung des Consistorii, nach ordentlichem Proces, nicht zu verderben, sondern zu erlösen die Selen, excommunicirt werden.

Welcher Gestalt man aber solches christlich und rechtmäßig, nicht nach eines Menschen eigensinnigem Kopfe, sondern nach dem Wort GOttes sol vornehmen und üben, das mag aus dem Befehl Christi, auch dem Exempel und Lehre der Aposteln, und all ihrer treuen Jüngern auf nachbeschriebene Form und Weise genommen und verrichtet werden.

Wie es mit den Personen, so in grobe ärgerliche Sünde gefallen, und darinnen wissentlich beharren und fortfahren, sol in unsern Kirchen gehalten werden.

Wenn ein unleidlicher, ärgerlicher und ruchtbarer Sünder oder Lästerer (welcher in bekanter halsstarriger muthwilliger Uebelthat

unbusfertig lebet, und gedenkt nach vielfältiger väterlicher Vermahnung, heimlich in der Beichte und öffentlich in Beisein der Superintendenten geschehen, davon nicht abzulassen,) in einer christlichen Versamlung vorhanden wäre, mit demselbigen sol man nach dem Befehl und Ordnung von Christo selbst Matthäi 18 vorgeschrieben, handeln.

Erstlich, wo väterliche treuherzige Vermahnung, so gegen ihn vom Pfarherrn insonderheit geschehen ist, zur Buße und Bekehrung, keine Stat, bei dem ärgerlichen verstokten Sünder haben wil, alsdenn sol er durch zween oder mehr ernsthaftige gottesfürchtige Männer, die Aeltesten aus der Gemeine, so er geärgert, neben dem Pharrherrn beschikt werden, welche ihm auf das ernstliche untersagen, daß er von seinem ärgerlichen Wandel abstehen, und sich christlich verhalten wolle. So er aber nicht würde davon ablassen, so müßte man andere Wege mit ihm vornehmen ꝛc.

Da das auch nicht helfen wolte, und wäre an der ärgerlichen Person keine Besserung zu hoffen, alsdenn sol es von ermeltem Pastor und Aeltesten einer christlichen Gemeine, an unser verordnete Consistorium vorgebracht werden, dieselbige sollen jenen gleichfals zum Ueberflus, von seinem bösen unleidlichen Vornehmen abzulassen, und sich zum busfertigen Leben zu bekehren, heftiglich vermahnen ꝛc.

Hilft diese Erinnerung und Straf auch nicht, so halte man ihn für einen Heiden und Zölner, wie unser HErr und Heiland JEsus Christus selbst diesen Proces Matthäi 18. uns vorschreibt. Höret dein Bruder dich nicht, so nim noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Münde. Höret er dich aber nicht, so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halt ihn für einen Heiden und Zölner. Warlich, was ihr auf Erden binden werdet, sol auch im Himmel gebunden sein.

Damit nun solcher halsstarriger muthwilliger frevelhaftiger Sünder, daran alle freundliche Unterweisungen, Lehr und Drauung verloren ist, möge zur Besserung und nicht zum Verderben der Seelen öffentlich mit dem geistlichen Proces der Excommunication in die Kirchenstrafe genommen werden, so sol fürs erste unser Kirchenrath fleißig

fleißig die Sache mit allen Umständen erwegen, und treulich allerlei Unrath und Gefahr zu verhüten, berathschlagen, und endlich in solchen hohen wichtigen Sachen, aus Anweisung der heiligen Schrift, und Exempel der Apostel und heiligen Väter, ob er strafbar sei oder nicht, vorsichtiglich beschließen, auf daß niemand unbilliger Weise entweder durch muthwillige Bosheit, Tirannei, eigene Rache und Frevelmuth, oder aus einfältiger Unwissenheit excommunicirt, auch die Kirchenstrafe ordentlich (wie sichs gebührt) vollstrekt möge werden.

Trüge sichs denn zu, daß die Kirchenstrafe über ihn gefället und erkant würde, so sol er darnach in der Kirchen, dahin er gehörig, öffentlich von der Canzel in die Excommunication von dem Pfarrherrn desselben Orts, nach gegebenem Befehl unsers Consistorii, auf nachfolgende Weis und Maß, namhaft proclamirt und ausgerufen werden, wie dasselbe in allen reformirten wolgeordneten Kirchen gebräuchlich und gemein ist.

Geliebte im HErrn. Ich habe von den Ehrenvesten ꝛc. ein Befehl bekommen, daß ich der Pastor alhier, auf heutigen Sontag, N. N. in dieser Gemeine wohnhaftig, in die öffentliche Excommunication abkündigen, von der christlichen Kirchen ausschließen, und als ein untüchtiges und ungehorsames Glied abschneiden, und absondern sol. In Ansehen, daß er erstlich in geheim, zum andern in Beisein zweier oder dreier Zeugen, zum dritten, von den Aeltesten oder Ausschus dieser Gemeine, und zum vierten, von den Ehrnvesten ꝛc. von seinem Laster, N. N. abzulassen, treulich ist vermahnet und gestraft worden, welches N. N. doch alles in den Wind geschlagen. Derhalben ich euer Pastor und Seelsorger, samt euch der Gemeine GOttes, in dem Namen unsers HErren JEsu Christi, in einem Geist versamlet, übergebe in Kraft unsers HErrn JEsu Christi N. N. dem Satan oder Teufel, zum Verderben des Fleisches, auf daß sein Geist selig werde, am Tage des HErrn, wenn er sich wiederum bekehren wird, wahrhaftige und beständige Buße üben. Schlage ihm auch hiemit ab, daß er sich des hochwürdigen Sacraments des Altars, bis zur Besserung nicht gebrauche, bei den göttlichen Amten (ausgenommen die Predigt) nicht erscheine, und niemand zu Gevattern bei dem hochwürdigen Sa-

crament der Taufe stehe ꝛc. Verbiete auch bei Gehorsam christlicher Kirchen, und von wegen unserer Obrigkeit, daß ihr euch solches ausgeschlossenen Menschen enthalten wollet, mit ihm nicht essen oder trinken, keine Gemeinschaft mit ihm haben, ihn zu Hochzeiten und ehrlichen Gesellschaften nicht laden, zu Gevattern nicht bitten, ihn auf der Straßen oder sonst nicht grüßen, damit er desto eher sein öffentlich Laster erkenne, hievon abstehe, sich bessere, wahrhaftige Buße wirke, Verzeihung bitte, öffentliche Absolution in der Gemeine begehre, und sich mit der verärgerten Kirchen versöhne und vergleiche.

Würde aber die Person, so von der Gemeinschaft aller Christgläubigen abgesondert ist, nach der Excommunication Buße thun und Gnade begehren, so sol ein Pfarherr mit Rath, Vorwissen und Bewilligung unsers jezt ermelten Kirchenraths, nach der Lehre Christi, und den Exempeln der Apostel und anderer heiligen Lehrer, auch aller reformirten Kirchen löblichem Gebrauch, wiederum in die christliche Gemeine auf und annehmen, der Kirchen reconciliiren, und der Kirchenstrafe ledig erkennen, und damit dasselbige christlich und rechtmäßig, von den einfältigen Pastorn, die sich in solchen Dingen selbst nicht schicken können, fein bescheidentlich verrichtet und volzogen werde, so sol die Formula publicae Absolutionis, so zu Wittenberg durch den Druk ausgegangen ist, und in unsern Kirchen bisanhero gebraucht worden, auf nachfolgende Weise behalten werden.

Mit was Form und Weise die öffentliche Absolutio vor Angesicht des Pfarrvolkes einem Excommunicirten, der in ärgerliche Sünde gefallen, und von Herzen sich wiederum zu GOtt bekehret, sol mitgetheilet, und in die Gemeine GOttes aufgenommen werden.

Lieben Freunde, ihr wisset, daß gewislich der Almächtige GOtt ihm eine ewige Kirchen im menschlichen Geschlecht, durchs Evangelium, und nicht anders, für und für samlet, und wil, daß in diesem Leben dieselbige Kirche angefangen werde, also, daß wir in diesem Leben

Unter-

Unterscheid der Sünden und Gnaden Christi, und des Gehorsams, der GOtt gefällig ist, lernen, und uns zu GOtt bekehren, erschrecken vor GOttes Zorn, und mit rechtem Glauben an den HErrn Christum, Vergebung der Sünden, Trost und heiligen Geist empfahen, und in neuem Gehorsam, Glauben und in gutem Gewissen forthin bleiben, daß in uns der Trost zum ewigen Leben erhalten, und in uns ewige Seligkeit angefangen werde, und wir also nach diesem sterblichen Leben ewige Seligkeit haben, darinne GOtt alles in allen sein wird.

Nun hat GOtt diese Ordnung allezeit in seiner Kirchen gehalten, daß, wer öffentlich sündiget, solche Sünde sol zugleich mit GOttes Wort und mit Ausstoßung aus der Kirchen gestrafet werden, auf daß sie selbst und andere Leute GOttes Zorn wider die Sünde betrachten, und erinnert insonderheit die Ausstoßung aus der Kirchen alle Menschen von diesem Spruch. Wer Sünde thut, ist aus dem Teufel. Nun wil GOtt nicht, daß zugleich in der Kirchen seyn, des HErrn Christi Gliedmas, und des Teufels Gliedmas.

Dagegen ist auch GOttes ernster Wille, daß diese Sünder nicht im Zorn und in ewiger Strafe stecken bleiben, sondern daß sie wiederum zu GOtt bekehret, und selig werden, wie GOtt spricht in seinem Eide. So wahr ich lebe, wil ich nicht, daß der Sünder sterbe, sondern daß er bekehret werde, und das Leben habe. Also hat er gnädiglich wiederum angenommen, Adam und Heva, Aaron, David, Manasse, das sündige Weib, Petrum, item, den Mörder am Creuz, und andere viel hundert tausend. Diese große Barmherzigkeit uns in Christo geschenket, sollen wir mit herzlicher Freude und Danksagung erkennen, und täglich betrachten.

Darauf frage ich nun dich, hie bei dieser christlichen Versamlung, ob du bekennest, daß du diese grobe ärgerliche Sünde des Ehebruchs, Todschlags, Wuchers ꝛc. darum du beklaget bist, gethan hast. Und ob dir herzlich leid sei, daß du GOtt grausamlich erzürnet hast?

Item, daß du GOtt verursachet hast, dich und andere von wegen dieser ärgerlichen Sünde zu strafen?

Item, daß du des Teufels Gliedmas worden bist?

Item, daß du viel Leute herzlich durch diese Sünde betrübet hast?

Antwort.

Dieses alles bekenne ich, und sind mir alle meine Sünden herzlich leid.

Weiter frage ich dich, ob du wiederum Vergebung der Sünden und GOttes Gnade herzlich begehrest?

Item, ob du herzlich begehrest, daß du wiederum ein Gliedmas Christi werdest, in der christlichen Kirchen, und werdest errettet vom Teufel und ewiger Strafe?

Item, ob du dieser Stimme des Evangelii gläubest, dadurch dir GOtt gewislich Vergebung der Sünden verkündiget, und dich gewislich wiederum zu Gnaden um des HErren Christi willen annimt, und wil dich forthin gnädiglich durch sein Wort und heiligen Geist regieren?

Item, ob du ernstlich bei dir beschlossen, daß du forthin mit des HErrn Christi Hülfe wollest in rechtem Glauben und gutem Gewissen leben und bleiben?

Antwort.

Dieses alles begehre ich herzlich, und wil mit GOttes Hülfe forthin in rechtem Glauben und gutem Gewissen leben und bleiben.

Absolutio.

Nachdem du denn deine Sünde bekennest, und dir herzlich leid ist, daß du GOtt mancherlei Weis mit dieser und andern Sünden, damit du in des Teufels Stricke gefallen bist, erzürnet hast, und begehrest wiederum zu GOttes Gnaden, und zu ewiger Seligkeit zu kommen. Und der HErr Christus spricht ausdrücklich Lucä am sieben-

zehn-

zehnten Capitel: So dein Bruder wider dich sündiget, solt du ihn strafen, und so er sich bekehret, solt du ihm vergeben. Darum verkündige ich dir erstlich den tröstlichen Eid GOttes, da er spricht: So wahr ich lebe, wil ich nicht daß der Sünder sterbe, sondern daß er bekehret werde, und das Leben habe.

Item, also hat GOtt die Welt geliebet, daß er seinen eingebohrnen Sohn gegeben hat, auf daß alle, die an ihn gläuben, nicht sollen verloren werden, sondern das ewige Leben haben.

Diese göttliche Worte solt du mit Glauben annehmen, und gewislich schließen, daß dir um des HErrn Christi willen alle deine Sünde gnädiglich vergeben sind. Und ich als ein Diener des Evangelii, aus Befehl des HErrn Christi GOttes Sohns, laut seines Evangelii Spruch, daß dir alle deine Sünde um des HErren Christi willen vergeben sind, und nehme dich wiederum an, zum Gliedmas der christlichen Kirchen, wie der HErr Christus spricht, wem ihr die Sünde vergeben, dem sollen sie vergeben sein.

Und dieweil du also durch diese Vergebung wiederum bei GOtt, und der Kirchen angenommen bist, solt du forthin in rechtem Glauben und gutem Gewissen leben, und den Trost des Evangelii im Herzen zu ewiger Seligkeit mit des HErrn Christi Hülfe erhalten, Amen.

Vermahnung zum Volk.

Lieben Freunde, nachdem ihr wisset, daß dieser Mann jämmerlich gefallen ist, und sehet, daß er durch GOttes Gnade wiederum zur Bekehrung und Vergebung der Sünden kömt, solt ihr hiebei viel Erinnerung nehmen.

Erstlich, dieweil wir alle sehr schwach sind, und leichtlich durch eigene Blödigkeit, und durch mancherlei List des Teufels, in große Sünde fallen, sollen wir das tägliche Gebeth mit großem Ernst sprechen, führe uns nicht in Versuchung. Und sollen nicht in Sicherheit, ohne Sorge, und ohne Betrachtung unserer Fährlichkeit leben, sondern diesen Spruch allezeit im Herzen tragen, wie der HErr Christus spricht, Wehtet, daß ihr nicht in Versuchung fallet. Und wie St.

Petrus

Petrus spricht. Seid nüchtern und wachet, denn euer Widersacher, der Teufel, gehet umher, wie ein brüllender Löwe, und suchet, welchen er verschlingen könne, diesem solt ihr festiglich Widerstand thun durch den Glauben.

Item, an die Epheser am fünften Kapitel. Sehet, daß ihr mit Fleis euern Wandel führet, nicht wie die Narren, sondern als die Weisen. Und ist gewislich wahr, Unvorsichtigkeit in sicherm frölichen Leben, giebt dem Teufel Raum, und bringet viel grausamer Sünden, wie in den hohen Leuten, David und Salomon, geschehen ist. Darum bedenket euer Fährlichkeit, und seid vorsichtig, und nicht frevelhaftig und wild.

Dabei wisset auch, daß menschlicher Fleis allein zu schwach ist, sondern daß GOttes Wille ist, daß ihr, in täglichem Gebeht GOtt ernstlich anruffet, daß er euch und die euern gnädiglich wolle bewahren und regieren, um des HErrn Christi willen, wie der HErr Christus beides spricht. Ohne mich vermöget ihr nichts zu thun. Item, bittet, so wird euch gegeben.

Zum andern solt ihr wissen, daß gewislich, nach dieser und andern öffentlichen Sünden, ewige Strafe in denen folgen, die sich nicht bekehren, dazu kommen auch leibliche Strafen in diesem Leben über solche Sünder, und werden oft mit ihnen Land und Leute gestrafet. Denn also ist geschrieben, Hurer und Ehebrecher wird GOtt strafen. Item, wer das Schwerdt nimt, wird mit dem Schwerdt umkommen.

Diese göttliche Bedrauung von folgender Strafe solt ihr nicht gering achten, wie ihr sehet, daß Davids Ehebruch eine große Strafe über das ganze Königreich brachte.

Dabei aber solt ihr zum dritten betrachten, daß GOtt ewige Strafe ganz wegnimt, von diesen, die bekehret werden, daß er auch denselbigen Bekehreten die zeitliche Strafe lindern wil, wie er David und Manasse die Strafe lindert, und wie geschrieben ist, bekehret euch zu mir, so wil ich mich auch zu euch wenden. Item, wenn eure Sünde euch blutroth machen, so ihr euch bekehret, sollet ihr doch wiederum weiß werden, wie der Schnee.

Dieses solt ihr hie auch betrachten, solt euch zu GOtt bekehren, und Vergebung der Sünden und ewiger Strafe, durch den Glauben an den HErrn Christum empfahen, und bitten um Linderung zeitlicher Strafen, euch, euern Kindern, Landen und Leuten, und solt die Exempel Adams, Eva, Aarons, Davids, Manasse, und dergleichen oft mit Ernst betrachten, und euch selbst zur Bekehrung, zur Stärkung des Glaubens, und zum Gebet erwecken, darzu wolle der mächtige GOtt durch seinen Sohn JEsum Christum, euch seinen heiligen Geist geben, und wolle ihm gnädiglich allezeit bei uns eine ewige Kirche samlen und erhalten, zu seinem Lob, Amen.

Wie es an gemeinen Sontägen in der christlichen Versamlung sol gehalten werden, und erstlich den Morgen in der Frühpredigt oder Metten.

Des Morgens frühe, wenn man nach jedes Orts Gewohnheit zur Metten geläutet hat, sollen die Kirchendiener mit den Schülern einen Psalm oder zween, neben der Antiphen de Dominica oder Fest singen.

Darnach sollen die Prediger oder Schulmeister ein Capitel aus dem alten Testament, mit heller Stimme, deutlich und klar furlesen, wie das auch in der ersten alten reinen Kirchen gebräuchlich gewesen, damit dem gemeinen jungen Volk die Text der Biblien bekant und läufig werde, auch darzu eine Lust und Liebe bekommen und gewinnen mögen. Denn viel Leute werden der Meinung gefunden, daß nicht mehr in der biblischen Historien sei, denn die Sontages-Evangelien und Episteln.

Darauf singe die Kirche ein geistlich Lied aus dem Gesangbüchlein D. Martini Lutheri, so sich auf den Theil des Catechismi, welchen man auslegt, oder auf die Historien des Festes, reimet.

Auf den hohen namhaften Festen aber, sol an stat der ordentlichen Capiteln die Historie oder Geschichte eines jeden Festes dem

Volke vorgelesen werden. Als am heiligen Christtage die ganze Historie von Christi Geburt, neben dem 9. Capitel Esaie. Auf Ostern die ganze Geschichte von der Auferstehung Christi, und das 53 Capitel Esaie. Auf Pfingsten, die Historie von der Sendung des heiligen Geistes, Act. 2. und das 19 und 20 Capitel Exodi, ꝛc.

Hierauf sol wiederum ein Capitel aus dem neuen Testament gelesen werden, damit die Zuhörer zugleich der Bücher beider Testamente gewöhnen: auch die Geschichte und Lehre derselben ordentlich fassen, eigentlich verstehen, und dadurch nicht allein ihren Glauben stärken, sondern alle Gotseligkeit ihres Lebens erwecken und vermehren mögen.

Darauf singe die Kirche auch einen christlichen deutschen Psalm, dem Artikel des Catechismi, so dasmal tractirt, gemäs. Als bei der Erklärung des Decalogi, die zehen Gebot. Item, Mensch wiltu leben seliglich, ꝛc. Des Simboli, den Glauben, und andere darzu dienliche Psalm. Des Vater unsers. Vater unser der du bist im Himmel, lehret uns JEsus Christ. Item, Vater unser im Himmelreich. Der heiligen Taufe, durch Adams Fal, und, Christ unser HErr zum Jordan kam, ꝛc. Des hochwürdigen Sacraments des Altars, was kan uns kommen an für Noth. Item, JEsus Christus unser Heiland. Damit die Gesäng, darinnen die heilige göttliche Schrift, mit schönen runden Worten zusammen gefasset, den ungelehrten und jungen Leuten bekant und gemein werden.

Darnach sol die Predigt angefangen werden. Es sol aber in der Frühpredigt alweg der heilige Catechismus, den man zu allen Zeiten fleißig in der Kirchen üben und treiben sol, dem Volk, fein langsam und verständlich, von Wort zu Wort vorgelesen werden, und darauf die Erklärung desselben, wie bisher in allen Kirchen bei uns gewöhnlich, folgen. Und wenn die Erklärung der Hauptstücke unsers christlichen Glaubens geendigt, sollen sie den Catechismum alweg gleich wiederum anfangen, und für und für treiben.

Nach der Predigt und dem gemeinen Gebet, für alle göttliche Stände, Nothdurft und Anliegen der ganzen Christenheit, sol das Te Deum Laudamus, oder sonst ein ander Dankpsalm deutsch gesungen

sungen, und mit der Collecten und Benedicamus Domino beschlossen werden.

Von der Mes, wie die gehalten werden sol.

Nach Vollendung der Metten, sol die Communion um acht Uhr, wie es bei uns gebräuchlich, angefangen und gehalten werden. Und sol anfänglich der Chor, das Kyrie Eleyson, wie man es bisher gebraucht, an den hohen Festen Christi aber den Introitum nach der Zeit singen. Darauf das Kyrie Eleyson, Gloria in Excelsis. Item, et in terra pax. Oder: Allein GOtt in der Höhe sei Ehr.

Darnach wende sich der Priester, so das Officium Missae verrichten und halten wird, zum Volk, und singe Dominus vobiscum. Oder: der HErr sei mit euch. Der Chor antworte. Et cum spiritu tuo. Oder: und mit deinem Geiste.

Darauf singe oder spreche der Priester eine deutsche Collecten, so sich auf die Zeit, Materien und Festtag schikt, oder wie es die Gelegenheit, Noth und Anliegen der gemeinen Christenheit erfordert. Alsdenn kehre sich der Priester gegen das Volk, und lese die Epistel in unserer angebornen bekanten Mutterspracbe.

Nach der Epistel sol die Kirche einen deutschen Psalm oder Lied singen an gemeinen Sontagen. An hohen Festen aber unsers HErrn Christi, singen die Schüler ein Sequenz oder Alleluja nach dem Fest, und darauf das gemeine Volk einen deutschen Psalm, welcher sich mit dem Fest reimet.

Darnach lese der Prediger das Evangelium de Dominica oder Fest deutsch gegen dem Volke, und singe. Credo in unum Deum.

Darauf singe die ganze christliche Versamlung, die Bekentnis unsers christlichen Glaubens, wir gläuben al an einen GOtt, und wenn das deutsche Patrem gesungen ist, und der Selsorger hat von der Kanzel das Volk zum christlichen Gebet, oder Anrufung zu GOtt, um die Gabe des heiligen Geistes, auch Stärkung unsers Glaubens

und Besserung des sündlichen Lebens kürzlich exhortirt oder vermahnet, so sol die Kirche ein Vater unser sprechen, oder singen an Gebets stat die gewöhnlichen Gesänge, nach Gelegenheit der Zeit und Festen. Als auf Ostern, Christ ist erstanden, bis auf Pfingsten. Von Pfingsten bis auf Weinachten, nun bitten wir den heiligen Geist. Auf Nativitatis Christi, ein Kindelein so löbelich, bis an die Sontage der Fasten. Aber die Fasten über sol das Vater unser, oder sonst ein ander Betpsalm gesungen werden.

Darauf folget die Predigt, darin das Evangelium Dominicale oder die Historie jedes Festes der christlichen Versamlung, so viel einem Selsorger mit göttlicher Verleihung, Segen und Beistand möglich, durch eine kurze und nützliche Theilung in gewisse Capita, verständlich erkläret, vorgetragen, und ausgelegt sol werden.

Nach der Predigt sol folgen das gemeine Gebet, für allerlei Stände und anliegende Noth der ganzen Christenheit, auch was mehr von der Kanzel zu verkündigen, und dem Volk anzuzeigen, in unsern Kirchen gebräuchlich ist.

Wie aber die gemeine Danksagung und Gebet ordentlich, mit kurzen runden Worten, sol GOtt dem HErrn vorgetragen werden, desselbigen hat man allerhand Form und Weise, in vieler GOttliebenden gelehrten Leute Büchern, auch hin und wieder in den christlichen wolangerichteten Kirchen Agenden überflüssig. Darum ohne Noth hievon zu schreiben und vermelden.

Wenn nun die Predigt, und das gemeine christliche Gebet, mit herzlicher Andacht und brünstiger Danksagung verrichtet und geendet, sol die Kirche einen kurzen Dankpsalm singen, nach Gelegenheit der Zeit, und sollen unter des die Communikanten alsbald fein züchtiglich in den Chor treten, auch alda niederknien, die Mannespersonen an einem, und die Weibespersonen an dem andern Ort.

Darnach sol der Prediger vorm Altar das Vater Unser mit lauter Stimme singen. An den hohen Hauptfesten aber fürs erste, so es die Zeit leiden wil, die Präfation, und darnach der Chor, das

San-

Sanctus, deutsch oder lateinisch, alsdenn folgends Orationem Dominicam.

Darauf sol der Priester von Stunde an eine ernsthaftige christliche Vermahnung und nothdürftigen Unterricht thun, zu denen, so das hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi empfahen wollen, warum dies Sacrament von Christo sei geordnet und eingesezt, was es vornemlich sei, und wie man die Worte der Einsetzung verstehen und wohl betrachten sol. Auch was zur seligen und fruchtbaren Nießung gehörig, was es den Gläubigen und Busfertigen, so sich nach der Lehre St. Pauli geprüfet haben, nutze, was seine Kraft und Wirkung sei, oder warum man das Nachtmal des HErrn oft empfahen, und christlich und fruchtbarlich gebrauchen sol, damit sich ein jeder recht prüfe, und zum fleißigsten vorsehe, daß er nicht esse das Gerichte, und schuldig werde an dem Leib und Blut Christi.

Auf geschehene gottselige und ernste Vermahnung und nothwendige Erinnerung, welche hernach an seinem Ort gesezt und verzeichnet sol werden, singe der Predicant die Worte der Einsetzung mit verständigen klaren Worten. Und darnach reiche er den Communicanten den Leib des HErrn mit diesen Worten:

Nim hin und iß, das ist der Leib Christi, der für dich gegeben ist.

Folgends auch den Kelch, und in Darreichung des Bluts Christi, spreche der Priester:

Nim hin und trink, das ist das Blut des Neuen Testaments, das für deine Sünde vergossen ist.

Unter der Communion, weil das Sacrament dispensirt und ausgetheilet wird, sol die Kirche der nachgesezten Gesänge einen oder mehr, darnach der Communicanten viel oder wenig singen, als: JEsus Christus unser Heyland. Auf den hohen Festtagen. Agnus Dei. O Lam GOttes unschuldig. O Christ wir danken deiner Güte.

Nach der Communion sol vom Predicanten die Collecta gesungen, darauf die gewöhnliche Segen oder Benedictio, Num. 6. gegen dem Volke gesprochen werden. Und endlich mit einem Dankliede, als:

GOtt sei gelobet, oder: Sei Lob und Ehr mit hohem Preis, von der ganzen Kirchen beschlossen werden. An hohen Festen, singe man die Dankpsalm, so sich zum Feste reimen und schicken.

Wenn aber keine Communicanten (wie sichs gar selten, GOtt Lob und Dank, bei uns in Städten zuträgt) vorhanden sind, mag nach gehaltener Predigt eine Collect, darnach ein Dankliedlein, wie derselben im Psalmbuch viel zur Danksagung GOttes gerichtet seyn, nach der Zeit Gelegenheit gesungen werden, und alsdenn sol man die Zuhörers heim gehen lassen. Oder so auf den Flecken und Dörfern, wie an etlichen Oertern befunden wird, das gemeine Volk zur Empfahung des Nachtmals Christi faul und nachlässig seyn würde, so kan der Seelsorger davon Ursache nehmen, das Volk mit allem Ernst zu ermahnen, daß sie öfter und fleißiger zur Communion kommen, und sich der Nießung des Leibs und Bluts unsers HErrn JEsu Christi anders schicken, und gottseliger verhalten wollen.

Wenn nun die Predigt und alles, so man in der Gemein zu handeln pflegt, ein Ende hat, und christlich volnzogen ist, alsdenn sollen nach gewöhnlicher Weise die jungen Kinder, so zur Kirchen ums Taufen willen gebracht, in gemeiner Versamlung der Gläubigen, mit gotseliger Andacht und Reverenz, eben sowol an den Sontagen und Festen, als auf den Werktagen, getauft, und dem HErrn Christo eingeleibt werden, wie die Form und Weise zu taufen hernach an seinem Ort gesezt und verzeichnet wird.

Dieweil auch ein Zeitlang bei der Mes oder Communion, der Gebrauch des Chorroks oder Mesgewandts, damit der Priester, so Officium Missae verrichtet, bekleidet gewesen, an etlichen Oertern in unsern Herrschaften abgethan und gefallen, an etlichen aber noch gewöhnlich ist, so sollen dieselbige päbstische unnöthige Mitteldinge, da sie gefallen, nicht wiederum aufgerichtet und angestellet werden, wie D. M. Luther auch für rathsam, aus vielen Ursachen, so man erzählen könte, ansiehet, da er spricht: Was gefallen ist, das lasse man liegen, fället auch das andere hernach, so lasse mans auch liegen, wieder autrichten sol man es nicht, GOttes Wort sol man halten. Auf daß diejenige, so den Kirchenornat nicht haben, damit nicht beschwert,

schwert, geärgert, oder irre gemacht werden. Da aber Ornatus Ecclesiasticus noch im Gebrauch ist, sollen die Kirchendiener allen Fleis fürwenden, daß er, so viel möglich, und ohn Aergernis geschehen kan oder mag, unterlassen, und nach Länge der Zeit in einen Abfal komme. Damit eine Gleichheit oder Einförmigkeit in allen unsern Kirchen gehalten, und die christliche Freiheit in den Adiaphoris oder Mitteldingen, so zur geistlichen Erbauung der Christen nichts sonderliches dienen, dem Gewissen gelassen möge werden.

Jedoch wollen wir, daß die Priester, so Mes halten, nicht mit kurzen spöttischen Röcken, (wie oft gesehen wird) sondern mit langen ehrlichen Kleidern, zu jederzeit, wenn sie den Gottesdienst verrichten, bekleidet seyn.

Wie es an Sontagen und hohen Festen den Nachmittag gehalten sol werden.

Dieweil wir auch nach altem christlichem Gebrauche den Nachmittag christliche Versamlung halten, nicht allein an hohen Festen, sondern auch auf den gemeinen Sontagen, so sol auf diese Weise die Predigt neben dem Gottesdienst gehalten werden.

Erstlich, wenn zu zwölfen oder ein Uhr, zur Nachmittagspredigt geläutet ist worden, singe man, unter des die Zuhörers zusammen kommen, einen lateinischen Psalm oder zween, um der Schüler willen, daß sie der Psalmen, oder was sonst aus der heiligen Schrift für Lectiones tractirt, zu lesen und anzuhören gewöhnen, und darinnen fleißig informirt und zugerüstet werden. Doch sol den Schulmeistern, wie oben ermeld, obliegen, daß sie dieselbige Psalm, welche eine Zeitlang in der Kirchen gesungen werden, der lieben Jugend kurz und fein erklären und auslegen, auf die Stunde des Sontags, so ihnen am bequemlichsten seyn wird, damit die Knaben verstehen mögen, was sie singen, beten, und danken, und die schönen Psalm nicht dahin plappern ohn Verstand, Nachdenkung und Andacht, auch von Kindheit auf zu den Psalmen herzliche Lust und Liebe gewinnen.

Zum andern, sol darauf folgen die Lectio der Episteln, wie in unsern Kirchen bishero gebräuchlich.

Auf den Festtagen aber, sollen die Lectiones aus dem Alten und Neuen Testament, so die Historien des Festes bezeugen und bestätigen, genommen, und dem Volke, entweder durch die Schüler, als an etlichen Oertern gebräuchlich, oder durch die Kirchendiener, wie dasselbige den Zuhörern am träglichsten ist, fürgelesen werden.

Darnach sol die Kirche bisweilen zu Teutsch, bisweilen zu Lateinisch, den Hymnum de tempore singen.

Darauf thut man die Predigt, darinne die Epistel des Sontags oder Festes dem Volke vorgelesen und erklärt wird.

Die Predigt wird darnach mit dem Gebeht und Danksagung beschlossen.

Darauf singe man zu Teutsch oder Lateinisch das Magnificat, darin viel heilsame nützliche Lehre, Trost und Vermahnung begriffen werden. Unterweilen auch einen andern Abendsegen, als: Christe, der du bist Tag und Licht.

Wenn dies geschehen, alsdenn sol der Priester die Nachmittagspredigt, mit einer Collecten, so wir hernach setzen wollen, und die Schüler mit dem Benedicamus beschließen.

Dieweil auch GOtt der Almächtige die heiligen Tage der Meinung und Ursache hat lassen verordnen und einsetzen, daß wir darauf unverhindert zusammen kommen, GOttes Wort nach seinem Befehl mit Fleis hören und lernen, den rechten wahren Gottesdienst, in der christlichen Versamlung mitsingen, GOtt loben, anrufen und danken, andächtiglich helfen verrichten und handeln, und der hochwürdigen Sacrament seliglich gebrauchen, und genießen, darneben daß wir uns auch aller knechtischen Handlungen und Geschäfte, als Feldbaues, Handwerke, oder weltlicher Hanthierung und dergleichen Leibesarbeit, so das Predigtamt verhindern, und uns vom Gehör göttliches Worts abziehen, enthalten.

Wir aber befinden, welcher Gestalt die verordnete Son- und Feiertage, mit unziemlichem Schwelgen, Fressen, Saufen, und andern ärgerlichen, schändlichen Leichtfertigkeiten, so unter den Predigten und Handlung des Gottesdienstes, aus Ungehorsam und Verachtung des dritten Gebots, getrieben und geübet, ganz böslich und unchristlich zugebracht werden.

Etliche, mit Wein- und Biersaufen also schrecklich, daß es Schande ist von Türken und Heiden zu reden, ich schweige denn von christgläubigen Menschen, wie das die Frommen auf den Sontagen mit großem Schmerzen und Seufzen sehen müssen, gleich als wären die heilige Sontage zu schändlichem Verschwenden, zu allerlei leichtfertigem Prassen und fleischlichem Muthwillen eingesezt und bestimt.

Etliche misbrauchen der heiligen Tage, mit Spatzierengehen unt den Kirchhof unter dem Gottesdienst, aus frevelhaftiger Verachtung und Satsamkeit des götlichen Worts, und Versäumnis ihrer Seligkeit.

Etliche stehen oder sitzen unter der Predigt müssig auf den Markten, oder unter den Rahthäusern, und bringen die Zeit zu mit GOtteslästerlichem, schändlichem und faulem Geschwätz.

Etliche Geitzwänste, sogar in irdischen Kaufhändeln ersoffen sind, und sich schändlichs Gewinsts gelüsten lassen, obliegen entweder unter den Predigten ihren Gewerben und Krämereien auf den Kirchhöfen, als in Flecken und Dörfern zu sehen ist an den heiligen Tagen, oder bleiben mit ihrem Gesinde daheim, mit Versäumnis und Verachtung des Gottesdienstes, auf daß sie ihren Wein, Bier, Brodt, Brandtewein, und dergleichen Ware verkaufen, oder sonst im Felde arbeiten mögen, träumen fleischlich und vermeinen aus heidnischem zweifelhaftigem Gemüth, sie werden auf die Feiertage in ihrer Nahrung verhindert, wo sie nicht gleichwol Kaufenschaft üben, und knechtische Arbeit treiben.

Weil uns denn von GOtt dem Almächtigen auferlegt, und befohlen ist, daß wir nicht allein Beschützer und Beschirmer der andern, sondern auch der ersten Tafeln seiner Gebote sein sollen, so viel

die äußerliche Zucht und den Gehorsam belanget, demnach wollen wir vermöge unsers von GOtt tragenden Amts, damit alle greuliche Entheiligung der Sontage aufgehoben und abgeschaft werden, daß Burgermeister und Raht in Städten, auf den Flecken und Dörfern die Amtleute und Vögte, durch öffentliche, strenge und harte Edicta, so unter unserm Namen, oder in Städten des Senats Mandat angeschlagen sollen werden, ernstlich verbieten lassen, daß die Leute, sobald der Gottesdienst in den Kirchen und gemeinen Versamlungen angefangen ist, sich bei einer hohen Poen oder Strafe des Spazierens gehen, hin und wieder, um und auf den Kirchhöfen und Markten, item, aller Schwelgerei und Kramerei, allerlei Rotterei der müßigen ungezäumten Lotterbuben bei den Rahthäusern, auch der knechtischen Leibarbeit, und dergleichen Geschäften, damit der Gottesdienst verhindert, und die heilige Sontage verunehret werden, enthalten wollen.

Daß auch gleichfals alle Zechhäuser, darin man Wein, Bier, Brandtewein, und ander Getränk unter der Predigt und Verrichtung des Gottesdiensts verkauft, und den Leuten Ursache oder Gelegenheit zu saufen gegeben wird (denn, hätte oft der Volsaufer keine Ursach zum Zechen, so söffe er nicht) um die Zeit, darauf GOttes Wort gepredigt, und der Gottesdienst in der christlichen Versamlung verrichtet wird, eben sowol den Nachmittag als den Vormittag sollen zugehalten, und kein Wein noch Bier ausgeschenkt und gezapft werden, bis die Predigt neben allen Ceremonien, so man vor und nach der Predigt zu handeln pflegt, geendigt und gänzlich volnzogen seyn, wo nicht die Noth der Gefährten oder Wandersleute dasselbige erforderte.

Im Fal aber einer, die sei Wirth oder Gast befunden, daß er seiner Obrigkeit Gebot muthwillig und frevelhaftig übertreten und überschreiten würde, der sol Uebertretung und Aergernis halben, in gebührlicher Strafe, nach eines jeden Orts Constitution oder Satzung genommen werden, auf daß die Sontage mit heiligen Werken, dazu sie denn von GOtt geboten und eingesezt sind, zugebracht, und alle un-

unchristlich, ruchlos, wüst, epicurisch Säuleben, darinnen die Leute auf keine Zeit mehr sicherer und frecher wandeln, denn um die Zeit der heiligen Tage, abgestalt und weggethan werde.

Darneben wollen wir auch allen treuen Dienern göttlichen Worts befohlen und auferleget haben, daß sie ihrem Amt nach, die Pfarverwandten, mit allem ernsten Fleis und eifrigem Gemüth, oftmals, wo es die Gelegenheit in den Predigten giebt, vermahnen und anreitzen, zur Heiligung der bestimten Feiertage, darum sie eingesezt sind, und Abschaffung aller gräulichen Verunehrung derselbigen, welche nicht allein mit schrecklicher Strafe des Fluches der irdischen, sondern auch der ewigen Güter gestrafet werden, laut göttliches Worts.

Von den besondern Festen oder Feiertagen, so man im Jahr außerhalb dem Sontage halten sol.

Ueber die gemeinen Sontage sollen gehalten werden die Hauptfeste, von wegen der hohen Wohlthaten und herlichen Werken Christi, als da sind.

Der Tag Nativitatis oder Geburt Christi, samt dem andern und dritten folgende.

Der Tag Circumcisionis oder Beschneidung Christi.

Der Tag Epiphaniae, das ist, der Erscheinung oder Offenbahrung Christi, den man nennet, der heiligen drei König Tag.

Der Tag der Opferung Christi im Tempel, genant Purificationis Mariae.

Der Tag Annunciationis Mariae, oder Conceptionis Christi, da Christus in der Jungfrauen Leib empfangen ist.

Der Ostertag oder Pascha, der Tag der Auferstehung Christi, samt dem folgenden Montag und Dienstag.

Der Tag Ascensionis oder Himmelfahrt Christi.

Der Pfingsttag samt dem folgenden Montag und Dienstag.

Der Tag St. Johannis des Täufers.

Der Tag Visitationis Mariae, da Maria ihre Mutter Elisabeth heimsuchet.

Der Tag Michaelis, welcher anstat des Festes Assumptionis Mariae in unsern Kirchen, als ein viergezeiten Fest feirlich gehalten, und darauf die nothwendige tröstliche Lehre von den lieben heiligen Engeln, der Gemeine GOttes vorgetragen und gehandelt wird.

Auf diesen Festen sol es mit Ordnung der Lectionen, Gesängen, Predigten und Communion gehalten werden, wie an den gemeinen Sontagen, allein daß die Introitus, Sequenz, und auf den viergezeiten Festtagen, die Praefationes de tempore, item die teutsche alte Festliedlein, wie oben ermeldet und bei uns gewöhnlich, gesungen werden.

Nachdem auch an vielen Oertern diese Unart und Freiheit vom Teufel unter die Leute geführt ist, daß sie (leider GOtt geklaget) aus unaussprechlicher schändlicher Undankbarkeit gegen das helle Licht des Evangelii, in die Kirchen zu gehen, und sich mit den theuren heilsamen Schätzen ihrer Seligkeit zu bekümmern, also nachlässig, müde, satsam, und überdrüssig werden, gleich wie die Kinder von Israel über ihrem Manna oder Himmelsbrodt einen Eckel hatten, daß ein jeder nicht allein die Sontage und gemeinen Feiertage in großer Sicherheit und fleischlichem Muthwillen verachtet und in Wind schläget, sondern auch die herliche, schöne, heilige, vornehmste viergezeiten Fest, schreklich verunehrt, und je heiliger, schöner und herlicher die Fest seyn, je mehr sich alles gotlos Wesen und Leben findet und erreget.

Denn das hohe und freudenreiche Osterfest ist der Ursach halben von der christlichen Kirche zu feyern verordnet und eingesezt, daß wir zugleich beineben unsern Nachbaren und Gesinde, in der Gemein einträchtiglich zusammen kommen solten, und die fröliche, selige Auferstehung unsers HErrn Christi, auch was er guts und nüzlichs damit erworben und ausgerichtet hat, anhören und betrachten. Aber

das

das heilige fröliche Fest wird eben sowol von den Predigern auf den Flecken und Dörfern, als von den Ackerleuten, mit knechtischen Geschäften, ärgerlicher Handthierung, Feldbau und Handarbeit, aufs schändlichste entheiliget und verunehret.

Das heilige Pfingstfest, darauf man mit großer Freude, und einmüthigen friedsamen Herzen willigklich und gern betrachten sol, den tröstlichen Artikel unsers christlichen Glaubens von GOtt dem heiligen Geiste, so bringen jetziger Zeit die Leute, nach altem hergebrachtem schädlichem Gebrauch, das schöne edle Pfingstfest zu, mit ärgerlichem unflätigem Schwelgen, Saufen, Tanzen und allerlei frecher Ueppigkeit, wie man gemeiniglich pflegt über der bösen Gewohnheit steifer und fester halten, denn über die guten christlichen Gebräuche.

Denn etliche, als das junge Volk, laufen auf die Pfingstfeiertage haufenweis zusammen, und saufen sich mit einander bei dem Pfingstbier, zwo oder drei Tag und Nacht, tol und vol, mit unchristlichem Geschrei und Tumult, unflätigem Springen und Tanzen, unverschämten schandbaren Worten und leichtfertigen Geberden, damit die Kirche geärgert, der Gottesdienst verhindert, das gemeine Volk von der hochnothwendigen, heilsamen, tröstlichen Lehr des heiligen Geists abgezogen wird, die Mägde und Jungfräulein, Kinder und Gesinde kommen um Zucht und Ehr, werden dadurch verzogen, wild, verwehnet, ungehorsam, und zu einem teuflischen Leben gereizet und angezündet.

Etliche, welches doch könne wol auf andern Werktagen geschehen und angerichtet werden, bringen die Pfingstfeier schändlich zu, mit dem Vogel abschießen, ja verderblicher Verschwendung ihrer Nahrung, daß sie al dasjenige, welches sie das ganze Jahr über, von ihrem Schweis und Arbeit, erkarget und gespart haben, das mus die drei heilige Feiertage über des Pfingstfestes mit Verhinderung der Predigt, und Verachtung ihrer Seelen Heil und Seligkeit, verschlemmet und vertemmet werden.

An andern gemeinen Festtagen, darauf man erwägen und bedenken solte, was für große Wohlthat GOtt der Almächtige den Men-

schen erzeigt hätte, die christliche Versamlung besuchen, die Fest heilig und herlich in aller Furcht GOttes halten und feiren.

Item, auf die Bettage, daran wir in der christlichen Versamlung, für alle anliegende Noth der ganzen Christenheit, im Namen Christi bitten und GOtt anrufen solten, daß er die wolverdiente Strafe unserer Sünden, entweder von uns abwenden, oder lindern wolle. Alsdenn nehmen die Leute wahr ihrer Handarbeit und Weltgeschäft, mit Söhnen und Töchtern, Knechten und Mägden. Daher denn die Hauptursache alles zeitlichen und ewigen Unglüks entspringet, wie GOtt vielmals in der heiligen Schrift den Verächtern seines Worts dräuet, und ernstlich lässet verkündigen.

Ueber das sitzen wol die Kirchendiener, wie das auf den Flecken und Dörfern ein gemein Brauch und Wohnheit ist, die heilige Feste und andere Sontag über, mit ihren Kirchspielleuten, in den gemeinen Schenken und Zechhäusern nach der Mittagspredigt, als Fürbilde der Schwelgerei, wider die Lehre St. Pauli 1 Timoth. 3. und saufen mit ihnen bis in die finstere Nacht, werden darnach entweder die Rechenmeisters der Bierzechen, oder zanken und hadern weidlich mit den Hausleuten, zum merklichen Schaden und Nachtheil götliches Wortes, Verachtung ihres Amts, und Verkleinerung des Ministerii, auch mit Versäumnis ihres Studierens und Predigens, zum Untergang aller Gottseligkeit, zum großen Aergernis des gemeinen Volks, und bösem Exempel der Nachfolge. Denn wie gemeiniglich die Schafe sich richten nach dem Hirten, also richten sich auch die Pfarleute nach ihres Pastors Wesen, sonderlich aber folgen sie mehr den bösen Exempeln, dann den guten.

Damit nun diesem greulichem und schreklichem Laster desto füglicher gesteuert, oder ja mit der Zeit in einen Abfal gebracht werde, und wir uns fremder Sünden nicht theilhaftig machen, so ist unser ernstlicher Wille, Befehl und Meinung, daß solche verdamliche Sauftage, an den heiligen Festen, ganz und gar abgestalt, weggethan und aufgehaben, dazu die halsstarrige und muthwillige Uebertreter, nach unser Policeiordnung eingeleibten Strafen, gezüchtiget werden.

Wollen

Wollen auch, daß unsere Amtleute und Vögte, wie wir das ihnen bei ihren Pflichten und Eiden, damit sie uns verwandt, auferlegt und befohlen haben, daß sie mit den Ueberfahrers dieser unserer christlichen Ordnung nicht durch die Finger sehen, und selbst Ursache und Anreizung zur Schwelgerei geben, wie etwan geschehen möchte.

Hierneben wollen wir gleichfals, daß alle Prediger die große Entheiligung der Feier- und Festtage, so durch ein ärgerlich gottlos Fressen und Saufen, item, durch Handwerk üben, und andere in dem Predighören verhinderliche Handthierung getrieben wird, mit allen Treuen aus GOttes Wort ernstlich strafen. Und wenn solche Schwelgerei entstehen, sollen sie die Zuhörers fleißig exhortiren, von solcher Verunehrung oder Entheiligung der Gewissen und bestimten Feiertage abzustehen, GOtt dem HErrn seinen sondern Befehl und Willen gottseliglich verbringen, und allerlei unheilige böse sündliche Werke, auf die Feiertage vermeiden, auf daß sie den rechten wahren Gottesdienst, in der heiligen Versamlung, zur Ehre GOttes, und ihrem ewigen Heil, und zeitlichem Wolstande, Segen und Gedeien, mit frölichem dankbarm Gemüth alzeit besuchen, und andächtigem Herzen verrichten können. Auch unserm gnädigen Befehl gehorsamlich und unterthänig, wie in allen andern göttlichen und billigen Dingen, nachsetzen und willigliche geleben.

Endlich wollen sich auch alle Prediger und Selsorger vorsichtiglich, weislich und klüglich hüten und vorsehen, daß sie ihren von GOtt befohlenen Schäflein, durch Christi Blut erkauft und erworben, keines weges Ursache oder böse schädliche Exempel der Nachfolge geben, auch mit großem Fleis, das feindselige Volsaufen, und die Trunkenheit selbst unterwegen lassen, und ihres Amts an den Feiertagen, mit Auslegung der heiligen Schrift, trösten, lehren, warnen, vermahnen, und dergleichen Actionen, so in der Kirchen pflegen verrichtet und gehandelt zu werden, treulich im Namen GOttes auswarten, damit alle ihre Gedanken und Geberde, Wort und Werk, um die Zeit gerichtet seyn zur Heiligung des göttlichen Namens, und Besserung der Menschen.

Von Festen und Feiertagen, welche man allein Vormittag einhelliglich feiern sol.

St. Andreas-Tag.
St. Thomas-Tag.
Der Tag Conversionis oder Bekehrung Pauli.
Der Tag Matthiä des Apostels.

Der Char- oder stille Freitag, darauf die ganze Historia, von Anfange bis zum Ende, vom Leiden und Sterben, unsers HErrn JEsu Christi, von allen vier Evangelisten beschrieben und zusammen gezogen, dem Volke vorgelesen, und aufs allerkürzte von Betrachtung, Ursach und Nuz des Leidens Christi, erkläret wird.

Der Tag Philippi und Jacobi der Apostel.
Der Tag Petri und Pauli der Apostel.
Der Tag Jacobi des Apostels.
Der Tag Bartholomäi des Apostels.
Der Tag St. Matthäi.
Der Tag Simonis und Judä der Apostel.

Der erste Freitag in einem jeden Monat, darauf man in unsern Kirchen nach gehaltener Predigt, die Bettage durchs ganze Jahr, für alle Noth und Anliegen der ganzen Christenheit zu halten, die Litanei zu singen, um Abwendung der wolverdienten Strafe bitten, und die Menschen zum ernsthaftigen Gebet, auch wahrer Buße und Besserung des Lebens zu ermahnen pflegt.

Diese vorgeschriebene Festtage sollen die Prädicanten am vorgehenden Sontage zu feiren öffentlich verkündigen und ansagen, damit ein jeglicher der Arbeit, so die Predigt verhindert, unterlasse, zur Kirchen sich verfüge, und darinnen GOttes Worts und Gebets warte.

Es sol aber niemand von den Kirchendienern Macht haben, oder sich unternehmen, wie an vielen Oertern gesehen worden, die Fest- oder Bettage auf andere Tage zu verlegen, sondern dieselbige feiren, auf die Tage, darauf sie fallen und feierlich zu halten verordnet sind, auf daß

keine

keine Ungleichheit zum Aergernis, großer Irrung und Nachrede vorlaufe, man feire an einem Ort, am andern aber nicht.

Jedoch wollen wir vieler Ursach halben, daß die jezt gesezte Feiertage am Morgen frühe, den Sommer um sechs, den Winter um sieben Uhr, mit christlichen Gesängen angefangen, dem Volk eine Predigt gethan, dazu mit gemeinem Gebet und einem christlichen Liede zur Danksagung GOttes gerichtet beschlossen werden. Aber nach der Predigt und Gesängen mag wol ein jeder seiner gewöhnlichen Arbeit warten. Und damit dies keine Unordnung mache, als an vielen Oertern bis anhero geschehen, sollen die Pastores fleißig dem Volke von der Kanzel dasselbige anzeigen und vermelden.

Wir wollen gleichfals unsern Amtleuten und Vögten auf dem Lande ernstlich mandirt und befohlen haben, daß sie über solcher jezt gedachter Feier fleißig halten, mit den Herrn- oder Hofdiensten stil halten, und die Leute, wo nicht sonderlich die hohe Noth und wichtige Sache erfordern, verschonen, bis die Predigt neben dem Gottesdienste gänzlich volnstrekt und geendigt ist, auf daß eine gleiche Ordnung mit Unterlassung allerlei Geschäfte und knechtischer Arbeit, so dem Gottesdienst verhinderlich seyn, erhalten, die Prediger in ihrem Amt nicht betrübt, und den schwachen Christen keine Aergernis gegeben möge werden.

Kirchenordnung auf den Dörfern.

Wiewol es um vieler Ursach willen billig und gut wäre, daß alle Ceremonien und Gesänge, so bei der Predigt göttlichen Worts, gemeinem Gebet und heiligem Nachtmal verrichtet, allenthalben gleich und einhellig gehalten würden, so kan es dennoch auf den Flecken und Dörfern keinerlei Weise, als in Städten mit den Predigten und Gottesdiensten geschehen, wie ein jeder Verständiger leichtlich kan ermessen; dennoch wollen wir alle Predigers auf dem Lande treulich vermahnet und fleißig erinnert haben, daß sie eine Gleichförmigkeit mit den Städten in dem rechten Gottesdienste, so viel möglich, und die

Gelegenheit jedes Orts, und der Zuhörers erleiden mag, einträchtiglich und einmüthig halten wollen. Da es aber nicht sein könte, sol man es auf Flecken und Dörfern, mit Singen, Lesen, Predigen, Beten, Danken und Reichung des Abendmals Christi, auf die nachfolgende Weise und Meinung ordentlich anstellen, und ohne einige Ungleichheit oder eigen Vorwiz gehorsamlich verrichten.

Vesper auf den Flecken und Dörfern.

Erstlich sol die Vesper um zween Uhr alle Son und Festabend angefangen werden. Und sol der Pfarherr neben seinem Küster, und den Knaben so der Custos zu lehren bei sich hat, und jezt auf den Dörfern gewöhnlich, einen deutschen Psalm singen. Darauf den Hymnum nach Gelegenheit der Sontage und Feste.

Darnach den Lobgesang der Jungfrauen Marien, und die Collecten oder Gebet neben dem Benedicamus.

Es sol aber alles deutsch auf den Dörfern gesungen werden, damit die einfältigen ungeschikten Schüler der Küster und Beichtkinder auf dem Lande, der gottseligen Psalmen gewohnen, und in der Kirchen mit herzlicher Andacht und Verstande helfen singen, und desto besser alles verstehen, was in der christlichen Versamlung gehandelt und verrichtet wird.

Wenn die Vesper geendet, sol der Pastor die Beichtkinder, so des andern Tages communiciren wollen, fleißig verhören, und im Catechismo nach ihrer Gelegenheit und Verstande examiniren, und zuvoraus in den vornehmsten Stücken von der Beicht, Absolution und Sacrament, wie dieselbige oben gesezt, mit Treuen ohne Verdrus exploriren und fragen. Und wo jemand solche nothwendige Unterweisung nicht wüste, oder verstehen würde, demjenigen sol man sie verständlich lehren und einbilden, damit die vornehmsten Fragstücke vom Nachtmal des HErrn den gemeinen einfältigen Hausleuten bekant, und die Herzen dadurch zur Liebe der Beicht, Absolution, und Empfahung des Leibes und Blutes JEsu Christi angezündet und erwecket werden.

Es sollen aber die Pfarherrn ihre befohlene Schäflein, welche in und nahe bei dem Dorfe wohnen, ernstlich in den Predigten ermahnen,

daß

daß sie mit Fleis und christlichem Gehorsam vor und nach der Vesper zur Beicht und Absolution kommen wollen, auf daß ihre Prediger den Sontag nicht an ihrem Studiren verhindert und aufgehalten werden, und diejenigen, so fern von der Pfar wohnen, und des Morgens zur Beicht kommen, auch gründlich in Gottes Wort verhören und absolviren können.

Zu und neben dem wollen wir gleichfals aus christlichem Wolmeinen und ernstem Gemüth, alle Pastores auf den Dörfern ermahnet haben, daß sie am Sonnabende und andern Festabenden ihres Studirens, der Vesper, und des Beichthörens, wie frommen gottliebenden Selsorgern eigent und gebürt, treulich warten. Denn die unleugbare Erfahrung (leider) bezeugts, daß viel Kirchendiener auf dem Lande an Son- und Festabenden den ganzen Tag zu Felde laufen und arbeiten, oder auf die Märkte in Städte verreisen, und alda den ganzen Tag Kaufenschaft und Handthierung treiben, oder säuisch schwelgen und saufen, mit Versäumnis ihrer Zuhörer, auch Schande ihres Amts, und Verachtung ihrer Personen, und folgends des Worts GOttes, dadurch denn öffentlich erkant und gesehen, auch von ihnen selbst dermaßen beweiset, und an den Tag gegeben wird, daß sie für ihren eignen Nutzen oder Bauch sorgfältiger sein, denn für die Seligkeit ihrer Zuhörer, davon sie schwere und schrekliche Rechnung am jüngsten Tage dem einigen Hirten unserer Selen JEsu Christo geben und darthun müssen.

Metten auf den Dörfern an gemeinen Son- und Feiertagen.

Dieweil man auf den Dörfern keine Metten oder Frühpredigt zu Winterszeit halten oder verrichten kan, so sollen dennoch die Dorfpfarherrn den Sommer über, von Ostern bis auf das Fest Michaelis, das Volk des Morgens frühe, nach Gelegenheit jedes Orts, mit den Glocken zusammen in die Kirche berufen, und mit ihnen anfänglich einen reinen und göttlichem Wort gemäßen deutschen Psalm singen.

Hierauf sol der Pfarherr ein Kapitel aus der Bibel mit den kurzen Sumarien Viti Dietereichs langsam und verständlich lesen, auf

daß nicht allein die Pfarherrn, so gemeinlich zum Studiren faul und nachlässig sind, im Text des alten und neuen Testaments erfahren und geübet werden, sondern auch die unverständigen einfältigen Zuhörers der heiligen Schrift gewohnen, und zum Trost und Lehr fruchtbarlich gebrauchen mögen.

Folgends singe die christliche Gemeine wiederum einhelliglich einen deutschen Psalm, dem Artikel des Catechismi, so tractirt, ebenmäßig.

Darnach sol der Pfarherr den Catechismum seinen Zuhörern eine halbe Stunde, aufs allerkürzste, einfältig und ordentlich erklären und auslegen.

Wenn die Predigt neben dem Gebet zu GOtt, für allerlei Stände und Noth der Christenheit geendigt, alsdenn sol die ganze Gemein mit einem Dankpsalm die Metten beschließen.

Auf hohe Festtage aber sol es in aller maßen wie in Städten gehalten werden.

Mes oder Communio auf Flecken und Dörfern.

Die sol der Pfarherr und Custos mit seinen Schülern, um acht und neun Uhr, nach dem die Leute hin und wieder fern von einander zerstreuet wohnen, mit dem deutschen oder lateinischen Kyrie, bis die Gemein zusammen kömt, anfahen. Aber auf den hohen Festtagen sol für den Introitum ein geistlich Lied nach Gelegenheit des Festes gesungen werden.

Demnach sol folgen. Allein GOtt in der Höhe sey Ehre.

Darnach wende sich der Priester gegen dem Volke und singe. Der HErr sei mit euch. Antwort der Chor. Und mit deinem Geiste.

Darauf folge eine deutsche Collecte demselbigen Feste oder Sontage gemäs. Und denn lese der Priester dem Volke die Epistel deutsch, so auf den Sontag oder Fest verordnet ist.

Nach

Nach der Epistel, sol man einen christlichen gottseligen Psalm mit Andacht singen, wie solches die Zeit erfordert.

Ferner lese der Pfarherr mit lauter verständlicher Stimme das gewöhnliche Evangelium desselbigen Sontages oder Festes.

Demnach sol die ganze Kirche mit einmüthigem Herzen und Stim singen. Wir glauben al an einen GOtt.

Darauf sol die Predigt mit der vorgehenden Anrufung zu GOtt folgen, wie oben bei den Ceremonien in Städten zu halten beschrieben.

Nach der Predigt sol das gemeine Gebet, für alle von GOtt verordnete Stände und Nothdurft der Menschen, und wo es vonnöthen ist, die Vermahnung bei der Communion zu bleiben, geschehen.

Demnach sol ein Dankpsalm, als, danksagen wir alle, ꝛc. gesungen werden.

Darauf singe der Priester vor dem Altar das Gebet, so Christus gelehret hat. Aber auf die hohen Feste, weil man opfert, mag er eine deutsche Präfation vor dem Vater Unser singen.

Und wenn das geendiget, sol der Pastor eine Vermahnung vom heiligen Nachtmal des HErrn zum Volke thun, wie dieselbige hernach gesezt wird.

Darnach sol er die Worte der Einsetzung des Abendmals, mit heller Stim, deutlich singen.

Nach den Worten des Testaments, sol man den Communicanten, beide den Leib und das Blut JEsu Christi, nach der Einsetzung des HErren dispensiren oder reichen. Und darunter singen, JEsus Christus unser Heiland. Oder andere dazu dienliche Gesänglein.

Darnach, wenn die Communio Coenae Dominicae geschehen, singe der Priester die Collecten, und spreche die Benediction.

Darauf singe die ganze Kirche einen Dankpsalm, als in unsern Kirchen gewöhnlich.

Wenn aber keine Communicanten vorhanden sind, sol der Pfarherr eine ernsthaftige Vermahnung zum Volke thun, daß sie öfter und fleißiger zum Nachtmal des HErrn kommen wollen.

Darauf eine Collecten oder Danksagung für das gehörte Wort GOttes singen, und mit einem christlichen Liede beschließen.

Nachmittagspredigt auf den Dörfern und Flecken.

In der Nachmittags-Predigt, sol es an den hohen Festen in aller maßen gehalten werden, wie zuvor verzeichnet von den Städten, in welchen den Nachmittag wird geprediget.

An gemeinen Sontagen aber, sol man es auf nachbeschriebene Weise verrichten und einförmig halten.

Erstlich, weil auf den Dörfern keine Nachmittags-Predigt aus vielen Ursachen gehalten werden kan, sollen dennoch die Pfarherrn neben dem Küster, alle einfältige unverständige Bauersleute, die sein jung oder alt, Knaben oder Mägdlein, ungefährlich um ein Uhr, durch einen Glockengeleut zusammen fordern, und wenn dieselben versamlet (dazu denn sollen die Hausväter und Mütter ihre Knecht und Mägde, Töchter und Söhne, treulich und mit allem Ernst vermahnen, treiben und anreitzen) sol ein deutscher Psalm aus den geistlichen Gesängen, darin ein jedes Stük des Catechismi kurz und rund verfasset ist, genommen, und langsam mit den Kindern gesungen werden.

Darauf sol der Pastor die fünf Hauptstücke der christlichen Religion, so man nennet den Catechismum, mit klaren verständlichen Worten verlesen, und darnach ganz kurz und einfältig, zu jeder Zeit ein Stück, durch Frage und Antwort erklären, ihnen die Fragstücke des kleinen Catechismi Lutheri, durch vielfältiges unabläßliches Lehren, freundliches Vermahnen und väterlich Strafen, gemein und bekant machen. Dazu auch etliche aus den jungen Knaben oder Mägdlein fragen, und gar um examiniren, wie fleißig sie die Kinderlehr des Catechismi anhören, darauf merken, und alles zu Gemüth führen: Und was die Kinder nicht behalten oder verstehen können,

das

das sol oft und vielmal repetirt oder wiederholet werden, auch mit Grund der heiligen Schrift, nach Gelegenheit, Verstande und Alter der jungen angehenden Gliedmaßen der heiligen christlichen Gemeine vortragen, mit Exempeln der göttlichen Verheißung über das Gute, und Dräuung über das Böse ausstreichen und einbläuen, damit bei der lieben Jugend und den unverständigen Hausleuten der heilige Catechismus (so der Bibel und ganzen heiligen Schrift kurzer Auszug, Kern und Abschrift ist, darin auch alles begriffen und gezogen, was ein jeder einfältiger Christ zu seiner Seelen Heil und Seligkeit wissen sol und mus) mit ernstem Fleis gepflanzet, immer geschärfet, und treulich eingebildet werde.

Wenn dieses geendet und volnzogen, welches sich aufs längste mit dem Lehren und Examiniren über eine Stunde nicht erstrecken oder verziehen sol, mögen die Kirchendiener mit den Kindern einen Psalm, welcher dem Stük, so tractirt und erklärt, gemäs ist, singen, damit sie auch die geistlichen Gesänge lernen, und mit der Versamlung der Christen hernachmals singen, von den schandbaren leichtfertigen Bulen Liedlein entwöhnet oder abgeführt, dieselben nach Langheit der Zeit in Vergessenschaft stellen, und dagegen zur gotseligen Andacht, Lust und Liebe der Psalmen angezündet und erwecket werden mögen.

Dieweil auch GOtt der Almächtige den Aeltern ernstlich befohlen und auferlegt hat, Deute. 6. daß sie sein Wort ihren Kindern schärfen, und davon reden, wenn sie in ihrem Hause sitzen, oder auf dem Wege gehen, ꝛc. Demnach sollen nicht allein die Diener des Worts in der Kirchen und Gemeinde Christi bei dem jungen Volk die Lehre des Catechismi treulich pflanzen, und in steter gewöhnlicher Uebung behalten, sondern es sollen auch die Aeltern daheim in der Haus Kirchen, vermöge göttliches Gebots und ihrer schuldigen Pflicht, den Kindern und Hausgesinde ernstlich die Summen christlicher Religion einbilden, immerdar heilsam treiben, und von Wort zu Wort oft von ihnen fordern und verhören, auf daß die jungen zarten Gemüther, als himlische Kleinod und Pflanzen, zu wahrer Gottseligkeit und Furcht des HErrn, in ihrer blühenden Jugend gehalten, unterwiesen, und

ange-

angericht werden. Daß auch die Aeltern des HErrn Christi Gegenwärtigkeit, so dan alwege mehr Lichts und Erkäntnis seines Worts verleihen wil, damit reizen und locken, wie Christus selbst verheißet Matthäi 18. Wo zween oder drei versamlet sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.

Wie es an Werktagen mit den Predigten und Gesängen gehalten sol werden.

Nachdem in den vornehmsten Städten unserer Grafschaften, fast an allen Werktagen gepredigt, und nicht allein die Bücher des alten Testaments, so man Canonicos nennet, und sonderlich dem Volk auszulegen nütze sein, sondern auch des neuen Testamentes, welche zu Erbauung und Besserung der Gemeine Christi nothwendig und dienlich sind, aufs treulichste vorgehalten und ordentlich erkläret werden, damit die Verheißung, Weissagung und Typi oder Vorbilde von Christo im alten Testament geschehen, den Zuhörern bekant, und wie dagegen alles im neuen Testament erfüllet, und wunderbarlich vollenbracht sei, offenbar und gemein werden möge, so wollen wirs fernre bei diesem löblichen Gebrauch und christlicher Ordnung, wo man der gewohnet, bleiben lassen, und darin nichts ändern oder verneuern.

In andern kleinen Städten aber, da zwo Prädicanten sein, sol zum wenigsten zweimal in der Wochen, nemlich Mitwochens und Freitags gepredigt, und das ohn ehaften und hochdringenden Ursachen keines Weges unterlassen werden.

Es sollen gleichwol die Lehrers auf diese Tage nicht es vornehmen zu predigen, es geschehe denn mit Raht und Vorwissen der Superintendenten, oder ja nach guter Wolmeinung anderer gelehrten Predigers, welche sie zur Hand haben, und hierin deshalben ihres Gutbedünkens geleben oder gebrauchen können, auf daß solche Bücher vorsichtiglich ausgesondert, und vorgenommen werden, welche zu Stärkung des Glaubens, Besserung des sündhaftigen Lebens und wahrhaftigem Trost in allen anliegenden Nöthen, den Leuten erschieslich und dienlich sind. Und dies sol auf diese nachfolgende Weise geschehen, wie auch die alten Lehrers den Gebrauch gehabt.

Beiwei-

Beiweilen sollen sie ein Buch des neuen Testaments, als zu Zeiten einen Evangelisten, oder eine Epistel der heiligen Aposteln, so zur Aufbauung am allerbesten dienen mag, für sich nehmen, und daraus von Anfange bis zu Ende ein Kapitel nach dem andern den Leuten erklären und auslegen.

Beiweilen sollen die Prediger, etliche vornemliche Psalm, welches ohne Frucht nicht abgehet, aussondern, oder andere schöne Materien aus der heiligen Schrift, nach Gelegenheit der Zeit und Stand der Kirchen klüglich erwählen, und dieselben zur Besserung, mit einem rechten Ernst und Eifer den einfältigen Christen vortragen, und nach den Gaben, so Gott ihnen verleihet, mit gründlichen und verständlichen Worten erklären.

Beiweilen mag auch ein Prediger, die schönen Evangelia, so auf etlicher heiligen Tage, als, Mariæ Magdalenæ, Omnium Sanctorum, &c. von Alters her zu predigen verordnet, und doch nicht gefeiert werden, dem Volk an den Predigten des Werktages fürlesen, und mit der Historien handeln.

Wenn aber die Werktage über Predigt geschehen, sollen die Schüler in der Kirchen, neben der gemeinen Versamlung des Volks, zwo oder drei geistliche Lieder, aus dem Gesangbüchlein D. Martini Lutheri singen.

Darauf sol die Predigt, und hernach das gemeine Gebet, für alle christliche Stände und Nothdurft folgen.

Endlich mag man einen kurzen deutschen Psalm, dadurch das Volk zur Danksagung erwekt werde, zum Beschlus singen, und die Zuhörers heim gehen lassen.

Nachdem man auch die Passion, oder die Historien des bittern Leidens und Sterbens unsers HErrn, Heilandes und Seligmachers JEsu Christi, auf alle Freitage in der Fasten pflegt zu predigen, so sol dieselbige hochnothwendige, christliche und löbliche Gewohnheit, hinfort bleiben, und wo es also nicht gebräuchlich, sol es daselbst gleichfals angefangen und alle Jahr gehalten werden, damit nicht allein das Leiden Christi nach der Historien und Geschicht, an ihr selbst ge-

handelt, sondern auch alle Hauptpuncte an der reichen Lehre, Trost und Erinnerung, so darin uns vorgehalten, fleißig betrachtet, und den jungen gemeinen Christgläubigen eingebildet mögen werden. Welches zwar in einer oder zween Stunden nicht geschehen kan oder mag.

Endlich, weil man auf den Flecken und Dörfern, die Ackerleute, welche man um ihrer Arbeit willen so oft und viel nicht zusammen wie in Städten haben kan, so sol dennoch die Woche einmal, alle Freitage eine Predigt mit etlichen vorgehenden deutschen Gesängen geschehen, darinnen sol den Zuhörern, die gewöhnliche Epistel nach der Zeit, oder sonst andere Stücke, so vornemlich zum nöthigen Unterricht und Trost den Einfältigen nüzlich sind, vorgelesen und kürzlich erklärt werden.

Nach der Predigt singe man einen Dankpsalm, und der Pfarherr beschließe mit dem Segen, Numeri 6.

Es sollen auch mit allem Ernst und Fleis die Prädicanten von der Kanzel das Volk oft vermahnen, daß die Leute bald nach dem Geleut der Glocken zur Kirchen kommen, auf daß desto eher die Predigt angefangen und geendigt, auch die Zuhörer über die Zeit nicht aufgehalten und an ihrer Arbeit verhindert werden.

Was für christliche Collecten und Danksagung an gemeinen Sontagen, auch andern hohen Fest- und Feiertagen in der heiligen Versamlung sollen gesungen werden.

Nachdem an vielen Orten wahrhaftig befunden, daß etliche Prediger eben so wol in Städten als Dörfern, entweder lateinische Gebete und Danksagung den gemeinen unverständigen Leuten in der Kirchen vorsingen und lesen, oder gebrauchen der Collecten ohn alle Ordnung und Betrachtung der Zeit und Fest, mit Vermischung vieler unnützen

unnützen Gebetlein, darinnen weder Compositio oder Sentenz nicht geachtet wird.

Derhalben ist für gut und nothwendig angesehen worden, daß zu Beförderung der einfältigen Gottseligkeit, und Besserung des jungen unverständigen Volks alle die Collecten oder Gebete, so die Selsorger bei der christlichen Versamlung an den Sontagen in der Metten, Mes und Vesper, auch sonst auf andere Fest- oder Predigtage gebrauchen wollen, in bekanter deutlicher Muttersprache vorgelesen oder gesungen werden, damit die gemeine Gebete und Danksagung, welche von wegen einer ganzen Versamlung gesprochen oder gesungen, auch der gemeine Haufe der Christen verstehen, und einmüthiglich Amen darzu antworten könne, welches mit dem Sin, das ist Verstande und Frucht keines Weges geschehen kan, so nicht derjenige, welcher von wegen aller Christen betet oder die Collecten singet, dasselbige in gemeiner verständlicher bekanter Sprache verrichtet, wie solches der heilige Apostel Paulus auch bezeuget, 1 Corinth. 14. da er also spricht. Wen du segnest im Geist, wie sol der, so an stat des Leien stehet, Amen sagen auf deine Danksagung, sintemal er nicht weis, was du sagest. Du dankest wol fein, aber der ander wird davon nicht gebessert.

Darnach sollen dieselbige Collecten auf die Son- und Festtage gesungen werden, welche von D. Martin Luther selbst, mit kurzen runden, geistreichen gewunden Worten, auch von etlichen andern gelehrten gotliebenden Männern, so in geistlicher Art und Kunst von GOtt hoch begabt, in den christlichen reformirten und wohlgeordneten Kirchen zu singen gestellet, oder verordnet sind. Und damit ein jeder Prediger solche Gebetlein zur Hand ihrem Begehren und Anliegen nach bald finden könne, so haben wir dieselbige an diesen Ort ordentlich verzeichnen lassen.

Wenn aber der Priester am Sonnabend in der Vesper, und den Sontag in der Metten, auch für der Epistel in der Mes ein Gebet, oder nach der Communion, und sonst auf den Bettagen nach der Lytanei eine Danksagung thun wil, sol er fürs erst singen: Der HErr sei mit euch. Der Chor Antwort: Und mit deinem Geiste. Darauf

singe oder spreche der Prediger: Last uns beten. Darnach folgends das Gebet oder Danksagung, wo sich die nach Gelegenheit der Zeit und Fest gebühren und eigen wil.

Gebet so man zu allen Gezeiten auf die hohen Feste singen sol.

Am heiligen Christtage.

Hilf lieber HErr GOtt, daß wir der neuen leiblichen Geburt deines lieben Sohns theilhaftig werden und bleiben, und von unser alten sündlichen Geburt erlediget werden, durch denselben deinen lieben Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Danksagung in der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir deiner großen Gnade und Barmherzigkeit, daß du deinen eingebohrnen Sohn in unser Fleisch kommen, und durch ihn uns von Sünden und ewigem Tod gnädiglich hast helfen lassen. Und bitten dich, erleuchte unsere Herzen durch deinen heiligen Geist, daß wir für solche deine Gnade dir dankbar sein, und derselben in allen Nöthen und Anfechtung uns trösten, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Am neuen Jahrstage.

Barmherziger, ewiger GOtt, himlischer Vater, der du deinen lieben Sohn durch die Beschneidung hast unter das Gesetze gethan, auf daß wir dadurch von der Vermahledeiung des Gesetzes erlöset würden. Verleihe uns Gnade, daß wir solcher Erlösung theilhaftig werden und bleiben, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Danksagung in der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir für deine väterliche Gnade, daß du der armen Sünder dich angenommen, und deinen

Sohn uns zu gut, und er das Gesez hast gethan, auf daß er durch seinen vollenkommenen Gehorsam, deinen Zorn stillete, und unsern Ungehorsam heilete. Wir bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist unsere Herzen also erleuchten, daß wir solches Gehorsams uns wieder unsere Sünde und böse Gewissen trösten, und durch Hülfe deines heiligen Geistes auch anfangen gehorsame Kinder zu sein, und endlich durch Christum selig werden.

An der heiligen Dreikönigtag.

HErr GOtt himlischer Vater, der du an diesem Tage deinen eingebohrnen Sohn JEsum Christum den Heiden durch Erscheinung des Sterns hast offenbaret. Verleihe uns gnädiglich, auf daß, die wir dich durch den Glauben erkant, auch zur herrlichen Beschauung deiner götlichen Majestät geführet werden, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Oder also.

Almächtiger ewiger GOtt, der du deinen eingebohrnen Sohn, den Weisen, durch den Stern geoffenbaret hast. Wir bitten dich, du wollest uns, die wir durch den Glauben ihn auch erkant, deine göttliche Gnade verleihen, daß wir uns mit ganzem Herzen an ihn, als unsern einigen Heiland hangen, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Danksagung in der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir von Grund unsers Herzen, daß du uns dein heiliges Wort, den rechten Stern, der das Kindlein JEsum zeiget, uns hast lassen leuchten. Und bitten dich, gieb deinen heiligen Geist in unsere Herzen, daß wir ja solches Licht deines heiligen Worts annehmen und seliglich gebrauchen, daß wir wie die Weisen solchem Stern nachziehen, keine Mühe noch Fahr uns lassen abschrecken, sondern mit ganzem Herzen uns an deinen Sohn JEsum Christum, als den einigen Heiland halten, und

unser zeitliches Leben auch dazu wenden, daß deine arme Christenheit dadurch gebessert, und deinem Sohn Christo JEsu gedienet werde, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Am Tage der Reinigung Mariä.

Almächtiger ewiger GOtt, wir bitten dich herzlich, gib uns, daß wir deinen lieben Sohn erkennen und preisen, wie der heilige Simeon ihn leiblich in die Armen genommen, und geistlich gesehen und bekant hat. Durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Oder also.

HErr GOtt himlischer Vater, der du deinen Sohn uns zum Heiland bereitet hast, daß er der Heiden Licht, und der Juden Preis sein sol. Wir bitten dich, erleuchte unsere Herzen, daß wir deine Gnade und väterlichen Willen gegen uns in ihm erkennen, und durch ihn ewig selig werden, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Dankſagung in der Vesper nach der Predigt.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir, daß du erstlich heute uns väterlich erinnerst unser Unreinigkeit, und darnach deinen Sohn um unsernt willen, unter das Gesez würfest, daß er die große Schuld unserer Sünde für uns bezahlen solle. Wir bitten dich, gieb deinen heiligen Geist in unsere Herzen, daß wir solche Unreinigkeit recht erkennen, und für dir mit demüthigem Herzen wandeln, und deine Erlösung mit festem und gewissem Glauben fassen, und wider die Sünde und Verzweifelung uns damit aufhalten, und also ewig selig werden, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Am Tage der Verkündigung Mariä.

Almächtiger ewiger GOtt Vater, der du gewolt hast, daß nach Anzeigung des englischen Grußes dein Sohn solt menschliche Natur

von

von dem Leibe der Jungfrauen Marien an sich nehmen. Verleihe uns gnädiglich, daß unsere sündliche Empfängnis von seiner heiligen gereiniget werde, durch JEsum Christum unsern HErren.

Danksagung in der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir für deine unaussprechliche Gnade, daß du uns arme Sünder bedacht, deinen Sohn in unser Fleisch geschikt, und um unsert Willen hast lassen Mensch werden. Wir bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist unsere Herzen erleuchten, daß wir seiner Menschwerdung, Leidens und Sterbens, uns trösten, ihn für unsern HErren und ewigen König erkennen und annehmen, und durch ihn mit dir und dem heiligen Geist ewig leben und selig werden, durch denselben deinen Sohn Jesum Christum unsern HErren.

Ostertag.

Gebet für der Lection der Epistel.

Almächtiger, ewiger Gott, der du durch den Tod deines Sohns die Sünde und Tod zu nicht gemacht, und durch sein Auferstehen Unschuld und ewiges Leben widerbracht hast, auf daß wir von der Gewalt des Teufels erlöset, in deinem Reiche leben, verleihe uns, daß wir solches von ganzem Herzen glauben, und in solchem Glauben beständig dich allezeit loben und dir danken. Durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Danksagung in der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir, daß du deinen Sohn um unsere Sünde willen dargegeben, und um unser Gerechtigkeit willen auferwecket hast. Und bitten dich, du wollest deinen heiligen Geist uns schenken, durch ihn uns regieren und füren, in wahrem Glauben erhalten, und für allen Sünden uns behüten, und endlich nach diesem Leben, uns zum ewigen Leben auch wieder auferwecken. Durch, etc.

Am Tage der Himmelfart Christi.

Almächtiger HErre GOtt, verleihe uns, die wir glauben, daß dein einiger Sohn unser Heiland sei heute gen Himmel gefahren, daß auch wir mit ihm geistlich, im geistlichen Wesen wandeln und wohnen, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Danksagung in der Vesper.

Almächtiger ewiger GOtt, wir danken dir, daß dein eingebohrner Sohn, in die Höhe, über alle Himmel, mit Herlichkeit und Kraft, ist aufgefahren, und unser Gefängnis durch seine Kraft gefangen geführet hat, wir bitten dich herzlich, verleihe uns gnädiglich, daß uns auch derselbe dein geliebter Sohn JEsus Christus solche Gaben mittheile und gebe, die er seinen Mitgenossen gegeben und ausgetheilet hat, der mit dir und dem heiligen Geist lebet und herschet in Ewigkeit.

Auf den heiligen Pfingstag, Gebet für der Lection der Epistel.

HErr GOtt lieber Vater, der du (an diesem Tage) deiner gläubigen Herzen, durch deinen heiligen Geist erleuchtet und gelehret hast, gieb uns, daß wir auch durch denselbigen Geist rechten Verstand haben, und zu aller Zeit seines Trosts und Kraft uns freuen, durch deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Danksagung in der Vesper.

Almächtiger HErre GOtt, wir danken dir von Herzen, für deine große Gnade, daß du an diesem Tage, deiner gläubigen Herzen, durch deinen heiligen Geist erleuchtet und gelehret hast. Und bitten dich, du wollest deinen heiligen Geist in unsere Herzen geben, daß derselbige uns nach deinem Willen regiere und führe, und in allerlei Anfechtung und Unglük uns tröste, und in deiner Wahrheit wider allen Irthum uns leite, auf daß wir im Glauben fest bestehen, in der Liebe und allen guten Werken zunehmen, und endlich selig werden, durch JEsum ꝛc.

Auf den Tag Johannis des Täufers, Gebet vor der Lection der Epistel.

Ewiger, barmherziger GOtt, der du Johannem in Mutter Leibe geheiliget hast, und darnach durch ihn den Weg zum ewigen Leben lassen anzeigen, wir bitten dich, daß, die wir in Sünden empfangen und geboren werden, seiner Lehre folgen, und durch deine Gnade selig werden, durch JEsum Christum unsern HErren.

Danksagung in der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir von Herzen für deine große Gnade, daß du es bei der Predigt und Lehre des Gesetzes nicht hast bleiben lassen, sondern den heiligen Johannem gesendet, daß er auf Christum mit seinem Finger weiset, Vergebung der Sünden, Heiligkeit und Gerechtigkeit durch ihn zu erlangen, wir bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist unsere Herzen erleuchten, daß wir der Anweisung Johannis gerne folgen, und mit rechtem Glauben annehmen, und endlich selig werden, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Am Tage der Heimsuchung Mariä, Gebet vor der Lection der Epistel.

Almächtiger barmherziger Vater, der du aus überschwenglicher Güte die Jungfrau Maria und Mutter deines Sohns, Elisabeth zu grüßen und Johannem den Täufer, noch in Mutterleibe verschlossen, heim zu suchen bewegt hast, wir bitten dich, verleihe uns, daß wir auch durch deine Barmherzigkeit mit dem heiligen Geiste erfüllet, und von allem Uebel erlöset, und deiner gnadenreichen Heimsuchung nimmermehr vergessen, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Danksagung in der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir für alle deine Wohlthat leiblich und geistlich, die du so reichlich uns hast wiederfah-

ren lassen, und bitten dich, du wollest uns für Hoffart und Sicherheit behüten, daß wir nicht in Undank und Sünde gerathen, und deine Hulde verlieren, wie die liebe Jungfrau Maria dräuet, daß weder Weisheit, Gewalt, noch Geld die helfen sol, die dich nicht fürchten. Gieb aber uns ein solches Herze, das für und für in deiner Furcht bleibe, und an deinem Wort hange, und wir durch deine Gnade ewig selig werden, durch JEsum Christum deinen lieben Sohn unsern HErren.

Am Tage Michaelis Collecta vor der Lection der Epistel.

Almächtiger ewiger barmherziger GOtt, der du wunderbarlicher Weise der Engel und Menschen Dienste verordnet hast, wir bitten dich, verleihe uns gnädiglich, daß unser Leben hie auf Erden behütet und beschirmet werde, von denen, die deiner göttlichen Majestät alzeit beiwohnen im Himmel. Durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Danksagung in der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir für deine väterliche Barmherzigkeit, daß du deine liebe Engel darzu verordnet hast, daß sie auf uns sehen, und wider des leidigen Satans Vornehmen uns schützen sollen. Und bitten dich, du wollest unsere Herzen und Sinne durch deinen heiligen Geist regieren, daß wir in deiner Furcht uns halten, und in allen Nöthen die Zuversicht mögen behalten, daß deine liebe Engel werden um uns, und alles was wir haben, sich lagern, daß weder der Satan, noch die arge Welt, einbrechen und schaden können, auf daß, gleichwie durch deinen lieben Sohn JEsum Christum uns unsere Sünde vergeben, und das ewige Leben versprochen ist, also durch den Schuz deiner lieben Engel, Leib, Leben, und alles was wir haben, möge erhalten und befriedet werden. Durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErrn.

Gebet so man im Advent, und auf andere gemeine Sontage zu allen Gezeiten in den Kirchen singen mag.

Collecta nach der Lection der Epistel.

Lieber HErr GOtt, wecke uns auf, daß wir bereit sein, wenn dein Sohn kömt, ihn mit Freuden zu empfahen, und dir mit reinem Herzen zu dienen. Durch denselbigen deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Dancksagung nach der Predigt in der Vesper.

Wir danken dir HErr GOtt himlischer Vater von Grund unsers Herzens, daß du uns dein heiliges Evangelion gegeben, und dein väterliches Herz hast erkennen lassen. Wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest solch selig Licht deines Worts uns gnädiglich erhalten, und durch deinen heiligen Geist unsere Herzen so leiten und führen, daß wir nimmermehr davon abweichen, sondern fest daran halten, und endlich dadurch selig werden, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Nachfolgende Collecten mögen gesungen werden, vom ersten Sontage nach der heiligen Dreikönige an, bis auf den Sontag Septuagesima.

Den Sonnabend zu der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist uns also regieren und führen, daß wir mit ganzem Herzen dein Wort hören und annehmen, und den Sabbath recht heiligen, damit wir durch dein Wort auch geheiliget werden, auf JEsum Christum deinen Sohn al unser Vertrauen und Hofnung setzen, und darnach unser Leben nach deinem Wort auch bessern, vor allem Aergernis uns behüten, bis wir durch deine Gnade in Christo ewig selig werden, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Gebet vor der Epistel.

HErr GOtt himlischer Vater, der du aus väterlicher Liebe gegen uns arme Sünder deinen Sohn uns geschenkt hast, daß wir an ihn glauben, und durch den Glauben sollen selig werden. Wir bitten dich, gieb deinen heiligen Geist in unsere Herzen, daß wir in solchem Glauben bis an unser Ende beharren, und ewig selig werden, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Danksagung in der Vesper nach der Predigt.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir von Grund unsers Herzens, daß du uns diese selige Zeit hast erleben lassen, daß wir die selige Lehre, dein heiliges Evangelion hören, deinen Willen und väterliches Herz dadurch erkennen, und deinen Sohn Christum JEsum sehen können. Wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest solch selig Licht deines Worts uns gnädiglich erhalten, und durch deinen heiligen Geist unsere Herzen so leiten und führen, daß wir nimmermehr davon abweichen, sondern fest daran halten, ehe alles verlassen, und endlich dadurch selig werden, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Vom Sontage Septuagesima an, bis auf den Sontag Invocavit.

Den Sonnabend zu der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, von dem wir ohn Unterlas allerlei Gutes überflüssig empfahen, und täglich für allem Uebel ganz gnädiglich behütet werden. Wir bitten dich, gieb uns durch deinen heiligen Geist, solches alles mit ganzem Herzen in rechtem Glauben zu erkennen, auf daß wir deiner milden Güte und Barmherzigkeit hie und dort ewiglich danken und loben, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Gebet vor der Lection der Epistel.

Almächtiger HErr GOtt Vater, wir bitten dich du wollest unsere Sünde gnädiglich verschonen, und wiewol wir ohn Unterlas sündigen, und wol eitel Straf verdienen, so verleihe doch gnädiglich, daß das ewige wohl verdiente Verderben von uns abgewandt, zu Steuer und Hülfe unserer Besserung geändert werde, um JEsu Christ deines lieben Sohns unsers HErren willen.

Danksagung zu der Vesper nach der Predigt.

Wir danken dir HErr GOtt himlischer Vater von Grund unsers Herzens, daß du uns durch dein heiliges Wort in deinen Weinberg hast berufen. Wir bitten dich, gieb deinen heiligen Geist in unser Herz, daß wir in solchem Weinberg treulich arbeiten, für Sünden und allem Aergernis uns hüten, und deines Worts und Willens uns fleißigen, alle Hofnung allein auf deine Gnade, so du uns durch deinen Sohn JEsum Christum reichlich erzeiget hast, setzen, und also ewig selig werden, durch denselben, ꝛc.

Oder nach Gelegenheit diese.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir, daß du den guten Samen deines heiligen Worts in unsere Herzen hast ausgesäet. Und bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist unsere Herzen dermaßen zubereiten, daß wir solch dein Wort mit Fleis hören, in einem feinen guten Herzen behalten, und in Gedult Frucht bringen, daß wir der Sünde nicht nachhängen, sie durch deine Hülfe dämpfen, und in allerlei Verfolgung deiner Gnade und Hülfe uns gewis trösten, und der ewigen Seligkeit in Gedult hoffen, durch JEsum Christum unsern HErren.

Von Invocavit an, bis auf Ostern.

Auf den Sonnabend zu der Vesper.

Almächtiger GOtt, himlischer Vater, der du diese Zeit und allwege uns nüchtern und mäßig zu sein hast befohlen, Verleihe deinem

Volk Gnade, daß wir auch in allen andern guten Werken, in deinem Gehorsam uns üben, und wahrhaftig deine Kinder in deinem Willen erfunden werden, durch JEsum Christum unsern HErren.

Gebete vor der Epistel.

HErr GOtt himlischer Vater, der du deinen Sohn unsern HErrn JEsum Christum in diese Welt gesandt hast, daß er des Teufels Tyrannei wehren, und uns arme Menschen wider solchen argen Feind sol schützen. Wir bitten dich, du wollest uns für Sicherheit behüten, und in aller Anfechtung durch deinen heiligen Geist, nach deinem Wort zu wandeln, gnädiglich erhalten, daß wir bis an das Ende vor solchem Feinde befriedet bleiben, und endlich ewig selig werden, durch JEsum Christum unsern HErren.

Danksagung zu der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir von Grund unsers Herzens, daß du uns deinen Sohn geschenkt, und durch ihn uns vom Reich des Teufels erlöset hast, wir bitten dich, du wollest uns bei deinem Wort erhalten, in aller Noth und Angst, uns damit trösten, was wir dawider gethan, gnädig vergeben, durch deinen heiligen Geist uns heiligen, und endlich selig machen, auf daß wir deine Gnade und Barmherzigkeit in Ewigkeit rühmen und preisen mögen, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Vom ersten Sontage nach Ostern an, bis auf Pfingsten.

Sonnabend zu der Vesper.

Barmherziger ewiger GOtt, himlischer Vater, der du deinen lieben Sohn gedemüthiget hast, bis in den Tod des Creuzes, auf daß er die Welt, so verdorben und verdamt lag, aufrichtet und erlösete. Gieb deinen Gläubigen, daß, die nun vom Tode erlöset, sie in Ewigkeit sich mit dir freuen, durch denselbigen deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Oder diese.

Almächtiger ewiger GOtt, der du durch deinen Sohn unsern HErren JEsum Christum uns nach überwundenem Tod hast eröfnet den Eingang zum ewigen Leben, und durch seine Auferstehung der ganzen Welt Heil verliehen, und einen Bund unserer Versöhnung dabei gemacht. Wir bitten dich, du wollest unsere Begierd zu solchem ewigen Leben erwecken, und die himlische Gabe der volkommenen Freiheit verleihen, auf daß wir im Wandel führen, was wir im Glauben empfahen haben, und daß wir dem, so wir mit unserer Bekentnis preisen, auch mit der That nachfolgen. Durch JEsum Christum unsern HErrn.

Gebet nach der Lection der Epistel.

HErr GOtt himlischer Vater, der du uns elende Menschen väterlich bedacht, und deinen Sohn zum Hirten über uns gesezt hast, daß er nicht allein mit seinem Wort uns weiden, sondern auch durch seinen Schuz wider Sünde, Tod, Teufel und Hölle uns retten und erhalten sol. Wir bitten dich, gieb durch deinen heiligen Geist, daß, gleichwie dieser Hirte uns kennet, und unserer Noth sich annimt, wir wiederum in allerlei Anliegen ihn auch erkennen, uns an ihn halten, Hülf und Trost bei ihm suchen und gewarten, und seiner Stimme mit Herzen folgen, und also durch ihn ewig selig werden, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Oder nach Gelegenheit diese.

HErr Gott himlischer Vater, der du aus väterlichem Wohlmeinen uns deine Kinder hie auf Erden unter der Ruthen wilt halten, auf daß wir deinem eingebohrnen Sohne, beides im Leiden, und hernach in der Herrlichkeit gleich seyn sollen. Wir bitten dich, tröste uns in der Anfechtung und Creuz mit deinem heiligen Geist, daß wir nicht verzagen, sondern nach der Zusagung deines Sohns fest an diesen Trost halten, es sol das Leiden nur ein kleines seyn, und darnach die ewige Freude folgen, auf daß wir also durch diese Hofnung alles Unglück in Geduld überwinden, und durch Christum selig

werden

werden, der mit dir samt dem heiligen Geist ein wahrer Gott, lebet und regieret, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Oder diese.

HErr GOtt himlischer Vater, der du durch deinen Sohn uns verheißen hast, was wir in seinem Namen bitten, das wollest du uns geben, wir bitten dich, erhalt uns in deinem Wort, gieb deinen heiligen Geist, der uns regiere und führe nach deinem Willen, behüte uns für des Teufels Reich, für falscher Lehre und unrechtem Gottesdienst, bewahre auch unser Leib und Leben für allem Unglük, gieb deinen Segen und Friede, auf daß wir allenthalb deine gnädige Hülf erfahren, und dich hier und dort in Ewigkeit, als unsern gnädigen Vater, durch Christum preisen und loben, der mit dir und dem heiligen Geist lebet und regieret in Ewigkeit.

Danksagung zu der Vesper.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir für deine große unaussprechliche Gnade, daß du durch deinen Sohn unsern HErren JEsum Christum das heilige Evangelium, und die heiligen Sacramente, uns zum Troste verordnet hast, daß wir Vergebung der Sünden da sollen finden. Wir bitten dich, gieb deinen heiligen Geist in unsere Herzen, auf daß wir deinem Wort von Herzen glauben, und durch die heiligen Sacramente von Tag zu Tag den Glauben stärken, bis wir endlich selig werden, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Oder diese.

Wir danken dir HErr GOtt himlischer Vater, von Grund unsers Herzen, daß du durch den Todt deines Sohns, des guten Hirten, uns arme verlohrne Schäflein, dem höllischen Wolfe dem Teufel aus dem Rachen gerissen, und durch das Predigtamt des Evangelii, als deinen Hirtenstab, in den seligen Schafstal deiner christlichen Kirche gebracht hast. Wir bitten dich herzlich, du wollest uns bis an unser Ende kennen, in deinem Stal erhalten, mit treuen Hirten versorgen, für den untreuen Mietlingen behüten, und zu frommen Schäflein machen,

machen, daß wir die Stimme deines Worts gehorsamlich hören, und uns so lange daraus lehren, strafen und trösten lassen, bis wir endlich zu dir in dein ewiges Reich kommen, durch unsern HErrn JEsum Christ, der mit dir und dem heiligen Geist, lebet und regieret, ein wahrer GOtt immer und ewiglich.

Oder diese.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir, daß du durch den Tod deines Sohns unsere ewige Strafe in ein heilsam und kurzes Kreuz verwandelt hast. Wir bitten dich, gieb uns Gnade, daß, so oft du uns in solche selige Schule des Kreuzes führest, und dich eine kleine Zeit verbergest, wir darum nicht verzagen, als ewig von dir verstoßen und verlassen, sondern als einen kleinen Uebergang mit Geduld ertragen. Und ob unser Fleisch darüber heulet, doch der Geist alzeit in frölicher Hofnung gegen dir jubiliere, und deiner gnädigen Hülfe und Erscheinung erwarte, durch JEsum Christum, ꝛc.

Oder diese.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir, daß du uns durch deinen heiligen Geist zu Zeugen deines Sohns unsers HErren JEsu Christi gesetzt hast. Wir bitten dich, weil die Welt solches Zeugnis nicht kan dulden, und uns darüber zusezt, du wollest uns Muth und Trost verleihen, daß wir am Kreuz uns nicht ärgern, sondern bei deinem Zeugnis fest bleiben, und für und für bei dem Haufen gefunden werden, der dich und deinen Sohn kennet, bis wir endlich gar selig werden, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErrn.

Auf den Sontag Trinitatis.

Collecta vor der Epistel.

Allmächtiger ewiger GOtt, der du uns gelehret hast in rechtem Glauben zu wissen und bekennen, daß du in dreien Personen, gleicher

Macht und Ehren, ein einiger ewiger GOtt, und dafür anzubeten bist. Wir bitten dich, du wollest uns bei solchem Glauben allezeit fest erhalten, wieder alles, das uns dagegen mag anfechten, der du lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Danksagung zu der Vesper.

Wir danken dir HErr GOtt himlischer Vater, daß du uns deine höheste Weisheit und Erkäntnis durch das heilige Evangelium hast offenbaret, daß du in einem einigen unzertrenlichen göttlichen Wesen ein einiger Gott bist, und doch nach den Personen dreifaltig, und auch daß du allein aus Gnad und Barmherzigkeit, um deines Sohns willen, uns wilt gnädig sein, unsere Sünde vergeben, Gerechtigkeit und Seligkeit schenken, welches ist über alle menschliche Vernunft und Sinnen, und bitten dich, gieb uns deinen heiligen Geist, daß wir in dieser deiner Erkäntnis wachsen, und beständig bis an unser Ende verharren, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Folgen etliche Gebet und Danksagung, so man vom ersten Sontage nach Trinitatis an, bis auf den Advent in den Kirchen singen oder lesen mag.

Ewiger barmherziger GOtt, himlischer Vater, der du Stärke und Kraft giebst, allen die ihre Hofnung auf dich setzen. Erhöre gnädiglich unser Gebet, daß, dieweil wir aus menschlicher Schwachheit ohn dich nichts vermögen, wir durch deine Gnade und heiligen Geist gestärket, in deinen Geboten, nach deinem Wohlgefallen innerlich und äusserlich wandelen. Durch JEsum Christum unsern HErren.

Ein ander Geber.

Almächtiger ewiger GOtt, der du durch deinen Sohn, Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und ewiges Leben hast verheißen.

Wir

Wir bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist unsere Herzen also führen und erwecken, daß wir solche Hülfe, durch tägliches Gebet, und sonderlich in aller Anfechtung bei ihm suchen, und durch einen rechten festen Glauben, auf seine Zusagung und Wort, gewis finden und erlangen, durch denselben deinen Sohn, unsern HErren JEsum Christum, der mit dir und dem heiligen Geist lebet und regieret in Ewigkeit.

Ein ander.

Almächtiger HErr GOtt, der du bist ein Beschützer aller, die auf dich hoffen, ohne welche Gnad niemand ichtes vermag, noch etwas für dir gilt, las deine Barmherzigkeit uns reichlich wiederfahren, auf daß wir durch dein heiliges Eingeben denken, was recht ist und durch deine Hülfe dasselbige vollenbringen, um JEsu Christi deines Sohns unsers HErren willen.

Ein ander

Almächtiger HErr GOtt Vater, wir bitten dich, du wollest unsere Sünde gnädiglich verschonen. Und wiewol wir ohne Unterlas sündigen, und wol eitel Strafe verdienen, so verleihe doch gnädiglich, daß das ewige wohlverdiente Verderben von uns abgewant, zu Steuer und Hülfe unserer Besserung geändert werde, um JEsu Christi, deines lieben Sohns unsers HErren willen.

Ein ander.

HErr GOtt himlischer Vater, du weist, daß wir in so mancher und großer Gefahr für menschlicher Schwachheit nicht mögen bleiben. Verleihe uns beide an Leib und Sele Kraft, daß wir alles, so uns um unserer Sünde willen quälet, durch deine Hülfe überwinden, um JEsus Christus deines Sohns unsers HErren willen.

Ein ander.

Almächtiger barmherziger GOtt, wir bitten dich herzlich, du wollest unsern Glauben in uns stärken, daß wir in deinem Gehorsam

wandeln, und das Ende des Glaubens, welches da ist der Selen Seligkeit, davon bringen, um JEsu Christi deines Sohns unsers HErren willen.

Ein ander.

Almächtiger HErr GOtt, der du bist ein Trost der traurigen und eine Stärke der Schwachen, las für dein Angesicht kommen die Bitte aller, die in Bekümmernis und Anfechtung zu dir seufzen und schreien, daß sie deine gnädige Hülf in aller Noth empfinden, durch JEsum Christum deinen lieben Sohn unsern HErren.

Danksagung.

HErr GOtt himlischer Vater, wir danken dir, daß du uns zu deiner Mahlzeit, dem ewigen Leben, durch dein Wort hast lassen laden, wir bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist unsere Herzen erwecken, daß wir dein Wort nicht vergeblich hören, uns zu solcher Mahlzeit recht schicken, und das Zeitliche uns nicht daran hindern lassen, durch JEsum Christum deinen lieben Sohn unsern HErren.

Folgen etliche Gebeter, so bei den Passion Predigten und Litanei mögen gesprochen oder gesungen werden.

Gebet bei der Passion.

Almächtiger ewiger GOtt, der du für uns hast deinen Sohn des Kreuzes Pein lassen leiden, auf daß du von uns des Feindes Gewalt triebest, verleihe uns, sein Leiden also zu betrachten, daß wir Vergebung der Sünden dadurch erlangen, und ihm dafür ewiglich danken mögen, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Danksagung.

Barmherziger ewiger GOtt, der du deines eigenen Sohns nicht verschonet hast, sondern für uns alle dahin gegeben, daß er am Kreuze

unsere Sünde tragen solte, verleihe uns, daß wir solches mit rechtem Glauben erkennen, dir danken, und unsere Herzen in solchem Glauben nimmermehr erschrecken noch verzagen, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Gebet nach der Litanei.

HErr almächtiger GOtt, der du der elenden Seufzen nicht verschmähest und der betrübten Herzen Verlangen nicht verachtest, siehe doch an unser Gebet, welches wir zu dir in unser Noth fürbringen, und erhöre uns gnädiglich, daß alles, so beide vom Teufel und Menschen wide uns strebt, zu nicht, und nach dem Rath deiner Güte zertrennet werde, auf daß wir von aller Anfechtung unversehret, dir in deiner Gemeine danken, und dich alzeit loben, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Ein ander.

HErr GOtt himlischer Vater, der du nicht Lust hast an der armen Sünder Tod, lässest sie auch nicht gerne verderben, sondern wilt, daß sie bekehret werden und leben, wir bitten dich herzlich, du wollest die wohlverdente Strafe unser Sünde gnädiglich abwenden, und uns hinfort zu bessern, deine Barmherzigkeit mildiglich verleihen, um JEsus Christus unsers HErren willen.

Ein ander.

HErr GOtt himlischer Vater, du weist, daß wir in so mancher und großer Gefahr, für menschlicher Schwachheit nicht mögen bleiben. Verleihe uns, beide an Leib und Seele Kraft, daß wir alles, so uns um unser Sünde willen quälet, durch deine Hülf überwinden, um JEsus Christus deines Sohns, unsers HErren willen.

Collecta pro Pace.

HErr GOtt himlischer Vater, der du heiligen Muth, guten Rath, und rechte Werke schaffest, gib deinen Dienern Friede,

welchen die Welt nicht kan geben, auf daß unsere Herzen an deinen Geboten hangen, und wir unsere Zeit stille und sicher für Feinden leben, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErrn.

Ein ander pro Pace.

Almächtiger ewiger GOtt, ein Herr Himmels und der Erden, durch welches Geist alle Dinge regieret, und durch welches Versehung alle Dinge verordnet werden, der du bist ein Got des Friedens. Wir bitten dich herzlich, du wollest uns mit deinem gütlichen Frieden und Einigkeit begnadigen, daß wir in rechter Furcht zu Lob und Preis deines Namens dir allezeit dienen, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Wider die Feinde.

Almächtiger ewiger GOtt, dem Liebe und Friede wolgefället, du wollest allen unsern Feinden warhaftige Liebe und Lust zum Frieden verleihen, auch alles, damit sie uns beleidigen, gnädiglich verzeihen, und uns für ihrer Macht und List gewaltiglch bewahren, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErrn.

Vor ein gnädiges Gewitter oder Regen zu bitten.

HErr almächtiger Gott, der du alles, was da ist, regierest und nährest, ohne welches Gnade nichts geschehen kan. Gib uns deinen Kindern, lieber Vater (einen gnädigen Regen, oder ein gnädig Gewitter) auf daß unser Land durch deinen Segen mit seinen Früchten erfüllet werde, und wir dich in allen deinen Wohlthaten erkennen und loben, um JEsus Christus unsers HErren willen.

Ein Gebet für das zeitliche Leben.

Almächtiger GOtt, himlischer Vater, wir bitten dich, du wollest uns geben zu diesem zeitlichen Leben, was uns nüz und noth ist. Du wollest uns dienen mit deinen lieben heiligen Engeln, Himmel,

Erde, und allen Creaturen, die du zu unser Nothdurft hast geschaffen. Gib deinen lieben Früchten ein seliges Gewitter, daß sie wachsen und gedeien, behüte sie für Hagel und Ungewitter, verleihe uns Gnade, daß wir sie mit Danksagung, mäßig, und zur Beweisung unsers Glaubens, in christlicher Liebe gebrauchen, und wir alle mit Gesundheit, in einem guten Frieden und Regiment, unser täglich Brod mit Liebe essen, durch JEsum Christum unsern HErren.

Ein Gebet in Sterbensläuften zu gebrauchen.

Almächtiger, ewiger, barmherziger GOtt, himlischer Vater, wir erkennen und bekennen von Grund unsers Herzens, daß wir von wegen unser mannigfaltigen Sünde die|schwere Seuche der Pestilenz und andere Landstrafen wol verdienet haben, aber wir bitten dich, du wolleſt die wolverdiente Strafe der Pestilenz gnädiglich von uns abwenden. Und da du lieber Vater uns je damit um unser Sünden willen väterlich heimsuchen wilt, so erhalte uns in wahrem Glauben beständig, verleihe uns Trost und Stärke, daß wir entweder nach deinem gnädigen Willen wieder aufkommen, oder selig von diesem Jammerthal in die ewige Freude fahren mögen, durch Jesum Christum deinen lieben Sohn unsern Herren.

Wider den schnellen jähen Tod zu Sterbenszeit.

Almächtiger, barmherziger HErr Gott Vater, wir bitten dich herzlich, du wolleſt dich zu deinem Volk, deiner Majestät unterworfen, gnädiglich wenden, und damit wir durch den Grimm des jähen und schnellen Todes nicht übereilet werden, uns durch deine almächtige Hand gnädiglich bewahren, durch JEsum Christum deinen lieben Sohn unsern HErrn.

Welche Kirchendiener, andere reine christliche Gebetlein und Danksagung, so sich auf die Auslegung der Evangelien und Episteln reimen

reimen, zur Hand haben, oder sind mit den Gaben von GOtt dem Almächtigen begnadiget, daß sie aus ihren Predigten selbst feine kurze vernehmliche Collekten ziehen, oder anstellen können, die mögen derselbigen wohl gebrauchen. Wer sie aber nicht haben, oder selbst machen, und in verständige und geistreiche Worte, ohne wunderliche seltsame ungebräuchliche Rede, verfassen und dichten kan, sol diese jezt fürgeschriebene Gebete und Danksagung, wenn er derselben zu thun hat, dem Volke fürsingen oder lesen, wie bisher in unsern Kirchen gewöhnlich, damit Ungleichheit, so bei dem gemeinen Manne und einfältigen Pöbel bald Aergernis giebt, vermieden, und Einförmigkeit, so viel möglich, in allen Dingen gehalten möge werden.

Folgen etliche alte reine Präfationes, welche bei uns in der Kirchen auf den hohen Viergezeiten Festen nach der Predigt vor der Communion mögen gesungen werden.

IN DIE NATIVITATIS.

Dominus vobiscum. Et cum spiritu tuo. Sursum corda. Habemus ad Dominum. Gratias agamus Domino Deo nostro. Dignum & iustum est. Vere dignum & iustum est, aequum & salutare. Nos tibi semper & ubique gratias agere domine sancte pater omnipotens aeterne Deus. Quia per incarnati verbi mysterium nova mentis nostrae oculis lux tuae claritatis effulsit. Ut dum visibiliter Deum cognoscimus, per hunc in invisibilium amorem rapiamur. Et ideo cum Angelis & Archangelis, cum thronis & dominationibus, cumque omni militia coelestis exercitus hymnum gloriae tuae canimus sine fine dicentes.

Auf

Auf die Weise, wie folget, mag sie auf den Dörfern, an Weihnachten, gesungen werden.

Der HErr sey mit euch. Und mit deinem Geiste. Unsere Herzen, in die Höhe, haben wir zu dem HErren. Wir sagen Dank dem HErren unserm GOtte. Es ist billig und ist recht. Warlich es ist billig und recht und ist heilsam, daß wir dich HErre o heiliger Vater, almächtiger ewiger GOtt, allezeit und allenthalben danksagen. Denn durch die Heimligkeit der Menschwerdung des Wortes, ist das neue Licht deiner Klarheit den Augen unsers Gemüthes erschienen, auf daß, so wir GOtt sichtbarlich erkennen, mögen kommen zu dem Erkäntnisse der unsichtbaren Gottheit. Darum singen wir mit allen Engeln und Erzengeln und mit den dar GOtt inne herschet, darzu mit aller himlischen Geselschaft einen Lobgesang deines Preises ohne Ende sagende.

IN DIE PASCHAE.

Dominus vobiscum, ut supra.

Vere dignum et iustum est aequum & salutare. Te quidem Domine omni tempore, Sed in hac potissimum die glorioſius praedicare. Cum Pascha nostrum immolatus est Christus. Ipse enim verus est agnus, qui abstulit peccata mundi. Qui mortem nostram moriendo destruxit, & vitam resurgendo reparavit. Et ideo cum Angelis & Archangelis, cum thronis et dominationibus, cumque omni militia coelestis exercitus, Hymnum gloriae tuae canimus, sine fine dicentes.

Am heiligen Ostertage auf den Dörfern zu singen.

Der HErr sey mit euch, ut supra.

Warlich es ist billig und recht und ist heilsam, daß wir dich HErre almächtiger GOtt allenthalben danksagen und sonderlich zu dieser Zeit höher preisen. Denn Christus unser Osterlam ist für uns geopfert. Er ist das wahre Lam Gottes, das darweg genommen hat die Sünde der Welt. Der dadurch seinen Tod unsern ewigen Tod verstöhret hat, und als er auferstanden ist, hat er wiedergebracht das Leben. Darum singen wir mit allen Engeln der himlischen Scharen einen Lobgesang deines Preises, ohne Ende sagende.

IN DIE PENTECOSTES.

Dominus vobiscum, ut supra.

Per Christum Dominum nostrum. Qui ascendens super omnes coelos, sedensque ad dexteram tuam promissum spiritum sanctum hodierna die in filios adoptionis effudit. Qua propter profusis gaudiis totus in orbe terrarum mundus exultat. Sed & supernae virtutes, atque angelicae potestates, hymnum gloriae tuae concinunt sine fine dicentes.

Am heiligen Pfingsttage auf den Dörfern.

Der HErr sey mit euch, ꝛc.

Warlich es ist billig und recht und ist heilsam, daß wir dich HErre almächtiger GOtt allezeit und allenthalben danksagen durch Christum unsern HErren. Der da aufgefahren ist gen Himmel, und sitzt zu der rechten Hand des Vaters. Und hat heute den heiligen Geist

den

den er zugesagt hatte, ausgegossen in die auserwählten Kinder. Darum ist die ganze Welt vol Freuden, im ganzen Umkreiß der Erden. Dazu singet alle himlische Schar einen Lobgesang deines Preises ohne Ende sagende.

IN DIE MICHAELIS.

Dominus vobiscum, &c.

Vere dignum et iustum est, aequum et salutare. Nos tibi semper et ubique gratias agere domine sancte pater omnipotens aeterne Deus per Christum Dominum nostrum. Per quem Maiestatem tuam laudant Angeli, adorant dominationes, tremunt potestates, coeli coelorumque virtutes, ac beata Seraphin socia exultatione concelebrant. Cum quibus et nostras voces ut admitti iubeas te precamur, supplici confessione dicentes.

Am Tage Michaelis auf den Dörfern.

Der HErr sey mit euch, ꝛc.

Warlich es ist billig und recht und ist heilsam, daß wir dich HErre o heiliger Vater almächtiger ewiger GOtt alzeit und allenthalben danksagen, durch Christum unsern HErren. Um welches Willen du uns verschonest, vergiebst uns unsere Sünden und verheißest die ewige Wohlfahrt. Des wir dankbarlich singen einen Lobgesang deiner Herrlichkeit, ohne Ende sagende. Sanctus.

Nach dem Sanctus, oder an gemeinen Feier und Sontagen nach dem Dankpsalm, singe der Priester das Vater unser auf folgende Melodei.

ORATIO DOMINICA.

Last uns beten. Vater Unser der du bist im Himmel. Geheiliget werde dein Name, zukomme dein Reich, dein Wille geschehe, als im Himmel auch auf der Erden, unser täglich Brod gieb uns heute, und vergieb uns unser Schuld, als wir vergeben unsern Schuldigern, und führ uns nicht in Versuchung, sondern erlös uns von dem Bösen. Amen.

Eine christliche Vermahnung D. M. Luthers, welche die Pfarherrn und Kirchendiener, so sie wollen und Zeit haben, vor der Communion, dem Volke, so das heilige Sacrament empfahen wil, vorsagen mögen.

Allerliebsten Freunde in Christo, ihr wisset, daß unser HErr JEsus Christus, aus unaussprechlicher Liebe, dies sein Abendmahl zur lezte hat eingesezt, zum Gedächtnis, und Verkündigung seines Todes für unsere Sünde erlitten, zu welchem Gedächtnis gehöret ein fester Glaube, der eines jeglichen Gewissen und Herz, der sein brauchen und genießen wil, sicher und gewis machen, daß also der Tod für alle seine Sünde von Christo erlitten sey.

Wo aber jemand daran zweiffelt, und solchen Glauben nicht etlicher maße bei ihm fühlet, der sol wissen, daß ihm dies Abendmahl kein nütze, sondern schädlich sey, und sol davon bleiben, welchen Glauben, weil wir ihn nicht sehen, und allein GOtt bewust ist, wollen wir einem jeglichen, so herzu gehet, auf sein Gewissen gestalt haben, und auf sein bitten und begehren zulassen.

Welche aber noch in öffentlichen Sünden stecken, als Geiz, Has, Zorn, Neid, Wucher, Unkeuschheit, und dergleichen, und nicht abzulassen gedenken, den sey hiemit abgesagt, und warnen sie treulich

treulich, daß sie nicht herzu gehen, daß sie nicht ein Gericht und Schaden über ihre Seele holen, wie St. Paulus sagt, wiewol, so jemand gefallen aus Gebrechlichkeit, und sich zu bessern ernstlich beweiset mit der That, solle ihm solche Gnade und Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi nicht versaget seyn, darnach sich habe und wisse ein jeglicher zu richten, und sehe sich für, denn GOtt lässet sich nicht spotten. So wil er auch nicht das Heiligthum den Hunden geben, noch die Perlen vor die Säu werfen lassen.

Wer sich nun zur seligen Empfahung des heiligen Sacraments also, wie erwähnt, würdiglich bereitet hat, derselbige bedenke oder betrachte weiter die Worte des Testaments Christi.

Ein ander.

Meine allerliebsten in GOtt, dieweil wir nun das Abendmahl unsers lieben HErren JEsu Christi wollen bedenken und halten, darin uns sein Fleisch zu einer Speise, und sein Blut zu einem Tranke, nicht des Leibes, sondern der Seelen gegeben wird, sollen wir billig mit großem Fleis ein jeglicher sich selbst prüfen, als Paulus saget, und denn von diesem Brod essen und von diesem Kelche trinken, denn niemand sol, sondern allein ein hungerige Seel, die ihre Sünde erkent, GOttes Zorn und den Tod fürchtet, und nach der Gerechtigkeit hungerig und durstig ist, dies heilige Sacrament empfahen, so wir aber uns selbst prüfen, finden wir nichts in uns, denn Sünde und Tod, können uns auch selbst in keinem Wege daraus helfen, darum hat unser lieber HErr JEsus Christus sich über uns erbarmet, ist um unsert willen Mensch geworden, daß er für uns das Gesez erfüllete, und litte, was wir mit unsern Sünden verschuldet hätten. Und daß wir ja festiglich gläubeten, und uns frölich darauf verlassen möchten, nahm er nach dem Abendessen das Brod, sagte Dank, brach es, und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Als wolt er sagen, daß ich Mensch bin worden, und alles, was ich thu und leide, das ist alles euer eigen für euch, und euch zu gut geschehen, und des zu einem Wahrzeichen, gebe ich euch meinen Leib zu einer

Speise, desgleichen auch den Kelch und sprach, nehmet hin und trinket aus diesem alle, dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut, das für euch und viel vergossen wird, zu Vergebung der Sünden, als oft ihr das thut, so thut es zu meiner Gedächtnis. Als wolt er sprechen, dieweil ich mich euer angenommen, und euer Sünde auf mich geladen habe, wil ich mich selbst für die Sünde opfern, mein Blut vergießen, Gnade und Vergebung der Sünden erwerben, und also ein neu Testament aufrichten, darin der Sünde ewig nicht sol gedacht werden, des zu einem Wahrzeichen, gebe ich euch mein Blut zu trinken. Wer nun also von diesem Brod isset, und aus diesem Kelch trinket, das ist, wer diesen Worten, die er hört, und diese Zeichen, die er empfähet, festiglich gläubet, der bleibet in Christo, und Christus in ihm, und lebet ewiglich. Darbei sollen wir nun seines Todes gedenken, und ihm von Herzen danken, ein jeglich sein Kreuz auf sich nehmen, und dem HErrn nachfolgen, und vor allen Dingen, einer den andern lieben, gleich als uns Christus geliebet hat, denn es ist ein Brod, und wir viel ein Leib, die wir eines Brodes theilhaftig werden, und alle aus einem Kelche trinken. Das verleihe uns GOtt alle, daß wirs würdiglich empfahen, Amen.

Ein ander Exhortation.

Meine allerliebsten, uns wird stets durch die Predigt des Evangelii Christi fürgehalten, daß wir von uns selbst unwissend, arme Sünders und vorloren sein, und dieweil wir nicht mehr von uns selbst sein, denn Fleisch und Blut, derwegen wir uns auch, mit unserm Verstande und Vermögen, nicht können los machen, aus dem gestrengen Gericht Gottes, so hat Gott unser Unvermögen bas erkant denn wir, und hat für uns gegeben, als ein gnädiger Vater, seinen eingebohrnen Sohn, JEsum Christum, daß wir durch sein Evangelium erleuchtet, und durch seinen Tod erlöset würden von unsern Sünden, und durch ihn Kinder Gottes würden, ewig selig, so wir das gläubeten. Solches läst er uns stets predigen, wer das glaubet, der hat gewis das ewige Leben. Auf solchen Glauben, und zu solcher Seligkeit, werden wir auch getauft, da sollen wir stets in bleiben,

so

so bleiben wir in Christo, und Christus in uns, so essen wir stets ohne unterlas, geistlich mit dem Glauben, den Leib Christi, und trinken sein Blut, das ist, wir werden Christo eingeleibt, daß wir eins mit ihm werden, damit wir das glauben, daß er seinen Leib für uns in den Tod gegeben hat, und sein Blut für uns am Creuze vergossen, darauf verlassen wir uns zur Seligkeit, wieder alle falsche Lehre, alle Sünde, Anfechtung und Noth, aus welcher Wohlthat Christi wir auch lernen, welche Liebe und Geduld wir sollen üben, gegen unsern Nächsten, auch gegen unsern Feinden, was wolten wir mehr?

Doch daß wir nicht vergessen, oder träg würden, als wir leider werden, zu solchem Glauben der Menschwerdung und Todes Christi, hat er uns auch ein besonder Gedächtnis, oder Verkündigung seines Todes, so oft wir wollen, befohlen, daß wir auch im auswendigen Sacrament, der Vernunft verborgen, alleine dem Glauben aus den Worte Christi bekant, essen sollen und trinken, sein Leib und Blut, daß wir ja nicht zweifeln sollen, sein Tod und Blutvergießung am Creutze sey unser gewisse Seligkeit, darvon sollen wir singen, lesen, predigen hören, gleichwie wir in dieser Messe thun, und nachmals auch davon reden, und untereinander verkündigen, uns zu Trost, und vielen zur Seligkeit, nach dem Befehl Christi, solches thut zu meinem Gedächtnis.

Wer nun würdig wil essen und trinken dies Sacrament, der sol zwei Dinge thun, er sol glauben was Christus saget, und thun was er gebeut, er saget: das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das ist mein Blut, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, solches sollet ihr glauben. Er gebeut aber, nehmet hin, esset und trinket alle daraus, und gedenket meiner. Solches sollet ihr thun, nach seinen Gnaden Worte und Befehl.

VERBA INSTITUTIONIS COENAE DOMINICAE.

Unser HErr JEsus Christus in der Nacht da er verrathen ward, nahm er das Brod, dankete und brachs, und gabs seinen Jüngern

gern und sprach, nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, solches thut zu meinem Gedächtnis.

Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankete, gab ihnen den und sprach, trinket alle daraus, dieser Kelch ist das neue Testament, in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden, solches thut so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtnis.

Folgend lese der Priester diese Collecten zum Beschlus der Communion.

Wir danken dir almächtiger HErr GOtt, daß du uns durch diese heilsame Gabe hast erquicket, und bitten deine Barmherzigkeit, daß du uns solches gedeien lassestzu starkem Glauben gegen dir, und zu brünstiger Liebe unter uns allen, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Oder diese.

Ach du lieber HErr GOtt, der du uns bey diesem wunderbarlichem Sacrament, deines Leidens zu gedenken und predigen befohlen hast. Verleihe uns, daß wir solch deines Leibs und Bluts Sacrament also mögen brauchen, daß wir deine Erlösung in uns täglich fruchtbarlich empfinden, durch JEsum Christum, deinen lieben Sohn, unsern HErren.

Benediction gegen dem Volk.

Der HErr segne dich und behüte dich.

Der HErr erleuchte sein Angesicht auf dich, und sei dir gnädig.

Der HErr erhebe sein Angesicht auf dich, und gebe dir Friede.

Wie

Wie es mit der Austheilung der heiligen Taufe hinfürter in unsern Kirchen, bei der gemeinen Versamlung Christi, sol gehalten werden.

Erstlich sollen die jungen Kindlein, in der gemeinen christlichen Versamlung, öffentlich, auf die Feyer und andere Predigtage, alwege vor Mittage, wenn die Predigt und Communion samt dem Gesang verrichtet, oder vollenzogen ist, mit großer Reverenz und christlicher Andacht, ohne einige Leichtfertigkeit, abergläubische Ceremonien und Aergernis getauft werden, wie denn solches in unsern Kirchen gewöhnlich. Würde aber die Nothdurft und Krankheit der Kinder, dabei Gefahr und Verkürzung des Lebens zu besorgen wäre, solches nicht leiden, so mag man auch auf andere Tage denselbigen um ihrer Schwachheit willen die heilige Taufe mittheilen, damit sie an ihrer Selen Seligkeit nicht verhindert oder versäumt werden.

Es sollen auch die Seelsorger ihre Zuhörer, mit allem Ernst und Fleiß, oft und viel, wo es die Gelegenheit in den Predigten geben wird, vermanen, und aufs härteste anhalten, daß sie gern und willig bei der Kindertaufe zugegen sein, und verharren wollen, auf daß sie nicht allein, für die jungen unmündigen Kindlein ihr gläubiges Gebet thun, um die Neugeburt, Vergebung der Sünden, um Gabe des heiligen Geistes, weil Christus so gnädig verheißen, was wir in seinem Namen bitten, das wolle er uns geben, sondern daß sie gleichfals bei solcher öffentlichen Handlung, der himlischen Güter und Wohlthaten, ihren Glauben von Vergebung der Sünden, ewigem Heil und Seligkeit, welches sie gleichfals durch Christum in der heiligen Taufe zuvor empfangen und überkommen haben, stärken mögen. Auch daß sie neben den Paten oder Gevattern wahrhaftige Zeugen sein, daß die Kinder dem HErrn Christo und seiner Kirchen durch die heilige Taufe eingeleibt, und der göttlichen Verheißung und Wolthaten mit andern auserwählten christgläubigen Menschen theilhaftig sein worden.

Zum andern, weil man unwiedersprechlich erfähret, daß bey uns die gebohrne Kindlein, zum öftermal, drei oder vier Wochen über, mit großer Gefahr, und bisweilen Versäumnis ihrer Seligkeit, ungetauft liegen bleiben, die Taufe, welche ihnen Christus so reich geschenkt, und so theu r erworben hat, aufgeschoben und verzogen wird, ohne einige erhebliche Ursach, oder hochdringende Noth, sollen demnach die Pfarrherrn, in ihren Predigten, mit unablässigem Lehren und Ernst anhalten, die Eltern, und andere, so an der Eltern stat sind, vermahnen und reitzen, daß sie ihre kleine gebohrne Kinder, je eher je lieber, aufs baldigste, zur heiligen Taufe schicken wollen, damit den unmündigen Kindlein, durch Unfleis oder Verachtung, zum HErrn Christo zu kommen, nicht gewehret, und das Himmelreich genommen werde.

Zu solchem nöthigen Werke aber der christlichen Taufe, sollen die Eltern (ob wol der heiligen Taufe Wesen, Kraft und Macht, nicht auf des Menschen Würdigkeit oder Unwürdigkeit stehet, sondern auf Gottes des Stifters Wort, Befehl und Ordnung) rechte fromme, gottesfürchtige, ehrliche und gläubige Leute zu Paten oder Gevattern erwählen und bitten, welche die ganze Action der Taufe, und was sie sonst an der Kinder stat als Mitväter oder Mitmütter versprechen, wahrhaftig verstehen, zu denen die Eltern auch ein Vertrauen und Zuversicht haben, daß sie ihre Kindlein, mit wahrem Glauben, und emsigem Gebet dem HErrn Christo zutragen, und was sie der unmündigen Kinder halben, bey der Taufe, in dem Bunde GOttes, nicht allein in Gegenwärtigkeit der Kirchen, sondern auch der heiligen Dreifaltigkeit angeloben und verheißen, treulich hernach halten werden. Denn ärgerliche Leute, so in Verachtung des Worts und der Sacramente, wie die unvernünftigen Thiere dahin leben, item öffentliche Hurer, Ehebrecher, und dergleichen überzeugte bekante unbußfertige, frevelhafte, muthwillige Sünder, sollen keinesweges zur Gevatterschaft oder heiligen Taufe (nachdem sie, vermöge der Ordnung, etliche mal vermahnet und gestrafet, und doch in ihren Sünden verharren) von den Selsorgern zugelassen und angenommen werden.

Und

Und warum solches nicht in den christlichen reformirten Kirchen zu statten sey, desselben Grund und Ursache sollen die Kirchendiener den Zuhörern, wenns die Nothdurft erfordert, die Gelegenheit der Predigt, und Stand der Gevattern giebt, verständlich, mit aller Bescheidenheit sine aliquo privato affectu aut odio anzeigen, und oft vermelden.

Wenn sichs aber zutrüge, daß unter dem obgesezten Haufen etliche wären, so sich durch Gottes Gnade zu bessern, und von ihrem ärgerlichen gotlosen Wesen abzulassen verheischten, daß auch Hofnung der Besserung gesehen und erkant würde, dieselbigen sollen nicht verworfen, sondern zugelassen werden, mit der Condition, Beding oder Fürbehalt, daß sie sich bessern, mit dem Vorsatz, hinfüro gottseliger zu leben, und für öffentlichen Sünden und Lastern sich fleißig hüten.

Zum dritten, wenn GOtt die Eltern mit Leibesfrucht gesegnet hat, alsden sollen die Väter der gebohrnen Kinder, oder eine andere ehrliche Person an stat der Väter, aufs förderlichste sich zu ihrem Pastor oder Capellan verfügen, und um die Taufe ansuchen, mit Anzeigung, GOtt habe ihnen oder ihrem guten Freunde oder Nachbar ein junges Kindlein aus milder Gnade bescheret und gegeben, welches sie begehren, daß es zur heiligen Taufe gebracht, Christo eingepflanzet, und der ewigen himlischen Güter theilhaftig werden möchte.

Dies sollen die Eltern oder andere gottesfürchtige ehrbare Leute darum thun, daß man bei ihnen spüre und vermerke, welche Kinder ehelich oder unehelich gebohren seyn, und wo sie unehelich befunden, sollen dieselbige keinerlei Weise mit den ehelichen Kindern um vieler Ursach willen getauft werden, nicht ihrer selbst, sondern der Eltern halben, daß sie sich schämen ihrer Hurerei, und hernach für solche Aergernis hüten und fürsehen. Daß auch alle Unzucht und Kuplerei an den Mann- und Weibspersonen ernstlich gestraft, andere junge Leute von solchen Schanden und Lastern der Untugend abgeschrekt und gerissen werden.

Darneben sollen auch die Väter selbst, so viel möglich, den Kirchendiener um die Taufe ihrer Kinder bitten, oder bitten lassen, auf

daß wahrhaftig an den Eltern kund und offenbar werde, was sie vom hochwürdigen Sacrament der heiligen Taufe halten, und wie hoch und groß sie ihrer Kinder Seligkeit achten, und dafür sorgen.

Zum vierten, weil es sich öftermals zuträgt, daß um großer Pracht, Geschenke, und Genießes willen, kleine Kinder zu Susceptorn geladen und gebeten werden, welche entweder mit rechtem Verstande und ernster Andacht die geborne Kindlein GOtt nicht befehlen können, und die christliche Hauptlehre des Catechismi noch nicht gelernet haben, noch verstehen, oder die Dinge, so bey der Taufe geredet und gehandelt, nicht anmerken, und was das Amt der Gevattern sey, und auf sich habe, erwägen, und demselben treulich nachsetzen, so sollen dieselbige von den Predicanten nicht zugelassen werden, sie sein den zuvor in den Hauptstücken des Catechismi, fürnehmlich aber in der Lehre von der heiligen Taufe fleißig examinirt und verhört worden. Wo sie denn befunden, darnach sollen sie zugelassen oder verworfen werden. Und damit die Eltern sich hierin zu schicken wissen, und solche Kinder zur Taufe nicht senden, welche untüchtig zu dem christlichen Werk sein, sollen die Prediger dasselbige oft und fleißig, wens die Gelegenheit giebt, von der Canzel anzeigen und lehren.

Im Fal auch etliche Kinder ausserhalb der Ehe gebohren worden, und dieselbigen, wie sichs oftmahls zuträgt, bleiben fünf oder sechs Wochen mit großer Gefahr ihrer Seelen Heil und Seligkeit ungetauft liegen, der Ursach halben, daß die unzüchtigen Weiber keinen gewissen Vater überkommen können, so sich des Kindes annehmen, und zur Taufe schicken wil. Derwegen auf daß solch arm unschuldige Kind an seiner Seligkeit nicht versäumt werde, sollen unsere Amtleute, oder Vögte auf dem Lande, in Städten aber die Rathsherrn darob und an sein, daß solch Kind in diesem Fal möge zur heiligen Tauf gebracht, und dem HErrn Christo eingeleibt werden. Wollen auch wir die Verordnung thun, daß die Untugend und Hurerei, damit sich Mann und Weib beschmitzet, die Kirchen scheuslich geärgert, und den jungen Leuten ein böß Exempel gegeben haben, ernstlich ohne alle Erbarmung und Mitleiden gestraft werde, auf daß sich das wilde,

freche

freche und ungehorsame üppige Volk, für solche ärgerliche Sünde hüte, auch gotseliger und fürsichtiglich lebe und wandele, andern Leuten zum ehrlichen Exempel und löblicher Nachfolge, in Zucht und Ehrbarkeit, wie solches frommen Christen gebürt und wol anstehet.

Zum fünften und lezten, weil auch fast an allen Orten befunden, und mit vielen Schmerzen und Seufzen der Gottseligen gesehen, welcherlei Gestalt die Taufe der jungen Kindlein vielmahls um Fressens und Saufens willen aufgeschoben und verzogen wird, auch dazu viel Gevattern neben andern Personen, an Weibern und Männern, der Geschenke und Gabe halben, geladen und gebeten werden, mit großen Unkosten, merklichen Beschwernissen und heidnischer Pracht, gleich als wäre das Sacrament der heiligen Taufe, um des schädlichen Schwelgens, überflüssigen Zechens, und unnöthiger Schinderei willen von GOtt eingesezt und verordnet, damit nicht allein die Leute vom Gehör göttliches Worts, wahrem Gottesdienst, Heiligung der Feiertage werden abgeführet, und sich zu tollen unsinnigen Narren saufen, daraus viel Unglücks, Fluchens, Schwörens, und Blutvergiessens oft und dik entspringt und erwächst, wie man des viel schrekliche Exempel für Augen hat, und alle Tage (leider) sehen mus, sondern das gemeine Volk beschatzet sich untereinander zu bloß armen Bettlern, und werden dem Teufel alle Thüren und Fenster zur Unzucht, und allerlei Leichtfertigkeit, aufgethan und eröfnet.

Diesen schreklichen Mißbrauch des Kindtaufens, sol man billig bey den Christen als eine große Verunehrung der heiligen Taufe abschaffen und wegthun, wie dasselbe auch in unser Policeiordnung bey höchster Pöen und Strafe verboten ist.

Damit aber solche nothwendige und nüzliche Satzung nicht in Verachtung, oder in Verseumnis komme, demnach wollen wir allen Predigern und Selsorgern fleißig eingebunden und befohlen haben, daß sie, vermöge ihres von GOtt tragenden Amts, ernstlich ihre Pfarkinder, mit Lehren und Strafen anhalten und vermahnen, dieselbige wollen von solchem ärgerlichem, gotlosen, verderblichen Schwel-

gen und Fressen ablassen, welches in Wahrheit nichts anders ist, denn eine schreckliche Entheiligung der Son- und Festtage, und eine gemeine Landschatzung, dadurch beide Reiche und Arme ausgesogen, auch große Ursach zu allem epicurischem Leben und zeitlichem Verderb vieler Menschen gegeben wird, und ihrer Obrigkeit öffentliche Edict und Mandat hierinnen nicht muthwillig und frevelhaftig übertreten, sondern denselbigen, wie frommen Untersassen zustehet, gehorsamlich nachsetzen und christlich geleben.

Gleichfals wollen wir darneben bei allen unsern Amtleuten und Vögten die gnädige Versehung thun, daß sie auch ein fleißiges und strenges Aufmerken haben, daß alle halsstarrige Uebertreter und Mishändler unser Policeisatzung in diesem Fal, ohn einiges Mitleiden, Ansehen der Personen und Connidiren, der Gebür und Ueberfahrung nach gestrafet und gebüsset werden, auch den Leuten, wie vielleicht geschehen mag, keine Ursache oder Gelegenheit geben zur bösen schädlichen Nachfolge.

Diese jezt ermeldete Gebrechе und Misbräuche, so bei der Kindertaufe, durch Anreitzung des Teufels, mit einschleichen und eingeschleiffet werden, haben wir für dem Taufbüchlein der Meinung prämittiren wollen, auf daß ein jeder frommer Christ, sich hinfüro davor hüten könne, und das hochwürdige Sacrament der heiligen Taufe, darin der alte Adam neugebohren, von Sünden abgewaschen, mit dem heiligen Geiste begnadet, in Christi Tod begraben, und in das ewige himlische Wesen versezt und erhöhet wird, mit aller Reverenz und Andacht, öffentlich für der ganzen Kirche, ohne abergläubische Ceremonien, und Aergernis den jungen Kindern christlich mitgetheilet werde.

Die Form aber zu taufen, sol man aus dem Catechismo Lutheri, wie bisher in unsern Kirchen gebräuchlich, nehmen und behalten.

Auf nachfolgende Weise sol der Täufer, die Leute, so Kinder zur Taufe tragen, anreden und vermahnen.

Lieben Freunde in Christo, wir hören alle Tage aus Gottes Wort, erfahrens auch beide an unserm Leben und Sterben, daß wir von Adam her allesamt in Sünden empfangen und gebohren werden, darinnen wir denn unter GOttes Zorn in Ewigkeit verdamt und verlohren sein müsten, wo uns nicht durch den eingebohrnen GOttes Sohn, unsern lieben HErrn JEsum Christum, daraus geholfen wäre.

Weil denn dieses gegenwärtige Kindlein, in seiner Natur mit gleicher Sünden, in maßen wie wir, auch vergiftet und verunreiniget ist, derwegen es auch des ewigen Todes und Verdamnis sein und bleiben müste. Und aber GOtt der Vater aller Gnade und Barmherzigkeit seinen Sohn Christum, der ganzen Welt, und also demnach auch den Kindlein nichts wenigers, denn den Alten, verheißen und gesandt hat.

Welcher auch der ganzen Welt Sünde getragen, und die armen Kindlein nichts wenigers, sondern gleich so wol, als die Alten, von Sünden, Tod und Verdamnis, erlöset und selig gemacht hat, und befohlen, man solt sie zu ihm bringen, daß sie gesegnet werden, die er auch aufs allergnädiglichste annimt, und ihnen das Himmelreich verheisset.

Derhalben, so wollet aus christlicher Liebe, dieses gegenwärtigen armen Kindleins, gegen GOtt dem HErren, euch mit Ernst auch annehmen, dasselbige dem HErrn Christo fürtragen, um Vergebung der Sünden, auch daß es ins Reich der Gnaden und Seligkeit auch angenommen werden möge, verbitten helfen.

Ungezweifelter Zuversicht, unser lieber HErr JEsus Christus, werde solches euer Werk der Liebe, gegen dem armen Kindlein erzeigt, in allen Gnaden von euch annehmen, und euer Gebet auch gewislich erhören, sintemahl er die Kindlein zu ihm zu bringen selbst befohlen und sie in sein Reich aufzunehmen verheißen hat.

Hie

Hie sol der Priester fragen.

Wie sol das Kind heißen?

Antworten die Paten. N. oder N.

Darnach spreche er.

Fahr aus du unreiner Geist, und gieb Raum dem heiligen Geist.

Darnach mache er ihm ein Creuz an die Stirn und Brust, und spreche.

Nim hin das Zeichen des heiligen Creutzes, beide an die Stirn, und an die Brust.

Last uns beten.

O Almächtiger ewiger GOtt, Vater unsers HErrn JEsu Christi, ich rufe dich an, über diesen N. deinen Diener, der deiner Taufe Gabe bittet, und deine ewige Gnade durch die geistliche Wiedergeburt begehret, nim Ihn auf HErr, und wie du gesagt hast, bittet so werdet ihr empfahen, suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan. So reiche nun das Guth, dem der da bittet, und öfne die Thür, dem der da anklopfet, das er den ewigen Segen dieses himlischen Bades erlange, und das verheißene Reich deiner Gabe empfahe. Durch Christum unsern HErren, Amen.

Last uns beten.

Almächtiger, ewiger GOtt, der du hast durch die Sündfluth, nach deinem gestrengen Gerichte, die ungläubige Welt verdamt, und den gläubigen Noa, selb acht, nach deiner großen Barmherzigkeit erhalten, und den verstokten Pharao, mit allen seinen, im rothen Meer ersäuft, und dein Volk Israel trocken hindurch geführt, damit dies Bad deiner heiligen Taufe zukünftig bezeichnet, und durch die Taufe deines lieben Kindes unsers HErreen JEsu Christi, den Jordan, und alle

Wasser

Wasser zur seligen Sündfluth, und reichlicher Abwaschung der Sünden geheiliget und eingesezt. Wir bitten durch dieselbe deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest diesen N. gnädiglich ansehen, und mit rechtem Glauben im Geist beseligen, daß durch diese heilsame Sündfluth an ihm ersaufe und untergehe, was ihm von Adam angebohren ist, und er selbst darzu gethan hat, und er aus der ungläubigen Zahl gesondert, in der heiligen Arca der Christenheit, trocken und sicher behalten, allezeit brünstig im Geist, frölich in Hofnung, deinem Namen diene, auf daß er mit allen Gläubigen, deiner Verheißung, ewiges Leben zu erlangen würdig werde, durch JEsum Christum unsern HErrn, Amen.

Ich beschwöre dich du unreiner Geist, bey dem Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, daß du ausfahrest und weichest, von diesem Diener JEsu Christi, Amen.

Last uns hören das heilige Evangelium St. Marcus.

Und sie brachten Kindlein zu JEsu, daß er sie anrührete, die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber JEsus sahe, ward er unwillig, und sprach zu Ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich GOttes. Warlich ich sage euch, wer das Reich GOttes nicht empfähet, als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und herzet sie und leget die Hände auf sie, und segnet sie.

Hie lege der Priester seine Hände auf des Kindes Haupt, und bete das Vaterunser, samt den Paten knieend.

Vater unser der du bist im Himmel. Geheiliget werde dein Name. Zukomme dein Reich. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser täglich Brod gieb uns heute. Und verlasse uns unsere Schuld, als wir verlassen unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel, Amen.

Darnach leite man das Kindlein zu der Taufe, und der Priester spreche.

Der HErr behüte deinen Eingang und Ausgang, von nun an bis zu ewigen Zeiten, Amen.

Darnach las der Priester das Kind, durch seine Paten, dem Teufel absagen, und spreche.

N. Entsagest du dem Teufel?

Antwort. Ja.

Und allen seinen Werken?

Antwort. Ja.

Und allen seinen Wesen?

Antwort. Ja.

Darnach sprech er.

Gläubest du an GOtt den Almächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden?

Antwort. Ja.

Gläubest du an JEsum Christ, seinen einigen Sohn, unsern HErrn. Geboren von Maria der Jungfrauen, gekreuziget, gestorben und begraben, auferstanden von den Todten, Sitzend zur Rechten GOttes. Zukünftig zu richten die Lebendigen und die Todten?

Antwort. Ja.

Gläubest du an den heiligen Geist, eine heilige Christliche Kirche, Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und nach dem Tod ein ewiges Leben?

Antwort. Ja.

Wilst

Wilst du getauft seyn?

Antwort. Ja.

Da nehme er das Kind, und tauche es in die Taufe, oder begieße es mit Wasser, und spreche.

Und ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes.

Denn sollen die Paten das Kindlein halten, in der Taufe, und der Priester spreche.

Der Almächtige GOtt und Vater unsers HErrn JEsu Christi, der dich anderweit gebohren hat, durchs Wasser und den heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben, Amen.

Friede sey mit dir. Antwort.

Amen.

Darnach rede er die Paten und andere Christen also an.

Lieben Freunde. Dieweil wir nun für dies Kind, oder Kinder gebetet, auch aus dem Evangelio gehöret, wie der HErr Christus die Kindlein wolle, daß man sie zu ihm bringen soll, und wie er sie so gnädiglich annimt, umpfähet und segenet, und sie auch also in seiner heiligen Kirchen anzunehmen befohlen, sollen wir auch nun nicht zweifeln, der HErr Christus habe sich auch nun dieses Kindleins angenommen. Darauf wir es auch zur heiligen Taufe getragen, und im Namen GOttes, dem Befehl Christi nach getauft.

Ich woll aber hiemit, und sonderlich euch Gevattern gebeten, und freundlich auferlegt haben, daß ihr dieses Kindleins, so es zu mündigen Jahren komt, wahrnehmen, ihm seine Taufe bezeugen, und erinnern, und helfen verschaffen, daß es den Catechismum, die zehn

Gebote GOttes, die Artikel des Glaubens, und das Vater Unser, und was sonst zur Seligkeit dienet, lernen möge, auch in christlicher Zucht in Sittten auferzogen, und sonderlich, so es durch Abgang, oder Nachlässigkeit seiner Eltern hierin versäumt würde, solches werdet ihr euch, so viel möglich, befleißigen und gern thun.

Darauf antworten die Paten.

Ja.

Darnach spreche der Priester den gewöhnlichen Segen, Numeri 6.

Von der Nothtaufe.

Wie es damit bisher in unsern Kirchen gehalten, und hinführo geschehen soll.

Die Pfarherrn sollen das Volk in den Predigten unterrichten, daß sie nicht leichtlich zu der Nothtaufe eilen sollen, wenn es aber die hohe Nothdurft erfordert, daß man taufen sol und mus, daß die, so dabei sind, unsern HErrn GOtt zuvor anrufen, und ein Vater Unser beten. Wenn solches geschehen, alsdenn darauf taufen, im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes. Und daß man denn nicht zweifele, das Kind sey recht und genugsam getauft, und nicht sol anderweit in der Kirchen, oder sonst getauft werden.

Doch sol man solch Kind, wenn es am Leben bleibt, vieler christlichen Ursach halben, in die Kirchen tragen, daß der Pfarherr die Leute frage, ob sie auch gewis sein, daß das Kind recht getauft sey, und mit was Weise und Worten, sie es getauft haben. Und wo sie denn sagen werden, daß sie GOtt über dem Kinde in der Noth angerufen, und nach geschehenem Gebet, im Namen des Vaters und

des Sohns, und des heiligen Geistes getauft haben, und daß sie nicht zweifeln, sondern des aufs gewisseste seyn, wenn das Kindlein gleich so bald gestorben, daß es dennoch rechtschaffen getauft wäre. So sol der Pfarherr nicht wider taufen, sondern es bei solcher Taufe bleiben lassen, und es alda in die Gemeine und Zahl der rechtschaffenen Christen annehmen, das Evangelium Marci 10. so man bei der Taufe zu lesen pflegt, über das Kind lesen, und es durch das Gebet GOtt dem Almächtigen befehlen, und im Namen des HErrn gehen lassen, wie folgt.

Der Pfarherr frage also.

Lieben Freunde Christi, weil wir allesamt in Sünden unter GOttes Zorn, zum ewigen Tod und Verdamnis gebohren werden, und kein ander Mittel haben, dadurch wir der Sünden los, für GOtt gerecht, und selig werden mögen, denn durch unsern einigen Mitler und Heiland JEsum Christum, und dieses gegenwärtige Kindlein, in solchen Nöthen auch stirbt, so frage ich euch, ob es dem HErrn Christo zugetragen, und durch die Taufe auch eingeleibt sey oder nicht?

Wird nun geantwortet. Ja.

So frage der Pfarherr ferner.

Durch wem ist solches geschehen, und wer ist dabei gewesen?

Spricht denn jemand.

Die und die Person. N. und N. sind dabei gewesen, und die Person hat dem Kinde die Taufe gegeben.

Darauf frage der Pfarherr weiter.

Habt ihr auch den Namen des HErrn angerufen, und das heilige Vater Unser gebetet?

Und wird geantwortet.

Ja, wir haben GOtt angerufen, und das heilige Vater Unser gebetet.

So frage er weiter.

Womit habt ihr getauft?

Antwortet man denn.

Mit Wasser?

So frage er.

Mit was Worten habt ihr getauft?

So man denn sagt.

Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes.

So frage er endlich.

Wisset ihr, daß ihr der Worte nach dem Befehl Christi gebraucht habt?

Und wo sie darauf antworten.

Ja, wir wissens.

So sage er.

Nun meine lieben Freunde, weil ihr denn im Namen, und auf den Befehl unsers lieben HErren GOttes solches alles gethan, so sage ich, daß ihr recht und wohl gethan habt, sintemal die armen Kindlein der Gnaden bedürfen, und unser HErr JEsus Christus ihnen dieselbigen nicht abgesagt, sondern sie aufs allerfreundlichste dazu fordert, wie solches der nachfolgende Text des heiligen Evangelii zeuget, welchen der Evangelist also beschrieben hat.

Marci am 10. Kapitel.

Und sie brachten die Kindlein zu JEsu, daß er sie anrührete. Die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber JEsus sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen. Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich GOttes.

tes. Wahrlich, ich sage euch, wer das Reich GOttes nicht empfähet als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen, und herzet sie, und leget die Hände auf sie, und segnet sie.

Und weil wir aus jezt gehörten Worten unsers HErrn Christi des gewis und sicher sein, daß dies Kindlein zum Reich und Gnaden angenommen, wollen wir bitten, daß es darinnen möge zur ewigen Seligkeit beständig erhalten werden.

Last uns beten.

Der almächtige GOtt und Vater unsers HErren JEsu Christi, der dich durchs Wasser und heiligen Geist anderweit geboren, und dir alle deine Sünde vergeben hat, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben, Amen.

Friede sey mit dir.

Werden aber die Leute, so das Kindlein zu der Taufe bringen, auf des Pfarherrs Frage ungewis Antwort geben, und sagen, sie wüsten nicht, was sie gedacht, vielweniger was sie geredet oder gethan in solcher großen Noth (alsdenn zu Zeiten zu geschehen pflegt) so mache man nicht viel disputirens, sondern nehme das Kind, als ungetauft, und förder es zur Taufe, also, wie man alle Ungetaufte zur Taufe zu fördern und zu taufen pflegt.

Und wenn man die Gebete samt dem Exorcismis gesprochen, und die Kinder durch die Paten dem Teufel entsagen, und das Glaubensbekentnis hat thun lassen, alsdenn taufe der Pfarherr die Kinder ohn alle Condition, im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes.

Von den Sechswöcherinnen.

Dieweil sich auch die Kindbetterinnen bei uns nach christlichem Gebrauch, vieler hochnothwendigen Ursach halben, die sechs Wochen

über fleißig ohn unzeitigem Ausbrechen einheimisch verhalten, und nach Ausgang der sechs Wochen aufm Sontag, oder andern Predigtagen mit den Kindern, samt andern frommen Nachbarinnen und Gefreundinnen züchtiglich zur Kirchen gehen, und nach der Predigt vor dem Altar andächtiglich erscheinen oder kommen, daselbst niederkniend, GOtt dem einigen getreuen Nothhelfer, für die Leibsfrucht, und fröliche Entbindung in Kindesnöthen und tödlichen Schmerzen, daß auch das kleine Kindlein dem HErrn Christo durch die heilige Taufe eingeleibet, zum Himmelreich angenommen, und ein Gliedmaß der wahren Kirchen worden, die Sechswöcherinnen zur Leibsgesundheit, Stärke und Kräften geraten, von Herzen in aller Demuth danksagen, und bitten ferner (nachdem die Kinder eine Gabe des HErrn sind, und Leibsfrucht ein Geschenk ist, Psal. 127.) daß GOtt der Almächtige wolle hinführo ihm das Kind und die Mutter lassen gnädig befohlen sein, damit die jungen Kindlein von Tag zu Tagen, durch den heiligen Geist, in wahrem Glauben, Furcht GOttes, und rechter Erkäntnis seines lieben Sohns JEsu Christi aufwachsen und zunehmen, zu allem Guten gestärket und erzogen, für allem Unglük beide Leibs und der Seelen, aus väterlicher Güte beschützet und beschirmet werden. In solcher Ordnung und Gewohnheit, weil dieselbe christlich, nüz und gut ist, auch die Frauen dazu treulich und mit Ernst von den Predigern, wo es die Gelegenheit giebt, vermahnet und gereitzet werden, wollen wir keine Neuerung oder Veränderung anstellen und machen.

Wie es mit dem heiligen Ehestande christlich und rechtmäßig sol gehalten, oder fürgenommen werden.

Wiewohl alle nöthige christliche reine Lehre, vom heiligen Ehestande, in unsern Kirchen (GOtt Lob und Dank) oft und vielmahl, mit höhestem Ernst fürgetragen, treulich gelehret und fleißig dem gemeinen jungen Volk eingebildet werden, so haben wir dennoch mancherlei verborene Vermischung, Unordnung, Mängel und Fehler

in

in der nächsten Visitation aller Kirchen unserer Graf- und Herrschaften befunden und erfahren.

Derwegen auf daß die christliche Ehe, wie die Epistel an die Hebräer Cap. 13 bezeugt, ehrlich bei allen Menschen, das Ehebette unbeflekt gehalten, und allem ungöttlichem Wesen gewehret, auch keine verbotene Vermischung gestattet oder zugelassen, und Unordnung bei öffentlicher Trauung der Eheleute verhütet werde, so wollen wir verordnen und setzen.

Erstlich, was für Personen, so viel die Blutfreundschaft und Schwägerschaft belanget, vor GOtt, nach Ordnung göttliches Rechtens, mit guter Conscientien, und vor der Welt, nach kaiserlichen Rechten, sich zur Ehe nehmen mögen.

Zum andern, wie die Pfarherrn und Seelsorger, nach löblichem Gebrauch der christlichen Kirchen, Braut und Bräutigam öffentlich aufbieten, GOtt für sie anrufen, und hernach in der Kirchen vertrauen und einsegnen sollen.

Von denen Personen, die einander mit Recht, von wegen der Blutfreundschaft, darnach auch von wegen der Schwägerschaft mögen ehelichen, oder nicht ehelichen.

Was nun das erste Stück betrift, nemlich, von der Blutfreundschaft, ist zu wissen, daß hierinnen alle Eheverbindung oder Vermischung, in der rechten und geraden Linien, auf und nieder, nach GOttes ausdrüklichem Gesetze, auch natürlichen und öffentlichen kaiserlichen geschriebenen Rechten verboten, und keinesweges bei Vermeidung zeitlicher und ewiger Strafe zugelassen werden, denn zwischen Kindern und Eltern, sie sind nahe oder fern einander verwandt, wenn sie auch tausend Glied, hinauf oder hinab zu rechnen, von einander wären, wird keine Ehe zugelassen.

Darnach sind in der Blutfreundschaft alle Personen in der Linien zur seitwärts gleich hinab oder hinauf gehende bis zum vierten Grad, vieler christlichen bewegenden Ursach halben, verboten.

Was die Schwägerschaft belangt, ist zu behalten, weil Mann und Weib ein Leib seind, darum sol sich eines von des andern Blutfreunden, als von seinen eignen Blutfreunden zu verehelichen enthalten. Denn also weit sich das Verbot in der Blutfreundschaft, in der seitwärts Linien hinauf oder hinab zu zählen erstrekt, also weit erstrekt sichs auch in der Schwägerschaft, daraus folgen von Schwägerschaft diese gemeine Regel.

Alle meines Weibes Blutfreunde sind mir geschwägert, dergestalt, in welchem Glied der Blutfreundschaft sie meinem Weib verwandt, im selben Glied sein sie mir, Schwägerschaft halben, zugethan.

Alle Blutfreunde des Mannes seind seinem Weibe geschwägert, dergestalt, in welchem Grade der Blutfreundschaft sie dem Mann zugethan, im selben Grad seind sie dem Weib mit Schwägerschaft verwandt.

Damit aber niemand aus Unwissenheit im Verheirathen GOttes Ordnung und der Oberkeit rechtmäßiges Gebot verachte oder überschreite, auch sich nicht mit denen Personen, die ihm von wegen der Blutfreundschaft oder Schwägerschaft nahe verwandt sind, zu verehelichen einlasse, eine Blutschande, so GOtt je und alwege grausam gestrafet hat, begehe, sein Gewissen beschwere, GOttes ewigen Zorn und seiner Oberkeit zeitliche Strafe auf sich lade, so wollen wir, daß die Predigers nicht allein alle Jahr einmal in der Erklärung des Evangelii Johannis 2. Kap. welches man am andern Sontage nach der Offenbarung Christi der Kirchen vorzutragen pfleget, oder wo es sonst die Gelegenheit in den Predigten des Catechismi geben wird, dem Volke diese nachfolgende richtige kurze Regel des Herrn Philippi Melanchthonis fein langsam, mit verständigen und begreiflichen Worten, von der Kanzel ablesen und bescheidentlich erklären, sondern daß auch die gemeine ungelehrte Leute, wenn sie der Graden halben, darin die Ehe verboten, irrig oder zweifelhaftig sind, bei unserm Consistorio um guten christlichen Unterricht alzeit ansuchen und desselbigen rathsam Bedenken und endlichen Bescheids geleben. Auf daß dem einfältigen Pöbel bekant und offenbar werde, welche Ehe eben so wol von wegen der Blutfreund-

freundschaft, als von wegen der Schwägerschaft verboten oder zugelassen sey.

Von Sipschaft.

Die erste Regel.

Alle Vermischung zwischen Vater, Tochter, Kindeskind, item, zwischen Mutter, Sohn, und Kindeskind, hat GOtt unwandelbarlich verboten und straft sie mit den schrecklichsten leiblichen Strafen, und so nicht Bekehrung geschieht, mit ewigen Strafen. Und diese Regel in der rechten Linien auf und nieder bindet alle Personen.

Die ander Regel.

Alle Vermischung zwischen Brüder und Schwester. Item, zwischen dir und deines Vaters, item, deiner Mutter, Brüder oder Schwester ist verboten. Daraus klar ist, daß keiner seines Bruders oder seiner Schwester Tochter nehmen sol, und keine ihres Bruders oder Schwester Sohn haben sol. Dieweil denn diese Frage oft vorfält, sollen die Pastores die Leut deutlich unterrichten, daß diese Vermischung in göttlichem Gesetz auch verboten ist.

Die dritte Regel.

Wiewol göttliche Recht zugeben, daß zwischen zweien Brüdern oder Schwesterkindern ein Ehe seyn möge, so ist doch um Zucht willen in gemeinen Landrechten dieser Grad auch verboten, davon sollen die Leut erinnert werden. Auch sol in dieser Ordnung verboten seyn in tertio gradu in linea inaequali zu freyen, nemlich, du solt nicht deines Vaters, Bruders- oder Schwester Kindeskind nehmen.

Von Schwägerschaften.

Die erste Regel.

Alle Vermischung zwischen dir und deines Weibes Mutter und Grosmutter, item zwischen deinem Weib und deinem Vater, und seinem Bruder und Grosvater.

Item, zwischen Stiefvater und Stieftochter.

Item, zwischen Stiefmutter und Stiefsohn.

Item, zwischen dir und deines Weibes Stiefmutter.

Item, zwischen deinem Weib und deinem Stiefvater ist in göttlichem Gesez verboten.

Dieweil denn Fragen vorfallen, ob der Stiefvater nach Absterben seines Weibes die Stieftochter nehmen möge?

Ist Antwort, daß dieses ausdrüklich in GOttes Gesez verboten ist.

Item der Stiefvater sol auch der Stieftochter Tochter nicht nehmen.

Weiter wird gefragt, ob er möge seines verstorbenen Stiefsohns nachgelassene Witfrau nehmen? Davon spricht der Text in kaiserlichen Rechten, daß diese Vermischung auch verboten seyn sol. Digestis de ritu Nuptiarum, L. uxorem. Dieses ist darum zu erinnern, daß diese Frage oft an die Pastores und Consistoria gelanget.

Die ander Regel.

In göttlichem Gesez ist auch die Vermischung verboten, zwischen dir und deines Vaters- oder Mutterbruders Weib und also zwischen einem Weib und ihres Vaters- oder Mutterschwester Mann.

Die dritte Regel.

In gemeinen Landrechten ist aus gutem Grund die Vermischung verboten, zwischen dir und deines verstorbenen Weibes Schwester. Item, zwischen einer Frauen und ihres Mannes Bruder. Ein Mann sol nicht zwo Schwestern nehmen. Item, ein Weib sol nicht zween Brüder nehmen. Diese Frage ist auch etliche mal vorgefallen.

Und der Text im Mose verbeut ausdrüklich Vermischung zwischen dir und deines Weibes Schwester oder Bruder Tochter.

Die

Die vierte Regel.

Zween Brüder, mögen zwo Schwestern ehelich haben, als, Joseph und Cleophas sind Brüder gewesen, die haben zwo Schwestern gehabt, die Jungfrauen Mariam und ihre Schwester. Also magst du deines Schwagers Schwester nehmen.

Der andere Theil.

Von öffentlicher Trauung und Einsegnen der Eheleute.

Für das erste, wenn sich zwei mit GOtt und Ehren ehelich zusammen verpflichtet und verbunden haben, alsdenn sollen beiderseits Eltern oder so da sind an derselben Stat, die nächsten Blutsfreunde oder Vormünder, sich bei ihren Pfarherrn, als ihren verordneten Kirchendiener verfügen, und ihm eigendlich anzeigen und zu erkennen geben welcher Gestalt, eine heilige Ehe zwischen N. und N. sey gehandelt und versprochen, auf daß man wahrhaftig erfahren und wissen möge, daß solch Werk sei christlich, rechtmäßig und ordentlich fürgenommen, und die Verlöbnis mit gutem Rath und Bewilligung der Eltern oder Vormünder, in welcher Gewalt die Kinder noch sind, geschehen und angefangen. Daneben daß fremde unbekante Leute, so entweder ausländisch, oder in eines Pastors Pfarr nicht wohnhaftig, ohne gute vorgehende Briefe oder Kundschaft ihrer Oberkeit und Selsorger, darunter sie gesessen, nicht zusammen gegeben werden. Daß auch fleißig erkündiget werde, ob sie auch bei einander ehelich zu wohnen geneigt, und ob irgend Mängel und Fehl, wie derselben viel seyn können, unterlaufen, welche die Ehe verhindern, zwischen denen, so sich in diesen Stand begeben wollen.

Trüge sichs denn zu, daß ärgerliche und in GOttes Wort, natürlichen und kaiserlichen Rechten verbotene Eheverbindung, oder sonst Hinderniſſe der Ehe erscheinen und befunden werden, so sollen die Predicanten nicht das Paar Volk, so sich mit einander verlobt,

vertrauen noch einsegnen, bis solche Gebrechе durch das verordnete Consistorium christlich und rechtmäßig aufgehaben und geschlichtet sein, damit allerlei unordentliche und ärgerliche Eheverpflichtung abgeschaffet, vielfältige Gefährlichkeit und Unrath, so sich bei der Zusammenfügung der Personen oft zutragen, vermeidet, und alle Blutschande und andere verbotene Vermischung, die GOtt der Almächtige gewislich, wie er in seinem Wort und Exempeln anzeigt, hie zeitlich, und dort ewiglich, wo nicht Bekehrung folget, strafen wil, verhütet mögen werden. Daß man auch nicht aus Unwissenheit und Leichtfertigkeit diejenigen zusammen bringe, so keines weges ehelich beiwohnen können und wollen, oder die hernach, wie oftmahl befunden, mit Schaden, Aergerniß und Schanden wieder von einander scheiden müssen.

Zum andern, wo nun dies jetzt gesezte zum Eingange einer gottseligen Ehe christlich und mit Fleiß erwogen und betrachtet ist, alsdenn sollen die Personen, so sich ehelich versprochen, vieler christlichen bewegenden Ursach halben, welche die treuen Selsorger ihren Zuhörern oft und fleißig fürhalten und einbilden sollen, öffentlich dreimal auf drei Sontage vor der Hochzeit von der Kanzel in einer ganzen Gemein ausgerufen und aufgeboten werden, mit diesen nachbeschriebenen Worten.

Johan N. und Katharina N. wollen nach göttlicher Ordnung zum heiligen Stande der Ehe greifen, begehren derohalben, daß vor sie ein gemein christlich Gebet, daß sie es in GOttes Namen anfahen, glüklich führen, und seliglich vollenden.

Und so jemand etwas darein zu reden hätte, oder anzuzeigen wüste, das eine solche Ehe verhindern möchte, der wolle sprechen bey Zeit und hernach schweigen. GOtt gebe ihnen seinen Segen, Amen.

Wo sichs denn zutrüge, daß nach öffentlicher Proclamation der Eheleute eine Einrede geschehe, oder jemand wüste etwas, das die angefangene Ehe zwischen ausgebotenen Personen hindern könne, dasselbige sol an den Kirchenrath gebracht, und alda nothwendiglich für

unserm

unserm verordneten Consistorio mit Recht ausgeführet oder verrichtet werden. Indes aber soll der Pfarherr so lange mit der Aufbietung und Vertrauung still halten, bis die Sache aus dem Bericht und Gegenbericht der Partheyen rechtmäßig entschieden und zum Ende gebracht ist. Würde auch in dieser Sachen einer befunden, wie denn der leidige Satan ein mörderisch und lügenhaftig Feind des heiligen Ehestandes hierinnen nicht feiret noch ruhet, der sich nach dem Ausruf ohne billige und redliche Ursach die Ehe zu verhindern, aus Haß, Neid, Muthwillen und gesuchter Bosheit, oder sonst aus teuflischer Lust und Liebe, die Verlobten in Schmach, Unehr, Schande, Unkosten, Spott, Hohn, und Unglimpf zu bringen, frevelhaftig unternehmen, und des gottlosen Fürhabens wäre (als vielmahls von losen unverschämten Buben und verwogenen Bübinnen geschiehet) derselbige sol von wegen der zugefügten unnöthigen Beschwerung, unleidlichen Schmehung und Injurien, ernstlich der Gebür und Ueberfahrung nach, ohne Erbarmung, andern zum Exempel der Abscheu, Warnung und Besserung, nach Erkäntnis des Consistorii gestrafet werden.

Zum dritten, wenn dies auch nach alter löblicher lange hergebrachter Gewohnheit recht und treulich verrichtet, daß die Zusammenfügung der Personen, so sich in den Ehestand begeben wollen, einen unverhinderlichen Fortgang gewünne, alsdenn sollen sie (weil der heilige Ehestand ein göttlicher Stand ist, und derowegen öffentlich und ehrlich sol gehalten werden) in der heiligen Gemein und Kirchen, öffentlich, aus vielen genugsamen hochwichtigen Ursachen, copulirt und ehelich verbunden und eingesegnet werden. Und soll dies heilige GOtt wohlgefällige Werk, bei höchster Poen und Ungnade, in Winkeln, oder Wein- und Bierschenken, bei dem wüsten Leben der Trunkenheit und Vollsaufen, wie an vielen Orten bisher gebräuchlich, keinerlei Weise hinfüro geschehen.

Die Vertrauung aber Braut und Bräutigams sol nach Gelegenheit der Zeit, und nach dem Gebrauch eines jedern Orts auf nachfolgende Form und Weise, so in unsern Kirchen gewöhnlich, aus dem Traubüchlein D. Marthini Lutheri behalten und gebraucht werden.

Bräu-

Bräutigam und Braut zu trauen und segnen.

Wenn beide Personen, so zur Ehe greifen wollen, vor den Pfarherrn gestellet seyn, sol er erstlich den Bräutigam und darnach die Braut ansprechen, also.

Hans N. wilst du Greten zum ehelichen Gemahl haben?

Dicat. Ja.

Greta wilst du Hansen zum ehelichen Gemahl haben?

Dicat. Ja.

Da lasse er sie die Trauringe einander geben, und füge ihrer beide rechte Hand zusammen und spreche:

Was GOtt zusammen füget, sol kein Mensch scheiden.

Darnach spreche er für allen in gemein.

Weil denn Hans N. und Greta N. einander zur Ehe begehren, und solches hie öffentlich vor GOtt und der Welt bekennen, darauf sie die Hände und Trauringe einander gegeben haben, so spreche ich sie ehelich zusammen, im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, Amen.

Folgends lese der Pfarherr oder Caplan vor dem Altar über den Bräutigam und Braut GOttes Wort, wie folget.

Und GOtt der HErr sprach, es ist nicht gut, daß der Mensch alleine sey, ich wil ihm eine Gehülfin machen, die sich zu ihm halte. Da lies GOtt der HErr einen tiefen Schlaf fallen auf den Menschen, und er entschlief, und nahm seiner Rippen eine, und schlos die Stätte zu mit Fleisch. Und GOtt der HErr bauete ein Weib aus der Rippe, die er von den Menschen nahm, und brachte sie zu ihm. Da sprach der Mensch, das ist doch Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleisch, man wird sie Männin heißen, darum daß sie vom

Mann

Mann genommen ist. Darum wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und sie werden sein ein Fleisch.

Darnach wende er sich zu ihnen beiden, und rede sie an, also.

Weil ihr euch in den Ehestand begeben habt in GOttes Namen, so höret aufs erste das Gebot GOttes, über den Stand.

So spricht St. Paulus.

Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine, und hat sich selbst für sie gegeben, auf daß er sie heiliget, und hat sie gereiniget, durch das Wasserbad im Wort, auf daß er sie ihm selbst zurichtet, eine Gemeine die herrlich sey, die nicht habe einen Flecken oder Runzel, oder des etwas, sondern daß sie heilig sey, und unsträflich.

Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben, als ihre eigene Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Denn niemand hat jemahl sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nähret es und pfleget sein, gleich wie auch der HErr die Gemeine.

Die Weiber sein unterthan ihren Männern, als dem HErrn, denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleich wie auch Christus das Haupt der Gemeine ist, und er ist seines Leibes Heiland, aber wie nun die Gemeine Christo ist unterthan, also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen.

Zum andern.

Höret auch das Creuz, so GOtt auf diesen Stand gelegt hat.

So sprach GOtt zum Weibe.

Ich wil dir viel Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst, du solst mit Schmerzen Kinder gebähren, und dein Wille sol deinem Manne unterworfen sein, und er sol dein Herr sein.

Und zum Manne sprach GOtt.

Dieweil du hast gehorchet der Stimme deines Weibes, und gegessen von dem Baum, davon ich dir gebot, und sprach, du solst nicht davon essen, verflucht sei der Acker um deinet willen, mit Kummer solst du dich darauf nähren dein Leben lang, Dornen und Disteln sol er dir tragen, und solst das Kraut auf dem Felde essen, im Schweis deines Angesichts solst du dein Brod essen, bis daß du wieder zur Erden werdest, davon du genommen bist. Denn du bist Erde, und solst zur Erden werden.

Zum dritten.

So ist das euer Trost, daß ihr wisset und glaubet, wie euer Stand vor GOtt angenehm und gesegnet ist.

Denn also stehet geschrieben, Genes. 1.

GOtt schuf den Menschen ihm selbst zum Bilde, ja zum Bilde GOttes schuf er ihn, er schuf sie ein Männlein und Fräulein, und GOtt segnete sie, und sprach zu ihnen, seid fruchtbar, und mehret euch, und füllet die Erde, und machet sie euch unterthan, und herrschet über Fische im Meer, und über Vögel unter dem Himmel, und über alles Thier das auf Erden kreucht, und GOtt sahe alles was er gemacht hatte, und siehe da, es war alles sehr gut.

Darum spricht auch Salomon, wer eine Ehefrau findet, der findet was gutes, und schöpft Segen vom HErrn.

Sie recke die Hände über sie, und bete also.

HErr GOtt, der du Mann und Weib geschaffen, und zum Ehestand verordnet hast, dazu mit Früchten des Leibes gesegnet, und das

Sacra-

Sacrament deines lieben Sohns, JEsu Christi, und der Kirchen seiner Braut darinne bezeichnet, wir bitten deine grundlose Güte, du wollest solch dein Geschöpf, Ordnung, und Segen, nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädiglich in uns bewahren, durch JEsum Christum unsern HErrn, Amen.

Darauf spreche der Priester den gewöhnlichen Segen.

Der HErr segne euch, und behüte euch.

Der HErr erleuchte sein Angesicht über euch, und sey euch gnädig.

Der HErr erhebe sein Angesicht auf euch, und gebe euch Friede, Amen.

Gehet hin im Friede.

Wie man die Kranken besuchen, aus GOttes Wort trösten, und ihnen darnach das Abendmahl Christi mittheilen sol.

Dieweil GOtt den Menschen nach dem Fal Adams, um der Sünden und Uebertretung willen, in diesem elenden Leben, allerlei Creuz, Bekümmernis und Leiden, auch endlich der Strafe des Todes und Sterbens unterworfen hat, wie Paulus sagt, Römer 6. der Sünden Strafe ist endlich der Tod, dergestalt, so bald er in diese Welt gebohren wird, sich alle Tage, Stunden und Augenblick seines Abschiedes nach dem alten Bunde aus diesem Jammerthal versehen und gewarten mus. Demnach ist hochnöthig einem jeden Menschen, auf solchen Abschied von diesem Leben, stets und ohne Unterlas, eine fleißige Achtung und scharf Auffsehen zu haben, damit er (weil nichts gewissers ist denn der Tod, und nichts ungewissers denn die Stunde) sein ganzes Leben hinbringe in wahrer rechtschaffener Busse oder Bekehrung zu GOtt, und herzlichem Vertrauen auf Christum, den GOtt aus unaussprechlicher Güte, reicher Gnade und milder Barmherzigkeit, uns armen verdamten Menschen zum Erlöser und Heiland von Sünden, und alles was auf die Sünde erfolget ist, gesandt

und gegeben hat, ewiges Leben und Seligkeit, durch ihn und um seinet Willen, allein zu erlangen, wie uns solches GOttes Wort verkündiget, auch durch die heilige Taufe und Nachtmahl des HErrn versichert wird. Damit nun ein Mensch, bei solchem Glauben auf JEsum Christum allein beständig verharre, und seinen endlichen Ausgang und Abschied, von dieser Welt, welches für den höchsten Schatz und Gewin zu halten ist, seliglich beschließen, in Christo lebendig gemacht werden, und zur ewigen Gerechtigkeit am jüngsten Tage wiederum aufstehen möge, so ist zum höhesten von Nöthen einem Christgläubigen, daß er nicht allein bei gesundem Leibe, wenn er frisch und stark ist, mit GOttes Wort treulich unterwiesen und seliglich vermahnet werde, wie er gottselig leben und wandeln, sich zum seligen Sterbstündlein bereiten und schicken, und die heiligen hochwürdigen Sacramenten, Taufe und Abendmahls, recht gebrauchen möge, wie das billig ist, und dazu die Leute ernstlich sollen vermahnet und gehalten werden, damit sie ihre Bekehrung zu GOtt, und Nessung des Abendmahls, nicht auf die lezten Sterbstündlein, so gefährlich und mislich ist, sparen und aufschieben, sondern es ist auch heilsam und gut, daß die Seelsorger (wie allwege die Diener des Worts in der ersten Kirchen gleichfals gethan) die kranken und leibsschwachen Menschen, heimsuchen, aus heiliger göttlicher Schrift fleißig unterrichten und trösten, und (wo sie es begehren) das Sacrament des Leibes und Blutes Christi reichen und geben. Und damit solch christlich und GOtt wohlgefällige Werk, ordentlich und dem Kranken zum besten geschehen möge, so sollen:

Erstlich die Prediger aus obliegendem Amt, wenn sie von dem Kranken gefordert und gebeten werden, willigklich und gern zu ihm kommen, und ihn fein beschiedlich mit der Schrift unterweisen und vermahnen, woher Leibsschwachheit und Schmerz komme, und aus was Ursachen sie uns von GOtt zugeschikt wird, als um der Sünde willen, der wir alle gefangne eigene Knechte, und, wie St. Paulus sagt, unter die Sünde verkauft sind. Auch was GOtt damit suche, nehmlich, daß der Mensch zur Erkäntnis der Sünden und wahrer Busse

gebracht, und gezogen werde, ꝛc. wie denn solche und dergleichen Vermahnung zum Kranken, in vielen Agenden vorhanden, und ein Prediger derselben gebrauchen mag, so ers nicht besser könte stellen.

Zum andern, wenn nun der Kranke durch solche treue Erinnerung (welche ein jeder nach den Gaben, so ihm GOtt verliehen und gegeben hat, weitläuftiger thun sol) zu wahrer Busse und herzlichem Verlangen nach GOttes Gnade gebracht und gereizet ist, alsdenn sol vom Kranken das Bekäntnis seines Glaubens gefordert und erforschet werden, insonderheit aber, wie er die vornehmsten Hauptstücke unsers christlichen Glaubens, und die heilsame Lehre und Trostsprüche, so ein jeder Christgläubiger, in Schwachheit des Leibs- und Todesnöthen billig wissen sol, recht verstehe, fleißig gelernet, und treulich behalten habe. Wird denn am Kranken gespührt, und vermerkt, daß er seine Sünde bereuet, rechtschaffene Zeichen wahrer Busse und Glauben von sich giebt, die nothwendigsten Hauptartickel der wahrhaftigen christlichen Lehre ziemlicher massen verstehet, und emsig Sehnen und Verlang nach der gnadenreichen Absolution hat, so sol der Seelsorger dem Schwachen die Beichte hören, die Absolution in dem Namen JEsu Christi, und darneben all dasjenige, was ihm zur Seligkeit seiner Seelen nöthig und nützlich ist, kürzlich anzeigen, und mit Ernst erinnern, daß er den Trost göttliches Worts mit gläubigem Herzen annehme, und wisse, er lebe oder sterbe, so sei er des HErrn, Römer 14. Und wann es nach GOttes Willen zur seligen Auflösung oder Ablegung der sündlichen Hütten gereichen würde, daß alsdenn Sterben sein Gewin und sein Leben Christus sey, Philip. 1. Item, daß der Tod seiner Heiligen ist werth gehalten für dem HErrn, Psal. 116. denn alle Dinge müssen zum besten dienen, denen, so GOtt lieben und kan sie von der Liebe GOttes in Christo JEsu nicht scheiden, es sei Feuer, Schwerd, Hunger, Tod oder Leben, Römer 8. Capitel.

Darnach sol zum dritten dem Kranken zur Stärkung und Versicherung seines Glaubens, das Abendmahl des HErrn, mit aller Reverenz und Andacht, auf nachfolgende Weise und Masse, wie es bei uns gebräuchlich, gereicht und mitgetheilt werden.

Fürs erste, sol man einen Tisch aufs ehrlichste mit Brod und Wein zur Communion bereiten, und das ganze Hausgesinde, samt den Nachbarn, bei die Administration des heiligen Nachtmahls fordern und berufen.

Darnach sol der Diener göttliches Worts vor den Tisch treten, und lesen zur Erinnerung des Kranken, diese nachgesezte Vermahnung D. Mart. Lutheri.

Meine allerliebsten, uns wird stets durch die Predigt des heiligen Evangelii Christi fürgetragen, daß wir von uns selbst unwissend, arme Sünder und verlohren sind, dieweil wir nicht mehr von uns selbst sind, denn Fleisch und Blut, derowegen wir uns auch mit unserm Verstande und Vermögen nicht können los machen, aus dem strengen Gericht GOttes, und von der Gewalt des Teufels, darein wir gefallen sind durch die Uebertretung der Gebote und des Willens GOttes, so hat GOtt unsere Unvermögenheit bas erkant, als wir, und hat für uns gegeben, als ein gnädiger Vater, seinen eingebohrnen Sohn JEsum Christum, daß wir durch sein Evangelium erleuchtet, und durch seinen Tod erlöset worden von unsern Sünden, und durch ihn Kinder GOttes werden, ewig selig, so wir das gläuben, solches läst er uns stets predigen, wer das glaubt, der hat da gewis das ewige Leben, auf solchen Glauben, und zu solcher Seligkeit werden wir auch getauft, da sollen wir stets inne bleiben, so bleiben wir in Christo, und Christus in uns, so essen wir stets ohne Unterlas geistlich mit dem Glauben den Leib Christi, und trinken sein Blut, das ist, wir werden Christo eingeleibt, daß wir eins mit ihm werden, damit daß wir glauben, daß er seinen Leib für uns in den Tod gegeben hat, und sein Blut für uns am Creuz vergossen, darauf verlassen wir uns zur Seligkeit, wider alle falsche Lehr, alle Sünde, Anfechtung und Noth, aus welcher Wohlthat Christi wir auch lernen, welche Liebe und Geduld, wir üben sollen gegen unser Nächsten. Was wolten wir mehr.

Doch, daß wir nicht vergessen oder träg würden (wie wir leider werden) zu solchem Glauben der Menschwerdung und Todes Christi, hat er uns auch ein besonder Gedächtnis, oder Verkündigung seines Todes, so oft wir wollen, befohlen, daß wir auch im äusserlichen Sacramente, der Vernunft verborgen, allein dem Glauben aus den Worten Christi bekant, essen sollen und trinken sein Leib und Blut, daß wir ja nicht zweifeln sollen, sein Tod und Blutvergiessen am Creuz, sei unsere gewisse Seligkeit, davon sollen wir Singen, Lesen, und Predigen hören, als wir in der Messe thun, und nachmahls auch davon reden, und unter einander verkündigen, uns zum Troste und vielen zur Seligkeit, nach dem Befehl Christi, solches thut zu meinem Gedächtnis.

Wer nun würdig wolle essen und trinken dies Sacrament, der sol zwei Dinge thun, er sol glauben was er sagt, und thun was er gebeut. Er sagt, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das ist mein Blut, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünde, solches solt ihr glauben. Er gebeut aber, nehmet hin und esset, trinket alle daraus, und gedenket meiner. Solches solt ihr thun, nach seiner Gnade Wort und Befehl.

Hierauf spreche der Selsorger den ersten Theil der Wörter des Testaments Christi.

Unser HErr JEsus Christus, in der Nacht da er verrathen ward, nahm er das Brod, dankete und brachs, und gabs seinen Jüngern, und sprach, nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, solches thut zu meinem Gedächtnis.

Nach diesen Worten, gebe er den Kranken das Brod und spreche.

Nim hin und esse, das ist der Leib JEsu Christi, der für deine Sünde gegeben ist.

Folgends spreche er auch den andern Theil der Wörter des Testaments.

Desselbigen gleichen nahm er auch den Kelch, nach dem Abendmahl, und sprach, nehmet hin und trinket alle daraus, dieser Kelch ist das neue Testament, in meinem Blut, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, solches thut so oft ihrs trinket zu meinem Gedächtnis.

Auf diese Worte reiche man dem Kranken den Kelch und spreche.

Nim hin und trink, das ist das Blut unsers HErrn JEsu Christi, das für deine Sünde vergossen ist.

Nach geschehener Communion spreche der Pfarherr den Kranken an, lasset uns nun GOtt danken, und sprecht mir nach.

Ich danke dir almächtiger HErr GOtt, daß du mich durch diese heilsame Gabe hast erquicket, und bitte deine Barmherzigkeit, daß du mir solches gedeien lassest, zu starkem Glauben gegen dir, und zu brünstiger Liebe unter uns allen, durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErrn, Amen.

Darauf recitire man den gewöhnlichen Segen, Numeri 6.

Der HErr segne dich und behüte dich.

Der HErr erleuchte sein Angesicht auf dich, und sei dir gnädig.

Der HErr erhebe sein Angesicht auf dich, und gebe dir Friede, Amen.

Wenn dies alles verrichtet, alsdenn sol der Seelsorger fleißig erkunden, entweder vom Kranken selbst, oder von denen, so stets um und bei ihm gewesen, ob er auch schwere und gefährliche Anfechtung, damit der Teufel die Leute gemeiniglich anzugreifen pfleget, in seinem Herzen habe, als von der göttlichen und ewigen Versehung, von wegen seiner

seiner Sünde und Mishandlung, von der Verzweifelung, als wolte GOtt die Sünde nicht vergeben von wegen der Furcht, Schrecken, Grauen und Bekümmernis vor dem leiblichen Tode. Item, um des Abscheids willen aus diesem Leben, und Verlassung der Seinen. Item, ob er auch in seinem Gewissen Beschwernis von wegen der Unwürdigkeit, oder sonst etwas beschwerliches hätte, darin er sonderliches Trostes und Rathes ingeheim bedürfte. Item, ob der Kranke einen schwachen Glauben fühlete, daß er nicht könte glauben dem Worte GOttes von Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und nach diesem Leben ein ewiges Leben. Denn diese und dergleichen Anfechtung nicht ausbleiben, sondern allwege sich finden, und eingegeben werden vom Satan, der um uns hergehet, immerdar als ein brüllender grimmiger Löwe, und sucht, wen er verschlingen möge, wenn GOtt der Almächtige einen Menschen mit Leibesschwachheit heimsucht, wie alle fromme treue Seelsorger in Besuchung der kranken Leute täglich erfahren. Wo dieser Anfechtung eine oder mehr befunden, sol ein Prediger dawider aus GOttes Wort, nach der gethanen Beicht und gehaltener Communion, wenn er vom Kranken einen Abscheid nehmen wil, gründlichen Bericht thun und geben, so er Lust und Liebe dazu hat, oder leiden kan von Schwachheit halben. Auf daß der Schwache in seinen anliegenden Bekümmernissen und Leibesschmerzen mit schönen auserlesenen doch kurzen trostreichen Sprüchen und Psalmen der heiligen göttlichen Schrift gestärket, auch zu gutem Friede, christlicher Gedult und Hofnung gestelt und gereitzet werde. Desgleichen daß er damit, so ihn GOtt nach seinem gnädigen Willen und Wohlgefallen aus diesem Jammerthal abfordern würde, in rechtem Glauben, tröstlicher Bekentnis und wahrer Anrufung des Namens JEsu Christi, in welches Hand sein Tod und Leben stehet, sanft und frölich einschlafen, vom Tod zum ewigen Leben dringen, und das zugesagte väterliche Erbtheil der himlischen Freude und Seligkeit empfahen und besitzen möge. Wie denn ein jeder Prediger seinem obliegendem Amt nach, wenn er Kranken besucht, fleißig (nach den Gaben, so GOtt ihm gegeben) zu verrichten schuldig ist. Und weil jetziger Zeit GOttlob so viel schöne Trostbüchlein von gelehrten Männern für die kranken und

sterbenden Leute geschrieben und verfasset sind, ist ohn Noth davon weitläuftiger, oder mit mehrern Worten zu handeln.

Es sollen auch die Kirchendiener ihre Zuhörer oft und viel in den Predigten, oder sonsten wo es die Gelegenheit in Häusern bey der Communion der Kranken verursachen und geben wird, ernstlich vermahnen, daß sie nicht lange das Abendmal Christi zu empfangen in Leibsschwachheit verziehn. Denn einfältige gemeine Leute sind der falschen irrigen Meinung und Wahn, daß, wo dieselbige in Krankheiten ihren Pharherrn zu sich fordern und berufen, die Beichte sprechen, auch die tröstliche Absolution überkommen, und darauf Christi Nachtmal empfangen, so müssen sie sterben, und können nicht wiederum gesund werden. Daher denn die Leute sich des Sacraments vielmals enthalten in Leibsschwachheit, oder ja dasselbige zu empfahen bis zur lezten Stunde des Todes sparen, wenn kein Mittel der Arznei, und Rath der Freunde mehr helfen wil, oder wenn alle Vernunft und Verstand dahin ist, und der Mensch mit dem Tode ringet oder kämpfet.

Diese unchristliche schädliche Opinion des gemeinen Pöbels sol billig in den Predigten und Besuchung der Kranken hart gestrafet werden, damit die Leute ihre Bekehrung zu GOtt nicht aufschieben aufs lezte Sterbstündlein, welches gefährlich ist, und an ihrer Seligkeit versäumt werden, sondern sollen je eher je lieber, mit herzlicher Begierde, und emsigem Verlang, das Sacrament des Leibes und Bluts JEsu Christi, zu Stärkung ihres Glaubens, zur Versicherung der Vergebung aller Sünden, und zum Eingange und ruhsamen Schlafe des ewigen Lebens, erster Gelegenheit suchen und fordern, auf daß sie auch bey gutem Verstande christlichen Trost und Erinnerung, von ihrem Seelsorger, aus GOttes Wort in Sterbensnöthen und Aengsten, anhören, und sich zum seligen frölichen Abscheid von dieser Welt, daran es alles gelegen ist, recht schicken und bereiten können.

Desgleichen werden viel gottlose sichere Leute fast in allen Versamlungen der Christen gefunden, welche im ruchlosen epicurischen

Wesen

Wesen dahin leben lange Jahre und Zeit, daß sie keinesweges bey gesundem starken Leibe gehen zur Predigt, und Tische des HErrn, entweder um Has, Neid, Mord, Ehebruch, Hurerei, und anderer groben muthwilligen Sünde willen, darinnen sie wieder ihr Gewissen in großer Sicherheit und Verachtung des Worts GOttes und seiner Sacramente liegen und verharren, oder daß sie vieleicht ihren Catechismum nicht gelernet haben, verstrecken derhalben ihre Buße und Bekehrung zu GOtt bis aufs Todtbette, oft zum Schaden und Nachtheil ihrer Seelen Heil und Seligkeit.

Diesen sol man, wenn sie darüber in Leibskrankheiten fallen, und den allererst zu sich fordern die Prediger, nicht leichtfertigen, und ohne Exploration ihrer Gelegenheit, oder langwierigen Enthaltung vom Sacrament, das heilige Abendmahl reichen und mittheilen, sondern fürs erste mit ernstem Fleis erforschen die Ursache, warum sie zur Predigt nicht gekommen, sich vom Sacrament enthalten, und im wüsten unbußfertigem Wandel gelebt haben. Und wenn sie erdichtete unbescheidene Entschuldigungen (wie sie gemeiniglich zu thun pflegen) fürbringen, alsden sollen die Prediger solche muthwillige Verächter des Worts und Sacraments, in ihrem gottlosen unfüglichem Fürnehmen, in Gegenwärtigkeit ihrer Hausgenossen und Nachbarn, zum Exempel der Abscheu, Warnung und Besserung der andern, aus heiliger Schrift treulich strafen, zur Erkäntnis ihrer Sünden führen, daß sie Reu und Leid darüber tragen, auch ihnen ehe nicht die Absolution sprechen, und des HErrn Nachtmal mittheilen, sie geben den wahre genugsame Zeichen herzlicher Pönitenz, christlicher Andacht, und sehnliches Seufzens nach der Gnade GOttes, versprechen darneben weiter und angeloben, wo sie GOtt aus Leibskrankheit helfen würde, daß sie hernachmals gottseliger leben, sich christlicher verhalten, die Predigten fleißiger hören, oder besuchen, und zum Tische des HErrn im Glauben an Christum, und Besserung ihres sündhaften Lebens neben andern frommen Christen, gehen und sich begeben wollen. Auf daß die Perle nicht vor die Säue geworfen, noch das Heiligthum den Hunden gegeben, auch die unwürdige Nießung des Leibs und Bluts Christi zum Gericht, verhütet werde.

Vom Begräbnis der Verstorbenen.

Nachdem durch mannichfaltige Vermahnung, auch fleißiges anhalten und lehren der treuen Diener göttliches Worts, bey uns die Kirchhöfe, darauf man gemeiniglich hie zu Lande, vieler Ursach halben, die Leichname der Christgläubigen zu begraben pflegt, fein ehrlich und löblich, um der Auferstehung willen, gehalten, und für allen Misbrauch der weltlichen Händel, wie billig, befriediget werden. Desgleichen weil man auch der verstorbenen oder entschlafenen Körper auf den Gottesacker, durch die Prediger, Schulmeister, Küster und Schüler, neben andern guten Freunden und Nachbaren, mit ehrlichen Processen, christlichen Ceremonien, tröstlichen Predigten, und aller Ehrbarkeit, zu ihren Schlafkämmerlein, oder Ruhebettlein beleitet und bringet. Demnach erachten wir, es sei ohne Noth, die Ordnung der Begräbnisse in diese Agenden zu verfassen. Wollen aber alle Dorfpfarherrn ernstlich vermahnen, welche der Todten Leichnam, entweder aus Faulheit, oder Unwissenheit, ohne Singen, Beten und Predigen begraben, wieder die Schrift, der heiligen Väter Exempel, die löbliche Gewohnheit der Christen, und alle natürliche Ehrbarkeit, dieselbigen wollen bei einer ungnädigen Pön und Strafe, nach der christlichen Ordnung, die man in unsern Städten bey den Begräbnissen der Todten zu halten pflegt, so viel möglich und geschehen kan, treulich verhalten, und, als sichs Amtswegen gebührt, schicken, damit der Todtenkörper ehrlich, wie Sirach Cap. 38 lehret, zum Grabe bestattet werde.

Wir haben auch unsern Superintendenten ernstlich Befehl gegeben, ihr fleißig Aufsehen und Nachfrage zu haben, ob auch noch irgendwo die Kirchhöfe von den Leuten unehrlich gehalten, Schweine, und Kühe darauf gehen lassen, und wie an etlichen Oertern noch gebräuchlich, mit andern Welthändeln zum großen Aergernis und Herzleid vieler frommen Leute, entheiliget werden. Und wo ermeldete Superintendenten dies befinden, sollen sie dasselbige abschaffen, die Pfarherrn und Zuhörer fleißig ermahnen, daß sie der Christen Kirchhöfe oder Schlafhäuser, ohne Verletzung des Viehes, als ein Paradies und

Gottes-

Gottesacker seiner himlischen Pflanzen, ehrlich und christlich halten, von allem Getümmel absondern, und weltlicher Handthierung erledigen und befriedigen wollen, in Erwegung, daß darauf ruhen und schlafen viel frommer Christgläubigen Leibe, so Tempel und Wohnung, vel sanctae exuviae Spiritus sancti gewesen sein, und erwarten die fröliche Morgenzeit des jüngsten Tages. Item, daß sie damit beweisen die Hofnung der künftigen Auferstehung von den Todten, und daß nach diesem sterblichen Leben ein ewiges Leben in Christo JEsu zu gewarten und zu hoffen sey, welches der Christgläubigen theuerster, seligster und endlicher Trost ist.

So auch junge Kindlein durch den Tod ohne die heilige Taufe abgiengen, dieselbigen sollen nicht an einen sonderlichen Ort, wie im Pabstum geschehen, und noch an vielen Oertern gewöhnlich ist, damit sie anzeigen und zu erkennen geben, daß solche Kinder der Seligkeit beraubt sein, sondern sollen zum Trost der betrübten Eltern, auf die Kirchhöfe oder Sepulturn anderer Christen und getauften Kinder begraben werden, jedoch ohne Glockengeläute und Gesänge der Kirchendiener und Schüler, nicht der Meinung, daß wir die kleinen ungetauften Kinder, insonderheit so von frommen christgläubigen Eltern im heiligen Ehestande gebohren sein, verdammen, wie nicht allein die Leute im Pabstum unwissentlich aus Menschenträumen, sondern auch aus den alten Lehrern und Scribenten, ohne Grund der Schrift gethan haben. Denn, weil wir hievon GOttes ausdrükliche Wort nicht haben, sollen wir der Christen Kinder, so aus unvermeidlicher Noth, entweder in der Geburt, oder in Mutterleib, ohn die heilige Taufe absterben (vieler Ursach halben, so man erzählen könte) nicht verdammen, sondern göttlichem Gerichte, Gnade und Barmherzigkeit befehlen, nachdemmal sie von ihren Eltern ohne Zweifel, GOtt dem Almächtigen, wen sie noch im Mutterleibe sind, mit einem wahrhaftigen und emsigem Gebet, und herzlichem Seufzen befohlen und zugebracht sein worden.

Nachdem sichs auch oftmahls zuträgt, daß excommunicirte Leute ohne Versöhnung der geärgerten Kirchen absterben, item, Ruchlose,

unbußfertige sichere Verächter, so ihr Lebenlang in Verachtung des göttlichen Worts und der heiligen Sacramente hingebracht haben. Item, daß etliche unbußfertige berüchtete Menschen, die in öffentlichen groben ärgerlichen Sünden, als Ehebruch, Hurerey, Diebstahl, Wucherei, stätiger Vollerei, Has, Neid, und dergleichen notoriis sceleribus liegen, und darinnen muthwilliger, hartnäckischer und vorsezlicher Weise, wieder alle brüderliche Unterweisung der Prediger verharren, bis daß sie durch den Tod von dieser Welt abscheiden. Item Ketzer und Verfolger der Wahrheit, so in Irthum und GOttesläste-rung, über alle christliche Erinnerung perseveriren. Desgleichen alle halstarrige verstokte Herzen, welche im antichristischen Greuel verharren darüber vermahnet zur Annehmung der reinen Lehre göttliches Worts, und doch nichts geholfen, sondern darinnen beharlich ohne einige Bußfertigkeit oder Bekehrung gestorben. Diese gottlose Verächter des Worts und heiligen Sacrament, auch aller christlichen Vermahnung, sol keines weges, wie andere Christen, ehrlich zur Erden bestattet werden, sondern sollen davon, wie in allen reformirten Kirchen gebräuchlich, abgesondert, und ohne alle christliche Ceremonien der Begräbnis, schlecht vor das Thor, oder sonst auf einen Acker, andern zum Abscheu begraben werden. Denn sie sind nicht wert, daß sie auf den gemeinen Kirchhof oder GOttesacker sollen liegen, da andere fromme Christgläubige schlafen und ruhen.

Von Besetzung und Amt der Superintendenten und Kirchendiener, so die heilsame Lehre, neben der Austheilung der hochwürdigen Sacramente, dem Volke fürtragen sollen, auch von etlichen andern zum heiligen Predigamt nothwendigen und dienlichen Puncten.

Dieweil aber der Kirchen GOttes noch nicht gerathen, wenn die Erinnerung von reiner unverfälschter Lehre, und mit was Ord-

Ordnung alle Kirchenämter zu verrichten sein sollen, nothdürftige Ordnung verfasset, da nicht geschikte, feine gelehrte und lehrhaftige Diener, durch welche solches alles ins Werk gerichtet, auch mit gebührendem Ernst durch unnachläss'ige Inspection, Aufsehen, Visitation und Execution über den wohlgestelten Ordnungen gehalten werden solte.

Haben wir gleicher Gestalt hievor ermelten unsern vornehmen Superintendenten und Lehrern auferlegt, eine Kirchenordnung zu begreifen, welche dem reinen unverfälschtem Wort GOttes gemäs, und in der catholischen, christlichen, apostolischen Kirchen, hie und alwege gebräuchlich, und der Gemeine GOttes in unsern Graf- und Herrschaften erbaulich sein möchte, die sie uns denn gleicher Gestalt, in Schriften verfasset, fürgebracht, und wir nach gehabtem zeitigem Rath unserer lieben und getreuen Ritter und Landschaft, aus schuldiger Pflicht gegen den Sohn GOttes und seiner Kirchen confirmirt und bestätiget haben, mit fernerm gnädigen Gesinnen und ernstlichen Befehl, daß nicht allein die Pfarherrn, Lehrer und Prediger, sondern auch alle andere Unterhanen, was zu Beförderung aller derselben nothwendigen Stücke dienlich, sich unterthänig und gehorsam erzeigen und erweisen wollen.

Von dem Examine, Ordination und Confirmation der Kirchendiener.

Erstlich, so oft durch tödlichen Abgang eines Pfarherrn oder Caplans, eine Pfarr oder Caplanei erledigt, sol keiner an des verstorbenen oder abgeschafnen stat erwählt, noch verordnet werden, der nicht zuvor seine genugsame Testimonia und Zeugnis auflegen, oder durch unverdächtige ehrliche Personen, so seiner Lehre und Lebens eigentliche Wissenschaft haben, angeben werden.

Zum andern, nach Ersehung seiner Testimoniorum, sol er durch den vornehmsten Superintendenten, so dem Kirchenrath jederzeit beiwohnen wird, davon hernach weiter Bericht folgen sol, in Gegenwart der andern verordneten politischen Räthen, auf diese nachfolgende Artickel mit Fleis examinirt werden.

Von

Von GOtt.

Ob ein GOtt sey? und woher man erkennet, daß ein GOtt sey?

Ob nur ein einiger GOtt sey?

Ob in dem einigen göttlichen Wesen, drei unterschiedliche Personen sein?

Was jeglicher der dreien Personen Eigenschaft sey?

Von dem Sohn GOttes.

Ob der Sohn GOttes sey ein wahrer, ewiger GOtt, von seinem himlischen Vater vor der Welt Erschaffung, von Ewigkeit her, gleiches Wesens, Gewalt, und Majestät gebohrn.

Von dem heiligen Geist.

Ob der heilige Geist sey ein wahrer, ewiger GOtt, der von dem Vater und Sohn von Ewigkeit ausgehet?

Von den Engeln.

Ob die Engel von GOtt erschaffen, oder von Ewigkeit gewesen seyn?

Ob die Engel alle nach ihrer Erschaffung gut, und bei GOtt beständig blieben?

Was der guten Engel Amt sey?

Von der Schöpfung der Welt.

Ob diese Welt sey im Anfang von GOtt aus nichts erschaffen, oder sey von Ewigkeit gewesen, und werde ewiglich also bleiben?

Ob nur eine einige Welt sey, und sonst keine?

Von dem Fal des Menschen.

Ob der Mensch im Anfang gut, gerecht, und from, von GOtt erschaffen sey?

Ob

Ob er in derselben Güte und Gerechtigkeit bestanden sey?

Ob er nach dem Fal, da er gesündiget, und den heiligen Geist verloren hat, dennoch so viel Tugend und Kraft behalten, daß er aus natürlichem Vermögen sich möge zu GOtt bekehren, auch from und selig werden?

Was die Erbsünde sey, und ob sie sich auf alle, so von Adam natürlicher Geburt herkommen, erstrecke?

Von der Menschwerdung des Sohns GOttes.

Ob der Sohn GOttes sey zu seiner bestimten Zeit ein wahrer Mensch, von dem heiligen Geist, in der Jungfrauen Maria empfangen, und aus derselben (vermöge der heiligen Propheten Verheißungen) gebohrn?

Ob der Sohn GOttes und Mariä, JEsus Christus, eine Person sey, doch mit zweien unterschiedlichen Naturen, nemlich, der göttlichen und menschlichen Natur?

Was der Sohn GOttes vor ein Amt hie auf Erden geführet, und was er ausgerichtet habe?

Ob er kommen sey, ein neu Gesez zu geben, und nur allein ein Exempel eines göttlichen Lebens vorzutragen?

Von den Kirchen- oder Predigamt.

Ob das Predigamt sey der Schlüssel des Himmelreichs, und ein Werkzeug, dadurch der heilige Geist nicht allein die Kirche des Sohns GOttes, aus allen Völkern versamle, sondern auch den Glauben im Herzen gebe und bestätige, auch die Gläubigen in dem Gehorsam erhalte?

Von dem Gesez.

Wie und welcher Gestalt das Gesez Mosis abgethan, und aufgehebt sey?

Ob man schuldig sey den zehn Geboten, die da sind ein kurzer Begrif des ganzen göttlichen Gesetzes, gehorsam zu seyn?

Ob der Gehorsam, den wir hie in diesem Leben den zehn Geboten leisten mögen, dem Menschen die Verzeihung der Sünden von GOtt erlange, und ihn from mache?

Welches sey der rechte Gebrauch der zehn Gebote, oder des göttlichen Gesetzes?

Von dem Evangelio.

Was der Gebrauch dieses Namens Evangelii in der Kirchen sey?

Was der rechte Unterschied sey, zwischen dem Gesez und Evangelio?

Ob das Evangelium von Christo dem Sohn GOttes allererst geprediget worden sey, da Christus in diese Welt kommen, und hat seine Apostel in die ganze Welt ausgeschicket, oder ob es auch von Anfang der Welt her geprediget worden sey?

Von der Rechtfertigung des Menschen.

Ob der Mensch gerechtfertiget (das ist) von der Sünden und Ungerechtigkeit absolviret und erlediget werde, durch den Verdienst seiner Werke, oder allein durch den Glauben in JEsum Christum, daß derselbe allein uns die Verzeihung der Sünden durch sein Leiden und Sterben verdient habe?

Nachdem der Verdienst unserer Werke uns nicht erlangt die Vergebung der Sünden, warum sollen wir denn gute Werke thun?

Ists auch recht geredt, die gute Werke sind zur Seligkeit nöthig?

Ists auch recht geredt, allein der Glaube macht uns gerecht?

Nachdem wir haben Verzeihung der Sünden, allein durch den Glauben, von wegen JEsu Christi; ist es auch nothwendig, daß wir durch den heiligen Geist erneuert werden, und hie in diesem Leben anfahen gute Werke zu thun, bis wir im künftigen Leben ganz rein und heilig werden?

Von der Taufe.

Ob die Taufe, so von Johanne angefangen, und von Christo befohlen, zu unserm Heil nothwendig sey?

Ob die Taufe nicht allein sey ein äußerlich Zeichen des innerlichen Taufs, sondern sey auch ein mittel Werkzeug, dadurch wir in Christo von dem heiligen Geist wiedergebohrn und erneuert werden?

Von dem heiligen Abendmal des HErrn Christi.

Ob das Brod und der Wein in dem Abendmal des HErrn Christi sey, laut seiner Worte (nehmet hin und esset, das ist mein Leib, nehmet hin und trinket, das ist mein Blut, ꝛc.) der rechte und wahrhaftige Leib und Blut Christi, werde auch durch Wein und Brod wahrhaftig, wesentlich und gegenwärtig ausgetheilet?

Ob das Brod werde also in den Leib, und der Wein in das Blut Christi verwandelt, daß da weder Brod noch Wein, sondern allein die Gestalt des Brods und Weins bleibe?

Ob der Unwürdige auch den Leib und Blut Christi im Nachtmal empfahe?

Ob man aus dem Nachtmal Christi sol eine Messe machen, darin man den Leib und Blut Christi opfere für die Sünde der Lebendigen und Todten?

Ob man das Brod und Wein für den Leib und Blut Christi halten sol, so man dabey keine Verkündigung des Todes Christi hält, und es nicht nach der Einsetzung Christi der Kirchen austheilet, sondern sperret es in ein Sacramenthäuslein, oder trägt es umher in einer Monstranz?

Von der Absolution.

Was die Absolution sey?

Ob man auch die gemeine, und sonderlich Privatabsolution gebrauchen sol?

Worzu die Absolution dienlich und nützlich sey?

Von der Buße.

Ob einer, so nach der Taufe in Todsünde und Laster gefallen, möge wiederum zu GOttes Gnaden und Verzeihung der Sünden durch die Buße kommen?

Welche sind die rechten Stücke der christlichen Buße?

Von dem Gebet.

Ob man allein GOtt den Vater, durch JEsum Christum im heiligen Geist, oder auch durch die Heiligen sol anrufen?

Nachdem die Türken und Juden auch GOtt anrufen, was zwischen derselben, und der rechten Christen Anrufung Unterscheid sey?

Von der christlichen Kirche.

Welches die rechte christliche Kirche sey, und wobey man sie erkenne?

Ob man außerhalb der rechten christlichen Kirchen möge die Verzeihung der Sünden und ewiges Leben erlangen?

Von dem Ehestande.

Ob der Ehestand von GOtt, oder den Menschen sey eingesezt?

Ob der Ehestand durch Menschensatzung einigem Stand möge verboten werden?

Von weltlicher Oberkeit.

Ob die weltliche Oberkeit sey von GOtt gestiftet und eingesezt?

Ob ein Christ möge mit gutem Gewissen das Amt der weltlichen Oberkeit tragen?

Es möchten gleichwol vielmehr Puncten und Artickel der christlichen Lehre erzählet werden, welche auch zum Theil in der Augspurgischen

schen Confession vermeldet, zum Theil in den Schriften der Augspurgischen Confessionverwandten Theologen, weitläuftig erkläret sein. Jedoch, dieweil in den vorgemelten Artickeln ohngefärlich alle Puncten, darin man zu dieser Zeit mit unsern Gegenparten zweiig, in Genere angeregt, und die Superintendenten sich wol hierin, nach ihrer, von GOtt verliehener Gabe, und nach Ansehung und Erzeugung der Examinanden, zu halten wissen werden, was sie vermöge der heiligen göttlichen Schrift, auch der Augspurgischen Confession im Examine fragen und erforschen sollen, so lassen wirs auf diesmal bey den erzählten Artickeln beruhen.

Zum dritten, da er im Examine befunden, daß er die heilige Schrift fleißig studiert, daß er nicht allein durch die heilsame Lehre vermanen, sondern auch den Irrigen widersprechen, und sie ihres Irthums überzeugen, und den Mund stopfen könne, sol er an einem bestimten Ort aufgestelt, und von ihm eine Predig durch etliche der Verordneten des Consistorii oder Kirchenraths gehört werden, daraus zu vernehmen, ob er auch, was er in GOttes Wort verstehet, dem einfältigen Volk ordentlich und nüzlich vortragen könne, und mit was Gaben er sonst im Predigen von dem Almächtigen begabt und gezieret sey.

Welches alles, wie er nämlich im vorgehenden Examine bestanden und in der Probepredigt erfunden, in ein besonder Buch, so von dem Kirchenrath alwege gehalten, sol geschrieben werden.

Zum vierten, da er nun in alweg geschikt und tugendlich befunden, daß ihm mit gutem Gewissen eine Kirche zu vertrauen, sol er, da es anderst nicht zuvor an andern Orten geschehen, durch den vornehmsten Superintendenten, so dem Kirchenrath stets beiwohnet, der christlichen Ordnung nach, mit Erinnerung aus dem Wort GOttes, von seinem hohen Amt mit Gebet und Auflegung der Hände ordinirt werden.

Folget die Form der Ordination oder Confirmation der Kirchendiener, wie dieselbige sol gehalten werden, durch D. Martinum Lutherum gestellet.

Erstlich singet man. Veni sancte spiritus. Und wird die gewöhnliche Collecta, vom heiligen Geiste, gelesen.

So dies geschehen, sol der Ordinator diesen folgenden Text vorlesen, nemlich:

So schreibet St. Paulus, in der ersten Epistel an Timotheum am dritten Capitel.

Das ist je gewislich wahr, so jemand ein Bischofs Amt begehrt, der begehrt ein köstlich Werk. Es sol aber ein Bischof unsträflich sein, eines Weibes Man, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrei, lehrhaftig, nicht ein Weinsäufer, nicht beißig, nicht unehrliche Handthierung treiben, sondern gelinde, nicht hadderhaftig, nicht geizig, der seinem eignen Hause wohl fürstehe, der gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit (so aber jemand seinem eignen Hause nicht weis fürzustehen, wie wird er die Gemeine GOttes versorgen?) nicht ein Neuling, auf daß er sich nicht aufblase, und dem Lästerer ins Urtheil falle. Er mus aber auch ein gut Zeugnis haben, von denen, die draußen sind, auf daß er nicht falle dem Lästerer in die Schmach und Strik.

So ermanet St. Paulus die Aeltesten der Gemeine zu Epheso.

So habt nun acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesezt hat zu Bischoffen, zu weiden die Gemeine GOttes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat. Denn das weis ich, daß nach meinem Abscheide werden unter euch kommen greuliche Wölfe, die der Heerde nicht verschonen werden. Auch aus euch selbst werden aufstehen Männer, die da verkehrte Lehre reden, die Jünger an sich zu ziehen, darum seid wacker und denket daran,

daran, daß ich nicht abgelassen habe, drei Jahr, Tag und Nacht, einen jeglichen mit Thränen zu ermanen.

Hie höret ihr, daß uns, so Bischöfe, das ist, Prediger und Pfarherr berufen sind, und sein sollen, nicht wird befohlen, Gänse oder Kühe zu hüten, sondern die Gemeine, so GOtt durch sein eigen Blut erworben hat, daß wir sie weiden sollen, mit dem reinen Wort GOttes, auch wachen und zusehen, daß nicht Wölfe und Rotten unter die armen Schafe einreißen, darum nennet ers ein köstlich Werk.

Auch für unsere Person, sollen wir züchtig und ehrlich leben, unser Haus, Weib, Kind und Gesinde, christlich halten und ziehen?

Seid ihr nun solches zu thun, und mit GOttes Hülfe stets zu halten, bereit und willig, so sprecht: Ja.

Alsdenn sol der Superintendent seine rechte Hand dem Ordinando auf sein Haupt legen, und sprechen.

Weil ihr solches alles (wie aus heiliger Schrift ermelt) zu verrichten willig und bereit seid, vermittelst göttlicher Hülf, so ordne, confirmire und bestätige ich euch, aus göttlichem Befehl und Ordnung, zu einem Diener JEsu Christi, und Seelsorger dieser Gemeine hie zugegen, im Namen des Vaters, und des Sohns, und heiligen Geistes.

Darnach legen auch die andern Diener des Worts, so dabey sind, dem Ordinanden die Hände auf das Haupt, und spreche:

Last uns beten.

Vater Unser der du bist im Himmel, ꝛc.

Barmherziger GOtt, himlischer Vater, du hast durch den Mund deines lieben Sohns, unsers HErrn JEsu Christi zu uns gesagt, die Erndte ist gros, aber wenig sind der Arbeiter, bittet den HErrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende. Auf solchen deinen göttlichen Befehl, bitten wir von Herzen, du wollest diesen deinen Die-

hern,

nern, samt uns, und allen die zu deinem Wort berufen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, daß wir mit großem Haufen deine Evangelisten sein, treu und fest bleiben, wider den Teufel, Welt und Fleisch, damit dein Name geheiliget, dein Reich gemehret, dein Wille vollbracht werde. Wollest auch dem leidigen Greuel des Pabstes und Mahomet, samt andern Rotten, so deinen Namen lästern, dein Reich zerstören, deinem Willen widerstreben, endlich steuren, und ein Ende machen. Solch unser Gebet (weil es du geheißen, gelehret und vertröstet hast) wollest du gnädiglich erhören, wie wir glauben und trauen, durch deinen lieben Sohn, unsern HErrn JEsum Christum, der mit dir, und dem heiligen Geist, lebet und herschet in Ewigkeit, Amen.

So gehet nun hin, und weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewins willen, sondern von Herzen Grund, nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Fürbilde der Herde, so werdet ihr, (wenn der Erzhirte erscheinen wird) die unverwelkliche Krone der Ehren empfahen.

Benedicat vobis Dominus, ut faciatis fructum multum.

Folget die Communion.

Und sollen hernach den Ordinatis, geschriebene öffentliche Testimonia von dem Consistorio gegeben werden, damit man wisse, daß sie christlich, rechtmäßig und ordentlich vocirt oder berufen, auch fleißig in heiliger göttlicher Schrift verhört, und folgends zum Predigamt zugelassen, und nicht falsche Lehrer sind.

Zum fünften, da er nun die Ordination hievor an andern Orten, oder erst von dem vornehmsten Superintendenten empfangen, sol er mit einem Schreiben, so von dem Consistorio ausgehet, der Kirchen, deren er vorstehen sol, durch den Superintendenten präsentiert, und zur Probe auch von den Pfarkindern gehöret werden. Und nachdem die Predigt verrichtet, sol der Superintendens, die Vögte, Burgemeister

meister und Vornehmsten von der Gemein fragen, wie der neue Pfarherr ihnen in der Lehre gefalle, und ob sie nicht sonst erhebliche Ursachen oder Kundschaften hätten, seines Lebens halber, daß er ihrer Kirchen nicht nüzlich vorstehen oder dienen könte.

Da denn die Pfarkinder rechtmäßige Ursachen anzeigen würden, daß der neuvorgestelte Prediger, Pfarherr oder Caplan, ihrer Kirchen nicht nüzlich dienen könte, sol der Superintendente solches dem Consistorio oder Kirchenrath berichten, und da sie also befinden, sol den Pfarkindern wider ihren Willen solcher Pfarherr nicht aufgedrungen, welche in der Wahl und Aufnehmung eines Kirchendieners oder Pfarherrn billig, als deren Seelen Heil und Seligkeit daran gelegen, ihre Stimme auch haben sollen.

Im Fal aber daß sie mit seiner Predigt wohl zufrieden, auch an seinem, oder an seines Weibs und Kinder Leben nicht Mangel hätten, alsdenn sol dem Superintendenten aus dem Consistorio Befehl gegeben werden, denselben vermöge nachfolgender Ordnung zu installiren und confirmiren.

Hiemit aber sol niemand, was Standes der ist, etwas an seiner habenden Gerechtigkeit, so viel das Jus patronatus, Praesentation und Confirmation belangt, nichts benommen sein, welches alles zumal sich dahin erstrekt und gerichtet, damit die Kirchen mit frommen, gelehrten, lehrhaften und geschikten Predigern bestelt werden.

Auf welche Weise ein neuer Kirchendiener von den Superintendenten seiner Kirchen commendirt, eingeleibt und installirt werden sol.

Als oft nun einer zu einem Kirchendiener aufgenommen, verordnet, und der Kirchen, vermöge der Superintendenz Ordnung, annehmlich, sol der vornemste Superintendente aufs förderlichste neben dem Amtman selbigen Orts, auch einem benachbarten Pfarherrn,

als Gezeugen der Handlungen, daselbsten erscheinen, denselbigen angenommenen Diener mitbringen.

Und so das Volk in der Kirchen versamlet, Anfangs singen: Nun bitten wir den heiligen Geist, ꝛc.

Auf dies Gesang, der Superintendent oder sein Adjunct aufstehen, und eine Predigt thun vom Ministerio verbi, oder sonst von einem Argument dahin dienlich, von wem es eingesezt sey, und wozu es nüz, ꝛc. und also das Volk endlich zur Predigt vermahnen. Nach der Predigt gesungen werden, der Glaube.

Unter dem Gesang sol der Superintendent vor den Altar treten, den neuen Pfarherr, oder Diacon zu sich berufen, und vor ihm zu dem Gebet niederknien lassen, nach vollendetem Gesange eine kurze Vermanung zu dem Volke thun, darin anzeigen, wie daß dieser zu ihrem Pfarherr oder Diacon erwählet, und taugendlich erkent, auch ordentlich darzu berufen, der Hofnung, sie würden mit ihm versehen sein, ꝛc. und also das Volk weiter zu dem Gebet ermanen, damit der HErr seine Gnade und Gedeyen dazu geben wolle, und alsdenn folgende Gebete mit heller, lauter, und verständlicher Sprache vorbeten, ꝛc. und sagen.

Last uns beten.

Almächtiger, ewiger GOtt, himlischer Vater, du hast selbst dem armen menschlichen Geschlecht zur Wolfart, Trost und Hülfe, das hochwürdige Predigamt, des heiligen Evangelii, und deinem geliebten Sohn unserm HErrn JEsu Christo geordnet und eingesezt, auch dabey zugesagt und versprochen, daß, welcher gläubt und getauft wird, selig sein sol. Dieweil uns aber unserer verderbten Natur, und sündlichen Fleisches halben beschwerlich und gefährlich sein wil, solchen so theuren und werten Schaz, wieder den Anlauf des tausendlistigen und grimmigen Feindes, ohne deine sonderliche Hülfe, und gnädigem Beistand unter uns zu bewahren, und zu erhalten. So bitten wir dich herzlich, du wollest uns durch deine grundlose Gnade und Barmherzigkeit,

herzigkeit, in Nöten nicht verlassen, sondern mit deiner göttlichen Hand über uns halten, und sonderlich über diesem deinem Diener N. welchem jetzo das heilige Evangelium zu predigen befohlen ist, damit solcher dein so heilsamer, nützlicher, und nothwendiger Befehl, bis zu Ende der Welt, in deiner heiligen Christenheit, wider alle Gespenste des bösen Geistes, seinen Vorgang habe, und wir des himlischen Trostes, nimmermehr beraubt werden, durch JEsum Christum deinen geliebten Sohn, unsern HErrn, welcher mit dir, und dem heiligen Geist, lebet und regieret, gleicher GOtt hochgelobt in Ewigkeit, Amen.

Höret das heilige Evangelium, welches uns beschreibt der heilige Evangelist Johannes.

Der HErr sagte zu seinen Jüngern: wie mich mein himlischer Vater gesand hat, also sende ich euch auch. Und als er solches gesagt hat, blies er sie an, und sprach: Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünde erlasset, denen sollen sie erlassen sein, und welchen ihr die Sünde behaltet, denen sollen sie behalten sein.

Der Superintendente mag auch nachfolgende Epistel, nach Gelegenheit der Zeit, und Kirchen, um mehr Erinnerung wegen, vorlesen, nemlich also.

So schreibet St. Paulus, in der ersten Epistel an Timotheum am dritten Capitel.

Das ist je gewislich wahr, so jemand ein Bischofsamt begehrt, der begehrt ein köstlich Werk. Es sol aber ein Bischof unsträflich sein, eines Weibes Man, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrei, lehrhaftig, nicht ein Weinsäufer, nicht beißig, nicht unehrliche Handthierung treiben, sondern gelinde, nicht hadderhaftig, nicht geizig, der seinem eignen Hause wol fürstehe, der gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit (so aber jemand seinem eignen Hause nicht weis fürzustehen, wie wird er die Gemeine GOttes versorgen?) nicht ein Neuling, auf

daß er sich nicht aufblase, und dem Lästerer ins Urtheil falle. Er mus aber auch ein gut Zeugnis haben, von denen, die draußen sind, auf daß er nicht falle dem Lästerer in die Schmach und Strik.

So ermanet St. Paulus die Aeltesten der Gemeine zu Epheso.

So habt nun Acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesezt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeine GOttes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat. Denn das weis ich, daß nach meinem Abscheide werden unter euch kommen greuliche Wölfe, die der Heerde nicht verschonen werden. Auch aus euch selbst, werden aufstehen Männer, die da verkehrte Lehre reden, die Jünger an sich zu ziehen, darum seid wacker und denket daran, daß ich nicht abgelassen habe, drei Jahr, Tag und Nacht, einen jeglichen mit Trähnen zu ermanen.

Hierauf so last uns herzlich bitten, und sprecht mit mir.

Ach gnädiger GOtt, himlischer HErr und Vater, der du uns durch deinen heiligen Apostel Paulum väterlichen Trost und zugesagt hast, daß es dir o himlischer Vater wolgefalle, durch die törichte Predigt des Kreuzes selig zu machen, alle die, so daran gläuben. So bitten wir dich nun auf solches ganz ernstlich, daß du deinen Diener N. hie zugegen, welchen du zu diesem so seligen und hochwürdigen Predigamt berufen hast, mit deiner göttlichen Gnade begaben, und deinen heiligen Geist geben und mittheilen wollest, durch welches Kraft er gestärket, wieder alle Anfechtung des Teufels bestehen, und deine geliebte Herde, durch das Blut unsers HErrn JEsu Christi, deines Sohns, theuer erkauft und erworben, mit deinem heilsamen und ungefälschtem Worte, nach deinem göttlichen Wolgefallen weiden möge, zu Lob und Preis deines heiligen Namens, und Forderung der ganzen Christenheit, durch JEsum Christum deinen geliebten Sohn, Amen.

Oder nachgesezt Gebet gesprochen werden.

Barmherziger GOtt, himlischer Vater, du hast durch deinen Mund deines Sohns, unsers HErrn JEsu Christi, zu uns gesagt, die Ernte ist gros, aber wenig sind der Arbeiter. Bittet den HErrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende. Auf solchen deinen göttlichen Befehl, bitten wir von Herzen, du wollest diesem deinem Diener, samt uns und allen, die zu deinem Wort berufen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, daß wir mit großem Haufen, deine wahre Diener, Erkenner und Bekenner seyn, treu und fest bleiben, wider den Teufel, Welt und Fleisch, damit dein Name geheiliget, dein Reich gemehret, dein Wille volbracht werde. Wollest auch den leidigen Greuel des Pabsts und Mahomet, samt andern Rotten, so deinen Namen lästern, dein Reich zerstören, deinem Willen widerstreben, endlich steuren, und ein Ende machen. Solch unser Gebet (dieweil du uns geheißen, gelehret und vertröstet hast) wollest du gnädiglich erhören, wie wir glauben und trauen, durch deinen lieben Sohn unsern HErrn JEsum Christum, der mit dir, und dem heiligen Geist, lebet und herschet in Ewigkeit, Amen.

Solches alles zu erlangen, sprecht mit mir von Herzen das heilige Vater Unser.

Es mag auch, wo Schüler vorhanden, alsobald das Vater Unser gesungen werden.

Nach dem Gebet, oder Gesang des Vater Unsers, sol sich der Superintendent, vor dem Altar gegen dem Volk wenden, und, wie nach christlicher Freiheit, so von dem HErrn Christo der Kirchen in äußerlichen mittelmäßigen Ceremonien gegeben, gebräuchlich, seine rechte Hand dem neuen Pfarherr oder Diacon, auf sein bloßes Haupt legen, und also sagen.

Dieweil wir im heiligen Geiste versamlet, GOtt unserm himlischen Vater durch JEsum Christum unsern HErrn und Heiland, über dich angerufen, und gebeten, und deshalben nicht zweifeln, er werde uns, laut seiner göttlichen Zusagung, gnädiglich erhöret, und geweh-

ret haben. Demnach so ordne, confirmire, und bestätige ich dich, aus göttlichem Befehl und Ordnung, zu einem Diener und Selsorger dieser Gemeine hie zugegen, mit ernstlichem Befel, daß du solcher, ehrlich, und ohn alle Aergernis, mit höhestem Fleis und Treue vorstehen wolleſt, wie du denn vor dem Gerichtstuhl unsers HErrn JEsu Christi an jenem Tage Rede und Antwort geben must, dem rechten Richter, im Namen des Vaters, und des Sohns, und heiligen Geistes, Amen.

Darauf singe die Kirche, Te Deum Laudamus, oder Grates nunc omnes deutsch, und beschließe es der Superintendent mit dem Segen, ꝛc.

Von der Superintendenz und jährlicher Visitation aller Kirchen der Graf- und Herrschaften.

So denn vermöge jezt erzählter Ordnung die Kirchen durchaus, so viel immer möglich, mit treuen, fleißigen, frommen, gelehrten und lehrhaftigen unärgerlichen Pastoren und Caplanen bestellet. Damit nicht durch den bösen Feind, wenn die Leute schlafen, in den Acker des HErrn, allerley Unkraut eingehet, die Kirchendiener in gebührlichem Fleis ihres Amts, und heilsamer Furcht, desgleichen auch derselben Pfarkinder in christlicher Zucht und Gehorsam des heiligen Worts GOttes erhalten werden, wil die unvermeidliche Noth erfordern, daß alle Jahre aufs wenigste zweimal, und dazwischen, so oft es die Nothdurft erheischen würde, eine ordentliche und fleißige Visitation gehalten werde, in welcher zuförderst, nach des Pastors Lehre und Verrichtung ihres Amts, fleißig gefragt, damit nicht falsche Lehre, oder sonst ärgerliche schädliche Unordnung und Mißbrauch, in die Kirchen einschleichen möchten. Desgleichen auch von derselben, auch ihrer Weiber, Kinder und Gesinde Leben und Wandel, daß derselbige dem Wort der Predigt gemäs, und durch unordentlich Leben, die Gemeine nicht verärgert werde.

Desgleichen auch von seiner Pfarkinder Fleis und Gehorsam gegen GOttes Wort, ob die Predigt des heiligen Evangelii bey ihnen auch Frucht schaffe, und besonders die Jugend in rechter wahrhaftiger Erkentnis GOttes und Lehre des Catechismi auferzogen, samt andern mehr nachfolgenden Puncten.

Was vornehmlich in der Visitation befraget, und beide von Kirchendienern und Pfarkindern, so dabey erfordert, ordentlich, und mit allen notdürftigen Umständen explorirt werden sol.

Zum ersten, von den Predigern. Was der Pastor und Caplan lehren, und ob sie ihres Amts warten, zu gebührlicher Zeit predigen, und Sacrament reichen, und zu den Kranken kommen, so sie gebeten werden. Und ob sie auf bestimte Zeit die Jugend hören, und mit besonderm Fleis (unserer Kirchenordnung nach) im Catechismo exploriren.

Zum andern, ob Einigkeit sey zwischen den Kirchenpersonen, damit ihrenthalben der Name GOttes nicht verunehret und entheiliget, das liebe Evangelium gelästert und geschmähet, und die Sacramente verachtet werden. Auch wie die Seelsorger die heilige Schrift samt den reinen gesunden Lehrern fleißig studiren und lesen, der Gemeine GOttes ordentlich vortragen und treulich auslegen.

Denn, weil bey dem gröSten Haufen der Pastoren oder Seelsorgern, insonderheit aber auf den Flecken und Dörfern unläugbar befunden, welcherley Weise viel Prediger, wenig und selten, oder gar nicht studiren, der Bibeln und heiligen Schrift vergessen, daher sie denn unbescheiden und ungeschiklich lehren, und die Hauptartickel unsers christlichen Glaubens unordentlich in den Predigten dem Volke vortragen. Darum wollen wir und befehlen ernstlich, daß die Aufseher der Kirchen, allen Pastoren, Caplanen und Lehrern, treulich einbinden,

den, daß sie ihre Predigt, welche sie ein ganz Jahr über thun, in ein Buch zusammen verzeichnen und aufschreiben, damit die Superintendenten in der jährlichen Inspection sehen mögen, was die Predicanten studirt, und wiederum ihren Zuhörern aufs allerförmlichste gelehret, wie sie die Predigt recht disponirt, den Text heilsam erklärt und ausgeleget haben. Dadurch denn vieler faulen Prediger Trägheit und Unfleis, zum emsigen Studiren etlicher Maaßen getrieben, und nützlich befördert wird.

Zum dritten, von Sitten der Pastoren und Caplanen, ob sie christlich und ehrbarlich leben und wandeln, auch ihres Amts, ihnen von GOtt befohlen und auferlegt, zu rechter Zeit und Stunde warten, und den rechten wahren GOttesdienst in der Kirchen, vermöge unser obengesezten Ordnung, fleißig unterrichten.

Item, ob sie sich weltlicher Practik, oder wucherlichen Contracten und Kaufhändel gebrauchen.

Item, ob sie auch mit öffentlichen Lastern, und mit was Laster behaft seyn.

Zum vierten, vom Volk. Ob in der Stadt, oder im Dorfe, Personen sind, die unzüchtige GOtteslästerliche Conventicula halten. Item, die in öffentlichen Sünden leben, als, in Ehebruch, unehelicher Beywohnung, oder anderer Unzucht.

Zum fünften, ob jemand da Zauberey treibe, oder Wahrsagens, Segensprechens, und anderer ärgerlicher Laster gebrauche.

Zum sechsten, ob noch Wolfarten, oder andere öffentliche Abgötterey am selbigen Orte sey. Item, ob man auch noch zur Zeit, wie zu besorgen, abergläubische, unnötige Glockengeläute, so bey uns Nachtsang genennet wird, im Gebrauch seyn und gehalten werden, welches nicht allein unnöthig, und eine Ursach ist dem gemeinen jungen Volke, zur unchristlichen Versamlung, bey Abend auf den Kirchhöfen, sondern es werden oft und dik, die kranke und schwangere Leute dadurch erschrekt, mit großem Nachtheil und Schaden ihrer Gesundheit.

Wie

Wie des können viel Exempel angezeigt und vorgebracht werden. Wo dies befunden, sol mans ohne Mittel der Verweiterung wegthun und abschaffen.

Außerhalben dem Geläute der Bätglocken, Morgens, Mittags und Abends, welches wir, um vieler bewegender Ursach, noch heutiges Tages im Gebrauch behalten, nicht, daß man solch Läuten halten müsse, da es auch gefallen; nicht Not sey wider aufrichten. Wo aber das pro pace Läuten hergekommen, und seinen Ursprung genommen, was es bedeute, und uns erinnern sol, auch wie es in einen Misbrauch, als sey es ein Dienst, so der Jungfrauen Marien geschehe, unter dem Pabstthum gerahten, wozu solcher Glockenschlag gut und nützlich sey, und wie wir desselben christlich, und ohne Superstition oder abergläubige Verbindung gebrauchen mögen, davon sollen die Prediger dem gemeinen einfältigen Volke oft Unterricht und Anweisung thun, oder geben.

Zum siebenten, ob jemand da lästerlich rede wider GOtt, oder wider christliche Lehre, Prediger und Oberkeit.

Zum achten, ob jemand nicht zu christlicher Communion gehen wolle.

Zum neunten, ob etliche falscher Lehre und Secten, als, der Widertäufer, Schwenkfelder, Sacramentirer, oder andern, die unsere Kirchen lästern, anhängig sind, dieselbige hausen oder beherbergen, auch sich derer anhängig und Spaltunge machen.

Zum zehnten, ob Wuchrer da sind.

Zum eilften, ob auch muthwillige Leute sind, die den Pastor und den Diacon dreuen, oder sie schmähen, oder pochen.

Zum zwölften, ob etliche eheliche Personen von einander gelaufen sind.

Zum dreizehnten, ob etliche Eheleute in Uneinigkeit mit einander leben.

Zum vierzehnten, ob etliche Kinder ihre Eltern pochen oder schlagen, ꝛc.

Zum funfzehnten, wie es mit der Begräbnis gehalten werde.

Zum sechzehnten, wie die Schule regieret werde, und wie die Personen versorget sind. Auch die Jugend von den Schulmeistern, mit der Lehre des heiligen Catechismi, auch andern löblichen Künsten und notdürftigen Sprachen, treulich und mit Fleis instituirt und versehen werde.

Zum siebenzehnten, von Unterhaltung des Pastors, Diacon und Küsters. Ob ihnen auch ihre rechte, und Altersher gewöhnliche Besoldung verrichtet und gegeben werde.

Zum achtzehnten, ob jemand auch der Kirchen entzogen habe, Acker, Wiesen, Garten, Holz, oder andere Güter, oder Zinse. Und ob jemand den Pastorn und Diacon nicht bezahlen wolle, das er schuldig ist.

Item, ob auch die Kirchengüter, wider alle Rechte und Billigkeit, wie im Anfange der erkanten Wahrheit des heiligen Evangelii geschehen ist, und noch heutiges Tages vielmahl geschieht, werden verbeutet. Denn es sol hinführo keine Permutation geistlicher Güter zugelassen oder nachgegeben werden, es geschehe denn mit Vorwissen und Gutbedünken unsers Consistorii, damit die Güter der Kirchen nicht verschmählert und verkleinert, sondern allzeit gebessert und vermehret werden.

Zum neunzehnten, von den Gebäuden der Kirchen, Behausung des Pastors, Diacon, Schulen, und des Custos Wohnung. Ob dieselbige auch in ziemlichem Wohlstande und wesentlichem Gebau, von den Zuhörern, wie sichs geziemt und gebürt, erhalten werden.

Zum zwanzigsten, von den Hospitalen, und von den Armen, welchen die Kirche mus Hülfe thun, wie dieselbige neben den Hausarmen mit Almosen, so am Sontage nach unserer Ordnung vor und nach

der

der Predigt von den Zuhörern aufgenommen, in Städten, Flecken und Dörfern vorsehen werden.

Zur Verrichtung ermelter Visitation sollen besondere Specialsuperintendenten verordnet und gebraucht werden, immassen solches auch von Alters verordnet und im Gebrauch gewesen, da durch Unfleis der Bischöfen, wie auch andere nüzliche Ordnung eine Zeitlang her, nicht ohne großen Nachtheil und Schaden der Kirchen, entweder ist eingestelt, oder in großen Misbrauch gerathen.

Damit aber ermelte Superintendenten, beides bey den Pastorn, Caplan, und denn auch bey den Unterthanen und Pfarkindern jedes Orts, vermöge ihres Amts, eine gebührliche Autorität und Ansehen, darin in allen vorfallenden Sachen gebührlichen Gehorsam und Beförderung haben mögen, sol jedem aus dem Consistorio, in unserm Namen, ein Patent, mit unser Hand und aufgedruktem Secret verfertiget, so bald er zu solchem Amt erwählet und bestätiget, zugestelt werden.

Von den jährlichen Synodis.

Nachdem auf bestimte Zeit die Superintendenten jeder seine Visitation ordentlich verrichtet, und von Artickel zu Artickel, wie dieselben in deren ihm zugestelter Instruction verzeichnet, wie es jedes Orts bey den Pfarherrn, Caplan, Unterthanen, Predigern und Zuhörern befunden, mit allem Fleis aufgeschrieben, und hierinnen vermöge seiner gethanen Pflicht niemand verschonet, so sollen alsdenn jährlich auch zween Synodi gehalten werden (wie je und alwegen, auch von Alters her, in den wohlbestelten Kirchen gebräuchlich gewesen) der ein zu Pyrmont, der andere zu Detmold, oder da jederzeit der Herrschaft Hofhaltung und Canzley seyn wird.

Darzu sollen berufen werden die Superintendenten, welche zumahl alle gegenwärtig im versamleten Kirchenrath, einer nach dem andern, von Dorf zu Dorf referiren, und aus ihren ordentlichen Verzeich-

zeichnissen Anzeigung thun sollen, wie sie es jedes Orts, gut und böse befunden, und da Händel vorfallen würden, die Lehre oder Leben der Pfarherrn oder Pfarkinder betreffend, sollen sie dieselbige mit allen guten Sitten, gnugsamen Umständen erkündigen und aufschreiben, damit sie nichts ungewisses, oder nur zum halben Theil, sondern wie sichs gebührt, und so viel immer möglich, alles mit gutem Grunde, dem verordneten Kirchenrath und Synodo vorbringen, darauf das Consistorium, mit ihrem der Superintendenten Rath und Gutbedünken eigentlich schließen, und jederzeit ein gebührend Einsehen geschehen lassen.

Vom Consistorio oder Kirchenrath.

Damit aber die Pfarherrn und Kirchendiener, wie auch denselben vorgestelten Superintendenten, in allen vorfallenden Sachen, die sie nicht verrichten können, nicht allein nothdürftigen Rath, sondern auch gebührende Execution und Hülf haben möchten, so haben wir auch die Vorsehung gethan, damit zu Handhabung und Volstreckung aller angestelten christlichen Ordnungen, ein Consistorium oder Kirchenrath bestelt, zu welchem jederzeit die Kirchendiener, so ihrem Amt treulich und fleißig aufwarten, in allen ihren Beschwernissen und Anliegen, ihre Zuflucht, die ungehorsamen aber, unfleißigen und ärgerlichen Pastoren, vor demselben gebührender Strafe zu gewarten hätten.

Demnach, und daß hierin niemand unter den Kirchendienern sich zu beschweren oder zu klagen, als ob die weltliche Oberkeit sich ihres Amts misbrauchen, dem heiligen Geist den Mund verbinden, Ziel und Maaßen setzen wolle, wie sich die Pfarherrn und Kirchendiener in ihrem Amt mit Lehren und Administration der Sacramente verhalten sollen: Desgleichen auch und hinwiederum der Oberkeit und Unterthanen versichert, daß sich die Predicanten ihres Amts auch nicht mißbrauchen, noch zu weit greifen, und in der Kirchen, gegen derselben Pfarkindern in geistlichen Sachen, wider die Eigenschaft ihres Amts, unbil-

unbilligen Gewalt brauchen, haben wir die Verordnung gethan, daß ermelt Consistorium nicht allein mit politischen Personen, wie auch nicht allein mit Pastorn und Kirchendienern, sondern aus beyden Ständen zugleich besezt und bestelt werden sol. Hierzu den ein jedes Orts Canzler, samt noch einem politischen Rath, desgleichen auch vornehmsten Superintendenten verordnet, dazu in vorfallenden wichtigen Sachen noch ein Superintendent jederzeit, da es die Nothdurft erfordern würde, sol gezogen werden. In welchem alle Sachen, so durch die Pastorn allein, vermöge ihnen übergebnen Ordnung, oder mit Zuthun ihres, ihnen zugeordneten Superintendenten, nicht verrichtet werden mögen, alwegen durch ein Supplication, oder schriftlichen Bericht, ordentlicher Weise angebracht, nach aller Nothdurft berahtschlaget, und aller Billigkeit gemäs, verrichtet werden sollen.

Bey und in diesem Consistorio, sollen alle Synodi gehalten werden, in welchem denn dasselbige auch durch die Anzahl der Superintendenten gemehret, und nachdem man alsden aller Sachen bessern Bericht haben mag, auch dieselbige so viel desto richtiger und schleuniger mögen volnzogen, und ausgerichtet werden.

Damit man aber auch jederzeit wissen möge, was hievor, von Jahr zu Jahr, in jeder Pfarr vorgelaufen, gehandelt, und vor Bescheid bey dem Consistorio erfolget sey, sol in demselben ein richtig Protocol, darein alle Sachen, samt darauf erfolgten Decreten des Consistorii verzeichnet, desgleichen auch eine fleißige Registratur gehalten werden.

Wir wollen auch, so viel uns immer möglich, selbst in der Person, vielgedachten Synodis beywohnen. Da wir aber durch unversehenliche und hochwichtige Geschäfte daran verhindert, wollen wir doch jederzeit diese Versehung thun, damit unsere Canzler und verordnete Rath, beneben den Superintendenten, demselben, wie sich gebührt, treulich und fleißig aufwarten, und was an uns gelangen wird, ihnen mit Gnaden die Hand bieten, damit über allen hievor erzehlten Ordnungen mit Ernst gehalten werden sol.

Vom Unterhalt der Kirchendiener.

Dieweil in diesem Leben die Kirche mus versamlet, und ewiges Leben, im menschlichem Geschlechte, durch das Evangelium angefangen werden, so ist von Nöten, wie es auch GOtt in seinem Wort ernstlich geboten, daß die Prediger, so das Evangelium verkündigen, sich vom Evangelio nähren, und die dem Altar dienen, vom Altar leben. Weil auch die Oberkeit schuldig ist, die treuen gottseligen Kirchendiener, mit nothdürftiger und gebührlicher Besoldung zu versorgen, solchem obliegendem Amt nachzusetzen, so wollen wir und befehlen ernstlich, daß bey den Pastoreyen und Caplaneyen alle dasjenige, was dabey mit ihren Gerechtigkeiten, von Alters gestiftet und verordnet, bleibe, und dasselbe keinesweges (wie in der nähesten Visitation aller Kirchen befunden) abalienirt und entwendet werde.

Item, daß auch die gewöhnliche alten Accidentalia, welche vielen Kirchendienern bisher entzogen und abhändig gemacht, und doch ihre beste und meiste Besoldung an vielen Orten gewesen, den treuen Lehrern williglich gereichet werden. Jedoch sol hierüber niemand seine Pfarleute mit ungewöhnlichen und ungebräuchlichen Auflagen beschweren, und wo dasselbige geschehen würde, sol vom Consistorio oder einer jeden Oberkeit dawieder ein billig Einsehen geschehen.

Nachdem wir auch befunden, welchergestalt etliche Pfarren so geringe seyn, daß sich die Prediger mit ihrem Hausgesinde drauf nicht nothdürftiglich erhalten können, so wollen wir auch mit helfen und rathen, die gnädige Versehung thun, daß ihnen auf andere Wege geholfen, und ihre Nothdurft geschaffet werde. Denn ein Arbeiter ist seines Lohns werth, wie der Herr Matth. 10 gesagt hat.

Damit sich auch die Kirchendiener in ihrem Dienste desto besser erhalten mögen, so wollen wir auch, daß unsere Prediger, Schulmeister, und Küsters, ihrer Person halber, so lange sie im Kirchen- und Schuldienst sind, aller Fron, Staatstracht oder Herrndienst, und dergleichen persönlicher Beschwerden frey seyn und bleiben. Wollen

ihnen

ihnen auch die Privilegia, Immunität, und Freiheiten, so den Kirchendienern, von unsern Voreltern, aus guter christlicher Andacht gegeben, nicht schwächen, oder denselben einen Abbruch thun.

Zu und neben dem wollen wir auch befördern und handhaben, daß der Kirchendiener Wohnung, von den Pfarleuten und Vorstehern der Kirchen jedes Orts, in wesentlichen Ehren, Gebau und Besserung unabgängig erhalten werde, und wo dieselbige ganz zerfallen oder baufällig, sollen sie obgenante Behausung der Prediger wider bauen. Dazu wir denn, so es die Noth erheischte, durch unsere Amtleute oder Vögte, in ihrem Amt oder Stadt, aus unsern Gehölzen, nach der Gebühr, nothdürftig Holz zu weisen, willig und geneigt seyn.

Wenn sichs auch durch Schickung des Almächtigen zutrüge, daß bey dem Kirchenamt ein Diener mit Tod abgienge, Weib und Kind hinter sich ließe, alsdenn sol die Witfrau und Waislein, ein ganz Jahr, nach ihres Ehegenossen Absterben, die Behausung, mit allem Acker, Wiesen, Gärten, Zinsen, Renten, und dergleichen Einkommen der Pastorey oder Caplaney im Siz behalten, und zu ihrem Unterhalt ruhlich gebrauchen. Doch auf daß zwischen des verstorbenen Predigers Erben, und den neuen angenommenen Kirchendienern, der Pfarnuzung halben, kein Streit noch Irrung erwachse, sol der Successor des Verstorbenen, von der nachgelassenen Witwen oder Waisen mit billiger und ziemliger Besoldung das Jahr über, nach Erkentnis des Consistorii, und Gelegenheit der Pfarr, versehen und versorget werden. Und sollen hierinne die Nachfolger handeln, was sie gerne wolten, das ihnen wiederfahren möchte, nach der Regel Christi, Matth. 7. Alles das ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihnen. Denn was dem Verstorbenen wiederfahren ist, mus er jederzeit erwarten und ausstehen.

Zu ferner gnädiger Beförderung des Ministerii, und Versorgung der Prediger verlassen Witfrauen und Waisen, ist auch unsere christliche Wohlmeinung, waßerley Gestalt wir des verstorbenen Predicanten Sohn (so einer darunter in christlicher Lehre studirt und

gegrün-

gegründet, in seinem ganzen Wandel unärgerlich, und mit Gaben die Gemeine GOttes zu lehren begnadet erfunden) für andere ausländische zum Kirchendienst verhelfen, oder nach dem Exempel Nazianzeni, anstat seines Vaters, gnädig auf und annehmen wollen. Doch sol hiemit einer christlichen Vocation und einem jeden an seinem Rechte nicht abgebrochen oder genommen werden.

Nachdem in nähester Visitation befunden, daß zum Theil, etliche Beamte, oder eingepfarte Versamlung der Christen, so gros und weit sind, daß einer dieselbige nicht verwalten, und die Leute in Sterbenszeiten keinesweges, mit lehren, trösten, vermahnen, und Austheilung des Leibs und Bluts Christi besuchen, zum Theil etliche Pfarherrn (leider) der Geschiklichkeit nicht befunden, ihre befohlne Schäflein, gründlig, recht, und seliglig zu weiden, zum Theil auch Alters halben, das Amt, zu Erbauung reiner Lehre nicht bedienen können, und derwegen die Nothdurft erfordert, daß neben den Pastorn, gottesfürchtige und geschikte Mitgehülfen, auf die Pfarren verordnet und bestalt werden, wie etlicher Maaßen bereits geschehen. Demnach ist christlich bedacht, und rathsam angesehen, daß solche Coadjutorn, mit ziemlichem und nothwendigem Unterhalt, von den einkommenden Renten und Gütern der Pfar angehörig versorget werden. Doch sol dies geschehen mit Raht und Vorwissen unsers verordneten Kirchenrahts.

Weil auch an allen Orten des Abziehens und Aufziehens halben, Uneinigkeit und Hader, unter den Kirchendienern entstehet, dadurch denn viel Aergernis gestiftet, GOttes Name gelästert, den Leuten des Gezänks halben, das Evangelium zu schmähen Ursache gegeben, und die Diener des Worts verachtet werden, solches alles zu verhüten, befehlen wir allen neuen und nachfolgenden Pfarherrn, daß sie des verstorbenen Predicanten Erben, oder dem abziehenden Prediger, die Saatfrüchte, so die Wintersaat von ihm gethan, mit dem Lohn des Ackerbaus, auch die Geil des Ackers, nach der Gebühr, und Erkäntnis guter Leute, wiedergeben werden.

Item,

Item, daß die neuen Prediger, die weltliche Oberkeit und Gemeine, treulich anmahnen, daß sie des verstorbenen nachgelassene Witwe, und armen Waislein nicht wollen vergessen, ihnen alles gute erzeigen, und hiemit alle Dankbarkeit an dem Verstorbenen beweisen.

Dagegen befehlen wir auch, daß des Verstorbenen Kirchendieners Witfrau und Kinder, im Abziehen, von dem bleibenden Vorrath der Pfarren und Caplaneyen, an Hausbegrif, Höfen, und andern Gütern, darinne befunden, oder von den vorgehenden Pfarherrn, auch Dechanten der Kirchen da zu bleiben verordnet und gemacht, den Pfarren oder Caplaneyen, keines weges entwenden oder veruntrauen, auch die Güter, obberührter Predicatur (wie bisher gewöhnlich) entziehen und verändern. Auf daß jederman alles, was in seinem Aufziehen befunden, dasselbige wiederum im Abziehen verlasse, und nicht befunden, mit gutem Gewissen wider hinweg nehmen möge.

Damit aber nichts vom steten und währenden Vorrath, oder habenden Gütern der Pfarren oder Caplaneyen ganz entwendet, die Häuser und Höfe verwüstet, die Aecker abalienirt, auch endlich privat und eigen gemacht werden, eben sowol im Abziehen des verstorbenen Erben, als im Aufziehen des neuen angenommenen Predigers; So ordnen wir, daß unsere Amtleute oder Vögte, mit den Templierers und Aeltesten derselben Pfarr, in ein Register, so stets bey der Kirchen bleiben sol, fleißig verzeichnen und signiren, was die Abziehende gelassen, auch die Aufziehende bey der Pfarr oder Caplaney, an beweglichen und unbeweglichen Dingen befunden und geblieben, damit ein jeder wisse, was er in seinem Aufziehen finde, und da im Abziehen zu lassen schuldig sey. Auch so etwas entwandt, veruntrauet, zerschlagen, oder sich verlohren hätte, um Erstattung durch die Kirchverwanten angehalten werde.

Zum Beschlus befehlen wir, um vieler christlichen und erheblichen Ursachen, allen Kirchendienern, daß sie zwo unterschiedliche aufrechte Hauptregister, über die Güter ihrer Kirchen machen wollen, eins für das Consistorium, das andere sol die Kirche stets in Bewah-

rung haben, daß also niemand verweislich fürrükt, oder verdächtig könne gehalten werden, er gienge mit den Geistlichen- oder Kirchengütern nicht treulich um, oder hätte von seinen Renten im Kirchendienste etwas entwendet, und in seiner Nachkömlingen Nuz und Vortheil geschlagen, wie von vielen bisher geschehen und ausgerichtet ist.

Vom Amt und Versorgung der Küster.

Nachdem auch bisher an vielen Oertern, keine fleißige Inspection auf die Küster gewesen, sondern die Leute, vornehmlich in Flecken und Dörfern, haben ihres Gefallens, ungeschikte, leichtfertige, ärgerliche, frevelhaftige, muthwillige und gottlose Buben, zu Küstern, den Pastorn, oder Caplanen zum Verdrus und zuwider angenommen und erfordert, welche sich hernach der schwarzen Kunst, Wahrsagens, Segensprechens, Teufelsbeschwerens, stetigen Volsaufens, Schatzgrabens, oder Geldsuchens, oder anderer abergläubischen, zäuberischen Narrentheidungen, so GOttes Wort zuwider, und ein Greuel vor GOtt sind, zum höhesten geflissen und gebraucht, dadurch denn (wie vielmahls erfahren) ihr Amt versäumt, GOttes Name ihrer Person halben gelästert, und geschmähet, mördlich Zank und Hader unter den Kirchendienern erwachsen, und entstanden, der Oberkeit viel Mühe und Arbeit aufgeladen, und endlich bey den gemeinen Herzen, große Aergernis oft entstanden und gekommen ist, zum Schaden und Nachtheil einer ganzen Gemeine.

Diesem Mangel zu begegnen, und ferner Unrichtigkeit oder Beschwerung zu verhüten, so ordnen wir, daß hinführo kein Küster, in Flecken und Dörfern, oder wo es sonsten die Noth erheischet, sol angenommen werden, oder sich des Küsters Amts unternehmen, es geschehe denn mit Vorwissen und Rath des Pastors und Amtmans oder Vogts, in Städten aber des Senats selbigen Orts, welcher sein Leben und ganzen Wandel, ob er auch zu solchem Amt tüchtig, item, ob er mit der obermelten Lastern einem berüchtiget sey, fleißig exploriren und nachforschen sollen.

Item

Item, ob er auch schreiben und lesen könne, auch die Hauptstücke der christlichen Lehre, aus der heiligen Schrift, altes und neuen Testaments gezogen, und im kleinen Kinder Catechismo kürzlich verfasset und begriffen, zimlicher Maaßen verstehe und studirt habe, damit er die Kirchengesänge selbst lesen, recht singen, und andern Laien lehren möge, auch den heiligen Catechismum bey der Jugend (wie denn von Alters her in der Gemeine GOttes, der Küster Amt gewesen ist) des Sontags neben dem Pastor oder Caplan, nach den Gaben, so ihnen GOtt der HErr verliehen, lehren und treiben könne, vermöge unser obberührter Ordnung.

Nach solcher Exploration oder Erkündigung, sol sich der angenommene Küster dem Pastor und Pfarleuten obligirn oder verpflichten im Maaßen, wie folgt.

Daß er gegen seinen Pastor, in allen christlichen, und seinem Amt zugehörigen Diensten, ohne Unlust, Murren, oder Verzug, sich willig und bereit finden lasse.

Item, ihm billige Reverenz und Ehrerbietung erzeigen und beweisen wolle, auch ein züchtig, ehrbarlich, und eingezogen Leben und Wandel, mit dem Pastor, als ein Exemplar gregis führen.

Desgleichen, daß er auch die schöne geistliche Lieder, und heilsame nüzliche Psalme, von den vornehmsten Fest- und Feyertagen, fleißig lerne, und mit rechter Andacht dem Volke vorsinge, damit der lebendige Tempel GOttes, von ihm, durch Uebung der christlichen Trostpsalmen und geistlichen Lobgesängen, wie Paulus Epheſ. 5. vermahnet, gezieret und gebessert werde.

Hierneben sol auch der Küster, zu rechter gewöhnlicher Zeit, die Kirchen auf- und zuschließen, den Taufstein oft mit reinem frischen Wasser füllen, die Kirchen, und derselbigen Ornamenta, auch Kirchhöfe, säuberlich, reinlich, und wie es sich eigent und gebühret, zierlich halten, und verwahren.

Wo auch wahrhaftig befunden würde, daß ein Küster, noch mit gottlosen Teufelssegen oder Arznei umgienge, und (wie auf etlichen Dörfern geschicht) St. Johannis Evangelium schriebe, den Leuten in die Hälse hänge, vor allerley Krankheit und Zauberey, noch öffentliche Wein- und Bierkrüge, und Schenke hielte, oder sonst unehrliche Handthierung übte, item, ein ruchlos, ärgerlich Leben führete, mit Saufen, Spielen, Zanken, Doppeln, oder andern obenzählten gotteslästerlichen Wandel, und darinne thatlich ergriffen, sol er seines Amts, zur Strafe, privirt oder beraubt seyn, und alsobald verurlaubt werden.

Leztlich wollen wir auch den Unterthanen gebieten, daß sie den Küstern in Städten, Flecken und Dörfern, an ihrer alten, gewöhnlichen hergebrachten Besoldung nichts abbrechen, sondern alles zu ihrer Aufenthaltung geben, was von Alters her gebräuchlich.

Auch sol es mit dem Auf- und Abziehen, Gebau und Absterben der Küster (wie oben ermelt, von den Pastorn und Caplanen) gehalten werden.

Von den Kirchengeschwornen.

Man hat in der jüngst gehaltenen Visitation aller Kirchen unser Grafschaften, merkliche Unrichtigkeit, bey den Dechanten oder Templirern, wie nach dieser Landart die Vorsteher der Kirchengebäuen und Aufkünften genennet werden, augenscheinlich erfahren, welchergestalt die Kirchengeschwornen, neben ihrer Fahrläßigkeit und Versäumnis des Kirchgebaus, weder Schreiben noch Lesen gekont, dadurch denn die Güter, so von altem Herkommen, zur Kirchen, und Unterhaltung des wahren GOttesdienstes beschieden, der Kirchen entzogen, und die Hauptregister, mit den brieflichen Kunden, Verzeichnissen und Registern dazu gehörig verrükt, und in einen unerstatlichen Abfal gekommen, mit was Schaden, Nachtheil und Verderb der Kirchen, kan ein jeder selbst leichtlich und wohl abmessen oder gedenken.

Durch

Durch solche Ungeschiklichkeit der Dechanten ist erfolget, daß keine beständige Hauptregister, über die Rente und Einkommen der Kirchen, verfasset und angestellet seyn, darinnen die jährliche Einnahme und Ausgabe empfangen und gethan, verzeichnet worden, daher man nicht hat können erfahren und erforschen allein, wohin und wozu der Kirchen einkommende Rente angelegt und verwendet, sondern auch (leider) viel geistliche Güter, mit den Hauptregistern und Briefen, gänzlich verlohren und zerstreuet sind.

Weiter ist auch an vielen Oertern, kundlich und unläugbar befunden, daß die Vorsteher oder Verwalter der Kirchbaugüter keine richtige urkundliche, und rechtmäßige Jahrrechnung gethan, und so bisweilen eine blinde Rechnung geschehen, ist dieselbige, entweder durch den Küster, im Beiseyn etlicher wenig Kirchspielsleuten, unter dem Volsaufen, heimlich (wie sie denn die Rechnung der Kirchengüter, für ihr Geheimnis gehalten) eingenommen worden, und was die Dechanten von den Renten erübert, haben sie mit unnöthigem Fressen und Saufen, viehischem Prassen und Schwelgen, auf vier oder fünf Gefrestagen, unnüzlich umbracht und verzehret: Was sie aber nicht haben auf vier oder fünf Sauftagen verprassen können, dasselbige ist zum Theil in ihren eignen Nuz geschlagen, oder ihren nächst verwanten Freunden, guten Nachbarn und Zechgenossen, ohne jährliche Pension entlehnet, zum Theil unter ihnen selbst, mit unchristlicher Geschwindigkeit des Vortheils und Eigennutzes partiert und ausgetheilt. Darüber denn die Kirche und derselbigen zugehörige Wohnung, baufällig worden, die Rente an Geld und Getraide geschmählert, und in einen merklichen Abgang gerathen.

Derhalben, auf daß hierinnen etwas der Kirchen besserlich und förderlich geschehen, auch etlicher Personen unchristlich Vornehmen abgeschaffet möge werden, so ist nüz und nothwendig, daß jederzeit, so viel möglich, zur Pflegschaft des Kirchgebaus und derselbigen angehörigen Güter, gottesfürchtige, ehrbare, und des Schreibens- und Lesensverständige und erfahrne Männer, in Gegenwärtigkeit der Rathsherrn, auch Aeltesten in der Gemeine, und des Pastors in

Städten, auf Flecken und Dörfern aber, des Amtmans oder Vogts, und Pfarherrn jedes Orts, bey eines Eydes Pflicht, angenommen und eligirt werden. Und wenn sie erwählet, sol alsobald der Pastor, oder sonst eine andere ansehnliche Person, die angenommene Kirchgeschwornen, oder beeydete Templirers fleißig, und mit aller Bescheidenheit vermahnen, was ihr befohlnes und auferlegtes Amt sey, wozu sie vocirt oder berufen, und was man von ihnen besonders erfordere, nemlich, Treu und Glauben, Vorsichtigkeit und ernsten Fleiß, welche Tugenden, von allen, so fremde Güter unter Handen haben, nothwendig erfordert werden.

Und wenn solches ordentlich verhandelt und geschehen, alsdenn sollen die erkorne Dechanten, bey handgegebner Treu, ihren Kirchspiels Leuten zusagen und verheißen, daß sie den ermelten Tugenden, vermittelst göttlicher Hülf, gehorsamlich nachsetzen, und möglichs Fleißes geleben wollen, damit allerley nöthige Einnahme und Ausgabe, ihrem vertraueten Amt nach, signirt, auch wo es die Nothdurft der Kirchen erheischte, weislich angelegt, und alle unnöthige Gebäue, Unkosten, Ausgabe und Zehrung vermieden werden.

Auf daß auch hierneben ihre Vorsichtigkeit und getreuer angewanter Fleiß, in ihrer Verwaltung gespührt und vermerkt, demnach sollen sie alle Jahre vor den vorgesezten Personen, welche sie zur Pflegeschaft der Kirchenrente angenommen und erwählet, eine klare, redliche, aufrechte, und ordentliche Rechnung thun, und wo dieselbige gut und urkundlich befunden, sol der Pfarherr oder Amtman auf den Flecken und Dörfern, in Städten aber Bürgermeister und Rath neben dem Pastor, die aufgenommene Jahrrechnung justificiren oder rechtfertigen, und mit Fleis unterschreiben.

Zudem sollen die Dechanten treulich adhortirt und angereizet werden, daß sie die verseſſene und hinderstellige Schuld einmahnen, und nicht, wie vielmahls geschehen, unbezahlt oder vergessen lassen bleiben, die verlohrne und unganghaftige Güter und Renthe, an Geld oder Getraide, wieder herbey bringen, und ganghaftig machen, was sie

auch

auch in der Rechnung an Renten verübern, und zum Kirchbau nicht bedürfen, sol mit wohlbedachtem Rath und Gutbedünken des Pfarherrn, und aller Aeltesten aus der Gemeine, wiederum der Kirchen zum Besten angelegt und verwendet werden.

Auf daß auch allem Unrath des gemeinen Nutzes gewehret, und unnöthiges Ausgeben oder Unkosten aufgehoben, und in gute nüzliche Besserung gestellet werden möge, sollen hinfort die unnöthige Zecherey und säuische Schwelgerey, so bis anhero bey der Jahrrechnung der Kirchengüter gehalten und beschehen, ganz und gar abgethan seyn und bleiben, unangesehen, alle alte Gebräuche und langwierige Gewohnheit. Und wo hierinnen eine Gemeine, die sey in Städten oder Dörfern, ungehorsam, strafbar, und brüchig befunden, oder im Werke ergriffen, dieselbige sol, unnachläßig, ohne Lindigkeit, mit allem Ernst gestrafet werden. Dazu wir denn gebührliche Execution thun und befördern wollen.

Als wir auch durch die Erfahrung gelernet, daß sich die Hauptregister der Kirchengüter, mit den Siegeln und Briefen, so darauf halten, neben derer Copeyen und Abschriften, ganz und gar verlohrn, und dieselbige nicht an ihren gebührenden Orten verwahret und gelegt seyn worden, daher viele gangbare Zinse und Rente, an Geld und Frucht unganghaftig worden, das Geld auch vor die ablößliche Kirchengüter untergedrükt, abalienirt, privat und eigen gemacht.

Diesem Mangel in der Zeit vorzukommen, und Widerstand zu thun, wollen und befehlen wir ernstlich, daß in allen Städten, Flecken und Dörfern, die Templirers, zwo gewisse, klare und unterschiedliche Hauptregister, über die Kirchenrente, mit allen Umständen machen, und ohne einige Hinderung und Aufzug anstellen, das eine sol bey dem Kirchenrath, das andere bey den Dechanten, oder Kirchvätern seyn und bleiben, damit alwege offenbar und urkundlich gesehen, ob auch von den Kirchengütern etwas entfremdet oder veruntrauet werde, und man jederzeit wisse, wie viel der Kirchen Einkommen, an Zinse, Rente und dergleichen ausgethanen eignen Gütern, an Wiesen, Hölzern,

Aeckern,

Aeckern, und Gärten, ꝛc. gewesen, auch was dazu gekommen, und von christgläubigen frommen Herzen dabey gegeben, und miltiglich fundirt worden. Auch daß hinführo die Hauptregister, durch Brand und andern Unrath, wie oft und viel geschehen, nicht weg kommen, oder gänzlich verloren werden.

Endlich sollen auch berührte Templirer an einem jeden Ort, die übrigen unnöthigen Clenodien, so noch vorhanden, und andern Vorrath, welchen man jezt nicht bedarf in den Kirchen, zum Besten, und Vermehrung der Kirchengüter, mit Vorwissen und Willen des Pfarherrn und Aeltesten der Kirchverwanten verkaufen, und nach dem Gutdünken und Rath des Consistorii anlegen oder gebrauchen.

Und zweifeln nicht, es werde ein jeder Kirchendiener, sein befohlnes und auferlegtes Amt, mit Frucht und Nuz der christlichen Gemeine, also volnziehen und ausrichten, daß er dabey zu Herzen fasse und erwege, er müsse nicht dem Menschen allein, sondern auch GOtt dem Almächtigen, für seinem Richtstule, gewis und wahrhaftig, davon Rechenschaft thun geben.

Von den Schulen, wie dieselbige mit gottesfürchtigen gelehrten und frommen Männern bestellet, und angerichtet sollen werden.

Es müssen alle weise, erfahrne und gelehrte Leute bekennen, welchergestalt kein Werk, näheſt der Pflanzung des heiligen Evangelii und Predigamts, nüzlicher, ja auch zu allen von GOtt verordneten Regimenten nothwendigers ist, denn löbliche und wohl angerichtete Kinderschulen, in welchen die Knaben, von Jugend auf, in guten Künsten und nothdürftigen Sprachen, darinnen die Bücher der Propheten und Apostel geschrieben seyn, treulich und fleißig unterwiesen und gelehret werden. Denn wo diese Seminaria Ecclesiä versäumt, und dies schöne liebliche Brünlein aller göttlichen Stände durch Nachlässigkeit der Oberkeit verstopfet werden, daß sie nicht befördert, fort

und

und aufkommen, so müssen alle Regiment auf Erden verdürsten, und ganz zu scheitern gehen.

Zu und neben dem, weil auch GOtt der Almächtige zu der Kinderzucht und Lehre einen sonderlichen Gefallen trägt, auch dasselbige ernstlich in seinem Wort geboten, Deut. 6. Ephes. 6. in den Sprüchen Salomonis, und Buch JEsus Sirach am lezten Cap. ꝛc. Daher denn stets bey den Kirchen gute christliche Schulen, darinnen man die Jugend von GOttes Willen und Wort hat gelehret, gewesen sind. Als zu der Propheten Zeiten die Synagogen, 2. Reg. 2. Der Apostel und ihrer Jünger Zeit, die berühmte Schule zu Alexandria, wie Eusebius Lib. 5. Cap. 9. bezeugt, ꝛc.

Aus diesen und viel andern Ursachen ist nothwendig und erschießlich, daß mit ganzem Ernst und Fleiß, in allen Städten unserer Landschaften, lateinische Schulen verordnet, auch darzu gottesfürchtige und geschikte Gesellen, vocirt und gehalten werden.

Jedoch sollen die Ludi moderatores und derselben Collaboratoren oder Collegen (welches zu diesen unsern gefährlichen, und mit so mancherlei Ketzereien fruchtbaren Zeiten, die hohe Nothdurft erfordert) zum Schuldienst nicht auf- und angenommen werden, sie seyn den zuvor einem Rath jedes Orts, oder (wo es die Nothdurft erfordern würde) unseren Superintendenten präsentirt, und von denselben tüchtig erkant worden.

Und damit die Jugend zu Wohlfart der Kirchen und Gemeine Christi, nicht mit gottlosen, ungeschikten und ärgerlichen, sondern gelehrten, und zu solchem Amt erfahrnen und unverdroßenen Schulmeistern genugsam versehen, oder versorget werde, auch so ein jeder wissen möge, waßerley Gestalt die Präceptores der Kinderschulen in unsern Graf- und Herrschaften sollen eligirt werden, ist ungefehrlich diese nachfolgende Ordnung zu behalten.

Erstlich, daß ein Senat im Beiseyn unserer Superintendenten fleißig erkunde, wo sie ihren ganzen Wandel und Wesen geführt, wie

sie daselbst in der Gottseligkeit und löblichen Künsten auferzogen, was sie auch für glaubwürdige Zeugnis und Kundschaften, von denen, darunter sie in Dienste und Lehr bereits gewohnet, oder von ihren Præceptoribus, darunter sie zuvor studirt, mit Lernen und züchtigem ehrbarn Leben sich gehalten.

Item, ob sie auch mit einiger Schwärmerey oder Rotterey, so heutiges Tags gemein und im Schwange, vergiftet und behaftet seyn, damit die zarten, weichen, subtilen Ingenia, (so sich entweder zu allem Guten und Bösen beugen und lenken lassen) von Kindheit auf, nicht mit schädlichen Irthumen beflecket und vergiftet werden, hernach zum großen Nachtheil und Versäumnis der christlichen Kirchen und wolgeordneten Schulen. Denn was man zum ersten in einen neuen Topf oder Geschir thut, davon behält er einen Geruch oder Nachschmak alwege.

Desgleichen sollen auch die neuen Schulgesellen, die seyn Ludi magistri oder Collegæ, ehe sie in den Dienst genommen, mit sonderm Fleis explorirt werden, ob sie auch der vornehmsten Hauptstück, reiner christlicher Lehre, guten und aus GOttes Wort gründlichen Verstand haben. Item, ihre Linguas und Artes dicendi ziemlicher Maaßen studirt, und verstehen. Denn was einer selbst nicht wol gelernet hat, kan er andern nicht recht und ordentlich wider lehren, wie der Poet sagt, Quodque parum novit, nemo docere potest. Darum müssen sie die guten Künste, und was zu solchem Werk dienlich, verstehen, oder studirt haben, wollen sie heilsam und fruchtbarlich die Jugend instituiren und unterweisen.

Wo denn solches also richtig und mit Treuen geschehen, alsdenn sollen ermelte Schulmeisters, in Gegenwärtigkeit gerührter Personen, zum Schuldienste aufgenommen werden, mit nachgesezten Conditionibus.

Daß sie die liebe Jugend vornehmlich in der Erkäntnis unsers HErrn Christi, und GOttesfurcht, der Weisheit Anfang und alles Segen, mit ernstem Fleis erziehen, und wähnen, auch alwege die

Hoheit

Hoheit, Würde und Dignität ihres Amts beherzen und erwegen, daß daraus großer Nuz und Wohlfart in alle Regimente fließe und herkomme, darum wollen sie den Schuldienst, so ihnen befohlen, treulich und mit einem gottesfürchtigem, eingezogenem, erbarm Leben regieren, und ausrichten.

Zum andern, daß sie auch zu rechter gewönlicher Zeit oder Stunden, die Artes dicendi, mit den dazu gehörigen Praeceptis und Authoribus, neben den Exercitiis styli, und lateinisch zu reden, treulich proponiren, fleißig lesen, und einfältiglich treiben, nach der vorgeschriebenen Schulordnung, welche mit Rath der Superintendenten gemacht werden sol. Denn weil eine große Ungleichheit zwischen den großen und kleinen Städten unserer Grafschaften, befunden wird, und nicht gleiche Praecepta und Authores gelehret und gelernet werden können, sondern nach Gelegenheit und Gestalt einer jeden Stadt, Schul und Mannichfaltigkeit der Knaben, sonderliche Schulordnung gestalt müssen werden, so wollen wir in dieser Kirchenagenden keine Schulordination, mit unterschiedlichen Abtheilung der Kinder in Classes oder Decurias, in gewisse Authores, assignirte Horas, Repetitiones, Exercitia und dergleichen, stellen oder verordnen, sondern es ist bedacht worden, daß die Rectores Scholarum, neben den Superintendenten, christliche, nothdürftige, und der Jugend dienliche Ordnung, der Lection und Disciplin, in jeden Schulen, ihrer Gelegenheit nach, welche sie bey ihnen selbst ermessen und wohl verstehen werden, stellen und verordnen. Befehlen auch hiemit allen und jeden Schulmeistern, sie wollen sich hierinne gehorsamlich, friedsam und willig erzeigen.

Zum dritten, weil auch die heilige Schrift, hin und wieder, bey göttlichen Wohlthaten oder Strafen, vermahnet und erinnert, die Kinder, wenn sie jung sind, und Hofnung da ist, und man ihnen den Hals beugen oder biegen kan, in der Zucht und Strafe zu erziehen, demnach sollen sie auch die vertrauete und befohlene jungen Knaben, ohne Aufhören, züchtigen, auf daß sie ihre Seelen von der Höllen erretten, Proverb. 23. und sie mit Ruthen, ohne Poltern und giftigen

Zorn, wie manchmahl die unverständigen Schuldiener thun', bescheidenlich, vernünftig', sanft und gebührlicher Weise strafen.

Darbeneben sollen sich alwege die Schulmeisters befleißigen, daß die kleinen Pflanzen des Himmelreichs und aller Regiment, zu aller Ehrbarkeit und guten Sitten, gezogen und geübet werden.

Zum vierten, sollen die Schulmeisters auch im Kirchendienst auf die Sontage und andern Festen, treulich gute Achtung geben, und derselben mit Fleis zu gebührender Zeit warten, den Chor neben ihren Discipeln mit christlichen Gesängen und Lectionen, wie gottesfürchtigen und getreuen Männern gebührt, versorgen und versehen, die Jugend gewöhnen fleißig Predigt zu hören', und zur Kirchen zu gehen, auch nicht auf die Son- und Festtage, wie sichs oft begiebt, bey garstigen Tropfen, in Wein- und Bierschenken oder Tabern liegen, darinne schwelgen und saufen, mit großen Schaden und Aergernis der Jugend und einer ganzen Gemein, sondern sollen aller Gebühr nach, ein christlich, züchtig Wesen, und eingezogen mäßig Leben selbst, zum Exempel oder seligen Nachfolge ihren vertraueten Jüngern führen, daß die Kinder dadurch gebessert und nicht geärgert werden, wie sie vor GOtt schuldig, und darum auch am jüngsten Tage Rechenschaft geben müssen.

Leztlich sollen auch die Schulmeister, samt derselben Collaboratorn, nach gedachter nothwendiger und rechtmäßiger Annehmung und Bestellung, bey handgegebener Treue und Glauben, den oben ermelten Personen promittiren, und sich verpflichten, daß sie allem, wie vorgesagt, durch GOttes Gnade nachzukommen, und treulich zu leisten willig und geneigt seyn, daß sie darneben unsrer Kirchenordnung in den Puncten, die sie belangen, desgleichen der Schulordnung, so mit Rath der Superintendenten, wo es die Noth erfordert, von den Schulrectorn gemacht werden sol, ungeweigerlich geleben, und wie sichs beziemt, gehorsamlich nachkommmen.

Nach solcher Promission, sollen alsobald die Præceptores zum Schulamt angenommen und eingesezt werden, und damit solche treue,

gelehrt-

gelehrte, und ehrbare Schulmeister, neben ihren Mitgehülfen, der Gebühr und Billigkeit nach, redliche Besoldung empfangen, und ihren guten Unterhalt bekommen mögen, denn ein Arbeiter ist seines Lohns wert, so wollen wir, allen unsern Grafschaften Unterthanen auferlegt und ernstlich befohlen haben, daß ein ehrsam Rath jeder Stadt bey den Schulämtern ehrliche und genugsame Besoldung verordne und anstelle. Da aber solches eine Gemeine nicht vemöchte, alsdenn wollen wir (geliebt es GOtt) zu nöthiger Versorgung solcher christlichen Schul die gnädige Versehung thun, daß die Besoldung von den Gütern, die Vorzeiten zu Beförderung der Baals Pfafferey gedacht oder gegeben seind, vermehret und gebessert werde.

Und weil auch erfahren und befunden, daß fast in allen Flecken und Dörfern die jungen Knaben, ohne GOttesfurcht, und Erkentnis seines Sohns JEsu Christi, auch ohne alle Zucht und Ehrbarkeit wie das unvernünftige Vieh aufwachsen, und wissen schier von keinem GOtt oder Glauben, welches denn daher kömt und entspringt, daß die arme Leute ihrer Arbeit oder Unverstandes halber, nicht ihre Kinder selbst etlicher Maaßen lehren, und (wie GOtt allen Eltern Deut. 6 geboten hat, das Gesetze des HErrn ihnen zu schärfen) unterrichten können, oder bis anhero keinen gehabt, der sie zu GOttesfurcht erzogen, und solches eigentlich unterweiset hätte.

Demnach höchst von Nöthen ist, befehlen auch mit Ernst, daß auf allen Flecken und Dörfern, mit Rath der Superintendenten, teutsche Schulen, auf den Küstereien gehalten und angerichtet werden, darinnen der arbeitenden Hausleute Kinder, die seyn Knaben oder Mägdlein, im Catechismo und christlichen Kirchengesängen, zu ihrer Seligkeit heilsam erzogen, und bescheidenlich unterrichtet werden. Dazu denn die Superintendenten auf den Visitationibus, entweder fromme gottesfürchtige, und im Schreiben und Lesen geübte Küsters, oder wo man der nicht gemächtigt, und haben kan, andere verständige und friedsame Gesellen erwählen, und bestellen sollen. Auch die Hausleute mit Ernst anregen, weil Paulus vermahnet Ephes. 6, daß die Väter ihre Kinder ziehen sollen, in der Zucht und Vermahnung zum

HErrn, und selbst ihrer Handthierung und Arbeit halber das nicht verrichten können, daß sie denn zu solchem nöthigen Werke willig und gehorsam seyn, auch nachmahls den Zuchtmeistern für ihre große Sorge und mühselige Arbeit, die sie mit den Kindern haben müssen, ehrliche Belohnung gütlich reichen, und unnachläßig geben. Denn einen fleißigen treuen Schulmeister, der die Jugend zieht und lehret, kan man nimmermehr genug lohnen, und mit keinem Gelde bezahlen, wie auch die Heyden bezeugt und erkant haben.

Zudem sollen die Seelsorger, ihres Amts halben, in Flecken und Dörfern ernstlich in den Predigten Erinnerung und Unterricht thun, daß die Hausväter und Mütter ihre Kinder fleißig und mit Ernst zur Schule schicken und halten wollen, mit Anzeigung des großen mannichfaltigen Nutzes solcher Kinderzucht, an zeitlichem und ewigen Segen und Wohlfahrt. Dagegen was fürtreflicher Schade und Gefährlichkeit, so man den Kindern nicht lehren und weisen lasse, was ihnen zu ihrem Heil und Seligkeit nothwendig ist, erstehe und zu gewarten sey.

Von den Klöstern.

Es ist männiglich offenbar, daß die Klöster nach ihrem Anfang und ersten Ursprung, anders nichts denn Schulen gewesen, darinne beneben dem täglichen GOttesdienst, so mit Lesen, Singen, Beten verrichtet, besonders zur Kirchen, die Jugend in guter Lehre und Zucht auferzogen, darum sie auch mit jährlichen Aufkünften nothdürftig begabet, damit sie solchem Werk, wie sich gebühret, auswarten mögen.

Wenn wir uns denn erinnern, was einmal GOtt zu seinen Ehren, und zu Erhaltung des wahrhaftigen GOttesdiensts ergeben, daß es auch dabey billig bleiben und erhalten werden sol, in Betrachtung, daß GOtt solchen Misbrauch der geistlichen Gütern, so nicht zu Erhaltung des heiligen Predigamts, sondern in andre Wege, dazu es

nicht

nicht gestiftet, noch verordnet, verwendet, mit zeitlichem Fluch, härtiglich strafet, in Maaßen denn beides der Heiden und Christen Historien beneben der täglichen Erfahrung bezeugen.

So sind wir auch endlich entschlossen, ermelte Klöster in ihrem rechten löblichen und christlichen alten Brauch zu erhalten, daß sie zum Theil Zuchthäuser, zum Theil aber Schulen seyn und bleiben sollen, darinnen zu Erhaltung des Predigamts unsre Landkinder, so mit guten Ingeniis begabt, beneben dem ordentlichem GOttesdienst, so mit Singen und Lesen verrichtet, auch im Studio der heiligen Schrift auferzogen, und also jederzeit die Kirchendienste draus in unsern Graf- und Herrschaften möchten nach aller Nothdurft ersezt werden.

Von den Beneficiis oder Lehnen (wie man sie nennet) und derselben Possessorn, wohin sie gewandt werden, und was von ihren Einkommen die Beneficiaten thun oder leisten sollen.

Es bezeugt (leider) die tägliche Erfahrung, welchergestalt im Anfange der erkanten Wahrheit, und eröfnetem Licht des heiligen Evangelii, ein jeder, mit höhestem Fleis, Mühe und Sorgen dahin getrachtet hat, wie er die geistlichen Lehne (so zuvor von frommen Christen, den Kirchen legirt und gegeben, und darum auch geistliche Güter heißen, daß die davon sollen unterhalten werden, so der heiligen Schrift und derselben Ministerien, mit den rechten geistlichen Gaben täglich dienen) zu sich bringen und occupiren möchte, und wenn sie dieselbige durch Geld, Guth, Geschenke, und sonst malo titulo überkommen, und zu sich gebracht hatten, sind sie alsobald malæ Fidei possessores geworden, haben genante Güter verbeutet, verpfändet, oder versezt, der Kirchen entwendet, privat und eigen gemacht, wider die gemeine Regel: Nulla ratio permittit, ut quod pro communi utilitate datum est, propriis cujusque usibus applicetur.

Demnach

Demnach haben solche Finanzer geistlicher Güter die Beneficia ihren Kindern, wider das gemeine Beste, durch mancherley Simoney gekauft, eine Nase den Leuten gemacht und vorgewandt, ihre Söhne solten davon studiren, und mit der Zeit auch der christlichen Kirchen und Schulen dienen, das doch ihr Sinn und Meinung nicht gewesen. Aber den Lohn, die Frucht und Renthe der Lehnen haben sie aufgenommen, und sind keine Arbeiter befunden worden, haben Beneficia und keine Officia in Kirchen oder Schulen gehabt, so doch nicht allein St. Paulus die straft, welche andern beschwerlich sind, und dafür nicht arbeiten oder schaffen, sondern auch die geistliche Rechte ausweisen, Beneficium dari propter officium.

Ueber das haben berührte Beneficiaten der Lehnen Güter und Einkommen mit Bübinnen verfressen, versoffen, und mit aller Ueberflüssigkeit verpanketiert, der Kirchen, und vielen armen Studenten zum Schaden, und großem Verderb, auch mit Nachtheil ihrer Seelen Heil und Seligkeit, wider unserer lieben löblichen Vorältern Meinung, geordneter Fundation und Stiftung, sind endlich zu müssigen Bäuchen gerathen, so weder GOtt in geistlichem Regiment, noch den Leuten in weltlichem = oder Hausregiment nüzlich und dienlich geworden, wie es leider am Tage ist, und alzuwahr mit großem Schmerzen, Seufzen und Wehklagen der Frommen befunden.

Diesen Mangel und Fehl aber in christliche und billige Besserung und nüzliche Wege zu stellen und verrichten, so ordnen und befehlen wir, daß es mit den geistlichen Beneficien, so noch zur Zeit zu christlichem Gebrauch nicht hingewandt, hinführo auf diese nachfolgende Forme und Weise gehalten werden sol.

Erstlich, weil in der gemeinen Inspection aller Kirchen unserer Grafschaften befunden, daß etliche Beneficia und Commenden dahin verordnet, und, vermöge der Fundation gestiftet sind, daß zu Unterhaltung etlicher Priester, so die Frühmes und andere Mes in den Kirchen celebriren solten, welches die Leute damahls für ein GOttes Werk und Sache gehalten. Demnach sollen jetziger Zeit, von denen, so das

Jus

Jus Investiturae oder Collationis tragen, dieselbigen Lehne zu Erhaltung und Nuz der Kirchen jedes Orts, auch Beförderung, Gedeien und Wohlfart des Predigamts, der Schulen, Studien und andern Piarum Caularum, der Kirchen anhängig verlehent und conferirt werden, wo es die Nothdurft zu diesen Sachen erfordert, und hierinnen der Kirchen Beste, und nicht ihren eignen Nuz suchen, denn der Collatorn Gerechtigkeit an den Lehenen dahin gerichtet und gemeint von unsern Voreltern, daß sie das Predigamt neben dem wahren GOttesdienst mit allen Treuen fortsetzen und befördern möchten. Jedoch sol jetzt berührte Gelegenheit nach unserm gnädigen Willen und Rath, auch Wolmeinung und Vorwissen der Superintendenten angefangen und volnzogen werden.

Im Fal aber die Kirchen zu Unterhaltung berührter Gelegenheit der Lehnen nicht bedürften, so sol man jetzt gemelte Beneficia zu Anstellung und Erhaltung etlicher Stipendiaten anwenden und verordnen, die hernach unsern Grafschaften in Kirchen- oder Schulämtern dienen mögen, doch den Collatorn an ihrem Recht unnachtheilig. Sehen aber zu, daß sie ihres Rechten und Gewalt GOtt zu Ehren, und der Kirchen zum Besten, getreulich und vorsichtiglich gebrauchen.

Nachdem auch befunden, daß etliche alte Geschlechte in den Städten hin und wieder Beneficia, aus christlicher Andacht gestiftet, davon einer oder mehr aus demselben Geschlechte studiren, und hernach der Kirchen dienen und förderlich seyn solte. Weil aber ermelte Geschlechte nicht der Billigkeit nach damit umgangen, sondern ihren eignen Nuz und keinerlei Weis GOttes Ehre und der Kirchen Beste gesucht, daher denn auch weiter erfolgt ist, was droben von dem Misbrauch der Lehnen erzählt. Derwegen ist für gut und nöthig geschätzet und angesehen, daß derselbigen Lehne Collatorn jedes Geschlechts ihr Jus von Alters bekommen, unabbrüchig behalten. Doch sollen sie einen Knaben aus dem Geschlechte, so eines guten, und zum Studiren tauglichen Ingenii ist, unsern Superintendenten und Consistorio zuschicken, und zur Probe und Examen präsentiren, und wo die nominirte Person christlich und wol erzogen, eines fruchtbarn Verstandes, neben der Lust

und Liebe zu guten Künsten, und auch eines stillen, züchtigen, und eingezogenen Wesens und Wandels mit genugsamen Zeugnissen seiner Präceptorn erfunden, alsdenn sol demselbigen Jungen das Lehen von denen, so die Collatur haben, conferirt, und zu Volnziehung seiner Studien gegeben werden, inmaßen und Gestalt wie folget.

Daß er davon sich der Furcht GOttes, welch ein Anfang ist aller Weisheit, befleißen, und die Linguas und Artes dicendi studiern, und folgends, wo er durch GOttes Gnade seine wol angefangene Studia prosequirn, und einen profectum schaffen würde, sich zu einer Fakultät, insonderheit ad studium Theologiae begeben wolle, damit er nachmals mit Frucht und Nutzen, der Kirchen zum Ministerio gebraucht werden möge.

Wo aber einer unter den Beneficiaten dermaßen gelehrt und proficirt hätte, daß er in ander Partikular-Schul oder Universität verschikt und befördert würde, und hernach wiederum sein Vaterland, (welches ohne sonderer erheischender Noth nicht geschehen sol) visitirte oder besuchte, sol berührter Beneficiate unsern Superintendenten dargestellet, und von ihnen seiner Erudition und Profectus mit allem Ernst und Fleis explorirt, auch seines erbaren christlichen Lebens und Wolhaltens halber aus den Testimoniis seiner Präceptoren, so er alwege mit überbringen sol, erkundigt und examinirt werden, so er denn aller Dinge in guten Künsten und Sprachen tüchtig befunden, sol er weiter zum fleißigen Studiren vermahnet, und von dem Einkommen des Lehens treulich befördert werden, so lang, bis er seine Studia absolvire, und den Kirchen und Schulen, oder andern Regimenten und Aemtern nüzlich und fruchtbarlich dienen könne.

Im Fal aber obermelter Benefieiat untauglich des Ingenii und Erudition halben erfunden, und die Superintendenten vermeinten, ein solch Beneficium sey an ihn nicht wol und fähig angelegt, sol er desselben entsetzet, und ganz privirt und beraubt werden, und an seine Stat ein ander gut Ingenium ohn langen Verzug aus habendem Befehl, der obberührter Ordnung nach surrogiren, dazu wir denn ihnen, vermittelst

Num. II.

Hofgerichts-Ordnung von 1593.*)

Vorrede.

Wir Simon Grafe und Edler Herr zur Lippe ꝛc. thuen hiemit kund und zu wissen Jedermänniglichen, als Wir in Unser angenommener Regierung und folgends vermerkt, daß unsere Unterthanen durch die Advocaten und Procuratorn an Ausführung und Erörterung ihrer habenden streitigen Rechtfertigungssachen etwas in Nachtheil und Schaden geführt, und Wir dabeneben bei Uns innerlich beherzigt und zu Gemüthe geführt, da der einig teure Band des gleichmäßigen Rechtens und der gleichwesenden Justitien nicht vorhanden, daß daselbst nichts anders dann eitele Zerrüttungen, Sedition ja verderblicher Untergang alles ehrbarlichen und löblichen politischen Wesens und menschlicher Societät vorstehet und stets vor

*) Unsers Simons Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. Verfaste und durch unsere Grafschaft, Ritter und Landstände angenommene, auch folgends durch die Römisch Kaiserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn bestätigte und privilegirte Hofgerichts-Ordnung. Gedrukt im Jahr 1593.

Augen, und aber einer jeden löblichen und christlichen Obrigkeit, und also Uns auch mit obliegt und gebühret, solchem alle durch ersprießliche und rechtmäßige billige Wege möglichs Fleißes vorzukommen.

Demnach haben Wir zu Pflanzung und gedeilicher Erhaltung gleichmäßigen und gebührenden Rechtens nachfolgende Hofgerichts-Ordnung wolbedächtlich begreifen und einstellen lassen, welche dann nicht allein durch unsere Ritter- und Landschaft zu unterthänigem danknemlichen Wohlgefallen wolbedächtlich angenommen, auch darauf unterschrieben und versiegelt, sondern auch durch die Römis. Kaiserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn als den Rechten und Billigkeit gemäs zu seyn befunden, nicht allein allergnädigst approbirt, confirmirt und bestätigt, sondern auch darauf ein besonder Privilegium bei einer besondern Pön, von den an unserm Hofgerichte ausgesprochenen Urtheilen und Bescheiden nicht zu appelliren, allergnädigst communicirt und mitgetheilet, welche solche Kaiserl. Maj. Confirmatio und Privilegium de non appellando zu mehrer gründlichen und gebührlicher Nachrichtung hiebei folgend gefügt und gedrukt worden.

Dieweil dann sich in allewege gebühret und geziemet, was also mit Mühe und Arbeit zusammen gebracht, bewilligt, auch ordentlicher und gebührlicher Weise confirmirt und bestätigt worden, zu Erhaltung friedfertigen Wesens und ruhiger Beiwohnung, auch festiglich und unverbrochen gehalten, exequirt und gehandhabt werden, als setzen, ordnen und wollen Wir, daß dieselbe unsere hernachfolgende Hofgerichts-Ordnung mit allem ihren Einhalt und Anweisung alle und jede unsere zur Zeit verordnete Hofrichter, Vicehofrichter, Beisitzere und andere des Gerichts angehörige Personen, fort alle unsere unser Grafschaft Unterthanen und Angehörige, auch diejenigen, so vor obgemeltem Hofgerichte zu thun haben werden, derselben unser Ordnung und erlangtem Privilegio straks geleben und ohne einige Fehle, Verhindernis oder Tergiversation durchaus wirklich nachkommen und gehorsamen sollen, als lieb einem jeden sey unsere schwere Strafe, darzu die in angeregter unser Ordnung begreifne Pöne zu vermeiden. Gegeben am 23 Juni. Anno Christi ein Tausend funfzehnhundert neunzig drey.

Römi-

Römischer Kaiserlicher Majestät Confirmation.

Wir Rudolf der Ander von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böhem, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steier, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Wirtemberg, Ober und Niederschlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Niederlaußnitz Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürd, zu Kyburg und Gortz, Landgraf in Elsas, Herr auf der wendischen Mark zu Portenow und zu Salnitz ꝛc. Bekennen öffentlich und thun kund jedermänniglich, daß uns der Edler, unser und des Reichs lieber getreuer Simon Grafe und Herr zur Lippe ꝛc. in Unterthänigkeit zu erkennen geben, welcher Maßen Er sich jüngst den 17. verflossenen Monats Januarii mit seiner getreuen Ritter- und Landschaft, zu desto richtiger Erhalt und Beförderung der geliebten heilsamen Justitien einer sonderbaren Hofgerichts-Ordnung verglichen hätte, und dieselbe auf vorgehende unsere gnädigste Confirmation und Bestätigung bei dem Proces zu gebrauchen und publiciren zu lassen bedacht wäre, in glaubwürdigem Schein vorbringen lassen welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und lautet also, ꝛc.

Erster Theil.

I. Titul.

Von Verordnung unsers Hofrichters und seiner Beisitzer, auch ihrem Amt.

§. 1. Wir und unsere Erben, sollen und wollen jederzeit einen Hofrichter adelichs Standes, so wir denselben haben können, sonst aber einen andern Gelahrten, dazu geschikt, auch zween gelahrte Beisitzere, alle redliche unverläumte Personen, der Rechten verständig

ständig, und dieser Ordnung und Gerichtshändel geübt und erfahren, anstellen, welche ehe und bevor sie zu einiger Verwaltung gelassen, den hernach gesetzten Eid erstatten sollen.

§. 2. Und da solcher unser Hofrichter mit Tode abgienge, oder sonst mit unser Verlaubnis vom Gerichte abwesig sein würde, als sol jederzeit der älteste Beisitzer sein Stat vertreten, bis zu fernerer unser oder unserer Erben Verordnung, und sol unsers Hofrichters Amt seyn, an unsere Stat über Personen und Sachen des Hofgerichts die Direction zu haben und daran zu seyn, daß diese unsere Ordnung in allen ihren Puncten und Artikeln festiglich gehalten werde. Wie dann auch männiglich, so diesem Gerichte unterworfen, ihn dafür erkennen, ehren, und gebührenden Gehorsam leisten sol, auch daran sein, daß eine jede Person, keine ausbescheiden, zuvörderst vermöge dieser unser Ordnung beeidigt werde.

§. 3. Und sollen gerührter Hofrichter und Beisitzere in jeder Wochen, als den Mitwochen, so derselbige nicht zu feiern geboten, sonst aber den nächsten Tag darnach von acht Uhrn Morgens bis zu zehen oder eilf Uhrn die Supplicationes verlesen und decretiren. Wie sie auch in Nothfällen, da die Sachen keinen Verzug erleiden könten, sich ofter ihrer Gelegenheit nach zusammen zu thun, und den Parteien gebührliche Bescheide wiederfahren zu lassen. Und sollen unser Hofrichter und zween Beisitzere denselben Mitwochen Nachmittags um ein Uhr auf unserm Hofe N. in unser Stadt Lemgo mit ofner Thüre Audienz halten, in deroselben zu Anfange die Bescheide und Urtheil, so deren zu eröfnen verhanden, durch den Secretarium unsers Hofgerichts publiciren und eröfnen lassen, und strakes darauf die Parteien oder ihre Procuratoren in ihrer Ordnung gebührlich und gerichtlich anhören bis an die vierte Stunde, so anders so viel Sachen zu proponiren und vorzutragen verhanden.

§. 4. Es sollen ferner unser Hofreichter und seine zween deputirte Beisitzere Macht haben, in allen Summari- und Extraordinari-Sachen, wie die hernacher unter einem besondern Titel specificirt, fort über

alle

alle andere schlechte Beiurtheil und Bescheide, als nemlich, ob das Libel, Exception, Replic, Duplic. ꝛc. zuzulassen, item ob der Krieg Rechtens zu befestigen, dann ob auf die Artickul gnugsam geantwortet, Zeugen und Kundschaft zu führen, Commission, Commissarien, Dilation, zu gestatten, zu verordnen und anzusetzen sein sollen, und andere dergleichen, darein unsers Hofrichters und gerührter beiden Beysitzern Ermessen nach, nicht nöthig, mehrer Urtheiler zu gebrauchen und zu bemühen, rechtliche Hülf und Nothdurft zu decretiren und zu erkennen.

§. 5. Was aber die Definitivas, in ordinariis causis, auch sonst wichtige Interlocutorias betreffen thuet, dieselben sollen viermal im Jahr, wie im folgenden Titul gesezt ist, mit mehrer Personen Zuthun erkent und erörtert werden, und damit die Parteien in dem nicht aufgehalten, so sol gerührter unser Hofrichter, so bald in jezt gemelten Definitiv oder Interlocutorisachen beschlossen, dieselbe ad referendum einem der gelahrten Beisitzern, doch daß hierein Gleichheit gehalten, durch unsern Hofgerichts-Secretarium austheilen, übergeben und vertrauen lassen, sich auch selbst, da die Ordnung an ihm wäre, damit beladen und zu förderlichster Gelegenheit, dieser Ordnung nach, dieselbe referiren und erörtern helfen.

§. 6. Unser Hofrichter sol auch in den Relationibus causarum, und sonderlich im Votiren der Beisitzer, fleißig Aufmerkens haben, auch darob sein und halten, daß dieselbigen ordentlicher Weise vorgenommen und beschehen, und so in denselbigen einiger Unfleis, Unordnunge oder sonsten unnothdürftige disputationes, undienliche allegationes, oder repetitiones, dadurch die Sachen aufgehalten, wolten gebraucht werden, dasselbige nicht gestatten, sondern Einsehens thun, auf daß die relationes, so viel möglich, befördert, und die Zeit nicht unnüzlich oder vergeblich zugebracht werde.

§. 7. Er, unser Hofrichter sol auch darob halten, und daran sein, daß die Beisitzere einander in ihren Relationibus fleißig hören, daß auch diejenigen, so in der Umfrage votiren sollen, des andern

Votum, so allein zu Verlierung der Zeit gereichen thut, unnöthiger Weise, und so viel ihm möglich, weitläuftig zu erholen, sich enthalten, sondern allein ihr Bedenken darinnen anzuzeigen und zu vermelden, nemlich, aus was Grund der Rechten, dies oder ein anders in Recht zu erkennen, auch mit nichten gestatten, einander im Votiren, und ehe das Votum an einen komt, oder eher darüber befragt wird, einzureden, noch sonst andere Dinge zu tractiren, zu reden oder zu lesen, sondern daran sein, daß sie die Beisitzere in Relationibus jederzeit ordentlich zusammen sitzen, in dem Votiren allen Fleis vorwenden, von einander nicht aufstehen, umgehen, und andere Dinge verrichten, damit in Relationibus der Partheien zu Nachtheil, nichts überhört oder versäumet werde.

§. 8. Es sollen sich auch die Beisitzer, einer vor dem andern mit den Relationibus nicht eindringen, sondern der Ordnung, bis daß sie an einen jeden kömt, erwarten, es würde ihme dan aus erheblichen Ursachen vom Hofrichter zugelassen und erlaubt.

§. 9. Unser Hofrichter sol auch nicht gestatten oder zulassen, daß die Beisitzer in den öffentlichen Audientien, mit einander viel Gesprächs haben, sondern sie dahin halten, auf die Partheien vortragende Sachen und Reces, mit Ernst, und fleißig Achtung zu haben und zu hören, damit in den Relationibus, Rathschlägen und Votiren hernacher ein jeder, so viel bessern Bericht und Gutbedenken anzuzeigen, Wissens haben möge, und in solchem sich dem Gericht zu ansehenlichen Ehren, Ruhm und Reputation, aller Bescheidenheit, Zucht und Ehrbarkeit zu befleißen.

§. 10 Da auch ein Beisitzer oder Gerichtsverwandter, einer Partheien mit Sipschaft, Schwägerschaft, oder sonst dergestalt, daß er im Rechten recusirt werden möchte, verwandt, oder er mit einer Parthei in öffentlicher Feindschaft stünde, oder in deroselben Sachen einem Theil advocirt, consulirt, oder in andere Wege gedienet, sol er sich derselben Sachen gänzlich entschlagen.

§. 11.

§. 11. Es sollen auch die Beisitzer in den Sachen, darin sie zuvor, ehe sie Beisitzer worden, advocirt, oder sich anderer Gestalt darinnen gebrauchen lassen, in denselbigen, so lange sie Beisitzer sein, Advocirens und Consulirens enthalten, es wäre dan, daß die Sache ihrer einen selber, oder diejenigen, die ihnen mit nächster Sipschaft oder Schwägerschaft verwand, antreffe, in denen ihnen zu rathen, unverboten sein sol, aber des Votirens sollen sie sich enthalten.

§. 12. Gleichfals sol unser Hofrichter und die Beisitzer bei den Procuratoribus ernstlichs Einsehen haben, sich vor Gericht und sonsten aller Ehrbar- und Sittigkeit, in Reden zu gebrauchen, und in ihren mündlichen Vorträgen und Recessen aller Weitläuftigkeit, zu Verlängerung auch Verhinderung der Sachen und Partheien dienent, dergleichen auch ungebührlicher, hitziger Schmähe und anderer Nebenreden gänzlich zu enthalten, auch alles dasjenige sie gerichtlich vorzutragen haben, solches lauter verständiglich, und dergestalt in die Feder reden, damit es durch den Hofgerichts-Secretarium eigentlich aufgeschrieben und verzeichnet werden möge.

§. 13. Wo es auch bei ihr einem oder mehr nicht verfahen, oder daß sie ihren Partheien zu Nachtheil, fahrläßig und unfleißig sein, derselbigen befohlene Händel und Sachen vorsetzlicher Weise aufzuziehen, die in vergeblichen Kosten einzuführen unterstehen, befunden würden, zu Abschaffung desselbigen gegen ihnen je nach Gelegenheit, mit gebührender Strafe zu verfahren, und also alles das sonsten zu Pflanzung mehr gedachts unsers Hofgerichts, und gleichmäßiger Justitien, und Handhabung desselben, auch schleuniger Expedirung der anschwebenden Partheien Sachen und Händel dienlich sein mag, ins Werk zu richten und zu befördern. Da sich begeben und zutragen würde, daß jemand unsern Hofrichter oder unsere zween Beisitzer ein oder alle beide außerhalb der Ordinari Hofgerichte aus redlichen und erheblichen Ursachen vor verdächtig halten, und solche redliche und erhebliche Ursache, wie Recht, in Schriften vor unserm Hofrichter und zween Beisitzern vorbringen würde, und wir dessen von unserm Hofrichter mit Ueber-

schickung der deshalb in Schriften begriffenen Ursachen der Recusation erinnert werden, wollen wir und unsere Erben auf solchen Fal unsern Ordinari Hofgerichts unverdächtigen Personen einen gelehrten erfahrnen und unverdächtigen Mann, oder mehr nach Gelegenheit der Fälle, jedoch auf des recusantis und begehrenden Theils Unkosten verordnen und adjungiren. Der oder die dan zu dero Behuf in solchen deshalb vorfallenden Fällen den Eid, so wegen unsers Hofrichters und Beisitzer in dieser unser Ordnung gesezt, zu schweren schuldig seyn sollen.

II. Titul.

Wo, wie oft, und zu was Zeiten im Jahr unser gemein Hofgericht gehalten werden sol.

§. 1. Es sol unser gemein und Ordinari Hofgericht alwege in unser Stadt Lemgo auf unserm Hofe N. daselbst gehalten werden, es wäre dan, daß wir und unsere Erben aus bewegenden Ursachen dazu einen andern Ort kiesen und erwählen würden.

§. 2. Jezt gemelt gemein Hofgericht sol viermahl im Jahr zu unterschiedlichen hernachbenenten Zeiten, das erste, den siebenzehnten Tag des Monaths Januari, das andere, auf den Montag nach Quasimodogeniti, das dritte, den nächsten Tag nach Johannis Baptistä, und das vierte, den ersten Tag Monats Octobris, so fern der kein Feiertag, sonst den folgenden Tag gehalten werden.

§. 3. Zu diesem unserm gemeinen und Ordinari Hofgericht, wollen wir und unsere Erben neben dem Hofrichter und seinen zween obgedachten Beisitzern, von unsern unpartheilichen erfahrnen gelehrten Räthen zwo zu Beisitzern verordnen und adjungiren, dabeneben sollen auch solchem gemeinen und Ordinari Hofgericht noch zween gelehrte und erfahrne Personen, ein wegen unser Ritterschaft, und ein wegen unser Städte zu Beisitzern mit verordnet und adjungirt werden, wie dan dieselbige, so zu solchem gemeinen und Ordinari Hofgericht

bei

bei verordnet und adjungirt werden, den gewöhnlichen und in dieser Ordnung gesezten Beisitzer Eid auch schweren sollen. So wollen wir auch, daß unser Hofrichter, die so zu den Ordinari Hofgerichten verordnet, vierzehen Tagen länger oder kurzer Zeit nach erheischender Nothdurft zuvor an den Ort, da das Hofgericht gehalten wird, zu beschreiben Macht haben sol, um die beschlossene Definitiv und andere wichtige Interlocutorisachen, neben den andern anzuhören, zu votiren, zu schließen und Urtheil in denselben mit fassen zu helfen, und was also einhelliglich, oder durch das mehrer, welches in allewege vor sich gehen und gelten sol, geschlossen, das sol zu obgemelter viertheiljähriger Zeit ordentlicher Weise vor sitzendem Gericht publicirt und eröfnet werden.

§. 4. Wir wollen uns aber Kraft dieses vor uns und unsere Erben, jederzeit unserm gemeinem Hofgerichte nach unserm Gefallen, Willen und unser guten Gelegenheit, in der Person beizuwohnen, gänzlich vorbehalten haben.

§. 5. Und damit die Beisitzere auch alle andere dieses Hofgerichts geschworne Personen ihrem Amte, so viel besser vorsein, auch desto weniger bei männiglichem getadelt oder verdacht werden mögen, so sollen dieselbe aller Pflicht, Eid und Verwandnis, damit sie uns und männiglich in unserer Grafschaft gesessen und wohnhaft zugethan, so viel das Gerichte und daran gehörende Sache anlangen thut, hiemit ausdrüklich gänzlich und gar erlassen und relarirt sein, auf daß sie frei ungescheuet und ohne alle Gefahr, allein der Wahrheit gleich, und der Gerechtigkeit zu Steuer, männiglich urtheilen, erkennen und sprechen mögen.

§. 6. Da sich auch zutrüge, daß wir oder unsere Erben aus redlichen Ursachen solch gemein Hofgericht auf andere Zeit aussetzen und verlegen würden, als sol durch uns und unsere Erben solche Veränderung jedesmahl vier Wochen oder vierzehen Tage zuvor, ausgeschrieben und publicirt, und gleichwohl die Anstellung dahin gerichtet werden, (wann so viel beschlossene Sachen vorhanden) daß ge-

rührt unser gemein Hofgericht eben wohl viermahl im Jahr gehalten werden sol.

III. Titul.

Des Hofrichters und Beisitzers Eid.

Unsere verordente Hofrichter und Beisitzere, sollen uns und unsern Erben folgenden Eid zu Gott schweren, daß sie wollen ihren Aemtern getreulich und redlich vorsein, nach gemein beschriebenen Rechten des heiligen Reichs-Constitutionen und Abscheiden, dieser und andern ehrbarn Ordnungen, Statuten und löblichen Gewohnheiten, so vor sie bracht werden, nach ihren besten Verständnis männiglichen, wes Standes der auch sein wird, gleich urtheilen, sprechen und handlen, sich wieder um Liebe, Neid, Freundschaft, Gabe, noch keinerlei Sachen dawider bewegen lassen, auch mit niemand einigerlei Anhang, oder Zufal in Urtheilen gefährlicher Weise suchen noch machen, von den Partheien, so vor ihnen zu rechten und zu handlen haben, oder von ihrentwegen keinerlei Geschenk, Gabe oder Nützung durch sich selbst oder andere nehmen, oder in ihren Nuz nehmen lassen, in was Gestalt oder Schein das geschehen möchte, die Namen der Referenten und was in den Sachen votirt und gerahtschlagt, den Partheien oder andern, vor oder nach dem Urtheil nicht offenbaren, sondern in großer Geheimnis treulich behalten, die Sachen und Urtheil böser Meinung nicht verziehen, und sonst alles anders thun und lassen, was einen frommen Richter und Urtheiler zu Ehren gebühret und wohl anstehet, alles getreulich und ohne Gefährde.

IV. Titul.

Wie die beschlossene Sachen referirt sollen werden.

§. 1. So bald nun in einer Rechtsachen definitive, oder auch interlocutorie zu der Urtheil beschlossen, sol unser Hofrich-

ter

ter die Acta volkomlich einem Beisitzer durch unsers Hofgerichts-Secretarium zustellen lassen, derselbe sol solchen Handel mit ganzem treuen Fleiße besichtigen, erwegen, und folgendes zu gemeinem Hofgericht referiren und erzählen, in Maaßen, wie hernach folgt, und sol die Uebergebung der Acten mit unserm Hofrichter und Beisitzern ordentlich nach einander zu gehen, also, daß anfänglich unser Hofrichter erst und also fort unsere Beisitzer die Sache ordentlich referiren sollen.

§. 2. In Sachen erster Instanzien und Rechtfertigung, darin definitive und endlich beschlossen, sol derselbige Referent zuvörderst vermelden und anzeigen, ob die Ladung, wie recht, ausgangen, exequirt, und wiederum zu gebührender Zeit reproducirt, und ob die Partheien selbst oder durch ihre volmächtige Anwalde, wie recht, erschienen und gehandelt haben, und ob alle ihre Personen zum Rechten gnugsam legitimirt gewesen oder nicht.

§. 3. Darnach sol der Referent mit der Kürze und in einer Summen, doch verständiglich, und mit getreuem Fleis erzehlen, was der Kläger in seiner Klage vorbracht und begehrt, was er für eine Actionem intentirt, und sein Widertheil ihm dessen gestanden oder verneint, was der Kläger folgends beigebracht und erwiesen, was darwider excipirt und vorgewendet, auch ferner alles das, so von beiden Theilen, von Anfang bis zu Beschlus der Sachen, zum Haupthandel dienlich, vorbracht und einkommen ist, und ob solches alles förmlich, wie recht, und nach Laut dieser unser Ordnung geschehen sei oder nicht.

§. 4. Und damit die andern zu unserm Ordinari Hofgerichte mit verordnete Gelehrte, desto gründlicher und beständiger mit votiren, schließen, und Urtheil verfassen helfen, und also die Urtheil desto beständiger an unserm Ordinari Hofgerichte verfasset und eröfnet werden mögen: als constituiren, verordnen, und wollen wir, daß unser Hofrichter die Acta und Handlung, darin an unserm Ordinari Hofgericht zu erkennen und zu sprechen, einem jeden, der zu unserm Ordinari Hofgerichte mit verordneten Gelehrten, ordentlich nach einander

zeitlich

zeitlich zuvor, bei wilkührlicher Strafe zuzuschicken schuldig sein sol, darum dann der Referent die Acta jederzeit desto zeitiger unserm Hofrichter, bei wilkührlicher Strafe, wiederum zuzustellen verpflichtet sein sol.

§. 5. So sollen auch die Gelehrten, denen solche Acta und Handlungen zu verlesen vom Hofrichter zugeschikt werden, dieselben alsbald sie die bekommen, fleißig verlesen, die darnach alsbald dem Hofrichter, bei wilkührlicher Strafe, auch widerum zu schicken, und dieselben bei sich nicht liegen lassen, damit der Hofrichter die Acta an die andern zu dem Ordinari Hofgerichte mit verordnete Gelehrten, auch ordentlich nach einander vor dem Ordinari Hofgerichte zeitlich herum abschicken könne.

§. 6. In Appellationssachen, darin endlich und definitive beschlossen, sollen die Acta erster und anderer Instanz von dem Referenten obbestimter Maaßen erzählt und referirt werden.

§. 7. Aber in Sachen erster Instanz oder Appellationis, darin nicht definitive, sondern interlocutorie beschlossen, sol der Referent allein vermelden und anzeigen, was desselben Streits halben von den Partheien eingewendet und begehrt worden, auch sonst im Handel darzu dienlich befunden, vermelden.

§. 8. Die andere schlechte Beiurtheile und Bescheide, als nemlich, ob das Libel oder Klage, oder Exception, Replic oder Duplic zuzulassen, der Krieg Rechtens befestigt, der Eid für Gefährde geschworen, auf die Artikul gnugsam geantwortet, oder die zu Beweisen zuzulassen, Gezeugen und Kundschaft geführt und verhört, oder committirt, dilationes gegeben, Termin ad producendum omnia & concludendum angesezt werden sollen, und andere dergleichen, mag unser Hofrichter und die Beisitzere, so wöchentlich sitzen, zu jeder Audienzen geben und aussprechen, oder wo sie es also für gut ansehen, da etwan die Sache wichtig, bis auf das Ordinari Hofgericht aufschieben.

§. 9.

§. 9. Und damit hernach in Ermeßigung der gerichtlichen Expensen desto mehrer Richtigkeit sein möge, sollen die Referenten in Referirung der Sachen, den Advocaten ihre producta und Schriften alsbald taxiren, und die Tax auswendig auf die producta oder Schriften verzeichnen.

V. Titul.

Von Verfassung und Aussprechung der Urtheil.

§. 1. Und wan die Rechtsache obgeschriebener Gestalt in gemeinem Hofgerichts Rath also referirt und erzählt worden ist, so sol unser Hofrichter zum ersten den Referenten fragen, worauf seines Bedünkens der Handel stehe, und was er darin zu Recht spreche und erkenne, auch aus was Ursachen und Gründe der Rechten er also zu erkennen beweget werde, so dan der Referent seine Meinung im Rath also vermeldet, und seine Rechtsgründe darauf anzeigt, sol der Hofrichter alsdan die andern gelahrten Beisitzere, folgends die von der Ritterschaft und Städten befragen, was ihr ein jeder für ein Urtheil spreche und erkenne, und aus was Grund und Ursachen.

§. 2. Und sol bei solcher Umfrage der Urtheil unser Hofgerichts-Secretarius alwege gegenwärtig seyn, und des Referenten, auch der andern Beisitzer Meinunge mit Vermerkunge ihrer Namen und der Sachen, daraus sie ihr Urtheil und Meinung schöpfen, mit gutem getreuem Fleis in die Feder bringen und aufschreiben, auch ein sonder Protokol Urtheilbuch darzu halten, und solchs alles bei seinen gethanen Gelübden und Eiden ewiglich in guter Geheim haben, und niemands offenbarn, es würde ihme dan solchs durch uns oder unsern Hofrichter und Beisitzer geheißen und bescheiden.

§. 3. Wann dann sie alle, oder der mehrer Theil nach genugsamer Umfrag beschließen und erkennen, und ob sie zweispaltig und auf

jeglichen Theil gleich wären, welchem Theil dann unser Hofrichter einen Zufal thuet, und also die meiste Stim macht, das sol das Urtheil seyn, welchs Urtheil der Referent zu concipiren schuldig seyn sol, und sol folgendes in sitzendem Hofgericht, auf angesetzten Urtheils-Tag geöfnet, und durch unsern Hofgerichts-Secretarium publicirt und verlesen werden.

§. 4. Wir wollen auch, daß alle gerichtliche Processe, als Citation, Inhibition, Compulsorial, Commission, Compas, Urtheilbriefe, Executoriales, Gerichts-Acta und andere Proces, auch Sentenz, Bei- und Endurtheil, auch alle Mandata und was sonst erkant, mandirt und von unserm Hofgericht abgehet, in unserm Namen erkant, mitgetheilet, abgehen und exequirt werden sol. Und sollen solcher und anderer Materien, so von unserm Hofgerichte mitzutheilen, abzugehen, oder zu exequiren, keine mitgetheilet, abgehen und exequiret werden, sie seyn dann von unsern beiden Beisitzern zuvörderst al wol verlesen, erwogen und bedacht, und dessen zur Zeugnis beneben unserm Hofgerichts-Secretario, von ihnen beiden auch selbst unterschrieben worden.

VI. Titul.

Wie unser Hofgericht mit Secretarien und Schreibern besetzt werden, auch was deren Amt und Befolg seyn sol.

§. 1. Wir wollen auch unser Hofgericht jederzeit mit einem gelahrten erfahrnen glaubhaftigen Secretario samt einem redlichen Adjuncto und Unterschreiber verordnen und bestellen lassen, die getreulich und mit allem Fleis zu den gemeinen, auch wöchentlichen Hofgerichten alles das so gerichtlich einkommen, mündlich oder schriftlich vorgetragen und gehandelt wird, auffschreiben, Producta, Brief, Urkund und Documenta, die in Gericht gebracht werden, bei dem Gericht bewahren und alles anders thun und handeln sollen, so ihr Eid hernach gesetzt, ausweiset und mit sich bringt, jedoch daß sie zu keiner Verwaltung gelassen, sie haben dann zuvor unserm Hofrichter in

Bei-

Beiseyn dessen beiden Beisitzern den hernach gesetzten Eid im Gerichte geschworen.

§. 2. Dieses Gerichts-Secretarii Amt sol seyn, in allen gerichtlichen Audienzen persönlich zu rechter Zeit unverzüglich zu erscheinen, und ihme durch unsern Hofrichter anbefohlene Sache, was gerichtlich und sonst vorbracht und gehandelt, in sein Protokol mit gebührender Umständigkeit mit Fleis zu schreiben, die Producta anzunehmen und zu registriren, auch zu gebührender Zeit und nach Verlaubnis unsers Hofrichters die Nothdurft den Partheien gegen gebührliche Belohnungen, wie Recht und diese Ordnung mitbringt, zu ediren und mitzutheilen. Wann auch Bescheide und Urtheil verfasset werden, dieselbige in ein besonder Protokol zu schreiben, und folgends in öffentlicher Audienz nach des Hofrichters Befehl, dieselbe abzulesen und zu publiciren.

§. 3. Zu dem, so soll der Hofgerichts-Secretarius nach vollbrachtem Hofgerichte und Audienzien, jederzeit aus seinem Protokol, derjenigen Sachen Acta, darin gehandelt worden, förderlich compliren, verfertigen, und in denen zu Bescheid oder definitive beschlossen, dieselben Acta alsbald darin geschlossen, unter die Beisitzere ad referendum ordentlich austheilen, damit auf das nächst folgende Hofgerichte dieselbigen referirt werden mögen, solche Austheilunge der Acten sol mit Raht und Vorwissen des Hofrichters beschehen, so sol auch über solche Austheilunge der Acten der Secretarius sein sonder Register machen, dasselbige zu allen Gerichtstagen mit in Raht nehmen, damit sich der Hofrichter darinnen zu ersehen, was ein jeder ad referendum bei sich hat, und wie lang ers gehabt, damit den beschlossenen Sachen desto förderlicher abgeholfen, und die Alten vor den Neuen befördert werden mögen.

§. 4. Es sol ermelter Adjunctus dem Hofgerichts-Secretario getreu und gehorsam seyn, was er ihme zu schreiben, zu lesen, zu ingrossiren, oder zu copiren jeder Zeit befehlen würde, solches getreu-

lich und mit gutem Fleis verrichten, und sonst alles das thun, so sein hernachgesetzter Eid vermag und ausweiset.

§. 5. Auch sol der Hofgerichts-Secretarius die judicialiter oder auch extrajudicialiter übergebene Supplicationes zu rechter Zeit in Hofgerichts Raht bringen, was decretirt, selbst darauf schreiben, was beschlossen, verfertigen, revidiren, collationiren, subscribiren, und ad acta registriren, oder wohin es gehört, bringen, siegeln, und die Partheien oder wer derwegen Befehl hat zu sollicitiren, zum schleunigsten und unverzüglich als möglich abfertigen, unser ihme zugestelt Gerichtssiegel in guter Verwahrunge halten, dasselbige in keinen andern, als in den durch gerichtliche oder andere unser Erkentnis, Abscheid, Decreta und beschlossenen Sachen gebrauchen noch gebrauchen lassen, und alles was darunter ausgehet, sol unser Hofgerichts-Secretarius beneben unsern beiden Beisitzern selber subscribiren.

§. 6. So obgerührter Secretarius Verhindernis halber, und auf vorhergehende Verlaubnis unsers Hofrichters in der gerichtlichen Audienz nicht sein könte, so sol er unsers Gerichtsgeschwornen Adjunctum und Unterschreiber substituiren, welcher an seine des Secretarii Stat, was gerichtlich oder sonst in des constituentis Secretarii Sachen vorlaufen möchte, treulich mit Fleis verzeichnen, annehmen und verfertigen sol, derowegen er auch selbst solche Actus allein und nicht der principal Secretarius unterschreiben sol. Wie wir dann auch über das hiemit insgemein ordnen und wollen, daß kein Notarius in unser Grafschaft wohnhaft einigen Actum subscribiren sol, er sey dann in seinem Beiseyn und Gegenwärtigkeit geschehen, bei Strafe nach Ermäßigung.

§. 7. Ferner setzen und ordnen wir, daß der Secretarius unsers Gerichts sich von überflüßiger Repetition und Extension der Titulu, Präfationen, Veränderungen der Zeit ꝛc. sich gänzlich enthalten, sondern die gebührenden Nothdurft auf das kürzste zu den Acten schreiben sol, was aber die Zeugen-Sage anlangen thuet, derselben sol durch jeztgedachtes unsers Gerichts Hofrichter, Beisitzere oder Secretarium nichts

nichts ab- oder zugethan, sondern, wie der Zeuge dieselben gemeinet und ausgesprochen, verständiglich geschrieben werden, jedoch mit dieser Bescheidenheit, wann die Aussage protokollirt, daß darauf dem Zeugen, was protokollirt, wieder darauf mit treuem Fleis vorlesen und vorgehalten werde, und was er alsdan für wahr verharlich bekunden und bejahen wird, das sol also, wie ers gemeint und deklarirt, für seine Aussage gehalten und verzeichnet, und ihm darauf und nicht eher gewöhnlich Stilschweigen eingebunden werden.

§. 8. Die Warnung des Meineides sol im Anfange der Vorstellunge nach der Länge mit treuem Fleiße extendirt und verzeichnet werden.

§. 9. Als auch bisweilen Privilegia, Instrumenta, Commissiones, Rescripta, Libeln und sonst andere Materien und Producta nach der Sachen Gelegenheit zum zweiten mal wol gerichtlich übergeben werden, so sol vielgemelter dieses Gerichts-Secretarius dieselben nur einmal nach der Länge bei die Acta schreiben, und zum andern mal mit kurzer Verzeichnis des darüber gehaltenen Recesses an das Ort der Acten, da sie zu befinden, remittiren.

§. 10. Was an unserm Gerichte gerichtlich eingeben, darauf sol der Gerichts-Secretarius Zeit und Plaz, wannehr und wo es übergeben, verzeichnen, und was an ermeltem Hofgericht erkant und gerichtlich gehandelt, davon sol er keine Abschrift ohne Bewilligunge und Erkentnis unsers Hofrichters und Beisitzer den Partheien geben noch folgen lassen, sonst aber auf Erkentnis und Erlaubnis unsers Hofrichters und Beisitzer jeder Partheien Decreten und was sonsten erkant, gebührliche Abschrift vor ziemliche gebührliche Belohnunge vermöge hernach gesetzten Taxordnung gutwillig ohn einig Verzug bei Strafe der Ordnung zeitlich zukommen lassen, damit die Partheien deswegen nicht aufgehalten noch versäumet werden mögen. Da auch die Partheien die Decreta und Bescheide in communi forma unter des Hofgerichts-Sekret sich mitzutheilen begehrten, mögen dieselbige in unserm Namen

unter dem gewöhnlichen Hofgerichts-Siegel vor ziemliche hier unten ernente Belohnunge auch communicirt und mitgetheilt werden.

§. 11. Ferner sol unser Gerichts-Secretarius die gerichtliche Acta und andere Handlunge selbst, oder durch unsern hierzu beeidigten Adjunctum dieses unsers Gerichts, und nicht durch andere uns unbeeidigte Personen, zur Gebühr schreiben, und correct mit Fleis revidirt, verfertigen lassen; und da dem zugegen gehandelt zu sein befunden, sollen die Acta zu Schaden angeregts Secretarii und Adjuncti, so er das schreiben gethan, lacerirt, und nicht desto minder in eine Geldpön nach Ermäßigung gestraft werden.

§. 12. Wir setzen und ordnen auch, daß vielgemelte unsers Hofgerichts-Secretarius und Adjunctus auf ein jedes Blat der Gerichts-Akten und Zeugen Sagen, sowohl in Originali, als deren Copeien sechs und funfzig Linien oder Zeilen, zu wissen auf einer jeden Seit acht und zwanzig, und in einer jeden Zeil oder Linien zum wenigsten zwölf Syllaben schreiben sollen, und dieses bei Pön der Laceration der Akten, so hierin Gefährlichkeit gebraucht zu sein vermerkt würde.

§. 13. Wir wollen auch, daß keine Marginales Rubricationes, bei den Akten, noch sonst keine Extractus derselben, an diesem unserm Hofgericht gemacht, sondern die Acta nach der Länge, wie die nach einander ergangen, verfasset, und mit ihrem anhangenden gebührenden richtigem Protokol gefertigt werden.

§. 14. Was einmal dieses Hofgerichts-Secretario und Adjuncto zu expediren befohlen, und bei ihnen sollicitirt worden, das sol, re non integra, gelöset, und die Gebühr ihnen darum von den Partheien, oder deren Anwalden oder Befehlhabern, so darum sollicitirt, bezahlt werden.

§. 15. Wir wollen auch, daß der Secretarius dieses Gerichts, auch sonst die Notarii in unser Grafschaft ihr Notariat-Amt in ihren eigenen, ihrer Freunde oder Verwandten, auch andern Sachen, darin sie von Rechtswegen verdächtig gehalten und recusirt werden können,

sich

sich nicht gebrauchen sollen. Wie dann besonders in Sachen an unserm Hofgerichte hängig, der Gerichts-Secretarius den Partheien keine Klage, Exceptiones, oder dergleichen Materien, außerhalb der Volmächten und Gewälden, machen und einstellen, auch keiner Parthei in ihren Sachen ein- oder beirathig sein, oder aber vor einem oder andern Theil am Gericht oder sonst sollicitiren, noch befördern sol.

§. 16. Da es sich auch begäbe, daß dieses Hofgerichts-Secretarius vom Gerichte abstehen, oder sonst Todes verfahren würde, so sollen seine Protocolla dem Hofrichter behändigt werden, um dieselbige an seine Oerter hinzulegen, und zu Behuf des Hofgerichts und Partheien verwahren zu lassen.

VII. Titul.

Des Hofgerichts-Secretarien-Eid.

Der Secretarius unsers Hofgerichts sol schweren einen Eid zu GOtt, daß er in seinem Amte und Befehle, in Schreiben und Lesen, mit getreuem Fleiße obsein, der Partheien Vortrag und Gerichts-Acta, desgleichen alle Briefe, Schriften, Abschriften und anders, so gerichtlich einkommen, auf unsers Hofrichters Befehl getreulich protocolliren, auffschreiben und verwahren, dieselben, oder Abschrift davon ohne Erkentnis unsers Hofrichters oder Beisitzer niemand geben, noch sonst was heimlich eröfnen und lesen lassen, auch keinerlei Parthei wider die andere Warnung thun noch rathen, auch von den Partheien keine andere Belohnung oder Nuzbarkeit dan diese Ordnung mitbringt und zulässet, oder aber unser Hofrichter und Beisitzer ihme deputiren werden, nehmen lassen, in was Weise das geschehen, und Menschen Sinne erdenken können, und da der Belohnung halben zwischen ihme und den Partheien Zank und Irrung entstünden, daß er darüber unsers Hofrichters und seiner Beisitzer Erkentnis erleiden, und es dabei ohne Widersprechen verbleiben lassen wolle, auch den gerichtlichen Audienz in eigener Person, so fern er Leibesschwachheit

heit halber daran nicht verhindert, oder aus erheblichen und beständigen Ursachen von unserm Hofrichter darum verurlaubt, jederzeit getreulich zu rechter Zeit beiwohnen, die Partheien gefährlicher Weise nicht aufhalten, und sonst alles anders getreulich thun und lassen wolle, was einem getreuen redlichen Secretario, nach Recht, Reichs, und vermöge dieser unser Hofgerichts-Ordnung in allen deroselben Artickuln, Clausuln und Puncten seine Person betreffend, gebühret und zum Ehren wohl anstehet. Ohne Gefahr und Argliſt.

VIII. Titul.

Des Adjuncti Unterschreibers Eid.

Unser Hofgerichts-Adjunctus und Unterschreiber sol geloben und schweren zu GOtt, daß er seinem Amte mit schreiben, lesen, ingrossiren und copiren, nach Bescheid des Hofrichters und des Hofgerichts-Secretarien mit ganzem Treuen und Fleiße obsein, darin keine Gefährde gebrauchen, die Heimlichkeit des Gerichts, als gefasseter Urtheil, einbrachter Kundschaft, Protocollen, Gerichtshandlungen und Schriften niemand eröfnen, hören, oder lesen lassen, noch davon Copei geben, anders dan mit Erlaubnis des Hofrichters oder Hofgerichts-Secretarien, und darum kein Geschenk von niemand fordern, heischen, oder nehmen, und da ihme Acta und Handlung von unserm Hofgerichts-Secretario, den Partheien zum Besten abzuschreiben anbefohlen, darin sich fleißig verhalten, dieselbe bei Strafe dieser Ordnung treu fleißig abschreiben, damit die Partheien dadurch nicht aufgehalten, noch versäumet werden mögen, und sonst alles thun, was einem getreuen Schreiber gebührt, getreulich und ungefährlich.

IX. Titul.

Von den Advocaten und ihrem Amte.

§. 1. Es sollen die Advocaten, so an diesem unsern Hofgerichte den Partheien advociren, redliche, aufrichtige, gelehrte, dero Rechten Doctorn oder Licentiaten, oder in Mangelnng sothaner gradu-

graduirter Personen, andere deroselben Würden redliche, aufrichtige, gelehrte und erfahrne Personen seyn.

§. 2. Es mögen die Partheien in ihren rechthängigen Sachen auch wohl fremde Advocaten gebrauchen, und bei denen Rath suchen, aber es sollen keine Producta gerichtlich übergeben werden, sie seyn dann zuvor durch dieses Gerichts geschworner Advocaten einen revidirt, approbirt, und subscribirt.

§. 3. Die Advocaten, so an diesem unserm Hofgerichte den Partheien dienen, und libelliren, oder die Klage einstellen, sollen möglichen Fleis vorwenden, daß das Factum oder Geschichte, daraus die Actio oder Forderung herfleust, klar, lauter und gründlich vorgebracht, auch auf und nach solcher Erzehlung der Geschichte, eine rechte und förmliche Petitio oder Bitte eingestelt werde, und in alle Wege vermeiden, viel und unnothdürftige gemeiner Rechten Allegation der Klage einzumengen. Aber Statuta, löbliche Gebräuche und alte Gewohnheiten sollen wie andere Geschichte angezogen, deducirt und vorgetragen werden, dan dieselbe nicht in den gemeinen beschriebenen Rechten (welche ohne der Partheien Erinnerung der Richter wissen kan und sol) sondern in facto und der Geschichte beruhen, welches der Richter oder Urtheiler billig zu berichten.

§. 4. In Appellationsachen aber, da von einem Beiurtheil oder Beschwerung appellirt, sollen im Eingange die Formalia appellationis gerichtlich angezeigt und bewehret, darnach was sich gebühret, und die Nothdurft des Handels erfordern thut, gebehten und begehret werden.

§. 5. Wo aber von einem Endurtheil appellirt, sollen gleicher Gestalt zuförderst im Libel, Formalia appellationis deducirt und erwiesen, und darauf wo der Appellant nicht anders oder weiters, dann was in voriger Instanz einbracht, vorwenden wolte, derselben Instanz Acta mit an unserm Hofgerichte angehängter Kriegsbefestigung loco narratorum repetirt, und nach Gestalt des Handels, darauf zu erkennen gebehten werden.

§. 6. Wolte aber der Appellant etwas weiters dann in voriger Instanz eingewandt, deduciren und vorbringen, das mag er auch seinem Appellation Libel, zu mehrer Anzeige seines guten Rechtens inseriren und einbringen.

§. 7. So stehet ihm auch frei, da von Endurtheilen, oder Interlocutorien appellirt, die Nichtigkeit des processus principaliter oder incidenter in Libello Appellationis vorzubringen, auch darnach seine Bitte und Begehren einzustellen.

§. 8. Und sollen allewege die Advocaten, zu Ende der Klagen, salutarem und andere gewöhnliche und nothdürftige Clausulas anfügen, damit, ob die Petitio der eingebrachten Klage, über Zuversicht inept, unförmlich oder ungnugsam wäre, daß darnach auf die Narrata und erzählte Geschichte, ergehen und erkant werden möge, was Recht ist.

§. 9. Es sollen auch gerührte Advocaten in ihren Producten, so sie jederzeit eingeben lassen, selbst, wie sichs gebührt, unterschreiben, und so entweder die Unterschreibung, als obstehet, unterlassen, oder aber nach gethaner Unterschreibung das Product dieser Ordnung nicht gemäs befunden, und demnach billig nicht sol unterschrieben sein worden, so sollen dieselben uns und unserm Hofgerichts-Fisco in einen halben Thaler Strafe verfallen, und nicht desto minder gehalten seyn, mit dem Product nach dieser Ordnung sich zu erzeigen, und dasselbige also von neuem gebührender Weise einzugeben.

§. 10. Es sollen auch die Advocaten die Sachen nicht gefährlich aufhalten, sondern in præfixo termino zu handeln, jederzeit gefast seyn, und derwegen vergeblichen Aufschub und Dilationes, zu Verlängerung der Sachen, keinesweges suchen noch begehren, sich auch vergeblichen Einstreuens, Schmähens, Schimpfierens und Injuriirens, bei unsers Hofrichters, Beisitzer und Gelehrten wilkührlicher Strafe, nach Gelegenheit des Handels, so in referendo in acht genommen und gedacht werden sol, gänzlich enthalten, auch die Partheien mit übermäßigen Subarrationibus und Taxationen nicht beschwehren.

X. Ti-

X Titul.

Der Advocaten Eid.

Die Advocaten dieses Gerichts sollen einen Eid zu GOtt schweren, daß sie den Partheien, der Sachen sie auf- und angenommen, in denselben mit getreuem Fleis, und nach ihrer besten Verständnis ihre Nothdurft und Gerechtigkeit schriftlich vorbringen, darein wissentlich keinerley Falsch, noch Unwahrheit gebrauchen, oder gefährlichen Aufschub zu Verlängerung der Sachen suchen, noch die Partheien solches zu thun unterweisen, mit den Partheien kein Geding oder Vorwart machen, einen Theil von der Sachen, deren sie Advocaten seyn, zu haben oder zu erwarten, der Partheien Geheimnis und Behülf, so sie von ihnen vernehmen und empfangen, oder sonst erlernen, ihnen zum Nachtheil, niemand offenbaren, sich in ihren Advociren und Schreiben der Ehrbarkeit gebrauchen, sich vergeblichen Einstreuens, Schmähens, Schimpfierens und Injuriirens gänzlich enthalten und verbleiben lassen, die Partheien nicht übernehmen, sondern der Belohnung halber sich bescheidentlich halten, und ob des Solds oder Lohns halben zwischen ihnen und den Partheien Irrungen und Misverständnis entstünden, darüber unsers Hofrichters und der Beisitzer Erkentnis erwarten, und wie sie durch dieselben entschieden werden, dessen begnügig seyn, und es dabei bleiben lassen, auch sich der Sachen, so sie einmal angenommen, ohne redliche Ursache und Erlaubnis unsers Hofrichters nicht entschlagen, sondern derselben bis zum Ende auswarten, und sonst alles anders thun und lassen wollen, das einem aufrichtigen und ehrlichen Advocaten eigenet und gebühret, ohne Gefährde.

XI Titul.

Von den Procuratorn und ihrem Amte.

§. 1. Es sollen die Procuratorn unverläumte, redliche und dieser Ordnung erfahrne Personen seyn, und haben den gewöhnlichen hernachgesezten Procuratori-Eid gelobt und geschworen, es

wolte dann einer in seiner selbst, oder auch seiner Verwandten und gesipten Personen Sachen procuriren und reden, dem sol es hiemit unverboten, sondern zugelassen seyn.

§. 2. Und so einer angenommen, der hernacher ungeschikt, unfleißig oder sonst untüglich befunden, sol derselbiger jederzeit durch uns oder unsere Erben wieder beurlaubt und an seine Statt ein ander dieser Ordnung nach qualificirt, angestelt werden.

§. 3. Gedachte Procuratores sollen zu der Gerichtsstunde zu rechter Zeit in dem Gericht erscheinen, und bis zum Ende in der Audienz verharren, es wäre ihnen dann daraus zu gehen durch unsern Hofrichter aus Ursachen erlaubt und zugelassen, auf den Fal aber sol er einen andern des Gerichts geschwornen Procuratorn an seine Statt gebührlich substituiren, und demselben seine Sache mit genugsamen Bericht zu vertreten, der Gebühr befehlen.

§. 4. Und sollen solche substitutiones nicht kräftig seyn, oder im Gericht angenommen werden, sie geschehen dann vor des Hofgerichts Secretario, und fort ad acta übergeben und registrirt werden.

§. 5. Daneben sollen sie auch vor diesem Gericht sich in ihrem mündlichen Vortragen der Kurzheit befleißigen, und schmähelichen hönlichen Vorbringens, Anzipfens, Anziehens und Geberden sich gänzlich enthalten, und niemand weder mündlich noch schriftlich schimpfiren, hönlich anzipfen oder injuriirn, bei Strafe nach unsers Hofrichters und dessen Beisitzer Ermäßigungen nach der Sachen Beschaffenheit; Wie sie auch unter der gerichtlichen Audienz sich viel Redens unter ihnen selbst oder mit andern umstehenden enthalten, sondern auf die gerichtliche Handlunge und Vorträge in aller Stille fleißig Aufmerkens haben sollen, damit ein jeder, wann in seiner Partheien Sachen ein Vortrag beschieht, alsbald solchs unangemahnet wissen, und derselben Nothdurft dagegen vorbringen möge.

§. 6. Item, es sollen die Procuratores ihrer Partheien Libel artikulsweise und andere Materie und Handlung in Schriften vorbringen,

bringen, und in gerichtlicher Uebergebung der Schriften nichts anders, dann also, oder dergleichen Meinung reden.

§. 7. In Sachen zwischen N. und N. übergebe ich diese Schrift, nemlich Libel, Exception, Replik, ꝛc. bitte, wie darin, und sonst in Litis conteſtationibus & concluſionibus folgende Worte gebrauchen: in Sachen N wider N. bin ich der Klage nicht geständig, bitte mein Parthei von derselben mit Abtrag, Kosten und Schaden zu erledigen. Des Klägers Anwald aber sol dargegen also vortragen: in angeregter Sachen repetire ich meine artikulirte Klage, bitte Einhalt deroselben, aber folgender Gestalt sollen sie mündlich beschließen: in Sachen N. wider N. sage ich wieder Gegentheils Schrift generalia, repetire mein Einkommen N. Schrift, samt alle geübte dienstliche Handlung, bitte zu erkennen, wie daselbst und sonst allenthalben gebeten, und setze die Sache mit Anbietung ferners nothwendigen Berichts und Beweis zu Erkentnis.

§. 8. Und sollen die Procuratores ihr mündlich Vortragen in die Feder jederzeit der Gestalt reden, daß der Secretarius oder Schreiber solchs von Wort zu Wort protokollirn und ausschreiben möge.

§. 9. Darzu sol kein Prokurator dem andern in seiner Ordnung vorgreifen, sondern der oberster Prokurator im Stand allewege anfangen, und darnach die andern, wie sie in ihrer Ordnung stehen, bis zum Ende zu, könte aber das Vortragen in dem angesetzten Tage allerdings nicht vollendet werden, und also nicht herum kommen, so sol des nächsten Gerichtstages der Anfang gemacht werden, an dem, da die Handlung nächst gewendet und geblieben, in welchen dann keiner dem andern einreden oder verhindern sol.

§. 10. Und als ja zu Zeiten durch die Procuratores unnothdürftige Submiſſiones und Rechtssätze geschehen, dadurch die Sachen merklich verlängert, so sol ein jeder Prokurator bei Strafe eines hal-

ben Thalers sein Protokol mit Fleis vorhin besichtigen und keinen unnothdürftigen Reces halten.

§. 11. Da sie auch Spruch oder Förderung gegen einander hätten, in Sachen vor unser Hofgericht gehörig, sollen sie ihre Nothdurft nicht selbst, sondern durch andere dieses Gerichts Prokuratorn, nach dieser Ordnung vorbringen lassen.

§. 12. Ferner wollen wir, daß die Procuratores oder Anwalde sich zu einer jeden Sachen gleich in primo termino mit genugsamen Gewalt, der alle wesentliche und nothwendige Stük eines rechtmäßigen Gewalts haben, nemlich von wem, wann, in was Sachen, wider wen, und wie solcher Gewalt gegeben worden sey, legitimirn und gefast machen. Und sol der Gewalt nicht ad unum actum, sondern zu und auf die ganze Sachen auf alle Substantial-Termin und Stük gestelt seyn, und anderer Gestalt vor genugsam nicht angenommen werden, und mag solcher Gewalt unter des Principaln selbst oder des Gerichtssiegel darunter er gesessen, oder auch vor Notarien und Zeugen beschehen und gefertigt werden.

§. 13. Gleichwol, so sie von der Kläger wegen in Recht erscheinen würden, mit Einbringung der Ladung, Instrumenten, Acten und anders und daneben zum Bestand und Caution de rato, daß ihr Principal oder Hauptsacher, wes durch sie gehandelt würde, genehm halten solle und wolle, erbieten thäten, zu solchem sollen sie in praeparatoriis judiciorum bis zu Befestigung des Kriegs vermittelst gerichtlicher Handtastung und Anlobung zugelassen werden, und mitlerweil getreuen Fleis anwenden von ihren Principaln Ratifikation ihrer geübten Handlung und fernern Gewalt zu der ganzen Sachen zu erlangen, und so einiger von ihnen in dem säumig seyn würde, der sol den Kosten und Schaden, so auf die Sache gangen, von dem seinen ausrichten und bezahlen, auch zu weiterer Handlung in der Hauptsach nicht zugelassen werden, ohn Erlaubnis vielgemeltes unsers Hofrichters und der Beisitzer.

§. 14.

§. 14. So aber die Procuratores auf vorgethane Caution, ohne fernere Gewalt und Erlaubnis des Gerichts, den Krieg Rechtens befestigen, und darauf fortfahren würden, sol solche Handlung vor nichtig geachtet, dazu Kosten, Schaden, und erlittenen Nachtheil durch sie ihrer Widerparthei, entrichtet, und gleichwohl nach Ermäßigung gestrafet werden.

§. 15. Gleicher Gestalt als jezt gemelt, sol es auch mit des beklagten Anwald gehalten werden.

§. 16. So auch ein Prokurator in einer Sachen einen gemeinen Gewalt von seinen Principalen einbracht, und Kraft desselbigen Gewalts, auch in andern seinen Sachen handlen, und sich gerichtlich einlassen wolte, derselbige sol nicht zugelassen werden, er legitimire sich dann zu derselbigen Sache, mit einem besondern Gewalt, oder lege seines gemeinen Gewaltes glaubwürdige auscultirte Copey, mit Unterschreibung dieses Gerichts Secretarien, so die Sachen unter sich hat, wann und in was Handel die einkommen, zu derselbigen Sachen gerichtlich ein.

§. 17. Item, so die Procuratores schriftliche oder briefliche Urkunden in einer Sachen eingelegt hätten, welchern sie sich in andern Sachen auch gebrauchen wolten, sollen sie jederzeit gleichlautende Copeien solcher brieflichen Urkunden, in denselben Sachen und Fällen, darin sie deren zu gebrauchen gemeinet, gleichmäßig als jezt gemelt auscultirt und unterschrieben einlegen, und sich zu derselben Sachen, in welcher die Originalia vorbracht, in ihrem Termin referiren.

§. 18. Dieweil uns auch Klagen vorkommen, daß die Partheien von den Advocaten und Prokuratorn fast beschwert und übernommen werden, dem nothdürftiglich vorzukommen, ordnen und wollen wir, daß hinführo die Procuratores, so vor unserm Hofgerichte zu handlen zugelassen, auch andere in unser Grafschaft gesessen, in Sachen, so vor unser Hofgericht und andere Niedergerichte unser Grafschaft erwachsen, von keiner Parthei jährlich Dienst- oder Wartgeld, oder auch einige andere Belohnung (außerhalb einer ziemlichen

Subar-

Subarration, die zu der Partheien Gefallen stehet) fordern sollen, dann die ihnen von unserm Hofrichter und Beisitzern auch gedachten Niedergerichten zu geben gesezt und verordnet, oder Kraft dieser unser Ordnung ihnen gebühret, und was ihnen also zuerkant, taxirt und gebühren wird, daran sollen sie sich begnügen lassen, und die Partheien darüber weiter nicht beschweren. Wo sie aber darüber etwas von den Partheien genommen oder empfangen hätten, das sollen sie ihnen wiedergeben, und das solches alles zu halten in ihren Eid schweren, und sollen die Uebertreter, so viel deren in unser Grafschaft wohnhaftig, mit hohem Ernst durch uns und unsere Erben gestrafet werden.

§. 19. Die Advocaten sollen sich auch bescheidentlich gegen die Partheien verhalten, und sie keinesweges übernehmen, und da derhalben Irrunge und Misverständnis vorfielen, die sollen, als vorgemelt ist, durch unsere Hofrichter und Beisitzere entschieden werden, dabei es auch die Advocaten und Partheien allerseits ohne Appellation und Widerrede gänzlich verbleiben lassen sollen.

§. 20. Und damit die hierunter laufende Mängel desto richtiger erfahren, und die Gebühr darüber verhängt werden möge, so sol eine jede Parthei, so sie von dem Hofrichter oder andern unsern verordneten darum gefragt, bei ihren Eiden die Prokuratorn und andern Gerichts-Personen, welche sie wider diese unsere Ordnung beschwert und benommen, zu vermelden und zu benennen Pflichtschuldig seyn.

§. 21. Und da gleich die Partheien jezgerührter Maaßen nicht gefragt, so sol ihnen gleichwohl frei stehen, auch zum Ruhm gereichen, die Uebernehmung, wie obstehet, vor sich selbst zu vermelden und anzubringen, auch dagegen kein Pactgeding oder Verspruch bündig oder beständig seyn, sondern dieselben alle, wie die Menschen Sinne erdenken mögen, hiemit, und in Kraft dieser Ordnung allerdings nichtig und von Unwürden seyn, und davor von männiglich geachtet und gehalten werden, und da die Gedinge mit Eidespflichten verknüpfet und aufgerichtet, so sol auch solcher Eid als wider den gemeinen Nuz und dieser unsere Ordnung verbotener Weise beschehen, an Offenbarung der

zuge-

zugefügten Beschwernissen und ungebührlicher Uebernehmung die Partheien nicht binden, sondern hiemit cassirt, aufgehoben und vernichtet seyn. Wie wir dieselbe auch hiemit cassirn, aufheben, vernichten, und wollen, daß die Personen, so die Partheien also bedrängt oder vervortheilt, mit so viel desto mehrer Strafe, diesfals angesehen und gebüßet werden.

§. 22. Da ein Anwald oder Prokurator einiger Parthei Grund oder Heimlichheit erfahren hätte, der sol sich wider dieselbe Parthei in solcher Sachen zu dienen, nicht annehmen lassen.

§. 23. Sie sollen auch die angesezte und andere Termine getreulich und mit allem Fleis halten, darzu alle Handlunge, so im Gerichte vorkomt, und ihre Parthei belangen thut, fleißig aufschreiben, und alle schriftliche Producta jederzeit fleißig in den angesezten und andern Terminen für Gericht mit Fleis revidirt und correct, bei wilkührlicher Strafe übergeben, und sol ihr Erbieten die Nothdurft in proximo termino, oder sonst in kurzer Frist zu übergeben nicht gehöret werden, sondern sollen solches auf zugleichen Bittens ad proximam, oder sonst kurzer Frist, da es sonst vermöge der Ordnung nicht gebührete, sich gänzlich, bei Strafe der Ordnung, zu mäßigen schuldig seyn.

§. 24. Ferner da ein Prokurator oder Parthei um Proces anhalten würde, sol solches nicht mündlich, sondern durch eine eingestalte Supplikation schriftlich geschehen, und im Fal dieselbe Parthei, oder ihr Prokurator, dem ein oder mehrmals Proces abgeschlagen, wiederum aus neuem Vorbringen und Ursachen, oder auf andere Wege suppliciren wolte, die sol alsdan die vorige Supplicationes mit ihren aufgeschriebenen Dekreten in Originali, wo die beihanden, wo nicht, derselben wahre Copey, mit und neben der lezten Supplikation, übergeben.

§. 25. Welcher auch um Ladung und andere Proces wider Vormünder, Erben, Helfer, Helfers Helfer und dergleichen anzuhalten hätte, der sol alle Namen derselbigen in der Supplikation oder

dem Sekretarien vor Verfertigung der Proces anzeigen, und die nicht in executione zu benennen vorbehalten.

§. 26. Und sol ein jeder Prokurator der um Proces supplicirt, neben und mit der Supplikation (ausserhalb den Fällen, darein er vermöge dieser Ordnung keines Gewalds bedürftig) seinen Gewald oder einen glaubwürdigen Schein seines Befehls vor seiner Parthei übergeben, oder sonst de rato, wie sich gebühret unter seinem Handzeichen zu Ende der Supplication cavirn

§. 27. Wie dann auch kein Prokurator unterm Namen der Parthei die nicht persönlich zugegen, und solche Supplicationes selbst übergiebt, supplicirn, sondern sich selbst als Anwald in den Supplicationibus unterschreiben und angeben sol.

§. 28. In Appellationsachen, sollen die Prokuratorn die Formalia, als nemlich tenorem sententiae, judicem à quo, item, wannehr die Urtheil ausgesprochen und davon appellirt, mit den gravaminibus in ihren Supplikationen, da sie um Ladung und andere Proces anhalten, vermelden, und so viel möglich durch Instrumenten und Gerichtsscheinen beweisen.

§. 29. So sollen auch die Procuratores die einkommene Producta und Handlung, alsbald sie solche zu ihren Handen bekommen, ihren Principaln oder Advocaten bei ihren Pflichten unverlängt übersenden, damit ihrer Partheien Nothdurft darauf maturé bedacht, und so viel desto mehr zeitlich vor dem Termin, den Procuratoribus wiederum zugefertigt werden mögen.

§. 30. Es sollen auch die Procuratores dasjenige, als Commissiones oder anders, so sie begehrt, ihnen zugelassen und erkant, zu rechter Zeit aus der Canzlei unsers Hofgerichts redimirn, und nach Verfertigung derselben keinesweges liegen lassen. Dann im Fal ein Prokurator um das, so er begehrt nicht ansuchen wird, sol er nicht destoweniger solchs aus der Canzlei zu lösen mit gebührender Strafe angehalten werden.

§. 31.

§. 31. So auch einiger Prokurator durch sein Unfleis, Uebersehen und Fahrläßigkeit seine Parthei an ihrem Rechten versäumen, verkürzen, vernachtheiln, und sonst wegen nicht Haltung dieser Ordnung gestraft würde, solchen verursachten Schaden und Strafe sol er aus seinem selbst Beutel ohn Zuthun der Parthei nach Erkentnis unsers Hofrichters und Beisitzer zu erstatten schuldig seyn.

§. 32. Es sol auch kein Prokurator einem andern seine Partheien abpracticiren, wofern auch dieses, durch ein oder den andern übertreten, sol derselbe vom Hofrichter und Beisitzern nach Ermäßigung unabläslich gestraft werden.

XII. Titul.

Der Prokuratorn Eid.

Dieses unsers Hofgerichts Prokuratorn und Redner, sollen schweren einen Eid zu GOtt, daß sie die Partheien, deren Sachen zu handlen sie annehmen, mit ganzen und rechten Treuen meinen, und nach ihrer besten Verständnis dieselben mit Fleis vorbringen und handlen, und darein wissentlich keinerlei Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Schub und Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen, und das den Partheien zu thun oder zu suchen nicht unterweisen, auch mit den Partheien keinerlei Vorgeding oder Vorward machen, einen Theil von der Sachen, deren sie im Rechten Redner seind, zu haben oder zu gewarten, und Heimlichkeit und Behilf, so sie von den Partheien empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, so sie von ihnen oder sonst selbst merken werden, ihren Partheien zum Schaden niemand offenbahren, Ehrbarkeit vor Gericht gebrauchen, sich Schimpfierens, höhnlicher Reden, Injuriirens und Schmähens bei wilkührlicher Strafe gänzlich enthalten, dazu auch die Partheien über den Lohn und Sold, der ihnen nach Laut dieser Ordnung gebühret, oder sonst an unserm Hofgericht taxirt, mit Mehrunge der andern Gedinge nicht beschweren noch erhöhen, und wo sie darüber etwas mehr einge-

nommen, solches ihnen wiedergeben wollen. Und ob des Soldes oder Lohnes halber zwischen ihnen den Partheien Irrung und Spenn entstanden, darüber des Hofrichters und Beisitzer Erkentnis erwarten, und wie sie durch dieselben entschieden werden, dessen begnügig seyn wollen, und es dabei bleiben lassen, und ferner sich der Sachen, so sie einmal angenommen, ohne redliche Ursachen und Erlaubnis unsers Hofrichters nicht entschlagen, sondern bei derselben bis zum Ende verharren, und sonst alles anders thun und lassen wollen, das einem ehrlichen Prokuratorn und Redner von Rechtswegen zu Ehren gebühret und wohl anstehet, getreulich und ohne Gefehrde.

XIII. Titul.

Vom Hofgerichts-Fiscal und seinem Amte.

§. 1. Es sol unser Fiscal, den wir und unsere Erben jederzeit verordnen werden, mit allem getreuen Fleiße seinem Amte vorsein, und die von unsern Hofrichter und Beisitzern den Partheien, Advocaten, Prokuratorn, und andern Personen dieses Gerichts auferlegte und erkante Strafen und Pönen, und was wir und unsere Erben ihm sonst darüber an andern verwirkten Pönen auszufördern sonderlich befehlen werden, getreulich und zu rechter Zeit, wie es sich vermöge der Rechten und dieser Ordnung gebühret, einmahnen und fordern, und sol zu dero Behuf ordntliche Protocolla und Registern haben, und jedes Jahrs, zu unserm und unser Erben Gefallen, einmal davon aufrichtige und beständige Rechnung thun.

§. 2. Es sol der Fiscal in angezeigten Fällen nicht allein auf vorgehende Klage, sondern auch vor sich selbst von Amts wegen in fiscalischen Sachen und pönen Fällen sich seines Amts gebrauchen, und dieselbe förderlich einmahnen und fordern, dazu ihm dan gerührte unsere Hofrichter und Beisitzere, auch wir und unsere Erben, nach aller Gebühr verholfen seyn sollen und wollen.

§. 3.

§. 3. Gerührter Fiscal sol seinem Amte selbst in der Person mit besten Treuen und Fleis auswarten. Da er aber mit Schwachheit befiele oder sonst seiner Gelegenheit nach, doch mit unsers Hofrichters Erlaubnis, abseyn müste, sol er durch einen geschwornen des Gerichts Prokuratorn und keinen andern die Nothdurft vorwenden lassen, wie er sich auch in andern Sachen an diesem Gerichte zu prokurirn enthalten sol, und sonst, wie andere Procuratores, in einer jeden Audienz zu rechter Zeit erscheinen, oben anstehen, und der Pönfälle und fiscalischen Sachen acht nehmen, und am ersten vor andere Procuratorn gehört werden.

§. 4. Von des Fisci Gefällen, sol jederzeit was zu Verrichtung der fiscalischen Proces, und auf die fiscalischen Sachen hin und wider gehet, auch der Boten Lohn für andere Partheien und andere nothwendige unsers Gerichts Ausgaben, genommen und entrichtet werden.

§. 5. Unser Fiscal sol mit der Besoldung und Belohnung, so wir und unsere Erben ihm deputirn werden, begnügig seyn, und darüber von keiner Partheien ichts was nehmen oder genießen.

XIV. Titul.

Des Fiscals Eid.

Unser Fiscal sol schweren einen Eid zu GOtt, daß er allem demjenigen so ihm diese unsere Ordnung auflegt, als mit Einförderung der Gerichtsgefällen, dazu der erkanten und verfallenen Pönen, und was ihm sonst für Sachen und Händel, als Fiscaln vorkommen, und Amts halben zu handlen gebühret, mit gutem treuen Fleiße nachkommen, handlen und vollenführen wolle, auch seines Amts und der Fiscalischen Sachen halb, von den Partheien keine Gabe, Geschenk, oder einigen Nuz, durch sich selbst, oder jemands von seinentwegen nehmen lassen, sondern in diesem und allem andern sich dieser Ordnung so viel ihm dieselbe belangen thut, gemäs verhalten, ohne Gefährde und Argliſt.

XV. Titul.

Von des Hofgerichts Boten oder Brieftrager, und seinem Amte.

§. 1. Der Bote oder Brieftrager dieses Gerichts, sol eine ehrbare und glaubhafte Person seyn, auch Schreiben und Lesen können, dessen Amt seyn sol, dieses Gerichts Proces zu exequirn und verkündigen, und sol sich sonst in andern Sachen, so ihm vermöge dieser Ordnung zu verrichten nicht auferlegt, ohne unsers Hofrichters Erlaubnis, nicht gebrauchen noch verschicken lassen.

§. 2. Da sich begäbe, daß er mit Citation, Inhibition, Mandaten, oder andern dergleichen Processen, wider eine einzige Person abgefertigt würde, sol der Bote desfals eine glaubwürdige Copei neben dem Original bei sich haben, und damit an den Ort, da derjenige, wider den die Proces ausgangen, seine Haushaltung hat, oder zu Haus sitzet, sich verfügen, ihm getreulich nachfragen, und so er ihnen haben mag, das Original erzeigen und vorlesen, und ihm alsobald die gleichlautende, und durch unsers Hofgerichts Secretarium unterschriebene Copei davon überantworten, und zurük des Originals und der Copeien, die Execution, nemlich auf welchen Tag, Monat und Jahr, auch ob die unter Augen, oder in seinem Hause wäre, die Proces von ihm empfangen, mit Vermeldung seines Namens, so er sonst das erfahren könte, auch desjenigen, dem er die Verkündigung gethan, und welcher Gestalt dieselbige geschehen, und ihm eine Antwort oder sonst darauf begegnet, aufs kürzeste ordentlich und getreulich aufschreiben, und das Original dem, so ihnen damit abgefertigt, wiederum überantworten.

§. 3. So fern aber mehr als eine Person im Proces verleibet, sollen also viel unterschriebene Copeien mit gefertigt werden, als der Personen seind, und also einem jeden dem die Verkündigung geschicht, eine besondere Copei überantwortet, und mit dem Original, als jezt vermelt, gehalten werden, und solche Copeien sol unser Gerichts

richts-Secretarius jederzeit fertigen, und ohne unterschrieben nicht herausgeben.

§. 4. Wäre es aber Sache, daß der Bote ohne stilliegen die Parthei nicht bekommen möchte, so sol er dieselbige Proces in der Partheien gewöhnliche Behausung, doch nicht einem Kinde sondern seiner Hausfrauen, oder einem andern Verständigen, so in seinem Hause dienet und wohnet, zustellen und befehlen, die aufs förderlichste dem Citirten zu überantworten, oder ihm nachzuschicken, Kosten und Schaden, so ihm daraus erfolgen möchte, zu verhüten.

§. 5. Begäbe sich aber, daß niemand solche Processe und Citation von dem Boten annehmen wolte, sol er dieselbige in seiner Behausung liegen lassen, doch in Beiseyn eines aus dem Hausgesinde.

§. 6. So aber das Haus vor ihm geschlossen, und er nicht darein gelassen, oder auch niemand sich sehen lassen würde, sol der Bote ein oder zween der Nachbaren, so fern er die ungefährlich haben mag, zu sich berufen, und die Briefe oder Proceß in ihrem Beiseyn an das Haus heften oder anschlagen. Wo aber solche Zeugen nahe beim Hause nicht zu bekommen, mag er auch ohne der Zeugen Beiseyn solche Processe, wie jezt gemelt, an das Haus festen und anstechen, und die Execution gleichwol auf die verkündigte Processe schreiben, und damit handlen, wie jezt gemelt.

§. 7. Da auch einige Processe wider Bürgermeister und Rath einer Stadt oder Flecken unser Grafschaft ausgehen würden, sol der Bote in dieselbige Stadt oder Flecken sich verfügen, und so fern er den Rath daselbst versamlet findet, die Processe oder Citation im sitzenden Rathe verkündigen, und die Copei davon, mit Verlesung des Originals überantworten.

§. 8. Wo aber der Bote den Rath nicht gleich versamlet findet, und ihm alda zu verharren ungelegen wäre, sol er sich bei dem Bürgermeister, oder dem Vorweser des Raths angeben, mit Begehr daß er etliche des Raths zu ihm berufe, und so das geschicht, sol ermelter

melter Bote oder Briefträger, dem Bürgermeister oder Vorweser, in Beiseyn derselben Rathsfreunde, die Verkündigung, wie jezt gemelt, thun. Würde ihm aber solches abgeschlagen, das doch nicht sein sol, so sol er die Processe oder Citation ihm Bürgermeistern oder Vorwesern allein verkünden und überantworten, und wo derselbige die auch nicht annehmen wolte, alsdann die Processe vor ihn legen, und davon gehen.

§. 9. Aber außerhalb der Stadt, ob er gleich den Bürgermeister und etliche des Raths anträffe, sol der Bote die Processe oder Citation ihnen nicht verkündigen, sondern die Execution obgeführter Maaßen in der Stadt, oder Flecken thun, und sol darauf der Bote die Execution mit Verzeichnung der Namen und Zunahmen, so er dasselbige erfahren könte, des Bürgermeisters oder Vorwesers und des Raths Freunde, die er zu ihm erfordert, mit allen begegneten Umständen, nach dieser Ordnung, auf die Processe und Citation fleißig schreiben, und also in seiner Relation oder Execution bringen.

§. 10. Begäbe sich auch, daß der Bote einem Gerichte Compulsoriales, Mandata, oder andere Processe zu verkünden abgefertigt, sol der Bote dieselbige dem ganzen Gericht, so fern es bei einander wäre, am selben Ort, mit Zeigung und Verlesung des Originals und Ueberantwortung dessen unterschriebener Copei, wie jezt gemelt, verkündigen. Wäre aber das Gericht nicht bei einander, sol der Bote an den Ort, da dasselbige Gerichte gewöhnlich gehalten und besessen wird, nach den Bürgermeistern oder dem Haupte des Gerichts, seines Vorwesers, oder da deren keiner vorhanden, den Aeltesten des Gerichts fragen, demselben anzeigen, daß er Briefe habe, dem Gericht zu verkündigen, mit Begehr, daß er zwei oder drei des Gerichts zu ihm nähme, und so das geschicht, sol der Bote ihm in Gegenwärtigkeit derselben, seine Execution und Verkündigung thun, wie gemelt. Wo ihm aber das abgeschlagen, alsdann dem Bürgermeister oder dem Vorweser, oder auch dem Aeltesten des Gerichts, so die vorigen nicht anzutreffen, überantworten. Wo dan auch deren einer solche Processe nicht annehmen wolte, sol er alsdan dieselbige vor ihnen

legen und weggehen, und diesfals die Exekution verzeichnen, und damit handeln, wie obstehet.

§. 11. So auch wiederum ein ganz Gemein Proces ausgehen, sollen dieselbige dem Burgermeister und Rathe, wie fürgemeldt, durch den Boten verkündet werden, aber dieweil in des Boten Macht nicht stehet, eine Gemeinheit zu berufen, sol der Bote der Citation und Processen Copei an das Rahthaus daselbst, oder so des Orts kein Rahthaus fürhanden, an der Pfarkirchen oder an einem andern ofnen gemeinen Ort anschlagen, und die Exekution darauf allenthalben schreiben.

§. 12. Ferner, so einem ganzen Kirchspiel Proces und Citation zu verkünden wären, sol die Verkündigung dem Pastor oder seinem Capellan und Kirchendechanten geschehen, mit Anmahnung auf den nächstfolgenden Feiertag den sämtlichen Kirchspielsleuten von dem Predigstuhl Copei der ausgangenen Proces (die er ihm zu diesem End zu lassen) öffentlich zu verlesen und zu verkünden, sich darnach wissen zu richten.

§. 13. Und sol gleichwol zu mehrer und völliger Exekution, damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen, durch denselben Boten noch eine Copei an die Kirchthüre solchs Kirchspiels desselben Tages, als der Pastor oder sein Capellan die ihm zugestelte Copei abzulesen schuldig, mit aufgeschriebener Exekution angeschlagen und von Zeit an solchs Anschlages und aufgeschriebener Exekution, und nicht ehe, den Kirchspielsleuten terminus laufen und angerechnet werden.

§. 14. Trüg es sich auch zu, daß dem Boten Edicta oder andere offene Briefe zu verkündigen befohlen, sol der Bote dieselbige in Originali an den Oertern, die in solchen offenen Edicten und Briefen benent, oder deren er sonst durch des Gerichts Secretarium bescheiden öffentlich anschlagen, und die Exekution darauf, wie auch auf die Copeien, laut dieser Ordnung verzeichnen.

§. 15. Und sol an diesem Gericht kein andere Exekution oder Verkündigung der Citation und anderer Processen zwischen den Par-

theien, so an diesem unserm Gericht zu handlen, gelten, noch angenommen werden, dann die nach dieser Ordnung durch unsern geschwornen Boten und Briefträger oder den Pedellen geschehen.

§. 16. Da aber unser Bot oder Pedel die Exekution und Verkündigung nicht, wie sich vermöge dieser unser Ordnung gebühret, thun würde, oder darin einige Gefahr oder Argliſt brauchte, so sol er von neuen auf seine eigen Kosten und Schaden die Exekution und Verkündigung aufrichtig thun, und darneben nach Ermäßigung unsers Hofrichters in ein Geld Pön gestraft werden.

XVI. Titul.

Von Belohnung des Boten oder Briefträgers.

§. 1. Es sol dem Boten oder Briefträger dieses Gerichts jedesmal, so ihm Citation, Mandata und andere Gerichtsbriefe von unserm Hofrichter und Beisitzern den Partheien selbst oder ihren Prokuratorn zu verkünden befohlen, von einer jeden Meile bis an den Ort der Verkündigung, und nicht wiederum zween Mariengroschen oder dero Werth, und dazu für die Verkündigung solcher Citation und Proces, so fern nicht mehr als ein Person darin bestimt, drei Groschen: Wo aber mehr als ein Person in dem Proces oder Citation benennet, und dieselbige an einem Ort gesessen wären, von denselben allen sollen ihm sechs Groschen gegeben und entrichtet werden, so fern sie aber nicht auf einem Orte gesessen, sondern der Bote weiter über Feld reisen und Verkündigung thun müste, so sol zusamt den sechs Groschen vorgemelt von jeglichem Orte der Verkündigung außerhalb des Weggeldes, welches nach advenant der Meilen zu rechnen, drei Groschen gegeben werden.

§. 2. Im Fal nun dem Boten von einer Parthei mehr als ein Proces und Citation zu verkündigen aufgegeben, so sol er das Weggeld nur einmal von derselbigen Parthei jeztgerührter Maßen, aber

aber das Verkündgeld von allen Processen und Citation Verkündigungen haben und genießen.

§. 3. Und dieweil vermöge dieser Ordnung ein jeder Bote sein Exekution in allen Fällen ohn einige Verhinderungen thun mag, und ihm nicht allein von dem Wege, sondern auch der Verkündigung belohnet würde, so sol auch der Bote um Stilliegen von den Partheien nichts fordern.

§. 4. So sol er auch in andere Wege die Partheien über solche ihm bestimte ordentliche Besoldung nicht beschwern oder übernehmen, und wo das bei ihm gespüret, so sol er durch Entsetzung seines Amts oder sonst ernstlich nach unsers oder unser Erben Ermäßigung gestraft werden.

§. 5. Und da zwischen dem Boten, Partheien, ihren Prokuratorn und andern Gerichtspersonen einige Unordnung, Mangel oder Irrung entstünde, so sollen unser Hofrichter und Beisitzere Macht haben, sie solcher vorgefallener Irrung halber anzuhören und nach Befindung gütlich zu vergleichen, oder sonst einen Spruch darein zu thun, dabei es ohn Appellation oder fernerer Klage gelassen werden sol.

XVII. Titul.

Des Boten Eid.

Der Bote oder Briefträger, so in diesem unserm Hofgericht angeordnet wird, sol einen Eid zu Gott schweren, unserm Hofrichter und Beisitzern gewärtig zu seyn, seinem Botenamt und Befehlich fleißig und getreulich auszuwarten, seine Bothschaft, Citation und Gerichtsbriefe oder Proces, so ihm zu verkünden aufgeben und befohln werden, treulich und fleißig denjenigen, an welche sie halten, in ihr eigen Person, da sie die betreten mögen, oder in ihr häusliche Wohnung, oder sonst nach dieser Ordnung, oder auch, wie es ihm sonst von unserm Hofrichter und Beisitzern befohln wird, ohngefährlich verziehen und Auffenthalt zu überantworten und zu verkündigen, Jahrzahl, Tag,

Malstädt solcher Ueberantwortung auf die Proces zu schreiben, und sonst alles anders zu thun und zu handeln, das ihm Inhalt dieser unser Ordnung gebühret, alles getreulich und ungefährlich.

XVIII. Titul.

Vom Pedellen Amt und seinem Genus.

§. 1. Wir und unsere Erben wollen jederzeit an diesem unserm Hofgericht einen Pedellen verordnen, der redlich und glaubhaft, auch zu schreiben und lesen geschikt seyn sol.

§. 2. Derselbe Pedel sol jederzeit für der Rathkammer oder Stuben fleißig aufwarten, dieselbige zu rechter und gewöhnlicher Zeit, und sonst, so oft ihm das durch unsern Hofrichter befohlen, öfnen und zuschließen, auch was ihm jederzeit sonst von ihm auferlegt, solches getreues Fleißes ausrichten.

§. 3. Desgleichen sol er, wann man im Rath sitzet und referirt oder handelt, für der Rathstuben oder Kammer fleißig aufwarten, nicht aus oder einlaufen, sondern da er im Rathe etwas anzusagen oder zu überantworten, an der Rathkammer oder Stuben zuvor anklopfen.

§. 4. Wann auch die gerichtliche Audienzen gehalten werden, sol er im Gericht gegenwärtig seyn, die Producta und Schriften, so die Procuratores in ihrer Ordnung exhibirn und übergeben, unverzüglich von ihnen empfangen und dem Gerichts Secretario behanden.

§. 5. Die Rufen, so zu jederzeit an unserm Hofgericht erkent werden, sollen alsbald nach Eröfnung der Urtheile durch den Pedellen vor unserm Hofe öffentlich mit nachfolgenden Worten ungefährlich geschehen, nemlich euch N. rufe ich hiemit zum ersten, andern, und zum dritten mal auf ausgegangene Ladung oder Mandaten alhie vorm Gericht zu erscheinen.

§. 6.

§. 6. Und wann das Rufen also ergangen, so sol gedachter Pedel davon dem Secretario Relation thun, welches dann auch gerührter Secretarius in sein Protokol so fort verzeichnen sol.

§. 7. Da auch einig Rufen in eventum beschehen, sol die Exekution desselben bis auf die bestimte Eventualzeit eingestelt werden, und da alsdann der Ungehorsamer abermals nicht erscheinen würde, sol der Pedel dasselbe Rufen ohn weiter Erkäntnis zu thun schuldig seyn.

§. 8. Es sol der Pedel acht haben, daß die gerichtlich Audienzen mit ofner Thür und zum stillesten gehalten werden, und derowegen zum Anfange ermeldter Audienz, so bald sich unser Hofrichter und Beisitzer niedergesetzt, das Silentium und Stilschweigen öffentlich ausrufen.

§. 9. Es sol auch gemeldtem unserm Pedellen zugelassen seyn, die an unserm Hofgerichte erkante Proces an dem Ort, da dasselbe jederzeit gehalten wird, nach dieser Ordnung zu exequirn, welches ihm dann gleich unserm dieses Gerichts Boten belohnet, und sonst von einem jeden Rufen ein Fürsten-Grosche gegeben werden sol. Wann auch unsers Hofgerichtsbote mit Leibesschwachheit beladen, oder auch die Proces oder Citation nicht alle gebührlich verkünden könte, sol unser Pedel für vermöge dieser unser Ordnung gebührliche Belohnung, die Proces und Citation mit verrichten helfen, und in dem sich vermöge der von dem Boten gesetzter Ordnungen in allen Puncten gebührlich gemäs verhalten.

§. 10. Wann einige unserm Hofgericht angehörige Person durch unsern Hofrichter und Beisitzere ihrer Ueberfahrung halber gestraft worden, dieselbige Straf sol er auch auf Befehlich unsers Hofrichters einfordern, darüber ein Register machen, und unserm Fiscal, daraus uns Rechnung zu thun, überantworten.

XIX. Titul.

Des Pedellen Eid.

Der Pedel dieses Gerichs sol schweren einen Eid zu Gott, seinem Pedellenamt getreulich vorzuseyn, und alles anders, was ihm von unserm Hofrichter, Beisitzern, Secretario und Adjuncto auszurichten befohln ernstlich und getreulich auszurichten, und wiederum anzusagen, auf das Gericht und Audienz gut Aufmerkens und Achtung zu haben, unserm Hofrichter und Beisitzern gewärtig und gehorsam zu seyn. Die Partheien nicht zu warnen oder was er von ihren Sachen im Raht gehört und vernommen, ohn Befehlich unsers Hofrichters solches den Partheien nicht zu offenbarn, auch von den Partheien über seinen taxirten gebührlichen Lohn nichts abzufordern oder zu nehmen, und sonst alles anders zu thun und zu lassen, was ihm nach dieser Ordnung zur Ehre gebühret, ohn Gefährde.

XX. Titul.

Von Straf der Hofgerichtspersonen.

§. 1. Nachdem in dieser unser Ordnung nach Nothdurft versehen, wie die Gerichtspersonen und Partheien vor Gericht und sonst allenthalben in ihren Processen und Händlen sich zu verhalten.

§. 2. Damit nun dem allen desto gebührlicher und fester gelebt werde, setzen und ordnen wir, wo einer unter ihnen, er sei wer er auch wolle, ohn Unterscheid in obangereigten oder andern Fällen, solcher unser Ordnung zuwider handlen, und dieselben nicht halten würde, daß der jederzeit, so oft das geschieht (so fern nach Gelegenheit der Verwerkung vermöge dieser Ordnung und gemeiner Rechte kein gröser Pön verschuldet) in einen halben Thaler durch unsere Hofrichter und Beisitzere ohn Uebersehen unablässig gestraft werden, und die erkante und gesetzte Straf bei Sonnenschein sub poena dupli aus seinem Beutel zu erlegen schuldig seyn sol.

XXI.

XXI. Titul.

Von den Armenpartheien, wie die mit Advokaten und Prokuratorn versehen werden sollen.

§. 1. Auf daß auch unsere und andere armen Unterthanen sich nicht zu beklagen haben, daß sie Armuth halben dem Rechten nicht nachkommen und derhalben rechtlos stehen müssen, so setzen und ordnen wir, ob einige Parthei Armuth halben dem Advocato, Procuratori oder auch unser Canzlei ihre gebührliche Belohnung nicht thun, sondern den Eid der Armen, wie der hier unten gesetzt, erhalten und schwören möcht, daß derselbige, so fern er seiner Armuth ein glaublich Urkund in Schriften seiner Obrigkeit, darunter er gesessen, vorbringen würde, oder sonst sein Armuth notori kundig oder sonst beweislich, alsdann und nicht ehe von unserm Hofrichter und Beisitzern zum Eide der Armuth gelassen und mit einem Advokaten und Procuratore von unserm Hofrichter und Beisitzern versehen werden sol.

§. 2. Und sollen unser Hofrichter und Beisitzere der armen Partheien Sachen unter die Advokaten und Prokuratorn zugleich austheilen, ihnen auch den besten zu rathen und ihre Nothdurft im Recht ein- und vorzubringen befehlen, welchem auch also die Sachen befohln, der sol bei Entsetzung seines Amts schuldig seyn, die ohne Widerrede anzunehmen, und darinnen nicht mit wenigerm Fleis als in andern seiner Partheien Sachen zu handlen und vorzubringen, und mit getreuem Fleis auswarten.

XXII. Titul.

Der Armen Partheien Eid.

Da sich begebe und zutrüge, daß an unserm Hofgerichte arme Partheien erschienen, so Bezahlung zu thun Unvermögenheit vorwenden, die sollen schwören einen Eid zu GOtt, daß sie also arm seyn, auch an fahrenden und liegenden Hab und Gütern oder Schulden nicht ver-

vermöchten, die Canzlei um nothdürftige Briefe, noch die Advokaten und Prokuratorn zu belohnen, daß sie auch um Leistung willen dieses Eides ihres Guts oder Hab nichts veräußert oder andern übergeben haben, und so sie im Rechten obliegen oder sonst zu Vermögen kommen, alsdann jedem nach seiner Gebühr ehrbarliche Ausrichtung thun wollen, alles getreulich und ohn Gefährde.

XXIII. Titul.

Von Tax der gerichtlichen Expens und Canzlei Gebührnis unsers Hofgerichts.

§. 1. Damit ein jeder, so an diesem unserm Hofgericht zu thun, wissen möge, was er dem Hofgerichts Secretario und Adjuncto respectivé nach Gelegenheit vor Verfertigung und Besiegelung der erkanten Ladung, Mandaten anderer Processen, Acten und Copeien zu geben schuldig, so folgt deren Tax hernach.

§. 2. Dem Secretario oder Gerichtsschreiber vor Einladung mit beigelegter Copei zwei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zwei Groschen.

Für ein Monitorium zu schreiben, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zwei Groschen.

Für ein Inhibition in Appellationssachen, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zwei Groschen.

Für Compulsorialen zu schreiben, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, einen Fürsten-Groschen.

Für ein Citation, Inhibition und Compulsorial in einem Proces, neun Groschen.

Zu besiegeln, drei Fürsten-Groschen.

Für ein Aretior Inhibition mit angehängter Ladung ad videndum se incidisse, neun Groschen.

Zu

Zu besiegeln, einen Fürsten-Groschen.

Für ein Pönalmandat ohn oder mit der Justificatori clausul zu schreiben, zwei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, einen Fürsten-Groschen.

Für ein Arctiusmandat mit einverleibter Ladung, vier Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, einen Fürsten-Groschen.

Für ein Compasbrief, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zwei Fürsten-Groschen.

Für ein Commißion ad examinandum testes, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zwei Fürsten-Groschen.

Für ein Dilation Commissionis zu schreiben, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, einen Fürsten-Groschen.

Für Einladung, so wider die Zeugen am Hofgericht ausgehet, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, einen Fürsten-Groschen.

Für Einladung der Commissarien wider die Gezeugen, mit Einverleibung der Commißion in majoribus causis dem Secretario zu schreiben, sechs Fürsten-Groschen.

Dem Commissario zu besiegeln, drei Fürsten-Groschen.

In minoribus causis aber dem Secretario zu schreiben, zwei Fürsten-Groschen.

Dem Commissario, zwei Fürsten-Groschen.

Für Verhörung eines jeden Zeugen in causis majoribus dem Hofrichter oder Commissario, einen halben Thaler.

In causis minoribus aber, sechs Fürsten-Groschen, oder nach Gelegenheit der Sachen, und übergebener Interrogatorien etwas

mehr, nach Erwegung und Erkäntnis des Hofrichters und Beisitzer.

Dem Secretario für Aufschreibung eines jeden Zeugen Sage, in majoribus causis, drei Fürsten-Groschen.

In minoribus aber, zwei Fürsten-Groschen.

Für eine jede Sextern der Zeugen Sage zu schreiben, einen halben Thaler.

Für ein jede Sextern Copeien der Zeugen Sage, ein halb Thaler.

Dem Hofrichter oder Commissario für eine jede Tagreise außerhalb der Zehrung, so der Producent ausrichten sol, zu Examinirung der Zeugen im Ein- und Ausziehen, ein Thaler.

Dem Secretario ein halb Thaler.

Für ein Exekutorialmandat zu schreiben, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zween Fürsten-Groschen.

Für ein Arctiorexekutorial mit einverleibter Ladung, acht Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln aber, vier Fürsten-Groschen.

Für ein Sequestrationsmandat, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, ein Fürsten-Groschen.

Für ein Mandat arresti zu beschreiben, zween Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, ein Fürsten-Groschen.

Für ein Denunciation Litis, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, ein Fürsten-Groschen.

Für ein Remißion zu schreiben, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zween Fürsten-Groschen.

Für ein Urkund Immissionis ex primo decreto, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, sechs Fürsten-Groschen.

Für ein Urkund Immissionis ex secundo decreto zu schreiben, einen halben Thaler.

Zu besiegeln, einen halben Thaler.

Für ein Transsumpt oder Vidimus sol Schreib- und Siegelgeld nach Erkäntnis unsers Hofrichters erlegt und bezahlet werden.

Für ein Volmacht, die zu der Sachen gerichtlich geschicht, dem Secretario zu annotiren, drei Fürsten-Groschen.

Da sie aber unter des Hofgerichts-Siegel begehrt würde zu schreiben, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, sechs Fürsten-Groschen.

Für ein Instrument constitutionis dem Secretario einen halben Thaler.

Item, für Protokollirung eines jeden Substantialtermins, so fern in der Sachen kein Acta geschrieben, zween Fürsten-Groschen.

Für andere schlechte Termine aber, als Begehrung der Copeien und anders, ein Fürsten-Grosche.

So fern aber in der Sachen Acta geschrieben, sol für Annotirung der Termine nichts gegeben werden, und da diesfals für Annotirung derselben vorhin etwas ausgegeben und bezahlet wäre worden, sol solchs an Redimirung der Acten wieder gekürzt und abgezogen werden.

Den Prokuratorn aber sol vor Haltung der Termin gegeben werden, wie im zweiten Theil dieser Hofgerichtsordnung von Taxation und Mäßigung der Gerichtskosten Meldung geschieht.

Für eine jede Sextern Actorum dem Secretario oder Adjuncto zu schreiben, einen halben Thaler.

Für eine jede Sextern der Copeien Actorum, einen halben Thaler.

Für ein jedes Blat anderer Copeien, einen Fürsten-Groschen.

Für ein Urkund ergangener Beiurtheil zu schreiben, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zween Fürsten-Groschen.

Für ein Urkund ausgesprochener Endurtheil, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, drei Fürsten-Groschen.

Das Schreib- und Siegelgeld aber der Urtheilbriefe, welchen Summaria actorum einverleibt, sol zu Erkäntnis unsers Hofrichters stehen.

Für ein Taxzettel Expensarum, sechs Fürsten-Groschen.

Für ein Urkund der Vormundschaft zu schreiben, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln aber ein Ortthalers.

In allen andern Fällen, in dieser Tax nicht ausgedrukt, sol es nach Verordnung und Erklärung unsers Hofrichters und Beisitzer gehalten werden.

§. 3. Und wollen, daß wegen dieser Tax zwischen unserm Hofgerichts Secretario und dessen Adjuncto diese Maße und Ordnung ohn Irrung und Zank vestiglich gehalten werde. Wann Ladung, Mandata, und dergleichen Proces und Handlung, wie die auch Namen haben mögen, so in unserm Namen von unserm Hofgerichte vermöge unser Hofgerichtsordnung erkant, versiegelt, abgehen und mitgetheilet werden, und dieselbige unser Hofgerichts Secretarius nicht allein machen, sondern auch schreiben und verfertigen würde, daß unserm Hofgerichts Secretario die in unser Ordnung deshalb gesetzte Tax und Gebührnis, beneben dem Siegelgelde, so ihm ohne das ohn Unterscheid in allen Fällen allein gebühren sol, in allewege allein für sich empfangen und behalten sol: Wann aber der Adjunctus unserm Secretario in solchen jetztgemeldten Fällen, auf des Secretarii Gefallen und Befehl, mit schreiben und arbeiten helfen würde, so sol dem Adjuncto deswegen, so viel er deroselben Materien selbst schreibet, die Hälfte der Gebührnis von unserm Secretario gutwillig und unverzüglich mitgetheilt und zugestelt werden: So sol auch dem Adjuncto alles Copeigeld aller Acten und Handlungen, so viel er deren, den Partheien zum besten, selbst copeilich abschreiben würd, allein gebühren.

Gräflicher Lippischer Hofgerichtsordnung.

Ander Theil.

I. Titul.

Was für Personen und Sachen für unserm Hofgericht gehörig und daselbst gerechtfertigt werden mögen.

§. 1.

Diesem unserm Hofgericht sollen in Real- und Personalförderungen oder Actionen und andern denselben angehörigen Implorationen alle unser Grafschaft Unterthane, wie dann auch unsere Amtleute, Vögte und Dienere in Sachen, da sie für ihre Person civiliter zu beklagen, subject und unterworfen seyn, sonst aber, da sie ihrem, von uns, ihnen anbefohlenem Amt nicht genug gethan, noch demselben sich gemäs verhalten, sondern darein jemand Unrecht gethan haben solten, sollen sie für uns deshalb convenirt und besprochen werden.

§. 2. So wollen wir auch, da ein den andern unser Unterthanen Actione Injuriarum civiliter zu beklagen, daß er solchs vor unserm Hofgerichte vorzunehmen bemächtigt seyn sol, und sollen solche Action und Sache in dem Fal von unserm Hofgerichte auch auf- und angenommen werden.

§. 3. Da sich aber zwischen unsern Unterthanen einige Malefizsachen, so Leibesstrafe eigeten, oder andere Brüchten sich zutragen würden, in dem sol es vermöge Kaiser Carls des Fünften, und des heiligen Römischen Reichs-Halsgerichtsordnung, und nach dieser unser Grafeschaft bis anhero Wolhergebrachtem und nach üblichem Gebrauche beständiglich gehalten werden. Lehensache aber betreffend, dieselbige sollen vermöge der gemein Lehenrechte in unser Mahnkammer für uns und unsern Commissarien und Mannen von Lehen, so viel recht, ventiliret und erörtert werden.

§. 4. So wollen wir auch, daß die Ehesache für uns und unserm geistlichen Consistorio, oder unsern Commissarien ausgeführt und erörtert werden sollen, und sollen von unserm Hofgericht nicht angenommen werden.

§ 5. Ferner, wo Partheien wären, die vor andere unser Grafeschaft Gericht gehöreten, und doch in erster Instanz in unser Hofgerichts-Jurisdiction bewilligten, oder andere ausländische Personen dieselbe prorogirten, sie oder auch jeztgemelte unsere Unterthane gegen genugsamer ziemlichen Belohnung sich veranließen, oder auch in unser Hofgerichte kompromittirten, die mögen gleichfals durch unsern Hofrichter und Beisitzer angenommen, und mit rechtlicher Erkäntnis entschieden werden.

§. 6. Desgleichen sollen vor unserm Hofgericht ventilirt werden, alle und jede fiscalische Sachen, in welchen unser angesezter Fiscal vermöge der Rechten und dieser unser Ordnung zu fördern Macht hat.

§. 7. Item, alle Appellationsache, so von den Untergerichten an uns als dieser Grafeschaft Landsherrn, und höchsten Ordinarium gehen, oder gehören, es sei von End- oder Beiurtheiln appellirt, doch so viel die Beiurtheil anlangen thuet, davon sol keine Appellatio gestattet oder angenommen werden, dann in denen Fällen, da die zugefügte Beschwernis durch die Definitifurtheil in der Hauptsache nicht wiederbracht, noch reparirt werden kan.

§. 8.

§. 8. Und ist gleichwol diese Maas hiebei zu halten, daß nemlich fürgemeldter Appellation keine von unserm Hofrichter und Beisitzern angenommen oder gerechtfertigt werden sol, es habe dann zuvor derjenige, so sich durch ergangene Urtheil beschwert zu seyn vermeinet, alsbald und in Continenti, nach Eröfnung derselbigen mit lebendiger Stimme, oder zum längsten innerhalb zehen Tagen nächstfolgend in Schriften vor Gericht oder sonst vor Notarien und Zeugen mit angezeigten Ursachen seiner Beschwerung davon appellirt.

§. 9. Und welcher also rechtmäßig appellirt hat, der sol seine Appellation zum längsten innerhalb dreißig Tagen nach eröfneter Urtheil Judici a quo insinuirn, Apostolos darauf bitten, und in dreien Monaten von Zeit der ordentlichen interponirten Appellation anzurechnen, unserm Hofgericht anzubringen, und durch Ausbringung und Reproducirung der Ladung, die Sache anhängig zu machen schuldig seyn, und er erlangete Apostolos oder nicht, sol nicht desto minder die Appellation, so fern sonst in derselben kein Defect angenommen, und dieser Ordnung nach, darauf procedirt und verfahren werden.

§. 10. Im Fal aber der Appellant sein Appellation vor unserm Hofgericht in obgesetzter Zeit, nicht also anhängig machen würde, mag alsdann der Appellat nach Verfließung der dreier Monaten bei dem Unterrichter, vor dem die Sache gerechtfertigt, um Exekution und Vollenstreckung der Urtheil ansuchen, welcher ihm auch dazu wirklich verholfen seyn sol.

§. 11. Und sollen daneben unser Hofrichter und Beisitzere, auf Anrufen und Bitte der Partheien, solche Urtheil, die also in ihre Kraft ergangen, zu exequirn, zu beuchlen Macht und Gewalt haben, als wäre dieselbe an unserm Hofgericht erkant und ausgesprochen.

§. 12. Weiter ordnen und setzen wir, wo jemand an einigem Gericht, von welchem an uns die Appellatio ordentlicher und gebührender Weise gehet, die Gerechtigkeit in Schriften, oder in Beiseyn Notarii und Gezeugen, oder sonst kündlich versagt, oder auf andermahlich gebührlich Ansuchen (welchs nach Verfließung eines Monats

nach

nach der ersten Ansuchung geschehen sol) noch über sechs Wochen dasselbige verzogen würde, oder dieselben Richter aus gnugsamen Anzeigungen partheiisch und verdächtig wären, und solcher Mangel rechtlicher Ordnung nach nicht abgeschaft oder gebessert werden wolte, oder aus andern Ursachen Rechtens nicht bekommen möchte, daß der oder dieselben vor unserm Hofgericht um Ladung supplicirn und bitten mögen, die ihm oder ihnen auch erkant und mitgetheilt werden sol, doch so fern der oder dieselbigen zuvor gnugsame Caution und Sicherheit mit Bürgen oder Pfanden thun würden. Wenn sich die Sache anders denn angezeigt erfünde, daß er, oder die, dem Beklagten Kosten und Schaden derhalben aufgegangen ausrichten und bezahlen wollen. So fern aber einer solche Caution nicht thun könte, und solchs mit seinem Eide erhalten und betheuren wolte, sol derselbige dabei gelassen werden, und daneben schwören, daß er die Kosten, so sich die Sachen, wie jetzt gemeld, anders befünde, auf unsers Hofrichters und Beisitzer Erkäntnis und Mäßigung daselbst entrichten und bezahlen wolle.

§. 13. Und was hie oben oder auch hernacher von Monaten gesetzt wird, wollen wir, daß ein jede Monat auf dreißig Tage gerechnet werden sol.

§. 14. Wir wollen uns aber Kraft dieses wegen dieser unser Ordnung resolviret und erkläret haben, daß unsere Stätte bei habender erster Instanz vermöge ihrer Privilegien gelassen werden sollen. Wie dann auch die, so etwan Untergericht in unser Grafeschaft ruhelich hergebracht, bei ihrer Gerechtigkeit, so viel sie deren ruhelich und beständiglich hergebracht, gelassen werden sollen.

II. Titul.

Von Ausbringung der Ladung, Compulsorial, Inhibition, und anderer Processen.

§. 1. So jemand Ladung, Compulsorial, Inhibition, Mandata, oder andere Proces von unserm Hofgericht ausbringen und erlangen wil, sol er das in Schriften, durch ein Supplikation

von

von einem desselben Gerichts geschwornen Advokaten, Prokuratorn, oder der Parteien selbst unterschrieben, suchen.

§. 2. Und sollen in der Supplikation, darin Ladung in erster Instanz und Rechtfertigung begehret würde, die Sache mit Ursache der Förderung, darum der Beklagte geladen würde, dermaaßen klärlich und deutlich gesezt und vermeldet werden, daß die Citatio daraus genommen, und also gestelt, damit der Citirter genugsam Bericht, warum er vorgeladen, empfahen, und sich der Antwort aus Unwissenheit desto minder zu entschuldigen haben möge, aber in Appellationssachen sol der Ladung die ergangene Urtheil und Bescheidt, dadurch die Parteien beschweret, oder ungefährlich derselben Einhalt, einverleibt werden.

§. 3. Es sol auch den Citationen und Ladungen, allewege die Erscheinung peremtorie und zu früher Tage Zeit zu geschehen einverleibt werden, doch also, daß die Tag und Zeit, so in der Ladung bestimt, in drey Terminen getheilet, und jeder Termin dermaaßen erlängert sey, daß der Geladene zu jedem der dreier angesezten Termin, von seiner Behausung an das Gericht bequemlich erscheinen möchte.

§. 4. Werden aber einer Sachen halber viel Personen geladen, so sol in derselben Ladung ein nämlicher geräumter Tag, auf den die Geladenen alle erscheinen sollen, bestimt und angesezt werden.

§. 5. Wir ordnen und wollen auch, daß in allen Ladungen und Citationen, in was Gestalt oder Form die ausgehen, zu Ende derselben gesezt werde, daß er oder die Geladene der Sachen zu allen ihren Terminen und Gerichtstagen, bis nach endlichem Beschlus und Urtheil, auswarten sollen.

§. 6. Item, alle Compulsorialzwangsbriefe und Inhibitionen, desgleichen Mandata, Arrest, Sequestration, Exekutorial und andere Gebots = Briefe oder Processe, sollen mit einer namhaften einverleibten Pön, wie die unsere Hofrichter und Beisitzere jederzeit nach Gelegenheit einer jeden Sache für ziemlich ansehen werden, ausgehen.

§. 7. Und ob einer dem ersten Gebot nicht folge, oder Gehorsam thun, und also auf sein Ungehorsam weiter Gebotsbriefe gegen ihn ausgehen würden, sol die Pön, darin er vermöge ausgegangner Proces und Geboten gefallen, durch die nachfolgende mit nichten aufgehaben, sondern eine jegliche zu rechtfertigen vorbehalten seyn, auch jederzeit in den nachfolgenden Processen von solcher Vorbehaltung sonderliche Meldung beschehen.

§. 8. Es mag auch von der Partei, die solche erste Gebotsbriefe erlangt, neben weitern Gebotsbriefen, auch Ladung wider den Ungehorsamen gebehten werden, zu erscheinen, zu sehen und hören, sich in die hie bevor communirte Pön alsobald zu deklariren und zu erklären, oder Ursache anzuzeigen, warum solches nicht beschehen sol.

§. 9. Und sollen solche Pönen und Bußen eines jeden Processes zum halben Theil unserm Fisco, und zum halben Theil der Partei, auf welcher Begehrn der Proces ausgangen, zugeschrieben, und dieselbige zu unserm Theil, wann schon die Partei ihren Theil fallen ließe, unnachläßig eingefordert und entrichtet werden.

§. 10. Und so von Endurtheilen appellirt, und durch den Appellant um Inhibition angehalten würde, sol ihm die nach erkanter Ladung gegeben, aber in Appellationsachen der Beiurtheilen oder anderer Beschwerungen, keine Inhibitio erkant werden, es sey dann zuvor dieselbe Appellationsache, durch rechtliche Erkentnis an unser Hofgericht devolvirt und erwachsen.

III. Titul.

Wie der Kläger oder Appellant, auf den angesezten Termin in Recht erscheinen und handeln sol.

§. 1. Wann der Kläger oder Appellant auf angesezten Tag vor unserm Hofgericht persönlich erscheinet, oder nicht, sol die ausgegangene Ladung mit ihrer Exekution und dazu die Klage oder

oder Libel in Schriften, durch einen aus den geschwornen Prokuratorn, mit Uebergebung seines Gewalds oder Procuratorii einbracht werden.

§. 2. In Appellationsachen aber, sol des Appellanten Prokurator über das alles, wie hie vorgesezt, auch das Instrumentum oder Zettel der Appellation, so in Schriften appellirt worden, desgleichen die Acta voriger Instanz reproducirt, und im einbrachten Libel, formalia appellationis vermelden, und die, wie sich nach Ordnung der Rechten gebühret, justificirn und verificirn.

§. 3. Hätte aber der Appellant oder sein Anwald die Acta zum nächsten Termin nicht, sol er Fleis vorwenden, dieselben förderlich zu erlangen und einzubringen, dann für Einbringung derselbigen der Appellat den Krieg im Rechten zu befestigen nicht schuldig, es würde dann aus vorbrachten Ursachen anders mit Recht erkant.

§. 4. Und ob den Appellanten die Acta vom Richter voriger Instanz nicht wolten gefolgt werden, mag er wider ihnen den Richter in Ausbringung der Ladung, auch Zwang- oder Compulsorialbriefe, um Erlangung derselbigen bitten, die ihm auch mitgetheilt werden sollen.

IV. Titul.

So der Antworter oder Appellat erscheinet, was er handeln sol und möge.

§. 1. Nachdem nun der Kläger oder Appellant in Recht, wie obstehet, gehandelt hat, so fern dann der Antworter oder Appellat durch seinen Anwald, so Gewalt von seinentwegen vorbracht, oder Bestand derhalben thun würde, Copei dessen also schriftlich einbracht, begehrte, die sol ihm erkant und gegeben, auch auf sein oder des Widertheils Begehren, dawider zu handlen, ob er wolle, Zeit und Termin zugelassen werden.

§. 2. Hätte dann derselbige Antworter oder Appellat wider des Klägers oder Appellanten beschehene Einlage, gebührende Exceptiones und Einreden für Befestigung des rechtlichen Kriegs einzuwenden, sol er dieselben alle, auf solchen angesezten Termin sämtlich und in einer Schrift vorbringen lassen, und hernacher damit nicht weiter gehört werden.

§. 3. Und von solchen vorgewandten Exceptionibus, sol man dem klagenden Theil auf sein Begehrn Copei und Schub, dagegen zu replicirn, vergönnen und ansetzen.

§. 4. Da dann der Kläger oder Appellant, solche Exceptiones auf angesezten Tag verneinen würde, sollen dieselbe (so fern sie erheblich und zulässig) in einer geraumen Zeit zu beweisen zugelassen, ob er aber dieselben nicht verneinen, sondern mit Replikationen anfechten wolte, das sol er auch zu thun Macht haben, und dem andern Theil dawider zu duplicirn und zu schließen Zeit angesezt, und so dieselben Replicae verneint würden, alsdann den Replikanten, die auch, (so fern sie vorträglich wären) in einer Zeit zu beweisen zugelassen, und vor der Kriegsbefestigung weiter zu triplicirn oder quatruplicirn ꝛc. den Parteien nicht gestattet werden.

V. Titul.

Von Exception, Einreden oder Auszügen, und wann dieselben vorzubringen.

§. 1. Es ist aber alhie zu wissen, daß vornehmlich zweierlei Exceptiones und Einreden seind, nemlich dilatoriae, das ist verzügliche, welche die Hauptsache nicht abstellen, sondern eine Zeitlang verhindern und aufhalten, und dann peremptoriae, das ist endliche und auslöschliche oder zerstörliche Einreden, so die Hauptsache gänzlich perimirn und auslöschen.

Dilato-

Dilatoriae/Exceptiones oder verzügliche Einreden seind, als da wider den Gerichtszwang Einrede geschicht, und der Antworter vermeint vor dem Richter, vor welchen er gefordert, zu Rechten nicht schuldig zu seyn, zu latein Declinatoriae fori genant.

§. 2. Item, so wider eines oder mehr Richter Personen, Argwohns und Parteilichkeit, oder sonsten anderer Ursachen halber excipiirt würde, welche Einreden die Rechten recusationem judicis nennen.

§. 3. Item, der Auszug wider des Klägers Person, daß er im Rechten zu stehen nicht tüglich, als da sind die Minderjährige, Thoren und Sinlose, oder denen die Verwaltung ihrer Güter verboten, item, die in der Acht seind, und das bekennen, und andere dergleichen Personen, so im Rechten zu stehen nicht geschikt.

§. 4. Dazu die Exception des Vorstandes, den rechtlichen Krieg auszuwarten, davon in nächstfolgendem Titul Meldung geschehen sol.

§. 5. Desgleichen die Exception Litis pendentiae, da die Parteien anderswo im Rechten verfasset, und demnach der Kläger den Antworter eben derselben Sache halb an einem andern Gericht vornehmen wolte.

§. 6. Item, so die Klage oder Libellus, als inept, ungeschikt, unförmlich und unschließlich angefochten würde.

§. 7. Solche und dergleichen verzügliche Auszüge und Exceptiones, sollen für Befestigung des Kriegs vorgewandt werden, und damit in Darthuung solcher Exception, kein Verzug der Sachen böslich oder gefährlich gesucht, sollen dieselbe nicht nach und nach, sondern wie im nächstvorgehenden Titul vermeldet, alle mit einander auf ein Termin und in einer Schrift vorgebracht, und die Parteien hernach damit nicht weiter zugelassen oder gehört werden.

§. 8. Und im Fal dem Beklagten, solche oder dergleichen Exceptiones Dilatoriae, gerichtlich aberkant, so sol er nicht allein derwegen in aufgelaufene Gerichtskosten verdammet, sondern auch da befunden, daß er dieselbige muthwilliglich zu Aufenthaltung der Sachen vorgewandt, nach Ermäßigung in eine wilkührliche Geldpön nach Gelegenheit und Befindung der Sachen gestraft werden.

§. 9. Aber peremptoriae Exceptiones sind die Auszüge einer geurtheilten und vertragenen Sachen, rei judicatae, transactionis, item, der Auszug wider Betrug Doli, und der Exception eines Gedings, dasjenige nicht zu fordern darum dann einer klagt, pactum de non petendo genant, diese und dergleichen endliche auslöschliche oder zerstörliche Exceptiones, sollen erst nach Befestigung des Kriegs vorgewandt werden, doch mag nicht desto minder von denselbigen, auch für Befestigung des Kriegs, Protestation und Bedingung geschehen.

§. 10. Und werden unter diesen peremptorischen Exceptionen etliche gefunden, die man Litis finitae nennet, die haben diese Art und Freiheit, daß sie vor der Kriegsbefestigung in vim dilatoriarum, das ist als andere verzügliche Exceptiones, oder nach Verfahrung des Rechten, in vim peremptoriarum, das ist wie andere auslöschliche Einreden, ad merita causae, die Hauptsache damit gänzlich abzuschneiden, vorgewandt werden mögen, als da einer über geurtheilte, vertragene und vorhin geendete Sachen von neuem beklagt würde.

§. 11. Und sollen solche peremptorische oder zerstörliche Exceptiones, damit die Sachen nicht zu lange verzogen, auch zumal und in einer Schrift, wie hievor von den dilatoriis vermeldet, einbracht, und da sie vor der Litis contestation übergeben, sol alsdann darin, wie bei den dilatoriis Exceptionibus angezeigt, procedirt und verfahren werden.

VI. Titul.

Von Caution, Vorstand und Sicherheit.

§. 1. Nachdem die Einrede um Vorstand und Sicherheit fast in allen Sachen gleich zum Eingange derselbigen, auch in den Fällen, da sie von Rechtswegen nicht Stat hat, eingewandt, und die Hauptsachen dadurch vielfältig verlängert und aufgehalten werden, dem zuvor zu kommen, setzen, ordnen und wollen wir, so der Kläger und Antworter vor Gericht erscheinen, und der Beklagte vom Kläger begehren würde, durch sich oder seinen Anwald des rechtlichen Streits auszuwarten, und ob er der Sachen überwunden würde, allen Kosten und Schaden ihm zu entrichten, Caution, Vorstand und Sicherheit zu thun, daß solches der Kläger mit Bürgen oder Gütern, damit man gnugsam verwahrt, zu leisten schuldig sein sol.

§. 2. Wo aber der Kläger mit seinem Eide betheuren möchte, daß er nach möglichem angewandten Fleis, solche Caution und Bürgeschaft nicht thun könte, sol er alsdann mit seinem Eide obberührten Vorstand und Sicherheit zu thun gelassen werden.

§. 3. Desgleichen sol auch der Antworter auf Begehrn des Klägers, sich in Recht zustellen, und der Sachen rechtlich auszuwarten, gleichmäßige Caution und Sicherheit zu thun verbunden seyn.

§. 4. Wann aber der Kläger oder Antworter in unser Grafschaft mit liegenden und unbeweglichen Gütern, an welchen man sich nach Nothdurft zu erholen, gnugsamlich versehen ist, sol er obgemelte Caution und Vorstand zu thun nicht pflichtig seyn.

VII. Titul.

Von Befestigung und Verfahung des Kriegs.

§. 1. So nun der Antworter auf den angesezten Termin keine Exception vorbringen würde, oder so er die vorbracht,

und

und aber durch unser Hofgericht aberkant worden wäre, sol alsdann auf den nächstfolgenden Gerichtstag, der Krieg Rechtens, auf einbrachte Klage zu beiden Theilen befestigt, oder von Wegen des Ungehorsamen, auf nächstfolgenden Gerichtstag, hiemit ohn ferner Anrufen oder Erkäntnis, für befestigt geachtet und gehalten werden.

§. 2. Es heist und wird aber der Krieg Rechtens alsdan verfangen und für befestigt gehalten, wann nach einbrachter und übergebener Klage, der beklagte Theil darauf, durch Nichtgestehen und Widersprechen, auf dieselbe Klage Antwort giebt; und damit diesfals Richtigkeit gebraucht, so ordnen und wollen wir, daß die Kriegsbefestigung nicht in Schriften, sondern durch die Procuratores mündlich, wie davon hie oben im eilften Titul des ersten Theils, in Form gesezt ist, beschehen sol.

VIII. Titul.

Von Rekonvention und Gegenklage, ob und wannehr dieselbige zugelassen.

Würden auch Sachen, darum einer citirt und geladen, vorfallen, dadurch der Beklagter zu dem Kläger hinwider zu sprechen hätte, und daß die Gegenklage dieser Sachen anhängig, oder daraus fließe, oder in andere Weise dieselbe betreffen thät, alsdann sol und mag der Beklagte dieselbe seine Gegenklage vor der Kriegsbefestigung, oder alsobald und in Continenti darnach auf den ersten folgenden Termin wol einbringen, dieselbe sol auch, im Fal sie sonst erheblich und zulässig, von unserm Hofgericht angenommen, und neben der Hauptklage simultaneo processu, also daß ein Termin um den andern gehalten, wie das die gemein beschriebene Rechte vermögen, gerechtfertigt, verhandelt, und einsmals mit endlicher Urtheil entschieden werden. So aber solche Gegenklage hernacher, und doch vor Beschlus der Sachen vorbracht würde, alsdann sollen beide Sachen der Klage und Gegenklage vertheilt, und eine jede für sich selbst allein, und nicht simultaneo processu, vermöge dieser Ordnung, auch gemeiner Rechte gehandelt werden.

IX. Titul.

Vom Eide für Gefährde, zu Latein Juramentum calumniae genant.

§. 1. So nun der Krieg also beiderseits befestigt, würde dan durch beide Parteien oder ihrer eine, der Eid vor Gefährde im rechten Juramentum calumniae genant, zu schwehren begehrt, daß sol alsobald auf diesem Termine geschehen, und nemlich also, wenn die Prinzipaln zugegen, sollen sie selbst, dazu ihre Anwalde, ein jeder selbst in seine Seele. Wo aber die Principaln nicht gegenwärtig, alsdan derselben Anwalde in ihrer Principaln und in ihre eigne Seele, solchen Eid wirklich leisten und schweren, und da gleich dieser Eid von den Parteien nicht gefordert, so sol er darnach stilschweigend nicht umgangen oder unterlassen, sondern jederzeit auf diesem Termine prästiret werden.

§. 2. Und ob sich der Kläger des Eides weigerte, so ist er damit von seiner Klage gefallen, und sollen unsere Hofrichter und Beisitzere den Antworter straks mit der Urtheil absolviren und ledig erkennen, mit Abtrag Kosten und Schaden.

§. 3. Wäre aber die Verwiderunge des Eides bei dem Beklagten, so sol er dero Maaßen geachtet seyn, als ob er sich der Klage bekennet hätte.

§. 4. Es mögen auch unsere Hofrichter und Beisitzere, wo sie hernacher bedünken wolte, daß die Parteien gefährliche Auszüge zu suchen, oder sonst einander unbillig umzutreiben, unterstehen würden, einer oder beiden Parteien den Eid Bosheit zu vermeiden, Juramentum malitiae genant, aus richterlichem Amte wol auferlegen, obgleich die Parteien einander derhalben nicht angefordert hätten.

X. Titul.

Form des Eids für Gefährde.

§. 1. Der Kläger oder Appellant und ihre Anwälde sollen schweren einen Eid zu GOtt, daß sie glauben und nicht anders wissen, dann eine gute Sache zu haben, auch keinen gefährlichen Schub oder Auszug der Sachen suchen oder begehren, und so oft sie im rechten gefragt werden, die Wahrheit nicht verhalten, sondern ehrbar und aufrichtiglich anzeigen und aussagen, auch der Sachen halb niemand anders, dann denjenigen, so das Recht zulässet, ichts geben, oder versprechen wollen, damit sie die Urtheil erhalten mögen, alles getreulich und ohngefährlich.

§. 2. Der Antworter oder Appellant und deroselben Anwälde, sollen schweren einen Eid zu GOtt, daß sie glauben und nichts anders wissen, dann eine gute Sache zu haben, sich gegen den Kläger oder Appellanten zu beschirmen, auch keinen gefährlichen Schub oder Auszug der Sachen suchen oder begehren, und so oft sie im rechten gefragt werden, die Wahrheit nicht verschweigen, sondern ehrbarlich und aufrichtiglich anzeigen und aussagen, auch der Sachen halb niemand anders, dann denjenigen, so das Recht zulässet, ichts was geben oder versprechen wollen, damit sie die Urtheil erhalten mögen, getreulich und ohne Gefährde.

XI. Titul.

Form des Eids Bosheit zu vermeiden, Juramentum malitiae genant.

§. 1. Wann der Principal im Gericht selbst zugegen, sol er schweren einen Eid zu GOtt, ob er das in seinem Gewissen thun mag, nemlich, daß er dasjenige, das er vorbringt und begehrt, nicht aus Gefährden oder böser Meinung nach, zu Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thut.

§. 2.

§. 2. Wann aber der Principal nicht selbst zugegen, sol sein Anwald in seiner Parteien und seine eigne Seel jeztgesezten Eid schweren, ob er das in seinem Gewissen thun mag, nemlich, daß er dasjenige, das er vorbringt und begehrt, nicht aus Gefährden und böser Meinung, noch zu Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thue, und daß er das also zu thun von seiner Partei Unterrichtung und Gewalt empfangen habe.

XII. Titul.

Was nach geleistetem Eid Calumniae gehandelt werden sol.

So dann der Krieg im rechten also befestigt, und der Eid vor Gefährde von den Parteien geleistet und erstattet worden, sol der Kläger oder Appellant, im Fal ihm die Klage durch sein Widertheil verneint worden, Positiones und Artickul in Zeit dieser Ordnung einzubringen schuldig seyn, wil aber der Kläger oder Appellant, seine Klage oder Libell, alsobald an stat der Artickul repetiren, sol er das zu thun Macht haben, und so solche Positiones und Artickul vorbracht, oder das Libell loco articulorum repetirt worden, alsdan sol dem Gegentheil darauf zu antworten, oder was sich sonst von Rechtswegen dagegen zu handlen gebührt, Termin nach dieser Ordnung gleichfals zugelassen werden.

XIII. Titul.

Vom Eide Dandorum & Respondendorum.

§. 1. Es sol auch unserm Hofrichter und Beisitzern hiemit vergönnet und zugelassen seyn, vor sich selbst von Amts wegen, oder auf Begehren der Parteien, denselben die Juramenta Dandorum & Respondendorum zu erstatten aufzulegen.

§. 2. Und wann dem Kläger solcher Eid Dandorum auferlegt worden, sol er selbst gegenwärtig in seine Seel, aber der Anwald in seine eigne und seiner Parteien Seel schweren, daß sein oder seines Principaln eingebrachte Artickul, so die viel sein oder seiner Parteien eigen Geschicht betreffen, wahr seyn, was deren aber fremde Geschichten belangen, daß er glaub die wahr seyn, ohne Gefährde.

§. 3. Also sol auch der Antworter oder sein Anwald, im Fal ihm der Eid Respondendorum auferlegt, schweren, daß er des Klägers Artickul, so viel derselben seine eigene That oder Geschicht betreffen, wahr sey oder nicht, und so viel deren fremde That und Geschichte belangen, daß er glaub die wahr seyn, oder nicht, antworten wolle.

§. 4. Doch sollen die Artickul darauf man nach gemeine beschriebenen Rechten zu antworten nicht schuldig, damit nicht gemeinet sondern ausgeschlossen seyn. Er sol aber solcher Eid allewege zuvörderst ehe und bevor geantwortet wird, wirklich prästirt und geleistet werden.

§. 5. Ehe aber und zuvor die Anwalde, beyde des Klägers oder Antworters obgesezte Eide schweren, sollen sie dazu besondern genugsame Gewalt, auch eigentliche und nothdürftige Unterrichtung von ihren Principaln empfangen haben.

§. 6. Wurde auch einiger Partei, Zeit und Termin, auf die einbrachte zugelassene Artickul zu antworten angesezt, oder aber vor sich selbst solchen Termin begehrte, und gleichwohl auf denselben ohne erhebliche Entschuldigung seine Antwort nicht thun, oder vorbringen, sondern sich darin ungehorsam erzeigen würde, so sollen solche Artickul ohn fernere Erkäntnis vor bekant geachtet und gehalten werden.

§. 7. Und sollen sonst allenthalben die Antworten, auf einen jeden Artickul, Verlängerung der Sachen und vergebliche Disputationes zu verhüten, jederzeit purè, durchs Wort glaube wahr oder nicht wahr seyn, ohne einigen Anhang, bey Strafe eines halben Thalers geschehen und übergeben werden, und da hiewider gehandelt, sol die

Strafe

Strafe vor erst erlegt, und schärfere Strafe zu vermeiden, die Parteien nachmals der Gebühr zu antworten schuldig seyn.

XIV. Titul.

Von des Beklagten Gegenwehr und Defension, nach geschehener Kriegsbefestigung.

§. 1. So auch der Antworter gleich nach Befestigung des Kriegs, oder hernacher sehen würde, daß des Klägers Sache und Intention fundirt und gegründet, oder bewiesen wäre oder nicht, und da wider sein Gegenwehr und Defension, auch peremptorias Exceptiones vorwenden wolte, sol er dieselben soviel er deren hätte, wie obgemeldet, auf einmal einbringen, und hernacher damit nicht gehört werden.

§. 2. Es wäre dann, daß einige Defension oder Exception, so er nach gehaltenem Termin einbringen wolte, von neuem erwachsen, oder ihm allererst zu wissen worden wäre, und daß bey seinem Eide betheuren möchte, alsdann sol ihm dieselben einzuwenden zugelassen werden.

§. 3. Und sol mit solcher des Beklagten eingewendter Defension Exception und Gegenwehr aller Maaßen, wie hie oben, des Klägers Artickul halben angezeigt ist, gehalten werden.

XV. Titul.

Von Benennung und Vorstellung der Gezeugen.

§. 1. Wann dann die einbrachte Positiones und Artickul alle oder zum Theil durch den Widertheil verneint, und der Kläger oder Antworter, dieselben zu beweisen sich zuzulassen, und derohalben ihm Zeit anzusetzen begehren würde, sol ihm durch unserm Hofrichter und Beisitzere ein geraumer Termin ad probandum gesezt und bestimt werden.

§. 2. Und so fern der beweisende Theil, seine verneinte Artickul durch Zeugen wahr zu machen und zu beweisen für hätte, und dieselben Zeugen in unser Grafschaft seßhaftig wären, sol er dieselben Zeugen in solchem angesetztem Termin auf einem bestimten Tag, für unser Hofgericht citiren, und seinen Widertheil oder dessen Anwald, so fern er einen am Gerichte hätte, neben Ueberschickung der Gezeugen Namen, zeitlich dazu verkündigen lassen, zu sehen, die vorgeladene Zeugen vorzustellen, aufzunehmen und zu schweren, und, ob er wolle Interrogatoria oder Fragstücke beyzulegen, damit er also seine Fragstücke in mittelst machen und setzen möge, und sollen die Fragstücke aufs kürzeste, nicht captiös, sondern lauter und klar, und auf weiters nicht, dann was zur Sachen dienstlich, und die Rechten zulassen, eingestelt werden, alles bey Strafe nach Ermäßigung unsers Hofrichters und Beisitzer.

§. 3. Wolte auch der Widertheil, wider welchen die Zeugen geführt, gegen derselben Zeugen Personen Exceptiones vorwenden, warum sie zu Gezeugnis nicht zuzulassen, und sonderlich sehr verdächtig, sol er dieselben Exceptiones zuvor und ehe die Zeugen schweren, einbringen, darüber dann auch zuförderst erkennet werden sol, oder aber sich bedingen, ihre Person und Sage nach der Verhör und Oefnung ihrer Kundschaft, wie Recht, anzufechten.

§. 4. Ob aber derjenige, wider welchen der Zeugen Verhör vorgenommen, auf das Citiren und Laden, wie jezt vermeldet, ungehorsamlich ausbleiben würde, mögen die Zeugen nicht desto minder aufgenommen, beeidet und abgehört werden. Und da der Ausbleibender hernach begehren würde, daß die Gezeugen über seine Fragstücke repetirt und abgehört werden möchten, sollen die Gezeugen, bey dem einmal ad totam causam gethanem Eide, über des Ausbleibenden Fragstücke, auf sein des Ausbleibenden Unkosten, repetirt und abgehört werden.

§. 5. Und wann die vorgestelte Zeugen also aufgenommen und zugelassen seyn, sollen sie auf vorhergehende fleißige Erinnerung und treu-

treuherzige Warnung des Meineids (wie die hernach folgt) nach bestimten Zeugen Eid schweren, und sol keiner dessen erlassen werden, er sey auch wer er wolle, geistlichs- oder weltliches Standes, es wäre dann, daß beide Parteien ihnen den Gezeugen denselben Eid mit freiem guten Willen nachgeben.

XVI. Titul.

Form der Erinnerung oder Warnung des Meineids.

§. 1. Es sol unser Hofrichter oder dessen Beisitzere mit entblöstem Haupte, und hohem Ernste, den Gezeugen ehe und bevor sie den Eid thun, diese nachfolgende Erinnerung verständiglich vorlesen lassen, nemlich, daß da einer seinem Eide nicht nachkomt, sondern denn falsch und meineidig schweret, daß derselbe die Almächtigkeit GOttes lästert und schändet, auch sich dadurch beraubt aller Gnaden Gottes, und ladet auf sich alle die Strafe und Fluch, die GOtt den Verfluchten auferlegt hat, darzu das ihm GOtt in allen seinen Sachen und Nöthen nimmermehr zu Hülfe noch zu Trost kommen, sondern mit Leib und Seel ewiglich verflucht seyn, und nimmermehr Theil haben sol, an der Versprechung die GOtt den Christen gethan hat, und darum der Zeuge sich wohl bedenken sol, alle Argliſt und Betrieglichkeit bey Seiten stellen, und die lautere Wahrheit, wie ihm die mit seinen Sinnen bewust, GOtt zu Ehren, der Gerechtigkeit zur Steuer, und Vermeidung seiner Selbstverdamnis, sagen, und hierein keine Gabe oder zeitliche Nuzbarkeit, Freundschaft, oder Feindschaft, oder ichts was anders sich bewegen lassen, sondern vielmehr die Gerechtigkeit, die Wahrheit, und seine eigene Seeligkeit betrachten, für Augen haben und fürsetzen.

§. 2. Und wann dem Zeugen sollche Erinnerung nach Nothdurft vorgehalten, sol ihm der Eid erstlich zu verlesen, so er dazu geschikt, vorgestelt, sonst aber durch des Gerichts Secretarium ihm verständiglich vorgelesen werden, und wann er denselben gnugsam eingenommen,

nommen, so sol der Zeuge die vorderste Finger aufheben und mit blo-ßem Haupte gerührten Eid, wie der hernach folgt, schweren.

§. 3. Es sol auch solche Erinnerung des Meineids, wie jeztge-meldet, nicht allein bey den Zeugen, sondern auch in allen andern Fäl-len, da einer einen Eid zu leisten willig oder schuldig ist, jedesmahl ge-schehen und gehalten werden.

XVII. Titul.

Der Zeugen Eid.

Die Zeugen sollen loben und einen Eid zu GOtt schweren, daß sie in der ganzen Sachen zwischen N. und N. wollen für beide Par-teien keiner zu Lieb noch zu Leid, die Wahrheit sagen, so ihnen davon wissend, und sie gefragt werden, und das nicht unterlassen, um Gaab, Geschenk, Nutz, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, noch anders, wie das Menschen Sinne erdenken möchten, alles getreulich und ohne gefährlich.

XVIII. Titul.

Welchergestalt nach Beeidung der Gezeugen, das Examen vorgenommen werden und geschehn sol.

§. 1. So nun die Zeugen also geschworen, sol ein jeder insonder-heit in abwesen der Parteien und der andern Gezeugen durch unsern Hofrichter, oder nach desselben Gutachten, ein oder beide Beisitzeren, in Beiseyn der Sachen Secretarien, auf einen jeden Ar-tickul, desgleichen auf die Fragstücke, ob einige durch den Gegentheil übergeben worden, so fern sie zu der Sachen dienlich und zuläßig, mit Fleis und verständiglich gefragt und verhört werden.

§. 2. Und damit ein jeder wissen möge, was für gemeine Frag-stücke zu übergeben, oder da dasselbige unterlassen, der Hofrichter oder

oder dessen Beisitzere oder Commissarien von Amts wegen den Zeugen vorzuhalten, so folgen dieselben hernach, und erstlich:

1.

Wie alt der Zeuge sey?

2.

Ob er in der Kaiserl. Majest. Acht sey?

3.

Ob er der Parteien, die ihnen zu Zeugen führet, mit Sibschaft, Blutfreundschaft, Schwägerschaft, Gevatterschaft, oder sonst verwant sey?

4.

Ob ihm etwas versprochen, gegeben, nachgelassen, oder sonst etwas zugesagt sey, Kundschaft in dieser Sachen zu geben?

5.

Ob er auch etwas nützes oder schadens, so der führender Theil gewönne, zu hoffen oder zu befürchten habe?

6.

Ob er einem Theil mehr günstig sey dann dem andern, und welchem?

7.

Ob er von dem führenden Theil oder jemand anders unterrichtet sey, was er sagen und zeugen solle?

8.

Ob er sich mit seinen Mitzeugen auf die Sachen unterredet, besprochen und verglichen habe, wie oder was er zeugen, oder vor Kundschaft geben sol?

§. 3. Sonst alle andere gefährliche undienstliche Fragstücke, als die zu der Zeugen Schande und Verläumdunge gereichen, und zu der Sachen dannach nichts thun, sollen gänzlich verworfen und vermieden werden.

§. 4. Darnach sol zu den Artickeln verfahren werden, und so er der ein oder mehr wahr sein sagen würde, sol die Ursache seines

Wissens, wie und mit was Gestalt ihm das bewust, auch Zeit, Malstat und andere Umstände der Sachen gefragt werden.

§. 5. Und nachdem es sich auch zu Zeiten zutragen kan, daß der Zeuge von dem Verhörer nicht eigentlich verstanden, und seine Kundschaft auf einen andern Sin, dann er gemeinet, eingenommen, oder daß er aus einigem Zufal, in einem oder andern Punkte unbedächtlich geirret haben möchte, darum sol einem jeden Zeugen, nach geschehenem Verhör, seine gethane Kundschaft, ob er deren also geständig, ordentlich nach einander mit treuem Fleiße vorgelesen werden, und darnach er sich in seiner Antwort verhält, solches sol observirt und in Acht genommen, und bei gethanem Eide ihm befohlen werden, dieselbigen bis sie gerichtlich eröfnet, bei sich und in geheim zu halten.

§. 6. Und sol der Secretarius oder Adjunctus solche der Zeugen Sage, dazu er verordnet, mit getreuem guten Fleis aufschreiben, und die gleichfals heimlich behalten, bis sie an unserm Hofgericht publicirt, und den Parteien davon Copei zuerkant, oder sonst zugelassen werden.

XIX. Titul.

Von befohlener Verhörung der Gezeugen.

§. 1. Begäbe sich aber, daß zu Zeiten aus vorfallenden Ursachen, die Gezeugen durch unsern Hofrichter und Beisitzern nicht verhört werden könten, oder aber die Partei vor sich selbst dazu Commissarien haben wolte, sol dieselbige Partei alsobald oder aber in termino probandi, unserm Hofrichter und Beisitzern in Schriften mit Benennung der Commissarien solcher Gelegenheit berichten, und so die Anzeige erheblich befunden, und gleichwohl sein Gegentheil in dieselbige nicht willigen wolte, sollen alsdann unsere Hofrichter und Beisitzere von Amts wegen, einen oder mehr taugliche Personen, zu dem Zeugen Verhör verordnen, auch Commißion- und Befehlsbriefe, an den oder dieselben mit Einschließung der Artickel, darauf die Zeugen zu verhören, erkennen, und versiegelt ausgehen lassen.

§ 2.

§. 2. Der oder dieselben Commissarien sollen gleich dem Hofrichter und Beisitzern auch Macht haben, den Gegentheil darzu zeitlich zu citiren und laden, und in solcher Ladung die Namen der Gezeugen mit zu überschicken, damit er auf angesezten Tag seine Fragstücke und Exceptiones, wider ihre der Zeugen Personen, ob er wolle, übergeben möge.

§. 3. Es sollen auch angereigte Commissarii die Gezeugen selbst nach Ordnung der Rechten verhören, und allerdings mit denen fortfahren, wie im nächst vorhergehendem Titul vermeldet, und nicht dem Notario oder Schreibern das Zeugen Verhör befehlen, sondern allein dem Notario der Zeugen Sage und Kundschaft fleißig und getreulich aufschreiben lassen, folgends rotulirn, und alsdann, bei einem getreuen Boten unserm Hofrichter verschlossen und versiegelt zuschicken.

XX. Titul.

Pön des Commissarien, so säumig ist, in Verhörung der Zeugen.

So jemand, der uns als Unterthan subject und unterworfen, durch Commission und Befehlsbriefe, Zeugen zu verhören und dergleichen zu thun, von unserm Hofgerichte auferlegt, und derselbe auf Ansuchen der Parteien säumig oder widerredig befunden, sol er durch unsern Hofrichter und Beisitzere bei ernstlicher Pön, halb unserm Fisco, und halb dem Zeugenführer zu bezahlen, so fern er dagegen keine erhebliche Ursache vorzuwenden, gezwungen und gehalten werden, auch die Zeit, so hierzwischen verlaufen möchte, der Partei zum Nachtheil nicht angerechnet werden.

XXI. Titul.

Durch was Pön die Gezeugen zu zwingen sein.

§. 1. Es sol der Gezeuge, so unter uns als Landesherrn dieser Grafschaft gesessen, auf daß die Wahrheit nicht unter-

drükt, bei Pön zehen Reinischer Goldfl. die Halbscheid unserm Fisco, und den andern halben Theil, der vorstellender Partej, zu bezahlen, Gezeugnis zu thun, sich nicht weigern noch aufziehen, und ob er gleichwohl in solche Pön einmal gefallen, und die erlegt, sol er sich damit, die Wahrheit auszusagen nicht ledigen, sondern durch ernstliche Strafe, nach Erkentnis unsers Hofrichters und Beisitzer, dazu gehalten und gezwungen werden.

§. 2. Und wann also die Zeugen ungehorsam wären, und nicht aussagen wolten, so verlauft derhalben dem Zeugenführer die Zeit der Beweisung nicht, weil es nicht bei ihm stehet, sondern bei dem ungehorsamen Gezeugen, daß er seine Beweisung zu rechter Zeit nicht vollenführet, aber der Zeugenführer mus bei dem Hofrichter um den Gezwangs der Gezeugen, wie auch der säumigen und widrigen Commissarien halben fleißig ansuchen, daß sein Fleis darein gespüret werde, und davon protestiren, dann sonst wäre er in der Schuld, und würde wider ihn zu seinem Nachtheil der Unfleis vermuthet.

XXII. Titul.

Wie die Zeugen, so außerhalb unser Grafschaft gesessen, zu verhören.

§. 1. So auch jemand Zeugen zu führen Vorhabens wäre, die unserm Gerichtszwange nicht unterworfen, mag derselbe am Hofgerichte solches anzeigen, und Bitte- oder Compasbriefe ihm zu erkennen begehren, an die Obrigkeit unter deren die Gezeugen gesessen seyn, dieselbe auf einbrachte Artickel zu verhören.

§. 2. Und sollen alsdann unsere Hofrichter und Beisitzere solche Bitte- und Compasbriefe erkennen, und dieselben samt den Artickeln und Fragstücken, so von des Zeugenführers Widertheil übergeben, der Obrigkeit der angezeigten Zeugen verschlossen zuschicken, mit Begehr, daß sie zu Beförderung des Rechten und der Wahrheit, die Zeugen, so ihrem Gerichtszwange unterworfen, vor sich rechtlich erfor-

erfordern, dieselben beeidigen, und folgends einem jeden Gezeugen, in Abwesen der Parteien und anderer Mitzeugen, auf eingeschlossene Artickel und Fragstücke, der bewehrenden Materie, mit Fleis und nach Ordnung der Rechten mit vorgehender fleißiger treuherziger ernstlicher Erinnerung des Meineides verhören, ihre Kundschaft treu fleißig aufschreiben lassen, und mit aller Handlung, so für ihnen ergangen, unserm Hofgerichte verschlossen zuschicken wollen, wie dann das alles die gemeine Form und Schlus der Compasbriefe oder Imploratorien ferner mit sich bringen.

XXIII. Titul.

Von Zeit der Zeugenführung.

§. 1. Wiewohl wir hievor gesezt, daß unser Hofrichter und Beisitzer demjenigen, so Zeugen führen wil, eine geraume Zeit bestimmen und ansetzen sollen, innerhalb welcher er seine Zeugen nennen, zu Wege bringen und vorstellen möge, dannoch achten wir billig zu seyn, und lassen darauf zu, wo der führende Theil aus ehehaften Ursachen in solchem angesezten Termine, an Volführung seiner Beweisung wäre verhindert worden, daß ihm die zweite, und wo von Nöthen, auch die dritte und vierte Dilation mitgetheilt werde, doch so fern er deshalb vor Ausgang des gegebenen Termins bei unserm Hofgerichte ansuchen, und daß die Verhinderung ihm über seinen möglichen Fleis zugestanden, anzeigen und bescheinen würde, darauf dann unsere Hofrichter und Beisitzere nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen solche Dilation, wie ihnen das dünkt Recht sein, erkennen und geben sollen.

§. 2. Es sol aber die vierte Dilation nicht anders dann cum solennitate Legali gegeben werden, nemlich, daß der, so die vierte Dilation begehrt, einen Eid zu GOtt schwere, daß er weder durch sich, noch jemand andern, der verhörten Zeugen Sage erlernet, oder erfahren, auch diesen vierten Schub, aus keinem Betrug, Argliſt oder Gefährde begehre, sondern allein zu Vollendung seiner Kundschaft,

daran er rechtlich verhindert worden wäre, und daß er diejenige, so er von neuem zu verhören bittet, hievor nicht gewust, noch dieselbe haben möge.

XXIV. Titul.

Von der Zeugen Expens oder Kosten.

Die Gezeugen sollen erscheinen Expensis und auf Unkosten dessen, die sie führet, welche Kosten unser Hofrichter und Beisitzere mäßigen sollen, nach Gestalt der Sachen und der Personen Gelegenheit, doch sol solcher Kosten und Atzung halben, so der Zeuge dieselbe Zeit über in seiner Behausung oder Handel geschäft und angestelt haben möchte, keine Aufmerkung genommen werden.

XXV. Titul.

Von Kundschaften, so für Befestigung des Kriegs, ad perpetuam rei memoriam, eingenommen werden mögen.

§. 1. Wiewohl Zeugen und Kundschaften in Recht nicht zugelassen noch aufgenommen werden sollen, ehe das Recht verfangen, und die zustellen mit Recht erkant worden, als hie oben unter dem Titul, von Befestigung des Kriegs, angereicht. Jedoch ob es Sache wäre, daß die Zeugen mit sorglicher Krankheit oder mit hohem Alter beladen, item, so sie an ein andern entlegenen Ort zu ziehen, oder sonst ferne zu reisen wegfertig, oder in schweren sterblichen Läufen wären, also das zu besorgen, man möchte die nicht allewege haben können, derselben Personen Kundschaften, mögen auch für Befestigung des Kriegs im Rechten auf des einen Theils Begehren eingenommen werden, doch daß dem Gegentheil dazu verkündiget, wie die Ursache in dem Kundschaftsbriefe geschrieben und vermeldet werde, und sol derselbige Kundschaftsbrief verschlossen bleiben, bis daß er im Rechten zu gebührlicher Zeit eröfnet werde.

§. 2.

§. 2. Wie aber das Alter, die Krankheit, und Abwesen der nahmgemachten Zeügen in diesem Fal sein sol, das wollen wir in Bedenken und Ermäßigung unsers Hofrichters und Beisitzers gestalt haben.

§. 3. Und hat solches auch Statt, wo vermuthlich ist, daß die Gezeugen ihr Gedächtnis, ehe dann der Kläger klagen könte, ablegen möchten.

§. 4. Doch ist bei Verhörung der Zeugen ad perpetuam rei memoriam dieser Unterschied zu merken, ob derjenige, so die Zeugen also verhören läst, die klagende Partei wäre, und sie sich solcher Kundschaft innerhalb Jahrsfrist nicht gebrauchte, oder die Verhör dem Gegentheil nicht zu wissen thäte, so verlöschet die Kundschaft, und wird unkräftig, und fahet das ermeldete Jahr an zu laufen, da der Antworter füglich mit Recht vorgenommen werden mag.

§. 5. Wann aber der Antworter, die Kundschaft also aufheben hätte lassen, diese Kundschaft verlöschet nicht in Jahrsfrist, sondern bleibt für und für in Kräften, dann es in des Klägers freier Macht und Wilkühr stehet, seiner Gelegenheit nach, und wann er wil seinen Widertheil, den Antworter, zu beklagen, der Antworter aber hat solche Macht und Wilkühr nicht, und mus des Klägers erwarten, wann und zu welcher Zeit er von ihm besprochen und angeklagt werde.

§. 6. Es dienet aber die Kundschaft des Antworters oder Beklagten, die er in diesem Fal vornimt, ihm allein darzu, daß er sich damit wider den Kläger, wann er ihnen beklagen würde, beschützen möge, und sonst nicht weiter, & sic non valet ad agendum, sed solum ad repellendum & excipiendum.

XXVI. Titul.

Von Beweisung durch briefliche Urkunden.

§. 1. Es begiebt sich oft, daß der Kläger oder Antworter keine Zeugen hat, durch welche er seine Klage oder Exception und

und Gegenwehr beweisen möge, er hat aber Instrumenta, Bücher, Briefe, und dergleichen, aus welchen seine Intention gleich sowohl beigebracht und erwiesen werden mag.

§. 2. Derhalben ordnen und wollen wir, da der Kläger oder Antworter seine Klage oder Exception, durch Instrumenta, Briefe und Siegel, Handschriften, Saalbücher, Register, oder andere briefliche Urkunden beibringen wolte, oder auch zu Hülfe der Zeugen Sage einlegen, daß sie es in obgemeldeten Dilationen thun mögen und sollen.

§. 3. Es mögen auch solche briefliche Urkunden hernach, und bis zum Beschlus der Sachen einbracht werden, doch so fern der einbringende Theil mit seinem Eide betheuren und erhalten mag, daß er solche Briefe gefährlicher Weise, oder seinem Widertheil dadurch in weitere Kosten zu führen, nicht hinterhalten habe.

§. 4. Doch sollen hierin die Fälle, in welchen auch nach Beschlus der Sachen, vermöge der gemeinen Rechten, Instrumenta vorgebracht werden mögen, ausgeschlossen, und jederzeit zu unsers Hofrichters und Beisitzer Erkentnis stehen, ob dieselben zuzulassen sein oder nicht.

§. 5. Und wann also Briefe, Register und andere Urkunden, daran den Parteien gelegen, an das Hofgericht vorbracht werden, damit dann solche Acta, Briefe und Schriften nicht verlezt oder verloren werden, auch die Parteien derselben an andern Oertern im Fal der Nothdurft gebrauchen mögen; wollen wir, daß die Partei wider welche Briefe oder Schriften einbracht, dieselbe alsobald besichtigen, und ihre Einrede, ob sie dawider sichtbarliche Argwohnigkeit, oder Mangel der Siegel und Signeten, oder dergleichen hätte, von Stund an, oder am nächsten Gerichtstage, vor unserm Hofgerichte vorwenden mag und sol, darauf dann solche Briefe und Schriften, dem beweisenden Theil, auf sein Begehren alsobald wiederum zugestelt werden sollen, doch daß eine glaubwürdige Copei durch des Gerichts Secretarium auscultirt und unterschrieben, bei den Akten behalten, und dem Gegentheil auch eine Copei davon übergeben werde.

XXVII. Titul.

XXVII. Titul.

Von Vorbringung gemeiner Briefe und Urkunden.

§. 1. So auch eine Partei im Rechten anzeigte, daß bei dem Gegentheil, Urkunden, Briefe, Bücher, Register oder Schriften vorhanden wären, mit Begehr, die ins Gericht zu bringen und zu edirn, wo dan solche Urkunden, Briefe, Bücher, oder Register, ihr beider gemein seind, so ist die Widerpartei pflichtig, die ins Gericht zu bringen und verlesen zu lassen.

§. 2. Doch sol hierin diese Bescheidenheit gehalten werden, so die Bücher, Briefe, oder dergleichen weitläuftige Schriften wären, die auch anders und geheime Dinge einhielten, daß alsdan mit gebührlichem Fleis die Artickul, so gemein sein, von ehrbarn Personen, sonderlich dazu durch unsern Hofrichter geordnet, außer dem Original gezogen, und sol solchem Extract gleich dem Original selbst Glauben gegeben werden.

XXVIII. Titul.

Von Eröfnung der Zeugen Sage, und was darnach zu handlen.

§. 1. So nun die Zeugen also verhört, und ihre Kundschaft und andere Beweisung in Recht einbracht worden, sollen dieselbe auf Ansuchen der Parteien geöfnet und publiciret, den Parteien Abschrift davon gegönnet und mitgetheilt werden.

§. 2. Und mag die Parthei, wider welche die Zeugen geführt, oder andere Beweisung geschehen, auf solchen Termin auch alsobald mündlich, dagegen gemeine Einrede vorbringen, und per generalia beschließen.

§. 3. Wil der Producent aber nach geschehener Publikation folgenden Termin eine Probations Schrift einbringen, das mag er thun.

§. 4. Dagegen mag auf denselben, oder gleich nächst folgenden Termin der Beklagte seine Exceptionsschrift, und hinwider der Kläger seine Replik und Schlusschriften, desgleichen der Beklagte dagegen seine Duplicas einbringen, und sol also bei solchen vier Schriften nach Eröfnung der Zeugen Sagen gänzlich verbleiben, und sollen damit per generalia producendo omnia concludiren und submittiren.

§. 5. Es wäre dan die Sache so wichtig und weitläuftig, oder da in der Duplikschrift dermaßen Neurungen (welches doch ohne große ehehafte und rechtmäßige Ursachen nicht geschehen sol) vorgebracht wären, daß ferner Schriften vonnöthen, alsdan möchte dem Kläger noch eine Triplik- und dem Beklagten dagegen eine Quadruplikschrift zugelassen werden, in welchen beiden Schriften aber die Parteien omnia zu producirn, und endlich zu beschließen schuldig sein sollen.

XXIX. Titul.

Von Einreden wider der Zeugen Personen.

§. 1. Ob sich dan einer vor der Verhör, oder auch vor Eröfnung der Zeugen Sage protestirt hätte, wider der Zeugen Personen zu excipiren, oder Einrede zu thun, oder aber einer nicht protestirt, und gleichwohl aus redlichen Ursachen anzeigen möchte, daß er die Anfechtung der Zeugen Personen allererst nach eröfneter Kundschaft erfahren hätte, der sol zu solcher seiner Exception und Einrede gelassen werden.

§. 2. Ob sich aber jemand vor Eröfnung der Zeugen Sage, in Maaßen obstehet, nicht protestirt hätte, oder nicht gnugsam anzeigen könte, daß er die Anfechtung wider der Zeugen Person allererst nach Publicirung der Zeugen Sage erfahren, der sol mit seiner Exception contra personas testium nicht mehr zugelassen werden, er schwere dan zuvor einen Eid zu GOtt, daß er dieselbige Exception nicht ärger, gefährlicher oder boshaftiger weis vorgenommen habe.

§. 3.

§. 3. Aus was Ursachen aber wider der Zeugen Person Einreden geschehen mögen, das weisen die gemeinen beschriebene Rechte gnugsam aus, dabei wir es beruhen lassen.

§. 4. Und was alhie von Einreden wider der Zeugen Person vermeldet, daß sol nicht von denen Zeugen, die einer selbst gestelt, verstanden werden, dann dem Producenten oder Zeugenführer seiner selbst geführter Zeugen Person anzufechten nicht zugelassen sein sol.

XXX. Titul.

Von Einreden wider der Zeugen Sage, auch eingelegte Instrumenta und briefliche Urkunden.

§. 1. Es habe sich aber einer dessen protestirt oder nicht, so mag er nicht allein wider seines Gegentheils, sondern auch seiner selbst Gezeugen Sage, gebührende Exceptiones und Einreden vorbringen.

§. 2. Als nemlich, daß der Zeugen Sage ganz unlauter und zweifelhaftig, also, daß daraus kein gewisser Verstand zu nehmen oder zu schöpfen.

§. 3. Item daß der Zeuge, ihm selbst in seiner Sage widerwärtig sey, oder daß die Sage allein von fremden Hörensagen herfließe, oder daß der Zeuge bei gethaner seiner Sage keine Ursach seines Wissens angezeigt, und was dergleichen Gebrechen und Mängel mehr seyn, die von Rechtswegen wider der Zeugen Sage vorbracht werden mögen.

§. 4. Wider die Instrumenta aber und briefliche Urkunden mag excipirt werden, daß dieselben einen öffentlichen Mangel oder Falsch haben, oder daß die Sachen anders gehandelt, dann darin begriffen, oder die Briefe radirt, geschaben, die Siegel zerbrochen, oder sonst argwohnig, oder daß die in Recht einkommen Briefe, gemeinen beschriebenen Rechten zuwider, oder daß sie in andere Wege durch gefährli-

fährlichen Betrug oder Hinterführung, oder auch mit Verschweigung der Wahrheit und Angebung der Unwahrheit, und sonst verdächtlichergefährlicher Weise aufgerichtet, ausbracht, oder erlangt wären worden.

XXXI. Titul.

Ob nach eröfneter Zeugen Sage weiter Zeugen geführt werden mögen.

§. 1. Wann auch Eröfnung der Zeugen Sage beschehen, sollen um Verhütung Willen der Subordination, das ist gefährlicher Unterrichtung der Zeugen, weiter persönliche Kundschaften, auf die vorigen Beweisartickel, oder auf Artickel, die denselben straks zuwider, nicht zugelassen werden.

§. 2. Doch ob einer wider die Zeugen ihrer Person halben Einreden hätte, und die anfechten wolte, der mag zu Ausführung derselbigen Einreden, wol weiter Zeugen stellen, die im Rechten genent werden Reprobatorii probatoriorum, und sol in diesem Fal dem Gegentheil wider solche Reprobatorios, auch Zeugen zu stellen erlaubt seyn, und werden solche Zeugen Reprobatorii Reprobatoriorum genent; weiter werden zu Widerfechtung der Zeugen Personen in Recht keine Zeugen zugelassen.

§. 3. Es mögen auch bisweilen die hievor verhörte Zeugen, von wegen ihrer unlautern und zweifelhaftigen Aussagen und Kundschaften, so das unser Hofrichter und Beisitzere für nothwendig ansehen, ex officio widerum examinirt und gefraget werden, jedoch daß sie, oder denen sie es befehlen werden, alsdann ernstlichen guten Fleis vorwenden, damit keine verdächtige Anstiftung oder Unterrichtung, mit denselben Zeugen gebraucht, sondern alle Gefährlichkeit vermitten und vorkommen werde.

§. 4. Desgleichen, da die Kundschaften, oder das Protokol beim Gericht verleget oder verlohren worden, und solches durch Hofrichter

richter und Beisitzere oder Gerichts Secretarium, welchen hievon die Wahrheit bewust, Mittel Eids behalten, so mag man auch in solchem Fal (wie oben vermeldet) die verhörten Zeugen repetiren und widerum examiniren, doch auf desjenigen Unkosten, durch welches Fahrläßigkeit oder Säumnis die Kundschaften also verlägt oder verlohren seind.

XXXII. Titul.

Von Beweisung durch Augenschein.

Beweisung durch augenscheinliche Besichtigung mag auch nach Beschlus der Sachen, wo solches für gethanem Beschlus begehrt, oder da es von den Parteien gleich nicht begehrt, von unserm Hofrichter und Beisitzern, darnach aus richterlichem Amt, so es die Nothdurft erforderte, und dem Widertheil, wie Recht ist, darzu verkundet würde, zugelassen und eingenommen werden.

XXXIII. Titul.

Daß in hangendem Rechten keine Neuerung vorzunehmen, noch die streitige Güter veralienirt werden sollen.

Nachdem in gemeinen beschriebenen Rechten heilsamlich versehen, daß in hangenden Rechten nichts attentirt, noch einige Neuerung vorgenommen werden sol, so sol derjeniger, welcher eins besprachten Guts in Besiz ist, darin verbleiben, bis zu rechtlicher Erörterung, auch mitler Zeit dasselbige nicht veräußern, gefährlich verärgern, Hypothecirn, oder in fremde Hände stellen, wo aber dagegen etwas attentirt, oder, wie gemelt, vorgenommen, sol dasselbige auf Beweisung desjenigen, wider den die Neuerung geschehen, ohne eine zierliche Klage und Proces, aus richterlichem Amt widerrufen, abgethan, und die Sache in vorigen Stand gestelt, auch dagegen keine Appellation gestattet oder angenommen werden.

XXXIV. Titul.

Von Eiden, so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschaft volnführt werden.

§. 1. Und im Fal, da jemand sein Vorbringen, gleichwohl zum Theil semiplene, aber nicht gnugsamlich erwiesen hätte, wird der Eid in Supplementum, das ist zu Verfüllung der unvolkommener Beweisung, den Parteien deferirt.

§. 2. Ob aber und wie, auch welcher Partei solcher Eid aufzulegen sey, das stehet zu unsers Hofrichters und Beisitzer Ermässigung und Bescheidenheit, die sollen die Sache mit allen ihren Umständen, Anzeigungen und Vermuthungen sonders Fleis erwägen, in was Ansehen, Ehr und Tapferkeit jede Partei sey, welche auch der Sachen am besten Wissenschaft trag, und was jeder Theil für dem andern erwiesen, auch derhalben bessere Vermuthung vor sich habe, alsdann mag demselben aus erst erzählten, auch andern dergleichen Bewegnissen, nach des Hofgerichts Erkäntnis, solcher Eid zu erstatten wohl auferlegt werden.

XXXV. Titul.

Wie in Appellationsachen nach der Kriegsbefestigung gehandelt werden sol.

§. 1. Dieser vorgeschriebener rechtlicher Proces sol nicht allein in den Rechtfertigungen erster Instanz, sondern auch in den Appellationssachen vor unserm Hofgerichte gehalten werden.

§. 2. So fern aber in Appellationssachen, der Appellans oder Appellatus, nach geschehener Kriegsbefestigung, nichts weiters dann in erster Instanz geschehen, zu beweisen oder einzubringen hätten, sol alsobald auf ihr Begehrn, terminus producendi omnia, & concludendi angesezt werden.

§. 3.

§. 3. Wolte aber die Partei Appellans oder Appellatus nach geschehener Kriegsbefestigung nichts neues vorbringen, sondern begehrte ihm alsobald terminum ad producendum omnia und zu beschließen anzusetzen, und doch sein Widertheil weiters einbringen wolte, sol ihm solches zu thun Zeit angesezt, und wie in erster Instanz zu handlen zugelassen und gestattet werden.

§. 4. Da nun in der Sachen beschlossen und befunden, daß wohl geurtheilt, und übel davon appellirt, so sol der Appellant ohne Unterscheid jederzeit in die Gerichtskosten kondemnirt, und wo desselben Temeritaet und Muthwille gespühret, sol er auch darum nach Ermäßigung unsers Hofrichters und Beisitzer, in ein Geldpön gestraft werden.

XXXVI. Titul.

Von Rechtsaz und Beschlus.

§. 1. Wann nun die Parteien ihre Nothdurft vorbracht, ihre Beweisung und anders gethan haben, was sie in der Sachen zu genießen verhoffen, sollen sie zu Recht beschließen.

§. 2. Wo aber einiger Theil auf diesem Termin zu Recht nicht beschließen wolte, sol die Sache aus richterlichem Amt, im andern nächstfolgenden Termin, ohn fernere Erkäntnis, für beschlossen angenommen und gehalten, und nach geschehenem Beschlus den Parteien nicht gestattet werden, etwas weiters in Recht vorzubringen, noch einigen Beweis mehr zu thun.

§. 3. Doch so einem dermaaßen etwas zustünde, daß er zum Handel zu bringen ihn von Nöthen zu sein erachtete, möchte er begehrn solchen Beschlus widerum aufzuthun und zu rescindirn, welches ihm alsdan, wo sein Begehrn aus rechtmäßigen gegründeten Ursachen geschehe, und er mit seinem Eide betheuren möchte, daß er solches nicht gefährlicher oder vorzüglicher Weise begehrte, sondern erst nach dem Beschlus solches erfahren, und davor kein Wissens davon gehabt,

und

und anders nicht, durch unsern Hofrichter erkant und gestattet, darzu auch dem Gegentheil verkündiget werden sol, seine Einrede dagegen haben vorzuwenden.

§. 4. Es mögen auch unsere Hofrichter und Beisitzere, jederzeit für sich selbst, und von Amts wegen, der Sachen Gelegenheit und Nothdurft nach, den Beschlus reseindirn, und im Handel vornehmen, wie sie es zu Recht, demselben dienlich zu sein erachten können.

XXXVII. Titul.

Wie wider die ausbleibende und ungehorsame Partei procedirt und gehandelt werden sol.

§. 1. Wann der Kläger oder desselben Anwald auf den angesezten Rechtstag nicht erscheinen würde, sol der Beklagte nachfolgender Mittel und Wege ein zu seiner Wilkühr, an die Hand zu nehmen und zu gebrauchen Macht haben, nemlich und zum ersten, daß er begehr, dem Kläger gerufen werde, und da nach erkantem und geschehenem Rufen, der Kläger desselben Gerichtstag nicht erscheinen würde, auch die Sache mit Klage und Antwort unverfast stünde, sol derselbe Kläger auf folgenden Gerichtstag ungehorsam, und den Gerichtskosten abzulegen erkant, auch der Antworter, so er das also begehren würde, von der Ladung absolviert und erledigt werden.

§. 2. Da auch der Beklagte auf den Termin der Verheischung oder Ladung gehorsamlich erscheinen würde, und der Kläger seine Ansprache oder Klage nicht einbringen wolte, sol alsdann dem Antworter oder Beklagten für den zweiten Weg zugelassen seyn, Verlängerung der Sachen und ungebührlich umzutreiben zu vermeiden, von dem Gerichte zu begehren, dem Kläger eine sichere Zeit durch gebührliche schriftliche Urkundigung anzusetzen, seine Klage einzubringen, bei solcher bedräueter Pön, wo solches innerhalb der bestimten Zeit nicht geschehe, ihm dem Kläger gegen den Antworter in angesezter Forderung, ein ewig Stilschweigen aufzulegen: wann nun solches

geschehen,

geschehen, und der Kläger gleichwohl nach gethaner Verkündigung, mit Einlegung seiner Ansprache oder Klage seumig bleiben würde, sol ein Rufen alsobald erkant, und darnach ihm auf solchen seinen Ungehorsam ein ewig Stilschweigen, mit Urtheil und Recht, auferlegt werden, und er daneben schuldig sein, dem Beklagten alle erlittene Gerichtskosten zu bezahlen und zu entrichten.

§. 3. Wäre aber die Sache mit Klag und Antwort verfast, und mit nothdürftiger Beweisung instruirt, so möchten unsere Hofrichter und Beisitzere volnfahren, und dan für den Kläger oder Antworter je nach Gestalt des Gerichtshandels urtheilen, doch sol in solchem Fal der gehorsame Theil, ob gleich wider ihn gesprochen würd, den Gerichtskosten abzulegen nicht schuldig sein.

§. 4. So fern aber nicht der Kläger, sondern der Antworter für Befestigung des Kriegs zu einigem angesezten Termin ausbleiben würde, mag der Kläger auch ein Rufen bitten, und wann also das Rufen erkant und geschehen, und dann der Antworter zum nächsten Gerichtstag auch nicht gebührender Weise erschiene, mag der Kläger auf dieselbe Ungehorsam in der Hauptsachen, mit Haltung gebührender Termin, nach dieser Ordnung fürfahren, seine Gerechtigkeit vorbringen und liquidirn, und der Antworter zu keiner Dilatori oder Peremptori Exception an diesem Ort mehr gelassen, sondern deren privirt und entrüstet sein.

§. 5. Und sol ihm Kläger zu Volführung solcher seiner Sachen auf sein Begehrn von unserm Hofrichter ziemlich Termin gegeben werden, und obgleich die Urtheil wider ihn ergienge, sol er darnach, wie vorgemeldet, den Kosten dem ungehorsamen Gegentheil abzulegen, nicht schuldig sein noch verdammet werden.

§. 6. Da aber der Kläger nach geschehenem Rufe, und erkanten Ungehorsam, nicht beweisen, sondern auf solchen seines Widertheils Ungehorsam dermaaßen handlen würde, damit er denselben gleichwohl zu Recht bringen möchte, sol er das zu thun auch Macht haben, und alsdann bitten, sich nach beschehenem Rufen und erkan-

tem Ungehorsam, in desselben ungehorsamen Theils Haab und Güter, ex primo Decreto, und folgends, wann die gebührliche Zeit der Rechten verflossen, auch ex secundo Decreto, wie Recht, einzusetzen und zu immittiren.

§. 7 Es ist aber alhie zu merken, daß ein großer Unterscheid sey, ob die angestelte Klage Realis, oder Personalis, dann so die Klage Realis, als wann die auf Haab und Güter, die der Kläger als sein Eigenthum ansprechen thäte, gestelt, so mag der Kläger begehrn, sich in dieselbige angesprochene und beklagte Güter, außer erster Erkäntnis ex primo Decreto genant, einzusetzen.

§. 8. Wann aber die Klag Personal, als da einer dem andern um Schuld oder anders außer vorgehendem Contrakt ichts was zu thun, oder zu geben, obligirt und verbunden ist, mag der Kläger in des Antworters Güter insgemein Einsetzung begehrn, nach Maße und Größe seiner erklärten und liquidirten Schuld, und bedarf solche Einsatzung nicht eben und straks in so viel Güter, und nicht mehr, als die begehrte Hauptsumme ist, sondern mag wohl in mehr geschehen, nämlich von wegen des aufgelaufenen, und weiter auflaufenden Kostens und Schaden, also wann die Forderung hundert Gülden werth, möchte die Einsetzung in die Güter anderthalbhundert oder auch zweihundert Gulden werth geschehen.

§. 9. Und hat der Kläger dieses ersten Einsatzes halben keinen andern Nuz oder Genies, dann daß er die Güter, darin er gesezt, allein zu verwahren, causa custodiae, und zu ferner Versicherung seiner Schuld inne hat.

§. 10. Doch sol in obbemeldeten beiden Begehrungen dem Antworter durch eine neue Ladung zuvor verkündiget werden, solche Einsetzung zu erkennen und zu beschehen, zu sehen und hören oder aber redliche Ursachen anzuzeigen, warum solches nicht geschehen, noch Stat haben sol.

§. 11.

§. 11. So nun die Einsetzung aus erster Erkäntnis geschehen wäre, käm dan der Ungehorsam innerhalb Jahrsfrist, den nächsten nach solcher erster Einsetzung, und entrichtete dem Kläger Kosten und Schaden, und thäte ihm Versicherung die Sache, wie recht, auszuführen, so sol, die erkante Einsetzung abgethan, und in der Hauptsachen volnfahren werden.

§. 12. Wo aber solches nicht geschähe, sol und mag alsdann nach Verlaufung eines Jahrs, von der vorigen Einsetzung anzurechnen, zu der Einsetzung aus dem zweiten Dekret, procedirt und geschritten werden, wie dan solches die Rechten zugeben und ausweisen, oder aus rechtmäßigen Ursachen und Erkäntnis unsers Hofrichters und Beisitzer mag auch wohl für Ausgang des Jahrs, zu der Einsetzung aus dem zweiten Dekret, sonderlich in personalibus, fortgefahren werden.

§. 13. Und wird der Kläger aus dieser zweiten Einsetzung ein vollenkommener Besitzer (verus possessor) also, daß die Abnützung der Güter, darin er exsecundo Decreto gesezt, ihm zugehört.

§. 14. Es sol aber dem Kläger auch zugelassen und erlaubt sein, auf seines Gegentheils erkanten Ungehorsam, Gebotsbriefe, oder ein Monitorium, mit einverleibter comminirter Pön, von unserm Hofgericht zu begehrn und auszubringen, darin dem Gegentheil gebotten werde, nochmahls auf einen Tag bei Vermeidung solcher Pön in Recht zu erscheinen und zu handlen, und wo er nicht erscheinen würde, alsdan zu sehen, sich in dieselbige comminirte Pön gefallen zu seyn, erkennen und erklären.

XXXVIII. Titul.

Wann hernacher der ungehorsame Theil erscheinet, ob und wie er zuzulassen.

§. 1. Erschiene aber folgends der ungehorsame Theil, nachdem ein oder mehr, oder auch alle Termin gehalten, sol der-

selbige, er sei Kläger oder Antworter, in dem Stand, wie er die Sache und Proces findet, zugelassen und gehört werden, doch daß er zuvor dem gehorsamen Theil allen Kosten und Schaden, seines Ungehorsams halben erlitten, nach rechtlicher Ermäßigung bezahle und erlege.

§. 2. Würde aber die Partei, wider welche in Contumaciam also procedirt, so sie folgends erscheinet, Ursachen vorbringen, warum sie nicht ungehorsam wäre, oder erkant worden sein solte, und derwegen keinen Kosten und Schaden zu erstatten schuldig, auch dasjenige, so auf solchen Ungehorsam gefolgt, nichtig erkant, abgethan und revocirt werden solte, darzu sol sie durch unsern Hofrichter und Beisitzere, so viel Recht, gelassen werden.

XXXIX. Titul.

Von Extraordinari- und Summarisachen, und wie in denselben procedirt werden sol.

§. 1. Extraordinari- und Summarisachen seind, welche hernach gesezt, und sollen diese Sachen nicht allein in prima instantia, sondern auch, da sie durch Appellation, versagt oder verzogen Recht, an unser Hofgericht erwachsen, ebenmäßiger Natur gehalten und geachtet, welche aber hier nicht verzeichnet, sollen pro ordinariis verstanden und gehalten werden.

§. 2. Erstlich, so eine Partei begehret, Leibesnahrung oder Unterhaltung.

§. 3. Item da dasjenige, darum die Irrunge ist, aus Verzug und Langwierigkeit der ordentlichen Rechtfertigung möchte verderben.

§. 4. Item, Sachen Interdicti recuperandae possessionis, item interdictorum retinendae & adipiscendae possessionis, ubi agitur de possessione momentanea, vel mero possessorio, quod per definitivam in petitorio reparari potest.

§. 5.

§. 5. Item, der Tutorn oder Curatorn Gebung oder Bestätigung.

§. 6. Item, da von wegen Wuchers geklagt würde.

§. 7. Item, wann nach Auflösung der Ehe der Frauen angebrachte Heirathgut gefördert würde.

§. 8. Item, wann in Contumaciam immissio ex primo Decreto gebetten würde.

§. 9. Item, wann ein Legatarius von des abgestorbenen Erbgenahmen Bürgschaft begehrt, für dem, das der Abgestorbener ihm legirt und vermacht hat.

§. 10. Item, wann einer begehrt Zeugen ad perpetuam rei memoriam vorzustellen.

§. 11. Item, wann die Sache geringschätzig und nicht über zwanzig Thaler Hauptguts werth ist.

§. 12. Item, wann die Sachen Witwen oder Waisen angehen, so nicht über zweihundert Thaler Hauptguts reich seyn.

§. 13. Item, Sachen so Kaufleute Gewerbe, oder Kaufmanschaft angehen.

§. 14. Item, insgemein alle Sachen, in denen begehrt würde Decreti interpositio.

§. 15. Item, wann bedingt oder verdienet Lohn gefördert würde.

§. 16. Item, da verschienen und versessene Jahrgulden, Pension, Pacht oder auf Handschrift, oder Borg, gleyhen Geld gefordert würde.

§. 17. Item, Pönfälle, in Sachen die für unser Hofgericht vermöge dieser Ordnung gehören.

§. 18. Item, Insinuationes Donationum.

§. 19. Exemplationes privilegiorum.

§. 20. Novi operis nunciationes.

§. 21. Cautiones Damni infecti.

§. 22. Item, da vertragen ist eigener Authorität, oder zu eines Wohlgefallen, des andern Haab und Güter anzugreifen, oder deren Possession anzunehmen.

§. 23. Item, alle Exekutionssachen, tam sententiarum, quam Instrumentorum.

§. 24. Item, wann tertius komt, pro suo interesse ad impediendam executionem.

§. 25. Item, Sachen der Nullität, wider die Proces und Urtheil.

§. 26. In diesen obgeschriebenen Fällen, da denselben sonst in dieser Ordnung keine ausdrükliche Maße gegeben, soll die klagend oder begehrende Partei, neben der Supplikation jederzeit ihre Klage oder Petition, so jedesmahl artikulirt sein sol, übergeben, und durch unsern Hofrichter und Beisitzere, summarie besichtigt werden, ob dieselbe geschikt oder zuläßig sey, oder nicht, und da sie zuläßig angesehen, sol sie der Citation, Monitorio, oder andern Mandat, so nach Gelegenheit einer jeden Sache begehrt und erkant werden möchte, inserirt, und darauf so viel Zeit zu erscheinen bestimt und gegeben werden, in welcher der Beschuldigter sich schicken, und seine Nothdurft auf solche Klage oder Petition einbringen könne und möge.

§. 27. Da dan die Parteien auf bestimte Zeit erscheinen, sol sich des Klägers Anwald auf solchen Termin, wie oben stehet, legitimiren, den Krieg Rechtens, in denen Fällen, da derselbige zu Recht Statt hat, affirmative befestigen, und seine Klage oder Petition medio juramento dandorum von neuem, ob er wohl übergeben, oder die vorhin überreichte repetiren, und wann das geschehen, sol der Beschuldigter oder Beklagter in jeztgemelten Fällen, auf diesem ersten Termine, imgleichen den Krieg Rechtens negative befestigen, und

mit

mit samt seinen Responsionibus (die er gleichfals medio juramento respondendorum übergeben sol) neben seinen Exceptionibus defensionalibus, oder peremptorialibus, und zu Beweisung vorbrachter Artikel, einen oder beiden Theilen respective lang oder kurz, wie es der Sachen Nothdurft und Gelegenheit der Personen thut erfordern, durch unsern Hofrichter bestimt, und keine Prorogation, noch die zweite Dilation erkant oder zugelassen werden, es wäre dann, daß sich Sachen und Fälle zutrügen, durch welche der beweisende Theil nothwendig verhindert, daß ihm keinesweges möglich gewesen, dieselbige Beweisung in angereichter Zeit zu verrichten, und dasselbige also bei seinem Eide erhalten würde, auf welchen Fal dann noch ein Termin ad probandum peremptorie gegeben werden sol, und wann also das Beweis zu allen Theiln geführt, einbracht und publicirt, sol einer jeden Partei noch ein Termin zugelassen sein, ad excipiendum contra factas probationes & ad producendum omnia, und darauf ohn ferneren Termin und Aufschub die Sache für beschlossen geachtet, gehalten, und darüber Urtheil und Recht förderlich gefält und exequirt werden.

§. 28. Würden aber in diesen Summarisachen in primo termino von wegen des Beklagten einige dilatoriae exceptiones vorbracht, gegen dieselbige sol der Kläger alsobald, wo er darzu gefast, sonst auf den nächsten Gerichtstag gehört, und zu Beweisung solcher Exception oder Replic, da es sonst gefährlicher Weise nicht begehrt, allein ein Termin angesezt, und darüber ohne Stattung ferner Termin; was Recht, gesprochen, und förderst vermöge dieser Ordnung fortgefahren werden.

§. 29. Im Fal aber der Beklagter im ersten oder zweiten Termin nicht, wie sich gebührt, erschiene, sol und mag der Kläger auf solchen Ungehorsam, in der Hauptsachen oder sonst, nach Laut dieser Ordnung procediren, da aber der Beklagter hernacher erscheinen würde, sol er zu der Sachen allein in dem Stand, wie er sie befindet, gelassen werden, und zu den verflossenen Terminen, keinen Regres oder Zutrit haben.

XL. Tit.

XL. Titul.

Von Terminen oder Dilationen, so durch unsern Hofrichter und Beisitzern den Parteien in ihren Sachen zugelassen und gegeben werden mögen.

Dieweil fast allenthalben von Aufenthaltung und langweiligen Umtreiben die Parteien, so im rechten zu fördern, sich beklagen thun, damit dan diesfals niemand beschwert, auch hinwider keinem, seine Nothdurft vorzubringen, Zeit und Gelegenheit benommen werde, so sol jederzeit (außerhalb da vermöge dieser Ordnung die Dilation zu Wilkühr unser Hofrichter und Beisitzer stehet) in ordinariis innerhalb funfzehen, aber in extraordinariis innerhalb acht Tagen, jedoch daß der lezte Tag mitgelten, und in solchem Termin gerechnet sein sol, gehandelt werden; da aber der leztere Tag desselben Termins auf Ferien oder Feiertage einfiele, so sol der nächstfolgender Gerichtstag an dessen Statt gelten und gebraucht werden, und darüber kein Termin den Parteien oder ihren Prokuratorn zu handlen gestattet, sondern in der Sachen, wie die befunden, vermöge dieser Ordnung, fortgefahren werden, es wäre dan, daß für Ausgang obgedachten endlichen Termins gerichtliche erhebliche Ursachen angezeigt würden, warum man in solchem Termin die Nothdurft in keinem Wege vorbringen hätte können, darauf dan unser Hofrichter und Beisitzer zu allem Ueberflus noch einen, und keinen mehr Termin nach ihrem Gutbedünken zuzulassen und anzusetzen Macht haben sollen.

XLI. Titul.

Von welchen Urtheiln an unserm Hofgericht gesprochen, appellirt werden möge.

§. 1. Wann endlich Urtheil und Sentenz durch unsern Hofrichter und Beisitzer abgesprochen, deren sich jemand beschwert bedünket, oder andere rechtliche Beschwerungen durch Beiurtheiln oder sonst (welche durch die Appellation von der Endurtheil in

der

der Hauptsachen nicht reparirt oder herwider gebracht werden möchten, wie das in den Kaiserlichen Rechten geordnet ist) einem zugefügt würden, dem sol an die Röm. Kais. Maj. oder ihrer Maj. Kais. Cammergericht im heiligen Reich zu appellirn zugelassen und gestattet, und daran nicht verhindert werden, es wäre dan, daß einer freiwillig und ungezwungen vorhin der Appellation sich begeben hätte, oder auch sonst von Rechtswegen, und vermöge der im Reiche ausgegangener und publicirter Cammergerichts- und dieser Ordnung nicht appellirn könte oder möchte, in welchen Fällen unser Hofrichter und Beisitzere erkennen und geschehen lassen sollen, was sich vermöge der Kais. Rechten und ermelter Reichsordnung, auch dieser, zu thun gebühret.

§. 2. Und sol von unserm Hofgerichte keine Appellation zugelassen noch gestattet werden, es sei dan, daß der Appellant zuvor, und ehe er seine Appellation zu prosequiren vornimt, gelobe, und einen Eid zu GOtt schwere, daß er gänzlich glaube, und es dafür halte, daß ihm appellirens Noth sey, und daß er solche Appellation nicht freventlich, noch zu Aufenthalt oder Verlängerung der Sachen thue, daß er auch alsobald dem Appellaten Caution und Sicherheit leiste, im Fal er in Rechten verlustig würde, alsdan Kosten und Schaden nach rechtlicher Mäßigung mit samt der Sachen zu vergnügen und zu entrichten.

§. 3. Wo aber der Appellant mit liegenden Gütern, oder Bürgen, solche Caution, wie gemeldet, nicht thun könte, alsdan sol er ad juratoriam cautionem, und mit dem Eide, Sicherunge zu thun, zugelassen werden, doch daß er zuvor einen Eid schwere, daß er nicht so viel an liegenden Gütern habe, auch nach gebührlichem angewanten Fleis keine Bürgen bekommen mögen.

XLII. Titul.

Form des Eides, so der Appellant zu schweren schuldig.

§. 1. Jeztgedachter Appellant sol zu GOtt einen Eid schweren, daß er gänzlich glaube, und es dafür halte, daß ihm ap-

pellirens Noth sey, und daß er solche Appellation nicht freventlich, noch zu Verlängerung der Sachen thue, daß er auch alle seine unbewegliche Güter, so er in dieser Grafschaft und anders wo besitzet, hiemit obligiret haben, oder im Mangel derselben, sonst genugsame Caution und Versicherung mit Bürgen oder Pfänden für Prosequirung der eingeworfenen Appellation thun wolle, auf den Fal er in Rechten verlustig würde, Kosten und Schaden, nach rechtlicher Ermäßigung, mit samt der Sachen, zu vergnügen und zu entrichten, alles getreulich und ohngefährlich.

§. 2. Und ob ein Prokurator oder Anwald den obberührten Eid an Stat seines Principaln schweren wolte, der sol nicht zugelassen werden, er habe dan von seinem Principaln eine ausdrükliche besondere Gewalt, mandatum speciale, solchen Eid zu leisten, und wo er also gnugsame Gewalt einlegen würde, sol solcher Eid durch ihn nicht allein in seines Principaln, sondern auch seine selbst eigne Seele. prästirt und voinzogen werden.

XLIII. Titul.

Von Nullität und Nichtigkeit der Urtheiln.

§. 1. So jemand ein gesprochen Urtheil aus Grund einer Nullität oder Kraftlosigkeit anfechten wolte, ordnen und wollen wir, daß solches in sechs Wochen und dreien Tagen, nach Eröfnung der Urtheil anzurechnen, angebracht und gerechtfertigt, und wo sich die klagende Partei daran versäumet, daß sie darnach nicht mehr gehört sol werden.

§. 2. Es wäre dann, daß ein Urtheil aus falscher Zeugnis, oder falschen Instrumenten ergangen wäre, alsdan mag in gebührlicher rechter Zeit solches vor unserm Hofgericht vorgebracht und gerechtfertigt werden.

§. 3.

§. 3. So aber die vorgewandte Nullität muthwillig vermerkt und befunden, so sol die Partei, welche die Nichtigkeit also vorgebracht, unserm Fisco neben Entrichtung aller Kosten und Schaden, zu fünf Goldgulden in Golde, zur Pön verfallen sein, und dieselbe unabläßig auch bezahlen.

XLIV. Titul.

Von Begehrn und Erkäntnis der Gerichtskosten, auch wie die taxirte Kosten beim Eide erhalten werden sollen.

§. 1. Wann eine Partei, die sei Kläger oder Antworter, die Gerichtskosten, oder Schaden aufgelaufen, zu erstatten begehrt, sol durch unsern Hofrichter und Beisitzer über dieselben, ob die dem begehrenden Theil zuzuerkennen oder nicht, ausgesprochen werden.

§. 2. So auch einiger Partei, welche die wäre, etwas vermöge dieser Ordnung zu handlen gebührte, oder auf einen benenten Tag solches zu thun auferlegt wäre, und solche Partei darin säumig würde, und dasselbige nicht vorbrächte oder thäte, was sie sich vermessen, oder ihr auferlegt worden, so mag der andre Theil, ob er wil, alsobald in demselben Termino begehren, den Ungehorsamen in die Kosten zu ertheilen, welches dannach zu Erkäntnis unsers Hofrichters und Beisitzer stehen sol, darnach sie der Sachen Gestalt, und der Parteien Fleis und Unfleis befinden, über solchen begehrten Kosten alsobald zu erkennen, oder bis zu dem Endurtheil, und der Hauptsachen zu behalten, und dies ist vom Begehrn der Expens zu verstehen, so vor Beschlus der Sachen und vor dem Endurtheil geschicht.

§. 3. So aber nach gesprochenem Endurtheil, und vermöge desselbigen, die Gerichtskosten begehrt würden, sollen dieselbige alle in einem Zettel und Verzeichnis unterschiedlich, wann, wem, wofür, und in was Summa die Ausgaben zu taxiren und mäßigen gerichtlich eingelegt, dem Gegentheil Copei davon, darzu Termin, ob er dawider

der excipiern wolte, gegeben und angesezt, und so derselbige wider solche Expens und Kosten excipiern würde, dem andern Theil Abschrift davon, und Zeit dawider per generalia zu beschließen, auch gegönt, und folgends die Expens, wie Recht, durch unsern Hofrichter und jederzeit zugeordneten Beisitzern, fleißig übersehen, taxirt und gemäßigt, demnach publicirt und ausgesprochen werden.

§. 4. Und sollen für einer jeden Tax expensarum die Advokaten und Prokuratorn, was sie von den Parteien auf die Sache zur Belohnung empfangen haben, unserm Hofrichter in einer besondern Verzeichnis, neben oder bald nach übergebenem Expenszettel anzeigen, bei Strafe fünf Thaler, so oft einer das verschweigen und nicht anzeigen würde, oder auch höherer Pön, nach Ermäßigung und viele der Ueberfahrung.

§. 5. Wir wollen auch zu Verhütung übriger Mühe und Kosten, daß in allen Sachen und Fällen der Expens halben keine neue Ladung gegeben oder genommen werden sol.

§. 6. Und sollen die Procuratores, Kraft ihrer Gewalt, so sie in der Hauptsachen haben, obgleich in denselben von Expens und Exekutionsachen keine ausdrükliche Meldung geschicht, dannach in denselben Expens und Exekutionsachen zu handeln zugelassen werden.

§. 7. Weiter ordnen und wollen wir, wo die Summa etwas groß, und dieselben Expens sonst nicht sogar gewis oder ausfündig gemacht wären, daß unser Hofrichter und Beisitzer dem obliegenden Theil, oder seinem dazu gevolmächtigten Anwalde den Eid derhalben auflegen sollen, und so ein Anwald an Stat seiner Partei die Expens mit dem Eide erhalten, oder für dieselben quitiren wolte, sol er zu solcher ausdrüklichen Gewalt und Befehl, auch zuvor von seiner Partei sondern Bericht empfangen haben, und sonst darzu nicht gelassen werden.

§. 8. Und so die gewinnende Partei zugegen, sol sie schweren einen Eid zu GOtt, daß sie in dieser Sachen die taxirte Summa Gerichts-

richtskosten, darob und nicht darunter, ausgegeben und erlitten habe, der Prokurator aber sol schwern in die Seel seiner Partein, daß dieselbe seine Partei die taxirte Summa Gerichtskosten ausgegeben und erlitten habe, und in seine eigene Seele, daß er also zu thun von seiner Partei Gewalt empfangen habe, und unterrichtet sei, ohn alle Gefährde.

XLV. Titul.

Von Taxation und Mäßigung der Gerichtskosten.

§. 1. Wiewohl in Taxation und Mäßigung einbrachter Kosten und Schaden keine gewisse Regul füglich mag gegeben werden, von wegen Ungleichheit der Personen und Sachen, sondern solches vornemlich zu Ermäßigung und Bescheidenheit der Richter stehen sol. Jedoch damit sie etlicher Maaßen eine Information haben mögen, dieselbige Taxation nach Gelegen und Billigkeit der Sachen, auch Umständen derselben, zu moderirn und zu mäßigen, so haben wir nachfolgenden Weg und Ordnung ingemein hierein geben und anzeigen wollen.

§. 2. Und erstlich sollen alle Ladungen und Mandaten, desgleichen des Gerichtssekretarien und dessen Adjuncti auch anderer taxirter Lohn, um Verhörung der Zeugen, auch etwas für ergangene Bescheid und Urtheiln, und sonst um briefliche Urkunden, oder anderer nothwendiger Akten Copeien ausgegeben worden, Item, das Rufgeld ob einiges ausgelegt, und was dergleichen anderer unvermeidlicher angewendeter Expens wärn, erkant und taxirt werden.

§. 3. Zum andern sollen den Advokaten ihre Producta und Schriften, nachdem dieselbige mit Fleis eingestelt befunden, nach der Tax, hiebevor in Referirung der Sachen, durch den Referenten darauf geschrieben, auch den Prokuratorn ihre in den Sachen gehaltene Reces, als nemlich, pro reproductione citationis, sive introductione causæ, Libelli exhibitione, Litis contestatione, responsione ad Libellum, Juramento calumniæ, petitione Commissariorum

rum pro examinandis testibus, publicatione eorundem, accusatione contumaciae, Instrumentorum productione, conclusione causae, appellationibus, &c. Sechs Fürstengroschen: Für schlechte Reces, als Begehrung der Copeien und dergleichen, als nemlich, pro petitione termini, recognitione sigillorum, petitionibus pro secunda vel tertia dilatione, pro termino dando, vel dato prorogando, zwei Fürstengroschen, die sie jederzeit von ihren Parteien zu fordern wol Macht haben sollen.

§. 4. So sollen auch sonst ihre andere gehabte Mühe und Arbeit, nachdem sie den Sachen treulich, fleißig, und wol für und beigestanden, billiger Weise taxirt und gemäßigt werden.

§. 5. Würden aber unser Hofrichter und Beisitzer befinden, daß sich eine, oder die andere Partei undienstlicher und überflüßiger Schriften, Recessen und Vortragen, gebraucht hätte, alsdan sol es zu ihrem Bedenken stehen, nichts oder etwas für dieselben zu erkennen.

§. 6. Zum dritten, wo der obliegende Theil, dem die Kosten zuerkant, in solcher Rechtfertigung von Haus ziehen, und für Gericht hätte erscheinen müssen, sol ihm für eines jeden Tages Zehrung drei, oder auf das wenigste zwei Fürstengroschen taxirt werden, es wäre dan, daß solche obsiegende Partei, nicht ein gemeiner Baurs- oder Handwerksmann, oder Bürger, der zu Fuß gienge, sondern in sein selbst Handlunge und eigenen Geschäften, zu reiten oder zu fahren im Gebrauche hätte, alsdan mögen unser Hofrichter und Beisitzer, nach Ansehen der Personen, und Gestalt der Sachen, wol in höhere Tax schepfen, und auf ein Mann und Pferd Tages von sechs bis zu acht oder neun Fürstengroschen ohngefehr sprechen und mäßigen.

§. 7. So auch der gewinnenden Partei einiger Abtrag, so ihr aus Versäumnis in währenden Rechten erstanden, zuerkant worden, sol derselbige nach Condition, Handthierung, oder Wesen der obliegenden Partei, auch Erwägung aller andern Umstände vom Hofrichter und Beisitzern gemäßigt und taxirt werden.

§. 8. Damit sich aber die Advokaten, wegen Langwierigkeit der Sachen, ihrer angewandten Arbeit und Belohnung halben nicht zu beklagen haben mögen; als wollen wir einem jeden unsers Hofgerichts Advokaten gnädig vergönnet und nachgeben haben, von einem jeden Bogen ihrer eingestellten Materien, wofern dieselbige fleißig eingestelt, zur Sachen dienlich und nicht alien oder überflüßig, einen halben Thaler von ihren Parteien zu fordern, und vor sich selbst zu empfangen, jedoch mit dem Anhange, solte in endlicher Relation und Urtheilfassung, davon im ersten Theil Meldung geschehen, befunden werden, daß etwas mehr verdienet, daß solches auch in acht genommen, taxirt und bezahlt werden sol: Solten aber die Materien unfleißig eingestelt, alien, undienlich oder überflüßig, und der Arbeit nicht werth sein, sol solches auch in acht genommen, nach Ermäßigung unsers Hofrichters und Beisitzer taxirt, und nach Ermäßigung von dem albereit empfangenen Gelde wiederum abgezogen und gekürzet werden.

XLVI. Titul.

Von Exekution und Volstreckung gesprochener Urtheile.

§. 1. Dieweil vornemlich an der Exekution gesprochener Urtheile gelegen ist, und wir gemeinet sind, und sich auch nicht anders geziemet, dan der Justitien ihren stracken unverhinderten Lauf zu lassen und zu fördern, derhalben ordnen und setzen wir, so ein Urtheil an unserm Hofgericht gesprochen und ergangen, und davon nicht appellirt, oder derselben Appellation nicht Stat gegeben, oder sodern deferirt worden, und folgends renuncirt, verloschen und deserirt worden wäre: Oder aber, so die Appellation außerhalb Gerichts geschehen, und in dreißig Tagen nach Eröfnung der Urtheil, unserm Hofrichter nicht insinuirt worden, daß in solchen Fällen, die obliegende Partei, um Exekution und Volziehung der Urtheil, bei unserm Hofgericht sollicitiren und anrufen, Executoriales und Volstreckungsbrief bitten und erlangen möge.

§. 2.

§. 2. Und damit man wissen könne, in was Fällen der interponirten Appellation kein Stat zu geben, sondern zu der Exekution gestraks zu verfahren, so folgen dieselbige hernach.

§. 3. Erstlich, wann nach eröfneter Urtheil zehn Tage verflossen und darnach erst appellirt worden.

§. 4. Item, da die Parteien aus freier Wilkühr, nicht gedrungen oder gezwungen, vorhin gerichtlich angelobt, nicht zu appelliren oder sonst außerhalb Gerichts sich dessen gütlich verglichen und begeben.

§. 5. Item, in Interdictis recuperandae auch adipiscendae & retinendae possessionis, da allein in nudis possessoriis, welche nicht plenum praejudicium gebären, sondern per petitorium reparirt werden können, ausgesprochen.

§. 6. Item, da erkant ist, daß der Kläger in Kraft eines vorbrachten Testaments, das an Schriften und Siegeln unverlezt, in des Abgestorbenen Verlassenschaft sol immittirt und eingesezt werden.

§. 7. Item, da ausgesprochen, daß ein Testament geöfnet werden sol.

§. 8. Item, da ab executione, quæ fit juxta tenorem sententiae, quæ transivit in rem judicatam, aut alias de jure exequenda est, wolte appellirt werden.

§. 9. Item, wann die geforderte Schuld gerichtlich bekant, und darauf die Bezahlung gerichtlich befohlen.

§. 10. Item, in Sachen alimentorum, oder zuerkenten Leibesnahrung.

§. 11. Item, da einer condemnirt würde, pro jure publico seu fiscali.

§. 12. Item, wo einer tres conformes sententias erhalten.

§. 13. Item, wann ein Beamter, untreuer Verwaltung halben, verdammet würde.

§. 14. Item, wann auf einen Vertrag oder Zusage, so mit einem leiblichen Eid beschworen, oder mit handgegebener Treue an Eides Statt gelobt und bevestigt, erkant ist.

§. 15. Item, da eine Partei auf der andern gerichtlich Begehren geschworen, daß man ihr schuldig, was sie gefordert oder zutaxirt, oder sonst was von ihr gefordert, daß sie solches bezahlt hätte.

§. 16. Item, wann jemand nach gethaner Antwort der Sachen nicht abwarten, oder gebührlicher Weise citirt, nicht hat erscheinen wollen, und darum ex probatis des Krieges ist niedergelegen.

§. 17. Item, von Befehlung einer Pfleg- oder Vormünderschaft, die aus erheblichen Ursachen nicht reculirt oder verwiddert werden könte.

§. 18. Item, wann jemand gerichtlich ist auferlegt, etwas zu exhibiren, das er Kläger wolle vindiciren.

§. 19. Item, da der Appellant innerhalb dreißig Tagen die Appellation nicht insinuirt noch apostolos gebehten.

§. 20. Item, wann jemand nach eröfnetem Urtheil Zeit zur Bezahlung, oder sonst dem Urtheil genug zu thun, gebehten hat.

§. 21. Und soll in obgeschriebenen Fällen, nicht allein da definive, sondern auch interlocutorie gesprochen, die Appellation refutirt und nicht gestatret werden.

§. 22. Sonst in andern Fällen sol es mit der Execution vermöge Kayſ. Rechten und dieser Ordnung gehalten werden.

§. 23. Was dann obangereigte Executoriales anlangen thut, sol in demselben dem Wiedertheil, so die Urtheil verloren, bei einer namhaften Geldpoen, halb unserm Fisko und die andere Hälfte der anrufenden Partei zu bezahlen gebotten werden, daß er in einer bestimten Zeit (so ihm derhalben anzusetzen) dem gesprochenen Urtheil

parire und Volziehung thue, oder wo er das in angesezter Zeit nicht thäte, sondern darin ungehorsam und säumig erscheinen würde, alsdann auf einen andern bestimten Gerichtstag für unserm Hofgericht zu erscheinen, zu sehen und zu hören, sich um solchen Ungehorsam in die comminirte Poen gefallen seyn, zu erklären und zu erkennen.

§. 24. Und so die verlustige Parthei, wie oben stehet, ihres Ungehorsams halben in die comminirte Poen erkant worden, oder aber, wo die bestimte Zeit zur Parition verflossen, mögen die obsiegende Partei zu fernerer Vollziehung der Urtheil, auch Bezahlung der erhaltenen Poen, ferner executorial an unsere Amtleute, Vögte, Befehlshabere, Bürgermeistere und Richtere; da das Gut, warum der Streit gewesen, gelegen, oder die Person, wider welche das Urtheil ergangen, unter uns wohn- und seßhaft, wie recht ist, begehren, die sollen alsdann derselben Partei von unserm Hofrichter und Beisitzern zugelassen, gegeben und mitgetheilt werden.

§. 25. Und befehlen darauf hiemit, und in Kraft dieser Ordnung, allen unsern Amtleuten, Vögten, Bürgermeistern, Räthen der Städte, Richtern, Befehlshabern und Unterthanen, daß ein jeder, der also durch unsers Hofgerichts Executorial ersucht, und einigen theils zur Execution erlangter Urtheil zu verhelfen angelangt wird, daß er demselben ohne Weigerung nachkomme, und sich daran weder Liebe, Gunst, Freundschaft, oder wie das seyn möchte, auch ohne Zulassung einiger Disputation, (als die für den Exekutorn nicht gehöret) oder fernern rechtlichen oder gütlichen Verhör, oder Fürbescheid, oder Fürnehmung etwas anders, das den Exekutorialn zuwider oder hinderlich seyn möchte, verhindern lasse, bey Vermeidung unsrer Ungnade und Strafe, auch der Poen ihme durch unser Hofgericht gedrohet, die auch, im Fall der Exekutor säumig würde, durch unsers Hofgerichts Fiskal eingefordert, und unnachläßig eingebracht werden sollen.

§. 26. Wäre aber das streitige Gut, oder die verlustige Partei fremdem Gericht und Jurisdiction unterworfen, sollen alsdann

dem

dem obliegenden Theil auf sein Begehrn, literae mutui compassus, und Bittbriefe erkant und mitgetheilt werden, alles wie Recht und Gewohnheit ist.

§. 27. In Vollziehung aber der Urtheile soll durch die gegebene und verordnete Executores oder Vollstrecker nachfolgende Maaß und Ordnung gehalten werden.

§. 28. Und nemlich, wann das Urtheil in actione reali (auf Haab und Güter, die der Kläger als seinen Eigenthum angesprochen gestelt) ergangen ist, als der um ein Haus, Acker, Wiesen, Pferd, Ochsen oder dergleichen Gut oder Ding geklagt wäre, und der verlustige Theil in angesezter Zeit (wie oben stehet) der Urtheil und ausgegangenen Exekutorialn nicht parirn würde, sol alsdann durch die geordnete Executores die Volstreckung wirklich geschehen, daß das Gut oder Ding von dem Beklagten mit der That genommen, und dem Kläger zugestelt werden.

§. 29. Wo aber das Urtheil in actionibus personalibus, als um Schuld, Injuri, Schmähe und dergleichen (da einer dem andern aus einem Contrakt oder Mißhandlung etwas zu geben oder zu thun obligirt und verbunden) gesprochen, und demselben Exekution beschehen sol, wo dann der Beklagte in ein gewiß Ding verdammet, und den ausgegangenen Exekutorialn (als oben steht) auch nicht parirt und gehorsamet, so sol alsdann durch die verordnete Exekutorn die Volziehung in solch Ding, so fern es vorhanden, wirklich und mit der That geschehen.

§. 30. Wäre aber der Beklagte oder verlustige Theil nicht dermaßen in ein gewiß Ding verdammet, oder nach Gestalt der Sachen, die Exekution in andern seinen Gütern beschehen müste, alsdann sol zum Angrif und Pfandung verfahren und geschritten werden; alles mit Maaß und Ordnung, wie derhalben hernacher im nächstfolgenden Titul angezeigt und vermeldet werden soll.

XLVII. Titul.

Von Angrif, Pfanden und Vergantung, und was für Ordnung darin gehalten werden sol.

§. 1.

Es sollen fürnemlich in Personalklagen, wo auf erkante, und ausgegangene Executorial oder Volziehungsbrief durch den verlustigen Theil der obsiegenden Partei nicht billige Bezahlung erfolgte, die rechtlich gegebene und verordnete Executores, zum förderlichsten auf desselben verlustigen Theils Haab und Güter Angrif, Pfandung, Umschlag, oder Vergantung folgender Maaßen, Weise, und Ordnung vornehmen und gestatten.

§. 2. Erstlich, wann der Beklagte ein gewiß Ding zugeben, oder zu thuen mit Urtheil und Recht fällig erkant worden, sol die Volziehung in dasselbe gewisse Ding (als hie oben auch gesezt) wirklich geschehen.

§. 3. Wäre aber der Beklagte nicht dermaßen ein gewiß Ding zu erstatten fällig gesprochen, also daß die Executio nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen in andern seinen Gütern beschehen müste, alsdann sol zum ersten die fahrende Haab, und so dieselbige nicht reichen würde, alsdann die liegende Güter, auch andere, so denen nach Recht und Gewohnheit verglichen werden, und zu dem dritten des Beklagten Schuldner, die der Schulden geständig seyn, gepfändet und angegriffen werden, es wäre dann im Rechten in besondern Fällen anders versehen, oder sonst in unsrer Grafschaft durch die Gewohnheit in besondern Fällen und Gütern anders hergebracht.

§. 4. Es sol aber in der Pfandung und Vollstreckung diese Bescheidenheit gehalten werden, daß solche Güter, so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen, und doch dem Kläger zu Volziehung der Urtheil genugsam seynd, angegriffen und genommen werden, und wäre es eine Sache, daß jemand erschiene, und die gepfändete Güter für sein eigen Gut anspreche, zur Zeit der Pfandung, oder darnach,

so

so sollen die verordnete Executores die Sachen an unser Hofgericht weisen und remittirn, darüber nach Ordnung der Rechten haben zu erkennen.

§. 5. Da die Executores, gefährlicher oder anderer Weise, modum excedirten, mag solches durch den Beschwerten unserm Hofrichter und Beisitzern vorgebracht werden, welche darauf nach Befindung denselbigen zu Rechte verhelfen sollen, und da vermerkt und befunden, daß der Exekutor gefährlicher Weise hierin gehandelt, sol er auch in eine ansehnliche Geldpoen, halb unserm Fisko, und zum andern halben Theil der beschwerten Partei zu entrichten verdammet werden.

XLVIII. Titul.

Von Arrest und Kummer, ob und wann dieselbige zulässig.

§. 1. Nachdem befindlich, daß der Arrest und Kummer von vielen unsrer Grafschaft wider Ordnung gemeiner beschriebenen Rechten mißbraucht wird, dadurch dann einer den andern wider Billigkeit beschweret, seinen nutzbarlichen Besitz niederlegt, und das seine anhaltet, haben wir, so viel uns möglich, demselben vorzukommen, ob und wann der Kummer und Arrest stat haben sol, alhier in dieser unsrer Hofgerichtsordnung auch vermelden und anzeigen wollen, darauf setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfüro in unsrer Grafschaft keiner den andern, weder an seinem Leibe noch Gute bekümmere, und in Verbot oder Arrest schlagen lasse, sondern wer den andern zu besprechen hat, daß er das mit ordentlichen Rechten thue, und sein Recht nicht mit Kummer noch ab executione anfange.

§. 2. Es wäre dann, daß einer flüchtig wäre, in ein ander Gericht ziehen, und nicht so viel hinter ihm an liegenden, oder sonst gewissen Gütern verlassen wolte, daß sich der Kläger daran zu erholen hätte.

§. 3. Oder daß ein Ausländischer und in unsrer Grafschaft nicht Gesessener, mit unsern Unterthanen einen, in unserm Gericht contra-

hirt, oder bey Handwerksleuten etwas hätte machen lassen, und nicht bezahlen wolte.

§. 4. Oder aber, so ein Fremder unsern Unterthanen was schuldig wäre, und ihm an dem Orte, da der Beklagte und Fremde gesessen, auf gebürlich Ansuchen Rechtens nicht gestattet noch verholfen werden wolte.

§. 5. Auch da es eine Erbschaft oder andere fahrend Haab belangen thäte, die vermuthlich vom Inhaber verrükt oder alienirt und veräußert werden möchte.

§. 6. Desgleichen mag ein Gast um schuldige Zehrung, und ein Zinsman, der hinweg ziehen wil, um versessene Zinse von einem Hause, Hof, Acker, Wiesen oder andern Gütern wol bekümmert werden.

§. 7. Aber außerhalb jezt erzählter Fälle soll keiner den andern arrestirn, bekümmern oder aufhalten, es wäre dann, daß solches durch uns selbst oder unsern Hofrichter und Beisitzern aus rechtmäßigen bewegenden Ursachen gestattet und zugelassen würde.

XLIX. Titul.

Wie in Sachen streitiger Possession unsere Hofrichter und Beisitzere erkennen mögen und sich zu verhalten haben.

§. 1. Nachdem sichs oftmals zuträgt und begiebt, daß zwischen unsern Unterthanen, der streitigen Posses und Gewehr halben, Irrung und zu Zeiten allerhand Weiterung entstehen, so setzen und ordnen wir, ob hinführo zwei oder mehr unserm Hofgericht ohne Mittel, vermöge dieser Ordnung in erster Instanz unterworfen, oder aber, da die Parteien in erster Instanz gleich desselben Jurisdiction nicht unterworfen, sondern das Gut oder streitige Gerechtigkeit, ohne Mittel unter unser und unsers Hofgerichts Jurisdiction gelegen, und um Inhaben und Besiz derselben Streit wäre, also, daß sich ein jeder

der für einen Besitzer desselben Guts oder Gerechtigkeit hielte, und deß ziemliche und redliche Anzeige hätte, und unserm Hofrichter und Beisitzern glaublich beygebracht und dargethan würde, so sollen beide Theile sich thätlicher Handlung diesfals enthalten, und ihre Sache für unserm Hofgericht mit Recht ausführen und entscheiden lassen.

§. 2. Und damit auch diesfals so viel desto beständiger die Ursach aller Weiterung zwischen unsern Unterthanen verhütet werden mögen, so sollen unsere Hofrichter und Beisitzere hiermit Macht haben, auf Anrufen der Parteien, oder für sich selbst ex officio, die possessio vel quasi, da dieselbe aus redlichen Ursachen und Anzeigungen zweiflich, zu sequestrirn, oder aber der Sequestration, beiden Theilen bei ernster Poen, sine clausula zu gebieten, sich derselben zu enthalten, und alsbald darauf summariè, nach laut dieser Ordnung, zu erkennen, welchem Theil die possessio vel quasi einzugeben sey, bis zu Austrag des endlichen Rechtens: In andern Possessori-Sachen sol summariè, wie oben von Extraordinari- und Summari-Sachen vermeldet, procedirt und fortgefahren werden.

L. Titul.

Welchergestalt vor unserm Hofgericht ex L. Diffamari gehandelt werden sol.

§. 1. Wir setzen, ordnen und wollen, daß an unserm Hofgericht L. Diffamari verstanden und gebraucht werden sol, in Schmähe- und andern Sachen, in denen solche Diffamation gefährlicher betrieglicher Weise, oder in andre Wege, dem andern zu Nachtheil und Beschwerung beschehen, auch nicht anders, dann so die ansuchende Partei in der Hauptsache Antworter, und er oder die Sache ihrer Natur nach, unsers Hofgerichts Jurisdiction laut dieser Ordnung ohne Mittel unterworfen, und so solche Processe erkant, und darauf die Diffamatio, wie sich gebührt, artikulsweise in Recht dargethan und erwiesen, sol alsdann und nicht ehe dem Diffaman-

manten eine genante Zeit seine Klage vorzubringen, mit dem Anhang, wofern er das nicht thäte, daß ihm alsdann ein ewig Stillschweigen auferlegt seyn sol, angesezt, und sonst hierin vermöge gemeiner Rechten, und dieser Ordnung, gehandelt und procedirt werden.

§. 2. Wo aber der Diffamat unsers Hofgerichts Jurisdiction nicht unterworfen, noch die Sache ihrer Natur nach, dahin gehörig, sol auf Anhalten der Parteien kein Proces erkant, sondern die Sache in beiden Punkten, der Diffamation und Hauptsachen, für ihr ordentlich Gericht gewiesen werden.

LI. Titul.

Von Mandaten, und in was Fällen dieselbe, ohne oder mit der Justificatori clausul erkennet, und wie in denselben procedirt werden sol.

§. 1. Nachdem in gemeinen beschriebenen Rechten ganz wohl geordnet und versehen, daß in gerichtlichen Sachen, nicht a praecepto, Exekution oder Mandaten, angefangen werden sol, so sollen auch unsere Hofrichter und Beisitzere, die Mandate und Gebote, nicht anders, dann mit Einverleibung clausulae justificatoriae, dadurch den Widertheiln, gegen welche solche Mandate ausgehen, zugelassen wird, Ursachen, warum die nicht stat haben sollen, vorzubringen, und in Sachen und zwischen Parteien, unter unsers Hofgerichts Jurisdiction gehörig, erkant werden, da dann der Beklagte in termino erschiene, sol solch Mandat gefallen, und in simplicem citationem resolvirt seyn, dergestalt, daß der, so solch Mandat ausbracht, sein Libell der Klage in der Hauptsache übergeben, dagegen der Antworter gehört, und nach dieser Ordnung darauf procedirt werden sol.

§. 2. Würde aber der Beklagte nicht in termino erscheinen, sondern ausbleiben, sol dem Kläger bevor und frei stehen, declarationem poe-

poenae zu bitten, und eben wohl in der Hauptsache, oder ad poenam alternative und divisim, nach seinem Gefallen und Wilkühr, vermöge dieser Ordnung zu procedirn.

§. 3. Und sollen diese Mandata cum clausula, oder auch Monitoria erkant werden, in Sachen unsers Fisci Fällen, und wann bedingt oder verdient Lohn, wie auch die verschienene und versessene Jahrgülten, Zinsen und Pensionen gefordert werden; item, wann wegen geliehenen Geldes, zu Borge oder auf Handschriften, und dergleichen Forderungen geschehen.

§. 4. Wäre es aber Sache, daß die Handlung, worüber die Mandata zu erkennen gebehten, an ihr selbst von Rechts- oder Gewohnheits wegen verbothen, und wo dieselbe begangen, auch ohne weiter Erkentnis, für strafwürdig oder unrechtmäßig zu halten, oder daß dadurch dem anrufenden Theile wider Recht ein solch Beschwer auferlegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wiederzubringen, oder daß die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, in solchen und andern Fällen, in denen vermöge der gemeinen Rechten und dieser Verordnung a praecepto ohne vorgehende Erkentnis angefangen werden mag, sollen und mögen unsre Hofrichter und Beisitzere Mandata ohne Justificatori clausul erkennen, doch ehe und bevor solche Mandata erkant, sol durch schriftliche oder andre glaubliche Urkunde und Anzeige der geklagte Handel dargethan, bescheiniget und so viel nach gestalten Sachen möglich, verificirt, und denselbigen ohne einige Widerrede parirt und Folge geleistet werden, auch darauf wider die, so solche Mandata übertreten, auf die einverleibte Poen, wie sich dieser Ordnung nach gebührt, procedirt und gehandelt werden.

§. 5. Wolte aber in angeregten Fällen der Theil, wider welchen solche Mandate erkant, nach Volziehung derselbigen, oder so er von wegen seinem Ungehorsam in die Poen des Mandats erklärt, nach Entrichtung derselbigen, auch wirklicher Volziehung dessen, so geboten worden, dagegen etwas vorträgliches vorbringen, das sol ihm an Orten, da es sich ordentlicher Weise gebüret, zugelassen, dagegen sein Widertheil in Recht gehört, und auf beider Theil Vorbringen, was billig und recht ist, gehandelt und erkant werden.

LII. Titul.

Von Vacantien und Ferien.

§. 1. Es sollen die Vacanz und Ferien an unserm Hofgerichte gehalten werden, wie folget:

Von St. Thomas Tag bis auf Trium Regum.

Von dem Sontage Estomihi bis auf den Sontag Invocavit.

Von Palm Abend bis auf den Sontag Quasimodogeniti.

Von dem Sontage Vocem Jucunditatis *) bis auf den Sontag Exaudi.

Von Pfingsttag Abend bis auf den Sontag Trinitatis.

Item, alle Sontage durchs ganze Jahr.

Item, alle Aposteltage, wann sie etwa auf die Audienztage einfallen.

Vom Abend St. Jakobi bis auf den ersten September allenthalben einschließlich.

§. 2. Und damit die Parteien und ihre Sachen desto mehr gefördert, wollen wir hiemit declarirt und nachgegeben haben, daß zu Zeiten der großen Vacanz und Ernte-Ferien, unser Hofrichter und Beysitzere, um den dritten Tag in der Rathkammer Supplicationes annehmen, Ladung, Mandate und andere Processe erkennen und ausgehen lassen mögen, doch daß der Terminus comparitionis nicht in, sondern nach den Ferien angesezt werde.

LIII. Titul.

Wie es in Fällen, die in dieser Ordnung nicht ausgedruckt, gehalten werden sol.

In Sachen und Fällen, die in dieser Ordnung nicht ausdrücklich exprimirt oder begriffen, sol nach gemeinen Kaiserl. Rechten gehandelt und erkant werden.

LIV. Titul.

*) Oder Rogate.

LIV. Titul.

Daß diesem unserm Hofgericht ein stracker unverhinderter Lauf gelassen, und desselben Ordnungen festiglich gehalten werden sollen.

Damit sich unsere Unterthanen, und sonst die, so vor unserm Hofgericht rechthängig, aller Aufenthaltung gesichert wissen, und diesem unserm Hofgericht billiger, stracker, unverhinderter Lauf gelassen, so wollen wir und unsere Erben, durch uns selbst oder andere, keine Befehlige, Mandate, oder etwas anders, ausgehen, verhängen oder geschehen lassen, dadurch die Sachen avocirt, aufgehalten, oder in ihrem freien stracken Laufe gehindert, sondern da, und ob demselben zuwider etwas von uns oder unsern Erben vorgenommen, oder geschehen würde, dasselbige sol hiermit unwürdig, kraftlos und nichtig seyn, auch keinesweges durch unsern Hofrichter und Beisitzere angenommen, geachtet oder gefolgt werden, sondern sollen bei dieser Ordnung, ihrer Verpflichtung nach, beständiglich verharren und bleiben.

LV. Titul.

Von Visitation dieses unsers Hofgerichts.

§. 1. Damit nun diese Ordnung in Personen und Sachen desto beständiger und ersprießlicher gehalten, und aller Verlauf und Unrichtigkeit, in künftiger Zeit, verhütet und vermieden werden möge: so sol dies unser Hofgericht in zween Jahren einmal zum wenigsten, wo wir es von Nöthen zu seyn erachten würden, visitirt werden, dabei wir und unsere Erben als Landesherrn entweder selbst seyn wollen, oder aber dazu nach unserm Gefallen unsere Räthe, dann auch etliche von der Ritterschaft und Stadt Lemgo, von

ihrent- und gemeiner Städte wegen, aus ihren Mitteln, auf unser Ansinnen, auch deputirn und anordnen wollen, welche an den Ort, da dies unser Hofgericht gehalten, zu bestimter Zeit erscheinen, und Macht haben sollen, die Personen des Gerichts, vom Obersten bis zum Niedrigsten, vor sich zu bescheiden, und sie, um die wider diese Ordnung eingerissene Mängel bei ihren Eiden zu befragen, die sie dann auch bei ihren Eiden zu offenbaren schuldig seyn sollen; nach Befinden sol uns davon, wofern wir und unsere Erben in der Person selbst nicht dabei, gebührliche Relation geschehen, und sollen die Uebertreter gestraft werden, und sol daneben die Versehung gethan werden, daß die befundene Mängel hinfüro verhütet, diese Ordnung festiglich gehalten und dawieder niemand beschwert werde, da auch in dem Processe einige Unrichtigkeit befunden, dieselbe sollen abgeschaft und Verbesserung verordnet werden.

§. 2. Es sol auch nicht allein dieses unsers Hofgerichts Personen, sondern auch den Parteien frei stehen, ihre Mängel und begegnete Beschwernissen uns und unsern Erben, oder solchen unsern Deputirten und Visitatorn anzubringen, oder uns deren jederzeit zu verständigen, darauf dann gebürlich Einsehens und Richtigkeit geschaft werden sol.

§. 3. Urkundlich der Wahrheit und fester Haltung, haben Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Dann auch wir die von der Ritterschaft und Räthen diese Hofgerichts-Ordnung, aus wohlbedachtem freien Willen und Gemüthe festiglich und wohl zu halten, den siebenzehnten Januar Anno ꝛc. neunzig drei, auf dem Rathhause zu Blomberg, ungefähr um zwölf Uhr, wissentlich versiegelt und unterschrieben.

Und

Und Uns gehorsamlich darauf angerufen und gebehten, daß Wir solche Hofgerichts-Ordnung, damit dieselbe vor seiner Landschaft und Unterthanen desto steifer, fester und unverbrüchlicher in allem ihrem Begrif und Einhalt vollenzogen und gehalten würde, als regierender Röm. Kaiser Ihm und seiner Landschaft sich deren bei dem Proceß zu gebrauchen gnädiglich bewilligen, confirmirn und bestätigen wolten, deß haben Wir angesehen ermeldtes Graf Simon zur Lippe unterthänige ziemliche Bitte, auch die angenehmen getreuen nüzlichen und ersprießlichen Dienste, so seine Voráltern, weiland Unsern Vorfahren Röm. Majest. Könn. Hochlöblicher Gedächtnis und dem heiligen Reiche, und Er Uns in etlichen ansehnlichen Legationibus und Commissionen viele Jahre her gehorsamlich erzeiget, und noch weiter zu thun erbötig ist, auch wohl thun mag und sol, und darum auch vornemlich, weil Wir gemeldte Ordnung, den Unterthanen zum Guten gereicht, befunden, mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen, ermeltem Graf Simon zur Lippe ꝛc. obinserirte Hofgerichts-Ordnung bei dem Proceß zu gebrauchen, in allen ihren Punkten, Artikuln, Clausuln, Inhalt, Meinung und Begreifung, als Röm. Kaiser gnädiglich bewilliget, confirmirt und bestätiget, bewilligen, confirmirn und bestätigen die auch, von Röm. Kaiserl. Macht Volkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefes, was Wir von Rechts- und Billigkeit wegen daran zu confirmirn und zu bestätigen haben, oder bestätigen sollen und mögen, und meynen, setzen und wollen, daß obbegriffene Ordnung nun hinführo in allen und jeden ihren Worten, Punkten, Clausuln und Artikuln, Inhalt, Meinung und Begreifung, als obstehet, ganz kräftig und mächtig seyn, stets vest und unverbrüchlich gehalten und volzogen werden, und mehrermeldter Graf, sich derselben in seiner Graf- und Herrschaft und Zugehörung, durch seine verordnete Amt- und Gerichtsleute, alles ihres Einhalts bei dem Processe deren gebrauchen, freuen und genießen sollen und mögen, von Uns und sonst männiglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reich an unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schuldheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens sie seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie mehrermeldtem Grafen an angeregter aufgerichteten Hofgerichts-Ordnung, und dieser unserer darüber gnädigst Kaiserl. Confirmation, Ratification, und Bestätigung nicht hindern noch irren, sondern ihm deren geruhiglich gebrauchen, genießen und gänzlich dabei bleiben lassen, und hiewieder nichts thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Poen, nemlich vierzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb, und unsrer und des Reichs Kammer; und den andern halben Theil vielgemeldtem Graf Simon und Herrn zur Lippe ꝛc. und seinen Nachkommen unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm Kaiserl. anhangenden Insiegel, der gegeben ist auf Unserm Königlichen Schlosse zu Prag, den dreizehnten Tag des Monats Februar, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, funfzehn hundert und im drei und neunzigsten, unserer Reiche des Römischen im achtzehnten, des Hungarischen im ein und zwanzigsten, und des Böhmischen auch im achtzehnten Jahre.

Rudolph.

Jakob Kurz von Senftenow.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

And. Hanniwaldus.

Folget

Folget das Kaiserliche Privilegium de non appellando, auf die Gräflich Lippische Hofgerichts-Ordnung.

Wir Rudolph der andre, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oestreich, Herzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyr, zu Karnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Niederschlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlausniz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Fürdt, zu Kyburg und zu Gorz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und Salniz ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, als Uns der Edle, Unser und des Reichs lieber Getreuer, Simon, Graf und Herr zur Lippe ꝛc. unterthäniglich ersuchet und gebäten, sintemal Wir ihm und seinen getreuen Rittern und Landständen zu Haltung und Beförderung guter Justiz- und Gerichts-Ordnung im Lande eine sonderbare Hofgerichts-Ordnung bei den Processen zu gebrauchen, und sich darnach zu richten, gnädiglich bewilliget, zugelassen und bestätiget, vermöge und einhalts Unserer darüber ausgefertigten sonderbaren Confirmation, darauf er auch samt seinen Nachkommen allerdings jeztgedachtes neues Hofgericht vorberührter seiner Hofgerichts-Ordnung gemäs zu halten, zu constituirn und zu bestellen erbötig wäre, sich aber leichtlich zutragen könte, daß untenbemeldter Grafschaft Unterthanen je einer den andern gefährlicher Weise mit rechtlichen Processen nicht allein beschweren, sondern auch, da der klagende oder beklagte Partei vor den ersten Gerichten, und auf beschehene Appellation vor seinem Hofgericht nicht allewege gleich ihres Gefallens geurtheilet, daß sie durch weitere Appellationes, in Sachen so gar geringschätzig, einander zu großem Schaden und endlichen Verderben, Leibes und Gutes, bringen, auch hierdurch vorgedachtem Hofgericht, zu dessen Vorlag und Unterhalt nicht ein geringe

einger Unkosten aufzuwenden seyn würde, allerley Nachtheil verursachen möchten, und derhalben Uns gebäten, ihn und seiner Grafschaft Unterthanen hierin gnädiglich zu versehen, daß Wir demnach angesehen solche seine demüthige ziemliche Bitte, auch die angenehme, getreue und ersprießlichen Dienste, so seine Voráltern Unsern löblichen Vorfahren, Röm. Kaisern und König, hochlöblicher Gedächtnis und dem heiligen Reiche, und er Uns in etlichen ansehnlichen Legationibus und Commissionen viele Jahre her gehorsamlich erzeigt, und noch weiter zu thun erbötig ist, auch wohl thun mag und sol, und darum zu Vorkommung solches alles, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, bemeldten Graf Simon zur Lippe diese besondere Gnade gethan und Freyheit gegeben, thun und geben ihm die auch, als von Röm. Kaiserlicher Macht Volkommenheit, wissentlich und Kraft dieses Briefes, also, daß nun hinführo in Ewigzeit aus und durch gedachts Graf Simon zur Lippe, seiner Erben und Nachkommen, Dienern, Hausgesinde, Unterthanen, Hintersassen und denjenigen, so ihm angehören und zuversprochen stehen, niemand ausgenommen, von keinem Bei- oder Endurtheil, Erkentniß und Decret, so an seinem Hofgericht ausgesprochen und eröfnet werden, in was Fällen oder Sachen, es sey personalibus oder realibus actionibus, wie sie immer seyn und genant werden mögen, so nicht 200 Goldgulden oder darüber antreffen oder erreichen, weder an Unsre oder Unsrer Nachkommen am Reich, Kaiser- oder Königl. Kammergericht, oder andern fremden Gerichten nicht appelliren, suppliciren noch reduciren sollen noch mögen, in keine Weise, sondern dasselbe Urtheil, Erkentniß und Dekret ganz kräftig und mächtig seyn, stets bleiben und volzogen, und an gemeldts Graf Simons zur Lippe, Hof- oder andern Gerichten volfahren und procedirt werden sollen, wie sich gebühret, von allermänniglich unverhindert, und ob darüber von einem oder mehr von einiger Urtheil, die nicht 200 Goldgulden an Münze, wie oben stehet, antreffen, sive nullitatis, sive iniquitatis appellirt, supplicirt oder reducirt, welchergestalt, oder von wem das geschehe, und derselben Appellation oder Reduction eine oder

mehr

mehr von Unsern oder Unserer Nachkommen, am Reich, Kaiser- oder Königlichen Kammergericht, oder andern fremden Gerichten, aus Unwissenheit oder Vergessenheit angenommen würden, so setzen, ordnen und wollen Wir, jedoch, daß solches der obberührten Freyheit und Begnadigung unnachtheilig unabbrüchlich, auch dieselben Appellation, Reduction oder Supplicirung, und was daraus gehandelt und vorgenommen würde, ganz kraftlos, untüchtig und nichtig seyn, daß Wir auch alles und jedes von obbestimter Kaiserlicher Macht, Volkommenheit und rechtem Wissen, jetzo als dann, und dann als jetzo untauglich erkennen, erklären, aufheben, cassiren und vernichten, in der besten Form Wir das thun mögen; und der obgenante Graf Simon zur Lippe, seine Erben und Nachkommen sich dieser Unserer Freyheit und Gnaden gebrauchen, Macht haben solle und möge, solche Urtheil, die also die 200 Goldgulden nicht erreichen, zu volziehen, und ferner, wie sich nach rechtlicher Ordnung gebührt, zu handeln und zu verfahren, von jedermänniglich unverhindert. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizthumen, Vögten, Pflegern, Vorwesern, Amtleuten, Schuldtheißen, Bürgermeistern, sonderlich aber allen Landrichtern, Freygrafen, Stulgrafen, Freyschöpfen, Zehntrichtern, westphälischen und allen andern Richtern und Urtheilsprechern, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens sie seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie obgedachten Graf Simon zur Lippe, seine Erben und Nachkommen, an diesen Unsern Kaiserlichen Gnaden und Freyheiten, damit Wir ihnen also, wie oblautet, begabet haben, nicht hindern noch irren, sondern gänzlich dabei bleiben, und deren geruhiglich gebrauchen und genießen lassen, und dawider nicht thun, noch das jemand anders zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey Unsere und des

Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dazu an Poen, nemlich vierzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil vielgedachtem Graf Simon zur Lippe, seinen Erben und Nachkommen, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn sol, jedoch, daß obangedeuten des Grafen Erbieten gemäs, solches Hofgericht allerdings, deren Uns übergebenen Ordnung gleichförmig bei dem Proceß versehen, bestellet und erhalten werde. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel. Gegeben auf Unserm Königlichen Schlosse zu Prag, den dreizehnten Tag des Monats Februar, nach Christi unsers lieben HErrn und Heilandes Geburt, funfzehn hundert und im drei und neunzigsten Unserer Reiche, des Römischen Reichs im achtzehnten, des Hungarischen im ein und zwanzigsten, und des Böhmischen auch im achtzehnten Jahre.

Rudolph.

Jakob Kurz von Senftenow.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

And. Hannivaldt.

Folget

Folget das Register über alle Titul, oder Rubriken der vorhergehenden Hofgerichts-Ordnung.

Von Verordnung unsers Hofrichters und seiner Beisitzer, auch ihrem Amt, Titul 1, p. 175.

Wann, wie oft, und zu was Zeiten im Jahr unser gemeines Hofgericht gehalten werden sol, Tit. 2, p. 180.

Des Hofrichters und der Beisitzer Eid, Tit. 3, p. 182.

Wie die beschlossene Sachen referirt werden sollen, Tit. 4, p. 182.

Von Verfassung und Aussprechung der Urtheile, Tit. 5, p. 185.

Wie unser Hofgericht mit Secretarien und Schreibern besetzt werden, auch was deren Amt und Befehl seyn sol, Tit. 6, p. 186.

Des Hofgerichts Secretarien Eid, Tit. 7, p. 191.

Des Adjuncti Unterschreibers Eid, Tit. 8, p. 192.

Von den Advokaten und ihrem Amt, Tit. 9, p. 192.

Der Advokaten Eid, Tit. 10, p. 195.

Von den Prokuratoren und ihrem Amt, Tit. 11, p. 196.

Der Prokuratoren Eid, Tit. 12, p. 203.

Vom Hofgerichts-Fiscal und seinem Amt, Tit. 13, p. 204.

Des Fiscals Eid, Tit. 14, p. 205.

Von des Hofgerichts Bothen oder Brieftrager und seinem Amt, Tit. 15, p. 206.

Von Belohnung des Bothen oder Brieftragers, Tit. 16. p. 210.

Des Bothen Eid, Tit. 17, p. 211.

Vom Pedellen Amt und seinem Genies, Tit. 18, p. 212.

Des Pedellen Eid, Tit. 19, p. 214.

Von Strafe der Hofgerichtspersonen, Tit. 20, p. 214.

Von den Armen Parteien, wie die mit Advokaten und Prokuratorn versehen werden sollen, Tit. 21, p. 215.

Der Armen Parteien Eid, Tit. 22, p. 215.

Von Tax der Gerichtlichen Expens und Kanzleigebüren unsers Hofgerichts, Tit. 23, p. 216.

Titul des andern Theils dieser Hofgerichts-Ordnung.

Was für Personen und Sachen vor unserm Hofgericht gehörig, und daselbst gerechtfertigt werden mögen, Titul 1, p. 221.

Von Ausbringung der Ladung, Compulsorial, Inhibition und anderer Processe, Tit. 2, p. 224.

Wie der Kläger oder Appellant auf den angesezten Termin in Recht erscheinen und handeln sol, Tit. 3, p. 226.

So der Antworter oder Appellat in Recht erscheinet, was er handeln sol und möge, Tit. 4, p. 227.

Von Exception, Einreden oder Auszügen, und wann dieselben vorzubringen, Tit. 5, p. 228.

Von Caution, Vorstand und Sicherung, Tit. 6, p. 231.

Von

Von Befestigung und Verfahung des Krieges, Tit. 7, p. 231.

Von der Reconvention und Gegenklage, ob und wannehe dieselbe zuzulassen, Tit. 8, p. 232.

Vom Eid für Gefährde, zu Latein Juramentum calumniae genant, Tit. 9, p. 233.

Form des Eids für Gefährde, Tit. 10, p. 234.

Form des Eids, Boßheit zu vermeiden, Juramentum malitiae genant, Tit. 11, p. 234.

Was nach geleistetem Eid calumniae gehandelt werden sol, Tit. 12, p. 235.

Vom Eid Dandorum & respondendorum, Tit. 13, p. 235.

Von des Beklagten Gegenwehr und Defension, nach beschehener Kriegsbefestigung, Tit. 14, p. 237.

Von Benennung und Vorstellung der Zeugen, Tit. 15, p. 237.

Form der Erinnerung oder Warnung des Meineids, Tit. 16, p. 239.

Der Zeugen Eid, Tit. 17, p. 240.

Welcher Gestalt nach Beeidung der Zeugen das Examen vorgenommen werden und beschehen sol, Tit. 18, p. 240.

Von befohlener Verhörung der Zeugen, Tit. 19, p. 242.

Poen des Commissarien, so säumig ist in Verhörung der Zeugen, Tit. 20, p. 243.

Durch was Poen die Zeugen zu zwingen seyn, Tit. 21, p. 243.

Wie die Zeugen, so außerhalb unserer Grafschaft gesessen, zu verhören, Tit. 22, p. 244.

Von Zeit der Zeugen Führung, Tit. 23, p. 245.

Von der Zeugen Expens oder Kosten, Tit. 24, p. 246.

Von Kundschaften, so für Befestigung des Krieges, ad perpetuam rei memoriam eingenommen werden mögen, Tit. 25, p. 246.

Von Beweisung durch briefliche Urkunden, Tit. 26, p. 247.

Von Vorbringung gemeiner Briefe und Urkunden, Tit. 27, p. 249.

Von Eröfnung der Zeugen Sage, und was darnach zu handeln, Tit. 28, p. 249.

Von Einreden wider der Zeugen Personen, Tit. 29, p. 250.

Von Einreden wider der Zeugen Sage, auch eingelegte Instrumenta und briefliche Urkunden, Tit. 30, p. 251.

Ob nach eröfneter Zeugen Sage weiter Zeugen geführet werden mögen, Tit. 31, p. 252.

Von Beweisung durch Augenschein, Tit. 32, p. 253.

Daß in hangenden Rechten keine Neuerung vorzunehmen, noch die streitigen Güter veralienirt werden sollen, Tit. 33, p. 253.

Von Eiden, so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschaft volführet werden, Tit. 34, p. 254.

Wie in Appellationssachen nach der Kriegsbefestigung gehandelt werden sol, Tit. 35, p. 254.

Von Rechtsaz und Beschluß, Tit. 36, p. 255.

Wie wider die ausbleibende und ungehorsame Partei procedirt und gehandelt werden sol, Tit. 37, p. 256.

Wann hernach der ungehorsame Theil erscheinet, ob und wie er zuzulassen, Tit. 38, p. 259.

Von

Von Extraordinari und Summari-Sachen, und wie in denselben procedirt werden sol, Tit. 39, p. 260.

Von Terminen oder Dilationen, so durch unsern Hofrichter und Beisitzern den Parteien in ihren Sachen zugelassen und gegeben werden mögen, Tit. 40, p. 264.

Von welchen Urtheilen an unserm Hofgericht gesprochen, appellirt werden möge, Tit. 41, p. 264.

Form des Eids, so der Appellant zu schweren schuldig, Tit. 42, p. 265.

Von Nullität und Nichtigkeit der Urtheile, Tit. 43, p. 266.

Von Begehren und Erkentnis der Gerichtskosten, auch wie die taxirte Kosten beim Eide erhalten werden sollen, Tit. 44, p. 267.

Von Taxation und Mäßigung der Gerichtskosten, Tit. 45, p. 269.

Von Exekution und Volstreckung gesprochener Urtheile, Tit. 46, p. 271.

Von Angrif, Pfanden und Vergantung, und was für Ordnung darin gehalten werden sol, Tit. 47, p. 276.

Von Arrest und Kummer, ob und wann dieselbe zulässig, Tit. 48, p. 277.

Wie in Sachen streitiger Possession unser Hofrichter und Beisitzere erkennen mögen und sich zu verhalten haben, Tit. 49, p. 278.

Welcher Gestalt vor unserm Hofgerichte ex L. Diffamari gehandelt werden sol, Tit. 50, p. 279.

Von

Von Mandaten, und in was Fällen dieselbe, ohne oder mit der Justificatori clausul erkennet, und wie in denselben procedirt werden soll, Tit. 51, p. 280.

Von Vacantien und Ferien, Tit. 52, p. 282.

Wie es in Fällen, in dieser Ordnung nicht ausgedrückt, gehalten werden sol, Tit. 53, p. 282.

Das diesem unserm Hofgericht sein stracker, unverhinderter Lauf gelassen, und desselben Ordnung festiglich gehalten werden sol, Tit. 54, p. 283.

Von Visitation dieses unsers Hofgerichts, Tit. 55, p. 283.

Num. III.

Hofgerichts-Visitationsabscheidt vom 18ten März 1595.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe, geben hiemit männiglichen Unsern Untersassen und allen denen, welche an Unserm Hofgerichte jetzo oder künftiglich zu schaffen, hiemit in Gnaden zu erkennen, daß Wir vermöge Unsrer publicirten Hofgerichts-Ordnung den 18 März Anno 1595 jüngsthin anwesend Unsrer Räthe, auch etzlicher von der Ritterschaft und Unsrer Städte, Lemgo und Horn, so sonderlich von Uns dazu beschrieben, Unsers Hofgerichts gewöhnliche Visitation gehalten, darauf mit vorgehabtem Rathe deroselben Uns nachgesetzter Punkten halber mit jenen beredet und entschlossen, wie folget:

§. 1. Erstlich daß zu Erhaltung einhelliger Justitien und gleichförmigen Processes die Städte, Commun, und andere Unsrer Landschaft, welche jus primarum instantiarum haben, in Uebung der gerichtlichen Processe, um Vermeidung der Nullität, sich dieser publicirten Hofgerichts-Ordnung, so viel möglich, conformiren und gleichförmig verhalten sollen, wie Wir auch vernommen, daß solches bereits von Unsrer Stadt Lemgo zu Werke gerichtet sey, sonderlich aber sollen bei Unsern Untergerichten Unsrer Grafschaft sowohl in, als außerhalb den Städten, in den Sachen, davon die Appellation an Uns und Unser Hofgericht erwachsen möchten, ordentliche Acten geschrieben, oder sonsten ein aufrichtig Protocol in scriptis gehalten werden.

§. 2. Dieweil Wir auch befunden, daß die Advocaten in puncto responsionum sufficientium & insufficientium, ob genugsam oder nicht geantwortet, fast viel Wechselschrift und submissiones zu Verlänge-

rung der Processen machen, als wollen Wir, daß hinfort an Unserm Hofgericht in puncto Responsionum anne satis vel minus responsum, den Partheyen oder deren Advocaten nicht soll verstattet werden, ultra replicam zu handeln, sondern daß post replicam stets ex officio die Sachen in puncto responsionum für beschlossen angenommen, auch ohne jenig der Partheyen special submission darauf erkant werden soll, was Rechtens und der Ordnung gemäß ist.

§. 3. Dieweil auch Streit vorgefallen, was den einheimischen und beeidigten Advocaten für die Revision und Subscription der Materie, so von fremden ausländischen Advocaten verfertiget, gebühren sol, ist solches von Uns dahin gemäßigt, daß den Advocaten, so nur pro simplici revisione & subscriptione ersucht (deren sie sich denn auch ohne Ursache nicht zu weigern) und nicht zugleich zu den Sachen bestelt, von einem jeden Bogen einen Batzen, und nicht mehr wegen der Subscription und Revision einnehmen mögen.

§. 4. Da es sich auch zutragen würde, daß die einheimische beeidete Advocaten allesamt aus redlichen Ursachen sich der Subscription weigern würden, auf den Fall, damit die Parteien nicht gefähret, halten Wir der Procuratoren Subscription für genugsam, jedoch daß sie in ihrer Subscription Meldung davon thun, wie die beeideten Advocaten darum ersuchet, und aus was Ursachen sie zu subscribiren abgeschlagen.

§. 5. Was die Verwandnisse oder Schwägerschaft belanget, derhalben vermöge der Ordnung Unser Hofrichter und Assessoren sich von derer befreundten, oder beschwägerten Parteien Sachen abzuthun und zu enthalten, dieweil der Punkt in genere stehet, sol solche Verwandt- und Schwägerschaft weiter nicht, dann ad 4 gradum inclusive secundum computationem juris civilis verstanden werden.

§. 6. Dieweilen wir auch bemerket, daß die Advocaten bisweilen zu Verhäufung der Acten und Parteien großen Unkosten die ordentliche Weise und rechten Gebrauch der Fragstücken überschreiten, in ihren Producten sich der zu Recht verbotenen Weitläuftigkeit gebrau-

brauchen, indem sie, so viel die Interrogatoria und deren Gebrauch belangt, durch Frage anderer Geschichte, so das articulirte Factum, dessen Umstände und Wissenschaft, darauf der Zeuge designirt, in specie nicht betreffen, den Producenten auch damit beschweren wollen, daß er mit seinen Unkosten der Zeugen Production seines Wiederparten Sachen durch ihre Aussage in Beweiß unterbauen sol, welches dann an sich nicht zu billigen, dieweil einer jeden Partei sein selbst Beweiß beyzubringen und Zeugen zu führen aufliegen wolle. So wollen Wir, daß die Specialfragestücke, so auch weder ante articulos oder bey den Articuln und das articulirte Factum, dessen Wissenschaft oder Circumstantias respiciren, zuzulassen, sonsten aber, welche extra articulos, darauf die Zeugen designirt, vagiren, als unzulässig arbitrio tamen Commissarii, und nach Befindung verworfen werden mögen, wie sich auch hinfüro die Advocaten in ihren Schriften, Producten, Articuln und Handlungen aller ohndienstlicher Weitläuftigkeit bey wilkührlicher Strafe und nach Ermäßigung des Hofrichters und Assessoren enthalten sollen, und damit auch der Commissarius der Fragstücke Qualität oder Zulässigkeit desto besser mit den Acten und Articuln conferiren und bewegen mögen, sol der Procurator partis, contra quam (sub poena rejectionis) testium fit productio, schuldig seyn, die Fragestücke, der sich sein Part in examine testium zu gebrauchen gemeint, zwei Tage vor der Production dem Commissario zu behanden.

Num. IV.

Distractions-Ordnung von 1597.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. thun kund und bekennen, obwohl in Unsrer Hofgerichts-Ordnung unter andern im 46 und 47sten Titul part. 2. von Execution und Vollstreckung gesprochener Urtheile, auch von Angrif und Pfanden disponirt und verordnet, und aber daselbst dennoch keine besondere Ordnung und Maaße befindlich, wie die Execution und Umschlag der Pfande vorgenommen werden und geschehen sollen;

§. 1. So wollen Wir, daß die bewegliche Güter und fahrende Haab, auf Unsere und von Unserm Hofgericht erkante und insinuirte Executoriales durch Unsere Gografen, Richtere, Vögte und Amtleute, welchen an Unserm Hofgerichte erkante und mitgetheilte Executoriales insinuirt werden, in einem bequemen Kruge oder andern bequemen Orte Unsrer Graf- und Herrschaft auf des Klägers ersten Vorklage verwahrlich hingethan und aufgetrieben werden sollen, und sollen demnach darauf sothane verwahrlich hingethane und aufgetriebene Pfande, bewegliche Güter und fahrende Haab acht Tage lang in einem bequemen Kruge oder anderm bequemen Orte verbleiben, in welcher der Beklagter Macht haben sol, dieselbige Pfande durch Befriedigung dessen, wozu ihn den Beklagten die Urtheile und Executoriales verdamt, samt allen auf die Execution angewandten Unkosten, dessen auf dem Fal Beklagter Unserm Hofgerichte glaubwürdigen Schein beizubringen schuldig seyn sol, wiederum an sich zu lösen.

§. 2.

§. 2. Thäte aber der Beklagte in jeztbestimter Zeit solches nicht, so sol dem Beklagten und Klägern durch Unsere Gografen, Richtere, Vögte und Amtleute nach eines jeden Orts Gelegenheit ein gewisser Tag, benentlich von acht Tagen, nach Verlauf jeztgemeldter acht Tagen anzurechnen, angesetzet und verkundet werden, zu erscheinen, zu sehen und zu hören, die gepfandete Güter umschlagen und verkauft zu werden, welcher Tag auch in dem Amt oder Vogtei, da die Pfande seyn, von der Kanzel und Predigtstuhl zeitlich zuvor in zween nächsten Karspeln, doch ohne Vermeldung des Beklagten Namens, dem die Pfande zuständig seyn, abgekündigt werden sollen, als nemlich: daß etliche fahrende Haabe oder bewegliche Gut, so gepfandet, zu verkaufen seyn; an dem Orte, da sie dann vorhanden seyn, darum männiglich um die Gewehrde, dieselbe zu erlangen, alda ankommen möge.

§. 3. Wann solcher angesezter Tag herbei kommen, sollen die Pfande von acht Uhr an Vormittags bis um zwei Uhr Nachmittags durch Unsere Gografen, Richtere, Vögte und Amtleute nach Befehl und Einhalt der Executorialn öffentlich zum Kaufe gehalten, und demjenigen, so das meiste alsdenn darum geben wil, gefolget werden, doch daß in Allwege der gepfandete Inhalt der jezt benanten Zeitumstände mit barem Gelde den Vorgang haben möge.

§. 4. Da aber zu dem bestimten Tage niemand erscheinet, der die Pfande kauft, oder den rechten Werth darum nicht geben wolte und alsothane Pfande nicht verkauft werden könten, so sollen dieselbige Pfande durch Unsere Gografen, Richtere, Vögten und Amtleuten bei ihren Pflichten und Eiden, womit sie Uns verbunden und verpflichtet seyn, in Beiseyn zweier oder dreier unpartheilicher und glaubwürdiger Männer Unsrer Unterthanen (so sie jedesmal solchem Werdigungshandel unpartheilich zuzufördern, und sie darauf vorgehender Citation an beiderseits Parteien, besonders in Gelübd und Eide zu nehmen Macht haben sollen, die auch auf obgedachte Unsere Diener erfördernd, bei wilkührlicher Strafe sothanem Handel gutwil-

lig beizuwohnen und mit zu werdiren zu helfen pflichtig und schuldig seyn sollen) werdirt werden, und sollen den Werth solcher Pfande jedesmals treulich aufschreiben und ihr Protocol darüber halten, und der Werderungshandel in allen Fällen, da sie von Unserm Hofgerichte durch dessen Executoriales ersucht werden, Unserm Hofgerichte auf des Beklagten Unkosten zur guten gründlichen Wissenschaft treufleißig in Schriften zuschicken, worauf dann jeztgemeldte Unsere Diener den Werth der Pfande gesezt und werdirt, dafür sollen sie dem Gläubiger, oder demjenigen, der die Urtheil erhalten hat, zu Volstreckung derselben um so viel, als er mit Recht erlanget, und die Executoriales ausweisen, zugestellet werden, derselbige sol auch sothane Pfande, dafür dieselbe werdirt werden, anzunehmen schuldig seyn.

§. 5 Da die werdirten Pfande weniger dann die Schuldsumme ertrügen, so sol alsdann zu den andern des Gläubigers Gütern bis zu gänzlicher Bezahlung solcher Summen und Unkosten, vermöge Unserer Hofgerichts-Ordnung Titul 46 und 47 part. 2, gegriffen werden, wo aber daran etwas übrig seyn würde, dasselbe sol dem Schuldner oder dem Beklagten zu gute kommen, und sollen Kläger dem Beklagten die Uebermaaße herauszugeben schuldig seyn.

§. 6. Wir wollen aber, daß obgedachter Unser Gograf, Richter, Vögte und Amtleute, so auf Unsers Hofgerichts Executoriales die gepfandete Güter verkauft, weder durch sich selbsten, oder iemand anders von ihrentwegen heimlich noch öffentlich von denselben Gütern etwas kaufen oder zu ihren Handen bringen sollen, alles bei ihren Eidspflichten und schwerer Strafe zu vermeiden, und sollen in Volstreckung der Urtheile und Executorialn mit dem ersten die fahrende und bewegliche Haab angetastet werden.

§. 7. Es sollen Unsern unterthänigen Hausleuten von Jacobi an bis auf Michaeli, die zu Pflug und Ackern dienliche Pferde nicht gepfandet noch umgeschlagen werden, darnach sich Unsers Hofgerichts Personen und obgemeldte Executores halten und richten sollen.

§. 8.

§. 8. Wären es aber liegende und unbewegliche Güter, so wegen der Schuld jemand zum Unterpfande verschrieben, und daß die bewegliche und fahrende Haab und Güter zu der Execution des ausgesprochenen Urtheils nicht genug seyn würden, so sollen der freyen und eigenbehörigen Güter halber diese Maaße, Ordnung und Unterscheid der Execution und Volstreckung der Urtheil observiret und gehalten werden. Wären es freyer Leute eigenthümliche zu- und angehörige Güter, so mag wider dieselbe freye Leute Kraft Unser an Unserm Hofgerichte erkanten und den Executorn insinuirten Executorialen zur Immission des verpfändlich verschriebenen Guts verfahren werden, doch sol die Immission nicht weiters gelten noch gestattet werden, dann als die Schuld und angewandte Unkosten sich verlaufen, das Urtheil und Recht und die darauf an Unserm Hofgericht erkante und mitgetheilte Executoriales ausweisen, darin denn auch jedesmal zur Wissenschaft der Executorn in specie notificirt werden sol, wie viel der Beklagte dem Kläger schuldig, und mögen und sollen darauf, obgleich Unsere Gografen und Richtere, Vögte und Amtleute auf Unsers Hofgerichts Executoriales die erkante und aufgelegte Immission unverzüglich verrichten und thun, dabei sie dann in sonderliche Achtung nehmen sollen, der pfändlich verschriebenen Länderey Güte und Geilung, und was das Pfandgut jährlich ohngefähr thun könne, und daß dem Kläger an dem Pfandgute nicht mehr sol eingethan werden, als sich die Schuld erstrecket, das Urtheil und Executoriales ausweisen, und sollen die Executores darauf jedesmals Kraft Unsers Hofgerichts Executorialn paritionem zu dociren, und Actum Immissionis Unserm Hofgericht auf des Beklagten Unkosten glaubwürdiglich in Schriften einzuschreiben schuldig seyn.

§. 9. Da aber sothan Pfandgut auf Unsers Hofgerichts Executoriales zu verkaufen und umzuschlagen, so sollen auf obgedachter Executorn schriftlich Begehren Unsere Prediger nach gehaltener Predigt von der Kanzel der Oerter, in welcher Pfarre der Beklagter gehörig, zwei Sontage nach einander in zweien darnächst liegenden

Kirch-

Kirchspielen und Städten abzukündigen, und daß dessen N. N. Kamp, Länderei, Wiesen ꝛc. zu verkaufen an dem Orte, da die Länderey oder Wiese ꝛc. vorhanden, darum männiglich dieselbe um die Gewährde zu erlangen, alda auf einen gewissen Tag ankommen mag, welches denn die Executores Unsern Predigern auf den Fal auch durch ein Zettel zeitlich zu notificiren schuldig seyn sollen, ankomme.

§. 10. Wenn solcher bestimte Tag angekommen, sol solch unbeweglich Pfandgut von acht Uhren an bis um zwei Uhr Nachmittags durch Unsre Grafen, Richtere, Vögte und Amtleute, nach eines jeden Orts Gelegenheit, auch Befehl und Einhalt Unsers Hofgerichts Executorialn zum Kaufe ausgebothen und gehalten werden; wer dann zu solcher Zeit das meiste davor bietet und geben wil, dem sol solch unbeweglich Pfandgut verkauft werden, also, daß von solchem Kaufgelde dem Kläger seine Schuld vermöge des Urtheils und Executorialen bezahlt werde, und wo etwas übrig wäre, das sol dem Beklagten zu gute kommen und zugestellet werden; so aber das Kaufgeld nicht genugsam wäre, den Klägern zu bezahlen, so mag er ferner suchen, so viel ihm dessen gebühren mag, so lange seinen Rechten genug geschehen werde.

§. 11. Da aber zu dem anbestimten Tage keiner erschienen, der sothanes Pfandgut kaufe, oder den rechten Werth davor nicht geben wolte, so sollen es obgedachte Executores mit Zuziehung zweier oder dreier unpartheilicher Männer, in maßen hie oben verordnet, die Werdirung auch thun und verrichten; wenn solches Werdiren zu dem angesezten Tage geschehen, sollen den Beklagten nichts desto weniger, so wohl in diesem als jeztbemeldtem Falle 14 Tage von unserm Executorn gegönt und gegeben werden, ob er innerhalb den 14 Tagen solches werdirte Pfandgut für die werdirte Summen an sich bringen könte oder wolte, oder aber zu sehen und hören, daß alsdann dem Kläger sothanes Pfandgut für die beschehene Werdirung endlich wirklich sol eingethan werden, dessen seines Gefallens nach Eigenthumsrechte zu gebrauchen, doch Unser Gerechtigkeit an Diensten, Schaz,

Pflich-

Pflichten und anders nichts ausbeschieden, wie denn auch anderer Gutsherren Gerechtigkeit allerdings unschädlich;

§. 12. Würde in solcher Werdirung sich befinden, daß das Pfandgut mehr oder geringer, als die Schuld sich erstreckte, werth seyn, so sol es damit gehalten werden, wie dasselbe hie oben in §. wen solcher ohnbestimter Tag ꝛc. vers: Also daß von solchem Kaufgelde ꝛc. gesetzt worden.

§. 13. Da aber wider Unsere eigenbehörige Unterthanen oder auch anderer Gutsherren Leute auf unbewegliche Güter, deren sie besitzlich genießen, an Unserm Hofgerichte procedirt und verfahren würde, ordnen und wollen Wir (weil ein eigenbehöriger Man mit Grund und Bestande keine Macht hat, ohne Unser oder des Gutsherrn Vorwissen und Bewilligung eigen Schuld auf die eigenbehörige Güter zu machen, oder dieselbe zu beschweren, und so jemand Geld darüber austhäte, daß derselbe solches nicht an den eigenbehörigen Gütern und Erbe fordern können noch mögen) daß auf solchen Fal keine Executoriales zur Immission zum Verkauf oder Umschlage erkant noch mitgetheilet, sondern mag allein wider sie auf bewegliche Güter und fahrende Haab doch obgesezter maßen verfahren werden.

§. 14. Es sollen aber hiemit die Eigenthumsherren nicht gemeint seyn, daß, da denselbigen von ihren Eigen-An- und Zubehörigen die Pfächte, Dienste und was sie sonsten ihren Gutsherrn zu geben und zu leisten schuldig, zu rechter Zeit entrichtet werden, mögen die Gutsherren gegen ihre säumhaftige zur Pflicht, Dienste, und was sie sonsten den Eigenthumsherrn zu geben und leisten schuldig, und solches verschienen und betaget, procedirn und verfahren.

§. 15. Da aber die Dienste so groß, daß sich die Eigenthumsherren und Creditorn an den Pfächten, Diensten und Abnutzungen

nicht erholen könten, so mag auf den Eigenthum und Proprietät salvo cujuscunque jure an Unsrer Canzley, wie von Alters gebräuchlich und Herkommen ist, procedirt und verfahren werden, dessen zu Urkund haben Wir diese Ordnung Unseren Hofrichtern und Assessoren Unsers Hofgerichts darüber mit Ernst zu halten unter Unserm Gräflichen Ringsecret und unterschriebenen Handschrift zustellen lassen. Geschehen auf Unserm Haus Brake den 14ten Juli 1597.

Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc.

Num. V.

Hofgerichts-Visitationsabscheidt vom 7ten May 1600.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. thun hiemit kund, daß Wir vermöge Unsrer publicirten Hofgerichts-Ordnung den 17 und 18ten Januar dieses 1600 Jahrs auf Unserm Lippehofe in Beiseyn Unsers Hofrichters, Assessoren und Unser zugeordneten gelahrten Räthe, auch Verordneten aus Unsern Städten Lemgo und Horn, Unsers Hofgerichts verordnete Visitation gehalten, und mit vorgehabtem Rathe deroselben Uns nachgesetzter Puncten halber mit ihnen beredet, vereiniget und zu ordnen geschlossen, wie folget:

§. 1. Nachdem Wir berichtet worden, daß an Unserm Hofgerichte die Schuldsachen wegen deren Vielheit die andern in causis ordinariis & extraordinariis bishero vielfältig removiret und aufgehalten, daß auch den Parteien bisweilen in kentlichen Schulden unnötige Kosten der Processe halber angewendet worden, so wollen und ordnen Wir Kraft dieses, daß an Unserm Hofgerichte die Schuldsachen, so unter 25 Rthlr. seyn, nicht sollen angenommen werden, sondern an die Niedergerichte verwiesen seyn.

§. 2. Wir wollen und ordnen demnächst Kraft dieses, daß zu Zumachung der Schulden diese Weise und Ordnung hinfort an Unserm Hofgericht gehalten werden sol, daß der Schuldman oder Debitor, ohne Mittel Unser Hoheit und also Unsers Hofgerichts Jurisdiction in bürgerlichen Sachen unterworfen, in Bezahlung säumhaft, daß dem Creditori oder Gläubiger frey stehen sol, durch sich

selbst, oder seinen Machtboten auch ohne einige Klage oder Supplication außerhalben Gerichts solches Unsers Hofgerichts Secretario anzumelden, der auch forthin ohne einen Decret Unsers Hofgerichts auf sein, des Gläubigers, Begehren einen gewöhnlichen Gebots- oder Schuldbrief mit Benennung der Schuld, auf was Ursachen dieselbe entstanden, ad solvendum unter Unsers Hofgerichts Siegel auch ohne einige Subscription der Assessorn mitzutheilen gemächtiget seyn sol; dafür sol der Gläubiger dem Secretario für Schreiben und Siegel zwei Fürstengroschen erlegen, und mag der Gläubiger sothanen versiegelten Schuld- oder Gebothsbrief durch Unsers Hofgerichts Boten um seine Gebühr, wie das die Ordnung giebt, dem Schuldman insinuiren lassen, der auch bei seinem Eide, damit er Uns und Unserm Hofgericht verwandt, den Tag seiner Execution und was ihm für Antwort worden, mit Ueberlieferung der Copien darauf fleißig zu verzeichnen, und dem Gläubiger oder seinem Machtboten den exequirten Schuldbrief wiederum zu Handen stellen, und denn erst sein Gebühr davor empfangen, und mag der Gläubiger oder dessen Volmächtiger in termino als jedes Gerichtstages den Mittag um zwölf Schläge an Unsrer gewöhnlichen Audienzstette auf dem Lippehofe, entweder vor Unserm Hofrichter oder der Assessorn einem in Beiseyn des Secretarii oder Adjuncti mit dem exequirten Schuldbriefe sich angeben, und des Schuldmans Parition gewärtig seyn, welcher, so er erscheinet, und der Schuld Gestand thut, und um eine Frist der Bezahlung bittet, mag ihm dieselbe nach Ermäßigung Unsers Hofgerichts anwesender Personen, bei Poen der Pfandung indulgiret werden, wofern aber der Geladene sich zu den geforderten Schulden nicht bekennen wolte, und dennoch der Kläger bei seiner Forderung beharren wolte, sol ihm dem Kläger von den anwesenden Gerichtspersonen auferleget werden, seine Forderung zu nächstem Hofgericht klagsweise per modum summariae petitionis einzuwenden, darauf auch der Beklagte ohne weitere Ladung vermöge der Ordnung, wie das der Proceß causarum extraordinariarum erfordert, zu handeln schuldig, und sol die Handlung der Reproduction mit den Schuld-

briefen

briefen hinfort stets zu zwölf Uhren Mittags angehen und zu ein Uhren aufhören, damit die Processe causarum in ordinariis & extraordinariis dadurch nicht aufgehalten werden, und sollen dem Secretario von jeder klagenden Partei für das Protocol in reproductione der Schuldbriefe zu halten, zwei Mariengroschen, dem Procuratori aber, den terminum reproductionis zu halten, zwei Fürstengroschen gegeben werden.

§. 3. Vermöge Unsrer Hofgerichts-Ordnung sollen Unsere Vögte und Amtleute Unsers Hofgerichts Executorialn, die Fälle, die Wir Uns in Unsrer Hofgerichts-Ordnung vorbehalten, ausgenommen, pariren, und bei der in den Executorialn und Mandaten einverleibten Poen an Unserm Hofgerichte parition em dociren, und sollen auf Unsers Hofgerichts Executoriales und Mandata in der Distraction der Pfande sich Unsrer verordneten Distractions-Ordnung gemäß verhalten, außerhalb Unsers Hofgerichts Executorialn und Mandaten aber sollen Unsere Vögte und Beamten ohne Unsern Befehl vor sich selbst keine Distractiones thun noch verhängen.

§. 4. Wann gegen Unsere Unterthanen die vom Adel an Unserm Hofgericht vermöge Unsrer Hofgerichts-Ordnung procedirt und wider sie erkant würden, so sol gegen sie darauf an Unserm Hofgerichte zur gebührlichen Execution verfahren werden, und sol Unser Hofgericht Kraft dieses Macht haben, nach Anzahl und Größe der Schulden und Unkosten und Poenfällen, und Hofgerichts Contribution ihre Haab und Güter in Arrest zu legen, und Wir wollen in dem Unserm Hofgerichte und Fiscal auf Dessen Erinnern in solchen Fällen auch Unsere hülfliche Hand lehnen, damit die gebührende Execution gegen dieselbe geschehen möge.

§. 5 Wir wollen und ordnen auch darneben hiemit, daß Unsere Vögte und Amtleute, im Fal ihres Ungehorsams, die in Unsers Hofgerichts Executorialn und Mandaten einverleibte Poen, wann sie darin an Unserm Hofgericht endlich erkant und declariret worden seyn,

Unsers Hofgerichts-Fiscaln erlegen sollen, sondern auch dabeneben von Uns wilkührlich gestraft werden, und sol Unser Fiscal im Fal Unser Hofgerichte sie zur Execution nicht vermögen könte, Uns solche Fälle, darin sie endlich wegen Ihres Ungehorsams an Unserm Hofgerichte in die Poen, darein sie bereits declariret oder künftiglich declariret werden möchten, schriftlich notificiren, wollen Wir von ihnen die declarirte Poen executive einzufordern wissen. Demnächst lassen Wir hiemit zu, daß vermöge Unsrer Hofgerichts-Ordnung noch ein gelernter und erfahrner Advocat an Unserm Hofgerichte auf vorhergehende Uns beschehene Nomination und Unserm Behag von Unserm Hofrichter angenommen und breidiget werde.

§. 6. Aus denen in Unser obgemeldten Hofgerichts darauf angehörtes rechtliches Bedenken lassen Wir Kraft dieses zu, daß in den Sachen, so a dato dieses an Unser Hofgericht gebracht und anhängig gemacht werden, die Libell, Executiones, Producta und sonst schriftliche Handlung doppelt mit Fleiß geschrieben, und bei wilkürlicher Strafe nach Unsers Hofrichters und zum wenigsten eines Beisitzers Ermäßigung doppelt durch den Advocaten jedesmals mit Fleiß selbst revidirt und subscribirt, an Unserm Hofgerichte übergeben werden.

§. 7. Es sollen aber die Advocaten schuldig seyn, bei ihren eidlichen Pflichten, damit sie Unserm Hofgericht zugethan seyn, bei wilkürlicher Strafe des in dem Abcopiiren, wie denn auch wegen des Copeiengeldes der in Unsrer Hofgerichts-Ordnung gesezter Taxe nachgesezt und die Parteien darüber in keine Wege übernommen noch beschweret werden mögen, und sollen bei wilkürlicher Strafe hinführo die Producte und schriftliche Handlungen durch die Procuratores nicht unterschrieben werden, es wäre dann Sache, daß solches aus bewegenden Ursachen vom Gerichte würde nachgegeben.

§. 8. Es sollen auch die Advocaten bei wilkührlicher Strafe nach Unsers Hofrichters und zum wenigsten eines Assessors Ermessen den Procuratorn und Productorn jedesmals die Producte und schrift-

liche

liche Handlung doppelt mit Fleiß abgeschrieben, revidirt und subscribirt, einen Tag für Unserm Hofgerichte übergeben lassen, und desto weniger nicht die Parteien nicht allein über vorige Taxe wegen Copeiengeldes nicht übernommen, sondern auch ihre gewöhnliche und schuldige Termine observiren und halten, damit die Procuratores dieselbige in ihre Protocolle bringen, und zu rechter Zeit übergeben mögen, und sol Unser Hofgerichtsfiscal gute Achtung und Aufsicht haben, daß diese Ordnung der Gebühr observiret und gehalten werde, und daß die Uebertreter, so oft in einem oder mehr derselben Punct peccirt, von Unserm Hofrichter wilkürlich gestraft werden mögen.

§. 9. Wir wollen und ordnen auch, daß die Procuratores in ihrer Parteien Sachen jedesmals um mehrerer Sicherheit willen die Protocolla von Unsers Hofgerichts Secretario oder Adjuncto extrahirt und subscribirt, dafür jedesmals einen Fürstengroschen gegeben werden, es wäre dann, daß das Protocol weitläuftig und derowegen dem Secretario oder Adjuncto mehr dafür gebührte, welches zu Unsers Hofgerichts Moderation stehen sol, der dann auch auf des Secretarii Begehren darauf die Gebühr verordnen sol.

§. 10. Wir lassen Kraft dieses zu, wann die Advocaten die Procuratores instruiren, was sie an statt schriftlicher Handlung dictiren sollen, daß den Advocaten vor solche ihre Mühe und Arbeit jedesmals zwei Fürstengroschen gegeben werden, doch sol das Dictiren bei wilkürlicher Strafe nach Unsers Hofrichters Ermäßigung ungefehrlich über zehn Reige nicht geschehen, dann was darüber vorzubringen, das sol schriftlich vorgebracht werden.

§. 11. Trüge sich aber zu, daß die Parteien ihrem Advocaten oder Procuratorn jede Termine nicht bezahlen könten, sollen sie jenen gleichwol desto weniger gedient seyn, und die Erlegung der Gebür, wo es die Nothdurft erforderte, bis zu Endschaft der Sachen mit Geduld abwarten, wozu ihnen dann auf ihr Anhalten durch Unser Hofgericht sol geholfen werden.

§. 12.

§. 12. Den in Unsrer Hofgerichts-Ordnung Titul 45 im andern Theil geordneten Finalparagraphum von der Advocaten Gebürniß confirmiren Wir hiermit nochmals, also, daß die Referenten in ihren Relationibus vermöge desselben Paragraphi der Advocaten Gebür taxiren und auf die Producte die Taxe setzen sollen.

§. 13. Wegen der armen Parteien Sache lassen Wir es bei Unserer Hofgerichts-Ordnung bewenden, und daß Unsers Hofgerichts Advocaten den rechten Armen, davon Unsere Hofgerichts-Ordnung disponirt in casu succumbentiae vorgebens in Recht zu advociren und die Procuratores vorgebens zu procuriren schuldig seyn.

§. 14. Wir wollen und ordnen nochmals, daß die Specialfragstücke, so entweder ante articulos oder bei jedem Articul übergeben, das von dem Producenten oder Zeugenführern articulirte Factum, dessen Wissenschaft oder Circumstantias respiciren, zuzulassen, welcher aber extra articulos, darauf die Zeugen designirt, vagiren, als unzuläßiges arbitrio Commissarii nach Befindung verworfen werden mögen. Und sol der procurator partis contra quam fit productio, schuldig seyn, der Fragstück, der sich sein Part in examine testium zu gebrauchen gemeint, sub poena rejectionis drei Tage vor der Production dem Commissario zu exhibiren.

§. 15. Und ordnen hierbei, daß die Commissarii schuldig seyn sollen, tempore productionis testium über die Fragstücke, ob sie zuläßig seyn oder nicht, zu erkennen, und im Fal darunter unzuläßige Fragstücke befunden, dieselbe zu specificiren und des Bescheids und Specification den Parteien oder deren Anwalden durch den Secretarium oder causae Notarium Copei mittheilen zu lassen.

§. 16. Wir wollen und ordnen auch Kraft dieses, daß die Procuratores schuldig seyn sollen, bey ihren Eidspflichten den Advocaten die Klaglibelle zeitlich zu exhibiren, zeitlich zu deliberiren, ob

auch

auch nöthig ante litis contestationem dawieder Exceptiones zu verfertigen, oder sonsten vermöge der Ordnung zu handeln, und sollen die Procuratores bei wilkürlicher Strafe vor dem vor sich selbst litem nicht contestiren.

§. 17. Wir ordnen auch hiemit, daß die Procuratores in den Schuldsachen darein zu libelliren, und vermöge Unsrer Ordnung schriftlich zu procediren nötig, ohne zuvor bei den Advocaten erholeten Rath sich des Suppliciren pro impetrandis processibus enthalten sollen, außerhalb der Gefälle sol den Procuratoren in Schuldsachen zu supplicirn, und die Supplicationes zu subscribiren hiemit nachgegeben und zugelassen seyn.

§. 18. Auf den Punct, ob die Procuratoren vor ihre extrajudicial Sollicitatur etwas zu verordnen und zu geben, ist diese Unsere resolutio, daß es bei Unsrer im 45 Titul des andern Theils Unsrer Hofgerichts-Ordnung befindlichen Tax-Ordnung unverändert verbleiben sol, und daß darüber die Procuratores bei ihren eidlichen Pflichten, damit sie Unserm Hofgericht zugethan seyn, die Parteien nicht übernehmen sollen.

§. 19. Wir wollen und ordnen auch Kraft dieses, daß die Procuratores in allen und jeden ihrer Parteien Sachen, keine ausgenommen in allen ihren Ordnungen, was sich jedesmals zu handeln gebühret, handeln, und die Sache ohne gebührliche Handlung mit Stilschweigen nicht vorbei gehen lassen sollen, und das bei wilkürlicher Strafe nach Unsers Hofrichters Ermäßigung, so oft darwider gehandelt wird, und sol Unsers Hofgerichts Fiscal, so viel ihm thun- und möglich, gute Aufsicht haben, da die Procuratores dem also nicht nachkommen, daß sie desfals gestraft werden mögen.

§. 20. Wegen der durch die Advocaten und Procuratoren wider der Unterthanen und Parteien Mißbezahlung vorgebrachte Klage

ordnen Wir, daß die Advocaten und Procuratoren, die desfals zu klagen haben oder künftig zu klagen haben werden, solche Klage und Forderung Unserm Hofgerichte vorzubringen, und daß darauf Unser Hofgericht nach Befinden durch Poenalmandata die Parteien zur Bezahlung zu vermögen Kraft dieses Macht haben sol. Zur Urkund haben Wir diese Unsere Visitations-Ordnung und Bescheidt den 7 May im Jahr 1600 auf Unserm Hause Brake selbst unterschrieben und mit Unserm Ringpettschaft beglaubiget.

Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc.

Num. VI.

Peinliche Proceß-Ordnung von 1600.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. bekennen: Nachdem Wir in Unsrer Regierung angemerket und befunden, daß zu Unser Graf- und Herrschaft die peinliche Sache durch die langsame Proceß, langwierige Termin und andere verlängerliche Handlung dem peinlichen Ankläger und Uns selbst wegen der langwährenden Gefängniß, der Atzung halber, zu Nachtheil, auch den gefänglich Angenommenen selbst zum Beschwer, Verdruß und Pein etwas verzogen, und nicht schleunig, wie sich wol gebühret und der Sachen Nothdurft erfordert, zur Endschaft befördert worden, deme bei Zeiten vorzukommen, und dasselbige so viel an Uns zu verhindern: so haben Wir über die, in Unsrer Graf- und Herrschaft vorfallende peinliche Sache diese Ordnung wohlmeynend begreifen lassen, darnach sich peinlicher Richter, Beisitzere und Gerichtspersonen der Gebühr zu verhalten.

§. 1. Wollen, ordnen und setzen darauf erstlich: daß alle peinliche Hauptgerichte mit einem Richter, zween Unsrer gelahrten Räthen, der zu jedes Orts Drosten und Amtleute, und an jedem Orte Unsrer Graf- und Herrschaft in Städten und Flecken, da altem Herkommen nach die peinliche Gerichte zu halten und freie Schöpfen vorhanden seyn, darzu mit fünf verständigen, erfahrnen, frommen und ehrbaren Schöpfen, da aber an dem Orte, wo das peinliche Gerichte zu halten, keine freie Schöpfen wären, sonst andern fünf frommen, unberüchtigten, verständigen und erfahrnen Männern versehen

und besetzet werden sollen, die samt und sonders jedesmals, so möglichen treuen und unparteilichen Fleiß anwenden sollen, daß in den peinlichen Sachen, welche des Menschen Ehre, Leib, Leben und Gut belangend seynd, niemand in seiner Unschuld Unrecht geschehe, die Wahrheit befördert, und die Schuldigen förderlichst zur gebührenden Strafe gerathen mögen.

§. 2. Wir wollen und ordnen demnächst, daß der peinliche Richter anfänglich in Annehmung seines Richteramts auf alle peinliche Sachen insgemein, nachfolgenden Richters Eid schweren und halten sol:

§. 3. Ich N. schwere einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich sol und wil in peinlichen Sachen Recht ergehen lassen, richten und urtheilen, dem Armen als dem Reichen; und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Dienst, Gabe, noch keiner andern Sache wegen, und sonderlich wil ich Kayser Carls des fünften, des Römischen Reichs, und meines gnädigen Herrn Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. peinlichen Gerichts-Ordnung getreulich geleben und nach meinem besten Vermögen halten und handhaben, alles getreulich und ungefehrlich; also helfe mir GOtt die heilige Dreifaltigkeit!

§. 4 Wir wollen und ordnen auch, daß Unsere beiden zu den peinlichen Gerichten verordnete Gelehrte, die fünf Schöpfen, und andere wie obgesezt, anfänglich in Annehmung ihres Beysitzeramts auf alle peinliche Sachen insgemein, dem peinlichen Richter geloben und schweren, und sprechen sollen wie folget:

§. 5. Ich N. schwere einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich sol und wil in peinlichen Sachen rechte Urtheil geben und richten, den Armen als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Gunst, Gnade, noch keiner andern Sache wegen, und sonderlich wil ich Kayser Carls des fünften und des Reichs, auch des Wohlgebornen Herrn Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. meines gnädigen Herrn peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich geleben, und die-

dieselbige nach meinem besten Verstand halten und handhaben, alles getreulich und ohngefehrlich; also helfe mir GOtt die heilige Dreifaltigkeit!

§. 6. Wir wollen und ordnen auch, daß zu allen und jeder peinlichen Gerichts- und peinlichen Proceßsachen, ein verständiger, guter, treufertiger, fleißiger Gerichtsschreiber versehen und gehalten werden sol, und sol derselbe anfänglich in Annehmung seines Gerichtschreiberamts auf alle in Unsrer Graf- und Herrschaft vorfallende peinliche Sachen insgemein nachfolgenden Gerichtschreibers Eid dem peinlichen Richter schweren und halten:

§. 7. Ich N. schwere einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich sol und wil in peinlichen Sachen und deren Processen fleißig Aufmerken haben, Klage und Antwort, Anzeigung, Argwohn, Verdacht oder Beweisung, auch die Urgicht der Gefangenen, und was gehandelt wird, treulich aufschreiben, verwahren, und so es nöthig und befohlen wird, vorlesen, auch darin keine Gefehrde suchen noch gebrauchen; also helfe mir GOtt die heilige Dreifaltigkeit!

§. 8. Wir ordnen und setzen auch Kraft dieses, daß Wir zu aller in Unsrer Graf und Herrschaft vorfallenden peinlichen Sachen, einen gelehrten, verständigen und erfahrnen Fiscal und Amtsankläger verordnen und halten wollen, so dermaaßen gelehrt, verständig und erfahren seyn sol, daß er zugleich in den peinlichen Sachen das Advocaturamt selbst verwalten könne, und sol derselbe Amtsankläger anfänglich in Annehmung seines Fiscalampts Uns oder dem peinlichen Richter nachfolgenden Eid auf alle in Unsrer Graf- und Herrschaft vorfallende peinliche Sachen insgemein schweren und halten:

§. 9. Ich N. schwere einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich in den peinlichen Sachen, sowol in den Inquisitions- als peinlichen Proceßsachen möglichst treuen Fleißes, die Gerechtigkeit und Wahrheit unparteilich befördern und durch keinerlei Gefehrlichkeit oder einige andere Wege, wie des Menschen Sinne erdenken möchten, mit

Wissen und Willen die Wahrheit nicht verschweigen, verhindern oder verkehren wil noch sol, wil auch möglichen treuen Fleiß anwenden, daß jede peinliche Sache zur schleunigen Endschaft befördert, und durch mich nicht aufgehalten werden sollen; also helfe mir GOtt die heilige Dreifaltigkeit!

§. 10. Wir ordnen und setzen auch hiemit, daß zu den peinlichen Sachen ein gelehrter, verständiger und erfahrner Man zu einem General-Defensorem, der Beschuldigten und Angeklagten verordnet und gehalten werden sol, dem die vermögende Angeklagte für dessen Mühe, Fleiß und Arbeit seine Gebühr entrichten und verschaffen sollen, wegen der unvermögenden Angeklagten aber sol derselbe Generaldefensor von Uns mit einer besondern Generalbestallung versehen und providirt werden, und sol derselbe Generaldefensor auch dermaßen gelehrt, verständig und erfahren seyn, daß er in den peinlichen Sachen das Advocaturamt selbst verwalten könne, und sol derselbe Defensor anfänglich in Annehmung seines Generaldefensoramts auf alle in Unsrer Graf- und Herrschaft vorfallende peinliche Sachen, darin er zur Defension kommen wird, insgemein nachfolgenden Eid zu GOtt dem Allmächtigen Uns oder dem peinlichen Richter schweren und halten:

§. 11. Ich N. lobe und schwere einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich in allen der Graf und Herrschaft vorfallenden peinlichen Sachen, darinne ich dem Beschuldigten und Angeklagten zum Defensore gerathen und kommen werde, die Gerechtigkeit und Wahrheit durch keinerlei Gefehrlichkeit, oder auch einige Wege, wie des Menschen Sinne erdenken mögten, mit Wissen und Willen nicht verschweigen, verhindern oder verkehren sol noch wil, und daß auf des Klägers Anklage mit meinem Wissen und Willen die Wahrheit und die gebührliche Antwort nicht verschwiegen noch verkehrt werden sol, wil auch die Sache zur gebührlichen, unparteyischen rechtlichen Ausfuhr treufleißig meynen, und dieselbige, sobald sie mir immer möglich, zu Ende befördern, und in dem vorhabenden Beweißthum

keine

keine Gefehrlichkeit, Versäumnis, Unfleiß oder sonst Ungebühr, dadurch die Wahrheit verhindert werden möchte, nicht gebrauchen; also helfe mir GOtt und die heilige Dreifaltigkeit!

§. 12. Wir ordnen und setzen darauf, wenn jemand in Unsrer Graf- und Herrschaft einiger Laster und Uebelthat halber, so peinlich, in Argwohn und Verdacht geriethe, oder sich sonst böse peinlich strafbare Thathandlung begeben worden, daß Unser Fiscal und Amtsankläger auf Unsern Befehl sich über sothane argwöhnische, berüchtigte und peinlich strafbare Handlung bei seinem geleisteten Eide mit treuem Fleiß erkundigen, und was ihm über die Sache in der Inquisition und Erkundigung vorkömt, dasselbige alles mit allen Umständen unparteilich aufschreiben und darin die Wahrheit nicht verschweigen sol, damit ohne vorgehende beständige Berichtigung und erwiesenen Argwohn, Verdacht, bösen wahren Leuhmuth und andere glaubwürdige, genugsame Anzeigung niemand unzeitig gefänglich angenommen, und dadurch wider jemand nicht zu viel verhängt werden möge.

§. 13. Wann aber jemand auf vorhergehende glaubwürdige und erwiesene Anzeigung, beständigen Argwohn und Verdacht, oder sonst wegen seiner bösen peinlich strafbaren Thathandlung in die Gefängniß kommen; so sol Unser peinlicher Richter und Unsere zwei gelehrte Räthe mit treuem Fleiß bei ihren geleisteten Eide daran seyn, daß der Gefangene von Zeit der Gefängniß auf den achten Tag auf vorhergehende Denunciation und Ankündigung des peinlichen Gerichtstages vors peinliche Gericht gestellet und durch Unsern Fiscal und Amtsankläger der beschuldigten oder begangenen peinlichen bösen Thathandlung halber gerichtlich angeklagt werden, und sol Unser Fiscal und Amtsankläger bei seinem geleisteten Eide in allen peinlichen gerichtlichen Sachen, gewiß und ohnfehlbar, die Anklage jedesmals media affirmativa litis contestatione, artikelsweise, fein, rein und wohl leslich geschrieben, unter seiner selbst Subscription in demselben angesetzten Gerichte doppelt übergeben, das eine Exemplar sol

er

er dem Gerichte überreichen, das andre aber dem Beschuldigten und Angeklagten alsbald ohne Verzug behändigen, und sol in demselben ersten peinlichen Gerichte die schriftliche Anklage durch den Gerichtsschreiber im Gerichte öffentlich, ordentlich, nach einander vorerst gänzlich verlesen werden, und sollen darauf die Anklageartikel nach einander dem Beschuldigten und Angeklagten mit Fleiß ordentlich und verständlich, verschiedlich im Gerichte vorgelesen werden, und sol der Beschuldigte und Angeklagte auf vorhergehende litis contestationem in demselben ersten peinlichen Gerichte in der Person selbst auf einen jeden Anklageartikel ordentlich richtige und gebührliche Antwort geben, welche seine Antwort der Gerichtsschreiber mit treuem Fleiß ordentlich in das Gerichtsprotocol schreiben sol, und sollen dem Beschuldigten und Angeklagten sein durch den Gerichtsschreiber aufgeschriebene Antwort verständlich vorgelesen werden. Sothane seine Antworten sollen dem Amtsankläger und dem Defensori durch dem Gerichtsschreiber, so bald immer möglich, rein abgeschrieben, unverzüglich copeilich behändiget werden, und im Fal der Beschuldigte und Angeklagte die Anklagsartikel ganz oder zum Theil in den Hauptpunkten verleugnen würde, so sol das Gerichte dem Amtsankläger in zehn Tagen von demselben ersten peinlichen Gerichtstage anzurechnen bei seinem geleisteten Eide einem Unser zweier zu den peinlichen Sachen verordneten, deme von Uns die Directio befohlen wird, sein Directorium probationis cum designatione testium gewiß und unfehlbar doppelt zu übergeben.

§. 14. Es sol aber dem Amtsankläger hiemit befohlen seyn, bei seinem Eide möglichen Fleiß anzuwenden, daß er die Zeugen alle auf einmal und nicht vor und nach zu des Processus Verwirrung, und der Sachen Aufenthaltung übergebe, und sol derselbige, dem das Directorium exhibirt wird, nicht allein bemächtiget, sondern demselben sol auch hiemit ernstlich auferlegt und befohlen seyn, denselben Tag, in welchen ihm das Directorium exhibiret wird, oder in den andern oder dritten Tag hernach, sothanen Directorii und der darin de-

designirten Zeugen Namen, das eine Exemplar dem Defensori gewiß zukommen lassen, mit zugleich dabei Ernennung und Ansetzung des Tages und Orts des Zeugenverhörs, sub poena rejectionis die gebührliche Fragstücke zu übergeben und zu sehen und hören, daß die nominirte und producirte Zeugen beeidiget werden, welchen Zeugenverhörungstag derjenige, so das Directorium empfangen, dem Richter und Examinatorn, dem Gerichtsschreiber und dem Amtsankläger auch zeitlich zu notificiren schuldig seyn sol, auch die Zeugen zum Zeugenverhör zeitlich zu citiren.

§. 15. Es sol aber das Zeugenverhör auf den achten Tag von der Zeit, da des Amtsanklägers Directorium übergeben, anzurechnen, gewiß anfangen, und zum höchsten, so immer möglich, innerhalb 12 oder 14 Tagen endlich vollführt werden; im Fal der Beschuldigte und Angeklagte Defensionales vorzubringen hätte, so sol ihm zu der Sache schleunigen Erörterung auf den Fal alsbald straks im ersten peinlichen Gerichtstage durch Urtheil und Recht auferlegt werden, seine im Recht erhebliche und beständige Defensionalartikel, da er deren hätte, durch seinen beeidigten Defensorn, den zehnten Tag von dem ersten Gerichtstage anzurechnen, in des Amtsanklägers Beisein gerichtlich doppelt zu übergeben, zu deren fleißigen Verfertigung und Uebergebung der Defensor Kraft seines geleisteten Eides verpflichtet und verbunden seyn sol, sol auch dabei zugleich das Directorium, und die Namen der Zeugen Person, so über die Defensionalartikel abzuhören, bei seinem geleisteten Eide doppelt dem Gerichte mit übergeben, darauf sol das Gerichte alsbald im Gerichte das eine Exemplar der Defensionalartikel und des Directorii dem Amtsankläger behändigen, und sol das peinliche Gericht in demselben peinlichen Gerichtstage, darin die Defensionales übergeben werden, den achten Tag nach solchem peinlichen Gerichte zum Zeugenverhör unfehlbar ernennen, ansetzen und das Zeugenverhör auf denselben achten Tag anfangen, und dasselbe zum höchsten innerhalb 12 oder 14 Tagen endlich vollenden. Es sol bei dem peinlichen Gerichte, darin die Defensio-

nales übergeben werden, zugleich den Amtsankläger durch einen Bescheidt auferlegt werden, auf die defensionales in termino productionis sub poena rejectionis gebührliche Fragstücke zu übergeben, und sol das Gerichte die bei den Defensionalen designirte und namhaft gemachte Zeugen von demselben Gerichte, darin die Defensionales übergeben worden, in des Gerichts Namen auf einen gewissen Tag zu erscheinen, an einem Ort, so dem Gerichte gelegen, citiren und abladen; es sol aber der Defensor auch schuldig seyn, Kraft seines geleisteten Eides, alle die Zeugen, so über die Defensionales abzuhören, auf einmal und nicht vor und nach zu übergeben.

§. 16. Der Gerichtsschreiber sol schuldig seyn, bei seinem geleisteten Eide möglichen Fleiß anzuwenden, der sowol wegen des Anklägers als Angeklagten abgehörter Zeugen Aussage alle innerhalb obgemeldten 12 oder 14 Tagen, fein, rein, doppelt abzuschreiben, wenn er damit fertig ist, so sollen Amtsankläger und Defensor zu der abgehörten Zeugen Aussage gerichtlichen Eröfnung vors Gerichte citiret werden, und damit Ankläger und Defensor, in demselben termino publicationis atteſtationum teſtium, ein jeder zugleich alsbald der abgehörten Zeugen Aussage, zu der schleunigen Sache gebührlichen schleunigen Erörterung glaubwürdige Copei bekommen möge, sol das Gerichte dem Amtsankläger und Defensori in der Citation das Copeiengeld der copeilich abgeschriebenen Zeugen Aussage specificiren, dem Gerichtsschreiber das Copeiengeld in termino publicationis atteſtationum zu erlegen und richtig zu machen, und sollen in derselbigen zu der abgehörten Zeugen Aussage glaubwürdige Copei im Gerichte behändiget und in demselben Gerichte dem Amtsankläger durch einen Bescheidt auferlegt werden, den zehnten Tag nach der von Zeit der Zeugen Aussage Eröfnung, und deren copeilichen Erlangung anzurechnen, bei seinem Eid seine gebührliche und rechtliche Probationsschrift dem Gerichte doppelt zu übergeben, davon sol ein Exemplar ad acta geleget, das andre aber sol im Gerichte alsbald dem Defensori zur gebührlichen Gegenhandlung zugestelt und auf sothane ihm

behändigte Abschrift der Terminus von zehn Tagen durch den Gerichtsschreiber geschrieben und angesetzet werden, und sol der Defensor darauf schuldig seyn, in dem ihm zur gebührlichen Gegenhandlung angesezten Termino bei seinem geleisteten Eide seines Pricipalen rechtliche Gegennothdurft dem Gerichte oder Directori causarum criminalium doppelt zu übergeben, darauf das eine Exemplar den actis beigethan, das andere aber dem Amtsankläger zur Gegenhandlung behändigt und ihm dabei auf des Defensoris rechtliche Nothdurft der Terminus von zehn Tagen geschrieben und angesetzet werden sol, auf des Defensoris rechtliche Nothdurft gebührlich zu handeln, und seine rechtliche Conclusionsschrift doppelt zu übergeben. In solchem dem Ankläger angesetzten Termino sol der Amtsankläger seine Conclusionsschrift gerichtlich, oder dem Directori doppelt übergeben, deren davon ein Exemplar bei die Acta gelegt, das andere aber dem Defensori behändigt, und ihm dabei ein Termin von zehn Tagen ernennet und angesezt werden, auch seines Principalen Conclusionsschrift doppelt zu exhibiren, davon ein Exemplar ad acta geleget, das andere aber dem Amtsankläger behändiget werden sol; und wollen Wir hiemit ernstlich constituirt und verordnet haben, daß es in allen in Unser Graf- und Herrschaft vorfallenden peinlichen Proceßsachen und Disputationen allein bei solchen obgemeldten vier Producten verbleiben und darüber nicht gehandelt, sondern es sol damit eins vor alle ohne einige weitere Handlung zum Urtheil geschlossen werden. Da sich aber peinliche Sachen begeben und zutragen würden, darin solche vier Producten nicht nöthig und der Amtsankläger und Defensor auf der Zeugen Aussage mündlich, oder mit einem oder zweien Producten zum Urtheil concludiren würden, das sol ihnen bevor und frei stehen; auf solchen Beschluß sollen die Acta in des Anklägers und Defensoris Gegenwart treulich und unparteilich völlig rotulirt, verschlossen, versiegelt und darauf in Recht erkant und ausgesprochen werden, was nach der Sachen Befindung Rechtens und billig, und im Fal die vorgefallene peinliche Proceßsache zweifelhaftig, wollen Wir die Verordnung thun, daß die rotulirte, verschlossene und versiegelte Acta

und Handlung volkömlich an unparteiliche Rechtsgelehrte um gebührliche Rechtserholung abgeschikt werden sollen, was darauf in Recht einkomt, das sol durch Uns geschehene Eröfnung in des Amtsanklägern, des Beschuldigten und Angeklagten, samt dessen Defensoren Gegenwart gerichtlich abgelesen, und nach Befindung volstrecket werden.

§. 17. Da aber die peinlich angeklagte, böse Thathandlung der Angeklagte selbst gerichtlich bekennete, dabei gerichtlich verharrete, und die That sich also in der Wahrheit befünde, so sol der Angeklagte nach der Sachen und der Thathandlung Beschaffenheit mit gebührlicher Strafe belegt und gestraft werden.

§. 18. Benebst Observirung und Haltung dieser Unsrer peinlichen Proceß-Ordnung wollen und ordnen Wir Kraft dieses, daß Kayser Carl des fünften und des Reichs peinliche Ordnung in Unsern peinlichen Gerichten, so viel möglich, und die in Unsrer Graf- und Herrschaft peinlich vorfallende Sachen nach deren Umständen und Beschaffenheit erfordern und vonnöthen, treufleißig mit in Acht genommen, observirt und gehalten werden sol. Zu Urkund haben Wir dies mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Gräflichen Ringsecret beglaubiget. Geschehen auf Unserm Haus Brake am 20ten Junii 1600.

(L.S.) Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc.

Num. VII.

Consistorial-Ordnung von 1600.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. thun hiermit kund: Nachdem Wir Uns aus gutem wohlbedachtem Gemüthe und aus guten beweglichen Ursachen vorgenommen, eine Visitations-Ordnung der Kirchen Unsrer Graf- und Herrschaft, und Consistorium, auch eine kurze summarische Proceß-Ordnung, wie die Ehesachen in Unsrer Graf- und Herrschaft zu schleuniger Ausführ und Erörterung gebracht werden mögen, zu verordnen, weilen Wir in Unsrer Regierung vermerket, daß die Parteien an gebührlicher Ausführung, und Erörterung ihrer streitigen Ehesache, zu ihrem Beschwer und Schaden, durch langwierige und verdriesliche Termine, Processe und Disputationes, auf etliche Jahre sind aufgehalten worden, so haben Wir nachfolgende kurze Ordnung begreifen und einstellen lassen.

§. 1. Damit dann die Lehre göttliches Worts nach dem rechten Verstand der prophetischen und apostolischen Schrift, in Unsrer Graf- und Herrschaft, mit Irrthümern unverfälscht geführet und getrieben, dazu die Diener bei den Kirchen und Unterthanen, in einem christlichen, ehrbaren Wesen, Leben und Execution ihrem Beruf und befohlenen Amtungen nach erhalten, und der Unehrbarkeit und Lastern, so viel möglich, gewehret werde, so wollen und ordnen Wir, daß der Kirchen Unsrer Graf- und Herrschaft drei Superintendentes, die da gelehrte, gottesfürchtige Männer, die Gottes Worts, rechter

prophetischer und apostolischer Religion wahre Bekenner, dazu ihre gute Testimonia und Zeugnis beide der Lehre und Lebens bei der Kirche und männiglichen haben, damit sie mit der Wahrheit von den Lästerern nicht getadelt, sondern desto beständiger ihr Amt verrichten mögen, hinfort seyn und gehalten werden sollen, deren einer in Unsrer Stadt Detmold, der andre in Unsrer Stadt Lemgo, und der dritte bei Unsrer Hofhaltung sich verhalten sol.

§ 2. Und wollen zwischen denselben die Visitation der Kirchen in Unsrer Graf- und Herrschaft folgender Gestalt abtheilen, daß nemlich dem Superintendenten, so sich zu Detmold verhält, oder verhalten wird, alle Kirchen des Amts Detmold, Falkenberg, Horn und Lipperode; dem Superintendenten, so sich zu Lemgo verhält oder verhalten wird, das Amt Varenholz und Sternberg; und dem Superintendenten bei Unserm Hof das Amt Brake, Blomberg, Schwalenberg und Aldenburg, samt allen darin gehörigen Kirchen die jährlichen Visitationes anvertrauet und befohlen seyn sollen, und das in folgender Ordnung, daß der Superintendent, so sich zu Detmold verhält, seines Theils in den ersten vier Monaten eines jeden Jahrs alle die Kirchen des Amts Detmold, Falkenberg, Lipperode und Horn; der Superintendent aber, so sich in Lemgo verhält oder verhalten wird, in denen nächstfolgenden vier Monaten eines jeden Jahrs alle Kirchen der Aemter Varenholz und Sternberg; der dritte aber, so bei Unserm Hof zu Brake, die Kirchen in selbigem Amte, wie in den Aemtern Blomberg, Schwalenberg und Aldenburg in den lezten vier Monaten ordentlich nach einander mit treuem Fleiße bei ihren Eidespflichten unparteilich und ohne Affection, wie das einem gottesfürchtigen, redlichen und frommen Kirchenvisitatorn zum Ehren wohl anstehet und gebühret, visitiren sollen.

§. 3. Wollen auch denselbigen hiemit ernstlich auferleget und befohlen haben, daß ein jeder jährliches und ohnfehlbar alle, die einem jeden Superintendenten anbefohlene Kirchen in seiner Ordnung, wie jetzt gemeldet, mit treuem Fleiße der Gebühr visitire, also daß der Su-

Superintendent, der sich in Unsrer Stadt Detmold aufhält, oder verhalten wird, in den ersten vier Monaten eines jeden Jahrs über alle Kirchen Unsrer Aemter Detmold, Falkenberg, Lipperode und Horn gethane und gehaltene Visitationes, jeden Jahrs Montags nach der heiligen Dreifaltigkeit; der Superintendent aber, so sich in Lemgo verhält oder verhalten wird, in den andern vier Monaten eines jeden Jahrs, seine über alle Kirchen des Amts Varenholz und Sternberg gehaltene Visitationes den 18 August; und der Superintendent bei Unserm Hofe in den lezten vier Monaten eines jeden Jahrs, seine über die Kirchen Unsrer Aemter Brake, Blomberg, Schwalenberg und Aldenburg gethane usd gehaltene Visitationes den 17 November, so ferne die obgesezten Tage keine Feiertage seyn, sonst die folgenden Tage, Unserm Consistorio oder Kirchenrathe, (so jedes Jahrs zu den jezternanten Tagen, mit auch den 14 Februar an Unsrer gewöhnlichen Hofhaltung jährliches vier mal gehalten werden sol, denen Wir auch jedes mal selbst in Person, oder Unsrer Söhne einer, welchen Wir an Unsre Statt verordnen werden, woll und soll präsidiren, wie davon hernacher verordnet ist,) ein jeder in seiner Ordnung, wie obgesezt, seine treufleißige und unparteiliche und beständige Visitationes schriftlich vorbringen können und sollen.

§. 4. Damit aber Unsrer Graf- und Herrschaft Kirchen verordnete Superintendentes mit der anbefohlenen Visitationssache in Unserm Namen und an Unsre Stat desto glaubiger und beständiger verfahren mögen, so wollen Wir auf die Visitationssache einem jeden Superintendenten unter Unsrer Hand Zeichnis und Pettschaft, Unsern offenen General-Gewaltsbrief geben und mittheilen, denselben, so nöthig, in Visitationen vorzulegen und vorlesen zu lassen, welcher Unser Brief desfals, so lange sie das Superintendentenamt verwalten, dauren und bei Kräften seyn und verbleiben sol.

§. 5. Damit auch Unsere Superintendenten die ihnen befohlene Visitation desto richtiger verrichten mögen, so wollen und verordnen Wir Kraft dieses, daß die Superintendenten Macht haben sollen, ent-

entweder den Pastoribus, Caplanen, Kirchendienern, Dechen, Tempelirern und Provisoren den Visitationstag zuzuschreiben, welcher, des Superintendenten zu Detmold Ausschreiben, Unsere Beamte daselbst, des in Lemgo verordneten Superintendenten Ausschreiben aber Unsere Beamten zu Brake an gebührende Oerter verschaffen sollen, oder den Beamten oder Vögten eines jeden Orts, da Unsere Superintendenten mit der Visitation zu verfahren vorhabens seyn, den Visitationstag zuzuschreiben und von ihnen zu begehren, den Pastoren, Capelanen, Küstern, Dechen, Tempelirern und andern dazu gehörigen den Visitationstag anzukündigen, wie dann auch Unsere Beamten, Vögte und Dienere demselben darauf also bei wilkürlicher Strafe nachzukommen schuldig seyn sollen.

§. 6. Wollen und verordnen auch dabeneben Kraft dieses, daß Unsere Beamten und Vögte Unsern Superintendenten in den durch Uns ihnen anbefohlenen Visitationen zu deren gebührlichen Verrichtung, nach eines jeden Orts Gelegenheit, nicht allein nothdürftigen Unterhalt verschaffen, sondern auch sonst auf ihr Begehren behülflich seyn sollen, damit sie in ihren Visitationsverrichtungen nicht verhindert werden mögen.

§. 7. Artikel, worauf unsere Superintendenten die ihnen anbefohlene Visitationes vornemlich richten sollen:

1) Erstlich sol ein jedweder Superintendent einen jedweden Pfarrherrn, Prediger oder Capelan eines jeden Orts der Kirchen Unsrer Graf- und Herrschaft in Abwesenheit des andern ansprechen, ihn mit treuem Fleiße zu fragen, ob er des heiligen Christlichen Glaubens vornehmste Artikel, vermöge prophetischer und apostolischer Schrift, auch Augsburgischer Confession, seinen anbefohlenen Kirchen vortrage?

2) Ob er auch zu rechter Zeit predige, und die Sacramente reiche, und seines Amts treufleißig warte, auf die Predigt fleißig studiere, damit er zu rechter Zeit desto besser und beständiger predigen und lehren möge?

3) Ob

3) Ob auch der Jugend der Catechismus, so viel möglich, gelehret werde?

4) Ob er auch die kranke und sterbende Leute tröste, auch die Leichpredigten und andere Christliche Gesänge bei der Begräbnis halte?

5) Ob auch zwischen den Kirchendienern Einigkeit sey oder nicht? Da zwischen ihnen Uneinigkeit befunden würde, dieselben sollen die Superintendenten, so viel möglich, umständlich aufschreiben.

6) Ob er auch in seiner anbefohlenen Pfarre Pfarrkinder habe, die mit Ehebruch, Unzucht, Wucher und anderm ärgerlichen und verdächtigen Leben berüchtiget seyn?

7) Ob auch unter seinen Pfarrkindern jemand berüchtiget, der da Zauberei, Wahrsagens, Wickens, Segensprechens berüchtiget sey, und derselben Laster gebrauche?

8) Mit was Fleiße oder Unfleiße die Gemeine die Predigt besuchen und des HErrn Nachtmal gebrauchen?

9) Ob Personen bei der ihm anbefohlenen Kirche seyn, die seine Predigt oder des HErrn Nachtmal nicht besuchen, oder wie einem Christen gebühret, sich nicht verhalten?

10) Ob auch jemand unter seinen Pfarrkindern wegen Fluchens bei Leiden, Wunden und Sacrament Christi und anderer Gotteslästerungen berüchtiget sey, und gebrauche?

11) Ob auch jemand unter seinen Pfarrkindern sey, die da muthwillig und ungehorsam seyn, den Predigern oder Kirchendienern dräuen und schmähen, und sonst sich gegen dieselben ungebührlich verhalten?

12) Ob auch unter seinen Pfarrkindern Eheleute seyn, die da mit einander in ärgerlicher Uneinigkeit, oder sonst ärgerlich verdächtig leben, oder von einander gelaufen seyn?

13) Ob auch unter seinen Pfarrkindern Kinder seyn, die ihren Aeltern beschwerlich seyn, auch dieselbige ungebührlich halten, oder auch schlagen, beleidigen und beschweren?

14) Wie die Schule, wo deroselben seyn, bestellet und regieret werden, ob auch die Jugend von den Schulmeistern treufleißig instruiret und versehen werde?

15) Ob auch jemand der Kirchen Acker, Wiesen, Gärten, Zinse und andere Güter, zu der Kirchen gehörig, entzogen habe?

16. Ob auch jemand da sey, so dem Prediger, Kirchendienern, Oechen, Tempelirern, Vorstehern oder Provisoren der Kirchen jährlichs nicht bezahlen wolle, was er der Kirchen und den Dienern schuldig?

17) Ob auch die Kirchengüter verbeutet oder verändert worden, oder werden?

18) Ob auch der Kirchen Gebäude und des Predigers Behausung in ziemlichem Wohlstande und wesentlichem Gebau gehalten werde?

19) Ob auch Unsere Beamten, Vögte und Dienere selbst die Predigt hören, des HErrn Nachtmal gebrauchen und sonst sich verhalten, als Christen gebühret?

§. 8. Und sol ein jeder Prediger Unsrer Graf- und Herrschaft schuldig seyn, bei wilkürlicher Strafe auf obgesezte Puncte sämtlich, keinen ausbeschieden, Unserm Superintendenten bei seinem christlichen Gewissen die Wahrheit und seine Wissenschaft aussagen und nicht verschweigen:

1) Ob die Kirchendiener sich mit der Lehre, Reichung der Sacramenten und sonst treufleißig zu ihrem Amte verhalten, zu rechter Zeit singen und predigen?

2) Ob

2) Ob auch die Kirchendiener den Catechismus oder Kinderfragen fleißig in den Kirchen treiben?

3) Ob sie auch die Kranke und sterbende Leute mit Fleiße besuchen und trösten?

4) Ob sie auch fleißige Leichpredigt und christliche Gesänge bei der Begräbnis thun und gebrauchen?

5) Was die Prediger und Kirchendiener für einen Wandel führen, ob sie zänkisch und Säufer seyn, die Krüge viel besuchen, auf die Predigt nicht studiren, und auch ihr Weib und Kind zur Gottesfurcht anhalten?

6) Ob zwischen den Kirchendienern Friede und Einigkeit sey, oder nicht?

7) Ob die Kirchendiener auch christlich, ehrbarlich und unsträflich leben und wandeln?

8) Ob sie auch mit wunderlichen Händeln umgehen?

9) Ob sie auch mit bösen Thaten und ärgerlichem Leben, Ehebruch und Unzucht berüchtiget seyn?

10) Ob auch der Kirchendiener Weiber und Kinder einen züchtigen, ehrlichen christlichen Wandel führen?

11) Ob auch jemand den Kirchendienern jährlich nicht bezahle, oder nicht bezahlen wolle, was er schuldig sey?

12) Ob auch die Kirchengüter verbeutet, oder sonst verändert worden oder werden? Denn das wollen Wir hiemit verboten haben, es geschehe denn mit Unserm Vorwissen und Gutdünken, damit die Kirchengüter nicht geschmälert, sondern so viel möglich gebessert werden mögen.

13) Ob auch die Kirchengebäude und des Predigers Behausung in ziemlichem Wohlstande, und wesentlichem Gebau erhalten werden?

14) Ob auch die Prediger die zur Kirchen gehörige Güter, Aecker, Gärten, Wiesen, Rente und Zinse im wesentlichen ihrem Bau und Besserung und unabgängig erhalten?

15) Ob auch die Prediger und Küster sich der Schreiberei, Supplicationsstellens, des Notariatamts, oder sonst weltlicher Aemter oder wucherlicher Contracten gebrauchen? Denn deren sollen sich die Prediger und Küster Unsrer Graf- und Herrschaft bei wilkürlicher Strafe enthalten, und ihres anbefohlenen Amts warten.

§. 9. Wir wollen und ordnen demnach Kraft dieses, daß ein jeder Unsrer Superintendenten alle dasjenige, was ihnen auf obgesezte Puncte, oder sonst in ihren ihnen anbefohlenen Visitationen jedesmal vorkomt, treufleißig ohne Affection, und unparteilich aufschreiben, und daß ein jeder Superintendent dasselbe in seiner Ordnung, wie obstehet, mit allen Umständen und wahrem Grunde jedes Jahrs Unserm ordinario Consistorio, darin Wir, geliebt es GOtt, selbst wollen, oder in Unsrer Abwesenheit Unsrer Söhne einer jedesmal sol präsidiren, mit ihrem, der Superintendenten Rathe und Gutdünken, schriftlich vorbringe. Da sich aber dermaßen Sachen begeben würden, die nicht wohl Verzug leiden mögen, die sollen Uns Unsere Superintendenten, auch Unsere Beamten, so bald immer möglich, kund thun, damit darauf die Nothdurft verschaffet werden möge.

§. 10. Auf daß aber Unsrer Superintendenten jährliche Visitationes desto beständiger bedacht, erwogen und ihre ordentliche und gebührliche Verrichtungen, auch darauf die gebührende Execution, so viel ernstlicher bekommen mögen, so wollen und ordnen Wir Kraft dieses vor Uns und Unsere Erben, daß jedes Jahrs an Unsre gewöhnliche Hofhaltung vier mal im Jahr ein Consistorium oder Kirchenrath,

als

als das erste den 14 Januar, das andere des Montags nach der heiligen Dreifaltigkeit, das dritte den 18 August, und das vierte den 17 November oder deren folgende Tage gehalten werden sol, welchem Consistorio der in Detmold, Lemgo und bei Unsrer Hofhaltung wesende Superintendenten, daneben zwei Unserer gelahrten Räthe, auch die zween zu den Ehe-Proceßsachen verordnete Comissarii, davon hernacher Verordnung befindlich, einer aus Unsrer Ritterschaft, ein Bürgermeister aus Lemgo und ein Bürgermeister aus Horn jedesmal beiwohnen und adjungiret werden sollen, und sollen dieselbe, ehe und bevor sie dazu verordnet werden, mutatis mutandis den in Unsrer publicirten und durch Kayserliche Majestät gnädigst confirmirten Hofgerichtsordnung im dritten Titul befindlichen Beisitzer-Eid schwören und zu halten schuldig seyn.

§. 11. Wir ordnen und wollen, daß dieselbige die durch Unsere Superintendenten vorgebrachte Visitationssache mit treuem Fleiße am ersten Tage eines jeden gedachten ordinarii Consistorii anhören, für die Hand nehmen und darauf alle sämtlich von den Superintendenten in Detmold, Lemgo und dem, so sich bei Unsrer Hofhaltung verhält, anzurechnen, und so fort, darin ihrem besten Verstande, christlicher Lehre, Zucht, Ehrbarkeit und Billigkeit gemäs notiren und bedenken sollen, wie den Mängeln allen und jeden (da deren Unsren Superintendenten aus den Visitationen vorgebracht) begegnet und dieselben abgeschaffet, und nach Gelegenheit gestraft werden mögen.

§. 12. Da aber an dem ersten Tage Unsers ordinarii Consistorii Unsere Superintendenten keine Visitationssache oder Mangel, darüber im Consistorio zu deliberiren und zu urtheilen vorzubringen hätten, so sol auch an demselben Tage über die geschlossene Ehesachen referiret, votiret und die Bescheide darüber begriffen und protocolliret werden.

§. 13. Hierneben wollen und befehlen Wir ernstlich, was in Unserm Consistorio vorgebracht, berathschlaget, bedacht und bewogen wird, daß solches im Rath und geheim verschwiegen gehalten, und von keiner Person eröfnet, sondern die Publication allein in Unserm Namen und nicht privatim geschehen sol.

§. 14. Was Unserer Kirchendiener Fehl, Mängel und strafwürdige Excesse belanget, die wollen Wir nach Recht und Schluß Unsers Consistorii, nach der Sachen Wichtigkeit und Gestalt der Ueberfahrung, dagegen vornehmen und verhegen, was billig und Recht ist.

§. 15. Wir wollen Uns Kraft dieses vor Uns und Unsere Erben jederzeit Unserm ordinario Consistorio, so wohl in den Visitations- als Ehesachen, nach Unserm Gefallen, Willen und Unsrer guten Gelegenheit in der Person selbst, oder Unsere Söhne, oder derer einer beizuwohnen, gänzlich vorbehalten haben; da aber Wir, wie auch dieselbe, davon verhindert, oder nicht binnen Landes seyn werden, sollen nichts desto weniger die Consistoria, wie obgesetzet, zu obernanten Zeiten unfehlbar gehalten werden, und sollen in Gegenwart Unsers Landdrosten, der alsdenn in Unsrer Stat präsidiren sol, Unsere dazu verordnete Consistoriales darin nach Befindung in des Consistorii Namen erkennen und verhängen, was recht und billig seyn wird, darüber Wir zu halten gemeynet sind.

§. 16. Damit aber die zu solchem Unserm Consistorio verordnete und beeidigte Personen ihrem Amte in votando, consulendo und judicando, so viel debesser vorseyn, auch desto weniger getadelt und verdacht seyn mögen, so sollen dieselben der eidlichen Pflicht, damit sie sonst Uns zugethan seyn, so viel die Consistorial- und Ehesachen belanget, hiermit erlassen seyn.

§. 17. Wir ordnen auch Kraft dieses, daß zu den Consistorial- und Ehesachen ein besonderer Secretarius verordnet und gehalten werden sol, welcher Secretarius mutatis mutandis den in Unsrer

durch

durch Kayserliche Majestät confirmirten Hofgerichts-Ordnung, im ersten Theil im 7 Titul befindlichen Secretarien Eid schweren und halten sol, und sol der Secretarius Unsers Consistorii bei den Consistorial- und Ehesachen jedesmal selbst zugegen seyn, und den Ehesachen gebührlich auswarten, und sol in Rath alle Supplicationes, Bericht und vorkommende Schriften lesen, die vota fleißig bemerken und annotiren, auch auf endlichen Beschlus des Consistorii die Decreta der Ordnung nach signiren, und treufleißig in ein ordentlich Protocol schreiben, was auch für Concepte zu machen, dieselbe fleißig zu concipiren, dieselbe den Verordneten ablesen und auf die Approbation fleißig daran seyn, damit solche Concepte rein abgeschrieben, die Decreta gefertiget, und was sonst zu schreiben, der Gebühr verrichtet werde, damit die Supplicanten und Parteien abgefertiget, und die Befehlige, Citation und andere Nothdurft weggeschicket und mitgetheilet werden mögen.

§. 18. Der Secretarius sol auch alle Schriften, der Superintendenten Relationes und was darauf verabschiedet, auch die Acta und Handlungen ordentlich registriren, und jedesmal ein jedes ordentlich an ihre gebührende Oerter legen und verwahren, auch keine Schriften, Geschäfte, Acta, Handlungen, oder auch andere ehrhafte Sachen, jemand Fremden, dem solches nicht gebühret oder zustünde, außer seiner Hand und Verwahrung ohne der Consistorial- und Ehecommissarien Vorwissen und Erlauben, zu stellen, zu lesen oder abzuschreiben vergönnen.

§. 19. Wir wollen und ordnen, wann die Visitationssache am ersten Tage Unsers ordinarii Consistorii vorerst angehöret, und darauf die Bescheide begriffen und protocolliret, so sollen alsobald darauf in dem währenden Consistorio des folgenden Tages, oder auch am ersten Tage, wie obgemeldet, wenn keine Visitationssache vorzubringen vorhanden, die Ehesache, darin vor Unsern Commissarien (davon Unsere Ordnung nächst folget) zu Endurtheilen oder wichtigen Beyurtheilen, zum Urtheil und Bescheide geschlossen, vorgenommen

men und durch die zween Commissarien treufleißig und unparteilich referiret werden, in welchem Referiren zwischen den beiden Commissarien die Gleichheit gehalten werden sol, und sollen die Referenten auf ihre beschehene Relation ihr rechtliches Bedenken dabei treufleißig und unparteilich vorbringen, darauf sollen die zu Unserm Consistorio verordnete Superintendenten und adjungirte Consistoriales treufleißig ordentlich votiren, und sich eines billigmäßigen Urtheils und Bescheides vergleichen, und sol der Referente das Urtheil dem Secretario in sein Protocol dictiren.

§. 20. Wollen und ordnen, daß darauf die ins Protocol dictirte Urtheil, darnach aus dem Protocol in Unserm Namen von Unsern zween Commissarien in dem nach Unserm gehaltenen ordinario Consistorio vor Unsre zween Commissarien nächstfolgenden Commissionsgerichte, durch Unsere Secretarien verlesen, und davon den Parteien, so bald möglich, in Unserm Namen und unter Unsers Consistorii Siegel und der zween Commissarien und des Secretarii Subscription für die Gebühr Abschrift und Urkund mitgetheilet werden sollen, Unsers Consistorii Siegel aber sol bei dem Primario Unsrer zween Commissarien seyn, und verwahret werden.

§. 21. Damit aber die zum ordinario Consistorio verordnete Superintendenten und Adjungirte desto gründlicher und beständiger in den ordinairen Consistorien mit Votiren, zum Urtheil mit schließen, die Urtheil desto beständiger verfasset und ins Protocol geschrieben werden mögen, so wollen und ordnen Wir Kraft dieses, daß der Ehesachen verordnete zween Commissarii, einem jeden der zu den ordinairen Consistorien Verordneten und Adjungirten, ordentlich nach einander, zeitlich zuvor vor den ordinairen Consistorien, die in den Ehesachen zu Endurtheil oder wichtigen Beiurtheilen geschlossene Acta und Handlung, beneben den gerichtlichen Protocollen volkömlich zuschicken sollen.

§. 22.

§. 22. Wollen und ordnen dabei, daß darauf diejenige, denen solche Acta, Handlung und Protocolle zu verlesen von Unsern zween Commissarien zugeschickt werden, dieselbe Acta, Handlungen und Protocolle, alsbald sie dieselbe bekommen und fleißig verlesen, (das sie alsbald, indem sie die erlangen, thun sollen), darauf alsbald Unsern zween Commissarien wiederum zuschicken, damit die zween Commissarien die Acta allen zu den ordinari Consistorien Verordneten zeitlich zuschicken können, und dieselbe ein jeder Consistorialis vor den ordinari Consistorien mit Bedacht und Fleiß verlesen und bedenken mögen.

§. 23. Demnächst wollen und ordnen Wir, Kraft dieses vor Uns und Unsere Erben, daß zu der Ehesachen schleunigen und gebührlichen Ausfuhr und Erörterung, so viel den Proceß belanget, hinfort durch Unsere zwey Commissarien, der Rechten verständig, darinn geübt und erfahren, verordnet und gehalten werden sollen, welche ehe und bevor dieselbe zu der Ehesachen Verwaltung als Commissarien gestattet werden, den in Unsrer publicirten Hofgerichts-Ordnung im ersten Theil im dritten Titul befindlichen Beisitzer-Eid schweren sollen.

§. 24. Wir ordnen auch, daß zu den Ehesachen besondere Advocaten und Procuratores verordnet werden sollen, so mutatis mutandis den in Unsrer Hofgerichts-Ordnung im 20sten Titul befindlichen Procuratoren-Eid respective schweren und halten sollen.

§. 25. Da aber einer in seiner selbst oder verwandten Personen Ehesachen, da er dazu bequem und tüchtig wäre, procuriren, reden und handeln wolte und könte, dem soll dasselbe hiemit unverboten seyn.

§. 26. Es mögen die Parteien in Ehesachen, wann dieselbe in der Güte nicht zu vergleichen und zum Proceß verwiesen werden, die Procuratores zu ihren Anwalden entweder vor Unsern zween Commissarien, oder vor Unsers Consistorii Secretario oder sonst unter ihrer selbst Hand Zeugnis und Pettschaft verordnen und bevollmächtigen.

§. 27. Wir ordnen und wollen auch, daß zu den Ehesachen an Unserm Consistorio und an Unserm Commissionsgerichte in den Ehe-Proceßsachen ein besonderer beeidigter Bote verordnet und gehalten werden sol, welcher den in Unsrer gedachten Hofgerichts-Ordnung im 17ten Titul des ersten Theils befindlichen Boten-Eid schweren und halten sol. Wegen seines Amts und Belohnung sol es auch in den Ehesachen, so viel sich das schicken und gebühren wil, bei der in Unserer Hofgerichts-Ordnung im 15 und 16ten Titul gesezten Verordnung verbleiben und gehalten werden.

§. 28. Wir wollen und ordnen demnächst Kraft dieses, daß die zween Commissarii, den Donnerstag, so derselbe nicht zu feiren geboten, sonsten aber den nächsten Tag hernach, von dreien Wochen zu dreien Wochen in den Ehesachen die Parteien unparteilich hören, und darin gebührlich nach dieser Ordnung procediren und handeln sollen, auch nach der Sachen Gelegenheit treulich und unparteilich rechtmäßige Bescheide geben sollen, denn sothane Commissarien sollen Kraft dieses Macht haben, vor ihnen in den Ehesachen nach dieser Unsrer Ordnung procediren und verfahren zu lassen, auch in den Ehesachen, außerhalb der Endurtheil und wichtiger Beiurtheil, nach dieser Unsrer Ordnung unparteilich und treulich zu erkennen und zu sprechen, was nach der Sachen Gelegenheit im Rechte zu urtheilen und zu sprechen seyn mag.

§. 29. Wir wollen und ordnen, daß die Parteien in den Ehesachen bemächtiget seyn sollen, bei Unsern beiden Commissarien durch sich selbst, so sie dessen verständig seyn, oder ihren bevollmächtigten Anwald schriftlich um Citation und Proceß anzuhalten, auch dieselbe bei denselben Commissarien auszubringen, die auch Unsere Commissarien nach der Sache Gelegenheit erkennen und die Citation in Unserm Namen, unter der beiden Commissarien und des Secretarien Subscription und Unsers Consistorii Siegel mittheilen und durch den beeidigten Boten auf des begehrenden Theils Unkosten insinuiren und reproduciren lassen sollen.

§. 30.

§. 30. Es sollen aber die Commissarien den Parteien beiderseits in den ersten Citationen sonderlich auferlegen, im ersten Termino bei einer gewissen Geldpoen, selbst in der Person, beneben ihren nächsten Blutsverwandten und ihrem Redner vor Unsern beiden Commissarien gewis zu erscheinen, und sollen die Commissarien in dem ersten Termino die streitige Parteien summarie mit treuem Fleiße hören und darauf treulich und unparteilich sich bearbeiten und versuchen, daß die streitige Parteien pro matrimonio, und keinesweges contra matrimonium, dem Ehestand zu Ehren, und den Parteien zu Verhütung allerhand Verbitterung, Gefahr, Unkosten und Schaden, selbst zum Besten, in der Güte verglichen und vereinbaret werden mögen.

§. 31. Da aber in dem ersten Termino die Ehesache in Güte nicht verglichen würde, noch vereinbaret werden könte, die Commissarien auch zu der gütlichen Vergleichung keine Hofnung hätten noch spüreten, so sollen die Commissarien Kraft dieses Macht haben, in demselben ersten zur gütlichen Handlung angesetzten Termino den streitigen Parteien durch einen schriftlichen Bescheid, den die Commissarii nebst dem Secretario unterschreiben und beiden Theilen in demselben Termino davon Abschrift mittheilen sollen) einen Terminum von drey Wochen anzusetzen, und in demselben Bescheide dem klagenden Theile zu befehlen, sub poena rejectionis & absolutionis seine Eheklage artikelsweise, media affirmative litis contestatione, und zugleich in demselben künftigen Termino mittelst Eides dandorum gewiß zu übergeben.

§. 32. Wenn der klagende Theil darauf im angesetzten Termino die Klage übergiebt, und die Commissarien die Klage zulässig befinden (darüber sie in demselben angesetzten Termino ohne der Parteien Disputation zu erkennen Macht haben sollen) so sol der klagende Theil in demselben Termino litem contestiren; wo nicht, sollen die Commissarien in demselben Termino ohne Dilation litem ex officio pro contestata erkennen und aufnehmen, und soll der klagende Theil

in demselben Termino zugleich auf seine Klagartikel vor Unsern Commissarien und Secretario den Eid dandorum, mit Handtastung an Eides Stat, selbst in der Person leisten, und sollen Unsere Commissarien auf solche Eidesleistung dem klagenden Theil in demselben Termino in der Anwalde und des Gegentheils Abwesenheit die Klagartikel mit sonderlichem treuen Fleiße ordentlich und verständlich verlesen, Kraft seines gethanen Eides auf einen jeden Artikel den Commissarien die Wahrheit seines Gewissens zu offenbahren, was der klagende Theil auf einen jeden Artikel bei dem geleisteten Eide dandorum saget, das sol der Secretarius im Beiseyn der Commissarien in demselbe Termino mit Fleiße ordentlich aufschreiben, und sol in demselben Termino dem beklagten Theil des klagenden Theils Klagartikel und der eidlichen Repetition zugleich Copei zuerkant, und ihm dieselbe, so bald möglich, durch die Commissarien und Secretarien unterschrieben, copeilich mitgetheilet werden, und sollen die Commissarien in demselben Termino dabey zugleich dem beklagten Theile durch einen Bescheid einen Termin von dreien Wochen ansetzen und ihm in dem Bescheide auferlegen, sub poena litis contestationis & confessionis articulorum auf des klagenden Theils Klage und Artikel litem zu contestiren, und mittelst Eides respondendorum vor den Commissarien, in der Person selbst mündlich zu antworten, auch zugleich in demselben termino sub poena rejectionis seine Defensionales, da er deren hätte, artikelweise mittelst Eides dandorum, als vorgemeldt, zu übergeben.

§. 33. Wofern der beklagte Theil auf des klagenden Theils Klage in dem angesetzten Termino vermöge der Commissarien Bescheids den Krieg Rechtens nicht bevestigen würde, so sollen die Commissarien, es habe denn der beklagte Theil in dem angesetzten Termino defensionales übergeben oder nicht, in demselben Termino ohne Dilation ex officio litem pro contestata erkennen und halten, und sol der beklagte Theil, es seyn Defensionales übergeben oder nicht, in demselben Termino, nichts desto weniger den Eid respondendorum,

als oben gesetzt, in der Person leisten; wenn er solchen Eid respondendorum gethan, so sollen die Commissarien darauf in demselbigen Termino dem beklagten Theil des klagenden Theils Artikel, in der Anwälde und des klagenden Theils Abseyn, mit treuem Fleiße ordentlich verlesen, auf einen jeden klagenden Theils Artikel Kraft seines wie vorgemeldt geleisteten Eides respondendorum richtig zu antworten, und sollen seine Responsiones in demselben Termino durch den Secretarium treulich aufgeschrieben und dem klagenden Theil in demselben Termino davon Copei zuerkant, und dieselbe ihm forderlichst, unter der Commissarien und des Secretarien Subscription mitgetheilet werden, und sol es bei solchen und des beklagten Theils eidlichen und copeilich mitgetheilten Responsionen, ohne der Parteien Disputation, verbleiben, und sollen die Commissarien dem klagenden Theile, im Fal der Beklagte Theil die Klagartikel nicht wahr glauben würde, in demselben Termino auferlegen, in einem Termino von 14 Tagen sub poena rejectionis & absolutionis, sein Directorium probationis Unsern Commissarien oder Secretarien zu übergeben, in welchem Directorio die Zeugen eins vor alle auf einmal, und nicht nach und nach übergeben werden sollen, wie dann auch dasselbe mit dem beklagten Theile, da derselbe etwas beweisen solte, zu observiren und zu halten.

§. 34. Da auf der Commissarien Bescheid defensionales übergeben worden, und die Commissarien dieselbe erheblich erachten würden, (darüber sie dann in dem angesetzten Termino, darin die Defensionales übergeben worden, ohne der Parteien Disputation zu erkennen Macht haben sollen), so sol mit der eidlichen Repetition über die Defensionales verfahren werden, wie hier oben von dem klagenden Theile gesetzet ist, und sollen die Commissarien in dem Termino, darin die eidliche Repetition geschiehet, dem Gegentheile der Defensionalen, und der darüber geschehenen eidlichen Repetition Abschrift zuerkennen, und ihm dieselben durch die Commissarien und den Secretarium unterschrieben förderlichst mittheilen, und sollen die Com-

missarien zugleich in demselben Termino, darin die Defensionales übergeben, und die eidliche Repetition geschiehet, dem Gegentheile einen Terminum von dreien Wochen ansetzen, auf die Defensionales sub poena Confessatorum mittelst Eides respondendorum in der Person selbst richtig zu antworten.

§. 35. Wann in dem angesezten Termino auf die Defensionales die eidliche Responsiones für die Commissarien geschehen, so sollen solche Responsiones dem Gegentheil, so die Defensionales übergeben, in demselben Termino, darin die Responsiones geschehen, copeilich zuerkant und forderlichst ihm deren Copei unter der Commissarien und des Secretarien Subscription mitgetheilet, und zugleich in dem Responsions-Termino, im Fall die Defensionales nicht wahr geglaubet würden, demjenigen, so die Defensionales übergeben, auferlegt werden, innerhalb 14 Tagen über seine Defensionales sub poena rejectionis sein Directorium probationis den Commissarien zu übergeben; da aber von den Commissarien die Defensionales in dem Termino, darin dieselbe übergeben werden, zweifelhaft erachtet würden, ob nemlich dieselbe im Recht erheblich und zulässig, oder nicht, so mögen sie dem Gegentheil in demselben Termino Abschrift davon zuerkennen und förderlichst durch den Secretarium, unter dessen Subscription mittheilen lassen, darauf in proximo termino, so ihm von dreien Wochen angesetzet werden sol, sub poena praeclusionis seine rechtmäßige Einrede vorzubringen, und sollen auf den Fall in dem Punct oder auch sonst über die Duplicschrift über alle seine schriftliche Handlungen, die werden auch titulirt, wie sie wollen, aufgenommen werden.

§. 36. Wann die Defensionales auf beschehene Conclusion für erheblich erkant würden, so sol verfahren werden, wie jetzund in puncto defensionalium verordnet ist, da aber der Beklagte, vermöge Unsrer Commissarien Bescheids, in dem angesetzten Termino keine Defensionales übergeben würde, sol er hernach damit nicht gehöret werden.

§. 37.

§. 37. Da aber der klagende Theil, vermöge Unsrer Commissarien ersten Bescheids, im angesetzten Termino, davon hier oben Meldung geschehen, seine Klage nicht übergeben würde, sol dem klagenden Theil durch Unsere Commissarien durch einen Bescheid nochmals auferlegt, desfals citirt, und ihm in der Citation ein Termin von drei Wochen angesetzt werden, seine Klage zu übergeben, mit dem endlichen Anhange, da er dem also nicht nachkommen würde, daß er dann nicht mehr gehöret, und der beklagte Theil absolvirt, und er wegen seines Ungehorsams in die Gerichtskosten verdammet werden sol, und sol solche citatio durch den Boten insinuiret, und die citatio cum executo insinuationis in dem angesetzten Termino reproduciret werden.

§. 38. Da der klagende Theil darauf nicht erscheinen, sondern ungehorsamlich ausbleiben würde, so sol er ohne fernere Dilation endlich citiret und ihm ein Termin von 14 Tagen angesetzt werden, das Urtheil anzuhören, und mögen die Commissarien darauf erkennen, was nach Befindung Rechtens seyn mag, oder da die Sache wichtig wäre, an Unser ordinari Consistorium verweisen.

§. 39. Im Fall aber der beklagte Theil, vermöge des ersten Bescheides, nicht antworten würde, so sol ihme durch Unsere Commissarien durch einen Bescheid nochmals auferlegt werden, sub poena confessatorum richtig zu antworten, darauf citiret und ihm in der Citation ein Termin von dreien Wochen angesetzt und auferlegt werden, auf die Klagartikel richtig zu antworten, mit dem endlichen Anhange, da er dem also in dem angesezten Termin nicht nachkommen würde, daß dann ohne fernere Dilation die Klagartikel für bekant auf und angenommen werden sollen, darnach er sich zu richten; da er darauf nicht erscheinen, sondern ungehorsamlich ausbleiben würde, so sol er endlich citiret, und ihm ein Termin von 4 Tagen angesetzet werden, in puncto responsionum den Bescheid anzuhören, und sollen die Commissarien ohne fernere Dilation darauf, er erscheine oder nicht, die Klagartikel für bekant auf und annehmen, und sol

damit in der Citation gesezter Bescheid purificiret seyn und bleiben, und dem klagenden Theile zu fernern Beweis auferlegt und ein Termin von 14 Tagen angesetzt werden, sein Directorium probationis zu übergeben; wie jezt von klagendem und beklagtem Theile gesezt und geordnet ist, also sol es auch in puncto defensionalium observiret und gehalten werden.

§. 40. Wir wollen und ordnen aber hierbei insgemein, daß in den Ehesachen beider Parteien vor Unsern Commissarien eidlich respective beschehene Repetiren und gethane Responsionen ohne der Parteien Disputation oder Exception in puncto responsionum verbleiben sol, und daß darauf ein jeder Theil nach der Sachen Gelegenheit die negirte und nicht wahr zu seyn geglaubte puncta in Recht zu beweisen und wahrzumachen, und derwegen, wie obgesezt, den Commissarien sein directorium probationis zu übergeben schuldig seyn sol.

§. 41. Wir wollen auch hiemit insgemein constituiret und verordnet haben, daß, da die Parteien Unsrer Commissarien Bescheiden in den angesezten Terminen, wie obgemeldet, oder sonst von ihnen angesezt werden, kein gebührliches Begnügen thun werden, daß dann die Parteien durch ihre verordnete Anwälde gegen den Ungehorsamen zu der Bescheide gebührlichen Executirung bei den in den Bescheiden specificirten Pönen vor Unsern Commissarien procediren, darauf auch Unsere Commissarien wider die Ungehorsamen in contumaciam zu erkennen Kraft dieses Macht haben sollen.

§. 42. Wir wollen und ordnen auch Kraft dieses, daß die Parteien in den Ehesachen allein die Eide dandorum & respondendorum, immaßen obberührt, respective leisten sollen, und dieselbe jedesmal vorerst thun, ehe und bevor sie respective repetiren und antworten, und sollen die Commissarien einen jeden Theil bei Leistung solcher Eiden treulich vor Meyneid und Falschheit avisiren und warnen, und sol darauf Kraft derselben Eide, in ihren streitigen Ehesachen, wie obgemeldt, verfahren, und mit weitern Eiden, als calumniae

lumniae und dergleichen, nicht beladen werden, es wäre denn, daß die Commissarien bei einem oder andern Theile in dem Procediren bewegliche Ursachen befünden, dem einen oder andern Theile, wider welchen die Ursache und Verdacht gespüret würde, den Eid calumniae oder malitiae aufzulegen, und in der Person schwören zu lassen, und sol desfals den Commissarien hiermit auferlegt und befohlen seyn, dem verdächtigen Theile den Eid calumniae oder malitiae in Recht aufzulegen; und mögen die Procuratores in Verweigerung der Eidleistung gegen denselben in poenam non jurantis vor den Commissarien verfahren.

§. 43. Damit auch die Ehesachen durch die Exception von Vorstande oder Caution de refundendis expensis in casum succumbentiae nicht removiret oder aufgehalten werden mögen, so wollen und ordnen Wir hiermit, daß die streitige Parteien, so beiderseits Unsere Unterthanen seyn, im ersten Termino, in welchem sie durch Unsere Commissarien zur gütlichen Handlung citiret, in Entstehung der gütlichen Vergleichung, der eine dem andern vor Unsern Commissarien mit handgegebener Treue an Eides Statt anloben, und sich damit verpflichten sol, daß der eine dem andern in der streitigen Ehesache Rechtens seyn, und demjenigen, was darin wider ihn erkant und ausgesprochen würde, gehorsamlich und unverzüglich nachkommen wolle und solle. Weiters sol in den Ehesachen in puncto des Vorstandes oder der Caution unter den Parteien, so Unsere Unterthanen seyn, nicht controvertiret oder disputiret werden, und wollen von hoher Obrigkeit wegen dem obsiegenden Theile, im Fall sein Gegentheil in die Gerichtskosten oder sonst worin condemniret würde, wider den condemnirten Theil via executiva zur gebührlichen Execution behülflich seyn. Aber der, so unter einer fremden Herrschaft, und eines andern Unterthan, und Unser Unterthan nicht ist, so in Unsrer Graf- und Herrschaft jemand in Ehesachen besprechen wolte und würde, der sol den Vorstand gebührlich und genugsam bestellen, und dessen nicht verlassen werden.

§. 44. Da in Ehesachen ex L. diffamari zu verfahren, so sol darin folgendergestalt procediret und verfahren werden. Würde die diffamirte Person wider den Diffamanten eine Citation bitten, so sol die diffamirte Person der beschehenen Diffamation glaubliche Anzeige thun und vorbringen, und sol darauf die Citation wider den Diffamanten erkant, und durch den Boten auf des begehrenden Theils Unkosten dem Diffamanten insinuiret und in dem angesetzten Termino cum executo insinuationis gerichtlich reproduciret werden.

§. 45. Würde darauf die citirte Person erscheinen, so sol die diffamirte Person die Diffamation vorbringen, mit Bitte, daß Diffamans entweder die Diffamation rechtlich erweise, oder daß ihm in Entstehung dessen ein ewig Stilschweigen auferlegt werden möge, und sol in solchem Proceß keine litis Contestation nötig seyn.

§. 46. Da aber diffamans die Diffamation leugnen würde, so sol die diffamirte Person die angegebene Diffamation zu Recht zu erweisen schuldig seyn. Da aber

§. 47. Diffamans die Diffamation nicht verleugnen, sondern sein Angeben wahr zu seyn sagen, und sich daselbst zum Beweisthum erbieten würde, so sol er zu dem Beweisthum gestattet werden.

§. 48. So aber die diffamirte Person, im Fal diffamans die Diffamation verleugnen würde, ihr Angeben nicht wahr erweisen würde, so sol der diffamans absolviret und die diffamirte Person in die Unkosten verdammet werden.

§. 49. Hinwiederum, da der Diffamant sein Angeben nicht erweisen würde, so sol er nicht allein in expensas condemniret, sondern ihm auch ein ewig Stilschweigen auferlegt werden.

§. 50. Da aber der citirte Diffamant auf die insinuirte Citation nicht erscheinen würde, so sol er noch zweimal citiret, und ihm in der Citation ein Termin von drey Wochen angesetzet werden, sub poena perpetui silentii zu erscheinen, und sollen die Citationes durch den

Bo-

Boten ihm insinuiret, und cum executo insinuationis im angesezten Termino reproduciret werden, da aber der Diffamans auf solche zweimalige Citation nicht erscheinen, sondern ungehorsamlich ausbleiben würde, so sol er zum dritten male citiret, und ihm ein Termin von dreien Wochen ernant und angesezt werden, das Endurtheil anzuhören, in welchem angesezten Termino das Urtheil eröfnet werden sol, es erscheine der Diffamant oder nicht.

§. 51. Demnächst, da in Ehesachen der Desertion halber auf die Scheidung geklagt würde, so sol darin folgendermaßen procediret und verfahren werden. Wenn der klagende Theil bitten würde, wegen des beklagten Theils Außenbleiben ihn von ihm loszusprechen, so sol der klagende Theil vorerst eine glaubwürdige Kundschaft vorbringen, wie sich der klagende Theil in Abwesen dessen Vertraueten gehalten habe.

§. 52. Wenn die Kundschaft richtig ist, so sol der klagende Theil mit mehrern Beweisen nicht beschweret werden, und sol darauf an den abwesenden Theil citatio erkant, und ihm darin ein Termin nach der Sachen Gelegenheit durch Unsere Commissarien angesezt und ihm darin auferlegt werden, seines Abwesens rechtmäßige Ursachen den Commissarien vorzubringen und auszuführen, und sol ihm die Citatio insinuiret, und in angesezetem Termino ein Schein vorgebracht werden, daß dem Citirten die Citatio zukommen sey.

§. 53. Da der Citirte darauf nicht erscheinen, sondern ungehorsamlich ausbleiben würde, so sol der Citirte abermal citiret werden, wie jezt gemeldt, würde er darauf auch ungehorsamlich außenbleiben, so sol er ohne fernere Dilation endlich abgeladen, und ihm ein Termin nach der Sachen Gelegenheit angesezt werden, das Endurtheil anzuhören, und sol ihm die Citation insinuiret, und in angesezetem Termino ein Schein exhibiret werden, daß die Citatio dem Citirten zukommen, und sol darauf in dem angesezten Termino, ohne fernere Dilation, auf die Separation und Scheidung geurtheilet werden.

§. 54. Würde aber die Bitte auf die Cohabitation und Beiwohnung gerichtet, da dann die Sponsalia richtig befunden würden, so sol darauf, so viel den Citationsproceß betrift, verfahren werden, wie jetzt gesezt und verordnet ist, und auf die Cohabitation und Beiwohnung erkant werden, würde dann der Ausbleibende sich zu der Beiwohnung nicht begeben, sondern bei seinem Ungehorsam verbleiben, so sol der klagende Theil zu seinem gebührlichen nothdürftigen Unterhalt in des ungehorsamlich Abwesenden Güter wirklich immittiret und eingesezt werden.

§. 55. Wenn aber Parteien wären, die eine Zeitlang bei einander gelebt hätten, und auf die Cohabitation geklaget würde, so sol diesfals der Citationsproceß auch gehalten werden, wie jetzt gesezt ist.

§. 56. Wie denn auch imgleichen ein solcher Citationsproceß gehalten werden sol, da unter den gegenwärtigen und nicht abgewichenen Personen, wegen der Desertion, auf die Beiwohnung geklaget und gebäten würde.

§. 57. Wann aber in solchen jezt gemeldeten Fällen endlich erkant, und dann der verliehrende Theil zu der Beiwohnung sich nicht begeben, sondern ungehorsamlich ausbleiben, und dem Endurtheil kein Genügen thun würde, so sol er dazu mit Gefängnis compelliret und gebracht werden.

§. 58. Was demnächst die Abhörung der Zeugen belanget, derowegen ordnen und wollen Wir Kraft dieses, daß Unsere Commissarien in den Ehesachen, so bald ihnen die directoria probationis übergeben worden, dem Gegentheile davon Copei zuerkennen, und ihm dieselbe, so bald möglich, durch den Secretarium unter dessen Subscription mittheilen lassen sollen, und sollen die Commissarii, alsbald ihnen die directoria probationis übergeben werden, sich mit einander eines Termini, darin die nominirte Zeugen zu produciren, zu beeidigen und abzuhören, oder auch briefliche Urkunden, so deren vorhan-

handen, zu exhibiren, vergleichen, die nothdürftige Citationes an die Parteien und Zeugen, durch den Secretarium verfertigen, und dieselbe unter ihrer, der Commissarien und des Secretarii Subscription, durch den Boten insinuiren und referiren lassen, und sonst desfals vermöge Unsrer Hofgerichts-Ordnung des andern Theils Titul 15. 16. 17. 18. 21 und 22 gebührlich und treulich verfahren.

§. 59. Und weilen Wir befunden, daß die Parteien in denen Ehesachen wegen Nicht-Zulassung und Abhörung der Eltern und naher Anverwandten controvertiret, und darüber kostbare Disputationes gehabt, so wollen und ordnen Wir Kraft dieses, daß in Ehesachen pro Matrimonio die Eltern, Brüder, Schwestern und sonst Verwandte durch Unsere Commissarien mögen beeidiget und abgehöret werden, doch in Alwege dem Gegentheil, wider deren Person und Aussage, nach der Zeugnis Eröfnung gebührliche und rechtmäßige Exceptiones Unsern Commissarien vorzubringen, vorbehaltlich, contra matrimonium aber sollen die Eltern, Brüder und Schwestern zu Zeugen nicht zugelassen, nicht beeidiget, noch abgehöret werden.

§. 60. Wegen der Fragstücke ordnen und wollen Wir hiermit, daß die Specialfragstücke, so entweder ante articulos, oder bei jedem Artikel übergeben, das articulirte Factum, dessen Wissenschaft oder circumstantias respiciren, sollen zugelassen, welche aber extra articulos, darauf die Zeugen designiret, vagiren, als unzulässig arbitrio commissariorum nach Befindung verworfen werden, und sol der Procurator des Parten, wider welchen die Zeugen produciret worden, schuldig seyn, die Fragstücke, deren sich sein Principal in dem Zeugenverhör zu brauchen vermeinet, sub poena rejectionis zwei Tage vor der Production Unsern Commissarien zu übergeben, und sollen die Commissarien in termino productionis durch einen Bescheid sich erklären, ob die Fragstücke zulässig oder nicht, und im Fal darunter unzulässige Fragstücke befunden würden, dieselbe tempore productionis in dem Bescheide zu specificiren, und den Parteien

oder deren Anwälden des Bescheides und Specification, in termino productionis, unter des Secretarii Subscription, Abschrift mittheilen lassen.

§. 61. Wenn die Zeugen verhöret, und ihre Kundschaft und andere Beweisung in Recht einbracht worden, so sollen dieselbige vor Unsern Commissarien und Secretario, so bald ihnen möglich, in der Parteien und deren Anwälden Gegenwart eröfnet, und Abschrift davon erkant, auch die Abschrift in demselben termino publicationis den Parteien oder deren Anwälden gegen das gebührliche Copeiengeld alsbald zugestellet, und in demselben publicationis termino terminus von dreien Wochen dem klagenden Theile ernennet und angesezt werden, sub poena conclusionis seine Probationsschrift zu übergeben, damit aber in demselben termino publicationis rotuli attestationum alsbald den Parteien die Abschrift zugleich mit Bestande exhibiret werden möge, so sollen die Commissarien dem Secretario jedesmal mit treuem Fleiße auferlegen, die rotulos attestationum vor dessen Publication treufleißig doppelt abzuschreiben, und wenn er damit fertig ist, so sollen die Commissarien die Parteien zu der Zeugen-Aussage Eröfnung citiren, und den Parteien in der Citation das gebührliche Copeigeld mit specificiren, und einem jeden Part dabei bei einer Geldpön mandiren, bei der Zeugen-Kundschaft Eröfnung zu erscheinen, und das in der Citation benante Copeigeld in demselben Termino dem Secretario gewis zu erlegen, und dagegen der Zeugen Aussage alsbald zu empfangen.

§. 62. Gegen des klagenden Theils Probationsschreiben sol der beklagte Theil in einem Termino von dreien Wochen sub poena conclusionis seine Exceptionsschrift, und hinwieder der klagende Theil seine Replic- und Schlusschrift, desgleichen der beklagte Theil dagegen seine duplicas und Finalconclusion Unsern Commissarien übergeben, und sol also bei solchen vier Schriften oder Producten nach Eröfnung der Zeugen-Aussage gänzlich verbleiben, und sollen die Parteien damit sub poena finalis-conclusionis per generalia mündlich concludiren und submittiren, und im Fal die Parteien dem also nicht nachkommen

würden, so sollen Unsere Commissarien in dem lezten Termino, darin die Parteien finaliter sollen concludiret haben, und deme nicht nachkommen, die Sachen ex officio vor beschlossen erkennen und annehmen, und vor den Parteien oder deren Anwälden über jeztgemeldte vier Producta überal keine schriftliche Handlung, es werden auch dieselbe intituliret, wie sie wollen, ad acta aufzunehmen.

§. 63. Was in den Ehesachen erkant und ausgesprochen wird, das wollen wir von hoher Obrigkeit wegen via executiva zur gebührlichen Execution befodern.

§. 64. Was der Commissarien und Secretarien Gebühr im Zeugenverhör und sonst, item der Advocaten und Procuratoren Gebühr und das Botenlohn betrift, desfals lassen Wir es bei Unsrer publicirten und durch Kaiserl. Majest. confirmirten Hofgerichts-Ordnung bewenden, und daß die Parteien darüber nicht beschweret werden sollen, behalten Uns gleichwol hiermit und in Kraft dieses ausdrücklich bevor, gegen diejenige, die temere und frivole litigiren, die Strafe temere litigantium vorzunehmen und zu gebrauchen.

§ 65 Wie denn auch die zu Unserm Consistorio verordnete, wie auch die zween Commissarien und Secretarius von den Parteien in Zeugenverhörungen, oder auch sonst, bei ihrem geleisteten Eide, keine arrhas oder sonst Verehrung nehmen sollen.

§. 66. Wir wollen Uns auch vorbehalten haben, dieser Ordnung halber eine Visitation zu halten, dazu doch etliche aus Unsern Städten und der Landschaft gezogen werden sollen.

Zu Urkund und dessen Haltung, dieser Unsrer obgemeldten Ordnung, haben Wir dieses mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserm angebohrnen Ring-Petschaft bevestigen lassen. So gegeben im Jahr nach der heilsamen Gebuhrt unsers HErrn JEsu Christi Sechszehnhundert, den 15ten Tag Octobris.

(L.S.) Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe.

Num. VIII.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 19 Octob. 1612.

Obwohl im Gräfl. Lippischen Visitations-Abschied de anno 1600 am 28 May unter andern publiciret, daß die Libell, Exceptiones, Producta, und sonst schriftliche Handlungen doppelt mit Fleiße geschrieben, durch die beeidigte Advocaten jedesmal mit Fleiße selbst revidiret und subscribiret am Hofgerichte übergeben werden sollen, der Hohwohlgebohrne Herr, Herr Simon der ältere, Graf und Edler Herr zur Lippe am 19 Octobr. anno 1612 auf algemeinem Ordinair-Hofgerichte sich aber mit dem Hrn. Hofrichter, Assessoren und dazu verordneten Räthen, verglichen und verordnet, daß wegen allerhand Unrichtigkeit à dato dieses fürohin alle Sachen nur einfach von den Advocaten sollen eingegeben und von dem Adjuncto abgeschrieben werden, bleibet sonsten ermeldter Visitations-Abschied in übrigen punctis in suo vigore.

Num. IX.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 21 Febr. 1616.

Es sol den Procuratorn abgeschlagen seyn, von den Bescheiden, so in daurender Audienze auf die gerichtliche Protocolla alsbald dictiret werden, vor Anhörung derselben etwas zu fordern, sondern daß sie vermöge des Visitations-Abschieds dieselbe vom Secretario zu der Parteien Behuf ablösen sollen. Wenn aber ex Consilio die Bescheide gerichtlich eröfnet werden, vor Anhörung derselben nur 3 Groschen und nicht mehr zu fordern; wegen der auf das Ordinari-Hofgerichte erfolgte und auf Juristen-Facultäten Rath erholten Urthel bleibet es bei der Ordnung.

Num.

Num. X.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 28 Febr. 1616.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. wollen Unsers Hofgerichts verordneten Advocaten und Procuratoren der Producten Intitulaturen halben Unsers Hofgerichts-Ordnung erinnert und ihnen auferleget haben, die Producta anders nicht als Probation, Exceptiones, Replicas, Duplicas zu inscribiren, und daß dagegen die mancherlei Namen der Producten-Inscriptionen, als Anzeige, Gegenanzeige, Ablehnung, Gegenablehnung, Verantwortung, Bericht, Gegenbericht, Hintertreibung, Gegenhandlung, Gegenbeschluß, endlich Beschluß und dergleichen verboten seyn sollen; mit dem Anhange, der dagegen handeln und thun wird, er sey Advocat oder Procurator, der soll einen Gfl. zur Strafe zu geben schuldig seyn.

Num. XI.

Audienz- und Canzley-Ordnung vom 20 Febr. 1617.

§. 1.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. wollen hiermit verordnet und befohlen haben, daß Unsre Canzley-Audienz zu Detmold hinfüro wöchentlich auf Donnerstag und Freitag, so keine Ferien einfallen, sol gehalten werden; und demnach die, so zu klagen, durch eine förmlich wohlgegründete Supplication anbringen, und daraus peremtorialis citatio an die Parteien abgehen, darauf die Sache Anfangs im ersten Termin zur Vergleichung in Güte vor-

genommen und tractiret werden; in Entstehung der gütlichen Vergleichung aber sol der Kläger in selben Termin seine Klage litem affirmative contestando artikelsweise mittelst Eides repetendo übergeben und seinen Procuratorem ad causam constituiren; darauf sol der Beklagte (im Fall er keine erhebliche dilatorias exceptiones einzuwenden hätte) in dem nächsten Termin auf des Klägers Klage den Krieg Rechtens bevestigen, und zugleich in der Person mittelst Eides auf des Klägers Klageartikel ohne Anhang gebührlich antworten, und da der Beklagte gegen des Klägers Klage in Recht begründete Defensionales und Gegenklage vorzuwenden hätte, die sol der Beklagte zugleich bei solcher seiner Antwort in demselben Termin sub poena rejectionis vorzubringen, und dieselbe alsobald mittelst Eides zu repetiren schuldig seyn, und sol auf den Fal der Kläger und respective Gegenbeklagter in dem darauf folgenden Termin auf des Beklagten Defensionales und Gegenklageartikel in der Person mittelst Eides ohne Anhang gebührlich antworten; so sollen auch die Termine von 14 Tagen zu 14 Tagen treufleißig observiret und gehalten werden.

§. 2. Wenn der Responsionspunct seine Erörterung erlangt, sollen die Parteien über die nicht wahr geglaubte Artikel ihren Beweis, und derentwegen ein jeder sein Directorium probationis auf den 14ten Tag nach der Zeit, da der Responsionspunct seine Erörterung erlangt, anzurechnen, vorzubringen schuldig seyn.

§. 3. Wenn der Parteien Zeugen verhöret, ihre Kundschaft und andere Beweisung vorbracht, dieselbe eröfnet, so sol denselben davon Abschrift vergönt und mitgetheilet werden, und darauf jedem Theil eine Schrift ad excipiendum contra factas probationes & ad producendum omnia vergünstiget seyn, auch weiter keine schriftliche Handlung zugelassen, sondern schlecht mündlich zur Urthel geschlossen werden, und derowegen schriftliche an statt mündlichen Beschluß gänzlich verboten seyn.

§. 4.

§. 4. Wir wollen auch in Unserer Canzley-Audienz bei obgemeldten Proceßsachen das verdrießliche lange Dictiren und Repetiren gänzlich verboten und hiermit verordnet haben, daß kein mündlicher Receß über 4 oder 5 Linien lang, er sey gleich nothwendig oder nicht, gehalten und was nicht ohne wenigere Worte geschehen kann, solches anders nicht als in scriptis fürbracht werden.

§. 5. Wenn nun dieser Unserer Ordnung gemäß die Parteien in ihren Sachen verfahren, und hinc inde concludiret, oder ex officio die Sache vor beschlossen angenommen, so sol der Secretarius vermittelst Eides schuldig seyn, ohne einig weiter Vorbescheid der Parteien in nächstfolgender Audienz die Acta volkomlich zu präsentiren, sollen auch darauf alsobald ad referendum ausgegeben werden.

§. 6. Dieweil Wir nun diese Unsere Canzley-Audienz-Ordnung vor diesmal also beliebet, jedoch mit Vorbehalt, dieselbe jederzeit nach Gefallen zu ändern und zu mehren, als ist auch hiemit Unser gut und ernster Befehl, daß Unsere bestellete Räthe, vermöge ihrer Pflicht gebührliche Aufsicht tragen, damit vom Secretario, Procuratoren, auch den Parteien selbsten, dieser Ordnung in allen Puncten und Clausuln gehorsamlich und aufrichtig gelebet werden möge.

§. 7. Damit auch bei Unserer Canzley alle übrige Gebrechen abgeschaft, und den künftigen vorgebauet werde; so sol Unser Canzler, vermöge tragenden Amts, dieselbe täglich visitiren und gebührliche Aufsicht haben, alles so von Uns absonderlich befohlen, oder in Consilio geschlossen, ungesäumt und der Gebühr schleunig ausgefertiget, der Sachen Beschaffenheit nach von ihm selbsten zuforderst revidiret werde, auch zu dem Ende nach guter Discretion alles unter die Secretarien austheilen und mit allem Ernst darüber halten, daß alle und jede Canzleyverwandte sich daselbsten jederzeit finden lassen, und ihrem Amte getreulich und fleißig abwarten.

Dessen allen zu Urkund haben Wir Unser Secret aufs Spatium drucken lassen. So geschehen auf Unserm Schloß Detmold am 20 Febr. 1617.

Num. XII.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 12 März 1617.

Es wird den Hofgerichts-Procuratoren befohlen, das nöthige Dilations-Bitten gerichtlich mündlich ins Protocol zu dictiren und sich deswegen bei Strafe eines halben Thalers des Supplicirens gänzlich zu enthalten, damit man desfals verdrieslichen Reproducirens geübriget seyn möge.

Num. XIII

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 29 März 1620.

Als dem Hochgebohrnen Herrn, Herrn Simon, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, unserm gnädigen Landesherrn aus den jüngsthin am 21 März gehaltenen Ordinari-Hofgerichts actorum relationibus und consultationibus unterschiedliche Excesse und Ueberfahrung der von der Röm. Kaiserl. Majestät confirmirten Gräfl. Hofgerichts-Ordnung fürkommen, daß dieselbe von den beeidigten Hofgerichts-Procuratoren, wie es sich gebühret, nicht in Obacht gehalten, in den Sachen præcipitanter, præpostero & inverso ordine, ohne einiges Nachsehen ihrer Protocollen, theils gar wider die Ordnung und den im Jahr 1600 publicirten Visitations-Abschied mit unnöthigen verdrieslichen Dictatis, undienlichem Recessiren, vergeblichen Submissionibus und dergleichen die Sachen verlängern, theils sich der Gebühr nicht in primo termino und sonst legitimiren, und obschon die procuratoria beigebracht, begiebt es sich doch zum öftern, daß die Procuratores ohne Erlaubniß ganz ausbleiben, oder je auf Urlaub der Gebühr nicht substituiren, oder die Substituirte mit genugsamer Information nicht versehen, litem bisweilen nicht contestiren, bisweilen auch wol mit zwo oder dreifachen Litis-Contestationen das Protocol über-

überhäufen, die terminos ordinationis präcipitiren oder präposteriren, die Producta mit fremden Intitulaturen und inscriptionibus rubriciren, die Sache nicht recht distinguiren und öftermahlen von den ersten Intitulaturen abweichen, und in Summa ganz tumultuarie in den Processen procediren, woraus allerhand Unrath bei der Registratur und große Verdrießlichkeit bei den relationibus erfolgen, also wenn solchen Unordnungen länger zugesehen, zu besorgen, daß aus dem zierlichen Proceß mera Confusio, Verwirrung und große Gefahr und Verlust der Sachen den Parteien erwachsen mögte; derselben mit zeitlichem Rath vorzukommen, und dem Hrn. Hofrichter seines tragenden Amts geleisteten Eid und Pflichten nach ex dispositione ordinationis Lippiacae Part. I. Tit. I. und da solcher ꝛc. obliegen wolle, daran zu seyn, daß Ihro Hochgräfl. Gnaden Ordnung in allen ihren Puncten und Artikeln vestiglich gehalten werde. Demnach werden die, dieses Hofgerichts beeidigte Procuratores in samt und ein jeglicher insonderheit hiemit ernstlich avisiret, daß sie hinführo die Ordnung in gebührender Observanz halten, aller Unordnung, woraus nichts Gutes entstehet, sich enthalten, sich schuldiger Kürze befleißigen, zu rechter Zeit ihre Legitimationes fürbringen, die Substituten der Gebühr informiren, terminos ordinationis in fleißige Acht haben, desgleichen die Producta ungeachtet, wie dieselbige von den Advocaten subscribiret, ob es in den dabei specificirten Puncten, Exceptiones, Replicae und Duplicae seyn, eigentlich verzeichnen, auch solche in allen Recessen anderst nicht nennen, und die Sache hinführo recht distinguiren, und bei der ersten Intitulatur verbleiben, mit dieser ausdrücklichen und ernstlichen Verwarnung, da einer oder mehr derselben, wie obstehet, daran fahrlässig, sol dagegen gebührende Strafe der Ordnung, auch sonst pro arbitrio fürgenommen werden, zu dem Ende dem Fiscali hiermit auferlegt, auf solche und dergleichen Ueberfahrung fleißige Acht zu geben, und den oder die Uebertreter zu gebührender Strafe und Buße anzumelden. Daran wird Ihro Hochgräfl. Gnaden gnädige Meynung erfüllet.

§. 2. Allen Unterthanen, insonderheit aber Hausvätern und Müttern, wird ernstlich befohlen, daß sie selbsten auch ihre Kinder und Gesinde dahin anhalten, daß sie auf die Sontage, auch Predigt- und Büttage zum Gehör Gottes Worts in der Kirchen fleißig zusammen kommen, und sich zu solchen Zeiten aller Gewerbe und Arbeit enthalten.

§. 3. Aus jedwedem Hause sol zum wenigsten alle Predigten einer sich einstellen, welcher sich bei seinem Baurrichter vor der Predigt sol angeben, welcher dann alle Sonabends die Ungehorsamen vermöge seines Eides gebührlich sol zur Wroge bringen, und ein jeder auf 6 Groschen jedesmal gestrafet werden, der ungehorsame Baurrichter aber sol jedesmals 1 Thaler zur Strafe geben.

§. 4. Unter den Predigten sollen alle Cramer- und Handwerksladen zu seyn, und samt aller Handthierung bei Verlust der Waaren ernstlich verboten seyn.

§. 5. Wer unter der Predigt Bier oder Wein säuft, so sol der Gast so wohl als der Wirth, jeder auf 5 Thaler gestraft werden.

§. 6. Die bei während dem Gottesdienst auf den Kirchhöfen spazieren, sol jeder 8 Groschen Strafe geben, deren 4 dem Angeber, übrige 4 in den Armenkasten sollen gegeben werden.

II. Titul.

Von Gotteslästerung und Fluchen.

Alle Gotteslästerung, Fluchen und Schweren, der Misbrauch göttliches Namens, Wort und Sacramenta, sey in so weit hiemit ernstlich verboten, daß nicht allein die Uebertreter, sondern auch die, so es hören und nicht widersprechen, angeben und sonsten ihre Dispacienz öffentlich beweisen, gleichmäßig sollen unnachläßig mit Gelde, oder nach Befindung mit dem Thurm gestrafet werden.

III. Titul.

Von ehelicher Zusage und heimlicher Verlöbnis.

§. 1. Keine rechtmäßige eheliche Verbindung geschiehet von Kindern, ohne Rath, Consens und Vorwissen der Eltern, Vormünder oder so an deren Plaz sind, alle so dagegen handeln, oder Vorschub thun, sollen wilkührlich an Leib und Gut gestraft werden.

§. 2. Klagt eine Partei um die Ehe, aus Kraft heimlicher Verlöbnis allein, oder auch daneben gepflogener fleischlicher Vermischung, und hat dessen keinen beständigen Beweis, so wird der Beklagte ohne Mittel absolvirt, und sol kein Theil mit Eide belegt, oder dazu verstattet, sondern der Kläger ernstlich gestrafet werden.

§. 3. Hätten beide Theile der heimlichen Verlöbnis Gestand, oder würde gebührlich erwiesen, und die contrahirende Personen hätten ihre manbare Jahre erreicht, und der Eltern Consens wäre ihnen ohne erhebliche und beständige Ursachen abgeschlagen, so sol den Eltern eingeredet, und die Ehe ihren Fortgang gewinnen.

§. 4. Dieses aber seynd vornemlich die Ursachen, darauf die Eltern den Consensum zu verweigern, als:

Sonderliche Ungleichheit der Personen, Standes und Herkommens.

Böses und leichtfertiges Leben.

Böse Gerüchte.

Abscheuliche Erbseuche.

§. 5. Aus diesen und gleichwichtigen Ursachen können Eltern nicht allein contradiciren, sondern die Verlöbnis sol retractirt und aufgehoben, diejenigen, so dabei gewesen und Vorschub gethan, sollen gestrafet werden.

§. 6. Seynd die Personen annoch minderjährig, gehet zwar auf der Eltern, oder so an deren Statt, Ratification die eheliche Copulation fort, der Strafe wegen begangener Aergernis vorbehaltlich.

Con-

Consentiren aber die Eltern nicht, so wird solche Winkelverlöbnis gewislich cassirt und aufgehoben, und die Parteien neben ihren Helfern gestrafet.

§. 7. Verfahren darauf aber die Parteien, so seyn die Eltern der Mitgift halber in nichts verbunden, stehet ihnen auch bevor, in ihren Testamenten solches Ungehorsams zu gedenken.

§. 8. Würde neben der ehelichen Verlöbnis auch die fleischliche Vermischung gestanden, oder gebührlich bewiesen, so wird zu Verhütung größerer Aergernis mit der Ehe verfahren, und der Eltern Consens ausgestelt, jedoch sol hiebei considerirt werden, da ein Theil das andere mit List und Betrug inducirt, seiner Jugend, oder andrer dergleichen erheblicher Ursachen halber vor entschuldigt zu halten seyn möge.

IV. Titul.

Von Blutschande.

In welchem Grade der Blutfreundschaft die Ehe zulässig oder nicht, solches weiset aus Unsere Kirchen-Ordnung, darüber Wir mit Ernst wollen gehalten haben, und sollen die Ueberfahrer, es sey geschehen in- oder außer der Ehe alsbald in Unsere Haft gebracht, und vermöge Kaiserlicher beschriebener Rechte mit ernstlicher Strafe belegt werden, hierbei behalten Wir Uns aber die Dispensation in denen gradibus, so in Gottes Gesez nicht verboten, bevor und frei.

V. Titul.

Von Unpflichten.

§. 1. Fält bei der Unpflicht eine eheliche Zusage mit vor, so sol die Sache in Unserm geistlichen Consistorio entschieden werden. Beschläft ein Lediger eine Jungfrau, so sol er dieselbe zur Ehe behalten, oder sie aussteuren, dergestalt, wie solches von ihren Eltern hätte geschehen können, oder wie dieses nach Gelegenheit von den Beamten

amten des Orts kan verhandelt werden, damit ihre Ehre bessern, Uns aber 10 Reichsthaler, im Fal er sie ehelichen wird, 5 Reichsthaler Brüchte erlegen.

§. 2. Ists des Weibes andermal, so ist der Man ihr mit nichts verpflichtet, sie sol Uns aber mit 3 Rthaler Brüchten verfallen seyn.

§. 3. Wer zum andernmal in Unzucht betroffen wird, der sol in Haft genommen und 14 Tage mit Wasser und Brod gespeiset, oder 20 Rthaler zur Strafe erlegen.

§. 4. Welcher zum drittenmal mit vorigen, oder anderer Personen Unzucht treibt, der sol ein Jahr lang des Landes verweichen, auch nicht wieder verstattet werden, er habe dann, da die Person Jungfrau gewesen, ihre Ehre verbessert, und Uns 20 Rthaler Brüchte erlegt; ists des Weibes drittemal, sol sie nicht ins Land gelassen werden, sie habe Uns dann 10 Rthaler Brüchte erlegt.

§. 5. Es sey Man oder Weib, so zum viertenmal in Unzucht betroffen, sol sein Lebenlang der Grafschaft verbannet seyn, würden sie aber wieder betreten, so sollen sie ausgesteupt werden.

§. 6. Die uneheliche Kinder sollen die ersten 3 Jahr bei der Mutter gelassen, und vom Vater des Kindes ihr jährlich 3 Rthaler gegeben werden, nach Verlauf deren stehets ihr frei, das Kind dem Vater zuzubringen, oder wegen der Almentation mit ihm zu handeln.

§. 7. Würde der Vater das Kind nicht wollen für sein erkennen, und Gevattern zu bitten sich weigern, so sol solches ex officio geschehen, er in Glauben genommen, wird er alsdann bei folgenden Gogerichte überwiesen, so sol er deswegen, daß er sein Fleisch und Blut verleugnet, ernstlich gestrafet werden.

§ 8. Sezt der Unpflichter flüchtigen Fuß, und die Weibesperson hat die Unpflicht dem Baurrichter nicht angezeigt, so sol sie den Brüchten, häts aber der Baurrichter nicht alsbald zur Wroge gebracht, oder den Thäter in Glauben genommen, so sol er von dem-

selben unnachläßig bezahlt, der Ausgetretene aber ohne Geleite und Abtrag nicht wiederum verstattet werden.

§. 9. Befände sich Unserer Diener Fahrläßigkeit hiebei, oder daß die Unpflichters, so vor Gerichte die Ehe angelobet, aber in denen ihnen angesezten 3 Wochen nicht vollzogen, und solches in nächste Wroge nicht fortgesezt, sollen Uns dieselbe jedesmal 10 Rthaler Brüchten erlegen.

VI. Titul.

Vom Ehebruch.

§. 1. Wann eine Mansperson, der sey ledig oder ehelich, mit eines Mannes Eheweibe, oder auch ein Eheman mit einer ledigen Person wissentlich und vorsezlich einen Ehebruch begehet, damit sol es vermöge Kaiserl. gemeiner Rechte, und des Heil. Reichs peinlicher Halsgerichts-Ordnung erhalten werden.

§. 2. So fern aber ein Theil des andern wiederum begehrte, wie sichs etwan begibt, in solchen Fällen, so sol nach Gelegenheit der Umstände mit einhelligem Vorwissen und Bedenken der Eherichter die Strafe geändert und gemildert, oder Gelindigkeit zugelassen werden, doch daß die Person, die begnadet wird, öffentliche Schandbuße, nach laut der Kirchen-Ordnung an dem Orte thue, da sie die Gemeine geärgert.

VII. Titul.

Von der Bauersleute Kinder Aussteur, Verlöbnis und Hochzeiten.

§. 1. Zu Verhütung ferners augenscheinlichen Verderbs, so die hohen Aussagen verursachet, als sol künftig folgende Ordnung gehalten werden.

§. 2. Vorerst daß die Bauersleute, und sonderlich, die nicht auf ihren Erb- und eigenen Gütern sitzen, ihre Kinder ohne Vorwis-

sen der Obrigkeit und Gutsherrn nicht verheirathen, mit deren Rath und Volborth sollen die Brautschätze und Mitgaben an der Amtstube gethätiget werden, kein Prediger in Städten oder Dörfern sol die Eheleute ohne vorbrachten Amtschein nicht copuliren.

§. 3. Die Beamten sollen aber hiebei Aufsicht tragen, daß die Brautschätze von denjenigen, was ein Baursman aus seiner Haushaltung von fahrender Haabe zu entrathen, als Korn, Vieh und dergleichen verordnet werden, und keine hohe Geldsummen, als ein gemeiner Meier, da er mehr als ein Kind auszustatten, nicht über 100. ein Halbspänner nicht über 80. ein Großkötter nicht über 50 Rthlr. noch auch an Pferden, Kühen und Theilen über des Guts Vermögen, zum Exempel, ein Meier nicht über fünf Theile, ein Halbspäner vier, ein Großkötter zwei Theile, was gethätiget wird, in ein besonders Buch protocolliren. Alle so hiegegen handeln, sollen nicht allein unnachläßig gestraft werden, sondern auch, was hierwieder künftig gehandelt, sol cassirt, nul und nichtig seyn, auch an keinem Gericht darüber gesprochen werden.

§. 4. Wann Witwen zur andern Ehe schreiten, so sind sie zu mündigen Jahren des rechten Erbens, auf die halbe Leibzucht zu weichen schuldig. Es wird auch der neue Ehegatte zum Besiz des Guts nicht verstattet, er habe dann Bürgeschaft und Glauben gestelt, seine Jahrzeit das Gut in Bau- und Besserung zu halten, und in Präjudiz des rechten Erbens mit keinen Schulden zu beschweren.

§. 5. Zu den Verlöbnis sollen von jeder Seite oder Freundschaft nicht über vier Mansperſonen neben deren Weibern gebäten werden.

§. 6. Zu Hochzeiten sollen die Amtmeiers von beiden Seiten nicht über 60, die andern Meiers nicht über 40 Häuser einladen, die Hochzeit sol nicht über zwei Tage und einen Tag zur Rechnung währen, es sollen auch nicht über vier Spielleute gebraucht werden. Jedes Paar Eheleute der Gäste sollen nicht über 1 Rthaler in die Brauttafeln verehren.

§. 7.

§. 7. Bei der Hausleute Ehrentagen sollen nicht über vier Gerichte gespeiset, noch aufgetragen werden, alle Gelache und Zeche sollen auch den Sommer um zehn, und Winters um neun Schläge Abends aufgehoben, und länger nicht gehalten werden.

§. 8. Keine Hochzeit, Kindtaufe oder andere Gastereien sollen so wohl in Städten als aufm Lande auf einen Fest- oder Sontag gehalten werden, jedoch mögen sie nach gehabter Nachmittagspredigt, gestalt der Sachen nach, angefangen werden.

§. 9. Damit auch über dieser Verordnung desto baß gehalten, allen Unwesen, so viel möglich vorgebauet, auch die große Unordnung der fremden Betlern, Gartengänger und ander Lumpengesindleins, durchaus abgeschaft werden, so sollen die Vögte mit ihren Dienern persönlich gegenwärtig seyn, oder die Beamten sollen hierin jedesmal gute Anstalt machen.

VIII. Titul.

Von Kindtaufen.

Die Gastereien bei den Kindtaufen sollen hiemit gänzlich verboten und abgeschaft seyn. Es sollen auch nicht über drei Gevattern gebehten werden, jedoch mag einer, ob er wil, die Gevattern und nächsten Freunde, als ein Meier bis an zween, und so unter einen Meier, einen Tisch vol erbitten, doch nur eine Mahlzeit anrichten, und nicht über vier Gerichte auftragen, von niemand Geschenke, als was die Gevattern der Kindbetterin thun würden, annehmen.

IX. Titul.

Von Kleidung.

Die gemeinen Hausleute, deren Frauens, Kinder und Gesinde sollen keine andere Kleidung als von dem Wande und Bohmseiden, so in Unsern Städten gemacht, tragen; Sammet, Seiden, Gold und Perlen sey ihnen hiemit verboten, und was dagegen befunden, ist verwirklicht, und fält in commissum, die Amt- und freien Meiers mögen sich den Bürgern (jedoch ohne Uebermaaße) gleich halten.

X. Titul.

Von Leibzuchten.

§. 1. Diejenigen, so Alters- und Leibsgelegenheit halber ihrer Haushaltung noch vorstehen können, sollen zu keiner Leibzucht verstattet werden, und stehet dieses zu Erkentnis der Beamten, mit Zuziehung eines jeden Gutsherrn. Aufköcher, Verderber, oder so die Güter in Beschwer gesezt, haben ihr Leibzuchtsrecht verloren, auf den Fal die Aeußerungssentenz ergangen, bleibts dabei, sonsten aber sol solchen Verderbern nach Gutachten die halbe, oder nur ein Theil der Leibzucht eingeräumet werden.

§. 2. Da aber Stiefväter auf Gütern sitzen, und der rechte Anerbe seine mündige Jahre erreicht, oder die Jahre, so in Ehe pactis vorm Amte gethediget, erloschen, so sind dieselben auf die Leibzucht zu weichen schuldig.

§. 3. Würde sich dieser Stiefvater auch in die andere Ehe begeben, so sol ihm sein beweislich Eingebrachtes auf das Guth, neben ziemlich rechtmäßiger Wiederlage, welche darnach zu moderiren, wie er dem Guthe vorgestanden, herausgegeben werden, und sol darauf das Guth oder Leibzucht räumen.

XI. Titul.

Von meierstättischen Gütern.

§. 1. Es sol kein Bauerman seine unterhabende meierstättische Güter ohne der Lands- und Gutsherrn Bewilligung verkaufen, versetzen, mit einiger Dienstbarkeit beladen oder mit Schulden beschweren, solches alles hiemit gänzlich verboten seyn, auch was hiergegen auf einige Wege gehandelt, nichtig und kraftlos seyn, der Verbrecher sol seines Meierrechts, und der Auslehner seines Geldes verlustig seyn, doch alles, was vor Publication dieser Ordnung ausgelehnt, stehet zuvorstehender Aeußerung und gerichtlicher Erkentnis

der

Num. XIV.

Policei-Ordnung von 1620. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Thun hiemit kund, allen Unsern Unterthanen, wes Standes die seyn, daß Wir zu Beförderung göttlicher Ehren, zu Fortpflanzung und Erhaltung Unserer Ordnung, Unserer löblichen fördern Grafen zur Lippe ꝛc. aufgesezte Policei-Ordnung, mit Zuziehung besserer getreuer Ritterschaften und Städte mit Fleiß durchsehen, an etlichen, jedoch wenigen gemehret und gebessert, folgender Gestalt begreifen und hiemit publiciren lassen. Wir wollen aber hiedurch der Röm. Kaiserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn, und des Heil. Röm. Reichs Policei-Ordnung nichts vorgegriffen noch abgebrochen haben, sondern daß derselben gehorsamlich sol gelebt werden, hiemit geordnet haben.

I. Titul.

Vom Gottesdienst.

§. 1. Gottes Reich und seine Gerechtigkeit wird vor allen andern billig gesucht, derowegen verordnen Wir zum ersten, daß es mit Predigen und Lehre des Worts Gottes, auch Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten, allen christlichen Ceremonien, Gerichten, Disciplin und Zucht, laut Unseren Kirchen- und geistlichen Consistorii Ordnung mit Fleiß sol gehalten werden.

§. 2.

*) Gedruckt zu Rinteln bei Petrus Lucius, im Jahr 1646, und zu Lemgo bei Heinrich Wilhelm Meyer, im Jahr 1678.

der Gutsherrn, nachfolgender Meier seyn zu nichts, so hiergegen gehandelt verbunden, und sol der vorsezliche Verschwender von den Gütern abgesezt und des Landes verwiesen werden.

§. 2. Ebener Gestalt sollen auch anderer Hausleute dienstbare Güter unzerrüttet in vollkommenen Stande gelassen, und keinerlei Weise geändert werden, was sowohl diese, als meierstättischen Gütern, anerkauft, sol davon nicht wieder separirt, noch von den ausgesteurten Kindern geerbet werden.

XII. Titul.

Von gemeinen Huden und Weiden.

Den Gemeinen, es sey an Holz, Feld oder Weiden, sol niemand, er sey wer er wolle, ohne Unser, als der Landes-Obrigkeit Wissen und Willen einigen Eintracht thun, mit Abgraben, Bepotten, oder einerlei Weise, wie es geschehen kan, was hiergegen geschicht, sol stündlich abgeschaft, und der Verbrecher gestraft werden; damit auch die Gemeinen nicht übertrieben, so sollen die alten Einwohners treiben, wie sie dessen von vielen Jahren berechtigt, die Neuwohners aber und Straßenkötters sollen aus einem Kotten nicht über zwei Kühe und ein Rind, zwei Schweine und eines Jahrszucht von zween alten Gänsen auf die gemeine Hude bringen, was hierüber befunden wird, sol hiemit verwirkt und Uns verfallen seyn.

XIII. Titul.

Von Kotten.

Es sol niemand, er sey wer er wolle, ohne Unser und der Gutsherrn Consens neue Kötters oder Hußelten zusetzen, weniger Ausländische häuslich aufzunehmen bemächtigt seyn, ebenwenig sol keiner sich mit seinem häuslichen Wesen ohne Unser Vorwissen außer Landes begeben, alles bei wilkührlicher Strafe.

XIV. Titul.

Von Leistung gewöhnlicher Dienste.

Alle Dienste, die so wohl mit Spannen als dem Leibe verpflichtet seyn, sollen von Petri bis Martini Morgens um 6 Uhr aufs späteste in den Dienst kommen, des Abends um 6 Uhr wieder nach Hause ziehen, den Winter aber Morgens zwischen 7 und 8 Uhr kommen, Abends zu 4 Uhr wieder wegziehen, wer hierin ungehorsam sich erzeiget, daß er nicht zu obgesezter Zeit komt, oder tüchtige Personen und mit bequemen Gezeug zur Arbeit einschickt, den mag man wiederum nach Hause senden, oder alsobald nach Gefallen lassen pfanden, wie es demjenigen, so den Dienst hat, am bequemsten, und wer also dreimal fahrlässig oder ungehorsam befunden, am Gerichte angegeben, sol vor jede dreimal, so oft er angezeichnet, Uns der Spandienst zwei Rthaler, der Leibdienst einen halben Rthaler unnachlässig zur Strafe geben, würde einer unverbottet sich zu Dienste einstellen, so sol solcher Tag ihm nicht gerechnet, sondern dieselbe Woche nachmals dienen, bleibt einer eine oder mehr Wochen ganz aus, so ist er schuldig, neben obgesezter Strafe solche aufgewachsene Dienste zu leisten, wann es den Dienstherrn zum bequemsten.

XV. Titul.

Von Zehnten.

§. 1. Von zehentbarem Lande sol keine Frucht abgefahren werden, bevor der Zehnte gezogen, jedoch daß vom Zehentherrn dabei keine Gefährde gesucht werde, der Pflug folget der Zehnte in allen Früchten, nicht allein der Hauf, sondern bis auf den Schof oder Bund, im Rauhfutter auf die Gehne.

§. 2. Im Fleischzehnten mag der Zehentherr die Saugferkeln jährlich zu zweien Zeiten zählen und ziehen; das Rindvieh oder Kälber werden im Zehnten gezählet, und dem Zehentherrn gefolget, so zur Zucht dienlich; da aber bei Fleisch- oder Kornzehnten Unterschleif befun-

funden, so ist dem Zehentherrn das Untergeschlagene doppelt zu erstatten verfallen, und der Betrieger sol von Uns auch unnachläßig gestrafet werden, so sol auch von keinem zehentbaren Acker Weide, Wiese noch Garten gemacht, noch in Präjudiz des Zehentherrn verändert werden, sondern ist demselben in allen Fällen sein Recht vorbehalten.

XVI. Titul.

Von Vormundschaften.

Es sollen die Vormünder an Unserm Hofgerichte oder jedes Orts Amtstuben bestätigt werden, und den gewöhnlichen Vormunds-Eid wirklich leisten, nach Ausweisung der Kaiserl. Policei-Ordnung sollen sie sich in ihrer Administration verhalten, beständige Inventaria errichten, und jährlich ihre Vormundsrechnung und reliqua, die Hausleute vor den Beamten jedes Orts, die Bürger vor ihrem verordneten Rath, welche auf solchen Actum hiemit eins vor alle von Uns seynd völkömlich committirt und befehligt, jedoch daß sie jedesmal in Irrsalen, oder wichtigen Sachen zu Uns als obersten Vormund sollen ihren Recurs nehmen, adeliche Vormünder oder gleichmäßige Freie sollen vor Unsrer Canzley jährlich ihre Rechnung ablegen.

XVII. Titul.

Von Handwerken und Gewerben.

§. 1. Unserer Städte und Flecken disfals habende Privilegia und Begnadigungen bleiben billig in ihrem Vigore und Wirklichkeiten, sie sollen aber auch ihres Theils, und so viel ihnen obliegt, denselben gebührliche Einfolge leisten, auch daran seyn, daß gute Handwerks- und Gewerbsleute bei ihnen sich niederlassen, dieselben um ein Liederliches und Billiges zu Bürgerschaft und Aemtern verstatten, ander Gesindel, so bürgerliche Handthierung nicht gelernt, oder gebrauchen wollen, nicht liederlich aufnehmen.

§. 2. Mit allen nothdürftigen Victualien, an Speise und Trank, vor männiglichen, besonders aber den Durchreisenden, sollen Städte und Flecken versehen seyn, neben guter Anordnung, das unverfälschte Kaufmansguth in billigem Werth, und mit richtiger cölnischer Ellen, Maas und Gewichte verkauft werden.

§. 3 Imgleichen sollen die Handwerksleute mit ihren Waaren niemands übersetzen, noch übernehmen, würden nun hierinne die in Städten und Flecken keine gute Anordnung thun, oder daß es an fleißiger Aufsicht ermangeln solte, haben sie sich ihrer disfals habender Begnadigung nicht allein in nichts zu erfreuen, sondern sie sollen auch Unserer Bestrafung und ernstlichen Einsehens gewärtig seyn.

§. 4. Wir wollen auch, daß nun hinfüro vier Begiener oder Schweinschneider in Unserer Grafschaft sollen gehalten werden: einer zu Lemgo, der sol schneiden im Amte Sternberg und Brake; der andre zu Salzuflen versieht das Amt Varenholz, die Vogteien Schötmar und Oerlinghausen; der dritte zu Detmold versieht vollends dasselbe Amt, und das Amt Horn; der vierte zum Blomberg, hat dasselbe Amt, wie auch Schieder, Barntrup, Schwalenberg und Oldenburg; wann ihr Unfleis und Fahrlässigkeit befunden, bezahlen sie den Schaden, und sollen ernstlich gestraft werden, zu ihren bessern Unterhalte mögen sie sich ehrlicher Nahrung gebrauchen.

XVIII. Titul.

Von Wirthshäusern und Krügen.

§. 1. Da ein Krüger, Wirth oder jemand anders würde befunden, der wissentlich böse unehrliche Gesellschaft würde aufnehmen, beherbergen, auch so böse Practiken und gefährliche Anschläge in seinem Hause gemacht würden, und er solches nicht alsbald entdecken würde, sol der Wirth in beiden gesezten Fällen des Landes verwiesen werden.

§. 2. Wird sich auch ein Ausländischer über drei Nacht aufhalten

ten in einer Herberge, so sol der Krüger bei Vermeidung ansehnlicher Strafe solches den Amtman oder Vogte anzeigen, welcher dann gemeldtem Gast vor sich bescheiden, die Ursachen seines Aufhaltens mit Fleis erkundigen, und nach Befindung einiges fernere Gebühr darin verschaffen, oder deswegen zu Unserer Canzley berichten.

§. 3. Alle Gotteslästerung, üppige Wesen und Schlägereien sollen die Wirthe und Krüger mögliches Fleißes verhüten, und alles, was deswegen vorläuft, bei Vermeidung gleichmäßiger Strafe, damit der Uebertreter belegt, dem Amtman oder Vogte anbringen.

§. 4. Wird ein Wirth, Krüger oder Kramer betreten, daß er unter der Predigt Brantewein, Wein oder Bier zapft oder schenkt, so sol er jedesmal, und so oft Uns mit 5 Goldfl. Strafe verfallen seyn, geschehe solches von seinem Hausgesinde, so sol er nichts destoweniger die Strafe zu erlegen und vor sein Gesinde zu antworten schuldig seyn.

§. 5. Setzet sich eine Weibesperson in öffentlich Gelag, so sol dieselbe 1 Goldfl. zur Brüche geben, der Krüger, so es verschweigt, ebenergestalt.

§. 6. Die Gelage sollen des Sommers Abends um 9, und des Winters um 8 Uhr aufgerufen, und ein jeder in Stille nach Hause gehen.

§. 7. Damit auch niemand über die Wirthe wegen Vertheurung der Mahlzeit, Stalmieths und Haberkaufs habe zu beklagen, so sollen Unsere Amtleute aufm Lande, in den Städten Unsere Bürgermeister und Räthe deswegen jedes Jahrs Anordnung machen und darüber halten.

XIX. Titul.

Von Hausbührungen und dergleichen Zusammenkünften.

§. 1. Die Zehrungen, so bei den Hausbührungen, Holz-Düngel- Erd- und Mergelwagen, auch dergleichen zu eines Haus-

manns Nothdurft geschehen, seyn auf folgende Maas erlaubt und zugelassen: 1) daß nur diejenigen, so zu diesen Arbeiten mit Pferden, Gesinde oder selbsten geholfen, mit ihren Weibern gebehten werden; 2) daß denselben nur eine Mahlzeit und nur vier Gerichte gegeben werden; 3) daß keine Verehrungen oder Geschenke sollen gegeben noch empfangen werden, alles bei Strafe 3 Goldfl.

§. 2. Die Vogelschießen sollen hiemit abgeschaft und verboten seyn, jedoch sollen die Beamte Scheibenschießen an deren Statt anordnen, jedoch zu keinem andern Ende, denn daß die Unterthanen mit Röhren sich gefaßt machen, und dieselbe zu gebrauchen sich angewöhnen.

§. 3. Alle Fastelabends-Gesellschaften, Sauffeste und Abendtänze seynd durchaus abgeschaft, und bei Pön 5 Goldfl. hiemit verboten.

XX. Titul.

Von Doppeln und Spielen.

Alles Doppeln und Spielen sey hiemit Unsern Unterthanen durchaus verboten, weniger sol das geringste daher rührend bezahlt werden, und welcher Krüger solche Spielers, wann es bei ihm geschieht, nicht angiebt, sol er dem Spieler gleichmäßig Uns mit 3 Goldfl. verfallen seyn.

XXI. Titul.

Von Schlägereien.

§. 1. Dieweil auch aus dem unordentlichen Volsaufen neben andern ärgerlichen Wesen, auch zu Zeiten nicht allein gefährliche Schlägereien verursachet werden, sondern auch greuliche und vorsezliche Todtschläge daraus erfolgen, wie dann solches leider eine Zeithero in Unsrer Graf- und Herrschaft zu viel mit der That volzogen und im Schwange gegangen, Wir aber des Thäters, über Zuversicht,

so

so aus Mangel der Vögte und Diener, weil sie bei der Thathandlung nicht allezeit gegenwärtig seyn können, sodann auch aus Hinlässigkeit derjenigen, welche bei der That seyn, die Thäter aber vorsezlich entfliehen lassen, nie können gemächtigt seyn.

§. 2. Damit dann gleichwol die Uebelthat nicht also ungestraft verbleibe, so wollen Wir hiemit allen und jeden Unsern Amtleuten, Vögten und Dienern ernstlich, und bei Verlust ihrer Dienste, den andern Unsern Unterthanen aber bei nachgesezter Pön auferlegt und befohlen, ihnen auch Kraft dieses Befehl und Macht gegeben haben, wann sie und ein jedweder von ihnen siehet und vermerket, daß Zank, Rumor, Hader, Zwietracht und Aufstand vorhanden, den Aufstößigen, Haderern und Aufsezigen Friede zu gebieten, einzubinden, und durch Handgelübde von ihnen zu nehmen, welchem also auch dieselben gehorsame Folge leisten, sonst aber gefänglicher Haftung von obgedachten Unsern Amtleuten, Vögten, Dienern und Unterthanen, bis zu genugsamer Caution und Sicherheit, folgends unnachlässiger Strafe gewärtig seyn sollen.

§. 3. Wofern aber solche Unlust und Zänkerei, über allen der Unsrigen angewandten Fleis, zur Schlägerei und Handgrif würde ausbrechen, es sey darum beschaffen wie es wolle, alsdann sollen Unsere Amtleute, Vögte und Dienere, da sie bei handen, oder abwesend deren, diejenigen, so dabei seyn, die Haderer, Balger und Meuthmacher, deren seyn gleich so viel als ihrer wollen, ungesäumt handfest machen, und zur Stund an das Amthaus, in dessen District die Schlägerei geschehen, zum Haften einliefern.

§. 4. Zum Fal auch dieselben einiger maßen sich los wirkten, und entstrichen, sollen Unsere Diener und Unterthanen ihnen alsdann auf frischem Fuße nacheilen, und durch Glockenschlag oder sonst Berufung anderer Hülfe, so weit verfolgen, bis sie ertapt und an gehörige Oerter gebracht, und die Rechtschuldigen also zu gebührender und wohlverdienter Strafe angehalten werden, und davon selbigen Hadermezern und Meutmachern, einer oder mehr, den Frieden zu

halten, oder die Haft anzugehen sich verweigern, und darüber beschädigt, verwundet, oder so fern sie anders nicht zu gewinnen, in ungefehrlicher Gegenhandlung entleibet würden, sol von Unsern Dienern oder den Friedemachern daran nichts gefrevelt, auch deshalb nichts abzuschwacken seyn.

§. 5. Wofern auch einer oder mehr Unserer Unterthanen, sie seyn gleich den Thätern mit Blutverwandnis oder sonsten zugethan, oder nicht, nachläßig oder säumig sich bezeigt, dadurch die Thäters entrinnen, sol der, oder dieselben zu jeder Zeit mit 30 Rthaler, oder nach Gelegenheit der Personen und Umstände, mit 50 Rthaler, oder sonst arbitraria mulcta, unabläßig gestraft, und derowegen keine Entschuldigung, es sey dann aus redlichen Ursachen, deren Erkentnis Wir Uns vorbehalten, angenommen werden.

XXII. Titul.

Von thätlicher Bedräuung.

§. 1. Dieweilen Wir einen jeden gebührlich unparteiisch Recht wiederfahren zu lassen geneigt seyn, daß derhalben niemand zu tödlicher Handlung, oder feindlicher Bedräuung gegen den andern, fügliche Ursachen habe, so ist auch hingegen Unser ernstlicher Wille und Meynung: da jemand Unserer Unterthanen den andern feindlich zu bedräuen sich unterstehen würde, daß derselbige sol gefänglich eingezogen, und von ihm genugsame Caution und Versicherung aufgenommen werden, sich aller thätlicher Handlung gänzlich zu enthalten, und an ordentlichen Rechte begnügen zu lassen.

§. 2. Dafern auch jemand darüber feindlich austreten und absagen würde, derselbe sol vermöge des Landfriedens mit allem Ernst verfolgt, und zu gebührlicher Strafe gezogen werden.

§. 3. Es sol auch allen und jeden Unterthanen hiemit eingebunden und verboten seyn, keinen solcher Austreter, Absager oder Befehder

fehder zu hausen, zu herbergen, oder einigen Vorschub zu thun, in keinem Wege, wofern aber hiegegen gehandelt würde, wollen Wir solche Bestärkung der Boßheit mit hoher ernster Strafe unnachläßig heimsuchen.

XXIII. Titul.

Von Tagelöhnern, Knechten und Mägden.

§. 1. Sintemal die Erfahrung bezeuget, daß keine eigentliche für und für währende Ordnung wegen Besoldung der Arbeitsleute, Boten, Tagelöhner, Knechte, Jungen, Mägde und dergleichen Gesindes, dessen ein haussitzender Man schwerlich kan entrathen, ist zu treffen; so wollen Wir mit Zuziehung etlicher aus Unsrer getreuen Ritterschaft und Städten jährlich zweimal hierüber Anordnung thun, und was also geschlossen, jedesmal von der Canzel öffentlich verlesen, und an die Kirchthüren schlagen lassen, darnach sich ein jedweder mit Dingung und Ausrichtung des Lohns sol verhalten.

§. 2. Worbei aber dasselbe nach wie vor zu beachten, daß den Arbeitsleuten und Hausgesinde des Tages mehr nicht, als drei Mahlzeiten gegeben werden, und das Vesperbrodt in specie abgeschaft bleibe, sonst sol der Herr so wohl als der Knecht und Arbeitsman ein jeder, so oft es sich zuträgt, 1 Rthaler zur Strafe verrichten.

§. 3. Weilen es auch zum öftern sich zu begeben pflegt, daß die Knechte und Mägde Miethepfennige nehmen, und hernacher nicht zugehen, etliche, wenn man ihrer am meisten in der Erndte oder sonsten in der Haushaltung zu thun, muthwillig aus dem Dienste gehen, und also einen Hausvater in Schaden und Beschwer bringen, sol solches hiemit gänzlich verboten, und wann ein Knecht, Junge oder Magd von jemand einen Weinkauf, Miethe- oder Dienstpfennig genommen, und gleichwol nicht in seinen Dienst gienge,

oder seine Zeit nicht aushielte, der oder dieselbe pflichtig und gehalten seyn, den Miethepfennig wieder zu restituiren, daneben auch einen andern Dienstknecht, Jungen oder Magd an seine oder ihre Statt, auf seinen oder ihren Kosten zustellen, und ferner, wegen der Verbrechung wilkührliche Strafe auszurichten, und wäre der oder dieselbe darzu von jemand wider die zehn Gebote Gottes angehalten und überredet, oder auch von einem andern aufgenommen, solches auch ausfündig gemacht werden könte, deshalb gegen den oder dieselben, auch die Aufnehmers, gebührende Bestrafung vorbehalten bleiben.

§. 4. Welche Meynung es dann ebenmäßig hat, da ein Knecht oder Junge bei während seiner Dienstzeit sich zum Kriege würde bestellen lassen, dann Wir so wenig wollen zugeben, daß Knechte und Jungen aus dem Dienste ihren Herrn, als die jungen Gesellen ihren Aeltern zuwider zum Kriegeszug angenommen, und unter einigem Prätext darzu gefordert werden.

§. 5. Alsdann auch in großen Misbrauch kommen, daß die vom Adel, die Meier und Halbspänner in Unsrer Graf- und Herrschaft den Knechten an statt ihres Lohns Land zu besahmen pflegen, dahero die Knechte das beste Land aussehen, dasselbige aussaugen und die besten Früchte zeugen, darnach dieselbigen dem dürftigen Meier oder Halbspänner wieder verkaufen, und sie dadurch groß Geld in die Houfe in kurzen Jahren aufbringen, und ihre Hausherrn in große Schulden versenken, und sich ihnen den Dienstknechten verhaftet machen, so sol solch Landsäen gänzlich verboten und abgethan seyn, bei wilkürlicher Strafe, so Wir so wohl gegen dem Meier und Halbspänner, als die Knechte, so dergestalt contrahiren, Uns wollen fürbehalten haben.

XXIV.

XXIV. Titul.

Von Hausarmen, fremden und andern Betlern.

§. 1. Es sollen die Amtleute, Vögte und Befehlshabere in jedem Kirchspiel und Vogtei der nothdürftigen Hausarmen mit Fleiß sich erkundigen, ein Verzeichnis darüber aufrichten, dieselben dem Kirchspiel namhaft machen, und in jeglichem Kirchspiel und Vogtei zween ehrbare Männer zu Dechen erkohren und namhaft gemacht werden, und denselben die Meier, Halbspänner und Kötter, die Almosen für die Armen, alle Sontage zuzubringen, sie aber hinwieder dieselben wöchentlich unter diese Armen auszutheilen, die Säumigen und Hinterstelligen aber, so alle Sontage ihre schuldige Pflicht behuf der Armen nicht beibringen, den Amtleuten und Vögten anzuzeigen, dieselben zur Wroge haben einzubringen, gehalten seyn.

§. 2. Diese Vorsteher und Dechen oder Provisoren der Armen sollen, neben Unsern Amtleuten, Vögten und Dienern fleißige Aufsicht haben, daß die Almosen den Dürftigen, und welche Alters oder Unvermögenheit halber ihres Leibes nicht arbeiten, weniger ihr Brod verdienen können, gereicht, hingegen aber den Gesunden, und welche sich vermögen zu ernähren und doch nicht arbeiten wollen, nicht mitgetheilet, sondern dieselben vielmehr zur Arbeit angehalten werden.

§. 3. Wann auch jemand unter den Armen anzutreffen, der seine Kinder nicht dienen, oder etwas Redliches lernen zu lassen, sondern dieselben mehr zum Betteln als zur Arbeit zu halten und anzuweisen gemeinet, und auf vorgehende Ermahnung solches nicht wol abstellen, sollen ihnen die Almosen entzogen, die Kinder, so ihr Brod verdienen können, von ihnen genommen, und zu ehrlichen Handwerken, oder sonst zu Diensten und anderer Arbeit angewiesen, denselben aber, die ihre Kinder Handwerke lernen, dienen oder arbeiten zu lassen gemeinet, und keine Hülfe dazu haben, wie dann auch sonst andern armen Waisen, mit Rath, Zusteur und guter Beförderung

beispringen, damit also die Jugend vom Betteln abgehalten, und durch ehrliche Handthierung, Dienst oder andere Arbeit ihr täglich Brod zu gewinnen, angewiesen und gewöhnet werde.

§. 4. Ebenmäßig sol zu solchem Ende, was zu den gemeinen Spenden hiebevor verordnet und gegeben, oder künftig verordnet wird, also aufgehaben, zu Rath behalten, und nicht ohne Unterscheid männiglichen, der zuläuft, sondern den Dürftigen und rechten Hausarmen zugewendet, und selbiges in Rechnung gebracht werden.

§. 5. Und nachdem die fremden Betler zu Zeiten allerlei Büberei treiben, Unglük und Unheil anrichten, so wollen Wir, und gebieten hiemit, daß hinfüro keine fremde Betler in Unsrer Graf- und Herrschaft in Städten oder auf dem Lande sollen gelitten, noch einige Almosen demselben mitgetheilet, sondern von Unsern Amtleuten, Bürgermeistern, Richtern, Vögten, Pförtnern und andern Dienern ihnen angesagt werden, daß sie sich alsbald aus Unsern Graf- und Herrschaften und Gebieten an andere Oerter begeben, sonst aber, so jemand bei dem Amte oder Bürgermeister würde angezeigt, und sich darüber betreten lassen, unnachläßige Strafe gewärtig seyn.

§. 6. So aber ein fremder Betler über solche Warnung im Lande umgehen würde, sol er gefänglich eingezogen, und des Landes verweiset, und da er abermalen darüber ergriffen, am Leibe gestrafet werden.

§. 7. Würde aber im Durchwandern ein ausländischer Betler, oder ein Siechenman benachten, mag er von den Verordneten des Kirchspiels Dechen eine Almosen fordern, sol aber folgendes Tages durchpassiren, und die gemeine Heerstraßen halten, und außer derselben auf der Garde sich keinesweges finden lassen, sondern mit demselben alsdann obgesezter maßen verfahren werden.

XXV. Titul.

Von Zigeunern.

Die Zigeuner und Tartarn sollen in Unsren Graf- und Herrschaften durchaus nicht gelitten, sondern mit ihnen nach der Kaiserl. Policei-Ordnung gehalten, und jederzeit solch Gesindel von Unsern Beamten in Haft gebracht werden.

XXVI. Titul.

Von Gardendenknechten und andern Müßiggängern.

§. 1. Dieweil den armen Baursleuten von etlichen Gardenden-Kriegsknechten, Landstreichern, Lodderbuben, umschweifenden Handwerksknechten, Baurbengeln, Pfeifern, Spielleuten, Sängern und dergleichen losem Gesindel, zusamt deren Weibern, Kindern, Jungen und andern Zustand, die auf die Dörfer im Lande hin und wieder laufen und garden, viele Beschwerungen, Muthwillen und Schaden zugefügt werden, immaßen Wir in Erfahrung kommen, daß solche Müßiggänger an dem, was ihnen die Leute geben, nicht zufrieden seyn, sondern zu Zeiten selbst nehmen, was ihnen gefält, und dazu wol den Wirth und die Seinigen schlagen, vergewaltigen oder betrauen, Uns aber solchem also zuzusehen, keinesweges gebühret, so wollen Wir hiemit ernstlich geboten haben, wie dann auch im Heil. Röm. Reiche sonderliche Mandata derhalben ausgangen seyn, daß kein Kriegesman, Baur oder Handwerksknecht, oder sonst jemand von obgedachtem Gesindel, in Unsrer Graf- und Herrschaft sich des Gardens anmaßen, und etwas außerhalb billiger Bezahlung von den Leuten fordern noch bitten, sondern dafern jemand darüber betreten, derselbe in Glauben genommen werden, und angeloben sol, daß er in Unsrer Graf- und Herrschaft sich des Gardens hinfüro gänzlich wolle enthalten,

§. 2. Würde er aber darüber auf der Garde befunden, sol er gefänglich eingenommen und gestraft werden.

§. 3. Es sollen auch Unsere Unterthanen keinem gardenden Knechte, oder auch sonst jemand oftgedachte Zunftgenossen etwas geben, weniger dieselben hausen, herbergen und bei sich aufhalten, sondern sie ohne einige Gabe abweisen, sonst aber in wilkürliche Strafe gefallen seyn.

§. 4. Wofern aber jemand von den gardenden Knechten Unsern Unterthanen etwas aus ihren Häusern zu nehmen, den Hauswirth oder die Seinigen zu schlagen und zu vergewaltigen oder feindlich zu betrauen sich unterstanden hätte, derselbige sol als ein Muthwilliger, Vergewaltiger, Hausfriedebrecher und Landzwinger gestraft werden, damit auch solche boshafte Unthaten der Gebühr angesehen werden, und ungestraft nicht durchstreichen, sollen diejenigen, denen solche Gewalt oder Bedräuung geschehen, alsbald bei Pöen zehn Goldfl. ein Geschrei oder Glockenschlag machen, und ihre Nachbaren zu Hülfe fordern, dieselben auch bei Vermeidung schwerer wilkürlicher Strafe gehalten seyn, Hülfe zu thun, und den Gewaltiger oder Bedrauer gefänglich dem Amtmanne, Vogte oder Befehlshaber jedes Orts zu überantworten, diese aber ferners den Thäter an das nächste Amthaus zu verdienter Strafe zu stellen und einzuliefern.

§. 5. So wollen Wir auch, daß niemand Unsrer Unterthanen von den Gardendenknechten Fleisch, Würste, Eier oder anders, welches sie auf der Garde bekommen, und in die Krüge oder andere Häuser bringen, und darum auf die Garde laufen, zu sich kaufe oder annehme, bei Vermeidung ernstlicher Strafe.

§. 6. Und damit Unsere Graf- und Herrschaft von solchem losen Gesindel desto mehr entlästiget und gesaubert werden, sollen Unsere Vögte und andere ihnen zugeordnete Dienere alle Monath mit Zuziehung etlicher Bewehrten aus dem Ausschuß ihre Vogteien von Baurschaften zu Baurschaften visitiren, und alle verdächtige Häuser,

Kot-

Kotten und andere Oerter mit Fleiß besichtigen, und welche von mehrgedachten umschweifenden Landstreichern, Irrewischen, Gardendenknechten, Pfeifern, Spielleuten, Sängern, Spiz- und Loderbuben, zusamt ihren Weib, Kindern und anderm Lumpengesindel befunden und angetroffen werden, handvest machen, und an gehörende Aemter einliefern, mit ihnen obgesezter maßen haben zu verfahren.

§. 7. Wann auch in Unsrer Graf- und Herrschaft in den Städten oder auf den Dörfern ein oder mehr einheimische oder ausländische Müßiggänger sich aufzuhalten unterstünden, welche keine Jahrgülden oder Renthen haben, sich auch keines Handwerks, Kaufmanschaft oder anderer ehrlicher Handthierung ernähren, darauf sollen Unsere Beamten, Vögte und Baurrichter, in Unsern Städten aber Bürgermeistere, Richter und Rath fleißig Aufsehens thun, sich deren Zustand und Gelegenheit erkundigen, und sie zu fleißiger Arbeit getreulich vermahnen und anhalten, so fern aber solches bei ihnen zum ersten, andern oder drittenmal, wann jederweil ein Monat verflossen, nichts solte verfangen, alsdann dieselben des Landes verweisen, im Fal auch darüber einiger argwohniger Verdacht auf dieselben beruhet, alsdann sie zur Rede stellen und vernehmen, woher ihnen solch Geld zukommen, davon sie zehren, weil sie doch keine namhafte Handthierung, Kaufmanschaft oder Handwerke treiben, oder sich deren gebrauchen, sonst auch von ihren Gütern solches nicht vermögen, und da selbige Personen keine beständige und ergründete Ursachen anzuzeigen hätten, und der Verdacht also auf ihnen verbliebe, sie alsdenn gefänglich annehmen, daß nach Gebühr und Befindung gegen sie procedirt und gehandelt werde.

XXVII. Titul.

Von Landwehren.

§. 1. Die Landwehren, welche noch im Wohlstande und unverwüster, sie seyn mit Knicken oder Graben gemacht, sollen in

ihrem Wesen erhalten und gebessert werden, und niemand darin hauen, etwas ausrotten, oder sonst durch einziehen, oder in andere Wege dieselbigen beschädigen, bei Vermeidung ernstlicher Strafe.

§. 2. Und sol hierinnen von niemand einiges Herbringen noch Gerechtigkeit vorgeschützet werden, Unsere Amtleute, Vögte und Diener sollen fleißig Aufsehens und Anmerkens darüber haben, auch alle Jahr zu bequemer Zeit alle Hägen, Schläge und Vestungen, so wol in Unsrer Graf- und Herrschaft, als auf den Gränzen besichtigen, und alles in gutem Bau- und Wesen erhalten.

XXVIII. Titul.

Von Land- und Heerstraßen, Driften, Wegen und Stegen.

§. 1. Es sollen Unsere Amtleute, Vögte und Dienere aufm Lande, in Unsern Städten aber Bürgermeister und Rath, an jedem Ort, in ihren Feldmarkten fleißig Aufsehen haben und Verordnung machen, daß die Land- und Heerstraßen, Wege und Stege gebessert, die ungleiche geebnet, die verengte und eingezogene ausgeräumt, die verfinsterte, und mit Bäumen, Hecken, oder dergleichen Unrath bewachsene, durch Abhauung und Wegräumung solcher Hinderniß mit freier Luft, Wind und Sonnenschein versehen, die sumpfige oder wässerige mit durchgehenden Rennen, und beiderseits gemachten Graben zu Abzug des Wassers bestellet, die Erde daraus zu Erhöhung der Wege mitten darauf geworfen, die tiefe oder bald anlaufende Wässer, mit guten starken, wohlgegründeten Brücken überlegt, die hohlen Wege ausgefüllet, oder da solches nicht wohl möglich, Nebenwege dabei hergemacht, die Land- und Heerstraßen so wohl als die gemeine Wege von den anstoßenden Ackern nach Gelegenheit, so weit raum und breit, daß zween Wagen mit voller Last sich begegnen, und gemachsam bei einander herfahren können, ver-

verordnet, darauf zu privat Nutzen gesezte Schlinge und Schläge bei namhafter Poen abgeschaft, da absonderlich Fußpfäde oder Wege vorhanden, darauf gut- und ziemlich breite Stege gelegt, auch wo nöthige Lehnen dabei angerichtet, die Stiegen in den Zuschlägen und Kämpen ziemlich niedrig, daß alte und junge Leute bequemlich darüber haben zu kommen, gerichtet, welche die Wege mit Hägen, Zäunen oder Graben verschmälert, oder auch eingezogen, dieselben deshalb zu gebührlicher Abtracht und Refection auf ihre Kosten angehalten, die übrigen durch diejenigen, denen solches gebühret, und von Alters dazu schuldig, sonst aber die geringen Nachbar Fahrwege und Fußstege von den Herren und Besitzern der Güter, dadurch dieselben laufen, oder da sie die Erbe scheiden, von beiderseits Benachbarten, und die sich der Wege gebrauchen, und ihre Acker, Wiese, Kämpe und andere Güter dabei liegen haben, andere gemeine Wege und Heerstraßen aber von den communen Kirchspielen oder Baurschaften, in deren Bezirk solche Wege befindlich und gelegen, oder da sie zu wenig dazu mit Hülfe der Benachbarten beachtet, angestalt, gegründet, reparirt, ergänzet, gebessert und in gutem Wohlstande erhalten, dero Behuf auch das ordentliche Weggeld verbraucht und zugeschossen werden, und männiglich, welcher zu Bestellung obgesezter Posten, entweder für sich allein, da er dessen schuldig, oder neben andern angemahnet und erfordert wird, bei wilkürlicher Strafe Folge zu thun, und zu solchen nothwendigen Besserungen Hülfe zu leisten schuldig seyn, wie Wir auch gnädig nachgegeben, an Orten es nöthig, von Unserm, in der vom Adel, Meier, oder auch anderer Privat-Gehölzen zu Behuf der Wege unfruchtbar Holz zu hauen, und dasselbe hierzu zu gebrauchen.

§. 2. Es sollen auch obgesezte Unsere Amtleute, Vögte, Diener, und die Räthe in den Städten mit Fleiß darauf Achtung geben, daß keine den gemeinen Wegen, Land- und Heerstraßen schädliche Zuschläge gemacht, oder die Hägen in die gemeinen Wege oder die Viehdriften gedrungen, und dieselben dadurch beenget werden

den, sondern solches alsbald abschaffen, und die Verbrecher in die Wroge bringen.

§. 3. Niemand, er sey Adel oder Unadel, sol in Reparation der Wege weigerlich sich erzeigen, sondern durch die Seinigen handbieten lassen; es sol auch bei diesem Punct kein alt Herbringen, es sey beschaffen wie es wolle, vorgeschüzt werden, sondern was in eines jeden Feldmarke, dessen sol man sich zu gesamter Hand annehmen.

XXIX. Titul.

Von Gewichten, Ellen und Maaßen.

§. 1. Nachdem auch aus täglicher Erfahrung allerlei Ungelegenheiten in Gewichte, Ellen und Maaßen befunden wird, welche zu des gemeinen Mans höchsten Beschwer gereichet, wollen, ordnen und setzen Wir, daß hinfüro in Unsrer Graf- und Herrschaft in Städten und auf dem Lande kein ander denn cölnisch Gewicht, Ellen und Maaße sollen gebrauchet, und da an einigem Orte ein anders befindlich, solches von Stund an abgeschaft und die cölnische Eichung, Wroge, Gehalt und Probe ohne Mittel angenommen, doch hierunter das Pfund, oder Pfundschwars nicht verstanden, sondern dasselbe bei altem Herkommen und Gebrauche gelassen. Mit den Haspeln und Scheffeln aber, wie auch mit der Kaufmanschaft und Handthierung an Korn, Wollen, Leinengarn, und sonst vermöge Unsern Städten ertheilter Privilegien und Begnadigungen, auch droben gesezter, und sonst jüngst erneuerter Ordnung gehalten werden.

§. 2. Mehlgewichte sollen auch wegen der Müller, so Mühlen von Uns angenommen und gedingt, angerichtet werden, und männiglich zu gefallen stehen, sich deren mit Ein- und Auswägen der Früchte und Mehls zu gebrauchen.

§. 3. Es sollen aber hinfüro die Städte bei dem Gogerichte ihre Verordnung, so sie das Jahr in Kauf und Verkauf, Brod, Biers

und

und dergleichen, auch sonsten ihren Handwerkern gemacht, beständig vorzeigen, damit man sehe, daß der gemeine Man mit Ungebühr nicht übernommen, was hierin verabsäumet oder in Ellen, Maaß und Gewichte verfälschet von den Unsern befunden, behalten Wir vor Uns, oder Unsere Nachkommende solches zu strafen bevor und frei.

XXX. Titul.

Vom Abpflügen.

Wer vor sich selbsten, oder durch jemand anders seinem Nachbaren abpflüget, und bevor er darum besprochen, nicht wandelt, der sol ohne einige Einrede 5 Goldfl. Strafe geben.

XXXI. Titul.

Von wucherlichen Contracten und Verkaufen.

Wegen der wucherlichen Contracten bleibt es bei der Kaiserl. Policei-Ordnung, und sol auch den Unterthanen auf die Früchte, so auf den Halmen stehen, Geld zu leihen, oder die Früchte bei großer Menge einzukaufen, und dadurch zu Theurung Anlaß zu geben, oder auch dieselben bis zur Theurung aufzuschütten, hiemit verboten seyn, bei wilkürlicher Strafe, gegen Leiher und Bürger vorzunehmen.

XXXII. Titul.

Vom Jagen, Schießen und Fischen.

§. 1. Als Wir wegen, bei der Jagd vorfallender Unrichtigkeit vielfältig angelanget, so ist darauf Unser gnädiger Wille und Meynung, daß sich niemand in Unsern Graf- und Herrschaften des Jagens und Fischens sol unterziehen, dann der von Alters dazu befugt, und welcher der Jagd und Fischens berechtigt, sich auch weiter

ter dann seine Gerechtigkeit sich erstrecket, und ihm geziemt, mit nichten derthun, und ferner keiner andern Gestalt derselben gebrauchen, dann in Vorzeiten geschehen, und er genugsam hat zu behaupten, daneben keine andere, weniger fremde und ausländische Hülfe von Personen, Hunden oder Garn zu sich ziehen und aufbringen.

§. 2. Weiters auch männiglich sich des Wildbretschießens, Stricke zu stellen, auch alles ungebührlichen Weidewerks durchaus enthalten, alles bei ernstlicher unnachläßiger Strafe und Verlust seiner Gerechtigkeit, diejenigen Unterthanen, so an den Wildführen und Gehegen wohnen, sollen keine Hunde in die Hölzer bringen, dieselbigen auch geklüppelt haben, bei Vermeidung Strafe und Verlust der Hunde.

§. 3. Und damit dieses so viel weniger zu besorgen, ordnen und wollen Wir insgemein, daß niemand außerhalb der gemeinen Landstraßen sich mit Büchsen sol finden lassen, weniger dieselben lösen, bei Verlust solcher Büchsen.

§. 4. An keinen gehegten Forellen Wassern sollen Enten gehalten, sondern es werden dieselben hiermit jedem, der sie darauf findet, Preis gegeben.

XXXIII. Titul.

Von der Audienz, wegen täglicher zwischen Unsern Unterthanen vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten.

§. 1. Weil auf Unsern gn. Befehl wegen solcher Audienzien eine besondere Ordnung zu Papier gesezt und verfaßt, wornach sich die streitigen Parteien zu verhalten, so lassen Wir es dabei bis auf Unsere fernere Aenderung bewenden.

§. 2. Wir wollen auch, daß hinfüro alle und jede Unsere Beamte wöchentlich auf die Sonabende an den Amtstuben die Amts-

ver-

verhören halten sollen, damit der Drost und Amtman jedesmals gegenwärtig, die Hausleute nicht vergeblich laufen, und ihre Arbeit verabsäumen, die Amts-Protocolla sollen fleißig gehalten, damit sie Uns jedesmal auf Erfordern können vorgebracht werden.

XXXIV. Titul.

Von Handhabung dieser Ordnung zusamt deren Beschluß.

§. 1. Und als Wir neben Unserer getrenen Ritter- und Landschaft zu Abstellung obgerührter und andrer Mängel und Gebrechen in Unsern Grafschaften und Landen, diese Unsere Ordnung für christlich, ehrlich, nüzlich und hochnöthig angesehen, derhalben auch zu publiciren befolen.

§. 2. Demnach so gebieten Wir hiemit allen und jeden Unsern Drosten, Amtleuten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen Unserer Städte, item Vögten, Dienern, Unterthanen und männiglich, daß sie, und ein jedweder in Unsern Graf- und Herrschaften sich mithaltend solcher Unsrer Ordnung, in allen und jeden Articuln, Puncten und Clausuln allerdings gehorsamlich geleben und wirklich nachsetzen, darwider aber im geringsten nicht handeln, noch gestatten, daß gehandelt werde, bei Vermeidung darin gesezter Strafe, und sonst Unsrer schweren Ungnaden, und damit solches desto baß afterfolget und volzogen werde, sollen Unsere Baurrichtere, und ein jedweder von ihnen bei geleisteten Eiden alles und jedes, was dieser Unsrer Ordnung zuwider läuft und strafbar ist, mögliches Fleißes aufmerken, und ohne die bereits in specie gesezte Posten alle acht Tage Unserm Amtman oder Vogt, darunter sie gehörig, getreulich anmelden, und daneben die gefallene Erbtheile und Weinkäufe aufrichtig ankündigen, die Vögte aber alle drei Wochen, was sie vom Baurrichter vernommen und sonst in Erfahrung bracht, dem Amtman zur Wroge einbringen, und die Amtleute solches alles und jedes

aufrichtig protocolliren, und in die Mrogeregister setzen, und in Summa, diese jetzbenante, und alle Unsere andere hierzu bestelte Dienere, Kraft geleisteter Eide, sonders Fleißes daran seyn, daß sie strenge und vestiglich, dieser Unsrer Ordnung unabbrüchig selbst geleben, und fort Unsere Unterthanen, von Unsertwegen, mit Ernst dahin halten, damit dieselben ebenmäßig deren bei Vermeidung darin befindlichen Strafen also unnachläßig gehorsamen, und getreulich nachkommen.

Zu Urkund haben Wir Unser Gräfl. Secret hierunter aufs Spacium dieser Unsrer Ordnung wissentlich lassen drucken, im Jahr nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Sechshundert und Zwanzig.

Register.

Dieser Gräflich Lippischen Policei-Ordnung.

Titul

I. Vom Gotesdienst . . pag. 358
II. Von Gotteslästerung und Fluchen . 359
III. — ehelicher Zusage und heimlicher Verlöbniß 360
IV. — Blutschande . 361
V. — Unpflichten . 361
VI. — Ehebruch . . 363
VII. — der Baurleute Kinder Aussteur, Verlöbniß und Hochzeiten . 363
VIII. — Kindtaufen . 365
IX. — Kleidung . 365
X. — Leibzuchten . 366

XI.

XI. Von meierstättischen Gütern pag. 366
XII. — gemeinen Huden und Weiden 367
XIII. — Kotten 367
XIV. — Leistung gewöhnlicher Dienste 368
XV. — Zehenden 368
XVI. — Vormundschaften 369
XVII. — Handwerken und Gewerben 369
XVIII. — Wirthshäusern und Krügen 370
XIX. — Hausbührungen und dergl. Zusammenkünften 371
XX. — Doppeln und Spielen 372
XXI. — Schlägereien 372
XXII. — thätlicher Bedräuung 374
XXIII. — Tagelöhnern, Knechten und Mägden 375
XXIV. — Hausarmen, Fremden und andern Bettlern 377
XXV. — Zigeunern 379
XXVI. — Gardendenknechten und andern Müßiggängern 379
XXVII. — Landwehren 381
XXVIII. — Land- und Heerstraßen, Driften, Wegen und Stegen 382
XXIX. — Gewichten, Ellen und Maaßen 384
XXX. — Abpflügen 385
XXXI. — wucherlichen Contracten und Verkaufen 385
XXXII. — Jagen, Schießen und Fischen 385
XXXIII. — der Audienz, wegen täglicher zwischen Unsern Unterthanen vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten 386
XXXIV. — Handhabung dieser Ordnung zusamt deren Beschluß 387

Num. XV.

Münz- und Tax-Ordnung von 1620.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen Unsern angehörigen Unterthanen, Beamten, Dieneren, auch allen denjenigen, so in Unsrer Grafschaft zu handthieren, zu handeln und zu wandeln, hiermit zu wissen und machen ihnen kund, daß Wir Uns unumgänglicher Nothdurft, auch dem gemeinen Verderb und ohnwiederbringlichen Schaden Unserer Land und Leute einiger maßen vorzukommen, mit Zuziehung Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft auch auf vorgangene zeitige deliberationes vor nöthig und rathsam befunden, daß hiernach gesezte Ordnung im Kaufen und Verkaufen, darin nemlich die Waaren und alle Handthierung, so viel möglich, zu ihrem alten Werth wiederum gebracht, hingegen die Gelder auch zu vorigem Valor reducirt werden, in dieser Unserer Grafschaft nun hinfüro und jezt alsbald sol zu Werk gerichtet und von männiglich gehalten werden. Wie Wir nun hiermit niemand, wes Standes er sey, vielweniger aber da eine allgemeine Verbesserung im Heil. Röm. Reiche in diesem Punct dermaleinst erfolgen solle, wollen vorgegriffen haben, auch nicht wissen können, wie diese Unsere erste deliberationes in dieser hochwichtigen Sache bei jetzigem algemeinen zerrütteten Wesen werden practisirlich und nüzlich erfolgen; so wollen Wir Uns hiermit ausdrüklich haben vorbehalten, nicht allein auf obgesezte Fälle, sondern auch da sich ein oder anderer, oder insgesamt die Stände dieses löblichen Kreises einer besseren Ordnung vergleichen würden, dieses

ses zu ändern, zu mindern und mehren, wie solches die Nothdurft und Beförderung des gemeinen Bestens wird erheischen.

1) Als anfänglich alle seidene, wollene und leinene Waaren, so in diese Grafschaft aus andern Oertern eingeführt, sollen in dem Kauf noch, wie sie vor zehn und noch mehr Jahren verkauft, gegeben werden. Würde aber jemand demselben zuwider handeln, oder mehr als den vierten Pfennig auf obgesezte Waaren schlagen, so sol dieselbige dem Gräfl. Fisco anheim gefallen seyn.

2) Alle andere Waaren aber: als Höckerwaare und dergleichen, auch alles so innerhalb Landes gekauft, so da oft umgeschlagen werden, sol aufs hundert höher nicht als zehn Thaler zu gewinnen gerechnet werden, solches etwas specialius zu setzen: wenn die Tonne Butter à 18 bis auf 24 Rthlr. zum Einkauf, so sol das Pfund ad $3\frac{1}{2}$ gr. wenn der Einkauf von 24 bis 26 Thaler ad 4 gr. das Pfund, von 26 bis 30 Rthlr. der Einkauf, sol das Pfund ad $4\frac{1}{2}$ gr. ausgewogen und verkauft werden. Süße Käse das Pfund 2 gr. Heringe 3 Stük vor 1 gr. Stokfisch das Pfund 2 gr. und also ferners in dergleichen Waaren dem alten Kauf nach.

3) Becker, Brauer, auch Tagelöhner Ordnung betreffend: So ist vor nöthig und rathsam angesehen, daß Wir nach dem Exempel Unserer löblichen Vorderen mit Zuziehung etlicher aus der Landschaft jährlich zu dreien Zeiten: als auf Martini, auf Mitfasten und Pfingsten, einen gewissen Kornkauf setzen und denselben publiciren, auch dabei jedesmals Beckern und Brauern eine gewisse Ordnung Gewichtes und Kaufs machen, daraus dann auch selbsten fleußt, und jedesmals sol in Obacht seyn, den Tagelöhnern und Arbeitsleuten Ordnung zu geben, ihres Tagelohns, bis dahin aber sollen sie vor das Lohn, wie man ihnen hiebevor, ehe die Veränderung des Geldes eingerissen, ohnweigerlich arbeiten; damit auch deren nicht ein Mangel, und die um geringes Vortheils willen nicht anderwerts laufen, so sol kein Tagelöhner oder Handwerksman sich außer Landes in

Arbeit begeben ohne Urlaub, die aufm Lande, ihrer Beamten, in den Städten, ihrer Bürgermeister, wer dagegen handelt, sol zum ersten an Gelde, zum andern mal aber um sein Bürger- oder Inwohnerungsrecht gestraft und dessen verlustiget werden.

4) Die Schmiede sollen nach der Stadt Horn alter Ordnung sich richten, so hiernach folget, als:

	groſch.	pfenn.	goſchl.
Ein neu Hufeisen	2	6	1
Ver alte Hufeisen	2	6	1
Ein neu lang Pflugeisen	21	.	.
Ein lang Pflugeisen zu stählen	9	3	1½
Ein hinderner Pflug Eisern	21	.	.
Auf ein Rad die Faschl. ohnaufgeschlagen	14	.	1
Ein Rad mit alten Eisen aufzuschlagen	7	.	½
Vorn Pflughaken zu beschlagen	14	.	1
In einer Egde die Tinnen zu machen	42	.	.
Eine Egetkette	7	.	½
Einer Egden die Tinnen wieder anzulegen	21	.	.
Eine Zimmeraxt	21	.	.
Waldaxt	16	7	.
zu stählen	9	3	1½
Eine Barte	7	.	½
Ein scheel Beilen	21	.	.
Ein Handbeilen	19	5	.
Eine kurze Sense	15	4	.
Eine lange Sense	28	1	.
Ein lang Schneidemesser	28	1	.
Ein kurz Schneidemesser	19	5	.
Grabschute	9	3	1½
Platschute	11	2	.
Eine Grepe	4	1	.
100 Lattennägel	14	.	1

100

	groſch.	pfenn.	goſchl.
100 Dellennägel	11	2	«
100 Staken- oder Hördenägel	9	«	«
100 Schuhnägel	1	4	«
Ein Rotthacken	21	«	«
Eine Pylhacke	14	«	«

5) Die Schuster sollen sich folgender Ordnung gemäß verhalten:
Mannsschuhe 14 groſch. und 16 zum höchsten.
Weibesschuhe 12 groſch. und 14 zum höchsten.
Kinderschuhe 3 bis auf 6 groſch. und theurer nicht verkaufen.

Zur bessern Fortsetzung dieses Artikuls, so sol hinfüro kein Inwohner dieses Landes bei wilkürlicher Strafe jemand anders die Häute oder Felle verkaufen, als lippischen Schustern und Riemenschneidern. Aller Vorkauf und Ausfuhr aus dem Lande ist hiemit bei Verlust der Waare und des Kaufgeldes durchaus verboten und abgeschaffet.

6) Alle andere Handwerker, so hier nicht specificirt, auch Wirthe, Krüger, Boten und dergleichen, sollen nicht mehr nehmen, rechnen oder fordern, als wie es vor 10 und 20 Jahren durchgehends und gebräuchlich gewesen ist, alles bei ansehnlicher wilkührlicher Strafe.

7) Damit sich auch der gemeine einfältige Mann in diese Reduction des Geldes und Rabattirung der Waaren desto leichter zu richten, so sol alles, es sey was es wolle, aufs wenigste um den halben Pfennig geringer, als bei dem leichten Gelde geschehen, verkauft und verhandelt werden, was dagegen geschicht, wird ohnnachläſſig gestraft.

Auf vorgesezte Verordnung im Kaufen und Verkaufen, ist nachfolgende Ordnung der Münz halber in dieser Grafschaft für gut angesehen.

1) Anfänglich: so sol der Thaler, als darauf alle Handthierung

dieser Grafschaft beruhet, auf 42 alte Mariengroschen und 63 Fürstengroschen hiermit gesetzet seyn, und sollen geringere Sorten, als Pfennige, deren 8 zu einem Groschen gerechnet, Goschler deren 16 einen Groschen, von Kupfer, Dreier oder Körtling und dergleichen förderlichst an weißem Gelde gefertiget, wie auch alle andere dergleichen alte Schiedspfennige sollen gültig seyn, wie von Alters, kupferne Münze aber außerhalb Goschler und Pfennige gänzlich hiermit abgeschaft und verboten seyn.

2) Vier und ein halb Kopfstücke oder neun halbe sollen einen Thaler gelten. Alle höhere Sorten aber an Silber und Gold folgen dem alten Valor, und wie sie an den benachbarten Oertern gültig seyn; ein Reichshaler in specie aber, kan in dieser Grafschaft hinfüro mit $4\frac{1}{2}$ Kopfstük und 2 Mariengroschen belegt und bezahlt werden. Alle geringere Sorten, so unter einem halben Kopfstück sind, sol für keine Zahlung, sondern Schiedsgeld gehalten werden.

3) Damit man auch mit obgesetztem Schiedsgelde nicht überhäufet werde, so sollen in Summen von ein hundert Thalern und so darunter, der vierte Pfennig von solchen Sorten in Zahlung genommen werden, in höhern Summen aber ists niemals gehalten.

4) Alle vorige Contracte, so auf Fürstengroschen stehen, auf diese Ordnung zu resolviren, so sol tempus Contractus, was nemlich ehemals der Rthaler zu Fürstengroschen gegolten, angesehen und consideriret werden.

Wie aber der Rthaler jedesmals in dieser Grafschaft aufgestiegen, dessen haben Wir beständigen Bericht eingezogen und aus Unsern Registern extrahiren lassen, und befindet sich, daß von Anno 1606 keine Erhöhung des Thalers gewesen, sondern 24 Fürstengroschen geblieben:

Anno

Anno 1606 hat der Rthaler gegolten	25	Frstgr.
— 1607	26	—
— 1608 und 1609	27	—
— 1610 bis 1614	28	—
— 1615	29	—
— 1616	30	—
— 1617 auf Ostern	30	—
— — auf Michaeli	31	—
— 1618 auf Ostern und auf Michaeli	32	—
— 1619 auf Ostern	36	—
— — auf Michaelis	42	—
— 1620 auf Ostern	56	—

Wir befehlen nun hiermit gnädig und ernstlich Unsern Landständen, Unsern Dienern, auch allen angehörigen Unterthanen, diese Ordnung mit allem Fleiß und Eifer zu halten, dawider in einige Weise nicht handeln noch zu handeln verstatten, als lieb einem jeden seyn wird, Unsere Ungnade und schwere Strafe zu vermeiden. Gegeben auf Unserm Schloß und Vestung Detmold, am Tage Bartholomäi Anno 1620.

Num. XVI.

Verordnung wegen Entheiligung der Feiertage ꝛc. von 1624.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen Unsern Drosten und Amtleuten, auch Superintendenten, Pfarrherrn und Predigern, sodann Bürgermeistern, Vögten, Befehlshabern und allen Unterthanen insgemein, wes Standes oder Namens sie seyn, hiemit zu wissen: Nachdem leider mehr als zu viel bekant, was Gestalt der almächtige hehe GOtt diese Grafschaft nunmehr eine geraume Zeit her mit durchgehenden großen Landplagen, Krieg, Theurung, auch nunmehr mit der abscheulichen Seuche der Pestilenz, ungezweifelt um unser aller Sünde, Unbußfertig- und Ruchlosigkeit willen nach einander väterlich heimgesucht und gezüchtiget hat, und obwol dabei zu hoffen gewesen, es würde sich jedermänniglich durch solche schwere Landstrafen alles üppigen, unmäßigen, unordentlichen, gottlosen Lebens und Wandels, auch alles unzeitigen und übermäßigen Fressens und Saufens, insonderheit des gotteslästerlichen, leichtfertigen, freventlichen und böslichen, ja in diesen Landen leider angewohnten, unbedachtsamen schändlichen Schwerens, Fluchens und Vermaledeiens gänzlich abgethan und mit Fleiß enthalten haben. Dieweil aber doch GOtt der HErr durch solche vorgegangene und schwere, aber doch väterliche und gnädige Heimsuchung disfals leider noch nicht erkant, und sonderlich das gemeine Volk von so hoch ärgerlichem und erschrecklichen Fluchen und Lästern nicht abstehet, sondern einen Weg wie den andern des Allerhöchsten Wort und vorgeschriebenen Gottesdienst muthwillig hindan setzet und verachtet, seinen

nen allerheiligsten Namen und Wesen, auch gerechten und gnädigen Willen mit leichtfertiger Anziehung der Kraft, Macht und Hand Gottes, auch der Wunden, Tod Marter und Sacramenten unsers lieben HErrn und Erlösers JEsu Christi verlästert und misbrauchet, einander böse Seuchen und Pestilenz anwünschet und fluchet, und so viel an ihm seinen Nächsten vermaledeiet und übergiebt, auch darneben allerhand unnützen und unzüchtigen, auch aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit zuwider angewehnten Zorn und Scheltwort sich in täglichem Gespräch, Conversation und Hantierung hochärgerlich gebrauchet. Und dann nichts gewissers, als daß GOtt der HErr über solchem übermäßigen und unzeitigen Fressen und Saufen, Verschwendung seiner Gaben, und dahero entstehendem unordentlichen Wesen, ruchlosen Leben und hochverbotenen Misbrauch seines allerheiligsten Namens, auch unzüchtigen Reden, Wandel und Geberden, zum allerhöchsten erzürnet wird, dahero zu befahren, wofern diesen überaus großen Sünden, Laster, Boßheit und Muthwillen in Zeiten nicht gewehret wird, daß GOtt der HErr alsdann noch höher erzürnet und zu mehrern und erschrecklichern, auch in seinem heiligen Wort angedräueten zeitlichen und ewigen Strafen bewegt werden möchte. Damit aber diesem allen in Zeiten gewehret und den gerechten Dräuungen und Fluch des Allerhöchsten vorkommen, und männiglich sich eines gottseligen, züchtigen, mäßigen, christlichen und ehrbaren Lebens, Wesens und Wandels um so viel mehr befleißigen, insonderheit von Fressen und Saufen, auch allem Fluchen, Schweren und Vermaledeien allerdings abstehen, die halsstarrige Verächter aber dermaleins der Gebühr ernstlich gezüchtiget und bestraft, und also der Name Gottes und die christliche Lehre forthin nicht mehr so unachtsamer und boshaftiger Weise verlästert werden möge:

So ordnen und gebieten Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß ein jeder sich hinfüro für solch unmäßig Fressen und Saufen jederzeit und sonderlich vor und unter dem Gottesdienst, als welches mehr ärgerlich, und daher rührenden unordentlichen Wesen und Lebens,

insonderheit des leichtfertigen, frevent- und böslichen Schwerens, Fluchens und Anwünschens, auch anderer dergleichen abscheulichen und unzüchtigen Beiworte und unchristlichen Uebergebens allerdings enthalten. Da aber Unsere Unterthanen und Eingesessene Gottes des Almächtigen ernstem Befehl, des Heil. Römischen Reichs, auch Unserer Policei Ordnung und diesem Verbot zuwider thun und handeln würden, so sollen zwar die unmäßige Volsäufer und Verschwender mit geist- und weltlichen wilkürlichen Strafen, doch nach Gestalt ihrer Verbrechung, härtiglich belegt, aber die vorangezogener maßen fluchen, schweren und ihrem Nächsten Böses wünschen, sollen als Lästerer und Verächter göttliches Namens, auch seines heil. Worts und Sacramenten, nach Gelegenheit ihrer Verbrechung, mit Gelde oder mit Gefängniß, auch nach Befindung mit Abschneidung und Ausreißung der Zungen und andern dergleichen Leibesstrafen ernstlich angesehen und wirklich bestrafet werden. Es sollen auch Unsere Superintendenten, Pfarrherrn und Prediger das Volk von solchen großen Sünden und Lastern zum treulichsten abmahnen, Unsere Drosten und Beamten aber, auch Bürgermeister und Räthe in den Städten, imgleichen alle Vögte und Befehlhabere insgemein, sollen hierauf gute Achtung geben, die Verbrecher zu schleuniger unnachläßiger Strafe ziehen, oder nach Gelegenheit dieselbigen anzeigen und liefern. Auch ein jeder Unterthan und Eingesessener sol solche Lästerer bei seinem Nächsten ohne ernste Einrede, Abmahnung und Wortstrafung, oder bei den Halsstarrigen ohne Anzeige nicht verschweigen noch gut heißen, alles bei ebenmäßiger wilkürlicher Strafe. Darnach sich ein jeder zu achten und für ernster unnachläßiger Strafe zu hüten wissen wird. Gegeben unter Unserm Canzlei-Secret am 18 Junii Anno 1624.

Num. XVII.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 3. May 1626.

Dieweil unterschiedlich befunden, daß die Procuratores an diesem Hofgerichte in eigener Person nicht zugegen, auch den Sachen und Bescheiden, so vorgelaufen, der Gebühr nicht ab- noch aufgewartet, und also hierin der Ordnung zuwider gehandelt worden:

So ist von Amts wegen dieser gemeine Bescheid, daß gedachte Procuratores hinfüro zu allen und jeden ordentlichen Gerichtstagen alhier oder wo das Hofgericht inskünftige gehalten werden mögte, zu rechter Zeit in eigener Person selbst zugegen seyn, und ohne erhebliche eingewandte Ursachen, und darauf erlangten Urlaub, auch ohne gebührliche Substitution sich davon nicht absentiren, noch auch vor Ausgang einer jeden Audienz davon nicht abtreten, sondern des ganzen Gerichts auswarten und bis zu Ende der Audienz darin verharren, auf den Gegenfal aber, und da sich jemand hierwider zu thun gelüsten lassen würde, für jedesmal dem Fisco einen Thaler zur Strafe erlegen und bezahlen solle.

Num. XVIII.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 4. October 1626.

Ist den Procuratoren des Gräfl. Lippischen Hofgerichts bei wilkürlicher Strafe auferleget, sich des Extra-Judicialsupplicirens und Uebergebens zu enthalten.

Num. XIX.

Verordnung wegen der den Gutsherrn zugestandenen Pfandungen auf gutsherrliche Gefälle von 1652.

Wir Johan Bernhard, Graf und Edler Herr zur Lippe, fügen allen in dieser Grafschaft Lippe wohnenden Pächtern und Eigenbehörigen gnädig zu wissen, wasgestalt nach angetretener Unsrer mühseligen Regierung Uns Unsere getreue und gehorsame Landstände von Ritter- und Landschaft unterthänig geklaget, daß sie wegen ihrer Dienste, Zehenden, Heuren, Kornpächten und dergleichen jährlichen Gefälle, von ihren Pächtern und Eigenbehörigen, unerachtet dieselbige auf ihren Gütern wohneten, selbige gebrauchten, und sich und die Ihrigen davon ernährten und durchbrächten, in gerammen Jahren nichts genossen, auch noch an den heutigen Tag, ob gleich der liebe GOtt mit dem edlen Frieden uns allerseits so väterlich und gnädig beseliget und erfreuet hätte, gleich wenig bekommen könten, ihnen auch an den Amtstuben, sonderlich aber Brakschen Theils, zu dem Ihrigen schlecht geholfen, sondern vielmehr abgewiesen und hülflos gelassen würden, also, daß sie gleichwol bis anhero das Ihrige mit ihrem großen Verderb und Schaden hätten müssen zurück lassen, und nunmehr sich und ihre Kinder nicht mehr durchzubringen, und ihren Creditoribus, ihrer Schuldigkeit nach, zu begegnen wüsten, darzu auch mit vielen Poenal mandatis de solvendo beleget, ja zum öftern executiret würden, und dafern ihnen nicht besser, und also die hülfliche Hand würde geboten, daß sie ihre Introden und Gefälle von ihren Pächtern und Eigenbehörigen nunmehr erheben könten, vermöchten sie sich nicht weiter, ihrem Stand gemäß, zu unterhalten, sondern müsten mit den Ihrigen, leider, darben, und durch fernere besorgliche Executiones wegen ihrer andringenden Creditoren, in einen ganz miserablen und verderblichen Stand unumgänglich gebracht werden. Und dann dieselbige Uns ganz inständig und gehorsamlich ersuchet und gebäten, Wir wolten doch solches gnädig und land-

landväterlich beherzigen, und ihnen, und zwar darum, damit sie nicht ganz und gar so unverschuldeter Weise zu untauglichen Mitgliedern dieser Grafschaft gemacht, sondern um so viel desto besser zu dem Ihrigen gelangen, und Uns und ihren Creditoribus ihre Schuldigkeit abstatten könten, die von Unsern Gräfl. Vorältern ihnen so gnädig erlaubte Pfandung wiederum in Gnaden respective erneuern, concediren, confirmiren und bestätigen; also und dergestalt, daß sie, mittels deroselben, nach landsitlichem und anderer benachbarten Fürstenthum-Graf- und Herrschaften hergebrachtem Gebrauch, wider ihre refractarische und ganz säumhafte Pächtere und Eigenbehörige, der Dienste, Heuer und Zehenden halber, verfahren, und also zu dem Ihrigen sich verhelfen möchten.

Wann Wir nun Uns, so wohl aus der in dieser Grafschaft eingeführten Policey Ordnung, sonderlich aber in dem in Anno 1614 getroffenen Landtagsschluß und andern Uns vorgebrachten Documentis und stattlichen Beweißthum ersehen, und darin befunden, daß Unserer löblichen Ritterschaft dieser Grafschaft die Pfandung wegen ihrer Zehenden, Dienst, Heuer und Pächten zugestanden und zustehe, deren etliche auch noch an den heutigen Tag in der ruhigen Possession vel quasi, wirklich befunden werden, und dann auch die christliche Billigkeit, ja alle geist- und weltliche Rechte erfordern, daß die Pächtere und Eigenbehörige ihren Gutsherrn ihre schuldige jährliche vorbenante Praestationes abstatten, und mittels dessen ihre Schuldigkeit verrichten, und sonsten wie getreuen und redlichen Pachtleuten und Eigenbehörigen gebühre, wilfährig und gehorsamst gegen ihre Gutsherrn sich bezeigen; hingegen aber, leider, notori und kündig, daß von ihnen solches gar nicht geschicht, sondern dieselbige ganz und zumal ihre Schuldigkeit in Vergessenheit stellen, sich gegen ihren Gutsherrn ganz refractarisch und säumhaft erweisen, und dieselbigen und consequenter anderen Mitintressenten in effectu ihre Lebensmittel entziehen.

Derowegen so thun Wir aus vorerwähnten Ursachen und sonsten als regierender Landesherr, solch Pfandungsrecht Unsrer gehorsamen Ritterschaft und Ständen, hiermit, wie obstehet, hinwieder-

um gnädig erneuern, concediren, confirmiren und bestätigen, mittels desselben, wider die Säumhafte also zu verfahren, wie solches vor diesem alhie erlaubet, und in andern Graf- und Herrschaften annoch im Herkommen und Gebrauch ist. Gebieten und befehlen auch darauf hiemit in Kraft der Uns zustehenden Landesobrigkeitlichen Authorität, allen Pächtern und Eigenbehörigen bei wilkürlicher Strafe, daß sie nicht allein ihre Dienste, Zehenden und Heuer, ihrem Gutsherrn, dem Herkommen gemäß, ganz williglich zu rechter Zeit entrichten und abstatten, sondern auch, dafern in dessen Entstehung wider sie, als Säumhafte, vorerwehnte Praestationes ein- und beizutreiben, mit der Pfandung verfahren würde, alsdann derofelben sich nicht widersetzen, sondern die Pfande williglich ausfolgen, auch auf dem Pfandestal so lange stehen lassen sollen, bis dieselbige von ihnen durch Abstattung ihrer Schuldigkeit redimiret und gelöset werden, mit dem ausdrücklichen Anhang, dafern ein oder andre sich der Pfändung opponiren; oder sonsten diesem de facto zuwider handeln würde, daß Wir dann wider den oder dieselben nicht allein mit Declaration der verwirkten Strafen unverzüglich verfahren, sondern auch Unserer Ritter und Landschaft, und also einem jeden beistehen, denselben die oberliche hülfliche Hand bieten, und sonsten wider solche ungehorsame und refractarische muthwillige Verbrecher wollen ernstlich verfahren und procediren lassen, wie sich solches von Rechtswegen gebühret, und dadurch die Pacht- und Gutsherrn zu dem Ihrigen billigmäßig gelangen könten. Solten aber die Pächtere und Eigenbehörige, mittels der Pfandung, werden übernommen, und also die Gutsherrn sich keiner Moderation gebrauchen, so erbieten Wir Uns gleichwol gnädig dahin, dafern ein oder ander deswegen bei Uns gehorsamst einkommen, und unterthänige Remonstration thun würde, daß demselben nach Befindung von Uns schleunig geholfen, und solche Klagen unverzüglich und gnädig remediret werden sollen darnach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold, den 26 Januarii Anno 1652.

Num. XX.

Forst- und Holz-Verordnung von 1652.

Unser Herman Adolphs, Grafen und Edlen Herrns zur Lippe ꝛc. Forst- und Holz-Ordnung, nach deren sich Unser Oberforst-Jägermeister, Waldvogt, Förstere und Holzknechte, bei den Eiden und Pflichten, damit sie Uns verwandt, mit allem treuen Fleis zu verhalten, und denen darin verfaßten Puncten nichts zuwieder geschehen lassen sollen.

1) Anfänglich sollen sie insgesamt, insonderheit aber Unser Oberforst-Jäger (als welcher die Aufsicht auf alles Lippische Gehölze behält) neben dem Waldvogt mit allem Fleis auf Unser Gehölze, Jagten, Schnaten, Gränze, Wildfuhren, Fischerei, Huden und Weiden in Unsern Aemtern gute Achtung haben, dieselbige oft durchziehen und mit Fleis besichtigen, da etwan Schnatbäume, oder Steine verfallen, solche beiwesend und mit Vorwissen der Angränzenden so bald andere wieder anhauen und setzen, die Jagdsäulen im Stand erhalten und äußersten Fleißes daran seyn, daß Uns von niemand Eintracht oder Schaden geschehe, was vor Gebrechen an Potten, Eckernkämpen und Zuschlägen vorfallen möchte, in Augenschein nehmen, neue Eckernkämpe anordnen, auch jährlich zweimal als im Herbst und Frühling pflanzen, und damit solches nüzlich und mit Ordnung geschehe, persönlich dabei seyn, auch alles zu Unserm Nutzen und dieser Ordnung gemäs ändern und bessern, und Uns, so viel nöthig, jederzeit schrift- oder mündlich davon unterthänig berichten.

2) Da GOtt der Almächtige Mast bescheren wird, sol Unser Oberforst- und Jägermeister neben dem Waldvogt zu rechter Zeit mit Zuziehung jedes Orts Amtsdienern, oder wen Wir alsdann mehr dazu deputiren würden, neben etlichen kündigen Hausleuten, die Mast mit allem Fleis besichtigen, solche in gebührenden Anschlag bringen, Uns denselben in Schriften zeitlich genug zu Unserer Resolution vorbringen, sich um Schweine bewerben, und damit auch aller Unterschleif verhütet bleibe, sollen nicht allein jedes Orts Beamten ein wachendes Auge haben, sondern es sol auch der Oberforst- und Jägermeister und Waldvogt die Mastzeit zum wenigsten zweimal in allen Aemtern die Haufen und Mastschweine zählen und verzeichnen, und kein angenommenes Schwein von der Holzung abtreiben oder ausfolgen lassen, es sey dann das Mastgeld und andere Gebühr zuvorderst erlegt und bezahlt.

3) So viel den Verkauf des Holzes anlangt, sollen jährlichs zu zweimalen algemeine Holzanweisungen vorgenommen werden, eine nach der Saatzeit ungefehr um Pfingsten, die andere aber etwa zwischen Michaeli und Martini, alsdann sol Unser Oberforst- und Jägermeister neben dem Waldvogt auf vorhergegangene Verkündigung von den Kanzeln, in die Aemter reiten, die Holzanweisung thun, und was alsdann oder sonsten einigermaßen angewiesen wird, sol der Waldvogt jederzeit fleißig zu Rechnung setzen, davon alle viertel Jahr eine beständige Verzeichnisse zu Unsrer Kammer alhier einliefern, und die Gelder fleißig und dergestalt eintreiben, daß davon nichts nachständig oder im Restant verbleiben möge. Alles Geld, was von Mast und verkauftem Holz erhoben werden wird, sol gegen Quitung zu Unserer Kammer geliefert werden, maßen Wir dann auch von Holz- und Mastgeldern Unserm Waldvogt durchaus keine Restanten passiren lassen wollen. Und da die Förstere und Holzknechte in Eintreibung des Geldes säumhaft erfunden werden solten, und die Gelder nicht einbringen würden, sollen sie davor stehen, und der Waldvogt sich an ihnen deswegen erholen.

4) Es

4) Es sol niemanden, er sey auch wer er wolle, auch zu Unserer eigenen Hofhaltung kein Holz gefället werden, es sey dann zuvor mit Unserm Waldeisen angeschlagen und gezeichnet, wer hierüber betreten wird, der sol ohne Unterscheid, und ob er es gleich zu Unserer Hofstaat führete, von Unseren Holzknechten, so lieb ihnen Unsere höchste Ungnade seyn wird, thätlich gepfändet werden; solten aber verzeichnete Stämme befunden werden, und der Holzknecht den Thäter nicht namhaft machen, sol ihm der Werth des gestohlenen Holzes an seinem Gehalt abgekürzet werden. Was zu dieser Unserer Hofhaltung zur Feurung, wie auch an Bauholz nöthig seyn möchte, sol alles zuforderst gezeichnet und in ein sonderbar Register gebracht, auch damit desto weniger Unterschleif darin vorlaufe, sol solche Verzeichnis jedesmals mit den wöchentlichen Dienstregistern an Unseren Amtstuben collationirt und verglichen werden.

5) Es sol kein Bau- oder fruchtbar Eichen Holz ohne Unsern special gnädigen Befehl verkauft oder ausgefolget werden. Imgleichen, wenn Holz gezeichnet worden ist, und dasselbe innerhalb Jahrsfrist nicht gefället und weggeführet werden würde, sol das Zeichen ausgehauen und der Käufer des Geldes, wie vor Alters, verlustiget seyn.

6) Was nicht zu Unserer Gehäuser Nothdurft komt, sol den Unterthanen, so gut als möglich, vor Geld, das Fuder Böken- oder Brenholz zum wenigsten vor 9 Groschen verkauft, doch der Anschlag des Holzes in Unserm Amt Varenholz, Stern- und Schwalenberg, etwas höher als in andern Unsern Aemtern gemacht werden, auch diejenigen, so vor Alters in Unsern Holzungen berechtiget, begnadiget oder in ihren Bestallungen es haben, billig dabei gelassen werden, auf daß sie sich aber damit weiters nicht eindringen und etwa Misbräuche einführen, sol Unser Oberforst-Jägermeister, Waldvogt und alle andere Holzbedienten, deswegen, wie dann auch der benachbarten Städte halben fleißig Aufsicht haben, damit dieselbigen über das Herbringen nicht schreiten, und da von deswegen das geringste vorge-

hen würde, sollen sie solches nach Möglichkeit verhüten und Uns davon jederzeit in Gebühr referiren.

7) Das Falholz betreffend, sol an jedem Ort und bei jeder Besichtigung den Holzknechten zu verkaufen angeschlagen werden, davor sie das Holzgeld jedesmals beizubringen und dem Waldvogt solches zu berechnen, einzuliefern schuldig seyn sollen.

8) Es sollen alle Wochen die zum Holz verordnete Dienere und Holzknechte, Unsern Beamten jedes Ortes Anzeige und Bericht thun, was die Woche etwa zur Ungebühr vorgangen und solches zur Wrüge setzen lassen.

9) Und obwohl aus gewissen Ursachen in Unserm Amt Schwalenberg, ein Zeicheisen bey Unserm daselosten verordneten Drosten verbleibet; so sol jedoch Unser Oberforst- und Jägermeister neben Unserm Waldvogt des Jahrs etliche mal das Gehölze in gedachtem Unserm Amt Schwalenberg besichtigen und Uns allen Verlauf der Gebühr referiren.

10) Wir ordnen und bewilligen auch hiemit, daß die zum Forst- und Gehölze verordnete Dienere diejenige Accidentialien von dem Mast- und Stamgeld, auch von den Pfandungen, wie sie es hiebevor insonderheit bei Lebzeiten Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Lbdl. wohlseliger Gedächtnisses gehabt, also auch hinfüro haben und genießen mögen.

11) Dieses ist also Unsere beständige Ordnung, darüber Wir gedenken mit allem Ernst zu halten; Es sollen auch Unsere Oberforst-Jägermeistere, Waldvogt und Holzförstere, vermöge ihrer Uns geleisteten Eide und Pflichten, ernstlich allem hierin begriffenen fleißigst nachkommen, hiegegen Wir sie, was sie vermöge dieser Unsrer Ordnung verrichten werden, oberlich manuteniren und vertreten wollen. Zu mehrer Urkund haben Wir diese Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Kammer-Secret bedrucken lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold am 20 October 1652.

Num. XXI.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 20. October 1652.

Demnach die Erfahrung eine Zeit her bezeuget, daß am Gräflich Lippischen Hofgerichte die Parteien um etwa geringer Sachen halber in weitläuftige kostbare processus geführt, welches dann vornemlich daher verursachet ist, daß die Advocaten und Procuratoren in ihren Handlungen der Ordnung nicht nachgegangen, sondern eigen beliebter Weise die Schriften oder producta gestellet, rubriciret und gehandelt haben; so wird solches billig abgeschaffet und den Procuratoren injungiret und auferleget, keine schriftliche Handlung zu übergeben, sie sey denn von den beeidigten Advocaten gestellet, oder je von denselben revidiret und subscribiret worden.

Es sollen aber auch die Advocati des Gerichts Ordnung besser, als eine Zeitlang geschehen, observiren, per supplicationes, libellos, exceptiones, replicas etc. und sofort ihre Handlungen einstellen und darnach zu rubriciren, und aller unförmlichen Handlungen und Rubricirens sich gänzlich enthalten.

Da hierwider in einige Wege gehandelt wird, sol nicht allein die Handlung verworfen, sondern auch die Contravenienten, pro qualitate contraventionis, remotione oder multa pecuniaria gestrafet werden.

Sollen auch die Procuratores dies Decret den Advocaten zu notificiren schuldig seyn.

Num. XXII.

Tax-Ordnung von 1655. *)

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Thun hiermit männiglichen erinnern, was Gestalt vor diesem eine Tax-Ordnung sub dato Detmold den 8. August Anno 1654 ist publicirt worden, und dann dieselbe auf dem leztgehaltenen Landtage ist revidiret und nachgesehen, als ist dieselbe folgendermaßen, mit Zuziehung der Städte von Ritter- und Landschaft, extendiret worden, wie Wir dann nochmalig wollen, und gebieten Unsern Drosten, Beamten und adelichen Landsassen, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, wie auch allen und jeden Unsern Unterthanen in dieser Grafschaft ernstlich, und bei Unserer schweren Ungnade, auch zum Fal einiger künftiger Widerhandlung, unnachläßiger hoher und wilkürlicher Strafe, dieser Unser hernachfolgender gedruckter Ordnung in allem gehorsamlich nachzuleben, und darüber ein weiters und mehrers nicht, als bei einem jedweden Post absonderlich specificiret, ihren Knechten und Mägden jährlich, weniger auch den Bedienten und Arbeitern täglich, unter was gedichtetem Schein es auch immer geschehen könte und möchte, bis zu anderweitiger Verordnung, auch das geringste nicht zu entrichten, und dieser Unsrer Tax-Ordnung zuwieder zu handeln, sonsten sol so wol der Geber als Nehmer, und ein jeglicher Contravenient wirklich gestraft werden.

Vom

*) Rinteln an der Weser, druckts Petrus Lucius, dero Academy bestalter Buchdrucker. Im Jahr 1655.

Vom Gesinde und Dienstvolk.

Erstlich sol die Bedienung von Knechten und Mägden allemal ein ganzes Jahr continuiret, auch alle halbe Jahr der Lohn dem Dienstboten gegeben werden, und zwar einem Hofmeister jährlich 15 Thaler, 2 Paar Schuhe, dazu ein Scheffel Lein gesäet, zu Weinkauf 9 Groschen. Einem großen Knecht 8 gr. Einem Schweppenknecht 6 gr. Einem Jungen und Magd 4 gr. Schwein- und Kuhhirten 3 gr. Einem Mädgen 2 gr. Einem Knechte, so den Sommer sonder Hülfe allein pflüget, gleich sich deren in den Städten finden, zu Sommerlohn 7 Thlr. Winterlohn 3 Thlr. und dabei auf ein Jahr 2 Paar Schuh, 2 Hemder und ein mehrers nicht. Einem Schweppenknecht, so selbander dienet, den Sommer 6 Thlr. den Winter 3 Thlr. auf ein Jahr 2 Paar Schuhe und 2 Hemder, einem Erndteknecht im Sommer 4 Thlr. Einem großen Jungen des Sommers 3 Thlr. den Winter 2 Thlr. 2 Paar Schuhe, 2 Hemder. Schweinehirten, so auf adelichen Höfen oder bei Meiern dienen, und ein voller Schweinhirte ist, jährlich 3 Thlr. und 2 Schweine auf der Weide und Troge, Schweinjunge jährlich 2 Thlr. 1 Schwein, Kuhhirten so bei den Leuten dienen, und den Winter Futter schneiden, jährlich 5 Thlr. 2 Paar Schuhe und 2 Hemder. Einer Meierschen, so des Viehes wartet, jährlich an Gelde 3 Thlr. 2 Paar Schuhe, 16 Ellen Laken, 8 Ellen schmal Tuch und ein Scheffel Lein zu säen. Einer volkommenen Hausmagd, so allerlei Werk zu verrichten vermag, an Gelde jährlich 2 Thlr. 2 Paar Schuhe, 16 Ellen Laken, 8 Ellen schmal Tuch und ein halb Scheffel Lein zu säen. Einer Magd, so geringere Arbeit verrichtet, oder der Kinder wartet, jährlich an Gelde 1 Thlr. 2 Paar Schuhe, 12 Ellen Laken und 6 Ellen Tuch entrichtet, die Herren auch ihren Knechten und Mägden ganz und zumal kein Korn säen, und da die Herren das Gesinde mit Waare oder Korn bezahlen wolten, solches mit Belieben der Knechte und Mägde geschehen, keinesweges aber denselben wider ihren Willen obtrudiret und aufgedrungen werde.

Es sol auch das Gesinde, bei Strafe der Gefängnis, dazu hiermit angewiesen seyn, über diesen vorspecificirten Lohn ihre Herren und Frauen mit neuen Auflagen, sie haben auch Namen wie sie wollen, bei Vermeidung angeregter Strafe, gar nicht zu beschweren; da sie aber dawider aus ihren Diensten treten würden, sollen sie in den Städten oder Aemtern nicht geduldet, sondern ihren angefangenen Dienst zu vollenführen und auszuwarten, auch was durch solchen Frevel für Schade verursachet, wiederum zu erstatten schuldig und verbunden seyn, oder anstatt dessen wiederum an vorigen Ort geliefert, daselbsten inhaftiret und mit Wasser und Brod gespeiset werden. Imgleichen auch so jemand Unserer Unterthanen aus dieser Grafschaft ohne Erlaubnis verweichen, und anderer Orten in Dienst treten würde, und auf gebürende Citation sich so bald nicht wirklich einstellen solte, sollen demselben Weib und Kinder nachgeschicket, und als ein Ungehorsamer ganz und zu einem mal sich des Landes zu enthalten, verwiesen seyn, auch keiner Wohlthaten ferner von den Ihrigen genießen, oder ihnen zu statten kommen, allermaßen Unsere Drosten und Beamten, Bürgermeistere und Räthe in den Städten, daß sich ein jeder hiernach zu achten, eins für alle darnach sollen richten. Damit auch wegen der Zeit zur Arbeit zu gehen, und des Abends davon abzugehen, zwischen Herren und Knechten, auch Frauen und Mägden kein Streit entstehen möge, so verordnen Wir hiemit, daß es, so viel die Span- und Handdienste betrift, bei der alten Policei-Ordnung Tit. 14 allerdings verbleiben, und darüber steif und vest gehalten werden, das eingemietete Gesinde aber schuldig seyn sol, seinem Herrn und Frauen hierin zu gehorsamen, und nach deren Gutbefinden allemal, insonderheit in Ernte- und Saatzeit, von und zu der Arbeit zu gehen. Es sol auch alles dienstlose Gesinde in den Städten und Dörfern, da sie ferner auf ihr Eigen sitzen wollen, und zu dienen nicht gemeinet, wenn sie andern Leuten um Tagelohn helfen, mit des Hauswirths Getränke sich begnügen lassen, und zu andern vorfallenden gemeinen Landbeschwerden nach Vermögen steuren und zahlen helfen.

Da-

Damit aber diese Ordnung wegen des Gesindes desto besser, und alsobald möge in Observanz gebracht werden, als sollen die Knechte von diesem Michaelis an bei ihren Herren bis Petri zukünftigen 1656 Jahrs, wann gleich sie denselben ihren Dienst aufgekündiget, und bei andern sich wiederum vermietet, um den in dieser Ordnung determinirten Lohn (es wäre dann, daß die Herren ihre Knechte gut- und freiwillig dimittiren wollen) zu verbleiben, oder einen andern guten und nüzlichen Knecht in ihre Stelle zu verschaffen schuldig seyn.

Von Tagelöhnern.

Einem Strohschneider sol gegeben werden täglich samt der Kost 2 gr. Einem Drescher zu der Kost täglich 2 gr. In der Erndte einem Meiher mit der kurzen Sensen täglich zu der Kost 3 gr. mit der Habersensen täglich 4 gr. Als aber in dieser Grafschaft an einem Orte nach Morgen, am andern Orte aber nach Scheffelsaat wird gemähet, so wird der Morgen Landes zu 1½ Thlr. hart Korn angeschlagen, also daß darnach zu rechnen, für einen Morgen zu meihen 2 gr. für ein Scheffelsaat zu meihen 1½ gr. entrichtet, dem Herrn aber allemal frei gelassen werden sol, ob er bei Tagelohn oder bei Morgen wolte meihen lassen, um den Lohn wie jetzo gesezt; es wird aber hier ausdrüklich ausgenommen, das Rauhfutter- und Grasmeihen, zumal solche Meiher um den in dieser Ordnung exprimirten Lohn, und also bei Tagelohn zu arbeiten sollen schuldig seyn; Item einem Holzhauer täglich zu der Kost 2 gr. Gräber, Abnehmer, Aufrichter, Einsamler, Dauber und andern Tagelöhnern insgemein, jedem täglich zu der Kost 1½ gr. Einem Binder täglich zu der Kost 3 gr. Diejenige Frauenspersonen, so auf dem Flachs arbeiten, als gäten, raufen, repen, stuken, braken, boken, ribben, und dergleichen, sollen täglich neben drei Mahlzeiten 1½ gr. zu Lohn haben, Flachs zu schwingen zusamt drei Mahlzeiten 2 gr.

Handwerksleute.

Als da sind die Schmiede, sollen sowol den Ein- als Ausländischen folgende benante Waaren, gesezter maßen, und nicht anders, verkaufen: Eine lange Sense 1 Thlr. Ein Mengeling 28 gr. Grassense 18 gr. Ein lang Schneidemesser 21 gr. Ein mittelmäßig Schneidemesser 19 gr. Ein kurz Schneidemesser 18 gr. Eine Waldaxt 17 gr. Zimmeraxt 20 gr. Handbeil 16 gr. Müllerbeil 17 gr. Ein breit Beil 1 Thlr. 4 gr. Holzaxt 1 Thlr. Eine Barte 6 gr. Pielhacken 13 gr. Rotthacken 16 gr. Eine Greipe 5 gr. 100 Lattennägel 16 gr. 100 Dielennägel 14 gr. 100 Staken- oder Hördenägel 9 gr. Ein gros Hufeisen mit 8 Nägeln 3½ gr. kleine mit 6 Nägeln 2 gr. 4 pfen. vier alte aufzuschlagen um ein neues. Ein lang Pflugeisen 20 gr. zu stälen 9 gr. ein breit Pflugeisen 18 gr. zu stälen 9 gr. Grabeschaufel 9 gr. Platschaufel 12 gr. Pflugsole 5 gr. ein Gespan Egtzinnen 1 Thlr. 8 gr. eine Egdkette 5 gr. einer Egden den Zug wieder anzulegen 22 gr. ein neu Rad, so zu Holz und Stein zu fahren gebraucht werden sol, und dero Behuf mit Eisen stark beschlagen wird 3 Thlr. 27 gr. die geringere jedes 3 Thlr. ein Paar Aßeisen 32 gr. Flaschen auf ein Rad zu höhlen und aufzuschlagen 17 gr. vor 20 große Radnägel 9 gr. geringere, wie die Hausleute zu gemeinen Wagen gebrauchen, 8 gr. in allerhand Kettenarbeit das Pfund Eisen 2 gr. Ein Zaum mit dem Stertriemen von weißem Leder 9 gr. von schwarzem geschmierten Leder 11 gr. Sielen mit dem Küssen und Ringen 20 gr. ein Halttau oder Hinterbruch mit Backriemen und von doppeltem Leder 30 gr. ein gemeine Halfter mit einem Zügel 6 gr. doppelte Halfter mit zweien Strängen 8 gr. ein Heftezügel 1½ gr. ein Küssen 3 gr.

Schuster.

Für ein Paar gemeiner Mans- und Knechteschuhe von 9 bis 12 Stichen 24 gr. gemeine Weiber- und Mägdeschuhe von 18 bis 20 gr.

lan-

lange Mansschuhe, so mit gutem Pfundleder versolet 32 gr. Stiefeln von gemeinem Leder 3 Thlr. von fremdem Leder mit Pfundsolen 4 Thlr. Pantoffeln nach Art der Schuh 6 gr. geringer, Kinderschuh zu 5. 6 bis 7 gr. darnach sie vom Werte vorgesezter Schuhen gut befunden werden. Damit sich auch die Schuster in diesem Fal nicht zu beschweren, sollen keine Häute außer Landes verführet und verkauft, und das bei Confiscation solcher, auch das Pfund zu feilem Kauf ihnen um 2 gr. gelassen werden.

Von Zimmerleuten täglichem Lohn.

Zimmermeister Sommers ohne die Kost 9 gr. dem Knechte 7 gr. den Sommer dem Meister täglich zu der Kost 4 gr. dem Knechte 3 gr. den Winter, nemlich von Michaeli bis Petri ohne die Kost dem Meister 6 gr. dem Knechte 5 gr. Sagenschneiders den Sommer ohne die Kost 8 gr. zu der Kost 4 gr. den Winter ohne die Kost 6 gr. zu der Kost 3 gr. Es sollen aber die Zimmerleute hinfüro keinen Weinkauf fodern oder nehmen, es sey dann Sache, daß ihnen ein neu Haus verdungen, doch daß alsdann der Weinkauf nicht höher als 18 gr. gegeben und genommen werden sol.

Maurer und Schreiner täglicher Lohn.

Sommers dem Mauermeister 9 gr. Knecht 8 gr. Schreiner dem Meister Sommers sonder Essen 8 gr. dem Knecht 7 gr. den Winter dem Meister sonder Kost 6 gr. dem Knecht 4 gr. Und sollen die Dönnicher, Leggendecker und Dachdecker in allem den Mauermeistern und Knechten gleich belohnet werden, wobei zu beachten, daß vorgesezte Handwerksleute mit des Hauswirts oder Hausmans Kost und Getränke vorlieb nehmen, und denselben darüber nicht bebeschweren sollen. Auch sol kein Handwerksman einige Arbeit zu verfertigen außer Landes annehmen, er habe denn zuvor bei seinen Obern

vernommen, ob man seiner auch in Aemtern und Städten zur Arbeit benötiget, der dann nach Befindung beurlaubet werden kan, darnach sich ein jeder bei wilkürlicher Strafe zu achten.

Fleischhauer.

Es sollen sich alle Fleischhauer in den Städten bemühen, daß sie alle Wochen gut gesund Fleisch, so zuvor von einigem dazu Verordnetem fleißig zu beschauen, in ihrem Scharren und Fleischhäusern haben, und ein Pfund gut frisch Fleisch um 1 gr. 1½ pfen. das geringere für 1 gr. 1 pfen. Schweinefleisch 2 gr. ein Pfund Hammelfleisch 1½ gr. ein Pfund Kalbfleisch 4 pfen. oder zum höchsten 5 pfen. ein Eingeweide von einem Ochsen oder Kuh, so es gut, 30 gr. ein Fuß davon 4 pfen. die Zunge absonderlich 4 gr. das Eingeweide vom Kalbe, so es recht gut, mit dem Kopf 4 gr. vom Hammel 3 gr. zu feilem Kauf gegeben werden.

Botten.

Sollen innerhalb Landes von der Meile über 3 gr. nicht nehmen, es wäre dann, daß der Bote wegen der ihm anbefohlner Geschäfte die Nacht unumgänglich ausbleiben müste, auf solchem Fal sol ihm noch ein gr. werden zugelegt, außerhalb Landes bis auf 20 Meilen von einer jeglichen 4 gr. wann sie aber darüber verschikt 5 gr. zu fodern und zu nehmen bemächtiget, Wartgeld innerhalb Landes täglich 4 gr. außerhalb Landes 5½ gr.

Schneider.

Für ein Mans gemeine Kleid hinten und vorne mit Knöpfen 24 gr. für ein Mansrock mit Knöpfen hinten und vorne 24 gr. ein Mansrock so schlecht und nur vorne mit Knöpfen 12 gr. vor ein Mantel 18 gr. vor ein Paar Strümpfe so gesticket 3 gr. Mansrock so

schlecht

schlecht gemacht 9 gr. ein schlechter Mantel 15 gr. ein Paar schlechter Strümpfe 1½ gr. Schnürleibgen 2 gr. ein Paar schlechter Mannshosen 6 gr. ein leinen Hosen 3 gr. ein schlechter Weiberrok 8 gr. ein schlechter Rok von Futtertuch 6 gr. ein Brustleibgen mit Schößen 11 gr. schlechtes Brustleibgen 5 gr. ein Frauenmantel 9 gr.

Der Hausleute Tracht.

Die Hausleute auf den Dörfern sollen kein ander Laken oder Wand tragen, als in Unsern Städten gemacht wird, ausbescheiden die Amtmeier, welche sich vermöge der alten Policei-Ordnung sub Tit. 9 den Bürgern, doch nicht über die Gebühr, gleich zu halten, und darnach bei wilkürlicher Strafe sich zu achten haben sollen.

Weber und Wandmacher.

Die Weber sollen wie vor 30 oder mehr Jahren gewebet, wieder arbeiten, und die Wandmacher das Tuch von einer rechten völligen Breite, sodann wie vor Alters gebräuchlich, mit einer völligen guten Farbe verfertigen, solch Tuch auch alle halbe Jahr bei den Brücht- und Seddelgerichten, mit Zuziehung Unserer abgeordneten Räthe und Beamten, und Bürgermeister und Rath der Städte, nach Einkauf der Wolle taxiret, alles ungebürliche Ausrecken abgeschaffet und verboten, der Uebertreter aber über den dritten Theil seines Kaufs bestrafet werden.

Bäcker.

Die Bäcker sollen, wann ein Scheffel Rocken 18 gr. gültig 2 Pfund und 24 Loth gar gebacken Brod um 1 gr. wann das Scheffel Waizen 27 gr. gültig, ein Weisbrod gar gebacken 22½ Loth wiegend zu feilem Kauf geben, und ob demselben von den Bäckern also nachgelebet, ebenmäßig alle halbe Jahr bei den Gerichten, mit Zuziehung Unsrer Räthe und Bedienten, auch Bürgermeistern und Rath einer jeglichen Stadt, mit Fleis beobachtet werden.

Eins

Einländisch Bier.

Das Bier sol in Unsern Städten nicht teurer als 4 pfen. von den Krügen aber auf dem Lande, so es aus Unsern Städten holen, um 5 pfen. verkauft werden, doch gleichwol zuvor von den dazu verordneten Probeherren probiret, und nach Befindung geringer gesezt werden. Solten aber die Früchte in einen höhern Preis kommen, so kan allemal nach deren Werth oder Kauf darin verfahren und gehandelt werden.

Rädeker.

Vor ein Rad in einen großen Meierwagen 24 gr. in einen geringern 20 gr. ein Pflugrad 5 gr. ein Paar Pflugräder 12 gr. einen ganzen neuen Wagen, wie derselbe in einem beständigen Meierhofe zu fahren 4 Thlr.

Von Apotheken.

Damit auch in Unsern Städten vorhandene Apotheken mit guten gesunden Waaren versehen, dieselbe um einen billigen Preis, Zeit und Gelegenheit nach verkauft werden mögen, sollen dieselbe jährlich von zween dazu Verordneten, um dieselbe in gutem Gebrauch zu halten, besichtiget werden.

Von Höckerwaaren.

Das Pfund frisischer Butter $4\frac{1}{2}$ gr. hierländische $3\frac{1}{2}$ gr. süße Käse im Ausschneiden $2\frac{1}{2}$ gr. im Ganzen 2 gr. Stokfisch gewässert 2 gr. $1\frac{1}{2}$ pfen.

Herbergirer.

Diejenige, so ihre Gäste special tractiren, und den Tag zweimal anrichten, einem jeden für eine Mahlzeit ohne Bier und Getränke 6 gr. für eine gemeine Mahlzeit, damit sich auch Reisende vergnü-

gnügen lassen können 4 gr. Morgens zur Suppe 3 gr. den Habern sollen sie nach jährlichem Einkauf um ein billiges den Gästen wieder überlassen.

Ackerleute.

Ein Morgen zu ackern zu der Kost 24 gr. einen Morgen zu streken 12 gr. einen Tag zu düngen mit 4 Pferden täglich zu der Kost 1 Thlr. ein Wagen mit 6 Pferden samt dem Loßwagen täglich zu der Kost 1 Thlr. 9 gr. ein Scheffel Haber, da der Gebrauch ist, Heu und Korn zu fahren täglich zu der Kost 1 Thlr. einzelne Fuder zu fahren 8 gr. wegen Holzfahren sol man nach Gelegenheit der Zeit, Weges, Wetters und Weite des Orts mit dem Fuhrman handeln, der sich auch zur Billigkeit verstehen sol.

Schlächter.

Von einer Kuh zu schlachten 6 gr. Schwein 2 gr. Schaaf 1 gr. Kalb 1 gr.

Höpfner.

Einem Höpfner sol täglich zu der Kost 3 gr. gegeben werden.

Dessen zu Urkund und steter vester Haltung ist diese Tax-Ordnung mit Unserm Gräfl. Secret bedruckt. So gegeben den 9 August 1655.

Num. XXIII.

Verordnung wegen der gutsherrlichen Pfandungen von 1656.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe; Fügen allen Unsern gehorsamen Unterthanen hiermit gnädig zu wissen, wie daß, nach angetretener Unsrer Landesregierung, Unsere adeliche Landsasse und liebe Getreue Uns geklagt und zu wissen gethan, ob wol dieselbe genugsam befugt wären, wider ihre säumhafte Pächtere, vermittelst der Pfandung, zu verfahren, und zu Abzahlung ihrer Zinsen, Pachtkorn und Diensten und dergleichen Prästationen anzuhalten, daß gleichwol sich die Zins-Pacht-und Dienstleute solcher Pignoration und Pfandung de facto widersetzen, unterdessen aber ihre schuldige Praestationes nicht abtrügen, und vermittelst solcher widerrechtlichen Opposition der Schuldigkeit ihrer praestandorum in effectu ganz und zumal sich entschütteten, und also Uns unterthänig, münd und schriftlich ersuchet und gebäten, Wir wolten gnädig geruhen, ihnen wider solche opponirende Pachtleute in Gnaden zu assistiren und beizustehen, und also bei ihrem hergebrachten jure pignorandi, oder Pfandungsgerechtigkeit zu vertreten. Gleichwie Wir nun einem jeden, wozu er Rechtswegen befugt, kräftiglich die Hand zu bieten, Uns schuldig erachten, Wir auch bey Unsrer geführten mühseligen Regierung genugsam befunden, daß bemeldte Unsre adeliche Landsassen ohne Contradiction und einiges Menschen Einrede solch Gerechtsam hergebracht, auch abermal zum Ueberfluß auf dem in Anno 1614 gehaltenen öffentlichen Landtage von weiland Graf Simon

mon dem jüngern, Unserm Hochgeehrten Herrn Vatern Hochseligen Angedenkens, in Gnaden confirmirt und bestätiget, und ob wol einige vorwenden mögten, als wann sie, Unsere adeliche Landsassen, nachgehends solche Gerechtigkeit in Abgang kommen lassen, so ist doch darauf zu wissen, daß solches vorerst annoch unerwiesen, und dann daß sich einer solchen Gerechtsamkeit zu bedienen, in ihrem freien Willen und Mächten gestanden, in welchen Fällen aber, als in rebus meae facultatis, ganz und zumal keine Verjährung zugestatten, welches dann dahero um so viel deweniger Bedenkens hat, sintemal der weiland Hochwolgeborne Herr Johan Bernhard, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Unser freundlicher lieber Herr Bruder Christseliger memori, eine solche Pfandungsgerechtigkeit Unsern Adelichen Landsassen wissentlich und wohlbedächtlich in Gnaden wiederum erneuert, confirmirt und bestätiget, solches auch per publicum proclama unterm Dato den 26 Januarii 1652 allen und jeden Unsern Unterthanen, Zins- und Pachtleuten haben in Gnaden verkündigen, denselben auch bey höchster Ungnade und Strafe anbefehlen lassen, demselben gehorsamlich zu geleben, und nachzukommen, also, und damit Wir an Unsrer Landsobrigkeitlichen Schuldigkeit nichts mögen erwinden lassen, so thun Wir gleichfals, nach dem Exempel Unsrer löblichen Antecessoren, bevorab vermöge weiland Unsers Herrn Grosvatern Graf Simon des ältern Christsel. memori aufgerichteten Testaments. §. Ist auch ferner Unsere ernstliche Meinung ꝛc. solch Pfandungsrecht, obbesagten Unsern adelichen Landsassen, so viel die unstreitige Dienste, Pächte, Weinkäufe und Zehentkorn betrift, in Gnaden bestätigen und erneuern, und solches um so viel mehr, weil die Hochansehnliche vornehme Kaiserliche subdelegati H. Commissarii, in deroselben mit eigenen Händen unterschriebenen Gutachten sub Dato Hameln den 2 Julii 1655. §. Belangent in specie das Privilegium pignorandi ꝛc. (nachdem dieser Pfandungspunct der Gnüge nach denselben vorgebracht, ponderiret und examiniret) Unsern getreuen Landsassen von Adel und Ritterschaft auf ihre ständige re-

ditus und praestationes wolbedächtlich adjudiciret und zuerkant, wollen derowegen allen und jeden Unsern Unterthanen, so Uns mit schwerem Eid und Pflichten obligat und verbunden seyn, gnädig, ernstlich und einem jeden bei Poen 100 Goldfl. anbefohlen haben, würde einer von Unsern Landsassen wider ihre Zins- und Pachtleute, wegen nicht Bezahlung ihrer unstreitigen Praestandorum mit der Pfandung verfahren, daß sie denselben solche Pfande unweigerlich ausfolgen lassen, und keinesweges sich opponiren und widersetzen sollen, so lieb einem jeden ist Unsere schwere Ungnade, obberührte und andere Strafe zu vermeiden, es sol aber dieses verstanden werden, von den unstreitigen und laufenden praestationibus, denn dasjenige, was bei den verderblichen Kriegeszeiten aufgeschwollen, bleibet bis zu weiterer Unsrer gnädigen Decision ausgesetzet. Erbieten Uns auch gnädig dahin, solte ein oder ander von Unsern adelichen Landsassen, sich einer übermäßigen Pfandung wider Unsere Unterthanen, Pacht- und Dienstleute bedienen, daß Wir solchen in continenti auf vorbrachte münd- oder schriftliche Klage remediiren, und also dahin sorgfältig gedenken wollen, damit keiner über sein Vermögen und Gebür sol beschweret werden, nicht zweifelnd, es werde ein jeglich gehorsamer Unterthan diesem Unserm gnädigen ernstlichen Befehl wissen gebürsam nachzuleben und sich für Schaden zu hüten, verbleiben ihnen sonsten mit beharlichen Gnaden sonders wohl beigethan. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold, den 18 Decembr. 1656.

Num. XXIV.

Verordnung wegen der Einlieger, Hoppenplöcker und Kleinkötter von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen Unsern Drosten, Beamten und allen aufm Lande wohnenden Unterthanen samt und sonders hiermit gnädig zu wissen, was Gestalt Wir in Erfahrung gebracht, daß die Kleinkötter, Hoppenplöcker, Hüßler und andere so vor diesem keine Pferde gehabt und gehalten, nunmehro Pferde zugelegt, von denselben aber Uns ganz und gar keine Dienste prästiret und geleistet werden; gleichwie nun solches nicht allein Unsern andern Unterthanen, so mit ihren Pferden ihre Dienste Uns abzustatten schuldig, sondern auch denen, so Hude und Weide haben, zu nicht geringem Nachtheil und consequenter zu Unserm sonderbaren Besten dasselbe nicht gereichet, und Wir dahero eine Aenderung deswegen zu machen für nöthig befunden; also befehlen Wir hiermit gnädig ernstlich und einem jeden bei Poen 10 Goldfl. daß vorbenante Kleinkötter, Hoppenplöcker, Hüßler und andere, so vor diesem keine Pferde gehalten, stündlich ihre Pferde abschaffen, sich in diesem passu der Policei-Ordnung gemäß verhalten, und wie von Alters gebräuchlich ihrer Nahrung bedienen sollen; gleichfals demandiren Wir Unsern Drosten und Beamten hiermit ernstlich, daß sie diejenigen, so mit Abschaffung ihrer Pferde sich säumhaft erweisen, und also diesem Unsern Befehl nicht gehorsamlich geleben würden, dazu ernstlich anhalte, auch sonsten zu Auszahlung der verwirkten Strafe compelliren sollen, dem ein jeder wird wissen gehorsamlich nachzukommen, und sich selbsten für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 19 Januar 1658.

Num. XXV.

Verordnung wegen Cognition der Aemter von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, entbieten allen und jeden Unsern Drosten und Beamten, auch allen Unsern andern Unterthanen Unsere Gnade, und fügen ihnen hiemit zu wissen, was Gestalt zwar in dem, zwischen dem weiland Hochwohlgebohrnen Herrn Johan Bernhard, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Unsern vielgeliebten Herrn Bruder, Christ- und wohlsel. Gedächtnis, und Unsern gehorsamen Ständen von Ritter- und Landschaft, und zwar sub dato den 22 Julii 1657 aufgerichteten und folgends von Uns den 28 August 1651 ratificirten Landtagesabschied, wie und welcher Gestalt an Unsern Amtstuben procediret, gehandelt und die Amtsverhöre angestellet werden sollen, ist disponiret, wie folget: als Uns auch Klagten vorkommen, als wann an Unsern Amtstuben gleichfals Judicia angenommen und ordinäre Processen gleich an der Canzley introduciret würden, solches aber der Policey-Ordnung zuwider ist, inmaßen darin den Beamten nur die Amtsverhör wird zugelassen, und hiedurch die Unterthanen mit mehrern Instantiis wolten beschweret, und also in unverantwortliche Weitläuftigkeit und unnöthige Kosten geführet werden; also wollen Wir solchen Beschwerden gleichfals gnädig remediiren und abhelfen, und den Beamten anbefehlen, daß sie sich der Policei-Ordnung gemäs verhalten, in den Terminis eines Amtsverhörs verbleiben und also die Leute mündlich hören, darauf entweder mittelst eines gütlichen Vergleichs oder Bescheides von einander setzen, und da die Sache zur Weitläuftigkeit und schriftlicher Deduction und Handlung sich ansehen

hen lassen wolte, alsdann dieselbige zu ordentlicher Ausfuhr an die Canzley oder Hofgericht verweisen sollen: ob Wir nun wohl verhoffet, es würde von Unsern Drosten und Beamten solcher Verordnung seyn gehorsamlich nachgelebet; so müssen Wir doch deme zuwider erfahren, daß dieselbige in den Schranken der Amtsverhören nicht verbleiben, sondern in zweifelhaftigen Dingen articulos probatoriales cum nominibus testium zu lassen, den Gegentheilen ad videndum jurare & dandum Interrogatoria verabladen und dergleichen schriftliche weitläuftige Handlungen admittiren; einen solchen Gerichtszwang und Instanz bei den Amtstuben einführen sollen, daß sie auch verwehren wollen, daß die bedrängten Unterthanen mit ihren Klagen und Gravaminibus zu Uns als deren hohen Obrigkeit oder Unsrer Canzley oder Hofgericht immediate und also straks nicht erheben, sondern für sie ihre Klagen zuforderst anzustellen verbunden seyn solten; gleichwie nun ein solches der Policei-Ordnung und vorerwehnten Landtagesschlusse schnur straks zuwider, und zu Unsrer Unterthanen höchstem Bedruk angesehen, also befehlen Wir hiermit vorbesagten Unsern Drosten und Beamten nochmalig, bei Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und wilkürlicher Strafe, daß sie in terminis eines bloßen Amtsverhörs allerdings sich continuiren, derjenigen Sachen, so vermittelst eines mündlichen Verhörs oder gütlichen Entscheids nicht alsobald können abgethan werden, keinesweges annehmen, darüber keiner Cognition sich anmaßen, und consequenter keine schriftliche Handlung und probationes admittiren, sondern alle diejenige Sachen, so eine schriftliche Deduction und Cognition erfordern, von sich ab, an die Canzley oder Hofgericht verweisen, die Unterthanen auch keinesweges abhalten oder denselben verbieten sollen, mit ihren Klagen, Gravaminibus und Beschwerden alsobald vor Uns sich anzugeben, und in Summa was dieserwegen mit mehrerem in vorerwehntem Landschlusse versehen, allerdings nachkommen und adimpliren sollen, darnach sie sich zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 11 Febr. 1658.

Num. XXVI.

Tax-Ordnung von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, was maßen Wir durch Unsere dazu deputirte Räthe, auch aus der getreuen Land- und Ritterschaft beschehenen Ausschusses, die am 9 August 1655 publicirte Tax-Ordnung haben revidiren, und abermalig darüber berathschlagen lassen, und weilen dieselbige mit deren vernünftigem Gutachten bei Uns schriftlich einkommen, Wir auch dasselbige gnädig ratificiret, so wollen und gebieten Wir einem jeglichen, wes Standes und Würden der auch sey, einer solchen Tax-Ordnung keinesweges zu contraveniiren, sondern derselben allerdings gehorsamlich zu geleben, dabei Wir dann auch ausdrücklich hinzu thun, daß, was jezt in diesem neuen Aufsaz nicht zu finden, es allerdings bei der vorerwehnten am 9 August publicirten Ordnung zu lassen.

Ad Titulum Vom Gesinde und Dienstvolk.

Erstlich ist nochmalig beliebet und beschlossen, daß der Dienst ein ganz Jahr continuiret, auch das Dienstvolk von Michaeli bis Michaeli zu dienen hiemit angewiesen seyn sol: Einem großen Knecht sollen jährlich gegeben werden 11 Thlr. Mit Weinkauf, Schuhe und Hemdern bleibt es bei voriger Verordnung, wie auch wegen des Schweppenknechts und anderer nicht erwehnter Posten, die andern Knechte, so von Jacobi bis Michaeli dienen müssen, behalten ihren alten Lohn, einem kleinen Jungen jährlich 3 Thlr. einem Schweinhirten nebst dem in der Ordnung gesezten Lohn 2 Paar Schuhe. Es wird aber den Herren frei gelassen, ob sie nach altem Gebrauch das Dienstvolk mit Gelde bezahlen, oder nach Proportion an dessen Statt säen wollen.

Ad

Ad Titulum Von Tagelöhnern.

Es wird einem Strohschneider über voriges ein halber gr. zugelegt, selbiger aber des Winters von 2 Uhren bis zu Abend, des Sommers von 4 bis Abends 6 zu schneiden sol schuldig seyn; einem Dreschet, so seine gehörige Stunden dreschet, sol gegeben werden $2\frac{1}{2}$ gr. einem Holzhauer des Sommers 3 den Winter 2 gr. einer Mannsperson, welche gräbet, und den Hagen knicket $2\frac{1}{2}$ gr. einem Binder, wann etwan jemand nicht viel zu binden hätte, von vier Haufen zu binden 1 gr. sonsten aber vom ganzen Tage 4 gr. die Meiher behalten ihren alten Lohn, sie sollen aber angehalten werden, zum wenigsten täglich drei Scheffel Rocken, vier Scheffel Gersten oder Habern zu meihen.

Ad Titulum Von Handwerksleuten.

Vor eine lange Sense wird entrichtet 1 Thlr. $4\frac{1}{2}$ gr. eine Grassense 20 gr. lang Schneidemesser 22 gr. Waldaxt 18 gr. Pielhacken $13\frac{1}{2}$ gr. lang Pflugeisen 21 gr. breit Pflugeisen 19 gr. ein neu Rad, so zu Holz und Stein fahren gebraucht wird, 4 Thlr. Flaschen auf ein Rad zu schlagen und selbiges zu höhlen 18 gr. das Pfund an einer großen Ketten wird mit 2 gr. $1\frac{1}{2}$ pfen. bezahlt, vor eine Platschaufel 11, vor eine Grabschaufel $10\frac{1}{2}$ gr. vor Anlegung eines langen Pflugeisens 11 gr. Denen, welche Waffenzeug kaufen, und zu feilem Kauf umtragen, sol ihrer Mühe wegen $1\frac{1}{2}$ gr. mehr vor jedes Stück, dann die Ordnung vermag, gegeben werden. Es wird aber hierbei sowol den Beamten aufm Lande, als Bürgermeistern und Rath in den Städten ernstlich anbefohlen, darüber und an zu seyn mit gehörigem Fleis, damit tüchtige und unsträfliche Arbeit verfertiget, die Contravenienten aber ernstlich bestrafet werden mögen.

Ad Titulum Von Schustern.

Vor Schuhe von einheimischem Leder von 9 bis 10 Stichen 24 gr. von 11 bis 12 Stichen 26 gr. ein Paar gemeine Manspantoffeln 18 gr.

Frauenspant. 15 gr. vor Schuhe, wozu Pfundleder gebraucht wird, vor Bürger und Hausleute 32 gr. Knechten und Mägden Schuhe, daran über ein Daumen breit Absatz zu tragen verboten wird, sollen über 24 gr. nicht gegeben, auch denselben von ihren Herren Schuhe, so ein mehres werth, zu fodern verboten seyn, sintemal auch die Erfahrung bezeuget, daß allerhand untüchtiges Leder für Pfundleder verkauft und verarbeitet wird, so wird dasselbige, und also solches Leder ins Land zu führen, bey höchster Strafe verboten.

Ad Titulum Von Zimmerleuten.

Den Zimmermeistern sowol, wann ein Haus von ihnen verdungen, als auch wann es vor Tagelohn gebauet wird, zumalen dieselbige beide Theile um Knechte sich bewerben und Spesen anwenden müssen, wird billig der Weinkauf entrichtet, des Zimmermeisters Knecht auch des Sommers zu der Kost $3\frac{1}{2}$ gr. ein Sagenschneider zu der Kost $3\frac{1}{2}$ gr. Wann aber einem belieben würde, nach Fußen die Sagenschneider zu belohnen, sollen dieselbige schuldig seyn 112 Fuß vor 20 gr. zu schneiden.

Ad Titulum Maurer und Schreiner.

Dem Mauermeister des Sommers 9 gr. dem Knecht 7 gr. ohne Kost, mit der Kost aber die Halbscheid, den Schreinern aber, weilen sie gewisse Stunde halten, und den Winter über beym Licht arbeiten, sol dasjenige, was sie des Sommers bekommen, auch des Winters gegeben werden.

Ad Titulum Von Fleischhauern.

In den Städten sollen einige das Fleisch zu ästimiren und zu schätzen beeidiget, und allemal an dem Seddel- und Gogericht den Gerichtsdeputirten Remonstration geschehen, wegen der Eingeweide aber, als welche nicht gleich, dem Käufer und Verkäufer sich mit einander zu vergleichen frei gelassen werden.

Ad

Ad Titulum Von Webern und Wandmachern.

Nachdem bei dem Garn viel Betrugs unterlauft, also daß darüber hin und wieder Klagen einkommen, und dann demselben billig remediüret werden muß, so wird hiermit verordnet, daß in jedes Bind im Kaufgarn 60 im andern aber 66 Faden halten sol.

Ad Titulum Von Rädekern.

Unter kleinen und großen Rädern wird billig Unterschied dergestalt gehalten, also daß ein Pflugrad um 6 gr. ein hoch stark gut Rad um 25 gr. verkauft, den Rädekern aber, so das Holz über zwei Meilweges holen müssen, 27 gr. nach gegeben werden.

Ad Titulum Von Herbergirern.

Das eingebraute Bier, so unter der Mahlzeit getrunken wird, sol mit eingerechnet, und das Stalgeld, worunter Heu und Stroh mit gemeinet, Tag und Nacht über nicht höher als 3 gr. an- und zugerechnet werden.

Ad Titulum Von den Ackerleuten.

Wegen des Düngens wird der Unterschied billig gehalten, daß an den Oertern, da mit zwei Wagen und sechs Pferden gedünget wird, nebst der Kost 2 Thlr. jedoch ohne Habern, oder mit der Kost $1\frac{1}{2}$ und 2 Scheffel Habern (jedoch bleibt dem Herren vorbehalten, ob er den Habern oder das Geld geben wolle) an denen Oertern aber, woselbst nur ein Wagen mit sechs Pferden gebraucht wird, 1 Thl. 12 gr. mit vier Pferden 1 Thl. zu bezahlen, wo aber, altem Herkommen nach, weniger wäre entrichtet worden, dabei hat es billig den einen Weg wie den andern sein Verbleiben.

Ad Titulum Von den Boten.

Die Boten belangend, ist beschlossen, daß denselben, wie vor diesem geschehen, innerhalb Landes vor die Meile 4 gr. und vor

Wartgeld innerhalb Landes 6 gr. außerhalb Landes aber 7 gr. sollen gegeben werden, im übrigen bleibt es bei vorigem Aufsaz.

Vom Anschlag des Korns.

Demnach Wir auch auf leztgehaltenem Landtage von Unsern sämtlichen Ritter- und Landständen seyn unterthänig ersuchet, Wir mögten gnädig darüber und an seyn, daß dem Korn, dem Herkommen nach, ein gewisses Pretium gesetzet würde, und Wir denn einem solchen postulato in Gnaden ebenmäßig deferiret. So ist bis auf weitere Verordnung mit einigen Deputatis von Ritter- und Landschaft das Korn angeschlagen, wie folget, und zwar das Scheffel Weizen, weißer Erbsen und klarer Bohnen, jedes für 27 gr. Rocken 19 gr. Rauhfutter 20 gr. Haber 11 gr. Weilen auch die Deputirte von der Ritterschaft mit den Deputirten von den Städten des Anschlags halber wegen der Gersten sich nicht haben vergleichen können, so ist solches von Uns dergestalt vermittelt, daß das Scheffel Gersten für 16½ gr. sol verkauft werden, deme nun ein jeder bei Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und Strafe wird wissen nachzuleben. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Gräfl. Canzley-Secrets, Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 5 März 1658.

Num. XXVII.

Verordnung wegen des dienstlosen Gesindels von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen; demnach in der am 9 August 1655 publicirten Tax-Ordnung auch dieses versehen, daß alles dienstlose Gesinde zu den vorfallenden algemeinen Landesbeschwerden zuzusteuren sol schuldig seyn. Und dann jede Person monatlich auf einen Rthlr. angeschlagen; so wird hiermit allen Beamten und Bedienten anbefohlen, von solchem dienstlosen Gesinde, als Knecht und Mägden, auch starken Jungen, so andern zu dienen capabel, und vor diesem gedienet haben, die Gelder, als von jeder Person monatlich ein Rthlr. einzufordern, herbei zu treiben und gehörigen Orts zu berechnen. Urkundlich Unsers hierneben gedrukten Gräfl. Secrets, Gegeben den 6 April 1658.

Num. XXVIII.

Verordnung wegen Ablieferung marktgängigen Zehent- und Pachtkorns von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit männiglichen in Gnaden zu wissen, wasgestalt Uns unterthänig ist vor- und angebracht und geklagt, daß die Hausleute und andere, so der gnädigen Herrschaft, oder ihren Junkern und

Gutsherrn einige Pacht- oder Zehentkorn jährlich entrichten müssen, solches zum Theil gar nicht bezahlen, oder wann gleich die Bezahlung erfolgte, jedoch kein Guth oder Markgebig, sondern ganz untauglich Korn, so mehrentheils Drespen und gar nicht genutzet werden könte, lieferten, und also ihre Gutsherrn unverantwortlich defraudirten, und Uns daher selbige gebäten, daß Wir doch solchem ernstlich remediren, und alle diejenige, so Heuer, Pacht und Zehentkorn entrichten müssen, zu ihrer höchsten Schuldigkeit anweisen und compelliren möchten.

Gleichwie Wir nun solch unterthäniges Suchen der höchsten Aequität und Billigkeit gemäs befinden; also befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, sie seyn wer sie wollen, keinen ausbescheiden, daß sie hinfüro zu gebürender rechter Zeit das Heuer Pacht- und Zehentkorn mit gutem untadelhaftem markgebigem Korn, es sey Rocken, Gersten, Weizen, Haber und Rauhfutter, ihrem Gutsherrn liefern und bezahlen sollen, mit dieser ausdrücklichen Commination, da einer oder ander diesem Unsern ernstlichen Gebot nicht gehorsamlich nachleben, sondern demselben contravenüren und untüchtig Korn den Gutsherrn präsentiren würde, derselbe solches keinesweges anzunehmen schuldig, sondern wiederum zurückzugeben befugt, wieder den Schuldener und Debitor aber, wegen Beyschaffung guten unstrafbaren Korns ferners executive verfahren, und wegen seines Ungehorsams und unverantwortlichen Contravention mit einer exemplarischen Bestrafung wieder denselben procediret werden sol.

Deme ein jeglicher wird wissen gehorsamlich zu geleben und sich für Schaden zu hüten. Gegeben den 4 Octobr. 1658.

Num. XXIX.

Verordnung wegen Verwahrung Feuers und Lichts von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden Unsern Unterthanen in den Städten und aufm Lande gnädig zu wissen, wie daß Wir in Erfahrung gebracht, ob solte mit dem Flachs ganz unbedachtsam und gefährlich umgegangen werden; indem dasselbe in den Stuben, beim Feuer und auf den Backofen nicht allein getroknet, sondern auch sonst Morgens früh und Abends spät bei dem Licht verarbeitet würde, gestalt dann Unsrer Unterthanen Nachlässigkeit also groß und unverantwortlich wäre, daß, wofern durch Gottes sonderbare Schickung und Gnade derselben nicht bei gut Zeit vorkommen, und Hülfe und Rettung verschaffet würde, daraus eine ganz erbärmliche Feuersbrunst entstanden wäre; gleichwie Uns nun als der hohen Landesobrigkeit nicht anders obliegt, solch erbärmliches Unheil und Unglück sorgfältig zu verhüten, wie es Uns dann nicht wenig zu Herzen gegangen, die wegen des Flachses in den benachbarten Landen sich begebene jämmerliche Geschichte, maaßen dadurch ganze Dörfer, auch guten Theils Städte eingeäschert, und mittelst dessen die arme Leute in unwiederbringlichen Schaden und Verderben gestürzet worden; also ist Unser gnädiger und ernstlicher Befehl an männiglich, er sey wer er wolle, niemand ausbeschieden, hinfüro weder am Feuer noch am Ofen, oder sonst in den Stuben kein Flachs zu troknen, noch dasselbe beim Licht, es sey Abends oder Morgens, zu verarbeiten, sondern sich des gänzlich zu enthalten, und zum sorgfältigsten damit umzugehen. Mit der ausdrüklichen Verwarnung und An-

Anhang, daß, da ein oder der andere diesem Unserm ernstlichen Verbot nicht gehorsamen, sondern denselben vorsezlich und geflissener Weise contraveniren und zuwider handeln würde, daß der oder dieselbige nicht allein mit ernstlicher Geldbuße belegt, sondern auch nach Befinden an Leib und Leben gestrafet werden sol. Darnach sich ein jeder wird zu richten, und für Schaden zu hüten wissen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold unter Unserm Canzley-Secret den 28 Novembr. 1658.

Num. XXX.

Verordnung wegen der gutsherrlichen Pfandungen von 1659.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, daß ein jeglicher, so den Edelleuten, und also auch denen, so solche adeliche Ritterſitze und Güter an sich gekauft, ob sie gleich von Geburt keine Nobiles seyn, sol schuldig seyn, denselben nicht allein ihr fallendes und currentes, sondern auch den vierten Theil ihrer restirenden unstreitigen Zehenden, Heuer und Pachtkorns nach Inhalt des leztpublicirten Reichs Abscheids, mit markgebiger Frucht allemal zwischen Michaeli und Martini zu entrichten, nicht weniger auch ihre schuldige Hand- und Spandienste auf Erfordern beneben denen zur Zeit fallenden Weinkäufen und andern Intraden an Mahlschweinen, Hünern, Eiern und Gänsen, nach Inhalt der Policei-Ordnung zu präſtiren, und zwar bei Vermeidung der Pfandung und Execution, so dieselbe wider die Säumhafte an Hand zu nehmen, vor wie nach befugt seyn und verbleiben, die Debitores auch solcher Execution keinesweges sich zu opponiren, sondern

dern unweigerlich denselben die Pfande, bei Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und 2 Rthlr. Strafe, ausfolgen zu lassen gehalten seyn sollen. Es sol aber diese Pignoration also verstanden werden, daß nemlich derjenige, so die Pfandung verüben lassen wil, solche dem Baurrichter des Dorfs, worin der Schuldner allemal wohnet, andeute, der dann ohne einige Einrede, Exception, Behelf und Aufschub, ohne weitere Nachfrage und Entschuldigung mitgehen und zusehen sol, wie und welchergestalt in seiner Gegenwart die Pfandung verrichtet, die Pfande in den Krug gezogen, von dem Krüger alda aufgenommen, und bis zur Redemtion oder Distraction angehalten werden; solte aber der Baurrichter hierinnen sich difficultiren, wegen anderer Geschäfte oder sonsten sich entschuldigen, auf solchen Fal sol der Edelman, oder derjenige, so dessen adeliche Güter an sich gebracht, und die Rittergelder und Beschwerden davon abgestattet, vor Haupts und ohne Präsenz gemeldten Baurrichters, nichts destoweniger mit der Pignoration verfahren, und wie vorerwehnte mit unweigerlicher Ausfolgung, Aufziehung und Anhaltung der Pfande gehalten, und die Pfande ohne Bewilligung und Consens dessen, der sie einziehen lassen, bei obgedachter Strafe auch nicht relaxiret und losgelassen werden; deme ein jeglicher wird wissen gehorsamlich nachzuleben, und sich vor unausbleiblicher schweren Strafe zu hüten; Urkundlich haben Wir dieses mit Unsern Gräfl. Insiegeln bedrucken lassen. Gegeben den 3 December 1659.

Num. XXXI.

Canzley-Ordnung von 1660.

Demnach Uns Herman Adolph, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. von Unsern Landdrosten, Canzler und Räthen, unterthäniger Bericht geschehen, wie daß bis anhero an Unserer Canzlei ziemlich unförmlich gehandelt, viele Schriften nicht zu rechter gewönlicher Zeit, sondern extrajudicialiter eingestochen, dieselbige der Ordnung gemäs nicht rubriciret, die Producten mit vielen unnöthigen allegatis auch verkleinerlichen Anzupfungen erfüllet, und in viele andere Wege der Ordnung contraveniiret, und vermittelst dessen Cursus justitiae sehr geschwächet würde. Und Wir dann demselben, so viel möglich, zu remediiren, und die Beschleunigung der heilsamen Justiz Uns angelegen seyn zu lassen, Uns schuldig erachten; so ist hiermit Unser gnädiger und ernster Wille und Befehl:

1) Daß die Procuratores allemal des Donnerstags Morgens um 8 Uhr präcise an Unsre Gräfl. Canzlei bei Strafe eines halben Rthlrs. sich einfinden, und mit recessiren einen Anfang machen, vor 11 Uhren aber von Unsrer Canzlei ohne Erlaubnis nicht abweichen, darauf auch alsobald von Unsern Räthen die Decreta ertheilet, der Secretarius auch solche Zeit über vom Protocollo ohne erhebliche wichtige Ursachen nicht abgefordert werden sol.

2) Damit nun solches desto nüzlicher und gewisser geschehen möge, haben Wir gnädig angeordnet, daß die vorfallende publica, supplicationes und dergleichen extraordinari Sachen solchen Tag nicht, sondern auf Mitwochen sollen vorgebracht, und daraus unterthänig referiret, und dergestalt erörtert werden.

3) Weilen

3) Weilen aber die Procuratores in ihrem Receſſiren ganz unnöthig und verdrieslicher Weitläuftigkeit ſich befliſſen, ſolches aber dem lezten publicirten Reichsabſcheide, auch dero von Unſerm Herrn Vatern Hochſel. Angedenkens in Anno 1617 publicirter Canzlei-Ordnung zuwieder: ſo wird allen Procuratoribus hiermit anbefohlen, ſich der Kürze dergeſtalt zu befleißigen, daß kein mündlicher Ordinarreceß, (dann die mündlichen Submiſſonreceß darunter nicht ſollen verſtanden werden) er ſey gleich nothwendig oder nicht, über 4 oder 5 Linien nicht gehalten, ſondern derjenige, ſo demſelben contraveniren wird, allemal für eine jede Linie mit einem halben Kopfſtücke muletiret werden.

4) Wir haben auch ungern vernommen, ob ſolten die Exceptiones dilatoriae, vor und nach an Unſre Canzlei werden eingebracht, dadurch aber nur Weitläuftigkeit verurſachet, und die Proceſſe zu ſonderlichem merklichen Schaden der Parteien deſto länger aufgehalten werden; dem nun, ſo viel möglich, vorzukommen, wird den Advocaten und Procuratoribus ernſtlich demandiret, ſolche Exceptiones nicht nach und nach, ſondern auf einmal zu übergeben: ſodann auch ſonſten mit ihren habenden Documentis und Beweisthums nicht lange zurückzuhalten, ſondern allemal bei den Supplicationibus, pro extrahendis proceſſibus, ut reus ſciat an cedere vel contendere velit, und andern darauf erfolgenden Productis ſchriftliche Handlungen zu rechter bequemer Zeit zu produciren.

5) Als auch die Volmachten bei Zeiten nicht werden beigebracht, ſo ſollen die Procuratores ſelbige allemal in ſecundo termino präciſe zu exhibiren bei Strafe eines Goldfl. ſchuldig ſeyn, dieſelbige auch von ihren Principalen auf dero Erben (damit nicht nötig ſey, wider dieſelbige, wann einer von der ſtreitenden Partei mit Tode abgehen würde, Citationes ad reaſſumendum auszulaſſen) geſtellet werden.

6) Weilen auch in Unſrer Canzlei-Ordnung verſehen, daß die Juramenta dandorum reſpondendorum, calumniae &c. von den ſtreitenden Parteien in Perſon abgeleget werden ſollen: ſo laſſen Wir

es dabei ohnangesehen einiger Person, er sey Adel oder Unadel, geist- oder weltlich, bewenden, gestalt dann auch auf Unser und Unsrer Räthe Gutbefinden die Advocati die Juramenta calumniae ebenermaßen abzustatten schuldig seyn sollen.

7) Sintemalen auch in Unsrer Ordnung löblich versehen, wie daß die producta anders nicht, als Klage, Exception, Replic, Duplic ꝛc. rubriciret werden sollen.

So sollen die Procuratores daran steif und vest gebunden, alle andere dergestalt nicht inscribirte Producta nicht angenommen, sondern vielmehr verworfen, der Uebergeber auch allemal in einen Goldfl. Strafe verdammet; sodann ultra Duplicas ohne Special-Erlaubnis (welche gleichwol ohne erhebliche und wichtige Ursachen nicht zu ertheilen) keine weitere Handlung sondern nur mündliche Submissio zugelassen, keine Schrift, es wäre dann summum periculum in mora extrajudicialiter eingestochen, und von Unserm Secretario auf- und angenommen werden.

8) Aldieweil die tägliche Erfahrung gibt, wie daß die Advocati ihre Producten wider die heilsame Rechte, in specie l. quisquis C. de postul. mit vielen Injurien und Ehren verkleinerlichen Worten erfüllen und einer den andern injuriose anzupfet, so wird Unsern Räthen hiemit eingebunden, darauf fleißige Achtung zu haben, solche Producten nicht allein zu verwerfen, sondern auch die Contravenienten mit ernster Strafe zu belegen.

9) Als Wir auch berichtet werden, wie daß die Advocati ihre Producten mit weitläuftigen allegationibus juris und juristischen Authoren überhäufen; solches aber zu sonderbarem Beschwer der litigirenden Parteien, auch Aufenthalt der Sachen gereichet, so sol solches abgestellet, einige wenige textus juris, oder bewährte ICti, welche in terminis terminantibus von der Sache schreiben, nur allegiret, sonsten aber die Producten mit Vorbehalt der Strafe wieder retradiret, auch da die Allegata nicht richtig angezogen sich befinden solten, der Advocatus dafür angesehen werden.

10) Da ein oder ander Theil durch ein publicirtes Decret oder Urthel sich graviret befünde, sol er sich über den Referenten oder Urthelsfasser alles schimpflichen Lamentirens und Querulirens bei hoher Strafe enthalten, sondern, dafern die Sache appellabel oder revisible, sich solcher remediorum juris bedienen.

11) Gestalt denn auch in puncto revisionis nur jedem eine Handlung zuzulassen, dieselbige auch anderergestalt nicht als Einhalts des Deputationsabscheids de Anno 1600 ex iisdem actis justificiret, und keine neue Beilagen admittiret werden sollen.

12) Ob zwar etliche der Meinung seyn, daß, wann die Sache ihrer Natur nach appellabel, daß dann der Succumbente der Revision als eines remedii extraordinarii sich nicht bedienen könnte, sondern vielmehr an das remedium ordinarium appellationis gebunden wäre; jedoch weilen Wir dabei erwegen, daß die appellationes an das Kaiserliche Kammergericht kostbar, auch durch die langwierige Processe die Leute defatigiret und gleichsam von Kräften gebracht werden; wollen Wir männiglich erlaubet haben, daß, da ein oder der ander der Appellation sich freiwillig begeben wolle (dann Wir nicht gemeinet, einem das zustehende remedium ordinarium abzuschneiden) ihm bevor bleiben sol, das remedium revisionis an die Hand zu nehmen. Solte aber solche Sentenz in judicio revisorio confirmiret werden, hätte es wegen freiwillig renunciirter Appellation dabei allerdings sein Verbleiben. Datirt und publicirt den 6 September 1660.

Num. XXXII.

Verordnung wegen der gutsherrlichen Pfandungen von 1661.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, daß ein jeglicher, so den adelichen Landsassen und denen, so adeliche Rittersitze haben, oder erkaufen, ob die gleich von Natur keine Nobiles seyn, sol schuldig seyn, denselben nicht allein jährlich ihre currente Intraden, sondern auch wann zuvor an den Aemtern dieselbe liquidiret, auf den vierten Theil reduciret und auf leidliche Zahlungstermin nach eines jeden Gelegenheit gesetzet, den Rest oder Nachstand von unstreitigen Zehenden, Heuer und Pachtkorn, mit markgebiger Frucht, allemal zwischen Michaeli und Martini zu entrichten, nicht weniger auch ihre schuldige Span- und Handdienste auf Erfordern, beneben denen zur Zeit fallenden Weinkäufen und andern Intraden, an Mahlschweinen, Hünern, Eiern und Gänsen, nach Einhalt der Policei-Ordnung zu prästiren, und zwar bei Vermeidung der Pfandung und Execution, so dieselbe wider die Säumhafte so wol wegen der Current als bedeuteten Nachstandes an die Hand zu nehmen vor wie nach befugt seyn und bleiben, die Debitores auch solcher Execution keinesweges sich zu opponiren, sondern unwegerlich denselben die Pfande, bei Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und 2 Thlr. Strafe, ausfolgen zu lassen gehalten seyn sollen; es sol aber diese Pignoration also verstanden wer-

werden, daß nemlich derjenige, so die Pfandung verüben lassen wil, solches dem Baurrichter des Dorfs, worin der Schuldner allemal wohnet, andeuten, der dann ohne einige Einrede, Exception, Behelf und Aufschub, ohne weitere Nachfrage und Entschuldigung mitgehen und zusehen sol, wie und welcher Gestalt in seiner Gegenwart die Pfandung verrichtet, die Pfande in den Krug gezogen, von dem Krüger alda aufgenommen und bis zur Redemtion oder Distraction angehalten werden. Solte aber der Baurrichter sich hierinne difficultiren wegen anderer Geschäfte, oder sonst sich entschuldigen, auf solchen Fal sol der adeliche Landsasse, oder derjenige, der dessen Güter an sich gebracht und die Rittergelder und Beschwerde davon abstattet, Vorhaupts und ohne Präsenz gemeldten Baurrichters, nichts destoweniger mit der Pignoration verfahren, und wie vorn erwehnt, unweigerlicher Ausfolgung, Aufziehung und Anhaltung der Pfande gehalten und die Pfandung ohne Bewilligung und Consens dessen, der sie einziehen lassen, bei obgedachter Strafe auch nicht relaxiret oder los gelassen werden, dabei ausdrüklich verabscheidet, daß vor Martini und also ehe und bevor die Hausleute gedroschen, die Pfandung nicht sol werden an die Hand genommen; dem ein jeder wird wissen gehorsamlich nachzuleben und sich für unausbleiblicher schwerer Strafe zu hüten. Urkundlich haben Wir dieses mit Unserm Gräfl. Canzlei-Secret bedrucken lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 17 August Anno 1661.

Num. XXXIII.

Verordnung wegen Berichtigung der gutsherrlichen Gefälle, Weinkäufe, Meierbriefe ꝛc. von 1662.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, wie daß die löbliche Stände von Ritter- und Landschaft sich höchlich beschweret, wes Gestalt die Coloni und Pachtleute ihren Gütern, an statt schuldiger Bezahl- höflicher Bezeigung und gebührenden Respects allerhand Molestias erwiesen, und mit unnützen Worten begegneten, und Uns unterthänig gebäten, daß Wir solches gnädig zu remediiren geruhen wollen, und Wir dann solchem unterthänigen Suchen in Gnaden deferirt haben; also thun Wir hiemit allen Colonis und Pachtleuten ernstlich und bei wilkürlicher Strafe anbefehlen, daß sie ihre Praestationes den Gutsherrn zu rechter und im lezten publicirten Patent denominirter Zeit willglich entrichten, sich gegen dieselbige mit Worten und Werken bescheidentlich bezeigen, und allen gebührenden Respect ihnen erweisen sollen, mit dem Anhange, da solches nicht geschicht, daß alsdann auf des ein oder andern Gutsherrn gebührendes Anhalten wider dieselbige mit ernster Bestrafung sol verfahren werden.

Nachdem

Nachdem mal auch die Stände sich beschweret, daß die Güter nicht zu rechter Zeit beweinkaufet, und dahero die Meierbriefe nicht abgefordert würden, und dann billig, daß solchen Klagen möge abgeholfen werden, so ist gleichfals Unser ernster Wille und Befehl, daß allemal zu rechter Zeit die Weinkäufe von den Colonis und Eigenbehörigen gethätiget und entrichtet, und der Meierbrief innerhalb eines viertel Jahrs von denen, so ihn noch nicht von ihren Gutsherrn empfangen, abgefordert, oder aber derjenige, so solches verwindschüget, an Unserm Hofgerichte gestraft werden sol.

Damit auch bei Unsrer Amtstube den Gutsherrn wider deren Colonos desto schleuniger möge geholfen werden, so wird Unsern Drosten und Beamten hiermit demandirt, daß sie obbemeldte Gutsherrn nicht aufhalten, sondern ihnen wider ihre Debitores, ohne Abbruch der Ritterschaft sonsten zustehenden Juris pignorandi, die hülfliche Hände bieten, ihnen zu dem Ihrigen, so weit sie dazu rechtmäßig befugt, zum schleunigsten nach aller Nützlichkeit, Einhalts der Policei-Ordnung Tit. 33, vermöge eines mündlichen Verhörs, verhelfen sollen, alles bei Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade, dem sie werden gehorsamlich nachleben. Gegeben den 9 August 1662.

(L.S.) (L.S.)

Num. XXXIV.

Dienst-Zehent- und Pacht-Ordnung von 1664.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, demnach bishero einige Misbräuche wegen der Dienste, Zehenden und Pächte eingerissen und dessen wegen viele beschwerliche Klagen eingebracht worden; so seyn dieselbige folgender Gestalt entschieden, und zwar

Erstlich, weilen einige Dienstleute sich unterstanden, ein Gewisses von Fuhren zu thun, auf die Wagen zu legen, was nun ihr bloßer Wille und Gefalle ist, auch wohl ein Genantes zu pflügen, und dann nach ihrem freien Willen und arbitrio nach Hause zu ziehen; und aber in diesem in Unsrer Policei-Ordnung Tit. 14. eine solche Distinction nicht zu finden, sondern vielmehr eine gewisse Zeit darin determiniret, wenn ein jeder Dienst in die Arbeit und wieder daraus ziehen sol; so bleibt es dabei, und was mit mehrerm darin versehen, billig und allerdings, und zwar solchergestalt, daß ein jeder Dienst vorerst mit gutem vollen Span Pferde, als vier vor einer Pflug, in den Dienst kommen sol, komt er des Morgens zu rechter in der Policei-Ordnung gesetzten Zeit nicht, sol dem Dienstherrn frei stehen, ihn entweder wieder nach Hause zu schicken, und auf einen andern Tag wieder zu bescheiden, oder des Abends so viel länger im Dienst zu behalten, als er des Morgens später kommen, wer mit vier Pferden

den nicht komt, sondern weniger, als irgend mit dreien, sol seinem Herrn den Abgang des einen Pferdes, als in diesem Fal den vierten Theil vom Dienstgelde, wie dasselbe in einem jeden Amt sonst bezahlet wird, entrichten, trägt sich es zu, daß ein Dienstherr in der Heu- oder Kornerndte oder sonsten auf den Acker einen Dienst bestellet, indem aber derselbe hinkomt, ein bös Wetter also einfält, deß er sich zu der Arbeit nicht nüzlich bedienen kan, sol er Macht haben, den Dienst wieder nach Hause zu schicken, und dem Dienstman solcher Tag nicht gut gethan werden, es wäre dann, daß er schon angefangen zu arbeiten, auf solchen Fal sol ihm die schon verrichtete Arbeit den nächsten Tag darnach, wenn er wieder verbodet, gut gethan werden, diesem wird hinzugethan, daß ein jeder Dienstman sol schuldig seyn, mit gutem Fahrzeuge, an Wagen, Pflügen, Egeden, Flechten auf Düngelwagen, Leitern auf Erndtewagen im Dienst zu erscheinen, mit dieser ausdrüklichen Commination, daß, wenn ein oder ander, wie man bishero wahrgenommen, mit eigenem oder untüchtigem Gezeug von Wagen, Egeden, Flechten, Leitern sich zu Dienst einstellen würde, daß der Dienstman alsdann abzuweisen, und auf eine andere dem Gutsherrn gefällige Zeit (jedoch vorbehältlich der gnädigen Herrschaft zustehender Strafe, so dem Dienstman am Gogerichte anzusetzen) mit besserm und tüchtigerm Gezeuge sich zum Dienste wiederum einzustellen sol gehalten seyn, dafern aber der Dienstman sich wiederum mit untüchtigem Gezeug würde angeben, sol der Gutsherr dasselbe zu ruiniren und in Stücken zu schlagen berechtigt seyn.

Die Holzfuhren belangend, sol ein jeder Dienstman ein unsträflich Fuder Holz, wie solches in einer Stadt verkauft wird, seinem Dienstherrn zu fahren schuldig, wer darwider thut, sol noch eine Fuhr zu thun pflichtig seyn, und also das erste nicht gerechnet werden.

Weilen auch zum zweiten einige Dienstleute sich unterstanden, wann ihre Weiber in das Kindbette kommen, sich gar zu excusiren, und eine freie Woche zu haben, solche Befreiung aber ihnen in der

Policei-Ordnung nicht indulgiret, so bleibet dieselbige billig abgeschaffet, und sol kein Dienstman damit gehöret werden; solte aber der Dienstman seiner im Kindbette liegenden Frauen einige Assistenz und Aufwartung ihrer Schwachheit halber thun müssen, sol der Dienstherr gleichwol in diesem Fal seine christliche Liebe gegen den Dienstman scheinen lassen, und denselben dasmal zu dienen übersehen, jedoch daß der Dienstman wegen des der Schwachheit halber zurükgebliebenen Diensts sol nachzudienen gehalten seyn.

Sintemal auch drittens wegen der Speisung Streit und Misverstände sich ereignet, so seyn solche also verabscheidet, und für billig befunden worden, wes Orts ist Herkommens, keine Speisung den Diensten zu thun, dabei hat es billig sein Verbleiben, es sol aber auf solchen Fal keinem Dienstman des Tages mehr dann einmal zu essen gegeben werden, bei dem Essen aber sol sich ein jeder mit dem begnügen lassen, wie solches von langer Zeit und Alters hero gebräuchlich gewesen, durchaus aber von seinem Herrn kein ander Getränke, als wie sonsten ein Hausman in seinem Hause zu brauen pfleget, fordern, solte sich nun ein oder ander befinden, so das alte Herkommen nach seinem Gefallen zu expliciren gedächte, sol der Dienstman sich deshalber bei dem Amthause angeben, Remonstration thun, und dann der Amtman gehalten seyn, ihn billig zu hören, und ihn ohne Proceß und weitläuftige Hinweisung bei seiner Befugnis zu manuteniren, es wird aber, bevor solches geschehen, dem Dienstman nicht zugelassen, (wie man bishero erfahren) aus dem Dienst zu gehen oder zu bleiben, sondern sol sich darinnen bis zu ausgeführter Sachen (doch ohne Präjudiz seiner irgend vermeinten Possession) enthalten, bei wilkürlicher Strafe.

Alldieweil auch viertens die Handdienste sich haben unternommen, einen Unterscheid zu machen, in ihrer Arbeit, vorgebend, daß dieser oder jener nur à parte an eine gewisse Arbeit wäre gebunden, und könnte ihm keine andere aufgebürdet und zugemuthet werden, die Policei-Ordnung aber ebenfals hierin indifferent ist, so bleibet es ebenmäßig

mäßig dabei, und sol ein jeder Handdienst mit seiner Handarbeit ohne Unterscheid seinem Dienstherrn dienen, durchaus aber keine Wahl haben, was ihm der Dienstherr vor Arbeit auflegen sol, weswegen derselbe befugt ist, ihn zu gebrauchen, worzu er vermeint nüz zu seyn. Ebenergestalt sol ein Dienstherr bemacht seyn, einen Spandienst entweder zur Fuhr oder zum Pflügen zu gebrauchen, doch daß der Zuspan an Ort und Enden, wo es gebräuchlich, bei geforderter Fuhr verbleibe, wogegen niemand einzige irgend eingebildete Observanz oder Verjährung schüzen sol.

Fünftens wegen der Landfuhren, und was derentwegen gleichsam als ein Uebermäßiges an Dienst gefordert, wird hiermit verordnet, daß binnen Landes oder zur Ausfuhr von dem Orte, da der Wagen geladen, die erste zwo Meilen der Dienstman mit seinem Wagen vor einen Dienst thun, wird er aber fürters zu drei Meilen gebraucht, sol ihm die dritte Meile ebenfals vor einen Diensttag passiret werden, müßten sie aber vier Meilen fahren, hätte der Dienstman vor die eine Meile abermal einen Diensttag abzurechnen, und so fort von Meilen zu Meilen, gleichwohl unter dem Verstand, daß dieser Dienstansaz nur auf einen Wagen, wenn er allein fähret, vor einen. wenn er aber zuspannet, der Wagen für anderthalb Dienste gerechnet werden sol, auf die Wagen sollen sie legen, wann einer allein spannet, mit vier Pferden, 3 Malt hart Korn oder ein Fuder ~~hart Korn~~, mit sechs Pferden 40 Schefl. hart Korn, und ebenfals ein Fuder Habern, alles nach Lippischer Maas.

Solte sich auch zum sechsten zutragen, daß untüchtige, junge, ungesunde und also zur Arbeit nicht qualificirte Leute würden in den Dienst geschicket werden, daß alsdann der Dienstherr dieselbe wieder zurück zu senden, Inhalts der Policei-Ordnung, befugt seyn sol.

Endlich und zum siebenten ist für billig befunden worden, obschon lange Zeit ein Dienstherr für seine Dienste in natura Geld genommen, er dennoch sol befugt seyn, wenn er solche Gelder nicht län-

ger zu empfangen willens, von seinem Dienstman die Dienste in natura zu nehmen, und soll derselbe schuldig seyn, auf solch Erfordern seinem Dienstherrn solche Dienste wirklich zu leisten.

So viel nun erstlich die Heuer und Pächte belanget, nachdem mal Uns so wohl von Unsern Kornschreibern als andern Gutsherrn gar bewegliche Klagen seyn vorkommen, daß von den Pachtleuten kein markgebig Korn geliefert würde, so bleibt es billig bei dem bereits deswegen ausgelassenen und publicirten Edict, daß nemlich ein jeder Emphyteuta, Colonus, Meier, oder habe sonst Namen wie er wolle, seinem Gutsherrn zwischen Michaeli und Martini das Pachtkorn an markgebiger Frucht zu liefern gehalten und schuldig seyn sol, bei Verbleibung aber dessen, ist nochmals dem Gutsherrn vergönnet, die schlechte Früchte zurückzuschicken und andere davor zu gewarten, oder mit der beliebten Execution zu verfahren, mit Vorbehalt verwirkter Strafe, so der gnädigen Herrschaft davon gehört.

Ferner und zum andern sol ein Pachtman schuldig seyn, seinem Gutsherrn die Pachtfrüchte binnen Landes zu liefern, wohin er wil, doch mit dem Vorbehalt, daß, wenn ein oder ander Dominus Extraneus erweislich darthun könne, daß ex antiqua observantia ihm seine Pacht an einen gewissen Ort auch außer Landes der Pachtman zu liefern verpflichtet, er billig dabei gelassen werden sol.

Als auch drittens etliche Pachtleute sich unterstehen, wenn sie ihre Früchte nicht auf einmal liefern, sondern vor und nach und also divisim einbringen, allemal, so oft sie kommen, Speise zu fordern, solches aber als ein sonderbar Beschwer nunmehro abgeschaffet, so sol keinem Pachtman bei Lieferung der Pächte keine Speise mehr gegeben werden, es sey dann, daß er sie auf einmal liefere, oder wenn er das lezte bringet, auf solchen Fal sol er sein gehöriges Deputat, sonsten aber nichts zu empfangen haben.

Anreichend aber die Gebrechen wegen des Zehenden, so ist abermalig für billig befunden, daß die Zehentherrn befugt seyn sollen, von einem Stücke auf das andere, wenn es einem Herrn zukomt, doch in einer Art von Frucht, zu zählen, und allemal den zehenden Hauf oder Schof wegzunehmen, würde sich aber zutragen, daß bei dem lezten Nachzählen fünf, sechs, sieben, acht auch neun Schöfe übrig bleiben, und also der zehende mangeln würde, so sol der Zehentherr befugt seyn, von diesen benanten Schöfen den zehenden Theil zu ziehen, und dero Behuf die Schöfe los binden zu lassen, trüge es sich aber zu, daß der Ueberschus der Schöfe unter der Zahl von fünfen gefunden, sol der Zehentherr davon nichts zu genießen haben, sondern solche Schöfe dem Herrn des Ackers frei lassen, thäte sich aber befinden, daß mancher im Zehenden nur ein Stücke hätte, das ihm zukäme, und dahero von einem Stücke zum andern zu zählen man nicht gelangen könte, und dann auf solchem Stücke der fünfte Schof oder darüber nicht zu finden, so würde der Herr von solchem Stücke Landes nichts zu genießen haben; auf diesen Fal ist beschlossen, daß die Zehentsämler sollen bemacht seyn, durch Losbindung der Schöfe sich des zehenden Theils der Frucht, so darauf gewachsen, anzumaßen und zu ziehen.

Gleichergestalt und zum zweiten sol dem Herrn, gleichwie bei den Diensten, seinen Zehenden in natura selbst auszunehmen, zu ziehen, oder zu verdingen bevor bleiben, und dagegen keine Zeit, bei welchem der Hausman den Zehenden selbst gezogen, und reine Frucht davor gegeben, zum Präjudiz des Zehentherrn von dem Hausman nicht allegiret werden, mit Abführung des Zehendens hat es sein Verbleiben, wie in der Policei-Ordnung gedacht, also daß keine Frucht eingefahren werde, bevor der Zehentsämler seinen Zehenden genommen, welchem gleichwol aufzulegen, daß er damit eile, damit zum Verderb die Frucht darauß̈en nicht liegen bleibe.

Den

Den Fleischzehenden belangend, sol der Fleischzehende gezogen werden von dem Vieh, wie es auf der Weide gefunden, unerachtet die Hausleute vorwenden, sie haben dieses oder jenes nicht aufgezogen, sondern gekauft, auch das eine oder andere Stück nicht ihnen, sondern irgend dem Sohn, Tochter, Knecht oder einem Fremden zukommen solle, zumalen sonst ein Zehentherr mächtig defraudiret werden kan, im übrigen bleibt alles bei dem Buchstaben der Policei-Ordnung.

Wird derowegen von Uns Herrn Herman Adolphen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. allen Unterthanen anbefohlen, dieser wohlbedächtlich errichteten Ordnung keinesweges zu contraveniren, zuwider zu handeln, sondern vielmehr demselben allerdings zu gehorsamen und nachzuleben, bei Vermeidung wilkürlicher Strafe, wie dann auch Unsere Drosten und Beamten schuldig und gehalten seyn sollen, hierüber steif und vest zu halten, und wider die Contravenienten dem Zehent-Guths- und Pachtherrn die hüfliche Hand also zu bieten, damit dieselbige solcher Ordnung wirklichen Genus empfinden, dabei allerdings geschützet und manutenirt, die muthwillige Opponenten und Turbanten aber zur ernstlichen Bestrafung gezogen werden mögen; wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten wissen wird. Gegeben den 24 März 1664.

Num. XXXV.

Canzley-Ordnung von 1664.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen Unsern Landdrosten, Canzlern und sämtlichen Assessoren Unsers Hofrichters nicht weniger auch den bestalten Advocatis und Procuratoribus gnädig zu wissen, ob Wir wohl verhoffet hätten, es solte bei Unsern Gerichten, nach publicirter Unsrer letzten Ordnung, die Justiz um so viel demehr beschleuniget, und männiglichen, nach dero großem Verlangen die Endschaft dero rechthängigen Sachen befördert seyn, daß Wir gleichwol darin Unsere sorgfältige gerechteste und väterliche Intention leider nicht haben allerdings erreichen können, sondern werden von Unsern Räthen wahrhaftig berichtet, daß dem Casui justitiae theils durch die Parteien, mehrentheils aber durch der Parteien und Procuratoren hochschädliche obstacula vorsezlicher und geflissener weise causiret würden, deme nun so viel möglich vorzukommen, so ordnen und setzen Wir hiermit und Kraft dieses, und wollen:

1) daß, so oft solte eine Sache angefangen werden, so sich zum ordentlichen Formalproceß wolte lassen ansehen, daß alsdenn an vorbemeldten Unsern Gerichten Unsere Räthe und Hofgerichts-Assessores, ante lites contestationem, die streitende Parteien vor sich bescheiden, und vermittelst allerhand dienlichen Fundamenten und Gründen die Güte zu versuchen, und also dergestalt amicabiliter und friedlich

von einander zu setzen, befleißigen sollen, (doch daß gleichwol kein Theil wider seinen Willen zu solchem Vergleich solle compelliret werden.) In Entstehung der Güte aber sol der Kläger zu Uebergebung einer förmlichen, beständigen, deutlichen Klage, per Decretum verwiesen werden.

2) Wer solche förmliche Klage gerichtlich exhibirt, sol der Kläger in primo termino einen Procuratorem ad acta constituiren, solche Klage auch Beklagtem, wenn davon demselben Abschrift erkant, durch den Pedellen insinuiren lassen, darauf denn von demselben in dem zur Gegenhandlung berahmten Termino ein Anwald ad Acta ebenmäßig bevolmächtiget, in Verbleibung dessen sol auf Klägers Anhalten ohne einige weitere Citation oder Insinuation in contumaciam der Proceß continuiret, und darinnen gesprochen werden.

3) Weilen auch die eine Dilatio auf die andere von den Parteien gebäten, und dadurch der Proceß zu größerm Beschwer der Leute verlängert wird: als sol solches hiermit abgeschaffet seyn, und ist Unser gnädiger Wille, daß jedem Theil zweimal um eines angesezten termini prorogation anzuhalten erlaubt; das drittemal aber ohne erhebliche, wichtige, wahrhafte und verificirte Ursache (welche, wann sie nicht bekant, der Angeber juramento erhalten sol) selbige nicht verstattet, durchaus aber keine vierte dilatio zugelassen; auch allemal terminus von 14 Tagen zu 14 Tagen sol angesezt werden.

4) Als auch in dem lezt zu Regenspurg publicirten Reichsabschiede ausdrücklich versehen, daß in den productis und schriftlichen Handlungen die allegationes jurium auf gewisse Maaße eingestellet werden sollen, Wir auch deswegen an Unsere Gräfl. Canzlei schriftliche Verordnung haben bereits ergehen und publiciren lassen, als lassen Wirs dabei nochmals bewenden, dergestalt, daß an Unserm Gericht die dawieder eingestellte Producta nicht angenommen, sondern verworfen werden sollen.

5) Wir

5) Wir wollen auch, daß kein Product nicht weitläuftiger denn auf 12 Bogen, actenmäßig geschrieben, sol eingestellet und auf und angenommen werden, es wäre dann, daß ein rotulus abgehörter Zeugen publiciret, und eine Deductionsschrift eingefertiget werden müste, auf solchen Fal sol eine Schrift zum höchsten von 3 Sexternen, gleichfals actenmäßig verfertiget, zugelassen seyn.

6) Da auch schon diesem zuwider zu höchster Beschwer der Parteien, und die Sache dadurch so viel mehr zu verlängern, von Klägern oder Beklagten einig Product übergeben, solches aber noch nicht abgelöset wäre, sol solches auf Kosten des Schriftstellers retradiret und ab actis verworfen, derjenige aber, so es übergeben, auf Maaß und Weise, wie jetzo verordnet, solches einzuziehen, und innerhalb 14 Tagen, dergestalt eingerichtet, gerichtlich zu exhibiren schuldig seyn, mit dem Anhange, da solches nicht geschicht, sol derselbe nicht weiter gehöret, sondern auf des Gegentheils Anhalten in dessen beharrlichen Ungehorsam verfahren werden.

7) Nachdem auch in dem lezten Reichsabschiede-Versehung geschehen, daß das juramentum calumniae, nicht allein von dem Principale, sondern auch von den Advocaten und Procuratorn solle prästiret werden, sol solches auch an Unsern Gerichten also gehalten, und von Unsern Räthen und Bedienten, daß solches nach vorhergehender Warnung des Meyneides geschehen möge, mit sonderbarem Fleis, auch ex officio beobachtet werden.

8) Weilen auch die Erfahrung bezeuget, daß sowohl der Kläger als Beklagter ihre habende Documenta und Urkunde bei ihrer respective übergebener Klage und Exceptionsschrift allemal nicht übergeben, sondern vorsezlich zurückbehalten, und erstlich von den Klägern bei den replicis, von den Beklagten aber bei den duplicis exhibiret werden, dadurch aber der Proceß keinesweges beschleuniget, sondern ganz unverantwortlich aufgehalten wird, also solches hiemit abgeschaffet und verboten seyn, dergestalt, daß bei den Replicis und Duplicis keine neue Documenta auf- und angenommen werden

sollen, es wäre dann, daß sowol Kläger als Beklagter vermittelst Eides erhalten könten, daß Zeit ihrer übergebenen respective Klage und Exceptionsschrift sie solche Documenta nicht gehabt noch haben können, sondern davon nichts gewust, oder in Replicis in facto solche nova eingeführet, deren in dem libello von Klägern nicht gedacht, Beklagte auch Zeit übergebener Exceptionsschrift nicht vermuthen können, daß solche neue Dinge in den replicis eingebracht werden solten, auf solchen Fal bleibet billig Klägern und Beklagten solches mit denen in Händen habenden Documenten, oder andern zulässigen Beweisthümern nothdürftig zu elidiren.

9) Da auch das Beneficium revisionis wegen einer abgeschwornen Urthel wolte von einem Theil zur Hand genommen werden, sol solches innerhalb 10 Tagen geschehen, und sowol von dem Supplicanten, als dessen Advocato das Juramentum revisorium abgestattet und in primo termino, neben st der Supplication die Gravamina übergeben, davon dem Gegentheil Abschrift erkant, darauf in folgendem Termino zu submittiren, gestalt dann in solchem judicio revisorio keine weitere Handlungen zugelassen, sondern die Sache darauf zu Bescheide ausgesezt werden sol.

10) Sintemal genugsam verspüret wird, daß durch die gesuchte und erhaltene Commissiones die Rechtssachen ins Stecken gerathen, indem die erkante Commissiones nicht abgefordert, insinuiret, und zum Effect gebracht werden; so ist Unser gnädiger Wille und Verordnung auch hiermit und in Kraft dieses, daß der impetrirende Theil die erkante Commission innerhalb 6 Wochen aus gräfl. Canzley oder Hofgerichte ablösen, insinuiren und darüber und an seyn sol, daß dieselbige innerhalb selbiger Zeit werkstellig gemacht werden möge, mit diesem ausdrücklichen Anhange, da solches nicht geschieht, sondern verabsäumet werden solte, daß alsdann solch erkannte Commissio dadurch wieder aufgehoben, cassiret, annulliret, und der Impetrante darauf sich zu beziehen nicht mehr befugt, die Commissarii auch allemal nach verrichteter Commission ihre Relation schriftlich ad Cancellariam zu übergeben schuldig seyn sollen.

11) Wei-

11) Weilen auch Unsere Räthe sich beschweren, daß sie von denen Parteien sehr beunruhiget würden, indem sie nicht allein nachfragen thäten, worauf ihre Sachen beständen, sondern auch um Publication und Eröfnung der Urthel anhielten, da doch im Nachsehen sich befünde, daß die Sache so weit noch nicht instruiret, solches aber vornemlich dahero entstehet, daß die Procuratores von dem Zustand der Sachen, in welchen Terminis dieselbe stehen, und worauf sie beruhen, ihren Parteien bei guter Zeit kein part geben; so befehlen Wir hiermit ernstlich bemeldten Procuratorn bei Verlust ihrer Bedienung, daß sie ihrer Parteien Sachen aufwarten, alle 14 Tage ihre Principalen, wie weit die Sache gebracht, avisiren, und einen Extract ihrer gehaltenen Protocollen mit überschicken, auch wenn die Sache zum Endurtheil ausgesetzet, davon eine Specification an Unsre Canzlei übergeben, gestalt denn darauf von Uns die gnädige Verordnung geschehen sol, daß aus denen zu Bescheide ausgesezten Sachen sowol an Unsre Canzlei als auch am General-Hofgerichte Relationes abgelegt, und dergestalt die gänzliche Erörterung der Processen beschleuniget werden möge.

Wie nun Unsere gnädige Intention, wie im Eingange berühret, dahin gerichtet, daß männiglich unparteilich Recht administriret, und der Lauf der Justiz so viel demehr möge beschleuniget werden:

Also wollen Wir, daß über dieses alles in allen Unsern Judiciis bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und wilkürlicher Strafe sol steif und vest gehalten werden ꝛc. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräfl. Canzley-Secret bedrücken lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 28 September 1664.

Num. XXXVI.

Verordnung wegen Lieferung der Sperlingsköpfe von 1665.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen gnädig zu wissen, und ist ihnen ohnedem genugsam bekant, wie daß die Sperlinge, sonst Leuninge genant, so sich in dieser Unsrer Grafschaft überhäufet, sowol dem Korn auf dem Lande als auch den Früchten in den Gärten großen Schaden zufügen, der Ursachen dann in den benachbarten Landen der Landman jährlich eine gewisse Anzahl Sperlinge schießen, und daß solches geschehen, bescheinigen muß; gleichwie Wir nun für nüz- und nöthig befunden, daß man sich in Unsrer Grafschaft demselben allerdings conformire; als verordnen und befehlen Wir hiermit, daß ein jeglicher Unterthan auf dem Lande, und zwar ein Volspänner 18, ein Halbspänner 12, ein Groskötter 8, ein Mittelkötter 6, und ein Kleinkötter 6 Sperlinge, bei Strafe $1\frac{1}{2}$ gr. auf einen jeglichen Kopf, schießen; und daß solches geschehen, an Unsere Amtstuben, vermittelst Vorzeigung der geschossenen Vögel bescheinigen sol, dem ein jeglicher wird wissen gehorsamlich nachzuleben und vor vorbenante Strafe zu hüten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 23 Juli 1665.

Num. XXXVII.

Verordnung wegen Unterweisung der Jugend von 1665.

Im Namen des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Herman Adolphen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. Wird jedermännglich hiemit zu wissen gefügt, demnach leider die Erfahrung mehr als zu viel bezeuget hat und noch täglich lehret, daß fast in den Städten, Flecken und Dörfern dieser Grafschaft sowol die Knaben als die Mädgens ohne alle Gottesfurcht und Erkenntnis seines lieben Sohnes JEsu Christi, auch ohne alle Zucht und Ehrbarkeit, wie das unvernünftige Vieh, aufwachsen und schier von keinem Gott, noch Gebät, noch Glauben, noch auch von einer Regel des gottseligen Lebens wissen, so gar, daß auch derentwegen allerhand unter der Jugend vor diesem unerhörte Sünden, Schanden und Laster im Saufen und Fressen, und insonderheit die Entheiligung des Hochtheuren Namens Gottes, das Fluchen und Schweren bei den Wunden, Leiden und Sacramenten JEsu Christi, und welches schrecklich zu hören, bei Hingebung der Seelen zur Verdamnis, ja wol bei allen Teufeln dergestalt zugenommen, daß solch Fluchen, Schweren und Gotteslästern fast für keine Sünde mehr geachtet wird, da doch laut heiliger göttlicher Schrift keine größere Sünde ist, als der Misbrauch des göttlichen Namens seyn kan, und man hierbei wahrgenommen, wofern solchem Geist- Glaub- Lieb- und Gottlosen ärgerlichen Leben und recht teuflischen Unwesen bei Zeiten nicht vorgebauet, und durch gerechtes ernstes Einsehen verhütet werden solte, daß dann nothwendig beides, Kirchen und Schulen, ja des ganzen Landes beste Wolfahrt (welche in der Frömmigkeit gehorsamer Unter-

tha-

thanen bestehet) zu Grunde und zu Boden gehen, Gottes des Allerhöchsten Zorn und schrecklicher Fluch erwecket, ja wol gar das Licht des Evangelii zu unser aller ewigem Verderb von uns genommen werden möchte, als ist in dem jüngst gehaltenen General-Consistorio von der ganzen Herrschaft nach gepflogenem reifen Rathe einhellig beschlossen worden.

Erstlich, daß alle und jede dieses Landes Unterthanen ihre Kinder, sobald sie zur Sprache kommen, in aller Gottesfurcht, Ehrbarkeit, Zucht und Tugend auferziehen, und dieselbige dero Behuf nicht später, als im siebenten Jahre ihres Alters dem Schulmeister liefern und anbefehlen, und nach der Hand fleißig zur Schule schicken, und darin zu aller heilsamen Erkentniß und christlichen Tugenden anführen lassen sollen.

Zum andern, die Hausväter und Hausmütter, so ihre Kinder zur Schule nicht schicken, sollen bei der Visitation angezeiget und eben sowol das Schulgeld zu besserm Unterhalt der Schuldiener hergeben, und zwar von jedem Kinde, welches zum Schulgehen alt genug, als diejenige thun, deren Kinder zur Schule geschicket, und sol das Schulgeld zum wenigsten alle viertel Jahr bezahlt, die armen Kinder gratis unterwiesen, wider die Morolos aber durch die Obrigkeit und Vögte geholfen werden.

Drittens, weilen die Leute sich damit mehrentheils entschuldigen wollen, daß sie ihre Kinder zur Haushaltung bei diesen Zeiten gebrauchen müssen, so sollen sie doch, solcher Entschuldigung ohngeachtet, dieselbe täglich, wo nicht drei, doch zum wenigsten zwei Stunden im Lesen, Singen und Bäten unterrichten lassen, da aber solches nicht geschehen und die Kinder darüber erwachsen, sollen die Eltern bei den Visitationen angezeiget werden.

Zum vierten, den Sontag sollen nicht allein die Kinder, sondern auch das Gesinde des ganzen Kirchspiels, worüber respective der Schulmeister und Küster Register halten sol, zur bestimten Zeit zur

Kir-

Kirchen kommen und die Ordnung, wie sie Sontags vorhero nach Baurschaften oder Straßen gefordert, sich vom Pastor im Catechismo und Bäten unterweisen lassen, der Schulmeister aber sol Unterscheid halten, daß er mit denjenigen, so in der Schule nicht bleiben können, noch des Kopfes seyn, den großen Catechismum zu fassen, den kleinen Catechismum tractire, und wann der Pastor in der Kinderlehr den Verstand, zum heiligen Abendmahl zu gehen, vermerket, sol er solches denen Kindern anzeigen und dieselbe etliche Wochen vorhero fleißig dazu bereiten, und wann sie dann tüchtig befunden, Sontags vorher nach der Hauptpredigt vor der ganzen Gemeine ihre Glaubensbekäntnis ablegen und geloben lassen, dabei ihr Lebenlang zu beharren und darauf die Gemeine ermahnen, vor solche Kinder GOtt anzurufen; alle und jede aber, wann sie einmal zum Tische des HErrn gelassen, sollen bis in ihr achtzehendes Jahr, dafern sie so lange unverheirathet seyn, nach der Vorbereitungspredigt stehen bleiben, aufs Chor treten und vom Pastore untersuchet werden, ob sie auch in ihrer Wissenschaft und Bekentnis noch veste stehen? Alles mit der ausdrücklichen Vermahnung, daß die Säumige, oder die dieser Ordnung nicht gehorsamlich folgen, mit unausbleiblicher Strafe, welche man zu Unterhaltung der Schulen oder sonsten ad pias causas verwenden wird, angesehen werden sollen.

Zum fünften, wann auch verspüret worden, daß an unterschiedlichen Orten die Jugend durch den Unfleiß der Schulmeister, oder deren unordentliche Lectiones und mancherley Bücher, merklich versäumet, so wird hiemit befohlen, daß ein jeder Schulmeister die Lectiones, Zeit und Stunden einrichten sol, nach dem Modell der Hochgräfl. Landschule zu Detmold, wie solches die Maaß und der Captus der Schüler mit sich bringt, und so viel sonst jedes Orts Gelegenheit erleiden kan; zu dem Ende auch die Klipp- und Winkelschulen sollen verboten seyn; wären einige Gemeinden, welche von den bestelten Schulen zu weit abgelegen, daß die junge Kinder dahin nicht gehen könten, so stehet denselbigen ein sonderlicher Schulmeister zu gönnen,

jedoch, daß solcher nicht ohne Vorwissen der Visitatorum, welche denselbigen zu examiniren haben, angenommen werde.

Und damit über diese Ordnung desto eifriger gehalten werde, so sollen die Beamte auf dem Lande durch die Vögte, Untervögte und Baurrichtere, imgleichen Bürgermeistere und Rath in den Städten und Flecken durch die ihrige auf die Ungehorsame und Verbrechere, wie auch auf die Flucher und Gotteslästerer Acht geben, dieselbe verzeichnen und strafen lassen, gestalt auch die Pastores selbst diesfals auf Vesthaltung dieser Verordnung mit Sorgfalt achten, der Verbrecher Namen annotiren, und allezeit, so viel möglich, auf die Education der Jugend mitsehen, und, da einige Ingenia zum Studiren sich aufthäten, solche, so viel möglich und der Eltern Vermögen zulässet, zur Hochgräfl. Landschule nach Detmold zu schicken, die Eltern ermahnen und antreiben sollen; auf daß aber hiernächst sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so ist zugleich beliebt, daß diese Verordnung von allen Canzeln publicirt und zu jedermans Kundschaft gebracht werden solle; und wird darauf allen und jeden Unterthanen, insonderheit aber den Beamten auf dem Lande, weniger nicht den Bürgermeistern in den Städten und Flecken hiemit und Kraft dieses im Namen Vorhochgedachter Ihrer Hochgräfl. Gnaden ernstlich anbefohlen, daß sie sich diese wohlerwogene Ordnung treulich befohlen seyn lassen, darüber halten und bestes Fleißes befördern helfen, damit sie ihren gestracken Lauf erreichen und beständig behalten möge, unter der Verwarnung, dafern befunden werden solte, daß jemand connivendo darin nachhängen und darüber zur Verachtung Gottes, seines Worts und Willens, auch aller Zucht und Ehrbarkeit Ursach geben würde, daß dann auch die connivirende selbst unnachläßig gestraft werden sollen, wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben Detmold unterm Aufdruk des Gräfl. Lipp. geistl. Consistorii gewöhnlichen Insiegels den 4 Septemb. Anno 1665.

Num. XXXVIII.

Verordnung wegen der Enten auf den Bächen von 1666.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen zu wissen, wie daß Uns ist berichtet worden, ob solten auf den Forellenbächen die Enten häufig sich finden lassen; gleichwie nun den Fischen von solchen Enten gros Schade zugefüget und ruiniret werden: als befehlen Wir männiglichen gnädig und ernstlich, mit sonderbarem Fleiß darüber und an zu seyn, damit die Enten von den Bächen abgehalten werden mögen, bei Vermeidung Unsrer Ungnade und Strafe, dem ein jeder wird wissen verhoffentlich gehorsamlich zu geleben und für Schaden sich zu hüten. Detmold den 4 November 1666.

Num. XXXIX.

Verordnung wegen verschiedener Policei-Einrichtungen auf dem Lande von 1667.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit allen Unsern Unterthanen dieser Unsrer Grafschaft gnädig zu wissen, was Gestalt auf dem im März jetzigen Jahrs alhier gehaltenem Landtage Unsere gehorsame Stände von Ritter- und Landschaft einige desideria Uns unterthänig vortragen und gehorsamlich bitten lassen, denselben gnädig zu deferiren, und Unsere darüber gebätene Verordnung von den Canzeln per Edictum publiciren zu lassen; gleichwie Wir nun in solch Unsrer Stände unterthäniges Ansuchen, als den Rechten und Billigkeit gemäs, gnädigst condescendiret haben; also thun Wir vorerst hiemit das am 9 August des abgelaufenen 1662sten Jahrs abgefassetes und von der Canzel publicirtes Patent wegen der Meierbriefe erwiedern, dergestalt, daß allemal zu rechter Zeit die Weinkäufe von den Colonis und Eigenbehörigen gethätiget und entrichtet, und der Meierbrief innerhalb eines viertel Jahrs von denen, so ihn noch nicht von ihren Gütern empfangen, abgefordert, oder aber diejenige, so solches verwindschläget, an Unserm Gogericht bestrafet werden sollen.

Damit nun solches um so viel mehr möge werkstellig gemacht werden, wird von Uns Unsern Pastoren auf dem Lande Kraft dieses

bei

bei Vermeidung Unsrer Ungnade demandiret und anbefohlen, hinfüro keine verlobte, und auf andern Gütern sitzende Personen von den Canzeln zu verkündigen, es sey dann, daß sie von ihren Gutsherrn zuvorderst glaublich bescheinigen, daß sie mit denselben wegen der Auffuhr und Meierbriefe allerdings Richtigkeit getroffen haben.

Weilen auch leider das Holzstehlen, Verderbung der Hecken und Zäune sehr im Schwange gehet; so wird gleichfals solches von Uns männiglichen, sich dessen allerdings zu enthalten, auch dazu weder durch sich oder andere Anlaß und Gelegenheit zu geben, ernstlich auferlegt, mit diesem ausdrücklichen Anhange, dafern ein oder ander dem contraveniren, zuwider handeln, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, und Anlaß dazu suppeditiren würde, daß alsdann wider dieselbige nach Befindung des begangenen delicti und Verbrechen, mit exemplarischer Bestrafung verfahren werden sol.

Gleichfals ist männiglichen bekant, und bezeuget es die Erfahrung, was maßen die geringe Köttere die gemeine Weide, zu der Interessenten höchsten Abgang, mit ihrem Vieh betreiben, wegen sothanen Genusses aber die geringste Onera davon nicht abtragen; also ist auf vorbenantem Landtage verabscheidet, daß die Köttere wegen sothanen Genusses der gemeinen Weide Uns jährlich zwei Fuhren verrichten, solche auch von den Beamten angezeichnet und berechnet werden sollen.

Ebenfals wird hiemit vermöge besagten Landschlusses männiglich verkündet, sintemal viel junge Leute, welche mit eigenen Gütern nicht versehen seyn, sich bey andere in Dienst nicht begeben wollen, sondern ihr eigenes Wesen führen, welches aber den Eingesessenen zu großem Nachtheil gereichet, als welche des Dienstvolkes nicht wol, oder ander Gestalt nicht, dann um größern Lohn ermächtiget seyn können, daß dieselbige inskünftige nicht weniger, dann die eingesessene Unterthanen mit Collectis und Steuren belegt werden, den Baurrich-

richtern auch hiemit ernstlich anbefohlen seyn sol, alle Quartal eine Specification sothaner Personen ans Amt zu liefern.

Endlich wird auch bei wilkürlicher schwerer Strafe (die schon verwirkte aber vorbehältlich) demandiret, hinfüro kein Flachs in die fließende Wasser zu legen, oder zu dero Behuf darin zu zeunen, sondern gleich wie solches zu sonderbarem Verderb der Fischereien gereicht, also sich dessen zu enthalten, sodann die Enten zu dem Ende abzuschaffen, in Verbleibung dessen aber sol wider die Contravenientes (deren Specification die Vögte, Untervögte und Baurrichter allemal einzuschicken sollen schuldig seyn) mit einer schweren Bestrafung gleicher Gestalt unausbleiblich verfahren werden. Darnach sich ein jeder gehorsamlich zu achten wissen wird. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold, unter Unserm Gräflichen Canzlei-Secret den 23 September 1667.

Num. XL.

Verordnung wegen Anzündung der Heiden von 1668.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen euch Unsern Unterthanen gnädig zu wissen, was Gestalt Uns vorkommen, daß die Leute sich unterstehen solten, die Heide an einigen Oertern eigenes Gefallens anzuzünden, also, daß dadurch in dem Gehölze großer unsäglicher Schade geschehen; ein solches aber keinesweges verantwortlich. Derowegen wird euch besagten Unsern Unterthanen, sonderlich aber der benachbarten Gemeine hiemit ganz ernstlich und bei Vermeidung hoher wilkürlicher Strafe anbefohlen, des Anzündens und Brennens in der Heide, ehe und bevor Unsere Forstbediente den Ort in Augenschein genommen haben, und solches für nüzlich erachten werden, und zwar ohne ihr Vorwissen euch hinfüro ganz und zumal zu enthalten, die Thäter auch allemal zur gefänglichen Haft zu verschaffen, oder für dieselbige die verwirkte Strafe zu bezahlen. Wornach sich ein jeder wird wissen gehorsamlich zu achten, und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 31 März 1668.

Num. XLI.

Erneuertes Privilegium der Städte wegen der Commerzien aufm Lande von 1668.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Entbieten allen Unsern Unterthanen Unsere Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit zu wissen, was Gestalt der weiland Hochwolgeborne Herr Bernhard, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Unser freundlicher lieber Uhralt Herr Vater Christl. Gedächtnis, Unsern Städten zu Beförderung des gemeinen Besten, Unsrer Grafschaft, hiebevor eine Begnadung etliche Gewerbung und Commercien belangend, gegeben hat, von Wort zu Wort lautend, wie folgt: Wir Bernhard, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich, vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Folger, daß Wir aus besondern Gnaden, den Ehrsamen Unsern lieben getreuen Bürgermeistern, den Rathsverwandten, und fort ganzer Gemeinden Unsrer Städte, Lemgo, Horn, Salz-Uflen, Blomberg und Detmold, zu Beförderung des gemeinen Besten, derselben und Unsrer ganzen Grafschaft, die schierstfolgenden siebenzig Jahr, die nach dato dieses Briefes laufen sollen, bewilliget haben, und thun das zum beständigsten, wie von Rechts oder Gewohnheit wegen, das geschehen kan, oder mag, hiemit dermaßen, daß hinfort unter angeregten siebenzig Jahren, so fern sich Unsere Grafschaft ausbreitet, in oder auf den Dörfern keine Aemter, die in gemeldter Unsrer Stadt Lemgo jezt befunden, samt allerlei Vorkauf, auch des Brauens und Backens Gewerbung, dadurch man gedenkt Geld zu erlangen, von Uns oder den Unsern zum Gebrauch sollen geduldet, sondern abgeschaf-

schaffet, und die der gebrauchen wollen, mit allerhand Handthierung in die Städte eingewesen werden, in Erwegung, daß hiebevor obbestimte Unsere Städte von dem auch Wohlgebornen und Edlen Herrn Bernharden, weiland Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. Christlicher, löblicher und milder Gedächtnis, Unserm freundlichen lieben Anherrn, mit gleichem Privilegio auf siebenzig Jahr, die jezt verflossen, begnadet gewesen, wie dieselben Siegel und Briefe in der von Lemgo Gewahrsam noch behalten seyn, jedoch sol den von der Ritterschaft, Unsern Räthen und Dienern vorbehalten seyn, außerhalb den Städten, in ihre Behausung, zu ihrer Nothdurft, Schneider, woher ihnen geliebet, zu erfordern, gleichermaßen Unsern Flecken, Weichbolden und Dörfern, als Barndorf, Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld, Sonnenborn, Bega, Schuhmacher, Schneider und Schmiede vorbehalten, wie auch zu Varenholz, Lage, Oerlinghausen, Ostschlangen, zu jeder Stätte und Zeit nur ein Schuhmacher, ein Schmidt und ein Schneider wohnen mag, auch daß zu Ostschlangen das Brauen im Gebrauch bleiben sol. So auch von den Dörfern etliche Handwerker innerhalb Jahrszeit in die gemeldte Städte sich begeben wolten, die freier Geburt und gutes Gerüchts wären, ist bewilliget, daß Räthe der Städte, dieselben der Waengeburt, gegen die Aemter zuvor bitten sollen und wollen, gemächtiget seyn. So auch etliche Schneider auf den Dörfern bleiben wollen, den sol allerlei ausländisch gefärbet Wand, auch alles Sammet und seiden Tuch zu verarbeiten verboten seyn. Desgleichen sollen auch die umschweifende Schneider, die in Unsrer Grafschaft nicht ehelich und hausgesessen sind, nicht erlitten werden. Es sol auch jährlich über die Leinenweber auf den Dörfern nothdürftig Aufsehen geschehen, daß gleiche Schieringe, Breite und Dichtigkeit, wie in den Städten, gehalten, damit der Kaufman nicht betrogen werde. Die Vorkaufe des Garns, Fellwerks, Höckerei, der einzeln Hämel, und sonsten, dadurch der Kaufman und die Aemter beschweret und geschwächet gefunden, samt der eingebrachten ausländischen Waare, die in die Aemter gehören, sollen die bewilligte Zeit über auch abgeschaffet seyn,

nur allein zu den gemeinen und freien Jahrmärkten. Es sol auch dem Kaufman und Tuchmachern vergönnet seyn, da vermuthlicher Verdacht, die Wolle aufzubinden, und ob was Untüchtiges darin gewickelt, dem Verkäufer anzuzeigen, der zu billiger Ergänzung durch die Unsere mit Ernst anzuhalten. Es sollen auch Unsere Bauerleute ihr Getraide und Korn in Unsere Städte einfahren, alda dasselbe zu kaufe geben, wie Wir mit Unsrer Ritterschaft und Städten, den Kauf erst auf Martini, zum andern auf Mittewinter, zum dritten auf Lichtmeß, zum vierten auf Ostern, alle Jahr wollen setzen und auskündigen lassen. Beneben dem sollen alle Klipwage und Gewichte auf den Dörfern verboten seyn, auch bestimte Zeit über in Unsrer Gafschaft einträchtige Gewichte, Waage, Maaße, Haspel, Scheffel, Elken und andere im Gebrauch gehen. Fortan sol auf den Dörfern zu Kirchmessen, Lobenbiern, Brautwirthschaften, Kindertaufen und andern Zusammenkünften kein fremd Bier getrunken, sondern dasselbe aus Unsern Städten geholet werden. Jedoch den von der Ritterschaft, Unsern Dienern, und den in den Städten dieses frei reserviret und behalten. Dagegen haben die Städte versprochen, bei den ihrigen Versehung zu thun, daß jederzeit die Nothdurft gutes Biers um die Gewerde bei ihnen zu bekommen sey. Zum lezten sol auch in den Krügen auf den Dörfern, ausgenommen zu Detmold, Blomberg, Cappel, Donop, Lage, Schötmar, Ostschlangen, Bösingfeld, Sonnenborn, Bege nnd Hunfeld kein fremd Bier zu schenken seyn, so fern vielgemeldte Unsere Städte darauf seyn werden, daß die hierinne nicht ausgenommene Krüge mit gutem Bier zur Nothdurft versorget, dann solte hierinnen gefährlicher Weise Mangel vorfallen, wollen Wir uns, wie gleicher Gestalt im Artikel den Kornkauf belangend, mit Unsrer Ritterschaft und den von den Städten, jederzeit nothdürftiges Einsehens und nach Befindung ziemlicher Veränderung zu gebrauchen, vorbehalten haben. Wir seyn auch von gemeldten Unsern Städten durch eine unterthänige Verehrung einer namhaften Summen darob erkant worden. Diese obbeschriebene Artikel samt und sonders, die bestimmte Jahrszeit vor Uns und

Un-

Unsern Mitbeschriebenen, vest zu halten, haben wir diesen Brief mit Unserm großen Insiegel wissentlich beglaubigen lassen, und mit Unserm Handzeichen unterschrieben, alles ohne Gefährde. Datum Detmold den 24 August Anno 1560. Und dann Bürgermeistere und Rath Unserer Städte Uns unterthänig ersucht, Wir möchten ein solch Privilegium alles seines Inhalts hinwieder i novtren, erneuren und bestätigen, Wir auch solchem ihrem unterthänigen Petito mit Vorwissen der Hochgebornen, Herrn Philipsen, und Herrn Casimirn, Grafen und Edlen Herren zur Lippe ꝛc. Unserer vielgeliebten und Hochgeehrten Herrn Vettern (nachdem Wir auf offenem Landtage mit Unsern Ständen, von Ritter- und Landschaft darüber Consultation und Berathschlagung gepflogen) in Gnaden deferiret. Als thun Wir dis vorangezogenes Privilegium in ihren punctis und clausulis Unsern Städten Lemgo, Horn, Blomberg, Ufsen und Detmold, die commercia darinnen um so viel demehr zu befördern, auf 45 Jahr von dato an hiermit confirmiren und bestätigen, mit dieser respective Explication und Declaration, daß erstlich Ihr. Ihr. Lde. Lde. Herrn Graf Casimirn zu Brake, und Herrn Grafen Philipsen zur Lippe ꝛc zu Alverdissen ihren Hofschuster, Hofschneider und Hofschmidt für sich behalten.

2) Kein Schmidt auf eine halbe Meile, sol zum Präjudiz der Stadt geduldet, sondern abgeschaffet, auch im Lande keine mehr Schmiede, als jetzo sind, angeordnet werden, die dann allein grobe Arbeit, als Hufeisen machen, Wagen, Pflüge und Egden beschlagen, und bereiten, des andern Schmidtwerks aber sich enthalten sollen.

3) Die Schustere sollen nicht auf dem Lande und Dörfern, sondern in den Städten gelitten, darinnen arbeiten, und die Schuh verfertigen; Schuhflickere aber werden auf dem Lande geduldet, jedoch mit diesem Temperament, daß der jetzo zu Varenholz sich aufhaltende Schuster und Schlächter, auch der Schlächter zu Langenholzhausen sollen bleiben. Es sollen aber Unsere Städte jedes Orts bei den

Schustern Aufsicht thun, daß der arme Man mit dem pretio der Schuh nicht übernommen, sondern der gemachten Taxordnung beständig nachgelebet werde, sonsten behalten wir Uns von hoher Landes-Obrigkeit, Einsehens zu thun, bevor.

4) Der Garnkauf bleibt auf dem Lande, es sol aber das Garn in den Städten zu kaufen präsentirt und nach der Wroge, der rechten Länge, und Zahl der Fäden verkauft werden, da aber das Garn in den Städten nicht könte verkauft werden, sollen die Unterthanen befugt seyn, selbiges anderwärts zu verhandeln.

5) Auf dem Lande sollen keine Höcker und Bäcker gelitten, in allen Flecken aber nur ein Bäcker, so Brodt auf dem Lede hat, und ein Höcker (welcher doch vermöge vorerwehnter weyland Herrn Grafen Simon des Aelteren in Anno 1603 gemachten Abscheides, die Höckerwaaren in den Städten dieser Grafschaft sol kaufen, und wieder verhandeln) geduldet werden. Es sollen aber Unsere Städte bei ihren Höckern die Verordnung machen, daß die Waaren, an Stockfisch, Hering, Butter, Käse, Theer, Oel, Speck und anders den Käufern um ein ziemliches gelassen, und also den Unterthanen nicht doppelt möge gesetzet werden.

6) Wegen der Schneider bleibt es bei dem Privilegio, doch ist auf gnädig Begehren und Vorschlag Herrn Grafen Casimirs Hochgräfl. Gnaden Meister Hansen zu Brake vergünstiget, solch Handwerk, gleichfals Otten Fischern, seine commercia ad dies vitae zu continuiren, nach deren Tode aber sol solches cessiren, und also vor wie nach Inhalts des siebenzigjährigen Privilegii, die commercia aufm Lande auf vorbenante Zeit abgeschaffet seyn, deren keiner Geist- oder Weltlicher sich anmaßen, und also den Aemtern in den Städten, solchem Privilegio gemäs, kein Eintracht geschehen.

7) Betreffend nun die Krüge und das Biersellen, so bleibt es erstlich bei denen, so viel das fremde Bier betrift, in dem Privilegio excipirten Krügen, gleichfals Unserm Kruge zur Lage, und also auch bei dem Kruge zu Alverdissen, darin fremd Bier zu versellen, oder

zu

zu brauen. Ebenmäßig, daß in den excipirten Krügen zu Schötmar und Wöbbel, neben dem fremden Bier, auch Bier gebrauet werden mag, auf Maaß und Weise, wie der Herr Landdrost dasselbe sowol auf Hochzeiten, als Kindtaufen, und sonsten zu verkaufen, jetzo in possessione hat. Gleichfals behält auch Bernhard Simon v. Exterde seinen Krug zu Ambsen, doch daß kein Bier darin gebrauet, sondern fremd Bier bei Maaßen, keinesweges aber bei Tonnen, mag werden verkauft; sodann auch des von Brinken Krug, dergestalt, daß er mag Bier brauen, verzapfen und verkaufen lassen, in seinen zweien Dörfern, benantlich Pottenhausen und Waddenhausen, und weiter nicht, wolten aber seine Leute Bier aus den Städten holen, solte denselben solches erlaubt seyn. Item der Krüger zu Silexen, Ehrder, Stemmen, Varenholz, Holzhausen, Caldorf und Almena, wegen ihrer weit Entlegenheit (jedoch daß der Almenaische Krüger diswärts nach Lemgo, auf Kindtaufen, Hochzeiten, Hausbürungen und andern Festinen kein Bier verkaufen sol) bleiben in ihrem jetzigen Stande, sowol wegen des fremden, als ihres eigenen Biers. In allen übrigen Krügen dieser Grafschaft aber, darin bishero Bier gebrauet, versellet, verzapfet, und bei Maaßen, Tonnen, oder sonsten per aversionem verkauft worden, sol nunmehr diese fünf und vierzig Jahr über, kein ander Bier versellet, verkauft und geschenkt werden, es sey bey Maaßen, Tonnen, Fässern oder Fudern, es werde gebraucht auf Hochzeiten, Kindtaufen, Hausbürungen, und wie es sonsten Namen haben möchte, denn was in Unsern Städten gebrauet. Derowegen dann die Krüger das Bier allemal daraus zu holen und zu kaufen gehalten, und die Städte schuldig seyn sollen, die Krüge mit nöthigem guten Bier zu versehen, solte aber solches nicht geschehen, und die Krüger dessen einen Schein vom Rath jedes Orts beibrächten, daß sie kein Bier bekommen könten, welches ihnen auf den unverhofften Fal nicht sol verwehret werden, sol den Krügern vor diesmal auch fremd Bier zu fahren freistehen.

8) Es geschicht hierbei die gnädige Versehung, wann etwas von den Unterthanen in die Städte zu verkaufen gebracht wird, daß dann keinesweges wider das Herkommen mit Accisen belegt, und was deswegen etwa wider Recht geschehen seyn möchte, wiederum werde abgeschaffet, alle widerrechtliche Finanzereien verboten, auch die in Unsern Städten der Policei-Ordnung sich zu bequemen und nachzuleben schuldig, darüber steif und vest gehalten, da aber von den Bürgern und Einwohnern in den Städten dawider gehandelt würde, Uns die ernstliche Bestraf- und Ahndung reservirt seyn sol.

Damit nun demselbigen in allem wirklich und gehorsamlich gelebet werde, als thun Wir allen Unsern Unterthanen ernstlich demandiren und anbefehlen, diesem Unsern erneuerten Privilegio Begnadung und Ordnung in allem ihren Inhalt und Articuln diese 45 Jahr über getreulich und volkömlich, bei Vermeidung Unsrer schweren Ungnade und Strafe 100 Reichsthlr. gehorsamlich nachzuleben. Wie Wir dann allen und jeden Unsern Drosten, Amtleuten, Vögten, Baurrichtern, auch allen andern Unterthanen ernstlich befehlen, die Uebertretere gemeldter Ordnung bei ihren Pflichten anzugeben, und zu Erlegung verdienter Strafe zu vermelden. Zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Gräfl. Secret wissentlich unten aufs Spatium drucken lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 4 May Anno 1668.

Num. XLII.

Verordnung wegen der Holzverwüstungen und des Dienstvolks von 1668.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit männiglichen zu wissen, was maßen Unsere gehorsame Stände von Ritter- und Landschaft auf dem lezt alhie gehaltenem Landtage Uns haben unterthänig vorgetragen, wie daß die Abhau- und Verderbung der jungen Eichen und anderer fruchtbaren Bäume, hin und wieder in dieser Grafschaft verspüret würde, und also unterthänig gebäten, solches, so viel möglich, zu verhüten, zu verbieten, auch ernstlich zu bestrafen. Gleichwie nun solch der Stände Suchen auf der höchsten Billigkeit bestehet; also thun Wir allen Unsern Unterthanen und männiglich, vornemlich aber denjenigen, so ihre Hude und Weide in den Hölzern hergebracht, und durch deren Hirten solche schädliche Verderbung gemeiniglich verursachet werden, hiemit inhibiren und verbieten, keine Eichen und Büchen Bäume abzuhauen, zu verderben, oder durch ihre Ziegen deren Schaden zuzufügen, sondern sich dessen deger und gänzlich zu enthalten; verordnen auch dabei hiemit, und Kraft dieses, daß diejenige, welche die Hude und Weide an denen Orten hergebracht, vermittelst ihres fleißigen Auffsichts solche Abhau- und Verderbung verhüten, sonsten aber sie für die Thäter gehalten, dafür angesehen, und für einen jeden Pflanzen zum ersten, andern und dritten mal, mit zehen, zwanzig oder dreißig Thaler gestrafet, von denselben wiederum andere junge Eichen oder Büchen

chen gepflanzet, zum vierten mal aber mit Staupenschlag oder Verweisung des Landes wider dieselbige, nemlich die rechten Thäter, procediret und verfahren werden solle.

Als auch auf unterthäniges Anhalten vorbenanter Unsrer Stände von Ritter- und Landschaft auf diesem lezten Landtage gleichfals verabscheidet, daß das Dienstvolk, welche dienen können, und auf ihre eigene Handthierung sich setzen, durch das ganze Land mit Collecten belegt, und also in diesem passu dem vorigen Landtagesschluß nachgelebet werden solte, und aber sich befunden, daß vorigem Landschluß gemäß die Specification sothaner Personen allemal nicht richtig eingeschicket; so wird Unsern Vögten und Baurrichtern bei wilkürlicher Strafe anbefohlen, die Specification des auf ihre eigene Handthierung sitzenden Dienstvolks, in duplo, und zwar eins an Unsere Gräfl. Canzley, und eins an Unsere Amtstuben alle viertel Jahrs zu übergeben, in Verbleibung dessen sol durch den Fiscalem wider die negligentes ernstlich verfahren, und die Bestrafung werkstellig gemacht werden, dem ein jeder verhoffentlich gehorsamst nachzuleben, und sich für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 21 May 1668.

Num. XLIII.

Revisions-Ordnung von 1669.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiermit gnädig zu wissen, wasgestalt Unsere in GOtt ruhende Gräfl. Vorfahren, in specie unser Herr Vater, Herr Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe Hochsel. Angedenkens, vermöge der Canzlei-Ordnung de Anno 1664 dahin sorgfältig getrachtet, wie die unnöthige Processus eingestellet und alle Weitläuftigkeiten abgeschnitten werden mögten; Wir aber leider gnugsam vermerken, daß solcher Unser Gräfl. Vorfahren sehr nüzlicher Zweck zu der Parteien Besten nicht erreichet wird, indem dieselbige nach denen, mit genugsamer Erwegung publicirten Urtheln ganz frivole des beneficii revisionis, nullitatis & restitutionis in integrum sich bedienten, und dadurch sich und ihren Gegentheil geflissener maßen aufhielten, und in großen merklichen Schaden führeten.

Damit Wir aber solches, so viel möglich, verhüten mögen, als verordnen Wir (jedoch voriger löblicher Verordnung unabbrüchig) nach dem Exempel anderer benachbarten Fürstl. und Gräfl. Gerichten, hiemit gnädig, und wollen, daß allemal derjenige, so solche vorbenante beneficia juris an die Hand nehmen, und dazu verstattet zu werden, suppliciren und anhalten wird, eine gewisse Summe Geldes nach Unser oder Unsrer Räthe Ermäßigung (wiewohl die geringste Summe nimmer unter 5 Goldfl. die höchste Summe aber über 50 Goldfl. nicht determiniret werden sol) an Unsre Gräfl. Canzlei in secundo termino sub poena desertionis zu deponiren sol schuldig seyn, dergestalt würde der Impetrante obsiegen, ihm solches Geld wiederum zugestellet; da aber derselbe succumbiren, und vorige Urthel confirmiret werden, er solches Geldes verlustig seyn und Unserm Fisco anheim fallen soll. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 26 Januar 1669.

Num. XLIV.

Verordnung wegen des Flachsrottens in fleßenden Wassern von 1670.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, demnach die Flachszeit heranna-het und die Leute sich zu unterstehen pflegen, das Flachs in die flie-ßende Wässer zu legen, oder dero Behuf gar darin zu zäunen, ein solches aber zu sonderbarem Verderb der Fischereien gereichet, so wird auf special gnädigen Befehl des Hochgebornen Unsers gnädigen Gra-fen und Herrn allen und jeden Eingesessenen und dieses Kirchspiels An-gehörigen sowol in der Stadt als auch auf dem platten Lande bei Ver-meidung Unsrer höchsten Ungnade und unausbleiblichen ernsten Be-strafung hiermit anbefohlen, des Flachsröthens in dem fließenden Wasser sich ganz und zumal zu enthalten, oder bei erspürender Con-travention schwerer Bestrafung zu gewärtigen.

Darnach ein jeder sich gehorsamlich zu achten hat. Gegeben Detmold den 10 Jul. 1670.

Num. XLV.

Verordnung wegen Verwüstung des Eichen Holzes von 1671.

Des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Simon Henrichen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. unsers gnädigen Grafen und Herrn, wir Seiner Hochgräfl. Gnaden verordnete Landdrost und Räthe, fügen hiermit männiglich, absonderlich denen Bauerleuten auf dem Lande zu wissen, wasgestalt man in mißfällige Erfahrung gebracht, ob solten die Meier, Kötter und andere Unterthanen wider hiesige Gräfl. Policei-Ordnung weniger nicht, als dabevor dieserwegen öffentlich publicirtes Edict, das auf ihren Höfen und Gewälde stehendes Eichen Holz nach eigenem Belieben, ohne Zuziehung, Vorwissen und Consens der Beamten und der Gutsherrn, herunter hauen, verkaufen und öftermals um ein Liederliches losschlagen, um nur dadurch dem Gesöf und der Füllerei nachzuhängen, Mittel zu gewinnen.

Wann aber dadurch zum Präjudiz sowohl der hohen Landesobrigkeit als der Gutsherren die Höfe und Güther ruiniret, und zu etwan nöthig vorfallendem Bau an Holze muthwilliger Weise entblößet werden, absonderlich dabei verspüret wird, daß einige Verschwender eben zu dieser Zeit, da man in dem Begrif stehet, durch zulängliche expedientia die verdorbene Güter in gutes Esse wieder zu bringen, tapfer drauf los gehen, und sich des Holzhauens und Verkaufens, um den Successoren das leere Nachsehen zu lassen, merklich mißbrauchen. Hierum so wird Namens vor Hochgedacht Ihro Hochgräfl. Gnaden allen und jeden bey Vermeidung hoher, wilkürlicher auch nach Befinden an Leib und Leben zu vollenstreckender Strafe befohlen, alles Niederfällens und Verkaufens des zu Mast und Bau dienlichen Eichen Holzes, es geschehe dann mit Vorwissen jedes Orts Beamten und der Gutsherren, sich deger und gänzlich zu äußern und zu enthalten, wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben Detmold den 4 April 1671.

Num. XLVI.

Gemeiner Canzley-Bescheid von 1672.

Demnach bei dieser Gräfl. Canzlei man eine Zeithero miesfällig verspüret und wahrgenommen, gestalt sowol in ordinariis als extraordinariis verschiedene Schriften und Handlungen durch die Parteien selbst weniger nicht, als der Advocaten Jungen und Mägde, wie auch Boten und andere vor der Canzlei aufwartende Leute promiscue eingestochen und auf den Referententisch, unwissend öfters, wann, oder durch wen solche exhibirt worden, hingeleget werden, und aber daraus nicht allein eine große Confusion und Unordnung entstehet, sondern auch auf solche Manier allerhand unzuläßige, ja wol scandalöse und ehrenrührige Scripta, diesem judicio impune obtrudiret werden könnten, und über das den beeidigten Procuratoribus, welche sich auch deswegen zu unterschiedentlichen malen höchlich beschweret, dadurch merklich in und vorgegriffen wird.

So ist hiermit der gemeine Bescheid: ob wohl denen Parteien nicht zuzumuthen, wann irgend ein oder ander um Erlassung dictirter Strafe, Milderung eines angesezten Weinkaufs, Erhaltung eines Freibrieses, Concession ein oder etlicher freien Jahre, desgleichen um promotoriales, intercessiones, consensus, confirmationes, Anwartungen, Geleide, Lehns-Renovationes und in dergleichen extrajudicialibus, welche ex gratia der hohen Landesobrigkeit dependiren, und ad jurisdictionem voluntariam gehören, suppliciret und Nachsuchung thut, daß er solche Supplicationes durch einen ordentlichen Procuratorem übergeben lasse;

So

So sollen doch dieselbe durch keinen Jungen oder Mägde hereingetragen, sondern den Canzlei-Pedellen oder in dessen Abwesenheit denen jegliches Tages aufwartenden geschwornen Canzlei-Boten behandreichet, und von denselben in die Rathstube gebracht, und denen Secretarien, welche, der jüngsten Verordnung gemäs, das Praesentatum sofort darauf zu verzeichnen haben, eingeliefert werden.

Was aber die judicialia und Sachen, welche da ad contentiosam jurisdictionem gehören, zum gerichtlichen Wege ausschlagen und darinn dem andern Part das Anbringen communiciret werden muß, betrift, ob zwar in extraordinariis einem jeglichen Theile bevor bleibet, die erste Supplicschrift oder Memorial, desgleichen dem Impetrato, oder gegen Wen solche schriftlich eingebracht, die erste Antwort oder Exception, wie bei denen Sachen voluntariae jurisdictionis vorhergedacht, selbst und eben durch keinen Procuratorem zu exhibiren:

So sol doch hinfüro, wenn sich die Sache zu weiterer schriftlicher Wechselung veranlassen und der Kläger oder Impetrante ad replicandum verstattet werden würde, alles übrige, desgleichen in causis ordinariis die Klage sowol als zum ganzen Proceß gehörige Recessus, Schriften und Documenta durch einen Procuratorem übergeben, sonsten keinesweges weder von den Secretarien, noch auch, wie bishero vielfältig geschehen, von denen aufwartenden Pedellen oder Boten angenommen werden.

Da sich auch diese leztere unterstehen würden, inskünftige dergleichen und hierin aufzunehmen verbotene Schriften weiter einzustechen, sollen sie nach Befinden ernstlich davor angesehen werden.

Die Procuratoren aber auch schuldig seyn, auf die Exhibenda ihren Namen nebst dem dato zu verzeichnen, auf daß man also den Exhibenten wissen möge.

Wie dann ferner die Advocaten und Parteien denen Procuratoribus die Exhibenda zum wenigsten ante exhibitionem einen Tag vorher, um selbige durchzusehen, einliefern sollen;

Damit aber die Parteien an der Uebergebung ihrer nötigen Supplikeu und Memorialien, welcher im Anfang gedacht, durch Abwesenheit des Pedellen und Boten nicht behindert werden mögen:

So sol der Pedel, wann er nichts zu insinuiren hat, und neben demselben ein geschworner Bote täglich des Morgens von 7 Uhr bis 11, und des Nachmittags von 1 bis 5 vor der Canzlei aufwarten und solches unter den Boten nach Wochen alterniren und umgehen, dieselbige auch schuldig seyn, solche Schriften von den Leuten ohnweigerlich anzunehmen und ohne einige Erkentlichkeit entweder denen anwesenden Räthen oder dem Secretario behändigen, doch daß sie bei jener Anwesenheit vorhero anklopfen und nicht ehender hereintreten, bis ihnen durch Schellen geantwortet, damit man also, wie zum öftern geschehen, in deliberationibus, Beeidig- und Abhörung der Zeugen und dergleichen actibus judicialibus nicht möge interpelliret werden; würden aber die Boten, die doch ihr jährliches Wartgeld haben, ihrer bisherigen bösen Gewohnheit nach, lieber in Krügen und Bänken, als in diesen hierinnen vorgeschriebenen Verrichtungen, worzu sie Eid und Pflichten halber verbunden, sich finden lassen, oder auch ohne Special-Erlaubnis sich absentiren, sollen sie vor jegliches Tages Absens mit einem Orthsthaler, auch nach Befindung mit dem Gefängnis und Entsetzung ihres Dienstes gestrafet werden. Decretum & publicatum Detmold den 5 September 1672.

Num. XLVII.

Verordnung wegen der Flachsrotten von 1674.

Nachdem der allerhöchste GOtt unter andern reichen Segen auch dieses Jahr den Flachs wohl gerathen lassen, dafür seiner göttlichen Majestät billig schuldigster Dank gebühret und es nunmehr an dehm, daß derselbe gereufet und in die Rotten gebracht werden muß, wodurch aber die Fischereien zum öftern merklichen Schaden leiden; so wird Namens und auf specialen gnädigen Befehl des Hochgebornen unsers gnädigen Grafen und Herrn allen und jeden dieses Kirchspiels Eingesessenen hiemit ganz ernstlich und bei wilkürlicher Strafe injungiret und anbefohlen, bei obgedachten Flachsrotten sich der fließenden Gewässer und Bächen zu enthalten und dadurch denen Fischereien keinen fernern Nachtheil und Schaden zuzufügen, hingegen aber sothanes Flachsrotten an denen Orten, alwo es hiebevor geschehen und wenig schadhaft ist, zu verrichten und sich deren dazu zu bedienen. Wornach ein jeder sich gehorsamlich zu achten und vor Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Gegeben Detmold unter Gräfl. Canzlei-Secret den 15 August 1674.

Num. XLVIII.

Verordnung wegen der verbotenen ausländischen Tücher von 1677.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen allen Unsern Unterthanen, Landes Eingesessenen und Angehörigen hiemit in Gnaden zu wissen, was maßen die sämtliche Wandmachere Unsrer Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Salz-Uflen und Detmold, Uns in Unterthänigkeit klagend vorgetragen, wie daß ihnen eine Zeit der Jahren hero ihre Nahrung sehr geschwächet, ja fast ganz und gar danieder gelegt worden, welches dann vornemlich daher entstanden, daß sowol von einheimischen als ausländischen Kaufleuten und Tuchhändlern das Meißnische und anderes geringes Wand in diese Grafschaft häufig herein gebracht und verkauft worden, mit angehängter gehorsamen Bitte, Wir gnädig geruhen mögten, nach dem Exempel anderer benachbarten Fürsten, die Handlung mit solchem ausländischen und theils betrieglichem Tuch, in dieser Unserer Grafschaft gänzlich zu verbieten und abzustellen. Wann Wir dann bei genauer der Sachen Untersuchung in Erfahrung gebracht, daß eben jezt angezogener Ursachen halber das Wandmacher Handwerk, welches doch vor diesem in ziemlichem Flor gewesen, gänzlich in Decadenz gerathen, in denen benachbarten Fürstenthümern auch so wenig den Lippischen, als andern Kaufleuten und Tuchmachern zugelassen sey, Tuch oder Wand unter einem Goldfl. wehrt hinein zu bringen, oder feil zu haben. Und aber Uns hohen obrigkeitlichen Amts halber obliegen wil, der Unserigen Aufnehmen und increment, so viel möglich, zu befördern, und die opificia wieder in Stand zu bringen, so haben Wir sothanem Unserer Wandmacher in denen benanten fünf Städten unterthänigem Suchen, in Gnaden deferiret und Plaz gegeben: und befehlen demnach, ordnen und wollen,

daß

daß von dato an, so wenig den einheimischen, als ausländischen Krämern oder Kaufleuten frei stehen solle, Wand, so unter einem Rthlr. wehrt, in diese Grafschaft zu bringen, noch auch in- oder außerhalb denen Markttagen zu verhandeln, oder zu verkaufen, sondern alles Tuch, welches von solchem Wehrt alhie verkauft werden wil, sol innerhalb Landes gemacht seyn, und kein fremdes geduldet, sondern für verlustig Guth gehalten, und unserm Gräfl. Fisco zugeeignet, die Verbrechere auch über das nach Befinden mit exemplarischer Strafe belegt werden. Nachdem aber ein- oder andere einländische Kaufleute seyn dürfen, welche dieses anjetzo verbotenen gemeinen Tuchs noch einige Stücke haben mögten, so sollen dieselbe zwischen hier und künftigen Ostern, welcher Terminus ihnen peremtorie darzu angesetzet, desselben sich los machen, nach der Zeit aber solches zu verkaufen weiter nicht befugt seyn. Damit aber auch gleichwol an sothanem geringen Tuch in dieser Grafschaft kein Mangel erscheine, und die Nahrung desto besser fortgesetzet werde, so haben die Kaufleute und Wandkrämere in Unsern Städten dahin zu sehen, daß durch ihren Vorschub bei denen Wandmachern des gemeinen Tuchs so viel bereitet und gemacht werde, als die Nothwendigkeit erfordert: wie dann auch die Wandmachere selbst sich daran befleißigen sollen, daß desfals über sie keine Klagen entstehen. Gleichwie nun diese Verordnung zu Unserer Unterthanen und des Landes Besten, Wohlfahrt und Aufnehmen angesehen, und Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, also wird sich ein jeder darnach gehorsamlich zu richten wissen, Unseren Drosten und Beamten auf dem Lande auch weniger nicht, als Bürgermeistern und Räthen in den Städten hiemit eins für alle ernstlich anbefohlen, darüber nachdrücklich Hand zu halten, und mithin die impetrirende Wandmacher bei diesem ihrem Privilegio zu schützen und zu manuteniren. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und hierunter gehangenen Gräfl. Canzlei-Secrets. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Detmold den 17 August Anno 1677.

Num. XLIX.

Verordnung wegen des den Beamten verbotenen Korn- und Leinsaamen-Handels von 1677.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen euch hiermit in Gnaden zu wissen, welchergestalt Unsere gehorsame Stände von Ritterschaft und Landschaft, sonderlich Unsere Städte bei jüngst vorgewesenem Landtage Uns unterthänig vortragen lassen, obwol sie die Städte eigentlich auf die Trafiquen und Kaufmanschaften gewidmet wären, daß dennoch die Beamte und Bediente auf dem Lande darin mit Hand anschlügen und theils ihrer sonderlich mit Korn und Leinsaamen einen großen Handel trieben, wodurch dann erfolgete, insonderheit zu diesen beschwerlichen Zeiten, da auch die Officia und Handwerke fast darnieder lägen, daß die Städte und Bürgerschaften ganz enerviret und zu allem Beytrage, womit sie doch nicht verschonet blieben, fast incapable gemacht würden, mit angehängter flehentlichen Bitte, Wir gnädig geruhen mögten, solch Trafiquiren denenselben ernstlich zu verbieten und zu untersagen.

Wann Wir dann dabey reiflich erwegen, mit was Ernst und Emsigkeit Unsere gottseelige Vorfahren sich angelegen seyn, der Städte als vornehmer Glieder dieser Gräfschaft increment und Aufnehmen zu befördern, und neben dem bekant, daß dieselbige wie im vorigen drei-

dreyßigjährigen, also auch in gegenwärtigen Kriegestroublen zu Conservation des ganzen Landes das ihrige getreulich mit getragen und unter die gemeine Last getreten, dahero ihnen einige Ergezlichkeit keinesweges zu misgönnen, so haben Wir sothanem ihrem billigmäßigen Suchen in Gnaden Statt gethan, und befehlen demnach euch und euren andern Mitbedienten am Amte hiemit gnädig, ernstlich und wollen, daß ihr euch alles Commercirens insonderheit des Korn- und Leinsaamen-Handels hinfüro deger und gänzlich enthalten, und die Unterthanen, in so weit sie von Unserer special gnädigen Verordnung nicht providiret werden können, an erwähnte Unsere Städte verweisen sollet; immaßen dann dieselbe dahingegen versprochen, nicht allein daran zu seyn und die Anstalt zu machen, daß die Unterthanen der Nothdurft bei ihnen ermächtiget seyn können, sondern auch mit unsträflichen Waaren um einen billigen Preiß versehen werden sollen ꝛc. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Detmold den 20 September 1677.

Num. L.

Gemeiner Canzley-Bescheid von 1677.

Nachdem man eine Zeithero ungerne wahrnehmen müssen, wasgestalt die Procuratores ihrem Officio zuwider, von den publicirten Bescheiden, und darinnen pro re nata entweder ad liquidandum, oder ad tentamen amicabilis compositionis zu Verkürzung der Unkosten beliebten und angesezt gewesenen Terminen, ihren Parteien so wenig der Gebühr referiret, als auch dieselbe darauf erschienen, wodurch dann das Judicium nicht allein fast illudiret, und die Parteien in Beförderung ihrer Sachen merklich verhindert, sondern auch in anderen nötigen Verrichtungen große Versäumniß causiret werden, welchem Unwesen aber also länger nicht zuzusehen; so wird Namens des Hochgebornen ꝛc. unsers gnädigen Grafen und Herrn, denen sämtlichen Procuratoribus hiemit ernstlich und bei wilkürlicher Strafe anbefohlen, ihren Parteien, so oft ein Bescheid, woran denenselben gelegen, und ihre Gegenwart in präfigirtem Termino etwa desideriret werden dürfe, publiciret wird, davon sofort zu advisiren, und also dadurch dem Gerichte keine fernere Ungelegenheit zuzufügen; immaßen dann auch diesem zufolge und weilen in verschiedenen Sachen dieserwegen bishero einige Nachläßigkeit verspüret, dem Holmanschen Curatori sodann der Volmarschen Erben und des Meyers zu Barkhausen Procuratoribus einem jeden 1 Goldfl. zur Strafe angesetzet, und denselben in I. post ferias beizubringen Kraft dieses injungiret wird. Publ. Detmold den 20 Decembr. 1677.

Num. LI.

Verordnung wegen Verwahrung Feuers und Lichts beim Dreschen und Flachs-Arbeiten von 1680.

Nachdem es die Erfahrung leider vielfältig bezeuget, was für großes Unglück und Elend die Verwarlosigkeit Feuers und Lichts verursache, indem dadurch Häuser, Dörfer und Flecken, ja ganze Städte und köstliche Pälläste gleichsam in einem Augenblicke dahin und in die Asche geleget werden, und also wer heute ein reicher Man gewesen, des folgenden Tages bettelarm worden. So erfordert es eines jeden Schuldigkeit, daß er die Verwahrung dessen, woraus ein solcher Jammer entstehen kan, nicht die geringste Sorge in seinem häuslichen Stande seyn lasse, besonders aber lieget jedes Orts Obrigkeit allerdings ob, daß sie dahin sehe, wie durch fleißige Aufsicht sowol Nachts als Tages solchem Elende vorgebauet werden möge, um so vielmehr an solchen Oertern, woselbst man sich des Dreschens und Arbeitens auf dem Flachse bedienen muß, angesehen es hierbei so viel leichter mag versehen werden, weil durch Entzündung des Flachses und Strohes ein geringer Funke bald zu einer großen unlöschlichen Flamme ausschläget. Und weil man in dergleichen Furcht dieses Orts fast stetig leben mus, ja zu vielen malen mit Schrecken erfahren, wie bald in diesem, bald in jenem Hause durch das Arbeiten auf dem Flachse bei Nachtzeiten, oder auch wol bei Tage, wann nemlich dergleichen Materie solcher Orten hingestellet worden, alwo sie vom Licht und Feuer leichtlich ergriffen und entzündet werden können, ein gefährliches Feuer entstanden, so sich leichtlich also ausbreiten mögen, daß nicht allein die Nachbarn, sondern die ganze Stadt in äußerste Gefahr gerathen wäre, voraus, weil bekant ist,

daß die Nachtwächtere hiesigen Orts ihres Amts vielmalen gar schlecht abwarten, ja wol in ezlichen Nachten nicht einmal auf die Gassen gekommen seyn sollen, die also genante Feuerherren auch sich begnügen lassen, wann sie bei ihrem seltenen Umgang etwa unten in die Häuser gekucket, wie es aber auf Bodens, in denen Scheunen und Ställen zustehe, sich nicht bekümmern, sondern mit ihrem Umgang also eilen, daß sie bald hinwieder bei den Brantewein oder Bier seyn und also, wann sie angefangen, endigen mögen, ja dieses wol ihre meiste Sorge seyn lassen, daß sie einen nassen Hals davon tragen können, als daß sie früh und späte Feuer und Licht in der Stadt hin und wieder beachten und visitiren solten.

So wird auf besondern ernstlichen Befehl der hohen Landes-Herrschaft einem jeden insbesondere und auch allen dieser Stadt Einwohnern insgemein angekündiget und befohlen, ihr Feuer und Licht dergestalt sorglich zu bewahren, daß daraus kein Schade entstehen könne, und also sich wohl vorsehen, daß sie mit offenen Leuchten oder Feuer so wenig über die Gassen gehen, als damit solcher Orten kommen, wo Stroh und Flachs befindlich, besonders aber wird insgemein das Arbeiten auf dem Flachse zu Nachts und bei dem Lichte bei höchster Ungnade und Strafe allerdings verboten, so gar, daß die Verbrechere, obgleich kein Unglück daraus entstanden, nebenst anderweitiger scharfer Bestrafung zugleich des Flachses, worauf sie arbeiten lassen, verlustig seyn sollen, gestalt dann auch der Magistrat dieses Orts erinnert wird, bei Vermeidung ungnädigen und scharfen Einsehens dahin besser als bishero geschehen, Sorge zu tragen, wie durch fleißige Aufsicht aller Gefahr in diesem Fal, so viel menschmöglich, vorgebauet werden möge. Urkundlich ist dieses heilsame Gebot und Befehl mit dem Gräfl. Lipp Canzley-Secret bedrucket worden. So geschehen Detmold den 4ten laufenden Monats Januar des neulangefangenen 1680sten Jahrs.

Num. LII.

Verordnung wegen verbotenen Dienens des Gesindes außerhalb Landes von 1680.

Nachdem des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Simon Henrichs, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. unsers gnädigen Grafen und Herrn, Hochgräfl. Gnaden in Erfahrung gebracht, wasgestalt einige der Unterthanen gewöhnet seyn sollen, sich außer Landes in weit angelegene Oerter in Dienste zu begeben, Tagelönerarbeit daselbst anzunehmen, und zu gleichmäßiger Arbeit andere zu bereden und dadurch ihre Compagnie dergestalt zu verstärken, daß oftermals die Hausleute und Meiere, auch andere, welche zum Ackerbau und sonsten anderer Arbeit Knechte und Gesinde halten müssen, deren kaum bemächtiget seyn können, geschweige, daß solches Gesindel, wann es nach verrichteter Arbeit wieder heimkehret, gemeiniglich mit schlimmen Krankheiten behaftet und damit andere anzuzünden pflegen. Und dann dergleichen außer Landes Laufen hiebevor durch öffentliche Edicte aus vielen erheblichen Ursachen scharf und ernstlich verboten; so wird Namens obhochgedachter Ihr. Hochgräfl. Gnaden allen und jeden dieses Kirchspiels Eingesessenen hiemit nochmals aufs ernstlichste, und einem jeden bei Poen 10 Goldfl. anbefohlen, sich solches Arbeitens und Dienens außer Landes, es geschehe dann mit special gnädiger Erlaubniß, zu enthalten, unter der Verwarnung, fals ein oder der andere dagegen gehandelt zu haben, betreten werden solte, daß derselbe nicht allein in die commintirte Strafe der 10 Goldfl. wirklich und so bald verfallen seyn, sondern auch durch schärfere Bestrafung zu seiner Schuldigkeit und Gehorsam angewiesen werden solle. Immaßen dann auch denen Vögten ernstlich eingebunden wird, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und die Verbrechere zu gebürlicher Bestrafung so bald zu denunciiren, wornach sich ein jeder wird zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten wissen. Gegeben Detmold unterm Gräfl. Canzlei-Secret den 20 Febr. 1680.

Num. LIII.

Verordnung wegen der gutsherrlichen Pfandungen, wegen des ledigen Volks, auswärtigen Arbeitens, Bettelns und Müssiggehens von 1682.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich Unserer Unterthanen in Gnaden zu wissen, gestalt bei lezthin abgehaltenem Landtage Unsere adeliche Landsassen und liebe Getreue, sich bei Uns gar sehr beschweret, ob sie gleich bei ihren Zins- Pacht- und Dienstleuten, wegen geständiger Dienste, Zehnten, Pächte, Weinkäufe, und anderer Prästationen das Pfandungsrecht von undenklichen Jahren hergebracht, ihnen auch dasselbe durch öffentlich publicirte Rescripta in annis 1652 und 1656 respective den 26 Januar und 18 Decembr. confirmirt und die Hohe Oberliche Manutenz versprochen, sondern auch die pflichtige Unterthanen, zu Abführung ihrer Schuldigkeit so wohl als bey deren Entstehung zu gehorsamer Gestattung in solchem Fal von ihren Guts-Junkern und Pachtherren vornehmender Pfandung bei namhafter Strafe angewiesen worden, sonsten auch einem jeden Pacht- und Zehntpflichtigen obliege, sein Pacht- Zins- und Zehntkorn in markgebiger Bonität zu liefern: daß dennoch, solchem allem ohngeachtet, von denenselben solche praestationes in gehöriger Zeit nicht allein gar nicht abgeführet würden, sondern auch, wann bei solcher vorsezlichen Rückhalt- und Miszahlung man sich des Pfandungsrechtes gebrauchen wolle, sie sich demselben oftermalen ganz ungehorsamer Weise mit Gewalt widersetzen, oder doch durch heimliche Versteck- und Partirung ihrer Mobilien und Moventien, ihre Pacht- Zehnt- und Guts-

her-

herren in ihrer Pfandung frustriren thäten, ja, wann es endlich so weit noch kommen, daß zuweilen die Pfande am gewöhnlichen Ort gebracht, dieselbe von denen Eigenern ohne erlangte Relaxation entweder ganz eigenthätig und gewaltsam wieder weggenommen, oder auch wann sie ja durch solche Execution zu etwaiger Lieferung genöthiget worden, dennoch mit Drespen und Rahl, ja dem bloßen Aechtersten und Nachkorn die Zahlung zu verfügen, sich ganz betrieglicher Weise unterstünden, und Uns dannenhero in Unterthänigkeit ersuchet, durch oberliche Hand solchem Unwesen zu steuren, die Verbrechere zu so viel härterer Strafe zu ziehen, je gemeiner nunmehro solche Bosheit geworden und beinahe Oberhand genommen, dero behuf auch per publicum proclama dieselbe bei Vermeidung höchster Unsrer Ungnade und gewis erfolgender Bestrafung zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, auch gleich mit die vormalige confirmationes juris pignorandi zu innoviren.

Gleichwie Wir uns nun hohen Landesobrigkeitlichen Amts halber billig höchst gemüßiget funden, einem jeden, in deme, wozu er befuget, zulängliche Hülfe wider solche unbillige und ganz unverantwortliche Widersezlichkeit zu schaffen, und darum in solch Unsrer getreuen Ritterschaft ziemliches Begehren und Ansuchen in Gnaden condescendiret.

Hierum so gebieten Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, sonderlich denenjenigen, welche mehrbesagten Unsern adelichen Landsassen mit Diensten, Pfächten, Heuer, Zehnten, Weinkäufen, Erbtheilen und andern Prästationen verpflichtet und dessen allen geständig seyn müssen, daß sie dieselbe ihrer obliegenden Schuldigkeit nach zu rechter Zeit und Orte, mit gehöriger Treue und Fleiße, bei Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und hoher wilkürlicher Strafe, dieselbe, nachdem es die Nachläßigkeit und boshafte Widersetzung auch anderer dabei eräugende Hülfe und Vorschub bei einem jeden erfordert, an deren Leibe und Gütern unnachläßig zu exequiren, abstatten und verrichten, darin auch und sonderlich der Lieferung der Pfächte

und Zehnten ihre Früchte in solcher Bonität lassen, und dazu durch gehörige Arbeit und Obsicht bringen solten, wie solches einem sorgfältigen und fleißigen Haus- und Ackermann zustehet, und er sich derselben zu seiner besten Nothdurft selbsten gebrauchen thut. Wobei Wir aber zu Unsern adelichen Eingesessenen der gnädigen Zuversicht leben, daß sie ihre verpflichtete Unsere Unterthanen, bei Leistung ihrer Dienste, Entrichtung der Heuer, Pfacht und Zehnten, auch Dingung der Weinkäufe und Erbtheile über Gebühr nicht beschweren, sondern sich hierin nach eines jeden Coloni und seines Hofes Zustande schicken werden, weil Wir Uns sonsten, auch wann mit den Pfandungen, wie zuweilen geschehen, excediret, diese auch wider das Herkommen und Gerechtigkeit auch ohne Zuziehung einigen Fußknechts oder dergleichen Amts Unterdieners aus einer Bothmäßigkeit in die andere, ja gar auf der Pfänder eigene Höfe, und nicht vielmehr in den nächstgelegenen Krug, oder Pfandstal gebracht werden solten, Unser hohes Landesherrliches Einsehen und Remediirung ausdrücklich vorbehalten.

Als auch gesamte Unsere gehorsame Stände, von der Ritterschaft und Städten Uns in Unterthänigkeit zu verstehen gegeben, daß bei jetziger Zeit, da man die liebe Kornfrüchte gottlob um einen ziemlichen Preis annoch haben könne, sich dessen das noch ledige Volk an Mans- und Weibspersonen in so weit misbrauchen, daß sie lieber auf ihre eigene Hand sich setzen, und hin und wieder zur Heuer eindingen, als bei andern ehrlichen Leuten höheren und niedern Standes um gewöhnliches Lohn und Kost in Dienst begeben, so gar, daß es fast durchgehends an benöthigtem Dienstvolk mangeln wolle, diejenige auch, so bis annoch in Diensten bestehen, sich größeren Theils dergestalt murrisch, halsstarrig und verwegen gegen ihre Herren und Frauen bezeigen, daß sie oftermalen die Arbeit, wann es immer möglich, lieber selber verrichten möchten, als daß sie dieselbe ihrem Gesinde befehlen solten. Und Uns darum gebürend ersuchet, auch diesem Unwesen Landesväterlich durch zulängliche Verordnung zu steuren.

Wann

Wann Wir dann auch hierin Unsre Obhut und Sorgfalt zu Beförderung gemeinen Bestens gemäs zu seyn befunden, auf Mittel und Wege zu gedenken, wie solche ungeregelte Freiheit des müßigen und ledigen Volks gehemmet und dasselbe in der Ordnung erhalten werden möge, worin es von der alweisen Regierung Gottes gesetzet, und zwar um so viel mehr, weil die Erfahrung bezeuget, wie dadurch aller Leichtfertigkeit, Huren, Buben, Fressen, Saufen und andern Lastern gleichsam offene Thüre und Thore gemacht werden:

So ergehet auch diesfals an alle Unsere Drosten, Beamten und Vögde auf dem Lande, dann Bürgermeistere und Räthe in den Städten hiemit Unser ernstlicher Befehl, und zwar bei Vermeidung Unsrer grösten Ungnade und harter Bestrafung, daß sie von Stunde an auf diejenige mit allem Fleiß, und ohne jenigen Unterschleif inquiriren, welche angezogener maßen auf ihre eigene Hand sich gesetzet, und bei andern Leuten zur Heuer eingedungen, da ihnen doch ihrer Gelegenheit nach nicht allein nicht schimpflich, sondern vielmehr rühmlich ist, bei ehrlichen Leuten in Diensten sich zu begeben; worunter dann auch diejenige erwachsene Kinder verstanden werden, welche ihre Eltern zu ihrer nothdürftigen Hausarbeit selbsten nicht benöthiget, und jedoch bei ihnen oder andern eigen Gewerbe hinliegen, und welcher Condition sie von dem Dienste bei andern nicht abhalten oder entschuldigen mag, sondern sie dazu vielmehr incitiren und veranlassen solte, und zwar dieses alles zu dem Ende, damit solch Gesindel allerforderlichst zu Register gesetzet, und gleich andern Haussitzenden proportionaliter collectirt werden könne, alles mit dem Vorbehalt, wann auch dergestalt das ledige Volk zu Vermietung bei andern noch nicht adduciret werden wil, andere zulängliche Mittel wider dieselbe vorzunehmen, wobei Wir auch denenjenigen, welche sich bishero zu gewisser Zeit des Auslaufens in fremde Länder angemaßet, daselbst der Ziegelarbeit sich zu bedienen, solche ihre bisherige Gewohnheit, und zwar einem jeden bei Strafe 50 Goldfl. alles Ernstes verbieten, auch den starken Betlern und Müßiggängern zur Warnung andeuten las-

sen, daß auf sie hinkünftig mit Fleiß geachtet, und da sie von solchem ihrem Leben für sich und die ihrige nicht abstehen und ihrer Hände Arbeit nach göttlichem Befehl sich zu ernähren befleißigen werden, daß sie ohne Nachsehen von denen Beamten auf dem Lande und der Obrigkeit in den Städten beim Kopfe genommen, und nacher Unsrer Hofhaltung, oder wo sie es sonsten nöthig befinden, geschickt, daselbst in einem angeschlossenen Halsringe bei Wasser und Brod zur Arbeit angestrenget werden sollen; wornach sich also ein jeder gehorsamlich zu achten und für bedroheter unausbleiblicher Strafe zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 6 Febr. Anno 1682.

Num. LIV.

Gemeiner Canzley-Bescheid von 1683.

Nachdem man eine geraume Zeit her ganz misfällig erfahren müssen, gestalt die wolmeinentlich angeordnete Insinuationes productorum den intendirten guten Zweck, die processus dadurch zu beschleunigen, nicht allein nicht erhalten, sondern vielmehr die Partes sich deren zu einem Mittel, die Sache auf die lange Bank zu ziehen, strafbar misbrauchet; indem beinahe keine insinuatio befordert, bevor etliche mal contumaciret worden: so wird Namens des Hochgebornen unsers gnädigen Grafen und Herrn einem jeden, so bei hiesiger Gräfl. Canzlei einigerlei Weise zu handeln hat, ob diesem kund gemacht; daß von dato an, solche bisherige insinuationes in denen laufenden Processen aufgehoben, und außer der ersten Schrift, dieselbe sey ein Supplic, Klaglibel, oder dergleichen, als welcher insinuatio dem Producenten unverändert oblieget, hinkünftig von dem Gegentheil nicht erwartet werden, sondern ein jeder, was wider ihn eingebracht, und wovon ihm Abschrift erkannt, für haupts so zeitig bei hiesiger Schreiberei einzulösen schuldig seyn solle, daß er in angesezter Frist mit seiner Gegennothdurft gefast erscheinen könne, maßen dann hinkünftig, sub praetextu nicht erhaltener Abschrift, die gewöhnlich geführte Dilationes so wenig verstattet, als dergleichen recessus abgehalten werden sollen; gleichwol ausbedungen die Sachen, so extraordinarie außerhalb denen juridicis eingebracht und verhandelt werden, so lange nemlich dieselben zu keinem förmlichen Proceß ausschlagen, weil sie solchenfals hinkünftig ad ordinariam juridicam verwiesen auch sodann obige Verordnung auch darin observiret werden sol. Wornach sich ein jeder zu richten und besonders die Procuratores ihren Parteien davon zeitig zu avisiren wissen, sie auch dazu hierdurch gleich mit angewiesen werden. Signat. & publ. Detmold den 8 Novemb. 1683.

Num. LV.

Verordnung die Entheiligung der Sonn- und Feiertage betreffend von 1683.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen jedermänniglich Unserer Unterthanen in Gnaden zu wissen, gestalt Wir geraume Zeit her misfällig vernehmen müssen; obgleich in Gottes heiligem Worte so wol als dieser Unser Grafschaft Policei-Ordnung die Entheiligung des Sabbaths mit großem Eifer und bedrohlicher Strafe verboten: dennoch bei jedermänniglich nichts gemeiners gesehen werde, dann daß man solchem Gebot und Verbot, nicht anders, als stünde es in eines jeden Wilkühr, zuwider lebe, oder nur etzlicher maßen nachkomme, ja gar einige sich finden, ob sie gleich am Tage des HErrn sich darum schuldig achten, von grober Handarbeit abzulassen, weil der Landesherrliche Befehl und Gebot sie dazu anweise, dennoch im übrigen in ihrem Herzen denselben vor ein ceremonialisch Werk achten, und also von sich bezeugen, daß entweder gar keine, oder schlechte Gottesfurcht bei ihnen gefunden werde. Wann aber Uns, als Pflegern der Kirchen Christi, allewege zustehet, zum wenigsten durch angenöthigte äußerliche Celebrirung des Tages des HErrn, und anderer christlichen Feiren, die Unterthanen zu dem innerlichen Gottesdienste anzulocken; so wird hiemit einem jeden kund gemacht, gleichwie die Tage des HErrn zu feiren und heiliglich zu begehen in keines Menschen Wilkühr bestehet, daß Wir auch die bisherige Entheiligung ferners hin zu gedulden keinesweges gesinnet seyn, und dannenhero nicht allein an denenselben, sondern auch an andern christlichen hohen Festen, und Hochoberlich angeordneten Buß- und Bättagen, alle das unordentliche Wesen im Handel und Wandel, welchergestalt der auch seyn mag, desgleichen Reiten und Fahren,

ren, Gastiren, Schwelgen und Saufen, Versäumung der angeordneten Predigt- und Bättstunden, Convocirung der Aemter und Gilden, Summa, alle dasselbe, wodurch zum wenigsten der äußerliche Gottesdienst behindert werden könne, und sonderlich in denen Tagen der Hauptfesten in hiesiger Unsrer Grafschaft Städten bei denen Amt- und Gildegenossen in großem Misbrauch hergebracht, gänzlich wollen abgeschaffet, und bei hoher wilkürlicher Strafe und Unserer besondern Ungnade verboten haben: und wie Wir als angeborner Landesherr Uns und Unserm Bischöflichen Amte die Handhabung und Manutenenz über den äußerlichen Gottesdienst billig zuschreiben; also befehlen Wir auch allen Unsern Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, daß sie auf solche Verbrechere der Sabbattage mit gehörigem Fleiß Acht haben, keines alles dessen, wodurch dieselben und andere angeordnete Fest- Buß- und Bättage entheiliget werden können, und vorhero zum Theil angezeiget worden, gestatten, sondern mit allem Ernst und Eifer sich dawider setzen, die Excessen anzeichnen, und zu Unsrer Bestrafung bei jedem Gohgericht einbringen, und hierdurch von sich selbsten ein Zeugnis geben sollen, daß nebenst Uns sie für die Ehre Gottes und seines Namens gerne Sorge tragen, wiedrigenfals aber, und da hierin einige Nachläßigkeit nicht allein verspüret, sondern sie selbsten in dergleichen Uebertretung befunden werden solten, behalten Wir Uns wider sie samt und sonders scharfes Einsehen und herbe Bestrafung bevor. Wornach sich also ein jeder zu richten, für Schaden, Ungelegenheit, Strafe und Unsere Ungnade, auch dem eiferbrennenden Zorn Gottes wider die Verächter der Sabbattage zu hüten, wissen wird. Urkundlich Unsers eigenhändigen Namens Unterschrift und nebendruckten Unsers Canzlei-Insiegels. Geschehen auf Unsrer Residenz Detmold den 20 Decembr. 1683.

Num. LVI.

Verordnung wegen Abschaffung der Misbräuche in den Fasten, von 1684.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich Unsern Unterthanen zu wissen, wie daß Wir geraume Zeit her ganz mißfällig vernehmen müssen, gestalt unter Uns Christen des heidnischen Abgottes Bachus Freß- und Saufest allerdings noch nicht abgeschaffet werden wolle, daß man vielmehr um die Zeit, worin die Historie von dem bittern Leiden und Sterben unsers HErrn und Seligmachers JEsu Christi, und wie solches durch unsere Sünde verwirket worden, dannenhero zu Bereuung derselben, wir dadurch veranlasset werden solten, in der Gemeine Gottes geprediget und vorgetragen wird, von den undankbaren Menschen mehr als zu anderer Zeit alles liederliches Wesen und Affenspiel getrieben, ja in den Städten dieser Unsrer Grafschaft durch öffentliche Ausrufung der heißen Wecken, ein jeder zum Freß- und Bachusfest gleichsam eingeladen werde, geschwiegen, was nicht durch leichtfertiges Geißeln, Samlung der Wüste, Spek und anderer Freßwaaren, für ein Uebermuth zu Verschmälerung des theuren Verdienstes Christi geführet werde. Gleichwie aber diesem heillosen Wesen also länger zuzusehen, Wir durchaus nicht willens, sondern vielmehr die schuldige oberliche Sorgfalt tragen, wie alles in eine christliche Ordnung hergestellet werden möge: So thun Wir jedermänniglich bei höchster Unsrer Ungnade und schweren Strafe alles Fressen und Saufen, sonderlich bei dieser angehenden also genanten Fastenzeit, insbesondre aber das angezogene Ausrufen und Verkaufen der heißen Wecken, alles Geißeln, Garden und Samlen der Freßwaaren und

Sauf-

Saufpfennigen, auch um Petri Tag bishero, sonderlich auf dem platten Lande, im Schwange gewesene Umlaufen, Ausklopfen und Schlagen der sogenanten Sülwürme, auch dem Misbrauch in Umtrag und Setzung der Becken am Christfest, und was dabei in Auskleidung des unbändigen Gesindels, auch Umlaufung mit den Sternen für Gaukelei mehr vorgehet, und durch den Misbrauch des also genannten Kränzens von dem Hausgesinde als eine Schatzung betrieben wird, gänzlich und allerdings verbieten und aufheben, dahingegen aber einen jeden zu allem nüchternen mäßigen und gottesfürchtigen stillen und Christen anständigen Leben anmahnen, damit man also um so viel geschikter sey, in Buß und Bekehrung zu GOtt den öffentlichen Gottesdienst in diesen Tagen der Gedächtnisse des Leidens und Sterbens unsers Heilandes abzuwarten, und um Abwendung wohlverdienter Strafe die Barmherzigkeit Gottes anzurufen. Befehlen auch darauf allen unsern Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, höchsten Fleißes darnach zu sehen, daß dieser, und andern unsern christlichen und zu Gottes Ehre gerichteten Ordnungen allerdings gelebet, die Verbrechere zu schleuniger Bestrafung gezogen, und also alles heillose Wesen dermaleins gänzlich abgeschaffet werden möge, unter der Verwarnung, fals hierin einig Unterschleif und Versäumnis verspüret werden solte, daß wir deshalb uns genaue Untersuchung und wohlverdienter Strafe Ahndung vorbehalten haben wollen. Wornach sich also ein jeder zu richten, seiner christlichen Schuldigkeit zu befleißigen, und für unausbleiblicher Strafe zu hüten wissen wird. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten des Consistorii Insiegels. So geschehen Detmold den 4 Febr. 1684.

Num. LVII.

Lippische Kirchen-Ordnung von 1684. *)

Caput I.

Vom Zweck dieser Kirchen-Ordnung, und Grund der christlichen Lehre, welche in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften geführet werden sol.

1.

Demnach der höchste Zwek aller christlichen Regierung seyn sol, für der Unterthanen, welche der Allerhöchste unter die Hand der Herrschaften gethan, nicht allein zeitliche Wohlfahrt, sondern auch ewiges Heil Sorge zu tragen, und dieselbe dergestalt zu regieren, daß der König aller Könige und HErr aller Herren sein Reich unter ihnen habe, und durch sein Wort und Geist sie beherrsche als sein Volk, welches er selbst mit seinem Blut ihm zum Eigenthum erworben; so hat diese in Gottes Namen abgefassete Kirchen-Ordnung kein ander Ziel, dann daß in dieser Graf- und Herrschaft das Reich Christi in Aufnehmen gebracht, erhalten und ausgebreitet, und die Unterthanen auf

*) Christliche Kirchenordnung der Grafschaft Lippe, wie dieselbe auf gnädigen Befehl und Verordnung des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Simon Henrich, regierenden Grafen und edlen Herrn zur Lippe ꝛc. abgefasset und nach vorgegangener Consultation mit denen bei dem geistlichen Consistorio mitpräsidirenden Erbherrn zum Druk übergeben und zur Nachfolge und Festhaltung bestätiget. Lemgo, gedrukt bei Henrich Wilhelm Meyer, im Jahr 1684.

auf Christum den einigen Felsen des Heils in seiner wahren Erkentnis zu einem recht christlichen Wandel erbauet werden mögen, unter dem Schutz und gnadenreichen Segen des Allmächtigen, vermittelst Landesherrlicher Regierung ein stilles Leben zu führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.

2. Zu welchem Ende in den Kirchen und Gemeinen dieser Graf- und Herrschaften keine andere Lehre noch von Predigern geführet, noch von Zuhörern angenommen werden sol, denn die ihren gewissen Grund hat in den göttlichen canonischen Schriften Alten und Neuen Testaments, welche für die einige Grundregel und vollkommene Richtschnur aller heilsamen Lehre, rechten Glaubens und heiligen Gott wohlgefälligen Lebens erkant, und derowegen auch zum Grund dieser Kirchen-Ordnung hiermit gesetzet seyn sol.

3. Dieweil aber mit dieser Regel übereinstimmen die Symbola und Glaubensbekentnissen der ersten christlichen Kirchen und algemeinen Concilien, als fürnemlich seynd Symbolum Apostolicum, Nicenum, Athanasii, Ephesinum und Chalcedonense, so werden auch dieselbe (zum Zeugnis der Uebereinstimmung mit der wahren einhelligen Lehre der christlichen Kirchen) wie nicht weniger Confessiones Symbolicae, deren nach Gottes Wort Reformirt-Evangelischen Kirchen billig angenommen, nicht zwarn als gleich hoher Authorität und Würde mit den heiligen Schriften der Propheten und Apostelu, sondern als ein aus denselben wohlverfasseter und darauf klärlich gegründeter Auszug der Lehre der Wahrheit, welche zur Gottseligkeit ist.

Caput II.

Vom Predig-Amt und Requisitis, deren die zu demselben zuzulassen.

1. Dieweil der Güte und Weisheit Gottes gnädig gefallen hat das heilige Predig-Amt zum Bau seiner Kirchen zu verordnen, so

sol dasselbe in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften allenthalben nach Gottes Verordnung und Vorschrift seines Worts mit tüchtigen Personen wohl bestellet, und zum Aufnehmen der Gemeine Christi recht und treulich bedienet und geführet werden.

2. Derowegen niemand sich einigermaßen des Predigamts in dieser Graf- und Herrschaft unternehmen sol, es sey dann, daß er vorhin bei dem zu den Kirchensachen verordnetem Consistorio sich hierum gebürlich angemeldet und licentiam concionandi erhalten habe.

3. Und damit hierunter behutsam und richtig verfahren werde, sollen die Studiosi Theologiae, wann sie begehren sich auf der Canzel hören zu lassen, und ihre Gaben bekant zu machen, vorhin dem Consistorio sich in Person darstellen, ihr Vorhaben eröfnen, ihre Testimonia academica & ecclesiastica wegen ihrer Geschicklichkeit und geführten guten Wandels vorzeigen, und darauf der Zulassung halber Resolution erwarten. Dafern nun das Consistorium aus allem wird befinden, und nicht anders urtheilen können, denn daß jemand wol fähig und würdig ist zugelassen zu werden, sol dasselbe mit ihm ein Tentamen fürnehmen, und wo er in demselben genugsam bestanden, oder an statt dessen über einen gewissen vorgeschriebenen Text eine Predigt gehalten, und in derselben seine Geschiklichkeit zum guten Genügen dargethan, sol ihm licentia concionandi, und vom Consistorio ein schriftlicher Schein dessen ertheilet werden.

4. Auf daß aber solche Candidati S. Ministerii des erlaubten Predigens sich keinesweges misbrauchen, sollen sie nirgends noch jemals in einigen conventiculis dessen heimlich sich unternehmen; wo aber jemand bei einer Gemeine sich hören zu lassen begehret, sol er den Pastorem ordinarium hierum gebührender maßen ansprechen, welcher dann von ihm zu vernehmen hat, was für einen Text er zu tractiren vorhabens, und so er ihn auf die Canzel läßt kommen, selbst, dafern er kan, in der Predigt zugegen seyn, auf die Tractation und ganze Action des Candidati, insonderheit ob dessen Predigt in allem

ortho-

orthodoxa & fidei analoga sey oder nicht, fleißig merken, und da etwas zu verbessern, denselben fein bescheidentlich dessen erinnern, auch wo nöthig seyn möchte, Superintendentem Classis berichten sol.

5. Und mögen also die obangeregter maßen licentiam concionandi vom Consistorio erlanget, von Pastoribus ordinariis bei vorfallender Gelegenheit requiriret werden, ihre Vices nun und dann zu versehen, wozu auch die Candidati sich willig erzeigen sollen; jedoch die Haupt- auch Leich- imgleichen Vorbereitungspredigten zum heiligen Abendmahl ohne besondern Nothfal zu halten, und die heiligen Sacramenten zu bedienen, so lange sie nicht ordinirt sind, ihnen niemals gestattet werden sol.

6. Zudem, weil der äußerliche Beruf nicht genugsam ist ohne innerlichen Beruf Gottes und Trieb seines Geistes, wodurch derselbe, die er zu diesem heiligen Amt wil tüchtig machen, nicht allein mit nöthigen Gaben ausrüstet, sondern auch in ihren Herzen erwecket eine heilige Begierde, aus Liebe Christi die Heerde seiner Schaafe und Lämmer zu weiden, so sollen die Candidati bei ihrer Examination und Zulassung insonderheit als vor Gottes Angesicht erinnert und vermahnet werden, ob sie auch solchen göttlichen Beruf und Zug in ihren Herzen empfinden, und den aufrichtigen Vorsaz haben, dem HErrn Christo und seiner Gemeine in diesem Amt willig und treulich zu dienen, und ihr Absehen allein auf Gottes Ehre und seiner Gemeine Erbauung, nicht aber schlechts auf ihre eigene Ehre, zeitlichen Unterhalt, Nutzen und Gemächlichkeit zu setzen.

7. Ferner, da nach dem Wort Christi: Wer seine Hand an den Pflug legt und siehet zurük, nicht tüchtig ist zum Reich Gottes, sollen, die zum Predigamt begehren angenommen zu werden, vorhin am Consistorio sich erklären und angeloben, daß sie mit Gottes Beistand die Tage ihres Lebens in diesem Beruf verharren, und dessen sich nimmermehr entschlagen wollen, es wäre dann, daß sie besondere erhebliche Ursach hätten, worüber zu erkennen dem Consistorio vorbehalten seyn sol.

8. Auch sol ein jeder, der in dieser Graf- und Herrschaft zum Predigamt angenommen wird, vorhin dem Consistorio mit Hand und Mund angeloben, daß er dieser Kirchen-Ordnung in allem gehorsamlich nachleben, und dawider in Bedienung des Amts nichts vornehmen wolle.

Caput III.

Vom Beruf der Prediger.

Demnach am ordentlichen, rechtmäßigem Beruf der Prediger, der Würdigkeit und fruchtbaren Bedienung ihres Amts halber, merklich gelegen ist, dabei aber leichtlich allerlei Unordnung vorfält, wodurch das Amt verächtlich gemacht und verursachet wird, daß die Prediger ihres göttlichen Berufs in ihrem Gewissen nicht versichert seyn können, noch von den Zuhörern ihrer Ehren wehrt, und als Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse gehalten werden; so sol der Beruf der Prediger in dieser Graf- und Herrschaft folgender Gestalt eingerichtet seyn.

1. Wo in einer Kirchen oder Gemeine die Pfarre durch tödtlichen Hintritt des gehabten Predigers oder anderwegs vacant wird, sollen in Städten Magistratus loci, auf dem Lande aber die Aeltesten der Gemeine, entweder selbst in Person, oder durch gewisse an der Kirchen Mitbediente, als Dechen und Küster, den Superintendentem Classis, derselbe aber das Consistorium unverweilet davon berichten.

2. Immittelst hat gemeldter Superintendens Classis so bald nöthige Anstalt zu machen, daß die erledigte Stelle von denen nächstbenachbarten Pastoribus per vices mit Predigen und andern ministerialibus bis zu des Consistorii anderwärtiger Verordnung wohl versehen und bedienet werde.

3. Im Fal jus praesentandi erledigter Pfarre bei jemand anders, dann dem regierenden Landesherrn stünde, sol vom Consistorio die

Vacanz ihres gehörigen Orts ohne Ausstel denunciiret und dabei angefüget werden, daß man innerhalb Zeit Rechtens einer zu vacirenden Stelle genugsam qualificirten Person Präsentirung gewärtige.

4. Stünde aber jus praesentationis nicht weniger dann vocationis und collationis der Landesherrschaft selbst zu, sol zwarn das Consistorium Kraft dieses sich verpflichtet erkennen, communicata deliberatione cum Superintendente classis, in welcher die Pfarre vacant worden ist, forderſamst davon zu berichten, was für subjecta sowol in derselben als andern Classen vorhanden, die zu solcher Stelle tüchtig und dero würdig seyn möchten. Es sol aber bei solchem Vorschlag, der vom Consistorio und Classis Superintendente geschicht, allein auf Gottes Ehre und seiner Gemeine beste Erbauung gezielet werden.

5. Derhalben, obwol in Beförderung zu dieser und jener offenstehenden Pfarrstelle billig für andern, caeteris tamen paribus, zu reflectiren auf solche Prediger, die schon im wirklichen Kirchendienste dieser Graf- und Herrschaften stehen, auch mit guten Qualitäten versehen, und sich in ihrem Amt wohl verhalten, aber geringe Salaria haben, davon sie mit Weib und Kindern kümmerlich leben müssen, nächst denselben in Vorschlag zu nehmen Landes eingebohrne Candidati, insonderheit wohlverdienter Prediger Söhne dieser Graf- und Herrschaften, imgleichen die etwa am Dienst der lateinischen Schulen in dieser Grafschaft sich fleißig erzeiget, auch im Predigen geübet und gute Gaben haben, so bleibet jedoch der Landesherrschaft die freie Hand, auch Ausländische, von welchen man versichert, daß sie wegen ihrer Gelehrtheit, Gottesfurcht und guten Gaben zum Predigamt wohl geschikt, sie seyn vorhin im Dienst desselben gewesen oder nicht, zu berufen; welche dann auch nicht weniger als indigenae dieser Kirchen-Ordnung gemäs sich zu verhalten, den Bau der Kirchen dieser Graf- und Herrschaften treulich zu suchen, und mit denen Landeseingebohrnen Predigern in guter Eintracht und Liebe als Brüder in Christo und Mitknechte an seinem Evangelio sich wohl zu begehen verpflichtet seyn sollen.

6. Bey

6. Bei Bestellung der Kirchen wie auch Schuldienste, sol das Laster der Simonei, welches eine Pest und Schandfleck des heiligen Amts und Verderben der Gemeine Christi ist, mit höchster Sorgfalt allerdings vermieden, und von keinem, der in dieser Graf- und Herrschaften diesfals suchet befördert zu werden, einige Gaben und Geschenke, sie haben auch Namen oder Vorwand wie sie immer wollen, jemand angeboten, weniger gegeben, noch von den Beförderern angenommen werden, widrigenfals nicht allein der Geber, oder der sich sonst auf einigerlei Weise suchet einzudringen, seiner Promotion ganz und zumal verlustig, sondern auch der Nehmer ohne Ansehen der Person dafür angesehen werden sollen. Was aber sonst etwa Herkommens und nach geschehener Beförderung pro labore und accidente seines Orts gereichet wird, dabei hat es sein Verbleiben, jedoch daß solches nach Gelegenheit der Personen und Dienste in gebührender Discretion gestellet werde.

7. Wo eine Kirche oder Gemeine mit einem neuen Prediger zu versehen, sollen vom Consistorio unterschiedliche wohlqualificirte subjecta, etwa drei oder vier, wo sie vorhanden, communicato cum Superintendente Classis consilio bei der Landesherrschaft in Vorschlag gebracht, und bei der Recommendation auf den besten gezielet, derselbe aber, wann er acceptirt worden, bevor ihm das Vocationsschreiben eingeschicket wird, vom Consistorio in einem Schreiben tentiret werden, ob er in eventum vocationis dergleichen vacante Stelle anzunehmen, und sich dero Behuf bei der Gemeine hören zu lassen willens, und so er zu folgen sich erklärete, auch vor der Gemeine, da dieselbe davon zuvor vom Consistorio berichtet gewesen, seine Gaben in einer Predigt bekant gemacht, und diese, daß sie damit vergnügt, und dessen Person für ihren Prediger anzunehmen, durch die Aeltesten und vornehmsten Mitglieder bei dem Consistorio zu verstehen gegeben, oder aber keine genugsame Erheblichkeit ihn zurük zu setzen einwenden mögen, wird der Beruf, jedoch nochmals mit voreingeholetem Herrschafts Willen, völlig geschlossen, und dabei unverändert

ändert gelassen: gleichwol ihr Recht vorbehaltlich denen Erbherren und andern, so das jus praesentandi juxta pacta domus oder sonst hergebracht haben, welche dennoch solchenfals vor der Vocation die Präsentation in Zeiten zu verfügen, damit sich diejenige, so inter praesentatos vociret werden sol, zuvor, es sey denn, daß er bereits genugsam bekant, bei seiner künftigen Gemeine, wie gedacht, hören lassen, und deren Meinung vernommen werden könne.

8. Ob es auch wol seinen Weg hat, daß Candidati Ministerii sich um Beförderung bei denen, so das jus praesentandi haben, oder am Consistorio in geziemender Bescheidenheit anmelden, damit sie in ordinem expectantium & promovendorum angenommen werden mögen; so sol doch ungestümes Sollicitiren und Anhalten keinesweges gestattet, sondern die hiedurch und andere dergleichen unrichtige Wege einen Dienst suchen zu erjagen, als Läufer und Mietlinge, die nicht aus göttlichem Trieb die Heerde Christi, sondern nur sich selbst suchen zu weiden, verdächtig gehalten, und der Promotion unfähig geachtet werden.

9. Und dieweil die Expectantien auf künftig vacirende Pfarrdienste, imgleichen die adjuncturae successionales, insonderheit, da ein Sohn oder Tochterman dem Vater an der Pfarre zugefüget wird, ihre vielfältige Inconvenientien haben, und leichtlich zu merklicher Behinderung des Baues der Gemeine Christi gereichen, sollen hinfüro solche sollicitationes um dergleichen Expectantien und Adjuncturen nicht leichtlich admittiret, vom Consistorio aber fleißige Sorge getragen werden, daß, wo bei einer Gemeine wegen hohen Alters und Unvermögenheit des Predigers oder anderer erheblichen Ursachen halber, worüber mit Classis Superintendente zu communiciren, eine Adjunctur nöthig, dieselbe dergestalt verfüget werde, daß weder der Pastor, noch die Gemeine sich darüber zu beschweren Ursach haben.

Caput IV.

Von Examination der Prediger.

1.

Wo es nun mit der Vocation eines neuen Predigers in so weit seine Richtigkeit hat, derselbe aber vorhin im Kirchendienst noch nicht gestanden, sondern ein Candidatus Ministerii ist, sol ihm vom Consistorio terminus examinis angesetzet, und er citiret werden, demselben sich darzustellen.

2. Ist die Pfarrstelle, zu deren Examinandus berufen, in Detmoldischer Classe, sol nebst Commissario Consistorii zeitlicher Superintendens besagter Classis das Examen verrichten, wo aber die Pfarre in eine andere Classe gehörig, sol auch derselben Superintendens vom Consistorio ad actum Examinis, solchen mit zu verrichten, zeitlich invitirt und verschrieben werden. Und wird zeitlichem Administro der Gemeine zu Detmold nicht allein gestattet, jedem Examini aus welcherley Classe Examinandus seyn mag, als auditor beizuwohnen, sondern auch, wo Candidatus aus Detmoldischer Classe ist, ihm nach des Consistorii Gutfinden, eine und andere Frage an den Candidatum zu thun, frey gelassen wird. Secretarius Consistorialis aber sol allemal in actu Examinis zugegen seyn, und alles fleißig zu Protocol bringen.

3 Ehe man zum Examine selbst schreitet, sollen vorhin vom Examinando dessen habende testimonia doctrinae & vitae gefordert und verlesen werden; wo die nun in allem richtig befunden, sollen Consistoriales und respective Superintendens Classis das Examen mit dem Candidato in lateinischer Sprache vornehmen, und zuforderst desselben profectus in griechischer und hebräischer, als Grundsprachen der Heil. Schrift, demnächst in Theologia didactica, elenchtica und practica, auch historia ecclesiastica, imgleichen analysi biblica und arte concionandi nach guter Ordnung durch gewisse deutliche quaestiones exploriren, und den ganzen actum Examinis

als für Gottes heiligem Angesicht dergestalt führen, daß sie mit sattsamen Bestand von allem, so an Examinato befunden, ob derselbe gnugsam tentirt und orthodox zum Predigamt gnugsam qualificirt oder nicht, der regierenden Herrschaft zuverlässige Relation abstatten mögen.

4. Derowegen das Examen keineswegs superficiarie, sondern als eine Sache, daran hoch gelegen, mit sonderbarem Fleis und Sorgfalt verrichtet, und der actus von Superintendente Classis, mit andächtiger Anrufung Gottes um Beistand seines Geistes, angefangen und beschlossen, und nicht weniger dann sechs Stunden, drei Vor- und drei Nachmittags, damit zugebracht werden sollen.

5. Nach geendigtem Examine sollen Consistoriales und Superintendens Classis nicht allein mit einander sich bereden, ob und wie Examinatus bestanden, sondern auch von allem, das sie an ihm befunden, wie gedacht, referiren.

6. Da sichs zutrüge, daß Examinatus des Predigamts annoch unfähig geurtheilet würde, sol derselbe nochmal vorgefordert und hierüber mit ihm geredet, und er, wo seinethalben noch gute Hofnung seyn mag, ferner in studiis sich fleißig zu üben und besser zu qualificiren, ermahnet werden; auf welchen Fall auch ihm gnädige Beförderung ins künftige nicht entsaget werden sol. Da aber solcher Candidatus von jemand anders, als dem regierenden Landesherrn präsentiret wäre, sol praesentans des an Examinato befundenen Mangels zeitig vom Consistorio berichtet werden, mit Gesinnung intra tempus ex tenore juris praesentationi praestitutum ein tüchtigers subjectum zu präsentiren, damit die vacirende Stelle, so bald möglich, wiederum ersetzet, und die Gemeine mit einem gewissen Pfarrherrn versehen werden möge.

7. Auch sol das Consistorium Examinando einen gewissen Text H. Schrift vorschreiben und aufgeben, über denselben zu Detmold etliche Tage vor dem Examine zu bestimter gewöhnlicher Predigtstunde

seine Probepredigt zu halten; welche Predigt Consistoriales und Superintendens Classis, wo seine Gelegenheit zulässet, zugegen zu seyn, anhören, und ihr Judicium darüber an die regierende Herrschaft gelangen lassen sollen.

8. Würden etwa Studiosi Theologiae attestata von Gymnasiis oder Academien vorweisen, daß sie sich hätten examiniren lassen, in Meinung, hiedurch vom Examine des Consistorii befreiet zu seyn, sol hierin keinesweges geheelet werden, sondern sollen alle ohne Unterscheid, auch wann schon Candidati wären, die bereits anderswo, doch ohne gewissen Dienst, ordiniret, gehalten seyn, vom Consistorio besagter maßen sich examiniren zu lassen.

9. Wäre aber jemand in diese Graf- und Herrschaft berufen, der bereits wirklich im Predigamt irgendwo gestanden, und seines daselbst geführten guten Dienstes und Wandels halben genugsames Zeugnis hätte, auch sonst keine Behinderung seiner Promotion vorhanden, derselbe nicht verpflichtet seyn sol, vom Consistorio sich nochmals examiniren, oder auch aufs neue ordiniren zu lassen.

Caput V.

Von Ordination und Introduction der Prediger.

1.

Auf das Examen folget etwa acht Tage hernach oder ehender die Ordination eines neuen Predigers, da derselbige vor dem Angesicht Gottes und seiner Gemeine öffentlich dargestellet wird, zum Predigamt ihn zu befestigen. Welcher Actus jedesmal zu Detmold in Versamlung der Gemeine geschieht, und denselben Superintendens daselbst dergestalt verrichtet, daß, wo die Pfarre, zu der Ordinandus berufen, in die Detmoldische Classe gehörig, der Prediger zu Detmold, wo aber die Pfarre in einer andern Classe ist, dero Superintendens die Hand mit auflegt.

2. Dem

2. Dem Ordinato wird unter dem Consistorialsiegel testimonium examinationis & ordinationis, welches der Superintendens zu Detmold zu concipiren und neben dem Commissario und resp. Classis Superintendente zu unterschreiben hat, ertheilet; und sol bei Zurhandreichung dessen der ordinirte Prediger die am Consistorio befindliche Reversalpuncten, welche ihm vorhin communicirer werden, unterschreiben, auch in allen Stücken seines Dienstes sich dieser Kirchen-Ordnung gemäs zu verhalten, angeloben.

3. Demnächst wird der neue Prediger bei der Gemeine, zu welcher er berufen worden, auf Verordnung des Consistorii von Superintendente Classis, und zwarn, wo es seyn kan, und Superintendens dessen keine Behinderung hat, am Tage des HErrn introduciret; gestalt auch solcher Terminus etwa acht Tage zuvor der Gemeine von der Canzel bekant gemacht, und dieselbe vermahnet werden sol, sich alsdann bei dem Gottesdienst fleißig einzufinden, und der Vorstellung ihres neuen Predigers, mit inbrünstiger Anrufung des Allerhöchsten um gnadenreichen Beistand seines Geistes, beizuwohnen.

4. Damit auch solcher Actus desto besser bei völliger Versamlung in der Furcht des HErrn verrichtet werde, sollen die Beamte auf dem Lande, und in den Städten der Magistrat, welche der Superintendens zeitig dessen verständigen wird, nicht allein die Kirchspielsleute dahin anweisen, sondern auch selbst für ihre Personen bei dieser heiligen Handlung sich unausbleiblich einfinden.

5 Es sol aber der Superintendens selbst die Introductionspredigt halten, und einen Textum nehmen, der zum Vorhaben dienlich, auch im Gebeht insonderheit den neuen Prediger mit einschließen, und also mit ihm die ganze Gemeine die Barmherzigkeit Gottes in Christo ernstlich anflehen um Kraft und Gnade des heil. Geistes zu fruchtbarer Bedienung des Amts, welches der neue Prediger unter ihnen führen wird.

6. Hierauf tritt der Superintendens vor den Kirchentisch, der neue Prediger aber stellet sich zur Seite, und wird also dieser Actus verrichtet, nach dem Formular, so in libello agendorum ecclesiasticorum sich findet.

7. Die Mahlzeit, so bei der Introduction angestellet wird, sol nicht vor, sondern nach der Nachmittagspredigt, welche der neue Prediger mus halten, ohne Versäumnis und nach Vollendung derselben in aller Stille und Mäßigkeit gehalten werden, damit nicht durch beilaufendes unordentliches Wesen, Prasserei und Schwelgerei dieser Tag, welcher ein Fast- und Bettag seyn sol, geschändet, und also der Segen Gottes gleich Anfangs von dem Dienst des neuen Predigers abgekehret, und Gottes Zorn über ihn und die Gemeine erwecket werde. Deswegen so wol der anwesende Superintendens als respective Beamte und Magistrat verpflichtet seyn, hierauf sorgfältige Achtung zu geben.

8. Die Kosten, so hierbei vorgehen, belangend, damit derentwegen keine Unlust entstehe, sollen die Eingepfarrete, nach Gelegenheit mit der Fuhr und Getränk, auch Futter für die Pferde der Kirchen, welche die Mahlzeit und die Gebühr für den Superintendenten abstattet, zu Hülf kommen.

Caput VI.

Von der Pflicht und Amtsbedienung der Prediger insgemein, und welcher Gestalt von denselben das Wort Gottes vorgetragen, erkläret und zu seinem heilsamen Nutzen und Gebrauch angedrungen werden sol.

1.

Dieweil das heil. Predigamt ein besonderes von GOtt verordnetes, und, vermöge seiner Verheißung, durch beikommende gnädige Wirkung des heil. Geistes kräftiges Mittel zur Bekehrung und Seligkeit

keit der Menschen ist, sol dasselbe von denen, die vorangeführter maßen dazu rechtmäßig berufen und bestellet seynd, mit aller Sorgfalt und Weisheit, ungespartem Fleis und heiligem Eifer, aufrichtig und treulich in der anbefohlenen Gemeine dergestalt bedienet werden, daß kein Prediger die gewöhnliche Predigten und gemeine Behtstunden ohne erhebliche Noth versäume, oder durch einen andern versehen lasse.

2. Jeder Prediger sol vor allen Dingen sich als einen rechtschaffenen Diener Christi seiner Gemeine zum Vorbild in gesunder Lehr und recht gottseligem untadelhaften erbaulichen Wandel dergestalt darstellen, daß er Acht habe auf sich selbst, und auf die Heerde, über welche der heil. Geist ihn zum Bischof, Lehrer und Hirten gesetzet hat, in steter Erinnerung, daß ihm obliege, zu wachen für die Seelen, die ihm anbefohlen, damit das Blut derer, die durch seine Unachtsam- und Fahrlässigkeit verlohren gehen, nicht von seinen Händen gefordert werde.

3. Die Predigten nun insbesonder belangend, sol zu denselben jedesmal der Eingang gemacht werden, mit einer kurzen, nicht von weitem her angeführten, sondern zum Vorhaben recht zu recht angerichteten beweglichen Ansprach, und Erinnerung an die Gemeine die Herzen zu erwecken, daß der Name des HErrn um Beistand und Gnade seines heiligen Geistes einmüthig angerufen, und das Wort Gottes erbaulich und fruchtbarlich gelehret und gelernet, angehöret und betrachtet werden möge.

4. Es sollen alle Predigten einig und allein auf die heilige göttliche Schrift gegründet, und deswegen die Textus nirgend anders, als aus den Canonischen Büchern alten und neuen Testaments, hergenommen werden.

5. Ueber den Text, den sie jedesmal vornehmen, sollen sie vorhin in der Furcht des HErrn, mit heiliger Andacht und Anrufung Gottes um Gnade und Segen zu ihrer Arbeit, fleißig meditiren, denselben auf der Canzel, nächst Vermeldung, wo und in welchem Buch,

Ca-

Capitel und Versen er geschrieben stehe, der Gemeine aus D. Luthers Uebersetzung mit erhobener Stimme langsam und deutlich vorlesen, den rechten Verstand der Worte, auch aus den Grundsprachen nach Aehnlichkeit des Glaubens, da Schrift mit Schrift verglichen wird, in guter einfältiger Disposition und Abtheilung gründ- und wohlverständlich erklären, und dann daraus ein und anderes Lehrstück, welche doch jedesmal wenige, als die vornehmste und die aus dem Text von sich selbst richtig herfließen, seyn sollen, dergestalt verhandeln, und mit Zeugnissen heil. Schrift und aus derselben gezogenen klaren Gründen befestigen, daß alles angelegt werde zu einer kräftig bewegenden Application, welche die Seele der Predigt ist, die Zuhörer in ihren Herzen und Gewissen inniglich zu rühren und zu überzeugen, die Unwissenden zu unterweisen, die Ruchlosen ohne Ansehen der Person zu strafen, die Trägen aufzumuntern, die Schwachen zu stärken, die Kleinmüthigen zu trösten, und die durch Gottes Gnade den Wandel auf dem guten Wege des Lebens angefangen haben, zu unnachlässigem Fortgang zu erwecken, und also die ganze Gemeine zu erbauen.

6. Derowegen gar nicht genug ist, schlecht etwas, das dem Wort Gottes gemäs, predigen, sondern sollen die Prediger vornemlich daran seyn, was sie reden, daß sie es als Gottes Wort reden, und ihr Amt als Christi Diener in seinem Namen und durch Erleuchtung und Kraft seines Geistes also führen, daß ihre Predigt nicht bestehe in Worten menschlicher Weisheit, sondern in Erweisung der Kraft und des Geistes Christi, sich angenehm zu machen den Gewissen der Menschen.

7. Und gleichwie man sich der alten längstbegrabenen Ketzereyen zu entschlagen, und, damit dieselbe nicht hervorgescharret, oder sonst unbekante Irrthümer und Secten angeführet werden, auch man mit Widerlegung derselben sich nicht aufhalte, zu hüten; also, wo der Text klärlich mitbringet, eine oder andere im Schwange gehende falsche Lehre, insonderheit solche, die dem Grund der Seligkeit zuwider laufen, zu refutiren, sollen die Prediger dasselbe kürzlich und deutlich

der-

dergestalt thun, daß sie nicht allein die Meinung des widrigen Teils in aller Aufrichtigkeit und ohne weit gesuchte Consequenz und Folgereien vorstellen, sondern auch in Widerlegung derselben alles Schmähens, Scheltens, Verfluchens und Verdammens zumal sich enthalten, und mit aller Bescheidenheit und Sanftmuth dahin arbeiten, daß ihre Zuhörer in Erkentnis der Wahrheit, welche zur Gottseligkeit ist, auf den Grund des Worts Gottes festgesetzet, und im Glauben an Christum erbauet werden mögen, denselben in der Liebe Gottes und des Nächsten thätig zu erweisen, und mit busfertigem gottesfürchtigem Wandel sich als wahre Christen zu erzeigen.

8. Auch müssen die Prediger unnöthige weitläuftige tractationem locorum communium, Einmischung fremder Sprachen, Anziehung mancher Sprüche aus den Patribus, vielmehr heidnischer Scribenten, Historien und Fabeln, oder sonst ungewisser Legenden, imgleichen hochtrabende Worte, kluge Reden fleischlicher Weisheit und störrische Geberden in ihren Predigten meiden, hergegen allen Fleis anwenden, daß sie die unverfälschte Grundwahrheit des Evangelii von Christo mit Worten, die der heil. Geist lehret, in Einfältigkeit und göttlicher Lauterkeit, unter sitsamen andächtigen Geberden, ernstlich und eifrig der Gemeine verkündigen.

9. Ob wol in denen Früh- und Hauptpredigten die gewöhnliche also genante Sontägliche Episteln und Evangelien, wie Herkommens, zu tractiren, etwa nach Beschaffenheit der Gemeinen, besonders für die Einfältige, erbaulich, und es deswegen hiebei sein Verbleiben hat; jedoch sollen die Prediger nicht eben von Jahr zu Jahr einerlei Concept auf der Canzel wiederholen, sondern ihre meditationes und Predigten dahin richten, daß sowol ihr Fleis und Zunehmen der Gemeine offenbar, als auch die Zuhörer selbst in der Erkentnis Gottes und seines Willens zu dero bester Erbauung je länger je mehr angeführet werden; damit also das Wort Christi reichlich unter ihnen wohne in allerlei geistlicher Weisheit. Zu welchem Ende den Predigern nicht verboten wird, anstat oberwehnter gewöhnlicher Texten zuweilen andere,

dere, so sich darauf schicken, oder die sie in der Furcht des HErrn urtheilen, nach Gelegenheit ihrer Zuhörer und vorfallenden Zeiten, erbaulichst zu seyn, vorzunehmen und zu verhandeln; jedoch daß Maas hiebei gehalten, und die ordentliche Evangelien-Texte nicht gar zurük gesetzet werden.

10. In den Sontäglichen Nachmittags-Predigten, ausgenommen wann Festtage sind, an welchen solche Texte, die auf die Zeit sich best schicken, zu tractiren, sol jedesmal der Christliche Heidelbergische Catechismus erkläret werden, (es wäre dann, daß der Prediger nöthig und erbaulich fände, bisweilen die fünf Hauptstücke Christlicher Religion allein zu verhandeln) die Zuhörer, sowol Alte als Junge, in den Grundstücken Christlichen Glaubens fort und fort zu unterweisen; doch sollen nicht nur die Fragen mit der Antwort des Catechismi, sondern neben demselben ein Text heiliger Schrift, auf welchen der Catechismus sich klärlich gründet, vorgelesen, und in demselben die Aehnlichkeit der Lehre des Catechismi angewiesen, und dann von allem eine kräftige Application gemacht werden.

11. An den monatlichen Beht- und Bustagen sollen nach Gelegenheit der Zeit solche Texte verhandelt werden, die meist dienen können, die Zuhörer zu wahrer Busfertigkeit und Bekehrung zu Gott zu erwecken.

12. Wann die halbjährige Fast-Bus- und Behttage, wie dieselbe in unserer Graf- und Herrschaft gehalten werden, vorhanden, sollen die Texte und was sonst bei dem Gottesdienst gelesen, gebehtet und gesungen wird, vom Superintendent zu Detmold jedesmal verordnet, demnächst vom Consistorio den Predigern in den Städten und auf dem Lande etwa vierzehn Tage vorhin notificiret werden: wobei es allerdings gelassen werden, und kein Prediger einen besondern Text oder andere Form, die Gottesdienste zu verrichten, erwählen sol.

13. An den Werktagen sollen die Prediger der Gemeinen, bei welchen in der Woche ein oder zweimal geprediget wird, entweder ein

ge-

gewisses Buch oder Capitel heiliger Schrift verfolglich erklären, oder doch solche Texte nehmen, als sie urtheilen für ihre Gemeine erbaulichst zu seyn; auch davon dem Superintendenten ihrer Classe bei der Visitation Bericht thun, auf daß gesehen werden könne, mit was für Fleis sie disfals das Werk ihres Amts wahrnehmen.

14. Wo in einer Gemeine mehr dann ein Prediger ist, sollen sie sich mit einander bereden und vergleichen, was jeder in den Wochenpredigten tractiren wolle, und können entweder zusammen ein gewisses Buch oder Capitel heil. Schrift verfolglich verhandeln, oder der eine aus dem alten, der ander aus dem neuen Testament eine besondere Materie für sich nehmen, und nach deren Abhandlung umwechseln.

15. In den wöchentlichen Behtstunden, wo die gehalten werden, sol entweder eine Catechisation (dero beizuwohnen, auch die Alten insonderheit, die zu ihrer bessern Unterweisung derselben meist nöthig haben, anzumahnen seynd) angestellet, oder ein Stück eines Capitels heil. Schrift ganz gemeinsamlich, und wo es seyn kan, als Catechilando den Zuhörern erkläret werden, doch alles mit dem Gesang und Gebeht nicht länger, denn höchst drei Viertel Stunde, währen.

16. Die Hauptpredigten sollen nicht über fünf Viertel Stunde, die übrigen aber nicht über eine Stunde, das Gebeht und Gesang jedesmal mit eingeschlossen, ausgenommen, wo die Taufe und das heil. Abendmahl zu bedienen, verzogen werden.

Caput VII.

Von den gemeinen Kirchen-Gebehtern vor und nach der Predigt, auch Erlassung der Gemeine unter dem Segen des HErrn.

1.

Es sol der Prediger das gemeine Gebeht mit lauter, deutlicher und langsamer Stimme der Gemeine vorsprechen, damit die ganze

Versamlung mit gutem Verstand und wahrer Andacht (welche auch mit Beugung der Knie, so viel geschehen kan, und anderen demüthigen Geberden zu bezeugen) ihm nachbehten könne.

2. Damit auch die Zuhörer unter dem Gebeht, indem sie des Predigers Sinn und Meynung oft nicht erreichen können, desto weniger irre werden, sondern die ganze Gemeine auf das Gebeht, so ihr vorgesprochen wird, fein verständlich Amen sagen könne, sollen die Prediger neben dem Gebeht des HErrn die bisher in unsern Kirchen gebräuchliche dem Christlichen Catechismo angefügte und auf ihre Tage verordnete Formularen behalten; jedoch stehet ihnen frey, nach Gelegenheit der Zeit nicht allein die Gebehte, wo sie etwas lang, abzukürzen, sondern auch nach Beschaffenheit der Zuhörer und vorfallender Erheischung aus dem summarischen Einhalt der Predigten, insonderheit am Tage des HErrn bei der Hauptpredigt, ein kurz Gebeht zu verfassen, oder dem gewöhnlichen Formular mit einzuverleiben, was ein jeder, nach der Maas des Geistes der Gnaden und des Gebehts, die er hat, wird dienlich erachten, denselben auch in seinen Zuhörern zu erwecken.

3. Vor den Sonn- und Feiertäglichen Hauptpredigten, wann zuvor zwischen dem Gesang das hinterm Catechismo befindliche Gebeht in der Gemeine gelesen worden, mag das Gebeht des HErrn allein gesprochen, auf anderen Werk- wie auch monatlichen Behttagen aber sowol vor als nach den Predigten die angeregte Formularen obgesezter maßen gebraucht werden.

4. Wo Extraordinär-Behtstunden angeordnet werden, wie auch auf die halbjährige Bus- Fast- und Behttage, hat der Superintendent zu Detmold eine Formul des Gebehts zu verfassen, und wird dieselbe Namens Regierender Landes-Herrschaft vom Consistorio denen sämtlichen Predigern dieser Graf- und Herrschaft zu gebrauchen zugeschikt.

5. Es sollen aber alle Prediger dieser Graf- und Herrschaft für die Kaiserl. Majestät und alle Christliche Potentaten, Könige, Chur-

und

und Fürsten und Stände des Römischen Reichs, vornemlich aber für die Regierende Herrschaft dieses Landes, dero hochgeliebte Gemahlin und junge Herrschaften, und insgemein alle, die dem Hochgräflichen Hause Lippe anverwandt und wohl zugethan seynd, in derer abgetheilter Herren Aemtern aber, nebenst der Regierenden, auch besonders für die Herrschaft solcher Aemter, den Allerhöchsten fleißig anrufen; zu welchem Ende, damit es in guter Uniformität geschehe, ihnen eine gewisse vom Consistorio verfassete Formul ertheilet wird, sich nach derselben zu richten.

6. Der Segen des HErrn sol nach dem Gesang von der Canzel mit erhobenen Händen deutlich über die Gemeine ausgesprochen, und dieselbe also im Frieden des HErrn heimgelassen werden; im Fal aber noch ein oder ander actus zu verrichten wäre, als die Taufe und das heil. Abendmahl zu bedienen, catechumini zu confirmiren, Kirchenzucht zu üben, oder Eheleute einzusegnen, sol die Gemeine dessen erinnert und vermahnet werden, solchen heiligen Handlungen mit ihrem Gebeht beizuwohnen, und darauf den Segen des HErrn zu erwarten.

7. Wann verlobte Personen zu proclamiren, sollen dieselbe neben den Kranken, die in jeder Gemeine sich finden, dem Gebeht nach der Predigt mit eingeschlossen werden; wo aber auf Special-Befehl der Landes-Herrschaft oder in dero Namen auf Anfügen der Beamten etwas zu publiciren, mag dasselbe nach dem Gebeht und ehe der Segen gesprochen wird, abgelesen werden.

Caput VIII.

Von der Catechisation, und wie es mit derselben gehalten werden sol.

1.

Dieweil das Catechisiren ein sehr vornehmes in dem Worte Gottes wohlgegründetes, und durch den Praxin der Christlichen Kir-

chen befestigtes, auch wie die Erfahrung zu allen Zeiten hat gelehret, dermaßen nöthiges Stück des Predigamts ist, daß ohne dasselbe von allem Predigen, das auf der Canzel gethan wird, schwerlich einige Frucht kan gehoffet werden, indem die Zuhörer, wo sie nicht unterwiesen seynd, und keine Erkentnis haben derer Grundstücke der Christlichen Lehre, von dem, was ihnen geprediget wird, fast nichts verstehen, sondern in großer Unwissenheit und Unglauben bleiben; so sol nicht allein in den Schulen, sondern auch in allen Kirchen dieser Graf- und Herrschaft die Catechisation höchsten Fleißes von den Predigern (und zwarn, wo bei einer Gemeine zween Prediger seynd, von beiden vel vicibus aequaliter alternantibus, vel alias pro re nata commode ac juste partitis) getrieben, wo sie noch nicht ist, unausbleiblich und unverzögerlich eingeführet, und nicht weniger denn das Predigen emsig unterhalten werden, um also durch dis heilsame Mittel, nicht allein die Jugend, sondern auch die Bejahrte und Alte, insonderheit welchen es an Erkentnis der Hauptstücke des Christlichen Glaubens noch gebricht, fleißig und treulich zu unterweisen, und zu wahrer Erkentnis Gottes in Christo und recht Christlichem gottesfürchtigem Leben und Wandel anzuführen.

2. Zu welchem Ende die Eltern, Hausväter und Hausmütter nicht allein ihre Kinder und Gesinde mit allem Ernst hierzu ermahnen und anhalten, sondern auch selbst mit gutem Exempel ihnen vorgehen, und hiemit die Alten nicht weniger denn die Jungen der Catechisation in der Kirche unversäumlich, so viel und oft sie immer können, beiwohnen sollen.

3. Es sol aber die Catechisation folgender Weise eingerichtet werden: Jeder Prediger sol an seinem Orte auf jeden Tag des HErrn nach gehaltener Catechismus-Predigt die Jugend fein ordentlich auf dem Chor oder andern bequemen Orten in der Kirche lassen hervortreten, sie zu examiniren, und also zu vernehmen, was sie aus der Predigt und sonst in den Schulen und von ihren Eltern in der Christlichen Lehre gelernet und gefasset haben.

4. We

4. Wo bei Gemeinen auf dem Lande des Winters wegen Kürze der Tage keine Nachmittags-Predigt gehalten wird, sol gleichwol der Prediger des Nachmittags fortfahren mit Catechisiren der in etwas erwachsenen Jugend, insonderheit derjenigen, die auch zum heil. Abendmahl etwa nächstfolgender Zeit wollen zugelassen werden.

5. Da nun in weitläuftigen und volkreichen Kirchspielen unmöglich seyn wil, alle und jede Kinder auf einmal abzuhören, sollen sie in den Städten nach den Straßen, auf dem Lande aber nach den Baurschaften in gewisse Classen eingetheilt, und diejenige Classe, an welcher die Ordnung ist, jedesmal nach gehaltener Haupt-Predigt von der Canzel mit Namen citiret werden, bei der Catechismuslehre zu erscheinen, damit sie in Gegenwart der Gemeine verhöret und unterrichtet werden möge.

6. Der Prediger sol ein richtiges Verzeichnis der Catechuminorum halten, und jedes Jahr erneuern, auch allemal, wann er das Examen hält, Acht haben, welche Kinder absentes seyn, damit die Unwillige und Säumhafte hierüber ernstlich zur Rede gestellet, und wo solche Absenz öfter verspüret und nicht genugsam entschuldiget oder verbessert wird, dasselbe an den Elteren als eine große Unachtsamkeit und Ruchlosigkeit geahndet und gestrafet werden.

7. Die übrigen Kinder aber, so dasselbemal nicht in specie citiret seyn, sollen gleichwol am Tage des HErrn bei der Catechisation sich mit einfinden, und nicht allein in aller Stille fleißig zuhören, sondern auch, daß der Prediger sie sowol als andere frage, sich gewärtig halten, und deswegen alle jedesmal zu antworten wohl bereit seyn.

8. Wo unterschiedliche Schulmeister seyn, sol ein jeglicher besonders seine Schüler mit sich in die Kirche zur Catechisation führen, und wann eines oder anderes Kind schlecht bestehet, der Schulmeister gehalten seyn, davon Bericht und Rechenschaft zu geben.

9. Da junge Leute in ein ander Kirchspiel zu dienen oder durch andere Gelegenheit sich begeben, sollen sie von dem Prediger daselbst

nicht

nicht weniger denn andere Eingepfarrete zur Catechisation fleißig angehalten, und nicht eher bis sie gnugsam unterwiesen, (dessen derselbe Pastorem parochiae, zu welcher sie gehörig, nachrichtlich zu verständigen hat) confirmiret und zum heil. Abendmahl zugelassen werden.

10. Es sollen aber die Prediger in der Catechisation vorsichtig handeln, und nicht allein als geistliche Väter alle Freundlichkeit und Sanftmuth, doch nicht weniger Ernsthaftigkeit, wo nöthig, verspüren lassen, sondern auch nach der Capacität, Alter und Verstand der Catechumenen ihre Fragen und ganze Unterweisung fügen.

11. Die Catechisation sol eingerichtet werden nach der Ordnung und Abtheilung des Heidelbergischen Catechismi dergestalt, daß über den Fragen und Antworten, die jedesmal in der Predigt seynd verhandelt, hernach catechisiret, und also, so viel möglich, jedes Jahr der ganze Catechismus durchgegangen werde.

12. Keinem Prediger sol erlaubt seyn, einen neuen und besondern Catechismum einzuführen, sondern ein jeder behalten den Heidelbergischen, doch desselben Fragen mit der Antwort aufs allereinfältigste und dergestalt erläutern, daß sie von allen verstanden werden mögen.

13. Auch sol die Catechisation dahin angelegt werden, daß nicht allein die Erkentnis der Wahrheit den Catechumenis beigebracht, sondern auch die Kraft und Praxis der wahren Gottesfurcht, so in jedem Grund-Artikel des Christlichen Glaubens liegt, fein deutlich angewiesen werde.

14. Neben dem jeder Prediger daran seyn sol, daß er auch auf andern Tagen in der Woche nach gehaltener Predigt, oder zu andern bequemen Stunden, entweder in der Kirche oder in seinem Hause solche Kinder catechisire, als zu solcher Zeit ohne besondere merkliche Beschwer zugegen seyn können.

15. Insonderheit muß auch sorgfältig Acht darauf gegeben werden, was etwa für bejahrte und alte Leute ohne Unterscheid der Personen in der Gemeine sich finden, denen es am Erkentnis der Grund-

stücke

stücke Christlicher Lehr noch mangelt, und hat ein jeder Prediger alle gute Mittel, besonders privatae ac domesticae institutionis höchsten Fleißes anzuwenden, daß solchen (auch wann sie bereits zum Abendmahl des HErrn zugelassen seyn) geholfen, und sie zu nöthiger Erkentnis gebracht werden mögen; zumalen sie ohne dieselbe keine würdige Gäste an der Tafel des HErrn seyn können, welches ihnen zu ihrer Warnung und Aufmunterung mit guter Vorsichtigkeit aufs freundlichste und beweglichste zu Gemüth zu führen, damit anstat der Erbauung die Leute nicht überdrüssig und widrig werden.

Caput IX.

Von Bedienung der heiligen Taufe und was hierzu gehöret.

1.

Gleichwie allein den berufenen Dienern des Evangeliums Christi zustehet, in der Gemeine zu predigen, also auch keine andere, dann die zum Predigamt ordentlich berufen und bestätiget seyn, sich unterstehen sollen, bei welcherlei Vorfal es seyn mag, die heil. Taufe zu bedienen.

2. Es sol aber dieselbe nach Christi Einsetzung schlecht und einfältig ohne alles äußerliche Gepränge verrichtet, und dabei neben dreimaliger Besprengung des Täuflings mit Wasser im Namen der heiligen Hochgelobten Dreieinigkeit das gewöhnliche Formular, so in den Kirchen-Agendis hievon enthalten, gebraucht werden; wiewol den Predigern frei gelassen wird, wo es etwa die Zeit erfordert, damit die Gemeine insonderheit bei winterlicher harter Kälte nicht alzulang aufgehalten werde, das Formular in etwas abzukürzen, oder auch sonst nach vorkommender Beschaffenheit der Eltern des Kindes in einem oder andern zu ändern, doch daß allewege die essentialia behalten werden.

3. Dieweil die heilige Taufe ein Sacrament ist der Einverleibung der Kinder der Gläubigen in die Gemeine Christi, welche sein

Leib ist, sol dieselbe in öffentlicher Versamlung der Gemeine nach gehaltener Predigt ordinär bedienet, und die ganze Gemeine zuvor erinnert werden, so lange zu verharren, bis die Taufe verrichtet, damit also dieselbe Zeuge sey, und nicht allein einmüthiglich um die innerliche Taufe des Bluts und Geistes Christi bitten, sondern auch ein jeder seiner Taufe und also des Gnadenbundes Gottes und seiner Bundespflicht sich erinnern möge.

4. Jedoch wo sonderliche Schwachheit und Lebensgefahr des Kindes, worüber, wann es nöthig, die Bademutter und Eltern zu vernehmen, und die Wahrheit respective bei ihrem gethanen Eid und Gewissen aussagen sollen, nicht zuließe, dasselbe zu gewöhnlichen Predigtstunden in die Kirche zu bringen, mag die Taufe auch außer öffentlicher Versamlung zu Hause in Gegenwart der Eltern, Gevattern und Nachbarn, auch, da sie zur Hand seyn können, eines oder zweier Aeltesten oder anderer christlichen Personen der Gemeine verrichtet werden; hiebei aber sol wohl zugesehen werden, daß man dergleichen Ursache als angeregt nicht vorwende, da sie nicht ist, und daß nicht etwa einer oder ander seines Standes halber sich alzuhoch wolle dünken, seine Kinder taufen zu lassen, wo gemeiner Leute Kinder getauft werden.

5. Da nun wegen merklicher Schwachheit des Kindes der Prediger um die Taufe im Hause gebührlich ersucht wird, sol er dessen sich nicht weigern, sondern sich unverweilet dahin begeben, und das Kind, wann schon wegen Uebereilung keine Gevattern, sondern nur die Eltern und etwa noch ein andrer christlicher Zeuge zugegen, taufen. Dabei er dann auch nach befindendem Zustand des Kindes das gewöhnliche Formular mag abkürzen, die Eltern aber und andere Gegenwärtige, so viel die Zeit erleiden kan, unterrichten, daß des Kindes Seligkeit mit nichten an der äuserlichen Besprengung des Wassers, sondern an der Kraft des Blutes und Geistes Christi sey gelegen.

6. Im

6. Im Fal aber die Umstände und Befindung des Kindes bezeugen, daß keine gefährliche Krankheit da sey, sondern daß die Eltern solches um anderer unerheblicher Ursachen willen, welcherlei die seyn mögen, nur vorgewandt haben, sol das Kind zwar getauft, solcher Betrug aber dem Presbyterio der Gemeine, oder auch Consistorio angezeiget, und nach Befindung der Sache an den Eltern bestrafet, auch die Bademutter, wo sie unrichtiges Zeugnis gegeben, dafür angesehen werden.

7. Demnach auch die Taufe, als ein göttliches Wahrzeichen und Siegel des Gnadenbundes Gottes in Christo, keinen andern Kindern, denn der Bundsgenossen, das ist, solcher, die busfertige gläubige Glieder der Gemeine sind, zum wenigsten dafür gehalten werden, zukömt, sollen zwar die Kinder solcher Eltern, die entweder excommuniciret oder doch eines offenbarlich bekanten ärgerlichen Wandels seyn, nicht ungetauft gelassen werden; es hat aber bei solchen Vorfällen der Prediger zugleich mit dem Presbyterio Sorge zu tragen, daß bei der Taufe solcher Kinder wohlbekante gottesfürchtige Gevattern sich darstellen, die anstat der Eltern angeloben, so viel an ihnen ist, zu besorgen, daß sie in wahrer Erkentnis Gottes und Furcht des HErrn auferzogen werden mögen; welches dann auch bei der Taufe von dem Prediger der Gemeine angezeiget werden sol.

8. Fast imgleichen sol es gehalten werden mit denen Kindern, die in Hurerei, Ehebruch, Blutschande und dergleichen ärgerlichen Unzuchten gezielet seyn, welchen obwol die Taufe nicht geweigert, doch hiebei wohl in Acht genommen werden sol, daß nicht allein gottesfürchtige Gevattern zu erbehten und darzustellen, die für die Christliche Erziehung geloben, sondern auch bei der Taufe in öffentlicher Versamlung der Gemeine das gegebene Aergernis vom Prediger geahndet, auch an des Kindes Vater und Mutter die Presbyterialcensur und nach Gelegenheit der begangenen Sünde und gegebenen Aergernis die Kirchendisciplin und Buszucht geübet werde.

9. Wo aber sich zuträgt, daß unzüchtige Mütter ihren in Neppigkeit gezielten Kindern keinen gewissen Vater benennen können, oder auch derselbe, den sie benennen, sich dazu nicht verstehen wil, damit gleichwol das arme Kind nicht möge ungetauft liegen bleiben, sollen in den Städten Bürgermeister und Rath, auf dem Lande aber die Beamte und Vögte ex officio und mit Zuziehung der Prediger Gevattern ersehen und bitten lassen, die sich des Kindes obangeregter maßen anzunehmen geloben; welchergestalt es auch mit Fündelkindern gehalten, auch diesen und andern armer Leute Kindern, wegen nicht bezahlten accidentis, von den Predigern die Taufe nicht vorenthalten werden, sondern in solchen Fällen ohnentgeltlich wiederfahren sol.

10. Da sich auch befindet und beweislich ist, daß Eheverlobte Personen, ehe und bevor sie zu ihrem Ehestand nach Kirchen Gebrauch eingesegnet worden, sich fleischlich vermischet haben, und also das Kind zu früh gebohren, sol auch diese Aergernis geahndet, und die Eltern deshalb vors Presbyterium citiret, oder vom Prediger privatim vermahnet werden.

11. Wenn aber Christliche Eltern ihre Kinder wollen taufen lassen, sol der Vater selbst in Person, so er anheimisch und gesund, im Fal aber verreiset oder krank ist, durch einen seiner Freunde oder Nachbarn, der ein bekanter frommer ehrlicher Man und Glied der Gemeine seyn sol, den Prediger, ehe und bevor die Gevattern erbehten, um die Taufe gebührend gesinnen, und ihm zugleich die Gevattern, die er zu bitten vorhabens ist, bekant und namhaft machen, damit nicht allein derselben Namen nicht weniger denn des Kindes und dessen Eltern ins Taufbuch, welches bei jeder Kirchen seyn sol, verzeichnet, sondern auch wo etwa an den Eltern des Kindes oder Gevattern Fehler und Mängel vorhanden, mit denselben ins besondre die Nothdurft geredet, sie unterichtet und vermahnet, auch dem Vater zu Gemüth geführet werden könne, was er von der heil. Taufe halten und wie hoch die Seligkeit seines Kindes achten, und sich um

dieselbe bekümmern solle. Weswegen auch der Vater ohne Ansehen der Person, wo er keine besondere wichtige Behinderung hat, neben den Gevattern der Taufe seines Kindes beizuwohnen, gehalten seyn sol: denn ja ein Christ sich dessen, daß in seiner Gegenwart seinem Kinde der Gnadenbund Gottes versiegelt werde, nicht zu schämen, vielmehr für die Erlösung durch das Blut JEsu Christi GOtt dem HErrn zu danken, auch denselben mit der Gemeine für das Kind, daß es Christlich und Gottselig möge auferzogen werden, anzurufen hat; allermaßen solches in wohlbestelleten Christlich-Reformirten Gemeinen gebräuchlich ist.

12. Auch sollen die Prediger bei solcher Gelegenheit, so viel als sie können, die Eltern fleißig unterweisen und erinnern, wie sie ihre Herzen in wahrer Busfertigkeit bereiten müssen, die heil. Taufe für ihre Kinder zu begehren und zu empfahen, nemlich daß nebenst herzlicher Dankbarkeit zu GOtt um den bescherten Ehesegen sie ganz demüthig ihnen selbst zu Gemüth führen, wie ihre Kinder in Sünden empfangen und gebohren, und daher von Natur Kinder des Zorns seyn, deswegen die Barmherzigkeit Gottes in Christo inbrünstig anrufen sollen um seine Gnade, daß er sie wegen des theuren Bluts seines Sohns in den Bund aufnehmen, von ihren Sünden waschen und durch seinen Geist nach seinem Bild erneuren wolle, damit sie Gottes Kinder und Erben, und also dem HErrn ein heiliger Saamen seyn mögen zu seinem Preis.

13. Derhalben auch die Eltern ihre Kinder allerforderſamst zur heil. Taufe bringen, und hierzu die erste Gelegenheit, die sie in der Versamlung der Gemeine haben können, so viel möglich, wahrnehmen sollen, keinesweges aber aus Unachtsamkeit, oder um des Taufmahls und dergleichen liederlichen unerheblichen Ursachen willen, das Kind länger denn acht Tage ungetauft liegen lassen.

14. Das Amt der Gevattern oder Taufzeugen, die nach Gewohnheit der Christlichen Kirchen hierzu gebehten werden, ist nicht nur der Taufe des Kindes beizuwohnen, und davon auf Erforderung

Zeugnis zu geben, sondern vornemlich vor dem Angesichte Gottes, seiner Engeln und der Gemeine anzuloben, daß sie neben den Eltern, auch insonderheit, wo dieselbe zeitlich abgehen würden, an ihrer Stäte sich des Kindes treulich annehmen und allerthunlichste Sorge tragen wollen, damit es zu allem Guten befördert, und als ein Bundesgenos Gottes in seiner Erkentnis und Furcht wohl unterwiesen und erzogen werde.

15. Deswegen sollen solche Personen zu Gevattern gebehten werden, von welchen Alters halben noch menschliche Hofnung ist oder seyn kan, so lange zu leben, daß sie die Gelübde, mit welchen sie bei der Taufe zu guter Christlicher Auferziehung des Kindes sich verpflichten, werden in Acht nehmen können.

16. Es sollen aber nicht mehr denn zweene oder höchst drei Gevattern zu einem Kinde gebehten werden, und wer darüber thut, unausbleiblich in gewisse Strafe bei denen Gohgerichten verfallen seyn.

17. Auch sollen zu einem Knäblein nicht eben nur Mans- und zu einem Töchterlein nur Weibspersonen, sondern mögen zu einem sowol als anderm beiderlei Mans- und Weibspersonen erbehten werden.

18. Die Gevattern sollen wohlbekante Gottesfürchtige Mitglieder der Christlichen Gemeine und im Römischen Reich zugelassener Religion, auch eines ehrlichen Wandels und unbesprochenen Leumuths seyn.

19. Derowegen zu Gevattern nicht sollen zugelassen werden, die von der wahren Christlichen Religion wenig wissen oder halten, die eines offenbaren lasterhaften Lebens und bösen Gerüchts seyn, auch nicht die durch Kirchendisciplin vom heil. Abendmahl abgehalten werden, noch die sonst nach gemeinen Rechten, sowol anderer Ursachen als ihrer Minderjährigkeit halben, keine Zeugen seyn können, und also nicht solche junge Leute, die zum heil. Abendmahl noch nicht seyn,

ge-

gewesen, oder, wo sie schon irgends dabei zugelassen wären, doch vom Prediger befunden werden, daß sie die Grundstücke des Christlichen Glaubens und Handlung der heil. Taufe noch nicht verstehen, und dahero, was das Amt Christlicher Gevattern auf sich hat, nicht erwegen können.

20. Die Prediger müssen das Volk von recht Christlichem Gebrauch der Gevatterschaft wohl unterweisen, damit nicht (wie die Erfahrung mehr denn alzuviel lehret, daß es von vielen geschieht) die Gevattern nur um Freundschaft, auch insonderheit um Geschenk und Gabe willen erbehten, und hiedurch mit der heil. Taufe eine ganz schändliche Simonie und Gewinsucht getrieben werden.

21. Gestalt auch der Magistrat jeden Orts in Städten und auf dem Lande disfals ein fleißiges Aufmerken zu haben schuldig ist, daß (Einhalts der Policei-Ordnung Tit. 8.) bei den Kindtaufen keine Gastereien gehalten, noch die Gevatternmahle übermäßig in Ueppigkeit und mit Annehmung sonderbarer Geschenke angestellet werden; sintemal nicht allein um dessen willen die Taufe leicht ausgestellet, sondern auch durch allerlei unchristliches Unwesen, so hiebei vorgehet, das heil. Sacrament gräulich geschändet und Gottes Zorn über das ganze Land gereizet wird.

22. Wenn Kinder am Tage des HErrn zu taufen seyn, sol dasselbe bei der Nachmittagspredigt, wo dieselbe gehalten wird, und zwar vorher gleich nach dem ersten Gesang um der Catechisation willen, geschehen; und da man ein Gevattermahl wil halten, mus dasselbe, damit der Tag des HErrn desto weniger entheiliget und durch Zurüstung zum Taufmahl die Gottesdienste nicht versäumet werden, nicht an selbigem, sondern einem andern Tage angestellet werden.

23. Die Gäste, so zum Taufmahl erbehten werden und erscheinen wollen, sollen nicht weniger denn die Gevattern auch in der Kirche, wenn das Kind getauft wird, sich einfinden und für dasselbe das gemeine Gebeht helfen verrichten.

24. Ju-

24. Juden und andere Unchristen, imgleichen Kinder derjenigen Eltern, die einer solchen widrigen Religion sind, in welchen der Grund der Seligkeit verleugnet wird, sollen nicht getauft werden, es sey denn, daß sie zuvor von dem Prediger, bei welchem sie sich zuerst anmelden, in der Christlichen Religion genugsam unterrichtet, auch dem Superintendenti Classis angezeiget, von demselben examiniret, und wo er es nöthig findet, imgleichen an das Consistorium verwiesen, und auch daselbst in der Christlichen Lehre wohl gegründet zu seyn, befunden werden: welchem also vorgegangen, sie öffentlich vor der Gemeine ihres Orts ihre vorige Irrthümer widerrufen, und ihres Glaubens Bekentnis abstatten sollen, mit Verpflichtung und Angeloben, durch die Gnade Gottes bei der angenommenen Wahrheit Lebenslang beständig zu beharren und dem Evangelio Christi würdiglich zu wandeln.

25. Gleichwie auch hiemit billig verboten wird, alles Gezech und Gesöffe, so von den Weibern, die der Gebährerin in ihrer Noth beiwohnen, (wozu nicht mehr denn etwa sechs gerufen werden sollen) wenn GOtt gnädig geholfen hat, vielmahls getrieben wird, wodurch nicht allein den Eltern unnöthige Kosten verursachet, sondern auch GOtt verunehret wird, anstat um seine Hülfe ihm gedanket, und seine fernere Gnade und Segen über das Kind und dessen Eltern erbehten werden solte; also sol solches auch nicht weniger gemeynt seyn, auf das Brantewein-Bier- und Weingesöf, sowol der Gevattern, ehe sie nach der Kirche zur Taufe des Kindes gehen, als der Weibspersonen, welche das Kind dahin geleiten, auf daß sie nicht halb oder gar trunken, sondern in aller Nüchternheit als Christen zu der Christlichen Versamlung kommen, und geschikt seyn mögen, mit andächtigem Gebeht die Barmherzigkeit Gottes über die Taufe des Kindes anzuflehen.

26. Die Hebammen oder Bademütter, welche denn auch das Kind zur Taufe tragen, sollen fromme, gottesfürchtige, ehrbare Frauen eines guten unbesprochenen Leumuths und sonst zu solchem

Amt

Amt geschikte Personen seyn, derowegen wo nach jedes Orts Erforderung eine oder zwo deren nöthig, mögen dieselbe in den Städten und auf dem Lande jedes Orts vom Magistrat mit Zuziehung des Pastoris nach Befindung genugsamer Geschiklichkeit erwählet, und sollen sie zu treuer Wahrnehmung ihres Dienstes gewöhnlich beeidiget werden.

27. Wo eine Kindbetterin nach erlangten genugsamen Leibeskräften und Umgang solcher Zeit, als Christliche Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit mitbringet, ihren Kirchgang hält, sol sie mit den Weibern, die sie begleiten, nicht unter während der Predigt, sondern vor oder mit deren Anfang in die Kirche kommen, und ohne alle abergläubische Ceremonien, auch ohne Niederknien vor dem Altar zuvorderst der Güte Gottes für erwiesene Hülfe danken, und um fernere Gnade und Segen über sich und ihre Kinder ihn anrufen; demnächst ihre Dankbarkeit nicht allein mit Abstattung ihrer Gabe an den Prediger, alwo es hergebracht, sondern auch mit einem Christlichen Almosen für die Armen bezeugen, und dasselbe entweder in den Armenbeutel, wo derselbe zu der Zeit umgetragen wird, oder in den Kirchenstok einlegen.

Caput X.

Vom heiligen Abendmahl, Vorbereitung zu demselben, auch dessen Bedienung und Haltung, imgleichen Confirmation der Catechumenorum, und sonst nöthiger Beschaffenheit der Personen, die zur Tafel des HErrn zugelassen werden sollen.

1.

Das heilige Abendmahl, so ordinär auf des HErrn Tag, auch an den halbjährigen Fast-Bus- und Behttagen gehalten wird, sol nach der Einsetzung Christi von keinem andern denn rechtmäßig berufenen und ordinirten Predigern in Versamlung der Gemeine auf sol-

che Weise als in libello agendorum enthalten, bedienet und verrichtet werden.

2. Damit der Zeit halben, zu welcher des HErrn Abendmahl zu halten, so viel möglich, eine Uniformität in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaft in Acht genommen werde, sol die Zeit der Bedienung desselben dergestalt eingetheilet werden, daß es bei allen Gemeinen quartaliter geschehe: nemlich 1) Am Neujahrstage, wo derselbe auf einen Sontag fält, sonsten am ersten Sontage nach Neujahr. 2) Auf dem gemeinen Behttage vor Ostern. 3) Sontags vor Johanni. 4) Auf dem gemeinen Behttage vor Michaeli. Wo aber die Gemeinen so volkreich seyn, daß die Ausspendung des heil. Abendmahls jedes Quartals nicht auf einmal kan verrichtet werden, sol dasselbe nach Gelegenheit der Gemeinen etwa zwei, drei oder vier Sontagen verfolglich nach einander geschehen.

3. Und damit nicht allein die Prediger zu desto besserer Erkentnis ihrer Gemeinen und der Communicanten gelangen und merken können, wie fleißig oder säumhaft ein jedes Glied der Gemeine zum heil. Abendmahl komme, sondern auch ein jeder desto mehr veranlasset und erwecket werde, von der einen deren bestimten Zeiten zu der andern sich dazu einzufinden, sol jedes Orts sowol in Städten als auf dem Lande vom Prediger und Presbyterio die ganze Gemeine, nachdem die Menge der Communicanten solches erfordert, in gewisse Classen abgetheilt werden, und nach solcher Abtheilung die eine auf diesen, die andern auf folgenden Sontag zu communiciren, und sich dessen ohne besondere erhebliche gewissenhafte Behinderung nicht zu enthalten, verpflichtet seyn.

4. Wann die Zeit das Abendmahl zu halten vorhanden, sol es jedesmal Sontags vorher der Gemeine von der Canzel angekündiget, doch nicht alle Zuhörer ohne Unterscheid dazu eingeladen, sondern die in öffentlichen oder heimlichen Sünden wider besser Wissen und Gewissen leben, davon abgemahnet, wahre Busfertige aber allein berufen werden, mit beigefügter kurzer, wiewol ernstbeweglicher Vermah-

mahnung, daß die vorhabens sich dessen zu gebrauchen zeitig mit rechtschaffener Prüfung ihrer selbst, Erneuerung ihrer Buße und Erweckung ihres Glaubens sich dazu in der Furcht Gottes wohl vorbereiten, auch in der Vorbereitungspredigt erscheinen sollen.

5. Die Vorbereitungspredigt sol des nächstvorhergehenden Tages gehalten werden, und sollen alle, die jedesmal communiciren wollen, derselben beiwohnen und sich anzeigen, oder wo sie sich absentiren, des folgenden Tages nicht zu der Communion gelassen werden.

6. Auch sol die Vorbereitungspredigt vom Pastore ordinario selbst verrichtet werden, es wäre denn, daß derselbe etwa verreiset oder krank, bei welchen Nothfällen er einen andern Prediger ersuchen mag, seine Vices zu versehen.

7. Wo in einer Gemeine mehr denn ein Prediger ist, sollen sie der Vorbereitungspredigt halben dahin sich vergleichen, daß einer um den andern dieselbe verrichte.

8. Bei dieser Predigt wird ein Buspsalm gesungen und ein Text verhandelt, entweder vom rechten Verstand und heilsamen Gebrauch des heil. Abendmahls, oder der sonst zu wahrer Busfertigkeit und Prüfung seiner selbst die Zuhörer zu erwecken sich best schicket; nach gehaltener Predigt aber sol das gewöhnliche Formular der Vorbereitung und Prüfung aus dem libello agendorum mit lauter Stimme langsam und beweglich vorgelesen, dem auch, was in gemeldtem libello von der Abweisung der unzulässigen Communicanten enthalten ist, beigefüget, und darauf das Gebeht mit sonderbarer Andacht gethan werden. Leztlich erinnert der Prediger die Gemeine, daß, welche diesmal vorhabens seyn zu communiciren, in guter Stille und Ordnung um den Tisch gehen und also sich anmelden sollen.

9. Die Vorbereitungspredigt sol vornemlich dahin gerichtet werden, die Gemeine ernstlich zu vermahnen, daß ein jeder sich selbst aufrichtig sol prüfen mit deutlichem Unterricht, worin die wahre Prüfung seiner selbst bestehe. Derowegen gleich wie diejenige, so in Prü-

fung ihrer selbst durch die Gnade Gottes befinden, daß ihre Herzen durch göttliche Traurigkeit und Reue über ihre Sünden zerschlagen und zerknirschet, auch an Christum gläubig und geneigt seyn, von ganzem Herzen ihren Glauben durch die Liebe Gottes und des Nächsten in aller Heiligkeit thätig zu erweisen, aufs allerbeweglichste zu des HErrn Abendmahl berufen werden sollen, die Erquickung und Ruhe ihrer Seelen in rechtgläubiger Genießung des gecreuzigten Leibes und vergossenen Blutes JEsu Christi zu suchen, und hiermit in ihrem Glauben an ihn und Gemeinschaft mit ihm sich zu stärken; also hingegen nicht weniger den Unbusfertigen, die in ihren Sünden und Lastern sorglos dahin leben, und um die Gnade Gottes in Christo und Prüfung ihrer selbst sich nicht bekümmern, mit klaren kräftigen Gründen zu Gemüth geführet und auf ihr Gewissen angedrungen werden sol, zu bedenken, mit was schrecklicher Sünde die alle sich verhaften, die unwürdig zum Tisch des HErrn kommen, daß sie des Leibes und Blutes des HErrn sich schuldig machen, und ihnen selbst das Gericht essen und trinken. Warum sie auch, so lange sie beharren, solche zu seyn, zum heil. Abendmahl nicht eingeladen, sondern davon vielmehr ernstlich abgemahnet, und ihnen angekündiget werden sol, bis zur Zeit ihrer Besserung sich dessen zu enthalten.

10. Auch sollen in der Vorbereitungspredigt jedesmal zum wenigsten zween Kirch-Elteſten zugegen seyn, und auf die, so communiciren wollen, gute Acht haben, nach geendigter Predigt aber mit dem Prediger zusammen treten und sich befragen, ob auch jetzo jemand sich hätte angezeiget, welchem das heil. Abendmahl zu reichen bedenklich fiele, und wo deren einer oder ander sich fände, haben sie sich dessen zu bereden und zu schließen, wie nach Gelegenheit der Zeit, so vor der Communion noch übrig, am besten mit solchen zu verfahren, und wo straks nach der Predigt Presbyterium pflegt zusammen zu kommen, sie dahin citiret und die Nothdurft mit ihnen in Christlicher Sanftmuth und Vorsichtigkeit geredet werden sol.

11. Neben dem sol auch der Schulmeister oder Küster die Personen und Anzahl deren, so um den Kirchentisch gehen, und sich anmelden, in Acht nehmen, und so viel möglich, notiren.

12. Imgleichen sollen Prediger mit den Kirch-Elteſten bei der Vorbereitungspredigt, so viel sie können, gute Acht haben auf die, welche selten oder wol fast gar nicht zum Abendmahl kommen, damit auch dieselbe erinnert und vermahnet werden mögen.

13. Auch sollen bei der Vorbereitungspredigt, ehe dieselbe angefangen wird, alle solche Communicanten, die noch unter 18 Jahren ihres Alters und unverheirathet sind, auf dem Chor erscheinen, welche der Prediger vor allen, die gegenwärtig sind, kürzlich untersuchen sol, ob sie auch die Hauptstücke der Christlichen Religion und die Lehre des heil. Abendmahls noch in gutem Gedächtnis und Verstand haben; und wo zween Prediger sind, kan derselbe, der diesmal nicht prediget, das Examen verrichten.

14. Keine unbekante fremde oder ausländische Personen, die das Abendmahl begehren, sollen admittiret werden, es sey dann, daß sie vorher dem Prediger aufgewiesen haben genugsames glaubhaftes attestatum, daß sie im Glauben und Wandel gesunde Mitglieder der reformirten Kirchen sind, auch bescheinigen können, daß sie entweder auf der Reise oder sonst aus erheblichen Ursachen eine Zeitlang die Gelegenheit nicht gehabt, ihres Orts in der Gemeine, zu deren sie gehörig, zu communiciren.

15. Eben wenig sollen auch die zwar im Lande aber in einem andern Kirchspiel wohnhaft seyn, insonderheit wo es Personen wären, die in Unwillen und Streit mit ihrem ordentlichen Prediger oder jemand von der Gemeine, zu deren sie gehörig, gerathen, zugelassen, sondern zu ihren Gemeinen hingewiesen werden, sich mit denen, wider welche sie Unwillen haben, zu versöhnen. Dafern aber heimlich und ungemerkt jemand solcher Personen sich würde mit unterschleifen, und das Abendmahl also empfahen, sol ein solcher, so bald er

kund wird, dem Presbyterio, und von demselben dem Consistorio angezeiget, und nach Befindung dergestalt gestraft werden, daß andere darab sich scheuen, der Kirchendisciplin ihres Orts sich zu entziehen.

16. Diejenigen aber, welche in einem Kirchspiel sich häuslich niederlassen, oder alda eine Zeitlang im Dienst sich aufhalten, da sie gleich anderswo im Lande eingepfarret seyn, wo sie von dem Prediger ihres Orts gutes Zeugnis haben, und dem gemäs sich erzeigen, sollen admittiret werden.

17. Sonst ingemein sol keinem andern gestattet werden, zum heil. Abendmahl zu kommen, denn denen, von welchen genugsam bekant ist, daß sie zuvor nach Christlichem Kirchengebrauch ihr Glaubensbekentnis gethan, und in ihrem Wandel als busfertige gottesfürchtige Christen sich erzeigen.

18. Bei erstmaliger Zulassung der Catechumenen oder jungen Leute zu des HErrn Abendmahl sol es folgender Gestalt gehalten werden:

1) Wenn die Kinder in ihrem Catechismo wohl unterwiesen und so weit gebracht seyn, daß sie nicht allein die Worte desselben, so viel nöthig, hersagen können, sondern auch die Grundstücke Christlicher Lehre und was das heil. Abendmahl in sich hat, genugsam verstehen, sollen sie, wiewol nicht eher, denn wann sie der Jahre halber fähig seyn können, zu würdiger Haltung dieses heil. Sacraments sich selbst zu prüfen, nach vorgangenem Examen und Confirmation zugelassen werden.

2) Von welchen Kindern nun der Prediger wohlbedächtlich urtheilet, daß sie dessen fähig, die sol er etliche Wochen vorher absonderlich noch ferner unterweisen, und wo sie geschikt gefunden werden, des Sontags vorher, wann sie das nächstfolgendemal communiciren sollen, nach gehaltener Predigt vor den Tisch des HErrn hervortreten lassen, auch die Gemeine dabei erinnern, noch so lange beisammen zu bleiben, und dieser heil. Handlung mit ihrem Zeugnis und Gebeht beizuwohnen.

3) Hier

3) Hierauf wird das Examen gehalten, und die Kinder aus dem Catechismo hin und wieder kürzlich untersucht, nicht allein ob sie die Fragen und Antworten daher sagen können, sondern auch und vornemlich, ob sie der Hauptstücke Christlicher Lehre, besonders des heil. Abendmahls, richtigen genugsamen Verstand haben.

4) Welches, wann vorgegangen, die Kinder insgesamt gefragt werden sollen, ob sie auch von Herzen gläuben, was sie jezt vor dem Angesichte Gottes und seiner Gemeine mit ihrem Munde bekant, und ob sie auch angeloben, durch die Gnade und Beistand des heil. Geistes bis ans Ende ihres Lebens dabei zu verharren, und ihr Leben in Gehorsam gegen GOtt und seiner Kirchen in aller Heiligkeit also anzustellen und beständig zu führen, wie wahren Christen und Kindern Gottes wohl geziemet? Und nachdem die Kinder solches im Namen des HErrn mit Ja beantwortet, wird die Gemeine vom Prediger zu andächtigem Gebeht zu GOtt um seine befestigende Gnade vermahnet, und also mit den Kindern, welche zuvor auf die Knie fallen, und für sie von der ganzen Gemeine das Gebeht verrichtet.

5) Hiernächst, und indem die Kinder noch auf den Knien sitzen bleiben, wird über ihnen entweder mit Handauflegen über jedes, wann ihrer wenig, oder mit Ausbreitung und Erhebung der Hände zu GOtt über alle zugleich der Segen vom Prediger ausgesprochen, und hierauf die Gemeine im Frieden des HErrn erlassen.

6) Diese abgehörte und befestigte Kinder sollen hernach bei der Vorbereitungspredigt sich mit einstellen, andern Christen, wenn solche um den Tisch des HErrn gehen, in guter Ordnung und Stille folgen und sich also mit anzeigen.

7) Solche Confirmation der Catechumenen sol des Jahrs zweimal, als etwa den Sontag vor denen halbjährigen Fast-Bus- und Behttagen, da es am bequemsten seyn mag, geschehen; und hat der Prediger jedesmal richtige Verzeichnis derselben Confirmirten zu halten, und ihre Namen in ein gewisses Buch anzuschreiben.

19. Nicht weniger sollen die Prediger ihnen angelegen seyn lassen, auch die Bejahrte und Alte, ungeachtet sie schon vorlängst zum Abendmahl zugelassen seyn, wo sie gleichwol nachgehends dessen, das sie vor diesem von der Christlichen Lehre möchten gelernet haben, wieder vergessen, oder doch befunden werden, daß es ihnen an nöthiger Erkentnis mangle, durch freundliche Ansprache und Erinnerung dahin zu bereden und zu vermögen, daß sie aufs neue, so viel nöthig, sich unterweisen lassen wollen.

20. Gleichwie nun keine zum Abendmahl des HErrn sollen zugelassen werden, die der Hauptstücke der Christlichen Religion dermaßen unkündig, daß sie weder die Sache des heil. Abendmahls verstehen, noch sich selbst prüfen und den Leib und das Blut des HErrn unterscheiden können; also sollen auch keineswegs zugelassen, und wo sie schon admittiret seyn, nach Verordnung derer in Christlich-Reformirten Kirchen üblichen und auch in dieser Ordnung hiemit approbirten Kirchendisciplin und Befindung der Sache, vom Tische des HErrn suspendirt oder ganz abgehalten werden, die bei ihrer Mundbekentnis öffentlich einen unchristlichen, unbußfertigen, ärgerlichen Wandel führen.

21. Und damit es nicht scheine, daß diesfals etwas neues verordnet werde, so wird nur wiederholet und wohl ernstlich allen Predigern und Presbyteriis der Kirchen und Gemeinen dieser Graf- und Herrschaft befohlen, unverrükt und ohne alles Ansehen der Person fest zu halten und werkstellig zu machen, was hievon in agendis ecclesiasticis enthalten, nemlich daß alle Abgöttische, alle, die verstorbene Heiligen, Engel oder andere Creaturen anrufen, die Bilder verehren, auch alle Zauberer und Wahrsager, die Vieh und Leute samt andern Dingen segnen, und die solchem Segen Glauben geben, alle Verächter Gottes und seines Worts und der heil. Sacramenten, alle Gotteslästerer (darunter auch die Flucher,) alle, die Spaltung in Kirchen und weltlichem Regiment begehren anzurichten, alle Meyneidige, alle, die ihren Eltern und Obrigkeiten ungehorsam seyn, alle Todtschläger,

imgleichen alle Balger, Haderer, die in Neid und Haß wider ihren Nächsten leben, alle Ehebrecher, Hurer, nicht weniger Volsäufer, Diebe, bekante Wucherer, Räuber, auch Spieler und Spielsüchtige, Geizige und alle die, so ein ärgerliches Leben führen, im Namen und nach dem Befehl Christi nicht allein mit Worten vom Tisch des HErrn abgemahnet, und ihnen verkündiget werden sol, daß sie, so lange solche seyn, kein Theil am Reiche Christi haben, sondern auch wirklich nach dem Einhalt dieser Kirchen-Ordnung vom heil. Abendmahl bis zur Zeit ihrer Besserung sollen abgehalten und zurükgewiesen werden, damit nicht widrigenfals wegen solcher Menschen schweren Verdamnis der Bund Gottes und Tisch des HErrn geschändet, das Blut des neuen Testaments mit Füßen getreten, und also Gottes Zorngerichte über die ganze Gemeine, ja über das ganze Land gereizet werden.

22. Wenn das heil. Abendmahl gehalten wird, sol die Gemeine erinnert werden, beisammen zu bleiben bis alles vollendet, und der Segen gesprochen ist.

23. Bei währender Communion sol die Orgel stil stehen, und allein ein oder ander Psalm oder Christliches Lied, als: Als JEsus jetzund sterben wolt; Nun freut euch lieben Christen gemein ꝛc. und dergleichen gesungen werden.

24. Dieweil das heil. Abendmahl eine Gemeinschaft der wahren Gläubigen ist, welche sie nicht allein mit Christo, sondern auch in Christo untereinander haben, sol es keinem allein dargereichet werden.

25. Im Fal aber ein Gläubiger der Gemeine etwa aus Leibes Schwachheit oder andern beständigen Ursachen dem Abendmahl in öffentlicher Versamlung eine geraume Zeit nicht beiwohnen können, und dann auf seinem Kranken- oder Sterbebette dessen herzliches Verlangen hätte, sol zum Trost solches Schwachen gestattet werden, daß er nach vorgegangener Erinnerung dasselbe mit zwo oder drei gläubigen Personen vom Prediger im Hause empfahe; und mag dann auch in

solchen Vorfällen der Prediger nach Gelegenheit des Kranken das Formular in etwas abkürzen.

26. Hiebei aber sol nöthige Behutsamkeit und Sorge gebraucht, und das heil. Abendmahl nicht so fort einem jeden Kranken auf sein Begehren gereichet werden.

27. Gestalt ruchlosen Menschen, die vorhin die Predigten und Haltung des heil. Abendmahls versäumet, auch solchen, die wegen ihres lasterhaften ärgerlichen Lebens zur Zeit ihrer Gesundheit nicht wären zugelassen worden, dasselbe in ihrer Krankheit nicht bedienet werden sol, es wäre dann, daß sie besondere merkliche Anzeigungen ihrer Busfertigkeit von sich geben.

28. Da auch ein Kranker nicht mehr bei gutem Verstande wäre, hat der Prediger mit Darreichung des heil. Abendmahls einzuhalten; wo aber noch Zeichen seyn genugsamen Verstandes, auch wenn schon dem Kranken die Sprache entfallen, wo er gleichwol noch allernächst zuvor das heil Abendmahl begehret hat, und die Umstehende solches bezeugen können, er auch noch Anzeigungen von sich giebt, daß er nach Empfahung des heil. Abendmahls verlange, mag und sol ihm dasselbe bedienet werden.

Caput XI.

Von den Presbyteris oder Kirch-Aeltesten, wie dieselbe bei jeder Gemeine anzuordnen, und wie sie ihre Conventus halten, auch ihr Amt verrichten sollen.

1.

Damit nun die Bedienung des heil Predigamts sowol mit gebührsamer Verkündigung des Worts Gottes und emsiger Catechisation als mit richtiger Ausspendung der heil. Sacramenten, auch Uebung der Christlichen Kirchenzucht desto besser erhalten werde, und in der Gemeine Christi, welche ist das Haus des lebendigen Gottes, alles ordentlich und ehrlich zugehe, sol bei jeder Kirchen und Gemeine die-

dieser Graf- und Herrschaften ein Presbyterium oder Collegium solcher Männer, die als Kirch-Aeltesten zugleich mit und neben den Predigern den Bau der Gemeine bestermaßen wahrnehmen und befördern helfen, angeordnet werden; gestalt solche Presbyteria auf die Verordnung des HErrn Christi und Praxi der Apostolischen Gemeine wohlgegründet jederzeit in allen wohlbestelleten Christlichen Kirchen gebräuchlich gewesen, und noch heutiges Tages mit großem Nutzen von Christlichen Obrigkeiten erhalten, geschützet und gehandhabet werden; immaßen auch der weiland Hochgeborne Graf und Herr, Herr Simon der jüngere, Hoch-Christlicher Gedächtnis im Jahr Christi 1624 solche Presbyterialcollegia ganz rühmlich restauriret und selbst in Person denselben in Dero Residenz beigewohnet hat, welchen Christlöblichen Fusstapfen wir billig folgen, und da durch langwieriges Kriegswesen und andere Ungelegenheiten mehrgedachte Presbyteria hin und wieder zu merklichem Schaden der Kirchen in Abgang gerathen, hiemit wol ernstlich befehlen, daß dieselbe wiederum allenthalben in dieser Graf- und Herrschaft in Stand gebracht und erhalten werden sollen.

2. Welche Anordnung der Kirch-Aeltesten Anfangs in Gegenwart und durch gute Direction des Superintendentis jeder Classe geschehen sol, dergestalt daß von Predigern mit Zuziehung des Bürgermeisters in den Städten und der Beamten auf dem Lande mitten aus der ganzen Gemeine etliche der vornehmsten, ehrbarsten und verständigsten Mitglieder, die auch wegen ihres guten unsträflichen recht Christlichen gottesfürchtigen Wandels bestes Zeugnis haben, in Vorschlag gebracht, und dann aus denselben vom Superintendenten nach eingenommener genugsamer Information und vorgegangener Anrufung Gottes, so viel oder wenig, als nach Gelegenheit der Gemeine nöthig, erwählet und gestellet werden sollen.

3. Solcher Aeltesten sollen in den kleinen Gemeinen zum wenigsten drei oder vier, in den volkreichen aber sechs oder acht, auch da nöthig, ihrer mehr angesetzet werden.

4. In des regierenden Herrn Residenzstadt sol der zeitige Commissarius oder Director des Consistorii neben Superintendente daselbst dem Presbyterio nicht allein mit beiwohnen, sondern auch sich verpflichtet halten, alles, was zur Erhaltung desselben und Besten der Gemeine gereichen kan, befördern zu helfen.

5. Es sol aber bei Anordnung der Aeltesten, so viel tuhnlich, dahin reflectiret werden, daß nicht allein in gedachter Residenz, sondern auch andern Städten etliche aus dem Rath, auf dem Lande aber jemand der Beamten, wo einer des Orts sich findet, so Reformirter Religion zugethan, und sonst zu solchem Werk qualificirt ist, erwählet werden.

6. Imgleichen sol dahin gesehen werden, daß die Aeltesten in den Städten aus unterschiedlichen Straßen, und auf dem Lande aus unterschiedenen Baurschaften angeordnet werden, damit jeder seines Orts auf die Benachbarte desto füglicher Aufsicht haben könne.

7. Da jemand in der Gemeine wider einen oder andern der Neuerwählten etwas erhebliches einzuwenden hätte, sol ihm dasselbe frei stehen, bekant zu machen, welches dann auch vom Superintendenten mit Zuziehung der Prediger in näheres Bedenken genommen, und nach Befindung der Neuerwählte entweder behalten, oder an seine Stelle ein ander erwählt und angeordnet werden sol.

8. Die Namen der Neuerwählten sollen auch des nächstfolgenden Sontags von der Canzel proclamirt, und da keine Einrede vorkömt, zu ihrem Amt mit dem Gebeht und nöthiger Erinnerung öffentlich vor dem Angesichte Gottes und seiner Gemeine befestiget werden, nach dem Formular, so hievon in libello ecclesiasticorum agendorum enthalten.

9. Wer ordentlich zu diesem Christlichen Amte erwählet worden, sol dessen keinesweges sich weigern, es wäre dann, daß er besondere erhebliche Ursachen hätte, die hievon ihn behinderten, worüber wo nöthig, und der Erwählte sich schwierig erzeiget, der Superintendent

mit

mit den Predigern und Aeltesten der Gemeine sich näher hat zu bereden, und der Sache halben zureichenden Bescheid zu geben, oder auch dieselbe an das Consistorium gelangen zu lassen.

10. Gleichwie nun die Aeltesten nicht weniger, denn die Prediger Vorbilder der Gemeine, und deswegen nicht allein gesund und wohlgegründet in der Erkentnis der Hauptstücke der Christlichen seligmachenden Lehre, sondern auch vor andern eines unverweislichen gottesfürchtigen, erbaulichen Wandels und ehrlichen Leumuths, dabenebenst in Aufrichtigkeit geneigt seyn müssen, das Reich Christi befördern zu helfen, also ist ihr besonder Amt zugleich mit den Predigern zu wachen über die Gemeine, welches sie (außer dem so in conventibus Presbyterialibus ihre Pflicht mitbringet, davon hernacher folget) in diesen Stücken wahrzunehmen haben.

a) Erstlich sollen sie Acht haben auf sich selbst, daß noch sie in ihrem Umgang, noch ihre Hausgenossen jemand ärgerlich, sondern der ganzen Gemeine zum lebendigen Exempel aller Ehrbarkeit und Gottseligkeit seyn mögen.

b) Demnächst, so viel sie verstehen und fassen können, sollen sie in aller Aufrichtigkeit und Bescheidenheit Acht haben auf die Prediger und Lehrer der Gemeine, ob sie auch in und mit ihren Haushaltungen gottselig leben, und mit jederman in der Gemeine friedlich sich betragen, ob sie auch erbaulich predigen, die heil. Sacramente zu verordneten Zeiten richtig bedienen, fleißig catechisiren, die Kranke und Sterbende besuchen, und in allem ihres Amts treulich warten, und für die Erbauung und Wohlfahrt der Gemeine nöthige genugsame Sorge tragen?

c) Neben dem liegt ihnen ob, die Aufsicht über alle Seelen der Gemeine, ob auch darunter etliche mit Irthümern behaftet, oder in bekanten Sünden und Lastern, Versäumung der Gottesdienste, Fluchen und Schweren, Neid, Haß, Hader, Zank, Völlerei, Trunkenheit, Unzucht, Ueppigkeit und dergleichen Schanden leben, ob

sich die Eheleute wohl gegen einander betragen, ob die Eltern ihren Kindern, die Hausväter und Hausmütter ihrem Gesinde mit gutem Exempel vorgehen, sie fleißig zur Kirchen halten, und ihre Kinder und Gesinde zu der Furcht Gottes anführen?

d) Ferner müssen sie fleißig nachforschen, ob auch in der Gemeine arme nothleidende Witwen und Waisen, andere Kleinmüthige oder Angefochtene, imgleichen ob hie oder dort Kranke liegen, so keine nöthige Wartung und Verpflegung haben? Welcherlei Trostbedürftigen sie mitleidentlich sich annehmen, und nicht allein mit tröstlicher Ansprache und in andern Wegen, so weit sie können, zu Hülfe kommen, sondern auch ihr Anliegen den Predigern anzeigen, und wo die Noth erfordert, den Almosenpflegern zu Christlicher Handreichung bestermaßen recommendiren sollen.

e) Auch ist ihre Pflicht, daß einer oder zween, so die Gelegenheit zuläst, dem Prediger, wo ein Kind im Hause zu taufen, oder einem Kranken das heil. Abendmahl zu bedienen ist, beiwohnen; wie nicht weniger ein oder zween Aeltesten die algemeine Besuchung der Glieder der Gemeine, wenn dieselbe des Jahrs ein oder mehrmal geschieht, zugleich mit dem Prediger zu verrichten haben.

f) Sonst müssen die Aeltesten in allem daran seyn, daß sie durch Christliches Zusprechen und Erinnerung einem jeden von allem ärgerlichen lasterhaften Wesen ab- und hingegen zu einem recht gottseligen und ehrbaren Wandel anmahnen.

g) Im Fal nun ein Prediger in seinem Amt oder Leben tadelhaft, oder ein ander in der Gemeine wäre, der ein böses unchristliches Leben führte, solches aber noch zur Zeit der ganzen Gemeine oder auch vielen nicht offenbar, sondern einem allein oder wenigen bekant wäre, sol derjenige Aelteste, welcher es weis, hingehen, und seinen Bruder zwischen sich und ihm allein in aller Stille und Sanftmuth besprechen; höret er ihn nicht, so nehme er noch einen oder zween Aeltesten zu sich; höret er die auch nicht, so seyn sie schuldig, solches in conventu Presbyteriali vorzubringen.

11. Die Conventus Presbyteriales sollen gewöhnlich bei volkreichen Gemeinen alle 14 Tage des Freitags, in kleinen Gemeinen aber alle vier Wochen am monatlichen Behttage nach der Predigt gehalten werden, es wäre denn, daß inzwischen etwas wichtiges vorfiele, das kein Verweil leiden könte, deswegen der Pastor urtheilen möchte, nöthig zu seyn einen extraordinar conventum anzulegen, zu welchem er auf solchen Fal des Tags vorhin die sämtliche Presbyteriales durch den Schulmeister oder Küster convociren lassen sol.

12. Kein Aeltester sol von der Presbyterialversamlung sich absentiren ohne erhebliche Ursache, welche er im nächsten conventu vorbringen, und dem Urtheil der Mitältesten untergeben sol.

13. In der Versamlung sol der Pastor, und zwar wo ihrer zween in einer Gemeine, und der Primarius kein Superintendent ist, vicibus quartaliter alternantibus das Präsidium führen, die Handlung mit dem Gebeht anheben und endigen, was zu verhandeln ist, kürzlich und klärlich vorstellen, und darüber die Meynung und vota der sämtlichen anwesenden Presbyterialen umfragen und einnehmen.

14. Wo zween Prediger sind, sol der zweite, der eben nicht präsidiret, das Protocol führen, die Abwesenden anzeichnen, die acta des nächst vorhin gehaltenen conventus jedesmal vorlesen, und was geschlossen wird, dem Protocolle richtig einverleiben; wo aber nur ein Prediger ist, derselbe nicht allein präsidiren, sondern auch das Protocol halten, doch ganz aufrichtig und nicht anders, denn wie die Sachen vorkommen und die Stimmen der Mitältesten fallen, nicht eben alles, sondern nur das Vornehmste anzeichnen, auch jedesmal was protocolliret ist, vorlesen, und das Protocol in guter Bewahrung behalten sol.

15. Die Conventus Presbyteriales sollen in der Kirche oder in des Predigers Hause gehalten werden, und sol bei denselben der Küster sich zur Hand finden und aufwarten.

16. In

16. In dem conventu sol ein jeder alles unnöthigen Geschwätzes sich wissen zu enthalten, und alles in der Furcht Gottes als vor seinem Angesicht fein ordentlich, und in aller Stille und Sanftmuth geredet und gethan werden.

17. Was gehandelt wird, sol in geheimer Verschwiegenheit bleiben, und niemand davon etwas austragen, allerlei Ungelegenheiten, so daraus, wenn solche Sache kund und offenbar werden, entstehen möchten, zu verhüten.

18. Der Schlus des Presbyterii, so per vota sive plura sive potiora gemacht wird, sol von allen Gliedern der Gemeine für genehm gehalten, und dem nachgelebet werden. Dafern aber jemand sich dessen beschweren wolte, sol mit demselben darüber in Christlicher Sanftmuth näher gehandelt, und er zu seiner Gehorsams-Gebühr angewiesen werden.

19. Bei jedem Presbyterialprotocol sol ein Verzeichnis liegen der Hausgesessenen, die zu der Kirche gehörig, auch sol jeder Aelteste, der lesenskündig, bei sich haben ein Register der Häuser und Personen, alt und jung, auch Dienstboten, die in der Classe seiner particulieren Aufsicht sich befinden, damit man derenthalben, von welchen, wenn eines oder anders zu verhandeln vorkömt, desto bessere Nachricht haben möge.

20. Es sol aber im Presbyterio anders nichts verhandelt werden, denn allein was zum Bau der Gemeine nöthig und dienlich, als vornemlich folgende Puncten: von der Predigt des Wortes Gottes, Bedienung der heil. Sacramenten, Beschaffenheit der Eltern, die ihre Kinder zur Taufe bringen, Verhalten der Communicanten, von der Catechisation. Unterweisung der unwissenden Bejahrten, von der Schule, Besuchung der Glieder der Gemeine, insonderheit der Kranken und sonst Betrübten, von nöthiger Verpflegung der Armen, von den Aergernissen, die in der Gemeine vorgehen, und wie denselben zu begegnen, da ein jeder nach seinem Gewissen ohne verkehrte particulare Affecten und fleischliche Einsichten, was ihm wohl bekant ist,

als vor Gottes Angesicht sein bescheidentlich anzeigen, der Präses aber über allen genugsame beständige Information einnehmen, und darauf in guter Ordnung eines jeden Meynung und Gutdünken hören s. l.

21. Solche delicta, als die weltliche Obrigkeit strafet, gehören zwar keinesweges weiter vor das Presbyterium, denn daß die Schuldhafte, auch wenn sie schon von der Obrigkeit bestrafet sind oder werden sollen, vom Presbyterio durch Vermahnungen aus dem Wort Gottes zu wahrer Busfertigkeit, und wo es die begangene excessus erfordern, ein remedium scandali zu Versöhnung der Gemeine vorzunehmen, angewiesen werden; jedoch wo etwa öffentliche strafbare Verbrechungen von der Obrigkeit vorbeigegangen und ungestraft gelassen würden, das Presbyterium, so ihm die delicta wol bekant, davon reden, und seines Orts gebürliche bescheidentliche Erinnerung thun mag und sol.

22 Sachen, die zweifelhaft, oder ob sie schon gewiß, doch noch geheim oder nur wenigen bekant seyn, sollen nicht straks vors Presbyterium gebracht, sondern zuvor die gradus der Privatvermahnungen (laut §. 10. lit. g. dieses Capitels) in Acht genommen werden.

23. Wo aber das Aergernis notorium und in der Gemeine öffentlich ausgebracht, sol dasselbe auch ohne vorgegangene Privatvermahnungen in dem Presbyterio geahndet und davon gehandelt werden.

24. Da nun Personen einer oder anderer Sache halben vors Presbyterium citiret worden, (welches genugsame Zeit vorher durch den Küster geschehen sol) dieselbe aber zu erscheinen sich wegern, auch wann sie schon zum drittenmal citiret sind, halsstarrig ausbleiben, sollen sie wegen ihrer Widersezlichkeit mit näherer Kirchenzucht in specie der Suspension vom heil. Abendmahl bedräuet, und wo sie daran sich nicht kehren, endlich an ihnen werkstellig gemacht werden.

25. So aber der Citirte erscheinet, sol der Präses ihm seine Uebertretung so ernstlich als sanftmüthig zu Gemüth führen, und ihn vermahnen, dieselbe zu erkennen, und durch Besserung und Abbitte

mit GOtt und seiner Gemeine nach Gelegenheit des excessus Versöhnung zu suchen.

26. Bei solcher Vermahnung, die aus dem Worte Gottes kräftig und beweglich zu thun, sollen alle Affecten fleischlichen Zorns, Privatunwillens und Hasses, Hochmuths und Trutzes gänzlich vermieden, und alles mit Christlicher Bescheidenheit und Sanftmuth, wiewol auch heiligem Ernst und Eifer dahin gerichtet werden, daß der Schuldhafte selbst spüren und erkennen könne, wie alles aus brüderlicher aufrichtiger Liebe und treuer Wohlmeynung zu seiner Besserung geschehe, und hierunter nicht anders, denn seine Gewissensbefriedigung und ewige Seligkeit gesuchet werde, damit er also durch des HErrn Gnade überzeuget werden möge, in sich zu gehen, seine begangene Sünde zu bekennen und zu bereuen, und um wahre Busfertigkeit und Besserung sich zu bekümmern.

27. Im Fal nun der Vorgeforderte so weit sich bewegen lässet, daß er seine Sünde bekennet, herzliche Reue bezeuget, und Besserung mit der Hülfe Gottes angelobet, und aber seine Verbrechung so beschaffen, daß keines schärfern Einsehens bedarf, sol das Presbyterium mit einem solchen weiter nichts vornehmen, sondern im Namen des HErrn ihn hingehen lassen, mit beigefügter beweglicher Erinnerung, GOtt um Gnade und Vergebung zu bitten, für solchen und dergleichen Sünden sich hinfüro desto fleißiger zu hüten und wohl vorzusehen, daß man in allem dem Evangelio würdiglich wandeln möge.

28. Wo aber durch die begangene Sünde und Mishandlung die ganze Gemeine oder derselben größestes und vornehmstes Theil merklich geärgert ist, sol der Schuldhafte, auch wenn er schon überzeuget und in seinem Herzen gerühret ist, und durch Gottes Gnade Besserung verheißet, gleichwol mit der ganzen Gemeine sich zu versöhnen vermahnet und angewiesen werden.

29. Ist nun seine Verbrechung nicht durchgehends offenbar, und er sich zur Versöhnung mit der Gemeine willig erkläret, kan dasselbe vor dem Presbyterio als ecclesia repraesentativa, auch etwa, wo nöthig,

thig, mit Zuziehung und in Gegenwart anderer Mitglieder der Gemeine, insonderheit derjenigen, die besonders geärgert oder beleidiget sind, dergestalt geschehen, daß der Schuldhafte zu gewisser Stunde, die ihm hierzu angesetzet wird, in solcher Versamlung als vor Gottes Angesicht seine Sünde, womit er die Gemeine Gottes geärgert hat, bekenne, wahre Reue und Leid bezeuge, und Besserung angelobe, mit angehängter Bitte, sie wollen ihm das gegebene Aergernis Christbrüderlich verzeihen, auch GOtt neben ihm um Vergebung solcher und anderer seiner Sünden und Mishandlungen helfen anrufen, welches dann auch, wo vom Presbyterio es für nöthig und rathsam wird erachtet, nächstfolgenden Sontags von der Canzel entweder mit oder ohne Meldung seines Namens der ganzen Gemeine angekündiget und dieselbe zur Versöhnung mit dem busfertigen Sünder und Fürbitte für denselben ermahnet werden sol.

30. So aber die Verbrechung gegebener Aergernis halben solcher Enormität ist, daß eine öffentliche Darstellung der schuldhaften Person von der Gemeine und Bezeugung der Reue und Busfertigkeit erfordert wird, sol dasselbe Superintendenti Classis und von demselben dem Consistorio bekant gemacht, und nach dessen Verordnung auf solche Weise, als in libello agendorum ecclesiasticorum enthalten, geschehen.

31. Ferner, wo jemand alle Vermahnungen des Presbyterii muthwillig und halsstarrig verachtet, sol derselbe vermöge des Worts Gottes vom Presbyterio angewiesen werden, des heil. Abendmahls sich zu enthalten, bis er recht ernstliche Besserung nicht allein mit Worten verheißet, sondern mit der That erzeiget und dero gutes Zeugnis habe.

32. Solte aber ein solcher, der vom Gebrauch des heil. Abendmahls dergestalt suspendiret und abgewiesen ist, dessen auch nicht achten, sondern in seiner Halsstarrigkeit ohne Anzeigung der Reue und Buße fortfahren, und durch die zum öftern wiederholte Vermahnungen sich nicht wieder zurecht bringen lassen wollen, sol das Pres-

byterium die Sache an Superintendentem Classis, derselbe aber an das Consistorium gelangen lassen, welches davon unterthänig referiren, und demnächst nach Befinden, ob und welchergestalt die excommunication solcher Person vorzunehmen, dem Superintendenti Classis rescribiren sol, und zwar in der Erbherren Aemtern mit Einrückung dero Authorität und Namen, gestalt dann auf allen Fal, und da alle Kirchendisciplin vergeblich, der weltlichen Obrigkeit dero Strafamt bevor bleibt.

33. Damit aber die Kirchenzucht, so weit deren Uebung vorbemeldter maßen dem Presbyterio jeder Gemeine zustehet, keinesweges misbrauchet, sondern diesfals von Predigern und Aeltesten mit aller Vorsichtigkeit gehandelt werde, sollen zu dem Ende folgende gemeine Regeln von ihnen wohl beachtet werden.

a) Was für Sünden mit Suspension und Abhaltung vom heil. Abendmahl gestrafet werden sollen, findet sich im vorhergehenden Cap. §. 20, und werden ganz klärlich angewiesen Matth. XVIII, v. 17. Röm. XVI, v. 17. 1 Cor. V, v. 11. 12. 2 Thess. III, v. 6. Tit. III, v. 10, nemlich nicht allein Abgötterei, Ketzerei, Trennungen, sondern auch widersetzlicher Ungehorsam, so daß man die Gemeine, das ist, die, welche dieselbe repräsentiren, nicht hören wil, und denn alle solche Sünden und Laster, welche selbst im bürgerlichen Umgang einen Menschen denen Frommen und Ehrbaren zuwider machen, und der Gemeine Christi ärgerlich sind. Wiewol weil unter solchen Sünden ein Unterscheid, und die eine geringer oder größer ist, auch die Kirchenzucht unterschiedlich, und je gemeiner die Sünde, je genauer auch die Kirchenzucht seyn mus.

b) Dieweil die Kirchenzucht dahin ist gerichtet, daß Aergernis verhütet und weggenommen werde, so mus öffentliche Kirchenzucht nicht ergehen über einen solchen, dessen Sünde nicht offenbar ist, und da eine Sünde etwa mehr offenbar ist, denn eine andere, so mus auch der Sünder entweder allein im Presbyterio vorgestellet, der seine Sünde und Busbezeugung mit Verschweigung oder Meldung seines

Na-

Namens der Gemeine angezeiget werden, oder er selbst seine Reue und Buße vor der ganzen Gemeine öffentlich bezeugen.

c) Auch mus darauf gesehen werden, daß durch scharfe Kirchenzucht ein busfertiger Sünder nicht zu sehr betrübet werde, 2 Cor. II, v. 6. Sintemal die Kirchenzucht anders nirgend hinzielen sol, denn zum Verderben des Fleisches, damit der Geist selig werde, 1 Corinth. V, v. 5.

d) Nicht weniger ist zu beobachten, was jeder gemeine Zustand erleiden mag, als zu deren Erbauung und Besserung alles mus gerichtet werden.

34. Gleichwie nun ein Presbyterium in angeregten ihm zuständigen Stücken der Kirchenzucht vorsichtig, aber nicht weniger aufrichtig und treulich ohne allen Scheu und Annehmung der Personen, auch ohne verkehrte Menschenfurcht nach dem Befehl Christi und Verordnung seiner Apostel (welche die einige Grundregel und Richtschnur seyn sol, alles dessen, das zum Bau seiner Gemeine gethan wird) verfahren sol; also hat auch Superintendens in besondere Aufsicht und Obacht zu nehmen, was von den Presbyteriis der Gemeinen, die in seine Classen gehören, diesfals vorgenommen und gethan werde, zu welchem Ende nicht allein Presbyterium jeder Gemeine mit seinem respective Superintendenten bei allen bedenklichen Vorfällen fleißig communiciren und dessen guten Rath gern annehmen, sondern auch Superintendens fleißig bei der Visitation nachfragen sol, wie es mit Uebung der Kirchenzucht bei jeder Gemeine gehalten werde, damit, wo etwa Fahrlässigkeit sich finden möchte, dasselbe verbessert, auch alle Parteilichkeit verhütet, und alle unerbauliche Schärfe moderiret werde.

35. Auch sol Superintendentis Gutfinden befohlen seyn, nicht allein bei der Visitation, sondern auch zu andern Zeiten, wo nöthig, bei den Gemeinen seiner Classe die Presbyteria zu erneuern, und an stat deren Aeltesten, die ihr Amt nicht wohl in Acht nehmen, auch demselben sich nicht gemäs in ihrem Wandel verhalten, andere anzu-

ordnen, ja wenn schon keine der zeitlichen Aeltesten sich in ihrem Amt fahrlässig oder untüchtig erzeigen, gleichwol dem Superintendenti heimgestellet bleibet, etwa zwei oder drei Jahr nach Gelegenheit der Gemeinen (da bequeme subjecta sich finden oder nicht) eine Veränderung des Presbyterii zu machen, und selbst in die Stelle deren, die wohl und treulich gedienet haben, welchen auch für ihre gute Dienste Dank zu sagen, andere anzusetzen; doch hierüber Superintendens mit dem Prediger der Gemeine zu communiciren, und alles ohne Parteilichkeit zur Erbauung angelegt werden sol.

36. Alle viertel Jahr sol jedes Presbyterium eine Christbrüderliche Censur unter sich anstellen, dergestalt, daß zuvor Präses Umfrage halte, ob auch sowol die Kirchen- als diese Presbyterial-Ordnung in allen und jeden Puncten von den sämtlichen Presbyterialibus richtig gehalten werde, und ob sie auch alle ihr Amt treulich verrichten, daß die Gemeine durch solchen ihren Dienst erbauet und gebessert werden möge: demnächst sowol der Prediger als Aeltesten einer nach dem andern jeder allein einen Abtrit nehmen, und die beisammen bleiben, über desselben Verhalten in seinem Dienst und Wandel sich bereden, und was etwa zu erinnern nöthig, ihm zu Gemüth führen sollen, doch daß solches ohne alle verkehrte Affecten und Verbitterung in recht Christlicher Liebe und Sanftmuth zu gemeiner Besserung und Aufmunterung geschehe.

37. Gleichwie noch die Aeltesten wider die Prediger, noch hinwiederum diese wider jene ohne erhebliche gewissenhafte Ursachen Klagen führen oder aufnehmen sollen, also wann an einem Prediger oder Aeltesten tadelhafte Mängel sich finden, und er sich nicht wolte zur Besserung weisen lassen, sol derselbe dem Superintendenti Classis angezeiget, und wo nöthig, die Sache ans Consistorium gebracht werden, mit einem solchen der Gebühr nach zu verfahren.

38. Diese Presbyterial-Ordnung sol nicht allein jedesmal bei Renovation des Presbyterii den Neuerwählten vorgelesen werden, und sie mit Mund und Hand angeloben, sich derselben gemäs in ihrem Dienst

Dienst zu verhalten, sondern auch deren Ablesung alle halbe Jahr in gesamter Presbyterialversamlung repetirt werden, damit ein jeder seiner diesfals habender Christlichen Amtspflicht sich desto besser erinnern könne.

Caput XII.

Von der Excommunication oder Kirchenban, auch öffentlicher Kirchenbuße.

1.

Wo Presbyterium einer Gemeine mit dem halsstarrigen Sünder solcher Gestalt, als voriges Capitel nachführet, gehandelt und die Sache so weit gebracht hat, daß derselbe nach vorgegangener Communication mit Superintendente Classis nicht allein vom heil. Abendmahl suspendirt, sondern auch dessen unbusfertige Widersezlichkeit dem Superintendenti nebenst Ueberschickung actorum presbyterialium nochmals angezeiget ist, derselbe aber es auch nicht weis oder vermag zu haben, oder auf sich allein nicht nehmen wil, sol die Sache von ihm dem Consistorio vorgebracht werden, in welchem Fal dieses den Sünder citiren, die Sache ex actis presbyterialibus mit Zuziehung Superintendentis nochmal wohl examiniren, den Sünder zur Buße aufs neue ernstlich vermahnen, und wo er auch alsdenn sich noch ungehorsam und hartnäckig erzeiget, daraus vom Consistorio unterthänig referiret, und nach gemachtem Schlus authoritate Episcopi ferner zum leztern Grad der Kirchenzucht mit ihm verfahren werden sol.

2. Ehe und bevor man aber zu wirklicher Excommunication schreitet, sol vorhin vom Consistorio nomine Comitis regentis verordnet werden, daß nicht allein in der Gemeine, zu deren der ärgerliche Sünder gehörig, sondern in allen Kirchen dieser Graf- und Herrschaften vier Sontage nach einander öffentlich auf der Canzel mit Benennung seines Namens und Meldung seines Verbrechens für ihn gebehten werde, daß GOtt ihm Buße geben wolle, und wo innerhalb

ge-

gemeldter vier Wochen Zeit er auch daran sich nicht kehret, seine Busfertigkeit gebührendermaßen zu bezeugen, sol die Excommunication vom Consistorio wider ihn beschlossen, und an Prediger und Presbyterium der Gemeine, von welcher solcher Sünder als ein untüchtiges Glied abzuschneiden, geschrieben werden, auf Sontag nach gehaltener Hauptpredigt in öffentlicher Versamlung der Gemeine die Excommunication zu verrichten, auf solche Weise als in agendis ecclesiasticis enthalten, welches denn auch desselben Tags in allen andern Kirchen dieser Graf- und Herrschaft angezeiget werden sol.

3. Bei der Excommunication aber sol die Gemeine vermahnet werden, daß niemand mit dem Excommunicirten, ausgenommen seine Ehe- und Hausgenossen, Gemeinschaft habe, auch niemand zur Gevatterschaft bei der heil. Taufe, oder zu Hochzeiten oder andern ehrlichen Gesellschaften ihn einlade, damit er veranlasset werde, sich zu schämen und zur Bekentnis seiner begangenen Sünden und gegebenen Aergernisses zu kommen.

4. Jedoch sol ihm nicht allein zugelassen werden, den Predigten beizuwohnen, sondern er mus auch zu fleißiger Besuchung derselben nicht weniger denn zu wahrer Busfertigkeit, insonderheit vom Prediger und Presbyterialen bei allen Gelegenheiten vermahnet werden, ihn wiederum zu gewinnen.

5. Wo nun die Person nachgehends durch Gottes Gnade sich busfertig stellet, und in den Schos der Christlichen Kirchen wieder auf- und angenommen zu werden begehret, wovon Prediger und Presbyterium der Gemeine, zu der er gehöret, Superintendentem Classis, und derselbe das Consistorium zu berichten haben, sol dieses wohl forschen, ob und was für gewisse Anzeigungen und Hofnung seiner Buße man haben könne, und wo die sich finden, erkennen, daß ein solcher busfertiger Sünder in die Gemeinschaft der Christlichen Kirchen wieder auf- und anzunehmen und zu achten, welches denn auch nicht weniger, denn vorhin die Excommunication in denen sämtlichen Kirchen dieser Graf- und Herrschaften, von den Canzeln bekant gemacht werden sol.

6. Es

6. Es sol aber mit der Absolution oder wieder Auf- und Annehmung des excommunicirten Sünders so lange Anstand haben, bis derselbe genugsame Zeit gehabt, seine Busfertigkeit mit wirklicher Besserung seines Lebens und Wandels zu bescheinigen und zu bewehren.

7. Und wenn nach vorgegangenem actu absolutionis das heil. Abendmahl gehalten wird, und die wieder angenommene Person zu demselben zugelassen zu werden begehret, auch dazu tüchtig erkant wird, sol dasselbe ihr sowol als andern, doch zulezt, wenn die andern alle schon communicirt haben, gereichet werden.

8. Gleichwie nun die excommunicatio der höchste gradus der Kirchendisciplin ist, welche nach dem Befehl Christi und Praxi der Apostolischen Kirchen in den Gemeinen dieser Graf- und Herrschaften obangeregter maßen bei zutragenden Fällen geübet werden sol; also wird nicht weniger hiemit verordnet, das auch die also genante öffentliche Kirchenbuße als ein geringerer Grad der Kirchendisciplin in Stand gebracht und erhalten werde.

9. Dergestalt, daß, wo jemand so wol bei denen Land- und Gohgerichten als Presbyterio einer Gemeine wegen einer oder andern groben, ruchbaren, ärgerlichen Missethat überwiesen ist, sol derselbe öffentlich für der ganzen Gemeine, zu der er gehörig, zu Wegnehmung des gegebenen Aergernisses, auch Demüthigung seiner selbst und Versöhnung mit der Gemeine seine Reue und Buße bezeugen; und seyn bei solchen Fällen folgende Regeln in Acht zu nehmen:

a) Die Personen, so zu öffentlicher Kirchenbuße angewiesen werden sollen, seyn vornemlich, die mit lästerlichen Worten wider GOtt und sein Wort, oder auch dessen Dienst, imgleichen die mit bekantem Meyneid oder sonst greulichem Fluchen und Schweren, oder auch mit Zauberei und abgöttischem Segensprechen sich verschuldet, nicht weniger die mit öffenbarer Untreue gegen die Landes-Herrschaft oder schnöder Widersetzlichkeit wider ihre Obrigkeit, imgleichen mit Schmähung, Bespottung und boshaftiger Beleidigung ihrer Eltern oder auch ihrer Prediger sich verhaftet; auch die entweder wirklichen Todt-

schlags (wo derselbe von hoher Landes-Herrschaft nicht am Leben gestrafet wird) oder auch solcher Schlägereien, die mit Todesgefahr vermenget seyn, schuldig worden, zudem Ehebrecher, Blutschänder, auch die zum zweitenmal Hurerei begangen, die mit offenbahrem Diebstahl sich verschuldet, die vor dem Gericht befunden worden, daß sie dasselbe gesucht haben mit falschen Zeugnissen zu teuschen ꝛc.

b) Die an solchen und dergleichen Lastern für denen Land- und Gohgerichten schuldhaft befunden, sollen dem Consistorio, von demselben aber Superintendenti Classis angezeiget werden, welcher denn an Prediger und Presbyterium der Gemeine, zu der ein solcher gehörig, Verordnung abgeben sol, sich dahin zu bemühen, daß die Person, der Kirchenbuße zu thun auferlegt ist, vorhin zu genugsamer Bekentnis ihrer begangenen schweren Missethat und rechtschaffener Bekehrung gebracht, und also bereit und willig gemacht werde, vor dem Angesichte Gottes und der Gemeine seine Busfertigkeit zu bezeugen.

c) Im Fal nun der Sünder sich hierzu unwillig und dem Prediger und Presbyterio widersezlich erzeigete, sol dem Superintendenti bekant gemacht werden, und wo er auch von demselben sich zu bessern Gedanken nicht wil disponiren lassen, sondern halsstarrig bleibet, sol die Sache dem Consistorio nochmals vorgebracht werden, wider einen solchen entweder die Excommunication oder in andern Wegen, was nöthig seyn wird, vorzunehmen.

d) Wo aber der Schuldhafte sowol vor dem Prediger und Presbyterio als dem Consistorio und Classis Superintendente sich busfertig darstellet, auch sonst seiner wahren Reue gut Beweis gibt, und willig sich erkläret, seine Busfertigkeit öffentlich vor der Gemeine zu bezeugen, mit Verheißung, durch Gottes Gnade vor dergleichen und allen andern Missethaten sich hinfüro zu hüten und ein gottesfürchtiges unärgerliches Leben zu führen, sol vom Consistorio oder auf dessen Denuntiation vom Superintendente Classis dem Prediger und Presbyterio der Gemeine, zu der er gehörig, angefüget werden, ihn zur Kirchenbuße zu lassen.

e) Da

e) Da denn der busfertige Sünder nächstfolgenden Sontags in öffentlicher Versamlung der Gemeine nach gehaltener Hauptpredigt vor der Canzel oder dem Kirchentische mit demüthigen Geberden sich darstellen und der Prediger den actum nach Einhalt libelli agendorum ecclesiasticorum verrichten sol.

f) Es mag aber dieses geschehen zur Zeit, da das heil. Abendmahl bedienet wird; und wo der Busfertige solches begehret, und sowol vom Consistorio als Presbyterio der Gemeine erkant wird, dessen fähig zu seyn, sol ihm dasselbe zulezt, wann andere schon communiciret haben, gereichet werden.

10. Auch sol von den Predigern sowol bei Uebung der Kirchendisciplin als andern Gelegenheiten, die sie in ihren Predigten hierzu haben, die Gemeine wohl unterrichtet werden, daß die Kirchendisciplin keine weltliche Strafe sey, und keinesweges zu jemands Schande oder Schmach vor der Welt angelegt werde, sondern gereiche allein zu des Sünders Besserung, und wo er durch Gottes Gnade Buße thut, zu desto mehrerem Trost und Beruhigung seines Gewissens, auch Wegnehmung der Aergernis und Versöhnung mit GOtt und seiner Gemeine, imgleichen andern zur Warnung für solchen und dergleichen Sünden sich zu hüten, oder wo jemand daran schuldig, sich davon zu bekehren, und Gottes Gnade in Christo zu suchen.

11. Wo jemand der Excommunication oder Kirchenbuße zu entgehen von der Gemeine, zu welcher er gehörte, sich hinweg an andere Oerter begeben würde, sol gleichwol des Orts, da die Sünde und Aergernis begangen, was wegen Excommunication oder Kirchenbuße eines solchen beschlossen, von dem Prediger öffentlich von der Canzel angezeiget werden.

Caput XIII.

Von den Schulen und derselben Bestellung insgemein, besonders den deutschen Schulen, sowol auf dem Lande als in den Städten.

1.

Dieweil nächst treuer Bedienung des Predigtamts und richtiger Uebung der Kirchenzucht nichts zum Bau der Kirchen Gottes und Aufnehmen des Reichs Christi nöthiger und nützlicher ist denn wohlbestalte Schulen, in welchen als Pflanzgarten der Kirche Gottes und gemeinen Christlichen Weltregiments die Jugend nicht allein im Lesen, Schreiben, Singen und Rechnen, sondern vornemlich in den Gründen der wahren Erkentnis und Furcht Gottes, und demnächst in allen daher fließenden Christlichen Tugenden und guten Sitten, auch löblichen Wissenschaften wohl unterwiesen werde; gestalt solche Schulen zu allen Zeiten unter Gottes Volk im Stande gewesen, und vor derselben Stiftung und Erhaltung von gottseligen Regenten, auch denen in GOtt ruhenden Gräflichen Vorfahren Hochseligen Andenkens besondere Sorge getragen worden; so wird hiemit verordnet, daß nicht allein in allen Städten lateinische und teutsche, sondern auch auf dem Lande in allen Kirchspielen teutsche Schulen, wo sie noch nicht seyn, durch gute Mittel forderſamst angeordnet, wo sie aber schon seyn, bester maßen erhalten und befördert werden sollen; zu welchem Ende nicht nur dem Consistorio und sämtlichen Superintendenten, sondern auch Bürgermeistern in den Städten und Beamten auf dem Lande hiemit ernstlich befohlen wird, auf gute Anstalt und Erhaltung solcher Schulen ein wachendes Auge zu haben.

2. Damit aber, was fürs erste die teutsche Schulen in den Städten und auf dem Lande betrift, mit Bestellung derselben es richtig zugehe, sol hiebei folgendes wohl in Acht genommen werden:

a) Nie-

a) Niemand sol sich unternehmen noch zugelassen werden, eine neue Schule ohne Vorwissen und Bewilligung des Consistorii, welches in Sachen, so die Bestellung der Schulen betreffen, nicht weniger, denn andern, mit dem respective Superintendente Classis zu communiciren hat, anzurichten.

b) Derowegen auch niemand zum Schuldienst sol angenommen werden, es sey denn, daß er zuvor vom Consistorio mit Zuziehung jeder Classis Superintendentis seiner Qualität und Tüchtigkeit halben wohl examiniret und befunden worden, daß er zum Dienst bequem nicht allein im Lesen und Schreiben, auch, da nach Gelegenheit des Orts nöthig, im Singen und Rechnen genugsam und dergestalt erfahren, daß er die Jugend darin unterweisen könne, sondern neben dem wohlkündig der vornehmsten Grundstücken der Christlichen Lehre, und dabei eines gottesfürchtigen erbaulichen Lebens und Wandels, und ehrlichen unberüchtigten Leumuths, und sonst geschikt die Schule also zu halten, daß er die Kinder sowol mit gutem Exempel als Unterricht zu allem Guten anführen könne.

c) Der nun solcher maßen tüchtig erfunden wird, demselben sollen folgende Bestallungspuncte vom Consistorio vorgelesen, und nachdem er denselben mit Gottes Beistand gehorsamlich nachzukommen an Eides stat vermittelst Handtastung angelobet und verheißen, sol er sie eigenhändig unterschreiben, und darauf zum Dienst angenommen werden.

(1) Daß er sich nicht allein gegen seine Landes-Herrschaft, als ein treuer Unterthan, sondern auch dem Consistorio und Superintendenten Gehorsam erzeigen, imgleichen dieser Kirchen- und Schulordnung sich gemäs verhalten, und dem Prediger und Presbyterio der Gemeine, da er Schule hält, allen schuldigen Respect erweisen, und wo etwa in seinem Dienst oder Leben und Wandel Mängel vorfielen, allen guten Erinnerungen stat geben, und seine Gebrechen zu verbessern ihm angelegen seyn lassen wolle.

(2) Daß er seines anbefohlnen Schuldienstes also und dergestalt vermittelst göttlicher Hülfe warten wolle, daß er zuforderst GOtt dem Allerhöchsten, und demnächst der Landes-Herrschaft, auch Consistorio und Superintendenten, wann und wo es von ihm erfordert wird, davon Rechenschaft geben könne.

(3) daß er nicht allein vor seine Person sich wahrer Gottesfurcht befleißigen, sondern auch sein Weib und Kinder und sämtliche Hausgenossen dazu anweisen wolle, ohne alles lasterhafte Wesen, Mißbrauch des Namens Gottes, Fluchen, Schweren, Verleumden und Schmähen des Nächsten, Spielen, Trunkenheit, Völlerei, Zwist, Zanksucht, Troz und Stolz, ein stilles eingezogenes, ehrbares, friedsames, gottseliges exemplarisch Leben zu führen, damit er nicht allein der ihm anvertraueten Jugend, sondern der ganzen Gemeine zum Vorbild seyn möge.

(4) Daß er die Jugend in aller Sanftmuth und Bescheidenheit, und mit unverdrossenem Fleis nicht allein im Lesen und Schreiben, auch Rechnen, so weit die Gelegenheit der Schule und Pflicht seines Dienstes, wozu er angenommen wird, mitbringet, wohl unterweisen, sondern auch vornemlich in der wahren Erkentnis, Furcht und Liebe Gottes, auch im Behten und Singen anführen und lehren wolle, wie die Kinder, von ihrer Kindheit an, an ihren Schöpfer gedenken, und für Gottes Angesicht auf allen ihren Wegen ehrbarlich, züchtig und gottselig wandeln, alle Sünde und Laster hassen, ihren Eltern und Vorgesezten gehorsam seyn, und alle ihr Lernen dazu anlegen sollen, daß sie GOtt in Christo recht erkennen, und als Christi Jünger und Schüler von seinem Geist erleuchtet uud gelehret werden mögen.

(5) Daß er sie zu dem Ende im Catechismo, so bald sie dessen fähig sind, unterweisen, und keinen andern Catechismum denn den Heidelbergischen in die Schule einführen, und daran seyn wolle, daß die Kinder denselben nicht schlechts daher sagen können, sondern auch sich bearbeiten, dessen Einhalt durch kurze Frage und Antwort fein deutlich

lich und einfältig ihnen zu erklären, damit sie den Grund der Christlichen Lehre, so weit ihre Capacität zulässet, und der HErr Gnade giebt, verstehen mögen.

(6) Daß er in der Schule keine andere denn recht Christliche ehrbare Bücher und Schriften gebrauchen wolle, die Kinder in denselben lesen zu lehren.

(7) Daß er nicht allein in der Schule, sondern auch außer derselben, so viel ihm möglich, insonderheit bei dem Kirchgange auf die Kinder gute Acht haben wolle, dergestalt, daß sie zu rechter Zeit in guter Ordnung in die Kirche und aus derselben geführet, die ausbleibende angemerket und darüber zur Rede gestellet werden, daß sie bei während dem Gottesdienst kein Geschwäz noch liederliche Händel treiben, sondern in aller Stille und Zucht auf die Predigten wohl merken, etwas daraus zu behalten, damit sie nachgehends in der Schule dasselbe aufsagen und erzählen können, zudem im Ein- und Ausgehen der Kirchen und Schulen, und sonst einem jeden gebürliche Ehre erzeigen, alles Zankens und Zwistens unter sich selbst und mit andern sich enthalten, und in allem also betragen, daß man an ihnen spüren könne, daß sie recht Christliche Schulkinder seyn, die zur Furcht Gottes und Liebe des Nächsten und Fleis eines ehrbaren Wandels angeführet werden.

(8) Ferner, wo der Schuldiener zugleich Vorsinger in der Kirchen ist, sol er den Prediger zeitig genug, nicht etwa durch ein Schulkind, sondern selbst jedesmal fragen, was er wolle singen lassen, welches denn der Schuldiener nicht weniger denn andere Stücke, so ihm vom Prediger bei dem Gottesdienst zu verrichten befohlen worden, also in Acht nehmen sol.

(9) Auch sol, der zum Schuldienst angenommen wird, angeloben, daß er die bestimmte Schulstunden, welche in den Städten das ganze Jahr durch drei Vormittags und drei Nachmittags, auf dem Lande aber nach Gelegenheit der Jahrzeiten etwa weniger seyn mögen, ohne besondere erhebliche Ursache niemals versäumen, noch zu denselben langsam

sam, sondern gleich mit Anfang der gewöhnlichen Zeit sich einstellen, und vor völligem Ablauf der Stunden die Schule nicht erlassen, auch dieselbe jedesmal mit Gebeht anheben und beschließen wolle.

(10) Daß er auch ohne Vorwissen und Erlaubnis seiner Vorgesezten nicht verreisen oder sonst sich absentiren, wo ihm solches erlaubet worden, mit gleichmäßigem Vorwissen die Verfügung thun, daß bei seinem Abwesen die Schule nicht destoweniger wohl versehen werde, er auch auf die ihm gesezte Zeit zum Werk seines Dienstes sich wieder einfinden wolle.

(11) Daß er im Züchtigen der ihm anbefohlnen Jugend alles Polderens, auch schmählichen Scheltens der Kinder und ehrenrühriger Worte wider derselben Eltern und sonst aller Eifersüchtigkeit und ungeziemenden Heftigkeit sich zumal enthalten, auch mit schlagen aufs Haupt und ins Angesicht der Kinder verschonen, hingegen als ein Vater sich aller Bescheidenheit, Sanftmuth und Liebe gebrauchen wolle, doch also, daß er auch, wo nöthig, Ernst spüren lasse, und man über ihn wegen seiner Schlafheit und alzugroßen Gelindigkeit nicht zu klagen habe.

(12) Wo er der Schule halben etwas zu klagen hat, daß es ihm am Salario oder sonst gebricht, daß er dasselbe zuvorderst dem Prediger oder Presbyterio der Gemeine, und wo die ihm nicht helfen können, Classis Superintendenti, oder wo nöthig, am Consistorio vorbringen, mit seinem Prediger aber nicht weniger denn allen Gliedern der Gemeine friedlich leben, und denselben allen gebührenden Respect beweisen wolle.

(13) Daß er von seinem Schuldienste, den er einst angenommen, vor sich selbst nicht abstehen, noch denselben ohne vom Consistorio erhaltene Dimission verlassen wolle.

3. Dieweil es vielmal nicht so sehr an den Schuldienern als an den Aelteren ersitzet, daß ihre Kinder nicht wohl erzogen werden, so wird anhero wiederholet und verordnet, was hiebevor von denen hochlöb-

löblichen Herren Vorfahren und abgehaltenen Consistoriis generalibus diesfals concludirt und publicirt worden, nemlich:

a) Daß alle und jede Unterthanen ihre Kinder, so bald sie zur Sprache kommen, nicht allein zu wahrer Erkentnis und Furcht Gottes, Ehrbarkeit und Zucht anführen, sondern auch, so bald die Kinder Leibes und Verstandes halben dazu bequem seyn können, nicht später denn im siebenden Jahre ihres Alters den Schulmeistern liefern und anbefehlen, und hernach verfolglich fleißig zur Schule schicken sollen.

b) Eltern, so hieran, ungeachtet der Vermahnung des Predigers, säumhaft, sollen bei der Visitation oder auch sonst dem Superintendenten angezeiget werden, und gehalten seyn, eben so wol das Schulgeld zu besserem Unterhalt des Schulmeisters herzugeben, und zwar von jedem Kinde, welches zum Schulgehen alt und tüchtig genug, so viel als diejenigen thun, die ihre Kinder zur Schule schicken, welches Schulgeld zum wenigsten alle viertel Jahr bezahlt, und wie die Kinder der Armen gratis unterwiesen, also hingegen die Unwillige durch die Obrigkeiten in den Städten, und Beamte und Vögte auf dem Lande zu ihrer Gebühr ernstlich angehalten werden sollen.

c) Da auch etwa die Aelteren sich damit entschuldigen wollen, daß sie ihre Kinder zur Haushaltung gebrauchen müssen, sollen sie dessen ungeachtet dieselben täglich zum wenigsten drei Stunden Vor- oder Nachmittags zur Schule schicken, und im Lesen und Behten unterweisen lassen, wo aber solches nicht geschieht, sollen die Aelteren darüber vom Presbyterio zur Rede gestellet, auch wo dies nicht wil helfen, bei der Visitation angezeiget, und wo es noch unverbesserlich bleibt, am Gohgericht über sie geklaget werden.

4. Alle Klip- und Winkelschulen sollen verboten seyn; da aber eine Gemeine oder Bauerschaft wäre, welche von den bestelten Schulen zu weit abgelegen, daß die jungen Kinder, insonderheit bei Winterszeit dahin nicht gehen könten, stehet zwar denselben ein sonderlicher Schulmeister zu gönnen, jedoch, daß derselbe nicht ohne Vor-

wissen und Bewilligung des Superintendentis, der ihn zu examiniren hat, angenommen werde, und wo eine oder andere Nebenschule zugelassen wird, sollen die Leute, so derselben vor ihre Kinder sich bedienen, unter solchem Vorwand sich nicht wegern mit zu contribuiren, wenn an der ordinären Schule etwas zu verbessern, und hiezu gemeine Zulage nöthig, sondern nicht weniger, denn alle andere Eingepfarrete gute Hülfhand zu bieten gehalten seyn.

5. Damit auch sonsten durch die erlaubte Nebenschulen den gemeinen ordinären Schulen und dero Bedienten nichts abgehe, sollen die Eltern ihre Kinder, wenn sie das achte Jahr ihres Alters erreicht haben, und gesund seyn, nirgend anders hin, denn in die Kirchspielsschule schicken, es wäre denn, daß sie besondere Hinderungen hätten, welche dem Prediger, und wo nöthig, dem Superintendenti bekant zu machen, und von ihm darüber zu erkennen.

6. Dieweil nicht allein viele Eltern so undankbar seyn, daß sie zu richtiger Bezahlung des Schulgeldes sich unwillig erzeigen, sondern hingegen auch die Schuldiener etwa so unbescheiden, daß sie keine Discretion gebrauchen, und von den Eltern alzuviel und ohne Unterscheid fordern; so wird hiemit verordnet, daß hinfüro von einem Schulkinde, so lange es noch nicht lesen kan, jedes viertel Jahrs nicht mehr denn sechs Mariengroschen, so es aber schon lieset und etwas auswendig dazu schreiben lernt, vom viertel Jahr neun Mariengroschen Schulgeld, wie in Städten, also auch auf dem Lande gefordert und von keinem Kind weniger gegeben werden sol, jedoch haben die Superintendenten, fals wegen sonderbarer Beschaffenheit der Schulen die Gelegenheit es anders erheischen solte, hierin nach der Billigkeit zu dispensiren.

7. Gleichwie aber hiedurch habseligen Eltern ihre Freigebigkeit keinesweges verboten, also hingegen den Schuldienern befohlen wird, mit aller Bescheidenheit gegen die Unvermögende zu verfahren, sie auch keinesweges sich gelüsten lassen sollen, wegen geringer Gaben oder we-

wenigern Schulgeld an armen Kindern desto mindern Fleis zu erweisen, oder dieselbe härter zu tractiren, und dadurch die Eltern zu einem mehrern gleichsam zu nöthigen und zu zwingen.

8. Wo die Schulsalaria und das Schulgeld so gering, daß die Schulmeister ihren nöthigen Unterhalt davon nicht haben können, sollen Superintendens jeder Classe, und in den Städten Bürgermeister und Rath, auf dem Lande aber Beamte und Vögte mit Zuziehung Pastoris und Presbyterii der Gemeine, Christlich dahin bedacht seyn, dieselbe thunlichster maßen zu vermehren, und wo solches von ihnen nicht geschehen kan, sol der Mangel dem Consistorio bekant gemacht werden, um nöthige Hülfe zu verfügen.

9. Das ganze Schulwesen nun in guten Stand und Aufnehmen zu bringen, und zu erhalten, sol nicht allein der Prediger jedes Orts die Schule oftmals, zum wenigsten alle Monat einmal visitiren, und sowol auf das Verhalten des Schulmeisters, als Zunehmen der Kinder genaue Acht haben, und sie examiniren, sondern auch der Superintendent bei der Visitation mit besonderm Fleis darnach forschen, und was zu Besserung der Schule und Beförderung dero Wohlstandes gereichen mag, verordnen.

10. Wo Unfleis oder Versäumen an dem Schulmeister oder an seinem und der Seinigen Leben und Wandel etwas strafbares sich befindet, sol er vorerst vom Prediger und Presbyterio zur Besserung vermahnet, und wo solches bei ihm nicht verfängt, dem Superintendenti angezeigt, und von ihm darüber zur Rede gestellet, und wo auch das nicht hilft, vors Consistorium gefordert, und nach Befindung der Sache entweder ab officio removirt, oder wo noch Besserung zu hoffen, was zu derselben nöthig, mit ihm gehandelt und vorgenommen werden.

11. Damit die Schuldisciplin mit so viel besserem Nachdruk erhalten werde, und nicht allein junge Kinder, sondern auch anwach-

sende Knaben und Mägde sich fürchten mögen, Muthwillen zu treiben, sol so wol vom Pastor und Presbyterio als vom Schulmeister besondere fleißige Achtung hierauf gegeben werden, ob 1) Kinder seyn, die sich der Zuchtruthen des Schulmeisters nicht unterwerfen wollen? 2) Knaben und Mägde, welche zwar unter die Ruthen Alters halben nicht mehr gehören, doch noch unter 20 Jahren sind, und solchen Muthwillen treiben, welcher bei den jüngern die Ruthe verdient? 3) anwachsende Kinder sich finden, die noch unter die Ruthe gehörten, aber nicht zur Schule kommen, gleichwol Muthwillen verüben? 4) Knaben und Mägde, sie seyn bei ihren Eltern oder dienen bei andern, in demselben oder einem andern Kirchspiel, wenn sie schon sonsten eingezogen sich halten und keinen Muthwillen besonders getrieben haben, gleichwol nicht zum wenigsten zween Tage in der Wochen, als Mitwochens und Sonnabends ein paar Stunde in die Schule kommen, die fünf Hauptstücke und den Catechismum, auch etliche gemeine Kirchen- und Hausgebehter zu lernen, und sich sowol vom Schulmeister als Pastor, wenn derselbe auf solchen Tagen Schulvisitation hält, examiniren zu lassen. Alle solche und dergleichen! fahrlässige und muthwillige Kinder, Knaben und Mägde, sollen zugleich mit ihren Eltern, oder Herren und Frauen vor das Presbyterium gefordert, was nöthig, mit ihnen geredet, sie zu ihrer Christlichen Pflicht ernstlich angewiesen, und wo solches nicht helfen wil, nicht allein dem Superintendenti zu fernerer Kirchencensur angezeiget, sondern auch, wo er nöthig findet, und sie sich unverbesserlich und widersezlich erzeigen, sie als Muthwillige, Ungehorsame öffentlich von der Canzel zu ihrer Beschämung und Warnung anderer, der ganzen Gemeine bekant gemacht, und vor sie, daß GOtt der HErr ihnen Buße geben wolle, gebehten werden.

Caput XIV.

Von der Provincialschule zu Detmold, und andern lateinischen Schulen in den Städten dieser Grafschaft.

I.

Gleichwie die Gräfliche Herren Vorfahren Christselig hohen Andenkens löbliche Verfügung gethan, daß in dieser Grafschaft eine wohlbestalte Provincial- oder Landschule gehalten, und in derselben die studierende Jugend zuforderst zwar in fundamentis Christianae Reformatae Religionis & pietatis mit fleißiger Catechisation, auch Lesen und Erklären der heil. Schrift nach Gelegenheit jeder Classe, demnächst aber in studiis linguarum, als lateinischer, auch Rudimentis Griechischer und Hebräischer Sprache, neben dem in Rhetorica, Logica, Musica, auch principiis historiarum & Matheseos wohl informirt, und so weit gebracht werden sol, daß sie von daraus auf Gymnasia & Academias ad lectiones publicas nützlich und rühmlich verschikt werden mögen, ihre Studia zu continuiren, und hiernächst nach habenden Qualitäten der Kirchen und dem Lande in einem oder andern Ehrenstand wohl und treulich zu dienen; so sol diese Christlöbliche wohlgestiftete und bishero mit großem Nutzen erhaltene Provincialschule keinesweges in Abgang kommen, sondern in gutem Stand ferner beständig erhalten, und je länger je mehr in Aufnehmen gebracht und befördert werden. Welche Provincialschule, gleichwie sie in fünf Classen abgetheilt ist, also jede Classe ihren besondern Praeceptorem, hiemit die ganze Schule Rectorem, Conrectorem, Subconrectorem, und zween Collegas haben, deren Penultimus auch Cantor, Infimus aber zugleich teutscher Stadtschulmeister, und dabei sowol lateinischer Sprache als der Musica so weit kündig seyn sol, daß er nicht allein seine Schulknaben in Elementis Grammaticae anzuführen, sondern auch, wo nöthig, den Cantorem in der Kirche subleviren, und bei Krankheit und andern Vorfällen desselben vices versehen könne.

2. Keiner dieser Präceptoren sol ohne Vorwissen und Willen des regierenden Herrn vocirt noch angenommen, sondern vom Consistorio demselben vorgeschlagen, und nach erhaltenem Consens sowol seiner Orthodoxie als Gelehrtheit und Geschiklichkeit, nicht weniger Lebens und Wandels halben, aufs allerfleißigste explorirt und examinirt, und nach Befindung genugsamer Qualitäten, und vorhergegangener vester Angelobung, daß er in seiner Function sowol denen Schulreversalen, die ihm vom Consistorio vorzuhalten, als auch dieser Kirchen- und Schul-Ordnung allerdings gemäs sich betragen wolle, angenommen, und denn von dem Superintendenten zu Detmold in Gegenwart sämtlicher praeceptorum und discipulorum introducirt und vorgestellet werden.

3. Was für Bücher und Authores in jeder Classe zu tractiren, auch wie die Schulstunden und Lectiones einzutheilen und zu halten; imgleichen was für Methodus institutionis zu gebrauchen, und wie alles zu bester Information der Jugend einzurichten, darüber sol das Consistorium mit Zuziehung Rectoris eine gewisse Specialverfassung stellen, und dieselbe den sämtlichen Praeceptoribus communiciren, mit Befehl, dem in allem nachzukommen, und daran im geringsten nichts zu unterlassen noch zu ändern, oder in einem und andern eigenen Gefallens zu verfahren.

4. Alle zween Monate sollen die Consistoriales zum wenigsten einmal alternis vicibus alle Classen visitiren, und wohl anmerken, wie fleißig oder unfleißig, sowol praeceptores als discipuli sich verhalten, wo Mängel seyn, dieselbe beobachten, und ohne Verweil suchen zu bessern, auch wo nöthig, davon an die Regierung referiren, damit zureichende Hülfe verfüget werden möge.

5. Auch sol der zeitliche Rector auf alle Classen, derselben praeceptores nicht weniger denn discipulos, ein wachendes Auge haben, die Servenienz und Absenz der Präceptoren notiren, und sol denselben nicht erlaubt seyn, ohne Vorwissen und Consens des Rectoris sich jedesmals zu absentiren.

6. Im-

6. Imgleichen, wo hinlässige ungehorsame, widersezliche Discipuli, derenthalben der Præceptor Klagen führt, sich finden, sol der Rector dieselbe ernstlich censuriren, und wo nöthig, entweder selbst eigenhändig in Gegenwart der ganzen Schule andern zum Exempel strafen, oder durch den Præceptorem der Classe, zu der solche gehörig, abstrafen lassen.

7. Sonsten auch von allem, was sich unrichtig befindet, sol der Rector die Consistoriales bei der Visitation und Examen aufrichtig berichten.

8. Alle halbe Jahr, als im Frühling und Herbst, sol examen publicum gehalten, und zu demselben nächst hoher Landes-Herrschaft und Dero Räthen die Consistorialen und Beamte, auch andere gelehrte vornehme Leute, insonderheit Väter der Schulknaben invitirt und eingeladen, jede Classe besonders, doch in Gegenwart aller andern, fein ordentlich examinirt, und das Examen zum wenigsten zween Tage continuirt, des dritten Tages aber von einem oder andern Studioso ex Classe Rectoris mit einer Oration beschlossen werden.

9. Die Feriae nach gehaltenem Examine sollen nicht länger denn 3 oder 4 Wochen währen, damit aber die Schulknaben indessen nicht allerdings müssig gehen, und was sie gelernt haben, vergessen, oder auch aus den Schranken der Disciplin springen, und ins Wilde gerathen, sol jeder Præceptor (wo er nicht etwa nöthiger Geschäfte halben auszureisen hat, welches dem Consistorio anzuzeigen) täglich zwo Stunden zubringen, und nicht allein mit ihnen repetiren, sondern auch exercitia domestica, und was sie zu Hause lernen sollen, ihnen aufgeben, hienebenst zu seinem ordentlichen Kirchengang sie halten, und sonst auf ihr Thun, und wie sie es bei währenden feriis machen, gute Acht haben.

10. Gleich nach dem Examine sol der Rector bei den Consistorialen sich anmelden, deroselben judicium und Gutachten über allem, so beim examine sowol der praeceptorum als discipulorum halben von ihnen angemerket worden, zu vernehmen, auch um ferner Ver-

ord-

ordnung dessen, das sie zum Besten der Schule nöthig finden, sie zu belangen.

11. Nicht weniger den sämtlichen Praeceptoribus bei währenden feriis frei stehen sol, entweder durch den Rectorem oder selbst mündlich oder schriftlich, ihre etwa habende gemeine und besondere gravamina den Consistorialen vorzutragen, welche von ihnen fleißig gehört und remediirt, auch, wo nöthig, zu hoher gnädiger Handbietung und Hülfe vorgebracht werden sollen.

12. Nach Umgang dieser feriarum sol die Schule ohne allen Aufschub wieder geöfnet, und solches nächsten Sontags zuvor von der Canzel der Gemeine angekündigt, und die Zuhörer ermahnet werden, ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken, und anzuhalten, damit solche herrliche Wohlthat Gottes und Christmilde nüzliche Verordnung der Landes-Herrschaft durch Fahrlässigkeit und Undankbarkeit nicht verunachtsamet noch verwahrloset, sondern zu der Jugend Besten, und der Kirchen Gottes Aufnehmen wohl in Acht genommen werde.

13. Wenn die lectiones wieder angehen, sollen die Consistoriales zugegen seyn, und sowol in ihrer als sämtlichen praeceptorum und discipulorum Gegenwart die Schulleges von dem Secretario Consistorii vorgelesen werden, mit beigefügter Vermahnung, denselben allerseits gehorsamlich nachzuleben, welches also zu thun, die praeceptores jedesmal den Consistorialen mit Mund und Hand angeloben, und jeder ein Exemplar der Schul-Legum haben sol, sich mit seiner Classe nach denselben zu richten.

14. Außer den feriis, die obangeregter maßen nach Haltung examinis, auch wöchentlich auf Mittwochen und Sonnabend Nachmittags hergebracht, sollen keine andere noch vom Rector noch jemand der Präceptoren, bei welcherlei Vorfal es seyn mag, ohne Vorwissen und Willen der Consistorialen indulgirt werden.

15. Die Schulstunden sollen vom examine vernali bis autumnale Vormittags von 7 bis 10 vom examine autumnali aber bis vernale von 8 bis 11, und Nachmittags durchs ganze Jahr, von 1 bis 4 so

wol

wol von Praeceptoribus als discipulis auf den Glockenschlag fleißig in Acht genommen, und die serovenientes notirt und bestraft werden.

16. Die lectiones sollen jedes Tages Vormittag, nächst dem Gebeht mit Lesen und gar kurzen einfältigen Erklären eines Stükleins heil. Schrift, insonderheit aus Evangelischer Historia, nach verfolglicher Ordnung vom Rectore oder in seinem Abwesen Conrectore in Versamlung der ganzen Schule angefangen, in jeder Classe aber nicht allein Vormittags mit dem Gebeht, sondern auch Nachmittags mit Singen eines oder zween Versen aus den Psalmen Davids oder andern geistlichem Gesang beschlossen werden.

17. Dieweil diese Provincialschule die metropolitana und Hauptschule dieser Grafschaft ist, und dafür gehalten werden sol; so wird hiemit verordnet, daß andere lateinische Schulen, als zu Horn, Uffeln, Blomberg, so weit jeder Schule Gelegenheit kan zulassen, in Authorum tractatione, methodo instituendi, tempore examinis, auch constitutione legum sich nach derselben conformiren, und die praeceptores jedes Orts nicht allein der Aufsicht ihrer respective Superintendenten gehorsamlich sich untergeben, sondern auch mit Rectore zu Detmold fleißig communiciren und correspondiren sollen.

18. Und obwol es dabei die Meynung keines Weges hat, den Magistraten der Städte dieser Grafschaft jus vocandi Ludimagistros und andere diesfals habende privilegia civica, so weit dieselbe beweislich und richtigen Herkommens seyn, zu beeinträchtigen, jedoch niemand irgends in einer Stadt zum Ludimagistro oder Praeceptore angenommen werden sol, der nicht vorhin vom Consistorio oder auf dessen Verordnung vom Classis Superintendente in Gegenwart des Ministerii und einiger aus dem Mittel des Raths obangeregter maßen examinirt und zum Dienst tüchtig erkant ist, dessen dann auch vom Superintendente Classis das Consistorium berichtet werden sol.

19. Auch sol den Studenten, die in einer oder andern lateinischen Schule der Städten dieser Grafschaft absolvirt haben, und aus

derselben anders wohin sich zu begeben gedenken, von den Präceptoren diese Provincialschule vor allen andern, (wo sie in derselben nach Gelegenheit ihrer studiorum fernere profectus thun können) bester maßen recommendirt und sie zu derselben hingewiesen werden.

20. Ob wol jedem frei stehet, einen praeceptorem domesticum für seine Kinder zu halten, jedoch damit hiedurch der Provincial- und andern lateinischen Schulen kein Abbruch geschehe, sol ein jeder, auch wann er schon anderer Religion ist, gleichwol verpflichtet seyn, seine Kinder mit ad scholam publicam zu schicken, widrigenfals nicht weniger das gewöhnliche Schulgeld den verordneten praeceptoribus publicis unfehlbar entrichten, und niemand, er sey wer er wolle, hievon exemt seyn.

21. Dieweil ein Arbeiter seines Lohns werth, Schularbeit aber schwere Arbeit ist, dero vorenthaltener Lohn nicht weniger denn eines Tagelöhners in den Himmel schreiet, sol den praeceptoribus ihr verordnetes Salarium und Minerval richtig zu rechter Zeit gereichet werden, widrigenfals und wo von ihnen geklagt wird, Superintendens Classis, oder auch wo solches an das Consistorium von ihm gebracht wird, dasselbe gewisse zureichende Verfügung thun sol, wider die Unwilligen und Säumhaften mit besonderm Ernst zu verfahren.

22. Es sol aber sowol wegen Schul- als Holz- und andern Geldes, so den praeceptoribus von den discipulis gereichet werden sol, für die Provincialschule zwar von dem Consistorio, für andere lateinische Schulen aber vom Classis Superintendente und Senatu jedes Orts ein gewisser billiger Saz gemacht werden, dessen noch die praeceptores noch die Eltern sich zu beschweren, sondern demselben allerseits nachzuleben gehalten seyn sollen.

Caput XV.

Von Christlicher Ehebeziehung, Proclamation der Verlobten, und derselben Einsegnung zum Ehestand, auch zugelassenen und verbotenen Graden der Eheverlöbnis und Haltung der Hochzeitsmalen.

1.

Dieweil der Christliche Ehestand ein heilig Gott wohlgefälliger Stand ist, und ehrlich gehalten werden sol bei allen, deswegen derselbe auch wie in der Furcht des HErrn zugebracht und gelebt, also zuforderst ehrlich und heilig angefangen und die Eheverlobten nach vorhergegangener Kirchenproclamation (bei welcher sie dem gemeinen Gebeht mit einzuverleiben) ordinarie in Versammlung der Gemeine vom Prediger zu ihrem Stand eingesegnet und befestiget werden sollen, nach dem Formular, so hievon in libello agendorum ecclesiasticorum enthalten.

2. So eine Person vorhabens sich in den Ehestand zu begeben, sol sie vor allem sich erinnern, GOtt den HErrn als Stiftern und Urheber des Ehestandes, der denen, die ihn fürchten, einen frommen Ehegatten zu bescheren verheißen hat, um Gnad und Segen anzurufen, daß er das Herz und Gemüth beiderseits lenken und regieren wolle, damit was im Vornehmen ist, zu seines Namens Ehre und der Ehegatten zeitlichem und ewigem Heil wohl gedeien möge.

3. Kein Kind, das seine Eltern beide zusammen oder nur einer Seite, es sey Vater oder Mutter allein, noch im Leben hat, oder seiner Minderjährigkeit halben noch unter der Tutel und Macht seiner Vormünder ist, sol ohne derselben Vorwissen und Willigen, oder auch ohne Rathfragen seiner nächsten Blutverwandten mit jemand sich ehelich einlassen oder versprechen. Thäte es solchem zuwider, sol solches nicht allein keine Kraft haben, und als eine Koppelei vor ganz Null erkant, sondern es sollen auch solche ungehorsame Kinder, als

Verächter ihrer Eltern, und deren, die anstat derselben sind, andern zum Exempel von uns zwar zu gewisser ernstlicher Strafe gezogen, vom Presbyterio aber der Gemeine, zu deren sie gehörig, kirchlich censurirt werden.

4. Wo zwischen Personen der Ehe halben einige heimliche Erwehnung oder auch den vorigen Paragraphen widrige Zusage geschieht, und sie darauf sich fleischlich vermischen, in Meynung hierauf ihre Winkel-Ehe fest zu machen, sol solche Leichtfertigkeit nicht allein für keine Ehevollenziehung geachtet, sondern als eine Hurerei sowol an dem Weibstük als der Mansperson exemplariter gestraft, an beiden Personen aber vom Presbyterio Kirchencensur geübet werden.

5. Alle diejenigen, welche sowol mit Blutverwand- als Vormundschaft denen noch Ledigen zugethan seyn, sollen denselben keine Freierei angesinnen noch darzu Gelegenheit und Ursache geben, wo sie es aber wohl und treulich meynen, sollen sie zuforderst mit den Eltern oder Blutsverwandten und Vormündern reden, und sich deren Meynung gehalten, wo sie dawider etwas vornehmen, sollen sie sowol vorm Presbyterio der Gemeine deshalben censurabel als vor unserm Gohgerichte strafbar seyn.

6. So man eine Heirath zu machen gedenket, sol die Gesinnung ordentlich durch ehrliche Werbsleute, welche von Eltern oder die respective an deren Stat seyn, geschehen, und bei derselben Zusammenkunft mit beiderseits Belieben die Ehe geschlossen werden.

7. Gleichwie aber ohne beiderseits Eltern Consens keine vermeintlich getroffene Ehe für kräftig und gültig zu erkennen, auch kein Prediger bei Vermeidung besonderer Consistorialcensur solche Personen proclamiren, vielweniger zusammen geben sol, also hingegen, wenn sich zutrüge, daß die Eltern aus einer oder andern unbefugten Ursache zum Heirath ihrer Kinder sich widersinnig erzeigeten, sol die Sache erstlich dem Presbyterio der Gemeine, und von demselben, wo nöthig, dem Consistorio vorgebracht, und dessen Bescheid darüber eingeholet und erwartet werden.

8. Auch

8. Auch sollen die Eltern ihre Kinder wider ihren Willen mit Dräuen und andern harten Mitteln zu keiner Ehe nöthigen, sondern ehe und bevor die Eltern oder Vormünder und Blutsverwandte eine Ehe vornehmen und schließen, vorerst der Meynung und Geneigtheit ihrer Kinder, die sie ehelich zusammen zu bringen vermeynen, sich wohl und gründlich erkundigen, und dafern solche Personen eine zu der andern Widersinnigkeit hat, sollen sie von solchem Ehevornehmen abstehen und damit nicht fortfahren, zumal auch die Meynung und Hofnung, es werde etwa hernacher mit den jungen Leuten sich wol schicken, leicht fehlet und gemeiniglich gezwungene Ehe gewisses Wehe ist.

9. Damit auch in Eheverlöbnissen von niemand, die in Gottes Wort Levit. XVIII. verbotene gradus der Blutverwandnis oder Schwiegerschaft überfahren werden; so werden zu eines jeden desto mehrern Verwarnung solche gradus, die keinesweges zulässig, sondern bei Vermeidung ernster unnachläßiger Strafe verboten seyn, anhero specificirt, als:

Keiner sol haben seine Mutter.
Keine sol haben ihren Vater.
Keiner sol haben seine Stiefmutter.
Keine sol haben ihren Stiefvater.
Keiner sol haben seine Schwester vom Vater und Mutter.
Keine sol haben ihren Bruder vom Vater und Mutter.
Keiner sol haben seine Schwester von einem Theil.
Keine sol haben ihren Bruder von einem Theil.
Keiner sol haben seines Sohnes Tochter.
Keine sol haben ihres Sohnes Sohn.
Keiner sol haben seiner Tochter Tochter.
Keine sol haben ihrer Tochter Sohn.
Keiner sol haben seines Vaters Schwester.
Keine sol haben ihres Vaters Bruder.

Keiner sol haben seiner Mutter Schwester.
Keine sol haben ihrer Mutter Bruder.
Keiner sol haben seines Vaters Bruders Weib.
Keine sol haben ihres Vaters Schwester Man.
Keiner sol haben seiner Mutter Bruders Weib.
Keine sol haben ihrer Mutter Schwester Man.
Keiner sol haben seines Sohnes Weib.
Keine sol haben ihrer Tochter Man.
Keiner sol haben seines Bruders Weib.
Keine sol haben ihrer Schwester Man.
Keiner sol haben seines Weibes Tochter oder Stieftochter.
Keine sol haben ihres Mannes Sohn oder Stiefsohn.
Keiner sol haben seines Weibes Sohns Tochter.
Keine sol haben ihres Mannes Sohns Sohn.
Keiner sol haben seines Weibes Tochter Tochter.
Keine sol haben ihres Mannes Tochter Sohn.
Keiner sol haben seines Weibes Schwester.
Keine sol haben ihres Mannes Bruder.
Keiner sol haben seine Tochter.
Keine sol haben ihren Sohn.
Keiner sol haben seine Grosmutter.
Keine sol haben ihren Grosvater.
Keiner sol haben seines Bruders Tochter.
Keine sol haben ihres Bruders Sohn.
Keiner sol haben seiner Schwester Tochter.
Keine sol haben ihrer Schwester Sohn.
Keiner sol haben seines Weibes Bruders Tochter.
Keine sol haben ihres Mannes Bruders Sohn.
Keiner sol haben seines Weibes Schwester Tochter.
Keine sol haben ihres Mannes Schwester Sohn.
Keiner sol haben seines Weibes Mutter oder Schwieger.
Keine sol haben ihres Mannes Vater oder Schweher.

Keiner sol haben seines Grosvaters Weib.
Keine sol haben ihrer Grosmutter Man.
Keiner sol haben seines Grosvaters Vatern Weib.
Keine sol haben ihrer Grosmutter Mutter Man.

10. Wo es sich zutrüge, daß in einem oder andern, deren jezt specificirten verbotenen Gräden einige Personen sich zusammen thäten, und mit einander, es geschehe gleich unterm Schein der Ehe oder außerhalb der Ehe sich fleischlich vermischen würden, sollen gegen denselben die in Göttlichen und Kaiserlichen Rechten gesezte und andere Strafen nach Gelegenheit der Ueberfahrung ohne Ansehen der Person ernstlich und unnachläßig vorgenommen und bewerkstelliget werden.

11. Was aber außer denen obspecificirten andere Graden betrift, die der Blutverwand- und Schwägerschaft etwas nahe kommen, obwol dieselbe in Gottes Wort nicht ausdrüklich verboten, jedoch dieweil allewege nach der gemeinen Regel die nahe Verwandtschaft um Zucht und Ehrbarkeit willen in den Ehestiftungen zu vermeiden, so sol in dieser Graf- und Landschaften auch der zweite gradus der Blutfreund- und Verwandschaft verboten, und niemand, er sey wer er wolle, erlaubt seyn, vor sich selbst und ohne zuvor seines gehörigen Orts erlangte Dispensation in ermeldten Grad sich zu verheirathen, widrigenfals und da jemand ohne zuvor erhaltene Dispensation in solchen Grad sich verheirathen würde, sollen dieselbe nach Befinden ernstlich dafür angesehen und zur Strafe gezogen werden.

12. Sonsten sollen auch in Ehesachen vorfallende erhebliche Streitigkeiten, die sich bei dem Presbyterio der Gemeine durch gütliche friedliebend Christliche Zusprache nicht wollen heben und entscheiden lassen, an das Consistorium gebracht, und von demselben, was zur Decision und Schlichtung nöthig Einhalts der Consistorial-Ordnung verfüget werden.

13. Kein Witwer sol vor Zeit eines halben Jahrs nach seines Weibes Absterben, keine Witwe aber vor Verfließung eines Jahrs oder zum wenigsten neun ganzer Monat nach Absterben ihres Mannes

ohne

ohne besondere erhebliche Ursache, welche am Consistorio vorzubringen, und darüber zu urtheilen, sich wiederum verheirathen; würde aber jemand innerhalb berührter Zeit sich ehlich versprechen (darauf Prediger und Beamte Acht zu geben haben) sol derselbe nicht nur mit unnachlässiger Geldstrafe vom Gohgerichte beleget, und nicht eher, denn wenn dieselbe abgestattet, und die Zeit verflossen, von dem Prediger proclamirt, vielweniger zum Ehestand befestiget, sondern auch vom Presbyterio der Gemeine, zu deren er gehörig, kirchlich censurirt werden.

14. Wo es mit einer Eheverlöbnis seine Richtigkeit hat, und die Heirath mit allerseits Verwilligung getroffen, auch nach Gelegenheit gebührender maßen gethädigt ist, sol von den Eltern oder Vormündern ohne verlängtes Ausstellen der Hochzeittag fordersamst als thunlich bestimt werden, auf daß dem Satan und bösen Leuten kein Raum gegeben werde, etwas unrichtiges dazwischen einzustreuen.

15. Deswegen auch die Eltern, Vormünder und Verwandte erinnert seyn sollen, ihre eheverlobte Kinder und Angehörige sonderlich in Acht zu nehmen, zu Hause behalten, zu allem Guten, Gottesfurcht, Ehrbarkeit, Keuschheit und recht Christlichen Anfang ihres vorhabenden Ehestandes zu vermahnen, damit nicht durch ungebührliches hin und wieder Laufen und Beiwohnen dieser und jener Geselschaft, insonderheit bei nächtlicher Zeit, ein böser Nachklang, Verdacht und Widerwille erwachse.

16. Keine Eheverlobte, welches Standes sie auch seyn, sollen zur Ehe eingesegnet werden, wo sie nicht vorhin drei Sontage nach einander öffentlich von der Canzel abgekündiget worden, es wäre denn, daß jemand diesfals von dem regierenden Landesherrn besondere Dispensation erhielte, so dem Prediger vorzuweisen, und ihm dabei zugleich seine Proclamationsgebühr nicht weniger denn so proclamirt würde, zu entrichten.

17. Es sollen aber Bräutigam und Braut nicht schlecht durch andere die Proclamation gesinnen lassen, sondern beide selbst in Person

sich

sich hierum bei dem Prediger aufs längste am Sonabend vorhin zeitlich einfinden, damit ihres Christlichen Vorhabens halben mit ihnen geredet, und sie dessen, so nöthig, den Segen Gottes über ihren Ehestand zu erlangen, erinnert werden mögen.

18. Wo Bräutigam und Braut zu unterschiedenen Gemeinen gehörig, sollen sie an beiden Orten abgekündiget werden, gestalt da eine Person der Eheverlobten aus einem andern Kirchspiel oder Lande herkommt, dieselbe von ihren Pfarrern an den Pastorem, welcher die Copulation zu verrichten hat, einen schriftlichen Schein mitbringen und einhändigen sol, würde nun darin enthalten, daß solche Person gebürlich ihres Orts proclamirt, und allda ihrenthalben keine Behinderung der Ehe sich eräugte, und sonst nichts im Wege stünde, sol der Prediger mit der Copulation fortfahren, widrigenfals aber damit einhalten, und wo nöthig, das Consistorium davon berichten.

19. Hiebei sol auch insonderheit in Acht genommen werden, was in dieser Grafschaft Policei-Ordnung Tit. VII. §. 2. ist verordnet, nemlich daß ein Prediger diejenigen, so nicht auf eigenthümlichen Gütern sitzen, ohne vorgezeigten Amtsschein, nicht proclamiren, vielweniger copuliren sol.

20. Wo aber sich zutrüge, daß in den Amtsstuben etwa ein Zettel ertheilet, und iedoch dem Prediger oder Presbyterio der Gemeine bekant wäre, daß solche Leute wegen erheblicher Ursachen zur Ehe nicht so blos hin können zugelassen werden, sol jener sein Bedenken, und was er hiebei zu erinnern hat, dem Amtman anzeigen, und auch, wo nöthig, das Consistorium berichten, und dessen Bescheid erwarten, immittelst aber mit der Proclamation einhalten.

21. Damit auch alle Unordnung diesfals desto mehr verhütet werde, sollen die Eltern oder Vormündere und Verwandte der Personen, die im Vornehmen ehelicher Verlöbnis stehen, und der Sache halben einig Bedenken haben, dem Prediger davon zuvor und ehe die Heirath geschlossen wird, Eröfnung thun, um zu vernehmen, ob auch eines und anderes eine solche Ehe verhindern könne, wie sie dann des

Predigers Gutachten in Acht zu nehmen, sich verpflichtet wissen sollen.

22. Wo Eheverlobte vor kirchlicher Proclamation und Einsegnung sich fleischlich vermischen, und solches kund wird, sollen sie deswegen nicht allein von unserm Gogerichte straffällig geachtet, sondern auch vom Presbyterio zur Rede gestellet, und bei der Proclamation solches, daß sie zuwider Christlicher Ordnung sich in Ueppigkeit zusammen gethan, zu ihrer Beschämung und anderer Warnung der Gemeine angezeiget werden.

23. Wo sich zuträgt, daß nach öffentlicher Proclamation der Verlobten eine Einrede geschiehet, dergestalt, daß jemand was erhebliches wüste, und den Predigern anbrächte, das an der Copulation behinderlich seyn mögte, sol dasselbe vorerst an das Presbyterium der Gemeine, von demselben aber ans Consistorium gebracht und alda rechtlich ausgeführet und gerichtet werden, indessen aber der Prediger die Proclamation in suspenso lassen, und mit der Einsegnung einhalten, bis die Sache ordentlich entschieden und zum Ende gebracht ist.

24. Würde aber jemand befunden, der nach der Proclamation ohne billige und wohlbefugte Ursachen aus Has und Neid, muthwillig und frevelhaftig die Ehe zu behindern, und die Verlobten in Schimpf und Unglimpf, Spott und Hohn zu bringen, sich unterstünde, sol derselbe der Gebühr und Ueberführung nach vom Presbyterio darüber zur Rede gestellet, auch nach Gelegenheit der Sache vor das Consistorium gefordert und gestraft werden.

25. Die proclamirte Personen sollen ohn unnöthigen Aufschub zum längsten 14 Tage nach geschehener Proclamation sich einsegnen und zusammen geben lassen.

26. Obwol die Eheeinsegnung in den Häusern mag verrichtet werden, wo dessen besondere erhebliche Ursachen seynd, worüber Prediger und Presbyterium zu erkennen haben, jedoch sol von denen, wel-

welchen solches auf ihr Begehren zugestanden wird, eine Erkentnis, so ad causas pias zu verwenden, gegeben werden.

27. Es sey aber, daß solches im Hause oder Kirche geschehe, sol zuforderst vom Bräutigam und Braut und demnächst von sämtlichen Beiwohnenden eine Christliche Steuer gesamlet, und dieselbe, wo sie nicht dem Herkommen nach ein accidens des Pastoris ist, entweder in den Kirchenstok für die Armen gelegt, oder an Orten, da dürftige Schulmeister sind, denselben gereichet werden.

28. Die Copulation oder Eheeinsegnung sol an dem Ort oder in der Kirchen von dem Prediger geschehen, alwo Hochzeit wird gehalten, da aber kein Hochzeitmahl angestellet wird, mag die Eheeinsegnung geschehen des Orts, da die neue Eheleute wohnen und sich häuslich setzen wollen.

29. Bei Haltung der Hochzeiten sol in Acht genommen werden, was in hiesiger Policei-Ordnung ist verordnet, welchem hinzugethan wird, daß keine Copulation noch Hochzeit auf einige Son- oder Festtage angestellet und gehalten werden sol; damit die Leute nicht dadurch den offenbaren Gottesdienst versäumen, noch mit allerlei Küchenarbeit solche Tage des HErrn entheiligen, und mit Prassen und sonst schänden, wodurch Gottes Segen von den Eheleuten abgekehret, und sein Zorn und Fluch über sie und das ganze Land gereizet und herab gezogen wird.

30. Gestalt auch der Kirchgang der Eheverlobten und Hochzeitleute in aller Stille und Ehrbarkeit geschehen, und weder auf den Straßen noch in den Kirchen, es sey auf dem Lande oder in den Städten, einig Unwesen oder Getümmel erreget werden sol. Worauf Beamte und Bediente Acht haben, und wer dessen etwas vorzunehmen sich würde gelüsten lassen, derselbe vom Presbyterio censurirt, auch nach Beschaffenheit zur Wruge gebracht werden sol.

31. Auch sollen in Städten deren Bürgermeister, auf dem Lande aber Beamte darüber halten, daß bei den Hochzeitmalen die Schranken Christlicher Gottesfurcht, Zucht, Ehrbarkeit und Mäßigkeit nicht

überschritten, alle unnütze Possen, faule Geschwätze, Fluchen und Schweren, Zänkereien, Ueppigkeiten, Säufereien, und alles unordentliches gottloses Wesen, welches gemeiniglich vorzugehen pflegt, und leider bishero alzuviel vorgegangen ist, allerdings vermieden werde, und alles so zugehe wie unter Christen, die sich rühmen, daß sie des HErrn Christi Eigenthum seyn, und dahero ein heilig Volk seyn sollen, sich wohl geziemet, damit also auch bei den Hochzeitmalen erscheine, daß der Ehestand kein unchristlicher fleischlicher, sondern ein heiliger Stand sey, und über demselben nicht gleich Anfangs Gottes Zorn, sondern seine Gnade und Segen herab und angezogen werde.

32. Ob wol ein ehrbares Gespiel bei den Hochzeitmalen in seinem rechten Gebrauch nicht unzulässig, jedoch dieweil die Erfahrung mehr denn alzuviel mitbringet, daß solches ganz schändlich misbrauchet, und bei den Hochzeitmalen sonst nirgend zu angeleget werde, denn die Flamme unreiner Fleischeslüste zu entzünden, und das üppige Volk nur an leichtfertiges Hüppeln und Getänz zubringen, woraus dann ein unchristliches Wesen entstehet, so sol bei den Hochzeitmalen alles unkeusches Getänz und Gespiele üppiger Lieder verboten seyn.

Caput XVI.

Von Besuchung der Glieder der Gemeine, so wol deren, die in Gesundheit und Wohlstand, als die in Krankheit, Sterbensnoth, und andern Betrübnissen sich finden.

1.

Dieweil ein treuer Lehrer und Hirte der Gemeine Christi das Angesicht seiner Schaafe, die ihm von dem Erzhirten befohlen seyn, für sie zu wachen, davon er auch Rechnung wird geben müssen, sol kennen, und dahero seine Pflicht ist, nicht nur ingemein mit gesundem Seelenfutter des Worts Gottes und heilsamer Bedienung der heil.

Sa-

Sacramenten sie zu versorgen und wohl zu weiden, sondern auch insbesonder auf jedes Glied der Gemeine gute Acht zu haben, damit er, so viel thunlich, wissen und erfahren möge, wie es mit jedem in seinem Christenthum stehe, und was etwa zu eines jeden besonderm Unterricht, Vermahnung, Warnung und Trost nöthig seyn möge, als sol ein jeder Prediger seine Kirchhörigen nicht allein in Zeit ihrer Krankheit und Sterbensnoth, oder andern Elends, sondern auch bei guten und gesunden Tagen, so viel er kan, in ihren Häusern fleißig besuchen.

2. Es sol aber diese Christliche Hausbesuchung, wie dieselbe in Zeit der Gesundheit zu verrichten, jährlich, so viel geschehen kan, zum wenigsten einmal bei allen Gliedern jeder Gemeine, entweder vom Prediger allein, oder mit Zuziehung eines Aeltesten, so nach Gelegenheit eines jeden Orts vom Presbyterio hiezu jedesmal zu deputiren vorgenommen und gehalten werden.

3. Diese Visitation sol geschehen zu solcher Zeit des Jahrs als die bequemste seyn mag, da die Leute meist zu Hause, und mit Feldarbeit oder gemeinen Hausgeschäften wenigst beladen seyn, und wo ein Kirchspiel so weitwendig, daß zu einerlei Zeit bei allen Kirchhörigen die Visitation nicht füglich geschehen könne, sollen die in den Städten nach den Straßen, auf dem Lande aber nach den Baurschaften eingetheilet, und also nach Abtheilung der Quartieren die Visitation dergestalt eingerichtet werden, daß dieselbe jedes Jahrs einmal, wo es seyn kan, oder wo die Gemeinen alzuweitläuftig, alle zwei Jahr an alle komme.

4. Da an einem Ort mehr dann ein Prediger, sollen sie der Quartieren halben Christbrüderlich sich vergleichen, und mit Visitation derselben ein Jahr um das andere umwechseln, damit der eine Prediger so wol als der ander des Zustandes der Glieder der Gemeine kündig, und also auch hiedurch allerseits zwischen Hirten und Heerde desto mehrere Liebeseintracht und Vertraulichkeit erhalten werden möge.

5. Es sol aber diese Christliche Visitation, welche ohne Unterscheid der Personen in allen Haushaltungen, so dem Kirchspiel einverleibet seyn, denGeringsten so wol als den Vornehmsten, ohne alle Herrschsucht über die Glieder der Gemeine, auch ohne alle vorwitzige Nachfrage einiger weltlichen Händel, allein zu dem Ende geschehen, damit der Prediger einiger maßen erfahre, wie es mit seinen Zuhörern in ihrem Christenthum gestelt, und also desto besser vor eines jeden, und der ganzen Gemeine, die ihm befohlen, Erbauung Sorge tragen könne, zu welchem Ende bei derselben etwa so viel als die Zeit und Gelegenheit zuläßt, folgendes in Acht zu nehmen.

a) Wo ein Prediger zu solchen Visitationszeiten entweder allein oder mit beigefügten Aeltesten in ein Haus kömt, sol er als ein Bote des Friedens den sämtlichen Hausgenossen Frieden und Segen von GOtt zu aller Leibes und der Seelen Wolfahrt anwünschen.

b) Demnächst alle, die zur Hand seyn, zusammen kommen lassen, und zuforderst die Kinder, auch Knechte und Mägde in Gegenwart deren respective Eltern, Herren und Frauen, kürzlich aus dem Catechismo und sonsten von den Grundstücken Christlicher Lehre untersuchen, was sie gelernet und behalten haben oder nicht, zu erfahren, da er dann die Säumseligen zur Besserung, die andern aber zu fleißigem Fortgang vermahnen, und einen jeden in aller Sanftmuth und Bescheidenheit freundlich und beweglich seiner Pflicht erinnern sol.

c) Wo dies geschehen, sollen Kinder und Dienstboten abtreten, und die Prediger samt bei sich habenden Elteſten mit den Eltern oder Herren und Frauen allein reden, und wo nöthig, vorerst der Christlichen Lehre halben, was für Grund sie in derselben haben oder nicht, vernehmen, darnach sie fragen, wie sie als Christliche Eheleute nach dem Wort Gottes und gethanen Gelübden in Christlicher Liebe, Friedsamkeit und Treue sich gegen einander verhalten, auch wie sie gegen ihre Kinder und Dienstboten, und hinwiederum dieselbe gegen ihnen und unter einander sich tragen, ob auch ein jeder ihrer Hausgenossen seinen christlichen Beruf treufleißig wahr- und in Acht nehme, ob auch

jemand in ihrem Hausgesinde sey, der unordentlich wandele in bekanten Lastern, Misbrauch des theuren Namens Gottes, Fluchen, Schweren, Entheiligung der Tage des HErrn, Verachtung und Versäumung der Gottesdienste, Ungehorsam und Widersezlichkeit gegen seine Eltern oder Herren und Frauen, Trunkenheit, Völlerei, Unzucht oder auch innerhalb oder außerhalb des Hauses in Neid, Haß, Zwist, Streit mit seinem Nächsten lebe, ob auch die Christliche Kirchenversamlungen und Gottesdienste auf Son- und Behttagen und in den Behtstunden von ihnen fleißig besucht, und was sie in den Predigten gehöret, daheim wiederholet, und Morgens und Abends, auch bei den Mahlzeiten das gemeine Hausgebeht verrichtet, und zuweilen des Sontags aus dem Wort Gottes gelesen werde, ob sie auch zum heil. Abendmal und wie viel mal des Jahrs kommen, ob sie auch jedesmal sich dazu Christlich vorbereiten, und wissen, was es sey, sich selbst prüfen, ob sie auch ihre Kinder fleißig zu der Schule und Catechisation anhalten, und daheim in der Furcht und Vermahnung zu dem HErrn erziehen, und mit Christlichem Wandel denselben vorleuchten, ob sie auch eine gründliche Hofnung ihrer Seligkeit haben, und was für Beweisthum derselben sie in ihren Herzen empfinden, ob auch eines und anders besonders Anliegen sie beschwere und in ihrem Gemüth bekümmere, oder trostlos mache? ꝛc. Endlich sie fragen, wie ihre Nachbaren sich verhalten? wovon fromme Christen in der Stille ohne alle Privat-Affecten die Wahrheit zu sagen sich schuldig wissen sollen.

d) Wo nun bei solcher Visitation etwas Unrichtiges sich fünde, sollen Prediger und Aeltesten suchen in Christlicher Sanftmuth und Liebe dasselbe beizulegen, wo sie aber nichts erhalten können, und die Sache besondere Erheblichkeit hat, dieselbe Anfangs dem Presbyterio vorbringen, darin gebürlich zu versehen.

e) Nach Verrichtung dieser Visitation, welche ohne alle andere Einsichten einig und allein zu der Leute Erbauung in ihrem Christenthum angestellet wird, sollen Prediger und Aelteste sich nicht länger

säu-

säumen, noch zum Trunk oder Begästigung aufhalten lassen, sondern gleich ihren Abscheid nehmen mit nochmaligem Segen, Wunsch und kurzer beweglicher Vermahnung zu einem recht Christlichen Gottesfürchtigen heiligen Wandel, damit Gottes Gnade, Segen und Friede über sie alle, die im Hause seyn, komme, und über ihnen bleibe.

6) Hieneben sol ein jeder Prediger sich insonderheit verpflichtet erkennen, die Kranken und Sterbenden, imgleichen die in anderm Elend und Noth seyn, treufleißig zu besuchen, und obwol billig jeder Christ in Zeit seiner Krankheit zuforderst mit busfertigem Herzen zu GOtt sich wenden, und demnächst die Ansprache seines Predigers und Seelsorgers begehren, und ihn hierüber zu sich rufen und fordern lassen, sol doch, wo solches aus der Acht gelassen und versäumet würde, indessen aber dem Prediger wissend wäre, daß jemand seiner Gemeine krank danieder liege, und bereits etliche Tage gelegen habe, sol er zuerst durch den Küster nach dem Zustand desselben vernehmen, und nach Befindung auch unersucht sich dahin begeben, und ohne Unterscheid der Personen, die Allerärmste und Geringste so wol als die Vornehmen, in ihrer Krankheit bereitwillig besuchen. Wiewol in Zeit ansteckender schwerer Seuchen dem Prediger heimgelassen wird, in Besuchung der Kranken, so wol des Orts, da er wohnet, als in andern eingepfarrten Dörfern und Baurschaften solche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, als er in seinem Gewissen vor GOtt findet, und urtheilen kan, daß er mit treuer Bedienung seines Amts bestehen könne, ihn außer allen wohlbefugten Verdacht und Beschuldigung zu halten, als wenn er aus Trägheit oder unzeitiger Furchtsamkeit seine kranke und sterbende Kirchgenossen trostlos liegen ließe.

7. Es sol aber der Prediger sich hiebei wohl erinnern, daß dies ein besonder Stük seines Amts sey, als ein verständiger Diener Christi in seiner Ansprache an Kranken, und die in Sterbens Noth seyn, da es allerlei Fälle giebt, vorsichtig und weislich zu handeln, damit er nicht den Trost der Gnade denen zusage, welchen GOtt keinen Trost, sondern lauter Ungnade und Zorn dräuet, hingegen nicht trostlos

lasse

lasse, die mit busfertigem, zerschlagenen, gläubigem Herzen Trost suchen, und also als Mühselige und Beladene zu Christo um Erquickung und Ruhe ihrer Seelen Zuflucht nehmen, denen er auch dieselbe hat verheißen, zu welchem Ende folgende Regeln in Acht zu nehmen:

a) Wo dem Prediger wohl bekant ist, daß der Kranke in den Tagen seiner Gesundheit busfertiglich und dergestalt gelebet, daß von ihm nach der Liebe nicht anders kan geurtheilet werden, denn daß er in Aufrichtigkeit getrachtet vor dem Angesicht Gottes in seiner Furcht zu wandeln, auch jezt noch auf seinem Krankenbette bezeuget, und gute Anzeigungen von sich giebt, daß er um seiner Sünden Mängel und Gebrechen göttlich betrübet sey, und mit gläubigem Herzen allein in dem theuren Blut Christi allen seinen Trost suche, ein solcher mit Vorstellung der Barmherzigkeit Gottes und Verheißungen seiner Gnade in Christo aufs beweglichste getröstet, die Erlassung und Vergebung seiner Sünden in dem Namen JEsu Christi ihm angekündiget, und er derselben versichert und aufgemuntert werden sol in aller Demuth unter Gottes gewaltiger Hand mit stiller Seele und freudiger Hofnung und Zuversicht Gottes Hülfe und Heil zu einer seligen Veränderung und endlich volkommener Erlösung aus diesem Leibe des Todes zu erwarten.

b) Da aber der Kranke vorhin eines bekanten ruchlosen lasterhaften Lebens gewesen, und auch jetzo in seiner Krankheit keine besondere Anzeigung seiner göttlichen Traurigkeit über seine Sünde, und wahrer Busfertigkeit von sich giebt, sol der Prediger ihm seine Sünde und obschwebenden Zorn und Fluch Gottes zu Gemüth führen, und darauf zwar Gottes unendliche Barmherzigkeit und Gnade in Christo gegen den Busfertigen ihm vorhalten, ihn dadurch zur Buße und Glauben an Christum zu bewegen, doch nicht eher des Trostes der Gnade ihn versichern, bis er solche Zeichen der Bekehrung von ihm vernimt, daß er aus denselben, nach dem Urtheil der Liebe, dafür halten könne, daß er ein solcher sey, welchem GOtt seine Gnade in Christo zugesagt, und ihm dieselbe anzukündigen seinen Dienern befohlen hat.

c) Im Fal der Seelenzustand des Kranken sowol aus vorhin geführtem Leben als gegenwärtiger Befindung dergestalt beschaffen, daß der Prediger in Ansehung dessen nichts kan haben, darauf er seine Ansprache gründe, sol er für das sicherste halten, einen solchen zu rechtschaffener Erkentnis und Bereuung seiner Sünden kräftiglich zu vermahnen, und ihm anzuzeigen, daß er ohne wahre Bußfertigkeit weder an Christum gläuben, noch der Vergebung seiner Sünden sich trösten könne.

d) Und damit der Prediger desto besser und freimüthiger mit dem Kranken handeln könne, desselben Trost und Heil zu befördern, ist nöthig, wo es die Zeit und Gelegenheit kan erleiden, daß der Prediger ein und andermal mit dem Kranken allein, außer Gegenwart anderer Leute, rede, desto mehr den Zustand seiner Seelen, und was etwa auf seinem Gewissen ihn beschweren möge oder nicht, zu erfahren, und dann nach Befindung mit desto näherer An- und Zusprache ihm begegnen. Hieran ist hoch gelegen, und sol solche Alleinsprache zwischen Prediger und Kranken, wo sie geschehen kan, nicht unterlassen, sondern mit bewegtem Herzen als vor Gottes Angesicht gethan werden.

e) In Gegenwart aber der Freunde und anderer Umstehenden sol der Prediger seine Ansprache dahin richten, daß nicht allein der Kranke, sondern alle, die zugegen sind, davon erbauet werden mögen.

f) Niemahls sol der Prediger einen Kranken besuchen, daß er nicht mit ihm und vor ihm mit den Anwesenden auf gebogenen Knien ein und andermal das Gebeht mit besonderer Andacht, nicht eben nach gewissem Formular, sondern nach Gelegenheit der Kranken im Geist und in der Wahrheit verrichte.

g) Mit Reichung des heil. Abendmahls bei den Kranken sol es allerdings gehalten werden, wie Capite X. §. 26. 27. 28. 29. 30. hievon enthalten.

8. Gleich-

8. Gleichwie nun Habselige die Christliche Dienste, so in ihren Krankheiten von ihren Predigern ihnen erwiesen werden, billig mit gebührenden Zeichen der Dankbarkeit haben zu erkennen, also die Prediger dies Werk ihres Amts nicht um Genießes willen, sondern aus schuldiger Seelensorge und Trieb Christlicher Liebe verrichten, und diesfals niemand beschwerlich fallen, insonderheit von den Geringen und Armen in der Gemeine, denen es an Mitteln gebricht, kein Accidens fordern, noch annehmen sollen.

9. Wo an einem Ort gefangene Missethäter sind, insonderheit die zum Tode zu verurtheilen, sol der Prediger nicht weniger besuchen, und was zu ihrer Bekehrung und Trost, auch zum Tod sie zu bereiten nöthig, mit ihnen reden und handeln.

Caput XVII.

Von Christlichen Begräb- und Leichbegängnissen.

1.

Todsverblichene Leichname der Christen sollen zu Bezeugung der Hofnung künftiger Auferstehung und zu Erinnerung der gemeinen Sterblichkeit für die Lebendigen ehrlich und öffentlich zur Erde bestattet und begraben werden.

2. Die Kirchhöfe und Oerter der Begräbnissen als ein Gottesacker, sollen sowol auf dem Lande als in den Städten ehrlich und rein von allem Getümmel und weltlicher Handthierung, auch von aller Schändung und Unfläterei, sowol des Viehes als der Menschen, frei gehalten, die Gebeine der Verstorbenen in ihrer Ruhe ungestört gelassen, und wo dessen etwas aus der Erden sich findet, von dem Todtengräber wieder in genugsamer Tiefe begraben werden.

3. Gleichwie sowol den jungen Kindern, auch solchen, die vor empfangener Taufe von GOtt aus dieser Welt abgefordert werden,

als den Erwachsenen und Alten, eine Christliche Leichbegängniß gestattet wird, also sollen bei der Begräbnis des einen sowol als des andern, alle abergläubige Ceremonien und Unordnungen, auch alles Gepräng unterlassen, und die todten Leichname mit solcher Zurüstung und Procession, als unter den Christen geziemet, jeder nach Standes Gebühr, in aller Demuth mit Christlicher Ordnung zu seiner Ruhestäte gebracht, und beigesetzet werden.

4. Dieweil gebräuchlich ist, wo jemand gestorben, daß desselben oder nächstfolgenden Tages mit Glocken geläutet und an dem Ort, dahin der Verstorbene gehörig (welches doch nicht ohne Vorwissen und Willen jedes Orts Pfarherrn geschehen sol) ein Zeichen gegeben werde, die Leute zu erinnern, daß ein Glied der Christlichen Gemeine entschlafen, und sie auch an ihren Sterbetag gedenken, und zu demselben sich bereiten müssen. Damit aller Misbrauch solches Glockengeläuts vermieden werde, sol es diesfals dergestalt gehalten werden, daß, wo ein Kind, so noch unter sieben Jahren, zu beläuten, Anfangs mit dem Klimpen der kleinsten Glocken, und darauf so bald mit einer großen Glocke, doch nicht länger dann eine halbe Viertel Stunde geläutet werde. Da aber die Person älter, mag gleich Anfangs mit einer großen Glocken geklept, und darauf mit allen Glocken zusammen geschlagen werden, aber auch dies sol ordinair nicht über eine Viertel Stunde lang währen.

5. Nach vergangenem Geläut sol der Prediger ohne Verweil um die Leichpredigt angesprochen und mit ihm wegen des Tages der Begräbnis verabredet werden, zu derselben einen solchen Tag zu bestimmen, als dem Prediger seiner andern Amtsgeschäften halben am besten gelegen, und denen, welchen die Leiche angehet, mindest beschwerlich seyn mag.

6. Keine Leiche sol ohne besondere Behinderung, welche dem Presbyterio der Gemeine, oder auch, wo nöthig, dem Consistorio anzuzeigen, und dasselbe um Erlaubnis zu ersuchen, länger denn vier Tage unbegraben gelassen werden.

7. An

7. An Sonn-Festtagen sol keine Leichbegängnis, es wäre dann, daß dadurch der gemeine Gottesdienst nicht verhindert würde, angestellet, sondern, so viel möglich, in der Wochen zween gewisse Tage, als Dienstag und Freitag gesetzet werden, an denselben die Leichbegängnis zu halten.

8. Auch sol, sonderlich in den Städten, am Tage der Begräbnis eine gewisse gewöhnliche Stunde in Acht genommen, und auf den Schlag derselben, so bald mit einer Glocken ein Zeichen gegeben, eine Viertel Stunde aber darnach mit zween Glocken geläutet werden, worauf ein jeder sich zur Leiche zu fügen hat, sowol die Prediger samt der Schule, als auch die Freunde und übrige, die mit zum Grabe gehen, oder die die Leiche tragen wollen, welches auch insbesonder die zu beachten haben, so die gewöhnliche accidentia austeilen, damit durch dero Verweilung die Procession nicht aufgehalten werde.

9. An welchen Orten die Schule stark von Knaben, die Leute aber, die ihre Todten wollen begraben lassen, wegen Mangel der Kosten nur ein Teil der Schule begehren und bestellen, sol solches ihnen zwar frei stehen, jedoch mit Beding, daß sie zugleich den Schulcollegen, dessen unterhabende Schüler sie begehren, darzu ersuchen und vermittelst eines billigen honorarii mitzugehen vermögen. Wo aber kundig, daß die Leute ganz arm, sie seyn Fremde oder Einheimische, sollen Prediger und Schulbediente samt ihren Schülern, wie auch Cantor, Küster, Todtengräber und Träger sich nicht entziehen, auf gebürliches Ersuchen, gratis und ohne einiges Entgelt mit predigen, singen, tragen und begraben, solche verstorbene Christen zur Begräbnis zu bedienen, und in so weit die schuldige Christliche Liebe an ihnen zu erweisen.

10. So bald nun die Schule zur Stäte gekommen, alwo die Leiche stehet, sol der Gesang angefangen werden, und wo nach Gelegenheit der Personen musicirt wird, sol dasselbe nicht über ein halb Viertel Stunde wären. Zum Gesang werden gebraucht die Psalmen Davids, als der VI. XXXVIII. XC. XCI. &c. oder auch Christliche

Begräbnis-Lieder; da in Acht zu nehmen, daß nicht über jeden Todten, sondern allein solche, die mit recht Christlichem Leben und Wandel als wahre Christen sich erzeiget haben, das Lied, welches anhebt: Nun laßt uns den Leib begraben ꝛc. gesungen werden muß.

11. Wann die Proceßion, bei welcher je zween und zween von den traurenden Freunden, oder nach Belieben wol drei zusammen gehen, die Männer voran, welchen die Weiber so bald folgen, an den Todtenhof kömt, werden die Glocken, dafern damit bei Aufnehmung der Leiche nicht bereits der Anfang gemacht, gezogen, bis der Leichnam begraben, auf daß also die, welche noch zur Leichpredigt wollen kommen, sich nach solchen Zeichen richten.

12. Es sol aber die Leiche, so weit es geschehen kan, ohne unnöthige Circularprocession auf dem Kirchhof zu machen, geraden Weges zu ihrer Grabstätte gebracht und hingesetzet werden.

13. Bei dem Eingange in die Kirche steuret man etwas in den Armenstock, und sol alsdann die Gemeine mit keinem ferneren musiciren und singen aufgehalten werden, sondern so bald die Leute beisammen, der Prediger auftreten und eine kurze Leichpredigt halten von des Menschen Elend, von der Sünde und deren Sold, dem Tod, von der Erlösung durch Christum, von der Vergänglichkeit und Mühseligkeit dieses zeitlichen Lebens, von recht Christlichem Wandel und Vorbereitung zum seligen Sterben, vom jüngsten Gericht, Auferstehung der Todten, ewigen Leben und ewigen Verdamnis; da dann die Application nicht auf die Abgelebte, sondern auf die noch Lebende gemacht werden sol, sie zu unterweisen, zu vermahnen, auch die Betrübten zu trösten, und alle aufzumuntern, in der Furcht des HErrn heilig zu leben, damit sie auch in der Gnade des HErrn tröstlich und selig sterben mögen.

14. Das Ablesen der Personalien betreffend, mag zwarn dasselbe in so weit geschehen, daß der Prediger nach gehaltener Predigt ablese, was ihm vom elterlichen Herkommen, bürgerlichen Wandel und

ge-

geführten Amt, oder Dienst des Verstorbenen, von dessen Hinterbliebenen, in geziemenden terminis ohne ausschweifende Prolixität und eiteles Wortgepräng schriftlich zur Hand gestellet wird, so weit dasselbe der Wahrheit gemäs; es sol aber der Prediger die Freiheit haben und behalten, vom Christenthum des Verstorbenen ohne Unterscheid der Personen nichts anders zu melden, denn was ihm wohl bekant, und er mit Wahrheit, Grund und gutem Gewissen vom Verstorbenen, es sey zu seinem Christlichen Nachruhm oder anderst zeugen kan, damit nicht etwa, wie in solchen Fällen leicht geschehen kan, er die Kirchencanzel, da Demuth und Wahrheit gelehret werden sol, zu einer Prahlbühne oder Lügenstuhl mache.

15. Jeder Christ sol sich schuldig erkennen, seinen verstorbenen Freund und Nachbar zum Grabe helfen zu begleiten, und hiemit nicht allein dem Abgelebten diesen Christlichen Liebedienst zu erweisen, und die Traurende zu trösten, sondern auch hiebei seiner selbst Sterblichkeit sich zu erinnern, und durch die Leichpredigt sich zu erbauen; wer aber so storrig und unbescheiden wäre, daß er wegen eines alten Grolls oder anderer liederlichen Ursachen, seinem verstorbenen Nechsten diesen Christlichen Dienst wegerte, derselbe ad presbyterium gefordert, und zu seiner Gebühr angewiesen werden sol.

16. In Zeiten ansteckender Seuchen, insonderheit wo die, so daran gestorben, zu Grabe bestattet werden, sollen zwarn die Freunde und Nachbarn sich der Leichbegängnis nicht allerdings äußern, gleichwol auch nicht unnöthiger weise in die inficirte Häuser eingehen, sondern außerhalb denselben in der Nähe verbleiben, und den Betrübten zum Trost die Leiche helfen begleiten, worunter auch diejenige, deren Häuser inficirt, Discretion erweisen, und ihrem Nechsten, daß er nicht ohne Noth sich in Gefahr giebt, nicht verüblen werden.

17. Niemand sol zugelassen seyn, seine Todten jung oder alt, reich oder arm bei nächtlicher Zeit zu begraben, es sey dann, daß bei grassirender Pest und andern gemeinen Seuchen solches verordnet

oder

oder bei andern Gelegenheiten von hoher Landes-Obrigkeit durch das Consistorium aus besondern Ursachen, auf Begehren erlaubt werde. In welchen Fällen gleichwol das gewönliche Accidens dem Prediger, Schuldienern und Küster nicht weniger denn so bei Tage die Leichbegängnis gehalten würde, ohne alle Schmälerung abgestattet werden sol.

18. Die bei ihren Lebzeiten sich in ihrem Wandel nicht als Christen erzeiget, sondern in öffentlich lasterhaftem Wesen, schnöder Verseumung der Gottesdiensten und der heil. Sacramenten dahin gelebt, und darin bis an ihr Ende unbusfertiglich verharret, sollen nicht gleich andern, sondern ohne Glockengeläut und Gesang, auch ohne Leichpredigten, an einen besondern Ort des Kirchhofes begraben werden.

Caput XVIII.

Von der Prediger Unterhalt und unterschiedlichen Vorfällen, so bei Erledigung und Wiederbestellung der Pfarren, imgleichen bei Adjunction, Dimission und Absterben der Prediger, des Salarii halben und sonsten sich zutragen, auch vom Gnaden-Jahr der Predigers Witwen und Waisen.

1.

Dieweil ein Arbeiter seines Lohns werth ist, und der HErr verordnet hat, daß, die das Evangelium verkündigen, sich vom Evangelio nähren, daher eine Christliche Landes-Herrschaft und Obrigkeit sich billig verpflichtet achtet, väterliche Obsorge zu tragen, daß es treuen gottseligen Predigern an nöthigem gebührlichem Lebens-Unterhalt für ihre Personen und Weib und Kinder nicht ermangele, in welchem Betracht auch die in Gottruhende Vorfahren zu solchem Ende nicht allein zureichende Verordnung ergehen lassen, sondern auch Christliebende Stiftungen gemacht haben; als bleibet es bei dem wol-

ernst.

ernstlich-unveränderlich-beständigen Willen, daß darüber allerdings fest gehalten, und wo disfals einiger Gebrech seyn möchte, derselbe allerthunlichster maßen verbessert werden sol.

2. Deswegen zuforderst alle die ständige Gefällen und Unterhaltsmittel des Predigtamts mit ihren Appertinentien und Gerechtigkeiten, so von Alters her bei Pastorereien, Pfarren und Cappellaneien gestiftet und verordnet, ungeschmälert verbleiben, und dessen nichts entwendet, da aber etwas alienirt oder verdunkelt wäre, wo dasselbe dem Consistorio angezeiget und der Landes-Herrschaft vorbracht wird, restituirt und wieder erstattet werden sol.

3. Die von Alters her gewöhnliche accidentalia, welche an vielen Orten der Prediger beste und meiste Besoldung sind, sollen denselben ohne allen Abgang und Verminderung willig und richtig gereichet werden, jedoch sol kein Pastor hierunter seine Pfarrleute mit ungewöhnlichen und ungebräuchlichen Auflagen beschweren, und wo jemand sich dessen unterstünde, hat das Consistorium dawider ein billiges Einsehen zu thun.

4. Wo irgends eine Pfarre so geringe wäre, daß sich der Prediger mit seinem Hausgesinde nicht nothdürftiglich darauf erhalten könte, sol die gnädige Vorsehung geschehen, daß ihm in andern Wegen geholfen, und seine Nothdurft geschaffet werde.

5. Damit auch die Prediger in ihrem Dienste desto ruhiger leben und besser sich erhalten mögen, bleiben dieselbe, wie nicht weniger Schulmeister und Küster ihrer Person halben, so lange sie im Kirchen- und Schuldienst sind, billig aller Fron, Stadtrechts oder Herrendiensten und dergleichen persönlicher Beschwerden frei. Gestalt ihnen auch die Privilegia, Immunitäten und Freiheiten, mit welchen sie von den Gräflichen Vorfahren Christmildiglich beneficirt worden, keinesweges geschwächet, noch daran einiger Abbruch gethan, sondern vielmehr erhalten und vermehret werden sol.

6. So sollen auch der Prediger, imgleichen Schulmeister und Küster Wohnungen von den Pfarrleuten und Vorstehern der Kirchen jedes Orts in gutem Stand und wesentlichen Ehren, Bau- und Besserung unabgängig erhalten, und wo sie etwa ganz zerfallen oder baufällig, von denselben wieder gebauet werden, worzu ihnen, wo es die Noth erheischet, auf vorhergehenden Befehl, aus dem Herrschaftlichen Gehölze, so viel thunlich, geholfen werden sol.

7. Es sol aber jeder Prediger zwei unterschiedliche Heb-Register aller der Gefällen und Appertinentien seiner Pfarre machen, eines dem Consistorio einliefern, das ander bei der Kirchen stets in guter Bewahrung haben, auf daß also niemand verweislich vorgerükt oder verdächtig könne gehalten werden, als ob er mit den Kirchengütern nicht treulich umginge oder in seinem Kirchendienst von deren Renten etwas entwendet, und in seinen oder seiner Nachkömlingen Privatnutzen und Vortheil geschlagen hätte.

8. Kein Prediger sol Macht haben seiner Pfarre sich zu entschlagen, auch keine Commutation, Adjunction oder dergleichen einige Veränderungen vorzunehmen ohne Vorwissen und Bewilligung der Landes-Herrschaft, welcher dann durch das Consistorium, wo dessen etwas gesucht wird, davon referirt, und dabei remonstrirt werden sol, was darin zum Besten der Kirchen nöthig und nüzlich zu verordnen.

9. Dieweil auch, wann ein Prediger ab- und der ander antrit, leicht pflegt sowol wegen der Besoldung als deren von dem abtretenden angewandten Kosten Streit vorzufallen, sol bei Introduction des neuen Predigers Classis Superintendens desselben Tages sich dahin bemühen, daß die Parteien nach aller Billigkeit gütlich und gründlich verglichen, solcher Vergleich zu Papier gesezt und allerseits unterschrieben, auch dessen Copia dem Consistorio eingeliefert; bei Entstehung des Streits aber, und wo Superintendens die Sache nicht heben kan, dieselbe an das Consistorium gebracht, und dessen Entscheid erwartet werden.

10. Zu solchem Vergleich desto eher zu gelangen, sol es damit gehalten werden, wie hiebevor auch von den seligen Vorfahren verordnet und bishero in dieser Grafschaft wohlhergebrachten Herkommens und Gebrauchs ist; nemlich wo ein Pfarrer oder Prediger mit Tode abgehet, und er Weib und Kinder hinter sich läst, alsdann sol die Witwe und Waisen ein Gnadenjahr, welches von ihres respective Ehegenossen oder Vaters Begräbnistage an gerechnet wird, genießen, dergestalt, daß sie die Behausung mit allen Aeckern, Wiesen, Gärten, Zinsen, Renten, Accidentien und dergleichen Einkommen in Besiz behalten, und zu ihrem Unterhalt das völlige Jahr ruhig gebrauchen sollen.

11. Damit auch des Verstorbenen hinterbliebene Witwe und Waisen das Salarium, so viel möglich, völlig genießen mögen, sol Superintendent gleich nach des Predigers Absterben, so ihm unverweilt zu notificiren, Anstalt machen, daß, wo es sich thun läst, die fratres Classicales in dem Nachjahr vicibus partitis die erledigte Pfarre ohne Beschwer der Witwe (jedoch, daß dieselbe sie der Nothdurft nach, mit Kost und Trank jedesmal, wann sie kommen, zu verpflegen hat) versehen, wozu auch Candidati, wo sie vorhanden, und vom Superintendent requirirt werden, nun und dann mit Predigen behülflich zu seyn, sich nicht weigern sollen.

12. Wo es sich aber solcher Gestalt mit Bestellung der vacirenden Pfarre im Nachjahr nicht schicken wolte, sondern die Gelegenheit unumgänglich erforderte, daß ohne Ausstellen ein Successor der Kirchenordnung gemäs angeordnet, und von demselben die Pfarre durante anno gratiae bedient werde, damit zwischen ihm und des Verstorbenen Witwe kein Streit noch Irrthum in solchem Fal der Pfarre Nuzung halben erwachse, sol der Successor von der nachgelassenen Witwe mit billiger und ziemlicher Besoldung oder Unterhaltung von Zeit seiner Introduction und angetretener Arbeit anzurechnen, nach Erkentnis des Superintendentis versehen und versorget werden, und wäre gemeldtem successori etwa wöchentlich ein Thaler zu attribuiren,

dafern die Pfarre nicht so gering, und die Dürftigkeit der Witwe und deren Kinder so gros, daß dahero der Successor so viel nicht haben könte, sondern mit wenigerm vorlieb nehmen müste.

13. Hiebei dient insbesondere zur Nachricht, daß das Jahr des Salarii gerechnet werde von Michaelis zu Michaelis, und also alles, was zwischen solcher Zeit dem Pastor gebührt, solches auch in das Gnadenjahr der Witwen gehöre und ihr werden müsse, ohne was droben gedacht, wegen nöthiger des Successoris Unterhaltung. So weit aber ein Prediger vor oder nach gesetztem Termino Michaelis stirbt, sol das Nachjahr ad calculum temporis, von dem Begräbnistage des Predigers anzurechnen, eingerichtet werden.

14. Hinterbliebene Witwe sol gehalten seyn, das Inventarium, so ihrem Ehemanne bei dessen Introduction von seinem Antecessore und Kirchendechen zugestellet worden, betreffend die Mobilien und Hausgeräthe, so der Pfarre eigen sind, wiederum herauszugeben, und so etwas durch Unachtsamkeit wäre verkommen, oder sonst entwendet, solches zu restituiren, wie auch dasjenige gut zu thun, was etwa von ständigen Pfarrgefällen und Gütern (warüber das Register von dem abgelebten Prediger in guter Bewahrung hinterlassen seyn sol) sie in ihren Privatnutzen gewendet, oder doch hätte verkommen lassen, und sol alsdenn dem neu antretenden Pfarrer solch Inventarium, und was sonst dabei mögte vorgelaufen seyn, überliefert, und er dabei erinnert werden, ein solches bei sich wohl zu verwahren, damit es zu seiner Zeit könne reproducirt werden, die Kirchendechen aber haben davon auch copiam zu sich zu nehmen, und von dem Prediger unterschreiben zu lassen, solches auf den Fal mit dem Gegentheil zu conferiren.

15. Da sich zutragen möchte, daß ein Prediger Tods verführe, und weder Witwe noch Kinder hinterließe, sol das Nachjahr vom classis Superintendente jedoch mit Wissen des Consistorii teils einem oder andern Pastore derselben Classe, so mit seinem Salario nicht kan auskommen, und arm ist, teils dürftigen Predigers Witwen ejusdem

dem Classis pro justa exigentiae ratione zugeeignet werden; wo aber in der Classe eben kein Prediger ist, der Armuths halben solches Subsidii besonders benöthiget, auch keine um Lebensmittel bekümmerte Predigers Witwe und Waisen vorhanden, sol vor solchen in subsidium der Predigers Witwen und Waisen fallenden Mitteln ein Fundus gemacht werden, sich dessen jederzeit, da es Noth thut, zu bedienen, welches zwarn zeitlicher Superintendent jeder Classe zu besorgen, und was hiezu einkömt, unter seine Bewahr- und Verwaltung zu nehmen hat, mit den sämtlichen fratribus classicalibus aber hierüber communiciren, und denselben in conventu classico von aller Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung abstatten sol, jedoch bleibt auch in hoc casu, daß Successor von den Pfarrgefällen des Nachjahrs solcher Gestalt, als eben gemeldet, nach Billigkeit zu genießen habe.

16. Damit auch betrübte fromme Predigers Witwen und Waisen desto weniger hülflos gelassen, sondern allewege durch gute Mittel getröstet werden mögen, sol Superintendent jeder Classe mit Zuziehung des Senats in den Städten, auf dem Lande aber der Beamten und Vögte, ihnen bestes Fleißes angelegen seyn lassen, dafür Sorge zu tragen, wie ihnen auf das allerzuträglichste geholfen werde, und werden zu solchem Ende neben andern folgende Mittel berahmt:

a) Sol so viel möglich darnach gesehen und gesorget werden, daß jedes Orts auf dem Lande sowol als in Städten der Witwe und Waisen des verstorbenen Predigers eine bequeme freie Behausung verschaft und etwa entweder aus den Kirchenmitteln von den Kirchendechen geheuret, oder, wo die Kirche das Vermögen hat, gebauet werden, darin sie wohnen können, so lange sie in solchem Stande bleiben.

b) Wenn ein Prediger selbst aus seinen Mitteln ein Haus bauet, sollen, so lange seine Witwe und Waisen unverheirathet dasselbe bewohnen, sie von allen gemeinen Lasten frei gelassen werden.

c) Auch sol in jeder Classe eine Predigers Witwen- und Waisencasse durch zureichende Mittel angeordnet werden, worüber Superintendens in den conventibus classicalibus mit den sämtlichen fratribus zu consultiren hat, und wird ihnen hierzu die Landes-Herrschaft gnädige Hülfhand bieten, und jederzeit wohlgeneigten Willen erzeigen.

Caput XIX.

Von Verwaltung der Kirchengüter, und Amt der Kirchen- und Schuldechen.

1.

Dieweil nicht allein zu Unterhaltung des Predigtamts sondern auch der Schulbedienten und Küster, imgleichen zu Behuf der Kirchgebäuen, Pfarr-Schul- und Küsterhäusern, und was hierzu gehört, zureichende Mittel nöthig, dieselbe auch von unsern Vorfahren hohen Christmilden Andenkens und uns dergestalt verordnet seyn, daß unter Gottes Segen bei den Kirchen jedes Orts in ziemlicher Nothdurft sich befinden, wil nöthig seyn, daß, zu guter Bewahrung und Verwaltung nüzlicher Anlage und gedeilicher Vermehrung derselben, treue Aufsicht getragen und hiemit auch diesfals der Kirchen wohl vorgestanden werde.

2. Zu welchem Ende bei jeder Kirchen zween Männer, die eines ehrlichen Leumuths, und von der Gemeine das Zeugnis haben, daß sie verständig, friedsam, gewissenhaft und gottesfürchtig Evangelisch-Reformirter Religion zugethan sind, die auch lesen und schreiben können, bei der Visitation von unsern verordneten Visitatoribus und Pfarrern, und zwar in den Städten mit Zuziehen Bürgermeister und Raths, auch wol Aeltesten in der Gemeine, erwählet, aufgenommen, und so bald bestätiget werden sollen.

3. Wer

3. Wer nun zu einem Kirchendechen erwählet wird, dem sol, was seines Amts sey, vorgehalten, und er zu williger Annehmung desselben disponirt werden, und wo er dagegen keine erhebliche Entschuldigung hätte, sol er an Eides statt und mit Handtastung angeloben, solches Amts auf sich zu nehmen, und nach seinem besten Vermögen so zu versehen, wie er vor GOtt und seiner Landes-Herrschaft, auch sämtlicher Gemeine gedenkt zu verantworten. Welches, wo vorgegangen, sie auch vom Superintendente bei haltender Visitation oder auf dessen Verordnung vom Pastore des nächstfolgenden Sontags öffentlich in der Kirchen vorgestellet werden sollen.

4. Es sollen aber solche Kirchendechen, wo sie in ihrem Amt sich wohl verhalten, zum wenigsten sechs und aufs höchste acht oder zehn Jahr daran gelassen, und wann sie dimittirt werden, ihnen nechst Danksagung vor treue Bedienung angedeutet werden, daß, wo sie etwa hernacher aufs neue zu solchem Amt begehrt würden, sie sich nicht zu weigern haben, dasselbe wieder auf sich zu nehmen; ehe und bevor sie aber dimittirt werden, seyn sie vorhin ihre Rechnungen allerdings richtig zu machen und zu justificiren gehalten.

5. Wo sie auch besagter maßen ihres Amts erlassen werden, oder aus gewissen erheblichen Ursachen um Erlassung anhalten, und dieselbe erlangen, sollen sie nicht beide zugleich abstehen, sondern jedesmal einer von beiden am Amt verbleiben, und ihm ein anderer beigefügt werden.

6. Es sol bei jeder Kirche sowol in den Städten als auf dem Lande ein richtiges volständiges in Pergament eingefaßtes Lagerbuch und Hauptregister seyn, aller der Güter, Pfachten, Capitalien und Renten, so zur Kirche und Küsterei gehörig, in welchem der liegenden Güter halben klar und deutlich gemeldet werden sol, welcherlei Art die Güter seyn, wo und wie sie in ihren Pfalen gelegen, wie gut oder schlecht sie seyn, wer sie inne habe, und quo titulo & jure, wie viel sie jährlich pro tempore thun oder nicht thun können, was für onera darauf haften, oder ob sie ganz frei, zu was Zeit im Jahr die

prae-

praestanda abgestattet werden müssen, und ob man die Pfachten müsse abholen, oder ob sie müssen gebracht und geliefert werden, ꝛc.

7. Zwei Exemplaria solchen Lagerbuchs sollen gemacht, das eine zur Repositur des Consistorii eingesandt, das ander aber bei der Kirche jedes Orts in einem doppelt verschlossenen Kistlein wohl verwahret werden, wozu den einen Schlüssel der Prediger, den andern aber die Dechen oder Provisores haben sollen, wie §. 12. mit mehrerm zu sehen.

8. Wo etwas in dem Lagerbuch zu verändern fält, daß an Kirchengütern und Mitteln etwas herbei oder abkömt, oder sonsten zu revidiren, und eines oder anders anzuzeichnen ist, sol dasselbe vom Pastore in Gegenwart der Kirchendechen geschehen, auch davon so bald das Consistorium dergleichen in dem daselbst befindlichem Exemplar zu verfügen, berichtet werden.

9. Beide Dechen sollen jeder eine richtige Designation und Verzeichnis haben, aller Einnahme, und sowol in fleißiger Beitreibung als berathsamer Anlage der einkommenden Renten und Gefällen einer dem andern treulich helfen, auch beide ein Jahr um das ander die Rechnung führen.

10. Zudem sollen die Kirchendechen gute Acht haben auf die Wehme, oder Pfarr- und Küsterhäuser, und was demselben annex neben den Pastoren, Schulmeistern und Küstern, Sorge zu tragen, daß nichts dessen einiger Weise verkomme oder verschmälert, sondern alles in gutem esse erhalten und gebessert werde, gestalt sie bei den Visitationen davon Rede und Antwort zu geben gehalten seyn sollen.

11. Keine Gelder der Kirchen oder Küstereien angehörig, sollen von den Dechen an jemand ausgethan werden, ohne Vorwissen und Gutfinden des Superintendentis und Pastoris, wie auch in Städten des Raths, und sollen über allem so ausgethan, auch wann schon die Summa nicht über 12 Rthlr. wäre, genugsame obligationes, in welchem eine gewisse freie wohl zureichende Hypothec gestellet, genom-

nommen, und dieselbe entweder gerichtlich oder doch unter drei Zeugen und in bester Form versichert werden.

12. Die Originalia der Obligationen und Handschriften sollen in einem Kistlein mit zwei Schlüsseln, deren einen der Pastor, den andern der älteste Kirchendechen habe, an einem sichern verschlossenen Orte in der Kirche, oder auf dem Lande im Pfarrhause verwahrlich hingelegt werden. Wo sie aber in einer oder andern Stadt auf dem Rathhause bewahret werden, sol doch Pastor primarius loci derselben copiam bei sich haben.

13. Auch sollen keine solcher Güter, Pfachten oder Capitalien verkauft, versezt, versplissen vertauscht, oder von Debitoren auf andere verwiesen werden, ohne Bewilligung des Superintendenten jeder Classe, welcher in solchen Fällen sich nach seiner und der andern Beschaffenheit der Sachen bei dem Magistrat in Städten und den Beamten auf dem Lande, allemal aber mit Zuziehung der Pastoren und Decanen wohl zu erkundigen, und da er sich darein zu finden weis, oder siehet, daß die Sache richtig, deren er sich nicht allein unternehmen wolte oder könte, solches ans Consistorium zu bringen hat.

14. Auch sollen keine Kirchengüter an jemand länger denn auf 10 Jahr pro uniformi Canone elocirt oder vermeiert werden, damit der Conductor hierdurch kein Anlaß nehme, solcher Güter sich weiter anzumaßen, dann jus conductionis pro tempore conducto mitbringet.

15. Damit die Kirchendechen mit den unwilligen und trägen Debitoren desto besser zurecht kommen können, von denselben richtige Bezahlung und Lieferung der Kirchgefällen zu empfahen, auch desto minderen Vorwand haben mögen, wegen häufender Restanten sich zu entschuldigen, und also dies gemeine Uebel, wodurch den Kirchen an dero habenden reditibus merklicher Schaden zuträgt, bester maßen verhütet werde, wird das Privilegium, so von Herrn Graf Simon Christselig hohen Andenkens im Jahr 1606 diesfals den Kirchen zum Besten gegeben worden, hiermit erneuert, dahin lautend, daß die

Kirchendechen, dafern die Beamte sich säumig erzeigen, ihnen zur Zahlung nöthige Hülfhand zu bieten, die Macht haben sollen, selbst wider die debitores lentos & morosos mit der Pfandung und ferner, Einhalt der Distractionsordnung, zu verfahren; jedoch ehe die Kirchendechen solches vornehmen, sollen sie vorhin um Michaelis Tag etwa 14 Tage zuvor, und so viel nach demselben 1. 2. 3 mal jedes Orts bei dem Rath in den Städten, oder Beamten auf dem Lande sich um Hülfe zur Zahlung gebührend angeben, und wo sie innerhalb Monats Zeit nach Michaelis dazu nicht gelangen können, alsdenn ohne weiters Begehren und Erwarten der Amtshülfe gemeldten Privilegii wirklich sich gebrauchen. Solte auch jemand der debitorum, deme vorgegangen, fernere Dilation erlangen, und die Bezahlung bis auf die Erndte sich verziehen wolte, sollen die Kirchendechen die Macht haben, einem solchen debitori das Korn auf dem Felde in Beschlag zu nehmen, und davon so viel als zur Zahlung zureichen kan, an einen sichern Ort einzuführen, nachgehends auch zu gewöhnlicher Zeit vor Martini ausdreschen zu lassen, und zu verkaufen, bis die Kirche habe, was ihr zukömt, doch daß solches ohne Gefehr des Debitors geschehe, und wann an dem Korn oder dessen Werth überschießet, ihm richtig ausgefolget werde.

16. Bei Hebung und Einnahme der Kirchengefälle, es sey, daß dieselbe auf gewissen Tag im Jahre oder sonsten geschehe, mögen zwar die Dechen mit den Pfachtleuten, die ihr Korn liefern, einen Trunk Bier thun, sollen aber wohl verhüten, daß zum Beschwer der Kirchen keine Gezeche und Gelache angestelt werden, maßen deren Kosten bei den Rechnungen ihnen nicht passiret werden sollen.

17. Auch werden alle Kirchendechen hiemit ernstlich erinnert und bei ihren Pflichten vermahnet, daß sie von den Kirchen- und Küstereigütern nicht das geringste anders anlegen, als was mit Wissen und Rath des Pastors die unumgängliche Nothdurft erfordert. Worauf bei der Rechnung der Superintendent gute Acht geben, und wo sich befünde, daß von den Dechen etwas unnöthiges und unnüzlich oder über-

überflüssig einem oder andern zugefallen, aufgewendet oder versplittert wäre, ihnen dasselbe nicht passiren, sondern die Dechen selbst dafür stehen und zahlen lassen sollen.

18. Es sol der Kirchendechen, so jedes Jahr die Rechnung führt, dieselbe gegen die Zeit der Kirchenvisitation in duplo fertig haben, worin fein rein und ordentlich Einnahme und Ausgabe von Post zu Post eingebracht sey mit beigehendem Anhang, von wem und wie viel er wirklich empfangen oder nicht, und so er einen Reces schuldig verbliebe, wo und bei wem derselbe stehe, auch ob die Debitoren zu zahlen haben oder nicht, damit also bei der Visitation alles so viel besser zur Richtigkeit gebracht, und judicirt werden könne, woran es hafte, daß ein solcher Nachstand verblieben.

19. Würde sich alsdann befinden, daß die Dechen nicht gebührenden Fleißes mit Beitreibung der Aufkünften ihr Amt thun, indem sie einen oder den andern Schuldman anzumahnen sich scheuen, guten Freunden einen Gefallen erweisen, und also dieselben drei oder vier Jahr nach einander übersehen, ja bei der Rechnung sie entschuldigen und beklagen oder um Nachlaß für dieselbe helfen bitten, sollen solchen Dechen in den Rechnungen von den visitatoribus dergleichen Restanten nicht passiret werden, sondern sie davor einstehen, und als einen Empfang dieselben berechnen und zahlen; es sey dann, daß der Debitor kundlich in solchen Zustand gerathen, daß ihm etwas nachzugeben die Billigkeit erforderte, und der Superintendent und mit demselben in den Städten Senatus neben dem Ministerio, auf dem Lande aber die Beamten und Pfarrer bei Abhör der Rechnung solches erkennen, welchenfals es so bald unter den passirten Restanten angezeichnet werden solle, ob etwa nach einiger Zeit vor die Kirche etwas davon einkommen möchte.

20. Die Kirchenrechnungen, so bald sie eingenommen und richtig befunden sind, sollen bei der Visitation von denen visitatoribus und in den Städten vom regierenden Bürgermeister neben dem Pastore unterschrieben werden. Wann aber ein oder andere Stadt diesfals be-

sondere Privilegia hätte und dociren könte, daß sie mit der Kirchenrechnung an die Visitation nicht gebunden, noch verpflichtet seyn, die visitatores beiwohnen] zu lassen', bleibt es zwarn dabei, es sollen aber in solchen Städten die Kirchenrechnungen jedesmal vorher, ehe die Visitation gehalten wird, ihres gehörigen Orts in Gegenwart Pastorum loci abgelegt, auch von denselben nicht weniger dann nomine Magistratus mit unterschrieben und justificirt, ihnen auch ein Exemplar davon zu sich zu nehmen zur Hand gestellet werden.

21. Was der Kirchendechen halben obiger maßen ist verordnet, dasselbe sol auch mit Bestellung der Schuldechen in Städten und Orten, da nöthig, respective in Acht genommen werden, und sie in Bedienung ihres Amts mit Verwaltung der Schulrenten, fleißiger Beobachtung der Schulgebäuen und was denselben angehörig, auch richtiger Berechnung aller Einnahme und Ausgabe sich obgesezter Verordnung gemäs halten.

Caput XX.

Von den Armengütern und Amt der Almosenpfleger.

1.

Damit bei jeder Gemeine vor deren Armen und derselben Verpflegung nöthige Vorsorge bester maßen getragen werde, sollen jedes Orts zween qualificirte Männer hierzu angeordnet und es sowol mit derselben Erwählung und Bestätigung, als mit Verrichtung ihres respective Dienstes, auch richtiger Verzeichnis der Armenmitteln, Bewahrungen der Obligationen und Briefschaften, imgleichen Verfertigung jährlicher Rechnung und Ablegung derselben, bei den Visitationen und sonsten allerdings gehalten werden, nach solcher Ordnung als nächstvorhergehendes Capitel von den Kirchendechen in seinen Paragraphis huc etiam applicari aptis nachführet.

2. Al-

2. Alles, was von unsern Vorfahren Christmilden Angedenkens, auch vor der Zeit der Reformation und hernach verfolglich zum Behuf und Nutzen der Armen an Spenden, Tüchern, Schuhen und dergleichen Oblationen und Almosen fundirt und verordnet ist, sol mit treuem Aufsehen unverrüklich denselben verbleiben, und beigehalten werden, wo aber dessen etwas verdunkelt oder untergedrükt wäre, dessen die Armen nicht genossen, dasselbe sol ohne allen Verzug und Nachlässigkeit wiederum beigebracht und restituiret werden.

3. Gleichwie auch in etlichen Städten gewisse Einkommen, Renten und Zinsen, so ehemals auf Vigilien, immerbrennende Lampen, Wachslichter, Brüderschaften und andere unnöthige abergläubische Ceremonien angewandt worden, hernacher zur Erhaltung der Armen sind verordnet, als sol in andern Städten und Flecken, wo dieser gute Gebrauch noch zur Zeit nicht in den Schwang kommen, imgleichen gethan und solche Christliche Ordnung im Gebrauch wohl und fest gehalten werden.

4. Neben diesen und andern ständigen Renten, so die Armen jedes Orts haben, sollen zu derselben besseren Verpflegung nicht allein auf allen und jeden Son- und Festtagen, sondern auch an Beht- und Bußtagen unter wärender Hauptpredigt von den Armendechen mit dem Säckel von allen und jeden Zuhörern eine gemeine Steuer aufgehoben, und jedesmal von dem Prediger eine kurze Erinnerung zu williger Mittheilung gethan, auch sonsten zu andern Zeiten nach Anleitung des Textes die Gemeine mehrmals zu solchen Werken der Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit beweglich vermahnet, und wie der Glaube sich in der Liebe thätig erweisen müsse, unterrichtet werden.

5. Was nun jedesmal in das Kirchensäklein gesamlet wird, sol von den Dechen alsbald nach deren Umgang in die Armenkiste eingeschüttet werden, welche mit Eisen und Schlössern wohl verwahret, und zu derselben zween Schlüssel seyn sollen, deren einen der Pastor, den andern aber der älteste Armendechen haben sol.

6. Auch sol in jeder Kirche ein oder anderer besondrer Armenstok oder Büchse seyn, in welche bei den Leichbegängnissen, auch bei Eheeinsegnungen von den neuen Eheleuten und Hochzeitgästen, imgleichen bei der Taufe von den Gevattern, von jedem, nach dem seine Hand vermag, mit einfältigem willigem Herzen etwas vor die Armen eingelegt werde.

7. Keine Armenkiste, Stok oder Büchse sol jedesmal von einem Dechen allein, sondern von beiden zugleich in Gegenwart des Pastors eröfnet, was darinnen gefunden, sobald entweder in der Kirche oder in des Pastoren Hause gezählet, die Summa in ein gewisses Büchlein mit Unterschreibung des Pastors eingezeichnet, und also von dem Dechen, der die Ausspendung hat, in seinen Empfang genommen werden, dasselbe hernacher nicht minder, denn alles andere, das er vor die Armen empfängt, stüksweise in Rechnung zu bringen.

8. Wo bei Hochzeiten, Taufmalen und dergleichen die Gäste willig etwas aus Christlicher Barmherzigkeit vor die Armen reichen, sol dasselbe von dem Küster auf einen Teller gesamlet, und was fält, dem Pastor oder einem der Armendechen zugestelt, von demselben aber entweder in die Armenkisten gelegt oder alsbald nach erfordernder Nothdurft, an die, so dessen meist bedürfen, mit gemeinem Gutfinden Pastoris und des andern Armendechen ausgeteilt werden, gleicher weise sol es gehalten werden mit dem, so etwa von jemanden dem Pastor oder einem der Armendechen zu solchem Ende gegeben wird.

9. Wo vor die Armen etwas legirt wird, sol dasselbe in seinem Capital gelassen, und die Renten den Armen gereichet werden.

10. Wo auch bei guten wolfeilen Zeiten etwas von den Aufkünften der Armen ohne Ermangelung derselben unentbehrlicher Lebens Nothdurft ersparet kan werden, das zu einem Capital geschlagen, und auf Pensionen ausgethan werden könne, sol solches nicht unterlassen, sondern mit gemeinem Gutfinden des Pastors und der Dechen, auch nicht ohne Vorwissen und Willen der Visitatoren bei sol-

solchen Leuten, mit welchen die Armen unverkürzet und unbetrogen seyn mögen, ausgethan werden.

11. Jeder Armendechen sol eine richtige Rolle oder Verzeichnis haben der ständigen Armen, die der Almosen genießen, unter deren Zahl aber sol niemand gerechnet werden, ohne welche mit einhelliger Bewilligung des regierenden Bürgermeisters und Predigers in den Städten, auf dem Lande aber neben dem Pastor, auch des Presbyterii angenommen und eingeschrieben sind, damit also die Almosen nicht an solche, die deren nicht bedürftig noch würdig sind, verschwendet, sondern an rechte, und so weit geschehen kan, solche Armen, die der HErr Christus vor seine Brüder und Schwester erkent, die der Hülfe nicht minder werh dann benöthiget sind, angewendet werden.

12. Derowegen auch die Armendechen wohl zusehen sollen, wie sich die angenommene Armen in ihrem Wandel verhalten, ob sie auch fleißig in die Kirche kommen, und ein gottesfürchtiges, friedfertiges, demüthiges, mäßiges, züchtiges, stilles und solches Leben führen, daß sie keines Lasters sich verdächtig machen, sondern in allem bezeigen, wie es frommen Christen wohl anstehet und geziemet; befindet sich aber, daß einer oder andrer besagter maßen sich nicht erweiset, solcher nicht allein von den Dechen besprochen und vermahnet, sondern auch dem Pastor angezeigt, und wo nöthig, vor das Presbyterium gefordert, bei Entstehung der Besserung aber ihnen nach Beschaffenheit der Sache, erstlich von dero Almosen etwas abgekürzt, oder vor eine Zeitlang dasselbe ganz inne behalten, und wo noch keine Besserung folget, allerdings entzogen, auch wo sie im Hospital oder Armenhäusern sind, aus denselben gewiesen werden sollen.

13. Die gewöhnliche Austeilung der Almosen an die auf der Rolle stehende Armen sol nach Gelegenheit jeden Orts und nach erfordernder Nothdurft der Armen auch eintragender Mitteln auf gewisse bestimte Tage, entweder alle Viertel Jahr, oder monatlich, und so vielmal es nöthig und möglich, geschehen, da dann der Dechen,

der

der die Ausgabe hat, jedesmal dieselbe stüksweise annotiren, und bei Ablegung seiner Jahrsrechnung alles richtig einbringen sol. Auch sollen die Armen bei Ausspendung vom Pastore, wo er desselben Tages hierzu sich erledigen kan, so viel die Zeit kan leiden, unterrichtet, oder doch vom Dechen zu allem Guten vermahnet, und also vor ihre Seele sowol als den Leib Sorge getragen werden.

14. Dieweil es allenthalben heimlich Arme giebt, die zwar in großer Dürftigkeit stecken und schweren Mangel leiden, des Bettelns aber sich schämen, als da sind arme Witwen und Waisen, gebrechliche und alte Leute, so nichts erwerben können, unterdessen an der Gottesfurcht fest halten, und ehrbarlich wandeln, und dahero die Christliche Liebe erfordert, daß man solcher ja nicht vergesse, noch in ihrem Elend sie verlasse, sondern bester maßen ihnen zu Hülfe komme, damit sie nicht kleinmüthig werden, und zu bösen Dingen gerathen, als sollen auch die Armendechen nicht weniger dann die Pastores auf solche Acht haben, sie dergestalt zu bedenken, daß, so viel geschehen kan, ihnen, wo ihre Armuth nicht insgemein bekant und ruchtbar ist, heimlich etwas zu ihrer Hülfe dargereichet werde.

15. Nicht weniger sol in jedem Kirchspiel gute Acht gegeben werden auf arme fromme Knaben und Mägdlein, welche gerne zur Schule gehen und etwas Gutes lernen wollen, aber nicht haben das Schulgeld zu entrichten, da zwarn die Schulmeistere kraft vorhergehender Verordnung verbunden sind, solche arme Kinder sowol im Schreiben als Lesen gratis und ohne allen Entgelt zu unterweisen; jedoch dieweil nicht allein der Schulmeister selbst etwa nicht viel übrig hat, sondern auch solche Kinder ohne Kleider und Bücher nicht zur Schule gehen können, sol von den Armendechen sowol das Schulgeld vor sie bezahlt, als auch sonsten, so viel möglich, nöthige Hülfe ihnen verfügt werden, und wo sie dann entweder ferner zu studiren, oder ein Handwerk zu lernen Lust hätten, solches aber ohne Zusteuer nicht vermögen, sol ihnen von den Armengefällen und andern ad causas pias verordneten Mitteln, wie dann auch den armen Mägden, so sich from

und

und keusch verhalten und zum Heirath dadurch gelangen könten, nach Beschaffenheit der Personen und Umständen, so weit die Mittel immer leiden und zureichen können, an die Hand gegangen werden.

16. Gleichwie nun solche jeder Gemeine einverleibte Armen billig vor andern allen sind zu versorgen, damit denselben an ihrem Bislein Brodts desto weniger abgehe, so sollen zwar fremde Armen, die von außen herkommen, nicht schlechterdings abgewiesen und hülflos gelassen, aber in der Steuer, so an dieselben geschiehet, vorsichtiglich und sparsamlich verfahren werden.

17. Wo etwa arme exulirende Prediger, Schulmeister samt ihren Weib und Kindern, wie auch andere fromme Christen, so um der Bekentnis Christi und seiner Wahrheit willen alles verlassen und ins Elend vertrieben worden, bei dem Prediger sich anmelden, sol er sie freundlich empfahen, nach ihrem Zustand vernehmen, ihre habende testimonia wohl besichtigen, und wo er dafür hält, daß ihr Vorgeben richtig, ihnen ein Zettel an den Armendechen erteilen, laut dessen derselbe ihnen mitzuteilen, und solches bei der Rechnung an Stat Quitung vorzubringen hat; gleiche Meinung hat es mit denen vom Türken und Tartern gefangenen Christen, armen Studenten und Handwerksgesellen; auch mit denen, die etwa wegen Teurung und Hunger oder Kriegesverderben aus ihrem Lande weichen müssen; imgleichen, die mit offenbaren schweren Leibesgebrechen beladen, nicht weniger, die entweder selbst Brandschaden gelitten, oder für verbrandte Kirchen und Städte collectiren, doch dieweilen vielmal hierunter großer Betrug vorläuft, allein denen gegeben werden sol, die ganz glaubhafte Attestate haben, oder deren Noth sonsten genugsam kundbar ist.

18. Was aber Landstreicher und heraumlaufende gesunde Betler betrift, denselben sol nichts mitgeteilet werden, und in den Städten von Bürgermeister und Rath, auf dem Lande aber von denen Beamten und Vögten zureichende Verfügung, vermöge der Policei-Ordnung geschehen, alles Lumpengesindel solcher Landbetler wegzuschaffen, und die Straßen davon frei zu halten.

19. Vor keine Collectanten noch jemand sol eine Extraordinarsteuer gesamlet, oder das Becken vor die Kirchthüren gesetzet werden, ohne der Landes-Herrschaft durch das Consistorium geschehene Verordnung.

20. Wo Hospitalien oder Gasthäuser sind, sol auf dieselben, und die Armen, so darinnen sich finden, nicht weniger von den Armendechen oder andern Provisoren, so dazu absonderlich gestellet, fleißige Achtung gegeben, und mit Annehmung sowol der Provisoren als der Armen, auch Verwaltung und Anlage deren Mitteln, imgleichen Berechnung derselben allerdings gehalten werden, wie diese Verordnung in ihren paragraphis nachführet, hierbei aber auch der Pastor loci nicht unterlassen sol, solche Hospitalarmen nun und dann zu besuchen, und die es besonders nöthig haben, in der Christlichen Lehre zu unterrichten, und sie alle zusammen zu einem recht Christlichen Leben und Wandel anzuweisen.

Caput XXI.

Von den Küstern.

I.

Das Amt eines Küsters ist, sowol das Kirchengebäu als auch die Glocken, Orgeln und andere Kirchengeräth treulich verwahren und verschließen, so er daran Mangel siehet und erfähret, solches bei Zeiten dem Pastor und Kirchendechen anzeigen. Item, zu rechter Zeit das Geläut verrichten, das Uhrwerk richtig stellen, die Kirche, wann nöthig, auf- und zuschließen, alles rein und sauber darin halten, und sonsten dem Pastor und der Gemeine fleißig und treulich in Kirchensachen aufwarten.

2. Solche Küster sollen, außer was in dem Herberhäusischen Vergleiche §. 11. denen Erbherren dieserhalb zugebilliget, ohne des Landesherrn und Consistorii Wissen und Willen nirgends in dieser

Graf-

Grafschaft angenommen, ehe sie aber angenommen, zuvor vom Superintendent in Gegenwart Pastoris loci wohl examinirt und untersucht werden, ob sie von ehrlichen Eltern ehelich geboren, eines guten untadelhaften Leumuths, und mit keinen bekanten Lastern behaftet, sondern eines gottesfürchtigen Lebens und Wandels, auch Alters halben zu solchem Dienst bequem, ob sie auch der Reformirten Religion zugethan, und deren Grundstück genugsam verstehen, ob sie auch im Schreiben, Lesen, Rechnen also geübet, daß sie die Schule mit bedienen, und die Jugend unterweisen, und sonsten der Gemeine in allem, das ihres Amts ist, dienen können.

8. Dieweilen auch an allen Orten, da es keine Schulmeister hat, die Küster den Gesang in der Kirchen führen müssen, sol bei derselben Examination auch darauf Achtung gegeben werden, ob sie nicht allein mit einer guten reinen Stimme, sondern auch mit solcher Wissenschaft zum wenigsten elementorum Musicae begabet seyn, daß sie den Kirchengesang recht anstimmen und wohl führen können.

4. Wo nun die Person also qualificirt befunden, sol derselbe vom Superintendenten mit dessen Bericht an das Consistorium abgeschikt, von demselben in des regierenden Herrn Namen der Küsterdienst ihm conferirt und hiebei folgende Puncten vorgelesen werden, damit er näher höre und wisse, was seines Amts und Pflicht seyn werde.

a) Sol er wie zuforderst seinem Landesherrn alle Unterthänigkeit und Treue, also auch dessen hohen Bedienten und Räthen, absonderlich Consistorio und Superintendenten allen Christlichen gebührlichen Gehorsam und sowol mit Worten als Gebährden und Werken alle geziemende Ehrerbietung erweisen.

b) Seinem vorgesezten Pastor ohne alles Widersprechen und Murren in Kirchen- und Amtssachen fleißig aufzuwarten, jederzeit willig und bereit seyn, denselben bei seinen Pfarrkindern oder andern Leuten keinesweges verachten und verkleinern, vielweniger verleumden, sondern bei männiglich von ihm ehrlich reden und halten.

c) Sol er fort und fort im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen fleißig sich üben, und was ihm etwa noch ermangelt, suchen zu ersetzen, damit er seinem Amt zum Dienst der Gemeine je länger je besser und nützlicher obliegen könne.

d) In der Kirche sol er ohne Geheis des Pastoren und Kirchendechen im geringsten nichts ändern, zimmern, bauen, anschlagen, noch etwas ein- oder austragen lassen, vielweniger gestatten, daß etwas in die Kirche gebracht werde oder darinnen vorgehe, das an solchem Ort, der zur Versamlung der Christlichen Gemeine geordnet ist, sich nicht gebühre.

e) Die zu den heil. Sacramenten verordnete Gefäße und Geräthe sol er sorgfältiglich verschließen, verwahren und sauber halten, und zu keinem andern Gebrauch kommen lassen, den Tisch des HErrn, Predigtstul und andere Stüle und die ganze Kirche oft saubern und vor allem Unflath bewahren.

f) Die Kirchhöfe und Orte der Begräbnis der Todten sol er rein halten, und nicht zugeben, daß solches einiger maßen besudelt, mit Vieh betrieben, die Gräber zerwühlet, zertreten, oder mit Gehen oder Fahren, oder Holz darauf legen, geschändet und verderbet werden.

g) Wo der Pastor den Kranken zu Hause das heil. Abendmahl reichet, sol der Küster mitgehen, Brodt und Wein, und was dazu gehört, mitnehmen und auffetzen.

h) Er sol ein stilles und gottseliges Leben führen, in keinen Wein- Bier- oder Branteweinsgelagen sich setzen, noch bei dergleichen Gesellschaften sich finden lassen, aller Klaffereien, Koppeleien, Fluchen, Schwerens, unehrlichen Handtierungen, unzüchtigen Worten, Gebärden und Werken, auch aller Zänkereien und Balgereien, imgleichen aller Uebernehmung und Plackereien der Leute, sich zumal enthalten; hergegen mit seinem Pastore und sonsten männiglich in guter Einigkeit und Friedsamkeit leben, auch sein Weib und Kinder und Hausgesinde zu allem Guten anhalten, daß er der Gemeine ein Exempel Christlichen Wandels seyn möge.

i) Er

i) Er sol auch jedesmal, da geprediget oder Behtstunde gehalten wird, vor dem lezten Geläute von dem Pastore vernehmen, ob er damit fortfahren oder noch eine Weile inne halten solle, oder ob auch der Pastor ihm noch etwas zu befehlen habe, das in Acht zu nehmen oder zu verrichten wäre.

k) Fals er aber diesen Puncten zuwider, und nicht, wie einem frommen fleißigen Küster gebührt, sich bezeigen würde, sol er sich dadurch seines Dienstes verlustiget und entsezt haben.

5. Wo nun solchem allem nachzukommen der neue Küster mit Hand und Mund an Eides statt am Consistorio wird angelobt haben, sol vom Secretario Consistorii solches zu Protocol gesetzet, dem Superintendenten aber notificirt werden, solchen angenommenen Küster ehester Gelegenheit der Gemeine vorzustellen, und zu seinem Dienst zu introduciren.

6. Wobei dann die Unterthanen angewiesen werden, daß sie dem Küster an seiner Besoldung und gewöhnlichen Accidentien nichts abbrechen oder vorenthalten, sondern solche forderlichst wohl entrichten sollen, auf daß sie ihren nöthigen Unterhalt haben mögen.

Caput XXII.

Von den Organisten.

1.

Ob zwarn die Orgel und andere musicalische Instrumenten und deren Gespiel kein Stük des Christlichen Gottesdienstes sind, denn wie ein Christ GOtt, der ein Geist ist, in dem Geist und in der Wahrheit anrufen sol, also muß er auch dem HErrn in seinem Herzen singen und spielen, gleichwol, dieweil die Orgeln in den Kirchen gebraucht werden, den Gesang in seiner rechten Melodei anzustimmen, und in guter Harmonie zu moderiren und fortzuführen, gestalt hiezu in den meisten Kirchen dieser Grafschaft Orgeln sich finden, ist nöthig, daß

auch von dem Dienst der Organisten etwas gewisses verordnet werde.

2. Und zuforderst da gemeiniglich die Küster zugleich auch die Orgeln versehen, so hat es wegen der Organisten betreffend, dessen Qualitäten, Annehmung und Bestellung zum Dienst eben die Meinung, wie mit den Küstern. Es sol aber hiebei insbesonder wohl zugesehen werden, daß solche Personen zu Organisten verordnet werden, welche Music und die Orgelkunst nicht bei ihrem Dienst erst suchen zu lernen, und so lange die Orgel durch einen andern versehen lassen wollen, sondern die zuvor genugsame Wissenschaft und Uebung des Orgelschlags haben.

3. Wo in einer Kirche eine Orgel zu erbauen ist, oder Reparirens nöthig hat, sollen die Kirchspielsgenossen vermöge einer billigmäßig eingeteilten Anlage solche Kosten stehen, nicht weniger als wann neue Glocken gegossen, oder sonsten etwas hauptsächliches am Kirchgebäu gemacht oder reparirt werden sol und muß.

4. Die aufgeführte Orgelstructuren und Pfeifen sollen einem jeden des Orts angenommenen Organisten von Pastoren und Kirchendechen in Beiwesen eines des Orgelwerksverständigen, vermittelst einer Verzeichnis aller auch der geringsten Posten und Stücken, samt dem Schlüssel überliefert, und zu verwahren anbefohlen, und von ihm oder seinen Erben auf Begebenheit hinwiederum gefordert werden, da dann er oder sie, so etwas durch ihn versäumet oder verderbt, solches ersetzen oder zahlen sol, deswegen hat er desto mehr, wann etwas an der Orgel schadhaft wird, oder werden könte, solches in Zeiten den Kirchendechen anzuzeigen, um größerm Schaden vorzubauen.

5. Es sol ein jeder Organist seine ihm anvertrauete Orgel sauber und rein in gutem esse halten, die Flügel, so oft der Gottesdienst geschlossen, zuschließen, und für Staub bewahren; fiel etwa Trauer ein, dabei das Orgelwerk eine Zeitlang ruhen müste, sol sie der Organist dennoch zuweilen privatim rühren, damit es durchs Stillstehen nicht ungangbar und verdorben werde.

6. Aller

6. Aller üppigen Modulation und aller Weltlieder und Melodeien sol er sich auf der Orgel zumal enthalten, sondern allein die zu jedemmal verordnete und angeschriebene Psalmen und Christliche Lieder ohne mancherlei Variation, auch ohne lange und wiederholte praeambula fein schlecht und rein anstimmen und also hören lassen, daß jederman solches wohl vernehmen und singen könne.

7. Auch sol der Organist jedesmal von dem Pastor, der predigen wird, vorhin vernehmen, was für Psalmen gesungen und auf der Orgel geschlagen werden sollen.

8. Bei betrübten Zeiten, da gemeine Seuchen regieren, oder das Land in Kriegesgefahr schwebt, oder sonsten Gottes Hand dräuet seine Strafen, und zum Klagen und Trauren ruft, sol auf der Orgel keine Musica instrumentalis mit Geigen, Zinken und dergleichen angestelt werden.

9. Die Orgel sol auch bei Versamlung der Gemeine niemals allein geschlagen, sondern allezeit darunter mit gesungen werden.

10. Dieweilen vielmals einige Burschen des Sontags und andere Tage sich auf die Orgel ziehen, deren man sich doch zur Music nicht bedienen kan, sondern sie vielmehr dem Organisten hinderlich und beschwerlich fallen, unter dem Gesang, Gebeht und Predigten allerlei Wäschereien und Bübereien treiben, auch mit treten, betasten und stauben dem Orgelwerk Schaden zufügen, die Armen der Almosen berauben, und andere Leute, die unter oder nahe bei der Orgel sitzen, in ihrer Andacht behindern; wird hiemit dem Organisten befohlen, vor allen solchen die Orgel geschlossen zu halten, und keine andere auf dieselbe zu lassen, denn wo etwa fremde Personen, die sonsten in der Kirchen keinen Stand wüsten, dahin kommen wollen, oder auch die etwa auf Festtagen und zu andern Zeiten eine Christliche Music zu machen nöthig seyn mögen.

Caput

Caput XXIII.

Von der Zeit und Weise der öffentlichen gemeinen Gottesdiensten, auch wie die Glieder der Gemeine denselben fleißig beiwohnen, und sich dabei verhalten sollen.

1.

Der Christliche Gottesdienst ist eine Anrufung Gottes in dem Geist und in der Wahrheit, darum sol derselbe keinesweges nach menschlichem Gutdünken und fleischlicher Vernunft, sondern schlecht und einfältig nach der Regel des heil. Worts Gottes eingerichtet, und mit wahrer Herzensandacht verrichtet werden.

2. Und ob wol das ganze Leben eines wahren Christen dergestalt beschaffen seyn sol, daß er die ganze Zeit und alle Tage seines Lebens dem HErrn diene in Gerechtigkeit und Heiligkeit, die ihm wohl gefält, gleichwol auch, damit die gemeinen Gottesdiensten in guter Ordnung erhalten, und die Versamlung der Gemeine nicht unterlassen, sondern in rechtem Stand und Gang gebracht und erhalten werden, das Wort Gottes dem Volke zu predigen, und aus demselben in der Erkentnis Gottes und seines Willens in Christo und Glauben an ihn zu einem heiligen Wandel sich unter einander zu bauen, den Namen des HErrn zusammen anzurufen, die heil. Sacramente auszuspenden und zu gebrauchen, auch unsere Vereinigung als Glieder eines Leibes, dessen Haupt Christus ist, zu bezeugen und fest zu halten, und hiemit alles wahrzunehmen, so zu guter Erbauung in unserm Christenthum nöthig ist und gereichen mag; als sollen hiezu nicht allein der Tag des HErrn nach seiner Verordnung und stetiger Praxi der Christlichen Kirchen dem HErrn geheiliget, sondern auch die gewöhnliche Christliche Festtage, imgleichen die in den Kirchen dieser Grafschaft wohlhergebrachte Bus-Fast- und Behttage, nicht weniger andere an den Werktagen, wöchentliche übliche Predigt- und Behtstunden zum gemeinen Gottesdienst gewidmet seyn und bleiben.

3. Es

3. Es sind aber und bleiben hiemit nach Christlichem Herkommen in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften außerhalb dem Tage des HErrn diese nachfolgende Tage zum öffentlichen Gottesdienst verordnet.

a) Der Tag der gnadenreichen Geburth Christi und der Tag seiner herrlichen Auferstehung, auch der Tag der Sendung des heiligen Geistes, sollen jede mit zwei Tagen, der Tag aber der Beschneidung Christi oder des neuen Jahrs, imgleichen der Tag der Himmelfarth, jedes nur mit einem Tage feierlich begangen werden, und zwarn dergestalt, daß auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten an Orten, da zween Prediger sind, des ersten Tages drei, und wo nur ein Prediger, zwo Predigten, des zweiten Tages aber durchgehends auch zwo gehalten werden. Den Neujahrs- und Himmelfarthstag betreffend, sol an demselben, wo zween Prediger, zweimal, nemlich Vor- und Nachmittags, wo aber nur ein Prediger, nur einmal, nemlich des Vormittags geprediget, des Nachmittags aber catechisirt werden.

b) Auch sol am Tage der Erscheinung, und am Tage der Darstellung, und am Tage der Empfängnis Christi, Vormittags in den Städten zwo, oder auch wie auf dem Lande nur eine Predigt geschehen, und Nachmittags jedem frei stehen, seine Christliche Berufarbeit zu verrichten.

c) Am ersten Mitwochen jeden Monats, wenn der neue Mond am selbigen Tage Vormittags vor zwölf Uhr eintrit, sol in allen Kirchen dieser Grafschaft Behttag seyn, trit aber der neue Mond ein nach zwölf Uhr, wird dieser Behttag bis nächstkommenden Mitwochen ausgestelt, und wird derselbe allein des Vormittags gefeiert, da zwo Predigten, (doch die Erndtezeit über in den Städten sowol als auf dem Lande nur eine) gehalten wird, und sol ein jeder an solchen monatlichen Behttagen aller Haus- und Feldarbeit, auch andere dergleichen Geschäften, besonders Hausböhrung, Holzung, und was dessen seyn mag, sich gänzlich enthalten, bis der Gottesdienst geendiget ist.

d) Auch sollen die in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften bis anhero gewöhnliche zween algemeine große Bus- Fast- und Behttage, der eine auf Freitag vor Ostern, der andere auf Freitag nächst vor Michaelis unveränderlich gehalten werden, und zwar nach dem Formular, welches jedesmal vom Superintendenten zu Detmold verfasset, und den sämtlichen Pastoribus aus dem Consistorio zeitlich zugeschikt werden sol.

e) Neben dem sol wöchentlich in den Städten, auch auf dem Lande, wo zween Prediger, zweimal, als Mitwochen und Freitags, wo aber nur ein Prediger, einmal, nemlich Freitags geprediget werden. Von Jacobi aber bis Michaelis mag gedachte Freitagspredigt an Orten, da nur ein Prediger ist, unterlassen werden.

f) Wo nach Gelegenheit der Zeiten extraordinaire Behtstunden verordnet, sollen dieselbe auf solche Weise, wie sie vom Consistorio ausgeschrieben, in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften gehalten und in Acht genommen werden.

4. Damit aber zuforderst der Tag des HErrn und demnächst andere zum gemeinen Gottesdienst obangeregter maßen bestimte Christjährliche Feste, auch Fast- Bus- und Behttage in der That und Wahrheit dem HErrn gefeiert und geheiligt, in aller Stille zugebracht, und an denselben die Gottesdienste nicht verabsäumet noch behindert, sondern von männiglich fleißig beigewohnt und gepflogen werden, sol an solchen Tagen gewöhnliche Haus- und Feldarbeit, Handthierung, Krämerei, Kaufen, Verkaufen, Rechnung halten, Parthieren, und was dessen seyn mag, wol ernstlich verboten seyn, und hierauf von den Beamten auch besonders an den Gohgerichten genaue Achtung gegeben werden.

5. Auch sollen an gemeldten Tagen sowol in den Städten als auf dem Lande keine Jahrmärkte noch Kirchmessen gehalten, sondern alle Kramladen nicht weniger dann die Werkstäte zugeschlossen bleiben, besonders auch keinen Comedienspielern, Gauklern, Schwerdt- und Bügeltänzern, Sterntragern, Quaksalbern, Zahnbrechern, Puppen-

penspielern, Glükskrämern und dergleichen losem Gesindel und Leutebetriegern, dessen etwas vorzunehmen, weder auf dem Lande noch in den Städten gestattet werden, sondern die Beamten daran seyn, höchsten Ernstes allem solchen liederlichen Unwesen zu steuren und zu wehren.

6. Imgleichen sol an obgemeldten Tagen niemand erlaubt seyn in Krügen, Bier- Wein- oder Branteweinhäuser zu gehen, und wo jemand an dergleichen Orten bei Gesöf, es sey Nach- oder Vormittags, wird funden, sol der Wirth so wol als der Gast vor dem Gohgericht strafbar seyn; wo es aber unter wehrender Predigt und Gottesdiensten ist, Wirth und Gast unfehlbarlich desto höher gestraft werden, deswegen auch alle Entheiligung und Schändung solcher Tagen so vielmehr zu verhüten, auf demselben alle Krüge und Zechhäuser zugehalten, und in denselben nichts ausgezapft werden sol, bis die Gottesdiensten allerdings vollenzogen, es wäre dann, daß etwa die Nothdurft der Kranken etwas erheischete.

7. Ferner an obgedachten Tagen alles Ausfahren und Ausreiten, Reisen und Spazierengehen um sich zu verlustigen oder Schulden einzumahnen, oder andere Welthändel zu treiben, bei Vermeidung unsrer Gohgerichts-Wroge verboten seyn sollen; fals aber die Noth und Liebe gegen GOtt und Menschen erfordert, daß jemand an solchen Tagen über Feld zu gehen, reiten oder fahren, nicht geübriget seyn könte, etwa gefährlichkranke Freunde zu besuchen, Gevatterschaft abzustatten, unumgänglichen Herrschaftsgeschäften obzuliegen und dergleichen Liebe- und Nothwerke zu verrichten, solches zwar seinen Weg hat, allein niemand dessen sich misbrauchen, und zu dem Ende es zuvor seinem Pastor oder einem Kirchen-Elteſten bekant machen sol, damit er desto eher entschuldiget werden könne, und niemand ärgerlich falle, wann er an Tagen, die zum allgemeinen Gottesdienst seyn gewidmet, die Werke der Liebe und der Noth verrichtet.

8. Nicht weniger an solchen Tagen kein Scheibenschießen, unnöthiges Mustern, Exerciren der Schützen und Ausschüssen, auch

keine Lustjagten, Fischereien und dergleichen vorgenommen, sondern gänzlich eingestelt seyn sollen.

9. Ueber das sollen nicht allein an mehrbesagten Tagen Vor- und Nachmittag, so lange bis der Gottesdienst gänzlich vollendet, sondern auch an den monatlichen Behttagen des Morgens die Stadtpforten und Thoren verschlossen bleiben, die Einkommende zwarn ein- aber niemand der Einwohner (außer Nothfal) hinaus gelassen werden; solte aber außerhalb §. 7. gesezten Fällen dennoch einer hinaus gehen, reiten oder fahren, der Pförtner nicht weniger dann der Thäter gestraft werden; gestalt auch in den Flecken und auf den Dörfern den Baurrichtern befohlen wird, daraut Acht zu geben, daß an solchen Tagen jeder bei seiner Kirchspielskirche zu den Gottesdiensten sich halte, und nicht ausreise, oder anders wohin seinen Kirchgang nehme; ebenfals die Juden, welche unter dem Landesherrschaftlichen Geleit begriffen, auf mehr angeregten Tagen sich stil halten, und aller Arbeit, Herumlaufens, Kaufens, Verkaufens, Schlachtens, Viehtreibens und alles andern Gewerbes bei Vermeidung exemplarischer Strafe sich enthalten sollen.

10. Damit nun die gemeinen Gottesdienste auf bestimten Tagen gebürlich unterhalten und in stetiges Aufnehmen gebracht werden, sollen alle Unterthanen denselben willig und fleißig beiwohnen, und niemand sich deren entziehen; zu welchem Ende nicht allein Pastores und Presbyteri die Versäumer und Verächter des Gottesdienstes ernstlich vermahnen, sondern auch, wo dies nicht fruchten wil, die Obrigkeit und Beamte solche ohne einiges Ansehen der Person zur Strafe ziehen, und dabei hoher Manutenenz sich jederzeit versichern sollen! Diejenigen auch, so zwar zu der Reformirten Religion sich nicht bekennen, doch unter hiesigem Landesherrschaftlichem Schuz wohnen, sollen von der Bestrafung wegen Versäumung der gemeinen Versamlungen keinesweges befreiet seyn, denn ob wol ihnen zugelassen ist, das heil. Abendmahl bei ihren Glaubensgenossen zu gebrauchen, auch sonsten die Freiheit ihres Gewissens ihnen gestattet wird, so sol ihnen jedoch

jedoch keineswegs zugegeben werden, daß sothane ihres Gefallens geleben, vom Gottesdienste sich absentiren, und dadurch die Gemeinen trennen und ärgern.

11. Zudem sollen nicht allein an mehr gedachten Tagen, sondern auch monatlichen Behttagen in den Frühpredigten aus jedem Hause zum wenigsten eine Person, in den Hauptpredigten aber alle, so viel möglich, erscheinen, behalben die etwa krank, gebrechlich, kleine Kinder, und welche derselben warten, oder sonsten nothwendig das Haus verwahren müsten, gestalt nicht allein Pastores und Presbyteri, sondern auch die Baurrichter auf die Säumhafte und Ausbleibende Acht haben, dieselben darüber zur Rede gestellet, zur Besserung vermahnet, und wo die nicht zu erhalten, der Obrigkeit angezeigt, und zur Wroge gebracht werden sollen.

12. Jederman, der zum Gottesdienst kömt, sol sich schicken Anfangs desselben in der Kirche gegenwärtig zu seyn, niemand bei anhebendem Gottesdienst auf dem Kirchhofe oder Markt oder unter dem Rathhause, oder anderswo stehen bleiben und Geschwäz treiben, sondern gerade zu in die Kirche sich begeben, und wer nach angefangenem Gottesdienste auf dem Kirchhofe wird gefunden, stehen, schwätzen, derselbe sol in Acht genommen und gestraft werden.

13. Der Anfang des Gottesdienstes sol jedesmal gemacht werden mit dem Gesang, und wird an dem Tage des HErrn gesungen:

a) Bei der Frühpredigt etwa ein Psalm ganz oder ein Stükwegs, als Psalmen I. II. V. XV. XIX. XXIII. XXV. XXX. XXXII. XXXIV. XXXVI. XLII. LXV. LXXXIV. LXXXVI. XCV. C. CXI. oder auch verfolglich der CXIX. jedesmal eine Pause oder ein geistlich Lied, als: HErr Christ der einig Gottes Sohn, ꝛc. Ich ruf zu dir, HErr JEsu Christ, ꝛc. O GOtt, du höchster Gnadenhort, ꝛc. oder auch: O GOtt, du unser Vater bist, ꝛc. und dergleichen. Darnach wird vom Prediger, wo ihrer zween sind, oder wo nur einer, vom Schulmeister gelesen das Sontags Evangelium und Epistel.

b) Bei den Hauptpredigten wird zuerst gesungen entweder: Allein GOtt in der Höhe ꝛc. oder: Wir gläuben alle ꝛc. vicibus alternis, darnach wird vom Prediger, wo zween sind, oder wo nur einer, vom Schulmeister fein deutlich und verständlich gelesen das gewöhnliche Kirchengebeht, und demnächst ein Capitel heiliger Schrift, insonderheit neuen Testaments nach verfolglicher Ordnung, darauf nachmals gesungen etwas aus einem Psalm, darauf der Inhalt des Textes sich schikt, und vom Prediger jedesmal verordnet wird.

c) Bei den Nachmittagspredigten wird Anfangs etwas gesungen aus einem Psalm oder geistlichem Lied, darnach wie oben vom Prediger oder Schulmeister gelesen die fünf Hauptstücke Christlicher Religion, an Stat dieser, am ersten Tage der Christlichen Jahrfesten die vier Hauptsymbola.

d) Bei der Catechismuslehre wird der Anfang gemacht mit dem Gesang: HErr GOtt Vater im Himmelreich ꝛc. und dieselbe beschlossen mit dem zweiten Vers: Nun danken wir dir, lieber HErr ꝛc.

e) Auf den Fest- auch monatlichen Beht- und wöchentlichen Predigttagen wird es imgleichen gehalten, und wäre gut, daß jedesmal, wann zuforderst ein Psalm oder geistliches Lied, oder ein Stük dessen ist gesungen, darauf ein Capitel heil. Schrift nach verfolglicher Ordnung gelesen würde, der Gemeine durch dies Mittel das Wort Gottes zu ihrer Erbauung desto mehr bekant zu machen.

f) Welcher Gestalt nun die Predigt und das Gebeht vor und nach der Predigt verrichtet, das Christliche Almosen gesamlet, die heil. Sacramenta bedient, die Ehe eingesegnet, die Gemeine im Segen des HErrn erlassen, und was für Ordnung in allem, so bei dem offenbaren Gottesdienst zu thun, gehalten werden sol, ist von jedem Stük seines Orts hiebevorn verordnet, dabei es sein Verbleiben hat.

14. Gleichwie ein wahrer Christ nicht blos aus Gewohnheit, sondern mit besonderer Vorbereitung und Erweckung seines Herzens zum Gottesdienst kommen, und seinen Fuß bewahren mus, wann er

in

in das Haus des HErrn gehet, also sol auch ein jeder seinen Eintritt in die Kirche in aller Stille und Demuth thun, und sich wohl erinnern, daß er dahin komme auf eine besondere Weise vor dem heil. Angesicht der Majestät Gottes zu erscheinen; derentwegen, so bald er in seinen Stand getreten ein stilles Gebeht mit tiefer Herzensandacht und demüthigen Gebährden verrichten sol, die Barmherzigkeit Gottes in Christo anzuflehen um kräftigen gnadenreichen Beistand des heil. Geistes, wodurch er nicht allein zu seinem Vornehmen, sondern auch der Prediger zu seinem heil. Werke, und die ganze Gemeine zu dem vorhabenden Gottesdienst bequem werden möge zu Gottes Ehre und gemeiner Erbbauung derselben wohl zu verrichten.

15. Unter wehrendem Gesang und Gebeht, auch Lesen und Predigen des Worts Gottes, Bedienen der heil. Sacramenten, und allem, so bei dem Gottesdienst gethan wird, sol ein jeder alles Herumwendens der Augen, Zusammenstoßens der Köpfe, Wäschereitreibens und Geräusches, und was der Anzeigungen Gottesverachtender Herzen mehr sind, sich zumal enthalten, hingegen mit aller Sittsamkeit, Ehrerbietung und Gottesfurcht, als vor seinem Angesicht, sich stellen, stehen und sitzen, und sein Herz allein dahin richten, wie er mit Singen und Behten seine Seele zu GOtt erheben, und auf das Wort Gottes, so gelesen und geprediget wird, dergestalt merken möge, daß er dasselbe verstehe, in einem feinen und guten Herzen bewahre, mit Glauben und Gehorsam vermenge, und dessen Früchte bringe, nach Gottes Wohlgefallen zu seinem Preis.

16. Die Schüler und Kinder auf dem Chor sollen von den Praeceptoribus und Schulmeistern in aller Stille gehalten, und denselben kein Muthwille noch Geschwäz zu treiben zugelassen, kleine unmündige Kinder aber, die sich nicht stille halten lassen, und leicht ein Geschrei machen, nicht in die Kirche gebracht, sondern bis zu den Jahren, in welchen sie des Kirchenganges fähig, daheim gehalten werden.

17. Das Glockengeläut zum Gottesdienst sol zu gewisser gesezter Zeit und Stunde, welche bei den Hauptpredigten im ganzen Lande ei-

einerlei seyn sol, vor die Früh- und Nachmittagspredigten aber nach Gelegenheit jeden Orts, und wie die Jahrzeit mitbringt, von Pastoribus und Presbyterio zu verordnen ist, richtig in Acht genommen, und keine halbe Viertel Stunde weder anticipirt noch aufgehalten werden, es wäre dann, daß besondere erhebliche Ursachen einfielen, die den Gottesdienst eher oder später anzufangen nöthigten.

18. Der Christliche Gebrauch, etwa sechs Wochen vor Ostern die heilsame Historie des Leidens und Sterbens des HErrn Christi in den Wochen- auch Hauptpredigten am Tage des HErrn, wo es der Prediger gut findet, an Stat anderer gewöhnlichen Evangelien den Gemeinen verfolglich vorzutragen und zu erklären, sol in allen Kirchen dieser Graf- und Herrschaften in Acht genommen, und an Orten, da zween Prediger sind, von denselben eine bequeme Abteilung solcher Texten gemacht werden; sie können auch wol, wo ihrer zween sind, der eine aus Evangelischer Historie, der ander aus dem alten Testament de passione Christi predigen und diesfals des folgenden Jahrs umwechseln, und gleich wie die Unterthanen solche Predigten fleißig sollen besuchen, also alle Fastnachtpossen und Mummereien, Fressen, Saufen, Gelagen und alle dergleichen unchristliche gottlose Händel ganz und gar bei Vermeidung gewisser Strafe vor jeden, der sich hierzu verschuldet, verboten werden; hingegen ein jeder stille und eingezogen, keusch, züchtig, nüchtern, mäßig und busfertig sich erweisen und schicken sol, das heilsame Leiden und Sterben des Sohns Gottes mit rechter Andacht zu betrachten und seine Seele hierdurch zu erbauen.

19. Ob wol am Tage des HErrn und Festtagen nicht allein, da etwa im Fal der Noth man zum öffentlichen Gottesdienste nicht gelangen könte, sondern auch sonsten Christlichen Nachbarn und Freunden gar wohl gestattet wird, zusammen zu kommen, Gottes Wort mit einander zu lesen, die Predigten zu wiederholen, und sich allewege unter einander in ihrem Christenthum zu erbauen und aufzumuntern, jedoch sol solches mit keiner Versäum- oder Veracht- und Hindansetzung des öffentlichen Gottesdienstes geschehen, auch sollen keine besondere verdächtige Conventicula zugelassen seyn.

20. Al-

20. Alles, so besagter maßen von Unterhaltung der öffentlichen Gottesdienste und Wahrnehmung der hiezu bestimten Zeiten, Tagen und Stunden verordnet ist, sol nicht allein von Pastoribus und Presbyteriis beachtet, sondern auch von Bürgermeistern und Rath in den Städten und Flecken, auf dem Lande aber von Beamten und Vögten bei Vermeidung höchster Ungnade fleißig gehandhabt, und die Verbrecher zur Wroge gebracht, und nach Befindung gestraft werden.

Caput XXIV.

Vom erbaulichen Leben der Prediger und Christlichem Wandel der sämtlichen Glieder der Gemeine.

1.

Dieweil ein jeder Prediger ein Fürbild der Gläubigen seyn sol im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, in der Keuschheit, daß er auf dem schmalen Weg des Lebens, den er andern zeigen und sie auf demselben führen sol, selbst einher wandele, und als ein Stern in Christi rechter Hand der Gemeine vorleuchte, widrigenfals er die Wahrheit, die er predigt, mit seinem Leben beschämt, und sie der Lügen strafet, auch durch seinen ärgerlichen Wandel mehr darnieder reist, dann er mit allen Predigten bauet, und hiemit sich erweiset als einen untüchtigen Diener Christi, der sein Amt schändet, und machet, daß es verlästert werde; deswegen sollen alle Prediger und Pfarrer nicht allein über der heilsamen Lehre der Wahrheit, welche zur Gottseligkeit ist, fest halten, sondern auch dieselbe mit einem unsträflichen exemplarischen gottseligen Leben und Wandel zu zieren, höchsten Fleißes ihnen angelegen seyn lassen.

2. Zu dem Ende sol ein Prediger, der andere lehret, daß niemand ohne Heiligung GOtt werde schauen, und einen jeden vermahnet, mit Furcht und Zittern seine Seligkeit zu schaffen, zuforderst für

seine Person selbst zeigen, daß er nirgends um höher sich bekümmere, dann die Ehre Gottes allewege zu befördern und seine Seligkeit zu schaffen, daß er seinen Beruf und Wahl fest mache, sich reinige von allen Befleckungen des Fleisches und Geistes, seine Heiligung in des HErrn Furcht zu vollenden, daß er sey ein Man Gottes, vol des Geistes Gottes, und geschikt zu allem guten Werke.

3. Demnächst sol jeder Prediger seine Haushaltung in aller Stille und Eingezogenheit und nicht weniger ohne Geiz und seinem Amt unanständiger Gewinsucht, dann ohne Ueberflus und Gepränge führen, aller Welthändel und solcher Geschäften, die seines Berufs nicht seyn, sich gänzlich müssigen; mit seiner Ehehausfrau in reiner Liebe, Keuschheit, Friedsamkeit und Treue leben, seine Kinder in der Furcht und Vermahnung zum HErrn erziehen, in aller Zucht, Demuth, Ehrbarkeit, Mäßigkeit, ohne Kleiderpracht und andere Eitelkeiten, Weltgesintheit und Ueppigkeit sie halten, auch darnach trachten, daß sein Haus von allem unnützen Gesinde frei bleiben, und er fromme gottesfürchtige Dienstboten habe, auf dieselbe auch nicht weniger dann auf seine Kinder genaue Acht geben, und hiemit allewege seine Haushaltung in recht gottseligem Wesen dergestalt anstellen, daß die ganze Gemeine an derselben ein Exempel einer recht Christlichgestelten Haushaltung nehmen könne.

4. Gegen jeden, der in seiner Gemeine ist, sol sich ein Prediger mit liebreichem Umgang in aller Bescheidenheit, Friedfertigkeit, Freundlichkeit, Demuth, Sanftmuth, Dienstgeneigtheit, Aufrichtigkeit dergestalt verhalten, daß ein jeder sehen und spüren könne, daß sein Prediger und Seelsorger, als ein treuer Diener Christi seine Zuhörer als Christi Schaafe aus Liebe zu ihm weide, und nicht sich selbst und das Seine, sondern nicht anders dann die Seligkeit seiner Pfarrkinder suche, sie zu derselben zu erbauen, und dem HErrn Christo zu gewinnen.

5. Auch sollen die Prediger nicht allein dem Consistorio und Superintendenten allen gebührenden Respect und Gehorsam erweisen, son-

sondern auch sowol unter und gegen einander wie Brüder in Christo und Mitarbeiter an seinem Evangelio, als auch gegen ihre Mit-Aeltesten und Presbyter der Gemeine in recht Christlicher Correspondenz und Vertraulichkeit, Liebe und Friedsamkeit ohne allen Zank und Zwist, Eigendünkel, Ehrgeiz, Hoffarth und Verachtung anderer leben, und in allewege bei allen Gelegenheiten suchen sich untereinander bestermaßen zu erbauen, ein jeder seine eigene und demnächst eines andern Mängel und Gebrechen zu verbessern, und sich also zusammen zu treuer Wahrnehmung ihres Dienstes zu erwecken.

6. Aller Krüge, Bier-Wein und Branteweinhäuser sollen die Prediger sowol auf dem Lande als in den Städten zumalen sich enthalten, es wäre dann, daß sie etwa in Geschäften ihres Berufs oder anderer erheblichen Ursachen halben dahin zu gehen, oder auch auf der Reise ihre Einkehr und Herberge in dieselbe zu nehmen benöthiget würden, wiewol sie auch bei solchen Vorfällen vorsichtiglich sich tragen, nicht in das gemeine Gelag und Gezech sich setzen, sondern davon abbleiben, und wie allezeit, also allenthalben mäßig und nüchtern sich halten sollen.

7. Bei Gastmalen, welcherlei die seyn mögen, sollen Prediger nächst genauer Wahrnehmung ihrer selbst mäßig und nüchtern zu seyn und zu bleiben, alles streitsüchtigen Disputirens und anderes eitelen Geschwätzes und Gewäsches sich allerdings enthalten, hingegen in aller Sittsamkeit und Leutseligkeit Christliche ernsthafte und solche Discursen führen, die gereichen mögen die Anwesende zu erbauen.

8. Kein Prediger sol bei Gastmalen dem Getänz beiwohnen, damit er nicht scheine mit seiner Gegenwart dasselbe gut zu heißen, und daran Gefallen zu haben, sondern wo er vermerkt, daß man dessen etwas vor hat, davon freundbeweglich abmahne, und wo er nichts erhalten kan, endlich mit Weggehen sein Misfallen sehen, auch sonsten bei keinem Gastmal über Zeit und Gebür sich aufhalten lassen, sondern zeitlich davon scheiden und seines Weges hingehen.

9. Obwol Prediger mit jederman freundlich und insonderheit mit seinen Zuhörern gemeinsamlich jedoch nicht anders dann mit Behaltung ihrem Amt gebührenden Respects umgehen, und in allen Gesellschaften und Ansprache der Leute sie zu allen Zeiten und allen Orten ihres Berufs sich erinnern und befleißigen sollen, ihren Umgang mit den Leuten dahin zu richten, und so zu pflegen, daß sie nimmer bei Menschen kommen, ohne denselben etwas an geistlichen Gaben mitzutheilen, daß männiglich von ihrer Zusprache und Gesellschaft einigen Vortheil und Nutzen für seine Seele bekommen möge.

10. Auch sollen Prediger in keine Welthändel, Ehewerbungen und Thätigungen, Testamentsstiftungen, Teilungen der Güter, Verträge und dergleichen Weltsachen sich einmischen, es wäre dann, daß sie besonders dazu requirirt und ersucht würden, in solchen Vorfällen mit gutem Rath, wo nöthig, beizuwohnen, welchen sie ohne alle Partheilichkeit, mit aufrichtigem Gewissen abgeben, und in allem dahin zielen sollen, Christliche Gütlichkeit, Friedsamkeit, Eintracht und Liebe zu erhalten und zu befördern.

11. Gleichwie nun solchen frommen rechtschaffenen Predigern, die in ihrem Dienst und Wandel sich als Christi Diener wohl verhalten, jederzeit gute Hand geboten und gehalten, wider ihre Feinde geschützet werden, und aller guten Beförderung genießen sollen, also dieweil gemeiniglich die beste und treueste Prediger den meisten Unwillen und Haß, Verleumdungen und Verfolgungen böser Menschen unterworfen sind, maßen die Weise der Welt ist, daß man grom werde dem, der im Thor straft, so sol nicht leicht eine Klage wider einen Prediger aufgenommen, und wo dergleichen dem Consistorio oder Superintendenti Classis vorkömt, die Sache wohl untersucht, und darinnen höchster Behutsamkeit nach verfahren werden, gestalt dann auch solche, welche unbefugt die Prediger anfeinden, hassen, plagen, und in ihrem Amt betrüben, wann ihre Bosheit an Tag kömt, keineswegs ungestraft bleiben sollen.

12. Wo aber ein Prediger in seinem Dienst fahrläßig oder in seinem Leben ärgerlich und lasterhaftig sich erzeigt, sol mit demselben keineswegs durch die Finger gesehen werden, sondern sobald die Superintendenten jeder in seiner Classe, dessen etwas mit Gewisheit erfahren, sollen sie einen solchen ungesäumt zuerst wohlmeyntlich verwarnen und ermahnen, in Entstehung der Besserung aber dem Consistorio anzeigen, und er von demselben citirt, die Sache forderlichst examinirt, und facta causae cognitione die acta denen sämtlichen Superintendentibus communicirt, mit denselben ferner deliberirt, gehörigen Orts auch von allem referirt, und endlich geschlossen werden, praeviis admonitionum gradibus seinenthalben vorzunehmen, was die Rechte und der Kirche Gottes Wohlfahrt erfordern.

13. Und sol diesfals kein Ansehen der Person, keine Freundschaft, keine Geschenke, keine Vorbitte noch favor patronorum quorumque statt haben, sondern vielmehr mit allem Ernst dahin gesehen werden, wie die Gemeine von solchem fahrläßigen ärgerlichen und sonsten untüchtigen Predigern entladen und das heil. Predigtamt von allen Schandflecken befreiet, und denselben nicht etwa um ihrer Person zeitlichen Unterhalts, oder Alter, oder Weib, Kinder und Verwandten willen zum Schaden und Beschwer der Gemeine Christi und Verderben vieler Seelen geschonet werde.

14. Trüge sich zu, daß ein Prediger mit criminalibus und solchen delictis, welche eine Leib und Lebensstrafe auf sich hätten, behaftet würde, sol er darüber gehörigen Orts von der Landesherrschaft gerechtfertiget werden.

15. Was sonsten Sachen sind, welche Contracten und dergleichen secularia antreffen, worin actio personalis angestellet wird, sollen die Prediger als rei vor dem Consistorio besprochen werden, die actiones reales aber bleiben der Obrigkeit bevor, wohin dieselbige gehören.

16. Gleichwie nun Lehrer und Prediger gute Vorgänger, also die sämtliche Glieder der Gemeine im recht Christlichen busfertigem,

gottseligem Wandel deroselben Nachfolger seyn sollen, und in allen Wegen sich befleißigen dem Evangelio Christi würdiglich zu wandeln, dann das Christenthum nicht schlechts darin besteht, daß jemand sagt und bekent, er gläube an Christum, sondern der ist ein wahrer Christ, der seinen Glauben durch die Liebe thätig erzeigt in seinen Werken, und durch die heilsame Gnade, welche in Christo erschienen, sich züchtigen läst, zu verleugnen alles gottlose Wesen und weltliche Lüsten, und hingegen mäßig, gerecht und gottselig zu leben in dieser gegenwärtigen Welt.

17. Ob nun wol auch in dieser Grafschaft Policei-Ordnung hievon Versehung geschehen, wie lasterhaftes Wesen zu vermeiden, und ein Christliches gottseliges Leben unter dem Volk gestiftet und erhalten werden möge; jedoch dieweilen leider am Tage ist, daß viel unchristliches gottloses Wesen allenthalben vorgehet, welches entweder daselbst in specie nicht angeführt und verboten oder doch durch eingerissene böse Gewohnheiten und zeitige Connivenz, Anlegung alzu gelinder Strafe, oder auch Vorschüttung ungestrafter Exempeln seinen Gang und Schwang behält, so sol Unterthanen und Einwohnern dieser Graf- und Herrschaften höchsten Ernstes hiemit anbefohlen seyn, daß sie neben unversäumter Uebung des öffentlichen Gottesdienstes auch in ihrem besondern Leben sich, als wahren Christen gebührt, nach den Geboten Gottes erster und anderer Tafel erweisen, aller Lastern enthalten, und die heil. Wahrheit des Evangelions, zu deren sie sich bekennen, mit einem heiligen Wandel bestes Fleißes suchen zu zieren.

18. Zu welchem Ende, nach Inhalt der Geboten Gottes, und auf den Grund derselben folgendes in specie verordnet wird, daß zuforderst alle Abgötterei, Unglaube an GOtt und seinem Wort, auch Aberglaube und alles abergläubische Segensprechen, Wahrsagen, Wicken, Nachweisen, Christallen sehen, Osterfeure, Schazgraben, Teufel beschweren, Zaubern, Johannis Evangelium schreiben, und antragende Mahlpfetzen, Lebens- und Sterbensproben, Versuchungen

gen Gottes, und was dessen mehr seyn mag, so alles dem Christlichen Glauben allerdings zuwider ist, gänzlich verboten seyn sol.

19. Imgleichen sol verboten seyn, und in dieser Graf- und Herrschaft nicht gelitten werden einiges Götzen- und Bilderwerk bei den Gottesdiensten, Anrufung der Creaturen, Verehrung der Todten, noch anderer dergleichen in dem Wort Gottes ungegründeter selbsterwählter Gottesdienst.

20. Gottes heil. Namen misbrauchen oder lästern, von GOtt seinem heil. Wort und Sacramenten schimpflich und verächtlich reden, den Namen Gottes und des HErrn JEsu leichtfertig in dem Munde führen, wie die gemeine Gewohnheit der Leute und ein gewisses Zeichen ist solcher Menschen, die GOtt nicht fürchten, bei Gottes Namen schweren, es sey dann, daß die Obrigkeit solches erfordere, sich bei seiner Seelen Seligkeit verheißen und verwünschen, bei Christi Blut, Wunden, Leiden, Sacramenten und Elementen oder andern, was es seyn mag, fluchen, ihm selbst oder seinem Nächsten etwas Böses wünschen, Gottes Wort spötlich und verkehrt deuten, diese und jene Sünde damit zu beschönen, oder sonsten bei einem oder andern Vorfal dasselbe liederlich anführen und das Gelächter damit treiben, in Krügen und Gelagen, bei Völlerei und Trunkenheit Psalmen oder geistliche Lieder singen, falsche Lehre führen, und derselben beipflichten, Gottes Ehre mit Worten oder einiger Weise schänden, und nicht in allewege verthädigen, die wahre Religion verleugnen, oder heuchlerisch zu derselben sich halten, Gottes Namen und Wort zum Deckel der Zauberei, des Lügens und Trügens misbrauchen, und was dessen ist, sind alle Sachen, die unter die Christen nicht gehören, und deswegen von Unsern Unterthanen verhütet werden sollen.

21. Alle Entheiligungen des Tages des HErrn und Christlicher Fest auch Beht und Bußtage sollen verboten seyn, auch alle Versäumnis der öffentlichen Gottesdienste, alles Ueberfeldlaufen am Tage des HErrn um Schulden einzumahnen, zu Kaufen und Verkau-

kaufen, oder sonsten einige Welthändel außer dem Nothfal zu treiben und zu verrichten, alles Schwelgen und Saufen in Krügen und Zapfhäusern, wodurch des HErrn Tag und Christliche Festtage insgemein gräulich geschändet werden, und deswegen solchem Unwesen desto ernstlicher gesteuret und gewehret werden mus. Auch alles Frohnen, und mit Gesinde und Pferden dienen, imgleichen alle andere Arbeit der Handwerker und Hausleuten am Tage des HErrn, es sey Morgens oder Abends, wodurch die Menschen sowol ihnen selbst als andern, ja auch dem unvernünftigen Lastviehe die Ruhe stehlen, welche ihnen von GOtt verordnet ist, am Gottesdienst behindert und davon abgehalten, oder zu demselben untüchtig werden.

22. Dieweilen Gottes Wille ist durch unsere Eltern, Prediger und Obrigkeiten, als durch seine Hand in diesem Leben uns zu regieren, sol niemand gestattet seyn, daß er denselben mit Worten, Gebehrden oder Werken einiger maßen übel begegne, und das nicht nur, wann man noch in der Kindheit lebt, sondern allezeit bis ans Ende dieses Lebens, in welcherlei Stand jemand seyn mag; derowegen diejenige, welche diesfals wider alle Christliche Billigkeit und Schuldigkeit handeln, ja selbst ihrer menschlichen Pflicht dergestalt vergessen, daß sie wider ihre Eltern, und die an derselben Stat ihnen vorgesezt sind, besonders Obrigkeiten, auch Prediger und Aeltesten der Gemeine murren, ihnen widerbellen, nachplappern, sie hönen, ihrer spotten und lachen, ihnen Böses wünschen, fluchen, verächtlich von ihnen reden, dreuen, trotzen, zergen, reizen, schelten, filzen, dies und das mit Ungestüme von ihnen fordern, ihnen nothdürftige Lebensmittel versagen, und sich widersezlich erzeigen, mit einem gottlosen muthwilligen Leben sie betrüben, oder auch wol gar Hand anlegen, sie stoßen, werfen, schlagen, und in andern Wegen beleidigen, sich versichern sollen, daß ihnen solches mit nichten zugelassen, sondern sie dafür gewislich angesehen werden sollen.

23. Seinem Nechsten an dessen Leibe, Gütern oder ehrlichen Namen mit Werken oder Worten Schaden zufügen, betrieglich mit ihm

ihm handeln, an ihm sich suchen zu rächen, und wann man Gelegenheit ersiehet, ihn um das Seine bringen, und in Armuth stürzen, welches nicht besser ist, dann seinen Nechsten mit der Faust schlagen, und damit GOtt und der Obrigkeit ins Amt greifen, woraus allerlei Beschädigung des Nächsten, auch etwa wirklicher Mord und Todschlag erfolget, Haab und Gut auf Gerichtskosten und Geldstrafen verwendet, ein böses nagendes Gewissen und unehrlicher Name verursacht, Weib und Kindern auch die nothwendige Nahrung entzogen, und die bittere Armuth aufgeerbet wird, sind alles Laster, von denen alle Christen ferne seyn müssen.

24. Aller Hoffart und Kleiderpracht, in Trachten über Standes Gebühr bei Mann- und Weibervolk, und sonderlich bei diesem die Entblößung bis auf die Brüste, und dergleichen Anzeigungen eines zur Leichtfertigkeit und fleischlicher Geilheit hellenden oder mit derselben durchtriebenen Gemüths, sol gänzlich vermieden bleiben, und ein jeder sich halten nach dem Stande, worin er von GOtt gesetzet; maßen dann zu dem Ende eine gewisse Kleider-Ordnung publicirt worden. So wird auch ernstlich verboten alles Schwelgen, Fressen und Saufen, darinne ein heilloses Wesen und garstiges Sauleben ist, wodurch der heil. Geist, dessen Tempel die Christen seyn sollen, abgekehret und dem unreinen Geist Raum gemacht wird, daselbst zu wohnen und sein Werk zu haben, auch alle Unkeuschheit und fleischliche Unzucht, Hurerei, Ehebruch und dergleichen Schanden, wodurch das Land mit unehlichen Kindern angefüllet, die heil. Taufe geschändet, und Gottes Zorn gewaltig gereizet wird, sol auf solche Laster, je gemeiner sie sind, je genauer Achtung gegeben werden, denselben mit allem Ernst zu wehren.

25. Diebstal, Vervorteilung im Handel, Verkürzung oder Weigerung des gemeinen Schosses und Zols, und anderer Auflagen, so an die Obrigkeit abzustatten, fressender Wucher, Drückung der Armen und Geringen, außer gewissem Christlichen ehrlichen Beruf leben, dem Müssiggang und Faullenzereien nachhängen, doppeln und

spielen mit Karten und Würfeln, es sey in Krügen und Herbergen, oder in andern Häusern aus Gewinsucht oder um die Zeit zu vertreiben, welche von Christen ausgekauft und wohl zu rathe gehalten werden sol, auch durch das Landstreichen und durch eines oder anders Mittel die Leute betriegen, oder ohne dringende Noth betteln, und um das Almosen herum gehen, Wir Unsern Unterthanen keinesweges gestatten, sondern verboten haben wollen, deswegen die Beamte und Bediente auch hierauf gute Acht haben zu geben, wie nicht weniger auf die, so mit falscher Münze, Waare, Ellen, Maas und Gewicht umgehen, und was solcher Finanzerei und Schinderei mehr ist, wodurch GOtt erzürnet, die Liebe des Nächsten hindan gesetzet, die Armen erschöpfet, und der gemeine Nutzen ins Verderben gesetzet wird.

26. Falsch Zeugnis, es sey vor oder außer dem Gerichte, wider seinen Nächsten reden, denselben entweder hinterrüks verleumden und heimlich einschwärzen, oder öffentlich mit Lügen verfolgen aus Gunst oder Ungunst, oder zu einigem Eigennutzen einen falschen oder geschraubten Eid schweren, neue Mährlein feil tragen, und entweder selbst ein Waschemaul führen, oder bei solchen sich gerne finden lassen, sind auch Laster, die großen Schaden bringen, derowegen wir sie an Unsern Unterthanen nicht dulden wollen.

27. Daß jemand mit Lust und List nach seines Nächsten Erbe oder Hause stehe, ihm Weib oder Kinder zu verführen suche, das Gesinde abspanne oder unwillig und untreu mache, oder auch eine solche Lust auf des Nächsten Vieh werfe, daß er ihm solches nicht allein misgönne und selbst zu haben wünsche, sondern auch allerlei Anschläge darauf mache, wie er seinen Nächsten umgehen und dahin treiben möge, daß er ihm endlich um Friede und Gunst zu erhalten dasjenige, das er begehret, mit Seufzen überlassen mus, und was dergleichen Lasterränken mehr sind, daran GOtt ein Greuel hat, und sie nicht ungestraft wil lassen, Wir auch verboten haben wollen.

28. Die-

28. Dieweil aber ein Christlicher Wandel nicht allein darin bestehet, daß man das Böse ablege, meide und fliehe, sondern auch hingegen das Gute mus angenommen, gethan und geübet werden; Wir demnach nicht weniger wollen und Unsern Unterthanen befehlen, mit allem Fleis daran zu seyn, daß sie, wie Christen geziemet, im Stand guter Werke erfunden werden; GOtt vor allen und über alles von ganzem Herzen lieben, immerhin mehr und mehr lernen ihn recht erkennen, aufrichtig fürchten und ehren, auf ihn hoffen und trauen, bei ihm als dem ewigen Gut alle ihre Hülfe, Zuflucht, Vergnügung und Seligkeit suchen, und in allewege allenthalben und zu allen Zeiten heimlich und öffentlich, als Bundesgenossen Gottes in Christo vor seinem Angesicht trachten zu wandeln, daß, so lange sie leben, ihm nach seinem heiligen Willen, den er uns in seinem Wort offenbaret hat, in willigem Gehorsam und heiligem Schmuk also dienen, daß sie allezeit seinen heiligen Namen durch den einigen Mitler und Fürsprecher JEsum Christum anrufen, loben und preisen, und das nicht allein bei dem öffentlichen Gottesdienst mit wahrer Feirung und Heiligung deren Tagen, so dazu verordnet, sondern auch im übrigen ihrem ganzen Leben zuforderst ihre Liebe gegen GOtt und demnächst um Gottes Willen gegen den Nächsten also hervor leuchten lassen, daß einer des andern gute Werke sehen, und mit ihm den Vater im Himmel preisen möge. Daß sie auch ihre Vorgesezte in Kirchen und weltlichem Stande ehren, des Nächsten Wohlfahrt fordern, ihm in seiner Noth zu Hülfe kommen und beispringen, seinen Schaden wehren, und in allem sein Bestes suchen, seine Wohlfahrt zu erhalten und zu bewahren, besonders auch darnach trachten, wie einer dem andern wohl thun möge an seiner Seele, zu allem Guten ihn anzuweisen und zu vermahnen, das Böse aber in der Liebe und mit Sanftmuth an ihm zu strafen, daß sie ihren Leib keusch und mäßig halten, und jeder sein Gefäß nicht in fleischlichen Lustseuchen, sondern in Reinigkeit und Heiligung besitze, dieweil auch der Leib eines Christen ein Tempel des heil. Geistes seyn sol, daß sie zu solchem Ende nüchtern und mäßig leben, und sich hüten, ihre Herzen mit Speise und Trank zu beschwe-

ren, daß sie auch in aller Demuth und Niedrigkeit wandelt, in ihrem ehrlichen Beruf treulich arbeiten, durch geziemende Mittel unter Gottes Segen sich redlich und dergestalt zu nähren, daß sie auch etwas haben dem Dürftigen mitzutheilen, daß sie die Wahrheit lieben, reden, verthädigen, friedfertig und vertragsam unter einander seyn, und einer von dem andern eher das Bessere halte und hoffe, denn das Aergere von ihm gedenke und urteile, auch keinen bösen Lüsten in ihren Herzen Raum geben und nachhangen, sondern denselben widerstehen, und sich enthalten aller solcher Lüste, die wider die Seele streiten, und hiemit in allem erweisen, daß sie nicht schlechts unsere sondern des HErrn Christi Unterthanen und Eigenthum sind, sein königliches Priesterthum und heiliges Volk, das seine Tugenden verkündigen sol.

29. Und gleichwie ein jeder Christ sich hierin verpflichtet wissen sol, also dieweilen an recht Christlicher Kinderzucht und Hausordnung insonderheit hoch gelegen ist, denn nachdem es diesfals in der Haushaltung und mit Erziehung der Kinder wohl oder übel gestelt, entweder Gottes Segen oder Fluch über dieselben unfehlbarlich gebracht wird, auch Eltern, Herren und Frauen gar viel mit ihrem Vorgang thun können, ihre Kinder und Gesinde entweder zum Guten anzuweisen, oder zum Bösen zu verführen, deswegen insbesonder alle und jede Unterthanen, die als Hausväter und Hausmütter, Herren und Frauen in ihren Haushaltungen sind, nicht allein um ihrer selbst willen und vor ihre Person, sondern auch um ihrer Kinder und Gesindes willen aller deren obspecificirten und anderer Laster sich enthalten, damit sie nicht, als böse Vorgänger, böse Nachgänger machen, ja alles lasterhafte Wesen an ihren Kindern und Gesinde ernstlich strafen, und durch alle gute Mittel suchen sollen, sie davon abzuhalten, und ihre Haushaltungen dessen zu befreien.

30. Je gröſser der Muthwille, Frevel, Leichtfertigkeit und Ueppigkeit der Kinder und jungen Leute in Worten, Werken und Gebehrden ist, so allenthalben auf den Straßen und in Gesellschaften in

den

den Städten und auf dem Lande sich hervor thut, je ernstlicher allen Eltern, Herren und Frauen befohlen seyn sol, genaue Acht auf sie zu haben, so lieb ihnen ist nicht allein Gottes gewisse Strafe in Herzleid und Schande an ihren Kindern, sondern auch unsere Strafe nach Befindung zu vermeiden.

31. Hingegen sollen Hausväter und Hausmütter nicht allein ihre Kinder in Zeiten und fleißig zur Schule schicken, damit sie nicht in das Wilde, wie das dumme Vieh ohne Erkentnis Gottes und seines Willens aufwachsen, sondern auch ihr Gesinde nicht weniger denn ihre Kinder fleißig zur Kirche und Catechisation und heil. Abendmal und andern öffentlichen Gottesdiensten kommen lassen, sie ja keinesweges davon abhalten, noch daran behindern, sondern ihnen genugsame Zeit dazu gönnen, und wo sie nachlässig sind, dazu anmahnen und befördern.

32. Neben dem sollen alle und jede Eltern, auch Herren und Frauen in ihren Häusern und Haushaltungen gleichsam eine eigene Schule und Kirche haben, dergestalt, daß nicht allein sowol Morgens und Abends mit Kindern und Gesinde das gemeine Hausgebeht, als auch vor und nach dem Essen das Tischgebeht verrichtet, sondern auch, so viel geschehen kan, insonderheit am Tage des HErrn und Christlichen Fest- und Bustagen Gottes Wort gelesen, Kinder und Gesinde, was sie aus den Predigten behalten, gefragt, der Catechismus mit ihnen wiederholet, auch Psalmen und andere geistliche Lieder von ihnen gelernet und gesungen, sie zu allem Guten angeführet und vermahnet, bei dem allen aber von den Eltern, Herren und Frauen ein recht Christlich und solches Leben geführet werde, welches Kindern und Gesinde zum Vorbilde guter Nachfolge gereichen könne.

33. Und gleichwie Eheleute und Hausgenossen untereinander, also auch mit ihren Nachbaren in Christlicher Friedsamkeit und Liebe sich wohl betragen und verhüten sollen, daß nicht der leidige Satan Zwist und Zank unter ihnen erwecke, deswegen sie keinen Argwohn

noch Mistrauen unter sich einreißen lassen, den Ohrenbläsern nicht gläuben, sondern sie meiden und abweisen, wo aber eines und anders ungerades vorfält, sie freundlich darüber besprechen, die Fehler einer dem andern zu gute halten, alles zum Besten deuten, und so viel und weit das gute Gewissen kan zugeben, mit dem Mantel der Liebe zudecken sollen, in allem also zu erweisen, daß sie von Herzen geneigt seyn, als Jünger Christi in aller Friedfertigkeit und Liebe mit und gegen einander zu leben.

34. Damit aber Eltern, Hausgenossen und Nachbaren und sämtliche Glieder der Gemeine ihre angeregtermaßen allerseits obliegende Christliche Pflicht desto besser in Acht nehmen, sollen sie nicht allein von den Predigern in den Predigten und bei den Hausbesuchungen fleißig dazu vermahnet, sondern auch von den Aeltesten der Gemeine bei allen fügenden Gelegenheiten derselben erinnert, die aber sich übel und ärgerlich stellen, vor das Presbyterium gefordert, zur Besserung angewiesen, und bei Entstehung derselben, nach Beschaffenheit der Sachen, mit ihnen dieser Kirchen-Ordnung gemäs gehandelt werden.

35. Dieweilen auch der gemeine Man viel siehet auf das Exempel deren, die ihm vorgesetzet sind, und das Böse von den Beamt- und Bedienten begangen, leicht von andern nachgefolget wird, auch einem jeden, der in einigem Stand über andere gestelt, desto mehr obliget, das Reich Christi nach allem Vermögen zu helfen befördern und dahin zu sehen, daß GOtt geehret, Zucht und Ehrbarkeit und alle wahre Gottesfurcht gepflanzet, erhalten, fortgesetzet und gehandhabet werde; deswegen besonders solche Beamte und Bediente vor alle eines recht Christlichen Wandels sich halten, und jeder seines Orts dem Volk mit gutem Exempel vorleuchten sol, wo sie aber hieran ermangeln, sollen sie nicht weniger dann andere gemeine Leute ohne Ansehen der Person von dem Prediger mit Bescheidenheit und Sanftmuth ihrer Pflichten erinnert, auch wo der Fehler offenbar und ärgerlich, sowol denn die geringere, vors Presbyterium als Glieder

der

der Gemeine citirt, und vor denselben zu erscheinen, und der Christlichen Kirchencensur sich untergeben schuldig seyn.

36. Sonsten auch sollen die Beamte und Bediente sich verpflichtet wissen, in specie auf alles, so in diesem Capitel enthalten, genaue Aufsicht zu nehmen, und daran zu seyn, daß lasterhafte Verbrecher zur Wroge gebracht, die aber in ihrem Christlichen Beruf eines stillen, ehrbaren, aufrichtigen, gottesfürchtigen Wandels sich befleißigen, wider alle Spötter und Gottlose geschüzt und gehandhabet werden.

Caput XXV.

Von den Zusammenkünften der Prediger, und Handlungen, so in denselben vorzunehmen.

1.

Damit die Prediger Unserer Graf- und Herrschaften als Brüder in Christo und Mitknechte an seinem Evangelio nicht nur desto mehr in Christbrüderlicher Eintracht und Liebe gegen einander leben, und sich untereinander zu treuer Wahrnehmung ihres Dienstes erbauen und aufmuntern, sondern auch desto unnachläßiger ihre Studia stetshin in Acht zu nehmen und fortzusetzen verursacht, auch die Einhelligkeit in der Lehre der Wahrheit desto gewisser und beständiger erhalten, alle fremde Lehre verhütet, und also das Aufnehmen der Gemeine Christi desto besser befördert werde; sollen zu solchem Ende die Prediger der Kirchen dieser Graf- und Herrschaft gewisse Conventus unter der Direction deren von uns verordneten respective Superintendenten zu solcher Zeit und auf solche Weise, als hiebei verordnet wird, anstellen und halten.

2. Jedes Jahr sollen alle Prediger jeder Classe, niemand ausgenommen, es wäre dann, daß er besondere erhebliche Ursachen hätte, (keine Entschuldigung der Leichpredigten sollen hier gelten) in Gegenwart

wart ihrer respective Superintendenten zusammen kommen. Die Zeit der Zusammenkunften sol seyn zwischen Pfingsten und Jacobi auf einem Mitwochen, und sol der Tag jedesmal etwa vierzehn Tage zuvor von dem Superintendente Classis allen seinen fratribus Classicalibus richtig notificirt werden. Der Ort sol abwechseln, und dies Jahr bei diesem, das folgende bei einem andern Prediger genommen werden, dergestalt, daß die vices verfolglich an alle komme, und sol ein jeder sich schicken an bestimten Tag und Ort Morgens längst um sieben Uhr bei Poen eines Reichsthalers für die Armen gegenwärtig zu seyn, es wäre denn, daß er besonderer wichtiger Behinderungen halben sich entschuldigen könte. Bleibt er gar aus, sol er vom Superintendenten zur Rede gestellet werden, und gehalten seyn, seine Absenz vor ihm zu verantworten.

3. Wo nun die Prediger zusammen sind, sollen sie in die Kirche sich begeben, und daselbst entweder auf dem Chor oder andern bequemen Stäte sich versamlen, und als vor Gottes Angesicht in guter Ordnung nieder sitzen, Superintendens aber, als Praeses conventus, nachdem er die fratres freundlich bewilkommet, mit einer kurzen Ansprache, andächtigem Gebeht zu GOtt um Segen und Gnade zu vorhabender Handlung den Anfang machen.

4. Demnächst wird einer aus dem Mitten der Prediger per vota majora zum Scriba Conventus erwählt, der von allem, so vorfält, richtiges protocollum führen, und, was ihm der Superintendens audientibus omnibus dictirt, anzeichnen sol.

5. Hierauf contestiren die fratres orthodoxiam dergestalt, daß einer nach dem andern von Herzen und mit Mund bezeuget, daß er die heil. canonische Schrift alten und neuen Testaments für die einige unfehlbare ganz volkommene Grundregel und Richtschnur aller rechten Lehre, wahren Glaubens und GOtt gefälligen Lebens erkenne, die Lehre aber der Christlichen Reformirten Evangelischen Kirchen, besonders auch den Christlichen Heidelbergischen Catechismum, dem in heiliger Schrift verfasseten Wort Gottes conform achte, derowegen alles, so davon abweichet oder dem zuwider ist, als irrig

und

und falsch verwerfe, daß er noch vor sich einige andere Meynungen habe, noch seiner Gemeine etwas anders lehre, sondern bei dieser erkanten und bekanten Wahrheit durch die Gnade Gottes beständig verharren, seine Gemeine auf deren Grund erbauen, und in seinem Dienst, Leben und Wandel sich als einen treuen Diener Christi bis an sein Ende mit der Hülfe des Allerhöchsten erweisen wolle, welches sein Angeloben desto mehr zu bekräftigen er darauf dem Superintendenti und sämtlichen fratribus die Hand giebt.

6. Wo dieses vorgegangen, wird von dem, an welchem die vices sind, eine Predigt gehalten; es sollen aber vices concionandi von Jahr zu Jahr umwechseln, und also, ohne jemand der Prediger vorbei zu gehen, von dem einen an den andern kommen, die textus sollen juxta ordinem locorum communium Theologicorum genommen, und jedesmal vom Superintendenten der Text dem, der da predigen sol, vier Wochen zuvor angezeigt werden; damit auch die Predigt nicht etwa durch einen oder andern Vorfal, als plözliche Krankheit, oder andere unvermuthete Behinderung dessen, der sie halten sol, unterwegen bleibe, sol jedesmal ein zweiter substituirt, ihm der Text imgleichen zu obgedachter Zeit vorhin vom Superintendenten notificirt und er sich parat zu machen avisirt werden; nicht weniger sol Superintendens Classis ex argumento textus praescripti gewisse theses theologicas concipiren, und dieselbe den fratribus, wann er ihnen diem conventus notificirt, dem respondenti auch insonderheit, der vicibus annuatim alternantibus jedesmal in conventu zu verordnen, zeitlich genug zu schicken, damit er und opponentes sich bereiten, über gemeldten thesibus in conventu ein exercitium disputatorium zu halten.

7. Es kan aber, ja sol auch die sämtliche Gemeine des Orts bei solcher Classicalpredigt zugegen seyn, immaßen nicht allein zu derselben nicht weniger denn zu andern Predigten die Glocke geläutet, sondern auch des nächsten Sontags vorhin der Gemeine angekündiget werden sol, daß dieses Tages conventus classicus gehalten und geprediget werde.

8. Gleich nach gehaltener Predigt und Erlassung der Gemeine treten die Prediger wiederum allein zusammen, da zuforderst, der geprediget hat, einen Abtrit nimt, Superintendens aber die Anwesenden einen nach dem andern fein ordentlich fraget, was er in der Predigt angemerket, ob dieselbe in allem orthodoxa & fidei analoga, ob das exordium congruum, der Text recht dividirt und wohl tractirt, ob genuini usus daraus gezogen und genugsam verhandelt und applicirt; und ob alles dergestalt verrichtet, daß es zur Erbauung der Gemeine dienlich seyn können? Welches so geschehen, der geprediget hat, wieder coram gefordert, und mit ihm, was nöthig, vom Superintendent in aller Bescheidenheit und Sanftmuth geredet wird.

9. Hierauf werden die theses sub praesidio Superintendentis placide & sobrie ventilirt, und wo dies geschehen, und die Zeit kan leiden, wird ferner vom Superintendenten Umfrage gethan, ob jemand der fratrum einen oder andern scrupulum eines oder andern halben, es sey dasselbe sein Ministerium oder einige materiam theologicam betreffe, zu moviren habe? Worauf denn ihm vom Superintendente perspicue & placide geantwortet, auch wo nöthig, die Meynung der sämtlichen fratrum eingenommen, und also mit denselben Christbrüderliche erbauliche Conferenz gehalten wird.

10. Hiernächst wird censura morum angestelt, da zuerst der Superintendent abtrit, mit Begehren, daß die fratres seines Dienstes und Wandels halben aufrichtig und treulich ohne alle Parteilichkeit sich untereinander besprechen, seine befindende Fehler ihm brüderlich anzeigen, und sich versichern wollen, er solches auch brüderlich und willig annehmen, und was gebricht, vermittelst göttlicher Hülfe verbessern werde. Ebenergestalt wird es mit der Censur der übrigen allen, eins nach dem andern gehalten, da der Superintendent eines jeden halben, der Abtrit genommen hat, fraget, ob sie desselben Dienstes oder Lebens halben etwas zu erinnern hätten, dessentwegen er zur Besserung anzuweisen wäre. Wo nun etwas von jemand der fratrum vorkömt, darüber er zu besprechen, sol ihm vom Superintendente

in Conventu solches zu Gemüth geführet, sonsten aber, wo alles wohl und richtig ist, jeder in seinem heil. Dienst also fortzugehen, und mehr und mehr sich zu erwecken, und sein Pfund wohl anzulegen, ermahnet und aufgemuntert werden.

11. Trüge es sich zu, daß ein Bruder censurirt, und zu Besserung seiner Fehler vermahnet würde, solches aber nicht annehmen, noch sich erkennen wolte, unangesehen seine Schuld klar, und dem Conventui bekant, sol er nochmals vermahnet, und wo er alsdann seine Fehler erkant, ihm auf seine Bitte und Angeloben der Besserung vergeben seyn, wiedrigenfals und so er widersezlich sich erzeiget, seine pertinacia dem Consistorio vom Superintendenten angezeigt, und er vorgefordert werden sol.

12. Wo nun besagtermaßen alles verrichtet wird, sol dasselbe, so jedesmal protocollirt ist, vorgelesen, und darauf die Zusammenkunft und ganze Handlung vom Superintendenten beschlossen mit herzlicher Danksagung und Gebeht zu GOtt, auch beigefügter kurzer Exhortation an die sämtliche fratres zu treuer Wahrnehmung der schweren Seelenwacht, so ihnen befohlen, und wird hiemit der Conventus im Frieden des HErrn erlassen.

13. Codicem protocolli nimt der Superintendent mit sich, und behält denselben in seiner Verwahrung; was aber in solchen Conventibus classicalibus vorgehet, davon sol der Superintendent bei der regierenden Herrschaft und dem nächstfolgenden General-Consistorio referiren, sonsten keiner der fratrum zu jemands Unglimpf etwas austragen, oder, was verhandelt worden, divulgiren, es wäre dann, daß a superioribus hierum gefraget würde.

14. Nach geendigtem Conventu gehen die fratres zusammen in das Pfarrhaus eine Christliche Mahlzeit zu halten, welche in aller Nüchternheit und Mäßigkeit geschehen, und über Tafel keine andere denn erbauliche und solche Discursen, die das Predigtamt und wahre Christenthum betreffen, geführt, auch die Mahlzeit kurz gemacht wer-

den sol, daß jeder, so viel möglich, desselben Abends seines Weges wieder heim gehen könne.

15. Die Kosten der Mahlzeit belangend, sol jeder ad Symbolum vor seine Person 12 Groschen dem hospiti bezahlen, wer aber ein Pferd oder Knecht mitbringt, derselbe deren Verzehrung absonderlich abzutragen hat, und pastor loci verfügen, daß sie entweder in dem Pfarrhause oder andern bequemen Orten ihre nöthige Verpflegung haben mögen.

16. Solte etwa einem oder anderm Pastor, an welchem die Ordnung ist, bei ihm einzukehren, solches ganz ungelegen und sein Pfarrhaus dazu nicht gebührsam bequem seyn, dem wird gegönt, etwa einen Meier oder andern ehrlichen Man seiner Gemeine zu disponiren, daß er diese Mühewaltung, die fratres zu beherbergen, und mit einer Mahlzeit ohne sein Beschwer angeregtermaßen zu versehen, auf sich nehmen, jedoch daß solches geschehe mit Vorwissen des Superintendentis.

17. Wo bei der Mahlzeit oder sonsten etwas unrichtiges und unordentliches vorgienge, sol, wer dessen Schuld hat, vom Superintendenten freundlich erinnert und hinfüro zu verhüten verwarnet werden, und also die fratres in aller Stille und Eintracht von einander scheiden, einer dem andern dem gnadenreichen Geleit, Segen und Beistand Gottes zu guter Heimkunft und fruchtbarer Verrichtung seines Dienstes von Herzen empfehlend.

18. Ferner sol neben diesen conventibus particularibus, so jedes Jahrs von jeder Classis Superintendente und Fratribus absonderlich zu halten, alle vier Jahre ein Conventus Generalis & quasi Synodus Provincialis angestellet werden, da die drei Superintendenten und sämtliche Prediger aller Kirchen und Gemeinen dieser Graf- und Herrschaft zusammen kommen, theologische collationes und exercitia mit einander zu halten, welchem Synodo provinciali der regierende und Erbherr entweder in selbeigener Person, oder jemand dero Räthen dazu abordnen wollen, demselben neben dem Commissario Consistorii in dessen Namen beizuwohnen.

19. Der

19. Der Tag dieses Synodi sol beständig seyn der zweite Dienstag des Monats Julii, in welchem Jahr aber Synodus einfält, in demselben sollen die Conventus classici nicht unterlassen, sondern dergestalt zeitlich angeordnet werden, daß sie vorab gehalten seyn mögen.

20. Der Ort dieses Conventus Synodalis sol beständig seyn zu Detmold auf dem Wehmhofe des Superintendenten, und sol ein jeder Frater bei Poen wie oben des Morgens längst sieben Uhr sich dahin finden.

21. Es sol aber hiebei überdem so oben von den Conventibus Classicalibus verordnet ist, folgende Ordnung beachtet und gehalten werden.

a) Das Präsidium sol unter den drei Superintendenten umwechseln, und jedesmal von dem einen auf den andern kommen.

b) Der Scriba Synodi sol jedesmal communi suffragio deren drei Superintendenten, und zwar dann aus dieser, dann einer andern Classe, vicibus ex ordine Classium volventibus, ein solcher erwählet werden, den sie hierzu urtheilen, den geschikteſten und bequemsten zu seyn.

c) Orthodoxia sol auch contestirt, dabei aber von den Superintendenten erinnert werden, was etwa ihnen, der jemand der Fratrum bekant seyn mögte, von einigen Novitäten und unrichtigen irrigen Lehren und Meynungen, deren entweder ein oder ander Prediger ihrer respective classium oder sonsten jemand ihrer Gemeine verdächtig oder damit behaftet, damit dem allen in Zeiten könne gewehret werden; gestalt auch alle Novitäten und irrige Lehren desto mehr zu verhüten, keinem Prediger oder jemand erlaubt seyn sol. einigen Tractat oder etwas, theologische Materien betreffend, zu schreiben, und durch den Druk oder auch in scriptis zu evulgiren, er habe dann vorhin solches von denen sämtlichen Superintendentibus überlesen, und neben denenselben vom Commissario Consistorii censuriren lassen, ob es in allem orthodox oder nicht, und also dessen Approbation und Per-

mission gedrukt zu werden, von ihnen erlangt, und sol auch hievon in conventibus provincialibus & classicis Nachfrage gehalten werden.

d) Wann der Präses, wie oben, den Anfang der Handlung gemacht, sol einer der Prediger, welches auch per vices classicales und zwar in solcher Ordnung umgehe, daß in einer Classe Präses, in der andern Scriba, in der dritten Orator sey, eine lateinische Oration halten von gewisser materia theologica, welche ihm vom Superintendente suae classis vier Wochen vorher vorzuschreiben und bekant zu machen.

e) Nach gehaltener Oration und ergangener Censur über dieselbe sol, wie oben, amica collatio & disquisitio angestellet werden über gewisse theses derselben Materie, von welcher perorirt ist, und sol jedesmal der Superintendent, an welchem die Ordnung ist, das Präsidium zu führen, solche theses verfassen, und nicht allein dieselben zeitig genug den sämtlichen fratribus aller classium zuschicken, sondern auch aus seiner Classe vorhin einen Respondenten constituiren, damit er satsame Weile habe sich zu bereiten.

f) In actu disputationis hat der Präses die Freiheit nach seinem Gutfinden, dann den, dann diesen, dann aus dieser, dann aus jener Classe indiscriminatim ad disputandum zu invitiren, und werden die objectiones von dem Respondenten excipirt und vorerst beantwortet, demnächst aber vom Praeside näher decidiret und entschieden.

g) Censura morum wird zwar in diesen conventibus synodalibus unterlassen, doch wo jemand der Superintendenten in seiner Classe einen tadelhaften strafbaren Prediger wüste, der durch an ihn gethane Erinnerungen und Vermahnungen sich nicht hätte wollen bessern, sol er denselben zu melden Amts und Gewissens halben schuldig seyn, damit der Nothdurft nach mit ihm geredet, und seine Sache dann ferner an das Consistorium gebracht werden könne.

h) Diese Conventus werden auch, wie oben, vom Praeside beschlossen, dabei aber besonders den hohen Landes-Herrschaften, wo

sie

sie zugegen, vor dero gnädige Beiwohnung, auch dero deputatis vor deroselben treue Wohlgeneigtheit den Bau der Kirchen Gottes in Acht zu nehmen und zu handhaben gedankt, und die Beobachtung des Reichs Christi ihnen ferner recommendiret und befohlen werden sol.

i) Nach geendigtem Conventu sollen die sämtliche Prediger zu mehrer Contestation Landesväterlicher Gnade auf dem Residenz-Schloß mit einer Nachmittagscollation empfangen werden, doch hiebei alle excessus zu vermeiden, und ihre Standes- und Amtsgebür in Acht zu nehmen erinnert seyn.

22. Diese Conventus classicales & synodales als ein besonders und durch Gottes Segen wohl zureichendes Mittel, die Prediger nicht allein zu stetiger continuatione studiorum, sondern auch treuer Verrichtung ihres Dienstes zu erwecken, und in den Schranken ihres Berufs zu halten, und also das Aufnehmen der Gemeine Christi, auch hiedurch bestermaßen zu befördern, sol allerforderlichst in Stand gebracht, und ohne besondere anderwärtige Verordnung niemals ausgestellet, vielweniger unterlassen werden.

Caput XXVI.

Von dem Amt der Superintendenten und Visitation der Kirchen, wann, wo und wie dieselbe zu halten.

1.

Damit alles, was bis anhero zum Wohlstand und Aufnehmen der Kirchen Gottes in dieser Graf- und Herrschaft verordnet, desto besser unterhalten und beachtet werde, wil hochnöthig seyn, daß die Superintendenten, welchen nach Christlicher Verordnung deren in GOtt ruhenden Gräflichen Vorfahren oblieget, auf den Zustand der Kirchen und Gemeine ihrer respective classium genaue Aufsicht

zu

zu tragen, ihres Amts in allem treulich warten, und vermöge desselben insonderheit die Visitation der Kirchen recht und fruchtbarlich anlegen.

2. Und gleichwie solcher Ordnung gemäs den sämtlichen Kirchen drei Superintendenten vorgesetzet, also sol auch mit Fleis darnach gesehen werden, daß dazu gelehrte, gottesfürchtige, ehrhafte Männer, die des Worts Gottes wohl kündig, und der Reformirt-Evangelischen Religion bewährte Bekenner und Lehrer sind, auch der Lehre und Lebens halben bei männiglich gute Zeugnis haben, ausgelesen, und von der regierenden Herrschaft, Kraft tragenden hohen Landesobrigkeitlichen Amts, wo etwa eine Stelle deren dreien vacant wird, dieselbe auf Vorschlag des Consistorii und deren zween noch im Amt stehenden Superintendenten mit einem obigergestalt wohlqualificirten subjecto hinwiederum ersetzet werden.

3. Gestalt denn der erste dieser Superintendenten, welcher auch Adsessor Consistorii und Concommissarius Generalis Ecclesiasticus ist, allewege daselbst angeordnet wird, wo die regierende Herrschaft ihr ordentliches Hoflager hält, wie sich solches pro tempore zu Detmold findet, und stehet demselben zu die Aufsicht der Kirchen des Amts Detmold und darin belegener Städte, nebst Falkenberg, auch der Stadt und Amts Horn, übrige beide aber, ob ihnen gleich kein gewisser Ort, wo sie nothwendig subsistiren müssen, zugeordnet, sondern in loco ihres Predigerdienstes, es sey in einer Stadt oder auf dem Lande, wo es sich best fügen wird, verbleiben können; so sol jedoch deren einer die Inspection haben über die Kirchen der Aemter Varenholz, Sternberg, Alverdissen und Lipperode, der ander, oder sonst dritte über die Kirchen des Ams Brake, des Amts und Stadt Blomberg, Barentorf und des Amts Schwalenberg.

4. Die Kirchenvisitation sollen sie in folgender Ordnung verrichten, daß der Superintendent zu Detmold in den vier ersten, der zweite in den vier folgenden, und der dritte in den vier leztern Monaten jedes Jahrs dieselbe ohnfehlbarlich bei allen Kirchen der ihm an-

anbefohlner Classe anstelle, und bei seinen Eids Pflichten dergestalt aufrichtig und treulich, wie es einem gottesfürchtigen, redlichen und gewissenhaften, auch verständigen und weisen Visitatori wohl anstehet und gebühret, halte, daß er zuforderst dem Erzhirten JEsu Christo, und demnächst der Landes-Herrschaft, und in deren hohen Namen bei dem Consistorio Generali davon richtige Relation fein ordentlich, deutlich und mit Bestand in Schriften abstatten könne.

5. Damit aber solche verordnete Superintendenten bei ihren anbefohlnen visitationibus mit desto mehrerer Authorität, Glaubwürdigkeit und Bestand verfahren mögen, sollen ihnen einem jeden insbesonder unter des regierenden Herrn Hand und des Consistorii Sigillo gewöhnliche credentiales gegeben und ertheilet werden, dieselben, wo nöthig, bei ihren Visitationen vorzulegen und verlesen zu lassen, welche credentiales dann, so lange sie das Superintendentenamt verwalten, dauren und bei Kräften seyn und bleiben sollen.

6. Auch sollen die Superintendenten zu desto richtigern Verrichtungen der Visitationen Macht haben, den Visitationstag vorher zeitig genug an die Prediger in den Städten sowol als auf dem Lande auszuschreiben, und sie jedesmal dabei zu erinnern, daß des Sontags vorher der Gemeine die Visitation und was sonsten das Ausschreiben erfordert, von dem Predigtstule angekündigt werde, damit nicht allein die Kirchen- und Armendechen sich mit ihren Rechnungen gefast machen, sondern auch die Presbyteri gegen den Tag bei der Hand sich halten, und die ganze Gemeine ermahnet werde, auf bestimte Zeit bei dem öffentlichen Gottesdienst unausbleiblich sich einzufinden, insonderheit auch ihre Kinder und Gesinde zu derselben mitzubringen.

7. Die Ausschreiben aber sollen von den Superintendenten denen Beamten zugestellet, und dieselbe dabei zugleich von vorhabender Visitation verständigt werden, und wann in loco, da der Superintendent wohnet, kein Beamter wäre, sol der Baurrichter schuldig seyn, das Ausschreiben nach dem Beamten, dem solches zu befördern oblieget, zu schaffen, welcher dann dasselbe ungesäumt an

seinen gehörigen Ort fortschicken, und recepisse an den Superintendenten zurük bringen lassen sol.

8. Auch sollen die Beamte Sorge tragen, daß die Fuhr, den Superintendenten abzuholen, richtig bestellet werde, und auf die Stunde, welche im Ausschreiben benahmt ist, sich einfinde, und gleichwie solche Fuhr von denen Kirchspielsleuten jedes Orts sol gethan werden, also werden die, die diesfals unwillig oder säumhaft sich erzeigen, beim Gohgerichte zu gehöriger Strafe billig gezogen.

9. Nicht weniger sollen Prediger, auch Presbyteri, imgleichen Kirchen- und Armendechen sich willig erweisen, alles, was nöthig ist, zu verfügen, damit bei Ankunft des Superintendentis alles parat und kein Aufenthalt sey, die Visitation einiger maßen zu behindern oder unrichtig zu machen.

10. Eine jede Kirche sol an dem Ort, da der Pfarrherr wohnt, besonders visitirt, und nicht unterschiedliche Kirchen zusammen in eine Visitation an einen Ort gezogen, auch keine Kirchen- und Armenrechnungen vom Superintendenten in seinem Pfarrhause oder anderswo privatim, sondern allein in loco ecclesiae ab- und aufgenommen werden.

11. Auch sol der actus visitationis, ohne was die Ablegung der Kirchen- und Armenrechnungen angehet, welche in dem Pfarrhause geschehen kan, in der Kirche verrichtet werden, es wäre dann, daß bei kalter Zeit oder anderer Ungelegenheit man genöthiget würde, in dem Pfarrhause oder in den Städten auf dem Rathhause dasselbe zu thun.

12. Am Tage der Visitation sol, so viel möglich, die ganze Gemeine in völliger Versamlung zu dem Gottesdienst sich einstellen, insonderheit Hausväter und Hausmütter ihre Kinder und Gesinde mit herbei führen, und niemand ohne besondere gewissenhafte Ursache ableiben, maßen die absentes angemerket werden sollen, sie nach Befindung gehörigen Orts zu ihrer Bestrafung anzuzeigen.

13. Dem

13. Dem Superintendenti sollen in actu visitationis beiwohnen, nächst Pastore loci in Flecken und Dörfern zwarn der Amtman, auch Vogt jedes Orts, in den Städten aber Bürgermeister oder wer vom Rath dazu deputirt wird; neben denselben auch die presbyteri der Gemeine, ingleichen Kirchen- und Armendechen, und wo noch sonsten ein und ander ehrbarer, gottesfürchtiger, und in Kirchensachen verständiger Man in der Gemeine sich finden würde.

14. Der Anfang der Visitation sol gemacht werden mit der Predigt, so vom Pastore loci zu gewöhnlicher Stunde zu halten, über einen gewissen und solchen Text, der bei habender Visitation zur Erbauung der Gemeine sich wohl füge, und ihm vom Superintendenten vierzehn Tage vorhin vorgeschrieben und notificirt worden sey.

15. Ehe und bevor aber die Predigt angehet, sol Superintendens, so viel die Zeit kan zulassen, nicht allein mit dem Pastor der Predigt, Gebehts und Gesangs halben reden, wie alles bei dieser Gelegenheit best einzurichten, sondern auch bei dem Pastor sowol als Presbyteris und Decanis des Zustandes der Gemeine sich erkundigen, was etwa deren Nothdurft erheische, in der Ansprache, welche hernach der Superintendent an die sämtliche Gemeine thut, anzuregen, zu erinnern, zu vermahnen oder zu bestrafen.

16. Wann die Predigt mit dem Gebeht verrichtet, sol der Prediger die Jugend heißen hervor treten, und zum examine Catechismi sich stellen, die ganze Gemeine aber vermahnen, noch eine Weile zusammen zu bleiben, stille zu seyn und anzuhören, wie ihre Kinder bestehen, oder nicht, und steht dem Superintendenten frei, daß er entweder selbst die Jugend explorire, oder dem Pastor allein es überlasse, und wie oder was er examiniren sol, zu verstehen gebe. Wird aber vor unnöthig geachtet, daß bei diesem examine die Kinder auf alle und jede Fragen des Catechismi antworten, sondern genug, daß man bald diese, bald jene Frage vorstelle, und die Kinder darüber vernehme, ob sie auch einigen Verstand derselben haben, und einigermaßen wissen, wie sie die Christliche Lehre zu einem gottesfürchtigen

Leben und wohlgegründetem Trost ihnen zu Nutze machen sollen; ebenfals sol die Jugend auch befragt werden, ob sie ihre Morgen- und Abend- Tisch- und andere Gebehter, auch einige Psalmen Davids gelernet, und sie also auch hierüber abgehöret werden.

17. Damit dies examen catecheticum desto ordentlicher geschehe, sollen die Kinder in drei Classen eingetheilet, und jede Classe zusammen besonders gestellet werden, als erstlich die noch nicht mehr wissen, denn etwa die fünf Hauptstücke Christlicher Religion, darnach die den Catechismum entweder ganz oder ein stükwegs gelernet, jedoch noch nicht bei dem heiligen Abendmahl gewesen, und dann die bereits zum heiligen Abendmahl gehen, und etwa zeithero leztgehaltener Visitation zu demselben zugelassen worden, wo sie noch unverheiratet sind, denn auch solche des examinis keinesweges sich entziehen, sondern deme sich zu untergeben willig seyn sollen.

18. Gleich nach geendigtem examine thut Superintendens an die Gemeine eine kurze bewegliche Ansprache, in deren er anzeigt, warum und zu was Ende diese Visitation angestelt und gehalten werde, demnächst nach Befindung des Zustandes der Gemeine das Gute, so in derselben seyn mag, rühmt, die Mängel aber und Fehler bestraft, mit angehängter Vermahnung, Gottes große Gnade hinführo wohl und recht dankbarlich zu erkennen, dem Evangelio Christi würdiglich zu wandeln, und nicht zu verursachen, daß GOtt sein heil. Wort, den reinen Gottesdienst, treue und fromme Prediger, gottselige Obrigkeiten, Frieden und Segen wegnehme und entwende, sondern erhalte, mit seinem Wort und Geist beständig unter seiner Gemeine wohne und dieselbe ihm zu einem Volk bereite, welches willig sey ihm zu dienen und eifrig zu guten Werken zu seinem Preis, welche seine Rede er beschliest mit andächtigem Gebeht und Danksagung zu GOtt.

19. Hiernächst Superintendens die Gemeine noch erinnert, daferne jemand wäre, so in Kirchensachen Streit, Klage oder einiges Anliegen hätte, er Nachmittags sich anmelden, und sein Beschwer an-

anzeigen, auch darüber Bescheids gewärtigen sol; worauf aus einem Psalm ein Vers oder zwei gesungen, und dann die Gemeine vom Superintendenten im Segen und Frieden des HErrn erlassen wird.

20. Wo dies alles vorgegangen, gehet der Superintendent mit denen, so dem actui visitationis beiwohnen, an den Ort, da der actus visitationis wird verrichtet, da der Superintendent die Handlung fortsetzet, mit nochmaligem herzlichen Gebeht zu GOtt, um seinen gnadenreichen Beistand, auch Erinnerung an die Anwesenden, daß man hier im Namen und vor dem Angesicht Gottes zusammen trete, sich zu bereden und zu handeln von Sachen, die Gottes Ehre und den Bau seiner Kirchen sonderlich betreffen, derowegen ein jeder sein Amt und Gewissen wohl betrachten, und mit Hinsetzung aller verkehrten Einsichten und fleischlichen Affecten in aller Aufrichtigkeit ihm wolle angelegen seyn lassen, besten Vermögens dahin zu helfen arbeiten, daß dies heilige und heilsame Werk der Visitation heilig und fruchtbarlich verrichtet werden möge.

21. Und wird also vorerst das Examen der Prediger und sämtlicher Kirchenbedienten vorgenommen, und in folgender Ordnung abgehalten.

I.

Zuforderst nimt der Superintendent jeden Pastorem allein vor, (da die andern indessen abtreten, doch in loco visitationis zur Hand bleiben) bespricht sich mit ihm wegen seiner gehaltenen Predigt und Catechisation, und erinnert ihn freundlich dessen, so zu verbessern nöthig seyn mag; hernach hält er ihm vor folgende Fragstücke, auf welche er aufrichtig und treulich bei der Pflicht, damit er GOtt, seiner Kirche und der Landes-Herrschaft in seinem Amt verbunden, als vor Gottes Angesicht antworten sol.

1. Ob er das reine lautere Wort Gottes, wie dasselbe in heiliger canonischer Schrift alten und neuen Testaments verfasset, und aus demselben die Grundstücke des wahren Christlichen Glaubens in Aehnlichkeit und Einhelligkeit mit der Bekentnis der Evangelischen

Reformirten Kirchen vortrage und erkläre, und dergestalt predige, daß alles zur Kraft eines gottseligen Wesens von ihm angelegt werde?

2. Ob er auch in einigem Lehrpunct der Evangelisch-Reformirten Lehre einigen scrupulum oder besondere opiniones habe, die communi sententiae Reformatorum entgegen und zuwider?

3. Ob er auch alle die Pflichten eines frommen treuen Predigers in Wahrnehmung deren verordneten Predigten und Behtstunden, Uebung der Catechisation, richtiger Bedienung der heil. Sacramenten, fleißiger Besuchung der Kranken und Sterbenden und sämtlichen Glieder der Gemeine, sowol deren, die im Wohlstand als die im Elend und Betrübnis sind, ohne Versäumen wohl beachte?

4. Ob er auch hierum von Herzen sich bekümmere, daß, da er andern predigt, er selbst nicht verwerflich seyn möge?

5. Ob er etwas habe, das in dem schweren Dienst der ihm befohlenen Seelenwacht ihn besonders ängstige, oder in seinem Gewissen drücke?

6. Ob er nicht allein selbst, sondern zugleich mit seiner Frau und Kindern und Hausgesinde einen solchen unsträflichen exemplarisch gottseligen Wandel führe, als einem rechtschaffenen Diener Christi wohl geziemet?

7. Ob er auf seine Predigten genugsam meditire, und was für textus er seit lezt gehaltener Visitation in seinen Son- und werktägigen Predigten tractirt habe?

8. Ob er die dispositiones oder geschriebene Concepten seiner Predigten zur Hand habe, welche er dem Superintendenten, wo derselbe es nöthig urtheilt, vorzeigen sol?

9. Was sonsten außerhalb den Predigten er vornehme, sein studium theologicum fortzusetzen, und was für Bücher und gute Authores er habe, die er lese und deren sich bediene?

10. Was für Vorsichtigkeit er gebrauche in Zulassung der Communicanten zum heil. Abendmahl?

11. Wie es in seiner Gemeine gestelt, ob er auch Früchte seiner Arbeit spüre, und was für besondern Widerstand er habe, der am Bau der Gemeine ihn behindere?

12. Ob auch unter seinen Zuhörern sich finden lassen, die von Gottes Wort, den heil. Sacramenten und Predigtamt übel halten, verächtlich reden, oder solche thätlich verunehren?

13. Mit was Fleis oder Unfleis seine Zuhörer insgemein und dieser oder jener insbesonder, zur Kirchen komme und des heil. Abendmahls sich gebrauche, und ob sich solche finden, die seine Predigten oder das heil. Abendmahl nicht besuchen?

14. Ob sich auch finden, die falscher Lehre halben verdächtig oder derselben anhängig sind, und nachlaufen, welche sollen benennet, vorgefordert, besprochen und eines bessern unterrichtet werden, der Gemeine kein Aergernis noch Ursach der Spaltung zu geben?

15. Ob das Presbyterium fleißig, und wie oft und auf was Weise gehalten, und ob auch richtiges Presbyterial-Protocol geführet werde?

16. Ob auch im Presbyterio Casus vorkommen, in welchen Pastor & Presbyteri nicht allerdings sich finden können, und derowegen Consultation mit Superintendente zu pflegen nöthig hätten?

17. Ob die Presbyteri bequeme Leute zu ihrem Dienst seyn, und dessen treulich warten?

18. Ob auch Kirchen- und Armendechen, imgleichen Schulmeister und Küster ihrem Amt genug thun, und mit ihren Haushaltungen eines unanstöslichen gottesfürchtigen Wandels sich halten?

19. Ob zwischen sämtlichen Kirchendienern, Predigern, Presbyteris, Kirchen- und Armendechen, Schulmeistern, Küstern guter Friede und Einigkeit sich enthalte? Wo etwas Ungerades sich befindet,

det, sol Superintendens besten Fleißes in aller Sanftmuth und ohne Parteilichkeit sich bemühen, solches hinzulegen, und ihnen allerseits die Einigkeit und Christliche Liebe anbefehlen.

20. Insonderheit ob auch die Schulen wohl gestelt und gebürlich gehalten, dieselbe von ihm fleißig visitirt, und was alda gelehret und gethan werde?

21. Ob auch ihm Pastori nicht weniger dann Schulmeistern und Küstern ihre Besoldung gebürlich entrichtet, und die gebräuchliche Dienste und Schuldigkeiten abgestattet werden oder nicht, und wo solches ersitze?

22. Ob auch Mangel sich eräuge an nothdürftiger Reparation, und Erhaltung des Kirchengebäues, Pfarr-Schul- und Küsterhauses, und wo Gebrech ist, woher derselbe komme?

23. Ob jemand sey, der etwas von den Kirchengütern, Aeckern, Wiesen, Gartenzinsen, und was dessen ist, der Kirche zugehörig, habe entzogen oder suche zu entziehen und zu verändern?

24. Ob alles, was bei voriger Visitation verordnet und befohlen ist, werkstellig gemacht, und wo nicht, was es sey und woran es mangele?

25. Ob auch zeithero der lezte Conventus classicalis gehalten, etwas in der Gemeine oder sonsten dem Pastori vorgefallen, das anzumelden und darüber bei dem Superintendenten Bescheid zu holen wäre?

26. Ob er auch in seiner anbefohlenen Pfarre Pfarrkinder habe, die wegen Ehebruchs, Unzucht, Wuchers und andern ärgerlichen und verdächtigen Lebens berüchtiget?

27. Ob auch unter seinen Pfarrkindern jemand der Zauberei, Wahrsagens, Wickens, Segensprechens und dergleichen Lastern halben berüchtiget?

28. Ob auch jemand unter seinen Pfarrkindern wegen Fluchens und Schwerens und Gotteslästerens berüchtiget?

29. Ob auch iemand unter seinen Pfarrkindern, der muthwillig und ungehorsam gegen den Prediger und Kirchendiener sich erzeige, ihnen dräue und sonst ungebürlich gegen ihnen sich verhalte?

30. Ob auch unter seinen Pfarrkindern Eheleute sind, die mit einander in Uneinigkeit oder doch ärgerlich und verdächtig leben, oder von einander gelaufen sind?

31. Ob auch unter seinen Pfarrkindern andere sind, die ihren Eltern beschwerlich sind, dieselbe ungebürlich halten, oder auch schlagen und beleidigen?

32. Ob auch die Beamte, Vögte und Diener selbst die Predigt hören, des HErrn Nachtmahl gebrauchen, und sonst sich verhalten als Christen geziemet?

II.

Demnächst sollen auf dem Lande die der Visitation beiwohnende Beamte, in den Städten aber Bürgermeistere und andere aus dem Rath hierzu Deputirte, absonderlich in Absenz Pastoris und der andern befragt und erinnert werden bei ihrem Eid und Pflichten, damit sie GOtt, seiner Kirche, und der hohen Landes-Obrigkeit, auch respective denen Erbherrn verhaftet sind, dem Superintendenten aufrichtig und ohne alle Affecten auf folgende Fragstücke zu antworten, gleichwol daß hiebei eine Reflexion genommen werde, ob die Beamte, oder Deputati Magistratus der Reformirten Religion zugethan.

1. Ob sie mit dem Prediger in guter Einigkeit, Frieden und Vertrauen leben? Und dafern etwas ungleiches zwischen ihnen und ihm seyn mögte, woher solches komme? Welches Superintendens in aller Güte bestermaßen sol suchen hinzulegen.

2. Ob der Prediger seines Amts in allen Stücken, als fleißiger Wahrnehmung der gewöhnlichen Predigt- und Behtstunden, auch Leichpredigten, imgleichen Catechisation, Ausspendung der heil. Sacramenten, Besuchung der Kranken und Sterbenden, auch gesunden Glieder der Gemeine, und was mehr ist, fleißig warte; und sonst den

ganzen Gottesdienst anstelle und verrichte, wie in dieser Kirchen-Ordnung befohlen?

3. Ob er auch dem heiligen Wort Gottes und der darauf gegründeten Lehre der Evangelisch-Reformirten Kirchen gemäs predige, und seine Predigten anlege, die Zuhörer im wahren Christenthum zu erbauen, das Böse aber, und was Sünde und Laster sind, zwar mit allem Ernst und Eifer, jedoch auch mit aller Sanftmuth ohne alle bittere fleischliche Affecten, auch ohne jemands Person unschuldigerweise zu schelten oder zu beschimpfen, strafe, und nichts anders suche, dann die Gewissen der Menschen zu überzeugen, daß sie von allem Bösen ab- und zu allem Guten angeführet und erwecket werden mögen?

4. Ob er auch andere lasse für sich predigen, wann, wie oft, und warum, und was es für Leute sind in Lehre und Leben, die er auf die Canzel kommen läst?

5. Was für einen Wandel der Prediger für seine Person führe, ob er auch zum Trunk und Zwist geneiget, und wie er bei Gesellschaften und Gastmahlen mit Reden und Werken sich erzeige, und was sonsten an ihm zu tadeln und zu verbessern seyn möge oder nicht?

6. Wie er seine Haushaltung regiere, und ob auch er und seine Ehefrau ihre Kinder in der Furcht des HErrn erziehen, und wie dieselbe samt dem Gesinde sich verhalten? Ob sie auch zusammen eines ehrbaren, stillen, gottesfürchtigen Wandels und unbesprochenen Leumuths? Ob sie auch unter einander und mit ihren Nachbarn oder andern Leuten in Hader und Zank leben, und woher solches rühre? Ob sie auch ärgerliche und verdächtige Knechte oder Mägde halten, Mährenträger, Kopler und dergleichen gerne um sich haben und anhalten?

7. Ob auch Prediger und sämtliche Kirchenbedienten, als Presbyteri, Dechen, Schulmeister und Küster in gutem Friede und Einigkeit zusammen leben?

8. Ob

8. Ob auch die Presbyteri ehrliche und zu solchem Dienst qualificirte Männer sind, und ob das verordnete Presbyterium gebürlich gehalten, und demselben von denen Beamten Hülfhand geboten werde?

9. Ob auch sämtliche Kirchbediente, Presbyteri, Dechen, Schulmeister, Küster, zugleich mit Weib und Kindern einen recht Christlichen unärgerlichen Wandel führen, ohne alle Berüchtigung böser Thaten, Ehebruchs, Unzucht, wucherlichem Handel und dergleichen ihres Dienstes wohl wahrnehmen, und die ihrigen zu aller Zucht, Ehrbarkeit und Gottesfurcht anhalten?

10. Ob auch Prediger, Schulmeister oder Küster des Notariatamts, Supplicstellens und sonsten der Schreiberei in weltlichen Händeln, Contracten, Testamenten und dergleichen, so an ihrem Dienst ihnen behinderlich, sich anmaßen, oder sonsten mit losen Practiken und ihnen unanständigen Sachen zu thun haben, in Krügen liegen, und die Leute an einander hängen?

11. Ob auch jemand mehr gedachter Kirchenbedienten mit Segensprechen, Nachweisen, Cristallensehen, Wahrsagen und dergleichen abergläubischen Dingen umgehen?

12. Ob auch Schulmeister und Küster den Leuten beschwerlich fallen mit unbilligem Anfordern oder andern Plackereyen?

13. Ob auch die Kirchen- und Armendechen bei ihnen, den Beamten, gebürlich anhalten um Amts Hülfe wider unwillige debitores, und was für Hülfe sie ihnen leisten?

14. Ob auch die Kirchengebäue, Pfarr- Schul- und Küsterhäuser in nöthigem Bau erhalten werden?

15. Ob auch die Kirchen- und Armengüter und Gefälle von den Dechen, welchen sie anvertrauet, wohl und treulich administriret und keinesweges verwahrloset, vertauschet noch entwendet oder sonsten verschlimmert, sondern verbessert werden?

16. Ob auch jemand dem Prediger, imgleichen Schulmeister und Küster jährlich nicht bezahle oder bezahlen wolle, was er ihm schuldig?

17. Wie es mit Versorgung der Armen gehalten werde?

18. Ob sie sonsten in Kirchensachen etwas zum Besten der Gemeine zu erinnern hätten?

III.

Drittens werden die Presbyteri auch besonders gefordert, und imgleichen als bei dem Eid und der Pflicht, mit deren sie an die Gemeine verbunden, vermahnet auf folgende Puncten zu antworten.

1. Ob ihr Pastor im Predigen, Catechisiren, Bedienen der heiligen Sacramenten, Besuchen der Kranken und Sterbenden, und allem andern, das seines Amts ist, sich fleißig und treu erzeige, oder ob er dessen etwas versäume?

2. Ob auch ihr Pastor vor seine Person eines gottseligen unsträflichen Wandels sich halte, oder ob er mit einigen bekanten Lastern als Zwistsucht, Trunkenheit, Geiz ꝛc. behaftet sey, in Krüge gehe, oder mit fremden Händeln sich bemühe?

3. Ob er auch dem Wort Gottes und gemeiner Glaubensbekentnis der Christlich-Reformirten Kirchen gemäs predige? Und ob sie selbst auch das Wort Gottes fleißig lesen, anhören und betrachten, damit sie geübte Sinne in denselben bekommen?

4. Was für eine Haushaltung ihr Pastor habe, und wie er dieselbe, so viel ihnen bewust, in der Furcht Gottes und aller Stille führe? Ob er mit seiner Hausfrau in guter Liebe und Einigkeit lebe? seine Kinder in aller Zucht ohne Eitelkeit und Weltpracht wohl erziehe? wie er sein Hausgesinde halte und regiere? Ob er auch und seine Hausgenossen mit ihren Nachbaren und allen, die in der Gemeine sind, friedlich und dergestalt in allem sich betragen, daß seine Haushaltung niemand ärgerlich, sondern der ganzen Gemeine zum Exempel guter Nachfolge seyn könne?

5. Ob

5. Ob er auch insbesonder mit ihnen Presbyteris, auch denen Beamten und sämtlichen Kirchenbedienten in gutem Verstand und Frieden lebe, und wo nicht, woher solches komme? welches in aller Güte zu vergleichen Superintendens bestermaßen sich bemühen sol.

6. Ob das Presbyterium in gutem Stande sey und vom Pastor zu gebührender Zeit convociret und gehalten werde, oder ob diesfals einiger Mangel, so zu verbessern?

7. Wie viel Personen im Presbyterio, und wie solche erwählet und bestätiget werden? und ob sie auch ihres Amts treulich warten, und dem Presbyterio fleißig beiwohnen?

8. Ob auch der Pastor als presbyterii director zu scharf oder zu gelinde verfahre, einige parteiliche Affecten blicken lasse in Sachen, die vorkommen, und ob er dieselben in aller Billigkeit und Bescheidenheit, nach den meisten Stimmen der Aeltesten, verhandele oder nicht?

9. Ob auch unter den sämtlichen presbyteris gute Eintracht sey?

10. Ob sie auch die Presbyterialcensur unter sich selbst über einen sowol als den andern, den Pastorem nicht ausgenommen, ergehen lassen?

11. Ob auch alle und jede ohne Ansehen der Person, so öffentlich und ärgerlich wider Gottes Gebote und diese Kirchen-Ordnung handeln und freveln, zuforderst durch Pastorem oder einen und andern der Aeltesten nach Gelegenheit der Sache vermahnet, und demnächst, wo nöthig, vors Presbyterium citiret, ihr unchristliches Leben ihnen vorgehalten, und wo sie gehörigermaßen zur Besserung angewiesen, sonsten aber der Ordnung nach mit ihnen verfahren werde?

12. Ob sich auch jemand dem Presbyterio widersetze, schimpflich oder verächtlich davon rede, und dessen Christliche Aufsicht verwerfe? welche zu benennen, vom Superintendenten aber mit ihnen zu reden, und wo nöthig, dem Consistorio anzuzeigen?

13. Ob die Beamte, imgleichen Bürgermeister und Rath in den Städten dem Presbyterio auf Begehren die Hülfhand bieten, und über diese Kirchen-Ordnung mit Ernst halten, oder selbst derselben sich widersetzen?

14 Ob auch, was im Presbyterio vorgehet, richtig und treulich protocolliret und jedesmal wieder vorgelesen werde?

15. Wie sich die Beamte und andere weltliche Bediente in ihrem Christenthum verhalten, ob sie fleißig dem Gottesdienst beiwohnen, zum Tisch des HErrn kommen, und sonst den Unterthanen in der Gottseligkeit vorleuchten und ein gut Exempel geben?

16. Ob auch Kirchen- und Armendechen ihr Amt treulich verrichten, deren Mittel wohl administriren und die Armen nach Vermögen versorgen?

17. Ob auch die Schulen wohl gestelt, fleißig gehalten, und die Kinder der Armen sowol als die andern zu allem Guten unterwiesen und angeführet werden?

18. Ob auch der Pastor die Schulen fleißig besuche, und darinnen gute Anstalt die Jugend nüzlich zu unterweisen, besonders in dem Catechismo und Behten wohl anzuführen, verfüge?

19. Wie viel Schulgeld die Schulmeister von den Kindern fordern und nehmen, und ob sie die Unvermögenden gratis unterweisen oder nicht?

20. Ob auch Leute in der Gemeine sind, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, und warum? welche sollen angezeiget, und vom Superintendenten vermahnet werden.

21. Ob auch der Küster seines Amts fleißig warte und alles wohl in Acht nehme, so ihm befohlen?

22. Ob auch Schulmeister oder Küster, nach jedes Orts Gelegenheit, den Gesang bei dem Gottesdienst gebürlich führen, und ob das gemeine Volk auch fleißig mit singe?

23. Ob auch Schulmeister und Küster dem Pastor gebürlichen Respect und Gehorsam leisten?

24. Wie es in der ganzen Gemeine sey gestelt, ob in derselben als in dem Hause des lebendigen Gottes alles ordentlich zugehe? ob die Erbauung derselben zu- oder abnehme, und dem Evangelio Christi würdiglich gewandelt werde oder nicht?

25 Ob in der Gemeine Leute, die mit offenbaren Lastern behaftet, und nicht vors Presbyterium gefordert, noch sonsten zur Strafe gezogen werden?

26. Ob auch Eheleute vorhanden, die uneinig oder in andern Wegen ärgerlich leben?

27. Ob Kinder sind, die den Eltern ungehorsam, sie verunehren, beleidigen und ihnen nothdürftigen Unterhalt versagen?

28. Ob Verlobte sind, welche Widerwillen gegen einander tragen, und etwa die Copulation alzu lange ausstellen?

29. Ob auch einige alzu bald nach dem Tode ihres Ehegatten sich anderwärts anhangen?

30. Ob in der Gemeine sich Leute aufhalten, die müssig gehen, sich gerne in fremde Händel mischen, Leute zusammen hangen, belügen, betriegen, Kinder und Gesinde verführen, und dergleichen Unheil stiften?

31. Ob Leute in der Gemeine, die bei Tauf- und Hochzeitmalen oder andern Gastereien unsere Verordnung und die Maaß überschreiten, oder sonsten durch Schwelgen, Spielen, Faullenzen und unnöthigen Sachen nachgehen, sich und die ihrigen an den Bettelstab bringen?

32. Ob in der Gemeine Leute sich finden lassen, die der Reformirten Religion nicht allein zuwider, sondern andere davon suchen abzuziehen, oder solche anzunehmen verhindern, besondere conventicula halten, und einen eigenen Gottesdienst unter sich anrichten?

33. Ob

33. Ob die Kinder, ehe sie zum heil. Abendmahl kommen, Confession vor der Gemeine thun und confirmiret werden?

34. Ob sich fremde Prediger einschleichen, welche in den Häusern die Taufe bedienen, oder den Leuten das heil. Abendmahl reichen, und sonst in ein fremd Amt greifen?

35. Was sie in der Gemeine für Heb-Ammen haben, wie sie leben, ob sie keusch und mäßig und ein gutes Gerücht haben, und ihres Amts verständig, und dazu beeidigt seyn oder nicht? Auch ob dieselben oder andere Weiber sich unterfangen die jungen Kindlein unter Vorwand des Nothfals zu taufen?

36. Ob sie sonsten etwas zu erinnern hätten, das zum Bau und Aufnehmen der Gemeine nöthig und nützlich wäre?

IV.

Nach Erlassung der Aeltesten und Vermahnung an sie, ferner Acht zu haben auf sich selbst und die Gemeine, nimt Superintendens die Kirchen- und Armendechen absonderlich vor, und vermahnet sie bei ebenmäßiger Pflicht, wie oben die Presbyteros, folgende Articul aufrichtig und treulich respective zu beantworten.

1. Ob sie zu solchem ihrem Amt rechtmäßig erwählet, gebürlich in Pflicht genommen und confirmiret, und wann, auch von wem solches geschehen?

2. Ob sie auch ein richtiges Register haben aller Kirchen- und Armengüter, sie haben Namen wie sie wollen, gleichwie diese Kirchen-Ordnung solches befielet?

3. Ob auch der Pastor, oder die Dechen, oder Küster, oder Schulmeister, oder jemand unser Beamten oder Bedienten von solchen Gütern etwas im Gebrauch haben, und weniger davon entrichte, als man sonsten haben könte?

4. Ob von den Gütern der Kirchen und Armen etwas sey vertauscht, verkauft, verändert, oder sonsten alieniret, wodurch dieselbe wären geschmälert und vergeringert worden?

5. Ob

5. Ob jemand sey, der von solchen Gütern wohl hergebrachte praestanda disputire oder disputiren wolle, oder denselben neue Onera und Servituten aufzudringen sich unterstehe? wer dieselbe Leute seyn, ob die Sache schon vor Gerichte hange, und an welchem, auch wie weit sie verhandelt, was Gegenteil intendire und prätendire, und was dagegen die Kirche vor Jura und Documenta habe?

6. Ob sie mit gutem Gewissen sagen können, daß der Pastor oder dessen Meyer, wie auch alle diejenigen, so einige Kirchen oder Armengüter unter haben, dieselbe treulich in wesentlichem Bau und bei ihren wohl hergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten unverrükt erhalten, nichts davon verkommen noch schmälern lassen, sondern rein halten und nach Vermögen bessern, und davon gebürlich und richtig die praestanda prästiren?

7. Ob sie auch die Kirchen- und Armengebäu in gebürlichem Dach und Fach erhalten, und ob auch die, so in denselben wohnen, sie verwüsten und verfallen lassen?

8. Ob sie auch das abgelaufene Jahr zu ihrer völligen Einnahme gelangen können, oder welche Leute säumhaft gewesen?

9. Ob sie auch um Amtshülfe angesucht, und solche erhalten oder nicht?

10. Ob auch von jemand auf sie gedrungen werde mehr zu bauen als die Nothdurft erfordert, und die Mittel der Kirche zulassen?

11. Besonders sind die Armendechen zu fragen, wo eine gewisse oder ungewisse Zahl der Armen gehalten wird, auf was Weise und von wem die Annehmung und Wiederabschaffung solcher Armen geschehe?

12. Ob auch einige sind, so durch Gunst oder Geschenke sich eindringen, und Almosen nehmen, da sie sonsten sich wohl nähren könten.

13. Ob solche Arme auch beschweret werden einem oder andern Arbeit zu thun, auf daß sie dessen an den Präbenden wiederum genießen mögen?

14. Ob auch mit Austeilung der Almosen werde Unterscheid gehalten, und wie und warum?

15. Ob auch diejenige, welche an Nahrung Mangel leiden, solches aber zu offenbaren und Almosen zu begehren oder zu nehmen sich schämen, dabei aber ehrliche und fromme Leute sind, von den Armengefällen in geheim bedacht, und so viel möglich subleviret werden?

16. Ob auch Leute in die Armenhäuser aufgenommen werden, oder doch der Präbenden genießen, welche zuvor das Ihrige verschwendet, oder in offenbaren Lastern, Hurerei, Ehebruch, Diebstal gelebet, oder Meyneid, Gotteslästern, Verunehrung der Eltern oder Obern, oder Todtschlag, oder dergleichen ihnen selbst einen Schandflecken angehängt, denn solche von den Armenmitteln keinen Unterhalt haben sollen, es wäre dann, daß sie genugsame Früchte ihrer Buße und Besserung an den Tag geben, und die Noth da wäre, daß sie der Almosen nicht entrathen könten?

17. Ob auch in der Kirche für die Armen zu gewöhnlichen Zeiten gesamlet werde, und wie viel es jedesmal ungefehr trage?

18. Wer die Schlüssel zu der Armenkisten habe, wann und wie solche geöfnet, das Geld gehoben, gezählet und ausgespendet werde?

19. Ob auch einige Wohlhabende in der Gemeine sind, welche nimmer oder selten für die Armen etwas beisteuren, und wer sie sind?

20. Ob auch die Hospital- und Krankenhäuser vom Pastore und Decanis zuweilen besucht, und zugesehen werde, wie sich die darinnen befindliche Armen unter sich begehen? Ob sie auch kündig der fünf Hauptstücken Christlicher Religion, und einen Grund der Seligkeit haben, ob sie auch fleißig behten, den Gottesdienst emsig besuchen, und ein stilles gottesfürchtiges Leben führen?

21. Ob auch die Armen ein gutes Gerücht haben, ihren praepositis gebürlichen Gehorsam erweisen, oder denselben trotzig und stolz begegnen, und von ihnen übel reden?

22. So

22. So jemand der Armen Todes verfähret, auf was Weise er zur Erden bestattet werde?

23. Wo sie etwas an Gütern oder Mobilien verlassen, wer solches bekomme?

24. Ob auch ein wachendes Auge gehalten werde auf die Betler, so wol könten, aber nicht wollen arbeiten, sondern sind Vaganten und Landstreicher, betrügliche Krüppel, angemaßte Gebrechliche, Betler auf falsche Brandbriefe ꝛc. denn solchen nichts, sondern kündigen Armen und Nothdürftigen gegeben werden sol?

25. Ob auch die Kirchen- und Armendechen bei ihrem Christlichen Gewissen sagen können, daß die Aufkünfte der Kirchen und Armen alle Jahr treulich eingemahnet und wohl angelegt, und darüber von ihnen aufrichtige Rechnung geliefert werde?

26. Ob sie sonsten etwas zum Besten der Kirchen oder Armen wüsten oder anzuzeigen hätten?

V.

Fünftens sollen auch die Schulbedienten vor dem Superintendenten erscheinen, und bei ihren Pflichten auf ihr Gewissen antworten.

1. Zuforderst Scholae Rector, wie lange er nunmehr seinen Rectorat bedienet habe?

2. Was für Collegen er habe, und wie sich dieselben in ihrer Function verhalten?

3. Ob sie ihm auch gebührenden Respect und Gehorsam leisten?

4. Ob sie fromme und gottesfürchtige Männer sind, und zu ihrem Dienst genugsame Gelehrtheit und Geschicklichkeit haben?

5. Ob sie mäßig und nüchtern leben, oder dem Trunk ergeben sind, und ihre salaria unnüzlich anlegen?

6. Ob sie einig und friedlich gegen einander sich betragen?

7. Ob sie ihr Weib, Kinder und Gesinde in guter Zucht und Ehrbarkeit halten?

8. Ob sie ihre horas fleißig in Acht nehmen, oder dieselben versäumen, und in der Information fahrlässig und träge seyn?

9. Ob sie auch gute Schuldisciplin üben, nicht zu scharf noch zu gelinde?

10. Ob sie auch neben der Schularbeit fleißig studiren, und die, so ad ministerium aspiriren, sich zuweilen im Predigen üben?

11. Ob auch ein jeder den vorgeschriebenen instituendi Methodum und verordnete lectiones in Acht nehme, oder daran etwas ändere?

12. Ob sie auch sämtlich ihre Classicos zur Kirchen und wiederum heraus zur Schul, imgleichen bei den Leichbegängnissen führen, und in guter Ordnung halten?

13. Ob sie auch ihre Salaria richtig bekommen, und sich damit ehrlich ausbringen können?

14. Darnach nimt der Visitator die übrigen Schulcollegen vor, und repetiret an dieselben obige an den Rectorem gethane Fragen, mutatis mutandis, und fragt darauf sie ferner alzusammen:

15. Ob sie mit dem Rectore in guter Correspondenz leben, und wie derselbe in seinem Rectorat und gegen ihnen sich verhalte?

16. Ob auch die Inspectores ihrer Schule jede Classem zuweilen visitiren, die tentamina und examina gebürlich halten, der Schulen und Schulbedienten gravamina abhören und remediiren.

17. Ob ihnen auch das Schulgeld richtig abgestattet werde, da die moroli, über welche geklaget wird, vorzufordern, und zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen?

18. Ob auch arme Kinder unter ihrer Information sind, welche gratis unterwiesen werden, wer die sind, und wie sie sich anlassen, und was für ingenia bei ihnen gespüret werden?

19. Ob

19. Ob sie auch discipulos haben, die sich der Disciplin nicht unterwerfen wollen, sondern den Praeceptoribus böse Worte geben und übel begegnen?

20. Ob sie wissen, daß Eltern sind, die wol könten aber nicht wolten ihre Kinder zur Schule halten, und wie dieselben heißen?

21. Ob einige Eltern ihre Kinder verzärteln, halsstarrigen wider die Praeceptores, von der Schule sie abziehen, oder aus Unwillen wider die Praeceptores ganz davon abhalten, und ins Wilde wachsen lassen?

22. Ob auch ein anderer, dann der Heidelbergische Catechismus, sowol in den Neben- als Hauptschulen dociret werde?

23. Ob in den Nebenschulen die Schulmeister und Schulmeisterinnen gesunde in der Religion gottesfürchtige Leute und eines guten Leumuths, auch solcher Geschicklichkeit seyn, daß sie die Kinder genugsam und nüzlich lehren und wohl anführen können?

24. Ob auch die Jugend nicht allein im Lesen und Schreiben, sondern auch fürnemlich in der wahren Erkentnis und Furcht Gottes im Behten, Singen, Christlichen Tugenden und Sitten wohl angewiesen werde?

25. Ob sich auch die Schulknaben, wann sie in der Kirchen und Schulen aus- und ein- und sonsten über die Straßen gehen, fein eingezogen und ehrerbietig erzeigen?

26. Ob auch die Schüler lateinische und deutsche unter einander sich friedlich vertragen, und keine böse Händel anfangen?

27. Ob die Praeceptores etwa ihre Schüler zu ihrem Privatdienst und häuslicher Arbeit misbrauchen?

28. Obs auch Klipp- und Winkelschulen gebe, dadurch die Ordinairschulen verhindert und verderbet werden?

VI.

Ferner sol Superintendens auch den Küster bei seinen Pflichten vornehmen und fragen:

1. Ob die Kirche, das Küsterhaus, Glocken, Orgel, Uhrwerk, Kirchhof und dessen Mauren, Klappen, Thor, Todtengräber und was dessen ist, gebürlich von ihm beachtet, und alles unbeschädigt gehalten werde?

2. Ob er auch in seinem Amt dem Pastori gebürenden Respect und Gehorsam erweise, und nicht ihm allein, sondern der ganzen Kirchen und Gemeine dergestalt aufwarte, daß niemand Fug habe über ihn zu klagen?

3. Wie es mit Brodt und Wein zum Gebrauch des heil. Abendmahls gehalten werde? ob man solches gekauft, auch sobald richtig bezahlt werde oder nicht, was es für Brodt und Wein sey? ob auch Bäcker und Weinschenk damit einen sonderlichen Vorteil brauchen und die Kirche hintergehen?

4. Auf was Weise er die Kirchengeräthe verwahre und rein halte?

5. Ob auch ihm an seinem Salario und gebräuchlichen Accidentien etwas von Jemand abgekürzet oder gar verweigert und abgeschnitten werde?

6. Ob er mit dem Schulmeister, wo neben ihm ein ander ist, in guter Einigkeit lebe, und sie sonderlich bei dem Gottesdienst mit dem Gesang und Orgel fein concordiren?

7. Ob ihm auch vom Pastor, Dechen oder jemand anders zugemuthet werde, Dinge zu verrichten, welche in sein Amt nicht gehören, und er dazu von ihnen wolle genöthiget oder gezwungen werden?

8. Ob er auch bei den Begräbnissen nach Gunst oder Ungunst handele, und also mit dem Glockengeläut anders verfahre, als wie verordnet ist?

VII.

VII.

Wo Superintendens urteilt nöthig zu seyn und die Zeit es kan leiden, auch andere verständige, ehrbare, gottesfürchtige, glaubwürdige Männer aus der Gemeine, insonderheit die bei Jahren sind, einer und andern Sache halben den Prediger oder die andern Kirchbedienten betreffend zu fragen, er dessen Macht hat, und sie schuldig seyn sollen, bei ihrem Gewissen in aller Aufrichtigkeit ihn dessen, das sie wohl wissen die rechte Wahrheit seyn, zu berichten.

22. Alles nun, was bei solcher Censur geantwortet wird und vorgehet, sol der Superintendent fleißig und treulich in sein Protocol anschreiben, und indem er noch zugegen, die Interessenten pro re nata darüber mit Zuziehen des Amtmans, Senatus in den Städten, Pastoris und Kirchenvorsteher vernehmen, examiniren und die Sachen decidiren nach aller Billigkeit, auch dabei, was nöthig, erinnern, wahrnehmen und vermahnen, was er aber nicht heben kan, solches an das Consistorium bringen.

23. Gleich nach gehaltener Censur sol der Superintendent mit denen, so der Visitation beizuwohnen verordnet, die Kirchen- und Armenrechnungen abhören, und deswegen die respective Oechen jeder mit seiner Rechnung rein und förmlich gesetzet und in duplo abgeschrieben bei Strafe eines Goldguldens für die Armen fertig seyn müssen, dieselbe bei der Visitation zu übergeben.

24. Es sollen aber bei den Rechnungen jedesmal die bei voriger Jahrsrechnung aufgesezte annotata nachgesehen und wohl beachtet werden, ob auch solchen Folge geleistet werde oder nicht?

25. Bei Abhör der Rechnung sol der Pastor ein Exemplar vor sich nehmen, das ander der Amtman, oder wer in Städten Namens des Raths dabei ist, da der eine laut liefet, der ander aber und der Superintendent, welcher ein Exemplar der vorigen Jahrs-Rechnung vor sich hat, auscultiren, ob sie gleich lauten, oder ob etwas in der neuen Rechnung sich verändert habe, welches so bald zu annotiren.

26. In der Einnahme der Rechnung sollen alle Posten, sie haben Namen wie sie wollen, specifice vermeldet und alle Jahr alsofort angeführt und dabei gedacht werden, von wannen solche herrühren, wer die Debitores sind, und wovon sie solches entrichten müssen.

27. Kömt nun die Summa der Einnahme gröser oder geringer als im vorhergegangenem Jahr, mus zurük gesehen werden, woher solches entstehe, und die befundene Ursache nebengesetzet werden.

28. Was in der Einnahme und Ausgabe ständig ist, wird allezeit voran, die übrigen unständige Posten aber hernach gesetzet.

29. Die unständige Ausgabe sol insonderheit wohl beachtet werden, ob auch einige Posten derselben etwa im vorigen Jahre albereits gesetzet und berechnet, ob auch dasjenige, so verkauft, in seinem rechten Werth oder zu geringe verkauft? ob auch die Früchte in ihrem Markgang und rechtem Werth verkauft, und in der Summa dessen davon herkommenden Geldes recht calculirt? Ob diese und jene Ausgabe nöthig gewesen? Ob die Gedinge mit den Arbeitsleuten nach der Landes-Herrschaft Policei-Ordnung, und gemeiner Billigkeit gestellet? Ob auch, was etwa gebauet und gebessert, mit gutem Verstand gemacht worden?

30. Auch sollen die Rechnungen eine wie die andere dergestalt eingerichtet und gestellet werden, daß jeder Titul seine summas laterales habe, um desto leichter sich darin zu finden, gestalt auch in denen Exemplaren die latera alle gleich eingeschrieben und keines höher als das andere seyn sol.

31. Wann Einnahme und Ausgabe gegen einander gehalten, sich ein Receß befindet, sol der Dechen denselben alsobald liquidiren und beilegen, und diejenigen benamen, welche und wie viel ein jeder schuldig, die auch erscheinen und befragt werden sollen, warum sie es nicht richtig gemacht, und wann sie bezahlen wollen? welches alles notiret und nach Beschaffenheit der Sachen den Dechen obrigkeitliche Hand geboten, auch von den Beamten geholfen, oder sonsten wegen der Zahlung gewisse Ordnung gemacht werden sol.

32. Wo

32. Wo es sich auch begebe, daß ein debitum sol abgelegt, transferiret und übergewiesen werden, solches ohne Vorwissen und Bewilligung der visitatorum keinesweges geschehen sol, dieselben aber jederzeit dahin sehen, daß durch solche Veränderungen die Kirchen, Armen und Schulen mit nichten gefähret noch vernachtheilet, sondern vielmehr in guter Versicherung wegen solcher Intraden gesezt und erhalten werden. Wolte aber etwa ein Kirchen-Armen- oder Schuldebitor seines Capitals entledigt seyn, muß er vorhin zu rechter Zeit seine Auf kündigung thun, die Vorsteher aber unterdessen daran seyn, daß solches Capital so bald wiederum an sichere Leute wohl ausgethan werde.

33. Auch ist in Acht zu nehmen, daß keinem Pastori oder Dechen erlaubt seyn sol, einig Capital aufzunehmen und solches um einiger Nothdurft willen auszugeben und in Abgang zu bringen, es wäre dann, daß unumgänglich dringende Noth solches erforderte, welches bei der Visitation dem Superintendenti sol vorgetragen, und so die Sache besondere Erheblichkeit hat, unserm Consistorio zu dessen Deliberation und Schluß vorgebracht werden; ebenmäßig, so ein Stük Geldes von frommen Christen an Kirchen, Schulen oder Armen legiret und verehret ist, und einigerlei Weise zum Capital gemacht werden könte, sol solches nicht versplittert, sondern mit Vorwissen des Superintendenten oder Consistorii ausgethan werden; es wäre dann Sache, daß der Donator insbesonder verordnet hätte, wohin und wie es solle verwendet werden, welchem man billig sol nachkommen.

34. Wann nun die Kirchen- und Armenrechnungen besagtermaßen wohl examiniret und geschlossen, sol Superintendens Umfrage thun an die sämtliche Beiwohnende, ob jemand wäre, welcher bei einer oder andern Rechnung etwas zu erinnern hätte? und fals etwan sich fünde, solches überlegt, notiret und darauf die Rechnungen vom Superintendente zuforderst, demnächst auf dem Lande den Beamten, in den Städten aber denen Deputirten des Magistrats, und dann

dem Pastore unterschrieben werden, da dann Superintendens ein Exemplar mit sich nimt, das andere aber den Dechen überlassen wird, um sich darnach ins künftige zu richten. Gestalt dann auch solche Rechnungen sowol als die documenta der Kirchen- und Armenintraden in einer Kiste verwahrlich hingeleget, in denen Chorkammern mit zwei Schlössern verwahret, und der eine Schlüssel Pastori loci, der andere aber denen Vorstehern gelassen, auch die copiæ documentorum an das Consistorium geschikt werden sollen.

35. Wann dies alles vorgegangen, mag ein jeder, der wegen einer Kirchenbeschwernis etwas zu klagen hat, sich bei dem Superintendente anmelden, und dasselbe entweder selbst mündlich oder schriftlich vorbringen, da dann Gegenteil citiret und gehöret, und die Sache nach Billigkeit vom Superintendente mit Zuziehung Pastoris, Amtmans, Stadtmagistrats, auch Kirchendechen, und wo nöthig, Presbyterorum entschieden, oder da sie nicht gehoben werde könte, ad referendum angenommen, dem Consistorio davon Bericht abgestattet, die Parteien dahin verwiesen, inzwischen aber ein jeglicher bei seiner Possession gelassen und vermahnet werden sol, in Friede und Einigkeit mit einander zu leben, oder der Strafe gewärtig zu seyn.

36. Und da gemeiniglich bei den Visitationen wegen der Kirchen-Stüle und Stände die meisten Streitigkeiten vorfallen, wird deswegen nöthig erachtet, diesfals gewisse regulas decidendi zu setzen, nach welchem vorkommende Unrichtigkeiten zu entscheiden und männiglich gehalten seyn sol, bei Vermeidung wilkürlicher Strafe sich darnach zu achten ohne unnöthigen Streit zu erwecken.

(1) Alle Kirchenstüle und Stände stehen eigentümlich der Kirchen zu, und werden von den Kirchhörigen als ein Lehn possidiret und gebraucht.

(2) Daher wann ein Stul oder Stand von neuem gebauet, oder so er gebauet, an jemand verkauft, vertauscht, versezt, verehret oder sonsten verändert werden sol, mus solches ohne Vorwissen und Willen Pastoris und Kirchendechen nicht geschehen.

(3) Die-

(3) Diejenigen Kirchstüle oder Stände, welche bei gewissen Höfen oder Häusern gehören, sollen auch dabei gelassen und erhalten werden, dergestalt, daß, wer solchen Hof oder Haus an sich hat und besitzt, auch zugleich die Kirchstände dabei behalte. Wäre es aber, daß der Stüle wegen zwischen derselben rechtmäßigen Besitzern einige Veränderung vorgenommen oder bewilliget werden wolte, sol solches Pastori und Kirchendechen zuvor angekündigt, und wo es unnachteilig befunden würde, in das Stulregister annotiret werden.

(4) Es sollen aber Pastor und Kirchendechen nicht gestatten, daß jemand mehr Stände in der Kirchen an sich bringe, als ihm nach Gelegenheit seines Hofes oder Hauses nöthig oder es sonsten ihm und seines gleichen tragen kan, damit nicht etwa die Armen von den Reichen aus der Kirche hinaus gekauft werden.

(5) Darum auch, da jemand in Armuth geräth, und aus Noth seinen Kirchenstand verkaufen oder versetzen wolte, solches nicht sol zugelassen, sondern damit ein solcher, dessen Armuth kundbar, gleichwol seinen Stand in der Kirchen behalten möge, ihm so viel als derselbe thun könte, aus dem Einkommen der Kirchen oder Armen zugesteuret und geliehen werden, wann nemlich die reditus es vermögen, sonsten aber bleibt dergleichen die alienatio sub pacto reluitionis bevor.

(6) Wo jemand liederlich und ohne besondere Noth seinen Kirchenstand verkaufen oder versetzen wolte, solches ihm vom Pastore und Dechen keinesweges gestattet, sondern er hierüber bestraft werden sol.

(7) Wo Leute sich finden, welche von der Kirche einen oder mehr Stände erkauft, oder sonst an sich gebracht, da sie doch weder eigen Haus oder Hof besitzen, wann solche mit Tode abgehen, oder anders wohin zu wohnen ziehen, mögen zwar deren nächste Anerben um solchen erledigten Stul oder Stand bei dem Pastore oder Dechen ansprechen, wo derselbe ihnen entweder vermacht oder sie sonsten das Näherrecht dazu haben, dafern sie auch eines solchen Standes benöthiget, sol derselbe ihnen vor andern gegen eine Recognition, etwa den halben

Teil des pretii, welches der Kirche zum Besten kömt, gegönt und zugeschrieben werden. Wiedrigenfals, und da solcher Anverwandter ohnedas seiner Gelegenheit nach Stände genug hätte, ist der erledigte Stul oder Stand der Kirchen anheim gefallen, welche damit einen andern zu belehnen, obgesezten Regeln gemäs, Fug und Recht hat.

(8) Dieweil es auch leicht pflegt Zwiespalt zu geben wegen der Präcedenz oder Voranstehens deren, so zu einem Stul berechtiget sind, sol es damit also gehalten werden, wie ein jeglicher in seinem Stul von Alters her gestanden, sol es dabei verbleiben, wo aber ein solch Herkommen unerweislich, und bald dieser bald jener voran gestanden, sie auch hinfort also stehen sollen, wie sie nach einander kommen, auch einer dem andern gern und ohne alles Gedränge und Gezänk weichen und rücken.

(9) Da auch öfter die Leibzüchter oder ihre successores in matrimonio um einen besondern Kirchenstand sich bewerben und solchen an sich bringen, nach Ableben aber derselben die Meyer solchen Stand an ihre Höfe wollen ziehen, dannenhero mit der Zeit mehr Stände als nöthig und zum behuf anderer Kirchhörigen dienlich an einen Hof leichtlich gebracht würden; als sol Pastor und Dechen gute Acht haben, ob der Leibzüchter in dem bei den Hof gehörigen Stand genugsame Gelegenheit zu stehen habe, und wann so, er keines andern Standes nöthig hätte; wo aber nicht, kan ihm ein Stand gegen die gewöhnliche Gebür verstattet werden, jedoch mit Beding, daß solcher Stand nach seinem Absterben wiederum ohne alle Tergiversation oder Einspruch an die Kirche verfallen seyn sol.

(10) Ueber das sol nicht allein ein jeder seinen Kirchstul zierlich auf seine Kosten in gebürendem esse erhalten, sondern auch diejenigen, welche von neuem Stüle bauen, sollen gehalten seyn, solche zu gebürender und in der Kirche wohl anständiger Conformität und Ordnung mit den andern Stülen einzurichten.

(11) Da

(11) Da aber eine hauptliche Veränderung oder eine Aufbauung eines Stulwerks in einer oder andern Kirche von jemand der Beamten oder jemand anders vorgenommen werden wolte, haben Pastor und Dechen solches nicht vor Haupt anzufangen oder zuzulassen, sondern mit Superintendente darüber zu communiciren, und wo die Sache der Erheblichkeit ist, des Consistorii Verordnung darüber einzuholen.

(12) Zu desto richtigern und schleunigern Beschlichtung aller diesfals entstehenden Streitigkeiten, sol bei der Visitation der Kirchen jedesmal zur Hand seyn und dem Superintendenti vorgelegt werden ein richtiges Inventarium oder Register, darinnen alle und jede Stüle, Stände und Bänke in solcher Ordnung als sie in der Kirchen befindlich angezeichnet, mit Vermeldung deren Namen, so dazu berechtiget, auch wie viel Personen, und in was Ordnung sie darein gehörig; imgleichen ob solche Stüle bei ihrem Haus oder Hof gehörig, oder quo titulo & jure sie dieselben inhaben, welche Register bei dem Pastore wohl verwahrt bleiben, und ohne Vorwissen und mit Willigung der Kirchendechen nichts darinnen geändert werden sol, und auf allem Fal sich daraus gewissen Bescheids zu erholen.

37. Betreffend die Mahlzeit, so bei der Visitation wird angestellet, welcher nächst Superintendente Deputati ex Magistratu in den Städten, auf dem Lande aber die Beamte, auch Pastor oder Pastores loci, und dann die Kirchen- und Armendechen, auch zween der ältesten Presbyterorum beiwohnen, wird dieselbe gehalten zu solcher Stunde, als nach des Superintendentis Gutachten die Visitationssachen best zulassen, und sol diese Mahlzeit ohne allen Ueberflus mit allermindster Beschwer der Kirche, in aller Mäßigkeit und Nüchternheit gehalten, auch jedesmal, was darauf gehet, von Post zu Post von den Dechen richtig angezeichnet und folgendes Jahr in Rechnung gebracht, nichts aber in derselben passiret werden, als was die geziemende Nothdurft unvermeidlich erfordert anzuwenden.

38. Küster, Schuldiener, Organisten, Calcanten, welche wegen der Kirchen bemühet werden aufzuwarten, sollen auch zwar mit

Speise und Trank nach ehrbarer Nothdurft hiebei verpfleget werden, aber ohne alles überthätiges Gezech und Schwelggelach, sich mäßig und nüchtern halten, und nicht bis in die tiefe Nacht zusammen sitzen bleiben, sondern bei guter Abendszeit jeder seines Weges heimgehen.

39. Wo wegen Vielheit der Sachen und Kürze der Zeit Superintendens nicht alles auf einen Tag kan expediren, sol er gleichwol ohne völlige Verrichtung nicht davon gehen, sondern das übrige nächstfolgenden Tages vornehmen, und so viel möglich daran seyn, alles, so zu thun fält, völlig zu verrichten.

40. Niemand sol bei der Visitation einig Accidens fordern noch zu erheben haben, denn nach altem bisherigem Gebrauch der Superintendens von jedes Jahrs Kirchen- und Armenrechnungen zusammen abzuhören einen Reichsthaler, sein Diener aber, so ihm aufgewartet 9 Mgroschen, oder doch wo Herkommens und die Kirche des Vermögens, dem Untervogt wegen fleißiger Anmahnung der säumhaften Debitoren etwas pro labore zu geben, hat es damit seinen Weg, sonsten aber nichts dessen in Rechnung gebracht noch angenommen werden sol.

41. Hierauf wird die Visitation beschlossen, da der Superintendens bei dem Abschied vom Pastore fordert, das abgeschriebene Concept seiner gehaltenen Predigt und zulezt noch einen jeden, der im Dienst der Kirchen ist zu treuer Wahrnehmung dessen, so ihm befohlen, freundherzlich ermahnet, auch zu allen thunlichen Dienstfertigkeiten, die zum Bau der Gemeine gereichen mögen, sich erbietet, und sie also zusammen GOtt und dem Wort seiner Gnade befiehlt.

Beschlus.

Diese von dem geistl. Consistorio und Superintendenten derer Kirchen dieser Grafschaft unterthäniger Gehorsamspflicht vorgebrachte Kirchen-Ordnung, nachdem Wir als regierender Landesherr, auch

auch Wir Erbherren dieser Grafschaft Lippe, und dero einverleibter Herrschaften dieselbe in allen ihren Puncten wohlbedächtlich erwogen, und Unsrer getreuen Räthe wohlzeitigen Rath darüber eingenommen, allerseits aber nichts anders in derselben befunden, dann daß sie auf den Grund des Worts Gottes wohl abgefasset, und nach hergebrachter praxi auch Gelegenheit gegenwärtigen Zustandes der Kirchen dieser Graf- und Herrschaften wohl zuträglich eingerichtet sey und kein ander Ziel habe, dann daß die Kirche Gottes in dieser Graf- und Herrschaften bei einhelliger Orthodoxie in der Lehre der Wahrheit, gleichförmiger Verrichtung der offenbaren Gottesdiensten, rechtmäßiger Bedienung der heil. Sacramenten, heilsamer Uebung Christlicher Kirchenzucht, beständig erhalten, und hiedurch das Reich JEsu Christi unter Unsern Unterthanen zu deren zeitlichen Wohlstand und ewigen Heil in Aufnehmen gebracht und ausgebreitet werde; approbiren und bestätigen Wir hiemit im Namen des Allerhöchsten in allen ihren Puncten allerdings wie sie lieget, bestermaßen derogestalt, daß sie in allen Kirchen und Gemeinen dieser Graf- und Herrschaften von diesem Tage an introducirt, von denselben einmüthiglich angenommen, beachtet, gehorsamet, und darüber allerseits steif und fest gehalten werden sol, als einer gewissen Regel, nach deren das ganze Kirchenwesen in dieser Graf- und Herrschaften einzurichten.

Zu welchem Ende gleichwie die regierende Herrschaft auf und mit Gottes gnadenreichen Beistand dieselbe unverrükt und eifrig zu handhaben, dero hohen Amt gemäs gänzlich entschlossen, auch besonders dero Superintendenten und dann Pastoribus auch Presbyteris, imgleichen Kirchen- und Armendechen in allem, das sie dieser Kirchen-Ordnung gemäs in ihrem respective Amt und Dienst vornehmen und thun werden, wol ernstlich beistehen, und durch das Consistorium alle zulängliche Hülfe und Beförderung, auch wirkliche Execution so viel nöthig ergehen lassen wil, unter der festen Hofnung, es sollen dero Gräfliche successores in regimine nach ihm imgleichen thun, also befiehlet dieselbe darauf zuforderst dero Consistorio und Superintenden,

dem-

demnächst allen Pfarrherrn, Presbyteris, Kirchen- und Armendechen, Schulmeistern, Küstern und Organisten, so lieb ihnen nicht allein ihr Amt und Gewissen, sondern auch die Landesherrschaftliche Gnade ist, sie derselben jeder seines Orts in seinem respective Amt und Dienst gehorsamlich und ganz unverbrüchlich nachleben, alles was ihres Berufs ist, nach deren Vorschrift anstellen, fleißig und treulich verrichten, und wie sie hierzu bei Annehmung ihrer Diensten mit Hand und Mund, als an Eides Stat sich verbunden, also beständig dabei bleiben, und dessen unfehlbar gewis und gewärtig seyn sollen, daß bei allen, so in dieser Kirchen-Ordnung ihnen befohlen, sie in ihrem Amt und Dienst kräftiglich wider allen Gegenstand geschützet und gehandhabet werden sollen.

Demnächst werden auch alle Drosten und Beamte auf dem Lande, Räthe in den Städten angewiesen, daß sie bei denen Pflichten, mit welchen sie GOtt und dero Herrschaft verwandt sind, die Manutenenz dieser Kirchen-Ordnung ihnen wohl befohlen seyn lassen, und nicht allein selbst nichts vornehmen, wodurch dieselbe in einem oder andern einigerlei Weise gekränkt oder überschritten werden möge, sondern auch niemand derer Unterthanen oder Einwohnern des Landes, es sey in den Städten oder in den Flecken und Dörfern, gestatten, sich derselben irgends zuwider setzen; hingegen mit allem Ernst wider alle deren Verächter unfahrläßig verfahren, und derselben keinesweges schonen, sondern sie nach Gelegenheit des Verbrechens zu unfehlbarer Strafe ziehen sollen.

Und ob man sich wohl die freie Hand vorbehält, eines und anders, wo es nöthig gefunden werden möchte, näher zu setzen, jedoch niemand, so lieb ihnen ist unausbleibliche Strafe zu vermeiden, erlaubt und zulässig seyn sol ohne solche speciale anderwärtige gnädige Verordnung etwas zu verändern.

Damit auch diese Kirchen-Ordnung zu jedermans Wissenschaft gelange, sol sie in ihren vornehmsten dem gemeinen Volk zu wissen nothwendigen Capiteln alle Jahr etwa auf einem oder zweien oder

dreien

dreien nach einander folgenden Sontagen in allen Kirchen und Gemeinen abgelesen und männiglich, so weit sie ihn betrift, sich darnach zu achten vermahnet werden, auf daß niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe.

Da dann kein Zweifel ist, sondern man des gewissen Vertrauens zu der Barmherzigkeit des Allerhöchsten leben kan, wann die Herrschaften mit dero Unterthanen an aufrichtiger Bekentnis der heilsamen Lehre des Evangelii Christi also fest halten und derselben würdiglich wandeln, auch Sorge tragen werden, daß in der Gemeine Christi, welche ist das Haus des lebendigen Gottes, alles ehrbarlich und ordentlich zugehe, sie in der That seyn und heißen werden eine wahre Kirche Gottes und Volk seines Eigenthums, und hierauf versichert seyn können, daß der Allerhöchste nach dem Reichthum seiner Gnaden bei ihnen sein heiliges Wort und reine Gottesdienste erhalten und diesen theuren Schaz auch auf die Posterität bringen, in seiner Wahrheit sie heiligen, mit allerlei Segen vom Himmel herab segnen, mit seinem Heil erfüllen, und auf seinen Wegen durch seinen Geist nach seinem Willen zu seinem Pres sie leiten, und also werde erreichen lassen das Ziel der zeitlichen Wohlfahrt, welches ist die Aufnehmung aus dieser streitenden in seine triumphirende Kirche, da sie in Anschauung Gottes von Angesicht zu Angesicht und Genießung himlischer Freude und Herrlichkeit mit allen heiligen Engeln und auserwählten Menschen, die durch das Blut Christi gekauft sind, GOtt und dem Lam werden dienen in der seligen Ewigkeit.

INDEX

Christlicher Kirchen-Ordnung der Grafschaft Lippe ꝛc.

Caput I.

Vom Zwek dieser Kirchen-Ordnung und Grund der Christlichen Lehre, welche in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften geführet werden sol p. 498

Caput II.
Vom Predigamt und requisitis deren, die zu demselben zuzulassen p. 499
Caput III.
Vom Beruf der Prediger 502
Caput IV.
Von Examination der Prediger 506
Caput V.
Von der Ordination und Introduction der Prediger 508
Caput VI.
Von der Pflicht und Amtsbedienung der Prediger ins gemein, und welcher Gestalt von denselben das Wort Gottes der Gemeine vorgetragen, erkläret, und zu seinem heilsamen Nutzen und Gebrauch angedrungen werden sol 510
Caput VII.
Von den gemeinen Kirchengebehten vor und nach der Predigt, auch Erlassung der Gemeine unter dem Segen des HErrn 515
Caput VIII.
Von der Catechisation, und wie es mit derselben gehalten werden sol 517
Caput IX.
Von Bedienung der heiligen Taufe und was hierzu gehöret 521
Caput X.
Vom heil. Abendmahl, Vorbereitung zu demselben, auch dessen Bedienung und Haltung, imgleichen Confirmation der Catechumenorum und sonsten nöthiger Beschaffenheit der Personen, die zu der Tafel des HErrn zugelassen werden sollen 529
Caput XI.
Von den Presbyteris oder Kirchältesten, wie dieselbe bei jeder Gemeine anzuordnen, und wie sie ihre Conventus halten, auch ihr Amt verrichten sollen 538

Caput

Caput XII.

Von der Excommunication oder Kirchenbann, auch öffentlicher Kirchenbuße p. 551

Caput XIII.

Von den Schulen und derselben Bestellung ingemein, besonders den deutschen Schulen, sowol auf dem Lande als in den Städten 556

Caput XIV.

Von der Provinzialschule zu Detmold und andern lateinischen Schulen in den Städten dieser Grafschaft 565

Caput XV.

Von Christlicher Ehebeziehung, Proclamation der Verlobten und derselben Einsegnung zum Ehestand, auch zugelassenen und verbotenen Graden der Eheverlöbnis und Haltung der Hochzeitmalen 571

Caput XVI.

Von Besuchung der Glieder der Gemeine, sowol deren, die in Gesundheit und Wohlstand, als die in Krankheit, Sterbensnoth und anderer Betrübnis sich finden 580

Caput XVII.

Von Christlichen Begräb- und Leichbegängnissen 587

Caput XVIII.

Von der Prediger Unterhalt und unterschiedlichen Vorfällen, so bei Erledigung und wieder Bestellung der Pfarren, imgleichen bei Adjunction, Dimission und Absterben der Prediger des Salarii halben, und sonsten sich zutragen, auch vom Gnadenjahr der Prediger Witwen und Waisen 592

Caput XIX.

Von Verwaltung der Kirchengüter und Amt der Kirchen- und Schuldechen 598

Caput XX.

Von den Armengütern und Amt der Almosenpfleger p. 604

Caput XXI.

Von den Küstern 610

Caput XXII.

Von den Organisten 613

Caput XXIII.

Von der Zeit und Weise der öffentlichen gemeinen Gottesdiensten, auch wie die Glieder der Gemeine denselben fleißig beiwohnen, und sich dabei verhalten sollen 616

Caput XXIV.

Vom erbaulichen Leben der Prediger und Christlichen Wandel der sämtlichen Glieder der Gemeine 625

Caput XXV.

Von den Zusammenkünften der Prediger und Handlungen, so in denselben vorzunehmen 639

Caput XXVI.

Von dem Amt der Superintendenten und Visitation der Kirchen, wann, wo, und wie dieselbe zu halten 647

Num. LVIII.

Publication der Kirchen-Ordnung von 1684.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden die seyn mögen, samt und sonders, unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen, und fügen denenselben in Gnaden zu wissen, gestalt Wir mehrmalen bei Uns erfreulich erwogen, mit was Standhaftigkeit Unsere hochwerthe Vorfahren gesuchet und sich beflissen, die reine Lehre des Evangelions in dero Herrschaften und Landen, allem gefährlichen Widerstande und Bedräuungen ohngeachtet, zu bestätigen; bei solcher Standhaftigkeit auch durch Gottes Segen und Gnade es so weit gebracht, daß die durch Gewalt vertriebene Prediger und occupirte Kirchen wieder hergestellet und eingeräumet werden müssen, auch darauf die einige Jahre vorher concipirte Kirchen-Ordnung im Jahr 1571 publiciren und zum Druk befördern lassen, maßen auch dieselbe eine Einstimmigkeit und Concordanz in kirchlichen Sachen zu halten, aller Orten dieser Grafschaft, ohne Unterschied der Religion observiret, und darüber oberlich gehalten worden. Gleichwie aber in dieser Zeitlichkeit es sich also zuträget, daß alle Dinge auf einmal zu ihrer Perfection nicht kommen können; Also findet sichs auch vornemlich in Fortpflanzung der reinen Gottesdienste, daß nemlich dieselben von Zeit zu Zeit mehrere Kraft gewinnen, und endlich aus dem Nebel menschlicher Satzungen hervor brechen, und nach Gottes heiligem Worte hinwieder erläutert und gleichsam ex postliminio reduciret werden; welche Begebenheit dann auch bei sonsten denen Zei-

ten nach wohl eingerichteten Ordnungen sich ebenfals begiebet, und darum auf deren Verbesserung nicht unbillig gedacht wird, immaßen auch bei der alten Kirchen-Ordnung sich solches gezeiget, und deshalb gute Zeit hero öfters zwar consuliret worden, aber damit sobald zu gewünschtem Zwek es nicht gebracht werden mögen, und darum inzwischen nach andern mehr regulirten Ordnungen, so viel die Gelegenheit leiden wollen, und es dienlich auch erbaulich befunden worden, man sich schicken müssen, bis endlich, da dergleichen unter der ersten Hand unvollenzogen bestecken blieben, durch die zweite Mühe ganz von neuem sorgfältig und mit großem Fleis und Vorsichtigkeit entworfen, zusammen getragen und uns zur Revision und Approbation in Unterthänigkeit zugestellet worden, allermaßen dann auch an fleißiger deren Ueberlegung Wir es nicht ermangeln, sondern nebst Unserer Räthe, auch übriger Unserer Superintendenten Gutfinden darüber einholen lassen, darauf ein einstimmiger Schlus gemacht, derselbe zum Druk befördert, und bei nächstvorgewesenem General-Consistorio zu beliebiger Publication präsentiret worden. Damit dann dieses heilsame Werk, welches in- und außerhalb Landes bei Christ- und rechtlichgesinneten eine große Approbation findet, nicht länger verborgen, sondern zu künftiger Folge und eiferiger Observanz kund gemacht, und als eine Sanctio pragmatica in dieser ganzen Grafschaft durchgehends gehalten werde; So wird solche neue Kirchen-Ordnung durch dieses offene Patent hiemit publicirt, und einem jeden Unsrer Unterthanen ohne Unterschied, wes Standes und Condition dieselbe seyn mögen, kund gemacht. Und nachdem Uns, dem zeitig regierenden Landesherrn und Episcopo zustehet, den äuserlichen Gottesdienst in den Kirchen Unsrer Grafschaft also zu ordnen und zu richten, daß derselbige mit dem Worte Gottes allernächst überein komme; So ergehet zuforderst an Unser geistliches Consistorium, dann die Superintendenten, Prediger, Aeltesten der Gemeinen, auch Schul- und Kirchenbediente, fort alle und jede Unterthanen, ohne Unterschied der ernste Befehl dahin, dieser jetzo hiemit publicirten Kirchen-Ordnung in allen ihren Puncten und Clausuln,

so

so viel eines jeden Amt, Beruf und Gelegenheit erfordert, gehorsamlich nachzuleben, wie dann nicht weniger die Prediger und Gemeinen in denen also genanten Lutherischen Kirchen dieser Grafschaft zu deren gleichmäßiger Observanz angewiesen werden, gleichwol außer denen Puncten, welche, so viel die Administration des heil. Abendmahls, Kirchen-Schul- und Armengüter, auch Berufung der Prediger, Schul- und anderer hieher gehöriger Bedienten betrift, in denen errichteten Vergleichen specifice excipiret. Alles bey Vermeidung Unsers ernstlichen Einsehens, auch wilkührlicher und nach Gelegenheit des Verbrechens moderirter oder exasperirter Strafe. Urkundlich Unsers eigenhändigen Namens Unterschrift und nebengedrukten Consistorial-Insiegel. So geschehen den 9ten Junii 1684.

Num. LIX.

Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts von 1684.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen jedermänniglich Unsern Unterthanen zu wissen, wie es denn auch leider die Erfahrung übrig bezeuget, daß durch Verwahrlosung Feuers und Lichts, Stadt, Flecken und Dörfer, ja die herrlichsten Palläste in wenig Stunden in die Asche gelegt, Aecker, Weiden und Wälder verödet und also ein unbeschreiblich Elend verursachet, und als ein Klaglied der Nachwelt zugerichtet worden; immaßen sich auch in dieser Unsrer Grafschaft vieler Orten die Warnungszeichen dergleichen Unglüks gezeiget, indem durch Entzündung der Heide nicht allein das anliegende und gleichsam benachbarte Hölzer und Wälder in großer Gefahr gestanden, sondern auch ein guter Teil von der Flamme ergriffen und vernichtet worden, ja noch täglich, bei jetziger großen Dürre und Hitze hin und wieder die gedämpfete Flamme aus der hinterbliebenen Asche und Kohlen hervor bricht und ein größer Unglük drohet, welches des Höchsten Gnadenhand abwenden wolle. Gleichwie nun dergleichen Feuersbrunst oftermalen von einem geringen Funken entstehen kan, so befindet sichs auch, daß durch der Hirten angelegtes Feuer und dieses Verwahrlosigkeit, ja auch durch reisender Leute unvorsichtigen Gebrauch, etwa zu Anzündung des Tobacks mit sich führender Lunten und Feuerbrände, indem sie dieselbe endlich in offenen Feldern und Heiden von sich werfen, wann dadurch etwa ein dürres Zweig, oder Blätter erreichet werden, durch

deren Anglimmung ein großes Feuer hervor komt. Damit nun solchen und dergleichen Unglüksfällen, so viel möglich, vorgebauet werden möge: so wird aus landesväterlicher Vorsorge hiemit ein jeder vermahnet und angewiesen, daß er die Verwahrung Lichts und Feuers sich höchst angelegen seyn und es hierin nicht auf des Gesindes Obacht ankommen lasse, sondern seinen Feuerheerd, Stuben, Kammern, Scheunen und Ställe selbst visitire und sonderlich auf seine Arbeitsleute, Knechte und Gesinde ein wachendes Auge habe, ob auch dieselben an Ort und Enden, woselbst leichtlich eine Entzündung erfolgen kan, mit offenem Feuer und Lichte gehen, besonders in Scheunen und Ställen, auch auf den Dreschdehlen des Tobakrauchens sich bedienen, und auch zu solchem Ende, wenn sie etwa in den Wald, oder Felder geschikt werden, Feuerbrände, oder Lunten mit sich nehmen, damit sie solches und dadurch öfters entstehendes Unglük in Zeiten abkehren mögen; gestalt Wir dann bei Unsrer höchsten Ungnade und Verlust Haab, Güter, Ehren, ja Leib und Lebens einem jeden alles Ernstes verbieten, mit offenem Licht und Feuer über die Gassen, in die Scheunen, Ställe, Bodens und dergleichen Oerter zu gehen, woselbst durch eine geringe Unvorsichtigkeit bald ein großes Unglük zugerichtet werden mag, besonders aber sollen sich diejenige, so in Hölzern und Heiden des Viehes hüten, es seyn alte oder junge, alles Feueranlegens, unter was vor Schirm es auch geschehen möge, deger und gänzlich enthalten, auch Hausherrn und Frauen ihren Kindern und Dienstboten keinesweges gestatten, daß sie aus ihren Häusern Feuerbrände, Lunten, Stricke, oder zusammengewundene Hede, Flachs und Linnen angezündet oder unangezündet mitnehmen, weniger mit Strohblasen bei Nachtzeiten von einem Hause und Dorfe zum andern gehen dürfen, desgleichen denn auch die Wirthe und Krüger fleißig Acht haben sollen, daß ihre Gäste und Fremde, wenn sie hinwieder abziehen, ebenwenig dergleichen angezündete Lunten, Brände, oder Tobaks-Pfeifen mit sich nehmen, oder sich deren und des offenen Lichts in denen Scheunen und Ställen bedienen, alles bei Vermeidung vorbedeuteter harter und schwerer Strafe, maßen dann Unsern Beamten,

auch sonderlich denen Förstern, bei Verlust ihrer Dienste anbefohlen wird, auf diejenige, so wider dieses Unser Verbot einigerlei Weise gehandelt, mit höchstem Fleiße zu inquiriren, von deme, so sie in Erfahrung gebracht, ohngesäumet an Unsere Regierungs-Canzlei zu referiren, auch da sie ein oder andern antreffen solten, der mit offenem Licht, oder Feuer, auch angezündeten Tobakspfeifen in Heiden, Hölzern und Walde gienge, denselben so bald in gute Verwahr zu nehmen und anhero zu liefern, um alhier nach Verdienste angesehen zu werden. Urkundlich Unsers eigenhändigen Namens Unterschrift und nebengedrukten Canzlei-Siegels. So geschehen auf Unsrer Residenz Detmold den 4ten Julii 1684.

Num. LX.

Verordnung wegen des Kornhandels von 1685.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, gestalt Wir in sichere Erfahrung kommen, gleichwie bei jüngsten algemeinen großen Kornmangel, sowol Einheimische als Fremde ihren nothdürftigen Neben-Christen und Mitunterthanen die verborgte auch baar verkaufte Früchte dergestalt hoch angekreitet, daß, in Ansehung des Preises, wofür dieselbe eingekauft oder gezeuget, die Käufer öfters auf die Halbschied übersetzet, ein unchristlicher Wucher an ihnen geübet, und also die Züchtigung des Höchsten, so durch solchen Kornmangel über Land und Leute gangen, nur zu so viel besserer Fortsetzung eines unersätlichen, aber gottlosen Wuchers und Gewinsucht misbrauchet worden, daß also auch, sonderlich die Bürger und Eingesessene in Unsern Städten, nachdem die Gütigkeit Gottes vorigen Mangel durch eine sehr reiche Erndte ersetzet, an Stat sie solchen Segen mit Dank erkennen solten, hingegen sich nicht zu Gewissen ziehen, die etwa zu feilen Kaufe von dem Landman in die Städte gebrachte Früchte dergestalt liederlich zu achten, daß sie auch die Verkäufer zu ihrer Waare verhönen, und wann sie dieselbe zu der Resolution genöthiget, ihr Korn wieder hinaus bringen, dasselbe vor den Thoren aufzuhalten, um dergestalt den armen Hausman, welcher zu seiner etwaigen Rettung, außer Zeit sein Korn losschlagen mus, nach ihrem Willen zu zwingen.

Und aber dergleichen Schinderei und unchristlicher Zwang im gemeinen Wesen keinesweges zu dulden, daß vielmehr der eine des andern Nothdurft zu Hülfe zu kommen schuldig, also aus Handel und Wandel, welchen die Städte sich gerne privative anheimischen, kein Wucher und Vervorteilung des Nächsten, als eine zulässige und unstrafbare Handtierung entstehen, sondern, wie in allen, also auch vornemlich in Kauf und Verkauf die Billigkeit beachtet werden mus.

So setzen und verordnen Wir hiemit und Kraft dieses, daß auf dergleichen wucherliche Contracten, sie mögen auch so bündig eingerichtet seyn, wie sie wollen, an Unsern Ober- und Untergerichtern nicht gesehen, sondern vielmehr der erweisliche Einkauf bei dem Verkaufe consideriret und darnach die Zahlung reguliret, folglich einem jeden nicht frei gelassen werden solle, seine Kornfrüchte nach eigenem Gefallen anzuschlagen, sondern sich mit einem Christlichen Gewin begnügen zu lassen, wie dann auch voraus diejenige, so ihre eigene, auf ihren Aeckern gefallene oder sonst aufgekommene Pfächte und Zehnten an andere verkauft oder verborget, angewiesen werden, in dem pretio solche Maas zu halten, daß dadurch die Christliche Liebe nicht zurük gesetzet, und auf die Zeit reflectiret werde, da die Früchte an fremden Orten zum theursten eingekaufet, und in Hofnung eines großen Gewins herein geführet worden, sondern daß sie dabei wohl bedenken, gestalt sie von ihrem Ueberflus verkaufen können, und also gehalten seyn, durch billigen Handel die Gütigkeit Gottes, so sie für so vielen Dürftigen genossen, zu erkennen, und hierin Unsern, als Landesherrn Exempel folgen, die Wir nach Gelegenheit der Schuldener mit leidlicher Geldtaxe, oder auch denen Kornfrüchten in natura mit einem etwaigen Aufscheffel Uns die restirende Zehnden und Pfächte, so viel davon zu einer großen Summe nicht remittiret, bezahlen lassen, ob Wir gleich zu Unserer eigenen Subsistenz ein Ansehnliches sehr theuer einkaufen müssen.

So

So viel aber den heurigen Kauf betrift, ob Wir gleich, in Ansehung, daß derselbe sich mit Ablauf der Zeit ändert, für jetzo keine beständige Taxe darin machen können; so wollen Wir jedoch, daß der Scheffel Rocken unter 20, Gerste 16, und Haber 10 Groschen nicht solle ausgefeilet, und der Landman zum geringern Verkauf durch vorsezliche Entziehung des Kaufs genöthiget werden, damit also der nothdürftige Bauer in etwa seine Sublevation, der Stadtman auch einen billigen Genus haben könne.

Gestalt dann Unsern Beamten und Vögten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten befohlen wird, respective bei Verlust ihrer Dienste und Verhütung Unsrer scharfen Bestrafung und Ungnade dahin zu sehen, daß dieser Unser Verordnung, welche zu vermehren und zu verbessern Wir Uns vorbehalten, in allem gelebet werde. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Canzlei-Insiegel. So geschehen auf Unsrer Residenz Detmold den 15 September 1685.

Num. LXI.

Verordnung wegen der Kleidertrachten und fremden Tücher von 1686.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Thun hiemit Unsern Drosten, Amtleuten, Vögten, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten und Flecken, fort männiglich Unsern Unterthanen kund und zu wissen, so ist auch denenselben vorhin bekant, gestalt in Unsrer Policei-Ordnung Tit. 9. klärlich versehen, daß Unsern Unterthanen den Bauer- und Hausleuten auf dem platten Lande, die Amtmeiere ausgenommen, die seyn Mans- oder Weibespersonen, kein ander Tuch, weder in denen Städten Unsrer Graf- und Herrschaften gemacht worden, in ihren Kleidungen, was Farben es auch seyn möge, zu tragen zugelassen seyn solle; und Wir hingegen ganz misfällig vernehmen müssen, daß solchem allen eine gute Zeit her fast ein jedweder vorsezlich zuwider gelebet, und hingegen sich und die Seinigen in allerhand kostbare fremde Laken und Tücher gekleidet, sogar auch sich einige angemaßet, ihren Weibern und Kindern Kleider von ganz oder halb seidenen Stoffen zu verschaffen und nach einer jeden neu aufgekommenen Mode verfertigen zu lassen, dadurch sie dann ihre Güter guten Teils in ganz verderbten Zustand und sich selbst in solche Dürftigkeit und Armuth gesetzet, daß sie solche Kleider bei Christen und Juden oftermalen um ganz liederlichen Preis versetzen und verkaufen müssen, benebenst auch denen Wand- und Tuchmachern ihre Nahrung entzogen, und höchst nüz- und nöthige Handwerker beinahe gar herunter gebracht und daniedergelegt; Wir aber solcher freveln Uebertretung Unsrer wohlmeynentlichen Ordnung, auch der angemaßeten Licenz und üppigen We-

Wesen länger zuzusehen keinesweges gesinnet, daß Wir vielmehr die verächtliche Uebertreter zu wohlverdienter harter Strafe zu ziehen ganz unveränderten Willens und Vorhabens seyn: So werden alle obgedachte Unsere Hausleute hiemit erinnert und angewiesen, sich hinfüro solcher heilsamen Verordnung allerdings gemäs zu halten, und sich mit angezogenen Laken und andern in dieser Grafschaft verfertigten wollenen Stoffen, ihrem Stande gemäs, begnügen lassen, darum auch sich allen seiden Gezeugs zu Kleidungen, die Weibermützen ausgenommen, auch dabei der neuen Moden und seidenen Spitzen und Schnüren, so vielmehr auch der Besetzung solcher Kleider und Röcke mit goldenen und silbernen Kanten und Galaunen gänzlich zu enthalten, so lieb ihnen seyn wird, nebenst Verlust solcher Kleidung, jedesmal und so oft sie dawider handeln, die Strafe von zehn Goldgulden zu vermeiden; gestalt dann auch die Schneider, Kaufleute und Krämer, so sich unterstehen dergleichen verbotene Kleider zu verfertigen und die Materialien dazu zu verkaufen, wie die Hausleute mit gleicher Strafe belegt, und dieselbe von ihnen, vermittelst der Execution, beigetrieben werden, und ihnen darum von denen Käufern keine Zahlung geschehen, noch dazu oberliche Hülfe wiederfahren sol. Dabei aber auch die Tuchmacher angewiesen werden, solche Waaren zu verfertigen, welche unstrafbar seyn, und bei der anzustellenden Probe bestehen können, sonsten aber verdiente Strafe zu gewärtigen.

Als auch die Erfahrung bezeuget, daß durch Einführung allerhand fremder untauglicher Waaren, Unsere Unterthanen von denen Kaufleuten und Krämern vielfältig verkürzet und bezogen, sonderlich aber bei denen Schlesisch und Meißnischen Tüchern sich findet, daß dieselbe gar schlecht gewebet, und weit unter der gehörigen Breite verfertiget werden, folglich für aufrichtige Kaufmanswaare solten passiren können, und dannenhero vor wenig Jahren gar verrufen und zu feilem Kaufe verboten worden; dieses aber bis hiehin gar schlecht beobachtet, daß vielmehr, daß vielmehr derselben Einführung sich immerhin vermehret, so gar, daß dadurch Unsern Tuchmachern das

Brodt

Brodt entzogen und sie an den Bettelstab gebracht werden; und Wir Uns also gemüssiget finden, sonderlich, da jetzo zu Verfertigung guter wollenen Tücher und Stoffen von allerhand Art Anstalt gemacht und gute Meister verschrieben, auch hierin ein zulängliches Mittel zu Conservation Unsrer Unterthanen zu schaffen, gleichwol also, daß dadurch der freie Handel und Wandel mit aufrichtiger Waare nicht gehemmet wird: So gehet auch diesfals Unser gnädiger Befehl dahin, und wollen, daß hinfüro keine von vorgedachten Meißnisch- und Schlesischen Laken auf denen öffentlichen Marktagen in Städten und dem platten Lande geduldet werden sollen, sie seyn dann vorhero von tauglicher Arbeit und gehöriger Breite befunden, und gegen Erlegung eines halben Thalers auf jedes Stük, in Unsern Städten und an den Aemtern von denen dazu anzuordnenden Unsern beeidigten Aestimatoren mit der Lippischen Rose gezeichnet worden, mit dieser Verwarnung, fals sich ein oder ander, er sey Einheimischer oder Fremder, unterstehen solte, auf öffentlichen Jahrmarkten solche ungezeichnete Schlesische oder Meißnische Tücher zu feilem Kaufe zu bringen, daß dieselbe Unserm Fisco verfallen seyn, zum vierten Teil aber demjenigen zugeteilet werden sollen, der sie auskundschaften und angeben wird. Befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten und Flecken auf ihre Eide und Pflichten, auf diese Ordnung höchsten Fleißes zu achten, und daß derselben allerdings gemäs gelebet werde, alle möglichste Sorgfalt anzuwenden, so lieb ihnen seyn wird, nicht allein den Verlust ihrer Dienste, sondern auch Unsere höchste Ungnade und Bestrafung zu vermeiden. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Gräfl. Canzlei-Insiegels. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 15 Merz 1686.

Num. LXII.

Verordnung wegen der fremden Werber und Kriegsdienste von 1688.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameiden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Cluttingen, Haften, Herweynen, Helau und Nieveld ꝛc. Thun hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen kund und zu wissen, gestalt Wir in Erfahrung kommen, daß sich eine Zeit her verschiedene fremde Werber in dieser Unsrer Grafschaft hin und wieder angegeben, und sich bemühet, durch allerlei Practiquen, nicht allein die ledige junge Bursche in denen Krügen beim Trunk anzuschnüren und ihnen Anreizegeld beizubringen, folglich die Kinder ihren Eltern und das Gesinde ihren Dienstherren zu entziehen, sondern auch bei solcher Gelegenheit haussitzende Leute zu verführen, sogar auch dieselbe auf vielerlei Weise zu zwingen, daß sie solcher ihrer Zunöhigung und Vexation abzukommen, sich bald mit geringern bald größeren Summen abkaufen müssen, da doch dergleichen angegebene Werber oftermalen nicht einmal einen tauglichen Schein aufzuweisen haben, daß sie zu dergleichen Handlung bestellet und angenommen, also hierunter nichts anders suchen, dann die Unterthanen zu schneuzen, und sich mit deren Spoliis zu bereichern.

Wann aber dergleichen Verfahren schnurstraks wider die Reichs-Constitutiones, ja das Wort Gottes selbsten und hiesige Unsere Policei-Ordnung laufet, und Wir dazu keinesweges stilzuschweigen gemeynet, daß Wir vielmehr dero Behuf nöthige Verbotschreiben bereits längst abgehen lassen, um so vielmehr, weil Wir Uns genöthiget finden, die junge Manschaft zu Sicherheit des Landes und selbst eigenem Gebrauch, so viel möglich, zu conserviren.

So wird demnach allen Unsern Drosten, Beamten und Vögten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, dann denen Herbergierern, Wirthen und Krügern, mithin allen und jeden Unsern Unterthanen alles Ernstes und bei hoher Strafe an Leib und Gütern, auch Verlust ihrer Dienste, hiemit wohl ernstlich verboten, dergleichen Werber und unter deren Schein außer ihren ordentlichen Quartieren herum vagirende und in denen Krügen zur Unlust und Schlägerei sich aufhaltende Lediggänger, als welche dadurch oftermalen nur Gelegenheit auszusehen bedacht seyn, ihren Nächsten in Unglük zu bringen, das Seinige abzuzwacken, ja wohl diebischer Weise entweder selbsten oder durch gute Beihülfe zu entziehen, einiger Gestalt zu dulden, zu beherbergen, oder zu bewirthen, es sey denn, daß sie solchen ihren Aufenthalts genugsamen tüchtigen Schein vorzeigen können, besonders aber einige Werbungen, wie die auch Namen haben möchten, zu gestatten, maßen dann die Concessiones und Bewilligungen, so deren Behuf von Uns ausgestellet und nach Zeit dieses Publicati nicht werden innoviret oder von neuem erteilet seyn, hiemit aufgerufen werden, mit der fernern Verordnung, fals nichts desto weniger dergleichen Werbungen ein oder andern Orts heim- oder öffentlich vorgehen solten, daß diejenigen, so sich dessen unterstanden, dazu einigerlei Weise Vorschub gethan, oder solches jedes Orts bei der Obrigkeit nicht angezeiget, mit harter Strafe, ohne Ansehen der Person, von Uns beleget, die Werber auch selbsten in Sicherheit genommen, und davon zu fernerer Verordnung unterthäniger Bericht an Uns oder Unsere Regierungs-Canzlei erteilet werden sollen, gestalt Wir dann auch allen und jeden Unsern Unterthanen bei hoher wilkürlicher Strafe an ihrer Person und Gütern, auch ihrem Erbrechte verbieten, sich außer Unserm Vorwissen und Bewilligung in einige fremde Kriegsdienste einzulassen, und sich dergestalt ihren Eltern und Dienstherren, auch Uns, als ihrem Landesherrn zu entziehen, und dieses alles, so lieb einem jeden seyn wird, vorangezogene und schärfere Strafe und Unsere Ungnade zu vermeiden. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Unsern Canzlei-Insiegels. So geschehen auf Unsrer Residenz Detmold den 29 Septemb. 1688.

Num. LXIII.

Num. LXIII.

Verordnung wegen der Policei- und anderer Ordnungen von 1688.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Elütingen, Haften, Herweynen, Helau und Nieveld ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich, sonderlich Unsern Drosten, Beamten und Unterthanen auf dem platten Lande, dann auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen, auch gemeiner Bürgerschaft in denen Städten in Gnaden zu wissen, gestalt Uns Unsere getreue Stände von Ritterschaft und Städten bei jüngst abgehaltenem Landtage in Unterthänigkeit vorgestellet, wasmaßen Unsere so wohlmeynent- und heilsamlich eingerichtete Policei- Tax- Dienst- und Zehnt-Ordnungen, auch andere von Zeit zu Zeit publicirte Mandata, fast aller Orten aus den Augen gesetzet, an Gerichtern, Amtstuben, sonderlich auch denen Gogerichtern, darüber schlecht gehalten, daß vielmehr, wieder deren Einhalt, zu Nachteil und Verderb der Unterthanen gereichende Proces geduldet, ja wol foviret würden, so gar es auch damit so weit kommen, daß solche Ordnungen durch angemaßetes Provociren und Laufen an des Reichs höchste Gerichter, mit Hindansetzung alles unterthänigen, schuldigen Respects, auch von denen Geringeren in Streit wolten gezogen werden, wie sie davon die Exempel angezeiget, und darum nachgesuchet, durch ein öffentliches verpoentes Befehl die genaue Observation solcher Ordnungen und Mandatorum zu innoviren, und ihnen dann solches also gnädig promittiret worden.

Hierum, so befehlen Wir allen Unsern Drosten, Amtleuten, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, ferner und besonders Unsern Obergerichten samt und sonders in allen Gnaden hiemit dahin anweisen, über solche Ordnungen und Befehle stricte zu halten, dieselbe ad observantiam zu bringen, und dawider keine Processe anzunehmen, sondern diese sobald zu verwerfen und die Contravenienten nach Verdienst scharf anzusehen; Und wie Wir insbesondere auch sehen und spüren, daß je mehr die Nahrung, Handel und Wandel abnimt, je mehr die Hoffarth, Kleiderpracht, üppiges und gottloses Leben zunehmen, und fast das meiste Aufkommen im Frahs und Quahs herdurch gebracht werde: so werden ferner Unsere Beamte auf dem Lande bei Verlust ihrer Dienste vom Geringeren bis zum Höheren hierdurch befehliget, auf solchen Kleiderpracht ein wachendes Auge zu haben, und diejenigen Meyer, Kötter und andere Unterthanen, welche Unsrer Policei-Ordnung zuwieder, in ihrer Kleidung für sich ihre Weiber und Kinder sich bezeigen, und mit denen Manufacturen, so in dieser Grafschaft fallen, sich nicht vergnügen lassen wollen, sondern lieber mit fremden Waaren und Kleidermoden sich behängen, und davon in Zeit von vier Wochen nach Publication dieser Verordnung nicht abstehen, nebst denen, wovon solche Waaren gekauft, sobald zur Wruge zu bringen, da sie dann, so oft sie dawieder gehandelt zu haben betroffen, jedesmal mit 6 Gfl. bei denen Gogerichten sollen bestrafet werden, über dem auch die verbotene Kleidung Unserm Fisco heimgefallen und von Unsern Beamten hinweg genommen, denen Verkäufern auch zu ihrer Bezahlung nicht verholfen werden, sondern sie deren verlustig seyn sollen; dabei Wir die Amtmeier gleichfals auf die Policei-Ordnung, sich derselben, bei gleicher Strafe gemäs zu bezeigen, und Unsere Bürger und Einwohner in Städten auf Unser Publicatum vom 11 November 1682 verweisen und dasselbe hiemit wiederholen.

So viel aber die bishero im Schwange gehende Prassereien auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Hausbörungen, Fenster-

Schaaf-

Schaaf- und Imme- auch Mergelzehrungen, Spinnereien betrift, werden dieselbe durchgehends hiemit schlechterdings abgeschaffet, nur daß bei Hochzeiten und Kindtaufen ein geringes Gastmahl zwischen Eltern und Kindern, auch Schwestern, Brüdern, nächsten Verwandten und Gevattern anzustellen, auch etwa ein Paar der nächsten Nachbarn dabei zu bitten, erlaubet wird. Es sol aber mit einem Tage alles abgethan, und kein Geschenk so wenig bei denen Hochzeiten und andern Gelagen, als auch insbesondere denen Kindtaufen von Gevattern, und andern Gästen gegeben, noch angenommen, auch bei denen geringen drei, bei denen Meiern aber über vier Essen nicht aufgesetzet werden, bei Strafe 4 Gfl. sowol wieder den Annehmer als Geber der Geschenke und Uebertreter der Speisung, dieselben zu exequiren, maßen dann 4 Wochen vor Abhaltung der Gohgerichte, jedesmal eine Specification aus jeder Bauerschaft, denen Beamten eingebracht werden und sie zu fordern schuldig seyn sollen, wie viel Hochzeiten und Kindtaufen in nächst abgelaufenem halben Jahre gewesen, um darauf so fort zu inquiriren, wie dieser Verordnung in Kleidung und Tractamenten gelebet sey, und weil auch dergestalt die bisherige große Köchereien cessiren, also deren Behuf ausgewirkte Privilegia ihres Zweks verfehlen, so hat es auch dabei sein Verbleiben. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Unsern Canzlei-Insiegel. So geschehen auf Unsrer Residenz Detmold den 6 October 1688.

Num. LXIV.

Verordnung wegen des Viehhütens in den Herrschaftlichen Gehölzen und Abschaffung der Ziegen von 1689.

Nachdem nunmehr die Weiden und Gehölze mit Viehe betrieben werden und man dann vorhin mehrmalen wahr genommen, daß nicht allein diejenige, so dazu nicht berechtiget, solches sich unterstehen, sondern auch gar fremd Vieh zu merklichen Schaden hinein gebracht werden wolle; so wird allen und jeden dieses Kirchspiels N. N. Eingesessenen hiemit ganz ernstlich und bei hoher wilkürlicher Strafe demandiret und anbefohlen, daß in die Herrschaftlichen Hölzer niemand, er sey dann dazu beweislichermaßen berechtiget, sein Vieh eintreiben, weniger fremd Vieh zu sich ziehen und damit die Weide benauen solle, so lieb einem jeden seyn wird, seines wider dieses Herrschaftliche Befehl eingetriebenen Viehes verlustig zu gehen, wobei dann insbesondere denen Eingesessenen dieser Stadt Detmold und übrigen vorgemeldten Kirchspiels kund gemacht wird, daß die gnädige Herrschaft misfällig vernommen, gestalt denen dabevorigen Befehligen in Abschaffung der Ziegen nicht allein nicht gelebet, sondern dieselben so sehr in hiesiger Stadt sich gemehret, daß sie schier eine besondere Heerde abgeben können, und dadurch Hecken und Hölzer ruiniret werden. Demnach werden vorangezogene Mandata und Befehlige hiemit erneuert und die gänzliche Abschaffung derer Ziegen einem jedweden bei deren Verlust und nach Befinden fernerer Bestrafung anbefohlen. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten hat. Signat. Detmold den 14 Mai 1689.

Gräfl. Lippische Canzlei daselbst.

Num. LXV.

Num. LXV.

Verordnung wegen der Processe wider die Hausleute in Kramschulden- und Injuriensachen von 1690.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau und Nieveld ꝛc. Fügen hiemit Unsrer Gräfl. Canzlei und Hofgericht in Gnaden zu wissen, gestalt Wir aus vielfältigen Supplicis und lamentablen Bitschriften wahrgenommen, daß Unsere gemeinen Unterthanen auf dem platten Lande, mit allerhand herben Executionen, oftermalen um alte, ihren Vorfahren durch gewinsüchtige Krämer angeschmierte Waaren, blos auf Vorzeigung der Creditorenkladden und Privat-Annotationen, ohne genugsame Examination der scribentium Qualität und der annotationum Gültigkeit, dergestalt hergenommen werden, daß sie in geringen Parcellen, und dazu mannigmal aus unnöthig und zu Verderb der Höfe denen Bauren angehangenen Waaren gemachte Schulden, in großen unerzwinglichen Summen und kurzen Terminen abzuführen, angestrenget, sonsten auch wegen bei etwa vorgefallenen Zänkereien und Saufgelagen, aus Trunkenheit, oder gegebener Veranlassung ausgestürzeter injuriosen Reden, bei Unsern Obergerichtern, wo nicht ad poenam fisco applicandam, jedoch civiliter zu derer klagenden Injuriaten Privatvorteil, in beiden Fällen aber zu des unverständigen Hausmans großen Schaden, Kosten und Ruin belanget, und auf die ihnen dictirte Strafe so bald durch den Fiscal exequiret werden, wie noch jüngst am Hofgerichte in Sachen Johan Christoph Freund wider den Untervogt Henrich Kuhfuß zu Lüdenhausen geschehen, und dieser der von neuem verhängten Execution halber sich gar sehr beklaget; und aber dergleichen

gleichen Verfahren zu Unsrer Unterthanen gänzlichen Verderb, mithin Unsern großen Schaden und Nachteil gereichet. So haben Wir eine Nothdurft zu seyn erachtet, Unsern Ober-Gerichten, wie es hiemit geschiehet, in Gnaden anzudeuten, in angezogenen Fällen auf die jetzige Zeiten und das Vermögen des armen Landmans zu reflectiren und nicht so fort, auf dergleichen Privatverzeichnissen, ohne Examination der scribentium Qualität und ihrer annotationum Gültigkeit nach denen requisitis eines aufrichtigen und beständigen Rechenbuchs, auch ob dergleichen Schulden zu Beschwer der Güter, ohne Noth, und zur Ueppigkeit wider Unsere Policei-Ordnung contrahiret, wider die Debitores mit fiscalischen kostbaren Executionen zu verfahren, in specie aber wegen der Hausleute Schlägereien, Processen, sub praetextu, daß in Injuriensachen, wan sie civiliter eingeklaget, die jurisdictio der Obergerichte fundiret, keinesweges zu admittiren, sondern, wie das Gogericht zu Schlichtung dergleichen und andern Sachen, unter denen Bauren angeordnet und salvo recursu zu der Landes-Herrschaft exerciret wird, es dabei zu lassen und sie dahin zu verweisen, am wenigsten aber die armen Leute mit großen Geldbußen und Refusion, in dergleichen Sachen unnöthig und zu der hochmütigen Kläger Belustigung angewandter Kosten zu beschweren, gleichwol einem jeden unbenommen, wann die Injurien also excessiv seyn mögten, daß sie eine Peinlichkeit nach sich ziehen, dieselbe gehörigen Orts anzubringen wie dann diese Unsere Verordnung ebenwenig zu Hemmung der Justiz, sondern allein dahin angesehen, daß alle unnöthige Processen, kostbare Executiones und zwar in verlegenen und zum Verderb der Unterthanen und derer onerösen Güter mehreren Beschwer liederlich contrahirten Schulden, sonderlich bei ietzigen schweren Zeiten mögen verhütet werden, gestalt Wir dann in specie keine Executiones in denen Creditis gestatten, welche die Bauren in ihren unanständigen Kleidungen, wider Unsere publicirte Ordnungen gemacht, daß vielmehr sowol Gläubiger, als Schuldner deshalb strafbar anzusehen. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten besondern Insiegels. So geschehen auf Unsrer Residenz Detmold den 24 Merz 1690.

Num. LXVI.

Num. LXVI.

Verordnung wegen Visitation der Wirthshäuser von 1691.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau und Nieveld ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich Unsrer Unterthanen zu wissen, gestalt Wir geraume Zeit hero ganz misfällig vernommen, daß insbesondere in denen Wirthshäusern und Krügen, auch Wein- und Branteweinsschenken, Unsere Policei-Ordnung und andere dahin zielende Edicte, sowol von Wirthen, Krügern und Gästen, als auch dem Magistrat und Richtern in Städten, und Beamten auf dem Lande, ja voraus in dieser Unsrer Residenz-Stadt ganz aus den Augen gesetzet worden, indem ohne einige schuldige Visitation, unter den Predigten Bier-Wein- und Branteweinsgäste öffentlich geduldet, auch besonders dieselbe in die Nacht hinein aufgehalten und das Doppeln und Spielen fast als ein Gewerbe zugelassen, und die Gäste dazu wol gar von denen Wirthen selbsten veranlasset werden, geschweige des Schweren, Fluchen, Schelten, Balgen und Schlagens, so daraus hervor komt, und bei nächtlicher Weile oftermalen einen großen Auflauf und Stöhrung der Nachtruhe und Sicherheit verursache, und leichtlich zu Mord und Todschlag, wie davon verschiedene betrübte Exempel noch in frischem Gedächtnisse seyn, ausschlagen; und aber dergleichen gottlosen und unordentlichen Wesen länger zuzusehen, ganz unverantwortlich, Wir auch zumalen nicht gewillet seyn: So werden wider solche grobe Excessisten in Unsrer Policei-Ordnung und verschiedenen Edicten enthaltene heilsame Satzungen und Pönalbefehle hiemit wiederholet, mit der fernern Erläu-

terung, fals nach diesem Publicato sich finden solte, daß unter denen Predigten Wein, Brantewein oder Bier, es geschehe denn für Kranke, gezapfet, oder Trinkgäste gesetzet, diese auch nach der in Unsrer Policei-Ordnung determinirten Zeit, als Winters nach acht und Sommers nach neun Uhren des Abends in denen Krügen und Wirthshäusern, und insbesondere in dieser Unsrer Residenz, nach geschehenen Zapfen-Streiche betreten werden, dieselbe ohne Unterschied neben denen Wirthen und Krügern durch Unsere patrollirende Wache in Verwahr genommen und bis zu Unsrer ferneren Verordnung in die Corps de guarde gebracht, das Bier, Wein, und Brantewein confiscíret und die Uebertreter überdem mit harter Bestrafung an ihren Gütern, ja, nach Befinden an ihren Ehren und Leibe sollen beleget werden, wie Wir dann dabei nicht weniger wider die säumige Magistraten und Richter in Städten und die Beamte auf dem Lande sowol in diesem, als andern in Unsrer Policei-Ordnung und Edicten befindliche heilsame Satzungen eine wohlernstliche Bestrafung ausdrüklich reserviren. Urkundlich Unsers selbsteigenen Handzeichens und nebengedrukten Canzlei-Insiegels. So geschehen auf Unsrer Residenz Detmold den 3 Januar 1691.

Num. LXVII.

Num. LXVII.

Verordnung wegen der Holzverwüstungen und Dienstfuhren von 1692.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau und Nieveld ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, gestalt Wir von Unsern Holzbedienten die sichere Nachricht erhalten, daß bei dem Holzfällen und Fuhren, dieselbe geschehen gleich von Unsern Dienstpflichtigen, oder von denen, welche auf dem Stamme frei Holz von Uns haben, große Unordnung, Schade und Misbrauch solcher Begnadigung vorgehe; indem die Bäume, mehrenteils, drei oder vier Fus über der Erden abgehauen, und das Polholz gar zurük gelassen, hingegen viele Heister zu Beilegers, Schmierbäumen und Wühlespaken gefället, auch die jungen Eichen von denen Hirten, durch das Ringelen und sonsten andere Weise, boshaftig vernichtet und verdorben, dergleichen Schade auch in denen Heinungsörtern, sonderlich durch die Ziegen verursachet werde; und Wir dann solchen Misbrauch ferner zu gedulden, so wenig, als dem gottlosen Verderben der Bäume und der Heineörter nachzusehen gesinnet seyn: So ergehet Unser wohlernstlicher Befehl dahin, daß, sowol diejenige, so freies Brandholz auf dem Stamme von Uns zu genießen haben, als die Dienstpflichtige, so dergleichen zu Unsrer Hofhaltung zu bringen schuldig, hinführo bei hoher wilkürlicher Strafe gehalten seyn sollen, die Bäume eines guten Fußes hoch über der Erde abzuhauen, auch das Polholz aufzuräumen und mit weg zu führen, dabei sich aber des Fällens der jungen Heister zu Beilegers, Schmierbäumen, und Wühlespa-

spaken gänzlich zu enthalten, sonsten auch außer Vorwissen Unsers Waldvoigts und dessen Verordnung, alles eigenmächtigen Aussuchens und Abhauens derer jungen Heister zu Leiterbäumen, Wagendeichseln und Rungen, auch Zäune und Bindebraken gänzlich zu enthalten. So viel aber das gottlose Verderben der jungen Eichen und Potten, auch Anlegung des Feuers bei großen Bäumen betrift, solchen Schaden und die Strafe dafür diejenigen gelten und büßen sollen, so an denen Oertern, woselbst dergleichen Thätlichkeit verübet, ihr Vieh hüten lassen, es wäre dann, daß sie den Thäter darstellen und überzeugen können, als wider welchen, sodann nach Befinden exemplarisch, ja gar mit Leib und Lebensstrafe verfahren, auch die Ziegen, so in denen Heinungsörtern gefunden werden, dem Fisco verfallen, und diejenige, so sie also zu Schaden gehen lassen, über dem mit scharfer Strafe belegt werden sollen. Wobei dann leztlich diejenige Verordnung, welche Wir bereits in anno 1690 der ordinairen wöchent- und 14 täglichen Holzdienstfuhren halber, ergehen lassen, gleichfals wiederholet wird, mit dem nochmaligen ganz ernstlichen Befehl, daß solche Dienstfuhren allemal auf Montag, oder aus sonderbaren erheblichen Hinderungen endlich auch auf Donnerstag geleistet, und wer dagegen handeln wird, nicht allein mit scharfer Bestrafung dafür angesehen, sondern auch solches für keinen Dienst gerechnet werden, hingegen aber denselben gedoppelt zu thun schuldig seyn solle. Urkundlich Unsers selbst eigenen Handzeichens und nebengedrukten Unsers Canzlei-Insiegels. So geschehen auf Unsrer Residenz Detmold den 5 Decembr. 1692.

Num. LXVIII.

Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts von 1696.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau und Nieveld ꝛc. Wiederholen hiemit die mehrmaligen Edicte, so wegen höchstnöthiger sorglicher Verwahrung Feuer und Lichts in nächst verwichenen Jahren öffentlich von denen Canzeln publicirt und sonsten ins Land kund gemacht worden, und zwar jetzo, um so vielmehr, daß der Höchste dieses Jahr eine reiche Erndte an Korn und Flachse bescheret, aber bekant, wie sonderlich durch die nächtliche und alzu sorgloſe Arbeit auf dem Flachse und dieses Dörrung auf denen Back- und Kachelofen, in Stuben und beim Feuer, leider viele Feuersbrünsten entstanden, Höfe, Häuser, Scheunen und Ställe, ja ganze Städte, Flecken und Dörfer, ja noch vor wenig Tagen in der Nachbarschaft über die 50 Häuser durch eben solche Sorgloſigkeit bei hellem Tage eingeäschert. Verbieten demnach männiglich, bei Unsrer höchsten Ungnade, Verlust Haab, Güter, Ehren, ja Leib und Lebens, auf dem Flachse, das Spinnen ausgenommen, beim Lichte, oder Feuer zu arbeiten, oder auch mit offenem Feuer, Lichte oder Strohblasen über die Gasse und in denen Dörfern, Scheunen, Ställen, Bodens und dergleichen Oertern herum zu gehen, woselbst durch eine geringe Unvorsichtigkeit bald ein großes Unglük zugerichtet werden mag; gestalt dann auch solches bei den Ucht- und Nachtdreschen wohl zu beachten, dabei und dergleichen Arbeit, auch in denen Scheunen,

Boden und Ställen des Tobakschmauchens sich gänzlich zu enthalten. Mithin befehlen Wir jedem Hauswirth, Krügern und Meyern, bei denen Ihrigen deshalb fleißige Acht zu haben, ihre Häuser, Ställe und Zimmer täglich zu visitiren, auch dazu ihre Nachbaren neben sich aufzumuntern, die ein oder andern Orts befindende Fahrläßigkeit und Gefahr bei der Obrigkeit anzuzeigen, und also gesamter Hand dahin zu sehen, wie allem Unglük menschmöglich vorgebauet werden möge. Gestalt dann die Magistraten und Richter in denen Städten, auch Beamte auf dem Lande, von dem Obern, bis zum Niedrigsten angewiesen werden, deshalb nöthige Visitir- und Haussuchung vorzunehmen, die Instrumenta, deren man sich bei eräugenden Brande bedienen mus, zur Hand und in gutem Stande zu halten, die also genante Feuerherren zu fleißiger Beachtung ihres Amts, und daß ein jeder, Haus bei Haus, auf gegebenes Zeichen, sich zur Rettung einfinden müsse, anzuweisen, alles unter obiger gemeiner und besonderer Verordnung, daß die befindende Fahrläßigkeit bei den Vorstehern absonderlich angesehen werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 10 October 1696.

Num. LXIX.

Verordnung wegen des Verkaufs der rauhen Kornfrüchte von 1699.

Nachdem gnädiger Landes-Herrschaft berichtet worden, ob sollen Dero Unterthanen auf dem platten Lande, die rauhe und noch auf dem Halm stehende Kornfrüchte außer Landes zu verkaufen sich haben unterfangen, teils, daß sie an Kram- und andern Waaren, teils auch an Brod- und Saatkorn, auch baarem Gelde, ihrer Nothdurft nach, bei noch nicht allerdings nachgelassener Theurung, dergleichen aufgenommen und geliehen; dieses aber der Policei-Ordnung, schnur straks, sowol bei Ausländisch als Einheimischen zuwieder laufet, und zum Nachteil der gnädigen Landes-Herrschaft, und derer Gutsherren gereichet, auch die behörige Gayl dem Acker, und die Futterung dem Vieh dadurch entzogen wird; also diesem schädlichen Vornehmen nachzusehen, nicht gemeynet seyn, noch dadurch der heilsamen Verordnungen zuwieder gehandelt zu werden, gestatten wollen: so wird, Deroselben hohen Namens wegen, einem jeden Dero Unterthanen auf dem platten Lande, nicht allein bei Verlust solcher Früchte, sondern überdem bei hoher wilkürlicher Strafe die Verkaufung solcher rauhen Kornfrüchte und derselben Verführung aus dem Lande hiemit wohl ernstlich verboten, zugleich auch dieses Verbot dahin extendiret und erweitert, daß auch dasselbe im Lande, unter denen Unterthanen, so eigene Früchte nothdürftig ausgestellet, beachtet werden solle, und fals etwa bei ein oder dem andern sich ein solcher Ueberflus finden solte, daß er des Strohes zu Ausfutterung seines Viehes entbehren könte, dieser jedoch dasselbe nicht ehender, bis

das

das Korn ausgedroschen, denen Benötigten überlassen, die reine Kornfrüchte auch an niemand, welcher seinen Wucher damit treibt, sondern denenjenigen im Lande verkaufen solle und möge, welche derselben zu ihrer Haushaltung benötiget, oder zu Brauen und Backen zu feilem Kaufe haben müssen. Dahingegen aber, was entweder an Kornfrüchten, oder zu dieser Anschaffung aufgeliehen worden, denen Gläubigern mit baarem Gelde, wie das Korn, Zeit des Anlehns gegolten, oder das pretium verglichen worden, gegen vorstehenden Michaeli bezahlt, und dazu die wirkliche Amtshülfe einem jeden, auf des Schuldeners Kosten, geleistet, und wann etwa die Zahlung mit Saatkorn zu verfügen, contrahiret, dieses, jedoch nur demjenigen gestattet werden solle, so dergleichen zu ihrer eigenen Saat benötiget seyn, ohne damit einen Gewin, im Kauf- und Verkaufen zu suchen, vorbehältlich hierin, nach Befinden, ein anders zu verordnen, oder dieses Verbot und Einschränkung zu moderiren. Urkundlich hierunter gedrukten Canzlei-Insiegels und des Cancellarii Unterschrift. So geschehen Detmold den 21 Julii 1699.

Num. LXX.

Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts von 1699.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau, Nieveld ꝛc. Wiederholen hiemit die mehrmalige Edicte, so wegen sorglicher Verwahrung Feuer und Lichts, in verwichenen Jahren öffentlich von denen Canzeln publiciret worden, und weil die klägliche Erfahrung zeiget, daß dieselben so liederlich verwindschläget, dahero, sonderlich durch die nächtliche Arbeit auf dem Flachse und dieses Dörrung auf dem Back- und Kachelofen, in Stuben, und beym Feuer, leider, viele Feuersbrünste sich gezeiget, Höfe, Häuser, Scheunen und Ställe, ja ganze Städte, Flecken und Dörfer eingeäschert und noch vor zweien Tagen, indem die Werkheede und Flachs so sorglos verwahret, eine gefährliche große Feuersbrunst entstanden; so verbieten Wir demnach männiglich, bei Unsrer höchsten Ungnade, Verlust Haab, Güter, Ehren, ja Leib und Lebens, auf dem Flachse, das Spinnen ausgenommen, beim Lichte, oder Feuer zu arbeiten, oder auch mit offenem Feuer, Lichte oder Strohblasen über die Gasse und in denen Dörfern, Scheuren, Ställen, Bodens und dergleichen Oertern herum zu gehen, oder das Flachs und Heede liegen zu haben, woselbst durch eine geringe Unvorsichtigkeit bald ein großes Unglück zugerichtet werden mag; gestalt dann auch solches bei dem Ucht- und Nachtdreschen wohl zu beachten, dabei und dergleichen Arbeit, auch in denen Scheunen, Boden und Ställen des Tobakschmauchens sich gänzlich zu enthalten, befehlen hingegen jeden Hauswirth, Krügern

und Meyeren, bei denen Ihrigen deshalb fleißige Acht zu haben, ihre Häuser und Zimmer täglich zu visitiren, auch dazu ihre Nachbaren neben sich aufzumuntern, die ein oder andern Orts befindende Fahrläßigkeit und Gefahr, bei der Obrigkeit und Beamten, die auch selbst durch die Untervögte und Baurrichter zu verschiedenen mahlen und unverwarnter Sache die Häuser deshalb fleißig zu visitiren sollen gehalten seyn, anzuzeigen und also gesamter Hand dahin zu sehen, wie allem Unglück menschmöglich vorgebauet werden möge. Gestalt dann die Magistrate und Richter in denen Städten, auch Beamte auf dem Lande, von den Oberen bis zum Niedrigsten angewiesen werden, deshalb fleißige Aufsicht zu haben, die Instrumenta, deren man sich bey eräugenden Brande bedienen mus, zur Hand und in guten Stande zu halten, die also genante Feuerherren zu fleißiger Beachtung ihres Amts, und daß ein jeder Haus bei Haus, auf gegebenes Zeichen sich zur Rettung einfinden müsse, anzuweisen, besonders die Nachläßigkeit derer Nachtwächter zu untersuchen, alles unter obiger gemeiner und besonderer Verwarnung, daß nemlich die befindende Fahrläßigkeit sowol bei den Vorstehern als andern Uebertretern angesehen werden solle; wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 30 September 1699.

Num. LXXI.

Verordnung wegen der Pferdezucht, von 1699.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau, Nieveld ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen auf dem platten Lande in Gnaden zu wissen, gestalt Wir gute Zeit und Jahre hero erfahren, wasmaßen die Pferdezucht in Unserm Lande so sehr abgenommen, daß, anstat für Jahren die beste Art und race darin zu finden gewesen, man jetzo fast nichts Tüchtiges antreffen könne, und wann ja bei ein oder andern ein mittelmäßig gut Pferd vorhanden, solches von außen kostbar herein gebracht und erhandelt sey, und dabei nicht ohne Grund geurtheilet, daß der Mangel guter Beschehler solchen Abfal größeren Theils, ja alleinig verursache, maßen ein Hausman dergleichen den Winter und Sommer durch auf dem Stall, mit gutem harten Futter zu unterhalten nicht vermag, dazu dieselbe zum Ackerbau und schweren Fuhrwerke täglich gebrauchen mus, wodurch sie, wie leicht zu erachten, von Kräften kommen und folglich nichts gutes zu hoffen seyn kan. Daß Wir dannenhero nach dem Exempel in andern Landen bei Uns resolviret, in Unsern Meiereien alhier zu Detmold, den zu Vahrenholz, Horn und Göttendorf einige gute Beschehler beständig zu erhalten, welcher sich die Unterthanen solcher Aemter und im Schwalenbergischen zu Bedek- und Belegung ihrer Stuten und Mutterpferde zu bedienen haben sollen, und daß dagegen die Hengste von denen Unterthanen auf dem platten Lande entweder durch Verkauf- oder Legung derselben, sollen abgeschaffet werden. Weil aber die Anschaf-Unterhalt- und gute Wartung solcher Beschehler

ler[illegible] nicht geringe Kosten erfordert, und der Billigkeit gemäß, daß, wegen davon zu participirenden Nutzens, die Unterthanen dazu concurriren und ein erkleckliches beitragen müssen; somit Wir die Bedek- und Belegung einer jeden Stute oder Mutterpferd, auf einen Thaler und ein Schfl. Haber determiniret. So wird solches einem jeden gedachter Unsrer Unterthanen dahin kund gemacht, damit sie sich bei Vermeidung Unserer wilkürlichen Bestrafung in Zeiten, von ihren etwa habenden Hengsten, auf ein oder die andere Weise, und zwar in zweier Monaten Frist los machen können, hingegen deren Beschehler, so Wir dero Behuf in denen benanten Oertern angeschaffet und erhalten, gegen die determinirende geringe Erkentlichkeit, in Ansehung davon erwartenden Vorteils, bedienen sollen, dabei Uns reservirende was an Hengstfohlen Uns anständig seyn mögte, gegen Erlegung zwölf Thaler, für das Stük, wann es ausgesogen, für Uns zu behalten, welcher Behuf dann dieselben etwa drei oder vier Tage vor dem Wilbaßer Markte anhero zu Unsrer Resolution, ein jeder zu bringen sol schuldig seyn. Unsern Beamten, Vögten, Untervögten und Baurrichtern samt und sonders befehlend, daß sie vermöge derer Eide, womit sie Uns verpflichtet, darauf mit allem Fleis achten und halten sollen, daß dieser Unsrer nüzlichen Verordnung allerdings, auch bei ereugender Wiedersetzlichkeit, vermittelst Hinwegnehmung derer Hengste, nach expirirten termino gelebet werde. Urkundlich Unsers Handzeichens und nebengedrukten Unsern Regierungs-Canzlei-Einsiegels. So geschehen auf Unsrer Residenz Detmold den 28 October 1699.

Num. LXXII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid von 1699.

Nachdem man eine gute Zeithero misfällig wahrgenommen, Gestalt die beneficia juris von denen Parteien sehr misgebrauchet, ja zuweilen auf Muthwillen gezogen werden, und hierin ihre Advocati und Procuratores die hüfliche Hand ihnen willig leisten, auch wol gar dieselbe, wider Gewissen, um dadurch den Gegenteil zu Abhandlung und Abstand von seinen Rechten, wegen Scheu der Kosten zu nötigen, anrahten, und dabei sich unternehmen, ohne gebürsamen Respect das Gericht und dessen judicata zu censuriren, und wol gar die Räthe zu Rede zu stellen; dann auch, bei erhaltenen Verschickungen, oder wann dieselbe ex officio erkant worden, in termino inrotulaturae mit weitläuftigen Recessen und Handlungen einkommen, wider so viele Juristenfacultäten excipiren, daß fast keine, oder wenige übrig bleiben, und nicht desto weniger, gegen die specificirte Verschickungskosten viele Gravamina einbringen, und damit von einer Zeit zur andern zurük halten; ferners, wann ihnen inspectio actorum, auf geschehenes Nachsuchen, verstattet, die Ausfolge in ihre Häuser, so gar über Feld prätendiren, daß man öfters nicht weis wo dieselbe hinkommen, oder doch mühsam, und noch dazu ziemlich besudelt und beklecket, wo nicht gar unterstreichen und marginiret, hinwieder beizubringen; wobei dann die Räthe mit Ueberlaufen derer Parteien, Recommendir- und Präsentirung ihrer Suppliken und Schriften in ihren Häusern, so sehr beunruhiget werden, daß sie zum wenigsten des Tages fast keine Zeit übrig behalten, ihre Amtsgeschäfte unperturbiret zu verrichten, und noch darüber zu Zeiten er-

fahren müssen, wie sie durch falsche Rubricir- oder Verschweigung, daß in denen Sachen bereits definitive, oder wenigstens dilatorie gesprochen, zu Communicirung derselben an den Gegenteil verleiten, und zu neuen kostbaren Handlungen Anlas geben worden, dergleichen Verfahren aber keinesweges ferner zu dulden: so werden Namens regierender gnädiger Landes-Herrschaft, allige Parteien, so bei hiesiger Regierungs-Canzlei zu handeln und zu verrichten haben, und derselben Advocati und Procuratores, eins für alle angewiesen, in allen ihren Handlungen, Recessiren, und wie es mehr Namen haben mag, schnurstraks, bei Vermeidung stündlicher wilkürlicher Bestrafung und dieser unnachläßiger Execution, sich denen publicirten Ordnungen und gemeinen Bescheiden gemäs zu bezeigen, auch denenselben zu folge, in eigener Person, was ihnen zu Prästirung derer Eide calumniae, revisionis, vel appellationis und sonsten vorgeschrieben, abzustatten, als wozu sie eo ipso, wann sie, es sey judicialiter, oder extrajudicialiter solche remedia, vel per recessum protocollarem, oder supplicam interponiren, sollen verbunden seyn, dabei auch und ihren etwa benöthigten Sollicitiren, alles Censurirens und Cavillirens sich enthalten, hingegen in schuldiger Veneration und Modestie, ihrer Parteien Nothdurft dazu in aller Kürze beachten, auch besonders bei Inrotulation derer Acten, und wann in der Sache geschlossen, oder dieselbe ex officio pro concluſa aufgenommen, das bisherige weitläuftige Recessiren und Produciren neuer Schriften gänzlich unterlassen, noch das bisherige Excipiren wider ein oder andere Juristenfacultäten ferner abutiren, sondern solches mit Anführung zulänglicher und erheblicher Ursachen verrichten, auch höchstens den numerum binarium darin nicht überschreiten, und sobald in termino inrotulaturae die specificirte Verschickungskosten, weil ehender zur Inrotulation nicht sol geschritten werden, beibringen, dann auch wird des judicii Secretario, auf seine geleistete Eide untersaget, ohne Vorwissen des Cancellarii, oder in dessen Abwesenheit eines derer Räthe, niemand einige acta zu communiciren, und wann gleich dieselbe

con-

concediret, dennoch nicht außer der Canzlei, sondern in derselben und in sein selbst oder eines Cancellisten Gegenwart einsehen lassen.

Endlich werden auch die Parteien, derselben Advocati und Procuratores angewiesen, die Räthe mit ihren Supplicis und Schriften in ihren Häusern nicht zu beschweren, sondern dieselbe in cancellaria zu übergeben, alwo sie vom Secretario ordentlich zum Protocol zu bringen, um Mitwochens und Freitages darauf zu decretiren, gleichwol diejenige Sachen ausgenommen, worin periculum in mora seyn mögte, auch das in Judicialsachen das bisherige unordentliche Suppliciren allerhand angemaßeter Scribenten hinterbleiben, hingegen solches durch qualificirte Advocaten und Procuratores, gleichwol ohne die Parteien darin zu übernehmen, verrichtet, dabei auch in ordinariis von ein oder anderm Teile extrajudicialiter nichts eingestochen, oder von Fremden ohne Vorwissen der Sachen Anwälde und Advocaten darin gehandelt werden solle, wornach sich nötige Verbesserung vorbehältlich jedermänniglich zu richten. Publicatum Detmold unterm Aufdruk des Regierungs-Canzlei-Einsiegels und des Cancellarii Unterschrift den 14 December 1699.

Num. LXXIII.

Num. LXXIII.

Verordnung wegen des Verkaufs der Kornfrüchte aufm Felde von 1700.

Nachdem illustrissimi Unsers regierenden Landesherrn Hochgräfl. Gnaden höchst misfällig vernommen, daß die Unterthanen auf dem platten Lande und voraus diejenige, welche die Güter durch unordentliches Haushalten, Lediggehen, Fressen und Saufen in Schulden und Verderben gesetzet, Land und gutherrliche Praestanda also aufschwellen lassen, daß davon wenig mehr zu hoffen, und also längst verdienet, von denen Höfen und wol gar aus dem Lande mit Schanden verwiesen zu werden, auch keinen Scheu tragen, wider die klare Ordnung und vielmalige Publicata die Früchte auf dem Halm zu verkaufen, damit bey und nach der Erndte für Herrschaft und Gutsherren nichts übrig möge gefunden werden; solcher Gottlosigkeit also zuzusehen, höchst unverantwortlich: so wird hohen Namens gnädiger Landes-Herrschaft allen und jeden Eingesessenen auf dem platten Lande, bei Verlust ihres noch habenden Meierstandes und Besitzes derer Höfe, auch Bestrafung an Leibe und Gütern, solche verbotene Verkaufung der Früchte auf dem Halm und im Felde hiemit deger und gänzlich verboten, denen Käufern auch bedeutet, wann sie sich solcher Handlung unternommen, daß sie nicht allein des Kaufschillings verlustig seyn, sondern überdem mit harter Strafe beleget werden sollen, jedes Orts Beamte anweisende, bei Verlust ihrer Dienste auf solche verbotene Handlung mit Fleis zu achten, und daß derselben in allen nachgelebet werde. Urkundlich hierunter gedrukten Regierungs-Canzlei-Einsiegels und des Cancellarii Unterschrift. So geschehen Detmold den 12 Junii 1700.

Num. LXXIV.

Verordnung wegen der Eheverschreibungen der Bauersleute von 1702.

Nachdem kündig, wie an denen Aemtern mit Erthätig- und Errichtung derer Eheprotocollen oftermals ganz sorglos verfahren und ohne genugsame Erkundigung derer Contrahenten Vermögens und habender Güter Zustandes, nach dem bloßen Angeben eines oder andern Teils, die Brautschätze dahin geschrieben werden, ohne untersuchet und übergelegt, ob solche Verschreibungen der Policei-Ordnung conform und dieselbe folgen können oder nicht, woraus dann nachgehends große Mißhelligkeiten, und wol gar kostbare Processus erwachsen. Wobei dann unter andern vorkommen, daß einige Beamte sich unterstehen sollen, ohne Zuziehen ihrer Drosten dergleichen Eheprotocolle privatim und vor Haupts zu errichten, und davon Extractus heraus zu geben, welchem Unwesen aber länger nicht zuzusehen; so wird der Gräfl. Lipp. Canzlei- und Cammerraht, wie auch Land-Gohgraf Jobst Bernhard Barkhausen hiemit erinnert, bei itziger Abhaltung der Gohgerichter denen Drosten, Amtman, Vögten, Untervögten und Baurrichtern vorzutragen, und Namens gnädigster Landes-Herrschaft aufs nachdrücklichste zu befehlen, daß hinkünftig keine Eheprotocolle und Verschreibungen mehr privatim errichtet, sondern dieselbe jederzeit öffentlich an der Audienz nach vorgängiger sorglicher Untersuchung derer Unterthanen Gelegenheit und der Güter Zustandes, nach Anweisung der Policei-Ordnung und

sonsten etwa dabei vorkommenden Umständen jederzeit erthätiget und geschlossen, darin auch bei den Witwern nachgesehen werden solle, ob sie auch die in der Kirchen-Ordnung determinirte Trauerzeit abgewartet haben, weil ehender, absque dispensatione, keine Verschreibung zu machen, dabei auch zu observiren, daß die Brautschätze in gewisse Termine gesetzet, und über derselben Abfindung gehalten und dieses alles in einem ordentlichen Eheprotocol verzeichnet werde, und zum Fal hiegegen weiter gehandelt würde, eine scharfe Bestrafung darauf zu erwarten sey. Signatum Detmold den 5 April 1702.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXV.

Verordnung wegen der fremden Werber und Kriegsdienste von 1702.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau, Nieveld ꝛc. Thun hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen kund und zu wissen, gestalt Wir in Erfahrung kommen, daß sich eine zeithero verschiedene fremde Werber in dieser Unsrer Grafschaft hin und wieder angegeben, und sich bemühet, durch allerlei Practiken, nicht allein die ledige junge Bursche in denen Krügen beim Trunk anzuschnüren und ihnen Anreizegeld beizubringen, folglich die Kinder ihren Eltern und das Gesinde ihren Dienstherren zu entziehen, sondern auch bei solcher Gelegenheit haussitzende Leute zu verführen, sogar auch dieselbe auf vielerlei Weise zu zwingen, daß sie solcher ihrer Zunöthigung und Vexation abzukommen, sich bald mit geringern bald größern Summen abkaufen müssen, da doch dergleichen angegebene Werber oftermalen nicht einmal einen tauglichen Schein aufzuweisen haben, daß sie zu dergleichen Handlung bestellet und angenommen, also hierunter nichts anders suchen, denn die Unterthanen zu schneutzen, und sich mit deren Spoliis zu bereichern.

Wann aber dergleichen Verfahren schnurstraks wider die Reichs-Constitutiones, ja das Wort Gottes selbsten und hiesige Unsere Policei-Ordnung laufet, und Wir dazu keinesweges stillzuschweigen gemeynet, daß Wir vielmehr dero Behuf nöthige Verbotschreiben längst abgehen lassen, um so vielmehr, weil Wir Uns genöthiget finden, die junge Mannschaft zur Sicherheit des Landes und selbst eigenem Gebrauch, so viel möglich, zu conserviren.

So wird demnach allen Unsern Drosten, Beamten und Vögten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in

den Städten, dann denen Herbergierern, Wirthen und Krügern, mithin allen und jeden Unsern Unterthanen alles Ernstes und bei hoher Strafe an Leib und Gütern, auch Verlust ihrer Dienste, hiemit wohl ernstlich verboten, dergleichen Werber und unter deren Schein außer ihrem ordentlichen Quartier herum vagirende und in denen Krügen zur Unlust und Schlägerei sich aufhaltende Lediggänger, als welche dadurch oftermalen nur Gelegenheit auszusehen bedacht sind, ihren Nächsten in Unglück zu bringen das Seinige abzuzwacken, ja wol diebischer Weise entweder selbsten oder durch gute Beyhülfe zu entziehen, einigergestalt zu dulden, zu beherbergen, oder zu bewirthen, es sey denn, daß sie solchen ihren Aufenthalts genugsamen tüchtigen Schein vorzeigen können, besonders aber einige Werbungen, wie die auch Namen haben mögten, zu gestatten, maßen dann die Concessiones und Bewilligungen, so dero Behuf von Uns ausgestellet und nach Zeit dieses Publicati nicht werden innoviret oder von neuem erteilet seyn, hiemit aufgerufen werden, mit der fernern Verordnung, fals nichts destoweniger dergleichen Werbungen ein oder andern Orts heim- oder öffentlich vorgehen solten, daß diejenigen, so sich dessen unterstanden, dazu einigerlei Weise Vorschub gethan, oder solches jedes Orts bei der Obrigkeit nicht angezeiget, mit harter Strafe, ohne Ansehen der Person, von Uns beleget, die Werber auch selbsten in Sicherheit genommen und davon zu fernerer Verordnung unterthäniger Bericht an Uns oder Unsere Regierungs-Canzlei ertheilet werden sollen, gestalt Wir dann auch allen und jeden Unsern Unterthanen bei hoher wilkürlicher Strafe an ihrer Person und Gütern, auch ihrem Erbrechte, verbieten, sich außer Unserm Vorwissen und Bewilligung in einige fremde Kriegesdienste einzulassen, und sich dergestalt ihren Eltern und Dienstherren, auch Uns, als ihrem Landesherrn, zu entziehen, und dieses alles, so lieb einem jeden seyn wird, vorangezogene und schärfere Strafe und Unsere Ungnade zu vermeiden. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Unsern Regierungs-Canzlei-Insiegels. Geben auf Unsrer Residenz Detmold den 6 April 1702.

Num. LXXVI.

Num. LXXVI.

Verordnung wegen der Reformirten Rathsglieder zu Lemgo von 1706.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau, Nieveld ꝛc. Thun kund hierdurch männiglichen, obwol Wir seit Unserer Landes-Regierung Uns angelegen seyn lassen, wie Unsere sämtliche Städte, also insbesondere Unsere gute Stadt Lemgo in Aufnehmen zu bringen, daß Wir dennoch zu Unsern sonderbaren Misfallen und Empfindlichkeit vernehmen müssen, wasmaßen ein und andere Faction in besagter Unsrer Stadt Lemgo sich bemühet, alle Unsere dahin abgezielte Landesväterliche Verordnungen ganz ungleich zu deuten, und bald als eine Beeinträchtigung in ihren Privilegien, bald als eine wider ihre Gewissensfreiheit laufende Sache der Bürgerschaft ganz vergessentlicher Weise beizubringen, und dadurch bei erregtem Mistrauen wider Uns, als ihre angeborne Landes-Herrschaft, zu veranlassen, daß das stadtverderbliche Wesen nicht vor Uns zu gehöriger Remedirung kommen, mithin sie sich bei ihren eigennützigen Dominat zum höchsten Nachteil und endlichen Ruin der armen Bürgerschaft erhalten mögen, wohin auch nicht undeutlich angesehen, daß, da Wir, um alles Mistrauen in Ansehung der Religion zu heben, schon im vorigen Jahr die gnädigste Verordnung ergehen lassen daß daselbst, gleich wie in Unsrer Stadt Lippe, der Augsburgischen Confessions-Verwandte ohne Unterscheid, sowol die sogenante Reformirte als Lutheraner in den Magistrat gezogen werden solten, man solches

als eine Religionssache auszuschreien, und allerhand ungegründete und seditieuse Concepten davon zu erregen keinen Scheu getragen, ohngeachtet Wir bei Unsrer Regierung zur Gnüge gezeiget, daß Wir einen jeden bei seiner Gewissensfreiheit und hergebrachten Exercitio Religionis gerne lassen, auch wie notorium, ohne Unterscheid der Religion Unsere getreue Unterthanen in Unsern Diensten emploiren; wann Wir aber überzeuget, daß die Stadt bei Continuation solchen intrigirten Dominats aus dem verschuldeten Zustand nimmer eluctiren, sondern nothwendig in kurzem ganz zu Grunde gehen mus, und demnach Uns gemüssiget finden, zu Verhütung des gänzlichen Ruins und Beibehaltung Unsrer guten Stadt, Unsern wohlgemeynten Landesherrlichen Verordnungen gehörigen Nachdruk zu geben: so haben Wir zugleich Unsere getreue Bürgerschaft hierdurch öffentlich versichern wollen, gestalt Wir im geringsten nicht gesinnet, dieselbe weder in dem freien Exercitio ihrer Religion, und was dahin gehöret, noch in ihren Privilegien auf jenige Wege und Weise zu kränken, sondern vielmehr bei dem einen sowol als dem andern allerdings nachdrüklich zu schüzen, Uns zu denenselben gnädigst versehende, man werde Unsere Landesväterliche und zum Aufnehmen Unserer guten Stadt abgezielte Verordnung also in Unterthänigkeit erkennen und derselben gehorsamst geleben, widrigen Fals aber gewärtigen, daß wider die Widersezliche der Strenge nach verfahren werden solle. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Regierungs-Canzlei-Einsiegels. Geben auf Unsrer Residenz Detmold den 2 Januar 1706.

Num. LXXVII.

Num. LXXVII.

Verordnung wegen der Wucherblumen von 1707.

Auf derer zu Besichtigung der Ländereyen, welche mit denen sogenanten Schötmarschen bösen Blumen inficiret, committirten Leute abgestatteten mündlichen Bericht und dabei übergebene Specification, wovon die Abschrift nachrichtlich hiebei zu finden, wird Namens gnädigster Landes-Herrschaft, Bürgermeister und Rath hiesiger Residenzstadt Detmold injungiret, ihren Bürgern und welche unter ihrer Botmäßigkeit sich befinden, hierauf so bald und zwar einem jeden bei Strafe 5 Goldfl. anzubefehlen, daß sie ihre Länderei von solchen vergifteten Blumen innerhalb 14 Tagen säubern und dieselbe ausräuten, oder nach Ablauf solcher Zeit gewärtigen sollen, daß für jede Blume $4\frac{1}{2}$ gr. bezahlet und darauf exequiret werden solle.

Wie dann auch denen übrigen des Magistrats Jurisdiction nicht unterworfenen dergleichen hierdurch aufs nachdrüklichste bei eben selbiger Strafe demandiret wird. Signatum Detmold den 11 Julii 1707.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXVIII.

Verordnung wegen der Zigeuner und Landstreicher von 1707.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau, Nieveld ꝛc. Fügen hiedurch männiglich zu wissen; ob wol denen sogenanten Zigeunern und Landstreichern aller Geleit, wie im ganzen Heil. Römischen Reiche, also auch in Unserer Graf- und Herschaft, vermöge der algemeinen Reichs-Satzungen, und von Unsern Gräfl. Vorfahren publicirten besondern Policei-Ordnung, entsagt, und wann sie darin betreten werden, nachdrükliche Bestrafung angedräuet, einige von denenselben auch bereits mit Staupenschlägen und anderer harten Strafe aus Unserer Grafschaft verwiesen worden, daß Wir dennoch zu Unserm sonderbaren Misfallen vernehmen müssen, gestalt nicht allein solch liederlich Gesindel unter der Hand wieder einzuschleichen, und eines Teils den gemeinen Man, vermittelst anmaslichen abergläubischen Wahrsagens zu verführen, und ums Geld zu bringen, andern Teils an Ort und Enden, wo sie nur können, mit Stehlen, Rauben, und Ausübung anderer höchst strafbaren Excessen zu grassiren, sondern auch Unsere Beamte, dabei öfters dieselbe frei und ohngehindert passiren zu lassen, ja gar mit Nachtlägern zu versehen, und dergestalt vielmehr zu hegen, als abzuhalten, kein Bedenken tragen; wann aber daraus viele dem gemeinen Wesen höchstschädliche Inconvenienzien entstehen, und Wir über vorangeregte algemeine Reichs- und besondere Landes-Verordnung alles Ernstes zu halten, und dero Behuf die Aufsicht und Strafe wider sothane Landstreicher schärfen zu lassen gesinnet: so haben Wir dieselbe hiedurch nochmalen

öffent-

öffentlich verwarnen wollen, sich ins künftige Unserer Graf- und Herrschaft gänzlich zu enthalten, widrigen Fals zu gewärtigen, daß sie auf dem Betretungsfal nach Anweisung der an denen Landgränzen gesezten Zeichen nicht nur am Leibe, mit Staupenschlägen und Abschneidung der Nasen und Ohren, sondern auch nach Befinden am Leben und mit dem Galgen abgestrafet werden sollen, immaßen Wir zugleich Unseren Drosten und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, wie auch männiglichen, welche in Unserm Namen zu gebieten haben, gnädigst und ernstlich befehlen, auf denen Gränzen und Pässen fleißige Acht zu haben, daß mehrgedachte Zigeuner nicht herein gelassen, sondern ab- und zurük gewiesen werden; und, da sie etwa heimlich und ohnvermerket einschleichen mögten, dieselbe bei die Köpfe zu nehmen, und zu gehöriger Bestrafung an jedes Ortes Amthaus in Haft zu senden, wes Endes ihnen nicht weniger bevor bleibet, im Fal die Rotte sich thätlich widersetzen würde, durch Rühreung der Glocken Lärmen zu machen, oder sonsten nach Befinden nöthige Hülfe aufzubieten, als auch Unsere Unterthanen gehalten seyn sollen, auf Erfordern, sich ohnverzüglich aufzumachen, und die Freveler vertreiben und bezwingen zu helfen, mit dem Anhange, wann Unsere Beamten solcher Unserer Verordnung zuwider denenselben etwa freie Passage, oder Nachtlager zu verstatten, oder sonsten jemand von Unsern Unterthanen mit ihnen zu connidiren oder einigen Vorschub selbigen zu thun, sich unterstehen mögten, daß derselbe jezt als dann, und dann als jezt, in 50 Goldfl. Strafe condemniret seyn, und bei ermangelnder Abführung derselben, andern zum Exempel, nachdrücklich am Leibe gestrafet werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Regierungs-Canzlei-Einsiegels. Geben auf Unsrer Residenz Detmold den 12 December 1707.

Num. LXXIX.

Verordnung wegen Ablösung der Freibriefe von 1708.

Nachdem Regierende Gnädigste Landes-Herrschaft mehrmalen mißfällig wahrgenommen, daß Dero Eigenbehörige in schlechte Obacht genommen und öfters dieselbe von denen eigenbehörigen Gütern in fremde Lande durch Verheirathen oder sonst sich begeben, ohne daß der Freibrief abgelöset oder in casum mortis, des Sterbfals wegen, gehörige Satisfaction erfolge, also das Herrschaftliche Interesse hierunter merklich negligiret werde; so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Dero Beamten hierdurch gnädigst ernstlich anbefohlen, von denen in ihrem Amte vorhandenen eigenthümlichen Gütern nicht allein eine richtige Specification einzuschicken, sondern auch bei denen ältesten Unterthanen und sonsten mit allem Fleiße zu inquiriren und sich zu erkundigen, was inwendig funfzig Jahren vor Personen auf solchen eigenbehörigen Gütern geboren, frei gekauft oder sich sonst anderwärts und wohin im Eigenthum ohne Lösung eines Freibriefes begeben, und davon eine forderſamſte richtige Specification und Verzeichnis einzuschicken. Man hat sich hiernach zu richten. Signatum Detmold den 10 April 1708.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXX.

Verordnung wegen der Schwanen von 1708.

Nachdem des Hochgebornen unsers Regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden verschiedentlich ganz misfällig vernehmen müssen, wasgestalt die Schwanen, welche sich auf denen Stadtgraben, Bächen, Deichen und sonsten gemeiniglich auch aufzuhalten pflegen, und niemand Schaden zufügen, übel tractiret, und wol gar zu Tode geschlagen werden, wie man dessen noch jüngster Tagen Exempel sehen müssen; so wird männiglichen hierdurch aufs ernstlichste und bei wilkürlicher, auch nach Befinden bei Leibes Strafe anbefohlen, solche unschädliche Vögel unberührt gehen zu lassen, und sich an denselben, es sey auf was Weise es wolle, nicht zu vergreifen, so lieb einem jeden seyn wird, angedeutete und schärfere Bestrafung zu vermeiden. Signatum Detmold den 16 November 1708.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXXI.

Verordnung wegen Abschaffung der spitzigen Planken um die Gärten und Felder von 1708.

Als die tägliche Erfahrung bezeuget, wasgestalt durch die in denen Zäunen um die Gärten und auf dem Felde befindliche spitzige Staken und Planken das Vieh an Pferden, Kühen und sonderlich das Wild im Ueberspringen und sonsten verunglücken, zu Schaden und gar ums Leben kommen, wie noch vor weniger Zeit man dessen verschiedene Exempel sehen müssen, welchem sehr schädlichen Unwesen aber länger nicht zuzusehen; so wird, Namens des Hochgebornen unsers Regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden, jedermänniglich hierdurch aufs ernstlichste und bei hoher wilkürlicher Strafe anbefohlen, daß ein jeder die in seinen um die Gärten und auf dem Felde habenden Zäunen vorhandene geschärfte spitzige Staken entweder stündlich wegschaffen, und an deren Plaz breite stumpfe Planken setzen, oder aber jene dergestalt abhauen und stumpf machen, oder dieselbe mit tüchtigen Faschinen und Wiepen sorglich befestigen und belegen solle, damit kein Wild oder anderes Vieh darüber springen und dadurch zum Schaden kommen könne. Wobei Bürgermeister und Räthen in denen Städten, imgleichen denen Beamten, Vögten und Förstern aufs nachdrüklichste und bei ihren Pflichten anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und was dagegen befunden wird, herunter zu reißen und sobald zu gebürlicher Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder schuldigst wird zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten wissen. Signatum Detmold den 6 December 1708.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXXII.

Verordnung wegen des Tuchhandels von 1709.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau, Nieveld ꝛc. Fügen Unsern Drosten und Beamten, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten und Flecken, mithin Unseren Unterthanen in Gnaden zu wissen, wasgestalt Uns die sämtliche Wandmacher in Unsern Städten unterthänigst klagend vorgebracht: ob zwar Unsere Gräfl. Vorfahren seel. Gedächtnis zur Aufnahme des Tuch- und Wandmacher-Amts, auch des gemeinen Bestens wegen, dieselbe hiebevorn mit sichern Privilegiis unter andern dahin gnädigst versehen, daß keine geringhaltige betrügliche Tücher, als die Schlesische und Meißnische, auch andere dergleichen in Unsere Grafschaft gebracht und den armen Unterthanen zu deren merklichen Nachteil aufgebürdet; hingegen aber solche gute Tücher im Lande verfertiget werden solten, deren man sich, nach Anleitung der Policei-Ordnung, bequem bedienen könte, wie solches das den 17 August 1677 erteilte Privilegium, und den 24 ejusd. an die sämtliche Städte darauf ergangenes Rescript, imgleichen den 7 März 1686 ausgelassenes nachdrükliches Edict mit mehrem nachgeführet; daß dennoch solche heilsame Verordnungen guten Teils ihres intendirten Zweks verfehlet, und angezogene untaugliche Waaren zu gänzlichem Ruin und Decadence des Tuchmacher-Amts, frei wieder ins Land geschleppet, und ohne einigen Scheu öffentlich verkauft; auch wol gar einige in der Nachbarschaft gemachte ganz betrügliche Tücher ungefärbet nacher Lemgo gebracht, und wann sie daselbst präpariret, ohne einige Bedenklichkeit im Lande verkauft werden; imgleichen die Juden selbst sich erkühnen, wider ihren Geleitsbrief mit dergleichen unnützlichen und andern Tüchern zu handeln; Uns dannenhero unterthänig-demütigst angelegen, Wir gnädigst geruhen mögten, zu Wiederherstellung derer Commercien, zu Aufnahme und Increment des Tuchmacher-

Amts, mithin zu Abwendung derer Unterthanen Nachteils obangezogene höchst nützliche Verordnungen gnädigst zu innoviren und wieder in den Stand setzen zu lassen. Wann Wir nun solchem unterthänigsten Suchen aus angezogenen Ursachen in Gnaden Statt gegeben, und obgedachte Privilegia und Verordnungen dahin innoviret, daß dieselbe in allem ihren Begrif, sowol in Abschaffung der Meißnischen, Schlesischen und anderer untauglichen Tücher, als auch sonsten in andern Puncten stricte und genau sollen observiret und beachtet, auch von Unsern Unterthanen auf dem Lande keine andere Tücher gebraucht werden, als welche von denen Wandmachern im Lande verfertiget; so dann auch die Juden in Unserer Grafschaft, bei Verlust ihres Geleitbriefes, sich alles Tuchhandels enthalten, und mit demjenigen, was ihnen im Geleitsbriefe verstattet, sich allerdings begnügen lassen sollen. So befehlen Wir obgedachten Unsern Drosten und sämtlichen Beamten, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten und Flecken Kraft dieses alles Ernstes und bei wilkürlicher Strafe, hierüber nachdrückliche Hand zu halten, und die Wandmacher dabei nicht allein jederzeit zu manuteniren und zu schützen, sondern auch, was von angezogenen untauglichen und geringhaltigen Meißnischen und Schlesischen, auch andern dergleichen Tüchern bei denen Kaufleuten nach Ablauf zwei Monats Frist befunden wird, sowol als von denen Juden ohne einiges Nachsehen so bald wegnehmen, und dem Fisco zu fernerer Unsrer Disposition einliefern zu lassen. Und damit dieser Unsrer nöthigen Verordnung kein Eintrag geschehe oder einiger maßen dagegen gehandelt werde, so sol nicht nur alle Quartal von den Richtern in Städten und Flecken, sondern auch auf den Jahrmärkten bei den Tuchhändlern eine genaue Visitirung geschehen, und so wenig den fremden als einheimischen Kaufleuten, dergleichen verbotene schlechte Tücher zu verkaufen, frei stehen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Ungelegenheit zu hüten hat. Zu dessen allen Urkund haben Wir dieses renovirtes Wandmacher-Privilegium eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräfl. Insiegel bedrucken lassen. Geben auf Unsrer Residenz Detmold den 1 September 1709.

Num. LXXXIII.

Num. LXXXIII.

Gemeiner Bescheid von 1709.

Nachdem man eine Zeithero wahrnehmen müssen, wasgestalten bei Abhaltung der wöchentlichen ordinairen Audienz es zumalen unrichtig und wider die vorhandene Ordnungen hergehe, indem die Procuratores zu rechter und auf vorbeschriebene Zeit sich nicht einfinden, im Recessiren die älteren denen jüngeren vorgreifen, daß diese vor jenen zum öftern in selbiger Audienz zum Recessiren nicht kommen können, die Recessus auch ohne Nachsehung der Acten und des Protocols mit allerhand unnützlichen und zum öftern irrigen Anführungen, gar zu weitläuftig wider die Ordnung einrichten und dadurch denen Parteien nur mehrere Kosten causiren, zu geschweigen daß die Advocaten in ihren Schriften ganz unnöthiger und unverantwortlicher Weise dergestalt weitläuftig seyn, daß die bloße Copialien sich zu 3, 4, und mehr Thalern betragen, imgleichen bei denen resolvirten Verschickungen derer Acten ad extraneos Doctos in puncto Exceptionum der Universitäten und sonsten unordentlich verfahren werde, welchem Unwesen länger nicht zuzusehen: so werden sowol die Advocati als Procuratores hierdurch generaliter und eins vor alle auf die Ordnungen, insbesondere auf die Canzlei-Ordnungen de annis 1660 und 1664 verwiesen, mit dem ernstlichen Befehl, denenselben in allen Puncten, bei darin enthaltenen und sonsten nach Befinden arbitrairer Bestrafung, stricte zu geleben, in specie die Advocaten ihre Schriften unter gewöhnlichen Rubriken einrichten und ordnungswidriger Weitläuftigkeiten sowol als aller Anzüglichkeiten sich zu enthalten. Dann haben die Procuratores sich bey jeder Sache gebührend ad acta zu legitimiren, sich zu rechter Zeit am Gerichte beim Protocol einzufinden, bei Abhaltung der Recessen ihren Namen zu exprimiren,

mit

mit denen Reproductionen von Processen, Mandaten, Citationen und dergleichen allemal den Anfang zu machen, darauf mit Exhibition derer einzubringenden Schriften und zwar nicht nur dem Rubro nach, sondern völlig und zwar mundirt einzubringen, oder zu gewärtigen, daß dieselbe vor nicht exhibirt gehalten werden sollen, zu verfahren, demnächst die übrige Recessus, etwa pro obtinenda dilatione, contumaciales und sonsten nach der Ordnung derer Procuratoren abzuhalten, wobei denn bei dem Contumaciren allemal die Rubrik der Schriften, auch die Decreta, worin sie sich gründen, anzuziehen, damit bei Expedirung der Protocollen darauf erkannt werden könne, und nicht nöthig falle, die acta zu Aufenthalt der Sache zuforderst nachzusehen, als auch die Schriften in Zeiten abzulösen, immaßen dergleichen Excuse wegen noch nicht erhaltener Schriften, ohne besonders attestatum von denen Cancellisten und darin ausgedrükte Zeit, wann sie gesucht, nicht attendiret werden sollen. Solte nun ein oder ander von denen Procuratoren in selbiger Audienz mit seiner Nothwendigkeit nach verlaufener Zeit nicht fertig werden können, demselben bleibt bevor in der folgenden Audienz nach denen absolvirten Reproductionen und Exhibitionen am ersten wieder anzufangen. Endlich die Verschickung der Acten betreffend, sol einer jeden Partei frei stehen, gegen drei Universitäten specialiter zu excipiren, und wenn dagegen gehandelt wird, bleibt dem Gerichte bevor, nach Befinden und der Sachen Beschaffenheit, eine davon auszusuchen und alsdenn die Verschickung ergehen zu lassen.

Im übrigen wird dem Secretario, als Judicii Fiscali, zugleich nachdrüklich injungiret, über obangeregte Ordnungen und diesen gemeinen Bescheid und daß demselben in allem gelebet werde, scharfe Aufsicht zu halten, und so oft dagegen in einem oder andern gehandelt wird, solches gebührenden Orts so bald anzuzeigen, auch hat ein jeder sich hierauf schuldigst zu richten. Decretum & publicatum Detmold den 14 November 1709.

Gräfl. Lippische Canzler und Räthe daselbst.

Num. LXXXIV.

Verordnung wegen der Brantewein- und Bier-Gelage, von 1710.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen, wes Standes und Wesens dieselbe sind, in Gnaden zu wissen, wasmaßen Wir höchst misfällig vernommen, daß, obwol der Brantewein nicht anders denn eine Arzenei zu consideriren und zu gebrauchen, dennoch ein guter Theil von Unsern Unterthanen dessen Gesöf dergestalt ergeben, daß man davon fast täglich die Krüge und Brantweinschenken angefüllet siehet, und selbst der Tag des HErrn desfalls nicht verschonet bleibet, wodurch es dann geschiehet, daß die Säufer eines Theils durch solch hitziges Getränk ihre Leibesconstitution, Gesundheit und Verstand ruiniren, daneben von ihrer Handtierung und Geschäften abgehalten, ja gar dazu untüchtig gemacht, mithin um ihre zeitliche Wolfahrt und an den Bettelstab gebracht werden, und daß sie andern Theils am Tage des HErrn den Gottesdienst entweder gänzlich versäumen, oder dabei sich nicht eher einfinden, als wenn derselbe guten Theils, wenigstens der Gesang vorbei, und sie immittelst wohl besoffen, und in den Stand gerathen sind, daß sie von GOtt und seinem Worte weniger denn nichts zu begreifen vermögen. Wenn Wir aber solchem schäd-schänd- und sündlichen Unwesen nicht nachzusehen gemeinet, sondern dawider Landesherrlich zu verfügen Uns gemüssiget finden; so ordnen und wollen Wir, daß inskünftige die Brantweinsgelage durchgehends und schlechterdings abgeschaffet, und niemanden, außer etwa einem Reisenden und Fremden, der en passant einen Trunk zu thun benöthiget, an denen Oertern, wo derselbe zu feilem Kauf seyn möchte,

sich dessen zu bedienen, erlaubet, die übrigen aber, so des Branteweins, ihrer Leibesconstitution halber, oder sonsten sich nicht gänzlich entschlagen können, gehalten seyn sollen, denselben zu sich ins Haus holen zu lassen, und sich desfals der Krüge und Branteweinsschenken zu äußern, oder zu gewärtigen, daß nicht nur die Sauf- oder Zechbrüder jeder in einen Goldgulden, sondern auch der Wirth in zehn Goldgulden Strafe, so oft sie dawider handeln, verfallen seyn solle. Wobei Wir Unserer Gräflichen Vorfahren löbliche Verordnung, wegen Vermeidung des Gesöfs an denen Tagen des HErrn, dahin geschärfet haben wollen, daß auch die Biergelage an solchen und andern Festtagen, insonderheit vor und unter dem Gottesdienst, in denen Krügen gänzlich eingestellet werden, und Unsere Unterthanen sich vielmehr befleißigen sollen, wie sie sich in aller Nüchternheit zum Dienste Gottes anschicken, und dero Behuf in Zeiten und so bald nach Verrichtung des Geläuts, nicht weniger zum Gesang, so ein Theil des Gottesdienstes ist, als zu Anhör- und Betrachtung göttlichen Worts in der Kirchen einfinden mögen, alles bei Strafe, so desfals in der Policei-Ordnung ausgedrucket. Wie Wir denn Unsern Drosten und Beamten, auch Voigten, Untervoigten und Baurrichtern auf dem Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten nicht nur bei wilkürlicher Strafe befehlen, darüber nachdrüklich zu halten, des Endes die Krüge und Branteweinsschenken öfters visitiren, diejenige, so dawider etwa in denen Branteweinsschenken, oder auch des Sontages vor oder unter dem Gottesdienste in denen Bierzechen, oder sonsten nach verrichtetem Geläute, auf denen Kirchhöfen mit unnützem Geschwätze sich aufzuhalten betreten werden möchten, ohne jeniges Nachsehen zur Wruge zu bringen, sondern erinnern auch gnädigst ernstlich jedes Orts Kirchen-Aeltesten und Presbyteros, darbei vornemlich an denen Sonn- und Feyertagen gehörige Aufsicht zu haben, und die Contravenienten gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 27 März 1710.

Num. LXXXV.

Verordnung wegen des Tobak-Handels, von 1710.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch Unsern Unterthanen in Gnaden zu wissen, wasmaßen Wir nach vorgangener Ueberleg- und Berathschlagung auf jüngst vorgewesenem gemeinen Landtage zu mehrer Beförderung der Trafiquen und Nahrung im Lande unter andern resolviret, einige Tobaks-Fabriquen anzuordnen, und dagegen die Einführung des fremden Tobaks abzuschaffen. Damit nun sothane Unsere Landesherrliche Verordnung zum Effect gebracht werden, und männiglich wissen möge, wie er sich desfals zu halten, so ordnen und wollen Wir

I. Daß, wie Wir aus der Regierungs-Canzlei an Unsere Städte schon vorhin vorläufig rescribiren lassen, die Kaufleute, und sonst ein jeder, sich gegen bevorstehenden Johannis von allem fremden Tobak, es sey Brief- oder Rollentobak, los machen und

II. Künftig niemand einigen fremden Tobak ferner ins Land bringen, oder darin feil haben solle, bei Verlust des Tobaks und anderer schweren Strafe. So sollen auch

III. In Unsrer Grafschaft die bei Privatleuten sich befindende Tobacks-Spinnereyen gänzlich verboten und niemand erlaubet seyn, zu seinem eigenen Behuf, oder vor andere Tobak zu spinnen, oder sonsten zu verfertigen, sondern sich dessen, bei Vermeidung wilkürlicher Strafe, zu enthalten.

IV. Sollen die Tobakshändler den Brieftobak von Unserm dazu privilegirten Unterthan und Bürger zu Lemgo, Henrich Müllern,

den Rollentobak aber von denen, so Wir dazu in Unsrer Stadt Detmold, oder nach Befinden, anderwärts privilegiren werden, um einen solchen billigen Preis gewärtigen, damit die Kauf- und Handelsleute nicht nur eines billigmäßigen Profits sich zu erfreuen, sondern auch Unsere übrige Unterthanen keine Ursache, sich wegen einiger Uebersetzung zu beschweren, haben mögen. Wie dann

V. Die von Uns privilegirte Entrepreneurs bei denen Fabriquen nicht befugt seyn sollen, den Tobak anders als bei großen Parteien, und zwar den Brieftobak nicht unter drei Thaler, den Rollentobak aber nicht unter zwei Gulden zu verkaufen; zumalen der kleine Handel denen Kramern, und welche sonsten mit Tobak zu handeln befugt gewesen, nach wie vor, alleine bevor bleibet. Und befehlen Wir demnach Unsern Drosten, Beamten und Vögten im Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, gnädigst ernstlich, fleißige Acht zu haben, daß dieser Unsrer Verordnung in allen Puncten und Clausuln gelebet, und nicht nur, so bald Johannis Tag vorbei, ein jeder an seinem Orte bey denen Krämern, und welche sonst mit Tobak gehandelt, sondern auch öfters visitiren, diejenigen, bei welchen sich etwa fremder Tobak findet, zu gehöriger Bestrafung, vermittelst abzustattenden Berichts, anzeigen sollen. Wornach man sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unsern Gräflichen Handzeichen und nebengedrukten Insiegel. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 30 May 1710.

Num. LXXXVI.

Verordnung wegen der Flachsrotten, von 1710.

Nachdem des Hochgebornen ꝛc. unsers regierenden Herrn, Hochgräflichen Gnaden ungern vernommen, daß, ob schon vor einigen Jahren verschiedentliche Verordnungen wegen der Flachsrotten ergangen, und männiglichen, in denen Bächen und fließenden Gewässern sich deren zu bedienen, ernstlich und bei hoher Strafe verboten worden, dennoch, dem allen ohngeachtet, mit solchem verbotenen Rotten nach wie vor zum merklichen Ruin der Fischereien continuiret werde, Sr. Hochgräfl. Gnaden aber solchem schädlichen Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet; so wird hohen Namens Deroselben, allen und jeden Unterthanen, sowol in Städten als auch auf dem platten Lande hiemit aufs nachdrüklichste und bei wilkürlicher Strafe, auch in eventum bei Confiscirung des Flachses, nochmals anbefohlen, nicht nur kein Flachs in die fließende Bäche zu legen, sondern auch da bey Ermangelung anderer Gelegenheit die Rottkuhlen an die Bäche zu machen, nöthig seyn möchte, dahin zu sehen, daß das Rottwasser nicht auf einmal ab und in den Fluß gelassen werde, so lieb einem jeden seyn wird, angedräuete schwere Bestrafung zu vermeiden. Wie dann auch denen Beamten, Bürgermeistern und Räthen, auch Richtern in denen Städten aufs ernstlichste anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu geben, und wann jemand hiegegen zu handeln betroffen wird, solches zur Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Man hat sich hiernach zu richten. Signatum Detmold den 2 August 1710.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXXVII.

Verordnung wegen des Tobakhandels, von 1710.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch Unsern Unterthanen in Gnaden zu wissen, und ist denenselben theils schon vorhin bekant, wasmaßen Wir nach vorgangener Ueberleg- und Berathschlagung auf jüngst vorgewesenem gemeinen Landtage zu mehrer Beförderung der Trafiquen und Nahrung im Lande, unter andern resolviret, einige Tobaks-Fabriquen in denen Städten anzuordnen, und dagegen die Einführung des fremden Tobaks abzuschaffen, des Endes auch zwar verordnen und befehlen lassen, daß männiglich von dem fremden Tobak nicht weniger in gewisser Zeit sich los machen, als denselben ferner ins Land zu bringen, sich gänzlich enthalten, hingegen die Kauf- und Handelsleute, von denen privilegirten Entrepeneurs bei denen Fabriquen, und von jenen hinwiederum andern Unsern Unterthanen um einen billigen Preis guten Brief- und Rollentobak gewärtigen sollen, jedoch vernehmen müssen, daß fast durchgehends noch dawider gehandelt, und eins theils hin und wieder im Lande, um die privilegirte Fabriquen zu ruiniren, privat Neben-Fabriquen exerciret werden wollen, und andern theils der fremde Tobak sowol von denen Kaufleuten feil gehalten, als von andern particulier Unterthanen außer Landes eingekauft und herein gebracht werde; Wir aber nicht gemeinet, solchem Unterschleif und Ungehorsam schlechterdings nachzusehen: so befehlen Wir nicht nur allen Kaufleuten, Kramern, Wirthen,

then, Krügern und welche sonsten mit Tobak gehandelt, gnädigst-ernstlich, keinen fremden Brief- und Rollentobak zu verkaufen, und denjenigen so etwa noch bei ihnen vorhanden seyn möchte, an vorangeregte Entrepreneurs zu Lemgo und Detmold gegen billigmäßige Zahlung auszuliefern, sondern auch andern Unsern Unterthanen, sich der Ankauf- und Hereinbringung des fremden Tobaks schlechterdings zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß selbiger confisciret, und daneben der contravenirende Handelsman in 50 Goldgulden und der Käufer in 10 Goldgulden Strafe, so oft er übertreten und überführet werden möchte, verfallen seyn, und diejenige so dergleichen Contravention angeben werden, mit Verschweigung ihrer Namen, den dritten Theil der Strafe zu genießen haben sollen; wie denn zugleich Unsere Drosten und Beamte auf dem Lande, sodann Bürgermeistere, Richter und Räthe in den Städten hiedurch nochmalen erinnert und bei willkürlicher Strafe befehliget werden, bessere Acht zu haben, daß dieser Unsrer Verordnung in allen Punkten und Clausuln gelebet werde, des Endes öfters zu visitiren und von denen sich eräugenden Contraventionen zu gehöriger Bestrafung ohnverweilet zu berichten. Wornach man sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold unter Unserm Gräfl. Handzeichen und nebengedrukten Insiegel den 4 Septembr. 1710.

Num. LXXXVIII.

Verordnung wegen der Holl- und Friesland-Gänger von 1711.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ungern vernommen, was maßen die jungen Leute auf dem platten Lande sich häufig nacher Fries- oder Holland begeben, und dero Behuf nöthige Pässe an denen Aemtern erhalten, Sr. Hochgräfl. Gnaden aber demselben nachzusehen nicht gemeinet, und gnädigst befohlen, daß niemand erlaubet seyn solle, sich an berührte Oerter zu begeben, er habe sich denn am Amte zuvor angegeben, die Ursache seiner Reise angezeiget, und demnächst, nach von denen Beamten anhero abgestatteten Bericht, einen Paß von Gräfl. Regierungs-Canzlei erhalten: so wird an die Gräfl. Amtstuben solches hiedurch kund gemacht, um sich darnach zu richten, und nicht allein fleißige Acht darauf zu haben, sondern auch, wann einige ohne solchen Schein sich wegmachen und ertappet werden solten, dieselbe anzuhalten, und davon stündlich anhero zu berichten. Signatum Detmold den 9ten März 1711.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXXIX.

Verordnung wegen des Saufens und Spielens, von 1711.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch Unsern Unterthanen und insbesondere denen Eingesessenen hiesiger Unserer Stadt Detmold in Gnaden zu wissen, wasmaßen Wir zwar gnädigst verhoffet, es würden Unsere wider das unordentliche Gesöf und Spielen ergangene Verordnungen gebührend beachtet und denselben gehorsamlich gelebet seyn, dennoch ganz misfällig vernehmen müssen, daß beides das Gesöf und Spielen einen Weg wie den andern in denen Krügen und Bänken sowol Sonn- als andern Tages continuiret und fast täglich bis in die späte Nacht verzogen werde. Gleichwie Wir aber solchem continuirenden und höchst strafbaren Unwesen nicht nachzusehen gemeinet, als haben Wir nochmalen die von Uns am 27 März vorigen Jahrs und sonsten verschiedentlich dawider ergangene Verordnungen in allen ihren Puncten und Clausuln mit denen darin angedroheten Strafen hierdurch innoviren und daneben verordnen und ernstlich befehlen wollen, daß alles Spielen in Krügen und Bänken gänzlich eingestellet, die Saufgelage aber, in so weit dieselbe sonst vermöge Unsrer vorigen Verordnungen geduldet werden, so bald nach dem Zapfenstreich aufgehoben seyn sollen, unter der Verwarnung, wenn jemand in Krügen nach dem Zapfenstreich sich befinden oder sonsten darin gespielet zu haben überführet werden möchte, derselbe nicht weniger als der Wirth, so solches zugegeben, ohne einiges Nachsehen auf 4 Wochen in der Karre zu schieben condemniret werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 27 Septembr. 1711.

Num. XC.

Verordnung wegen Feuersgefahren, von 1711.

Nachdem des Hochgebornen ꝛc. unsers gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräflichen Gnaden ganz misfällig vernommen, wasmaßen von verschiedenen sowol in denen Städten als auf dem platten Lande, der von Zeit zu Zeiten dawider ergangenen heilsamen Verordnungen, auch vielen leider! hin und wieder entstandenen Feuersbrünsten ohngeachtet, mit dem Feuer laß umgangen, insbesondere das Flachs bei dem Ofen und Feuer nicht weniger getrocknet, als beim Licht verarbeitet, sodann an statt der Leuchten die bloßen Lampen in denen Ställen und Scheuren gebrauchet, auch das Tobakrauchen auf den Dreschdehlen, in denen Scheuren und wo sonsten Stroh und andere leicht Feuer ergreifende Sachen befindlich, continuiret werde, Sr. Hochgräfl. Gnaden aber das daraus zu besorgende große Unglük Landesväterlich beherzigend, dergleichen Unwesen nicht zu dulden gemeinet: So werden auf Dero specialen gnädigsten Befehl die vorhin, wegen sorgfältiger Beachtung des Feuers, ergangene Verordnungen hiedurch innoviret, mit dem Anhang, daß inskünftige vorangezogenes Troknen und Verarbeiten des Flachses beim Lichte, und an den Oertern wo man Feuer hat, wie auch das Tobakrauchen auf der Dreschedehl und sonsten in den Scheuren und Ställen gänzlich verboten, und niemand sich des bloßen Lampens auf den Boden oder Balken in den Ställen, Scheuren und andern gefährlichen Orten an statt der Leuchten zu gebrauchen erlaubet, hingegen ein jeder gehalten seyn solle, wann jemand in einem oder andern dawider zu handeln betreten werden möchte, selbigen gehörigen Orts anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß, fals er solches verschweiget, nicht weniger als der Contraveniente exemplariter und nach Befinden am Leibe ohne jeniges Nachsehen bestrafet werden solle. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Signatum Detmold den 25 Octobr. 1711. Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XCI.

Num. XCI.

Verordnung wegen der Bettler, von 1712.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch männiglich zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß Unsere am 18 October 1710 ergangene Verordnung wegen der von inficirt- und verdächtigen Oertern kommenden Fremden, insbesonder in Ansehung der Betteljuden, Packenträger, Collectanten und andern Landstreicher wenig oder gar nicht, sondern diese fast aller Orten ohngehindert im Lande passiret und geduldet werden. Wann aber bei diesen gefährlichen Zeiten, und da leider! denen einlaufenden Nachrichten nach, an verschiedenen Orten sich einige ansteckende Krankheiten hervor thun, nicht nur zu besorgen, daß durch dieselbe das Uebel fortgepflanzet und Unsere Unterthanen damit inficiret werden möchten, sondern auch die Erfahrung gegeben, wie sothane Landstreicher, Collectanten und Betteljuden Unsern Unterthanen zur besondern Last und Beschwer gereichen, indem sie theils unter dem Prätext des Betteln, entweder Gelegenheit zum Stehlen ausehen, oder gestohlene Sachen fortbringen, und theils wann ihnen nicht nach Willen gegeben wird, sich mit Schelten und Bedräuungen vernehmen zu lassen, kein Bedenken tragen; und Wir dann Unsere Landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet, wie dermalen solchem Uebel vorgebauet und respective abgeholfen, mithin so viel unter Gottes Segen thunlich, Unsere liebe Unterthanen in Sicherheit gestellet werden mögen: So haben Wir Uns gemüßiget funden, vorangeregte Unsere Verordnung, wie insgemein der Rei-

senden halber, so von inficirten Oertern, unter andern aus dem Hollsteinischen und Stift Bremen kommen, als auch insbesondere wegen angezogener Landstreicher in allen ihren Puncten und Clausuln anhero zu erwiedern und zu innoviren; und gleichwie Einhalts derselben an den Pässen und Gränz-Oertern gehörige Aufsicht zu haben, daß niemand, es sey Christ oder Jude, ohne genugsamen Paß und Gesundheitsfehde hereingelassen werde, als wollen Wir, daß

1. Die Betteliuden, Packenträger, Collectanten und andere Landstreicher gar nicht admittiret, und in Unsrer Grafschaft geduldet, sondern an den Gränz-Oertern ab- und zurük gewiesen, und fals

2. Deren ein oder ander nichts desto weniger herein schleichen, und sich im Lande betreten lassen möchte, derselbe zur Haft gebracht und in die schlimste Gefängnisse geworfen, daselbst acht Tage mit Wasser und Brod gespeiset, und demnächst den kürzesten Weg aus dem Lande gewiesen werden sol.

3. Da aber ein solcher, welcher also einmal ausgewiesen, zum andern mal sich im Lande finden lassen werde, sol derselbe durch den Büttel öffentlich ausgestrichen und nach Befinden gebrandmerket, oder sonst an Leib und Leben gestraft werden. Damit auch

4. Unter dem Schein der einheimischen Armen dergleichen Bettler durchzuschleichen, und von einem Ort zum andern zu vagiren, keine Gelegenheit haben mögen, so sol inskünftige das Betteln auf den Straßen und vor den Thüren, um so viel desto weniger in Unserm Lande geduldet werden, weil ohnedem solches ein Verderb des gemeinen Wesens ist, und Anlaß zum Faullenzen und allerlei Lastern giebt, dahingegen wollen Wir, daß allwöchentlich vor den Thüren Behuf der Armen gesamlet, und diejenige, so einer Almosen benöthiget, sich bei denen Predigern und Armen-Vorstehern angeben,

und

und von selbigen nach Befinden der Beisteuer aus den Gesammelten gewärtigen sollen.

Wir befehlen demnach nicht nur Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, sodann Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande gnädigst ernstlich darüber nachdrüklich zu halten, sondern auch einem jeden von Unsern Unterthanen, welcher dergleichen Landstreicher betreten möchte, darüber aus zu seyn, daß selbige ohnverweilet handfest gemacht werden, wie denn männiglich nöthigen fals und auf Erfordern darunter Hülfe und Beistand zu leisten, bei Vermeidung wilkürlicher Strafe gehalten seyn sol. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 11 September 1712.

Num. XCII.

Verordnung wegen des Ausspielens, von 1713.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß Unsere Unterthanen hin und wieder nicht nur in denen Städten, sondern auch auf dem platten Lande, und selbst Unsere Beamte und Bediente sich unterstehen, bald dieses bald jenes zum Spiel aufzusetzen, und solchergestalt von andern, welche sonsten der Gelder zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt, und Bestreitung der ihnen obliegenden Beschwerden höchstens benöthiget, einen unzulässigen Gewinn zu suchen. Wann aber dasselbe auf eine heimliche Schatzung der Unterthanen, und zu dieser besondern Beschwer und Nachtheil gereichet; und Wir demnach solchem verderblichen Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet: So ergehet Unsere Landesherrliche Verordnung dahin, daß niemand von Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden er sey, sich inskünftige dergleichen Spiel- und Verspielens einiger Sachen, wie die auch Namen haben, und unter was Prätext es geschehen möge, unternehmen, sondern sich dessen gänzlich enthalten sollen, so lieb ihnen seyn wird, Unsere Ungnade und schwere Bestrafung zu vermeiden, immaßen Wir solches auch zugleich wider Unsere Bediente, welche das Verspielen entweder selbst angestellet, mit verrichten, oder verschweigen und nicht anzeigen, mithin wider die Wirthe, bei welchen es geschiehet, nachdrüklich und exemplariter zu ahnden, uns vorbehalten. Und befehlen demnach Unsern Räthen, Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, darüber nachdrüklich zu halten, und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung anzuzeigen, wie auch männiglichen sich darnach zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 18 März 1713.

Num. XCIII.

Verordnung wegen des Opfers der Prediger, von 1713.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden die sind, in Gnaden zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß ein guter Theil Unsrer Unterthanen sich dem unter andern zur Subsistenz und Unterhalt der Prediger jedes Orts, zu gewissen Zeiten des Jahrs, von Alters her angeordneten Opfer zu entziehen, kein Bedenken tragen, und von demjenigen, so sie sonsten mehrmalen in die Saufgelage bringen, ihren Predigern und Seelsorgern zu ihrem bessern Auskommen eine geringe Erkentlichkeit darzulegen sich wegern. Wann aber dergleichen Opfer ein Theil des Salarii der Prediger ausmachet, und Wir nicht gemeinet, darunter ihren Unterhalt schwächen, und dasjenige, was von Unsern Gräfl. Vorfahren dero Behuf löblich andeordnet, in Abgang gerathen zu lassen: So befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen an Ort und Enden, wo sie eingepfarret, zu gehörigen Zeiten sich bei dem Opfer einzufinden, und nach ihrem Vermögen die hergebrachte Steuer zu verfügen, widrigenfals zu gewärtigen, daß der, oder dieselbige, welche sich dessen entziehen, jedesmal nicht nur auf ein gewisses taxiret und solches zu zahlen executive angehalten, sondern auch darneben ernstlich bestrafet werden sollen. Wie denn Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern und Räthen in den Städten, darüber gebührend zu halten, und diejenige, so sich bei dem Opfer nicht einfinden, Uns zu behöriger Bestrafung anzuzeigen haben. Wornach man sich zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 9 April 1713.

Num. XCIV.

Num. XCIV.

Verordnung wegen einiger Feiertage, von 1713.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Obwol in Unsrer Grafschaft, außer dem Tag des Herrn und andern nach christlichem Herkommen zum öffentlichen Gottesdienst verordneten Feiertagen, der sogenante heil. drei Königstag, wie auch Lichtmessen und Mariä Verkündigung bishero feierlich begangen worden; weilen dennoch die Erfahrung bezeuget, daß solche Festtage nicht weniger in Sauf- und Müssiggangstage degeneriret, also aus dem Pabstthum und Unwissenheit ihren Ursprung haben, und in den sonsten vermöge Unsrer Kirchen-Ordnung dabei abgezielten Zwek schlecht gefeiert, sondern nur in Ueppigkeit und Müssiggang von der ordentlichen Arbeit zugebracht werden: So ergehet Unsere Landesherrliche Verordnung dahin, daß vorgedachte drei Festtage, gleich andern Marien- und Apostel-tagen ins künftige in Unsrer Grafschaft nicht mehr gefeiert, sondern ganz eingestellet werden sollen. Wornach dann die Prediger Unsrer Grafschaft sich zu richten, und Unser Consistorium darüber zu halten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 10 April 1713.

Num. XCV.

Num. XCV.

Verordnung wegen der Vogelnester, von 1713.

Nachdem des Hochgebornen ꝛc. unsers regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden unterthänig berichtet worden, wasgestalt von denen Unterthanen, besonders auf dem platten Lande, in den Wäldern und Gehölzen die Vogelnester ruiniret, und nebst den Jungen hinweggenommen und sonsten weggeschossen würden, wodurch dann dem zur Jagd mit gehörigen Vogelfang nicht geringer Schade zugefüget wird, und also solchem Unwesen länger nicht zugesehen werden könte; so wird auf special gnädigste Verordnung, und Namens obhochgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden allen und jeden dieses Kirchspiels Angehörigen und sonsten jedermänniglich hiemit wohl ernstlich und bei wilkürlicher Strafe anbefohlen, außer denen Raub- und andern schädlichen kleinen Vögeln sich der Ausnehmung der Vogelnester gänzlich zu enthalten, widrigenfals ernstlicher Bestrafung zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten hat. Signatum Detmold den 8 Junii 1713.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XCVI.

Verordnung wegen des fremden Branteweins, von 1713.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit Unsern Unterthanen, wes Standes und Wesens sie sind, samt und sonders in Gnaden zu wissen, wasmaßen Uns glaubwürdig berichtet worden, daß obwol durch Unser Edict vom 27 März 1710 das Branteweinsaufen sehr eingeschränkt, und die deshalb, vornemlich in denen Städten eingerissene höchstschädliche Saufgelage gänzlich verboten, dennoch jenes dergestalt im Schwange gehe, daß, außer dem daraus einem jeden insbesondere an seiner Gesundheit, Handthier- und Nahrung, ja Seel- und Seligkeit zuwachsenden Unheil, auch durch die vielen Branteweinsölasen und große Consumtion des Korns, bei jetzigen beschwerlichen Zeiten, wo nicht Mangel an Brodkorn, dennoch wenigstens dessen merkliche Steiger- und Theurung veranlasset werden dürfte. Wann uns aber, Kraft hohen Landesobrigkeitlichen Amts oblieget, dahin zu sorgen, damit solchem verderblichen Unwesen ferner gesteuret, und die besorgende Theurung von Unsern lieben Unterthanen abgewendet und verhütet werden möge, und des Endes nöthig seyn wil, das Korn-Branteweinbrennen, wenigstens vors erste und bis auf Unsere anderwärtige Verordnung, gänzlich abzuschaffen: so haben Wir nicht nur vorangezogene Unsere Verordnung vom 27 März 1710 innoviren, sondern auch dieselbe auf die Abschaffung besagten Branteweinbrennens, wie hiemit geschiehet, extendiren wollen, dergestalt daß denen, welche bishero in Unsrer Grafschaft das Korn-Branteweinbrennen exerciret, eine vierwöchige Frist a dato publicationis anzurechnen, um dasjenige,

nige, so etwa an Korn deren Behuf bereits geschroten oder eingesetzet, zu distiliren und abzuziehen, bevor bleiben, nach Ablauf solcher Frist aber dieselbe insgesamt, und ohne Unterscheid sich dessen, bei Vermeidung Unsrer Ungnade und wilkürlicher Strafe allerdings enthalten sollen. Gleichwie Wir Uns aber dabei gnädigst erinnern, daß der Gebrauch des Brantweins bei einigen ihrer Leibesconstitution nach als eine Medicin unentbehrlich fält, und von vielen die sich daran gewöhnet, nicht wohl auf einmal und gänzlich zu abandoniren stehet; als wollen Wir die Versehung thun, daß anderwärts guter Brantewein angeschaffet und an gewisse Oerter, namentlich in Unsern Städten Lemgo, Blomberg und Detmold niedergelegt werde, woselbst dann die Krüger auf dem platten Lande, und welche sonsten dessen benöthiget, denselben bei ganzen und halben Ohmen gegen billigen Preis zu erhalten und zu gewärtigen haben, daß anstat der gewöhnlichen Pacht, oder des Brantweins halber verglichenen Tranksteuer an Unsrer Rentkammer ein gewisses Quantum von jedem Ohm zu zahlen determiniret werden solle. Befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten und Flecken hiedurch gnädigst ernstlich, ihren Pflichten gemäß darüber nachdrücklich zu halten, und dahin zu sehen, daß solchen Verordnungen in allen Puncten und Clausuln gebührend gelebet werde. Wornach männiglich sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 29. November 1713.

Num. XCVII.

Verordnung wegen der Briefträger bei den Aemtern, von 1714.

Nachdem man Zeither ungern wahrgenommen, daß die Beamten die sogenanten Briefträger sehr misbrauchen, und da dieselbe bloßerdings zu herrschaftlichen Angelegenheiten und nothwendigen Amtssachen zu emploiren, dieselbe unverantwortlicher Weise in privatis sowol deren Beamten selbst, als auch anderer Privatunterthanen geschicket werden, welchem Unwesen länger nicht zuzusehen, indem die armen Leute zu Gewinnung eines Stük Brodts mit Versehung ihrer Hausarbeit, woran sie durch solche unbillige Bestellung verhindert werden, gnugsam zu schaffen haben: so wird Namens gnädigster Landes-Herrschaft denen Beamten hierdurch alles Ernstes und bei wilkürlicher Strafe anbefohlen, die Briefträger und deren Bestellung dergestalt sorglich zu menagiren, daß sie nicht anders als in herrschaftlichen Sachen und sonderbaren Amtsangelegenheiten gebraucht und verschikt werden, hingegen aber und wan etwa in Privatsachen an die Regierung, Cammer und Amtstuben Bericht erfordert wird, solches von denen Partheien, denen sie angehen, selbst und nicht, wie bishero geschehen, von denen Briefträgern verrichtet werden solle. Man hat sich hiernach zu richten. Signatum Detmold den 6 Julii 1714.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XCVIII.

Verordnung wegen Ausrottung der Wucherblumen, von 1714.

Nachdem bei Gräfl. Lipp. Canzlei angezeiget worden, daß wegen der in der Lemgoischen Feldmark sich befindenden vielen sogenanten Schötmarschen Blumen, des herrschaftlichen Zehnten halber und sonsten sehr nöthig seyn wolte, anjetzo so bald und noch vor der Erndte solch schädliches Zeug, so viel möglich, auszugehten und den Acker davon zu säubern: So wird Namens gnädigster Landesherrschaft Bürgermeister und Rath dero Stadt Lemgo hiemit ernstlich anbefohlen, am morgenden Tage des Herrn nach geendigter Mittelpredigt von öffentlicher Canzel durch ihre Prediger denen sämtlichen Bürgern und jedermänniglich bei namhafter schwerer Strafe anzubefehlen, in ihrer Feldmark solche Schötmarsche Blumen stündlich wegzuschaffen und auszurotten, auch darüber mit allen Nachdruk zu halten. Signatum Detmold den 28 Julii 1714.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XCIX.

Verordnung wegen der Saufgelage, von 1716.

Nachdem des Hochgebornen unsers gnädigsten Herrn Hochgräflich. Gnaden misfällig vernommen, wasmaßen dero mehrmalen insonderheit am 27 März 1710 ergangene heilsame Verordnung wegen der an dem Tag des Herrn, wie insgemein, verbotenen Schwelg- und Volsauferei, als auch insbesondere der Branteweinsgelage halber von denen Wirthen, Krügern und Gästen nicht nur sondern auch von denen Magistraten, Richtern und Beamten so gar außer Acht gesetzet, daß ohne einige Visitation am Tage des Herrn vor und unter dem Gottesdienste Wein- Bier- und Branteweinsgäste öffentlich geduldet, und das Gesöf öfters in die späte Nacht verzogen werde, solchem ärgerlich und sündlichen Unwesen aber nachzusehen nicht gemeinet: So wird Namens Hochgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden denen sämtlichen Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Magistraten und Richtern in denen Städten bei wilkürlicher Strafe hierdurch abereins alles Ernstes anbefohlen, über vorgedachtes Edict, welches nochmalen in den Städten an den Rathhäusern und auf dem platten Lande an den Krügen anzuschlagen verordnet, pflichtmäßig zu halten und des Endes die Krüge und Branteweinsschenken öfters visitiren zu lassen und sowol die contraveniirende Wirthe als die Gäste ohne Ansehen der Personen gehörigen Orts zu behöriger Bestrafung zu denunciiren. Wornach sich männiglichen zu richten und vor Schaden zu hüten. Signatum Detmold den 6 November 1716.

Gräfl. Lipp. zur Regierungs-Canzlei verordnete Präsident und Räthe daselbst.

Num. C.

Verordnung wegen Feuersgefahren, von 1719.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch männiglich zu wissen, wasmaßen Wir höchstmisfällig vernehmen müssen, wie daß die von Unsern Gräflichen Vorfahren Christmildester Gedächtnis so heilsame ergangene Verordnungen wegen sorgfältiger Bewahr- und Inachtnehmung Feuers und Lichts, von einigen Unsern hiesigen Bürgern und Einwohnern so gar außer Acht gesetzet werde, daß sie vielmehr fortfahren, ohne Laternen oder Leuchten, bloße Lichter und Lampen in denen Ställen, wie auch auf den Heuboden, Flachskammern und deren Bearbeitung ganz ungescheuet zu gebrauchen, item das Tobakrauchen auf denen Dreschdehlen in denen Scheuren und wo sonsten Stroh und leicht Feuer ergreifende Sachen befindlich, nicht nur zu continuiren, sondern sich auch gegen die Visitatoren oder Feuerherren bei denen Visitationen ganz trotz- und widerspenstig zu bezeigen.

Wann Wir aber wegen des daraus zu besorgenden großen Unglücks sothanem Unwesen nicht nachzusehen gemeinet: So wollen Wir alle die deshalb vorhin ergangene Edicte hiedurch innoviret und männiglich gnädigst ernstlich anbefohlen haben, das Feuer und Licht nicht nur sorgfältig zu beachten, und des Tobakrauchens in den Scheuren, und wo sonsten Stroh, Flachs und dergleichen Sachen vorhanden, sich gänzlich zu enthalten, sondern auch denen Verordnungen derer Visitatoren oder sogenanten Feuerherren geziemende Folge zu leisten, mit der Verwarnung, dafern ein oder ander inskünftige vorsez- und gefliſſentlich dawider handeln oder sich setzen würde, derselbe alsdann nicht allein mit scharfer Geldbuße belegt, sondern auch nach Befinden an Leib und Leben gestrafet werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 18 Februar 1719.

Num. CI.

Verordnung wegen der Misthäufe an den Straßen, von 1719.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ganz misfällig wahrgenommen, wie daß wider das so vielfältig ergangene Verbot, nichts destoweniger die hiesigen Bürger sowol als andere den Mist und sonstigen Unrath aus denen Häusern und Höfen auf öffentliche Straßen tragen und daselbst eine Zeitlang liegen lassen, wodurch dann nicht allein ein großer Gestank und Uebelstand in der Stadt, sondern auch schwere Krankheiten causiret werden: So wird Namens Hochgedacht. Sr. Hochgräfl. Gnaden und auf dero special gnädigste Verordnung Bürgermeistern und Rath alhier hiemit ganz ernstlich anbefohlen, hierauf stündlich die Versehung zu thun, daß solches nun und inskünftige eingestellet bleiben möge, widrigenfals gewärtig zu seyn, daß so oft dergleichen Misthaufen sich finden möchten, sie in 5 gfl. Strafe verfallen, und ihren Regreß dagegen bei demjenigen, vor dessen Thüre ein solcher Haufe befindlich, zu suchen gehalten seyn sollen. Wornach sie sich zu richten. Signatum Detmold den 23 May 1719.

Gräfl. Lipp. Canzlei daselbst.

Num. CII.

Verordnung wegen Anlegung des Feuers in der Senne und den Wäldern, von 1719.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch männiglichen zu wissen, nachdem leider! die Erfahrung dargethan, wie daß nicht nur von den Hirten die Senne öfters gefliſſentlich angezündet, sondern auch von andern verwegenen und unachtsamen Leuten durch sorglose Beachtung, des Behuf ihrer Erwärmung oder sonstiger Nothwendigkeit halber, in denen Wäldern und Sennen angelegten Feuers, bei hahlen und trockenem Wetter nicht ohne besondern Schaden und Gefahr der Wildbahn und angrenzenden Forsten, hin und wieder öfters große Feuersbrünste veranlasset werden, und von unsern Gräfl. Vorfahren zwarn dawider verschiedene heilsame Edicte publicirt worden, deren ohngeachtet aber dergleichen eine Zeithero sich mehrmalen eräuget, immaßen solches der vor wenig Tagen in hiesiger Senne entstandene Brand, wodurch der ganze Wald, wann es Gott nicht sonderlich verhütet, der größesten Gefahr exponiret gewesen, davon noch ein Exempel abgiebet; Wir aber nicht gemeinet, solchem gefährlichen und schädlichen Unwesen länger nachzusehen: daß Wir demnach zu Verhütung dergleichen Gefahr und Land verderblichen Schadens, Uns gemüssiget befunden, die desfals vorhin ergangene Landesherrliche Edicte zu innoviren, wie Wir dann dieselbe hiedurch innoviren,

also und dergestalt, daß keiner, er sey auch wer er wolle, hinführo die Senne anzustecken oder einiges Feuer darin, oder in den Wäldern anzulegen, unterstehen, sondern ein jeder sich dessen gänzlich enthalten solle, und zwar bei Vermeidung wilkürlicher, ja gar, nach Befinden, schwerer unausbleiblicher Leib- und Lebensstrafe; Und befehlen Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, insbesondere aber Unsern Forst- und Jagdbedienten, darauf fleißige Acht zu haben, und die Contravenienten, bei deren Ertappung zur Haft zu bringen, und Uns zu Unsrer fernern Verordnung davon ohnverweilten schriftlichen Bericht zu erstatten. Wornach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 17 Sept. 1719.

Num. CIII.

Verordnung wegen der Zigeuner, Betteljuden und Landstreicher, von 1719.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, und ist schon vorhin guten Theils bekant, was für heilsame Edicte und Verordnungen von Unsern Gräflichen Vorfahren, wegen der Zigeuner, Bettel- und Packenjuden, fremden Collectanten, Landstreichern und andern Herrnlosen Gesindels ergangen, durch den Druk bekant gemacht und publicirt worden. Wann Wir aber mißfällig vernehmen müssen, daß überal solche Verordnungen eine Zeithero fast durchgehends nicht gehalten, und dadurch veranlasset worden, daß das Land von dergleichen Leuten angefüllet, welche unter dem Prätext des Bettelns, und dabei nicht weniger vorgewandter Gebrechlichkeit, erlittenen Unglüks und Schadens, als vermittelst allerhand dero Behuf an sich gebrachten falschen Pässen, Bettelbriefen, und andern Practiken im Lande herum vagiren, und hin und wieder betrieg- und wol gar bedrohlicher weise von Unsern Unterthanen Gelder erpressen, und nicht nur dergestalt denen einländischen Armen das Nöthige entziehen, sondern auch unter solchem Prätext die Gelegenheit zu Stehlen, Rauben und Ausübung anderer Uebelthaten aussehen, mithin grassirende Krankheiten einführen, und damit Land und Leute anstecken; Und Wir dann Unsrer Landesobrigkeitlichen Obliegenheit zu seyn erachtet, dahin zu sehen, wie solchem dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Unwesen gesteuert, und Unsere liebe Unterthanen desfals in Sicherheit gesetzet werden mögen: So

haben Wir die dawider vorhin ergangene Landesherrliche Edicte, und unter andern, was davon in Unsrer Policei-Ordnung Tit. 25 und 26 versehen, nicht nur hiedurch innoviren, sondern auch dahin schärfen wollen, daß

1. Ins künftige keine Zigeuner, Bettel- und Packenjuden, auch andere fremde Bettler und Collectanten, sodann unter dem Namen blessirter und abgedankter Soldaten vagirende Landstreicher und dergleichen in Unsrer Grafschaft nicht geduldet, sondern von alle solchem herrnlosen Gesindel, so sich vor jetzo darin befinden mögte, in Zeit von 3 Tagen nach Publicirung dieses Edicts gänzlich geräumet, und die Hereinwollende ab- und zurük gewiesen werden sollen. Da aber

2. Dergleichen nichts destoweniger herein schleichen, und im Lande sich betreten lassen würden, sollen dieselbe von niemand mit einer Gabe oder Beisteuer versehen, sondern in Haft gezogen, und nicht nur ins Gefängnis geworfen, sondern auch nach Befinden ausgestrichen, gebrandmarket, oder sonsten an Leib und Leben gestrafet werden; Als wes Endes

3. Diejenige, bei welchen solch herrnloses Gesindel rencontriret wird, sich dessen zu versichern, und fals sie solches, wie auf dem platten Lande bei den einzelnen Häusern und Höfen sich begeben kan, allein und ohne Beihülfe zu thun nicht vermögen, dieselbe an die nächste Dörfer zu verfolgen, daselbst Lerm zu machen, und zu veranlassen haben, daß sie angehalten und an das Amt des Orts zur Haft gebracht werden, allermaßen männiglich dazu nicht nur ohnverweilte hülfliche Hand zu leisten, sondern auch jedes Orts Beamten und Obrigkeit, die also angehaltene so bald umständlich zu examiniren, und davon zu Unserer fernern Verordnung schleunigst an Unsere Regierungs-Canzlei zu berichten, schuldig seyn sollen. Wie dann

4. Zu mehrer Anhalt- und Entdeckung dergleichen und andern verdächtigen Gesindels nicht weniger an denen Grenz-Oertern, als

in

in denen Städten an den Thoren, die Fremde deren Namen und Profession halber, item woher sie kommen, und wohin sie wollen, auch nach Befinden, was ihre Verrichtung des Orts sey, fleißig zu examiniren, und was von vorangezogenen herumlaufenden Leuten befunden wird, nicht eingelassen, sondern abgewiesen, als auch von denen Gastgebern, Wirthen und Krügern, der bei ihnen sich einfindenden fremden Gästen halber, desfals behörige Erkundigung eingezogen, die Verdächtige in denen Städten an den Magistrat, auf den Dörfern aber an die Beamte, oder, da dieselbe von dem Orte entfernt, an die Baurrichter denunciiret und veranlasset werden solle, daß sie in Haft gebracht, und dieser Unsrer Verordnung nach wider sie verfahren werde, wobei denn die Wirthe dasjenige, was in der Policei-Ordnung Tit. 18 von denen bei ihnen sich aufhaltenden Fremden vorgeschrieben worden, zu beachten haben, und zwar alles bei Vermeidung wilkürlicher Strafe. Weiln auch

5. Sich öfters begiebet, daß dergleichen Landstreicher unter dem Vorwand, ob wären ihre Pässe verlohren oder ihnen abgenommen, hin und wieder neue Pässe zu erschleichen suchen, um vermittelst derselben im Lande oder der Nachbarschaft frei durchzugehen, so sol von keinem Beamten auf dem platten Lande, noch von Bürgermeistern und Räthen in den Städten, noch sonsten von jemand Unsrer Bedienten, an einige fremde unbekante Personen ein Paß ertheilet, noch die alten Pässe, so dieselbe etwa haben und vorzeigen mögten, innoviret oder unterschrieben werden, es sey dann, daß solche producirte Pässe allerdings richtig, unterweges gehörigen Orten attestiret, und diejenige, so damit versehen, auf der Route von dem Orte, alwo dieselbe datiret, und wohin sie gerichtet, befunden werden, als welchenfals diese nicht nur ohngehindert passiret, sondern auch gezeichnet werden können. Damit aber

6. Dergleichen fremde Bettler und Collectanten keine Gelegenheit haben mögen, unter dem Schein der einheimischen Armen einzuschlei-

schleichen und das Land durchzustreichen, so sol auch die von Unsers Herrn Vaters Gnaden Christmilden Andenkens wegen gänzlicher Einstellung des Gassenbettelns, als welches ohnedem ein Verderb des gemeinen Wesens und Anlaß zum Faullenzen und allerlei Lastern giebet, ergangene Verordnung hiedurch erneuert, und gedachtes Gassenbetteln nochmalen gänzlich abgestellet seyn, hingegen allwöchentlich, Behuf der Armen, vor den Thüren gesamlet werden, immaßen dann diejenige, so Unvermögens halber einer Almosen benöthiget, sich bei dem Prediger und Vorstehern der Armen anzugeben, und von selbigen nach vorgegangener Communication mit denen Beamten auf dem Lande, und dem Magistrat in den Städten, zu gewärtigen haben, daß ihnen nach Befinden, und da sie nicht im Stande, vermittelst ihrer Hausarbeit ihren Lebens Unterhalt zu schaffen, eine Beisteur aus den Armengeldern gegeben werde.

Und befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten gnädigst ernstlich, darüber nachdrüklich zu halten, daß dieser Unsrer Verordnung allenthalben gelebet werde, immaßen männiglich sich darnach zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 23 Sept. 1719.

Num. CIV.

Verordnung wegen der Scheidemünze, von 1720.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen samt und sonders in Gnaden zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß von einigen Unsern Beamten die kleinern Sorten von Unsrer Landmünze, als ganze und halbe Groschen, auch $4\frac{1}{2}$ Pfennigstücke, in der ihnen anvertraueten Hebung nicht angenommen, mithin deren Cours in dem Commercio gestollet werden wollen; Wir aber es bei der von Unsers Herrn Vaters Gnaden Christmilden Andenkens desfals ergangenen Verordnung, Kraft welcher Unsere Beamten die Halbscheid an Gulden, die übrige Halbscheid aber an allerhand kleinern Sorten von Unsrer Landmünze, und unter selbigen wenigstens die Groschen in der Contribution und übrigen Gefällen von Unsern Unterthanen anzunehmen gehalten, allerdings zu lassen, mithin auch Unsere Scheidemünze, in so weit ein oder ander bei den Contracten seiner Convenience nach sich nicht gewisse gröbere Sorten insbesondere ausbedungen, bei dem Cours im Handel und Wandel zu conserviren gemeinet: als haben Wir solches hierdurch männiglich kund machen wollen, mit dem ernstlichen Befehl, sich darnach zu richten, und bei Vermeidung wilkürlicher Strafe obbemeldte kleinere Sorten nach Anweisung vorangezogener Verordnung in ihrer Hebung und respective Handlung nicht zu weigern. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 12 April 1720.

Num. CV.

Verordnung wegen Bewahrung Feuers und Lichts, von 1720.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit Unsern Unterthanen, wes Standes und Wesens dieselbe seyn, samt und sonders in Gnaden zu wissen, und hat es, leider! die betrübte Erfahrung mehrmalen dargethan, wasmaßen durch Verwahrlosung des Feuers, insonderheit durch Troknung des Holzes und Flachses auf den heißen Oefen und bei dem Feuer, auch dieses nächtliche Verarbeitung und Ausdreschung des Getraides, item Futterung des Viehes beim Licht, wie auch das Tobakschmauchen in denen Scheuren und Ställen hin und wieder große Feuersbrunsten entstanden. Obwol nun Unsere Gräfl. Vorfahren Christmilden Andenkens wider allsolches sorgloses, gefährliches und landverderbliches Unwesen verschiedene heilsame Edicte ergehen lassen, so müssen Wir dennoch misfällig vernehmen, daß dieselbe fast aller Orten außer Acht gelassen, und darüber so wenig von Unsern Beamten auf dem platten Lande, als von dem Magistrat in den Städten darüber gehalten werde. Gleichwie Wir es aber ein Theil Unsrer Landesväter- und obrigkeitlichen Vorsorge zu seyn erachten, alles Dienliche vorzukehren, damit dergleichen landverderbliche Brandschäden verhütet, und insonderheit bei jetziger Zeit, da durch Gottes gnadenreichen Segen das Flachs zwar ziemlich wohl gerathen, jedoch bei dem eingefallenen und anhaltenden Regenwetter das wenigste trocken eingekommen, von Unsern lieben Unterthanen bestmöglichst abgewendet werden mögen; als haben Wir Uns veranlasset befunden, desfals die vorige Landesherrliche Edicte zu innoviren und zu erneuern, allermaßen Wir dieselbe hierdurch erneuern, ordnen und wollen: 1) Daß keiner von Unsern Unterthanen, so wenig auf dem Lande als in den Städten sich unterstehen sol, das Flachs bei dem

Feuer

Feuer oder Ofen zu dorren, oder bei Licht, oder an Oertern, wo sich Feuer findet, zu verarbeiten. 2) Sol das nächtliche Dreschen des Getraides in denen Städten gänzlich ausgestellet, und damit nicht ehender, als des Morgens, wenn es zu tagen beginnet, angefangen, und gegen Abend wieder aufgehört werden. 3) Sol niemand sich anmaßen, das Holz auf oder vor den Ofen, oder in denen Caminen oder Schornsteinen zu troknen, noch auch mit dem Lichte ohne Leuchten in die Ställe oder sonsten an Oertern, wo Stroh, Flachs oder andere leicht feuerfangende Sachen vorhanden, zu gehen, vielweniger in den Scheuren und Ställen oder auf der Dreschedehl und bei den Betten Tobak zu rauchen, oder in offenem Geschirr Kohlen über die Gassen zu tragen. Hingegen 4) sol ein jeder Hauswirth auf sein Gesinde, insbesondere aber die Gastwirthe und Krüger auf die bei ihnen einkehrende Passagiers und Gäste wegen des Feuers und Lichts fleißig Acht haben, und sich tüchtige Leuchten anschaffen, ihre Camine und Schornsteine fleißig ausfegen und reinigen, das Feuer des Abends mit eisernen Kesseln oder Stülpen sorgfältig zudecken, auch die heiße Asche, ehe und bevor sie völlig gelöschet, in kein hölzernes Gefäß schütten, oder sonsten an Orten bringen lassen, wo sie einglimmen und schaden können; Alles mit der gnädigst-ernstlichen Verwarnung, daß, wann durch dergleichen Verwahrlosung bei ein oder andern, welches der grundgütige Gott in Gnaden verhüten wolle, Feuer auskommen und Schaden verursachen würde, der oder dieselbe nicht nur den Schaden zu ersetzen gehalten seyn, sondern auch mit wilkürlicher und nach Befinden mit Leib- und Lebensstrafe angesehen werden sollen. Wir befehlen demnach Unsern Räthen, Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, darüber nicht nur gebührend zu halten, sondern auch denen so genanten Feuerherren oder Feuerschauern und Nachtwächtern nachdrüklich einzubinden, daß sie darunter ihr Amt fleißig beachten, und die Contravenienten zu wolverdienter Bestrafung gehörigen Orts angeben. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben den 28 October 1720.

Num. CVI.

Verordnung wegen des Land-Catasters, von 1720.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch männiglichen zu wissen, wasmaßen Uns währender Unsrer Landes-Regierung vielfältige Klagen wegen Ungleichheit des Beytrags ad onera publica, und Unrichtigkeit des bisherigen Catastri vorgekommen. Wann Wir nun die daraus entstehende, und dem gemeinen Wesen höchst schädliche Inconvenientien, vermöge der Uns obliegenden oberlichen Pflichten und Sorge vor die Conservation und das Aufnehmen Unsrer lieben Unterthanen, Landesväterlich beherzigende, billig darauf bedacht seyn, wie solchem Uebel best-möglichst abgeholfen werden möge, und demnach auf unterthäniges Anrathen Unsrer getreuen Landstände, nach desfals verschiedentlich auf öffentlichen Landtagen gepflogenen Deliberationen und Handlungen resolviret, das Catastrum revidiren, und dieses, mithin den Quæst. Beitrag juxta æs & libram behörig einrichten zu lassen, dero Behuf und zu Verhütung aller circa præstationes öfters entstehenden Irrungen, und daraus erwachsenden kostbaren Processen aber nöthig, daß specifice eingebracht und designiret werde, was nicht nur eine jede Gemeinheit an gemeinen Gütern und Gerechtsamen, sondern auch, was ein jeder privatus in solcher Gemeinheit 1) an liegenden Gütern, Frei- und Gerechtigkeiten, insbesondere an Haus, Hof, Kotten, Mühlen, Gärten, Ländereien, Kämpen, Weiden, Wiesen, Schäfereien, Pottereien, Holz und Mastungen, Jagden, Fischereien, Teichen und dergleichen besitze? Und zwar 2) quo titulo, und unter welcher Qualität, ob nemlich

die

die unterhabende Güter Frei, Meierstätisch, Eigenbehörig, oder Lehnbar seyn? Sodann 3) was von denen Gütern etwa veralieniret oder versetzet, item was für Onera darauf haften, und in ordinariis an Unsere Gräfl. Rentkammer oder sonsten an Pachten, Blut- und Fleischzehnten, Mahl-Küh-Schaaf- und Schweinen, Diensten, Zinsgeldern und sonstigen Beschwerden und Servituten davon an andere prästiret werden müssen? Allermaßen Wir aus Unsern Räthen und denen Deputatis Statuum gewisse Commissarios gnädigst denominiret, mit Zuziehung jedes Orts Beamten, vorangezogene Specification nicht weniger aufzunehmen, als vermittelst unparteiischer, gewissenhafter und der Sachen kündiger Aestimatoren, die Güter Behuf nöthiger Classification, quod quantitatem & qualitatem in Anschlag zu bringen, und nach Befinden messen, auch die eigentliche Zeit, wann jedes Orts mit Einrichtung sothanen Catastri verfahren werden solle, von denen Canzeln publiciren zu lassen: So wird solches hiedurch öffentlich kund gemacht, damit alle und jede Gemeinheiten und deren Eingesessene insbesondere, nicht weniger, als auch diejenige, so ratione des Eigenthums, Weinkaufs, Sterbfälle, Zehenden, Pächten, Diensten oder sonstigen Gerechtsamen quocunque titulo, an den Gütern etwas zu fordern haben, sich zu vorangeregter accuraten Specification alsolcher Pertinentien, deren Qualität und Quantität, auch der Oerter, wo sie belegen, in Zeiten anschicken können, um dieselbe auf erfolgte Publication in termino gehörigen Orts schriftlich einzubringen, unter der Verwarnung, daß der oder diejenige, welche von sothanen ihren Gütern etwas verschweigen, oder dieselbe nicht behör- und richtig angeben werden, deren verlustig erkant werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserm Residenzschloß Detmold den 29 October 1720.

Num. CVII.

Verordnung wegen der Häuslinge und Einlieger, von 1721.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, wie daß Uns glaubwürdig berichtet worden, gestalt Unsere Städte und Flecken so wol, als Unsere Aemter und Vogteien, fast aller Orten von allerhand Häuslingen oder Einliegern angefüllet, welche theils mit Betteln, theils aber mit Stehlen und Rauben, auch wol mit ihrem zugelegten Vieh, und sonsten Unsern lieben Unterthanen zum merklichen Beschwer und Schaden gereichen, hingegen zu denen gemeinen Lasten wenig oder nichts beitragen, allermaßen auch Leute sich finden, so eines besondern schnöden und schädlichen Gewins halber kein Bedenken tragen, ohne Vorwissen des Orts Obrigkeit die Müssiggänger, Landstreicher, Bettler und dergleichen Mans- und Weibespersonen auf- und anzunehmen, und ihnen zu Ausübung ihrer Practiken Anleitung und Anlaß zu geben. Wann aber solches nicht nur wider Unsere Landes-Policei-Ordnung, sondern auch wider die von Unsern Gräfl. Vorfahren an der Regierung desfals ergangene besondere Landesherrliche Edicte laufet; und Wir nicht gemeinet, solchem Unwesen nachzusehen: so ordnen und wollen Wir, daß

1) Keiner von Unsern Unterthanen und Landeseinwohnern, so wenig in den Städten und Flecken, als auf dem platten Lande, einige Häuslinge oder Einwohner, es seyn Fremde oder Einheimische, Ledige oder Verheirathete, Mans- oder Weibespersonen, aufzunehmen befugt seyn solle, ehe und bevor in den Städten bei Bürgermeister

und

und Rath, auf dem platten Lande aber bei Unsern Drosten und Beamten an denen Amtstuben, davon behörige Anzeige geschehen, und der Hauswirth nach gnugsamer Untersuchung der Beschaffenheit der angegebenen Personen, ihr Herkommen, Handthier- und Nahrung, auch Christliches Leben und Wandel betreffend, desfals nicht weniger einen Schein erhalten, als auch vor des Einliegers Betragen und Abführung des Jahrs præstandorum Caution geleistet, zumalen

II) Darüber an Unsern Amtstuben auf dem platten Lande, und an den Rathhäusern in den Städten nicht weniger ein besonderes Protocol gehalten, als darnach diejenige Häuslinge oder Einlieger, welche also admittiret worden, sogleich zu Register gesetzet werden, und die denen Einliegern jedes Orts zugeschriebene Onera von der Zeit ihrer Reception an bis zu Ende des Jahrs zu præstiren schuldig seyn sollen. Wann aber

III) Der Hauswirth solchen Einlieger nicht länger behalten, oder dieser nicht länger bleiben wolte, sol der Hauswirth davon, und wohin sich der Einlieger hinwiederum begeben, am Amte oder respective Rathhause Anzeige thun, und veranlassen, daß solches in dem Protocol und Registern notiret und abgeschrieben werde, widrigenfals, und so lange dasselbe nicht geschehen, bleibet der Hauswirth wegen des einmal auf- und angenommenen Einliegers oder Häuslings von einem Jahr zum andern in vorangezogener Obligation. Wie dann

IV) Ein jeder des Endes, welcher anjetzo Häuslinge oder Einlieger hat, dieselbe innerhalb 8 Tagen à die publicationis in den Städten an den Rathhäusern, und auf dem platten Lande an den Amtstuben anzugeben, und nach Befinden wegen deren Abschaf- oder Beibehaltung fernere Verordnung zu gewärtigen hat. Im Fal aber ein oder ander

V) Seinen jetzigen Einlieger verschweigen, oder künftig jemand ohne des Orts Obrigkeit Vorbewust und Bewilligung aufnehmen würde, der oder dieselbe sollen vor deren etwanige Excessus und Præstanda nicht nur einzustehen gehalten seyn, sondern auch exemplariter

und nach Befinden am Leibe gestrafet werden. Weilen auch vorangezogene contraventiones öfters

VI) damit beschöniget werden wollen, ob wären die bei ihnen, den Hauswirthen, befindliche Einlieger Fremde, welche im Durchreisen nirgends hingewust, und nur bei ihnen ein oder andere Tage sich aufzuhalten gemeinet, dieses oder jenes prätexirten Zufals halber aber nicht fortkommen können, und dann dergleichen prætextus so viel denenselben zu attendiren, weilen sowol auf dem Lande an denen Heerstraßen, als in denen Städten nothdürftige Krüge und Wirthshäuser zu Bewirth- und Herbergierung der Fremden und Passagiers angeordnet, so lassen Wir es dabei schlechterdings bewenden, mit der wiederholten ernstlichen Verwarnung an die Krüger und Wirthe, sich wegen der Landstreicher, fremder Bettler, Bettel- und Packentragenden Juden, auch Examinir ung der Pässe, und sonst allenthalben nach Unsrer Policei-Ordnung, vorhin und noch jüngst publicirten Landesherrlichen Edicten, bei Vermeidung der darin angezogenen Strafe zu richten, und wann ein ausländischer Unbekanter über 3 Tage an einem Orte sich aufhalten mögte, solches Einhalts gedacht. Unsrer Policei Ordnung Tit. 28. sobald ihrer vorgesezten Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen.

Befehlen demnach nicht nur Unsern Unterthanen samt und sonders sich darnach zu achten, sondern auch Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, über diese Unsere Verordnung pflichtmäßig zu halten, und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung an Unsre Regierung zu melden. Alles bei Vermeidung Unsrer Ungnade und exemplarischer Bestrafung. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 25 Januar 1721.

Num. CVIII.

Verordnung wegen des Opfers für die Prediger, von 1721.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit Unsern Unterthanen samt und sonders in Gnaden zu wissen, und ist denenselben theils noch in frischem Andenken, was für Landesherrliche Verordnungen von Unsern Gräfl. Vorfahren an der Regierung, wegen des zum Unterhalt der Prediger, als ein Theil ihres Gehalts von Alters her auf gewisse Festtage angeordneten sogenanten Opfers, und desfals hin und wieder sich eräugender Nachlässigkeit mehrmalen, und unter andern noch unlängst am 9 April des 1713 Jahrs ergangen. Wann Wir nun misfällig vernehmen, daß, sothaner Verordnungen ohngeachtet, ein guter Theil Unsrer Unterthanen und Eingepfarreten, darunter ihrer Schuldigkeit sich öfters zu entziehen suchen; Wir aber nicht gemeinet, solcher widrigen Bezeigung nachzusehen, und die Gerechtsame und Jura Stolæ der in Unserm Lande befindlichen Pfarren, mithin den Unterhalt der Prediger dergestalt schwächen, und in Abgang gerathen zu lassen: So haben Wir die von Unsern Gräfl. Vorfahren desfals ergangene Verordnung hiedurch zu innoviren, Uns gemüssiget gefunden, und befehlen allen und jeden Hauswirthen und Einwohnern ohne Unterscheid gnädigst ernstlich, sich an Ort und Enden, wo sie eingepfarret, zu gewönlichen Zeiten in der Kirche bei dem Opfer einzufinden, und nach ihrem Vermögen die hergebrachte Steuer zu verfügen, widrigenfals zu gewärtigen, daß der oder diejenige, so sich dessen entziehen, jedesmal nicht nur auf ein Gewisses taxiret und solches zu zahlen executive angehalten, sondern auch daneben exemplariter bestrafet werden sollen, allermaßen Unsere Droste und Beamte auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten, darüber gebührend zu halten, und Uns diejenige, so sich nicht einfinden, zubehöriger Bestrafung ohnverweilet anzuzeigen haben. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 23 May 1721.

Num. CIX.

Verordnung wegen des Flachsrottens in den Bächen und fließenden Wassern, von 1721.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir höchstmisfällig vernehmen müssen, daß denen vorhin vielfältig ergangenen Verordnungen und publicirten Edicten wegen des unzulässigen Flachsrottens wenig nachgelebet, vielmehr ein so höchstverbotenes Rotten in denen Bächen und fließenden Gewässern nach wie vor zum merklichen Ruin der Fischerei, wie nicht weniger zum Schaden und Verderb des Viehes continuiret werde; Wir aber aus Landesväterlicher Sorgfalt selbigem Unheil, so viel möglich, vorzubeugen in Gnaden bedacht sind: Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, sowol in den Städten als auf dem platten Lande, hiermit aufs nachdrüklichste und bei wilkürlicher Strafe, hinfüro nicht nur keinen Flachs in die fließende Bäche zu legen, sondern auch die Rottekuhlen nicht dergestalt nahe an die Bäche zu machen, daß das Wasser daraus ab- und zufließen könne, und im Fal dazu keine andere Gelegenheit vorhanden, wenigstens dahin zu sehen, daß das Rottewasser nicht auf einmal, und ehe und bevor es gefroren, heraus gelassen werde, so lieb einem jeden seyn wird, angedeutete schwere Strafe zu vermeiden. Wie denn auch Unsern Beamten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten aufs ernstlichste anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und wann jemand dagegen zu handeln betroffen wird, solche zur gebührenden Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 14 August 1721.

Num. CX.

Num. CX.

Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1722.

Nachdem man verschiedentlich wahrgenommen, daß die Advocati und Procuratores, wann sie transmissionem actorum nomine ihrer Parteien nachsuchen, alsdann die Verschickungsgelder nicht beibringen, sondern geflissentlich damit zurük bleiben, um die Sache aufzuhalten, den Gegentheil zu ermüden, und in größere Kosten zu stürzen; ein solches aber länger nicht zu dulden: So wird Namens des Hochgebornen unsers regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden denen sämtlichen Advocaten und Procuratoren hiermit alles Ernstes anbefohlen, wenn Acta inrotuliret werden sollen, die Verschickungsgelder in ipso termino inrotulationis unfehlbar zu erlegen, widrigenfals gewärtig zu seyn, daß die Advocaten und Procuratoren jeder in 1 gfl. Strafe verfallen und daneben der Impetrans des beneficii transmissionis verlustig seyn, mithin die Acta resigniret und dahier gesprochen werden solle. Wornach sich dieselbe zu richten. Publicatum Detmold den 12 Febr. 1722.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director und Räthe daselbst.

Num. CXI.

Verordnung wegen Anlegung der Hunde, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir höchstmißfällig vernehmen müssen, wasmaßen denen vorhin alljährlich publicirten Edicten, wegen Anlegung der Hunde, wenig nachgelebet werde, und dannenhero an verschiedenen Orten viel Unglük durch die wütende Hunde entstanden, wie nicht weniger der Wildbahn ein nicht geringer Schade durch das unzulässige stetige Herumlaufen der Hunde insgesamt zuwachse: So ergehet Unser ernstlicher Wille und Befehl dahin, daß ein jeder alle Jahr vom Monat März an bis Jacobi seine Hunde in denen Häusern und auf den Höfen wohl verwarlich an Ketten legen, und hiernächst nach Jacobi mit tüchtigen Knüppeln versehen solle; diejenige aber, so an dem Walde oder den Gehegen wohnen, sollen ihre Hunde Jahr aus Jahr ein wohl verwarlich angelegt halten. Immaßen denen Förstern und Jagdbedienten zugleich anbefohlen wird, hierauf ihren Pflichten gemäs fleißige Acht zu geben, und was von Hunden diesem zuwider sich finden lässet, nicht nur sobald todzuschießen, sondern auch die Eigenthumsherren zu gebürender und wilkürlicher Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu Vermeidung Ungelegenheit schuldigst zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 28 Febr. 1722.

Num. CXII.

Num. CXII.

Verordnung wegen der Landstreicher, Bettel- und Packenjuden, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch zu wissen, wie daß Wir misfällig vernommen, gestalt die von Uns wegen der bei denen hin und wieder in Frankreich noch grassirenden, und an einigen Orten von neuem sich hervorthuenden ansteckenden Seuchen nöthiger Aufsicht auf die Reisende, Ein- und Durchführung verdächtiger Waaren, gänzlicher Abhalt- und Zurükweisung der fremden Bettler, Landstreicher, Bettel- und Packentragenden Juden, Zigeuner und andern Vaganten, ergangene und desfals an denen Pässen und Pforten der Städte, auch sonsten gewöhnlichen Orten, insbesondere wegen der von denen Wirthen, bei Aufnehmung der Fremden, zu gebrauchenden Cautelen, verschiedentlich publicirte Landesherrliche Edicte fast durchgehends negligiret und außer Acht gelassen werden, wodurch es dann geschiehet, daß die fremden Bettler, Landstreicher, Bettel-juden und dergleichen, auf Stehlen, Rauben und Morden geflissene Leute sich im Lande häufen, und allerhand Bosheit ausüben, mithin Unsere liebe Unterthanen vieler Gefahr und Unsicherheit exponiret worden. Wann Wir aber bei der Uns obliegenden Landesväterlichen Vorsorge, zu Abwendung der landverderblichen Seuche, und desfals von Reichs- und Kreis wegen noch jüngsthin erfolgten Monitorns nicht weniger, als zu Beförderung der gemeinen Sicherheit Unsrer lieben Unterthanen, solcher Nachlässigkeit und vergessentlichen Bezeigung nachzusehen nicht, sondern vielmehr überal solche dahin abzielende von Uns und Unsern Gräfl. Vorfahren ergangene Landesherrliche Edicte zu halten ernstlich gemeinet, und Uns demnach gemüßiget befinden, wie dieselbe insgemein, also auch insbesondere

der am 15 und 25 Jan. 1721, 23 Sept. 1719 und 11 Sept. 1712 ergangene Verordnungen zu innoviren und zu erneuern: So befehlen Wir Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten hierdurch gnädigst ernstlich und bei Vermeidung wilkürlicher Strafe, darüber alles Inhalts mit geziemender Sorgfalt zu halten, des Endes nicht nur die Wachten und Wirthshäuser selbst, und durch ihre subordinirte jedes Orts fleißig zu visitiren, und dieselbe der Gebür halber, nach Anweisung Unsrer Edicten von Zeit zu Zeit zu instruiren, die fremden Bettler, Packenträger, Betteljuden und andere Landstreicher und verdächtige Personen, wann sie im Lande betreten werden, sofort anzuhalten, und davon, wie auch von der bei den Wachten und Wirthen sich eräugenden Fahrlässigkeit zu Unserer ferneren Verordnung zu berichten; allermaßen nicht weniger ein jeder von Unsern Unterthanen befugt, und Unsere Beamten, Förster, Untervögte und Baurrichter gehalten seyn sollen, dergleichen auch auf öffentlichen Straßen an denen Hecken, oder im Walde etwa rencontrirende vorangezogenermaßen im Lande nicht zu duldende, und verdächtige Leute zur Haft zu befördern, als Wir insbesondere von denen in Unsrer Grafschaft begleiteten Schuzjuden gewärtigen, daß sie von dieser Unsrer Verordnung an die benachbarte Synagogen benachrichtigen, um die herumvagirende Bettel- und Packentragende Juden (immaßen die übrigen mit behörigen Pässen versehene und ihrer Geschäfte halber reisende Juden darunter nicht gemeinet) zu warnen, daß, wann nichts destoweniger in Zeit von 14 Tagen nach Publication dieses Edicts dergleichen Bettel- und Packentragende Juden im Lande betreten werden, dieselbe zum erstenmal mit Ruthen scharf ausgestrichen, zum zweitenmal gebrandmarket, und wann sie auch daran sich nicht kehren, nach Befinden schärfer, und allenfals am Leben gestrafet werden sollen, wobei Wir Uns dann vorbehalten, daß, dafern sie die dadurch verursachte Kosten selbst nicht zahlen können, Unsere begleitete Juden dieselbe jedesmal zu erstatten schuldig seyn sollen. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 10 Junii 1722.

Num. CXIII.

Num. CXIII.

Verordnung wegen des Ausspielens, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Bianen und Ameyden, Erb. Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß der am 18 März 1713 ergangenen Verordnung ohngeachtet eine Zeithero verschiedene von Unsern Unterthanen hin und wieder nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande, und selbst Unsere Beamte und Bediente sich unterstehen, bald dieses bald jenes zum Spiel aufzusetzen, und solchergestalt von andern, welche sonsten der Gelder zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt, und Bestreitung der ihnen obliegenden Beschwerden, höchstens benöthiget, einen unzulässigen Gewinn zu suchen. Wenn aber dasselbe auf eine heimliche Schatzung der Unterthanen, und zu dieser besondern Beschwer und Nachtheil gereichet; und Wir demnach solchem verderblichen Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet: so ergehet Unsere Landesherrliche Verordnung dahin, daß niemand von Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden er sey, sich inskünftige dergleichen Spiel und Verspielens einiger Sachen, wie die auch Namen haben, und unter was Prätext es geschehen mögen, unternehmen, sondern sich dessen gänzlich enthalten sollen, so lieb ihnen seyn wird, Unsere Ungnade und schwere Bestrafung zu vermeiden, immaßen Wir solches auch zugleich wider Unsere Bediente, welche das Verspielen entweder selbst angestellet, mit verrichten, oder verschweigen und nicht anzeigen, mithin wider die Wirthe, bei welchen es geschiehet, nachdrüklich und exemplariter zu ahnden, uns vorbehalten. Und befehlen demnach Unsern Räthen, Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, darüber nachdrüklich zu halten, und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung anzuzeigen, wie auch männiglichen sich darnach zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 28 Sept. 1722.

Num. CXIV.

Verordnung wegen des Dreschens bei der Nacht, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Nachdem Wir verschiedentlich wegen des Nachtdreschens und deshalb vorhin ergangenen Edicts unterthänigst behelliget, und um dessen Moderation geziemend nachgesuchet worden, und Wir dann solthanem Suchen in Gnaden dergestalt deferiret, daß künftighin der Anfang mit dem Dreschen in denen Städten des Morgens zwischen 4 und 5 Uhren gemacht, dabei aber keine offene brennende Lampen, sondern Leuchten oder Laternen gebrauchet werden: so haben Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten sich darnach zu richten, und dahin pflichtmäßig zu sehen, daß darunter nicht weiter gegangen, sondern die Contravenienten gehörigen Orts zu gebührender Strafe gezogen werden, widrigenfals aber Unsere Landesherrliche Ahndungen zu gewärtigen. Signatum Detmold den 1 Octobr. 1722.

Num. CXV.

Verordnung wegen Besserung der gemeinen Wege und Heerstraßen, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameiden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, und ist schon vorhin bekant, was für heilsame Verordnungen Unsere Gräfl. Vorfahren an der Regierung wegen behöriger Ausbesserung der gemeinen Wege und Landstraßen mehrmalen ergehen lassen, und unter andern in Unsrer Policei-Ordnung Tit. 27 enthalten. Wann Wir aber misfällig vernehmen, gestalt alsolche Verordnungen fast aller Orten außer Acht gelassen, und die so nöthige Besserungen nicht nur wenig verfüget, sondern auch noch dazu die Wege hin und wieder mit tiefen Erdlöchern oder Gruben beeiget und gefliessentlich verdorben werden, dergestalt, daß dieselbe an einigen Orten fast ganz unbrauchbar, an andern aber nicht ohne große Mühe, und theils nicht ohne Gefahr, besonders zu Nachtzeiten passiret werden können; und Wir dann nicht gemeinet, sothaner zum Beschwer der Reisenden, auch zum Nachtheil des gemeinen Handels und Wandels gereichender Fahrläßigkeit nachzusehen: So befehlen Wir Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten hiedurch gnädigst ernstlich und bei Vermeidung wilkürlicher Strafe, vorangezogenen Verordnungen gemäß, die Reparation der gemeinen Wege und Heerstraßen nicht weniger der Gebür forderlamst vorzunehmen, und diese in brauchbaren Stand zu setzen und zu unterhalten, als die darin gemachte Erdlöcher und Gruben zuwerfen zu lassen, widrigenfals zu gewärtigen, daß ein jeder, so dawider handelt, oder einen Mangel daran erscheinen lässet, ohne einiges Nachsehen exemplariter gestrafet, und nach Befinden ferner verordnet werden solle. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 28 November 1722.

Num. CXVI.

Num. CXVI.

Verordnung wegen der Hochzeiten, Kindtaufen und andern Zehrungen, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, gestalt die von Unsern Gräfl. Vorfahren, vorhin unter andern am 6 October 1688 wegen Einstellung der im Schwange gehenden großen Prassereien auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Hausbürungen, Fenster- Schaaf- und Immen- auch Mergel- Zehrungen und Spinnereien ergangene Verordnungen anjetzo wenig beachtet, und vielmehr sothane Prassereien fast aller Orten tapfer ausgeübet, mithin Unsere getreue Unterthanen dadurch nicht weniger in merkliche Kosten und Schaden gestürzet, als von ihrer Handtierung und Arbeit abgehalten, auch sonsten zu allerhand Inconvenientien veranlasset werden. Wann Wir aber nicht gemeinet, solchem schädlichen Unwesen nachzusehen, und Uns demnach veranlasset befinden, vorangezogene Verordnungen zu innoviren: So ordnen und wollen Wir, daß zwar auf Hochzeiten und Kindtaufen ein etwaiges Gastmal auf einen Tag angestellet, und auf diese nebst denen Gevattern, die Frauen, welche der Kindbetterin assistiret, auf jene aber nebst denen Eltern und Kindern, Schwester und Brüder und deren Kinder, auch die nächste Nachbaren invitiret werden mögen, jedoch, daß dabei auf denen Hochzeiten bei Einholung der Braut nicht nur alles Schießen und sonstiger Frevel eingestellet, sondern

auch

auch von denen Gästen so wenig als von denen Gevattern und andern auf denen Kindtaufen einiges Geschenk, außer was an den Prediger, Küster und Bademutter geschiehet, gegeben werden; im übrigen aber alle Prassereyen und Zehrungen gänzlich abgeschaffet seyn sollen, und zwar bei Vermeidung nachdrüklicher Strafe, welche Wir zugleich dahin determiniren, daß zuforderst die von denen Gevattern oder Gästen empfangenen Gevattern-Kindtaufs- und Hochzeitsgeschenke ad pias causas wieder heraus gegeben werden, sodann diejenige, welche die Hochzeiten und Kindtaufen anstellen, daneben wegen der übermäßigen Zahl der geladenen Gäste in 4 gfl. Strafe, die Gevattern und Gäste selbst aber in so viel Strafe als das Hochzeit- und Gevatterngeschenk austräget, Unserm Fisco verfallen seyn sollen. Befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten über diese Unsere Verordnung nicht weniger der Gebühr zu halten, als allenthalben fleißige Acht zu haben, und die Contravenienten gehörigen Orts anzuzeigen, widrigenfals zu gewärtigen, daß sie selbst desfals strafbar angesehen werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben den 5 December 1722.

Num. CXVII.

Verordnung wegen des Land-Catasters, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch zu wissen, und ist schon vorhin bekant, was für Verordnungen Wir wegen Revision und Einrichtung des Catastri dieser Unsrer Grafschaft im nächst verwichenen Jahre ergehen lassen. Wann nun zwar damit bishero verfahren, und es an deme, daß die Catastratio mehrenteils volzogen, dabei gleichwol, der ergangenen Verordnung gemäß, durchgehends noch nicht alles eingebracht, und zugleich nöthig befunden worden, daß von denen auf dem platten Lande befindlichen Sattel- und anderen Freien ihre Freiheit dargethan werde, und dann die angeordnete Commissarii diese angehende und nächst folgende Wochen sich an jedes Orts Amtstuben einfinden werden, die Verzeichnis alsolcher Freiheiten und was sonsten ein oder ander, Unsrer Landesherrlichen Verordnung zu Folge, noch beizubringen haben möchte, aufzunehmen: so wird männiglichen solches hiedurch kund gemacht, mit der Erinnerung, sich darnach zu richten, und vor denen Commissariis das nöthige beizubringen, widrigenfals zu gewärtigen, daß sie hiernächst damit ferner nicht gehöret, sondern nach Anweisung voriger Edicten wider sie verfahren werden solle. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 9 December 1722.

Num. CXVIII.

Verordnung wegen der fremden Werbungen und Kriegesdienste, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen männiglichen hiedurch zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, gestalt der von Unsern Gräfl. Vorfahren ergangenen Landesherrlichen Verordnung, ohngeachtet, fremde Officier und Kriegsbediente sich hin und wieder in Unsrer Grafschaft unterstehen, wo nicht öffentlich, doch insgeheim zu werben und Unsere Unterthanen, bevorab das junge Gesinde, beim Trunke und sonst unter allerhand Versprechen zu Kriegsdiensten zu bereden, aufzutreiben und aus dem Lande zu locken, wodurch dann dieses unter der Hand von junger Mannschaft zu nöthigem Gebrauch dergestalt entblößet wird, daß Wir Unsrer Landesherrlichen Obliegenheit halber nicht vor verantwortlich finden, solchen unziemenden Beginnen länger nachzusehen; und befehlen demnach allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Standes und Würdens dieselbe auch seyn mögen, hiedurch gnädigst ernstlich, und zwar bei Vermeidung wilkürlicher Strafe, auch bei Verlust ihres Lehns, Erbtheils, Güter, Bürger- und andern Rechten und Gerechtigkeiten, sich nicht nur keiner heim- oder öffentlichen Werbungen für Fremde in Unsrer Grafschaft zu unternehmen, noch sich selbst in fremde Kriegesdienste zu be-

geben, sondern auch, da jemand wider dieses Unser Verbot, ohne Vorzeigung Unsrer besondern Bewilligung, nichts destoweniger solches zu thun, kein Bedenken tragen mögte, denselben anzuhalten, und davon zu Unsrer Verordnung so bald zu berichten, auch wann der Contraveniente entwichen, denselben namhaft zu machen, damit man allenfals selbigem sein etwa habendes Weib und Kinder nachschicken und sich an seinen Haab und Gütern erholen möge; wie dann Unsere Drosten und Beamte auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten, fleißige Acht darauf zu geben, und über diese Unsere Verordnung zu halten, widrigenfals aber ernstlichen Einsehens zu gewärtigen haben. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 14 Februar 1723.

Num. CXIX.

Verordnung wegen der Music auf Hochzeiten und andern Zehrungen, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir wegen Einstellung der bishero im Schwange gegangenen großen Prassereien auf Hochzeiten, Kindtaufen und andern Zusammenkünften den 5 December nächst abgewichenen Jahrs ein Edict publiciren lassen, die Music aber, wenn selbige von einem oder andern dabei, in so weit sie durch sothanes Edict zugelassen, verlanget werden mögte, so wenig verboten, als wenig Wir gemeinet, solchergestalten denen Musicanten Unsrer Grafschaft ihre Nahrung zu entziehen, sondern vielmehr gnädigst geschehen lassen, daß ein jeder nach Belieben sich solcher dabei bedienen möge: So haben sich Unsere Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten darnach zu richten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 5 Merz 1723.

Num. CXX.

Verordnung wegen Unterweisung der Jugend auf dem Lande, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, gestalt die so nöthige Unterweisung der Jugend, wie fast durchgehends, also vornemlich auf dem platten Lande sehr negligiret werde, indem eines Theils die Eltern ihre Kinder unter allerhand Prätexten und insbesondere unter dem Vorwand, ob könten sie dieselbe in der Haushaltung, bevorab des Sommers von dem Vieh zu hüten nicht entbehren, zurük halten, und mit dem Viehe in der größesten Unwissenheit, sowol was das Lesen, Schreiben, Singen und Rechnen, als auch die zu ihrem Heil und Seligkeit nöthige Erkentnis Gottes betrift, aufwachsen lassen, und andern Theils die Schulmeister sich in der Information säumselig bezeigen, und die Catechisationen mit behörigem Fleis nicht tractiren. Ob Wir nun zwar wohl erkennen, daß die Kinder in dem Hauswesen öfters, und sonderlich des Sommers auf dem platten Lande bei dem Viehe zu gebrauchen fallen, Uns aber dabei versichert halten, daß die Eltern, welche Christvernünftig beherzigen, wie sehr ihrer Kinder zeit- und ewige Wolfahrt daran gelegen, daß dieselbe nicht nur im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen, sondern auch in der wahren Erkentnis und Furcht Gottes, mithin in allen daher fließenden Tugenden und guten Sitten unterwiesen werden, nicht weniger Ursache, als leicht Gelegenheit finden, ihre Kinder von der sonstigen Obliegenheit ein oder andere Stunde abbrechen und abmüssigen zu lassen, um der nothwendigen Unterweisung theilhaftig zu werden: So lassen Wir es bei denen, wegen Schikkung der Jugend in die Schule, in Unsrer Kirchen-Ordnung §. 3. u. s. w. enthaltenen und sonsten ergangenen

genen Verordnungen bewenden, und wollen', daß diejenige Kinder, welche bei dem Viehe ohnentberlich seyn möchten, des Sommers täglich, wann das Vieh des Mittags eingetrieben wird, wenigstens eine Stunde, von 12 bis 1 Uhr, sowol als die übrigen, so des Viehes nicht hüten, zu sonst gewöhnlicher Zeit sich in der Schule einfinden, und dagegen jene von jedem Kinde nur monatlich das halbe, diese aber das gewönliche in der Kirchen-Ordnung ausgedrükte Schulgeld entrichten, widrigenfals aber gewärtigen, daß diejenige, so sich nachläßig darunter bezeigen, und ihre Kinder gar nicht zur Schule schikken, nichts destoweniger nicht allein das völlige Schulgeld zu zahlen gehalten seyn, sondern auch bei jedes Orts Baurrichter gemeldet, und von diesem zu behöriger Bestrafung in die Wruge gesetzet werden sollen. Damit aber die Schulmeister sowol als die Jugend desfals zu behörigem Fleis und Folge desto mehr aufgemuntert, und in der Information eine Gleichheit gehalten werde: So ergehet zugleich Unsere Landesherrliche Verordnung dahin, das inskünftige, nicht nur der Heidelbergische Catechismus, wie derselbe mit dessen kurzen und in Gottes Wort gegründeten Zergliederung durch Unsern hiesigen Hofbuchdrucker, Rudolph Hoffer, in diesem Jahre gedrukt worden, in denen Kirchen und Schulen Unsrer Grafschaft bei den öffentlichen Catechisationen gebrauchet, sondern auch, daß die Schulmeister ihre Schulkinder alle monatl. Behttage mit in die Kirche bringen, und daselbst nach abgehaltener Predigt, vor der Gemeine öffentlich examiniren, anbei denen Predigern eine Specification ihrer Schüler, nicht weniger als der Jugend, welche zwar zur Schule gehen sollen, aber sich derselben entziehen, zu ihrer Ersehung und fernerer Beförderung dessen, so etwa nöthig erachtet werden möchte, übergeben; wobei dann die Eltern der Kinder, mit welchen etwa die Prediger desfals zu reden verlangen, wann sie dieselbe dessen durch den Küster oder Schulmeister erinnern lassen, angewiesen werden, sich bei selbigem ohnweigerlich einzufinden, und zu vernehmen, was etwa mit ihnen zu reden seyn möchte. Wornach sich männiglich zu richten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 16 Sept. 1723.

Num. CXXI.

Num. CXXI.

Verordnung wegen des Flachsrotten in fließenden Gewässern, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameiden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir höchst misfällig vernehmen müssen, daß denen von Zeit zu Zeit ergangenen scharfen und wiederholten Edicten wegen des ungebürlichen Flachsrottens wenig nachgelebet, vielmehr ein so schädliches Rotten in denen Bächen und fließenden Gewässern zum merklichen Ruin der Fischerei, wie nicht weniger zum Schaden und Verderb des Viehes continuiret werde; Wir aber aus Landesväterlicher Sorgfalt, selbigem Unheil, so viel möglich, zu steuren in Gnaden bedacht sind: so werden die vorhin ergangene Edicte hierdurch innoviret, und alles gegen solche Publicata laufende Flachsrotten alles Ernstes verboten. Als auch die Hirschbrunst Zeit bereits ihren Anfang genommen: so befehlen Wir denen Eingesessenen dieses Kirchspiels bei wilkürlicher Strafe, sich des Fahrens und Arbeitens auf dem Walde folgende vier Wochen gänzlich zu enthalten. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 18 Sept. 1723.

Num. CXXII.

Verordnung wegen des Land-Catasters, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen samt und sonders, wie auch männiglichen hiedurch in Gnaden zu wissen, und ist denenselben schon vorhin bekant, was Wir für Landesherrliche Ediete und Commissionen, wegen Revision und beständiger Einrichtung des Catastri, nach vorgegangener Deliberation mit Unsern Landständen, und Uns darauf erstattetem patriotischen Gutachten, in nächst vorigen Jahren ergehen und publiciren lassen. Wann nun denenselben zufolge bishero verfahren, und sothanes Catastrum an den meisten Orten volzogen worden; und Wir dann nöthig erachtet, dasselbe, ehe und bevor es zur Observanz gebracht werde, nicht nur durchgehends revidiren, sondern auch an Ort und Enden, wo es noch nicht geschehen, ferner volziehen zu lassen, und zu dessen generaler Revision und fernerer Adjustirung gewisse Commissarios angeordnet, welche sich dero Behuf am - - - - in dem Amt - - - - einfinden werden, um damit behörig zu verfahren: So wird männiglich solches hiedurch kund gemacht, damit diejenige, welche dabei noch etwas ein- oder anzubringen haben möchten, sich desfals alsdann bei gedachter Commission melden, und behöriger Verordnung gewärtigen können. Wornach sich männiglich zu richten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 20 Oct. 1723.

Num. CXXIII.

Verordnung wegen der Pferdezucht, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen auf dem platten Lande in Gnaden zu wissen, und stehet denenselben ohne Zweifel erinnerlich bevor, welchergestalt Wir vermittelst Unsers am 17 May nup. publicirten Landesherrlichen Edicts die von Unsern Gräfl. Vorfahren zu mehrer Aufnahme der Pferdezucht im Lande ergangene Verordnung innoviren und erneuern lassen. Wann nun dabei sich geäusert, daß die in sothanem Unsern Edict denen Amtsfassen zugestandene ohnbeschrenkte Freiheit, selbst Hengste zu halten, dem dadurch intendirten gemeinnüzlichen Zwek sehr nachtheilig fallen, indem der mehrste Theil der Hengste, welche vorhanden, so beschaffen ist, daß anstatt dadurch die gute Race und Art von Pferden wieder eingeführet und befördert werden solle, die schlimmere vielmehr fortgepflanzet wird; und Wir dann auch dawider ferner behörige Remedirung Landesherrlich zu verfügen Uns nicht entbrechen können: so lassen Wirs zwar nochmalen bei vorangezogener Unserer desfals im verwichenen Frühling ergangenen Verordnung bewenden, jedoch dergestalt, daß 1) ein jeder die Hengste, so beibehalten werden wollen, zuforderst bei Unserm Stal hieselbst zur Besichtigung präsentire, und nach Befinden, wegen deren Beibehaltung einen Schein an die Beamte gewärtige, die beibehaltene aber nur 2) zu Bedeckung seiner eigenen Stuten gebrauche, und die übrige 3) in Zeit von drei

Mo-

Monaten abschaffe oder legen lasse; und zwar solches alles bei Vermeidung der Confiscation der Hengste und wilkürlicher Strafe. Wogegen Wir die Veranstaltung gemacht, daß dazu nöthige und tüchtige Beschelen auf Unsern Amthäusern angeschaffet werden, und Unsern Unterthanen freistehen solle, ihre Stuten daselbst zu rechter Zeit bedecken zu lassen, nur daß Behuf der Kosten, welche zum Unterhalt der Beschelen erfordert werden, solchenfals vor jede Stute ein Thaler und ein Scheffel Haber entrichtet, und Uns von denen davon fallenden Füllen diejenige, so Uns anständig, gegen Erlegung 12 Thaler für jedes Stük vorbehalten, und des Endes alsolche Füllen am 12 September jedes Jahrs, oder, wann solcher auf einen Sontag einfallen möchte, des folgenden Tages an Unsern Maarstalle hieselbst präsentiret werden. Wir befehlen demnach Unsern Unterthanen auf dem platten Lande samt und sonders, sich darnach nicht weniger zu richten, als Unsern Drosten und Beamten, darauf mit allem Fleis zu achten und dahin zu sehen, daß dieser Unserer wolmeinentlichen und nüzlichen Verordnung allerdings gelebet, und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung angezeiget werden. Urkundlich Unsers Handzeichens und neben gedrukten Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 10 December 1723.

Num. CXXIV.

Verordnung wegen des Garnhandels, von 1724.

Nachdem bei hiesiger Gräfl. Regierung vorgekommen, ob wolten diejenige, welchen gnädigste Landesherrschaft den Garnhandel in denen Aemtern gnädigst zugestanden, darunter zur Beschwer der armen Unterthanen verfahren und veranlassen, daß diese jenen, um für ein Stük Garn das Geld zu haben, öfters auf eine Stunde nachgehen, und was ihnen dafür gegeben werden wolte, nehmen müsten, sonsten aber im Fal der Noth nicht einen Thaler auf Garn vorgeschossen haben könten; welches, wann es sich also befinden solte, nichts anders, als den Ruin des Commercii wirken würde: So ergehet Namens gnädigster Landesherrschaft die Verordnung und ernstlicher Befehl dahin, daß die, so des Garnhandels halber privilegiret, schuldig seyn sollen, in jeder Bauerschaft jemand zu constituiren und zu halten, welcher das Garn von den Leuten nicht nur annehme und billigmäßig bezahle, sondern auch, wann ein oder ander von denen Unterthanen, wobei man wegen der Lieferung gesichert, einen Thaler oder etliche Groschen auf Garn vorgeschossen zu haben verlanget, ihnen solche Gelder folgen lasse, und dagegen gewärtige, daß ihm wegen solchen Vorschusses als einer privilegirten Schuldforderung von denen Beamten auf des Debitoris Kosten vor allen zur Zahlung geholfen werden solle. Wie dann zugleich Namens Sr. Hochgräfl. Gnaden dero sämtlichen Beamten hierdurch gnädigst ernstlich anbefohlen wird, sich darnach zu richten, und wie über die wegen des Garnhandels ertheilte Privilegia, also auch über diese Verordnung nachdrüklich zu halten. Resolutum Detmold den 5 May 1724.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director und Räthe daselbst.

Num. CXXV.

Num. CXXV.

Verordnung wegen der Jagd und Fischerei, von 1724.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß eine Zeithero bei Exercirung der Jagden und Fischereien verschiedene Misbräuche und unweidmansche Anmaßungen eingeschlichen, welche nicht anders dann den Ruin der Wildbahn und Verödung des kleinen Weidwerks wirken können. Wann Wir aber solchen Excessen und schädlichen Unordnungen länger nicht nachzusehen, sondern vielmehr denselben auf alle Wege und Weise abzuhelfen, und auch desfals gute Ordnung zu handhaben gemeinet: So wollen Wir nicht nur die von Unsern Gräflichen Vorfahren dawider von Zeit zu Zeiten ergangene Verordnungen hiemit innoviret, sondern auch nochmaln und ferner gnädigst ernstlich verordnet und befohlen haben,

1. Daß niemand in Unsrer Grafschaft zu jagen und auf denen offenen Bächen zu fischen sich unterstehen solle, er habe dann von Uns oder Unsern Gräfl. Vorfahren desfals die Gerechtigkeit durch besondere Concessiones erlanget, oder sonsten, wie zu recht beständig hergebracht; und weiln

2. sich öfters ein und ander der Jagd und Fischerei, als ob sie dazu berechtiget, anmaßen, oder auch die erhaltene Begnadigung und Jagd- oder Fischerei-Bezirke über die Gebühr extendiren, so hat ein jeder, welcher von Uns oder Hochged. Unsern Gräfl. Vorfahren des-

fals besondere Concessiones erlanget und hergebracht, bei Verlust derselben, die solcher Gerechtigkeit halber in Händen habende Documenta in Zeit von sechs Monaten a dato publicationis dieses bei Unsrer Forst- und Jagd-Canzlei zu produciren, und sich künftig schlechterdings in deren Schranken zu halten.

3. Sol niemand befugt seyn, die bei einem Adelichen oder sonstigen privilegirten Gute hergebrachte Jagd und Fischerei ohne Unsere Landesherrliche besondere Bewilligung an andere zu cediren und zu übertragen oder auch mit andern zu theilen, und dafern ein Gut selbst, v. g. unter Brüdern oder Angehörigen getheilet werden möchte, so sol dennoch die Jagd nur bei dem einen bleiben, als weshalb dann dieselbe bei ermangelnder besonderer Disposition sich zu vergleichen, und bis dahin, und auf erfolgende Unsere Landesherrliche Ratification beide Theile des Jagens und Fischens zu enthalten haben. Imgleichen sol

4. nicht erlaubet seyn, an den Gehägen zu kuhren und vorzusitzen oder sonsten Haasengarn auszustellen, noch auch bei den Fischereien auf den Bächen Klebegarn und Nachtangeln oder Nachtkörbe zu gebrauchen; im übrigen an denen Bächen keine Flachsrotten geduldet, und bei Anlegung der Stauen dahin gesehen werden, daß die Halbscheid des Wassers seinen ordentlichen Lauf behalte. Als auch

5. diejenige, so sonsten des Jagens und Fischens berechtiget, solche durch fremde, nicht in ihrem Brod und Sold stehende, sondern dazu gemietete Leute exerciren, oder wann sie sonsten keine Jäger halten, diese nur zu Herbstzeiten auf etliche Wochen annehmen, oder dazu wol gar ihre Befreundte und andere mit ihren Jägern und Hunden zu sich berufen, Koppeljagden anstellen, und dergestalt alles auf einmal wegschießen, und die Jagden gänzlich ruiniren und verösen, so sol ein jeder schuldig seyn, seine hergebrachte Jagd und Fischerei nicht anders, dann entweder selbst oder durch die Seinige und in seinem Brod und Sold stehende des Jagens- und Fischens kündige Leute exerciren, und ihnen zwar unbenommen seyn, bei Ansprache ei-

eines oder andern guten Freundes denselben zur Veränderung ein- und andermal mit auf die Jagd oder Fischerei zu nehmen, jedoch dergestalt, daß solches nicht misbrauchet, und unter solchem Prätext keine Koppeljagden angestellet, und dabei fremde Jäger und fremde Hunde gebrauchet werden; wie dann

6. diejenige, so die Jagd hergebracht, dero Behuf ihre eigene Jagd- Hüner- und dergleichen Hunde wohl halten und gebrauchen mögen, dagegen aber schuldig seyn, dieselbe jederzeit zu verwahren, und wann sie damit an Unser Gehäge oder Wildbahn kommen, oder dabei her ziehen, die Jagdhunde zu koppeln, und wann etwa die Hunde wider Vermuthen und angewandten Fleis ins Gehäge überlaufen möchten, an denen Jagdpfälen ihre Flinten niederzulegen und die Hunde auf und wieder herbei zu suchen, widrigenfals zu gewärtigen, daß selbige, wann sie Unsere Jäger antreffen, niedergeschossen, und diejenige, welchen sie zugehören, nach Befinden darüber willkürlich bestrafet werden sollen. Bei dem allen bleibet

7. denen Bürgern in den Städten und Einwohnern auf dem platten Lande zu Bewahrung ihrer Häuser und Höfe, etwa nöthig befindende Hunde zu haben, vor wie nach bevor, jedoch daß die Bürger in denen Städten die ihrige in den Stuben und Häusern halten, und nicht auf den Straßen und gar außer der Stadt herum laufen lassen, die Eingesessene auf dem platten Lande aber ihre Hunde zu der Sazzeit schlechterdings anlegen, und im übrigen mit Schleifketten oder Knüppeln von 2 Schuhen lang und 3 Zol dicke versehen und auf den Höfen lassen, und nicht in die Felder, Wälder oder Gärten nehmen. Imgleichen mögen

8. die Mezger und Juden, welche sich des Schlachtens gebrauchen, zwar ihre Hunde, wann sie Schlachtvieh oder Kälber treiben, damit sie ihnen an dem Trieb helfen, bei sich, wie auch die Schäfer dieselbe des Nachts bei der Heerde los laufen lassen, außerhalb dieser Zeit aber und wann jene nichts zu treiben haben, und diese, nemlich die Schäfer, des Tages der Schaafe hüten, sollen sie die Hunde

beständ-

beständig am Stricke führen, und zwar solches alles bei wilkürlicher Strafe, allermaßen Unsere Beamte, Förster und Jäger darauf fleißig Acht zu geben, und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung nicht weniger anzumelden, als die Wrasenmeister die Hunde, so sie in denen Städten auf den Straßen herumlaufen finden, ohne Unterscheid todt zu schlagen haben.

9. Feldhüter und Wildwächter sollen bis auf Pfingsten ohne Hunde im Felde liegen, jedoch das Wildbret mit Rufen, Schreien, Klappern, auch durch solche Instrumente, womit es nicht verletzet werden kan, als Hornblasen, Trommel rühren, Rauch machen und dergleichen abzuscheuen und abzutreiben befugt seyn, nach Pfingsten aber mögen sie sich der Hunde bedienen, jedoch daß sie denselben ebenfals gehörige Knüppel oder Ketten, so vom Halse bis auf die Erde reichen, fest anhangen.

10. In denen Wäldern, Gehölzen, Feldern und Gehägen, außer denen gemeinen Wegen und öffentlichen Landstraßen, sol sich niemand mit Flinten, Rohren, Pirschbüchsen oder sonsten verdächtigem Gewehr finden lassen, welches Wir dann auch dahin verstanden haben wollen, daß weder Unsere Cavaliers, Officiers, Hof- und andere Bediente, welche keine Jagdgerechtigkeit haben, noch Einheimische und Bürgersöhne, es geschehe dann auf besondere Vergünstigung, ins Feld und auf die Dörfer mit Büchsen, Rohren oder Flinten spaziren gehen, Streich- und andere Vögel oder sonsten zur Lust zu schießen, sich unterstehen sollen, indem die Erfahrung giebet, daß hierunter denen Wachteln, Feldhünern, Schneppen, wilden Enten und anderm kleinen Weidewerk zugleich nachgestellet und insgemein die Gehäge dadurch beunruhiget werden, allermaßen diejenige, welche darüber betreten werden möchten, gepfandet und an Unser Forst- und Jagdgericht denunciiret und daselbst nach Befinden ernstlich bestrafet werden sollen.

11. Nachdem auch nicht allein Kühe- und andere Hirten bisweilen junge Wildkälber, deren sie haabhaft werden können, entweder

tod

tod zu schlagen oder aufs wenigste, was junge Hirsche sind, auszuwerfen, kein Bedenken tragen, sondern auch durch gemeine und andere Leute öfters junge Haasen, Frischlinge, Rehe und Wildkälber aufgehaschet und in Häusern heimlich gehalten werden, so ist gleichfals hierin Unser ernstlicher Befehl, daß alle Unsere Beamte, Forst- und Jagdbediente mit allem Fleis darauf achten, und den Uebertreter zu behöriger Bestrafung an Unser Forstgericht denunciiren sollen.

12. Die Wälder sollen in Brunst- Saz- und Kalbszeiten stil gehalten, und alsdann darin kein Kalk- oder Kohlenbrennen ohne Unsere besondere Erlaubnis vorgenommen, sondern dasselbe sowol als das Holzfällen und Fahren bis nach Ablauf solcher Zeit, nemlich vom 1 May bis den 14 Jun. und vom 1 Sept. bis den 14 October eingestellet werden; und da uns glaubwürdig vorgekommen, daß sich Schäfer und andere Hirten ohngescheuet unterstehen, alsdann oder sonsten an Orten, so forstmäßig gehäget werden, zu treiben, so sol solches im geringsten nicht geduldet noch gelitten, sondern, so oft einer, er sey gleich Unser oder Unsrer Landsassen und Unterthanen Schäfer oder Hirte, an dergleichen Orte sich betreten lassen möchte, an Unserm Forstgerichte nach vorgangener Denunciation exemplariter gestrafet, dahingegen aber von Unsern Forst- und Jagdbedienten in Anlegung der Gehäge, damit die Unterthanen die Hude vor ihr Vieh nach Nothdurft behalten, mit Zuziehung jedes Orts Beamten verfahren und in denen Vorhölzern und Feldsträuchern nicht leicht ein Gehäge für das Wildpret gemacht, sondern vielmehr den armen Leuten die Hude ohngeschmälert gelassen, mithin auch das Wildpret aus denen hohen Gehölzen und Hauptwäldern in die fruchtbare Felder, Unsern Unterthanen an der Frucht und Uns selbsten an den Zehnten zu großem Schaden nicht gezogen werden, zumalen Unser Wille und Meinung gar nicht ist, daß Unsere Unterthanen die mit großer Mühe, Arbeit, und ihrem sauren Schweis ausgestellete Saamen, davon sie mit Weib und Kindern das Brod zum Auf-

enthalt ihres Lebens haben, und sonstige Nothdurft bestreiten müssen, vom Wildpret verdorben und abgeätzet, sondern vielmehr die schädliche Gehäge in den Feld- und Vorsträuchern gänzlich abgeschaffet, das Wildpret in die hohe Gehölze und die rechte Wildbahn gebracht, und Unsern lieben Unterthanen die Feldsträuche, in welchen sie es hergebracht haben, zu treiben und zu hüten, nicht geheimet, sondern dasselbe vielmehr gestattet, auch zugelassen werden solle, daß, da Wildbret auf den ausgestelten Früchten in Gärten oder Aeckern befunden wird, sie dasselbe aus dem Felde schäuchen und abtreiben mögen, damit ein jeder, der Arme mit dem Reichen, das tägliche Brod um so viel besser erziehen, auch desto mehr Viehes geweidet, und bei der von der Frucht, Viehe, Wolle und Leder sonsten gehabten guten Nahrung Handel und Wandel erhalten, und solches alles je länger je weiter verbessert werden könne. Wie Wir dann auch

13. wollen, daß die an denen Wildbahnen angeordnete alte zum theil verfallene Wildgraben wieder aufgeworfen, die darauf gemachte Zäune und lebendige Hecken repariret, oder wo deren gar keine mehr wären, tüchtige neue, jedoch daß sie nicht höher als von 6 Schuhen, und darin keine oben ausgespizte und lang ausstehende Planken seyn, und das Wild daran sich nicht spießen oder beschädigen könne, angeleget, dieselbe folglich in gutem Stande erhalten, um Ländereien, Wiesen und Gärten aber Dörner oder Hainebüchen zur Ersparung des Holzes im Herbst angepflanzet und mit der Zeit gar keine Planken oder Zäune mehr gelitten, sondern mit lebendigen Hecken versehen werden, gestalt hierauf, wie auch überal auf diese Unsere Verordnungen, Unsere Beamte und Forstbediente sehen, auch jederman auf Anzieh- und Bepflanzung lebendiger Hecken mehr als bishero geschehen, beflissen seyn sollen. Endlich

14. versehen Wir Uns zu Unsern Landsassen und männiglichen, so des Jagens berechtiget, daß nach dem ohnlängst ums andere Jahr ein Hegejahr angeordnet, dieselbe sich alsdann vom 1 Merz bis Jacobi

cobi, wie hergebracht, nicht nur, sondern auch, wann Wir mit dem Zeuge an einem oder andern Orte jagen, in solcher Zeit alsdann des Jagens von selbst zu enthalten, und im übrigen, wann die Früchte noch im Felde, dahin sehen werden, daß auch diesen durch die Hunde kein Schade geschehe, als weshalb Wir Uns allenfals die zustehende Ahndung vorbehalten.

Gleichwie Wir nun über diese gemeinnüzliche Verordnungen gehalten wissen wollen, als befehlen Wir Unsrer nachgesezten Regierung, wie auch Forst- und Jagd-Canzlei, sodann Unsern Beamten auf dem platten Lande, imgleichen Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, dahin zu sehen, daß derselben von männiglichen in allen Puncten und Clausuln gehorsamst gelebet werde. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und neben gedrukten Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 12 May 1724.

Num. CXXVI.

Verordnung wegen der Duelle, von 1724.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Hof Civil- und Militairbedienten, wie auch übrigen Unsern Unterthanen, wes Standes und Wesens sie auch sind, insgemein, und sonsten allen und jeden, so in Unsrer Grafschaft sich aufhalten, ab- und zureisen, und darin Handel und Gewerbe treiben, in Gnaden zu wissen, wie daß Wir missfällig vernommen, daß, ob wol alles Hadern, Balgen, Schlagen, Duelliren, Kugelwechseln und dergleichen unchristliche Thathandlungen, sowol durch verpoente Reichssatzungen, und insbesondere durch das Kaiserl. Reichsedict vom 19 Septemb. 1668, als durch die von Unsern Gräfl. Vorfahren ausgelassene Policei- und andere Ordnungen, bei Vermeidung der darauf gesezten schweren Strafe verboten, dennoch sich Leute finden, welche sich dergleichen gewaltthätigen Zunöthigung vermessentlich zu unternehmen, kein Bedenken tragen. Wann aber einer jeden Christlichen Obrigkeit obliget, solch unchristlich und den gemeinen Ruh- und Wohlstand stöhrendes Beginnen um so viel destoweniger zu gestatten, weiln dadurch nicht nur in das von Gott der hohen Landes-Obrigkeit anvertrauete Amt, zu dessen schnöder Veracht- und Verkleinerung eingegriffen, sondern auch Gottes gerechter Zorn über Land Leute erwekket, und der Duellanten Leib, Leben und Seele in augenscheinliche Gefahr gesetzet, denen angehörigen Familien und dem gemeinen Wesen aber ein unersezlicher Schade und Verlust zugezogen wird; und Wir dann nicht gemeinet, solchem Unwesen stillschweigend nachzusehen, dasselbe in Unserm Lande

de einreißen, und dergestalt dieses mit Blutschulden beladen zu lassen: so haben Wir Uns veranlasset befunden, vorangezogene algemeine Reichs- und andere von Unsern Gräfl. Vorfahren ergangene Verordnung, und unter denselben zugleich diejenige, welche den Burgfrieden betreffen, zu innoviren, und wollen, daß männiglich, und zwar nach Beschaffenheit des Verbrechens, bei Verlust seiner Chargen und Ehren, auch andern darauf gesezten Leib- und Lebensstrafe sich darnach richte, und keiner den andern in Gesellschaften oder sonsten mit anzüglichen Reden, unziemlichen Gebehrden, groben Scherzen, weniger in der That, und mit Real-Injurien, auf was Weise es geschehen kan oder mag, beschimpfen, verunglimpfen oder angreifen, sondern daß vielmehr ein jeder mit seinem Nächsten sich friedlich begehen und einer den andern die Ehre welche ihm nach seinem Stande oder Amte gebüret, ungekränket lassen; da aber diesem Unserm Edict zuwider jemand de facto frevelhafter Weise angegriffen und beleidiget werden wolte, derselbe von dem Beleidiger desfals seine Satisfaction nicht eigenmächtig suchen oder nehmen, mithin so wenig zu duelliren oder zu sonstiger Thathandlung Anlas geben und provociren, als wenig derjenige, so dergestalt provociret werden möchte, solcher Provocation folgen, noch jemand sich darunter weder zur Provocation, noch zu Secundanten gebrauchen lassen, oder dabei den geringsten Vorschub thun; hingegen der oder diejenige, welche gegenwärtig sind, wann sich dergleichen Händel anspinnen, dieselbe in Güte beizulegen, und alle Thathandlung zu verhüten sich bemühen, wann aber die gütliche Beilegung nicht verfangen wil, davon Uns und Unsrer Regierung, zu Vorkehrung Unsers Obrigkeitlichen Amts zeitig denunciiren sollen wie Wir dann den Beleidigten darunter behörige Satisfaction zu verschaffen nicht ermangeln, noch zugeben wollen, daß denselben dergleichen Injurien, als welche ipso jure & facto auf den Beleidiger, zu dessen selbst eigener Schande so lange zurück fallen, und selbigen als einen Verachter Gottes und der Landes hohen Obrigkeit criminel machen, bis er einen denen Reichssatzun-

gen gemäßige Satisfaction und Reparation geleistet, an seinen Ehren im geringsten kränken. Wir befehlen demnach allen und jeden, Hohen und Niedrigen, Hof- Civil- und Militair-Bedienten nichtweniger als auch Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, jeder seines Orts darauf pflichtmäßig zu achten, und wann sich dergleichen thätliche Händel in Unsrer Grafschaft anspinnen oder ausgeübet werden wollen, nicht nur die Provocanten und Duellanten, sondern auch die Secundanten, Beschiksleute und andere, welche zu Ausübung solcher vergessentlichen, in gött- und weltlichen Gesetzen höchstverbotenen, Leib und Seel verderblichen Thätlichkeiten einigen Vorschub thun, sogleich in Arrest zu nehmen, dero Behuf so viel Manschaft als nöthig, aufzubieten, und von allen Uns und Unserer nachgesezten Regierung zu Unserer fernern Verordnung zu berichten. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 16 Sept. 1724.

Num. CXXVII.

Verordnung wegen richtiger Abführung der Schatz-Dienst-Pacht- und Zehentpflichten, von 1725.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß, obwol in Unsrer Policei-Ordnung klar versehen, welchergestalt Unsere Unterthanen und Eingesessene auf dem platten Lande, mit denen unterhabenden steuerbaren Pacht- und dienstpflichtigen Gütern sich zu betragen, und davon bei Verlust ihres daran habenden Meierstandes zu behöriger Zeit praestanda zu prästiren haben, nichts destoweniger aber hin und wieder verschiedene derselben sothaner Verordnung zuwider handeln, und sich dem leidigen Müssiggang, Gesöf und verderblichen Streitsucht ergeben, dadurch ihre Arbeit und Besorgung des Ackerbaues und Hauswesens nicht nur versäumen, sondern auch was von dem Hofe noch aufkomt, theils in den Krügen, und mit dem Gesöf verthun, und theils an unnütze Processe verwenden, bei dem allen die Landes- und Gutsherrliche Praestanda unabgeführet stehen und aufschwellen lassen, hiernächst aber auf Remission des Rükstandes, und endlich gar auf Austhuung der Pertinentien des Hofes unter andere Leute sich verlassend, auf den Höfen selbsten, bis es ihnen oder ihren Kindern gelegen fallen mögte, frei hinzusitzen, und was von denen ausgethanen Pertinentien an gemeinen Lasten nicht aufkomt, andern aufzubringen vermeinen, auch öfters das Glük haben, daß ihnen von Unsern Beamten darunter nachgesehen werde.

Wann Wir aber nicht weniger Unsrer Landesherrlichen Obliegenheit nach, billig dahin bedacht sind, wie solchem landverderblichen Unwesen mit Nachdruk gesteuert werde, als bei jüngst vorgewesenem Landtage von Unsern getreuen Landständen dahin unterthänigst angetra-

tragen worden. So ordnen und wollen Wir 1) daß über Unsere Policei- und andere desfals ergangene Ordnungen, wie durchgehends, also auch in diesem Stücke allerdings gehalten, und 2) von Unsern Beamten mit denen Faulenzern, Aufköchern und in Abführung ihrer schuldigen Praestandorum nachlässiger Schaz- Dienst- Pacht- und Zehntpflichtigen nicht conniviret, sondern dieselbe 3) auf den Fal der Halsstarrigkeit durch gewöhnliche Zwangsmittel, nicht aber durch militairische Execution, es sey dann daß diese auf vorgegangenem Bericht von Unsrer Regierung, nach Befinden, besonders verordnet zu ihrer Schuldigkeit angehalten, und wann desfals 4) einige Praestanda, als Restanten, nachgeführet werden wollen, diese ihnen ausgestrichen, und zur Last gesetzet werden sollen; dafern aber 5) ein oder ander, nicht durch sein verderbliches Haushalten, sondern durch ohnvermeidliche Unglüksfälle in den Stand gerathen, daß er praestanda nicht prästiren kan, davon gewärtigen Wir Unsrer Beamten pflichtmäßigen Bericht, und wollen solchenfals nicht ermangeln, das Nöthige Landesväterlich vorzukehren, damit ein solcher Unglüklicher und ohne sein Verschulden herunter gekommener Colonus wieder aufgeholfen werde; dahingegen 6) Unsere Beamte mit den muthwilligen Aufköchern nach der Ordnung zu verfahren, und dieselbe an Unsere Regierung zu denunciiren haben, damit sie der Güter nicht weniger entsetzet, als exemplariter bestrafet werden, allermaßen es auch dergestalt 7) mit denen auf denen vorhin ausgethanen und wüsten Höfen zu halten, welche als abandonniret, ipso facto durch die Austhuung Uns und denen Gutsherren heimgefallen, wieder besetzet, und wann dazu keine Gelegenheit sich so bald finden wil, fürs erste auf die ausgethane Pertinentien, sowol die Landes- als Gutsherrliche Praestanda mit Zuziehung derer, so desfals bei den Höfen interessiret, repartiret werden sollen. Befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande bei Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und ernstlicher Bestrafung sich darnach zu richten, und dahin zu sehen, daß dieser Unsrer Verordnung in allen Puncten und Clausuln gelebet werde. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 23 Febr. 1725.

Num. CXXVIII.

Num. CXXVIII.

Verordnung wegen Hegung der Jagd und Verwahrung der Hunde, von 1725.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen jedermänniglich, insonderheit allen denen, so bei der Jagd interessiret seyn, hiermit zu wissen, wasmaßen hiebevor auf öffentlichem Landtage und noch neulich Anno 1723 verordnet ist, daß ums andere Jahr, und zwar vom Monat Merz an bis Jacobi, also die Bladezeit über, alles Haasenschießen, Kuhren, Jagen, Feldhüner fangen, und was sonsten davon dependiret, eingestellet, auch bis dahin gänzlich damit eingehalten werden solle. Wann nun solche Zeit zu beachten, vor jetzo einfält, als haben Wir solches hierdurch öffentlich kund machen wollen, damit des gemeinen Nutzens wegen ein jeder sich darnach richten könne.

Nachdem Wir auch höchst misfällig vernehmen müssen, gestalt denen vorhin aljährlich publicirten Edicten, wegen Anlegung der Hunde, wenig nachgelebet werde, und dannenhero an verschiedenen Orten viel Unglük durch die wütende Hunde entstanden, wie nicht weniger der Wildbahn ein nicht geringer Schade durch das unzulässig stetige Herumlaufen der Hunde insgesamt zuwachse: So ergehet Unser ernstlicher Wille und Befehl dahin, daß ein jeder alle Jahr, vom Monat Merz an bis Jacobi, seine Hunde in denen Häusern

und auf den Höfen wohlverwahrlich an Ketten legen, und hiernächst nach Jacobi mit tüchtigen Knütteln versehen solle; diejenige aber, so an dem Walde oder den Gehägen wohnen, sollen ihre Hunde Jahr aus Jahr ein wohlverwahrlich angeleget halten. Immaßen denen Förstern und Jagdbedienten zugleich anbefohlen wird, hierauf ihren Pflichten gemäs, fleißige Acht zu geben, und was von Hunden diesem zuwieder sich finden lässet, nicht nur so bald tod zu schießen, sondern auch die Eigenthumsherren zu gebührender und wilkürlicher Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu Vermeidung Ungelegenheit schuldigst zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 28 Februar 1725.

Num. CXXIX.

Verordnung wegen der Feld-Schäden und Diebereien, von 1725.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch zu wissen, demnach bishero vielfältige Klagen eingekommen, wie daß die Diebereien in denen Gärten, Wiesen, Aeckern und sonsten sich sehr häufen, und sonderlich von Pferden und anderm Viehe, so einzeln gehütet und gegen Abendzeit aus der Stadt, dem Angeben nach, auf die gemeine Hude getrieben werden, großer Schade geschehe; Wir aber solchem Unwesen länger nachzusehen keinesweges gemeinet seyn: So wird einem jeden hiermit gnädigst ernstlich anbefohlen, sein Vieh künftighin dem gemeinen Hirten vorzutreiben, des Nachts aber, es sey dann, daß jemand seine besondere Weide und Hudekämpe habe, im Stalle zu behalten und dergestalt zu verwahren, damit solches einem nicht zu Schaden gehen möge, mit der ausdrüklichen Verwarnung, daß da hinfüro dergleichen Vieh an oder zwischen den Feldern, Gärten und Wiesen, es sey bei Tage oder Nacht, betreten werden mögte, dasselbe nicht nur gepfändet werden, sondern auch der Eigenthumsherr jedesmal in 1 gfl. Strafe verfallen und darneben den etwa an den Kornfrüchten befindlichen Schaden, wie denselben diejenige, so den Schaden gelitten, selbst anschlagen mögten, zu zahlen gehalten seyn, und dabei, wann eingewandt werden wolte, ob wäre der Schade nicht von solchem, sondern von anderm Viehe verursachet, solches nicht attendiret werden, sondern die bloße Betretung des Viehes daselbst

genügsame Ursache zu solcher Vertheilung seyn solle. Fals auch einer oder der andere sich gelüsten lassen würde, aus eines andern Garten, Acker, Kämpen und Wiesen heimlich oder öffentlich bei Tage oder Nacht diebischer Weise die Früchte oder Gras und dergleichen zu nehmen und wegzuschleppen, so soll derselbe, wann er darüber betreten, oder sonsten dessen beweislich überführet wird, ohne Ansehen der Person und ohne einig Nachsehen entweder mit dem Drilhäuschen, oder da solches nicht befurchtet oder geachtet werden mögte, mit der Landesverweisung und nach Befinden sonsten gar am Leibe gestrafet werden. Wobei dann denen Wachten vor den Thoren bei Vermeidung wilkürlicher Strafe zugleich anbefohlen wird, auf diejenige, so mit keinen Ländereien und Gärten versehen sind, gleichwol Gras und Früchte herein tragen, Acht zu haben, und wann sie mit dergleichen Sachen, auch verdächtigem Holze, in die Thore kommen, dieselbe anzuhalten, die Früchte, Gras und das Holz ihnen abzunehmen, und solches gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schimpf und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 14 April 1725.

Num. CXXX.

Verordnung wegen der Hebungen derer Beamten, von 1726.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräflichen Gnaden misfällig vernommen, wie daß verschiedene von Dero Beamten und berechneten Bedienten, aller desfals ergangenen Verordnungen ohngeachtet, mit der ihnen anvertrauten Hebung Herrschaftlicher Gelder und Gefälle sehr nachlässig und unordentlich verfahren, indem sie dieselbe selten, und fast nimmer zu rechter Zeit, oder in behörigen Sorten einliefern, sondern bei denen Unterthanen, nach ihrem Gutfinden, stehen und aufschwellen lassen, zulezt aber die angewachsene Summen, entweder in die Restanten setzen, oder auf einmal zu erzwingen suchende, die Unterthanen, zu deren merklichen Ruin, mit schwerer Execution überfallen, gleichwol auch dadurch alsdann die Gelder so bald nicht aufbringen können, und veranlassen, daß an denen Departementen, wohin dieselbe destiniret, darauf kein Staat gemacht werden kann, sondern öfters, zu Bestreitung des Nöthigen, ein Vorschuß gegen Zinse negotiiret werden muß; Hochgedachte Sr. Hochgräfl. Gnaden aber solchem verderblichen Unwesen nachzusehen nicht gemeinet: So ergehet nochmaln Dero gnädigst ernstliche Verordnung dahin, daß 1) Dero Beamte und berechnete Bediente, die Ordinaria zu der Zeit, da sie verfallen, beitreiben, und Dero Gräfl. Kammer-Verordnung gemäs einliefern, die Extraordinaria aber 2) monatlich heben, und Dero Behuf die sogenante Quarralgelder in die Monate repartiren, jedoch 3) dergestalt, daß gleichwie die Lieferung gedachter Quartalgelder, ohne besondere Ursache, nicht ehender als nach Ablauf des Quartals zu thun, also auch ihnen bevor bleibe, diejenige von denen Unterthanen, bei welchen sie sich der Zahlung

lung halber gesichert halten, nach Befinden bis zu Ende desselben zu übersehen, nach verflossenem Quartal aber 4) in Zeit von vierzehn Tagen die Gelder jedes Orts, wohin sie, „vermöge der Ausschrei„ben, destiniret, nicht nur einschicken, sondern auch dabei die Re„stanten der etwa habenden Nonvalenten, und zwar diese leztere an „Dero Gräfl. Rent-Kammer specificiren, welche dann dieselbe ohn„verweilet zu examiniren, und diejenige, so inexigibel befunden wer„den, denen Beamten gut zu thun, die übrige aber durchzustreichen, „und ihnen zur Last zu setzen hat." Wann 5) nach Ablauf des Quartals in Zeit von 14 Tagen die Lieferung der Gelder nicht völlig erfolget, und deshalb Boten gesand werden müssen, sol der säumhaftige Beamte die Kosten nicht weniger, als sonstigen Schaden zu erstatten schuldig seyn, und daneben bei fernerer Säumhaftigkeit wilkürlicher Strafe, oder nach Befinden, der Entsetzung seines Dienstes gewärtigen. Im Fal aber 6) jemand von denen berechneten Bedienten in die schändliche Pflichtvergessenheit verfallen solte, daß er die Herrschaftlichen Gelder vergreifen und in seinen Nutzen verbrauchen, und dadurch deren Lieferung zu rechter Zeit zu thun verzögern möchte, derselbe sol nicht nur als ein Meyneidiger und Pflichtvergessener Mensch seines Dienstes verlustig, und allen Schaden und Kosten zu erstatten schuldig seyn, sondern auch daneben, nach Befinden, an Leib und Leben gestrafet werden. Damit man aber 7) wissen könne, ob, und wie viel Herrschaftl. Gelder ein berechneter Bedienter in Händen habe, so sol ein jeder derselben sein Manual richtig halten, darin, wann und welchergestalt er von Zeit zu Zeit die Gelder einnimt und wieder ausgiebt, specifice nicht nur zu verzeichnen, sondern auch auf Erfordern der Gräfl. Kammer, oder wer sonsten dazu verordnet werden möchte, zu produciren gehalten seyn. Im übrigen lassen es 8) Sr. Hochgräfl. Gnaden bei der wegen der Sorten schon vorhin ergangenen Verordnung, Kraft welcher wenigstens die Halbscheid der Gelder in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken, und die übrige Halbscheid an $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken jedesmal geliefert werden sol. Weilen aber einige von denen Beamten sich darunter sehr vergessentlich bezeigen, Teils kleinere Sorten als Peter-

mäncher, Gute- und Mariengroschen ꝛc. Teils auch sonsten fremde und ausländische, nach dem in diesem Kreise hergebrachten Schrot und Korn nicht ausgemünzete, noch allenthalben volgültige und gangbare Sorten einschicken, woran die Departemente bei deren Verwechselung und erforderten Aufgelde merklichen Schaden leiden: so sollen dieselbe in ihrer Hebung keine andere Sorten, als welche in diesem Kreise, Kraft der Münzedicten gangbar, weder von denen Unterthanen zu nehmen schuldig, noch an die Departementen einzuschicken befugt seyn. Wobei dann Sr. Hochgräfl. Gnaden gnädigst verordnet, daß, weilen dem Verlaut nach, die Linnenhändler die guten Sorten, so sie außer Landes für das Linnen empfangen, zu Ergrößerung ihres Gewins verwechseln und dergestalt nicht weniger als die Juden die fremde und unterhaltige Sorten, als Petermäncher und dergleichen ins Land führen, und von den guten Sorten entblößen, weder von den Linnenhändlern noch von denen Juden andere Sorten, als welche in denen Münzedicten approbiret und gangbar, bei wilkürlicher Strafe in ihren Handlungen debitiret und angenommen werden, sonsten aber einem jeden im Handel und Wandel bevor bleiben solle, die fremden Sorten anzunehmen und zu conditioniren, wie er vermeinet dieselbe wieder ausgeben zu können. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 26 Merz 1726.

Num. CXXXI.

Verordnung wegen der Mast, von 1727.

Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, unter andern auch die diesjährige Mast reichlich zu segnen, so gar, daß fast so viel Schweine in hiesiger Grafschaft nicht zusammen zu bringen, welche solchen herrlichen Vorrath consumiren können, bei dieser Gelegenheit aber sich alwege gebüret, für die Betreibung alsolcher Mast im Lande Sorge zu tragen: So wird, Namens des Hochgebornen unsers gnädigst Regierenden Herrn Hochgräfl. Gnaden, jedermänniglich, welcher keine eigene Mast hat, oder auch mit andern dabei nicht interessiret ist, hiemit befohlen, seine etwa habende Schweine nicht außerhalb Landes zu bringen, bevor die Herrschaftliche Forsten versehen, und zwar bei Verlust der Schweine und fernerer harter Bestrafung, dahingegen sich jeden Orts bei denen Herrschaftlichen Forstbedienten anzugeben, und mit demselben der Mast halber zu vergleichen, da ihnen dann billigmäßig wird an die Hand gegangen werden, wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Detmold den 12 Septembr. 1727.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director und Räthe daselbst.

Num. CXXXII.

Verordnung wegen des fremden Salzes, von 1728.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen hiemit in Gnaden zu wissen, obwol Unsere Gräfliche Vorfahren in Anno 1679 den 20 Decembr. und 1684 den 6 Septembr. durch ein öffentliches Verbot jedermänniglich kund gemacht, wasmaßen des Höchsten mildreiche Hand diese Unsre Grafschaft mit dem Salzwerke also gesegnet, daß die Unterthanen darinnen nicht allein mit einländischem guten Salz nothdürftig versorget, sondern auch von dem Ueberschuß benachbarte Oerter großen Theils providiret werden können, und also eine große und des Höchsten Strafe nach sich ziehende Undankbarkeit sey, wann man sich solchen einheimischen Segens nicht, sondern viel lieber ausländischer, von gewinnützigen Kaufleuten obtrudirter Waaren bediene, mit der Verordnung, daß, wie an andern Oertern geschiehet, und in specie dem einländischen in Unsrer Stadt Salzuflen gemachten Salze wiederfahren, niemand sich unterstehen solle, fremdes Salz hereinzuführen, zu verkaufen und zu verbrauchen; dennoch solchem allen zuwider die Erfahrung bezeuge, daß die Einfuhr solchen fremden Salzes nach publicirten Edicten fast größer worden, als dieselbe dabevor nicht gewesen, da jedoch ein jedes Mitglied verbunden, dem andern zu seiner Conservation alle möglichste Hülfe zu leisten, und im Gegentheil demjenigen zu widerstehen, so zu dessen Schaden einigerlei Weise gereichen kan.

Wann Wir aber dergleichen fast vorsezliche Uebertretung solchen Gebot- und Verbotbrieves keines Weges zu dulden Willens: So ha-

ben Wir Uns veranlasset befunden, vorgemeldter Unsrer Gräflichen Vorfahren Edicte, wie hiedurch geschiehet, in allen ihren Puncten und Clausuln nicht nur zu innoviren, sondern auch einem jeden bei Confiscation befindenden fremden Salzes, auch anderer hoher Strafe dahin anzuweisen, sich nicht weniger in dem Salzhandel des Salzuflischen Salzes aller Orten in dieser Grafschaft zu bedienen, als dagegen der Einfuhr fremden Salzes gänzlich zu enthalten, so lieb ihm seyn wird, obangedrohete Confiscation und mehrere Strafe zu vermeiden.

Befehlen auch darauf Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, darauf mit allem Ernst und Fleis zu sehen, daß nicht allein solche verbotene Einfuhr auf denen Grenzen verhütet, sondern auch, da dessen etwas herein geschlichen, solches so bald weggenommen, die Uebertreter bei Unsrer Regierungs-Canzlei zu wohlverdienter Bestrafung angezeiget, auch dergestalt diesem Unsern Verbot volkommentlich gelebet, und nach Möglichkeit das Uflische Salzcommercium befordert werde. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Gräflichen Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 27 Febr. 1728.

Num. CXXXIII.

Verordnung wegen der fremden Bettel- und Packen-Juden, von 1728.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen samt und sonders hiedurch in Gnaden zu wissen, wie daß Wir zwar wider das der gemeinen Sicherheit so schad- und nachteilige Vagiren der fremden Bettel- und Packentragenden Juden, am 16 Septembr. 1709 und sonsten Unsere Landesherrliche Verordnung dahin ergehen lassen, daß bemeldte Betler und Packenträger in Unsrer Grafschaft nicht admittiret, und so wenig in denen Städten oder vor deren Thoren, als in denen Flecken und auf den Dörfern geduldet, vielweniger in denen Gast- und Wirthshäusern, oder von denen von Uns begleiteten Juden aufgenommen und beherberget, sondern gänzlich abgewiesen und zurük getrieben werden sollen; dennoch zu Unserem besondern Misfallen wahrgenommen, daß dieselbe sich eine Zeitlang hin und wieder in Unsrer Grafschaft, und selbst in- und vor hiesiger Unsrer Residenz-Stadt Detmold, häufig wieder betreten lassen, und da sie etwa in denen öffentlichen Wirthshäusern keinen Aufenthalt finden, in andern verdächtigen, und zu herbergiren gar nicht privilegirten Häusern und Schlupfwinkeln ihr Ablager nehmen.

Wann aber durch solch verdächtiges Gesindel, sowol in Ansehung der durch die öfters bei sich führende inficirte Waaren und Lum-

pen, besorglicher Fortpflanzung ansteckender Krankheiten, als der an verschiedenen Orten sich ereignenden Unthaten, Raub und Diebereien, wovon dieselbe, wann sie etwa solche selbst nicht ausüben, dennoch gerne Handlanger und Abnehmer zu seyn pflegen, Unsern lieben Unterthanen und dem gemeinen Wesen viel Unheil zugezogen wird; und Wir demnach Unsere Landesväterliche Obliegenheit zu seyn erachtet, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie auch desfals die gemeine Sicherheit im Lande befördert, und allen besorglichen Unwesen vorgebauet werde: So haben Wir nicht nur vorangezogene Unsere Landesherrliche Verordnung zu innoviren, wie hierdurch geschiehet, Uns bemüssiget gefunden, und wollen, daß alle solche Packentragende und bettelnde fremde Juden in Unserer Grafschaft gar nicht geduldet, auch von niemand, er sey Jude oder Christe, aufgenommen und beherberget werden, sondern da sie etwa de facto hereinschleichen, deren Packen confisciret, sie selbst aber in Arrest gezogen, zum erstenmal 24 Stunde ins Gefängnis geworfen, sodann aus dem Lande gebracht, und wann sie sich hiernächst wieder betreten lassen, öffentlich ausgestrichen, von Unserer Judenschaft aber, weilen sie dieselbe durch die von ihnen genießende Almosen und sonstigen Vorschub an sich- und ins Land ziehen, alle dabei erforderte Kosten und Gebüren getragen und gezahlt werden sollen; wobei denn zwar denen übrigen Juden aus denen benachbarten Ländern, so ihre Geschäfte in hiesiger Grafschaft zu verrichten haben, der freie Eintrit und Durchreise ohngehindert bleibet, Wir gewärtigen aber, daß, da sie unbekant, dieselbe sich nicht weniger mit einem Paß von der Obrigkeit des Orts, worunter sie gesessen, versehen, als Unsere im Geleite stehende Judenschaft und deren Brodgesinde ein Attestat von denen Drosten und Beamten, wie auch Bürgermeister und Rath des Orts, woselbst sie begleitet, lösen, um bei Exercirung ihres Handels im Lande, dasselbe auf Erfordern vorzeigen, und also sicher passiren zu können.

Wir

Wir befehlen demnach gnädigst ernstlich nicht nur Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, bei Vermeidung Unsrer Ungnade und wilkürlicher Strafe, darüber pflichtmäßig zu halten, und dahin zu sehen, daß niemand von Unsern Unterthanen, der dazu sich nicht öffentlich qualificiret, sich der Wirthschaft und Herbergierens anmaße, vielweniger in solchen Schlupfwinkeln, oder in sonstigen gemeinen Gast- und Wirthshäusern, dergleichen oder andere Vaganten und verdächtige Leute geduldet werden, sondern auch Unsre sämtlichen begleiteten Judenschaft, sothane Unsere Landesherrliche Verordnung in denen Synagogen der benachbarten Ländern forderſamst kund zu machen, und die Packenträger und Betler zu warnen, damit sie sich nicht anhero begeben, und der Strafe exponiren mögen. Wornach sich männiglich zu richten. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Detmold den 28 August 1728.

Num. CXXXIV.

Verordnung für die Advocaten, von 1728.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit männiglichen zu wissen, wie daß Wir währender Unsrer Landes-Regierung mit besonderm Misfallen wahrgenommen, gestalt hin und wieder in Unsrer Residenz-Stadt Detmold allerlei Schreiber und Supplikensteller sich finden, welche nicht die geringste Wissenschaft von denen Rechten haben, gleichwol für Advocaten sich ausgeben, und ohne Scheu oder Nachdenken quid pro quo daher schreiben, und dadurch nicht weniger die Parteien in kostbare Weitläuftigkeiten und Porcesse verwickeln, als veranlassen, daß Wir mit unzähligen Suppliken behelliget, die Judicia beunruhiget, und Unsere Unterthanen mit Hindansetzung ihrer sonstigen Geschäften, Handthierungen und Gewerben, der Streitsucht und dem Müssiggang nachhangen, mithin nicht nur öfters ihrer gerechten Sache selbst, bei deren entweder nicht zu rechter Zeit beschehenen Beachtung, oder confusen, ungleichen und verkehrten Vorstellung, sondern auch noch dazu ihrer übrigen an dem Proceß und so unnützes Schreibwerk verwendeten gerädesten Mittel verlustig gehen. Wann aber ein solch landverderbliches Unwesen nichts anders wirken kan, als daß eines Theils die Gott gefällige und einem jeden Christlichen Regenten vornemlich zu besorgen obliegende Justizpflege gehemmet, und andern Theils Unsere liebe Unterthanen um das Ihrige gebracht, und zu ihrem Ruin befördert werden, worunter Wir Landesherrlich zu remediren Uns nicht entbrechen mögen: So ordnen und wollen Wir, daß

I. Niemand sich des Suplikenstellens, noch der Advocatur bei denen Gerichten Unsrer Grafschaft anmaßen solle, er sey dann dazu nicht

nicht weniger tüchtig befunden, als nach abgeschwornem verordneten Eide admittiret, wie dann

II. Diejenige, so inskünftige advocando sich gebrauchen zu lassen willens sind, sich bei Unsrer Regierung zu melden, und praevio Examine, oder sonst nach Befinden wegen der Reception in numerum Advocatorum nicht weniger behöriger Verordnung, als dagegen der Admission bei denen Gerichten zu gewärtigen haben.

III. Denen Procuratoribus ordinariis, welche sich nicht zugleich zu der Advocatur qualificiret, stehet zwar frei, denen Parteien Supplicken, jedoch weiter nicht, als in solchen Angelegenheiten, die keinen Punctum juris, sondern Gnadensachen und Actus voluntariae jurisdictionis betreffen, aufzusetzen. Es sollen aber

IV. Alle an Uns gerichtete Supplicata sowol als alle gerichtliche Producta von denen Procuratoribus oder Advocatis ordinariis, welche dieselbe concipiret, mit Ausdrückung ihres Characters und völligen Namens unterschrieben, sonsten aber nicht angenommen, noch quoad effectum juris für exhibiret gehalten, sondern derjenige, welcher ein solches nicht unterschriebenes Supplicatum oder Scriptum exhibiret, nicht nur, sondern auch der Concipiente in 3 Goldgulden Strafe verfallen, anbei, wann dieser unter der Zahl der ordinairen Advocaten oder Procuratoren sich befindet, als wider seine geschworne Pflicht handelnd, ab officio removiret, und ihm inskünftige die Advocatur oder Procuratur gänzlich verboten seyn.

V. Unsern Räthen und übrigen der Rechten kündigen Bedienten und Unterthanen ohne Unterscheid, bleibet zwar bevor, in ihren Amts- und respective eigenen Angelegenheiten, ohne besondere Qualification die Nothdurft zu verhandeln, und desfals die Schriften selbst aufzusetzen, jedoch, daß sie, und Namens der Magistraten in denen Städten der Syndicus oder Concipient, dieselbe eigenhändig unterschreiben, anbei das Juramentum calumniae generale abschweren, und durch die ordinarios Procuratores behöriger maßen exhibiren lassen, mithin sich allenthalben gleich denen Advocatis ordinariis bei

Ver-

Vermeidung wilkürlicher Strafe der Canzlei und Hofgerichts, auch andern Ordnungen und ergangenen gemeinen Bescheiden conformiren, und ohne jenige Ausnahme und Einrede darnach richten. Im Fal sie aber auch andern advocando bedienet seyn wollen, als welches Unsern Räthen, so an denen Gerichtern nicht placiret, sowol als denen Beamten auf dem platten Lande und in denen Städten, in so weit es ihre Amtsgeschäfte leiden, und diese dadurch keinen Aufenthalt gewinnen, dergestalt frei stehet, daß die Vorfallenheit in ihren Amtsgeschäften ad protelandam litem weder prätexiret, noch bei Unsern Gerichten attendiret werden mögen, so sollen sie sich dazu gleich andern zuforderst qualificiren, und den gewöhnlichen Advocaten-Eid abschweren.

VI. Wenn aber sonsten ein Auswärtiger bei Unsern Gerichten, als Advocat, nicht recipirter Rechts-Gelehrter, entweder seine eigene oder eines andern Sache zu führen, gemeinet, so sol er die Deductiones und Schriften nicht nur von einem der ordinairen Advocaten zuforderst revidiren und unterschreiben lassen, sondern auch diesem so zeitig zuschicken, daß er Zeit habe, solche zu revidiren, immaßen der Revident und Subscribent für alles was in der Schrift enthalten, gleich als wenn er solche selbst entworfen hätte, stehen, und dabei nicht gehöret werden solle, wann etwa zu Verzögerung und Aufenthalt der Sache, eingewendet werden wolte, ob sey der Extraneus von der Ordnung nicht informiret, und daß die Schrift zu spät eingelaufen, und deshalb so bald nicht revidiret und abgeschrieben werden können, allermaßen auch denen Procuratoren dergleichen vorzubringen, verboten bleibet, und zwar bei Strafe der Ordnung.

VII. Damit auch niemand wegen des honorarii oder deserviti sich zu beschweren habe, noch denen Armen es an behöriger Verhandlung ihrer Nothdurft fehle, so wollen Wir nicht nur die Taxam revidiren und behörig einrichten lassen, sondern auch gewärtigen, daß denen Armen, welche sich außer Stand befinden, die Gebühr zu zahlen, wann sie solches bescheinigen, die Advocati ordinarii und Procuratores umsonst dienen, allermaßen ein jeder derselben nach der

Ord-

Ordnung der Reception auf Unsrer Räthe Verordnung der Armen Sache bei Strafe der Remotion und sonstiger Ahndung zu übernehmen, und solche mit ebendemselben Fleiße und Sorgfalt, als wenn ihnen die Iura dafür würklich bezahlet würden, pflichtmäßig zu beachten, und auszuarbeiten, schuldig seyn sollen.

VIII. Und obwol Wir Uns zu denen bey Unseren Gerichten vorangezogener maßen admittirten Advocaten versehen, daß, da sie der Rechten kundig und verstehen, was denenselben in facto gemäß, auch keine Sache temere übernehmen, sondern sich zuforderst von deren Beschaffenheit und alligen Umständen sorgfältig informiren lassen werden, so wollen Wir dennoch, und damit niemand um schnöden Gewins willen, sich darzu verleiten lasse, daß, so oft eine Parthei in die Kosten condemniret wird, dasjenige, welches der Advocatus, so die Sache geführet, daran verdienet oder verdienen können, ad pias causas hieselbst verfallen seyn, und Unser Fiscalis, wegen dessen Erstatt- und Zahlung, nicht weniger sein Amt beachten, als wann es ein Extraneus derjenige von denen Advocatis ordinariis, so für selbigen die Schriften gezeichnet, dafür einstehen, und desfals von denen Partheien sich keiner anderwärtigen Vergütigung theilhaftig machen solle, und zwar solches alles um so viel mehr, da es höchst unbillig seyn würde, daß die Partheien, welche gleichwol die Rechte nicht verstehen, und sich auf ihre Advocaten verlassen, darunter allein leiden, diese aber von solchem temerairen Schreibwerk, noch profitiren solten. Wornach sich männiglich zu richten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold, den 21 September 1728.

Num. CXXXV.

Canzlei-Ordnung, von 1728.

Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Obwol Wir zu unsern Räthen samt und sonders das gnädigste Vertrauen haben, es werden dieselbe sich ohnpartheyischer und schleuniger Administration der Gottgefälligen Justiz dergestalt angelegen seyn lassen, wie es ihre abgeschworne Eide und theure Pflichten erfordern, weiln dennoch hin und wieder bei Unsern Gerichten einige Unordnungen, und Gebrechen eingeschlichen, wodurch die Justiz Pflege öfters Beschwerlichkeiten, und Aufenthalt gewonnen, und dazu das temeraire Schreibwerk der ungeschikten und gewinnsüchtigen Schriftstellern, so dann die Abweichung von der Ordnung nicht weniger ein Merkliches contribuiret, als Wir um darunter behörig zu remediiren, unser am 14. Sept. allernechst ergangenes Landesherrlichen Edict publiciren lassen. So wollen Wir unsere Räthe hiedurch gnädigst ernstlich ermahnet und befehliget haben, wie über vorangezogenes Edict, also auch über die bey Unseren Gerichten vorhin ergangenen Ordnungen in allen ihren Puncten und Clausulen pflichtmäßig zu halten, und dahin zu sehen:

I. Daß bei Unsern Gerichten keine andere, dann der Rechten kundige, und bei dem Examine oder bisherigen Praxi tüchtig befundene, und nach dem vorgeschriebenen Formular beeidigte Advocati admittiret werden, und sollen dieselben

II. Das Factum nicht nur deutlich, und ohne jenige Anzüglichkeit vorstellen, und das petitum juxta naturam actionis legaliter

liter einrichten, sondern auch die von ihnen dergestalt conceipirte Supplicata, Memorialia und Deductiones nicht anders, dann sauber und leserlich ab- und mit ihren Nahmen untergeschrieben, auch gebührend paginiret, übergeben lassen, so dann

III. Die Schriften ordnungsmäßig rubriciren, und in rubro, qua in causa, seu in quo puncto & cujus Actoris ac Rei nomine sie einkommen, exprimiren, und ultra Duplicas nicht extendiren, sondern auf diese so gleich in termino ordinationis utrinque mündlich submittiren, oder gewärtigen, daß die Sache ipso jure vor beschlossen gehalten werden solle, im Fall aber jemand nöthig befinden möchte, ob nova in Duplicis contenta darauf die Nothdurft noch schriftlich zu verhandeln, so sol er die vermeynte nova per Memoriale anzeigen, exprimiren, und zu deren Beantwortung nicht weniger terminum bitten, als nach Befinden ihm dieser, mithin beiden Theilen eine schriftliche Submission verstattet werden.

IV. Es sollen auch in keinem Memoriali weder unterschiedliche Sachen angeführet, noch unterschiedene Personen belanget, sondern jene der Gebühr nach distinguiret, und wieder jede Person durch ein besonderes Memoriale vorgestellet werden, es wäre dann, daß die Sache mit einander connex seyn, oder litis Consortes betreffen möchten.

V. Wann partes actorum oder Anlagen in denen Schriften angezogen werden, sollen die numeri actorum, unter welchen sie befindlich, und bei den Bescheiden das Datum ausgedrücket werden.

VI. Gerichtliche Handlungen sollen per Procuratores ordinarios, als von welchen sie auch als Anwälde zu unterschreiben, in loco judicii ad protocollum, und zwar so viel die einmahl ad judicium erwachsene Sachen betrift, jedesmahl in ordinaria juridica, die andere aber an denen übrigen Tagen des Morgens um 9. bis 10. Uhr übergeben, und unsere Räthe damit in ihren Häusern, und auf den Gassen nicht überlaufen werden, wie wol Wir geschehen

hen lassen, daß, wenn etwas vorfallen möchte, wobei periculum in mora, solches auf das Rubrum der deshalb zu übergebenden Schrift notiret, und diese demjenigen, welcher bey dem Gerichte als Präsidium oder Directorium führet, bey dessen Abwesenheit dem Aeltesten, von denen Räthen zu gehöriger Verordnung geliefert werde.

VII. Die ordinaria juridica zu Verhandelung der Partheyen Nohtdurft soll zwar bei unserer Canzley wöchentlich auf den Donnerstag des Morgens von 9 bis 12 Uhr festgestellet bleiben, und jedesmal mehrere Ordnung halber einer von unsern Rähten nicht weniger zugegen seyn, als die Procuratores sich auch um solche Zeit precise in der Audienzstuben einfinden, und ohne Erlaubniß nicht ausbleiben, oder vor geendigter Audienz daraus absentiren, bey erhaltener Erlaubniß aber behörig substituiren, die substitutos mit genugsamer Vollmacht versehen, die terminos ordinationis fleißig in Acht nehmen, und dieselbe nicht präcipitiren, noch präposteriren, ihre Handlung nach der Ordnung ad Protocollum bringen, dabei aber nach Anweisung des processus terminorum kurze und keine impertinente oder unnöhtige und merita causæ in sich haltende Recessus abhalten, jedoch mögen in denen Submissionsrecessen nach Beschaffenheit der Sachen auch merita causæ berühret werden.

VIII. Gleichfals sollen bei den mündlichen Verhören die Advocati selbst, und zwar zu der Zeit und Stunde auf welche ihre Partheien citiret, zugegen seyn, und abwarten, wann dieselbe vorkommen, damit Unsere Rähte die Partheien ohne Aufenthalt nach einander vornehmen, und expediren können.

IX. So wol die Advocati, als Procuratores sollen ihre Partheien von denen vorkommenden Handlungen, auch der Ordnung fleißig und in Zeiten avisiren, damit sie wissen, wornach sie sich zu richten.

X. So sollen auch die Procuratores sich zu einer jeden Sache, wo nicht in primo, wenigstens in secundo termino legitimiren, und des Endes behörige Mandata produciren, und die producirte, so gleich entweder agnosciren oder ihre Einrede dawieder einbringen, die Mandata, Citationes, und andere ausgelassene processus cum insinuato jedesmal in termino reproduciren, auch den leztern Bescheid wieder beilegen, die erkannte Copeien von ihren Producten, und Schriften aus der Canzlei, um die gewöhnliche Tax, auslösen, und die erste Klage dem Gegentheil selbst, die übrige Producta aber dessen Procuratori, wenigstens in Zeit von 8. Tagen insinuiren lassen, und gewärtigen, daß, wann es nicht geschehen zu seyn dociret, und der Gegentheil sich darüber beschweheret, die Schrift in Präjudiz ihres Principalen vor nicht exhibiret, und sie Procuratores desfals verantwortlich und damit nicht excusiret, seyn sollen, wann vorgewandt werden wolte, daß sie eines theils mit denen zu Ablöß- oder Insinuirung der Schriften erforderten Auslagen, als welche sie bei deren Partheien zu besorgen und allenfals derenthalb behörige Hülfe zu gewärtigen haben, nicht versehen, und andern theils die Copeien von denen Canzelisten so bald nicht haben könten, es wäre dann, daß darüber cum expressione impedimenti ein Attestatum von denen Canzelisten zugleich beigebracht werde.

XI. Und wie die termini ordinationis von 14 Tagen zu 14 Tagen laufen, und jedes mal vor präjudicial zu halten, als sollen hinfüro keine dilationes ohne Ursache und Bescheinigung des etwa angezogenen impedimenti gestattet, sondern wenn solches geschiehet, ratione Contumaciae oder sonsten nach Befinden verordnet werden. Nachdem auch

XII. Die Sachen dadurch öfters sehr verzogen und aufgehalten werden, daß die Procuratores, wenn ein Theil Zeugen vorgeschlagen, hiernechst dilationes nachsuchen, um erst von denen Partheien oder deren Advocaten Nachricht einzuziehen, ob auch noch

ulteriores probatoriales, defensionales, oder reprobatoriales eingebracht werden wollen, so sol, wann dergleichen einzubringen nöhtig befunden werden möchte, solches längstens in termino Examinis angezeiget, und zu deren Beibringung Zeit gebeten, widrigenfals der Rotulus publiciret, dieser aber von dem Secretario nicht weniger förmlich ad acta conscribiret, als die ihnen obliegende expeditiones beschleuniget, auch die etwa erkante Citationes so zeitig ausgelassen werden, damit die Partheien die Nohtdurft besorgen, und in termino instruct. erscheinen können.

XIII. So bald eine Sache geschlossen, sollen die acta distribuiret, und in der Ordnung, wie sie geschlossen und distribuiret, als welches allemal darauf zu notiren, referiret werden, es wäre dann, daß ob periculum in mora oder sonsten aus bewegenden und erheblichen Ursachen ein anders von dem Praesidio oder Directorio verordnet werden möchte, wobei dann nicht nur auf Begehren der Partheien, sondern auch nach Befinden ex officio ein Cor-Referente constituiret werden sol, und damit niemand sich wegen der Referenten- oder Termingebühr zu beschweren Ursache habe, so sollen jene bei denen Relationen oder Bescheiden zu behöriger dijudicatur exprimiret, diese aber ordentlich specificiret werden; obwol wir auch

XIV. Die Verschickung der Acten ad extraneos doctos auf Ansuchen des einen oder andern Theils, oder auch nach Befinden ex officio geschehen lassen, so sol dennoch dieselbe nicht leicht resolviret werden, wann die Sache besondere Landesgewohnheiten und Gebräuche, welche denen Auswertigen nicht so sehr bekant, concerniret, sonsten aber sol dieselbe in termino oralis submissionis von denen Procuratoribus ad protocollum mündlich gesuchet, und in termino inrotulationis nicht mehr dann drei Universitäten eximiret, und das quantum der in der Citation ad videndum inrotulari auszudrückenden Verschickungsgelder beigebracht, widrigenfals gewärtiget werden, daß die transmissio entweder vor nicht gesuchet, und nicht erkant gehalten, oder nach Befinden ratione excutionis verordnet werden solle.

XV.

XV. Die Bescheide sollen allemal von dem Præside oder Directore unterschrieben, und quoad judicialia in ordinaria juridica publiciret, quoad extra judicialia aber, damit dieselbe zu der Partheien Notiz gerathen, deren Rubriquen von Unsern Secretariis auf eine Tabelle verzeichnet, und so bald Unsre Räthe aus einander gegangen, vor der Canzlei ausgehangen werden, woselbst dann die Procuratores sich darnach erkundigen, und deren Ablöß- oder Insinuirung halber richten können.

XVI. Wann Remedia juris von denen in ordinaria juridica publicirten Bescheiden interponiret werden wollen, bleibet zwar denen Procuratoribus bevor, solche stante pede & viva voce ad protocollum cum oblatione ad solennia zu thun, sonsten aber sol es in scriptis cum expressione gravaminum & parili oblatione intra decendium geschehen, und daferne in continenti remedia generaliter, salva electione, interponiret, diese in termino ordinationis sub praejudicio nicht nur verfüget, sondern auch, wann jemand a Decreto, worin terminus ad probandum vel agendum sub praejudicio angesetzet worden, ad protelandam litem appellationem interponiret, dieselbe aber nicht verfolget, sondern hiernechst lapso termino sich der Appellation begiebet, sol das Decretum post lapsum termini vor publiciret gehalten, und der temeraire Appellante mit der Probation nicht mehr gehöret, sondern in Expensas retardati processus condemniret werden; im übrigen bleibet zwar dem Succumbenten, wann schon die Sache ihrer Natur nach appellabel, bevor, anstatt der Appellation das Remedium Revisionis zu ergreifen, jedoch nicht anders, als wann er Einhalts Unsrer Canzlei-Ordnung von Anno 1660 sich zuförderst der Appellation freiwillig begeben.

XVII. Ferner sollen die Gravamina auf das ergriffene und erwählte Remedium qualificiret, und bei dem Remedio Revisionis & nullitatis ex iisdem actis in einem Saz, bei dem Remedio Restitutionis in integrum aber die novae Causae in zwei Sätzen deduciret werden, und dem reviso, implorato, seu querulato der lezte Saz bevor bleiben.

XVIII.

XVIII. So oft ein Advocat oder Procurator wieder diese und andere Ordnung handelt, sol derselbe jedesmal wenigstens in ½ Gfl. Strafe, als die Strafe der Ordnung, ohnnachläßig verfallen, und Unsern Räthen solche nach Befinden zu aggraviren, vorbehalten, mithin Unser Fiscalis in ordinaria juridica allezeit zugegen seyn, auf die Contraventiones acht haben, und dieselbe ad protocollum bemerken, bei dessen Verbleibung aber in die Strafe nicht weniger selbst verfallen, als Unsere Räthe gehalten seyn, bei denen Relationibus auch auf das in denen Schriften vorkommende Ordnungswiedrige Verfahren zu reflectiren, und dasselbe nach Befinden per Decretum zu ahnden. Wornach man sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 6 October 1728.

Num. CXXXVI.

Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1728.

Nachdem man wahrgenommen, daß von denen Procuratoribus so wol, als Advocatis ordinariis die jüngst publicirte Verordnung noch in vielen Stücken außer Acht gelassen, auch von andern, welche in Numerum Advocatorum noch nicht recipiret, gleichwol in solcher Qualität die Handlung unterschrieben und exhibiret, sodann die verfertigte Schriften nicht per Procuratores ordinarios und zu gewöhnlicher Zeit in judicio, sondern durch die Partheien selbsten, so damit die Räthe nach wie vor in ihren Häusern oder auf den Gassen überlaufen, übergeben, theils auch post Duplicas noch Submissionsschriften, Recessus scripti und dergleichen ordnungswidrige Handlungen eingestochen, die transmissiones actorum, anstatt daß sie bei denen Submissionsrecessen ad protocollum mündlich veranlasset werden sollen, per Memorialia schriftlich nachgesuchet, die injungirte Beibringung der Volmachten aber negligiret werden wollen, derenthalben wieder die anmasliche Schriftstellere sowol als die Procuratores und und Partheien selbst die ordnungsmäßige Strafe statthaft: so werden vors erste alle in lezterer und heutiger juridica exhibirte ordnungswidrige Schriften insgesamt hierdurch retradiret, anbei die Advocati, Procuratores und andere anmasliche Schriftstellere in Betrachtung die Ordnung bishero noch nicht, wie gleichwol nunmehro geschehen, gedrukt oder nachrichtlich zu bekommen gewesen, zwar noch vor dasmal mit der Strafe Declaration übersehen, dabei aber nachdrüklich erinnert, sich inskünftige allenthalben der Ordnung zu

confirmiren, mit dem Anhang an diejenige, deren receptio noch zur Zeit ausgesetzet bis auf erfolgte Qualification und Admission, sich dergleichen Anmaßung, wie in andern, als auch in Sachen, die nicht sie selbst, sondern die ihrige concerniren, zu enthalten, und wann sie sich etwan immittelst gebrauchen lassen wollen, die Schriften von einem der ordinairen Advocaten revidiren und unterschreiben zu lassen, widrigenfals zu gewärtigen, daß wider sie und ihre Partheien mit der Strafe nach der Ordnung ohnausbleiblich verfahren werden solle, wobei dann Fiscalis angewiesen wird, sich jedesmahl in ordinaria juridica einzufinden und da er Amts halber desfals verhindert würde, Procuratorem fisci zu substituiren, wornach sich männiglich zu achten hat. Signatum Detmold den 25 November 1728.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director und Räthe daselbst.

Num CXXXVII.

Verordnung wegen der jungen Leute und Einliegern, von 1730.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiemit männiglichen zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, gestalt die junge Leute in Unserer Grafschaft, an statt daß sie, um sich zu behöriger Arbeit und Hauswirthschaft zu qualificiren, und das nöthige Behuf ihrer Subsistence zu erwerben, bei andern vor gewöhnliches Liedtlohn dienen solten, sich dessen entziehende, entweder bei ihren Eltern oder Angehörigen zum Müssiggang und Faulenzen sich gewöhnen, oder sich auf ihre eigene Hand setzen, und dergestalt bei denen durch Gottes Güte sich geäußerten wohlfeilen Zeiten, nach ihrer Commodität, ohne besondere Mühe und Arbeit so viel zu gewinnen vermeinen, woran sie ihr tägliches Auskommen haben können. Wann aber solches nicht weniger dem gemeinen Wesen höchst schädlich, als insbesondere wirket, daß die Hausväter und Hausmütter sowol in denen Städten als auf dem platten Lande sich nicht nur von dem Behuf ihrer Hauswirthschafts nöthigen Dienstvolk entblößet sehen, sondern auch erfahren müssen, daß dieses in der Arbeit sich sehr nachläßig und widerspenstig, anbei dermaßen frevel- und übermüthig bezeiget, daß die Hauswirthe sich öfters darunter äußerst verlegen befinden, bevorab da auch viele von selbigen außer Landes gehen, und dadurch sich sowol ihren Eigenthumsherrn, als dem Dienst des Vaterlandes entziehen, und Wir Uns demnach nicht entbrechen können, dawider Landesherrliche Verfügung zu thun; so ordnen und wollen Wir, daß die jungen Leute auf dem platten Lande männ- und weiblichen Ge-

schlechts ohne Unterscheid sich bei andern vermieten, und nur sich zu verheirathen nicht verstattet werden sollen, bis sie dociret, gestalt sie wenigstens ein oder zwei Jahr bei andern im Lande gedienet, sondern auch diejenige, so gesund und auf ihre eigene Hand sitzen, oder bei ihren Eltern, die ihrer Hülfe nicht benöthiget, sich aufhalten, nicht weniger dann die Einlieger zu Register gesetzet, und zwar ein jeder Mansperson alle halbe Jahr einen Thaler, und ein Frauensmensch einen halben Thaler zu erlegen, anbei zu Leistung der extraordinairen Diensten und Briefe tragen, gleich denen Hoppenplöckern oder Köttern gehalten seyn sollen; allermaßen dann Unsere Drosten und Beamte auf dem platten Lande nicht nur alle halbe Jahr 14 Tage nach Ostern und 14 Tage nach Michaeli ein genaues Verzeichnis von allen solchen jungen Leuten und Einliegern zu formiren, und dero Behuf bei Einrichtung der Register oder Verzeichnis die Bauerrichtere nebst einigen von denen übrigen Eingesessenen der Dorfschaften zuzuziehen, und alles genau zu untersuchen, mithin die Verzeichnis oder Register längstens 3 Wochen nach Ostern und Michaeli an Unsere Regierung einzuschicken haben. Wobei Wir zwar geschehen lassen, daß diejenigen, so außer Landes und in der Nachbarschaft ein Stük Geldes zu verdienen vermeinen und sich dahin begeben wollen, solches ungehindert thun mögen, jedoch sich nicht anders, als wann sie alhier im Lande keine Arbeit haben können, und daß sie jedesmal deshalb, und wohin sie gehen bei dem Amte zuforderst Anzeige thun, und einen Paß nehmen. Alles bei Vermeidung wilkürlicher Strafe. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 4 April 1730.

Num. CXXXVIII.

Verordnung wegen des fremden Kornbranteweins, von 1730.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit Unsern Unterthanen samt und sonders zu wissen, und ist denselben schon vorhin bekant, was für Verordnungen von Unsern Gräfl. Vorfahren, wegen Einfährung des fremden Fruchtbranteweins in Unsrer Grafschaft ergangen, gestalt nemlich dieselbe, um die von dem Branteweinbrennen fallende Nahrung desto mehr im Lande beizubehalten, nicht anders, dann gegen Erlegung 2 Rthl. von jedem Ohm zugelassen seyn solle; wann aber sothane Verordnung, wie Wir misfällig vernehmen, eine Zeitlang fast durchgehends negligiret und wenig beachtet worden, Wir gleichwol nicht gemeinet, alsolcher Fahrlässigkeit nachzusehen, und demnach Uns gemüßiget finden, vorangezogene Verordnung dahin zu innoviren, das niemand fremden Korn- oder Fruchtbrantewein, er habe dann von jedem Ohm 2 Rthl. in den Städten an Unsern Richter, und auf dem platten Lande an dem Amtman oder Vogt jeden Orts erlegt, bei Vermeidung der Confiscation des Branteweins, und wilkürlicher Bestrafung des Käufers sowol, als des Verkäufers in Unsre Grafschaft zu bringen, und darin zu verkaufen befugt, sondern die Branteweinskärner oder Fuhrleute gehalten seyn sollen, den Fruchtbrantewein, so sie geladen, bei den Zolstöcken und an denen Thoren in den Städten nicht weniger anzugeben, als auch bei der

Zurükkehr aus der Stadt oder Lande zu bescheinigen, wo sie solchen verkauft, und davon den Impost bezahlt, widrigenfals zu gewärtigen, daß sie mit ihren Pferden und Karren angehalten, und nach vorgegangenem Bericht an Unsere Regierung mit der Strafe wider sie verfahren werde: Allermaßen dann die Scheine, so bei den Zolstöcken, oder in den Städten bei dem Pförtner abgegeben werden, an Unsere Kammer monatlich eingesandt werden sollen; So befehlen Wir Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richtern und Räthen in denen Städten, bei Vermeidung Unsrer Ungnade und wilkürlicher Strafe, darauf pflichtmäßig zu achten, und dahin zu sehen, daß sothaner Unserer Verordnung allenthalben gelebet werde. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 4 April 1730.

Num. CXXXIX.

Verordnung wegen Holz-Diebereien, von 1730.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Biaven und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, wasmaßen bei jüngst vorgewesenem Landtage Unsere löbliche Stände von Ritterschaft und Städten, in specie Unsere Stadt Lemgo sich über die in ihren Gehölzen, nemlich in der sogenanten Lemgoischen Mark, Brederbruche und Heidkämpen überhand nehmende Holzdiebereі und Holzverwüstungen, nicht weniger sehr beschweret, als man fast täglich erfahren mus, gestalt dergleichen auch sonst hin und wieder im Lande von Frevelmuth und diebischen Leuten ausgeübet werden, die da keinen Scheu tragen, nicht nur die junge Heister bei der Gisse weg, sondern auch große Eichen und Büchen, wo nicht niederzuhauen, und de facto wegzufahren, dennoch wenigstens dergestalt zu stüfeln, und von Aesten zu entblößen, daß sie in Ansehung der Most keinen Nutzen schaffen können, ja gar die angepflanzte Potten boshaftiger Weise, und, ohne daß sie davon provitiren, wieder aus der Erden zu reißen, abzuhauen, oder sonsten zu beschädigen, daß sie vergehen und verdorren müssen. Wann nun bemeldte Unsere Landstände gebethen, Wir geruhen möchten, sothanen frevelmüthigen und dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Unternehmungen um so viel mehr Landesherrlich zu steuren, als es der aller Orten anwachsender Holzmangel unumgänglich erfordert; so wollen Wir nicht allein

die

die von Unsern Gräfl. Vorfahren an der Regierung wider die Holzdieberei und Holzverwüstungen ergangene Edicte und Verordnungen hiedurch innoviret haben, sondern ordnen und wollen auch: daß 1) derjenige, welcher in eines andern Gehölze, ohne Anweisung oder Erlaubnis einiges Holz fället, stüfelt, oder abseiten bringet, oder auch die jungen Potten, unter was für Prätext es auch seyn mag, beschädiget, einem ehrlosen Diebe nicht weniger gleich geachtet, und nach Befinden und Beschaffenheit des Excessus, mit dem Pfahl, Landesverweisung und Staupenschlägen, ohne jeniges Nachsehen öffentlich bestrafet, als 2) den von ihm verursachten Holzschaden nebst dem Pfandgelde, fals er auf der That betreten wird, nicht nur zu zahlen, sondern auch, wann schon vorhin an selbigem Orte Schade geschehen, dessen Thäter noch nicht ausgefundiget, eben deshalb, daß er die lezte That verrichtet, auch vor den Thäter des erstern gehalten, und darauf sowol in Ansehung der Strafe, als Ersetzung des Schadens mit reflectiret werden, sodann 3) zu mehrer Entdeck-Ausfündig- und Ueberzeugung der Excessisten, Unsern Förstern, und einem jeden, welchem Schade geschehen, oder Holz entwandt, an Ort und Enden, wo er es vermuthet hingekommen zu seyn, mit Zuziehung des Bauerrichters jedes Orts Haussuchung zu thun frei stehen, und Unser Fiscal, wann etwa die Sache auf den Leugnungsfal zu der Thäter Ueberzeugung mehrere Ausführung erfordert, zu assistiren schuldig seyn, mithin 4) derjenige, so einen dergleichen Holzdieb oder Verwüster anzeiget, daß er zur Strafe gezogen werden kan, jedesmal eine ziemliche Belohnung, und daneben zu gewärtigen haben sol, daß auf Begehren sein Name verschwiegen werde. Weilen auch die Ziegen dem Anwachs des jungen Holzes, und denen Hecken sehr schädlich fallen, und demnach zwar schon mehrmalen per Edicta poenalia befohlen, solche aus den Gehölzern und von den Hecken zu lassen, gleichwol von Zeit zu Zeit wieder einschleichen, und nunmehro sich fast aller Orten wieder häufen; So ergehet Unsere Landesherrliche Verordnung dahin, daß niemand einige

nige Ziegen in Unser oder Unsrer Unterthanen Gehölzer zu bringen, und an den Hecken gehen zu lassen, befugt, sondern wer dergleichen benöthiget, gehalten seyn sol, solche bei ein oder anderm in seine Privativweiden einzumieten, und zwar bei Confiscation der Ziegen, und einen gfl. Strafe, so oft dawider gefrevelt wird. Wir befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten, wie auch Förstern auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, über diese Unsere Verordnung nicht weniger zu halten, und die Contravenienten und Excessisten gehörigen Orts anzuzeigen, als männiglich sich darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 20 December 1730.

Num. CXL.

Verordnung wegen des Handels der Juden an Son- und Festtagen, von 1731.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir mit sonderbarem Misfallen wahrgenommen, daß die Juden hiesiger Unsrer Grafschaft am Tage des HErrn, wie auch andern Fest- und Feiertagen, vor angehendem Gottesdienst sich unterstehen, unter die auf denen Straßen befindlichen Leute sich zu verpartiren und mit denenselben ihren Handel und Schacherei nicht weniger zu treiben, als dadurch von dem Gottesdienst auf- auch oftmals gar abzuhalten. Wann Wir aber solch ärgerliches Unwesen zu dulden und demselben nachzusehen nicht gemeint, so ordnen und wollen Wir, daß sowol an denen Son- als andern Festtagen die Juden sich daheim und in ihren Häusern stil halten, aller Handlung und Anreizung der Unterthanen zu dergleichen Handlungen sich äusern und nicht ehender als des Nachmittags nach geendigtem Gottesdienst auf den Gassen betreten lassen sollen, und zwar bei 5 gfl. Strafe, so oft sie dawider handeln. Wobei Wir dann gleichfals Unsern Unterthanen bei Vermeidung wilkürlicher Strafe hierdurch alles Ernstes anbefehlen, an denen Son- und Festtagen mit denen Juden sich aller Handlung zu enthalten, und hingegen des Gottesdienstes abzuwarten, mithin den Tag des HErrn dergestalt zu feiern, wie es Gottes Worte gemäs und einem jeden wahren Christen eignet und gebüret. Alles bei Vermeidung obangedroheter Pön. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 5 May 1731.

Num. CXLI.

Verordnung wegen des Opfers der Prediger, von 1732.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameiden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiedurch Unsern Unterthanen samt und sonders zu wissen, und kan denenselben nicht unbekant seyn, wasmaßen von Unsern Gräfl. Vorfahren das gewöhnliche Opfer zu gewissen Zeiten des Jahrs, insbesondere auf den Festtagen, Behuf besserer Subsistenz der Prediger, und als ein Theil ihrer Besoldung, zwar angeordnet, dabei aber die Erfahrung lehre, wie selbiges von Zeit zu Zeit je länger je mehr zerfalle, und öfters kaum die Halbscheid von denen Eingepfarreten sich bei den Opfern einfinden, die übrigen aber lieber dasjenige, was sie ihren Seelsorgern geben sollen, in den Bier- und Brantewemshäusern versaufen und hinterlassen, allermaßen sich solches noch bei lezterm Pfingst-Opfer hin und wieder geäusert. Wann Wir nun nicht weniger über Unsrer gottseligen Vorfahren löbliche Verordnung zu halten gemeinet, als es Unsrer Landesherrlichen Obliegenheit gemäs: So haben Wir Uns veranlasset befunden, die desfals am 29 April 1713 und am 23 May 1721 ergangene Verordnung zu innoviren, und befehlen hiedurch Unsern Unterthanen und Eingesessenen in denen Städten und auf den Dörfern samt und sonders gnädigst ernstlich, daß nicht nur ein jeder seines Orts inskünftige sich bei den Opfern mit einer billigmäßigen Steuer gebürend einfinde, sondern auch diejenige, so am lezt verwichenen Pfingsttage zurükgeblieben, solches in Zeit von 8 Tagen an den Küster der Gemeine einschicken, mit dem Anhang, daß der

oder diejenige, so dasselbe in bemeldter Frist eingeschikt zu haben nicht dociren, oder künftig dem Opfer sich entziehen mögten, aufgezeichnet und zur Wruge gesetzet, mithin die Ausgebliebene des Opfers halben taxiret werden, und davon jedesmal in einen gst. Strafe verfallen seyn sollen; wie dann die Presbyteriales jeder Gemeine nebst den Küstern und denen Bauerrichtern auf die Ausbleibenden zu achten, und selbige zu behöriger Taxir- und Bestrafung Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Räthen in denen Städten nicht weniger anzuzeigen, als bemeldte Unsre Drosten und Beamte, wie auch der Magistrat in den Städten darüber zu halten, und diejenige, welche sich dem gewöhnlichen Opfer entziehen, sowol nach Befinden zu taxiren und zur behörigen Strafe zu ziehen, als da sie darunter säumhaftig erfunden werden mögten, selbst ernstlicher Bestrafung zu gewärtigen haben. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Detmold den 6 Junii 1732.

Num. CXLII.

Verordnung wegen der Canzelliſten, von 1732.

Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir misfällig vernommen, geſtalt eine Zeithero nicht nur die Procuratores und Advocati, ſondern auch faſt ein jeder ohne Unterſchied, ſich auf der Canzlei-Schreibſtube retiriren, daſelbſt unter ſich diſcuriren und dadurch nicht weniger die Canzelliſten in ihrer Arbeit und Schreiben ſtören und hindern, als gar zu dieſen in die Schreibcabinetter treten, und was denenſelben zu ſchreiben anvertrauet, und in ihren Cabinetten verwahret wird, perluſtriren; Wir aber ſolchem Unweſen nachzuſehen nicht gemeinet: ſo ergehet Unſer gnädigſter ernſtlicher Befehl an die Advocaten und Procuratoren nicht nur, ſondern auch an männiglichen, ſich der Canzeliſten-Stube zu äuſern; und wann die Advocati und Procuratores etwas auszulöſen oder inſinuiren zu laſſen haben, bleibet denſelben zwar der Zutrit auf die Canzelliſtenſtube bevor, jedoch dergeſtalt, daß ein jeder von ſelbigen, ſo bald ſie das Nöthige beſtellet, ſich ſogleich retiriren und daſelbſt nicht länger aufhalten, vielweniger in die Cabinetter der Canzelliſten ſich verfügen und des vorwitzigen Perluſtrirens der Briefſchaften unternehmen ſollen, alles bei Strafe 1 gfl. Wie denn zugleich Unſern Canzelliſten auf ihre Eide anbefohlen wird, ſich darnach zu richten und dasjenige, was ihnen zu ſchreiben anvertrauet, auch nicht Concepte der Beſcheiden, ehe und bevor ſie publiciret, ohne beſondere Verordnung jemanden einſehen zu laſſen, ſondern in ihren Cabinetten verwarlich zu halten, und die von Unſern Räthen verordnete Abſchriften und Inſinuationes in Zeiten zu verfügen. Signatum Detmold den 30 Julii 1732.

Num. CXLIII.

Kaiserlicher Verordnung wegen der Handwerks-Misbräuche Publication, von 1732.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, mithin allen Unsern getreuen Unterthanen, wes Standes und Wesens dieselbe seyn, hiemit in Gnaden zu wissen, wasgestalten Sr. Kaiserl. Majestät bei dem annoch fürwährenden Reichstag zu Regensburg, auf, von denen Churfürsten, Fürsten und sämtlichen Ständen des Heil. Röm. Reichs erstattetes allerunterthänigstes Gutachten wider die viele bei denen Handwerkszünften eingeschlichene Misbräuche folgende Verordnung abfassen, und in Druk ergehen lassen.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beider Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen, und Indianischen Inseln, und Terrae firmae, des Oceanischen Meers; Erzherzog zu Oestreich; Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyr, zu Cärnten, zu Cram, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Wür-

Würtemberg, Ober- und Niederschlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien; Fürst zu Schwaben, zu Catalonien, zu Asturien; Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlaußniz; gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz, zu Arthois; Landgraf in Elsas; Marggraf zu Oristani; Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rosillion und Ceritania; Herr auf der windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unsern, und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niederofficieren, und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand, oder Wesens die seyn, denen dieser Unser Kaiserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen, oder zu lesen vorkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade und alles Gutes, und thun euch hiermit zu wissen: Nachdem vorgekommen, daß, ob zwarn in verschiedenen Reichsabschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policei, im Jahr 1530 Tit. 39. item 1548 Tit. 36 und 37. sodann 1577 Tit. 37 und 38. wegen Abstellung deren bei denen Handwerkern insgemein sowol, als absonderlich mit denen Handwerksknechten, Söhnen, Gesellen und Lehrknaben eingerissenen Misbräuchen, albereits gar heilsame Fürsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bei vorgemeldten Handwerkern eingeschlichen; als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwerker im jüngsten Reichsabschiede de A. 1654. §. Wie nun solches von den causis mandatorum & simplicis quaerelae &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgender Gestalt zu verbessern und zu vermehren.

I. Sol-

I. Sollen im Heil. Römischen Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerksartikel, Gebräuche, und Gewohnheiten passiret werden, sie seyn dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichsstand ohne dem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufe, und Umständen, Kraft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aender- und Verbesserung der Innungsbriefe in ihrem Gebiet alweg vorbehalten bleibt,) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem Zustand confirmiret und bekräftiget, hingegen aldiejenige, welche von denen Handwerksleuten, Meistern und Gesellen allein für sich, und ohne nun gedachter Obrigkeit Erlaubnis, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künftige aufgerichtet und eingeführet werden mögten, nul, nichtig, ungültig und unkräftig seyn; wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es sey, wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreifen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebürend beschehen obrigkeitlicher Erkäntnis, wegen solcher Uebertretung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerkern an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich für Handwerksunfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lange, und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestraft, und publica auctoritate zu ihrem Handwerke wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter, hindangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkäntnis, für tüchtig und Handwerksfähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

II. Da-

II. Damit nun bei solchen Handwerks-schädlichen Misbräuchen auch das bishero fast gemein, und zur Gewonheit gewordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen, und Austreten ins künftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bei denen Handwerkern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde; so wird hiemit eines mit dem andern bei denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedrükten Strafen gänzlich verboten und abgeschaft, denen Meistern aber gleichwol ein vernünftig- und heilsamer Zwang gelassen, also, und dergestalt, daß bei allen und jeden Handwerkern und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehrjunge, so aufgedungen wird, seinen Geburtsbrief, oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Orte, wo er in die Lehre trit, in die Meister-Lade legen, und, wann er los gesprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfals, also beides in Originali, ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeit- und Handwerkssiegel mitbringen mus, wirklich setzen, und Meister werden wil, daselbst lassen, das Handwerk hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen wil, beglaubte Abschrift, jedoch ein für allemal, bei Vermeidung unausbleibender Strafe, nicht mehr, als ein einige (es sey denn, daß er der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerkssiegel, und der Obermeister Unterschrift von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehrbrief, oder statt jenes obbemerkter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdem die Sache weitläuftig, 30 bis höchstens 45 Kr. Schreibgebüren ausantworten, so dann ohne weiteres Entgelt ein gedruktes Attestat nach diesem Formular: „Wir Geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks derer „N. in der . . Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so . . Jahr, alt

„alt, und von Statur . . auch . . Haaren ist, bei uns al„hier . . Jahr . . Wochen in Arbeit gestanden, und sich „solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam, und ehrlich, „wie einem jeglichen Handwerks-Purschen gebüret, ver„halten hat, welches wir also attestiren, und deshalben unse„re sämtliche Mitmeistere, diesen Gesellen nach Handwerks„Gebrauch überal zu fördern, geziemend ersuchen wollen. „N. den . . ꝛc. (L.S.) N. Obermeister. (L.S.) Obermeister. (L.S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden, seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit sucht, bei dem Handwerk meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden sind; Wann ihm nun in dem eingewanderten Orte Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antrit, seine unter dem Handwerkssiegel mitgebrachte Abschriften vom Geburths- und Lehrbriefe, oder Urkund, imgleichen das erhaltene Handwerks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen; Gedenkt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zulezt in Arbeit gestanden, sich abermal weiter zu wenden, sol er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst acht Tage, (wo nicht bei manchen Professionen, als zum Exempel Buchdruckern und Barbierern, ohne dis eine mehrere, wol gar eine viertel- oder halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, sodann in alwege alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben mögte, richtig machen und ausführen, die Meister auch dabei, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfals, nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Strafe angesehen zu werden, gewärtig seyn, dem Gesellen aber sol auf diesem Fal seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolgt, vielmehr so ein als anders, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung

rung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Nun weilen auch öfters bei Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Handwerker, da ihnen in ihren confirmirten Innungsartikeln, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabei alzusehr zu excediren pflegen; so sol hinfüro weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einem Angeschuldigten für sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen, nachgelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowol bei denen Obermeistern und Beamten, oder bei denen zu Handwerkssachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze sonder unnöthigem Aufwand abzuthun, der Obermeister und Beamte, oder zur Handwerkssache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden verbunden, allenfals aber, und da die Sache von mehrerem Nachdenken und Wichtigkeit wäre, denn daß sie durch eine geringe Handwerksstrafe von ungefehr ein bis zwei Gulden Rheinisch füglich zu verbüßen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bei der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiemit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und wil, nach vorbesagtermaßen erfolgt bescheidener Aufkündigung, auch allenfals gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Geburths- oder Herkommens- und Auslernungsurkunden, samt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben leztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ungefehr und höchstens 15 Kr. Gebühren, unweigerlich zu ertheilen, auf das nächst vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben wil) eben dazu N. sub

dato - - - er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Obermeister des Handwerks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren, wasmaßen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen. Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehrbriefes oder Urkunden unter dem Handwerkssiegel, und mit vorher beschriebenen Handwerksattestat (es wäre denn respectu dieses leztern, daß er eines wirklichen gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches satsam erwiesenen, oder eidlich erhärteten Fals allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestelt gewesen, dafern zumal der Gesell dahin persönlich zurük zu kehren unvermögend ist, des verlornen anderweitige Expedition zu bewirken hätte) nicht versehen ist, demselben sol von keinem Meister, unter was Prätext es auch nur immer seyn mögte, bei 20 Rthl. Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk befördert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonsten eine andere Handwerksgutthat erwiesen werden; vielmehr, dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem und obigem Verbot, sich nichts desto weniger ein oder ander Gesell, welchem üblen Verhaltens wegen vorstehender maßen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerke, das ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe sol nicht allein auf davon beschehene insonderheit denen Meistern bei wilkürlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwikler unverzüglichst zur Haft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bei verspürend ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem

Ort,

Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängnis, Zuchthaus, oder Vestungsbau-Strafe beleget werden; Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bei auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburtsort zu schreiben, und bei denen Gerichten daselbst ihm sowol sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigem an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und sein Name an den Galgen zu schlagen.

III. Wann ein Handwerksgesell sein Handwerk an einem Ort, nach denen daselbst üblichen obrigkeitlichen bestätigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumal bei einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwerksgesellen auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerkten Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehret ꝛc. für redlich und tüchtig passiret, und diesfals kein Unterscheid gemacht werden.

IV. Demnach auch albereits in der Policei-Ordnung de Anno 1548 Tit. 37. und 1577 Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Gaffeln, Aemtern, Gülten, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen, als hat es dabei allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutionen künftig durchgängig genau befolgt, nicht weniger auf die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechten, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thurn-Holz- und Feld-Hütern, Todtengräbern, Nachtwächtern, Bettelvögten, Gassenkehrern, Bachstechern, Schäfern und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung,

denn blos die Schinder allein bis auf deren zweite Generation, in so fern allenfals die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darin mit denen Ihrigen wenigst 30 Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden, und bei denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

V. Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas Unredliches, und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, sol dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrerern, und gegen die mehrere Zahl deshalben, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf und umzutreiben (sintemal alles Auf- und Umtreiben, außer welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharf verboten, und nochmals, sonder die geringste Ausnahme, hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechtens, und richterlicher Hülfe oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bei der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkentnis und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur rechtskräftigen Decision kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwerksunfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen, respective bei und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbst unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe sind als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufig summarischer obrigkeitlicher Erkentnis von der Handwerksarbeit provisorie zu suspendiren, also, daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen widerfahre, so lange, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten Beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beigelegt worden. Wolten imgleichen ein oder mehrere Meister, oder Gesellen, diesen und jenen Jungen aus diesen

und

und jenen Ursachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bei der Obrigkeit geklagt, müssen sie auch diesfals Rede und Antwort geben, und obrigkeitlicher Erkentnis und Ausspruch gehorsamst nachkommen; Von denen Meistern wil man übrigens ohne dies nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- und andere Unterthanen-Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen, sich erfrechen solten, außer dem an hinlänglichen Zwangs- und Strafmitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; Wofern aber bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prätext sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwol, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst haufenweise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Frevler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwähnt, mit Gefängnis- Zuchthaus- Vestungsbau- und Galeeren-Strafe belegt, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz, nicht minder wirklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden. Und wann ein jedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landesobrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, imgleichen die Kreisausschreibämter, oder Kreisobristen diesfals bei Zeiten um Hülfe anzurufen wissen, sothane Benachbarte, und Kreisausschreibämter, oder Kreisobristen aber wären solche Hülfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zu Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurük zu liefern, oder sie wenigstens selbst behörig zu bestrafen, verbunden. Es sol auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder austretende Handwerkspursche ihre Zuflucht nehmen mögten, denenselben weder in Wirthshäusern, noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt verstattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwerks-

werkspursche selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mithelfer derer Aufrührigen, mit obigen Strafen ohnnachläßig verfahren werden.

VI. Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerks-Haupt- und Neben-Laden große Confusionen und Trennung verursachet, also, daß ein Handwerk an einem Orte redlicher als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bei solchen Laden nicht einschreiben läßt, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle; als werden alle und jede solche Hauptladen, oder sogenante Haupthütten hiemit, und in Kraft dieses gänzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da misbräuchlich aufgebrachte Provocationen auf Handwerkserkentnis aus dreier Herren Landen verboten, vielmehr aber denen Landesherrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwerksdifferenzien ohne Communication mit andern Ständen, oder Städten (außer sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun, und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber im ganzen Röm. Reiche sofort von jedermänniglich für Handwerksohnfähig und untüchtig gehalten werden sollen; Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig als die andere zu achten sey, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Hauptladen, dann irgends einigem Prätext eines des andern Orts Handwerk, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder, ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freiwillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmaße, jedoch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalb erhaltenen Privilegien, oder sonsten wohlhergebrachten Juribus ohnnachtheilig. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter

sich

sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerkern ehender gänzlich cessiren könte; wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anders nicht, denn durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt, und zu dessen Beweis beigesezter Signatur, bestellet werden, so, daß außer dem bei Vermeidung 20 Rthl. Strafe, weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dörften Meister und Gesellen in particulari in Handwerks-mithin allenfals für die ganze ihres Orts Lade gehörige Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschaftssiegel vorgenommene Misbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohne dies keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bishero angemaßet, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich beizulegen wäre; wie denn auch alle Abschickungen derer Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubnis der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfals bei empfindlicher Ahndung untersagt werden.

VII. Imgleichen, und weilen man befunden, daß mehrmalen bei dem Aufdingen und Ledigzählung der Lehrjungen, wie auch bei dem Schenken der Handwerks-Gesellen, als welche bei theils Handwerkern mit keinem freiwilligen Geschenk zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen, so dann bei der Meister und Gesellen Auflags-Geldern, und Bestrafungen, und in andere Wege große und beschwerliche Uebermaas gebraucht werde; als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaft seyn, die ohnentbehrliche Aufding, Lehr und Lossprech, nicht minder Meisterrechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein Gewisses gesetzet und zu jedermans Nachricht publiciret, die Uebertreter auch auf einkommende Klagen

alles Ernstes gestraft werden, der mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen geschenkt- und ungeschenkten Handwerkern, zumal, was dieser bishero eingebildet bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Kraft dieses völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Orte mehr nicht, denn höchstens 4 bis 5 gute Groschen, oder 15 bis 20 Kr. Reinisch, es sey nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor denen Thüren sich gänzlich enthalten; wann aber ein Gesell, als deren viele nur des Geschenks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebothene Arbeit anzunehmen, verweigern solte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

VIII. Es sollen auch einige Strafen von geschenkt- oder nicht geschenkten Handwerks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe, Kraft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Reichsgesetzen, je eher je besser zu revidirenden Innungsbriefen, oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Strafen (auch daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wisse) von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX. Ueber das, so gehen die Handwerker manchmal so genau, daß sie die Lehrjungen, denen an ihren Lehrjahren etwa wenige Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellenstand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bei deren Loßzählung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen, oder herum schicken, und dergleichen; imgleichen so halten sie auch auf ihre Handwerksgrüße, läppische Redensarten und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung, oder Erzählung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, sich

alsobald einer gewissen Geldstrafe untergeben, weiter wandern, oder wol öfters einen fernern Weg zurük laufen, und von dem Orte, wo er hergekommen, den Grus anders holen mus; weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburtsbriefen und andern Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige, und überflüssige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwider laufende Clausuln einkommen als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaft vorzuzeigen hat, Eltern bei ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straßen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wol gar obrigkeitliche Geburts- und Los-Briefe erfordern. Ueber dieses sich auch befindet, daß die Handwerksgesellen gemeiniglich des Montags und sonsten, außer denen ordentlichen Feiertägen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche und alle andere dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benamste und unbenamste Misbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaft, und denen Handwerkern hierinfals, sonderlich das denen Handwerks-Purschen nicht gebürende Degentragen, bei dessen Verlust, auch anderer scharfen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fället nunmehro der so genante Handwerks-Gruß, als bei dem § 2. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen mus, desto unnöthiger und überflüssiger, gänzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterscheid zwischen Grüßern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeschaft und verboten. Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernt, außer demselben, auf kurze oder lange Zeit, sein Brod oder Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft, vornehmen oder geringen Standes, in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden wil, sol ihnen daran, und wann er lezten Falls sonsten sein Handwerk redlich erlernet, das Meisterstük verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Die-

nen außer dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währenden Dienstes durch anmaßende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weil ferner theils die jüngste, oder zulezt aufgenommene Meister von den ältern mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünfter Meister von einer andern Herrschaft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben, außer der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er berufen, sich einzünften zu lassen, zugemuthet werden solte, erheischender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

X. Insonderheit aber wil auch bei einigen Handwerkern dieser wider alle Vernunft laufende Misbrauch einreißen, daß die Handwerks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbst anmaslich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bei ihnen arbeiten, auftreiben und für unredlich halten; Welche Unordnungen und Insolentien hiermit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwerks-Artikeln und Gewohnheiten, so von denen Handwerks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich, ohne obrigkeitliche Erlaubnis, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, gesezmäßig enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgeschaft, auch unter dieser Verordnung insbesondre die sogenante Gesellen-Gebräuche (sie seyn nun gleich zu Papier gebracht, oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen seyn und bleiben sol. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero sogenante Gesellen-Briefe selbsten ausgestellet oder confirmiret, selbige ohngesäumt wiederum

einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleißigen. Da auch bei einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeidiget werden wollen, daß sie der Zünften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen, so sind sie von solchem Eide hiemit völlig los zu sprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftige bei scharfer Strafe von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen.

XI. Demnach auch öfters vorkommen, daß bei denen Handwerkern, insonderheit denen sogenanten Geschenkten, zwischen denen unehlich erzeugten, und vor oder nach der priesterlichen Copulation gebornen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Römischen Kaisern, oder sonsten aus Kaiserlicher Macht legitimiret worden, alse, daß theils Handwerker, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch in ledigem Stand geschwächte Weibspersonen heirathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret worden, nicht passiren wollen, so solle erstgemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jezt besagt einen oder andern Weg legitimirte Mans- und Weibspersonen wegen Zulassung zu denen Handwerkern einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

XII. Gleichwie auch mit mancher Handwerks-Gesellen verspürtem großen Schaden und Ruin genugsam bekant ist, daß dieselbe zum Theil sowol wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnüzlicher Meisterstükke, als dabei excedirender unnöthiger Kosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bei Verfertigung und Vorzeigung der Stücken die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden; Also sol eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künftige von dergleichen unnüzlichen Meisterstücken,

wo sich selbige befinden, andere mehr nüzliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerkern selbst beliebige, und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen, so dann imgleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Excesse durch schleunige und heilsame Pönal-Verordnungen moderirt, verändert und nach Billigkeit eingerichtet, auch, dafern das Handwerk solch gemachtes neue Meisterstük um des willen, daß es denen vor diesem üblich gewesenen wiewol unnüzbaren Meisterstücken nicht gleich ist, verwerfen wolte, alsdann von Amts wegen vorgreifen, und derjenige, so es gefertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern und denenjenigen, welche ein Meisterstük verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht sey? stehet zu der Obrigkeit Wilkür, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts unintereſſirten Handwerkscensur, jedoch mit möglichster Einschrenkung daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwerksarbeit, wovon die Frage, satsam verständiger Personen zu entscheiden. Uebrigens sol derjenige, welcher an einem Orte das Meisterstük schon gemacht, und Meister worden, auch diesfals glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Orte setzen wil, daselbst ohne Machung eines neuen Meisterstüks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befinde) gleichfals passiret werden.

XIII. Befünde sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Misbräuche eingeschlichen, als: 1) Daß die Roth- und Weißgärber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hundshäute, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwerks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von

de-

denen andern sich abstrafen lassen sollen; Gleicher Gestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Katze tod wirft, oder schlägt, oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen wil, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörfen, solche Handwerker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stük Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öfters auch wol blos unwissend und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer, und von denen Gerichten dafür erkanten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zum Grabe tragen; item zu Kriegs- und Pestzeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten bei großen Viehseuchen das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen und vergraben; item Tuchmachern, so Raufwolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern von denen Handwerkern der gröste Streit und Verdrus erreget worden. 2) Die Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen sol, und insonderheit die Baader oder Wundärzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie die Malificanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünfte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleicher Gestalt, wann man von einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen wil, ob auch jener bereits bezahlt wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schlösser, Schmidt und dergleichen verfertiget, oder sonsten gemacht

erkauft wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen. 3) Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringern Taglohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theur er seine Waare geboten, zu wissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um Taglohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen. 4) Ein Handwerker, so wegen ihm beigemessenen Verbrechens zu gefänglicher Haft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde. 5) Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgestandener obrigkeitlichen Strafe, und allenfals erhaltener Restitutione Famae wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein bloßer Verdacht mit unterlaufet, derentwegen sothane entweder niemals ohnfähig gewesene, oder doch wenigstens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks Pursche aufstehen, einander umtreiben und abstrafen. 6) Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen wil, wann er sich albereits in verheirathetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheiratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender und anderst wirklich nicht treiben, noch den Laden eröfnen darf, er thue dann, und zwar ins Handwerk heirathen. 7) An manchen Orten der Misbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwol das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Orte gewohnet, und die sogenante Brüderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stük Geld in die Zunft eingekauft; Da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen,

so

so Meisters-Witwen oder Töchter heirathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wanderjahre, dann auch bei dem Meisterstük, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden, und nachgesehen werden wil; Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, denn die einmal eingeführte und recipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinem, obwol vorzüglichen, fleißigen und geschikten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, denn seinem Mitmeister, zu halten, gestattet werden wil. 8) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bei dem Papiermacher-Handwerk die Misbräuche und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freiheit giebt, daß in gewissem Bezirk ihrer Landen und Gebiets, fremden Papiermachern die Lumpen zu samlen, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher die Freiheit erlangt hat, oder demjenigen, welcher eine Papiermühle gepachtet hat, nach Abgang der Pachtjahre überbieten, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so alda gelernet, passiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maas geben, wie sie selbige speisen, und sonst tractiren sollen, imgleichen, daß sie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkäntnis, noch Attestat, als von ihrem Handwerk zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bei Meistern, so sich nicht des Glätten mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Ungelegenheiten und Beschwernissen durch sothane und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Misbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich verursachet werden; So sollen auch selbige, und alle andere bei denen Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Uebertreter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst wirklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand

bieten, und die Widersezliche in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens, und der Uebertretung, dieselbe ernstlich abstrafen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwerker, wie auch die jüngere Meister insgemein nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahms-Kosten, Innungsgeldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein und andern Orts nieder zu lassen, auch dadurch die Orte selbsten mit kunstreichen und geschikten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zu merklichem Schaden und Abbruch gehindert werden; Inmaßen einem jeden Stand ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache, zu dispensiren, und demselben auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, so eine Zunft nicht machen könten, nicht wären, anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

XIV. Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig ausgetretene Handwerks-Pursche, und derselben unvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bei denen Handwerkern eingerissenen grundverderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sitsam- und ruhigen Wandels befleißen, und ihrer vorgesezten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; So wil doch gleichwol ohnumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meistern und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem allen ohnangesehen nichts destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also zügellos aufzuführen fortfahren solten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörften,

ten, nach dem Beispiel anderer Reiche, und, damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privathändel in Zukunft nicht ferner gehemmet, und belästiget werde, alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen sowol, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Artikeln, laut ihres klaren Inhalts, gehorsamst nachgelebet, und auf keinerlei Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschützet werden mögen; so sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwerks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft Stuben, oder sogenanten Herbergen, damit sie jederman lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehrjungen bei ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübd genommen werden.

XV. Schlieslich, und zu desto mehrerer Conformität und steiferer Manutenenz aller in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reiflich erwogener Puncten und Artikeln, wäre mit denen Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränzenden Craisen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchst nöthigen erneuerten Policei und heilsamen Ordnung mit beizutreten, auch ebenmäßig darauf zu halten, sich mögten gefallen lassen. Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmaßen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich durch des Gesindes und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschweret wird; Also sol nicht nur ein Craiß-Stand mit dem andern, sondern

auch ein jeder Craiß mit einem und andern benachbarten Craiß zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesinde-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorstehende Puncten und Artikeln dieser verneuerten und verbesserten Verordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeihen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs vorgenommen, gebessert und aufgerichtet seyn, Wir solche auch gnädigst gut geheißen haben; Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten, durch dessen Statthalter, Vizthümer, Amtleute, Pfleger, und alle seine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertreter dieses Unsers Kaiserlichen Gebots und Verbots zu halten, und selbige zu volziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kaiserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher maßen, ohne Verzögerung zu verkündigen, und jedermänniglichen bekant zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meinung. Zu Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen Insiegel, der gegeben in Unsrer Stadt Wien, den sechszehnten August, Anno siebenzehn hundert ein und dreißig; Unserer Reichen des Römischen im zwanzigsten, des Hispanischen im acht und zwanzigsten, des Hungarischen und Böheimischen aber im ein und zwanzigsten.

Carl.

Vt. J. A. Graf von Metsch. (L.S.)

Ad mandatum Sac. Caes. Maj. propr.

E. Freiherr v. Glandorf. mppria.

Wann

Wann nun Unsere Landesherrliche Obliegenheit erfordert, über solche algemeine Reichs-Verordnung auch Unsers Orts zu halten; So befehlen Wir anfangs gedachten Unsern Drosten und Beamten, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, und sonst jedermänniglich, hiermit gnädig ernstlich, solche Verordnung gebührend zu beachten, und derselben in allen zu geleben, auch was dagegen gehandelt zu seyn, erkundiget wird, bei Unsrer Gräfl. Regierungs-Canzlei so bald anzuzeigen, und kund zu machen, widrigenfals aber Unsrer ernstlichen Bestrafung zu gewärtigen. Zu dessen mehrern Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräfl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 20 December 1732.

Simon Henrich Adolph, R. Graf zur Lippe. (L.S.)

Num. CXLIV.

Verordnung wegen der Advocaten, von 1733.

Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir misfällig vernommen, daß die von Uns zu mehrer Handhabung und Bescheinigung der Gottgefälligen Justiz am 6 Octob. 1728 ergangene Verordnung in verschiedenen Puncten negligiret werden wolle, und nicht nur die Advocati öfters wider die Ordnung in das Wilde dahin schreiben, sondern auch andere, welche weder examiniret, noch den gewöhnlichen Advocaten-Eid abgeschworen, sich der Advocatur anmaßen und durch ihr unbesonnenes Schreibwerk derer Partheien gerechte Sachen verderben, mithin dieselbe um das Geld bringen, und in großen Schaden stürzen; Wir aber nicht gemeinet, solchen vergessentlichen Bezeigungen nachzusehen: so befehlen Wir Unsern Obergerichten samt und sonders hierdurch gnädigst ernstlich, über angezogene Verordnung allenthalben pflichtmäßig zu halten, und die Contravenienten nicht weniger der Gebühr zu bestrafen, als diejenige, so sich ohne vorgangene Qualification und Reception in numerum Advocatorum dergleichen Schreibwerks unternehmen, abzuweisen. Und obwol Wir gnädigst geschehen lassen, daß Unsere Bediente, so die Jura studiret und praesumtionem ihrer Bequemlichkeit, auch bei ihren Amtsgeschäften die Zeit übrig haben, sich dazu abzumüssigen, absque examine dazu admittiret werden: so wollen Wir dennoch, daß dieselbe den gewöhnlichen Advocaten-Eid abschweren

und

und auf den Contraventionsfal gleich andern der Strafe sich unterwerfen, wie auch daß, wann etwa Unsere Räthe verhindert werden, durch einen aus ihren Mitteln der Audienz beizuwohnen, wenigstens allemal Secretarius judicii bei dem Recessiren zu Abhaltung des Protocolli zugegen seye, mithin des Morgens so früh in der Canzlei sich einfinde, damit er vor Ankunft Unsrer Räthe dasjenige, was extrajudicialiter übergeben wird, ad protocollum extraordinariorum nehme, und selbigen hiernächst zur Resolution vorlege. Wornach sich männiglich bei Vermeidung Unsrer Ungnade und ernstlicher Bestrafung zu richten hat. Urkundlich Unsers Handzeichens und nebengedrukten Gräfl. Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 27 October 1733.

Num.

Num. CXLV.

Verordnung wegen der Holl- und Friesland-Gänger, von 1734.

Nachdem die Meier und Hauswirthe auf dem platten Lande nicht weniger als die Eingesessenen in denen Städten sich vielfältig beschweret, gestalt es ihnen an nöthigem Dienstvolk zu Verrichtung ihrer Arbeit fehle, welches guten Theils daher entstehet, daß die junge Manschaft sich so häufig in Holl- und Ostfriesland begeben; und dann des Hochgebornen unsers gnädigst regierenden Herrn Hochgräfl. Gnaden dawider das Nöthige Landesherrlich vorzukehren sich nicht entbrechen können: So wird Namens Sr. Hochgräfl. Gnaden denen Drosten und Beamten hiesiger Grafschaft hierdurch anbefohlen, denen vorhin ergangenen Verordnungen zu Folge durch die Baurrichter und Untervögte nicht nur darauf achten und keinen von denen Unterthanen dahin abgehen zu lassen, er habe denn desfals auf von dem Amte erstatteten Bericht einen Paß bei hiesiger Regierung erhalten, sondern auch denen Boten, so die Leute nacher Holl- und Ostfriesland mitzunehmen pflegen, zu bedeuten, daß sie bei Vermeidung wilkürlicher und exemplarischer Strafe keinen Unterthanen, welcher nicht mit einem Paß von der Regierung versehen, weder in hiesiger Grafschaft, noch unter Wegens zu sich nehmen, und an auswärtige Oerter führen, widrigenfals ernstlicher Bestrafung gewärtigen. Wornach man sich zu richten. Signatum Detmold den 22 Februar 1734.

Num. CXLVI.

Verordnung wegen der Feld- und Holzschäden, von 1736.

Wir Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrükken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Uetrecht, Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, und desfals Uns verschiedentliche Klagten vorgekommen, gestalten die Feld-Gärten-und Holzdiebereien, wie hin und wieder im Lande, also auch hiesiger Orten sich einige Zeithero sehr geäusert, indem fast kein Zaun, Hecke, Planken, Ständer, Schling, ja keine Thür oder Schloß vor den Gärten, Wiesen oder Kämpen, mithin die Früchte weder in den Gärten, noch auf dem Felde, oder in den Wiesen und Kämpen sicher, sondern man sich erkühnet, bald hier bald dort die Hecken und Zäune aufzureißen, daß Glind-Riegel- und Plankwerk, mithin die Thüren und davor befindlichen Schlösser loszubrechen, die jungen Obstbäume nebst den Früchten aus den Gärten wegzustehlen, und die jungen Potten auf der Gemeine oder in den Gehölzern abzuhauen und zu ruiniren, das Gras in den Wiesen und Kämpen aber mit den Pferden und anderm Vieh abzuhüten, und bei dem allen die Herrschaftliche Zubehörungen selbst nicht zu verschonen. Wann aber solchem Unwesen zu steuren, schon vorhin nachdrükliche Landesherrliche Edicte ergangen, und Wir nicht weniger darüber zu halten gemeinet, als es die gemeinsame Sicherheit erfordert; So wollen Wir solche Edicte hierdurch erneuert, und

dahin geschärfet haben, daß der oder diejenige, so dergleichen Aufbrechung verüben, und die Zäune, Planken, Riegel und dergleichen wegstehlen, item, die Potten ruiniren, ihre Pferde des Nachts auf die ihnen nicht zugehörige Aecker, Kämpe oder Wiesen treiben, und die Früchte und das Gras darin abhüten, nicht weniger sogleich in Haft gezogen, und in das Drilhäuschen geworfen, auch nach Befinden mit Staupenschlägen und sonstiger Leibesstrafe beleget werden, als alligen verursachten Schaden zu ersetzen gehalten seyn sollen; Allermaßen die Baurmeister und Pfänder in den Städten und auf dem platten Lande darauf zu achten, und die Verbrecher, so entweder auf der That betreten, oder hiernächst erkundiget werden möchten, zu exemplarischer Bestrafung gehörigen Orts nicht nur anzugeben, sondern auch diejenige, so Pferde halten, und keine eigene Kämpe oder Wiesen zur Hude haben, selbige des Nachts im Stalle zu lassen, widrigenfals deren Confiscation und daneben wilkürlicher Strafe zu gewärtigen haben. Wornach sich männiglich zu richten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 28 April 1736.

Num CXLVII.

Verordnung wegen einiger reducirter Gold- und Silber-Münzen, von 1736.

Von Gottes Gnaden Wilhelmine, verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrükken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Uetrecht ꝛc. Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein ꝛc. Nachdem die in denen obern Reichs-Craisen seit einigen Jahren häufig geprägte Gold- und Silbermünze, insbesondere die sogenante ganze, halbe und viertel Caroliner, halbe Gulden, wie auch ganze und halbe Kopfstükke nebst den fünf Kreuzerstükken nicht weniger in besagten Craisen als in der Nachbarschaft theils reduciret, und theils gänzlich verrufen, und sich dann äusert, daß solche Geld-Sorten in dem Valor, worauf sie ausgemünzet, unter Unsern Unterthanen in commercio roulliren, woraus denenselben, wann dawider nicht in Zeiten das Nöthige vorgekehret wird, ein unersezlicher Schade zuwachsen dürfte; So haben Wir zu dessen Verhütung aus Landesmütterlicher Vorsorge solches hierdurch kund machen und verordnen wollen, daß bis auf anderwärtige algemeine Kaiserl. und Reichs-Verordnung auch in hiesiger Grafschaft die Fürstl. Anspach-Baaden-Durlach-Fulde-Hohenzoller-Waldek- und Gräfl. Montfortischen ganze, halbe und viertel Caroliner, wie auch die ganze, halbe und viertel Kopfstücke, außer denen Chur-Pfälzischen, und Hessen-Darm-

städtischen gänzlich verrufen, die übrige ganze, halbe und viertel Caroliner aber respective auf 6 Rthaler 8 Mgr. 3 Rthl. 4 Mgr. und 1 Rthl. 20 Mgr. die neue unterhaltige halbe Guldens auf 10 Mgr. sodann die Chur-Pfälzische und Hessen-Darmstädtische ganze und halbe Kopfstücke dahin reduciret seyn sollen, daß fünf Kopfstükke oder 10 halbe Kopfstükke vor einen Rthlr. im Handel und Wandel angenommen, und ausgegeben werden können. Wornach sich dann männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unsers Fürstl. Handzeichens, und nebengedrukten vormundschaftlichen Regierungs-Insiegels. Gegeben auf Unserm Schlosse Brake den 14 December 1736.

Num.

Num. CXLVIII.

Verordnung wegen der Wild-Diebereien, von 1737.

Wir von Gottes Gnaden Wilhelmine, verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrükken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameiden, Erb-Burggräfin zu Uetrecht, Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein ꝛc. Fügen jedermänniglich gnädigst zu wissen, nachdem Wir höchstmisfällig vernehmen müssen, wasgestalt denen vorhin ergangenen ernstlichen Edicten zuwider, eine Zeithero sich die Wilddieberei in Unsrer Wildbahn von neuem sehr geäusert, so daß mehrentheils von Fremden, theils auch Einheimischen, durch vorsezliche Wilddieberei Unsrer Wildbahn ein merklich großer Schade zugefüget wird, um aber endlich denen vielfältigen Wilddiebereien zu steuren, und den gänzlichen Ruin Unsrer Wildbahn vorzubeugen; So haben Wir hierdurch nochmalen männiglichen gnädigst ernstlich warnen wollen, sich dessen nicht nur gänzlich zu enthalten, und sich dergleichen unerlaubten Unternehmens nicht theilhaftig zu machen, sondern auch die auf dergleichen verbothene Wilddieberei ausgehende verdächtige Personen nicht zu beherbergen, noch ihnen einigen Vorschub zu thun, so lieb einem jeden seyn mag, Unsere Ungnade, und nach Befinden unausbleibliche schwere Leibesstrafe zu vermeiden; wie Wir dann zugleich Unsern Förstern, Jägern und sämtlichen Unterthanen hiermit befehlen, darauf fleißige Acht zu haben, und fals sich ein oder mehrere

auf dergleichen Wilddieberei betreten lassen, den oder dieselbe handfest zu machen, und zur gebührenden Bestrafung anhero zu liefern, für welche jede Person ihnen 12 Rthl. bezahlt werden sollen. Wann aber ein oder ander von solchen Wilddieben mit dem Gewehr in Unsrer Wildbahn betreten, und auf geschehenes wiederholtes Anrufen, nicht stehen, und seines Unternehmens Rede und Antwort geben, sondern mit der Flucht sich salviren wolte, auch sonsten keine Hülfe zur Hand, sich dessen zu versichern, sollen Unsere Förster und Jäger, auch die, welchen die Aufsicht desfals anvertrauet, befugt seyn, darauf zu schießen. Dieses ist Unser ernstlich-gnädiger Befehl. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 30. May 1737.

Num. CXLIX.

Verordnung wegen der Flachsrotten in den fließenden Gewässern, von 1737.

Wir Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwittwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrükken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Uetrecht ꝛc. Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein ꝛc. Fügen jedermänniglich zu wissen; Nachdem Wir höchstmisfällig vernehmen müssen, daß denen vorhin vielfältig ergangenen Verordnungen und publicirten Edicten, wegen des unzulässigen Flachsrottens, wenig nachgelebet, vielmehr ein so höchst verbotenes Rotten in denen Bächen und fließenden Gewässern nach wie vor zum merklichen Ruin der Fischerei, wie nicht weniger zum Schaden und Verderb des Viehes continuiret werde, Wir aber aus Landesmütterlicher Sorgfalt selbigem Unheil, so viel möglich, vorzubeugen in Gnaden bedacht sind; Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, sowol in denen Städten als auf dem platten Lande, hiermit aufs nachdrüklichste und bei wilkürlicher Strafe, hinfüro nicht nur keinen Flachs in die fließende Bäche zu legen, sondern auch die Rottekuhlen nicht dergestalt nahe an die Bäche zu machen, daß das Wasser daraus ab- und zufließen könne, und im Fal dazu keine andere Gelegenheit vorhanden, wenigstens dahin zu sehen, daß das Rottewasser nicht auf einmal, und ehe und bevor es gefroren, heraus gelassen werde; so lieb einem jeden seyn wird, angedeutete schwere Strafe zu vermeiden. Wie dann auch Unsern Beamten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten aufs ernstlichste anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und wann jemand dagegen zu handeln betroffen wird, solche zur gebürenden Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Dieses ist Unser ernstlich-gnädiger Befehl, wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 25 Julii 1737.

Num.

Num. CL.

Verordnung wegen der fremden Werber und Kriegesdienste, von 1738.

Wir Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrükken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Uetrecht, Frau zu Lahr, Wisbaden und Jostein ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, wasmaßen einige Zeithero vielfältige Klagen von Unsern getreuen Unterthanen eingekommen, daß dieselben fast keine Knechte mehr auf ihren Höfen behalten und haben könten, weilen einige aus Furcht vor fremden Werbern, welche die Leute auf eine unerhörte Weise mit Gewalt und gewafneter Hand hinwegnehmen, sich aus dem Lande reterirten, andere auch, wenn es ihnen nicht nach ihrem Kopfe gienge, aus Frevelmuth ihren Herrn zum Troz den Dienst auffagten, bei auswärtigen Truppen sich engagirten, alsdenn wiederkämen, und sich auf die anhabende Montour steifend, allerlei Insolentien ausübeten, auch dadurch mehrere zu dergleichen verleiteten; wann aber dadurch das Land von Unterthanen entblößet, der Hausman aus Mangel der Knechte denen Gütern nicht vörstehen, und niemand mehr sicher auf seinem Hofe seyn kan; und Wir demnach sothanem landverderblichen Unwesen länger nachzusehen und die bedrängte Unterthanen hülflos zu lassen nicht gemeinet: So ergehet Unsere Landesmütter- und Obrigkeitliche Verordnung dahin,

Erstlich, daß hinfüro Unsere Unterthanen, wann sie dergleichen fremde Werber, und deren gewaltsames Vornehmen gewahr werden,

den, alsobald mit Ziehung der Glokken, Schießen oder sonstigen Zeichen Lerm machen, die Nachbarschaften sich zusammen thun, zur Wehre setzen, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben suchen;

Zum andern sol keinem angebornen Unterthan frei stehen, ohnangefragt und erhaltene speciale Erlaubnis bei auswärtigen Truppen Kriegesdienste zu nehmen, widrigenfals sol nicht nur das etwa gezahlte Handgeld dem Fisco anheim fallen, sondern ein solcher auch mit Verlust seiner Güter, kindlichen Antheils und aller sonstigen Anforderung, auch nach Befinden mit harter Leibesstrafe angesehen werden;

Zum dritten, da ein oder ander Unsrer Unterthanen in Erfahrung brächte, oder sonsten zuverlässige Nachricht hätte, daß hier oder da sich heimliche Werbers aufhielten und auf jemand einen Anschlag auszuführen wagen wolten, und solches nicht in Zeiten anzeigete, oder wol gar von sothanen Werbern um einen schnöden Gewinst sich gebrauchen ließe, sol selbiger, wann er dessen überführet, mit obiger Strafe nicht weniger angesehen werden. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 16 Januar 1738.

Num. CLI.

Verordnung wegen fremder Kriegesdienste und Werbungen, von 1738.

Wir Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrükken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Uetrecht, Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, gestalt Wir in Erfahrung gebracht, daß eine Zeithero, der am 6 April 1702, am 14 Febr. 1723, am 12 Sept. 1733 und sonsten vorhin ergangenen Landesherrlichen Edicten ohngeachtet, Unsre Unterthanen, insbesondre die jungen Leute sich häufig in fremde Kriegesdienste begeben, und dazu theils beim Trunke in Krügen und Wirthshäusern verleitet, auch theils mit Gewalt entführet werden, wodurch dann denen Eltern ihre Kinder und denen Hauswirthen ihre Knechte und Gesinde entzogen, mithin das Land von jungen Leuten zu nöthigem Gebrauch entblößet wird; Wann aber solches nicht weniger wider die Reichs-Satzungen als Landesherrliche Verordnungen laufet, und zum Ruin des Landes gereichet, und Wir demnach solchem Landverderblichen Unwesen nachzusehen nicht gemeinet: So haben Wir Uns veranlasset befunden, vorangeregte Landesherrliche Edicte hierdurch nicht nur dahin zu innoviren, daß, wann hinfüro jemand von Unsern Unterthanen ohne Unsern Vorbewust und erhaltenen Consens sich außer Landes in fremde Kriegesdienste engagiren würde, derselbe seiner Güter und kindlichen Antheils nicht weniger verlustig seyn, als auch, wann er hiernächst über kurz oder lang wieder im Lande betreten werden mögte, exemplariter am Leibe gestrafet wer-

werden solle, sondern befehlen auch Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, mithin Unsern Unterthanen samt und sonders, gnädigst ernstlich, und bei Vermeidung schwerer Strafe, darauf aller Orten fleißig zu achten, die Contravenienten und Austreter anzuzeigen, und wann sich einige Werber heim- oder öffentlich im Lande finden lassen, so von Uns desfals keinen Permissionsschein vorzuzeigen hätten, in Arrest zu ziehen, und da sie sich widersetzen, oder die Leute mit Gewalt entführen möchten, Lerm zu machen, so viel Leute als zu deren Bemächtigung nöthig, aufzubieten, folglich Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, die Arrestirte wohl verwahrlich zu behalten, und davon zu Unsrer Verordnung ohnverweilet, an Uns oder Unsere Regierung zu berichten, mit dem Anhang, daß der- oder diejenige, welche sothanen Werbern einigen Vorschub thun, oder nicht angeben, noch auch zu deren Bemächtigung hülfliche Hand leisten würden, mit unnachlässiger Strafe an Leib und Gütern belegt werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unsers Fürstl. Handzeichens und nebengedrukten vormundschaftlichen Regierungs-Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 19 Julii 1738.

Num. CLII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1739.

Nachdem man an Seiten der Regierung eine Zeit wahrgenommen, daß die Advocati und Procuratores in Verfertigung und Exhibirung ihrer Schriften die ergangene Landesherrliche Verordnung außer Augen setzen, auch öfters gar unbedachtsam daher schreiben, was ihnen in die Feder fließet, dadurch aber die Partheien nicht nur in kostbare Weitläuftigkeiten gerathen, sondern auch zu deren Nachtheil die Sache selbst aufgehalten und verwirret wird: So werden die sämtliche Advocati und Procuratores hierdurch nochmalen erinnert, ihren Eiden gemäs, die ergangene Verordnungen in allen Puncten und Clausuln schuldigst zu beachten, widrigenfals zu gewärtigen, daß ohne einiges Nachsehen nach Befinden mit der Strafe wider sie verfahren werden solle. Publicatum Detmold den 19 November 1739.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLIII.

Verordnung wegen der Feld- und Garten-Schäden, von 1740.

Wir Christoph Ludewig, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc. Mitvormund und Regente ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie daß Wir sehr misfällig vernommen, die Uns vielfältig vorgekommene Klagen, über die eine Zeither hin und wieder im Lande, auch hiesigen Orts geäuserte Feld- und Gartendiebereien, indem mit Hindansetzung dawider publicirter Landesherrlicher Edicten und auf solche Verbrechen gesezten Strafen von boshaftigen Leuten weder Hagen noch Zeune geschonet, sondern zu Ausführung ihres verbotenen Vorhabens dieselbe zerrissen, Thüren, Planken, Glind- und Riegelwerk zerbrochen, die Früchte aus den Gärten ausgerissen und weggenommen, das Gras von den Wiesen abgemehet, oder mit Pferden und anderm Vieh abgehütet, auch wol gar die Aehren von dem Korn im Felde abgeschnitten worden; Wir aber solchem Unwesen keinesweges nachzusehen gemeinet sind, sondern nach obliegender Unsrer hohen obrigkeitlichen Amtsverwaltung, zu eines jeden Sicherheit solchem Frevel nach Vermögen zu steuren, Uns verpflichtet erachten: So wollen Wir hiermit die vorhin desfals ergangene Landesherrliche Edicte erneuert und dahin geschärfet haben, daß der- oder diejenige, so auf dergleichen Diebereien im Felde an Korn, in den Wiesen am Gras auf einige Weise, und in Gärten mit Losbrech- und Verderbung der lebendigen Hekken, Zäune, Glind- und Riegelwerks, und Thüren, oder auch mit Uebersteigen, oder wie es sonst geschehen würde, betreten wird, oder doch hernach erkundiget werden möchte, ohne einiges Nach- und Ansehen der Person mit dem Drilhäuschen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Staupenschlägen und anderer Leibesstrafe unausbleiblich belegt werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 26 August 1740.

Num. CLIV.

Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1741.

Nachdem verschiedentlich misfällig benterket worden, daß weniger nicht die Advocaten ihre exhibita nicht durch Procuratores ordinarios, sondern bald durch diesen oder jenen ad acta geben lassen, als auch die Procuratoren viele scripta extrajudicialiter einstechen, auch wann die Sachen zu Bescheide stehen, ihren Partheien durch beständiges Recessiren pro maturanda sententia gegen die solchenfals Sollicitir-Zettel wollende Ordnung unnöthige Kosten machen, als werden Advocati und Procuratores angewiesen, sich dessen bei Vermeidung der Strafe der Ordnung künftighin zu enthalten und die Ordnung in diesen und andern Fällen zu beachten. Resolutum Detmold den 19 October 1741.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director und Räthe daselbst.

Num CLV.

Verordnung wegen der Trauer, von 1742.

Von Gottes Gnaden Wilhelmine, verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrükken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Uetrecht ꝛc. Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein ꝛc. Nachdem Wir eine Zeithero wahrgenommen, daß Unsere Unterthanen bei denen unter den Ihrigen und ihren Angehörigen sich begebenden Trauerfällen viele unnöthige und übermäßige Kosten aufwenden, und nicht nur bei denen Begräbnissen mit äuserlichem Gepränge, kostbaren Mahlzeiten, sondern auch mit schwarzer Beziehung der Zimmer in denen Sterbehäusern, Drapirung der Kutschen und Pferdegeschirrs, Kleidung der Domestiquen, sich über die Gebühr hervor zu thun pflegen, und darunter einer dem andern ohne Unterscheid seines Standes und Vermögens dergestalt nacheifere, daß auch viele sich dadurch, wo nicht ruiniren, dennoch in unerzwingliche Kosten stürzen; So haben Wir, wie solchem Unwesen zu steuren, nach vorgepflogener Deliberation auf gemeinem Landtage, wie es der Trauer halber inskünftige zu halten, folgender Gestalt verordnet:

1) Mögen die Eltern ihre Kinder, wann sie das siebende Jahr passiret sind, drei Monathe, diejenige aber, so unter 7 Jahren versterben, gar nicht betrauren; Dahingegen mögen

2) Die Kinder das Absterben ihrer Eltern, Gros-Stief- und Schwieger-Eltern sechs Monat lang betrauren.

3) Eine Witwe hat über Absterben ihres Ehemannes ein ganzes Jahr, ein Witwer aber über Absterben seiner Ehefrau ein halbes Jahr die Trauer zu tragen.

4) Ueber das Absterben Brüder und Schwester, Schwäger und Schwiegerinnen, item Vaters- oder Mutters- wie auch Grosvaters- oder Grosmutters Bruder und Schwester mag die Trauer drei Monat getragen werden.

5)

5) Derjenige, so von jemand, wann derselbe ihm auch nicht verwandt, zum Erben eingesetzet ist, kan über dessen Absterben sechs Monat die Trauer continuiren, alles obige verstehet sich inclusive der halben Trauer.

6) Sol niemanden erlaubt seyn, in dem Sterbehause die Zimmer, die Kirchenstände, Carossen und Pferdegeschirr schwarz zu beziehen, noch auch seine Domestiquen schwarz zu kleiden, oder Geld dafür zu geben, daß sie sich selbst kleiden.

7) Bei denen Begräbnissen sollen die Gastmahle und das Gesöf gänzlich verboten seyn, jedoch mag denen Trauerverwandten, so von außen herein kommen, und in dem Sterbehause logiren, eine Mahlzeit präsentiret werden.

8) Bei dem allen bleibt zwar Unsern Adelichen Landsassen und Räthen, wie auch deren Frauens bevor, die Trauerkleider ihrem Stande gemäs einzurichten; Unsere übrige Unterthanen aber haben sich keiner andern, als bürgerlichen Kleider zu bedienen, und deren Ehefrauen sich der Stürzen und über das Gesichte hangenden Florkappen gänzlich zu enthalten. Ob wol auch

9) Einem jeden frei stehet, die determinirte Zeit der Trauer über, beständig die ganze Trauer, oder zulezt die halbe Trauer zu tragen, auch die Zeit selbst nach Befinden zu verkürzen; so ist doch solche nicht weiter, als vorangezogen, zu extendiren, und zwar alles bei Vermeidung 5 bis 30 Gfl. Strafe, so nach eines jeden Vermögen und Beschaffenheit des excessus zu determiniren, Wir Uns vorbehalten, mit dem Befehl an Unsere Drosten und Beamten auf dem platten Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, sich darnach zu achten, und die Contravenienten zu behöriger Strafe anzuzeigen. Wornach sich männiglich zu richten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 6 April 1742.

Ende des ersten Bandes.